<36603269530014

<36603269530014

Bayer. Staatsbibliothek

4 J.publ.g. 768-2

4° Lit g 768/2

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Teutsches
Hof-Recht,

enthaltend

eine Systematische Abhandlung

Von der Geschichte des Teutschen Hof-Wesens.

Von den Rechten eines Regenten in Ansehung seines Hofs überhaupt, der Hof-Policey und Oeconomie.

Von den persönlichen Rechten, Titulaturen, Bedienung, Bewachung des Regenten, dessen Betragen gegen Fremde, Sterben und Begräbniß.

Von der Verlobung und Vermählung des Regenten, den Rechten der Gemahlin und Wittwen.

Von der Geburt, Taufe, Erziehung, Reisen und Hofstaat dessen Familie.

Von den Hof-Bedienungen, Erb- und andern Aemtern, den Dames, dem Adel, den niedrigen Bedienten und den Rang an Hof.

Von den Residenz- und andern Schlössern, Meubles, Pracht- Lust- und Oeconomie-Gebäuden.

Von der Kleidung an Hof, der Gala, Trauer und Livree,

Von Gesellschaften, Tafel, Audienzen, Lustbarkeiten und Reisen.

Von dem Hof-Gottesdienst und dazu gehörigen Personen und Gebäuden.

Von Ehrenzeichen, Ordens, militarischen Ehren-Bezeugungen und Geschencken an Hof.

Von der Hof-Gerichtsbarkeit, dem Burgfrieden, Hofmarschall-Amt und Strafen bey Hof.

Nebst vielen ungedruckten Hof-Ordnungen und Ceremoniel-Nachrichten

von

Friderich Carl von Moser,

Hoch-Fürstlich Hessen-Darmstättischen Geheimen Legations-Rath und Gesandten beym Ober-Rheinischen Crays.

Zweyter Band.

Franckfurt und Leipzig,

In Verlag der Knoch- und Eßlingerischen Buchhandlung, 1761.

Der Bauer,

eine ökonomisch-technische Schilderung

für Landleute.

Vorrede.

Mit einem empfindlichen Vergnügen überliefere ich hiemit den zweyten Band einer Arbeit, deren Belohnung ich früher empfangen, als ich mir vermuthet, und reicher, als ich jemahlen verdienet habe; da mir GOtt zu meiner Ermunterung und Trost die Freude gegönnet, zu erfahren, daß die in dem ersten Theil dises Wercks eingestreute freymüthige und unpartheyische Zeugnisse an ein- und anderm Hof nicht nur Beyfall (denn das ist eine Ehren-Bezeugung, die man der Wahrheit auch an dem Hof Pilati und Herodis nicht versagt) sondern würcklichen Eingang zur Besserung gefunden haben. Ich bekenne dieses mit eben der Aufrichtigkeit, nach welcher ich mir bewußt bin, daß meine Absicht bey diser ganzen Arbeit lauter und redlich gewesen; und um mich über disen Punct völlig zu legitimiren, muß ich zu meiner Beruhigung noch das öffentliche Bekänntniß ablegen: Ich wünschte, einige allzu-

scharfe Ausdrücke und Urtheile über einen gewissen Stand des Teutschen Publici wären von mir niemahls geschrieben worden. Ich erkenne es als eine der grösten Glückseeligkeiten unsers Vaterlands, daß man die Wahrheit frey verkündigen darf. Wie leicht kan dises ein sein Vaterland liebendes und nach dem allgemeinen Glück der Menschen, seiner Herrn und Brüder, begieriges Gemüth reizen, einem solchen an sich untadelhaften Trieb nicht nur zu folgen, sondern sich ihm zuweilen so zu überlassen, daß die Wahrheit nicht allemahl in ihrem stets holden, annehmlichen und einnehmenden Bilde, sondern als eine geharnischte, mit Feuer und Schwerdt verfolgende Feindin geschildert wird. Einem Mahler kan man zu gut halten, wann er lieber den cholerischen und verwegenen Zug eines Italiäners nachahmen, als in der zarten und pünctlichen Schule eines Niderländers lernen will. Mit einem Hof-Mahler von der Profeßion aber ists was anders; alle dise Portraite leben. In dem Schilde der Wahrheit darf man sich mit froher Ehrfurcht auch vor den Glanz der Majestäten stellen; es sollte mich aber höchlich schmerzen, mit irgend einem bitter scheinenden Ausdruck einen Stand der menschlichen Gesellschaft also beleidigt zu haben, daß die Wahrheit mir ihren Schuz darüber versagen müßte.

Disen einigen Wunsch einer mehreren Sanftmuth und Lindigkeit der Schreibart in einigen Stellen ausgenommen, lasse ich mich dessen nicht gereuen, was ich geschrieben habe, man achte an den libertinen Höfen schmählig, und an den philosophischen

lächer-

lächerlich und gleichgültig, ein Jünger JEsu zu seyn!, mein Herz, Mund und Hand soll den Nahmen des Hochgelobten, obgleich unter seinem Volk verachteten, Heylands bekennen, so lang ich lebe.

Was die übrige Anmerckungen aus der Sitten-Lehre anbelangt, bleiben solche billig eines jeden Urtheil und Geschmack anheim gestellt. Es läßt sich viles davor und manches dagegen sagen. Das Vorurtheil ist mir nicht unbekannt: Daß solche Erinnerungen sich besser in die Hof-Capelle schicken oder etwa in einer moralischen Wochen-Schrifft ein Blat ausfüllen könnten; ich weiß auch wohl, daß es schon als eine durch Urthel und Recht ausgemachte Sache angesehen wird, unsere Höfe seyen unverbesserlich und Bemühungen diser Art seyen gut gemeynt, aber übel angewandt, die Welt bliebe einmahl wie sie wäre und wer im Strohm seye, könne nicht dagegen schwimmen; ich verlange keinen, der auf dem Weg nach Hof ist, ab- oder aufzuhalten und in disem Sinn darf ich wohl dem *Æneæ Sylvio* *) nachsprechen: Nec timendum est, meis scriptis id fieri, ut Regum Aulæ deserantur: erit enim semper stultorum numerus infinitus, qui vitam beatam apud Reges solummodo judicent inveniri.

Was aber Graf **Teßin**, der weise Mann in Schweden, an den Cron-Prinzen Gustav schreibt: **) „Ich achte des

*) de Curialium Miseriis.
**) in den Briefen eines alten Manns, p. 242.

Hof-Lebens Weise und Einrichtung hoch: allein ich hasse und fliehe dessen Fallstricke.“ Das ist auch mein Glaubens-Bekänntniß, in so fern die vollendete Erfahrung dises grossen Geists zum Wegweiser und Warnung dienen kan; und aus diser Gesinnung ist das, was sich von sittlichen Anmerckungen hie und da findet, hergeflossen.

Diejenige leichtglaubige und deßwegen mit ihrem eigenen Schaden so oft betrogene Menschen-Freunde aber, welche den Erweis über sich nehmen, daß unsere Zeiten besser seyen, als die Zeiten unserer Vorfahren, belieben mit einigem ernstlichen Nachdencken das zu lesen, was der bekannte Fränckische Ritter, Ulrich von Hutten, vor nunmehro schon fast dritthalb hundert Jahren geschrieben hat: *) Hoc autem tempore, lauten seine Klaglieder, omnes fere per Germaniam Principes egent, propter luxum & vanitatem, quibus dediti, plurima inutiliter absumunt. Vides enim, ut multa scurris, ludionibus, mimis, Parasitis, ac Musicis ludiantur? Vides, ut in Aulis noctu diuque bibatur & edatur? ut pavimenta vino madeant & plus ebrii isti profundant, quam ingurgitent? plus ingurgitent, quam ferre possunt. Tum ad æmulationem usque dantur vestes. Atque is est Principum tumor, quanto magis egent, tanto minus egere videri volunt; & idcirco nihil de pompa, nihil de apparatibus remittunt: imo in alterius invidiam alter prodigit, ne perdendo inferior sit. Interea speciosus ille foris Colossus est, intus squal-

let.

*) in Dialogo de Aula.

ler. Dise Abschilderung des Hof-Schulden- und Verschwendung-Greuels ist so nach dem Leben getroffen, daß es ein Glück vor den ehrlichen **Hutten** ist, zwey hundert Jahre früher geschrieben zu haben; Eben so richtig ist aber auch, daß man keine Hohmannische Landcharte oder Genealogisches Handbuch vonnöthen hat, um die Höfe zu finden, an welchen dise Seuchen, Laster und Unordnungen annoch im Schwang gehen. Wie aber nun, möchte man mit einigem Schein gedencken, wann dann vor und nach zweyhundert Jahren noch einerley und eben dieselbe Gebrechen an Höfen gewesen und noch seynd, wozu hilft es, Zeit und Papier mit unfruchtbaren Klagen zu verderben? Ich muß gezwungen recht geben, daß die Fäulniß in dem Hof-Cörper tiefer eingewurzelt seye, als daß solcher von der nahen Verwesung annoch gerettet werden könnte; wie ich dann nicht glaube, daß der Warnungs-Stimme irgend eines Hof-Patrioten zu gefallen von einem unserer Gnädigsten Herrn ein Creuzer weniger Schulden gemacht, oder von den bereits vorhandenen einer mehr bezahlt werden würde; wer aber offentlich sündigt, lasse sich gefallen, auch offentlich bestraft zu werden.

Der Lohn vor dise Bemühung ist gewiß und unausbleiblich, in disem oder jenem Leben, obgleich auf verschidene Weise. **Daniel** ist ein lebhaftes Muster davon. Ich kan nicht umhin, eines erbaulichen Bildes von dem redlichen, nunmehr längst seeligen, Chur-Sächsischen Ober-Hof-Predigers **Daniel Geiers**

Erweh-

Erwehnung zu thun. Er hat ein eröfnetes Buch vor sich, darauf er mit dem Finger zeiget. In demselben stehen die Worte: DANIEL captivus in Aula. Rings herum stehen in vier Cartouchen; Erstlich ein Tisch mit kostbaren Persischen Hof-Speisen und der Beyschrift: Abstinendo. Zweytens: Daniel im Sommer-Haus betend: Orando. Drittens: Daniel mit seinen Gesellen im Feuer-Ofen und den Worten: Sustinendo. Vierdtens: Daniel, wie er als unverletzt in der Löwen-Grube vom König herausgerufen wird: Triumphans. Ist das nicht ein schönes und wahres Bild des Hofs und des Christen am Hof?

Von der Arbeit selbst habe ich nichts weiter zu sagen, als daß die eingerückte dermalige Verfassung der Aemter und Bedienungen an Teutschen Höfen erst in spätern Zeiten von mehrerem Nutzen, als jetzo, zu seyn befunden werden wird; die vile **erstmals** an Licht gestellte Nachrichten und Ordnungen aber, sehe ich als das schätzbarste an, welches seinen Werth behalten wird, wann auch das, was von meiner Arbeit dabey ist, mit der Zeit ganz unbrauchbar werden sollte.

Geschrieben Frankfurt am Mayn.

Innhalt

Innhalt
des zweyten Bandes.

Des fünften Buchs II. Cap. Von der Erziehung, Reisen, Hof-Staat und Rechten der Kinder männlichen Geschlechts.

III. Cap. Von der Erziehung, Hof-Staat und Rechten der Kinder weiblichen Geschlechts.

VI. Buch. Von denen zu dem Hof gehörigen Personen, deren Aemtern und Bedienungen.

I. Cap. Von den hohen Hof-Aemtern.

II. Cap. Von den Erb-Hof-Aemtern.

III. Cap. Von dem Frauenzimmer bey Hof.

IV. Cap. Von den adelichen Hof-Bedienungen.

V. Cap. Von denen zu Besorgung der allgemeinen Hof-Verfassung und der Hof-Ceremonien insbesondere bestellten Personen und Aemtern.

VI. Cap. Von den nidrigen Hof-Bedienten.

VII. Cap. Von denen zum Hof gehörigen Künstlern und Arbeitern.

VIII. Cap. Von dem Rang am Hof und bey Feyerlichkeiten desselbigen.

Innhalt des zweyten Bandes.

VII. Buch. Von den Gebäuden des Hofs.

I. Cap. Von den Residenz- auch Lust- Jagd- und Land-Schlössern des Regenten.

II. Cap. Von den Schloß- oder Burg-Plätzen und Höfen.

III. Cap. Von den Zimmern bey Hof.

IV. Cap. Von dem Geräthe oder Meubles.

V. Cap. Von andern zur Pracht, Bequemlichkeit und Oeconomie des Hofs gehörigen Gebäuden.

I. Abtheilung. Von dem Marstall und denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern, Personen und Geräthschafft.

II. Abtheil. Von der Küche und denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern und Personen.

III. Abtheil. Von dem Keller und denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern und Personen.

IV. Abtheil. Von der Jägerey und denen dazu gewidmeten Gebäuden, Aemtern und Personen.

V. Abtheil. Von der Gärtnerey und denen dazu bestimmten Gebäuden, Aemtern und Personen.

VI. Abtheil. Von den Kunst-Cammern, Naturalien-Cabineten, Gallerien auch andern nützlichen oder Lust-Gebäuden.

VIII. Buch. Von der Kleidung bey Hof.

I. Cap. Von der Kleidung bey Hof überhaupt.

II. Cap. Von der Kleidung des Frauenzimmers.

III. Cap. Von der Kleidung der Mannspersonen.

IV. Cap. Von der Gala.

Innhalt des zweyten Bandes.

V. Cap. Von der Trauer-Kleidung.

VI. Cap. Von der Livrée.

IX. Buch. Von denen Handlungen und Feyerlichkeiten am Hof.

I. Cap. Von den Zusammenkünften und Gesellschafften des Hofs.

II. Cap. Von der Tafel.

III. Cap. Von den Audienzen.

IV. Cap. Von den Lustbarkeiten des Hofs.

V. Cap. Von den Reisen des Hofs.

X. Buch. Von den Religions-Uebungen bey Hof.

I. Cap. Von dem Gottesdienst des Regenten überhaupt.

II. Cap. Von den zu dem Gottesdienst des Hofs nöthigen Personen.

III. Cap. Von denen dazu gehörigen Gebäuden.

IV. Cap. Von den heiligen Handlungen bey Hof.

XI. Buch. Von den Ehren-Zeichen und Ehren-Bezeugungen bey Hof.

I. Cap. Von den Ehren-Bezeugungen und Höflichkeiten bey Hof überhaupt.

II. Cap. Von den Ritter-Ordens Teutscher Höfe.

III. Cap. Von den militarischen Ehren-Bezeugungen.

IV. Cap. Von ausserordentlichen Ehren-Bezeugungen und Höflichkeiten.

V. Cap. Von Geschencken bey Hof.

Innhalt des zweyten Bandes.

XII. Buch. Von der Hof-Gerichtsbarkeit.

I. Cap. Von dem Burg-Friden.

II. Cap. Von des Hof-Marschall- und anderer Aemter Gerichts-Zwang.

III. Cap. Von den Hof-Verbrechen und Strafen.

Des
Fünften Buchs,

Zweytes Capitel.

Von der Erziehung, Reisen, Hof-Staat und Rechten der Kinder männlichen Geschlechts.

Innhalt.

§. 1. Von der Verpflegung junger Herrschafften währenden Kinder-Stands. §. 2. Von Ubergebung junger Herrn in die Aufsicht der Manns-Personen. §. 3. Von Erziehung junger Herrn überhaupt. §. 4. Von denen zur Aufsicht und Unterricht junger Herrn bestellten Personen überhaupt. §. 5. Von dem Informator, dessen Stand, §. 6. Religion §. 7. und Pflichten bey der Person §. 8. und in dem Unterricht seiner Untergebenen §. 9. wie auch in der Zucht und Bestrafung. §. 10. Von den Hofmeistern überhaupt. §. 11. Von dem Ober- und Unter-Hofmeister. §. 12. Von dem Stand und Würde des Ober-Hofmeisters. §. 13. Von dessen Rechten, Vorzügen und Pflichten. §. 14. Zwischen-Anmerckung von dem kindlichen Respect. §. 15. Von dem Studiren der Prinzen. §. 16. Von dem Reisen der Prinzen überhaupt. §. 17. Von der Zeit der Reisen. §. 18. Von den Anstalten und Vorbereitungen zur Reise. §. 19. Von der Reise-Hof-Staat. §. 20. Von Einrichtung der Reise selbst in Absicht auf die Lande und Höfe, wohin solche gerichtet. §. 21. Von der Zurückkunfft von Reisen. §. 22. Von den persönlichen Rechten der Familie des Regenten überhaupt. §. 23. Von den Tituln der Familie des Regenten männlichen Geschlechts. §. 24. Von den Rechten der Prinzen in Ansehung des regie-

renden Hofs. §. 25. Von den militarischen Ehren-Bezeugungen gegen die Familie des Regenten. §. 26. Von dem eigenen Hof-Staat der Prinzen überhaupt. §. 27. Von den Rechten und Pflichten der Prinzen in Ansehung ihres Hof-Staats. §. 28. Von den Einkünfften und Unterhalts-Geldern der Prinzen. §. 29. Von der Wohnung der Prinzen und dazu gehörigen *Meubles* und *Equipage*. §. 30. Von ihrer Tafel. §. 31. Von der Vermählung der Prinzen. §. 32. Von einigen andern Puncten *remissive*.

§. 1.

Von der Verpflegung junger Herrschafften während den Kinder-Stands.

Die neu- und hoch-gebohrne Kinder werden gleich nach der Geburt in die dazu schon vorher eingerichtete Kinds-Gemächer gebracht, allwo sie die zu ihrer Pflege, Aufsicht und Bedienung währenden Kinder-Standes nöthige Personen finden. Dise Sorge ligt, nach einem allgemeinen Herkommen, dem Frauen-Zimmer ob; so verschiden aber die Würde der Regenten ist, so ein großer Unterschid äussert sich auch in der Einrichtung der kindlichen Hof-Staat ihrer kleinen Familie.

An Gräflichen und den kleinen, wie auch mittlern Fürstlichen Höfen begnüget man sich in den ersten Jahren mit der Kinds- oder Cammer-Frau bey der jungen Herrschafft, (wozu gerne Wittwen von einem gesezten Wesen und eigener guter Erfahrung in Behandlung kleiner Kinder genommen werden) welche die Amme, Wart-Frau und noch etliche Kinds-Mägde unter sich hat.

Sind die erste zarteste Jahre vorbey, so wird eine Dame von Adel und guten Einsichten zur Hofmeisterin bestellt.

An größern Höfen aber wird dise Stelle schon vor der Geburt besezt und die Zimmer der Dame so eingerichtet, daß sie solche augenblicklich beziehen und ihren Dienst antretten kan.

Die Cammer des Durchl. Prinzens Friderich Augusts von Sachsen, erstgebohrnen Sohn des Chur-Prinzens K. H. ware im Jahr 1753. also besetzt:

Aya,
Cammer-Frau,
2. Cammer-Dienerinnen,
Cammer-Mensch,
Leib-Wäscherin,
Cammer-Diener,
Thürhüter,
Stubenheizer.

§. 2.

Von Übergebung junger Herrn in die Aufsicht der Manns-Personen.

Wie lange junge Herrn unter den Händen und alleinigen Aufsicht des Frauenzimmers gelassen werden sollen? oder nach dem Gebrauch der Höfe würcklich gelassen werden? läßt sich abermahls durch kein übereintreffendes Herkommen bestimmen.

Es scheinet dabey anzukommen:

1. Auf die Gesundheits-Umstände eines jungen Herrn, da ein Kind mehrere und längere Wartung bedarff, als das andere.

2. Auf die mehr oder weniger schonende Zärtlichkeit der hohen Eltern, oftermahlen auch auf die behörige Einsicht in der Kinder-Zucht.

3. Auf das wahre oder falsche Interesse der höhern Hof- und Staats-Bedienten, deren manchen damit gedienet ist, je länger ein junges feuriges Gemüth in dem Kinder-Stand erhalten und die erste Munterkeit und Begierde, welche allezeit die stärckste Eindrücke bey zunehmenden Jahren zurück läßt, auf Kleinigkeiten gelenckt wird.

Von Chur-Fürst Friderich Wilhelm dem Großen zu Brandenburg schreibt auf diesen Schlag der Baron von PUFENDORFF*): Cultura juvenilibus annis non adeo felix contigerat ob turbulentiam temporum & quia non deerant, qui optarent, vividum animum inter ignorantiam obtundi.

Solchemnach läßt sich wohl so vil sagen, daß wohl höchstselten vor zurückgelegtem vierten Jahr ein junger Herr aus den Händen der Dames genommen wird, vilfältig währt es aber auch biß in das sechste, siebende Jahr, ja noch später.

Die Gründe davor und dagegen halten einander zimlich die Wage und so vil ist richtig, daß in der Wahl der Dames heut zu Tage mehrere Sorgfalt, als wohl ehedem geschehen, bewiesen und nicht mehr eine alte Frau zur Aufseherin genommen wird, welche von nichts als Mord-Geschichten und Gespenster-Historien zu erzehlen weiß und selbst eine schlechte Auferziehung genossen hat, mithin unfähig ist, das zarte Gemüth eines zum Regenten-Stand gebohrnen Kindes zu bilden: Hingegen ist anderer Seits eben so richtig, daß, da man ehedem die junge Fürsten so gering als Burgers-Kinder erzogen, ihnen nun in unsern Tagen nur allzufrüh der Vorzug ihres Standes gewahr gemacht, oder doch der Geschmack und Liebe zur Eitelkeit und Großthun so frühzeitig und eifrig eingeflößet wird, daß mit dem Wachsthum der Jahre auch dise Triebe sich vergrößern und den sodann aufgeschwellten Strohm der Begierden kein Damm aufzuhalten mehr vermögend ist, wo nicht GOtt selbsten sich in ein so durcheiteltes Hertz annoch einen Eingang zu verschaffen weiß. Vor zweyhundert Jahren waren die Kinder unserer Fürsten noch Junckern, vor hundert Jahren wurden sie Prinzen, nun macht man gar kleine Götter aus ihnen. Das Hoheits-System lehrt man sie in der Kinds-Stube und die Predigt von der Mäßigkeit, Demuth

*) in reb. gest. Frid. Wilh. L. XIX. §. 104.

Demuth und Menschen-Liebe verspart man biß aufs Tod-Bett. Man macht sie zu großen Herrn, ohne ihnen zu sagen, daß sie auch Menschen und Mit-Burger seynd. Die Welt wird sich noch vollends unter sich aufzehren, ehe sie in ihr Nichts wieder verwandelt wird.

Der gottselige SPENER *) schreibt darüber mit einem jammernden Herzen: „Es gehet leyder! in dem gemeinen Hof-Leben unter denenjenigen, welche GOtt in einen höhern Stand gesetzet hat, auch fast bey denen, welche vor die Beste gehalten werden, und wahrhaftig ihre Ehre mit nichts grobes verletzen, also her, daß man sorgen und bejammern muß, daß die edle Seelen fast von Kindes-Beinen an in die Liebe der Welt, welche bestehet in Augen-Lust, Fleisches-Lust, und hoffärtigen Leben, also eingeflochten werden, daß sie kümmerlich mehr gerettet werden können, und etwa der meiste Theil, bey dem zwar ehrlichsten Leben, dabey aber des rechten Christenthums nichts ist, verlohren gehet.„

§. 3.

Von Erziehung junger Herrn überhaupt.

Der Punct von Erziehung junger Herrn gehört eigentlich in die Sitten-Lehre und Staats-Kunst, auch seynd davon eigene, zum Theil treffliche, Schrifften in zimlicher Anzahl vorhanden; ich betrachte selbige hier bloß aus dem Gesichts-Punct eines Hofmanns, nicht wie es nach den Regeln des Christenthums und der Sitten-Lehre, ingleichem nach dem wahren Interesse des Staats seyn sollte, sondern wie es nach der Praxi würcklich ist; da sich dann zwischen denen der Evangelischen Religion und der Römischen Kirche zugethanen Höfen ein ganz offenbar mercklicher Unterschid äussert.

In

*) in seinen Theologischen Bedencken P. II. p. 664.

In diser wird nach dem Gebrauch der mehresten, obgleich nicht aller Teutschen Höfe, die Erziehung und Unterricht junger Herrn in ihren Kindheits-Jahren Geistlichen und Ordens-Personen anvertraut, gleichwie sie disen in seinen Folgen wichtigen und vortheilhafften Vorzug biß auf die Zeiten der Reformation ohnehin durchgängig gehabt haben; erst mit herannahenden oder schon angetrettenen Jünglings-Jahren werden Weltliche mit dazu gezogen.

An den Evangelischen Höfen hat sonst eben diser Gebrauch geherrscht, vermindert sich aber je länger je mehr, so daß an der eigentlichen Erziehung, ausserhalb der wenigen Stunden des Unterrichts, Geistliche selten mehr einigen Antheil haben.

Eine sehr lebhafft getroffene Schilderung der übrigen Erziehungs-Art Teutscher Fürsten-Kinder findet sich in dem freymüthigen Urtheil, welches der verstorbene Cantzlar von LUDEWIG *) auf eine obgleich beissende, doch wahre, Art gefällt, da er schreibt: „Die Unterrichtungen bey Hofe haben ihre grosse Gebrechen. Dann Anfangs ist zu Hofe des Ohrenblasens, Schmeichlens, Verführens, Zeitvertreibs von hohen, mittlern und geringen Bedienten kein End noch Zil; Jeder suchet bey dem Printzen zu demjenigen eine Liebe zu erwecken, wovon er künfftig Nutzen zu schöpffen gedencket. Da werden in des Printzen seinem Gemach schon einige Hasen gehetzet, und das Waldhorn geblasen, um demselben Lust zur Jägerey zu machen; Da macht man Hunde zu Pferden, um den Marstall ihme zu recommandiren; Da muß er das A. B. C. auf Patrontaschen lernen; Im Buchstabiren die mit Buchstaben gezeichnete Soldaten mustern, in der Hoffnung, daß der Printz ein Soldaten-Freund werde; Zu eben dem Ende muß der liebe H. Christ Pistolen, Schabracken, Degen, Feldstückgen u. a. s. beschehren, da bitten die Comödianten,

*) in der Erläuter. der güld. Bulle T. II. p. 1443.

Operisten, Gauckler, und andere den Printzen zum Zuhörer oder Zuschauer aus, daß er sich in dergleichen Dinge von Jugend an verliebe und verliehre; der Hof-Marschall lässet ein Gläser-Bibliotheck zu des Printzen Gesundheit-Trincken sammlen; Die Hof-Junckern, Cammer-Herren und andere die reden nichts, als von Galanterien, wohlgemachten Kleidern und kostbaren Stoffen u. s. w. da wird zu Hofe ein Nahmens-Tag, Geburts-Fest, Ordens-Fest, oder sonsten dergleichen gehalten, ein Fremder empfangen, und hundert dergleichen Tage des Jahres gefeyret, dabey man gerne den Printzen sehen will, und ihm dardurch Zeit und Gemüthe verderbet und zerrüttet. Gemeiniglich wird auch die Wahl eines Informatoris übel getroffen, weil solchen bald der Hof-Prediger, bald die Cammer-Frau, bald die Maitresse, bald diser, bald jener vorgeschlagen, welche mehr auf ihre Verwandten oder ihren Eigen-Nutzen, als das Beste des Printzen zu sehen pflegen. Oeffters nehmen auch die grösseste Minister denjenigen am allerwilligsten zum Informator an, der es an Unart, Unverstand, Einfalt und Thummheit andern zuvor thut. Weil nemlich die erstere glauben, daß es ihnen am zuträglichsten sey, wenn der Printz nichts lerne, folglich sich nach dem Bedienten schlechterdings richten und ja sagen müssen. Und geschiehet es durch ein Wunderwerck, daß man einen guten Informator antrifft, so arbeitet alles daran, daß dessen Credit nicht beständig sey. Da geben Laquayen, Pagen, Cammer-Juncker und Cammer-Diener auf dessen Tritt und Schritte, Minen und Geberden Achtung. Bald kan der Kerl keinen rechten Reverence machen, bald stolpert er einmahl, bald sitzet ihm die Peruque oder Krause nicht recht, bald hat er einen Flecken im Rock, bald ist er nicht nett genug, bald hält er sich in weissen Gezeug nicht recht. Bald fehlet dises, bald jenes. Dann gehet das vexiren und Schertzen an. Schweiget er zu allem, so heißt er ein einfältiger Tropf. Läßt er sich mit einem ein, so fallen die andern mit auf ihn zu, und sind

vile

vile Hunde eines Haasen Tod. Gehet es einmahl nicht, so setzet man das andere und mehrmahle wieder an, und ruhet nicht, biß der Informator zum Gespötte und Gelächter gemachet, und bey dem Printzen, in Verachtung, Mißtrauen, Haß und Schimpff gesetzet wird. Da dann aller Unterricht zu Wasser wird, und die Informations-Stunden zu verlohrnen Zeiten werden. Redet er einmahl dem Printzen scharff zu, so wird ein Gelächter, und man thut bey der Herrschafft ungleiche Vorstellung: der Mensch mache dem Printzen die Wissenschafft gehäßig, er habe keine Conduite, der Printz werde in Chagrin gesetzet, der Mensch sey ein gelehrter Tölpel, und meyne, er habe seines Gleichen vor sich, man müste auf eine Aenderung bedacht seyn, oder man quälet den armen Mann so lang, daß er selbsten GOtt dancket, daß er davon kommet, und wer will alles dises zur Gnüge beschreiben, wie mit den armen Informatoren zu Hofe verfahren wird. Indessen gehet die Zeit vorbey, und wann der Grund nicht geleget, so läst sich nichts darauf bauen. Da heißt es dann in dem Ende: Ein Fürst dürfte nicht gelehrt sehn, dafür habe er seine Leute. Das ist, man hat sodann seinen Zweck erreichet, daß der Printz in Unwissenheit und ein Ignorant verbleibe. So daß heut zu Tages bey denen Evangelischen ein gelehrter Fürst unter die Staats-Wunder gehöret. Ich sage ein Evangelischer, dann die Römische Geistlichkeit hat eher Gelegenheit zu Zwangs-Mitteln, einem Printzen Wissenschafften, wenn nur selbige ihm allemahl nützlich wären, beyzubringen. „

§. 4.

Von denen zur Aufsicht und Unterricht junger Herrn bestellten Personen überhaupt.

Nun seynd die Personen näher zu betrachten, deren Obsicht ein junger Herr, nach verlassener Kinder-Stube, zur Aufsicht und Unterricht übergeben wird. Zu erst kommen die Informatoren, oder, wie sie an einigen Höfen heissen, Instructoren, nach und über denselben der Hofmeister und an grossen Höfen der Ober-Hofmeister

ster oder Ajo. Neben disen seynd noch besondere Meister zu den Leibes-Übungen und andern den grossen diser Welt anständigen oder doch anständig erachteten Künsten.

§. 5.

Von dem Informator, dessen Stand.

Den Informator betreffend, so wird in den jüngern Jahren eines Printzen, da die Anfangs-Gründe des Lesens, Schreibens, der Sprachlehre u. d. g. gefaßt werden müssen, dise Stelle mehrentheils mit einem Candidaten geistlichen Standes besetzt; offt versieht auch ein Hof-Caplan und bey Catholischen ein anderer Ordens-Mann disen Dienst; weil zu disen mühsamen Übungen mehrere Gedult von einem Geist- als Weltlichen vermuthet wird.

Bey zunehmenden Jahren, in dem Zehenden, Zwölfften u. s. f. aber wird dise Bedienung einer weltlichen Person anvertraut und gemeiniglich der Raths- oder Hof-Raths-Character beygeleget.

Die Informatores der Printzen des Hauses Oesterreich waren sonst mehrentheils Jesuiten; und von Kayser Leopolden wird in dessen Lebens-Beschreibung*) so gar zuverläßig gemeldet, daß er selbst disen Orden angenommen habe.

§. 6.

Religion.

In Ansehung der Religion ist so vil wohl ganz ausgemacht, daß kein Exempel aufzuweisen seyn wird, da bey einem der Römischen Kirche zugethanen Printzen ein Informator oder Hofmeister unserer Religion wäre angenommen worden; vilmehr findet sich, daß die Herrn diser Kirche eine ganz besondere Sorfalt zu Zeiten hierinnen haben blicken lassen, wann zumahlen die Landes-Religion von der ihrigen unterschiden gewesen.

Herzog

*) p. 81.

Hertzog Carl Alexander von Würtemberg setzte in seinem Testament de An. 1737. ausdrücklich bey dem Articul von der Erziehung der Printzen: Daß zu den Stellen des Hofmeisters und Informatoris niemand anders, als gut Catholische Leute sollen angenommen oder gesetzt werden können.

Es wurde jedoch aus so weisen als wichtigen Ursachen in dem Würtembergischen Tutelar-Vergleich de An. 1737. ausdrücklich bedungen: Daß zwar der Frau Herzogin Mutter die Erziehung ihrer Fürstlichen Kinder in der Catholischen Religion gänzlich überlassen bleibe, jedoch, daß ihnen keine widrige Principia gegen die Landes-Religion, Reichs- und Land-Gesetze beygebracht werden und dahero auch die Frau Herzogin die Informatores und Geistliche ohne Ubermaas annehme und sie vorher dem Herrn Administratore und Geheimen Raths-Collegio nahmhafft mache.

Bey unsern sogenannten Evangelischen Herrn und Höfen geschieht aber auch hierinn manche Abweichung von dem, was, ohne dem Aberglauben das Wort zu reden, (dann ein Lutherischer Bösewicht ist mit einem Catholischen Bösewicht gleichen innern Gehalts) gleichwohl der Respect vor die Religion, zu der man sich bekennet, mit Recht erheischet. Das Geld in Franckreich zu derspielen, die Kleider und Perrücken aus Paris kommen zu lassen, einen Franzosen zum Küchen-Rath zu machen, seynd Sachen, die fast alltäglich in Teutschland geschehen; aber einen Französischen Abbé zum Hofmeister eines einigen Printzen und Erben eines beträchtlichen Evangelischen Landes anzunehmen, ist zwar auch in unsern Tagen geschehen, ohne daß jedoch dises Beyspil des Unglaubens sonderliche Verehrer und Bewunderer gefunden hätte.

Hingegen ist leyder! eine nur allzuwahre Erfahrung, daß dise wichtige Aemter nicht zufälliger, sondern geflissentlicher Weise

mit Leuten besetzt werden, die in einem kundbaren Ruf der Freygeisterey stehen und zu der Religion des Unglaubens sich offentlich bekennen. Aus solchen Pflantzen erwachsen hernach solche Früchte.

§. 7.

und Pflichten bey der Person.

So lange ein junger Herr noch ohne einen besondern Hofmeister ist, liget dem Informator die Pflicht ob, die immerwährende Aufsicht zu haben und seinen Untergebenen nirgends hin allein zu lassen, als unter Begleitung und Anführung solcher Personen, deren Stand und Würde, oder deren besondere Pflichten das Recht und Sicherheit dazu verschaffen.

Wann ein junger Herr auch bereits mit einem Hofmeister versehen ist, so ist der Informator doch, auf Verlangen und Befehl des Hofmeisters, zur Unter-Aufsicht und jenes Erleichterung verbunden.

§. 8.

und in dem Unterricht seiner Untergebenen.

Von dem Unterricht bemercke ich nur dises, daß, gleichwie überhaupt zu unsern Tagen der Weg der Wissenschafften mehrers gebahnt und abgekürtzt worden, also auch bey dem heutigen Unterricht junger Standes-Personen der Haupt-Zweck auf das dem Regenten-Stand am meisten brauchbare mehrers gerichtet und diejenige Pedanterey selten mehr sichtbar wird, da man junge Prinzen Ciceronianische Phraseologien zusammentragen und über die Figuren einer verworrenen Schul-Logic sich den Kopf zerbrechen läßt. Gleichwie aber in vilen menschlichen Dingen nur allzuofft um des Mißbrauchs einer Sache willen auch der nützliche Gebrauch hintangesetzt wird, so ist zu bedauren, daß das, was einem Regenten gleichwohl jederzeit zu einer Zierde gereichen würde, allzusehr versäumt und verachtet und es mit dem Unterricht junger Herrn auf die Art, wie bey den Mode-Kleidern und modernen

dernen Gebäuden, gehalten wird; sie fallen mehr in die Augen, als die alten, seynd aber beyde nicht so maßiv und dauerhafft, als in vorigen Zeiten.

Schwerlich werden wir vile dergleichen Exempel erleben, als von Herrn Landgraf Georgen II. zu Hessen-Darmstatt in dessen Personalien gemeldet wird, daß derselbe, dasjenige, was er aus der Predigt behalten, drey Jahre lang in Teutscher, zwey Jahr in Französischer und zwey Jahr in Lateinischer, wie auch Spanischer Sprache, vom neunten Jahr seinen Hofmeister erzählt habe; wie dann auch Chur-Fürst Johann Georg II. besage seiner Leichen-Predigt, in der Jugend die Ebräische Sprache, um den Grund-Text der heil. Schrifft A. T. desto besser verstehen zu können, erlernet hat. Die Gattungen der Tänze, der Spiele, die Nahmen und Tugenden der Hunde und Pferde, die militarische Handgriffe, wissen unsere heutige Fürsten-Kinder gemeiniglich ehender, als sie buchstabiren und lesen können, ich will nicht sagen, ehe sie Begriffe von wahren und denen ihrem angebohrnen Stand besonders nöthigen Tugenden haben.

Möchten doch an vilen Höfen die vortreffliche Worte einen geseegneten Eindruck machen, womit der würdige Hoch-Fürstl. Waldeckische Hof-Rath Herr Aßmuth *) (welchem redlichen Mann die Erziehung der Durchl. Prinzen dises hohen Hauses mit anvertrauet ist) über den bey dem Unterricht in Betracht zu ziehenden wichtigsten Haupt-Punct seine Wünsche ausgeschüttet hat: „Bey Erziehung junger Prinzen (heißt es) solle man um nichts mehr und eifriger, als darum besorgt seyn, daß der Verstand derselben in den Lehren von GOtt und der Religion auf das allervollkommenste erleuchtet und auf das allergründlichste unterrichtet werde. Versiehet man es hierinn, so ist aller übriger Unterricht

*) in den Pflichten der Regenten T. I. p. 213.

terricht nichtig und vergebens, und alle Mühe, die man auf das Erkänntniß der Wahrheit wendet, ist so gut, als verlohren. Aber disen Endzweck zu erreichen, ist nöthig, daß man dieselbe solchen Leuten unter die Hand gebe, die selbst von disen Lehren ein gründliches Erkänntniß und dabey in geistlichen Dingen Erfahrung haben, Leuten, die die Wahrheit der Lehren JEsu an sich selbst erfahren haben und mit ihrem eigenen Wandel die Tugenden darthun und beweisen, worzu sie andere anführen wollen.„

Von der weisen Wahl Hertzog Johann Ernstens zu Sachsen, des würdigen Bruders und Vormunds des gottseeligen Herzog Ernstens zu S. Gotha wird gemeldet *): Il choisit pour ses Informateurs, non pas (comme on a acoûtumé de faire dans plusieurs Cours,) des personnes qui pussent luy inspirer l'amour des plaisirs & des vanitez de la Terre, mais des hommes sages, & pieux, qui prirent peine de luy donner une forte aversion pour le vice, & de former son cœur à la vertu.

Le prémier à qui l'on confera cette charge, fut Barthelemy Winter, qui étoit également docte & vertueux, & qui donna à ce jeune Prince de si bonnes instructions, qu'il luy inspira de l'horreur pour l'orgueil, vice dont trés peu de Grands sont exempts, & qui lui ayant représenté l'extrême corruption, la misére & les foiblesses de la nature humaine, le fit entrer dans les sentimens d'une humilité Chrêtienne.

Ich mercke endlich hiebey nur noch an, daß Regenten, denen die Erziehung ihrer Kinder recht am Herzen liegt, sich nicht mißfallen lassen, denen Stunden des Unterrichts zuweilen selbst beyzuwohnen, theils zur Ermunterung des Lehrers und der Untergebenen, theils, wo es schon in die Schule der höhern Staats-Kunst geht, zu Ergänzung des mangelhafften aus eigener Einsicht und Erfahrung.

*) dans la vie d'Erneſt le Pieux par Teiſſier p. 4.

Als Kayser Joseph in seinen Jünglings-Jahren in der Historie unterrichtet worden, ware sein Herr Vater, K. Leopold, *) hiebey allzeit zugegen, um die Sachen von Wichtigkeit in Person zu erklären.

In H. Landgraf Friderichs zu Hessen-Homburg Personalien de An. 1638. liefet man: „Es hat des hochseeligen Herrn Vaters, Landgraf Georgens Fürstl. Gnaden aus väterlicher Vorsorge Dero Fürstl. Kindern Joachim von Malßburg zum Hofmeistern und Johannem Mylium zu einem Præceptoren bestellet, und ob schon vorgedachte beyde Personen ihr Amt fleißig und mit solcher Dexterität verrichtet, daß des Herrn Vaters Fürstl. Gn. damit zufriden gewesen, so haben doch dessen ohngeachtet, dieselben zu vilen mahlen selbsten in der Fürstlichen Hof-Schule Visitation gehalten, und aus dem Catechißmo Lutheri die Fürstliche Kinder examinirt, auch ob sie fleißig in der Biebel liessen, befragt, und erinnert, sonderlich aber was sie aus dem Sonntäg- und wochentlichen Predigten behalten, selbsten angehöret, und studium pietatis bey Dero Leben emsiglich getrieben.„

§. 9.

wie auch in der Zucht und Bestrafung.

Da Bosheit und Eigensinn in der Fürsten-Kinder Herzen so wohl, ja noch tiefer, als in gemeinen Knaben steckt, so ist auch Zucht und Bestraffung unvermeidlich. Deren Einrichtung, und Bestimmung aber hängt von der mehr oder weniger verzärtelnden Liebe der hohen Eltern und, in so weit der Informator die Zucht selbst verrichten soll, von dem Grad der Gewalt ab, welche ihm in disem Stück anvertrauet worden. Die bey Prinzen und ihres gleichen Kindern gewöhnlichste Strafen seynd die Entfernung von der Tafel, Arrest in den Zimmern, Geld-Strafen an ihren kleinen Hand-Geldern und dergleichen. Thätliche Bestra-

*) s. Sein Leben von P. Rinck p. 145.

fungen mit Ruthen und dergleichen werden nicht leicht, ohne vorher eingehohlten höhern Befehl, verhängt.

In der von dem Prof. Rinck zu Altorff herausgegebenen Lebens-Beschreibung Kayser Leopolds *) wird unter andern folgender dise Art der Bestrafung betreffende curioser Umstand erzählt: „Es trug sich einsmals zu, daß der Informator des Ertz-Hertzogs Leopolds, ich weiß nicht aus was vor Ursachen, ihn auf Befehl des Herrn Vaters mit der Ruthe strafen sollte. Allein dises kam ihm so gering und verächtlich vor, daß er dem Informator mit einer besondern Großmuth die Ruthe aus der Hand rieß, und solche dem Kayser mit disen Worten überreichte: Niemand in der Welt hat ausser Ewrer Kayserl. Majest. die Macht, einen Ertz-Hertzog von Oesterreich abzustrafen.„ Uberhaupt gereichet dem hohen Haus Oesterreich zu einem sehr vorzüglichen Ruhm, daß, wie in der Erziehung der Prinzen dises grossen Hofs überhaupt, also auch in der kindlichen Zucht insbesondere, mit weit mehrerer Treue und Ernst zu Werck gegangen worden, als an den Beyspilen unendlich kleinerer Höfe wahrgenommen wird.

§. 10.

Von den Hofmeistern überhaupt.

Uber den Informatoren ist der Hofmeister, welcher die Ober-Aufsicht über die ganze Erziehung, nebst der besondern und ihm eigenen Obsorge hat, das Gemüth seines Untergebenen zu bilden und ihm Grund-Säze und Gesinnungen beyzubringen; gleich einem grossen Künstler, der die feinste Arbeit selbst verfertiget und die letzte Hand zur Vollendung seines Wercks anlegt. Da nicht leicht in einem das gemeine Wesen und eine ganze Nachkommenschafft intereßirenden Amt eine sorgfältigere Wahl, als bey diesem, vonnöthen ist: So wäre zu wünschen, daß man weniger betrübte Exempel hätte, welche wahr gemacht haben, daß die

*) p. 78.

die hohe Eltern selbst und ihre Rathgeber nicht allemahl die Weisheit und Gabe der Prüfung gehabt, die zu disem wichtigen Posten tüchtigste Personen auszulesen; nicht zu gedencken, daß zuweilen mit Fleiß die Wahl auf einen solchen gelenckt wird, von dem man vorher versichert ist, daß er den unlautern Absichten eines Ministers in allem blindlings folgen und sich als ein Werckzeug gebrauchen lassen würde, seinen Untergebenen so zu bilden, wie es die gerne sehen, welche wünschen, daß ihr etwan künftiger Herr sie nicht übersehe.

Wann es endlich nicht unwidersprechlich bewahrheitet werden könnte, würde es als eine Verläumdung angesehen werden müssen, zu sagen, daß Herren, welche Tonnen Goldes jährlich ihren Ergözlichkeiten aufopfern, an ihren Kiudern also sparen, daß sie solche wohl zehen und mehr Jahre alt werden lassen, ehe sie ihnen einen Hofmeister vorsetzen, um ja nicht durch die paar tausend Gulden, welche ein solcher Mann bekommt, den Plan der Comödie, Parforce-Jagd, oder was auf Pferde, Maitressen und andere Lieblinge geht, zu schmälern.

§. 11.

Von dem Ober- und Unter-Hofmeister.

Herren, welche anders gesinnt seynd, und die Sorge vor die Erziehung ihrer Kinder in ihrer Wichtigkeit einsehen, oder auch, wo die Würde des Standes solches nothwendig und wenigstens herkommlich macht, verdoppeln die Hofmeister-Stellen, so daß der eine Ober- der andere Unter- oder schlechtweg Hofmeister genennt wird. Eben dises ist auch zu sagen, wann ein Prinz sich bereits in solchen Jahren befindet, da der Nahme: Informator, nicht mehr ganz anständig ist. Diser Unter-Hofmeister hat dann mehrentheils die Obligenheit, Mühe und Arbeit, als bey dem §vo. von Informatoren schon angezeigt worden, nur mit dem Unterschied, daß selbiger schon höhere Wissenschafften behandelt, daher auch zu dieser Stelle Männer von be-

kannten Verdiensten, grösserer Einsicht und unter höherm Character und Sold genommen werden.

§. 12.

Von dem Stand und Würde des Ober-Hofmeisters.

Bey Königlichen, Chur- und Fürstlichen Höfen wird die Ober- (oder wo nur einer ist) Hofmeisters-Stelle mit keinem andern als von gutem adelichen Geschlecht besetzt, weil solcher den Prinzen überall begleiten, mithin Krafft seiner Geburt ausser allen Vorwurf seyn muß, in den grösten Gesellschafften erscheinen zu können. Landgraf Georg II. zu Hessen-Darmstatt hatte auf seinen als Erb-Prinz gethanen Reisen Johann Casimirn, Grafen zu Erpach, zum Hofmeister. *)

Je grösser übrigens der Hof ist, je höher ist auch dise Charge und an Königlichen wie auch Chur-Höfen werden Männer, die bereits in andern wichtigen Staats-Hof- oder Kriegs-Aemtern stehen und von einer vollendeten Erfahrung seynd, dazu erwählt;

An dem Kayserlichen und denen das Spanische Ceremoniel nachahmenden Höfen führet der Ober-Hofmeister den Nahmen Ayo.

§. 13.

Von dessen Rechten, Vorzügen und Pflichten.

Dem Ober-Hofmeister ist die Person des Prinzen anvertrauet, ja auf die Seele gebunden, daher er unmittelbar bey demselben wohnet, mit ihm speiset, ihn begleitet und gegen oder ohne seinen Willen und Wissen niemand seinen Untergebenen besuchen, oder diser allein sich entfernen darf.

Dagegen

*) s. H. Köhlers Müntz-Belust. T. II. p. 355.

Dagegen genießt derselbe nebst hohem Rang auch ansehnliche Vortheile, sowohl in der Besoldung, als auch in der Gewißheit einer wichtigen Belohnung seiner geleisteten mühsamen Dienste.

Von den Vorzügen eines Ayo der Kayserlichen Prinzen meldete aus eigener Erfahrung der Marschall von Villars *) Le Prince de Lichtenstein étoit Gouverneur de l'Archiduc, ce que l'on appelle à Cour de Vienne, comme à celle de Madrid, Hayo. Or les Hayos ne quittent jamais le Prince qu'ils élévent, ils ne rendent acune visite, & ne sortent du Palais qu'avec leur Prince. On demandoit que le Prince de Lichtenstein vînt dans la maison du Marquis de Villars, & ce Prince publioit hautement qu'il perdroit la tête, plutot que le souffrir qu'il fût dit qu'un Prince de Lichtenstein eût été le premier Hayo qui eût violé les etiquettes, c'est à dire les loix du Palais.

Da des jetzigen Kayserś Majest. als Erb-Prinzen von Lothringen, An. 1724. der Hof-Staat zu Wien formirt wurde, bekame der Herr Graf von Cobenzel die Ober-Aufsicht über den Prinzen, nebst einem Gehalt von 20000. Gulden, der General-Major, Graf von Neuberg, aber wurde Gouverneur, mit einer Besoldung von 8000. Gulden.

Zu denen Vorzügen dises Amts gehört insbesondere auch der Respect, welchen der Hofmeister so wohl bey der eigenen Hof-Staat des Prinzen, als dem gesamten übrigen Hof haben und um so unverletzlicher behaupten muß, je gefährlicher die Folgen einer in die Augen fallenden und ungeahndeten Geringschätzug gegen eine Person seynd, welche Vater-Stelle in der Familie des Regenten vertritt.

*) dans ses Memoir. T. I. p. 339.

Der Würtembergische Titus, wie ihn Herr Prof. Köhler *) nennt, Hertzog Johann Friderich hatte als Printz einen noch gar jungen aber gelehrten und vernünfftigen Hofmeister; als nun einige junge freche Ritter disen Mann wegen seiner Jugend bey dem Prinzen verächtlich zu machen suchten, wiese er dise verführerische Teufels-Brut mit denen nachdrücklichen Worten ab: und wann mein Vater mir einen Stock hingestellt hätte, den ich als einen Hofmeister achten und ihm gehorchen sollte, wollte ich ihn doch respectiren.

§. 14.

Zwischen-Anmerkung von dem kindlichen Respect.

Ich kan nicht umhin, allhier eine Zwischen-Anmerckung von dem kindlichen Respect zu machen, in so ferne er sich nicht nur blos in den gewöhnlichen Curialien der Titul und andern gezwungenen Ehren-Bezeugungen, sondern auch vornehmlich in dem billigen Gehorsam und innern Ehrerbietung äussert. Wer die Welt mit einem betrachtenden Auge ansieht, findet bey disem Punct Stoff zu manchen nachdencklichen Wahrnehmungen. Es ist in der That ein schweres Amt, den Kindern der Regenten die Pflicht des göttlichen Gebots: Du sollst deinen Vater und Mutter ehren, tief genug einzuprägen, wann die Väter sich selbst nicht ehrwürdig machen, und ein junges aufmercksames Gemüth um und um das gerade Gegentheil von dem sieht, was man ihn lehrt. Ludwig XIV. in Franckreich hatte in seinen letzten Augenblicken seinem fünfjährigen Nachfolger gut von der Liebe zum Friden und zu seinem Volck, von der Enthaltung von Wollüsten und von der Sparsamkeit sagen, nachdem er über ein Menschen-Alter ganz Europa in Feuer und Flammen gesetzt, Millionen Menschen seinem Stoltz und Vergrösserungs-Begierde aufgeopffert, in kundbaren Greueln sich herumgewühlt und seinen Staat in einem Ab-

grund

*) in seinen Müntz-Belustig. T. III, p. 522.

grund von Schulden hinterlassen. Wie soll man dem glauben, dessen Wandel seine Lehren verläugnet? Wann der Vater 50000. Gulden auf ein Sau-Jagen wendet, was soll der Sohn gedencken, wann man ihn zur Sparsamkeit anweiset? Wann der Vater in offenbahrem Ehebruch lebet, wie preiset man dem Sohn die Keuschheit an? u. s. w. Ausser disem scheinen die Erb-Prinzen unter einem besonders unglücklichen Gestirn gebohren zu seyn. Wer das Innere der Höfe kennt, wird an gar wenigen eine wahre Harmonie zwischen Vater und Sohn antreffen. Die Ursachen ligen theils in dem schon vermeldeten, theils ist hier der Ort nicht, sie weiter zu erörtern. Ich mercke nur dises an: Daß, wann dises Mißvergnügen zu öffentlichen Ausbrüchen und daher entstandenem Aergerniß des ganzen Landes gediehen ist, GOtt zu Rettung der Ehre seines Gebots gemeiniglich ein eben so starck in die Augen fallendes Wieder-Vergeltungs-Recht verhängt und geschehen lässet, daß solchen Herrn von ihren Kindern mit gleicher Respect-Vergessenheit gelohnet wird. Nur Eine satanische Seele ist aber fähig, den Zunder des Ungehorsams und Verachtung in das Gemüth eines Kindes zu streuen und bey einer schon vorhandenen innerlichen Uneinigkeit in der Familie versündigen sich auch diejenige eben so höchlich, welche solche zu vermehren, oder auch nur zu unterhalten suchen, die Gründe des Mißvergnügens mögen an sich so wichtig und gerecht seyn, als sie immer wollen; so daß ein ehrlicher Mann, der zugleich ein Christ ist und also, was er thut, aus Uberzeugung des Gewissens umd um GOttes willen thut, unter dergleichen betrübten Umständen das Wahrzeichen seines Herrn und grossen Meisters, die Liebe zu Friden und Eintracht, an sich führen, und, mit Hintansetzung aller Neben-Absichten und Vortheile von beyden Seiten, nur auf die Sache selbst sehen, mithin beflissen seyn wird, allem Aergerniß zu steuren, den Geist der Zwitracht zu wehren und den Unseegen von dem Herrn und Haus möglichst abzuwenden. Dise Gesinnung ist ganz was

anders

anders, als das sogenannte Hängen des Mantels nach dem Winde und Tragen auf beyden Achseln. Dises ist Falschheit, jenes Betragen fließt aus dem Grund einer geheiligten Klugheit.

Einmahl ist es wahr: Auch Grosse, denen der göttliche Seegen manchmal eine etwas überflüßige Sache zu seyn scheinet, haben sich der Verheissung, so GOtt auf die Beobachtung des vierten Gebots gelegt hat, auf eine sehr vorzügliche Weise zu erfreuen und es fehlt auch nicht an Beyspilen, welche zu einem erbaulichen Muster dienen können. Von K. Ferdinand II. wird in seiner Lebens-Beschreibung *) gemeldet: „Seine Frau Mutter hatte er inniglich lieb, und verabsäumete keine Gelegenheit ihre Ehre und Ansehen zu vermehren. Niemahlen redete er sie an, niemahlen wurde er von ihr angeredet, daß er sie nicht mit gebogenem Knye verehrete, und sie seine gnädigste Frau Mutter ehrenthalben nennete. Nachdem er auch schon vollkommener regierender Herr, und verheyrathet war, erzeigte er sich gegen der Frau Mutter eben so gehorsam und willfährig, als in seinen mindern Jahren, und unter der Vormundschafft. So offt sie auf den Wagen sasse, oder darvon herab stiege, bote er ihr den Arm, sich darauf zu lehnen. Wann er sie etwan an ein Ort begleitet hatte, und man wiederum nach Hof kame, sprang er hurtig vom Pferd, damit er zugegen seyn, den Wagen aufthun, der Frau Mutter den Arm bieten, und sie daran in das Zimmer führen könnte.„

Noch merckwürdiger und neuer ist aber das Exempel des Seegens, welcher sich über das beglückte Schönbornische Haus ausgebreitet hat. Man erzehlet von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier und Höchst-Deroselben Herrn Bruder, dem verstorbenen Fürst-Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, daß dise beyde vortreffliche und eines unverwelcklichen Ruhms würdige Herrn

*) in Graf Khevenhüllers Annal. Ferdin. T. XII. p. 2412.

zu einer Zeit, da Sie beyde schon in hohen geistlichen und Reichs-Würden gestanden, eine solche tiefe, reine und exemplarische Ehrerbietung gegen Ihre Frau Mutter beybehalten und in ihrem ganzen Betragen bey allen Gelegenheiten mit Worten und Wercken bezeugt hätten, daß alle, so es mit inniger Rührung gesehen, daraus den Schluß gezogen: Es könne nicht fehlen, daß GOtt ein so seltenes Beyspil kindlicher Liebe und Treue nicht mit besonderm Seegen crönen sollte, wie auch in der That würcklich geschehen ist.

§. 15.

Von dem Studiren der Prinzen.

In ältern Zeiten fiengen die Söhne der Teutschen Fürsten den Lauf ihrer Studien in den Clöstern an und vollendeten sie auf hohen Schulen. Dises wurde vor so unvermeidlich gehalten, daß auch bey Regulirung der Appanagen und Errichtung sonstiger Haus-Verträge diser Punct wegen der Kosten zum Studiren der jungen Herrn ja nicht vergessen und dazu eine besondere Summe ausgeworffen wurde. Z. E.

In dem Vertrag zwischen den Pfaltzgrafen Ludwig, Georgen und Ruprechten, de An. 1520. liset man: „Daß Wir Herzog Ludwig vorgemeldt, Unsere ernennten lieben Brüder Hertzog Georgen und Hertzog Ruprechten, die Zeit die Ihr. Liebd. noch dato diß Brieffs-Vertrage, zu Erfüllung Ihres Bienniums, auf einer Universität seyn werden, in Unserm Kosten und Schaden mit Dienern und Knechten gebührlicher Weis halten und versehen sollen.„

So gar Kayserliche Kinder mußten auf hohe Schulen reisen. So wurde Ferdinand II. R. Kayser, als Ertz-Hertzog An. 1590. *) im 12ten Jahr seines Alters auf die Universität zu Ingolstatt geschickt.

*) s. Graf Khevenhüllers Annal. T. III. p. 777.

Auf den hohen Schulen waren und seynd resp. noch besondere, zum Gebrauch der Printzen des Hauses, gestifftete und zum Theil, wie z. E. in Tübingen, treflich dotirte eigene Collegia und Gebäude; in deren Ermanglung denen Professoren dise Ehre zu Theil geworden. Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen wollte einige seiner Printzen erster Ehe zu dem Straßburgischen Lehrer Johann Sturm schicken, gegen den er sich dann also erklärte: *) „Und wollen Wir ihm jährlich auf eine jede Person, so vil Wir deren schicken werden, ein hundert Thaler für die zwo Mahlzeiten, Suppen, Unterzehr, Schlaf-Trunck, Leuchtenung, Wäscherlohn und anders erlegen.„

Der Herr von LUDEWIG **) untersucht die Frage: Ob es besser seye, einen Printzen auf Universitäten zu schicken oder zu Hofe durch besondere Leute unterrichten zu lassen? und neiget sich mehr auf die erste Seite; damit stimmt aber die Praxis nicht überein. Dann theils werden die Printzen gar nicht mehr auf Universitäten geschickt, theils, wo es ja geschieht, muß die Weisheit von Fremden gehohlt werden. In Wahrheit müssen Ausländer einen besondern Begriff von dem Zustand der Wissenschafften in Teutschland bekommen, wann ein Printz nach Turin geschickt wird, um das bürgerliche und Staats-Recht allda zu erlernen. Doch wer weiß, was geschieht? Villeicht entschließt sich ein geschickter Mann, bey der jetzigen Völcker-Wanderung mit nach Neu-Schottland zu schiffen und allda Collegia über die Teutsche Reichs-Gerichts-Praxin zu lesen; und vor einen witzigen Kopf ist es nicht zu vil, auf einem Emder-Schiff nach Ost-Indien zu seegeln und aus Bengala Mes Pensees nach Teutschland zu schicken. Villeicht erleben wir noch, daß ein Transport Teutscher

*) s. Samml. verschid. Nachrichten aus allen Theilen Historischen Wissenschafften T. II. 1. St. Nro 9.

**) in der Erläuter. der Güld. Bulle T. II. p. 1442.

scher junger Herrn nach denen Indien abgeht, wann zumahlen ein Reichs-Krieg mit Franckreich entstünde und der Zugang in diſes gelobte Land erschweret würde.

§. 16.

Von den Reisen der Printzen schriebe H. Prof. Köhler: *) „Vormahls ward eben nicht zu einem regierenden Herrn erfordert, daß er zuvor erst einen Welt-Läufer, oder allenthalben herum irrenden Ritterabgab, und dabey grosse Geld-Summen in fremden Ländern verzehrte. Der irrige und schädliche Wahn ist nur seit dem aufgekommen, da grosse Herren mehr zu fremden Lastern, als einheimischen Tugenden Lust bezeiget und denenselben, vor den ehrlichen alten Teutschen Sitten und Gewohnheiten, geeckelt.„ Diſer Satz hat etwas wahres und etwas übertriebenes. Die Teutsche Herrn haben zu allen Zeiten gern gereißt, ehedem machten sie ein ansehnlich Gefolg bey den Creutz-Zügen in das gelobte Land aus, sie thaten die Römer-Züge mit den Kayſern, sie zogen ins Feld gegen den so genannten Erb-Feind Christlichen Nahmens, sie reißten dem Kayserlichen Hof-Lager nach, wie auch an andere Höfe und kein Volck hat sich von je her in auswärtigen Ländern so offt und häufig sehen lassen, als die Teutschen. Das Reisen unserer grossen Herrn an sich hat ihren Landen und Teutschland überhaupt keinen Schaden, sondern vilmehr den Vortheil gebracht, daß, da wir Teutsche sehr glücklich im Nachahmen seynd, vile Künste, so auswärts schon zu einem Grad der Reife gediehen, bey uns bekannt und mit gutem Erfolg nachgeahmet worden. So dann haben auch vile Häuser den Grund ihres Ansehens in dem übrigen Europa den Reisen an auswärtige Höfe und den allda gemachten Verbindungen zu verdancken.

Von den Reisen der Printzen überhaupt.

*) in den Müntz-Belustig. T. IX. p. 227.

Daß aber die Herrn die Neigung zu fremden Lastern sich überwältigen lassen, ist ihre eigene Schuld; doch wünschte ich, daß die einheimische angerühmte Tugenden näher beschrieben worden, um daraus deren Gleich-Gewicht beurtheilen zu können.

§. 17.

Von der Zeit der Reisen.

Ehedem wurden die Reisen Teutscher Prinzen allererst nach gänzlich geendigten Studien und erlangten solchen Jahren vorgenommen, welche die Vermuthung einer reifern Einsicht und hinreichenden Verstandes mit sich führen. Weil aber je länger je mehr zur Gewohnheit wird, daß junge Herrn zum Studiren so wohl, als Erlernung anderer Standes-mäßigen Leibes-Ubungen auf fremde hohe Schulen und Ritter-Academien geschickt werden, so findet man auch vor gut, bey frühen Jahren sie in fremde Reiche reisen zu lassen, um auf solche Weise sie das besondere, vorzügliche und anständige der Ausländer kennen zu lernen, ehe sie der Gefahr der Verführung und den Reizungen der Lüste ausgesetzt wären. Wie wenig oder vil diser Grund durch die Erfahrung gerechtfertigt wird, weisen die Exempel.

Nicht selten werden auch die Reisen getheilt, und, nachdem ein oder etliche Jahre zu Haus zugebracht worden, eine neue Tour in die noch nicht besehene Lande vorgenommen.

§. 18.

Von den Anstalten und Vorbereitungen zur Reise

Zu denen Anstalten und Vorbereitungen zur Reise gehört:

1. Die nöthige Besorgung guter Wechsel an den Orten des auswärtigen Aufenthalts, samt einer wohlversehenen Reise-Chatoulle.

2. Dienliche Empfehlungs-Schreiben an die Höfe, so man besucht und an die vornehmste Hof- und Staats-Bediente, auch auswärtige Gesandte.

3. Die

3. Die Einrichtung der ganzen Reise-Equipage.

4. Die Formirung des Reise-Hof-Staats.

5. Endlich wird bey innstehender Reise dises Vorhaben auch ins Land publicirt und zum Beyspil, wie solches auf eine erbauliche Weise (wenigstens ehedem) geschehen kan, dienet folgendes

Rescript H. Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstadt an alle Superintendenten im Land, die Fürbitte für dero auf Reisen gehende Herrn Brüder betr. dd. 10. Sept. 1628.

Georg von G. G. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Würdiger und Hochgelärter, lieber getreuer. Nachdem Wir bedächtlich erwogen, wie hochnothwendig den Hochgebornen Fürsten, Herrn Henrichen, und Herrn Friederichen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. Unseren freundlich geliebten Brüdern seye, die edle Zeit L. Ld. Jugend, in gute Obacht zu nehmen, fremde Lande und Leuthe zu besehen, und beneben dem studio Pietatis auch in linguis und moribus täglich je länger je mehr zu proficiren, so haben wir nach vorgangener reiffer Berathschlagung vnß entschlossen, Hochgedachter Unserer freundlicher geliebter Brüder L. Ld. in fremde Lande zu verschicken, gestallt dann dieselbe nunmehr solche Reis und Peregrination würcklich angetreten. Damit dann Ihre L. Ld. solche wohl angefangene Raise, vermittelst göttlicher Hülf und Beystands, glücklich und wohlfährig anfangen, verrichten und vollbringen mögen: So befehlen wir euch hiermit gnädig, daß ihr nicht allein vor euch selbsten, sondern auch bey allen und jeden, in eure Superintendenz und Inspection gehörigen Pfarrern und Kirchen-Dienern, also bald die Verfügung und Anstellung thuet, daß ein jeder Pfarrer, wann gepredigt würd, nach gehaltener Predigt, jederzeit in dem gemeinen Gebet, vor Ihrer Unserer freundlichen geliebten Brüder

L. Lbden bitten und gedencken solle, daß der Allmächtige gütige GOtt, Ihre L. Lbden vff solcher Reys in fremde Lande, an guter beständiger Leibs-Gesundheit und bey wohlfährigem Aufwesen und Zustand väterlich erhalten, darzu Glück, Segen, Gnade und alle gedeyliche Wohlfarth verleyhen, und denselben seine Heilige liebe Engel zu Schutz und Glaids Leuten zu geben wolle, daß sie solche Rais mit aller glückseliger Wohlfährigkeit, in direction des heiligen guten Geistes vollbringen, und in Fried und Freud wieder gesund und frisch anlangen mögen. Solch Gebeth und Vermahnung der Zuhörer soll biß zu ihrer L. Lbd. glücklicher Wiederkunfft continuirt werden. Das wollen wir Uns also zu Euch in wohlgewogenen Gnaden versehen. Datum Darmstadt am 10. Septembr. Anno 1628.

An alle Superintendenten im Lande.

6. Ich mercke hiebey endlich noch an: Daß, zu Ersparung der Kosten so wohl, als Vermeidung mancher verdrießlichen Ceremoniel-Streitigkeiten, die meiste Herrn unter dem angenommenen Incognito eines geringern, als ihres angebohrnen Characters, reisen, wozu bey Chur- und Fürstlichen Printzen mehrentheils der Grafen-Titul nebst dem Nahmen einer Erb-Provintz beliebt wird.

Chur-Fürst Carl Albrecht von Bayern reißte als Chur-Printz, unter dem Nahmen eines Grafen von Trausniz.

Des jetzigen Königs in Pohlen Majest. aber, als Chur-Printz, unter dem Titul eines Grafen von Lausniz.

§. 19.

Von dem Reise-Hof-Staat.

Den Reise-Hof-Staat insbesondere betreffend, so ist, ohne mein Erinnern, von selbst begreiflich, daß sich solcher nach der Würde und Vermögens-Umständen richten müsse. Ich nehme

das

das Modell nach der mittlern Gattung, nach welchem es sich gemeiniglich also befindet.

Ein Ober-Hofmeister, von welchem bereits oben Meldung geschehen.

Ein Unter-Hofmeister, welchem (wo solches nicht allbereits vorher geschehen) der Raths- oder Hof-Raths-Character beygelegt wird.

Einer oder etliche Cavaliers, wozu gerne solche genommen werden, die aus eigenen Mitteln noch was zuzusetzen haben und Figur machen helfen.

Ein Reise-Prediger, zumahlen wann Evangelische Herrn in entlegene Catholische Lande geschickt werden.

Ein Reise-Secretarius, welcher das Journal und Correspondenz führt, zuweilen auch die Rechnung mit zu übernehmen hat, wo nicht hiezu ein eigener Reis-Caßier bestimmt ist.

Ein oder etliche Cammer-Diener, dazu man gerne Chirurgos, Mahler oder sonst Künstler nimmt.

Die benöthigte Anzahl Laquayen, deren Haupt-Eigenschafften hiebey, nebst einer guten Bildung, Treue, Munterkeit und einige Kenntniß fremder Sprachen geachtet werden.

§. 20.

In Ansehung der Lande und Höfe, wohin die Reisen zu richten, seynd so wohl die ältern Zeiten von den jetzigen, als auch noch heut zu Tage die Gedenckungs-Art der Höfe in disem Punct so verschieden, als verschiden das Staats-Interesse und andere dabey mit unterlaufende Absichten seynd. Von Einrichtung der Reise selbst in Absicht auf die Lande u. Höfe, wohin solche gerichtet,

Eine weitläufftige Erzehlung der Gründe und Gegen-Gründe vor und wider die Reisen Teutscher Prinzen in auswärtige Länder, besonders an den Kayserlichen und andere Teutsche

Höfe

Höfe lieset man beym H. von Ludewig. *) So vil ist richtig, daß die Teutsche junge Herrn ehedem nicht nur starck an den Kayserlichen Hof gereißt, sondern auch allda Dienste gesucht und angenommen haben. So meldet MÜLLER **) im Jahr 1423: „Montags nach Philippi Jacobi hat Kayser Sigismund, zu desto mehrerer Bezeugung seiner gegen Chur-Fürst Friderichen, dem Streitbaren, tragenden sonderbaren Freundschafft und Liebe, seinem Sohn, auch Friderichen, (wie die Worte in dem darüber ausgestellten Schreiben lauten,) zu einem besondern täglichen Diener mit 40. Pferden aufgenommen, und Ihm zum Jahr-Geld und Sold 3000. Ungarische Gülden aus der Kayserlichen Cammer reichen, und deshalber eine Verschreibung sub dato Taschau aushändigen lassen.„ Ich getraue mir nicht zu bestimmen, wem von beyden Theilen der Schaden zuzuschreiben, so aus Unterlassung dises Gebrauchs sich wenigstens darinn würcklich zeiget, daß man selten Teutsche Chur- und Fürstliche Prinzen an dem Kayserlichen Hof finden wird, wo solche nicht was zu bitten und zu suchen haben, dahingegen solche häufig an fremde und dem Kayserlichen Haus abgünstige Höfe reisen und doch allemahl etwas hangen bleibt, das zu rechter Zeit und Stunde an Tag legt, daß die Zärtlichkeit der Liebe vor das Reichs-Oberhaupt von einer gegen-stehenden Neigung überwogen werde.

Innerhalb Teutschland ist der Berlinische Hof unter seinem grossen und weisen Friderich diejenige hohe Schule der Staats-Klugheit geworden, wo junge Regenten gebildet werden können. Sie dürfen sich nicht befahren, von einem Minister oder Hofmann stoltz über die Achsel angesehen und in ein Eck eines Vorzimmers hingesteckt zu werden. Der Fremde genießt nichts als Vorzug, Achtung und Höflichkeit, der Zwang ist bloß darinn, daß die Gegenwart und ernste Majestät eines gnädigen und menschenlieben-

den

*) in der Erläuter. der G. Bulle T. II. p. 1435. sq.
**) in Annalib. Saxon. p. 12.

den Königs denjenigen Ausfällen des activ-und paßiv-Hochmuths und Einbildung von sich Schrancken setzt, womit an manchen andern Höfen vom Schloßwärter an biß zum Obrist-Hofmeister ein zuweilen in das unartige verfallende Ascendant über Fremde behauptet werden will und dadurch veranlaßt wird, daß der Fremde sich hinwiederum auf das Großthun legt und sich in eine Hoheit einzukleiden sucht, die ihm nicht angebohren ist. Ein Printz, der mit einer an einem solchen Hof angenommenen Grandezza nach Berlin kommt, genirt niemand als sich selbst, weil er keine Bewunderer, vil weniger Nachahmer findt, wohl aber empfinden muß, daß die wahre Grösse nach einem ganz andern Mas-Stab berechnet werde. Hier ist alles groß, ein grosser König, grosse und vollendete Ministers, grosse Meister der Staats-Klugheit, grosse Männer in Künsten und Wissenschafften, ein Sitz der grossen Welt und, bey vilen Freygeistern, auch noch vil wahre Christen.

Ausserhalb Teutschland ist Franckreich seit langer Zeit dasjenige Reich gewesen, wohin die reisende Teutsche ihren Strich genommen haben, Italien wird weniger und noch seltener Engelland besucht.

§. 21.

Von der Zurückkunfft von Reisen.

Die nach geendigten Reisen erfolgende Zurückkunfft in das väterliche Land ist fast mit allen denen Feyerlichkeiten begleitet, welche bey Empfang fremder hohen Gäste beobachtet werden und wovon im Capitel des Buchs ausführliche Meldung geschehen ist. Solchemnach wird ein Theil der Hof-Staat, Marstall, Küche und Keller an die Gränzen, oder, wo solches zu weit, auf die selbst-beliebende Stationen entgegen geschickt, die hohen Eltern und Verwandten reisen auch wohl selbst dem geliebten Sohn entgegen, es wird ein formlicher Einzug in die Residentz gehalten, der Hof begibt sich in grosse Gala und der Printz empfängt von

demselben und andern Standes-Personen, auch den Landes-Collegien die Glückwünschungs-Complimenten.

Als des Chur-Prinzens von Sachsen Königl. Hoheit An. 1740. von ihren Reisen zurück kamen, hielten Sie einen ordentlichen Einzug in Dreßden, wozu, ingleichem zu dem übrigen Empfang und Gratulationen folgende Anordnung gemacht worden:

„ 1. Ihro Königl. Hoheit, nachdeme Sie das letzte Nachtlager zu Außig gehalten, und zu Mittage zu Zehiste gespeiset, langen Nachmittags am 7ten Septembr. zu Dreßden an.

2. Der Hof-Marschall Johann George von Einsiedel, mit den andern Ober-Hof-Officiers, einige Cammer-Herren und Cammer-Juncker, die sich in dem grossen Garten versammlen, reiten Ihro Königl. Hoheit biß über die grüne Wiese entgegen, und begleiten Sie nach der beygefügten Ordnung.

3. Des Herrn Grafen Rutowski Excellenz, Gouverneur von Dreßden, gehen Ihro Königl. Hoheit in Begleitung der Commandanten der Statt und anderer Officiers biß in den grossen Garten zu Pferd entgegen.

4. Ihro Königl. Hoheit halten Dero Einzug in einer Königl. Caroſſe, die man Ihro entgegen schickt.

5. Der Zug gehet durch die Pirnische Gasse, bey der grossen Wache vorbey, durch den Juden-Hof, durch die Frauen-Roßmarin- und Schloß-Gasse ins Schloß.

6. Man löset zu dreyen mahlen 41. Canonen, jedoch ohne Kugeln, als erstlich, wann Ihro Königliche Hoheit in dem grossen Garten anlangen; zum andern, bey Dero Ankunfft in der Vorstatt, und letztens, wenn Sie zu dem Schloß kommen.

7. Die Tribunalien empfangen Ihro Königl. Hoheit, unter Anführung eines von den Ober-Officiers, unten an der grossen Treppe, und begleiten Sie nach Dero Zimmern. Die Mi-

nistri

nistri und Generals warten in Ihro Königl. Hoheit Anti-Chambre auf.

8. Ihro Königl. Hoheit nehmen die Glückwünschungen erst den folgenden Tag an.

9. Den 7. und 8. ist Gala.

10. Den folgenden Sonntag singet man das Te Deum Laudamus in allen Kirchen der Statt und des Landes unter Trompeten und Paucken-Schall.„

Die Dienste der Hofmeister und anderer eigentlich zur Reise angenommenen Personen hören mit derselben mehrentheils auch auf, dahingegen entweder Accords-mäßig oder aus freywilliger Erkänntlichkeit sie mit andern und höhern Aemtern oder Pensionen nach dem Verhältniß ihrer geleisteten Dienste und vor sich habenden mehrern oder wenigern Verdienste und guten Freunde, belohnt werden.

§. 22.

Von den persönlichen Rechten der Familie des Regenten überhaupt.

Ich komme nun noch näher auf die Rechte und Pflichten der Familie des Regenten selbst. Die persönliche Rechte, Freyheiten und Vorzüge äussern sich:

1. In activ- und paßiv-Gebrauch der Titul des Hauses und welche sonst der angebohrnen Würde eigen seynd.

2. In Führung des Wappens vom Haus, wovon mir jedoch noch unlängst ein gelehrter Mann die besondere Anmerckung mitgetheilt, daß weyland Herr Landgraf Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstatt nicht zugegeben, daß seine Herrn Brüder beyde Heßische Löwen zu Schildhaltern gebraucht, sondern ihnen zwar einen Löwen gestattet, auf der andern Seite aber eine Ziege von der Grafschafft Ziegenhayn als Schildhalter geführt werden müssen.

3. In dem Rang, als Prinzen vom Haus, nebst allen demselben anklebenden Rechten.

4. In andern ihrer Geburt gebührenden Ehren-Bezeugungen, auch zuweilen besondern Vorzügen, da z. E. alle Prinzen zugleich Ritter eines auf ihrem Hause hafftenden Ordens seynd.

Jeder diser Puncte verdienet nun noch weiters erläutert zu werden.

§. 23.

Von den Tituln der Familie des Regenten männlichen Geschlechts.

Bey den Tituln der Familie des Regenten ist abermahlen auf den Unterschied der angebohrnen Würde ganz natürlicher Weise zu sehen.

Die Prinzen des Kayserlichen Hauses, so lange dise höchste Würde auf dem alten Haus Oesterreich ruhte, führten keinen andern Titul, als: Durchlaucht, Ihro jetztregierende Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern aber haben als Kayserlicher Printz den Titul: Kayserliche Hoheit geführt.

2. Die Prinzen der Chur-Fürsten, welche zugleich mit Königs-Cronen prangen, (wann gleich das Reich ein Wahlreich wäre) führen den Titul: Königliche Hoheit.

3. Der erstgebohrne Printz eines Chur-Fürsten führet den Titul: Chur-Printz, die folgende aber den Titul der Würde des Stamm-Hauses, als Pfaltzgrafen, Herzoge ꝛc.

Der Herr von Ludewig *) wirfft die Frage auf: „Ob zu den Zeiten der Güldenen Bulle die Söhne der Chur-Fürsten mit dem Nahmen Prinzen belegt worden? welche er also beantwortet: Ob wohl nicht zu läugnen, daß einige Jahre vor der A. B. nehmlich Anno 1346. der Niederländische Geschicht-Schreiber Joannes a Leidis Lib. 29. Cap. 2. meldet: Es wäre dises als ein Vorrecht

*) in der Erläuter. der G. Bulle T. II. p. 1432.

Vorrecht von Oesterreich und Bayern gehalten worden, daß man beyder Herzoge ihre Kinder, ob sie gleich noch keine Regierung oder Herzogthum gehabt, dannoch Herzoge genennet, wie solches auch in Germania principe lib. 3. Cap. 4. §. 30. gezeiget; Nachgehends nichts gewissers ist, als das in denen vorigen alten Zeiten die Fürstliche Söhne, wie die Königliche, Junckern geheissen, keineswegs aber Prinzen, Fürsten, oder Herzoge genennet worden, welches man so ungereimt gehalten, als wenn ein König alle seine Söhne Könige geheissen wissen wollen, wie solches bereits die Vermehrer des Thesauri politici Speidelii und Besoldi angemercket; In der That auch die mittlern Zeiten es geben, daß der Nahme Fürst keine Geschlechts-Würde gewesen, sondern nur dem regierenden Herrn gegeben worden, da die andere Kinder in dem Adel- oder Herren-Stand geblieben, mithin vile Adeliche Familien von Fürstlichen Häusern abstammen: Ferner hieselbst so wohl, als sonsten in der A. B. der Chur-Fürsten ihre Söhne mit dem Nahmen Filius oder Frater ohne Beysetzung eines Fürsten-Nahmens genennet; Endlich auch die alte Teutsche Uebersetzer gar nichts, als Söhne, Brüder haben, ohne weder von Prinzen noch dem Beywort Fürstlich etwas zu gedencken: Dieweilen aber gleichwohl Anno 1340. bereits dergleichen Gewohnheit, daß der Herzoge ihre Kinder Herzoge, Fürsten oder Prinzen genennet worden, in einigen nicht Chur-Fürstlichen Häusern angefangen, mithin schwer zu glauben stehet, daß die Chur-Fürstliche Kinder dißfalls geringer als jene seyn wollen; Dahingegen die A. B. nur Filiis & Fratribus principum electorum Satzungen gegeben, solche aber in denselben nicht angeredet: Als sollte ich nicht dafür halten, daß zu den Zeiten der A. B. die Chur-Fürstlichen Söhne annoch mit dem Nahmen Junckern benennet worden. Vilmehr der Fürsten-Nahmen damals angefangen, eine Geschlechts-Würde auszumachen.„

4. Der Printz eines Fürsten, welcher die alleinige Anwartschafft auf die Landes-Succession hat, heisset der Erb-Printz; oder, nach dem Gebrauch ein- und andern Hauses, der Land-Printz.

Manche Herrn combiniren solchen mit dem Titul der Würde des Hauses, welchemnach z. E. des Herrn Erb-Printzens zu Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. sich zu unterschreiben pflegen: Ludwig, Landgraf und Erb-Printz zu Hessen.

Welche Klagen gegen H. Hertzog Anton Ulrich zu S. Meiningen wegen des Erb-Printzen-Tituls des minderjährigen Printzen Ernst Ludwigs An. 1724. an dem Reichs-Hof-Rath erhoben worden, ergeben folgende Concluſa dises höchsten Gerichts.

Martis 16. Sept. 1727.

Sachsen-Meinungische Ober-Vormundschafft contra den Herrn Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, in puncto Corregiminis.

3. Demnächst geschiehet dem Herrn Hertzog Anton Ulrich die wiederhohlte Weisung, seinem Herrn Vettern das per provisorium demselben zuerkannte Prædicat Erb-Printzen, nach Maaß, wie daselbst enthalten, gebührend beyzulegen, so wohl auch denen Seinigen zu untersagen, aller auf ein solitarium Regimen seiner Seits gerichteten Expressionen sich zu enthalten, nicht weniger wird die Ober-Vormundschafft Ihrer Seits hiemit angewiesen, in ihren Schrifften den Gebrauch des blossen Erb-Printzen-Tituls ohne den Zusatz, wie derselbe in provisorio gesetzt ist, zu unterlassen.

Ferner sub d. 17. Mart. 1728.

Was den Ihrer Pflegbefohlenen beyzulegenden Erb-Printzen-Titul betreffe, dieselbe bey Straffe fünff Marck löthigen Goldes und derselben eventualen Execution, zu Folge voriger

*) ſ. Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Concluſa T. VII. p. 504.

voriger Verordnung, den Anhang: Ernst-Ludwigischer Linie, und von wegen des von weyland Herrn Hertzog Ernst Ludwigs hinterlassenen Antheils, anzufügen habe:

II. Rescribatur dem Herrn Hertzog Friderich Wilhelm zu Sachsen-Meinungen:

2. Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Herzogen Anton Ulrich die Beylegung des Erb-Printzen-Tituls, nebst dem Anhang: Ernst Ludwigischer Linie, und von wegen des von weyland Herrn Hertzog Ernst Ludwig hinterlassenen Antheils, bey Straffe 5. Marck löthigen Goldes, und derselben eventualen Execution in ihrem heutigen Rescripto auferleget; Also habe auch derselbe, bey Vermeydung selbiger Straffe und derselben Execution den Gebrauch der Clausul: provisorie, eventualiter & salvo Jure suo zu unterlassen.

III. Rescribatur dem Herrn Herzogen Anton Ulrichen: = =

2. Nachdem auch von der Ober-Vormundschafft ferner in Beschwerung angebracht worden, daß Ihro vorigen Kayserlichen Verordnungen zuwider, von demselben der Erb-Printzen-Titul, Ernst Ludewigischer Linie, und von wegen des von weyland Herrn Hertzog Ernst Ludwig hinterlassenen Antheils, bißhero nicht gegeben worden; Als wolten Ihro Kayserliche Majestät Ihme hiemit bey Straffe 5. Marck löthigen Goldes, und deren eventualen Execution auferlegt haben, hierunter seine unverweilte schuldige Parition zu leisten.

5. Die nachgebohrne Herrn in Teutschland führen ordentlicher Weise eben den Titul des Hauses als der regierende Herr.

Nur

Nur die nachgebohrne Brüder und Vetter eines Chur-Fürsten müssen sich des Chur-Fürst- und Ertz-Amtlichen Tituls und Wappens enthalten. *)

6. Nach dem Gebrauch der Welt und der Teutschen Höfe bekommen im täglichen Umgang alle nicht mit Land und Leuten abgetheilte, sondern bloß mit einem Stück Geld oder jährlichen Deputat abgefundene Herrn bloß den Titul: Printz mit beygefügtem Nahmen des Hauses, aus dem sie entsprossen seynd. Ob aber auch jenen halb-regierenden Herrn diser Titul zukomme, wird von beyden Seiten noch bestritten.

Man lieset dahero in der Deduction des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel gegen Hessen-Rothenburg: **) „Der Rothenburgische Druckfasser beschweret sich darüber §. 50. der Vertheidigung, daß man disseits seinen Herrn Principalen schlechthin einen Printzen zu nennen pflege. Allein da die übrige nicht regierende und appanagirte Herrn dises Hauses notorie kein anderes Prædicat bekommen noch verlangen, so ist cæteris paribus nicht abzusehen, woher die Herrn von der Rheinfels- und Rothenburgischen Linie ein mehreres mit Recht prætendiren könnten, indem dadurch ihrem sonstigen Fürstlichen Stand nichts abgehet, ausserdem aber ein solches distinctives Prædicat vor die nachgebohrne Herrn, von langen Zeiten her, im Hause Hessen, wie in andern Fürstlichen Häusern mehr, üblich ist.„

7. Der gewöhnliche Titul, den Printzen in ihren Kinder-Jahren von dem Adel, hohen Hof- und Staats-Bedienten bekommen, ist: Gnädiger Herr;

Geringere

---

*) s. meines H. Vaters St. Recht T. 14. p. 400.

**) s. t. Kurtzgefaßter doch standhaffter Beweiß des dem Hoch-Fürstl. Haus Hessen-Cassel zustehenden Erb-Folg-Rechts ꝛc. de An. 1752. §. 13, not. a.

Geringere sagen wohl: Gnädigster Herr oder: Euer Durchlaucht.

Manche vorsichtige Eltern haben zu Dämpfung des nur allzufrüh hervorsteigenden Hochmuths und Eigenliebe gar weißlich verordnet, ihren Fürstlichen Kindern biß zu einer Zeit, da sie den Fürsten als Menschen gründlicher kennen zu lernen fähig seynd, weder von Gnade noch Durchlauchtigkeit was vorzusagen, sondern sie bloßhin Printz und mit ihrem Tauf-Nahmen zu nennen.

§. 24.

Von den Rechten der Prinzen ꝛc. in Ansehung des regierenden Hofs.

Die Rechte der Familie eines Regenten in Ansehung des regierenden Hofs (es mag nun ihr Herr Vater, Bruder oder ein anderer naher Verwandter davon das Oberhaupt seyn,) äussern sich auf verschidene Weise.

1. Haben die, so der Person des Regenten am nächsten verwandt seynd, vor andern nicht so nahe Verwandten in der Proportion der Geburt den ohnstreitigen Rang in Hand und Vorgang; wann nicht ein respectus parentelæ obwaltet. Solcher gestalt haben die Kinder des regierenden Herrn den Vorgang vor den Kindern dessen Bruders, nicht aber vor dem Bruder, als Oncle, selbst.

2. Ihre Personen seynd so unverletzlich, als des Regenten selbst und die an ihnen begangene Verbrechen werden, wo sie persönlich seynd, mit gleicher Schärfe bestrafft.

3. Ohngeachtet sie den Hof-Aemtern und Bedienungen in engerm Sinn eigentlich nichts zu befehlen haben, so gebührt ihnen doch von allen vollkommene Ehrerbietung und die nachgebohrene Herrn haben gedoppelte Ursache, dises in ihrer Geburt gewurzelte Recht zu behaupten, je unverantwortlicher manchmal ein schwülstiger Minister oder von dem blinden Glück eine Zeitlang in die Höhe gehobener Liebling ihre Gunst und Ansehen dazu mißbrau-

chen, um einen Herrn, gegen den sie sich gleichwohl der Geburt nach ungleich geringer fühlen, das Ubergewicht ihrer Glücks-Umstände durch eine anmassende Respectlosigkeit und Geringschäzung empfinden zu lassen und durch dise vermeintliche Degradirung seiner sich um etliche Grade höher hinauf ihm gleich zu setzen.

Von Kayser Leopolden wird in dessen Lebens-Beschreibung *) ein anhero sich wohl schickender Umstand erzählet. Bey Abnahme der Leibes-Kräfften seines Herrn Vaters, Kayserś Ferdinands IV. drunge sich alles bey Hof nach der neu aufgehenden Sonne, dem Römischen König Ferdinand IV. und der damalige Printz Leopold wurde als ein Herr, der keinem nuzen oder schaden könnte, zimlich kaltsinnig, ja zuweilen grob, behandelt. Als nun der Ertz-Hertzog einsmahls durch die Kayserliche Anti-Chambre gienge und ein solcher vor andern aufgeblasener Höfling ihm begegnete, wiese ihm der Printz, daß er Hertz genug hätte, den ihm schuldigen Respect zu behaupten. Es waren ihm die Schue aufgegangen, oder er hatte sie villeicht in solchem Absehen selbst unvermerckt aufgelöset; solche nun wieder zuzumachen, ruffte er disem hochmüthigen Menschen, welcher, so schmertzhafft und ungewohnt es ihm auch vorkam, sich darzu bequemen und auf die Knie legen muste, diß Cammer-Diener-Amt mit desto grösserer Bequemlichkeit zu verwalten, in solcher Positur ließ ihn der Printz mit einer grossen Ernsthafftigkeit vor sich liegen und dimittirte ihn hernach, ohne einzige Marque, ob ihm auch der erwiesene Dienst wäre gefällig gewest.

Dise Verbindlichkeit der Hof-Aemter reichet so weit, daß man Exempel hat, daß solche schon zum voraus den præsumtiven Landes-Nachfolgern sich eydlich verpflichten müssen. So ware in dem An. 1665. zwischen den Herzogen Johann Friderichen und Georg Wilhelmen zu Braunschweig errichteten Vertrag §. 7. versehen,

*) p. 83.

sehen, daß zu Feststellung des Successions-Rechts der Agnaten die vornehme Hof- und Regierungs-Bediente dem Landes-Fürsten vornehmlich, zugleich aber auch, auf den Fall dessen Absterbens, dem nachfolgenden in der Regierung nahmentlich und dessen männlichen Leibes-Lehens-Erben sich eydlich verwandt machen müssen.

4. Die nachgebohrne Herrn nehmen an den Staats- und Regierungs-Geschäfften ordentlicher Weise keinen Antheil. Ob und wie bald aber die Erb-Prinzen oder nächste Nachfolger im Regiment in das Innere der Affairen eingeleitet werden wollen und sollen? hängt ab von dem Willen und Einsicht des Herrn Vaters, von dem eigenen Trieb und Fähigkeit des Prinzen und von den mehr- oder weniger redlichen Absichten des herrschenden Ministerii. Diser Punct gehöret aber mehr in die Staats- als Hof-Klugheit, dahero ich auch dessen weitere Erörterung übergehe und nur so vil bemercke, daß an den allgemeinen und besondern Lustbarkeiten und Festen des Hofs die Prinzen des Hauses privilegirten und vorzüglichen Antheil nehmen.

§. 25.

Von den militarischen Ehren-Bezeugungen gegen die Familie des Regenten.

Die der Familie des Regenten wiederfahrende militarische Ehren-Bezeugungen äussern sich auf zwifache Weise. Erstlich, wann den Printzen ein eigenes zu ihrer Leib-Wacht bestimmtes kleines Corps angeordnet wird. Dises findet sich aber auch an den gröſten Höfen selten und nur alsdann, wann die Herrn selbst in allem übrigen zu grossem Pracht incliniren. Doch hat man auch davon Beyspile. Z. E. der Anno 1708. gebohrne Preußische Printz der Printz, von Oranien genannt, bekame gleich zwey Tage nach seiner Geburt eine eigene aus 2. Mann von der Leib-Garde und 2. Schweitzern bestehende Wache.

Ferner hatten des jetzigen Königs in Pohlen Majest. als Chur-Printz, eine Leib-Compagnie von 24. Pohlnischen Edelleuten zu Pferd, in rothen langen scharlachenen Kleidern, mit blau sammetnen Borden und kleinen goldenen Tressen besetzt, auf dem Rücken hiengen laquirte Köcher mit Pfeilen. Und als dieselbe als Chur-Printz, An. 1711. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt waren, hatten sie 30. Cadets zur Garde bey sich.

Die gewöhnliche militarische Ehren-Bezeugungen aber bestehen in Bewachung ihrer Zimmer durch regulirte Mannschafft, in Salutirung vor den Wachten, Präsentirung des Gewehrs ꝛc. ꝛc.

§. 26.

Von dem eigenen Hof-Staat der Printzen überhaupt.

Wann des eigenen Hof-Staats der Printzen gedacht werden will, so muß dabey ein Unterschied zwischen den Jahren, worinn sie stehen und dem Stand, in dem sie sich befinden, gemacht werden.

So bald an grossen Höfen die Printzen der Aufsicht der Manns-Personen übergeben werden, wird ihnen auch eine besondere Bedienung angeordnet; welchen aber über die nothwendige und zur unentbehrlichen Bequemlichkeit gehörige Personen nicht leicht erstrecket wird.

Bey zunehmenden Jahren bekommen sie auch ihren eigenen Hof-Staat. Die eigentliche Zeit aber läßt sich unmöglich bestimmen. Einige bekommen solche schon im 12ten Jahr, auch wohl noch früher; andere, wann sie auf Reisen gehen, oder von Reisen zurückkommen; noch andere erst, wann sie sich vermählen.

Bey mittlern und kleinen Höfen richtet sich solches überhaupt nach den Vermögens- und Glücks-Umständen, nach der Grösse des erhaltenden Deputats, oder nachdem mehrere oder wenigere Printzen vorhanden, folglich auch die Einkünfften reichlicher oder sparsamer zugetheilet werden können.

Von

Von grossen Höfen dienen aus ältern und neuern Zeiten folgende Beyspile zur Erläuterung:

Als Ertz-Hertzog Ferdinand, nachmals Römischer Kayser, An. 1589. *) das eilfte Jahr seines Alters erreicht hatte, wurde ihm seine Hof-Staat mit folgenden Personen eingerichtet: Ein Obrist-Hofmeister, zwey Cammerer, ein Präceptor, drey Cammer-Diener, ein Thürhüter, ein Commerheitzer, ein Tafel-Diener, ein Capell-Diener, ein Edelknaben-Diener und ein Tantzmeister.

Als eben diser Herr An. 1590. **) auf die Universität zu Ingolstatt Studirens halber geschickt wurde, errichtete ihm der Kayser, sein Herr Vater, folgende Hof-Staat:

Oberster Hofmeister.
Zwey Cammerer.
Ein Präceptor.
Acht Edelknaben.
Zween Cammer-Diener.
Guardaroba nnd Leib-Schneider.
Leib-Barbierer.
Cammerheitzer.
Thürhüter.
Edelknaben-Präceptor.
Edelknaben-Diener.
Capell-Diener.
Pfenningmeister und zugleich Controlor.
Silber-Diener und Licht-Cämmerer.
Kellner, Ziergärtner und Pinder.
Einkauffer, Zuschrotter und Marcktrager.
Mund-Koch mit vier Köchen.

*) Graf Khevenhüllers Annal. T. III. p. 698.
**) s. die citirte Annal. T. III. p. 778.

Cammer-Herrn-Tafel-Diener.
Officier-Tafel-Diener.
Zween Leib-Laquayen.
Ein Schmidt und Reit-Knecht.
Ein Stall-Knecht.
Ein Leib-Kutscher mit sein Vorreiter und Mittel-Jung.
Leib- und Mundwäscherin.

Des Durchl. Ertz-Herzogs Josephs Hof-Staat bestunde zu Anfang des Jahrs 1753. in dem

Ajo,
Vice-Ajo,
Vierzehn Cammer-Herrn,
Beicht-Vater,
Instructoren in der Latinität, Historie und Mathematic, nebst einem Historiographo.
Fünf Cammer-Dienern,
Cammer-Heizern,
Cammer-Thürhütern,
Zwey Cammer-Trabanten,
Summelier und Silber-Diener
Friseur und
Kleider-Verwahrer.

Der Hof-Staat Ihro Königl. Hoheit des Chur-Printzen von Sachsen hat dermahlen folgende Einrichtung an Personen und Aemtern:

Obrist-Hofmeister,
Hof-Marschall,
General-Adjutant,
Capelle:
Beicht-Vater,

Caplan,

Caplan,
Capell-Diener
Stubenheitzer der Geistlichen,

Garderobbe:

Leib-Medicus,
2. Geheime Cämmerierer, so zugleich Cammer-Diener,
2. Cammer-Diener,
Leib-Chirurgus,
Balbier,
Perruquier,
2. Thürsteher,
Leib-Wäscherin,
Stubenheitzer, ferner
2. Leib-Schützen.

Hof-Expedition und Cassa.

Geheimer Secretair, so den Hof-Raths Titul hat,
Hof-Secretair, so den Hof-Raths-Titul hat,
Secretair, so den Legations-Raths-Titul hat,
Caßier, nebst Adjuncto,
2. Copisten,
Cammer-Fourier,
Reise-Fourier.

Livrée.

3. Jagd-Pagen.
11. Silber-Pagen,
1. Cammer-Laquay,
16. Hof-Laquayen,
4. Laufer.
8. Heyducken,
2. Stubenheitzer,
1. Holtz-Träger.

Hof-Aemter.

Küche.

Küchen-Meister,
Küchen-Schreiber,
2. Mund-Köche,
Einkaufer,
Brat-Meister,
Back-Meister,
2. Bey-Schreiber,
5. Bey-Köche,
Zehr-Gärtner,
9. Koch-Jungen,
2. Braten-Wender,
3. Küchen-Männer,
4. Küchen-Mägde.

Kellerey:

Keller-Meister,
Keller-Schreiber,
Mund-Schencke,
Ausspeiser,
3. Küchen-Gehülfen.

Silber-Cammer:

2. Silber-Diener, deren einer Marschalls-Tafel-Decker,
2. Silber-Gehülfen,
4. Silber-Wäscherin.

Conditorey:

Hof-Conditor.

Medaillen-Cabinet:

Antiquarius,
Copiste,
Stubenheitzer.

Stall:

Stall:
Stallmeister, so auch Cammer-Herr.
Ober-Bereuter,
2. Stall-Schreiber,
Leib-Knecht,
Sattel-Knecht,
Wagenmeister,
Schirrmeister,
Roß-Artzt,
Reit-Schmidt,
9. Reit-Knechte,
Beyarbeiter.
14. Kutscher und Vorreuter,
2. Leib-Wagenhalter,
Dames-Wagenhalter,
7. Bagage-Knechte,
Beyarbeiter,
Futter-Messer.

Die Einrichtung der gegenwärtigen Hof-Staat der noch unvermählten beyden ältern K. Chur-Sächsischen Printzen ist folgende:

Ober-Hofmeister,
Beicht-Vater,
Hof-Caplan,
Garderobbe:
Printz Xaver 3.
Printz Carl 2. Cammer-Diener,
Leib-Schütze, jeder Printz einen,
Perruquier, jeder einen,
Portier, jeder einen,
Leib-Wäscherin vor beyde Printzen,
Stubenheitzer, jeder einen.

Hof-Expedition und Cassa der 4. K. Printzen
Hof-Secretarius,
Hof-Caßier,
Hof-Fourier,
Livreée.
Silber-Pagen, jeder Printz 2.
Capell-Diener, vor beyde Printzen.
Laquayen, jeder Printz 4.
Heyducken, jeder Printz 2.

Ferner zusammen:

Bereuter,
Leib-Chirurgus,
Balbierer,
Zahn-Artzt,
Leib-Schneider,
Holtz-Träger.

§. 27.

Von den Rechten und Pflichten der Printzen in Ansehung ihres Hof-Staats.

Wegen der verschidenen Rechte und Pflichten über den Hof-Staat findet der Unterschid statt: ob die Printzen noch unter Väterlicher Gewalt stehen? ob sie in der Residentz des regierenden Herrn sich aufhalten? oder ihre eigene Hofhaltung auf den ihnen angewiesenen Aemtern und Wohn-Schlössern haben? und endlich: ob sie noch unvermählt oder vermählt und also selbst Väter ihres Hauses seynd?

Dise Rechte und deren verschidene Grade äussern sich forderist in Annahme der hohen und nidern Dienerschafft. Printzen, welche entweder noch ganz unter Väterlicher Gewalt stehen, oder auf Kosten ihrer Herrn Brüdern und Vettern unterhalten werden, haben darinn gebundene Hände und müssen sich gefallen lassen, wie und mit welchen Personen ihre Hof-Staat und Bedienung angeordnet wird.

Eine

Eine besondere aber richtige Wahrnehmung ist, daß in dem Fall ein Printz eines fremden Hauses in Hofnung der Succession an einem fremden Hof erzogen wird, ihme (eben so, als bey Dames, so in ein auswärtiges Reich vermählt worden) nicht leicht Bediente seiner Nation gelassen werden, um ihn desto mehr und leichter an die Sitten des Volcks, welchem er dereinsten bestimmt ist, sich zu gewöhnen.

Als dahero des jetzigen Kayſers Majestät, als damaligen Erb-Printzen von Lothringen, An. 1724. die Hof-Staat in Wien formirt wurde, mußten alle aus Lothringen mitgebrachte Franzosen wieder fort und zurück, weil Kayser Carl VI. solche Leute an seinem Hof nicht leiden wollte.

An grossen Höfen, wo dem Herrn, Haus und Land nicht einerley ist, was ein Printz vor Bediente um sich hat, müssen sie sich gefallen lassen, daß, ob sie auch gleich schon vermählt und selbst Haus-Väter seynd, dannoch die höhere Hof-Aemter bey ihnen von dem Haupt des Hauses besetzt werden, oder sie höchstens nur die Freyheit haben, eine und andere ihnen anständige Person dem regierenden Herrn vorzuschlagen. Bey mittlern und kleinen Höfen, wo sich ohnehin die Dienerschafft der Printzen und nachgebohrnen Herrn in wenigen Personen einschränckt, wird nun wohl dises so genau nicht genommen und ihnen mehrere Freyheit darinn gelassen; doch rathet ihnen so wohl die Klugheit und ihr eigenes Interesse an, als auch erfordert solches die dem regierenden Herrn und Hof schuldige Ehrerbietung und Achtung, keine disem offenbar mißfällige oder etwa gar von ihm in Ungnaden entlassene Person in Dienste zu nehmen; wie dann auch hierüber und andern Eigenschafften der Diener nachgebohrner Herrn von ein und andern um Erhaltung des Haus-Fridens besorgten Regenten ernst- und weisliche Vorsehung geschehen ist. Z. E. Hertzog Moritz zu Sachsen-Zeitz disponirte in seinem An. 1681.

errichteten Testament: „Sie (die jüngere Söhne) sollen auch in Annehmung ihrer Diener, die Sie, als Adeliche Officianten oder Junckern, oder auch zu Berechnung Ihrer Einkünffte, bestellen, darzu auffsehen, daß Sie Sich mit keinen Leuten behängen, die Ihnen zu Disputaten und Unwillen wider den regierenden Herrn Einschlag oder Rath geben, oder sie zu Verschwendungen und andern unnützen Dingen verleiteten, dann, daferne der regierende Herr solches gewahr werden würde, soll Er guten Fug und Macht haben und hiermit dahin vermahnet seyn, nach gepflogenem Rath, und, da nöthig, mit Zuthuung dererjenigen, die Wir, Krafft des Testaments, wie folgen wird in dergleichen wichtigen Dingen consuliret wissen wollen, dem Unheil Anfangs mit Brüderlicher Ermahnung und Remonstration und, wo es nicht verfangen sollte, durch Dimission und Wegschaffung solcher schädlichen Leute zu wehren, auch, da es Rath erforderte, der jüngern Brüdern Haushalt selbst aufs nützlichste zu formiren und darüber zu halten, worzu er auch im Fall es Nachdrucks halber erfordert wird, Sich eines regierenden Chur-Fürsten zu Sachsen, als Capitis des ganzen Chur-Hauses, hoher Manutenenz zu gebrauchen hat.

Diejenige Herrn, welche ihre besondere Oeconomien und Hofhaltungen auf denen ihnen eingeräumten Aemtern und Schlössern haben, geniessen darinnen, jedoch unter den erstbemeldten Klugheits-Regeln, auch mehrere Freyheit und nehmen die ihnen nöthige Diener nach eigener Willkühr an.

Hier schließt sich nun der zweyte Punct an, von der Gerichtsbarkeit über sie. In dem erstern Fall stehet die gesamte Dienerschafft der Familie des Regenten auch unter der Gerichtsbarkeit des Hofs und der Landes-Collegien allein.

In dem zweyten Fall haben zwar die Herrn kleinere Correctionen und Hof-Strafen über Fehler, so den Dienst betreffen,

zu erkennen; wo aber das Vergehen ein bürgerlich- oder gar peinliches Verbrechen mit sich führet, tritt abermahls die Landesherrliche Autoritæt in die Mitte.

In dem dritten Fall kommt es auf die besondere Haus-Verfassung und Verträge hauptsächtlich an, welche darinn Ziel und Maasse setzen. Dieselbe mögen aber in Ansehung der denen nicht regierenden Herrn eingeräumten mehr- oder wenigern Gewalt über ihre Dienerschafft seyn, wie sie wollen, so muß doch allemahl die Ehre und Ansehen der Gesetze und Landes-Ordnungen dabey gerettet bleiben und wird darinnen keine Ausnahme gestattet.

Hertzog Eberhard III. von Würtemberg setzte in seinem Testament: „Gestalten auch alle ihre (der Nachgebohrnen) Officiren und Diener denen gemeinen Landes-Ordnungen und Satzungen gemäß sich erweisen und die frevele Ubertrettere durch den regierenden Hertzogen, als Landes, oder dessen Staabs-Bediente, gleich andern Lands-Unterthanen, abgestrafft werden sollen.

Hertzog Carl Alexander von Würtemberg disponirte auch in seinem Testament An. 1737. wegen dises Puncts zum Vortheil des regierenden Herrn folgender massen: „Ubrigens lassen Wir es wegen Anrichtung einer Expedition zu Besorgung ihrer Geschäfften, Annehmung Ihrer Räthen und Bedienten, und Præstirung der Homagial-Pflichten an den regeirenden Herrn, auch deren Bestrafung in grossen Verbrechen und Mißhandlungen Inventir- und Vertheilungen der Fürstlichen Habhafften im Land, wenn solche strittig würden, und in andern dergleichen Fällen mehr bey demjenigen gänzlich bewenden, was deßwegen die Fürstliche Landes-Hoheit des regierenden Hertzogs in dessen ganzen Territorio dem letztern zur Befugnisse zuleget, nicht weniger in verschiedenen Stücken sowohl das Herkommen, als auch die Disposition Eberhardi IIIii besonders in dem Fall, da wegen Abthuung derer etwa

zwischen Ihnen und dem Regenten entstandenen unvermutheten Strittigkeiten nicht minder wegen des Vorsitzes derer nachgebohrnen Herrn nach ihrem Alter und anderem mehrerm die Frag vorkommen dürffte bereits weißlich verordnet und festgesetzet.„

Wo aber ein Regent sein und der Gesetze Gewalt zu Bedruckungen mißbrauchen will, tritt auch wohl der Obriste Richter im Reich dazwischen, wie folgendes Reichs-Hof-Raths-Conclusum belehret:

Martis 28. Sept. 1717.*)

Zu Anhalt-Bernburg regierender Fürst contra Dero Erb-Printzen, Commissionis.

2. Werden des Herrn Erb-Printzen zu Anhalt-Bernburg Räthe und Bediente in Kayserlichen Schutz und Schirm angenommen.

§. 28.

Von den Einkünfften und Unterhalt-Geldern der Familie des Regenten mercke ich an:

Von den Einkünften und Unterhalt-Geldern der Prinzen.

1. Währender zartesten Kinder-Jahre wird dazu nicht leicht eine besondere Summe ausgeworffen, sondern die Nothdurfft bestritten, so wie sie vorkommt; es müßte dann die kleine Familie zahlreich seyn und ihre eigene besondere Einrichtung erfordern; oder die hohe Eltern den noch ganz unmündigen Kindern in frühester Jugend entrissen und von dem Nachfolger oder Vormündern ein gewisser jährlicher Fond bestimmet werden; oder es müßte an einem Hof seyn, wo überhaupt alles in das Grosse geht.

Solchergestalt haben die vier jüngern Königliche und Chur-Fürstlich-Sächsische Printzen schon ihre eigene Hof-Wirthschafft, welche folgender gestalt eingerichtet ist:

Hof-

*) s. Merckwürdige R. H. R. Conclusa T. IV. p. 10.

Hof-Wirthschaffts-Director,
Expedition und Casse:
Hof-Wirthschaffts-Secretarius,
Hof-Caßirer,
Haus-Hofmeister und Kuchschreiber,
Hof-Fourier.
Küche:
2. Mund-Köche,
Beyschreiber,
Beykoch,
Hof-Einkäuffer,
Hof-Metzger,
Zehr-Gärtner, und Gehülfe,
4. Koch-Jungen,
Bratenwender,
4. Küchen-Männer,
3. Küchen-Mägde.
Kellerey:
Keller-Schreiber,
Mund-Schenck und Silber-Diener,
Hof-Becker,
Ausspeiser,
Keller-Gehülffe.
Silber-Cammer:
2. Beygehülfen,
2. Silber-Wäscherin,
Geräth-Wäscherin,
Extra-Frau.
Conditorey:
Hof-Conditor, samt Gesellen, Jungen und Magd.

Wann

Wann die Jahre heran nahen, da die Universitäten besucht und die Reisen vorgenommen werden, lebt entweder der Herr Vater noch und sorget selbst vor den hiebey nöthigen Aufwand nach dem Grad seines Vermögens und tragenden Affection, oder er ist schon todt, welchen Falls entweder in dem Testament hiezu was gewisses ausgesetzt oder durch ein Herkommen des Hauses schon bestimmt ist, oder erst von dem guten Willen des in der Regierung nachfolgenden Bruders oder Vettern bewürcket, oder endlich von dem zum Unterhalt überhaupt ausgeworffenen Deputat bestritten werden muß.

Wann bey noch weiters zunehmenden Jahren auf eine beständige Versorgung gedacht werden muß, so findet sich freylich in der Art, wie hierinn in ältern so wohl als neuern Zeiten zu Werck gegangen worden, ein grosser Unterschid; die gewöhnlichste Gattungen aber scheinen folgende gewesen und noch zu seyn:

1. In älteren Zeiten biß in das vorige Jahrhundert abgetrettene Aemter mit ihren Revenüen.

2. halb Aemter mit Revenües und baares Geld dabey.

3. Freyhaltung an dem Hof der Herrn Brüder vor ihre Person; und Geld dabey.

4. Freyhaltung ihrer Person und ihrer samtlichen Dienerschafft Kleidung, Kost und Lohn, nebst wenigem Geld.

5. Einräumung einer Wohnung im Land, nebst einigen Ergötzlichkeiten an Jagd, Fischerey, Gärten ꝛc. nebst einem Deputat an Geld und eingeschränckten Erlaubniß, an dem regierenden Hof sich einzufinden.

6. In neuesten Zeiten freye Wohnung auf einem Fürsten-Haus oder in der Residentz, nebst Zuwendung anderer Vortheile durch Anempfehlung in fremder Höfe Dienste, Ertheilung eigener

ner Kriegs-Chargen und Regimenter (wobey wenigere Bedencklichkeit, als bey dem Zutritt in Landes- und Regierungs-Collegia) Conferirung Ordens-Commenthureyen u. d. g.

Mein L. Vater *) schreibt: „Es ist unbegreiflich, wie zuweilen regierende Herren, die doch gut stehen, oder wenigstens stehen können, an ihren Vettern mal à propos spahren und ihnen dadurch zu Changirung der Religion und anderen Extremitäten Anlaß geben, da sie hingegen ohne Bedencken ungleich mehr an eine Maitresse, oder an einen Liebling, den sie etwa selbst in ein paar Jahren als eine Land-Plage und schädlichen Mann fortschaffen, oder doch an übermäßigen Pracht, u. s. w. wenden, ja daß sie sehen können, daß ihr Vetter da oder dorten sich um ein Regiment oder Compagnie bewirbt, da sie die ihrige indessen an Leute vergeben, die der Sache wenigstens auch nicht besser gewachsen sind, oder ihnen nur so vil, geschweige mehrere, Ehre zu machen.„

Den nachgebohrnen Herrn aber lase Hertzog Moritz zu Sachsen-Zeitz in seinem An. 1681. errichteten Testament folgende Lection: „Demnach die Erfahrung bezeuget, daß die also abgefundene Herrn ihren Hof- und Haushalt öffters allzuhoch anfangen, darnach über das Quantum des Deputats klagen und denen regierenden Herrn allerhand Verdruß und Prætensiones machen, auch sich sonst mit unbedachtem Heurathen oder andern Dingen, also übereilen, daß hohe Familien endlich um Reputation und Mittel gebracht werden; So wollen Wir Unsere jüngere Söhne väterlich und ernstlich ermahnet haben, daß sie sich in GOttes Ordnung christlich und wohl schicken, ihren Aufgang nach denen Deputat-Geldern sparsamlich einrichten und, weil doch unmöglich ist, dasjenige, was bey grösseren Fürstlichen Höfen gewöhnlich, nachzuthun, sich also guberniren, daß sie nicht in Schuld und Schimpff gerathen, sonderlich aber ihrem ältesten

*) in seinem Staats-Recht T. XIV. p. 398.

regierenden Bruder, allen gehörigen Respect leisten, vornehmlich auch ohne dessen Rath und Bewilligung in keine Heurath sich einlassen, noch darzu allzujung und frühzeitig Gedancken machen.„

Die eigentliche Ausführung von dem particular-Herkommen jeden Teutschen Hauses in solchem Fall gehört zwar eigentlich in das Staats-Recht, weil aber diese Materie sehr gäng, gäbe und practisch an Höfen ist, so will ich von ältern, mittlern und neuern Zeiten von verschidenen Häusern nur einige Beyspile zur Erläuterung anführen.

In der Theilung unter des Römischen Königs Ruperti vier Söhnen de An. 1410. liefet man §. 26: „Und darzu, so soll unser Herr Hertzog Ludwig unserm Herren Hertzog Otten brüderlichen und freundlichem bey ihme, und wo er mit ihme hinrüthet, in siner Koste halben, und halten mit sechzehen Pferden, salb sechzehen Persohnen, und sall ihme auch Hauw und Fuder thun geben, nach zitlichen Dingen, und Beschlaggeldt, und Herberge, und Stallmyede, ohne alle Gefehrde; Wann aber unser Herr Hertzog Ludwig sinen Bruder obgenannt nit länger also by ihme halten wollte, so mögte er ihme das ein viertel Jahr bevor absagen, und so sollte alsdann unser Herr Hertzog Ludwig unserem Herren Otten für das Halten als vorgeschrieben steht, alle Jahr uf Wynachten auch tausend Gulden geben; Wann auch unser Herr Hertzog Otte nit länger by sinem Bruder also bleiben wollte, so mögte er ihme das ein viertel Jahr auch bevor absagen, und so sollte alsdann unser Herre Hertzog Ludwig unserem Herren Hertzog Otten für das Halten, nachdem, welcher es dem anderen absaget, bewiesen und ihn der sicher machen, als die andere vorgeschrieben jährlichen Gülten ohne alle Gefehrde.„

In Graf Diethers von Ysenburg Testament de An. 1444. heißt es: „Es soll auch der obgenannt Lodewig Unser Sone, der

Unser

Unser Grafschafft und Herrschafft also besitzen und inne haben soll, die andern Unser Söhne, mit Nahmen Philipps und Johann, die noch nit geistliche Gaben belehnt sin, by ihme behalten, oder sie zur Schule bestellen und schicken, jeden als lange biß daß Er zwanzig Jahr alt ist, und wellich unter denselben Unsern zwey Söhnen als zu seinen zwanzig Jahren queme, und hätte der an geistlichen Gaben oder an andern Gülten, Renthen, oder Gefällen, nicht als Güt, als dreyhundert Gulden Geldes, so sal Lodewig Unser Sone, der Unser Grafschafft und Herrschafft also besitzet, ime die erfüllen, also lange, biß er an geistlichen Gaben, und andern als Gut gewinnet, und hat, als die obgeschrieben Summen.„

In dem Entscheidt zwischen Pfaltzgraf Ludwigen, Chur-Fürsten und seinem Bruder Hertzog Friderichen de An. 1449. liefet man wieder: „So soll unser lieber Herr und Schwager Ludwig Pfaltzgraf by Rhin, unserem lieben Herren und Schwageren Hertzog Friderichen ein Jaure, das negste nach datum dies Briefs halten in seiner Kost mit sechs und zwanzig Pferden, ungefährlich, and Ihn und die Seinen mit Hoffkleid, Kost, Füter, Nagel und Ysen halten, inmassen als bißher auch ungefehrlich, auch soll unser Herr und Schwager Hertzog Ludwig unserem Herren und Schwager Hertzog Friderichen geben achtens halb hundert Gulden, hiezwischen und mit Fasten negstkommt, von der funfzehen hundert Gulden wegen, die da liegen sollen, doch were, ob die obgenannte unsere liebe Herren Schwäger ihr Spenne nicht gütlichen übertragen würden, so soll jeglicher Theil sein Recht von derselben Gulden wegen behalten seyn, und ihme diser unser Entscheid daran kheinen Schaden bringen, ungefährlich, dazu soll unser lieber Herr und Schwager Hertzog Friderichen hinus geben sechzehen hundert Gulden, sich selbst, sein Diener, und Knechte das Jaure zu versehen mit Pferden, und mit Lohn, und auch die abgangen Pferde, und Ußstond Lohn zu bezahlen.„

In dem Münsingischen Vertrag de An. 1482. verglichen sich die beyden Gebrüdere, Graf Eberhard der Aeltere und der Jüngere von Würtemberg: „So sollen Uns, Graf Eberhard dem jüngern auch alle Jahr aus der Cantzley gegeben werden 3000. fl. zu dem Opffer-Geld, das Uns von den Prälaten bißher gegeben ist, und das Wir eingenommen haben, davon Wir Uns selbst mit Kleidern, Kleinodien, und was zu Unser Person gehört, auch mit Hengsten und Pferden für Unsern Sattel, Marstall und Stall-Knecht versehen, desgleichen alle Handwercks-Leut, um das sie für Uns selbst und die vorgemeldte Hengst und Pferde machen werden, ußrichten sollen, desgleichen solle Unser jeglichs Gemahlin jährlichs in ihre Gewalt gegeben werden 1500. fl. zu ihrem Lust und Nothdurfft zu gebrauchen, auch sich selbst davon zu bekleiden, und alles das zu versehen, was von ihrentwegen ußzugeben ist, und darzu auch ihre Jungfrauen und Edel-Knaben zu bekleiden ungefehrlich. = =

Item ob Wir Graf Eberhard der Jünger zu Zeiten, ußerhalb des gewöhnlichen Hofes, in andere Unserer beeder Stätten reiten, und etliche Personen Unsers gemeinen Hof-Hof-Staats mit Uns nehmen würden, zu Kurtzweil oder zu Jagen, Bürsten oder zu Brysen, so sollen Wir mit denselben, die Wir also mit Uns nehmen, an denselben Enden von Unser beeden Amt-Leuten mit Kosten geliefert werden, unabgebrochen der 3000. Gülden, so Uns, wie vorstehet, in Unser Cammer gegeben werden sollen ungefehrde; Wollten Wir aber ausserhalb Unser beeder Lande zu etlichen Unsern Herrn und Freunden, oder andern Herrn, reiten, um Kurtzweil willen, es wäre zu stechen, rennen oder andern Dingen und nehmen mit Uns etlich uß der Anzahl Unsers gemeinen Hof-Gesinds, dieweil dann dieselben am Hofe die Zeit keinen Kosten thäten und Wir an solchen Enden liefern und verkosten müssen, solle Uns zu solchem Reiten ziemlich Zehrung gegeben werden, nehmlich so vil, als solch Personen und Pferde, die Wir

mit Uns nehmen, die Zeit am Hof gebraucht und gekostet haben möchten ungefährlich.„

In dem Vergleich, welcher An. 1529. durch Chur-Sächsische Vermittlung, zwischen Graf Günthern von Schwartzburg und seinem Sohn, Graf Heinrichen wegen dises letztern Unterhalt geschlossen worden, bewilligte der Vater: „15. Personen seiner (des Sohns) wesentlichen geordneten Hof-Diener 2. mal auf den Sommer und Winter zu kleiden, wie andere seine Hof-Diener ingemein dißfalls gehalten werden, dazu seiner Haus-Frauen Hofmeisterin, samt 3. Jungfrauen und einer Gürtel-Jungfrauen, jedes Jahrs allein einmal, auch zu kleiden; 10. gemeiner guter Ochsen, so vor die Kuchen zu speisen dienstlich seyn. Uber solches alles 100. Gulden, dem Grafen seinem Sohne, und der Gräfin seiner Haus-Gemahl, ihnen beyden zu einem jährlichen Ehren-Kleide, dazu über das alles noch 200. Gulden auch an Gelde.

Pfaltzgraf Wolfgang zu Zweybrücken setzte in seinem An. 1568. errichteten Testament: „So vil unsere beyde Söhne Pfaltzgraf Ott Heinrichen und Pfaltzgraf Friderichen betrifft, ist Unser Will und Meinung, wöllen ihnen auch solches an statt ihrer Fürstlichen Unterhaltung, Alimenten und Nahrung in Krafft dises Unsers letzten Willens und Testaments deputirt und verordnet, auch Unsern ältisten Sohn, Pfaltzgraf Philipps Ludwigen, als den einen Unserer instituirten Erben, darzu verbunden graviret und seiner Liebden in allweg uferlegt haben, daß sie obbemelte ihre zween Brüder, unsere liebe Söhne, biß sie das achtzehende Jahr ihres Alters erreichet, mit aller Unterhaltung, Essen, Trincken, Kleidern, samt ihren Hofmeistern, Zuchtmeistern, Præceptorn, Cammer- und andern Dienern auch Pferden, so vil sie deren in solchem Alter zur Ubung bedürfftig, nothdürfftiglich unterhalten sollen, wie sich solches bey jungen Fürsten gebühret, und

in Unserem Haus der Pfaltzgrafen am Rhein herkommen, auch Wir ihn obbemelten Unseren eltisten Sohn selbs unterhalten und uferziehen lassen.„

Ferner: „Wann = = unserer Söhne Pfaltzgraf Ott Heinrich, Pfaltzgraf Friderich und Pfaltzgraf Carln einer oder mehr unter ihnen dach achtzendist Jahr seines Alters erreicht, also, daß das Siebenzehendist complirt und das Achtzehendist daher laufft; So soll Unser eltester Sohn Pfaltzgraf Philipps Ludwig seine zween Brüder Pfaltzgraf Ott Heinrich und Pfaltzgraf Friderich Unsere Söhne, so seiner Lbd. als dem Successoren und Innhaber Unsers Fürstenthums Neuburg zu unterhalten befohlen seynd; Und dann Unser ander Sohn Pfaltzgraf Johanns als Successor Unsers Zweybrückischen Fürstenthums Unsern Sohn seinen Bruder Pfaltzgraf Carln an seinem Hof nachfolgender Gestalt mit dreyzehen Personen und eilf Pferden zu unterhalten schuldig und pflichtig seyn; Item für sein des jungen Fürsten Person ein Pferd; Item für sein Hofmeister und ein Knecht zwey Pferd; Item zwen Jungen von Adel zwey Pferd, sollen ihr eigen Haab seyn; Item zwen jungen Edel-Knaben ein Pferd; Item ein Schneider der auch Cammer-Knecht sey; Item ein Schreiber ein Pferd; Item ein Marstaller ein Pferd; Item ein Schmidt ein Pferd; Item ein Neben-Knecht ein Pferd; Item ein Trosser ein Pferd; Item den zweyen vom Adel ein Fußgehenden Trosser. Wann auch obbemelter Unserer jungen Söhn einer über Land reisen wird, soll der älter Bruder ihme den andern jungen Knaben vom Adel samt dem Schneider oder Cammer-Knecht auch beritten machen, oder sie uf dem Cammer-Wagen fahren lassen. Was die Pferd betrifft, soll Unser älterer Sohn, beyden unseren Söhnen Pfaltzgraf Ott Heinrichen und Pfaltzgraf Friderichen; Deßgleichen Unser zweyter Sohn Unserm jüngsten Sohn Pfaltzgraf Carlen erstlich siben Pferd einmal vor all, als ihm eigenthumliche zugehörige

ge Pferd in Stall ordnen lassen, nehmlichen ein Pferd für sein des jungen Fürsten Leib, und dann für einen Edel-Knaben, den Schreiber, den Marstaller, den Schmidt, den Neben-Knecht und Trosser, jedem auch ein Pferd; die übrigen so vor den Hofmeister und zween vom Adel gehören, sollen ihr aigen Haab sein. Ferner sollen vorgemelten Unseren jungen Söhnen jedem jährlich für sein aigene Kleidung und sonst zu verbrauchen zu vier Quartalen im Jahr, jedes Quartal dreyhundert Gulden und also in Summa des Jahrs zwölfhundert Gulden in Seckel gereicht werden, aber seine obgemeldte Diener sollen aus der Cammer besoldet und gekleidet werden, allermassen wie Unserer zweyen ältisten Söhnen einer, an des Hof der jung Fürst ist, seine Diener so disen gleich seynd, zu besolden und jährlich zu kleiden pflegt.„

Statt viler anderer kan zum Exempel dienen, was bey der An. 1617. vorgenommenen Theilung zwischen den Gebrüdern, Herzogen von Würtemberg, verglichen worden, da es heißt: „Damit es aber nicht das Ansehen habe, gleichsam wären sämmtliche Herrn Gebrüdere durch solche verschidene Residenzien gar von einander getrennt und hingegen dennoch auch dem regierenden Herrn durch vil und öffters Anwesen der Herrn Gebrüdern in Dero formirten und angestellten Hof-Staat und Regiment keine Hinderung oder Unordnung zugefüget werde; So ist, nach dem löblichen Exempel der hochgeehrten Vor-Eltern, Herzogen zu Würtemberg ꝛc. dahin gesehen und hiermit verabschiedet worden, daß zwar hochgedachte Herrn Gebrüdere, so Deputata haben, auf ihren assignirten Residenzien ordinaire verbleiben und hochermeldtem regierenden Herrn nicht überlästig seyn sollen; Auf den Fall ihnen aber, Se. Fürstliche Gnaden ohnerfordert jeweilen zu besuchen, gefallen würde, soll es aufs eingezogenste und nicht über zehen, zwölf oder höchst funfzehn Pferden und so vil Diener, allein auf Futter und Mahl und anders oder mehrers nicht, beschehen,

hen, das Gesind aber die Zeit solches Anwesens dem Marschall, oder Haus-Hofmeister, oder wer von des regierenden Herrn wegen sonsten darzu verordnet, unter sein Commando gegeben werden, deme, wie auch der Hof-Ordnung, sie sich gemäß und gehorsam erzeigen sollen. Ob nun wohl mehr hochgedachte jüngere Herrn Brüder sich selbsten der brüderlichen guten Discretion, wie Fürstlichen nahen Blut-Verwandten gebühret, zu gebrauchen und den regierenden Herrn zu vil oder über die Zeit nicht zu discommodiren, sondern vornemlich zusehen müssen, wie sie ihres eigenen Fürstlichen Hauses Aufnehmen und Reputation durch mögliche Sparsamkeit und Fürstliche Tugenden befördern helffen und sich selbsten auch dadurch bey männiglichen einen guten Nahmen machen mögen: Damit aber jedennoch auf allen Fall auch hierunter, der erheischenden Nothdurfft nach, etwas gewisses geordnet werde, ist solch Anwesen, auf den Fall sie nicht erfordert, oder sonsten eingeladen wären, jedesmal ungefähr auf 8. oder, nach Gelegenheit der Verrichtung, zum längsten auf 14. Tage, doch mit der dabey angehefften Erinnerung, gestellt worden, da es sich darüber verweilen möchte, daß alsdann das bestimmte Deputat proportionabiliter und so vil sich selbiges der Zeit nach belauffen mag, durch den Keller oder Vogt der Residenz, ohne weitern darüber erhaltenen Befehl, abgekürtzt und innbehalten, auch sonsten aufm Lande durchaus nichts auf des regierenden Herrn Kosten aufgeschlagen, sondern von einem jeden selbst, was aufgegangen, oder er auch sonsten für Schulden jetzo oder künfftig machen oder aufwenden würde, abgelegt und ausgezahlt werden soll. Sonsten aber hat sich hochermeldter Hertzog Johann Friderich freundlich erbotten, da Dero jüngere Gebrüdere so Deputata haben, von Ihro Fürstlichen Gnaden erfordert würden, es mit denselben der Auslösung halben, nach gestalten Sachen, wie unter Fürsten herkommen, zu halten.

Landgraf

Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstatt verordnete in seinem Testament An. 1625: „Es soll unser zweyter Sohn Landgraf Johannes vor seine Person und so lange er lebet und unvermählt bleibet, aber weiter nicht, bey unsers ältisten Sohns Fürstlicher Hofhaltung mit einem von Adel, zween adelichen Jungen, einem Cammer-Diener, zweyen Knechten, zween Jungen, einem Laquayen und acht Pferden, wie auch die übrige nachfolgende unsere Söhne ebenmäßig vor ihre Personen und so lang sie leben und auch unverheurathet bleiben, jeder mit einem Edelmann, einem Jungen, einem Cammer-Diener, einem Knecht, zween Jungen und sechs Pferden einen freyen Ufritt behalten und uf dieselbe Person und Pferd, nach des Hofs Gebrauch, frey Futter und Mahl gereichet werden.„

Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe setzte in seinem Codicill de An. 1681: „Es soll unser jüngster bey unserm ältesten Sohn, so lange jener unter 25. Jahren ist, und nicht weiter, neben drey Dienern und vier Pferden, freye Tafel, Stallung und Futter zu geniessen, wann er aber abwesend, deshalber nichts zu prætendiren haben.„

Hertzog Carl Alexander von Würtemberg hatte endlich An. 1737. in seinem Testament wegen der nachgebohrnen Prinzen verordnet: Sie sollten „Fürstlich erzogen, in denen wohlanständigen Ubungen und Wissenschafften durch Bestellung und Zugebung geschickter Leuten fleißig unterrichtet, zu allen Fürstlichen Tugenden und Wohlverhalten, sonderlich in Militaribus angewiesen, auch vor der Zeit nicht zu hoch- und zu grossem Pracht gewöhnet, ihnen aber das erforderliche zu ihrem Unterhalt, Studiis, Exercitiis, Raisen und Auffenthalt am Hof des regierenden Herrn Standmäßig abgereichet, jedoch keine besondere Hof-Staat gehalten, noch auch wie vor bereits verordnet, Stätt und Aemter zu Appanages, oder besondere Jagens-Districte und dergleichen ausgesetzet werden, sondern es sollen dieselbige, wo

sie nicht anderwärtig in Kriegs-Diensten oder auf Reisen sich befinden, oder auf andere Weise versorget seyn, sich bey dem Hof des regierenden Herrns gewöhnlich aufhalten, von demselben mit einer anständigen Wohnung in der Residenz versehen, an dessen Fürstlichen Tafel und zu dessen Lustbarkeiten im Jagen und dergleichen mitgezogen, und im Fall sie nicht ihre anderwärtige und reichliche Auskunfft haben, folglich mit gutem Willen, dem Haus zum besten, von ihrer Appanagial-Gebührniß abstehen, vom 20sten Jahr an auf diejenige Art und Weise versorget, auch in allem also gehalten werden, wie wir in vorstehendem siben und zwanzigsten Articul ratione derer nachgebohrnen Prinzen disponiret haben.„

§. 29.

Von der Wohnung der Prinzen und dazu gehörigen Meubles und Equipage.

Die Wohnung der Prinzen ist, während ihres Kinder- und Jünglings-Standes in dem väterlichen Residenz-Schloß; worinn sie auch, so lange sie unvermählt bleiben, offtermahls auch noch ferner, ja Lebenslang ihre Wohnung behalten.

Es wird immer mehr gewöhnlich, vor die Prinzen des Regenten eigene Palais, (so bald überhaupt den Nahmen: Prinzen-Bau, Fürsten-Haus ꝛc. haben, bald auch nach dem Nahmen des Herrn, so denselben bewohnt, genannt werden) zu bauen, so nicht nur zu mehrerer Gemächlichkeit der Herrn, sondern auch zu Verschönerung und Zierde der Residenz dienet.

Da vor Zeiten den Prinzen bey zunehmenden Jahren eigene Aemter eingeräumt wurden, hatte dises den Vortheil, daß sie sich daselbst anbauten, wohero die vile in manchen Fürstenthümern befindliche Schlösser entstanden seynd.

Wann heut zu Tage dergleichen schon erbaute Land-Schlösser eingeräumt werden, ist es meistens bloß zur Wohnung, ohne die damit verbundene Gerichtbarkeit über die Einwohner des Orts.

Einem

Einem nachgebohrnen Herrn ist ordentlicher Weise der Auffenhalt in der Residenz des Regenten unverwehrt, zumahlen wo er sich desselben mäßig und ohne Zuziehung einer Uberlast bedienet, welchen Falls er entweder in das Schloß oder einen derer in der Residenz befindlichen Palläste und Häuser einlogirt wird.

Die Meubles betreffend, so haben die in der Regierung nachfolgende Herrn den Vortheil, daß, nach den heutigen Principiis, das mehreste Geräth und Meubles als Inventarien-Stücke des Hauses angesehen, mithin nicht vertheilet werden; die häusliche Einrichtung der nachgebohrnen Herrn wird entweder von dem Herrn Vater schon bey Lebzeiten auf seine eigene Kosten besorgt, oder es werden ihnen im Testament gewisse Stücke vermacht, oder überhaupt eine eigene Summe dazu ausgesetzt, oder sie müssen solches von ihren Jahr-Geldern, ohne weitern Zuschuß, selbst nach und nach bestreiten.

Folgende Exempel erläutern auch dise Sätze noch näher.

Hertzog Eberhard III. von Würtemberg setzte in seinem Testament jedem nachgebohrnen Herrn ein- vor allemahl zu Anschaffung nöthiger Mobilien 5000. Gulden.

In dem Vertrag de An. 1617. zwischen den Gebrüdern Herzogen von Würtemberg wurden den beyden nachgebohrnen Herrn zwey Häuser eingeräumt, „doch ohne einige Jurisdiction oder Obrigkeit, ausser was ihre besoldete Diener belanget, sondern allein zur Residenz ꝛc.„

In eben diser Theilung de An. 1617. wurde jedem der nachgebohrnen Herrn zu Silber-Geschirr, als zu einer Fürstlichen Tafel (wie es heißt) gehörig seyn mag, auf 3000. Gulden werth, gegeben.

Hertzog Eberhard III. setzte in seinem Testament gleichfalls jedem nachgebohrnen Herrn 3000. Gulden zu Silber-Geschirr.

Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen disponirte in seinem Codicill vom 20. Jul. 1653 *): „So vil aber oberwehnte Mobilia betrifft, ist an statt der Specification, darauf sich auch Unsere Disposition beruffet, hiermit Unser väterlicher Wille und Meinung, daß hochgedachten Unsers geliebtesten ältesten Sohnes, Hertzog Johann Georgens Liebd. jedem unter den dreyen Herren Brüdern so vil Geschirr, als zu einer Fürstlichen Tafel von zwey Vorsätzen gehörig, ingleichen zu zweyen Fürstlichen Gemächern Tapezereyen, und denn drey Züge Pferde, reichen und abfolgen lassen soll.„

Hertzog Friderich I. zu S. Gotha verordnete in seinem Testament: „Wegen des wesentlichen Aufenthalts derer samtlichen jungen Herrn geben Wir des jedesmahl regierenden Prinzens Gutbefinden anheim; Ob Er dieselben, so lange Sie unvermählt bleiben und biß zu Erreichung der Majorenität, oder auch, mit der jüngeren Prinzen gutem Belieben, noch länger gegen ein erleidliches Kost-Geld in Seiner Residenz bey sich behalten wollte? Wann aber dieselbe entweder zur Vermählung schreiten, (wobey Sie billig des regierenden treuen Rath zu erhohlen und diser Ihnen zum Aufnehmen und Vermehrung Ihrer zeitlichen Wohlfahrt sorgfältig zu assistiren hat,) oder aber, nach erlangten völligen Jahren, Ihre besondere Menage lieber anzustellen, als bey des regierenden Herrn Hof-Lager ferner zu verbleiben verlangen, oder auch der regierende Herr selber dises vorträglich erachtet; Alsdann soll Er schuldig seyn, Ihnen gewisse bequeme Orte, entweder in einem oder anderm Amte, oder wie es sich sonst am besten füget, zur Residenz anzuweisen; und stehet hiernächst zu beyder Theile Ermessen und Vergleichung: Ob einem oder anderm jüngern Herrn, auf Abschlag seines Deputats, gewisse Gefälle in natura zu füglicherer Einrichtung einer engen Hofhaltung assigni-

ret

*) s. H. Glafey l. c. p. 1320.

ret werden können? Jedoch, daß, ausser den nöthigen Zwangs-Mitteln zu deren Heraustreibung, die übrige Jurisdiction, nebst der Landes-Fürstlichen Hoheit, dem ältesten Herrn vorbehalten bleibe.„

Hertzog Christian zu S. Merseburg setzte in seiner Primogenitur-Disposition: Es solle jedem jüngern Herrn zu Anschaffung nöthiger Mobilien, als Betten, Teppichen, Leinen, höltzern Küchen-Geräthe und andern 2000. Gulden aus der Verlassenschafft gegeben und da (welches GOtt in Gnaden verhüten wolle) die ihnen zur Residentz und Wohnung, jedoch ohne einige Bottmäßigkeit, bloß zur Habitation und Gebrauch, eingeräumte Häuser oder Schlösser durch Krieg oder Brand ruinirt würden, sollen solche von dem regierenden Herrn wieder erbauet, oder ihnen andere angewiesen, sonsten aber von jedem, auf seine eigene Kosten, in baulichem Wesen erhalten werden.„

Hertzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach nahme in seinem Testament de An. 1685. aus: „Alle Mobilien und Inventarien, es sey an Pretiosen, Geschmeide, Jubelen, Schatz-Geld, Baarschafften, Silberwerck, Geschütz, Standarten, Paucken, Munition, Rüstung, Jagdzeug, Kleidung, Gewand, weissem Geräthe, Vorhängen, Tapezereyen, Haus- und Zierath-Stücken, Zinn- und Bettwerck, Küchen-Keller- und anderm Gezeug, auch Wolle, Bau-Materialien, oder wie es immer heissen mag, in Unserer Residentz, Rent-Cammer, auf den Aemtern, Vorwercken, Zeug-Rüst- und Jagd-Häusern, oder anderswo ꝛc.„ Seinem jüngern Sohn vermachte er aber an statt der Mobilien, so der älteste allein bekommen sollte, ein- für allemal, zu Anschaffung Equipage, Silber und anderm vier tausend Thaler.

Hertzog Moritz zu Sachsen-Zeitz verordnete in seinem Testament de An. 1681. dem regierenden Herrn zum Voraus: „Die

Residenz, samt allen daselbst und auf andern Unsern Häusern und Schlössern befindlichen Vorrath an Mobilien und Moventien, insonderheit auch Geschmeide und Pretiosa, Silberwerck, Kleider-Zierrath, Jagdzeug, nichts allenthalben ausgenommen.„

Hertzog Christian zu S. Merseburg nahme in seiner Primogenitur-Disposition aus: „Unsere Residenz, samt allen daselbst und andern Unsern Häusern, Schlössern und Forwergen befindlichen Vorrath an Mobilien und Moventien, insonderheit auch die Baarschafft, Geschmeide und Pretiosa, Gold- und Silber-Geschirr, Kleider-Zierrath, Rüst- und Jagdzeug ꝛc.„

Hertzog Moritz zu S. Zeitz disponirte An. 1681. in seinem Testament: Der älteste Sohn solle seinen jüngern Brüdern, wann sie inner Landes sind, eine Wohnung nach seiner Willkühr, entweder bey sich in der Residentz, oder auf dem Land, in Schlössern und Amt-Häusern einräumen, wozu er ihnen doch nichts weiters (ausser ihrem Deputat) ohne Anschlag und Entgeld zu reichen schuldig seyn solle.

Graf Simon Heinrich zu Lippe-Detmold verordnete An. 1694. „Weil auch die Kinder zu ihrem Hause billig jederzeit ihre Zuflucht nehmen, so soll solches einem jeden frey verbleiben, und der ältere oder in Regimine succedirende schuldig seyn, denenselben nicht allein mit Rath und That beyzustehen, sondern auch, wann die Demeure etwa auf ein Wochen drey oder vier im Jahr ankommt und die Visite stärcker nicht ist, dann etwa mit acht Pferden und so vil Personen, dafür keine Ersetzung prætendiren; wann aber die Ansprach stärcker, auch in einem Jahr öffter und auch sonsten erstenfalls das Verbleiben länger fallen, solle solches dem visitirten Bruder, oder Agnaten und Vettern, nicht zu Last gereichen; doch soll denen Postgenitis zu aller Zeit, und zwar einem jeden, ein gewisses Logiment auf dem Elterlichen Hause, auch Varnholtz, wann sie daselbst eine Zeitlang zu seyn nöthig haben, bey ihrer Ansprach allda einzuziehen, assigniret werden.„

Hertzog

Hertzog Friderich zu S. Gotha verordnete dieserwegen in seinem Testament: „Auf daß bey dergleichen Anstellung einer eigenen Residenz, zu Anschaffung der unentbehrlichen Mobilien, denen jüngeren Herrn an Hand gegangen werde; So haben Wir vor Unsern itzigen einigen jüngeren Sohn, dafern er einsten eine solche besondere Residenz beziehen sollte, hiermit vier tausend Reichs-Thaler verordnet; denen sämtlichen übrigen nachgebohrnen Prinzen aber sollen von dem regierenden Herrn drey tausend Reichs-Thaler zu solchem Ende gereichet werden, wofür ein jeder die Nothdurfft vor sich und seine Familie mit guter Menage anzuschaffen wissen wird.„

In Fürst Victors Amadei zu Anhalt-Bernburg Primogenitur-Disposition von An. 1709. ware verordnet: *) „Sechstens ist wegen Erbauung einer Residenz oder bequemen Wohnung verglichen worden, daß darzu acht tausend Reichs-Thaler binnen zweyen Jahren von Zeit der angetretenen Regierung an zu rechnen, jedes Jahr die Helffte richtig bezahlet und dieselbe zu Aufführung eines solchen Fürstlichen Hauses verwendet werden sollen; Also daß des Herrn Vaters Hoch-Fürstliche Durchl. selbst zu solchem Gebäude den Grund legen lassen, und wenigstens zwey tausend Thaler dazu anwenden wollen, damit des ältesten Prinzen Hoch-Fürstl. Durchlaucht hierdurch in etwas subleviret werden, und die Aufführung des Rückstandes deroselben um so vil leichter fallen möge. Daferne dann auch des Herrn Vaters Hoch-Fürstliche Durchl. bey Dero Leben ein mehreres als obige zwey tausend Thaler zu disem Bau verwendet haben und dasselbe in der Specification der Bau-Kosten sich finden würde, solches den ältesten Prinzen Hoch-Fürstl. Durchl. an vorgedachten sechs tausend Thalern zu gute gehen sollen.„

§. 30.

*) in meines H. Vaters Diplomat. Archiv des 18den Jahrhunderts p. 63.

§. 30.

Von ihrer Tafel.

Die Familie eines Regenten speißt während der Kinder-Jahre ordentlicher Weise in ihren Zimmern allein, in Beyseyn derer zu ihrer Auffsicht bestellten Personen.

Diſe Gewohnheit wird auch offtermahlen bey bereits zunehmenden Jahren annoch fortgesetzt und den jungen Herrn nicht gestattet, an der väterlichen Tafel mit zu speisen, sondern ihnen ihre eigene gehalten, allwo sie nebst ihren Hofmeistern speisen, dagegen aber die Freyheit haben, einen oder etliche Personen des Hofs, gegen welche der Hofmeister nichts zu erinnern hat, zu sich einzuladen und sich an ihren Gesprächen zu ergözen und belehren zu lassen. Diſe Anordnung ist um so nöthiger, heilsamer und untadelhaffter, je bekannter es ist, wie die Discurse an grossen Tafeln so geführt werden, daß offtermahlen starcke und gesetzte Gemüther sich zu erwehren haben, zarte und aller Eindrücke so sehr leicht fähige Seelen aber damit gleich einem sich unvermerckt einschleichendem Gifft angesteckt und tödtlich verwundet werden, so daß bey einer genauen Erforschung der Ursprung des Verderbens mancher jungen Herrn in denen in früher Jugend an Tafel aufgefangenen heillosen, und verführerischen Reden und Grund-Sätzen zu suchen seyn würde.

Vermuthlich aus eben diſem Grund einer weisen und väterlichen Vorsorge verordnete K. Carl VI. als des jetzigen Kayſers Majestät, An. 1724. als Erb-Printz von Lothringen an dem Kayserlichen Hof anlangten, und Ihro eine eigene Hof-Staat errichtet wurde, daß der Printz bey keinem andern Prinzen oder Minister in der Statt speisen solle.

Bey erwachsenen Jahren kommt es auf die übrige Umstände und deren Einrichtung an: ob nehmlich ein Herr seine eigene Oeconomie führen will oder muß, oder wie er sich mit seinem regierenden Bruder oder Vetter wegen sein- und der Seinigen Tafel und Verköstung vergleichen will.

§. 31.

Was von der Vermählung der Prinzen, zumahlen nachgebohrner Herrn, auſſer demjenigen zu ſagen wäre, ſo bereits im 4ten Buch enthalten iſt, iſt in demjenigen erſchöpfft, was Herzog Carl Alexander von Würtemberg in ſeinem Teſtament An. 1737. verordnet hat, allwo es heißt: „Obwohl wir denſelben (unſern nachgebohrnen Prinzen) nicht verbieten, eine Standesmäßige Perſon von einem Alt-Fürſt- oder Gräflichen Haus Römiſch-Catholiſcher Religion, zu Ihrer Vermählung zu erkieſen, ſondern ſolches vilmehr bey unſerem zweyten Sohn, zu deſto gewiſſerer Conſervirung, des Hauſes gerne ſehen; So ſollen dieſelbe jedoch gleich auch alle unſere Fürſtliche Leibes-Erben, und welche davon abſtammen mögen, ein ſolches ohne der Fürſtlichen Frau Mutter und des regierenden Herrns Vorwiſſen und Bewilligung nicht vornehmen; und wofern Sie und deren Nachkommen ſolches alſo nicht thun würden, ſo ſolle ihnen das gedachte Deputat à ſechs tauſend Gulden, welches auf ihren verheyratheten Stand geſetzet worden, eingezogen und nicht verabfolget werden; Wir zweifeln aber dabey keineswegs, daß wann dieſelbe auſſer diſem eine wichtige und ſolche Vermählung würden treffen, welche zu ganz beſonderer Aufnahm des Herzogthums gereichte, auch Sie dardurch Land und Leute oder andere conſiderable bey Unſerem Fürſtlichen Haus und dem Regenten verbleibende Vortheilhafftigkeiten erlangen können, daß ſodann der regierende Herr nach Auskunfft derer Rechten keine erhebliche Urſach ſeinen Diſſenſum zu bezeugen weder haben noch ſolcher von einiger Krafft ſeyn möge.„

Von der Vermählung der Prinzen.

§. 32.

Einige andere Puncten, welche mit hieher einſchlagen, und ſo wohl das Ceremoniel, als die Hof-Rechte betreffen, ſeynd theils in denen in dem 2ten und 3ten Buch zerſtreuten Nachrichten mit berührt, theils wird auch in allen folgenden Büchern manches die Perſon und Rechte der Prinzen und ihres Hof-Staats betreffende noch vorkommen.

Von einigen andern Puncten remiſſive.

Drittes Capitel.

Von der Erziehung, Hof-Staat und Rechten der Kinder weiblichen Geschlechts.

Innhalt.

§. 1. Von den persönlichen Rechten der Töchter des Hauses überhaupt. §. 2. Von ihrer Titulatur. §. 3. Von ihrem Unterricht. §. 4. Von der Hof-Staat der Prinzeßinnen ꝛc. und denen darüber habenden Rechten. §. 5. Von ihrer Wohnung. §. 6. Von den Einkünfften, Unterhalt- und Hand-Geldern der Töchter eines Hauses.

---

§. 1.

Von den persönlichen Rechten der Töchter des Hauses überhaupt.

Von den persönlichen Rechten der Familie des Regenten weiblichen Geschlechts überhaupt weiß ich mehrers nicht zu sagen, als was theils bereits in nächst-vorhergehendem Capitel, theils im 1sten Capitel des IIIten Buchs allschon angezeigt und ausgeführet worden.

§. 2.

Von ihrer Titulatur.

Vor Zeiten wurden Kayserliche, Königliche und Fürstliche Prinzeßinnen bloß mit dem **Jungfrauen**-Titel belegt, welcher Gebrauch bey Fürstlichen Töchtern noch biß in das sibenzehende Jahrhundert anzutreffen ist; allwo jedoch schon der **Fräulein**-Titul der herrschende ware und biß in die Mitte dises Seculi im Gebrauch geblieben. *)

In

*) Mit mehrerem habe ich davon in dem Commentar. de Titulo Domini p. 106. sq. gehandelt.

In der Beschreibung der Leichen-Procession K. Georgens II. zu Darmstatt de An. 1661. liset man noch: „Folgen Ihre Fürstl. **Gnaden** das Fürstliche **Fräulein, Fräulein** Louysa Christina, Landgräfin zu Hessen ꝛc. Forters Ihrer Hochseeligsten Fürstl. Durchl. hinderlassene Fürstliche Fräulinne Töchtere; Ihrer Fürstl. Durchl. des regierenden Fürstens, Herrn Landgraf Ludwigs zu Hessen ꝛc. Fürstliche junge Herrschafft und Fräulein.„

Hingegen in der Beschreibung des Leichen-Begängnisses Landgraf Wilhelms VI. zu Hessen-Cassel gleich hernach An. 1664. finde ich die Fürstliche Fräuleins schon **Prinzeßin** betitult; welches auch noch der Titul ist, dessen sich Königliche, Chur- und Fürstliche unvermählte Dames bedienen; wiewohlen die Prinzeßinnen hoher Häuser sich je länger je mehr den Nahmen **Fürstin** belieben lassen; welcher seithero nur den Gemahlinnen nachgebohrner und nicht regierender Herrn in solchen Häusern eigen gewesen, wo der Fürsten-Nahme nicht der eigentliche Character der Würde des Hauses ist.

Ich bemercke hiebey noch, daß, so lange die Kayser-Crone bey dem Ertz-Haus Oesterreich gestanden, das Herkommen zu Wien mit sich brachte, daß die älteste Kayserliche Prinzeßin von ihrer Geburt an biß zu ihrer Vermählung **die grosse Frau** genannt; die übrige Prinzeßinnen im Reden und Schreiben, **Frau Ertz-Herzogin** und **Durchlaucht**, nicht aber Kayser- oder Königliche Hoheit, betitult werden. Die Prinzeßinnen weyland Kayser Carls VII. aber führten den Titul: **Kayserliche Hoheit.**

Die Bruders Töchter König Friderichs I. in Preussen bekamen durch die Verwandtschafft mit dem Königlichen Haus den Titul: **Hoheit**, ohngeachtet ihre Väter nur Fürsten und dazu nicht einmal regierende Fürsten waren.

Die unvermählte Gräfliche Töchter bekommen von vilen den Titul: *Comteſſe*, von andern aber und zwar mit mehrerer Anständigkeit den Titul: **Gräfin**; mit Beysetzung des Geschlechts- oder Tauf-Nahmens, oder des Ehren-Worts: **gnädig**, ohne jenes beyzufügen.

An. 1672. findet sich auch noch der Fräuleins-Nahme bey den Gräflichen Dames ledigen Standes. In der Beschreibung des Einzugs des Chur-Prinzen Carls zu Pfaltz Gemahlin lieset man: „Ihro Durchl. der Chur-Fürstlichen Prinzeßin Leib-Kutsche, in welcher das Fräulein Friderica, Wild- und Rheingräfin, das Fräulein Johanna Polixena von Leiningen = = und Ihro Durchl. der Chur-Fürstlichen Prinzeßin Hofmeisterin, Jungfer Ursula Maria Kolb von Wartenberg gesessen.„

§. 3.

Von ihrem Unterricht.

Der Unterricht der Familie eines Regenten weiblichen Geschlechts ist in den heutigen Tagen gar sehr von den Sitten älterer Zeiten unterschieden. Es wurde ehedem dem Fürsten-Stand nicht verkleinerlich gehalten, die junge Dames zu denen einer Haus-Mutter zu wissen nöthigen Dingen anzuführen und eben so bekannt ist, wie bey vilen Häusern noch kostbare Stücke an Kleidungen, Tapeten, Bett-Umhängen und dergleichen aufgehoben werden, welche von den Dames des Hauses mit Gold, Silber und Perlen gestickt worden. Ferner hatten sie ehedem das Departement des Confects, köstlicher gebrannten Wasser, Arzneyen, u. s. f. dergleichen in der Hof-Apotheck zu Dresden noch würcklich von der Chur-Fürstin Anna vorgewiesen werden. Hingegen ist auch wahr, daß vor die Aufklärung und Schmuck des Verstandes desto weniger Sorge getragen worden. Heut zu Tag fällt jenes weg und das Küchen-Reich hat dem Reich der schönen Wissenschafften so sehr Raum gemacht, als die Schatz-Cammern der alten Fürsten den heutigen Schulden-Registern. Man räumt

den Verstand auf, aber offt durch solche Lecture, welche in der Ausübung das Land aufräumen hilfft. Es ist hier der Ort nicht, die Bemühungen der Dames in den Wissenschafften moralisch zu untersuchen und deren Einfluß in die Kinder-Zucht, das Hof-Leben überhaupt und die damit nahe verbundene Wohlfarth des Landes zu prüfen; so vil ist richtig, daß der heutige Unterricht darinnen Lob und Vorzug vor den ältern Zeiten verdiene, da die Dames in der Sittenlehre, den Geschichten, Welt-Beschreibung, der netten Art sich auszudrücken, der Schön- und Rechtschreibung, der Kenntniß der Sprachen, auch wohl höhern mathematischen und physicalischen Wissenschafften auf eine gegen die Tage ihrer Väter sich unendlich unterscheidende Weise unterrichtet und der Unwissenheit entrissen werden, welche sonst vor einen Theil der Tugend des schönen Geschlechts gehalten worden.

§. 4.

Von dem Hof-Staat der Prinzeßinnen ist das mehrmals gesagte auch hier zu wiederhohlen, daß alles auf das Verhältniß der Würde und Vermögens dabey ankommt; welchemnach sich folgende in dem Hof-Herkommen begründete Anmerckungen ergeben: Von der Hof-Staat der Prinzeßinnen ꝛc. und denen darüber habenden Rechten.

1. Bey kleinen Prinzeßinnen währenden Kinder-Stands gilt eben das, was von den Kindern männlichen Geschlechts gesagt worden. Die Probe gibt der sämtlichen jüngsten K. Pohln. und Chur-Sächsischen Prinzeßinnen Hof-Staat, welche An. 1753. dise Einrichtung hatte:

Aya: Frau Gräfin von Martiniz.
Beicht-Vater.
2. Cammer-Diener.
2. Sommeliers.
1. Thürhüter.
1. Leib-Wäscherin.

So dann hat jede Prinzeßin noch besonders:

1. Cammer-Frau,
2. Cammer-Dienerinnen,
1. Cammer-Mensch und
1. Stubenheizer.

Der sechs Kayserlichen Prinzeßinnen Ertz-Herzoglichen Durchl. Hof-Staat ware zu Anfang des Jahrs 1754. mit einer ersten und anderten Aya und unter denselben bey jeder Prinzeßin noch mit folgenden Personen bestellt:

Eine auch zwey Cammer-Frauen,
Zwo auch drey Cammer-Dienerinnen,
Ein Cammer-Mensch, so dann noch
Zwey Jungen Herrschaffts Mund-Köchinnen,
Ein Leib-Kreserin und
Etliche Leib-Wäscherinnen.

Auf gleiche Weise ware die Hof-Staat der jezigen Kayserin Königin Majest. und Allerhöchst-Dero Durchl. Frauen Schwestern in Dero jüngern Jahren, wozu an Manns-Personen noch folgende kamen:

Beicht-Vater und Instructor, zwey Jesuiten,
Sechs Cammer-Diener,
Ein Historien-Meister,
Ein Sprach-Meister,
Ein Music-Meister,
Ein Leib-Schneider,
Zwey Thürhüter,
Ein Cammer-Heizer mit zwey Jungen und einem Küchel-trager, und
Ein Summelier und Silber-Diener mit drey Jungen.

2. Bey zunehmenden Jahren bekommen an Königlichen und Chur-Höfen die Prinzeßinnen ihren eigenen formirten Hof-Staat.

Zum

Zum Beweiß und Muster dienet die Einrichtung der Durchl. Ertz-Herzogin Marien Magdalenen Hof-Staat, welche An. 1730. also beschaffen ware.

Obrist-Hofmeister, Graf von Hohenems,
Beicht-Vater und Socius, zwey Jesuiten,
Rosencranz-Pater und Sacristan,
Capell-Diener,
Sechs Cammer-Diener,
Zwey Cammer-Thürhüter,
Ein Cammer-Haizer, samt 2. Jungen,
Ein Silber-Diener,
Ein Silber-Wascher und 2. Jungen,
Ein Meister-Koch,
Ein Bratmeister,
Ein Neben-Koch,
Ein Zusetzer,
Ein Kesselreiber,
Ein Oberbacherey-Koch samt 3. Küchelträgern,
Drey Frauenzimmer-Thürhüter,
Ein Büchsenspanner.

* * * * *
* * * *

Obrist-Hofmeisterin, Gräfin von Scherftenberg.
Eine Cammer-Frau,
Zwey Cammer-Dienerinnen,
Ein Cammer-Mensch,
Ein Guarde-Damesin,
Eine Mund-Köchin und Gehülfin,
Eine Leib- und Mund-Wäscherin,
Eine Frauenzimmer-Kreserin,
Zwey = = = =Wärterin,

Zwey

Zwey Kraneken-Wärterinnen,
Eine Kraneken-Köchin,
Ein Extra-Weib.

Von den beyden Chur-Bayrischen Prinzeßinnen Maria Josepha und Josepha Antonia, weyland Kayser Carls VII. Prinzeßinnen-Töchtern hat jede folgenden Hof-Staat:

Obrist-Hofmeisterin,
Cammer-Fräulein,
Beicht-Vater,
Instructor,
Cammer-Frau,
3. Cammer-Dienerinnen,
Cammer-Mensch,
3. Cammer-Diener,
2. Cammer-Portiers,
Cammer-Knecht,
Büchsen-Spanner.

3. So lange die Prinzeßinnen unter väterlicher Gewalt stehen, hängt die Annahme ihrer höhern Dienerschafft von dessen Befehl und Gutfinden ab; ja bereits T. I. p. 600. ist angezeigt worden, daß bey dem hohen Ertz-Haus Oesterreich dises Recht auch über die schon vermählte Ertz-Herzoginnen erstreckt wird. Eben dises ist zu sagen, wann in Chur- und grossen Fürstlichen Häusern der Hof-Staat der Gemahlin des künfftigen Landes-Nachfolgers formirt, welchen Falls die höhere Aemter nach dem Willkühr des regierenden Vaters allein besetzt werden; bey welchem auch überhaupt steht, was vor eine Einrichtung er demselben geben wolle. Ein prächtiges Modell davon zeigt sich an Ihro Kön. Hoheit der Chur-Prinzeßin von Sachsen Hof-Staat, welcher männlichen Geschlechts besteht aus dem

Obrist-Hofmeister,
Beicht-Vater, Capellan,

Capellan, und Capell-Diener,
Leib-Medicus,
Cabinets-Secretarius,
Geheimer- und Cammer-Zahlmeister, so zugleich erster Cammer-Diener,
5. Cammer-Diener, deren einer Friseur.
Garde-Dames,
Leib-Barbier } vaciren dermahlen.
" " -Apothecker }
2. Sommelier,
Leib-Schneider,
2. Cammer-Heizer,
2. Cammer-Thürhüter,
2. Saal-Thürhüter,
Dames-Thürhüter,
4. Fräulein-Schneider.

An Dames und andern Weibs-Personen:

Obrist-Hofmeisterin,
Fräulein-Hofmeisterin,
2. Cammer-Fräulein,
4. Hof-Dames,
Cammer-Frau,
4. Cammer-Dienerinnen,
2. Cammer-Menschen,
2. Garde-Dames,
Hebamme,
Mund-Köchin,
Mund-Küchel-Gehülfin,
Mund-Küchel-Mensch,
Leib-Wäscherin,
Leib-Kresserin,
Hof-Dames-Wäscherin,

Krancken-Wärterin,
Krancken-Köchin,
Extra-Weib.

4. Wo dises besondere Herkommen in einem Haus nicht obwaltet, und die Dames schon zu solchen Jahren gekommen seynd, daß sie ihr Bestes selbst prüfen und nach eigenem Gutfinden sich einrichten können, so findet von Seiten der regierenden Brüder oder Vettern eine solche Gewalt in Anordnung ihrer Hof-Staat keine statt.

Als dahero H. Hertzog Anton Ulrich von S. Meiningen An. 1729. seiner Prinzeßin Schwester an statt der von Ihrer Höchstseeligen Frau Mutter als Hofmeisterin bereits zugegebenen Fräulein von Stein eine gewisse andere Person aufdringen wollte, dise auch sich, unter des Herrn Hertzogs Beystand, in ein Zimmer eigenmächtig einlogirte, so erfolgte, auf die an dem Reichs-Hof-Rath dieserwegen erhobene Klage, ein scharfes Kayserlichen Rescript, worinn dem Herrn Hertzog unter andern anbefohlen wurde: „mit anmaßlicher Ausübung einer ganz nicht competirenden Jurisdiction über Dero (der Prinzeßin) Domestiquen dieselbe weiters nicht zu beschweren;„ wie folgendes Reichs-Hof-Raths-Conclusum das nähere davon ausweiset.

22. Nov. 1729. *)

Zu Sachsen-Coburg und Meiningen, Herzogin Frau Eleonora Friderica, contra Herrn Anton Ulrich, Herzogen zu Sachsen-Coburg und Meinungen, in puncto turbationis:

1. Cum inclusione Exhibitorum rescribatur dem Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen: Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät die von desselben Prinzeßin Schwester gegen

*) s. Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa T. VII. p. 520.

gegen ihn angebrachte Beschwerungen nicht ohne Mißfallen vernommen, und dabey wahrgenommen hätten, wie daß Ihro Reichs-Väterliche, zu Pflegung besserer Einigkeit und zwischen so nahen Anverwandten wohlanständigen Einvernehmens in selbigem Fürstlichen Hause öffters wiederholten gnädigsten Ermahnungen zuwider, die Mißhelligkeit sich daselbst immer weiter erstrecke, derselben aber vermittelst ihres Obrist-Richterlichen Amts dagegen die rechtliche Vorkehrung zu thun und zumahlen einer vor andern weiblichen Geschlechts Personen privilegirten dasselbe angedeyen zu lassen seye, für nöthig befunden hätten; Als wollten dieselbe ihn dahin ernstlich und gnädigst angewiesen haben, die von Bronhart, daß sie das eigenmächtig-occupirte gemeinschafftliche Zimmer wieder räumen sollte, anzuhalten, ihr alle fernere Zudringlichkeiten und Belästigung der Prinzeßin zu untersagen, die derselben vorenthaltende Hand Gelder ihr ohnverzüglich heraus zugeben, den an Dero Cammer-Schreiber Hagen und Amts-Castner Böttiger erlassenen Verbott wieder aufzuheben, nicht weniger mit anmaßlicher Ausübung einer ganz nicht competirenden Jurisdiction über Dero Domestiquen und Sachen dieselbe weiters nicht zu beschweren, sondern alles dessen und besonders der eigenmächtigen Bekümmerung ihrer Gelder, sich gänzlich zu enthalten, copiam authenticam Testamenti & Inventarii zu ediren, auch die ihr pro præcipuo legirte 3000. Rthlr. cum reliquis hinlänglich sicher zu stellen, und, wie solchem allem die gehorsamste Befolgung geleistet worden, Ihro Kayserlichen Majestät, sub termino duorum Mensium: anzuzeigen, damit dieselbe, schärfferen Einsehens sich zu gebrauchen, nicht veranlasset werden.

2. Fiat Decretum an die von Bronhard: Nachdeme bey Ihro Kayserlichen Majestät die Herzogin Eleonora Friderica zu

Sachsen-Meinungen nebst andern gegen ihren Bruder, Herrn Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, angebrachten Beschwerungen zuförderst die Anzeige gethan, wie daß an statt der ihr von Dero Höchstseeligen Frau Mutter zu einer Hofmeisterin zugegebenen Frauen von Stein, sie sich bey derselben einzudringen gesucht habe, darinnen auch von Herrn Hertzog Anton Ulrich, Zweifels-ohne aus besondern dißfalls rührenden Absichten dergestalt favorisiret worden, daß sie sich nicht entsehen, auch ohne Vorbewust und Einwilligung des Herrn Hertzogs Friderich Wilhelms, als nicht allein Mit-Herrns und Mit-Regentens, sondern auch, welchen da benebst in dem Fürst-mütterlichen Testament Sie, als eine verwayßte Prinzeßin vom Hause, ausdrücklich mit anbefohlen worden, anfänglich in der Fräulein von Stein Zimmer sich einzudringen, und nachhero ein anderes gemeinschafftliches Zimmer eigenmächtig einzunehmen, so daß sie, die Prinzeßin, diser Belästigung und Zudringlichkeit auszuweichen, mit Dero Herrn Brudern, Hertzog Friderich Wilhelm nacher Dreißig-Acker ohnweit Meinungen sich begeben müssen, bey dem Herrn Hertzog Anton Ulrich aber um Remedirung solcher an ihr begangenen Ungebühr vergeblich angesuchet habe; Wannenhero Ihro Kayserliche Majestät Sie um behöriges Allerhöchstes Einsehen zur Abstellung derselben allerdemüthigst angeflehet, auch deßfalls die behörige rechtliche Verordnung an Herrn Hertzog Anton Ulrich erhalten habe; Als hätten Allerhöchst-Dieselbe zugleich der Nothdurfft zu seyn befunden, ihr, der von Bronhard zudringliches Unternehmen und Unfug, wie hiermit geschehe, derselben ernstlich zu verweisen, und bey Vermeidung Höchster Kayserlicher Ungnade, daß sie das eingenommene Zimmer und Residenz-Wohnung noch selbigen Tages räumen, und sich wieder

nach

nach Hause zu den Ihrigen begeben, von aller ferneren Anmassung bey der Prinzeßin gegen derselben Willen und Gunst sich einzudringen gänzlich abstehen solle, anzubefehlen. Wornach sich dieselbe allerunterthänigst zu richten habe, und zu schärfferem Kayserlichen Einsehen keine Veranlassung zu geben angewiesen werde.„

5. Chur- und Fürstliche Prinzeßinnen grosser Häuser, welche ihre eigene formirte Hof-Staat haben, setzen derselben gemeiniglich einen Hofmeister oder Hofmeisterin vor; bey kleinern Höfen fällt diß aber weg und begnügen sie sich mit einer oder zwey Fräuleins, nebst den übrigen zur Leib-Bedienung nöthigen Personen.

Als eine besondere Anmerckung habe ich bey den Prinzeßinnen des Hauses Oesterreich wahrgenommen, daß in den Verzeichnissen ihres Hof-Staats keine in ihren privativen Diensten stehende Staats- oder Hof-Fräulein angetroffen werden.

Die beyden unvermählte Prinzeßinnen von Würtemberg-Neustatt haben einen adelichen Hofmeister, zwey Fräuleins und einen Secretarium.

6. In Sachen, den Dienst betreffend, stehet die Dienerschafft einer Prinzeßin wohl in so weit unter ihr allein, daß sie solche den Hof-Ordnungen und Gebräuchen nach bestrafen lassen darf; was aber Bürgerliche Handlungen und Verbrechen seynd, wird ihnen wohl, zum Nachtheil der Landesherrlichen Gewalt, nirgends eine Gerichtsbarkeit zugestanden werden. Der vorangeführte S. Meiningische Fall ist auch wohl in allzubesondere Umstände verwickelt, als daß solcher zu einer Regel dienen könnte.

§. 5.

Von ihrer Wohnung.

Der Landes-Herr, er seye nun Vater, Bruder oder Vetter, ist schuldig, den Töchtern des Hauses eine anständige und Stan-

des-mäßige Wohnung zu verschaffen. Dem Herkommen nach ist solche mehrentheils auf dem Residenz-Schloß, wo nicht auf Land- und Jagd-Schlössern oder andern Herrschafftlichen Häusern ihnen auf ihr eigenes Bitten, oder nach dem Gutfinden des Regenten, eine anderweite Wohnung angewiesen wird, mit welcher sie sich auch, wann sie ihrem Stand gemäß ist, begnügen müssen und die Wohnung in dem Residenz-Schloß selbst als keine Schuldigkeit ordentlicher Weise verlangen können.

§. 6.

Von den Einkünfften, Unterhalt- und Hand-Geldern der Töchter eines Hauses.

Die Einkünffte der Prinzeßinnen und Gräfinnen richten sich forderist nach dem Willen und Gutbefinden ihres Vaters, wie solcher entweder bey seinem Leben dazu schon den Anfang und in seinem Testament oder andern Disposition die fernere Verordnung gemacht; in Ermanglung dessen nach dem Willen oder Gefälligkeit des oder der Landes-Nachfolger, so dann nach der Menge anderer demselben schon zur Last fallenden Wittume und Deputaten, wie auch nach der mehr- oder wenigern Anzahl der Familie und hauptsächlich nach dem innerlichen Vermögen des Hauses.

Der alte und gewöhnliche Nahme diser zu den täglichen Ausgaben bestimmten Jahrs-Pension ist: Hand-Gelder; als aber die Prinzeßinnen anfiengen, dem Exempel ihrer Herrn Brüder zu folgen, Kleidungen und andere Bedürfnüsse auf ewige Rechnungen zu nehmen, das baare Geld hingegen zu verspilen, wurden selbige, ihren wahren Gebrauch auszudrücken, seit der Zeit Spil-Gelder genannt.

An Catholischen Höfen und wo der Dames bey einem Haus vile seynd, sucht man sie bey Zeiten in die Clöster zu stecken, wohin auch manche dises hohen Standes freywillig gehen und solchen Falls wird das in dem Haus herkommliche Quantum des Heuraths-Guts als ein Capital zu ihrem Lebens-länglichen Unterhalt dem Stifft oder Closter verzinßt.

Als die Schwester K. Carls VII. aus dem Hause Bayern sich in das Theresianer-Closter zu München begabe, verzinßte der Chur-Fürst die 100000. Gulden, welche sie zum Heurath-Gut haben sollte, dem Closter jährlich mit 6000. Gulden.*)

Bey Evangelischen Stifftern trägt sich der Fall auch manchmalen, doch (wie natürlich) ungleich seltener zu.

Wie es sonsten mit der Versorgung der Töchter in Teutschen Häusern herkommlich, mögen folgende wenige Beyspile einiger massen erklären; da übrigens diser Punct mehrers in das Staats-Recht gehöret.

Hertzog Ernst zu S. Gotha vermachte An. 1654. jeder seiner vier Prinzeßinnen, wann sie 18. Jahr alt worden, jährlich 500. Gulden zu nothwendigen täglichen Ausgaben.

Die Herrn Brüder aber verordneten ihrer bey dem Vergleich An. 1675. noch einzigen unvermählten Prinzeßin Schwester zu Kleidung und Hand-Geldern jährlich 1000. Thaler.

Hertzog Friderich zu S. Gotha vermachte An. 1680. jeder seiner Prinzeßinnen zu Hand-Geld und Kleidung jährlich 600. Thaler.

Pfaltzgraf Leopold Ludwig zu Veldenz vermachte An. 1692. jeder seiner unvermählten Prinzeßinnen 300. Gulden Hand-Geld.

Hertzog Georg zu B. Zelle bedachte An. 1641. seine einzige Prinzeßin mit 600. Thaler jährlicher Spil-Gelder.

Landgraf Wilhelm zu H. Cassel übernahme An. 1627. jede seiner Prinzeßinnen Schwestern mit 500. fl. jährlicher Kleider-Gelder.

An

*) s. Keyslers Reisen T. I. p. 57.

Bayerische Staatsbibliothek München

An. 1627. übernahme Landgraf Wilhelm zu Cassel, als ältester Bruder, die Versorgung der Fürstlichen Fräuleins, so daß auf deren Bedienung vor jede jährlich 500. Guldeu, so dann auf Deputat, Kutschen und Pferde 2000. Gulden gerechnet wurden.

Graf Philipp zu Lippe-Bückeburg vermachte An. 1668. jeder seiner Töchtern jährlich zu Kleidung und behufigen Ausgaben 200. Thaler, so lange sie bey der Frau Mutter oder Bruder bleiben auswärts aber vor alles 300. Thaler.

Hertzog Carl Alexander von Würtemberg verordnete in seinem Testament de An. 1737. vor jede Prinzeßin eines regierenden Herrn vom 17den Jahr an biß in das 20ste 800. Gulden, vom 20sten an aber biß zu ihrer Verheurathung 1200. Gulden zu freywilligem, doch wohlanständigem Gebrauch, als Spil- und Steck-Nadel-Geld.

Sechstes Buch,

Von denen zu dem Hof gehörigen Personen, deren Aemtern und Bedienungen.

Die Gräber vom H. v. Creutz
2ter Gesang.

Es herrscht die Eitelkeit, freywillig dienen Thoren;
Gezwungen ist der Weise unterthan;
Sie und die Sterblichkeit sind uns gleich angebohren,
Und keine fliehet, wer nicht beyde fliehen kan.

Erstes Capitel.

Von den hohen Hof-Aemtern.

Innhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der hohen Hof-Aemter, §. 2. zumahlen an grossen Höfen, §. 3. Praxis der mittlern und kleinen Höfe. §. 4. Unterschied zwischen Stab und Amt. §. 5. *Subordination* der Hof-Aemter unter einander, §. 6. woher die hohe und nidere Hof-Aemter entstanden. §. 7. Von den hohen Hof-Aemtern der Teutschen Höfe; insbesondere dem Kayserlichen, §. 8. Chur-Maynzischen, §. 9. Chur-Trierischen, §. 10. Chur-Cöllnischen, §. 11. K. Pohlnisch- und Chur-Sächsischen, §. 12. K. Preußischen und Chur-Brandenburgischen, §. 13. Chur-Bayrischen, §. 14. Chur-Pfälzischen, §. 15. und Chur-Braunschweigischen Hof. §. 16. Von den Fürstlichen Höfen; dem Augspurgischen, §. 17. Baaden-Baadischen, §. 18. Baaden-Durlachischen, §. 19. Baadenselischen, §. 20. Brandenburg-Bayreuthischen, §. 21. Brixischen, §. 22. Costanzischen, §. 23. Hohenzollerischen, §. 24.

Kemptischen, §. 25. Lüttichischen, §. 26. Mecklenburg-Schwerinischen, §. 27. Sachsen-Gothaischen, §. 28. Saltzburgischen, §. 29. und Würtembergischen Hof. §. 30. Von den Hof-Aemtern Gräflicher Höfe. §. 31. Von dem Obrist-Hofmeister, §. 32. dessen Amts-Verrichtungen §. 33. und denen unter dessen Stab stehenden Aemtern und Personen. §. 34. Von den Tituln: Groß- wie auch Land-Hofmeister. §. 35. Von dem Obrist-Cämmerer, §. 36. dessen Amts-Verrichtungen §. 37. und Stab. §. 38. Von dem Obrist-Hof-Marschall, §. 39. von dessen Amts-Verrichtungen. §. 40. Von denen seinem Stab untergebenen Aemtern und Personen. §. 41. Von dem Hof- oder Haus-Marschall. §. 42. Von Hof-Commendanten. §. 43. Von dem Obrist-Stallmeister und dessen Amts-Verrichtungen. §. 44. Von seinem Stab. §. 45. Von dem Ober-Schencken. §. 46. Von dem Obrist-Küchenmeister. §. 47. Von dem Obrist-Hof-Jägermeister. §. 48. Von dem Ober-Falckenmeister. §. 49. Von dem Ober-Kleider-Verwahrer oder *Grand-Maitre de la Garderobbe*. §. 50. Von dem Obrist-Hof-Postmeister. §. 51. Von dem *Directeur des Plaisirs*. §. 52. Von dem Obrist-Silber-Cämmerer. §. 53. Von dem Obrist-Stabel-Meister. §. 54. Von Führung des Stabs. §. 55. Verbindung mehrerer Hof-Aemter in Einer Person. §. 56. Von den Verwesern der hohen Hof-Aemter. §. 57. Von den Amts-*Expeditionen* der hohen Hof-Aemter. §. 58. Von Vorstellung der hohen Hof-Beamten an die Hof-Staat.

§. 1.

Jeder Haupt-Zweig der Hof-Verfassung erfordert zu seiner Erhaltung, Dauer und Ordnung ein eigenes Amt, oder eine solche Einrichtung, da die Aufsicht und die zu deren Behauptung nöthige Auctorität und Gewalt einem anvertraut, oder unter mehrern vertheilt ist, dessen oder deren Befehlen die Untergebene geleben müssen. Nothwendigkeit der hohen Hof-Aemter,

§. 2.

Je grösser und weitläufftiger die Einrichtung des Hofs ist, je nothwendiger ist auch die Besetzung der hohen Aemter, als welche die Feder in der Uhr seyn sollen, dieselbe in richtigen Gang zu erhalten. zumahlen an grossen Höfen.

Viles kommt jedoch dabey (wie schon im Ersten Buch gemeldt worden) auf die besondere Etiquette eines Hofs, viles auf den Eigensinn und eben so viles auf die Eitelkeit eines Herrn an.

§. 3.

An mittlern und kleinen Höfen ist nur Ein Hof-Amt, ja auch diser Nahme findet sich nicht einmahl, sondern der Hof-Marschall oder Hofmeister ist Richter und Beysitzer zusammen und berichtet die über die gemeine Hof-Strafen hinausgehende Fälle der Cantzley, oder nach Beschaffenheit der Umstände dem Herrn alleine. Praxis der mittlern und kleinen Höfe.

§. 4.

Weil nicht alle Hof-Aemter auch zugleich eine Gerichtbarkeit über die ihnen untergebene Personen haben, so kommt daher der Unterschid zwischen **Stab** und **Amt.** Jeder **Stab** hat eine Jurisdiction, ein blosses Hof-**Amt** aber nicht, oder doch nicht allemahl, wann das Wort in seinem Hofmäßig-richtigen Verstand genommen wird. Unterschid zwischen Stab und Amt.

§. 5.

Subordination der Hof-Aemter unter einander,

Auch unter den Hof-Aemtern ist zuweilen eines dem andern oder dessen Stab subordinirt. Solchergestalt steht am Kayserlichen Hof das Hof-Zahl-Amt unter dem Obrist-Hofmeister-Stab, das Obrist-Hof-Quartier-Amt unter dem Obrist-Hof-Marschall-Stab, das Hof-Futter-Amt unter dem Obrist-Stallmeister-Stab.

§. 6.

woher die hohe und nidere Hof-Aemter entstanden,

Weil nun die Verrichtungen bey Hof sehr ungleicher Beschaffenheit und je eine wichtiger und vornehmer ist, als die andere, jegliche Gattung derselben ihre eigene Aufsicht erfordert, so seynd auch die zu diser obristen Obsorge bestellte Aemter verschidenen Gehalts und Würde, werden dahero in die **hohe** und **nidere** Hof-Aemter eingetheilt.

Jene werden an grossen Höfen **Ober-Chargen** genannt.

H. Eberhard Ludwig von Würtemberg bediente sich in der Ordnung de An. 1711. von den hohen Hof-Aemtern häuffig des bequemen Ausdrucks: **Ober-Hof-Vorgesetzte.**

§. 7.

Von den hohen Hof-Aemtern der Teutschen Höfe; insbesondere dem Kayserlichen,

Wann es meine Absicht und Zeit litte, würde es nicht unangenehm seyn, eine Geschichte der Hof-Aemter an den Teutschen Höfen zusammen zu tragen, um zu zeigen, wie mit Hoheit und Reichthum der Lande der Pracht und Glanz der Höfe vornehmlich auch in Erweiterung dises zum Ansehen eines Regenten nicht wenig beytragenden Puncts gestiegen seye. Da aber dises zu den Originibus Juris aulici gehört, will ich meinem Vorsatz nach nur bey dem neuesten und würcklich brauchbaren bleiben und von jedem der vornehmsten Höfe wenigstens etwas beybringen.

Neben denen hohen Reichs-Ertz- und Erb-Aemtern hat der Kayser noch seine besondere Hof- oder Haus-Aemter; von welchen

chen zwar in dem Staats-Recht auch gehandelt wird; es leidet aber ihr Nahme, Amt und Würde nicht, sie hier ganz mit Stillschweigen zu übergehen, daher ich nur das, was seinen eigentlichen Bezug auf die Hof-Verfassung hat, hier mit beybringen will.

Die Obriste Hof-Aemter des Kayserlichen Hofs seynd folgende:

Obrist-Hofmeister-Stab,
Obrist-Cämmerer-Stab,
Ober-Hof-Marschalls-Stab,
Obrist-Stallmeister-Stab,
Obrist-Hof- und Land-Jägermeister-Amt,
Obrist-Hof-Falckenmeister-Amt.

Die vier Kayserliche höchste Hof-Beamte nehmen ihren Rang unter sich und gegen andern Grossen des Hofs nach dem Alter des Kayserlichen Geheimen-Raths-Standes. *)

Bey Hof-Verrichtungen folgen sie in diser Ordnung aufeinander: 1. Der Obrist-Hofmeister, 2. der Obrist-Cämmerer, 3. der Obrist-Hof-Marschall, 4. der Obrist-Stallmeister.

Wie bey Besetzung diser Hof- und Haus-Aemter die Kayserliche Gewalt durch die Wahl-Capitulation eingeschränckt worden, habe ich schon p. 80. des Ersten Bandes vermeldet.

§. 8.

An dem Chur-Maynzischen Hof sind: Chur-Maynzischen,

Der Groß-Hofmeister,
Obrist-Cämmerer,
Ober-Hof-Marschall,
Ober-Stallmeister und
Ober-Jägermeister.

§. 9.

*) s. meines H. Vaters Staats-Recht T. VI. p. 162.

§. 9.

Chur-Trierischen, An dem Chur-Trierischen Hof *) folgen die hohe Hof-Aemter also auf einander:

Land-Hofmeister,
Obrist-Cämmerer,
Ober-Marschall,
Hof-Marschall,
Obrist-Stallmeister,
Obrist-Jägermeister,
Obrister von der Leib-Garde.

§. 10.

Chur-Cöllnischen, Die hohe Hof-Aemter des Chur-Cöllnischen Hofs seynd der

Obrist-Land-Hofmeister,
Obrist-Cämmerer,
Ober-Hof-Marschall,
Obrist-Stallmeister,
Obrist-Jägermeister und
Ober-Silber-Cämmerer; wozu noch die Hatschier- und Trabanten-Hauptleute kommen.

§. 11.

K. Pohlnisch- und Chur-Sächsischen, An. 1614. bestunden die Chur-Sächsische hohe Hof-Aemter in dem Hof-Marschall, Ober-Cämmerer, Stallmeister, Hof-Jägermeister und Hofmeister. **)

Die dermalige Ober-Chargen des K. P. und Chur-Sächsischen Hofs sind und folgen also auf einander:

1. Ober-Cämmerer,
2. Ober-Stallmeister,

3. Erster

*) s. meines H. Vaters Staats-Recht von Trier p. 20.
**) s. Müller l. c. p. 276.

3. Erster Hof-Marschall.
4. Ober-Hof-Jägermeister.
5. Ober-Küchenmeister.
6. Ober-Schencke.
7. Ober-Falckenmeister.
8. Schweizer-Hauptmann.
9. General-Postmeister.
10. Hof-Marschall.
11. Directeur des Plaisirs.

§. 12.

Die Chur-Brandenburgische Hof-Aemter bestunden An. 1614. in dem Hof-Marschall, Hof-Rittmeister, Hofmeister und Ober-Schencken. K. Preussischen und Chur-Brandenburgischen,

Die dermalige Ober-Chargen des Königlichen Hofs seynd:

Ober-Cammer-Herr,
Ober-Hof-Marschall,
Ober-Stallmeister,
Ober-Jägermeister,
Ober-Kleider-Verwahrer,
Ober-Schencke,
Hof-Jägermeister,
Hof-Marschall,
Ober-Ceremonien-Meister.

§. 13.

An dem Chur-Bayrischen Hof befinden sich Chur-Bayrischen,

der Obrist-Hofmeister,
Obrist-Cammerer,
Obrist-Hof-Marschall und
Obrist-Stallmeister,
} Stab.

so dann
das Ober-Jägermeister- und
Obrist-Falckenmeister-Amt.

§. 14.

Chur-Pfälzischen, An dem Chur-Pfälzischen Hof, welcher das Spanisch-Oesterreichische Ceremoniel zur Norm hat, ist
der Obrist-Hofmeister-Stab,
Obrist-Cammerer-Stab,
Obrist-Hof-Marschall-Stab, und
Obrist-Stallmeister-Stab, so dann
der Obrist-Jägermeister.

§. 15.

und Chur-Braunschweigischen Hof. An. 1697. hatte der Chur-Braunschweigische Hof seine hohe Hof-Aemter in folgendem Rang besetzt:

Ober-Hof-Marschall,
Ober-Stallmeister,
Ober-Cammer-Herr,
Ober-Hofmeister der Chur-Fürstin,
Ober-Jägermeister,
Hof-Marschall.

Dermahlen ist diese Ordnung:

Ober-Hof-Marschall,
Ober-Schenck,
Ober-Cämmerer,
Ober-Stallmeister.

§. 16.

Von den Fürstlichen Höfen; dem Augspurgischen, Die Fürstliche Höfe betreffend, so ich in Alphabetischer Ordnung nehmen will, so haben der Fürst-Bischoff von Augspurg einen Ober-Hofmeister, Obrist-Stallmeister, Ober-Jägermeister und Hof-Marschall. §. 17.

§. 17.

An dem Baaden-Baadischen Hof befinden sich an Ober-Chargen: Der Land-Hofmeister, Ober-Hof-Marschall, Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister und Vice-Ober-Stallmeister. Baaden-Baadischen,

§. 18.

Der Hoch-Fürstlich-Baaden-Durlachische Hof hat die, zwar nicht durchgehends besetzte, Hof-Aemter des Ober-Hof-Marschalls, Ober-Jägermeisters, Ober-Stallmeisters, Hof-Marschalls und Ober-Schenckens. Baaden-Durlachischen,

§. 19.

An dem Baselischen Hof folgen sie also: Ober-Hof-Marschall, Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister. Baselischen,

§. 20.

An dem Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthischen Hof seynd An. 1753. die hohe Hof-Aemter des Ober-Hof-Marschalls, Ober-Cammer-Herrn, Hof-Marschalls und Ober-Schenckens, Ober-Stallmeister und Ober-Reis-Stallmeister, so dann Ober-Forst- und Ober-Jägermeisters. Brandenburg-Bayreutischen,

§. 21.

An des Fürst-Bischoffs von Brixen Hof ist der Obrist-Hof-Marschall, Obrist-Kuchelmeister, Obrist-Stallmeister, und Obrist-Jägermeister. Brixischen

§. 22.

An dem Bischöflich-Constanzischen Hof ware An. 1754. ein Ober-Hof-Marschall und Ober-Stallmeister. Costanzischen,

§. 23.

Der Herr Fürst von Hohenzollern-Hechingen haben einen Ober-Jägermeister, so zugleich Obrist-Lieutenant, einen Ober- Hohenzollerischen,

Stallmeister, so Major, einen Ober-Hof-Marschall, so dermahlen vacirt, und einen Hof-Staats-Verweser, so zugleich Rittmeister ist.

§. 24.

Kemptischen, Der Herr Abt zu Kempten hat einen Oberst-Stallmeister, Ober-Hof-Marschall, und Oberst-Jägermeister.

§. 25.

Lüttichischen, An dem Fürst-Bischöflich-Lüttichischen Hof ist ein Obrist-Hofmeister, Obrist-Hof-Marschall, Ober-Stallmeister und Ober-Jägermeister.

§. 26.

Mecklenburg-Schwerinischen, An. 1704. waren die Hof-Aemter des Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Hofs folgender massen besetzt: Hof-Marschall, Ober-Hauptmann, Ober-Stallmeister, Hofmeister der Herzogin, Ober-Jägermeister, Ober-Schenck.

§. 27.

Sachsen-Gothaischen, An. 1691. waren folgende hohe Hof-Aemter an dem Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Hof, und zwar in diser Ordnung: Hof-Marschall, Ober-Stallmeister, Reise-Marschall und Ober-Schenck.

Als Ihro jetzt-regierende Herzogliche Durchlaucht Ihre Regierung antratten, bestunden die hohe Hof-Chargen aus einem Ober-Marschall, Ober-Stallmeister und Ober-Schencken. *)

An. 1750. aber waren die hohe Hof-Chargen also besetzt: Ober-Hofmeister, Ober-Hof-Marschall, Ober-Jägermeister, Ober-Stallmeister, Ober-Cämmerer, Hof-Marschall, Ober-Schenck, Haus-Marschall.

§. 28.

*) s. H. v. Pöllnitz Reisen T. I. p. 218.

§. 28.

An dem F. Saltzburgischen Hof sind die Stellen eines Obrist-Hofmeisters, Obrist-Cämmerers, Obrist-Hof-Marschalls, Obrist-Stallmeisters, Obrist-Jägermeisters und Obrist-Kuchenmeisters. Salzburgischen.

§. 29.

Unter Hertzog Eberhard Ludwigen ware an dem Würtembergischen Hof ein Land-Hofmeister, ein Ober-Hof-Marschall, ein Hof-Marschall, ein Reise-Marschall, ein Ober-Schenck, ein Ober-Jägermeister, ein Ober-Stallmeister. und Würtembergischen Hof.

In dem Herzoglich-Würtembergischen Rang-Reglement von An. 1745. finden sich folgende hohe Hof-Chargen angezeigt: Land-Hofmeister, Ober-Hof-Marschall, Ober-Stallmeister, Ober-Forst- und Jägermeister, Hof-Marschall, Schloß-Hauptmann, Parforce-Jägermeister, Ober-Falckenmeister, Vice-Jägermeister, Ober-Schenck, Reis-Marschall.

Die würcklich besetzte hohe Hof-Aemter dises hohen Hofs aber seynd: Ober-Hof-Marschall (nebst Hof- und Reis-Marschall) Ober-Stallmeister, Ober-Forst- und Jägermeister und Land-Ober-Jägermeister.

§. 30.

An Gräflichen Höfen hat man sich sonsten mit einem Hofmeister, so zugleich etwa den Raths-Titel hatte, begnüget, zu deme bey denen vor andern reichen Herrn noch ein Stallmeister kame. Da aber heut zu Tag alles steigt, so fangen auch manche Herrn dises Standes und zwar von ganz mittelmäßigen Einkünfften an, Hof-Marschalle, Ober-Stallmeister und dergleichen zu ernennen. Doch kan man nicht sagen, daß solches allgemein seye, vilmehr seynd die, so sich und ihrem Haus gutes gönnen, mit Gräflichen Titeln und Einkünfften zufriden, an statt andere Von den Hof-Aemtern Gräflicher Höfe.

mit Fürstlichen Tituln, Würden und Aemtern auch Fürstenmäßige Schulden erwerben.

§. 31.

Von dem Obrist-Hofmeister,

Um nun jedes der hohen Hof-Aemter besonders zu betrachten, so ist richtig, daß die Würde eines Obrist- oder Ober-Hofmeisters so wohl nach ihrem Alterthum, als dem nach dem Herkommen der grösten Höfe ihr beygelegten Rang die vornehmste ist.

Es ergibt sich, daß dise Würde vornehmlich an denen Höfen herkommlich und in so grossem Ansehen ist, welche ihre Verfassung nach dem Modell des Kayserlichen Hofs eingerichtet und auch in andern Stücken das Spanische Ceremoniel nachgeahmt haben, dahero an den Chur-Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen und andern, zumahlen Evangelischen Höfen, solches Amt nicht angetroffen wird. Wo aber solches auch würcklich vorhanden ist, vertritt er die Stelle des Ober-Hof-Marschalls und wird mit disem in gleichgeltendem Verstand genommen.

Endlich bemercke ich hiebey auch noch, daß, da die Gemahlinnen der Regenten keine Hof-Marschalle haben, derjenige, so die Aufsicht über ihren Hof-Staat hat, nach heutigem Gebrauch allzeit den Ober-Hofmeister-Titul führet.

§. 32.

Dessen Amts-Verrichtungen,

Der Kayserliche Obrist-Hofmeister hat die Ober-Aufsicht über das Hof-Wesen im **Ganzen**; und ist nach dem Herrn als Haupt des Hofes anzusehen; dahero auch (wenigstens ehemalen) die Bestallungen und Instructionen der Hof-Dienerschafft unter seiner Direction ausgefertigt wurden. Dann z. E. in dem Schreiben des Spanischen ersten Ministers Duc l'Olivarez an den ernannten Obrist-Hofmeister der Infantin und vermählten Königin von Ungarn, Gemahlin des nachmaligen Kaysers Ferdinands III.

meldet

meldet selbiger ausdrücklich:*) „Allen den Officieren der Hof-Staat, so in der Instruction benennet, wie auch denen geringern Dienern gehöret dem Obristen Hofmeister zu, die Instruction und Ordinanz ihrer Verrichtungen, wie sie, ein jedweder sich der Länge nach in seinen Haupt-Verrichtungen zu verhalten, zu geben, und darvon oder darzu zu thun, wie es die Zeit und Gelegenheit zu der Königin Diensten, ohne Benehmung der Substanz erfordert.„

Im Grund ist dises auch von andern Höfen zu sagen, an welchen dises Amt herkommlich ist; nur mit der Anmerckung, daß, wo selbiges (wie bey manchen kleinen Fürstlichen Höfen) das einzige hohe Hof-Amt ist, natürlicher Weise auch theils mehrere Gewalt, theils eine grössere Last damit verbunden ist; und der Herr Ober-Hofmeister zugleich auch Unter-ja wohl gar Haus-Hofmeister zu seyn die Ehre hat.

§. 33.

Welche Aemter und Personen unter den Obrist-Hofmeister-Stab gehören sollen? kommt lediglich auf das Herkommen jeden Hofs insbesondere an, und wie wenig sich davon was gewisses und übereinstimmendes angeben lasse, ergeben folgende Beyspile dreyer der grossen Teutschen Höfe. Bey kleinern ists aus vorangezeigten Ursachen noch ungewisser.

und denen unter dessen Stab stehenden Aemtern und Personen.

Unter dem Kayserlichen **Obrist-Hofmeister-Stab** stehen folgende Aemter und Personen:

Obrist-Hof-Küchelmeister,
Obrist-Silber-Cämmerer,
Obrist-Hof-Stabelmeister,
Unter-Silber-Cämmerer,
Die Kayserl. Kön. Mund-Schencken,

Vor-

*) s. Gr. Khevenhüllers Annal. T. XI. p. 924.

Vorschneider,
Truchsessen, und
Huschier.
Die gesammte zu der Hof-Kirche und Capelle gehörige Geistlichkeit und Dienerschafft.
Der Geheime- und Hof-Secretarius.
Die Obrist-Hofmeister-Amts-Canzellisten.
Die Geheime-Raths- und
Saal-Thürhütere.
Das Hof-Controlor-Amt.
Die Hof-Medici, Apothecker und Chyrurgi.
Die zur Hof-Bibliothec gehörige Personen.
Die Hof-Dollmetschen.
Hof-Poët.
Die Reichs- auch Ungar-Böhmisch- und Oesterreichische Herolden.
Die Hof- und Cabinet-Courriers.
Die Burg-Bediente.
Verschidene Künstler und Handwercker.
Die gesammte Hof- und Cammer-Music.
Die Hatschieren-Leib-Garde.
Die Trabanten-Leib-Garde.
Die Schweizer-Garde.
Das Hof-Zahl-Amt.

An dem Chur-Bayrischen Hof stehen unter dem Obrist-Hofmeister-Stab:

Der Stabs-Commissarius.
Beicht-Vater, Hof-Prediger, Hof-Caplanen und Capell-Diener.
Die Leib-Medici.
Die Hof-Medici.
Leib-Chyrurgus.
Leib-Apothecker.

Sprach=Ballet=und Tanzmeistere.
Hof=und Cammer=Mahler.
Hof=und Cabinets=Couriers.
Hof=und Opera=Sticker.
Die gesammte Hof=und Capell=Music.
Die Hatschier=Leib=Garde.
Die Trabanten=Leib=Garde.
Die Haus=Cammerey.
Das Hof=Bau=Amt.
Die Burg=Residenz=und Haus=Pfleger.
Die Hof=Künstler.

Der Obrist=Hofmeister=Stab am Chur=Pfälzischen Hof hat unter sich:

Den P. Beicht=Vater,
Hof=Prediger,
Ceremoniarium,
Eilf Hof=Caplane,
Drey Capell=Diener,
Den Bibliothecarium,
Den Cabinets=Antiquarium,
Den Mahlerey=Cabinets=Director,
Den Mahlerey=Gallerie=Inspector,
Zwey Schazmeistere,
Drey Hof=Medicus,
Hof=Chyrurgus,
Hof=Apotheckere,
Ball=Meister,
Zwey Hof=Bildhauer,
Siben Hof=Mahler,
Zwey Hof=Jubilierer,
Hof=Buchbinder,
= = Goldschmidt,

Hof-Goldarbeiter,
= = Uhrmacher,
= = Mechanicus.
Die Burg-Vögte der Chur-Fürstlichen Residenz-Lust- und Jagd-Schlösser.
Die Schloß-Portiers,
Die Hof-Gärtner, nebst einigen
Hof- und Cabinets-Schreinern und Schlossern.

Nur eine Probe von kleinern anzuführen: Unter dem Ober-Hofmeister-Stab des Fürst-Bischöflich-Augspurgischen Hofs stehen

Die Hof-Cammer-Juncker,
Der Beicht-Vater und Theologus,
Die Hof-Capläne.

§. 34.

Von den Tituln Groß- wie auch Land-Hofmeister.

An wenigen Höfen ist auch der Titul Groß-Hofmeister noch gewöhnlich; dergleichen mir von dem Chur-Maynzischen bekannt ist. An dem Chur-Pfälzischen Hof bekleidete der Graf, nachmalige Fürst von Naßau-Weilburg, eben dise Würde.

Ob und in wie weit die einiger Orten gewöhnliche Land-Hofmeister-Stelle als eine Hof- oder vilmehr Staats-Charge zu achten seye, vermag ich nicht zu bestimmen.

§. 35.

Von dem Obrist-Cämmerer.

Die Würde eines Obrist-Cämmerers, oder Ober-Cammer-Herrns ist sehr wichtig, damit derselben der beständige freye Zutritt zu der Person des Herrn und zwar in solchen Stunden, da aller übrige Hof sich noch entfernt halten muß, verbunden ist, und dahero wohl als der Posten der Favoriten geachtet werden kan.

Der verstorbene Canzlar zu Halle, H. von **Ludewig** *) hielte davor: Die Haupt-Beschäfftigung des Obrist-Cämmerers und der Cammer-Herrn seye, einen Herrn mit Gesprächen und lustigen Possen zu unterhalten und dadurch zu verhüten, daß er nicht durch verdrießliche und unangenehme Nachrichten aufgebracht und dadurch seiner Gesundheit Schaden zugefügt würde, weßwegen auch die Leib-Aerzte und Leib-Barbierer unter dem Obrist-Cämmerer-Stab stünden. Weil nun dise lustige Verrichtungen bey einem Herrn allemahl beliebt machten, so wäre dises auch als der Grund anzusehen, warum die Würde der Cammer-Herrn so hoch geachtet würde.

Dises hohe Amt ist sonst nur an Kayserlich- und Königlichen, und weit später erst an den Chur-Fürstlichen Höfen bekannt und üblich gewesen. In den neuesten Zeiten fiengen die mächtigste oder doch prächtigste alte Fürsten allmählig auch an, solches an ihrem Hof einzuführen. Z. E. Unter weyland Herrn Landgraf Ernst Ludwigen von Hessen-Darmstatt ware die Ober-Cammer-Herrn Würde An. 1728. auch in der Person des Herrn von Miltiz anzutreffen.

An dem Herzoglich-Holstein-Gottorfischen Hof ware die Würde eines **Ober-Cammer-Herrn** in dem Jahr 1739. mit dem Herrn von Bergholz besetzt.

An dem Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthischen Hof ist dise Würde auch eingeführt und dermahlen von dem Herrn Grafen Bose bekleidet.

§. 36.

dessen Amts-Verrichtungen

Der Obrist-Cämmerer hat die geheimste und freyeste Entrée bey der Person des Herrn und ist der letzte bey dem Schlafengehen und der erste bey dem Aufstehen. Als dahero Kayser Leopolden

*) in Juribus Feudorum p. 835.

ein gewisser Graf, dessen Character er selbst mit den Worten: Est homo idealis, geschildert hatte, zum Oberst-Cämmerer vorgeschlagen wurde, sagte der Kayser: **Es würde wegen seiner Trägheit Streit setzen, ob der Kayser ihn, oder er den Kayser wecken sollte.** *)

Der Kayserliche Obrist-Cämmerer empfängt von fremden Gesandten die Creditive, läßt ihnen durch einen Anti-Camera-Thürhüter die Stund zur Audienz ansagen und führet sie, auch andere Standes-Personen zu derselben, ingleichen bey Belehnungen den Vasallen oder dessen Bevollmächtigten in das Zimmer, wo sich der Kayser befindet, ein.

Zu Dresden ist es eben so.

Wann zu Kayser Leopolds Zeiten die Kayserin im Kindbett lage, oder der Kayser ein Wittwer ware, schliefe allzeit der Ober-Cämmerer in dessen Gemach.

§. 37.

und Stab. Die Gränzen der Gerichtbarkeit seynd bey disem Amt mehr als dem vorhergehenden kenntlich, da der Nahme schon zu erkennen gibt, daß alles was das Beywort: Cammer, an Hof trägt, seinen Bezug dahin habe. Wie verschidentlich aber doch das Herkommen der Höfe hierinn seye, ergeben folgende Beyspile. Nehmlich unter dem **Kayserlichen** Obrist-Cammerer-Stab stehen

Die Kayserliche Cammerer,
Die Beicht-Väter gesammter Kayserlichen Familie,
Der geheime Cabinets-Secretarius,
Die Leib-Medici,
Der geheime Cammer-Zahlmeister,

Der

*) s. Leben Leopoldi von Rinck p. 165.

Der General-Schaz-Director, nebst Schazmeistern,
Die Cammer-Diener,
Die Ober- und Unter-Cammer-Fouriers,
Die Cammer-Heizer,
Die Anti-Cammer-Thürhüter,
Cammer-Trabanten,
Cammerern-Ansagere,
Guarderoba,
Leib-Apotheker,
Leib-Chyrurgi,
Zahn-Chyrurgus,
Cammer-Zahn- und Mund-Arzt,
Leib-Perruquier,
Frauenzimmer-Thürhütere,
Gallerie-Inspector,
Cammer-Jubiliers, und
Crystall-Schneider,
Leib-Kirschnere,
Leib-Wäscherin,
Mobilien-Inspector,
Ober- und Unter-Tapeziers, samt Gehülfen,
Die Marqueurs im Ball-Haus,
Die Burg-Bediente,
Die Schloß-Hauptleute zu Laxenburg, Schönbrunn und Hezendorf, samt den Zimmer-Wärtern.
Die Cammer-Heizer bey der jüngern Kayserl. Herrschafft, mit ihren Jungens.

Die Ober-Cämmerey zu Dresden hat unter ihrem Stab
Die Cammer-Herrn,
Die Capelle,
Die Leib-Medicos,
Die Leib-Chyrurgos,

Die Geheimde Cammerierer,
Die Cammer-Diener und andere Cammer-Bediente,
Die Cammer-Officianten,
Die Bibliothec, und samtliche Curiositäten-Cabinete,
Die Schloß-Inspectores, Bettmeister, Tapezier, Gärtner ꝛc.
Verschidene Künstler und Handwercker,
Die Hof-Kirchen-Capell-Bediente,
Die Capelle und Cammer-Music,
Verschidene andere Bediente, als Holzträger, Feuerwächter ꝛc.

Zu Hannover hat der Ober-Cammerer unter sich die
Cammerers,
Die Cammer-Junckern,
Die Leib-Medicos und Chyrurgos,
Den Cammer-Fourier,
Die Cammer- wie auch Leib-Diener und Büchsenspanner,
Das Königliche Orguestre.

An dem Chur-Bayrischen Hof begreifft der Obrist-Cammerer Stab in sich:

Den Obrist-Cammerer,
Die Cämmerer,
Den Stabs-Commissarium,
Die Cammer-Diener,
Den Cammer-Fourier,
Die Titular-Cammer-Diener,
Den Hof-Jubilier,
Die Cammer- und Cabinets-Portiers,
Den Cammer-Knecht,
Den Guarderoba-Diener.

Unter dem Obrist-Cammerer-Stab des Chur-Pfälzischen Hofs stehen

Die Obrist-Garde-Robbere,
Die Cammer-Herrn,
Die Truchsessen,
Die Leib-Medici,
Die Leib-Chyrurgi,
Die Cammer-Fourier,
Die Cammer-Diener,
Die Cammer-Portiers,
Der Hof-Tapezier und Garde-Meubles mit seinen Gehülfen,
Der Leib-Schneider,
Die Cammer-Laquayen,
Die Tücher-Frau von der Garde-Robbe.

Zu Mayntz stehen unter dem Obrist-Cämmerer-Amt, die Cammer-Herrn, Truchsessen, Beicht-Vater, Hof-Prediger, Leib-Medici, Hof-Medicus, Hof-Capläne, Capell-Diener, Leib-Chyrurgi, Cammer-Dienere, Cammer-Fourier und Cammer-Laquayen.

§. 38.

Von dem Obrist-Hof-Marschall.

Auf vorgemeldte beyde Aemter, wann selbige an einem Hof besetzt seynd, folgt nun der Ober-Hof-Marschall, ausgenommen an dem Chur-Sächsischen Hof, allwo er den Rang vor dem Obrist-Cämmerer hat, weßwegen auch dise hohe Charge, vermuthlich dem Prémier-Ministre und Ober-Cammer-Herrn, Herrn Grafen von Brühl zu Ehren, dermahlen nicht besetzt ist, sondern durch den so genannten ersten Hof-Marschall verwaltet wird. Die Ursache aber, warum an dem Chur-Sächsischen Hof der Ober-Hof-Marschall den ersten Rang vor allen andern Hof- und Staats-Bedienten habe, sucht H. Glafey*) darinn, weilen Chur-Sachsen des Heil. Reichs Ertz-Marschall seye; welches

dann

*) in dem Kern Sächs. Geschichte p. 576.

dann mit der Etiquette des Berlinischen Hofs wohl übereinstimmte, allwo der Ober-Cammer-Herr, in Gegenstand des Chur-Fürsten, als Ertz-Cammerers, den ersten Rang hat.

Es ware in vorigen Zeiten so wohl, als ist auch in jezigen annoch an einigen Höfen das Wort: **Ober-Marschall** gewöhnlich. So hatte Marggraf Albrecht zu Brandenburg einen **Ober-Marschall**, Friderichen von der Oelsniz, den er An. 1553. *) an Chur-Fürst Johann Friderichen zu Sachsen abschickte.

§. 39.

Von dessen Amts-Verrichtungen.

Unter allen hohen Hof-Aemtern ist keins von seiner durch den Nahmen überkommenen Bestimmung so sehr abgewichen, als das Marschallen-Amt. Die Bedeutung des Worts bindet den Marschall eigentlich an den Stall, da bekannt, daß **Mar** oder Maere ein Pferd, Schalck aber einen Diener bedeutet; und der Marschall eigentlich das ware, was heut zu Tag ein Stallmeister ist, in welchem Sinn auch in ältern Zeiten das Wort genommen worden. Weil aber der Adel ehedem zu Roß dienen mußte, so hatte er zugleich auch die Aufsicht über den gesammten Hof-Adel.

Der Obrist-Hof-Marschall des Kayserlichen Hofs besorget die Quartiere, zumahlen wann sich der Kayser und sein Hof-Staat an einen andern Ort begibt, so dann hat er die Gerichtbarkeit über die Hof-Bediente und fremde dem Hof folgende und keiner andern Instanz unterworfene Personen. **)

Dessen Obligenheiten an einem Chur- oder grossen Fürstlichen Hof concentriren sich nach der in den Beylagen des ersten Bandes allschon beygebrachten sehr ausführlichen Bestallung darinn zusammen:

Die

*) s. Müllers Annal. p. 121.

**) s. meines H. Vaters Staats-Recht T. IV. p. 163.

Die Ober-Aufsicht des ganzen Hof-Staats.

Die Obsorge bey Annahme neuer Diener in Prüfung deren Ankunfft und Geschicklichkeit.

Die Besorgung der Bestallungen jeden Dieners bey Hof.

Die Beeydigung der unter ihm stehenden Dienerschafft.

Die Aufrechterhaltung der Hof-Ordnungen und nöthigen Subordination.

Die Aufsicht des ganzen Hof-Ceremoniels.

Die Anordnung der Aufwartung bey Solennitäten und Ankunfft fremder Herrschafften.

Die Besorgung der Logir-Bewirth- und Bedienung fremder Herrschafften, Gesandten und anderer Standes-Personen.

Die Anmeldung der Fremden bey und durch ihn.

Die Ober-Aufsicht über die Sicherheit der Fürstlichen Gemächer.

Ingleichen über Küche, Keller und alle andere Hof-Gebäude.

Die Obsorge der täglichen und wochentlichen Tafel- und Küchen-Rechnung.

Die Aufsicht über die Wein-Consumtion und Anschaffung.

Die Sorge über alle Kostbarkeiten und Meubles, das Holz- und Bauwesen bey Hof.

Die Direction der Reisen des Hofs.

Die Aufsicht über die Pagen.

Die Erhaltung des Burg-Fridens und Verwaltung der Hof-Justiz.

In der Bestallung des Herzoglich-Würtembergischen Ober-Hof-Marschalls lieset man überdiß: „Wie Wir (der Hertzog) dann Selbst nicht gemeynet seynd, hohe und nidere Hof-Aem-

ter zu vergeben, ohne ihn vorher um seine unterthänigste Meinung und Gutachten darüber zu vernehmen.„

§. 40.

Von denen seinem Stab untergebenen Aemtern und Personen.

Von dem Hof-Marschall-Amt, in so ferne solches ein eigenes Gericht ausmacht, wird in einem eigenem Capitel des letzten Buchs gehandelt werden, hier will ich bloß abermahlige Exempel anführen, welcherley Aemter und Personen, nach den Gebräuchen verschidener Höfe, unter den Stab dises hohen Amts gerechnet werden.

Der Kayserliche Obrist-Hof-Marschall-Stab begreifft in sich:

Den Obrist-Hof-Marschall,
Den Amts-Secretarium,
Cantzley-Officianten und
Hof-Profosen.

So dann

Das Obrist-Hof-Quartier-Amt, bestehend aus
Dem Obrist-Hof-Quartier-Meister,
7. Hof-Fouriers und
4. Einspännigern.

Unter dem Stab des Ober-Hof-Marschall-Amts zu Dresden stehen:

1. Die Cammer-Junckers.
2. Die Marschall-Amts-Expedition, mit ihren Subalternen und Dienern.
3. Die Cammer- und Hof-Fouriers.
4. Die Hof-Profose.
5. Die Hof-Caßirer und deren Schreiber.
6. Die Hof-Medici.
7. Die Hof-Barbier.

8. Die

8. Die Pagen-Hof-Sprach- und Exercitien-Meister.
9. Die Jagd-Pagen.
10. Die Silber-Pagen.
11. Die Hof-Trompeter und Paucker.
12. Die Hof-Laquayen.
13. Die Läufer.
14. Die Heyducken.
15. Die Bock-Pfeiffer.
16. Die Capell-Diener und Stuben-Heizer bey den Jungfern und Geistlichen.
17. Samtliche Hof-Befreyte.
18. Die gesamte Hof-Wirthschaffts-Expedition; welche schon im ersten Buch detaillirt worden.

Zu Hannover hat das aus dem Ober-Hof-Marschall, Schloß-Hauptmann und Ober-Schencken bestehende Ober-Hof-Marschall-Amt unter sich:

Die Hof-Junckern,
Die Hof-Medicos und Chyrurgos,
Die Pagen-Hofmeister und Informatores,
Die Pagen,
Die Hof-Trompeter und Paucker,
Verschidene andere Hof-Bediente, als Castellans, Fouriers, Tapeziers ꝛc.
Die Hof-Küch-Schreiberey,
Die Hof-Küche,
Den Keller,
Die Conditorey,
Die Silber-Cammer.
Noch andere Bediente, als Back- und Schlacht-Meister, Hof-Organist, Cantores und Küster.

Der Obrist-Hof-Marschalls-Stab des Chur-Bayrischen Hofs hat in und unter sich:

Den Obrist-Hof-Marschall,
Den Obrist-Kuchenmeister,
Den Obrist-Silber-Cammerer,
Den Stabs-Commissarium,
Die Truchsessen,
Den Hof-Fourier,
Die Ritter-Portiers,
Das Hof-Kuchen-Amt,
Das Hof-Keller-Amt,
Die Hof-Zucker-Bacherey,
Die Hof-Fischerey,
Die Silber-Cammer.
Die Hof-Gärtnerey.

Der Chur-Pfälzische Obrist-Hof-Marschall-Stab begreifft unter sich:

Den Obrist-Küchen-Meister,
Den Obrist-Silber-Cämmerling,
Den Stabs-Secretarium,
Den Proviant-Meister,
Den Controlleur,
Den Saal-Meister,
Den Kuchen-Schreiber,
Den Einkaufer,
Alle Mund-Köche,
Die Zucker-Backerey,
Die Keller- und Silber-Cammer, mit Mund-Schencken und Tafel-Deckern.
Die Tücher-Frau.

An dem Chur-Maynzischen Hof stehen unter dem Marschall-Amt der Haus-Hofmeister, Controleur, Hof-Fourier, die Kuchen- und Keller-Parthie, so dann die Hof- und Cammer-Music.

Das Hof-Marschall-Amt an dem Fürstlich-Augspurgischen Hof hat unter sich:

Die Leib-Medicos,
Den Haus-Hofmeister,
Die Cammer-Diener,
Den Hof-Fourier,
Die Hof- und Cammer-Music,
Die Hof-Paucker und Trompeter,
Die Hof-Laquayen,
Die Kuchen- und Keller-Parthie,
Den Tapezier,
Die Zimmer-Wärter,
Den Hof-Perruquier,
Den Leib-Schneider,
Die Hof-Gärtner,
Die Silber-Spühlerin,
Den Hof-Wäscher,
Die Heyducken,
Die Cammer-Wächter.

§. 41.

Von dem Hof- oder Haus-Marschall

Das Amt eines Hof-Marschalls, Haus-Marschalls oder Marschalcks ist ohnstreitig älter, als jenes eines Ober-Hof-Marschalls, welches allererst bey zunehmendem Pracht der Höfe errichtet worden ist. Die Bedeutung diser Worte anlangend, so führt Herr Regierungs-Rath **Hombergk** *) aus einer Urkunde

*) von den Heßisch. Erb-Aemtern p. 25.

vom Jahr 1471. Goderten von Linsing an, welcher bey Landgraf Henrichen **Haus-Marschall** zu gleicher Zeit gewesen, da Johannes Schenck als **Marschall** in Diensten gestanden. Jenes mag in gleichem Sinn mit dem Hof-Marschall zu verstehen seyn, der Marschall aber die seiner ursprünglichen Bedeutung zuständige Verrichtungen eines Ober-Stallmeisters versehen haben.

In folgenden Zeiten findet sich zwischen dem Hof- oder Haus-Marschall kein wesentlicher Unterschied; z. E. Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha brauchte in seiner Hof-Ordnung die Worte in gleichgültigem Verstand: Hof-**oder** Haus-Marschall.

Bey Chur-Fürst Johann Schweikarden zu Maintz ware An. 1619.*) Graf Johann Reinhard von Hanau Leib-Marschall.

Heut zu Tage ist unstreitig ein würcklicher Unterschid zwischen beyden, indem an grossen Königlich-Chur- und Fürstlichen Höfen jede diser Stellen besonders besetzt ist, als zu Dresden, ferner zu Gotha ist neben dem Ober- und Hof-Marschall noch ein Haus-Marschall.

Worinnen aber die besondere Verrichtungen eines jeden bestehen, vermag ich, aus Mangel genugsamer Nachrichten, nicht zu bestimmen.

So vil ist richtig, daß der Hof-Marschall in den wesentlichen Stücken seines Amts eben die Verrichtungen hat, als die vorhin von dem Ober-Hof-Marschall angezeigt worden, ja in vilen derselben hat er noch ungleich mehrere Mühe und muß den Ober-Hof-Marschall vertretten und erleichtern. An Höfen, wo dise Ober-Charge nicht besetzt ist, hat der Hof-Marschall ohnehin die völlige Incumbenz der angezeigten Verrichtungen.

§. 42.

*) s. Graf Khevenhüllers Annal. Ferd. T. IX. p. 416.

§. 42.

Von Hof-Commendanten.

Es ist mir nur der einige Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Hof bekannt, an welchem die Würde eines Hof-Commendanten üblich ist (welche An. 1750. in der Person des Herrn von Forstner besetzt ware) wannenhero auch der Ausdruck: Hof-Commendantenschafft, an statt: Hof-Marschall-Amt gebraucht wird.

§. 43.

Von dem Obrist-Stallmeister und dessen Amts-Verrichtungen.

Die Würde und Amts-Verrichtungen des Obrist-Stallmeisters seynd bereits durch seinen Nahmen genugsam bezeichnet. Diese Charge ist eine der ältsten und vornehmsten und wird nur Personen von ächtem alten Adel anvertrauet. Sie attachirt starck an die Person des Regenten, wie dann wann der Kayser allein ausser der Stadt fährt, der Ober-Stallmeister mit im Wagen, jedoch mit entblößten Haupt, sitzet.

Er hat daneben, nach Hof-Gebrauch, den Vorzug, daß er mit Hof-Equipage bedienet wird, und an dem Dresdnischen Hof hat, des Baron von Pöllniz Bericht *) nach, der Obrist-Stallmeister alle Unter-Bedienten des Stalls zu ernennen und anzunehmen, welches dise Charge auch vor andern einträglich macht.

§. 44.

Von seinem Stab

Der Obrist-Stallmeister hat auch einen Stab; wie solcher beschaffen, belehren folgende Exempel verschidener Höfe.

Der **Obrist-Stallmeister-Stab** an den Kayserlichen Hof hat in und unter sich:

Den Obrist-Stallmeister.
Edel-Knaben-Director, Præceptores, Professores und Exercitien-Meister.

Die

*) s. Etat. abregé de la Cour de Saxe p. 67.

Die Edel-Knaben.
Das Hof-Futter-Amt.
Die Reut-Schul.
Den fahrenden und reutenden Stall, mit allen dazu gehörigen Personen.
Die Trompeter und Paucker.
Die Leib-Laquayen.
Lauffer.
Sessel-Träger und
Heyducken.
Die Jägerey und
Falcknerey.

Zu dem Obrist-Stallmeister-Stab des Chur-Bayrischen Hofs gehören:

Der Obrist-Stallmeister.
Der Vice-Obrist-Stallmeister.
Der Staabs-Commissarius.
Der Edel-Knaben Hofmeister, Præceptores, Instructores und andere Maitres.
Die Edel-Knaben.
Die Instrumental-Music.
Die Hof- und Feld-Trompeter, und
Paucker.
Die Französische Comödianten.
Das Hof-Futtermeister-Amt.
Die Reut-Schul.
Die Hof-Laquais.
Die Lauffer.
Die Hof-Zwerge.
Die Sessel-Träger.
Die gesamte Stall-Parthie.

Unter dem Obrist-Stallmeister-Stab an dem Chur-Pfälzischen Hof stehen:

Die Stall-Meistere.
Der Stabs-Secretarius.
Der Edel-Knaben-Hofmeister und Præceptor.
Die Cammer-Knaben.
Die Edel-Knaben, mit ihren Instructoren und Maitres.
Der Hof-Fourier und Fuder-Meister.
Der Trompeter und Paucker.
Die Cammer- und Reise- auch Leib-Laquayen.
Die Lauffer und Heyducken.
Die ganze Reut-Schul.
Die Hof-Music.
Die Französische Comödie.

An dem Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweigischen Hof ist diser Stab lediglich auf die hohe und nidere Stall-Officianten und Bediente eingeschränckt.

An dem Augspurgischen Hof stehen unter dem Ober-Stallmeister-Stab:

Die Edel-Knaben Hofmeister, Instructores, Sprach- und Exercitien-Meister.
Die Edel-Knaben.
Die Leib-Garde.
Der Stall mit seiner Dienerschafft.

§. 45.

Von dem Ober-Schencken.

Der Ober-Schenck hat die Aufsicht über die Kellerey und alle inn- und ausländische Weine, die dazu gehörige Hof-Beckerey, die Schencke und die dazu gehörige kostbare Geschirre und alle zu disem Departement gehörige Personen.

In Abwesenheit oder auch in Aßistenz des Hof-Marschalls hat er die Obligenheit, oder macht sich wenigstens solche, fremden Cavaliers an dem Schenck-Tisch eine Ehre zu erweisen; worinnen solche bestehe, ist im II. Buch C. III. §. 5. von der Völlerey, mit mehrerem angeführt worden.

§. 46.

Von dem Obrist-Küchen-Meister.

Der Obrist-Küchen-Meister erklärt den innern Character seines Amts schon in dem Nahmen. Die nähere Beschreibung des Küchen-Reichs aber kommt im 5ten Cap. des sibenden Buchs vor.

§. 47.

Von dem Obrist-Hof-Jägermeister.

Die Ober-Hof-Jägermeister-Stelle ist nicht so ansehnlich in Hof-Verrichtungen als andere, aber desto einträglicher vor den Beutel, zumahlen bey einem Herrn, der, nach weyland Herrn Landgraf Wilhelms zu Cassel Ausdruck, zu jedem Berg einen eigenen Jäger hält. Unter ihm steht alles, was zur Jägerey gehört und wann die Ober-Forst-Meister-Stelle damit verbunden ist, auch alle Forst-Bediente.

An welchen Höfen eine formirte Parforce-Jagd vorhanden ist, steht solche unter einem eigenen Commendanten.

Unter dem Kayserlichen Obrist-Hof- und Land-Jägermeister stehen alle Erb-Land-Jägermeister der übrigen Kayserlichen Lande, dergestalt, daß, wann der Kayser in einer Provinz sich aufhält, jener vorzüglich vor diesem die Jagd dirigirt.

An dem Chur-Sächsischen Hof hat der Ober-Hof-Jägermeister unter sich:

Die Land-Jägermeister,
Die Ober-Forst- und Wildmeister,
Die Cammer- und Jagd-Juncker,
Die Jagd-Pagen,

Sämt-

Sämtliche zur Hof-Jägerey gehörige Personen und Handwercksleute.

§. 48.

Was von dem Ober-Küchenmeister gesagt worden, muß ich auch von dem Ober-Falckenmeister wiederhohlen. Daß dise kostbare Charge nur an den grösten Höfen statt finde, ergibt sich ohne weitere Erklärung aus dem Begriff der Sache.

Von dem Ober-Falckenmeister.

§. 49.

Zu Anfang der Regierung Ihro jetzigen Königl. Majest. von Pohlen ware an Dero Chur-Fürstlichem Hof annoch die Stelle eines Grand Maitre de la Garderobbe, welche der Graf von Sulkowsky versahe und in solcher Würde unter sich hatte:

Von dem Ober-Kleider-Verwahrer oder Grand Maitre de la Garderobbe.

Die Catholische Geistliche,
Die Leib-Aerzte,
Die Cammer-Diener,
Die Cammer-Secretarien und Schreiber,
Die Aufseher der Curiositäten-Cabinete,
Die Cammer- und Cabinets-Huißiers,
Die Leib-Peruquenmacher, Barbierer und Schneider,
Die Cammer-Mohren, Zwerge und noch andere Gattungen Cammer-Leute,
Die Baumeister, Ingenieurs ꝛc. *)

An dem Königlichen Preußischen Hof findet sich seit der jetzigen Regierung dise Charge gleichfalls.

§. 50.

Das Obrist-Hof-Postmeister-Amt ware in seinem grösten Lustre an dem Kayserlich-Oesterreichischen Hofe, an welchem

Von dem Obrist-Hof-Post-meister.

*) Etat abregé de la Cour de Saxe par le Bar. de Pöllniz p. 75.

An. 1624. Hans Christoph Freyherr von Paar von Kayser Ferdinand II. erstmahls damit belehnt worden. Die darauf mit den Reichs-General-Erb-Postmeistere, Grafen, nachhero Fürsten von Taxis entstandene langwürige Streitigkeiten hat mein H. **Vater** in seinem Staats-Recht *) ausführlich abgehandelt. Unter Kayser Carln VI. hat aber die Oesterreichische Hof-Cammer einen Vergleich mit den Grafen von Paar getroffen und dadurch eigentlich das Hof-Post-Amt an sich gezogen.

An den meisten andern Höfen ist das Hof-Postmeister-Amt eine bürgerliche Bedienung.

§. 51.

Von dem Directeur des Plaisirs.

An dem K. P. und Chur-Sächsischen Hof ist unter den Ober-Chargen die Stelle eines Ober-Auffehers der Ergötzlichkeiten anzutreffen. Ein schweres Amt, um es **würdig** zu verwalten!

§. 52.

Von dem Obrist-Silber-Cämmerer.

Die Obrist-Silber-Cämmerer-Stelle an dem Kayserlichen Hof ist vilfältig von Grafen (wie auch noch würcklich) bekleidet worden; dahero ich sie mit zu den hohen Hof-Chargen rechne. Sein Amt erklärt sich aus seinem Nahmen. Er hat den Unter-Silber-Cämmerer und die Silber-Diener unter sich.

§. 53.

Von dem Obrist-Stablmeister.

Der Obrist-Stablmeister (welche Charge eigentlich am Kayserlichen Hof anzutreffen ist) geht mit einem Stab voran, wann die Speisen auf die Kayserliche Tafel aufgetragen werden, und klopft damit an die Thüre, damit die in der Ritter-Stube und Vor-Zimmer stehende Personen Platz machen.

§. 54.

*) T. VI. p. 193.

§. 54.

Von Führung des Stabs.

Der Stab ist ein Zeichen der Gerichtsbarkeit an Hof, es führen ihn also nur die, welche solche entweder Krafft ihres Amts, oder Vertrettungs-weise haben.

An dem Chur-Sächsischen Hof führen der Ober-Marschall, der Ober-Küchenmeister, der Ober-Schenck und der Hof-Marschall bey großen Feyerlichkeiten des Hofs einen vergoldten Stab.

Alltäglich aber führt solchen der Ober- oder Hof-Marschall, oder der dessen Stelle versieht.

Die Figur ist nicht einerley und ändert, wie die Moden. Bey grossen Feyerlichkeiten ist er an grossen Höfen von Gold (wie unter K. August II.) von Silber und vergoldt, oder sonst schöner Arbeit an Email u. s. w. Ordentlicher Weise aber nur von Eben- oder sonst sauber gebeiztem Holtz, woran oben das nett geschnitzte Wappen des Hauses, oder ein Fürsten-Hut zu sehen ist. Offt thuts auch ein anderer Stock, wo mans nicht genau nimmt.

§. 55.

Verbindung mehrerer Hof-Aemter in Einer Person.

Wann man die einmahl herkommliche Hof-Aemter nicht eingehen lassen will und doch jedes derselben zu besetzen unnöthig findet, oder auch, wann man groß thun will, ohne daß das Vermögen dazu ist, verbindet man mehrere Ober-Chargen in einer Person, entweder nur dem Titul nach, oder zugleich mit Auflegung der Amts-Verrichtungen selbst, welch letzteres an mittlern und kleinen Höfen ohnehin zutrifft, da Hof-Marschall, Stallmeister und Ober-Schenck vilfältig in einer Person anzutreffen seynd.

Von jenem dient der Chur-Sächsische Hof zum Beyspiel, allwo der Herr Ober-Küchen-Meister zugleich zweyter Hof-Marschall ist.

Ferner ist gegenwärtig an dem Fürstl. Bayreuthischen Hof die Würde eines Hof-Marschalls und Ober-Schenckens verbunden.

§. 56.

Von den Verwesern der hohen Hof-Aemter.

Die Verwaltung der hohen Hof-Aemter verwesungsweis geht entweder auf eine lange Zeit, oder nur auf einzele Handlungen. Jener Fall hat seinen Grund entweder in der Sparsamkeit, da man die einem dergleichen Hof-Amt anklebende hohe Bestallung ersparen will und den Verweser nur die Amts-Accidentien geniessen läßt, oder es geschiehet aus Hof-Intrigue, wann etwa mehrere zugleich um eine solche Charge buhlen und der Regent keinem von beyden zu nahe geschehen lassen will und daher das Amt so lange verwesen läßt, biß einer der Competenten auf eine andere Art befridigt werden kan, oder auch ein würdigeres Subject sich findet, als unter den dermahligen Competenten anzutreffen ist.

Noch einen besondern Grund findet man in Herzog Carl Alexanders von Würtenberg Testament; worinn er verordnete: „Wann hohe = = Hof-Aemter = = sich erledigen sollten, nach Beschaffenheit deren Umständen, davon ein oder andere, deren Ersetzung die Noth oder der Wohlstand nicht so erheischete, so wohl zu mehrer Erfahrung, als auch, damit unser Sohn und künfftiger Successor dieselbe bey dem Antritt seiner Regierung auf eine selbst beliebige Art und Weise besetzen könne, biß dahin entweder ganz leer oder mit Amts-Verwesern aus denen nachgeordneten Personen versehen zu lassen;„

Die andere Gattung der Verwesung geschiehet bey Kranckheit, Verreisen oder sonstiger Verhinderung dessen, der das Amt eigentlich verwalten sollte. Wie es nun solchenfalls zu halten? kommt bey jedem Hof auf seine eigene Etiquette an.

An dem Dresdner Hof versiehet in Abwesenheit des Ober- oder ersten Hof-Marschalls der Ober-Küchenmeister dessen Stelle, wann beyde abwesend seynd, der Ober-Schenck, und nach disem der Hof-Marschall.

§. 57.

Von den Amts-Expeditionen der hohen Hof-Aemter.

Die mehreste Hof-Aemter, und alle Hof-Stäbe haben eine Art von Canzley, worinn die ihnen vorfallende Expeditionen an Berichten, Befehlen, Rechnungen und dergleichen besorgt und die gerichtliche Handlungen vollstreckt werden. Zur Probe davon dient folgendes:

Die Ober-Cämmerey-Expedition zu Dresden ist besetzt mit

2. Ober-Cämmerey-Secretarien,
1. Schreiber,
1. Cämmerey-Secretar,
1. Hof-Rechnungs-Secretar,
1. Geheimen Cammer-Schreiber,
1. Ober-Cämmerey-Caßier und
1. Reise-Hof-Caßier.

Die Ober-Hof-Marschall-Amts-Expedition daselbst besteht aus

1. Hof-Secretario,
1. Vice-Hof-Secretario,
1. Hof-Expeditor,
6. Copisten,
2. Aufwärtern,
1. Briefträger. Ferner,
2. Cammer- und
4. Hof-Fouriers, so dann
Dem Hof-Profos,

Vice-

Vice-Hof-Profos und
Hof-Profos-Knecht.
Noch mehreres davon kommt im letzten Buch vor.

§. 58.

Von Vorstellung der hohen Hof-Beamten an die Hof-Staat.

Wann die Stelle eines hohen Hof-Beamten erledigt und anderweit besetzt wird, pflegt der neue Maitre von dem ihm im Rang zu nächst-vorgehenden, oder (welches noch gewöhnlicher) von dem Obrist-Hofmeister oder Ober-Hof-Marschall der Hof-Staat mittelst einer schicklichen Rede vorgestellt, auch wohl die ihm untergebene mittelst Handschlags verbunden zu werden. Zur Probe dient folgender Bericht von der Vorstellung des neueu Kayserlichen Herrn Obrist-Hofmeisters An. 1753.

Montags, als den 14. Maji, gienge nach abgelegter Eyds-Pflichten bey beyden Kayserl. und Königl. Majestäten, die solenne Vorstellung Ihro Excellentz, des Kayserl. und Königl. ersten Herrn Obrist-Hofmeisters, Grafen von Uhlfeld, in der Ritter-Stuben unter dasigem Baldachin gewöhnlicher massen vor sich, wobey alle Obrist-Hof-Aemter, und die gesamte Herren Capi derer Hof-Cantzleyen und Hof-Stellen, ingleichen eine sehr zahlreiche Menge derer Kayserl. Königl. Cammer-Herren, alle in Mäntel-Kleidern, und verschiedene Herren Räthe von denen Hof-Cantzleyen und Hof-Stellen, dann die Hof-Stäbe und viele Cantzley-Subalternen auf vorherige Ansage erschienen.

Die Vorstellung thaten des (P. T.) Kayserl. Kön. Hrn. Obrist-Cämmerers, Herrn Johann Joseph, Grafen von Khevenhüller Metsch Excellenz, unterm Baldachin mittelst einer vortreflichen Rede, und wiesen zugleich die eigends anhero beruffene sämtliche Hof-Staat zu all gebührenden Ehrerbietung, Parition und Achtung an Se. Excellentz, den neuen ersten Herrn Obrist-Hofmeistern, an.

Worauf

Worauf Ihro Excellenz, der erst-hocherwehnte Kayserl. Königl. Herr Obrist-Hofmeister, mit denen auserlesensten und devotesten die Allerhöchste Kayserl. und Königl. Hulden und Gnaden würdigst-anrühmenden Ausdrückungen antworteten, und Dero Danck-Erstattung ablegten.

Nach dessen Endigung Ihro Fürstl. Gnaden, der Herr Obrist-Hof-Marschall, Fürst von Dietrichstein, sein inzwischen verwaltetes erstes Hofmeister-Amt, samt der Hof-Staat mittelst einer ebenfalls zierlichsten Rede Ihro Excellenz, dem neuen Herrn Obrist-Hofmeistern, übergabe, und dieselbe Dero Protection und Gnade empfahle; dahingegen Se. Excellenz, der erste Herr Obrist-Hofmeister, solches mit denen willfährigsten Versicherungen beantworteten, worauf dann von denen sämtlichen hohen Obrist-Hof-Aemtern und Ministerio, Cammer-Herrn und all überigen die Glückwünschungen, und respective Angelobungen abgestattet wurden, welche Se. Hochgräfliche Excellenz mit sehr verbindlichen Gegen-Bezeugungen und ungemeiner Leutseeligkeit annahmen.

Zweytes Capitel.
Von den Erb-Hof-Aemtern.

Innhalt.

§. 1. Von dem Recht, Erb-Hof-Aemter einzuführen. §. 2. Von den Reichs-Ertz- und Erb-Aemtern *remissive*. §. 3. Chur-Maynzische Ertz- und Erb-Aemter, §. 4. Chur-Trierische, §. 5. Chur-Cöllnische Erb-Aemter. §. 6. K. Böhmische, §. 7. Chur-Sächsische, §. 8. Chur-Brandenburgische, §. 9. Chur-Bayrische, §. 10. Chur-Pfälzische, §. 11. Von den Fürstlichen Höfen, insbesondere Anhalt, §. 12. Augspurg, §. 13. Bamberg, §. 14. Basel, §. 15. Brandenburg, §. 16. Braunschweig-Lüneburg, §. 17. und Wolfenbüttel, §. 18. Brixen, §. 19. Chur, §. 20. Corvey, §. 21. Costanz, §. 22. Eichstätt, §. 23. Ellwangen, §. 24. Essen, §. 25. Freysingen, §. 26. Fulda, §. 27. Gandersheim, §. 28. Herworden, §. 28. Herworden, §. 29. Hessen, §. 30. Hildesheim, §. 31. Kempten, §. 32. Münster, §. 33. Mury, §. 34. Oesterreich, §. 35. Oßnabrück, §. 36. Paderborn, §. 37. Paßau, §. 38. Regensburg, §. 39. Saltzburg, §. 40. Trident, §. 41. Worms, §. 42. Würtemberg, §. 43. Würtzburg. §. 44. Von den Erb-Hof-Aemtern der Reichs-Grafen. §. 45. Von den Amts-Verrichtungen der Erb-Hof-Aemter. §. 46. Von den Zeichen ihrer Würde. §. 47. Von ihren übrigen Rechten und Vorzügen. §. 48. Von denen aus den Erb-Aemtern entstandenen Geschlechts-Nahmen.

§. 1.

Das Recht Erb-Hof-Aemter einzuführen ist ein der Hoheit des alten Reichs-Fürsten-Stands anklebender Vorzug und in der Constitutione Imperatoria de expeditione Romana demselben mit denen Worten beygelegt: Singuli Principes suos habeant Officionarios speciales, *Marscallum*, *Dapiferum*, *Pincernam* & *Kamerarium*. Ihren Ursprung setzet Herr Hof-Rath BUDER, welcher dise ganze Materie mit der ihm eigenen Belesenheit und Schmuck in der Diatriba de Feudis Officialium hæreditariorum Procerum & Provinciarum Regni Germanici abgehandelt hat, unter die Sächsische Kayser bey den geistlichen Fürsten. Bey Fürsten-Stands-Erhöhungen ertheilte der Kayser zugleich das Recht, Erb-Hof-Aemter zu errichten und so gar in neuern Zeiten confirmirte Kayser Carl VI. in dem Bestättigungs-Brief der Freyheiten des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg de An. 1718. *) unter andern auch „die Fürstlich-Pommerische Freyheiten mit Creirung der zehen Aemter, als Erb-Marschall, Erb-Schenck, Erb-Kuchenmeister, Erb-Cämmerer und andere Aemter.„

Von dem Recht, Erb-Hof-Aemter einzuführen.

Es finden sich aber auch Exempel genug, da ohne Kayserliche Bewilligung dise in der Fürsten-Würde sich gründende Hof-Aemter errichtet und nach Belieben verändert, vermehrt oder verringert worden.

§. 2.

Von den Reichs-Ertz- und Erb-Aemtern wird im Teutschen Staats-Recht gehandelt, dahero solches hier ganz übergehe; hingegen die bey den Chur- und Fürstlichen Höfen herkommliche Erb-Aemter, theils aus H. H. R. BUDERS Schrifft wiederhohlen, theils aus andern ergänzen will.

Von den Reichs-Ertz- und Erb-Aemtern remissive.

*) in meines H. Vaters Diplomat. Archiv des 18den Jahrhunderts p. 237.

§. 3.

Chur-Maynzische Ertz- und Erb-Aemter.

Bey dem Ertz-Stifft Maynтz waren die ausgestorbene Landgrafen von Thüringen **Ertz-Marschalle**, welches Amt noch An. 1389. Landgraf Hermann von Hessen würcklich vertretten. Das Hoch-Fürstliche Haus Hessen trägt es noch biß auf den heutigen Tag zu Lehen. Das **Ertz-Truchsessen**-Amt führt der Chur-Fürst zu Pfaltz, als Graf zu Veldenz; das **Ertz-Cämmerer**-Amt haben nach Absterben der Grafen von Rieneck die Grafen von Stollberg, und **Ertz-Schencken** seynd nach Abgang der Grafen von Spanheim die Grafen von Schönborn.

Die **Erb-Hof-Aemter** ruhen bey den Geschlechtern von Heussenstamm, von Greiffenclau, von Metternicht und von Cronberg. *)

§. 4.

Chur-Trierische,

Von denen Erb-Aemtern des hohen Ertz-Stiffts Trier ertheilet mein L. Vater **) folgende ausführliche Nachricht:

Das Erb-Marschalcken-Amt hat Kayser Carolus IV. als Graf zu Luxemburg An. 1346. am 3. Dec. von Ertz-Bischoffen Balduino zu Lehen empfangen.

An. 1406. 22. Junii hat von wegen derselben Grafschafft oder damahl schon Herzogthums Luxemburg dises Erb-Marschalcken-Amt von Chur-Fürst Wernero zu Lehen erhoben Ludwig ein Prinz von Franckreich, Hertzog zu Orleans, Graf zu Valesie, Blesse und Schonenburg ꝛc. als Vormund besagten Herzogthums Luxemburg.

An. 1439.

---

*) s. Kuchenbecker l. c. p. 10. und 14. und H. R. R. Hombergk l. c. p. 46.

**) in dem Staats-Recht von Trier p. 18. sq. allwo auch von denen erloschenen Erb-Aemtern eines Erb-Hofmeisters, Erb-Panner-Trägers, Erb-Schützen, Hof-Speisers und Erb-Obrist-Cammerers Nachricht gegeben wird.

An. 1439. 6. Sept. empfienge dises Ober-Marschalcken-Amt von Ertz-Bischoffen Jacobo von Sirck Frau Elisabetha von Görlitz, Herzogin von Bayern und zu Luxemburg.

An. 1440. 5ta post Purificat. Mariæ hat von demselben Ertz-Bischoffen dasselbe Amt mit seinen Rechten und Herrlichkeiten empfangen Wilhelm Hertzog zu Sachsen und zu Luxemburg.

An. 1455. 15. Mart. hat dises Amts-Lehen erheben lassen bey eben demselben Ertz-Bischoffen Jacobo von Sircx König Ladislaus zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, ꝛc. Hertzog zu Oesterreich und Luxemberg.

Hiernächst hat auch Chur-Fürst Johannes von Baaden dises Erb-Marschalcken-Amts halben mit Herzogen Philipp und Carlen von Braband, so fort mit Ertz-Herzogen und nachmahligen Kayfern Maximiliano, als Herzogen zu Luxemburg, verschiedene Verdrießlichkeiten gehabt; wie dieselbe ausgeschlagen, ist mir unbekannt.

Unter Regierung Chur-Fürst Jacobi von Eltz ist die Freyherrlich, nunmehro Gräfliche Familie von Eltz-Kempenich damit erblich belehnet worden, und bey disem Haus ist das Amt würcklich noch.

Erb-Cämmerer-Amt.

Ich finde, daß im Jahr 1513. 3tia post Exaudi Georg Herr zu Esch mit disem Amt, seinen Nuzungen und Zugehörungen, wie es vor Alters Herkommen ist, belehnet worden seye.

Nunmehro haben es die Freyherren von Kesselstatt auch Lehen-weiß.

Erb-Truchsessen-Amt.

Anno 1439. Sabbatho post Catharin. investirte Erz-Bischoff Jacob von Sirck Friderichen von Abentrode und dessen rechte

Lehens-Erben hiermit, samt allen desselben Amts-Freyheiten, Rechten und Zugehörungen.

Nunmehro ist dises Amt in der Gräflich-Leyschen Familie.

Von demselben Amt ware unterschieden das Hof-Truchseß-Amt.

Dises hat Joan Herr zu Helffenstein noch An. 1512. divis Apostol. samt dem Hof zu Ehrenbreitstein und dem dazu gehörenden Feld, das Dorff Udelborn mit seiner Zugehör, den Wein-Zehenden und beede zu Pfaffendorff, samt allen und jeglichen anderen desselbigen Amts-Freyheiten, Rechten und Zugehörungen empfangen.

Hiernächst hat man dises Hof-Amt ausgehen lassen, und die demselben anklebige Lehen-Stücke reuniret.

Erb-Schencken-Amt.

Dises haben von Alters Herr Joan von Oeren (de Orreo) und Friderich sein Sohn; Nach disem im Jahr 1349. 13. Sept. Joan Walrave von Trier Lehen-weiß erhalten; Hiernächst ist es auf die von Schmidberg gekommen, bey denen es noch ist.

§. 5.

Chur-Cöllnische Erb-Aemter.

Die Chur-Cöllnische Erb-Aemter seynd:

Erb-Schencken: Herzoge von Aremberg.
Erb-Truchsessen: Grafen von Manderscheid.
Erb-Marschalle: Grafen von Salm-Reiferscheid.
Erb-Cämmerer: Ritter von Frenz-Raizen.
Erb-Hofmeister: Grafen von Neuenar.

§. 6.

K. Böhmische,

Die zahlreiche Königlich-Böhmische Erb-Aemter werden in dem Wienerischen Hof-Schematismo also angegeben:

Obrister

Obrister Erb-Hofmeister: Graf Khinsky.
Obrister Erb-Schenck: Graf Tschernin.
Obrister Erb-Vorschneider: Graf von Waldstein.
Obrister Erb-Truchseß: Graf von Colloredo.
Obrister Erb-Schatzmeister: Graf von Wrtby.
Obrister Erb-Küchelmeister: Graf Wratislau.
Obrister Erb-Silber-Cämmerer: Graf von Uhlefeld.
Obrister Erb-Pannier, Herren-Stands: Graf Korzensky.
Obrister Erb-Pannier, Ritter-Stands: Wantschura von Rzechniz.
Obrister Erb-Thürhüter: Mladota von Solopisk.

§. 7.

Von den Erb-Aemtern der Chur-Sachsen ist nur das bey dem vornehmen Geschlecht der **Löser** hafftende Erb-Marschallen-Amt und zwar eigentlich nur auf Land-Tägen, annoch im Gang, mehrere Nachricht davon findet man in Chur-Sächsische,

Horn (Joh. Gottlob) Historisch-Diplomatischer Abriß von den von Alters her bey den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Provinzien geordneten edlen Erb-Beamten, in der Histor. Biblioth. von Sachsen P. I. p. 71. sq.

§. 8.

Bey der Chur-Brandenburg finden sich diese Erb-Aemter: Chur-Brandenburgische,

Erb-Cämmerer: Grafen von Schwerin.
Erb-Marschall: Freyherrn von Puttliz.
Erb-Truchseß: Freyherrn von Hoverbeck.
Erb-Küchenmeister: Grafen von Münchow.
Erb-Jägermeister: von Gröben.
Erb-Schencke; von Hacke.

§. 9.

§. 9.

Chur-Bayrische, Die Chur-Bayrische Hof-Aemter seynd:

Erb-Hofmeister: Freyherr von Haslang.
Erb-Truchseß: Graf von Leibelfing.
Erb-Marschall von Ober-Bayern: Freyherr von Gumpenberg.
= von Unter-Bayern: Baron von Closen.
Erb-Cämmerer: Graf von Preysing.
Erb-Jägermeister: Graf von Törring.

§. 10.

Chur-Pfälzische, Die Chur-Pfälzische noch in Würcklichkeit stehende Erb-Beamte seynd:

Erb-Schencken: Grafen von Erbach.
Erb-Marschalle: die Rheingrafen.

§. 11.

Von den Fürstlichen Höfen, insbesondere Anhalt, In dem Fürstlichen Haus Anhalt findet sich keine Spur von einigen jemahls gehabten besondern Erb-Aemtern. *)

§. 12.

Augspurg, Die Augspurgische Erb-Aemter seynd folgende:

Erb-Marschall: von Westernach.
Erb-Cämmerer: von Freyberg.
Erb-Schenck: von Welden.
Erb-Truchseß: von Stadian.

§. 13.

Bamberg, Das Hochstifft Bamberg hat die vorzüglich hohe Ehre, daß die weltliche Chur-Fürsten selbst diejenige Hof-Aemter von ihm

*) s. meines H. Vaters Staats-Recht von Anhalt p. 17.

ihm zu Lehen tragen, womit sie Kayserlicher Majestät verbunden seynd; wovon Herrn R. H. R. von GÆRTNERS Diss. de S. R. I. Electorum feudis & officiis Bambergensibus nachzusehen. Deren Unter-Beamte sind:

Erb-Schenck: die von Auffäß.
Erb-Truchseß: die von Pommersfelden.
Erb-Marschall: die Marschalle von Ebust.
Erb-Cämmerer: die von Rotenhan.

§. 14.

Die Erb-Aemter des Hoch-Stiffts **Basel** sind: Basel.

Erb-Marschall: Herrn von Eptingen.
Erb-Mundschenck: Herrn von Berenfels.
Erb-Cämmerer: Herrn von Reichenstein, alterniren mit den Herrn von Leuenburg.
Erb-Truchseß: Barons von Schönau.
Erb-Küchenmeister: Herrn von Rothberg.

§. 15.

Die **Brandenburg-Culmbachische** Erb-Beamte seynd: Brandenburg.

Erb-Marschall: Graf von Schönburg. †.
Erb-Cämmerer: Freyherr von Lüchau.
Erb-Schenck: Freyherr von Kozau.

Weitere und beurkundete Nachricht findet man in den Gegründeten Nachrichten von den Erb-Aemtern des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg der Herrn Marckgrafen zu Brandenburg in Francken. Erlangen. 1745. 4.

§. 16.

Die **Braunschweig-Lüneburgische** Erb-Beamte seynd: Braunschweig-Lüneburg

Erb-Truchsessen: die Freyherrn von Grote.
Erb-Marschalle: die von Meding.

§. 17.

und Wolfenbüttel, **Braunschweig-Wolfenbüttel** hat folgende Erb-Aemter:

Erb-Marschall: von Oldershausen.
Erb-Schencken: Herrn von Behr und Neindorff.
Erb-Cämmerer: von Kramm.
Erb-Truchsessen: von Veltheim.

§. 18.

Brixen, Die Erb-Aemter des Hoch-Stiffts **Brixen:**

Alt-Erb-Marschall: die Herzogen in Bayern.
Alt-Erb-Cämmerer: die Herzogen in Cärnthen.
Alt-Erb-Schenck: die Herzogen in Meran.
Alt-Erb-Truchseß: die Herzogen in Schwaben.
Erb-Marschall: die Grafen zu Welsperg und Primor.
Erb-Cämmerer: die Freyherrn Colonna zu Völs und Schenckenberg.
Erb-Schenck: die Grafen von Thun.
Erb-Truchseß: die Grafen von Wolkenstein zu Rodungg.

§. 19.

Chur, Die Erb-Aemter des Hoch-Stiffts **Chur:**

Erb-Truchseß: von Mont.
Erb-Cämmerer: Feugi von Aspermont.
Erb-Schenck: Tyrol.
Erb-Marschall: Planta von Wildenberg.

§. 20.

§. 20.

Des Stiffts **Corvey** Erb-Aemter. Corvey.

Erb-Marschall: Herr von Stockhausen.
Erb-Schenck: Herr von Malsburg.

§. 21.

Erb-Aemter des Hoch-Stiffts **Costanz.** Costanz.

Erb-Marschall: Herr von Sirgenstein.
Erb-Cämmerer: Herr von Razenried.
Erb-Truchseß: Herr Zweyer von Fuenbach.
Erb-Schenck: Herr Segesser von Brunegg.

§. 22.

Erb-Aemter des Hoch-Stiffts **Eichstädt:** Eichstätt,

Erb-Marschall: Schenck von Castell.
Erb-Cämmerer: von Schaumberg.
Erb-Schenck: von Eyb.
Erb-Truchseß: von Leonrodt.

§. 23.

Die Erb-Aemter der gefürsteten Probstey Ellwangen seynd: Ellwangen,

Erb-Marschall: Freyherr Adelmann von Adelmannsfelden.
Erb-Cämmerer: Freyherr von Freyberg und Eisenberg.
Erb-Schenck: Freyherr von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
Erb-Truchseß: Freyherr von Schwarzach zu Horn.

§. 24.

Erb-Aemter zu **Essen:** Essen,

Erb-Marschall: Freyherr von Dobbe.

Erb-Drost: Freyherr von Vittinghof.
Erb-Schenck: Freyherr von Dungelen.
Erb-Cämmerer: Freyherr von Schirz.

§. 25.

Freysingen. Von **Freysingen** sind folgende:

Erb-Truchsessen: die Freyherrn von Seibolsdorff.
Erb-Marschalle: die von Pienzenau.
Erb-Cämmerer: die Freyherrn von Weix.
Erb-Schencken: die von Preising in Kopfsberg.

§. 26.

Fulda. Die Erb-Aemter von **Fulda** sind:

Erb-Marschalle: Grafen von Görz zu Schliz.
Erb-Cämmerer: Freyherrn von Waldersee.
Erb-Truchsessen: Freyherrn von der Tann.
Erb-Schencken: Freyherrn von Buseck.

§. 27.

Gandersheim. Die Frau Aebtissin zu Gandersheim, geb. Prinzessin von Sachsen-Meinungen, erneuerte die biß auf das Drosten-Amt abgängige Erb-Aemter des Stiffts, indem sie den damahligen Herzoglich-Wolffenbüttelischen Geheimden Rath Herrn Conrad Detlef Grafen von Dehn mit dem Erb-Schencken-Amt den 20. Febr. 1720. solenniter belehnten und zum Zeichen seines Amtes mit einem kostbaren Pocal beehrten, mit welchen er auch zum erstenmal den 11. Oct. 1725. bey Einkleidung der Prinzeßin Sophia Christiana von Anhalt-Dornburg die Frau Abbatißin bedienet hat. *)

§. 28.

*) s. Köhlers Münz-Belust. T. 19. p. 16.

§. 28.

Bey der den 10. Oct. 1729. vorgegangenen Inthronisation der Frau Aebtissin zu Hervorden präsentirten sich vier Erb-Aemter, als Erb-Schenck, Erb-Jägermeister, Erb-Truchseß und Erb-Marschall. Hervorden.

§. 29.

Das Fürstliche Haus **Hessen** hat zu Erb-Hof-Beamten. Hessen.

Erb-Marschalle: die von Riedesel.
Erb-Schencken: die Schencken von Schweinsberg.
Erb-Cämmerer: die von Berleps.
Erb-Küchenmeister: von Döringberg.

Umständliche Nachricht davon geben:

Hombergks (Johann Jacob) zuverlässige Abhandlung von den Hessischen Erb-Aemtern, wie solche dem Erb-Marschalck, Erb-Schenck, Erb-Cämmerer und Erb-Küchenmeister Lehensweise gereichet werden. Mit angefügten Beweisthümern und untermengten Anmerckungen, so im Hessischen Lehen-Wesen brauchbar seynd. Franckfurt 1743. 4. und

Kuchenbeckers (Joh. Phil.) gegründete Abhandlung von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschafft Hessen. Marburg 1744. 4.

§. 30.

Die **Hildesheimische** Erb-Aemter sind: Hildesheim.

Erb-Marschall: von Schwichelt.
Erb-Cämmerer und Erb-Truchseß: Böck von Wülfingen.
Erb-Schencken: von Veltheim.

§. 31.

Kempten. Die Erb-Aemter von **Kempten:**

Erb-Truchseß: Freyherr von Rodt.
Erb-Schenck: Freyherr von Bodmann.
Erb-Cämmerer: Freyherr von Werdenstein.
Erb-Marschall: Freyherr von Praßberg.

§. 32.

Münster. Bey dem Hoch-Stifft **Münster** sind:

Erb-Marschalle: die Grafen von Plettenberg.
Erb-Drosten oder **Truchsessen:** die Freyherrn von Drost in Vischerring.
Erb-Cämmerer: die Freyherrn von Gahlen.

§. 33.

Mury. Abt Placidus, erster Reichs-Fürst zu Mury erhielte in dem An. 1701. 20. Dec. von K. Leopolden ihm ertheilten Fürsten-Brief zugleich die Erlaubniß, die vier Erb-Aemter, als das Erb-Marschallen-Erb-Cämmerer Erb-Schenck- und Erb-Truchsessen-Amt aufzurichten und damit rittermäßige Geschlechter zu belehnen, insonderheit gleich damahls das Erb-Marschallen-Amt jedesmahlen dem ältesten aus dem Geschlecht der zur Lauben, woraus der Abt abstammte, zu verleihen. *)

§. 34.

Oesterreich. Die Erb-Aemter des hohen Ertz-Hauses Oesterreich seynd in der vortrefflichen Schrifft des verstorbenen Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidentens, Grafens von **Wurmbrand** s. t. Commentatio de hæreditariis Provinciarum Austriacarum Officiis, in seinen

*) s. H. Köhlers Müntz-Beluſt. T. II. p. 327.

seinen Collectaneis Genealogico-historicis trefflich erläutert worden. Ich begnüge mich, dieselbe nur mit Benennung der Lande, Würden und Geschlechter hier anzuführen, wie solche An. 1746. besetzt waren:

Obrist-Erb-Land-Hofmeister.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens: Fürst von Trautsohn.

Ob der Enß: Graf von Weissenwolf.

Im Herzogthum Steyer: Graf von Weissenwolf.

Im Herzogthum Cärnten: Graf von Ursin und Rosenberg.

Im Herzogthum Crain und Windischen Marck: Graf von Thurn und Valsaßina.

In der Grafschafft Tyrol: Graf Trapp.

In der Grafschafft Görz: Fürst von Portia.

Obrister Erb-Land-Cammerer.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens: Graf Breuner.

= = = ob der Ens: Fürst von Lamberg.

Im Herzogthum Steyer: Graf von Wildenstein.

Im Herzogthum Cärnten: Graf von Herberstein.

Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Graf von Auersberg.

In der Grafschafft Tyrol: Freyherr von Clöß.

In der Grafschafft Görz: Graf Breuner.

Obrist-Erb-Land-Marschall.

Im dem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Ens: Graf von Stahrenberg.

Im Herzogthum Steyer: Graf von Saurau.

Im Herzogthum Cärnten: Graf von Wagensperg.

Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Graf von Auersberg.

In

In der Grafschafft Tyrol: Fürst von Trautson.

Obrist-Erb-Land-Stallmeister.

In dem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Ens: Graf von Harrach.

Im Herzogthum Steyer: Graf von Windischgrätz:

Im Herzogthum Cärnten: Graf Khevenhüller.

Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Fürst von Lamberg.

In der Grafschafft Tyrol: Graf zu Wolckenstein.

In der Grafschafft Görz: Graf von Rabatta.

Obrister Erb-Land-Mund-Schenck.

In dem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens: Graf zu Hardegg.

= = = ob der Ens: Graf von Sinzendorf.

Im Herzogthum Steyer: Herr von Stubenberg.

Im Herzogthum Cärnten: Fürst von Dietrichstein.

Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Graf von Cobenzl.

In der Grafschafft Tyrol: Graf von Spaur.

In der Grafschafft Görz: Graf von Lauthieri.

Obrister Erb-Land-Truchseß:

In dem Ertz-Herzogthum Oesterreich nnter und ob der Ens: Graf von Schönborn.

Im Herzogthum Steyer: Graf zu Hardegg.

Im Herzogthum Cärnthen: Graf von Herberstein.

Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Herr von Hohenwarth.

In der Grafschafft Tyrol: Graf von Künigl.

In der Grafschafft Görz: Graf von Cobenzl.

Obrist-

Obrist-Erb-Land-Jäger-Meister.

In dem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens: Graf von Zinzendorf.

= = = ob der Ens: Fürst von Lamberg.

In dem Herzogthum Steyer: Fürst von Dietrichstein.

Im Herzogthum Cärnten: Graf von Paradeyser.

Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Graf von Gallenberg.

In der Grafschafft Tyrol: Graf von Künigl.

In der Grafschafft Görz: Graf von Strasoldo.

Obrist-Erb-Land-Silber-Cämmerer:

In dem Herzogthum Oesterreich unter und ob der Ens: Graf von Kufstein.

Im Herzogthum Steyer: Graf von Rothal.

Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Graf Kazianer.

In der Grafschafft Tyrol: Graf von Brandeis.

Obrist-Erb-Land-Kuchelmeister.

In dem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Ens: Baron Hegenmüller.

Im Herzogthum Steyer: Graf von Wurmbrand.

Im Herzogthum Cärnthen: Graf von Seilern.

In der Grafschafft Tyrol: Graf zu Welsberg.

Obrist-Erb-Land-Thürhüter.

Ware damahls unbesetzt.

Obrist-Erb-Land-Pannier.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich: Graf von Traun.

Obrist-Erb-Hof-Capellan.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich ob der Ens: Abt zu Steyer-Gersten.

In den Vorder-Oesterreichischen Landen: Abt zu St. Blasy.

Obrist-Erb-Land-Münz-Meister.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich: Graf von Sprinzenstein.

Obrist-Erb-Land-Vorschneider.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich: Graf von Sinzendorf.
Im Herzogthum Steyer: Graf von Schrattenbach.
Im Herzogthum Cärnthen: Graf von Stürgk.
Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Graf Sauer.
In der Grafschafft Tyrol: Graf zu Wolckenstein.

Obrist-Erb-Kampf-Richter und Schild-Trager.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich: Graf von Sinzendorf.

Obrist-Erb-Land-Stabl-Meister.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich: Graf von Rappach.
Im Herzogthum Cärnthen: Graf von Welz.
Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Frey-herr von Eck.
In der Grafschafft Tyrol: Graf zu Welsberg.
In der Grafschafft Görz: Graf von Stürgk.

Obrister Erb-Land-Falcken-Meister.

Im Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens: Graf von Walher.
= = = ob der Ens: Graf von Thierheim.
Im Herzogthum Steyer: Graf von Steinbeiß.
Im Herzogthum Cärnten: Freyherr von Hallerstein.
Im Herzogthum Crain und der Windischen Marck: Graf von Lanthieri.
In der Grafschafft Tyrol: Graf von Colalto.
In der Grafschafft Görz: Graf von Cobenzl.

§. 35.

§. 35.

Bey **Oßnabrück** ist Oßnabrück,
Erb-Drost: der Graf von Baar.

§. 36.

Bey dem Hoch-Stifft **Paderborn** sind: Paderborn,
Erb-Thorwarter: die von Schilder.
Erb-Marschall: die von Spiegel.
Erb-Hofmeister: die von Haxthausen.
Erb-Schenck: die von Spiegel.
Erb-Kuchenmeister: die von Westphalen.

§. 37.

Bey dem Hoch-Stifft **Paßau** sind: Paßau,
Erb-Marschalle: die von Nothafft.
Erb-Cämmerer: die von Ahaim.
Erb-Truchsessen: die von Ambsham.
Erb-Schencken: die von Benzenau.

§. 38.

Von **Regensburg** sind folgende: Regensburg,
Erb-Schencken: die Freyherrn von Pfetten.
Erb-Truchsessen: die Grafen Nothafft von Wernberg.
Ober-Marschalle: die Ertz-Herzoge von Oesterreich.
Unter-Marschalle: die Grafen von Töring.
Erb-Cämmerer: die von Stingelheim.

§. 39.

Die Salzburgische Erb-Aemter sind: Salzburg,
Erb-Marschalle: die Grafen von Ladron.
Erb-Schencken: die Grafen von Küenburg.
Erb-Truchsesse:
Erb-Cämmerer: die Grafen von Töring.

§. 40.

Trident, Bey **Trident** sind:
Erb-Schencken: die Grafen von Thun.
Erb-Marschalle: die Grafen von Firmian.
Erb-Cämmerer: die Grafen von Arzt, Herrn des Schlosses Vasy.
Erb-Truchsessen: die Freyherrn von Brato, Herrn zu Sagunzan.

§. 41.

Worms, Bey dem Hoch-Stifft **Worms** sind von den alten Erb-Aemtern nur die **Erb-Cämmerer**, Freyhertn von Dahlberg, noch übrig.

§. 42.

Würtemberg, Die **Würtembergische** hohe Erb-Hof-Aemter seynd:
Erb-Marschall: Baron Thumb von Neuburg.
Erb-Schenck: F. von Wallbrunn.
Erb-Stallmeister: F. von Röder.

§. 43.

Würtzburg. Die Erb-Hof-Aemter von **Würzburg:**
Erb-Marschalle: die Grafen von Dernbach.
Erb-Truchsesse: die Grafen von Isenburg.
Erb-Schencken: die Grafen von Castell.
Erb-Cämmerer: die Grafen von Stollberg.

deren Unter-Beamte seynd:

Marschalle: von Bibra.
Truchsessen: von Thüngen.
Schencken: die Freyherrn von Heßberg.
Cämmerer: die Zobel von Gibelstadt.

§. 44.

§. 44.

Daß die Reichs-Grafen in alten Zeiten eigene Erb-Hof-Aemter gehabt, hat Herr Hof-Rath BUDER *) erwiesen: so vil ist aber auch gewiß, daß man heutiges Tages keine dergleichen mehr antrifft. Von den Erb-Hof-Aemtern der Reichs-Grafen.

Herr Regierungs-Rath **Hombergks** **) Meinung und Ausspruch gehet dahin: Obgleich in alten Urkunden bey verschidenen Gräflichen Häusern sich finden lasse, daß unter denen damahlen bey dieser oder jener Handlung zugegen gewesenen Zeugen ein Marschalcus, ein Camerarius, ein Dapifer und dergleichen mit angeführt werden: So seye jedoch den Kennern der mittlern Zeit nicht ohnbewußt, das Wort: Marschall bedeute in diesen Zeiten so vilfältig einen Kriegs-Bedienten, als der Camerarius einen Oeconomie- oder Cameral-Officianten; und unter dem Wort: Dapifer werde noch biß disen Tag in der Unter-Pfalz ein Amts-Keller verstanden, daß also wohl keine derselben von Erb-Amt-Leuten, sondern nur von zeitigen Hof-Marschällen und so fort zu verstehen, immaßen solche der Reichs-Grafen-Stand noch heutiges Tages an seinen Höfen im Gebrauch, keiner aber derselben ein Erb-Hof-Amt aufzuweisen habe.

§. 45.

Der Dienst der Erb-Hof-Aemter ware ehedessen häuffiger, als jezo, da die Höfe ihre eigene, besondere und beständige Hof-Aemter haben. Sie kommen also nur zum Vorschein bey Landes-Huldigungen, Fürstlichen Vermählungen, Heimführungen, Kindtaufen, Begräbnissen, Land-Tägen und andern grossen Feyerlichkeiten. Hiezu müssen sie besonders verschrieben werden und erscheinen entweder auf ihre Kosten, oder werden, wo es hergebracht, ausgelößt. Von den Amts-Verrichtungen der Erb-Hof-Aemter.

*) in Opuscul. p. 234. sq.
**) l. c. p. 8.

Der Dienst selbst besteht meist in Vortragung der Insignien und dem Tafel-Dienst. Zu einiger Probe dient folgendes:

An dem Herzoglich-Wolfenbüttelischen Hof ist die Verrichtung der hohen Erb-Aemter beym Tafel-Dienst zur Zeit großer Solennitäten diese: Der älteste und Lehen-Träger des adelichen Geschlechts von Veltheim, als Erb-Küchenmeister, sezet die Speisen mit bedecktem Haupt auf die Tafel. Das Handbecken wird an die vornehmste Fürstliche Personen durch den Erb-Marschall und Erb-Schencken, die Hand-Quele aber durch den Erb-Cämmerer præsentirt, welcher auch der vornehmsten Fürstlichen Person den Stuhl præsentirt, so dann wieder wegnimmt.

§. 46.

Von den Zeichen ihrer Würde.

Die Zeichen der Würde eines jeden Erb-Hof-Amts nach dem Gebrauch jeden Hofs zu bestimmen, scheint so unthunlich, als unnöthig; doch zu einiger Probe mag diß wenige dienen.

Bey solennen Ein- und Aufzügen, auch andern Staats-Feyerlichkeiten trägt der Erb-Marschall das blosse Schwerdt vor.

Der Erb-Schenck des Fürstenthums Hessen hat bey solennen Leich-Begängnissen Fürstlicher Personen den Regiments-Stab zu führen hergebracht. *)

Bey grossen Solennitäten an dem Herzoglich-Braunschweigischen Hof, wobey die Erb-Aemter dienen, führet der Erb-Marschall und Erb-Schenck Marschalls-Stäbe.

§. 47.

Von ihren übrigen Rechten und Vorzügen.

Die übrige Rechte und Vorzüge waren in ältern Zeiten unstreitig grösser, da dise Aemter nach und nach lehenbar und so wohl Güter als Gefälle damit verbunden worden, welche manche

*) s. H. Reg. Rath Hombergk l. c. p. 32.

manche diser Familien annoch von damaligen Zeiten her besizen. In neuern Zeiten seynd es aber blosse Ehren-Aemter und die damit verbundene wenige Accidentien ersezen, wann sie auch würcklich erhoben werden, bey weitem nicht den mit disem Dienst verbundenen grossen Aufwand.

Die Rechte eines Erb-Cämmerers zu Hessen lauten in dem Lehen-Brief dd. 4. Dec. 1751. *) also: „Leihen ihnen das hiemit und in Krafft dises Briefs, nehmlich ob ein Fürst oder Fürstin des Lands Hessen ehelich beyschlieffe, oder eine Tochter oder eine Schwester beylegte, so soll man denen vorgenannten von Berleps und ihren Leibs-Lehens-Erben vor das Braut-Bette, als unserm Erb-Cämmerer, zwanzig Gulden ohne Eintrag geben und sollen sich förters nicht krüden, doch also, daß dieselbe von Berlepsis oder ihre Leibs-Lehens-Erben, die solch Amt versehen, uf diselbig Zeit bey solchem Bette seyn, ihr Amt vertretten und ihre Gerechtigkeit fordern, so dicke das Noth geschicht.„

Herr Reg. Rath **Hombergk** macht aber hiebey die Anmerckung: „Es wird sich fast kein Exempel aufbringen lassen, daß er (der Erb-Cämmerer) die ausgesetzte zwanzig Gulden vor das Braut-Bett einer Heßischen Prinzessin weder gefordert noch bekommen, es ist auch leicht abzusehen, daß er so lang noch damit warten muß, biß er innhaltlich des Lehenbriefs an das Bett zu stehen wird beygerufen werden. Unter den Hessischen Land-Ständen hat er auch kein sonderliches Vorrecht gegen die andere Noblesse und bey solennen Fürstlichen Leich-Begängnissen, gleich andern publiquen Vorfällen, muß er auf Verlangen erscheinen ꝛc.„

Die Vorzüge eines Erb-Marschalls zu Hessen concentrirt Herr Regierungs-Rath **Hombergk** **) folgendermassen:

„Dem

*) in H. R. R. Hombergk angef. Abhandl. p. 7. der Beylagen.
**) l. c, p. 26.

„Dem zeitigen Herrn Erb-Marschall gebühret die Präcedenz auf Land-Tägen, vor dem Prälaten- und sämtlichen Ritter-Stand. Er dirigirt in allen Sachen, so vil Status Provinciales dabey zu concurriren, bey vorfallenden sowohl allgemeinen, als particular- Communications- und Ausschuß-Tägen. In Angelegenheiten der adelichen Stiffter Kaufungen und Wetter in Hessen vertritt er gleichfalls das Heßische Corpus equestre pro jure suo. Bey dem ehemaligen Judicio Austregarum conventionalium derer Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen war er der erste und vorsitzende Schieds-Richter. Bey festiven actibus, wann die Erb-Aemter verschrieben sind, so cessiret der Dienst der Hof-Aemter, als die in tantum effective nur Sub-Officialium loco zu consideriren seynd.„

§. 48.

Von denen aus den Erb-Aemtern entstandenen Geschlechts-Nahmen.

Herr Nemeiz *) schreibt mit Grund: „Die Nahmen der Hof-Bedienungen hat man hernachmahls zu Geschlechts-Nahmen genommen; Daher hat man die Cämmerer von Worms, Freyherren von Dahlberg; die Marschalle, genannt Greiff, die von Ostheim, die von Bieberstein; die Truchseß von Waldburg, von Rheinfelden, von Pommerfelden; die Schencken ohne Zusaz die von Landsberg, von Schmidberg, von Stauffenberg, von Teutenberg; die Vizthum von Eckstädt.„

*) in seinen vernünftigen Gedancken P. VI. p. 33.

Drittes Capitel.

Von dem Frauenzimmer bey Hof.

Innhalt.

§. 1. Von den Hof-Diensten der Weiber und Töchter adelicher Vasallen. §. 2. Von den adelichen Hof-Bedienungen des Frauenzimmers überhaupt. §. 3. Von der Ober- und Hofmeisterin. §. 4. Von ihren Amts-Verrichtungen. §. 5. Von ihren Rechten und Vorzügen. §. 6. Von der Fräulein Hofmeisterin. §. 7. Von den Hof-*Dames* überhaupt. §. 8. Von den Cammer-Fräuleins. §. 9. Von den *Dames d' Atour*. §. 10. Von den Hof-Fräuleins oder *Dames*. §. 11. Von ihren persönlichen Rechten und Vorzügen. §. 12. Von ihren Dienst-Verrichtungen. §. 13. Von Verheurathung der Hof-*Dames*. §. 14. Von den Zutritt-*Dames*. §. 15. Von der Garderobbe, oder denen zu der Leib-Bedienung der Gemahlin gehörigen Personen *remissive*.

§. 1.

Von den Hof-Diensten der Weiber u. Töchter adelicher Vasallen.

Herr Hof-Rath Buder *), dessen forschenden Auge nicht leicht etwas seltenes entgeht, hat bemercket, daß ehedem die Töchter einiger Teutschen Vasallen die Römische Königin auf dem Römer-Zug hätten begleiten müssen. Er beweiset dises mit einer Stelle der Supplic, welche die Schwäbische und Weissenburg-Nordgauische Vasallen an K. Conraden II. erlassen, worinn sie melden: Denique pro *Filialibus* nostris petimus, ne unquam cogantur *in servitium pedissequarum* excepta Italica expeditione. Tum quidem proficiscantur Wizenburch Feria II. ad resarciendas vestes, seu quælibet necessaria usque in feriam IV. His singulis ad servitium dandam unam urnam medonis, dimidiam vini vel cerevisiæ; singulis diebus semilaginem

*) in Amœnit. Jur. feud. p. 159.

unam, & ſubtilem panem unum & duodecim vocatias (Hizkuchen) modium unum de pabulo.

H. Cramer *) ſchreibt ein gleiches von den Lehen-Leuten der Chur- und Fürſten: Neque ſilentio prætereundum eſt, Comitum, Baronum, reliquorumque vaſallorum nobilium uxores ac filias, ex antiqua Germaniæ conſuetudine, ad ſervitia aulica dominis feudorum illuſtribus eorumque conjugibus non minus obligatas eſſe, ideoque ad ſolennitates illorum aulicas, una cum maritis & parentibus evocari. Welches er mit vilen folgenden Beyſpilen währet, wovon ich jedoch nur die aus neuern Zeiten wiederhohlen will:

Müller **) meldet von der zweyten Vermählung Chur-Fürſt Johanns zu Sachſen mit der Prinzeßin Margrethen von Anhalt: „An Fürſtlichen und andern Perſonen ſeyn zugegen geweſen: 8. Fürſtliche, 3. Biſchöffe, 9. Grafen, 8. Aebte und Prälaten, 23. **Gräfliche und Adeliche Weibs-Perſonen, ſo beſchrieben geweſen** und 79. von Adel.„

Ferner beym Jahr 1524 ***); von der Vermählung der Prinzeßin Magdalenen mit Chur-Fürſt Joachim II. zu Brandenburg: „Geſtalt denn bey diſen Solennien geweſen = = 119. **beſchriebene** *Dames* **vom Lande.**„

Ich füge diſem noch bey: In der Beſchreibung der Ceremonien ſo bey der Belehnung Chur-Fürſt Auguſtens zu Sachſen An. 1566. auf offentlichem Reichs-Tag zu Augſpurg vorgefallen, lieſet man: „So hat auch Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Gemahlin ſamt Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Fräulein und Frauenzimmer diſem Actui -- zugeſehen. Und **haben auf Ihrer Majeſtät Gemahlin gewartet** die Chur-Fürſtin zu Sachſen, Herzog Albrechts

*) l. c. p. 64.
**) l. c. p. 68.
***) p. 77.

Albrechts zu Bayern Gemahlin, Pfaltzgraf Wolfgangs Gemahlin, Herzog Christophs zu Würtemberg Gemahlin, die Marggräfin zu Onolzbach, Wittwe, Herzog Heinrichen zur Ligniz Gemahlin, samt aller Ihrer Fürstl. Gnaden bey sich habenden Fräulein und Frauenzimmer in grosser Anzahl.„

§. 2.

Von den adelichen Hof-Bedienungen des Frauenzimmers überhaupt.

Die adeliche Hof-Bedienungen des Frauenzimmers schräncken sich allein in diejenige Personen ein, welche zum Umgang und Staats-Bedienung der Gemahlin des Regenten und der Ober-Aufsicht über dessen Familie weiblichen Geschlechts vor nöthig und der Grösse und Lustre jeden Hofs insbesondere, in Ansehung der Anzahl solcher Dames, proportionirt ermessen werden.

Dahin gehören dann die Ober- und Hofmeisterinnen, die Hof-Dames nach ihrer verschidenen Gattung und endlich die Aya, oder Hofmeisterinnen der Kinder des Regenten.

Keine andere adeliche Bedienungen seynd mir nicht bekannt, alles übrige von der Leib-Bedienung fällt dem Bürger-Stand zu.

§. 3.

Von der Ober- und Hofmeisterin.

Die Ober-Hofmeisterin bekleidet nach der Gemahlin und Familie des Regenten unter den Dames den ersten Rang an Hof und so wohl um disen gehörig zu souteniren, als auch weil sie diejenige Person ist, welche den vertrautesten und meisten Umgang mit der Gemahlin eines Herrn hat, werden jederzeit Dames von vornehmer Geburt, gesetztem Alter und, damit sie ihrem Dienst desto bequemer abwarten können, gerne Wittwen dazu genommen.

An kleinern Höfen begnügt man sich mit dem Titul: **Hofmeisterin** und versiehet disen Dienst auch wohl nur die Gemahlin des Hof-Marschalls; oder eine andere Dame, deren Umgang der Gemahlin angenehm ist.

So versahe An. 1730. an dem Fürstlich-Anspachischen Hof die Gemahlin des Ober-Hofmeisters, Herrn Grafens von Ca-

stell, die Stelle einer ersten Staats-Dame bey der Frau Marggräfin, ohne jedoch den Titul davon zu führen.

§. 4.

Von ihren Amts-Verrichtungen.

Die Amts-Verrichtungen einer Ober- oder Hofmeisterin concentriren sich darinn:

1. Ist ihr die Person, Wohlseyn, Vergnügen und Gesundheit der Gemahlin zu ganz besonderer und vorzüglicher Obsorge anvertraut und befohlen; dahero sie

2. darauf zu sehen, daß ihrer hohen Principalin von einheimischen und fremden mit schuldig- und gebührendem Respect begegnet werde, weßwegen

3. alle, die bey der Gemahlin Audienz verlangen, durch die Ober-Hofmeisterin sich anzumelden haben, welche auch

4. solchen Falls jedesmahls mit zugegen ist, so wohl um das Ceremoniel zu dirigiren, als auch (befindenden Umständen nach) das Gespräch zu unterhalten.

5. Alles, was in Essen, Trincken, Wohnung und sonstigen Gemächlichkeiten einen Bezug auf die Gesundheit der Gemahlin hat, ist ihrer steten Wahrnehmung und Vorsorge übergeben.

6. Sie hat die Ober-Aufsicht über den Geschmuck, Silber und andere Kostbarkeiten der Gemahlin, worüber ihr ein Inventarium gehört;

7. Gleichfalls über die gesammte Garderobbe und weiß Geräth, und so

8. Ferner über samtliches Bett- und Tafel-Zeug, welches sie von Zeit zu Zeit durchzusehen, das alte ausmustern zu lassen, und wegen gemächlicher Anschaffung eines neuen Vorraths zu sorgen hat; jedoch dises nur en gros.

9. Manchmahlen hat sie auch die Aufsicht, wo nicht Berechnung der Hand- und Spil-Gelder der Gemahlin.

10. Die Hof-Fräuleins hat sie nicht nur überhaupt zu einer tugendhafften, gesitteten und anständigen Lebens-Art anzu-

leiten

leiten und ihnen darinnen selbst mit einem unsträflichen Wandel vorzuleuchten, sondern sie insbesondere auch zur gebührenden Aufwartung und Pünctlichkeit im Dienst anzuhalten.

11. Alle übrige Weibs-Personen bey Hof stehen unter ihrem Befehl.

12. Wann unter denselben Unordnungen oder Zänckereyen vorfallen; so ist sie die erste Instanz, vor welcher dieselbe entweder allein, oder mit Zuziehung des Ober-Hofmeisters untersucht und, nach Befinden, entweder geschlichtet, oder zu fernerem Verfahren dem Hof-Amt, zuweilen auch dem Herrn unmittelbar, vorgelegt werden.

§. 5.

Von ihren Rechten und Vorzügen.

Ihre Rechte und Vorzüge bestehen theils in baaren Vortheilen, theils in Ehren-Bezeugungen. Jene in einer ansehnlichen Besoldung, freyen Tafel, Wohnung und Bedienung bey Hof, nebst allerhand offt ansehnlichen Geschencken; dise in dem schon bemerckten Rang. Wie starck der nüzliche oder schädliche Einfluß des Credits und Ansehens einer solchen Dame in die übrige Verfassung eines Hofs und Landes seye? gehört mehr in die Hof-Klugheit, als das Hof-Recht.

Was vor ein Streit An. 1653. bey der Crönung der Kayserin Eleonore zwischen der Kayserlichen Obrist-Hofmeisterin und den Reichs-Fürstlichen Prinzeßinnen entstanden, belehren die in dem Ersten Band Nro LIX. der Beylagen befindliche Urkunden.

K. Friderich I. in Preussen verordnete in der Rang-Ordnung von An. 1708. daß die Gemahlin des Premier-Minister und Ober-Cämmerers allen unverheuratheten und vermählten Fürstinnen, welche keine regierende Herrn haben, vorgehen solle; ingleichen sollte die Ober-Hofmeisterin der Königin unmittelbar nach des Premier-Ministers Gemahlin, mithin ebenfalls noch vor den Fürstinnen, den Rang haben.

Die Königliche Obrist-Hofmeisterin an den Chur-Sächsischen Hof hat den Rang über alle Dames und weicht niemand, als den Prinzeßinnen vom Geblüt.

In dem Conferenz-Protocoll zwischen beeden Fürstlich Heßischen Häusern und Sachsen-Gotha dd. 27. Oct. 1699.*) heißt es: „Die Gräfinnen, so nicht Reichs-Gräfinnen sind, müssen den Hofmeisterinnen weichen.„

Ich mercke hiebey noch an: Eine Kayserliche Obrist-Hofmeisterin wird nach ihrem Absterben in die Hof-Kirche begraben, der Cörper von den Kayserlichen Cammer-Dienern auf den Leichen-Wagen und von demselben bey der Kirchthüre wieder herausgehoben und innerhalb derselben den Kayserlichen Cammer-Herrn übergeben, welche ihn mit Servietten biß zur Grufft tragen.

§. 6.

Von der Fräulein-Hofmeisterin.

Die erste Dame nach der Ober-Hofmeisterin ist die Fräulein-Hofmeisterin, deren Amt aus ihrem Nahmen bereits kenntlich ist.

Es werden dazu auch gemeiniglich Dames von gesetztem Alter und mehrentheils Wittwen genommen.

Wann die Obrist-Hofmeisterin kranck oder abwesend ist, versieht die Fräulein-Hofmeisterin ihre Stelle.

§. 7.

Von den Hof-Dames, überhaupt.

Die Hof-Dames seynd in ältern Zeiten weder in so grosser Zahl, mit so verschidenen Gattungen und mit so grossen Vorzügen, als heut zu Tage, an den Höfen anzutreffen gewesen.

Die Jungfrauen bey Hof hiessen sonst Mägde, Cammer-Mägde, Leib-Mägde u. s. w. und die Fräuleins führten noch biß gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nur den Titul: Jungfrauen. Zum

*) meines H. Vaters Staats-R. T. 36. p. 203.

Zum Beweiß dient ihre Proceßion bey dem Leichbegängniß Herzog Ernsts zu S. Gotha An. 1675. in folgender Ordnung:*)

Cammer-Jungfer: Dorothea Maria von Schreffenstein.
Hof-Jungfer, Eva Ursula von Fronhorsten.
Cammer-Jungfer, Maria Magdalena von Bünau.
Cammer-Jungfer, Christina Hyppolita von Brandenstein.
Cammer-Jungfer, Anna Ursula von Nodingen.
Hof-Jungfer, Dorothea Elisabetha von Exterden.
Jungfer, Anna Magdalena von Wizleben.
Fräulein, Maria Catharina von Herberstein.
Jungfer, Eleonora Elisabetha Pflügin.
Jungfer, Martha Veronica von Wangenheim.
Jungfer, Eurosina von Wangenheim.
Jungfer, Susanna von Buttlar.

In der Beschreibung des Leichen-Begängnisses L. Wilhelms VI. zu Hessen-Cassel A. 1664. finden sich: Ihro Fürstl. Durchl. der Frau Wittib Vormünderin und Regentin Cammer-Jungfrau, Hof-Jungfrauen, der Prinzeßinnen Jungfern, alle von gutem alten Adel.

Nach diser Zeit ist aber nicht nur der Fräulein-Titul dem nidern Adel gemein worden, sondern nachdeme unsere Teutsche Höfe sich in die Französische Modelle verbildet, wurden die Fräuleins Dames und das an tändelhafften Erfindungen fruchtbare jezige Jahrhundert machte deren so vilerley Gattungen, als vilerley Gattungen Schulden und neuer Eitelkeiten die Höfe überschwemmt haben.

Es ist an dem, daß ein grosser Unterschied zwischen den Höfen hierinnen obwaltet und an manchen alle dermahlen vor möglich

*) in Müllers Annal. p. 520.

möglich erachtete Gattungen, an andern wenigere und an den mittlern und kleinen nur Hof-Dames, ohne weitere Claßification angetroffen werden; die Proben davon geben folgende Nachrichten von der dermahligen Fräulein-Verfassung an den grossen und verschidenen mittlern Höfen.

Der Kayserin Königin Majest. haben fünf Cammer-Fräuleins und vierzehn Hof-Dames, insgesamt Gräflichen Standes.

Der Königin in Preussen Majest. haben eine Dame d'Atour und siben Dames d'honneur.

Der Königin in Pohlen Majest. haben zwey Cammer-Fräulein und vier Hof-Dames.

Die Durchl. Chur-Fürstin von Bayern haben eine Cammer-Fräulein und sechs Hof-Dames.

Die Durchl. Chur-Fürstin zu Pfalz halten zwey Cammer-Fräuleins und vier Hof-Dames.

An allen disen Höfen seynd auch die Chargen der Ober- und Fräulein-Hofmeisterinnen, ausgenommen an dem Preußischen Hof die leztere nicht.

An dem Marggräflich-Bayreuthischen Hof seynd drey Hof-Dames und eine Dame d'honneur.

Ich mercke hiebey nur noch an, daß an grossen Höfen die an Hof aufgenommen werden wollende Fräuleins ihre gut-adeliche Geburt und Stifftsmäßige Ahnen mittelst Vorlegung eines glaubwürdigen Stamm-Baums erweisen müssen; an kleinen Höfen nimmt man es aber nicht so streng, wann auch gleich erst der Vater oder Groß-Vater geadelt worden.

§. 8.

Von den Cammer-Fräuleins.

Die vornehmste und erste Classe derselben seynd die Cammer-Fräuleins. Dise haben allzeit das Recht der Entrée.

An

An grossen Höfen tragen sie, gleich den Cammer-Herrn goldene Schlüssel, zum Zeichen ihrer Würde.

Die vier Hof-Dames der An. 1722. an den Chur-Prinzen Carl Albrecht von Bayern vermählten Erzherzogin Maria Amalia bekamen vor der Abreise aus Wien noch den Kayserlichen Cammer-Schlüssel, wodurch ihnen der Rang vor den Chur-Bayrischen Hof-Damen zu Theil wurde.

An dem Chur-Pfälzischen Hof seynd zwey Dames mit dem goldenen Schlüssel, welches An. 1743. die beyde Hof-Dames von Bevern und von Osten waren.

Die Kayserliche Cammer-Fräuleins thun keinen andern Dienst, als der Kayserin zu trincken geben und credenzen, wann der Kayser auf der Kayserin Seite, oder die Kayserin in ihrer Retirade speißt. Sie haben den Zutritt in die Retirade der Kayserin und behalten disen Vorzug, so lang sie leben, und wann sie sich auch verheurathen, dürfen sie doch unangemeldt zur Kayserin in die Retirade gehen, hingegen die andere Hof-Dames bleiben in der Anti-Chambre. Zum Zeichen ihrer Würde tragen sie einen goldenen Schlüssel.

Die Gemahlin König Friderichs I. in Preussen hatte sechs Cammer-Gräfinnen.

In dem Preußischen Rang-Reglement von An. 1705. ware den Cammer-Fräuleins nächst vor der würcklichen Cammer-Herrn Frauen der Rang eingeräumt.

§. 9.

Von den Dames d'Atour.

Die Dame d'Atour, welche den Geschmuck in Verwahrung hat, ist an dem Französischen Hof vornehmlich zu finden, allwo dises eine der höchsten Chargen vor Dames ist. In Teutschland ist mir nur der Königlich-Preußische Hof bekannt, an welchem dise Würde eingeführt ist, da übrigens die Aufsicht über den Geschmuck mit zu den Verrichtungen der Ober-Hofmeisterin gehört.

§. 10.

Von den Hof-Fräuleins oder Dames.

Hof-Dames, Dames d'honneur, Gesellschaffts- und Hof-Fräulein seynd einerley Bedeutung; was von Cammer-Herrn, Cammer- und Hof-Junckern gesagt worden, kan in seiner Maaße auch auf die Dames bey Hof gedeutet werden.

§. 11.

Von ihren persönlichen Rechten und Vorzügen.

Insbesondere aber ihre persönliche Rechte und Vorzüge betreffend, so ist, nebst der Ehre des nähern, täglichen und familiairen Umgangs mit der Herrschafft der wichtigste Vorzug in dem hohem Rang zu suchen, nach welchem die Hof-Dames dem übrigen bey Hof erscheinenden unvermählten Stadt-Adel schlechterdings vorgehen; von welcher noch so hohen Würde der Vater der Dame übrigens seye. Von dem Rang vor den vermählten Dames kan ich nichts gewisses bestimmen, da die Gebräuche der Höfe hierinn allzusehr von einander abweichen.

Die Hof-Dames bekommen nach dem heutigen Gebrauch, gleich vermählten Dames, den Titul: **Euer Gnaden.**

An. 1653. *) entstunde bey der Crönung der Kayserin Eleonora ein Rang-Strit zwischen denen gebohrenen Reichs-Gräfinnen und denen Kayserlichen Hof-Damen; Doch behielten diese endlich den Vorzug, dergestalt, daß allemahl 3. Dames mit einander giengen: In der Mitte eines Kayserlichen Geheimen Raths und hohen Bedientens Gemahlin, zur Rechten eine Kayserliche Hof-Dame und zur Lincken eine gebohrne Reichs-Gräfin.

Von dem Einzug der Röm. Königin zu Wien, K. Josephs Gemahlin, A. 1699. meldet der Maréchal de Villars **) La Comtesse de Caraffa, sa Dame d'honneur, étoit seule avec elle, & dans

*) s. meines H. Vaters Staats-Recht T. 39. p. 87.
**) dans les Memoires p. 332.

dans cette céremonie ce ne furent point des Princesses qui portérent la queue, la Dame d'honneur ne leur cédant pas.

Der Herr Präsident von Loen *) schreibt mit freymüthigem Eifer: „In Ansehung des Frauenzimmers treibt der Adel seine Vorzüge biß zur Ausschweiffung. Bey allen Versammlungen, Gesellschafften, Feyern und Festen bey Hof, dürffen keine andere als Adeliche erscheinen. Die geringste Fräulein ist stoltz genug, vor einer Geheimen Räthin, wann sie nicht von Adel ist, den Rang zu nehmen; und es lässet gantz Hochadelich lächerlich, wann man siehet, wie viel sich hier eine dürfftig gnädige Dame, gegen andere wohlhabende und ansehnliche Frauen, die nicht von Adel sind, heraus zu nehmen pflegen: Es ist noch nicht lang, daß an einem gewissen Fürstlichen Hof die Hof-Damen ihre gewöhnliche Stelle in der Schloß-Kirche verliessen, weil sich eines neu geadelten, sonst würdigen Geheimen Raths, Tochter erkühnete, darauf einzufinden. So weit treibet der Hochmuth nicht nur die Adeliche Rechte, sondern auch die Adeliche Thorheiten.„ Der von dem Herrn von **Loen** hier angeführte Fall ist mir gleichfalls bekannt und hat so wohl seine vollkommene Richtigkeit, als dises wahr ist, daß an eben disem Hof bey einem grossen Festin ein um das Haus und den Herrn durch langjährig-wichtige Dienste treuverdienter Staats-Ministre von der Tafel ausgeschlossen und ein unbebarteter sechzehenlöthiger Fähndrich an dessen Stelle gesezt worden, weil jener seine Ahnen nur in Verdiensten, diser aber in Thurniermässiger Natur aufzuweisen hatte. Das Scandal, welches die hochmüthig-gnädige Fräuleins der christlichen Gemeine gegeben haben, hatte aber den von dem Herrn Geheimen Rath von **Loen** nicht bemerckten besondern Grund, daß dieselbe, gleich dem übrigen Hof-Adel, sämtlich aus lauter guten alten ächten unbescholte-

*) im Adel p. 214.

nen zur Rheinischen Ritterschafft gehörigen Familien entsprossen waren und dahero sich auch zur Reichs-unmittelbaren Anhörung der Predigt göttlichen Worts befugt zu seyn erachteten; wie dann eine ungerechte Beschuldigung wäre, allen übrigen Adel gleicher Thorheiten zu zeihen und die kundbare Erfahrung von Höfen, die nicht in solche Abgötterey verfallen seynd, das Gegentheil beweiset.

Ihre Besoldung ist mehrentheils so eingerichtet, daß sie mit den unvermeidlichen Ausgaben gleich aufgeht; hingegen haben sie nicht nur an Tafel, Wohnung, Bedienung und andern Gemächlichkeiten alles frey, sondern die theils jährlich-gewöhnliche, theils ausserordentliche Geschencke tragen so vil, ja offt ungleich mehr, als jene, aus. Zu dem ist die Hoffnung einer bequemern Versorgung durch eine glückliche Heurath, oder doch die Gewißheit eines Lebenswührigen Unterhalts auch vor nichts geringes zu achten.

§. 12.

Von ihren Dienst-Verrichtungen.

Vor Zeiten (welches hier so vil, als vor noch 50. 60. Jahren heissen mag) ehe die Hof-Jungfern Staats-Dames wurden, mußten sie ihren Unterhalt, wie andere ehrliche Leute in der Welt auch, verdienen; sie wurden zu kostbaren Näh- und Stick-Arbeiten in Gold, Silber und Seyden angewiesen und angehalten, sie mußten das Confect bey Hof machen, die kostbaren Arzneyen zu den privat-Apotheken der Herrschafft zubereiten helfen, ja so gar schämten sie sich nicht, die Haushaltung bey Hof zu erlernen und eben so lang in der Küche und den Oeconomie-Gebäuden sich umzusehen, als heut zu Tage vor der Toilette und mit Lesung wiziger und wizloser Schrifften zugebracht wird.

Ihr heutiger Dienst ist meistens ein blosser Ehren-Dienst. Sie leisten ihrer Herrschafft Gesellschafft im Umgang, Essen, Trin-

Trincken, Spielen, Reisen, Plaudern, Lachen, Tanzen, und andern Eitelkeiten; sie vergrössern und verherrlichen den Hof durch ihre Erscheinung bey allen Feyerlichkeiten und eine der ersten, zugleich auch beschwerlichsten Pflichten besteht in der täglichen Aufwartung in den Vor-Gemächern der Herrschafft; dem Sammel-Plaz der in Menge sich herbey dringenden Thoren und dem Gefängniß der aus Noth erscheinenden Weisen, dem Ort, nach welchem sich vile neidisch sehnen und, die, so die güldene Fesseln würcklich tragen, nach der glückseeligen Freyheit der ruhigern Hütten vergeblich seufzen; das Land des so hochgepriesenen guten Geschmacks, in welchem es so schwer hält, nicht nur Tugend, Ehre und Gewissen, sondern auch so gar den gesunden Verstand unverlezt zu erhalten: und das wenige mit Freuden, vile mit krancken Begriffen und geschwächtem Cörper und die meiste mit Reue und wundem Gewissen am Ende verlassen.

Hätten wir nur von Einer Teutschen Hof-Dame solche Memoires aufzuweisen, als die Staats-Dame bey der Königin Anna von Franckreich, die kluge, redliche und Gottesfürchtige Frau von MOTTEVILLE hinterlassen hat, so würde auch mit einem Zeugniß aus Teutschen Munde bestättiget werden, daß diese Klagen nicht übertrieben und diese Vorwürfe nicht ungerecht seyen.

In dem Bericht eines am Kayserlichen Hof gewesenen Gesandten wird den Kayserlichen Hof-Dames die Nativität also gestellt: „Ihr Dienst ist fatigant, dann sie leben unordentlich, müssen lange stehen und zwar den ganzen Tag in geschnürten und gesteiften Kleidern, bekommen kalte Speisen und gehen spät zu Bett. Kurz, wenn sie gleich schön und eine Zeitlang dabey sind, werden sie doch unscheinbar von dem unordentlichen Leben.„

§. 13.

Von Verheurathung der Hof-Dames.

Der Endzweck bey den mehresten Eltern, welche ihren Töchtern eine Stelle bey Hof zu verschaffen suchen, ist wohl nebst der Ehre und Unterhalt, daß sie desto leichter und ehender eine so genannte gute Parthie treffen mögen; welches auch alsdann am öfftesten zutrifft, wann die Gemahlin durch ihren Credit und Vorwort dem Bräutigam der Fräulein eine Hof- oder andere Charge verschaffen und damit eine Stuffe zu seinem fernern Glück erbauen kan. Auch ist mir das Exempel einer Reichs-Fürstin bekannt, welche keine Fräulein über ein oder längstens zwey Jahre behalten konnte, weil sie nicht nur überhaupt eine so kluge Wahl bey deren Annehmung trafe, daß deren vorzügliche Leibes- und Gemüths-Eigenschafften ihnen baldige anständige Heurathen verschafften, sondern auch, weil sie so großmüthig gewesen, einer jeden solchen Braut das vollständige Geräth zu einer ganzen Haushaltung und zwar recht prächtig und kostbar auf ihre eigene Kosten anzuschaffen; welche Freygebigkeit ihr aber zu einer solchen Last geworden, daß sie vor nöthig befunden, diesen Gebrauch wieder abzuschaffen und denen damit verbundenen eigennüzigen Absichten Gränzen zu setzen.

Indem ich aber hier von dem sage, was offt geschieht, will ich damit keine allgemein zutreffende Anmerckung gemacht haben, als welches der Wahrheit und Erfahrung offenbar widerspräche.

So vil ist übrigens in dem Gebrauch aller Teutschen Höfe gegründet, daß eine sich vermählende Hof-Fräulein an ihrem Ehren-Tag von ihrer Herrschafft zur Trauung geführt und auf ihre Kosten tractirt, über diß aber nach dem Grad des Vermögens und der Affection beschenckt wird.

H. Küchelbecker *) gibt von dem Gebrauch des Wiener Hofs folgenden Bericht: „Geschichts es, daß von denen Kayserli-

*) l. c. p. 365.

serlichen Hof-Dames eine heyrathet, so wird von der allerhöchsten Kayserl. Herrschafft ein Tag zur Copulation angesetzt, an welchem sich Braut und Bräutigam, in der Kayserlichen Burg um 10. Uhr einfinden müssen, da sie denn zu denen Kayserl. Majest. Majest. geführet, und nur in Gegenwart derer vornehmsten vom Hofe, in dem Kayserl. Zimmer copuliret werden, denn von andern Cavaliers oder Dames kommt niemand zu dergleichen Actu. Die Braut wird bey diser Gelegenheit mit Kayserl. Schmuck und Jubelen herrlich und prächtig ausgeputzt, welche sie nach vollbrachter Ceremonie wiederum zurücksendet. Am merckwürdigsten ist, daß ein solches neu zusammen gegebenes Paar noch denselben Tag aus der Kayserlichen Residenz-Statt gehen und drey Tage wegbleiben muß, es sey nun der Aufenhalt auf dem Lande, oder einer benachbarten Statt, oder wo es will. Nach Verfliessung solcher Zeit ist es ihnen wiederum erlaubt zurück zu kehren, und die Complimens wegen vollzogener Heyrath zu empfangen. Der Bräutigam muß bey solcher Gelegenheit, so wohl bey der Verlobung als Copulation, der Braut sehr grosse Præsente, und sonsten sehr vile Depensen und Aufwand machen, so sich zum öfftern an die 20. und noch mehr tausend Gulden belauffen.„

In einem andern Bericht beym Lünig *) heißt es: „Am ersten Hochzeit-Tage hilfft die Kayserin die Braut selbst anziehen, und führet sie bey der Hand in die Hof-Capelle, ladet sie auch sodann nebst dem Bräutigam zur Tafel. Oben an einer langen Tafel sitzt die Kayserin, und sodann zu allerunterst Braut und Bräutigam, der dann, wenn er recht höflich seyn will nichts isset oder trincket. Den andern Tag kommt der Bräutigam mit seinen Anverwandten zu Pferde wieder in die Burg, holet die Braut ab und hält allererst selbigen Tag das Beylager, und dises wird die Heimführung genennet.„

Von

*) Theatr. Cer. T. II. p. 377.

Von einer An. 1622. am Kayserlichen Hof vermählten Fräulein Strozzin meldet Graf **Khevenhüller**: *) „Die Freylein von Strozzin, so Ihro Majestät der Kayserin unter andern die Liebste, und dem Stroz ihrem Befreundten zur Ehe versprochen gewest, haben itzt ermeldte Kayserl. Majestät, damals auf ihr Lebenlang 5000. Gulden jährlichen zu reichen, auch freye Wohnung neben 25000. fl. baaren Geldes zur Ausstaffierung bewilligt und versprochen, und ist die Hochzeit zu Prag im Zuruckreisen von Regensburg angestellt worden.„

Der Graf **Khevenhüller** **) berichtet von einem andern Fall ad An. 1627: „Als nun das Heil. Amt der Messe und alle andere Ceremonien vorüber waren, ist der Cardinal von Dietrichstein zum Altare, und gleich darneben einer Seits der Michael Adolph Graf von Altheim, und Fräulein Maria Eva Elisabeth von Stahrenberg getreten, und sich dort von Ihrer Fürstlichen Gnaden zusammen geben lassen. Welches vom Kayser in der Kirche, auf des Grafen Bitte, und unterschiedlicher Geistlicher Intercessionen in solcher Stille und Eyl, daß der König aus Ungarn, die geheime und andere Räthe, ja des Grafen Sohn, des Königs Cämmerer, Michael Johannes, Graf von Althaim, so gegenwärtig gewesen, davon nichts gewußt, bewilliget, aber darum nicht von allen approbirt worden, weil man davor gehalten, daß ein so Königlicher Actus nicht mit andern geringern Ceremonien, die leichtlich hätten auf den Abend oder einen andern Tag verschoben werden können, zu vermischen, und die Kayserin Eleonora hats sehr empfunden, weils eine Verschmählerung, wie es die Böhm. Stände angezogen, Ihrer Autorität wäre.„

Bey der den 25. Nov. 1714. vollzogenen Vermählung H. Graf Franzens zu Stahremberg mit der Kayserlichen Hof-

Dame,

*) in Annal. Ferdin. T. IX. p. 1621.
**) ibid. T. X. p. 1416.

Dame, Graf Rüdigers zu Stahremberg Tochter wurde es also gehalten: Der Bräutigam wurde in die Burg abgeholt. Voran ritten etliche 80. Cavaliers, zulezt aber der Bräutigam, in Silberstücke bekleidet, mit 2. Kayserlichen Brautführern. Die Copulation ist geschehen vom Päbstlichen Nuntio; Ihro Kayserlichen Majestät haben Braut und Bräutigam an der Tafel, die übrige Dames und Hof-Cavalliers aber an absonderlichen Tischen tractiret, und ist fast die ganze Nacht damit zugebracht worden. Wobey dennoch dises zu mercken gewesen, daß Ihro Majestät die regierende Kayserin die Braut an der lincken Hand zur Copulation geführet, welche dann auch die erste Nacht bey Hofe geschlafen. Des andern Morgens aber ist denen jungen Ehe-Leuten aus der Kayserlichen Küchen ein Frühstück gegeben, und darauf nach mehrmahliger Einseegnung in der Kayserlichen Cammer-Capelle, in Gegenwart beyder Kayserlichen Majestäten von der Kayserlichen Ober-Hof-Meisterin in des Bräutigams prächtigen Carosse nach deren Herrn Vaters Hause geführet, woselbst ein grosses Tractament und Ball zubereitet gewesen.

Als An. 1750. zu Berlin der Herr Major von Grapendorf mit der Königlichen Staats-Dame, Fräulein von Brand sich verlobte, wechselte der Königin Frau Mutter Maj. die Ringe des Braut-Paars und zoge dasselbe so dann mit an Tafel.

Bey der Vermählung der ersten Staats-Dame der Prinzeßin von Preussen K. H. einer gebohrnen Gräfin Henckel, gaben der Prinz in Dero Palais ein grosses Soupè. Nach demselben eröfneten der Prinz den Ball mit der Gräflichen Braut, nach dessen Endigung sie in der mit sechs Pferden bespannten Staats-Carosse des Prinzen in die Behausung ihres Bräutigams, Herrn Grafens von Löpel, gebracht worden.

§. 14.

Von den Zutritt Dames.

Die Dames am Kayserlichen Hof, welche Hof-Dames gewesen und daher die fernere Erlaubniß behalten, bey Hof zu erscheinen, heissen Zutritt-Dames und besteht ihr Vorzug darinnen, daß sie auch zu Mittag bey dem Kayserlichen Tafel-Dienst erscheinen können, dahingegen die Dames aus der Stadt nur des Abends nach Hof kommen. Uber diß dürfen sie in das Spiegel-Zimmer kommen, worinn die vornehmste Audienz verlangende Ministers stehen.

An dem Königlich-Pohlnisch-Chur-Sächsischen Hof sind die Zutritts-Dames gleichfalls bekannt.

§. 15.

Von der Garderobbe, oder denen zu der Leib-Bedienung der Gemahlin ꝛc. gehörigen Personen, remissive,

Die übrige an Hof befindliche Personen weiblichen Geschlechts, welche so wohl zur Leib-Bedienung der Gemahlin, als anderer Aufwartung und Diensten nöthig und herkommlich seynd, seynd bereits im 3ten Capitel des 4ten Buchs benennt worden und mehr finde ich zu meinem Zweck nicht nöthig, da ihre Verrichtungen ohnehin aus der Benennung schon deutlich genug zu erkennen seynd.

Viertes

Viertes Capitel.

Von den adelichen Hof-Bedienungen.

La folie, qui fait les Courtiſans toûjours courir après les honneurs, aux depens de leur repos & de leur ſalut, eſt un aveuglement horrible, qui les empêche de voir, que ces dignités, dont ils ſont ſi Amateurs, ne ſont que des biens imaginaires, qu'il faut quitter tout au plus au bout de quatre vingt ans.

Memoires de Mad. de Motteville T. IV. p. 166.

Innhalt.

§. 1. Der Hof-Dienſt des Adels gehört urſprünglich mit zu deſſen Lehen-Pflicht. §. 2. Welche Hof-Bedienungen vor adelich zu achten? §. 3. Von den Cammer-Herrn, insbeſondere ihrem Urſprung §. 4. Nahmen, §. 5. Vorzügen §. 6. und Dienſt-Verrichtungen. §. 7. Ihre Schickſaale an dem Kayſerlichen §. 8. Chur- und §. 9. Fürſtlichen Höfen. §. 10. Von Ober-Cammer-Junckern. §. 11. Von den Cammer-Junckern. §. 12. Von Hof-Cammer-Junckern. §. 13. Von den Hof-Junckern. §. 14. Von den Jagd-Junckern. §. 15. Von den Truchſeſſen. §. 16. Von den Kayſerlichen Mund-Schencken §. 17. Vorſchneidern §. 18. Panathiers §. 19. und *Garde-Dames.* §. 20. Von dem Amt eines Tafelſtehers. §. 21. Von den Edel-Knaben oder Pagen überhaupt. §. 22. Von deren verſchiedenen Gattungen. §. 23. Von der *Praxi* der Teutſchen Höfe insbeſondere. §. 24. Von der Kleidung der Edel-Knaben. §. 25. Von ihren Verrichtungen ꝛc. §. 26. Von ihrem Unterricht. §. 27. Von dem Wehrhafftmachen.

§. 1.

Der Hof-Dienst des Adels gehört ursprünglich mit zu dessen Lehens-Pflicht.

Daß in ältern und mittlern Zeiten die alltägliche Aufwartungen und Dienste bey Teutschen Höfen eine Obligenheit des dieserwegen mit allerhand Gattungen Lehen begabten Adels gewesen seyen, ist von verschidenen Forschern der Teutschen Alterthümer und Lehen-Wesens bereits dergestalt weitläufftig ausgeführt und stattlich beurkundet worden, daß es mich eben so weit von meiner nur auf das **gegenwärtige** gerichteten Absicht entfernen, als eine an sich überflüßige Bemühung seyn würde, das von andern gesagte allhier zu wiederhohlen. Wer aber aus einer löblichen Begierde, den dermaligen Zustand der Teutschen Hof-Bedienungen aus dem Zusammenhang mit den ältern Zeiten von Grund aus kennen zu lernen Vorhabens ist, findet hiezu Anleitung genug in folgenden mit viler Mühe und treflichen Belesenheit ausgearbeiteten Schrifften:

Herrn Hof-Rath Buders Observatio de Servitiis Vasallorum zu Ehren-Zügen und Ehren-Fällen in den *Amœnitatibus Juris feudalis p. 153.* und noch mehr in der schönen Diatriba de Feudis Officialium hereditariorum Procerum & Provinciarum Regni Germanici p. 46. sq.

Gewisser massen gehört auch anhero:

Mascov (Jo. Jac.) Diss. de Originibus Officiorum Aulicorum S. R. I. Lipsiæ 1718. 4.

Die Haupt-Schrifft aber von den Diensten des Adels ist:

Cramer (Joh. Georg.) Commentat. de Jure Principum ac Procerum Germaniæ, Servitia aulica à Vasallis nobilibus exigendi, Lipsiæ 1744. besonders §. 1.-5. pag. 1. biß 19. und p. 41. sq.

Nachdeme aber, allschon oben gemeldter massen, das ganze Teutsche Hof-Wesen nach und nach eine andere Gestalt gewonnen und die Fürsten einen zahlreichen Adel in beständigen Dienst

und

und Sold genommen haben, so hat es auch mit disen Hof-Lehen-Diensten eine andere Gestalt gewonnen, so daß selbige **ins allgemeine** nur bey grosser Feyerlichkeit annoch erfordert, ja bey Vasallen höhern Stands durch eigene Verträge wohl ganz erlassen worden. So vergliche sich An. 1719. Chur-Sachsen mit dem gesammten Fürstlichen Hause Schwarzburg: „1. Ihro Kön. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. erkennen vor Sich und Dero Chur-Haus die Fürstliche Dignität des Hauses Schwarzburg, und wollen die in vorigen Zeiten üblich gewesene Hof-Dienste weiter nicht prætendiren, auch denen Herren Fürsten die gewöhnliche Fürstliche Honneurs aller Orten angedeyhen lassen.„

§. 2.

Welche Hof-Bedienungen vor adelich zu achten?

Nachdeme die hohe Hof-Stäbe und Aemter in einem eigenem Capitel zur Genüge bereits betrachtet worden, so kommt es noch bey der Menge so viler andern Hof-Bedienungen auf die Untersuchung an: Welche derselben eigentlich vor adelich zu achten seyen?

1. Von einigen kan man zuverlässig sagen: daß sie zu aller oder doch von unvordencklicher Zeit her als adelich gehalten und auch noch also geachtet werden.

2. Andere seynd zwar **an sich** adelich, werden aber auch zuweilen von bürgerlichen Personen bekleidet.

3. Noch andere werden ohne Unterschied mit adelichen und bürgerlichen besezt.

4. Ferner seynd auch noch Bedienungen, welche bald vor bürgerlich, bald vor adelich geachtet werden, nachdem der Hof und die Personen seynd, welchen das Amt aufgetragen wird.

5. Endlich seynd einige Bedienungen ohnstreitig bloß bürgerlich, werden aber um der denselben anklebenden Vortheile und Vorzüge willen auch ohne Bedencken von dem Adel übernommen,

nommen, oder die Größe des Hofs verschaffet solchen Diensten den Adel, da sie an kleinern Höfen schlechterdings bürgerlich seynd und bleiben.

Zu der ersten Gattung gehören alle hohe Hof-Aemter, die Maitre-Chargen, die Cammer-Herrn, Cammer- und Hof-Junckere, und Pagen; ferner alle Häupter der Garden, alle Ordens-Ritter.

In die zweyte Classe möchten gehören Stallmeister- Jägermeister- und dergleichen Chargen, welche der Gebrauch der meisten Höfe dem Adel, um so mehrers, beylegt, als dises eigentlich die Wissenschafften seynd, in welchen derselbe seine Stärcke besizet; doch findet sich auch, daß dise Aemter von Bürgerlichen bekleidet werden. Hieher gehören auch alle andere Aemter adelicher Würde, welche aus besonderer Affection des Regenten einer Person bürgerlichen Stands anvertrauet werden, sie haben übrigens Nahmen, wie sie wollen.

In die dritte Gattung möchten zu rechnen seyn die Stellen: Forstmeister, Ober-Küchen-Meister, Ober-Silber-Cämmerer, Geheimer Cämmerier, Pagen-Hofmeister ꝛc.

Zu der vierdten Rubric rechne ich die Bedienungen eines Burggrafen, der Truchsessen, Mund-Schencken u. s. w.

Endlich die lezte Gattung wird eigentlich an dem Kayserlichen Hof angetroffen, da man Cammer-Diener, Cammer-Fourier, ja noch ungleich geringere Bediente mit dem **von** geziert findet, welche freylich keinen Stifftsmässigen Adel auf ihre Kinder bringen, hingegen desto mehr baare Ahnen erwerben, und mit ächten Cremnizer Ducaten ihre sechzehen Schilde Standesmäßig genug zu blasoniren wissen.

Uberhaupt ist hiebey noch die in der Erfahrung gegründete Anmerckung zu machen: Die Standes-Erhöhungen gehen von

Jahr zu Jahr immer fort, das Vermögen solcher Familien bekommt dadurch nicht zugleich eine Vermehrung, wohl aber verbreitet der neu-adeliche Stamm sich wieder in vile neue Aeste aus und wird dadurch die Baarschafft an Geld und Gütern zertheilet und vermindert, die Kinder haben meistens eine stolz-verschwenderische Erziehung genossen und seynd in Müßiggang und Eitelkeit aufgewachsen, Handel und Wandel dürfen sie nicht treiben, zu Staats- und Civil-Diensten fehlt ihnen Wissenschafft, Fleiß und Begierde, es bleibt ihnen also nichts übrig, als der Degen und der Hof. Zu Kriegs-Diensten ist mancher verzärtelter junger Herr zu feig und zu faul, der Hof hat auch in der That seine vorzügliche Reizungen und Annehmlichkeiten und es ist nichts geringes, mit so weniger Gefahr, Sorgen und Mühe gleichwohlen ein vornehmer Mann, und ein Liebling des Fürsten werden zu können. Weil es aber nicht angeht, gleich beym Obrist-Cämmerer und Hof-Marschall den Anfang der Dienste zu machen, die Mittel-Chargen von Cammer-Herrn und Junckern aber meistens in der blossen Ehre bestehen, wobey man vor Hunger und Schulden nicht gesichert ist, so ist der an Höfen sich häufig eindringende und seines Lebens Unterhalt suchende Adel genöthiget, die Bürgerliche aus manchen ihrer Stellen zu verdringen und, um nur einen Fuß bey Hof zu bekommen, sich zu Annehmung solcher Dienste zu bequemen, welche sonst ohnstreitig dem Bürger-Stand eigen gewesen. Noch mehreres als jezo wird man in folgenden Zeiten erleben: wann noch manche Familien, die den Weg dazu schon betretten haben, über ihren unmittelbaren Stolz erst in den Reichs-freyen Bettel-Stand versezet worden.

Ich mercke endlich hier noch an, was H. von **Ludewig** *) zu Ehren seines Königs schriebe: Memini Principis providen-

*) s. Jura Feudor. p. 878.

videntissimi, cui aulica munera ideo sordent, quod moribus aulici homines perditissimis sint plerumque. Loco igitur illorum conversatio, colloquia, usus Principi huic cum militiæ addictis officialibus, de meliori luto. Ich glaube aber, König Friderich Wilhelm hätte selbst kein Geheimniß daraus gemacht, daß die Sparsamkeit einen grossen Antheil an diser Veränderung gehabt habe.

§. 3.

Von den Cammer-Herrn insbesondere ihrem Ursprung.

Nach den hohen Hof-Aemtern ist die vornehmste Würde bey Hof eines **Cammer-Herrn.** Ihr wahres Alter **an Teutschen Höfen** kan ich nicht bestimmen, daß sie aber an dem Kayserlichen das Spanisch- und Burgundische Ceremoniel nachahmenden Hof schon im 16den Jahrhundert anzutreffen gewesen, finden sich häuffige Spuren; welchem Gebrauch auch die andere Branchen dises hohen Hauses gefolgt seyn, wie man dann in unten angezeigter Schrifft *) in der Erzehlung des Gefolgs von Ertz-Herzog Ferdinands Einritt zu München An. 1568. liset:

Fünf Cammer-Herren sag ich dir,
Will dirs all nennen, glaub du mir,
Julius de Rivo wohl erkannt,
Ambrosy Freyherr vom Thurn gnandt.
Herr Fridrich von Ridlitz sag ich.
Wolf Freyherr von Eyzing ich sich. (sehe)
Herr Hans Freyherr von Welsperg find.
Cammer-Herren sie allsand sind.

Daß

*) Ordenliche Beschreybung der Fürstlichen Hochzeyt, die da gehalten ist worden durch den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, mit dem Hochgebornen Frawlin, Renata, geborne Herzogin aus Lottringen den 21. Febr. 1568. durch Hainrichen Wirre, Teutscher Poet und Obrister Prütschenmaister in Oesterreich ꝛc. fol. p. 34.

Daß dise Cammerherren sonst würckliche Dienste geleistet und ihre beständige Aufwartung bey der Person des Herrn gehabt, ist aus ihrer wenigen Anzahl zu schliessen, da es aber nachgehends ein blosses Ehren-Zeichen geworden, ist es damit, gleich andern Tituln gegangen, welche durch die Menge derer, so derselben theilhafftig worden, ihr erstes Ansehen mercklich verlohren haben; wie dann zu unsern Zeiten kein alter Reichs-Fürst mehr unter den Kayserlichen Cammerherrn angetroffen wird, als noch bey Kayser Rudolphen II. bey dem Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig Cammer-Herr war, ihn auch nebst andern Cammerern mit zu Grab tragen helfen. *)

§. 4.

Ihr ältster und eigentlicher Nahme ist **Cammerer**, oder **Cämmerer**, welchen sie auch noch an dem Wienerischen, Bayrischen, Pfälzischen und andern dieses Hofs Ceremoniel nachahmenden Chur- und Fürstlichen Höfen haben; so gar an dem Chur-Braunschweigischen Hof ist der Ausdruck: **Cämmerer** gewöhnlich. Nahmen.

Der heut zu Tag und an den meisten Höfen übliche Titul aber ist: **Cammer-Herr.**

§. 5.

Die Vorzüge der Cammer-Herrn bestehen: Vorzügen

1. In dem hohen Rang, den sie so wohl bey Hof, als auch ausserhalb geniessen, und zum Theil noch mehrers usurpirt haben. Es wird davon in folgendem achten Capitel noch mehrers fürkommen, hier ist aber des Streits zu gedencken, welchen die Reichs-Grafen mit den Kayserlichen Cammer-Herrn gehabt

*) Graf Khevenhüllers Annal. Ferd. T. VII. 441.

haben, biß solcher endlich durch die Kayserliche Wahl-Capitulation erlediget worden.

Auf dem Reichs-Tag An. 1654. *) übergaben die Reichs-Grafen ein Memorial, worinn sie sich erstmahls beschwerten: Des Kayſers und der Kayserin Bediente prætendirten wegen ihrer Bedienung, ja Aufwartens, so sie Commission nehmen, bey fremden Herrn vor den Reichs-Fürsten, dafern man aber diesen nicht beykommen könne, aufs wenigste vor den Grafen den Vorzug.

Auf dem Wahl-Tag Kayser Leopolds An. 1658. **) verlangten die Fürsten selbst, der Wahl-Capitulation einzuverleiben: „Wie dann denen immediat-Reichs-Grafen bey Kayser- und Königlichen Crönungen so wohl, als allen dergleichen Solennitäten, Reichs- und andern Actibus, die Præcedenz vor andern Grafen und Herrn, auch Kayserlichen Ministris und **Cammer-Herrn** ejusdem dignitatis und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand und Prälaten, weil sie im Reichs-Fürsten-Rath Sessionem hergebracht, dessentwegen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, nach den Fürsten und Dero Gesandten Ort und Stelle gebühren solle; jedoch denen Kayserlichen Räthen und **Cammer-Herrn**, welche zugleich selbst Sessionem & Votum haben, an der ihnen sonst gebührenden Præcedenz ohne Præjudiz.„

In Kayser Leopolds Wahl-Capitulation wurde darauf Art. V. die Sache folgender massen abgefaßt: „So soll auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und andern Reichs-Solennitäten denen immediaten Reichs-Grafen und Herrn, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor andern inn- und ausländi-

*) Londorp Act. publ. T. VII. p. 638.
**) in meines H. Vaters Staats-Recht T. 39. p. 229.

ländischen Grafen und Herrn, wie auch Kayserlichen **Cammer-Herrn**, und Räthen und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, in dessen Reichs-Rath sie erstgedachtes Votum & Sessionem hergebracht, dessentwegen ihnen auch billig, wie bey den Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch bey solchen Actibus solennibus nächst den Fürsten die Stelle gebührt, die Præcedenz gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitæten am Kayserlichen Hofe mit denjenigen, so nicht in würcklichen Kayserlichen Hof-Diensten begriffen, observiret werden.„

In den folgenden Capitulationen ist es auch wegen der Cammer-Herrn dabey geblieben, dann was einige andere Veränderungen und den gesuchten Rang der Reichs-Grafen vor Kayserlichen Geheimen Räthen betrifft, gehört nicht hieher.

Der zweyte Vorzug besteht in dem Zeichen ihrer Würde, nehmlich dem goldenen Schlüssel welchen die Kayserliche Cammerherrn an einem schwartzen Bande am Gürtel oder den Bein-Kleidern tragen. Der Handgriff ist aber zu unterst gekehrt und bey dem andern Theil, wodurch sich das Band schlingt, ist er oben fest gemacht.

An dem Kayserlichen Hof sind aber die Cammer-Herrn-Schlüssel zweyerley, einige seynd hohl und offen, welche die würcklich aufwartende Cammer-Herrn tragen; andere aber zu, welche vor die gehören, die nicht würcklich zum Aufwarten gebraucht werden.

Der dritte Vorzug möchte die Besoldung seyn. Unter Kayser Leopolden ware das Fixum 480. Gulden, welche aber kein Cammerer zu erheben verlangt haben solle.

An dem Chur-Bayrischen Hof ist die Besoldung der Cammer-Herrn von sechshundert Rheinischen Gulden, welche aber wenige ziehen.

An den Chur- und Fürstlichen haben sie gemeiniglich andere und so einträgliche Bedienungen darneben, oder so vil Vermögen vor sich, daß der Cammer-Herr bey disen zu Gast geht.

Ich mercke hiebey nur noch an, daß diser Titul so hoch geachtet ist, daß, wann einer auch andere und solche Staats-Aemtern erlangt, welche unstreitig die Cammer-Herrn Würde übersteigen, er solchen Character gleichwohl beybehält und in seiner Titulatur fortführt.

§. 6.

u. Dienst-Verrichtungen.

Der wichtigste Vorzug besteht aber unstreitig in der Ehre des Diensts selbsten. Ich habe davon in dem zweyten Capitel des dritten Buchs bereits überhaupt Erwehnung gethan, besonders was die Zeit und Abwechslung in der Aufwartung betrifft. Die Dienste selbst bestehen vornehmlich in der Beyhülfe beym Ankleiden, Anwesenheit in dem Gemach, oder Vorgemach, Begleitung des Regenten inn- und ausserhalb des Schlosses, beym Spiel, auf Spazier-Fahrten, u. s. w.

An dem Dresdner Hof bekommen die Cammer-Herrn vom Dienst die Bittschrifften, welche dem König unmittelbar präsentirt werden, zur Verwahrung, biß solche an ihre Behörde geschickt werden.

Da bey der Menge der Cammer-Herrn an grossen Höfen, besonders dem Kayserlichen vile ihr Lebtag kaum einmahl zur würcklichen Aufwartung kommen und Herrn von solchem Stand und Vermögen seynd, daß sie selbst sich auf das allergemächlichste bedienen lassen, so fehlt es nicht, daß bey der Aufwartung manchmal allerhand lächerliche, ungeschickte und einfältige Streiche zum Vorschein kommen; einer der leztern Gattung, so sich bey dem langmüthigen Kayser Leopolden zugetragen, wird in unten angezeigter Schrifft *) in folgendem erzählt: Ein gewisser

*) Relation von dem Kayserlichen Hofe zu Wien. p. 157.

wisser Graf, der schon von langen Zeiten die Cammer-Herrn-Charge erhalten, ohne daß er jemahls einen Dienst gethan, gab sich einst in der Anti-Camera an, daß er seine Aufwartung verrichten wollte. Nun hatte der Kayser die Gewohnheit, aus seinem Schlaf-Gemach in das nächste Zimmer zu gehen, sich allda von den Cammer-Herrn, so zugegen, ankleiden zu lassen, weil er aber in einem Nacht-Rock erschiene, welches ihn in den Augen derer ziemlich verstellte, so ihn noch nicht also gesehen hatten; so fragte der Graf, der kein Nachsinnen hatte, daß niemand in des Kayserś Gemach in dergleichen commoden Aufzug erscheinen darf, als der Kayser selbst, bey disem Monarchen, mit zimlich freyen Worten, gleich als wann es sein Camerad wäre: Durch welche Thüre der Kayser heraus kommen würde? indem deren zwey in dem Gemach waren. Ohngeachtet sonst der Kayser von grosser Sanftmuth ware, antwortete er ihm doch etwas starck: Ich bin der Kayser selbst; worüber der gute Mensch so erschrocken, daß er augenblicklich von Hof und aus der Stadt sich wieder fortmachte.

§. 7.

Ihre Schicksaale an den Kayserlichen,

Von den Kayserlichen Cammer-Herrn lieset man in untenangezeigtem Ort: *) „Die Kayserlich-Königliche Cämmerer seynd unterschiedliche Fürsten, Grafen, und Freyherren aus denen vornehmsten Reichs- Spanisch- Hungarisch- Böheimisch- Neapolitanisch- Sicilianisch- und Oesterreichisch- auch anderen Italiänisch- und Niederländischen Geschlechtern, die Ihre Kayserliche Königliche Majestäten beyderseits in der gewöhnlichen Hof-Kleidung zwey und zwey 8. Täge in dem Vordienst, und 8. Täge in dem Hauptdienst, nebst zweyen durch 8. Täge im Vordienst solchergestalten bedienen, daß allezeit 6. Cämmerer

*) Wiener Schematismus de A. 1752. p. 374.

bey Hof sich befinden, und bekommen die würckliche von Sr. Excellenz, dem Herrn Obrist-Cämmerer, nach dem bey ihme abgelegter gewöhnlichen Jurament, zum Zeichen den goldenen Schlüssel.„

Disen Schlüssel bekommt man leicht, wann man nur von gutem Stand und Vermögen ist, so daß auch in Wien zum Sprüchwort geworden: Es seye keine Ehre, ihn zu haben, wohl aber eine Schande, ihn nicht zu haben. Evangelische gelangen seltener zu der Ehre, doch ambiren sie solche auch ohnehin nicht sehr.

Kayser Leopold hatte in seinem lezten Lebens-Jahre vierhundert und sechs und zwanzig Cammer-Herrn, Fürst- und Gräflichen Standes. Den 19. Febr. 1736. machte Kayser Carl VI. auf einmahl 158. Cammer-Herrn 24. Decretisten nicht mit gerechnet. Ihre jezige Anzahl soll sich bey 600. belaufen.

Eine Gattung derselben die **Decretisten** genannt, haben die Hoffnung, bey der nächsten Promotion als würcklich erklärt zu werden.

Die Promotiones von Cammer-Herrn werden am Kayserlichen Hof durch den Ober-Cammer-Fourier in der Anti-Camera, mittelst Ablesung deren Liste, bekannt gemacht.

§. 8.

Chur- und

An Chur-Fürstlichen Höfen habe ich vor den Zeiten des Westphälischen Fridens keine Cammer-Herrn gefunden; eben so wenig kan ich aber auch ihren Ursprung und Wachsthum an den einzeln Höfen bestimmen, daher ich von neuern Zeiten nur dises melde.

An dem Chur-Maynzischen Hof waren mit Anfang dises Jahrs 39. Cammer-Herrn.

Chur-

Churfürst Johann Georg II. in Sachsen bestellte erstmahls Cammer-Herrn bey seinem Hofstaat; *) und bey dessen Leich-Begängniß An. 1680. fanden sich 40. Cammer-Herrn.

Zu Anfang der Chur-Regierung Ihro Königl. Majest. von Pohlen waren zwölf Cammer-Herrn, welche würckliche Dienste verrichteten und davor Besoldung zogen.

Zu Anfang des Jahrs 1753. aber waren an disen Hof 119. Cammer-Herrn.

An dem Chur-Bayrischen Hof waren zu Anfang dises Jahrs dreyhundert und zwölf Cämmerer oder Cammer-Herrn.

Der Chur-Pfälzische Hof hatte zu Ende des Jahrs 1753. zwey und fünfzig Cammer-Herrn.

Zu Hannover waren An. 1753. nur acht Cammer-Herrn.

§. 9.

Fürstlichen Höfen.

Der legale Ursprung der Cammer-Herrn-Würde an den alt-Fürstlichen Höfen findet sich in dem Schluß der Fürsten-Tags zu Nürnberg An. 1700. dessen Innhalt ich bereits im ersten Band p. 37. wörtlich angeführt habe.

Die mehreste, jedoch nicht alle alt-Fürstliche Höfe haben auch in Conformität diser Abrede dise Charge bey sich eingeführt und es um so leichter thun können, da die würcklich dienstleistende Cammer-Herrn mit andern einträglichen Aemtern schon versehen, bey den übrigen aber der Titul nichts kostet, vilmehr offtmahlen ein angenehmes Accidens der Chatoulle ist, wie mir dann von einem sichern Hof bekannt ist, daß zu Bestreitung der Carnevals-Kosten die Stelle eines Cammer-Herrn um 200. und die eines Cammer-Junckers um 100. Louis d'or verkaufft worden.

So

*) s. Glafey Kern Sächs. Geschichte p. 286.

So vil mir nun von der heutigen Praxi der Höfe in disem Stück wissend ist, wurden A. 1750. im Monath August zu Gotha sechs neue Cammer-Herrn gemacht und die Zahl derselben in allem auf 12. festgestellt.

An dem F. Bayreuthischen Hof waren zu Anfang dises Jahrs 27. Cammer-Herrn.

Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg hatte nur vier Cammer-Herrn. Der jeztregierende Herr Herzog aber hatten An. 1751. dreyzehen würckliche und fünf Titular-Cammer-Herrn.

Ich bemercke hiebey nur noch, daß abgetheilte und abgefundene, appanagirte und paragirte oder wie man sie sonst nennen will, kurzum nicht-regierende Fürstliche Häuser die Cammer-Herrn-Würde an ihren Höfen noch nicht eingeführt und durch dise Unterlassung wenigstens so vil zugestanden haben, daß der Maas-Stab, wornach die Cammer-Herrn ausgemessen werden, die gehörige Proportion zu ihrer Grösse nicht habe, daher auch dasjenige, was m. Aug. 1754. in etlichen Zeitungen von der Ankunfft eines so genannten Landgräflich-Hessen-Homburgischen Cammer-Herrns v. Creuz in Berlin gemeldet worden, blos als ein lächerlicher Druck-Fehler anzusehen ist, und Cammer-Juncker heissen sollen, indeme der verwittibten Frau Landgräfin-Vormünderin Durchl. allzugründlich dencken, als daß dieselbe dergleichen Uebertriebenheiten jemahls billigen, geschweige selbst angeordnet haben sollten.

Disen, auf einem Irrthum des Zeitungs-Schreibers beruhenden Fall ausgenommen, sollte man wohl auch an Teutschen Höfen Beyspile finden, welche in die Classe des Prinzen von Marsillac gehören, von dem die Frau von MOTTEVILLE *) schreibt: Il n'étoit que Gentilhomme: mais il étoit assez Grand Seigneur

*) dans ses Memoir. T. III. p. 253.

Seigneur & avoir assez consideration dans le monde, pour pouvoir soutenir une folle chimére.

§. 10.

An dem H. Braunschweig-Wolfenbüttelischen Hof ist, nebst den Cammer-Herrn, ein Ober-Cammer-Juncker; und an dem F. Baaden-Durlachischen Hof sind an statt der Cammer-Herrn einige Obrist-Cammer-Juncker. Von Ober-Cammer-Junckern.

Sonst sind mir keine Höfe bekannt, wo dise Charge von neuer Erfindung eingeführt wäre.

§. 11.

Nach den Cammer-Herrn folgen die Cammer-Junckern, welcher Dienst älter und gemeiner ist, als jener, da diejenige, welche unter dem Nahmen der Junckern überhaupt in ältern Ordnungen und Beschreibung der Hof-Ceremonien vorkommen, eigentlich das verrichten mußten, was die Obligenheit der Cammer-Junckern ausmacht. Insbesondere bemercke ich von denselben: Von den Cammer-Junckern.

1. Die Höfe, welche das Oesterreichisch-Burgundische Ceremoniel nachgeahmt haben, wissen nichts von Cammer-Junckern, sondern an deren Stelle sind die Truchsessen. Ja an Catholischen Teutschen Höfen überhaupt wird man dise Charge selten finden.

2. Ihren Dienst haben sie mit den Cammer-Herrn in der täglichen Aufwartung gemein und, wo jene gar nicht eingeführt seynd, verrichtet der Cammer-Juncker vom Dienst das, was anderwärts die Cammer-Herrn thun.

3. Die Cammer-Junckern ziehen selten eine würckliche Besoldung wegen dises Diensts, ausser etwa an kleinen Höfen, wo er ein halb Duzend andere Departements mit zu besorgen hat.

hat. Vile haben andere Aemter und bey den meisten ist es ohnehin ein leerer Titul, der jungen Herrn von guten Familien gegeben wird, um ihnen dadurch die erste Stuffe zum Hof-Glück zu erbauen.

Herr Canzler von **Ludewig** *) schriebe: Memini Principis, qui eosdem, quos venationibus & rei sylvestri præfecit, simul etiam fecit habuitque cubicularios. Alle Forstmeister waren zugleich Cammer-Juncker, alle Jagd-Pagen zugleich Hof-Pagen.

4. Bey der würcklichen Aufwartung geniessen sie die freye Tafel, an manchen Höfen haben sie auch Fourage auf 2. Pferde und Kost vor Bediente.

Von dem Gebrauch der Chur- und Fürstlichen Höfe habe ich folgendes bemerckt.

Bey dem Leichen-Begängniß Churfürst Johann Georgs II. zu Sachsen An. 1680. fanden sich bereits 38. Cammer-Junckers.

An dem Dresdner Hof waren An. 1753. acht und achtzig Cammer-Junckers.

Zu Hannover sind nur siben Cammer-Juncker.

An dem Baaden-Baadischen Hof waren An. 1754. neun Cammer-Junckern; und an dem Baaden-Durlachischen fünf und zwanzig.

An dem F. Bayreuthischen Hof waren zu Anfang dises Jahrs 33. Cammer-Junckers.

Landgraf Georg zu Hessen-Darmstatt hatte einen Cammer-Juncker, Arnold Schwarzen, dessen er in seinem An. 1593. errichteten Codicill gedencket.

An.

*) de Juribus Feudor. p. 878.

An. 1730. waren an dem Salzburgischen Hof 24. Cammer-Junckern.

Der Herr Herzog von Würtemberg hatten An. 1751. vier und zwanzig würckliche Dienste leistende und sibenzehen Titular-Cammer-Juncker.

§. 12.

An dem Fürstlich-Augspurgischen Hof führen die Cammer-Juncker den Titul: **Hof-Cammer-Juncker**; welches ich an keinem andern Teutschen Hof bemerckt habe. Von Hof-Cammer-Junckern.

§. 13.

Die Hof-Junckern machen an den meisten Höfen den müssigen Adel aus und was in Regierungen Assessores und Accessisten seynd, seynd bey Hof dise Junckern. Es ist der erste Schritt derer, welchen Stand und Vermögen verbietet, sogleich zur Cammer-Junckerschafft zu aspiriren und wird vilfältig den Lieutenants und Fähndrichs bey den Garden, ingleichen den Adelichen Assessoren bey den Collegiis zu Theil. Von den Hof-Junckern.

An kleinen Höfen aber, wo man sich mit Cammer-Juncker-Tituln nicht einläßt, haben die Hof-Junckern oder Cavaliers ihr gemessenes Theil an Arbeit und Dienst, auch ist es so dann ein mit würcklicher Besoldung versehenes Amt.

§. 14.

Was Jagd-Junckern seyn, erklärt sich aus ihrem Nahmen; sie sind das Holz, aus welchem die Jäger- und Forstmeister wachsen. Von den Jagd-Junckern.

An dem Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Hof seynd auch einige Falcken-Junckern.

An dem Marggräflich-Bayreuthischen Hof waren zu Anfang dises Jahrs zwey Hof- und Jagd- und zwey andere Hof-Junckers.

§. 15.

Von den Truchsessen.

Von den Truchsessen habe ich schon oben bey den Cammer-Junckern Erwehnung gethan: Ich mercke hiebey nur noch an, daß in vorigem Jahrhundert dise Charge an einigen Höfen nebst den Cammer-Junckern gebräuchlich gewesen; z. E. Auf dem Erb-Verbrüderungs-Convent zu Naumburg An. 1614. hatte Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen 10. Cammer-Junckern und 12. Truchsessen bey sich; und Chur-Fürst Johann Sigmund zu Brandenburg hatte ebenfalls 7. Cammer-Junckern und 7. Truchsessen. Daß aber an disen beyden Höfen die Truchsessen abgeschafft seynd, ist bekannt.

Von der Praxi anderer Höfe kan ich dises melden:

K. Rudolph II. hatte An. 1582. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 35. Truchsessen Gräflich-Freyherrlich- und adelichen Stands bey sich. *) An dem jezig-Kayserlichen Hof sind neun Truchsessen, welche ihren Rang erst nach den Mund-Schencken und Vorschneidern haben.

An dem Chur-Maynzischen Hof seynd statt der Cammer- und Hof-Junckers auch nur Truchsessen, deren bey Anfang dises Jahrs 1754. fünf waren.

Der Chur-Bayrische Hof hatte um eben dise Zeit 45. an dem Chur-Pfälzischen aber seynd nur 12. Dise Charge ware an dem Pfälzischen Hof auch vilen Bürgerlichen zu Theil und daher dem Adel verächtlich worden; Ihro jezt-regierende Chur-Fürstliche Durchlaucht aber haben die Stellen wieder mit lauter Adelichen besezt.

An dem Salzburgischen Hof führen die Hof-Junckern gleichfalls den Nahmen: Truchsessen und waren deren An. 1730. sechzehen.

§. 16.

*) s. Graf Khevenhüllers Annales T. I. p. 231.

§. 16.

Von den Kayserlichen Mund-Schencken

Die Kayserliche Mund-Schencken seynd alle von Adel, welches auch der einige Hof ist, an dem dise sonst durchgehends vor bürgerlich geachtete Bedienung mit Edelleuten besezt ist.

So hatte Kayser Rudolph II. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1582. *) zehen Mund-Schencken bey sich, die insgesammt Gräflich- und Freyherrlichen Standes waren.

Dermahlen (A. 1754.) seynd ihrer fünf.

§. 17.

Von Vorschneidern

Die Kayserliche Vorschneider seynd auch von Adel, und haben den Rang gleich nach den Mund-Schencken.

Kayser Rudolph II. hatte A. 1582. **) auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 18. dergleichen Gräflich- und Adeliche Vorschneider in seinem Gefolg.

Dermahlen seynd ihrer nur zwey.

An andern Höfen ceßirt, so vil ich weiß, diß Amt gar und der die Aufwartung verrichtende Cavalier hat auch das Vorschneiden an Tafel.

§. 18.

Von Panathiers

K. Rudolph II. hatte An. 1582. ***) auf dem Reichs-Tag zu Augspurg acht meist adeliche Panathiers bey sich.

Heut zu Tage finde ich weder an dem Kayserlichen, noch andern Höfen dergleichen.

*) s. Graf Khevenhüllers Annal. T. I. p. 230.
**) ibid. eod.
***) ibid. p. 231.

§. 19.

und Garde-Dames. Des Guarda-Dames Amt an dem Kayserlichen Hof ist, daß er, wann die Ober-Hofmeisterin der regierenden Kayserin ausfährt, ihr die Hand bietet, indem sie aus der Kutsche steigt, und ist auch adelich geachtet.

§. 20.

Von dem Amt eines Tafelstehers. In der Beschreibung des Leich-Begängnisses Chur-Fürst Johann Georgens II. zu Sachsen An. 1680. findet sich einer von Polentz, Cammer-Juncker und **Tafelsteher.**

Sonst habe ich nirgend diß Amt gefunden, weiß auch dessen eigentliche Verrichtung nicht zu bestimmen.

§. 21.

Von den Edel-Knaben oder Pagen überhaupt. Die Edel-Knaben sind von den ältesten Zeiten her an den Höfen anzutreffen und mußten die Jungen von Adel so wohl im Feld als bey Hofe in allen kleinen Diensten sich gebrauchen lassen, wie solches heut zu Tage an den mehresten Höfen, wo vor die Erziehung der Pagen schlecht genug gesorgt wird, annoch gäng und gäbe ist. In einer gewissen gelehrten Streitigkeit ware unter andern auch die Frage davon: Ob und in wie weit den Edel-Knaben der Jungens-Nahme beyzulegen seye? Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt nennt sie in seinem Testament von An. 1625. (s. p. 65. dises Bands) nahmentlich so; ich glaube aber, daß in der verachteten Bedeutung dises Worts, welche demselben in manchen Gegenden Teutschlands anklebt, diser Beynahme auf die adeliche Geburt der Pagen inapplicable seye; ich erinnere mich ausser obangeführter Stelle disen Ausdruck noch mehrmahlen gefunden und dabey meine Betrachtungen über die verän-

derte

derte Zeiten und Menschen dabey gehabt zu haben; deßwegen aber aufs neue mühsam nachzusuchen lohnet der Mühe nicht.

Was nun aber unsere heutige Zeiten anbelangt, so bemercke ich forderist den gedoppelten Nahmen: **Edel-Knab** und **Page.**

Der erstere Titul ist an dem Kayserlichen Hof (und um so rechtmässiger, weil auch gemeine Jungens in Wien Pages genennt werden) an dem Chur-Bayrischen, Pfälzischen und den geistlichen Chur-Höfen, auch mehr andern Catholischen und die die Wiener Etiquette nachahmen, gebräuchlich.

An dem H. Würtembergischen Hof ist der Ausdruck: Edel-Knaben auch eingeführt.

An andern, ja ich darf getrost sagen, an allen Evangelischen Höfen führen sie den Titul: **Pages.**

Der Herr von **Ludewig** ad A. B. T. II. p. 1447. critisirt über den Ursprung des Worts: Page, aus Veranlassung der in der güldenen Bulle vorkommenden puerorum consociorum also: „Es ist gemeldet, daß der alte teutsche Uebersezer pueros consocios gebe Kinds-Mitgesellen. Wie dann an vilen Höfen gewöhnlich, daß die Pagen oder Edel-Knaben mit dem Prinzen zugleich erzogen zu werden pflegen. Da man dann fragen möchte: Wovon das Wort: **Page**, seine Benennung her hätte? Nun meynet *Turnebus* lib. 8. adverf. cap. 9. man hätte vor Alters auch an den Höfen im Gebrauch gehabt, daß man vornehmer Leute ihre Kinder zu Hofe mit den Prinzen erziehen lassen, oder auch sonsten deswegen nach Hofe gezogen, weil man ihnen einige Dienste bey der Aufwartung anvertrauet, darzu man die Laquayen zu schlecht gehalten, gleichwohl auch einen erwachsenen Edelman solche nicht wohl anmuthen dörffen. Zum Exempel dem Herrn in seine Cammer zu leuchten u. s. w. Dise Knaben

hätte

hätte man Pædagogianos pueros geheissen, weil solche des Pædagogii palatini oder Scholæ palatinæ mit genossen. Davon Cuiacius u. a. und Jac. *Gothofredus* ad l. 5. 6. C. Theod. de diversis officiis p. 577. wie auch ad *Ammianus Marcellius* lib. 26. und 29. Im Falle dise Männer wahr haben, daß Page so vil als Pædagogianus zusammen gezogen heissen solle, obgleich Mr. *Menage* in seinem Etymologico ein halbes Duzend andere Meynungen anführt: So möchte man glauben, daß die A. B. unter dem Wort pueros consocios die Pagen verstanden habe.„

§. 22.

Von deren verschidenen Gattungen.

Gleichwie sich alle Entia nach und nach multiplicirt haben, so hat sich auch der Pagen-Stamm in verschidene Zweige ausgebreitet und wer weiß, was vor neue Reiser in denselben noch ferner oculirt werden.

Sie folgen nach ihrer Gradation also auf einander:

Leib-Pages.
Cammer-Pages.
Jagd-Pages.
Reut-Pages, z. E. zu Stuttgardt.
Silber-Pages.
Pages.

An ein- und anderen Hof hat man besondere Falcken-Pages.

An dem Chur-Bayrischen Hof heissen sie alle **Cammer-Knaben.**

§. 23.

Von der Praxi der Höfe insbesondere.

Von der Praxi der Höfe insbesondere und dem Wachsthum, auch verschidenen Verhältniß in disem Stück des Prachts bemercke ich folgendes:

Zu Anfang dises Jahrs waren 10. Edel-Knaben Gräflichen Stands (einen ausgenommen) an dem Kayserlichen Hof.

Ihro

Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz haben zehen Edel-Knaben und einen Jagd-Knaben.

Bey Chur-Fürst Johann Georgen II. in Sachsen waren schon Leib- Cammer- und Silber-Pagen.

Zu Dresden seynd dermalen in Ihro Majest. des Königs Dienst 26. Silber- und vier Jagd-Pagen.

Wann die Nachricht beym LÜNIG *) richtig ist, so hatte Chur-Fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg A. 1682. vierzig Pagen.

An dem Chur-Bayrischen Hof waren zu Anfang dises Jahrs 17. Cammer-Knaben und ein Jagd-Knab.

Chur-Fürst Carl zu Pfalz hatte 24. Cammer-Pagen.

Dermahlen halten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zwey Cammer-Knaben und acht Edel-Knaben.

An dem Chur-Braunschweigischen Hof waren An. 1752. neunzehen Pagen aus lauter guten adelichen Häusern.

Erz-Bischoff Christian zu Magdeburg hatte An. 1614. neben 5. andern Pages noch 3. Cammer-Edel-Knaben.

An. 1689. **) waren zu Weissenfels etliche Silber-Pages.

Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg hielte 20. Pagen, alle von gutem Adel an seinem Hof.

An dem Salzburgischen Hof wurden An. 1730. sechzehen Pagen gehalten.

§. 24.

Von der Kleidung der Edel-Knaben.

Die Edel-Knaben müssen Livrée tragen, doch mit dem Unterschied von den Laquayen: daß 1. die ihrige allzeit reicher und kostbarer ist, 2. daß nicht allzeit die Mischung der Farben, wie

*) l. c. T. I. p. 260.
**) s. MÜLLERS Annal. p. 589.

bey der gemeinen Livree, beybehalten wird, 3. wo die Spanische Tracht an Höfen eingeführt ist, gehen die Pagen, wo nicht alltäglich, doch an Gala-Tägen in derselben.

§. 25.

Von ihren Verrichtungen ꝛc.

Die Verrichtungen der Edel-Knaben bestehen in der Aufwartung bey Hof und der Person der Herrschafften überhaupt in allem, was dieselbe zu befehlen gut finden, so sich allhier unmöglich détailliren läßt, insbesondere in Bedienung bey der Tafel, beym Ausgehen, Fahren und Reiten, auf Reisen u. s. w. Bedienung fremder Gäste und allen denen Mittel-Diensten, wozu ein Cavalier zu vil und ein Livrée-Bedienter zu wenig ist.

§. 26.

Von ihrem Unterricht.

Die Edel-Knaben sollen die Pflanz-Schule seyn, worinn künfftige Hof-Leute in allen Aemtern dises Standes gezogen und gebildet werden; man kan auch keineswegs in Abrede seyn, daß noch heut zu Tage an ein- und anderm Hof vile Sorgfalt auf ihre ehrbare Erziehung und gründlichen Unterricht gewendet wird und es an Exempeln nicht fehlet, daß grosse Ministers, Generals und hohe Hof-Beamte an demjenigen Hof, wo sie als Pagen aufgenommen worden, ihr Glück gemacht haben. Siehet man aber die mehreste Höfe an, so ist es leyder zu bejammern, daß die Pagen mit wenigerer Sorgfalt, als die Jagd-Hunde und Pferde, behandelt, ihnen zu Erlernung brauchbarer Wissenschafften fast keine Zeit übrig-wohl aber zu allem Muthwillen Gelegenheit gelassen und gemacht und das junge wilde Blut in dem Strohm des allgemeinen Verderbens mit hingerissen wird, so daß manchen Kindern, deren Eltern oder Verwandte sich um den Pagen-Stand vor sie so eifrig bewerben, vor ihr zeitliches und ewiges Wohl besser gerathen wäre, wann man sie auf ein ehrliches Handwerck gethan hätte, als daß sie in Müßiggang, Wollust, Uppigkeit und

und allen Arten von Verführung ſyſtematiſche Taugenichts geworden; und die tours de Page, die manchmal noch lange anhangen, als zur Hof-Verfaſſung unzertrennlich gehörig geachtet werden.

Von dem gottſeeligen Herzog Ernſt zu Sachſen-Gotha wird in deſſen Leben unter andern zu ſeinem unverwelcklichen Ruhm gereichenden Fürſten-Tugenden auch die löbliche Vorſicht in Erziehung der Pagen alſo beſchrieben *): Il prenoit un ſoin paternel pour ſes Pages. Le premier jour, qu'on les luy amenoit, il leur demandoit, s'ils vouloient s'atacher aux lettres, ou prendre la Profeſſion des armes. Aprés avoir sû leur deſſein, le Prince obſervoit, s'ils s'acquitoient avec diligence des promeſſes, qu'ils luy avoient faites. Il ne s'opoſoit pas à leur volonté, & il ne vouloit pas que les ſervices qu'ils luy rendoient, les detournaſſent de leurs études, ou de leurs exercices. Il vouloit que ceux, qui avoient pris le parti des lettres, fuſſent aſſidus à l'école, & qu'on s'informât de leurs precepteurs des progrés, qu'ils y faiſoient. On leur donnoit les livres, dont ils avoient beſoin. On les envoyoit aux Académies, & l'on leur fourniſſoit de l'argent pour voyager dans les païs étrangers. Enfin on n'omettoit aucune des choſes qui pouvoient contribuër à leur avancement. Seckendorf, l'ornement de la nobleſſe d'Allemagne, étoit redevable au Prince de tout le ſavoir qu'il avoit acquis; & Herberſtein, Conſeiller privé du Roy de Pologne, fut inſtruit à la Cour d'Erneſt dans les belles lettres.

Unter Kayſer Leopolds **) Regierung, welcher ein groſſer Kenner und Beſchützer der Künſte und Wiſſenſchafften ware, hatten verſchidene Kayſerliche Edel-Knaben den Gradum eines Magiſtri Philoſophiæ angenommen, um bey diſem Herrn ſich dadurch

*) l. c. p. 105.
**) ſ. deſſen Leben p. 236.

beliebt zu machen, welcher sie solchen Falls mit einer goldenen Kette beschenckte.

Wo mehrere Pagen gehalten werden, seynd zu ihrer Aufsicht und Unterricht eigene Personen bestellt. Die erste Aufsicht über sie hat der Hofmeister, welcher vilfältig den Raths-Character bekommt. An mittlern Höfen werden gemeiniglich junge Leute dazu genommen, denen dises die erste Stuffe zu Erlangung einer weitern Bedienung seyn soll, daher leicht zu schliessen ist, wie es so wohl mit der zu Erziehung so viler jungen, muntern, wilden und täglichen Verführungen ausgesetzten Gemüther erforderlichen Einsicht, nöthigen Auctorität und noch mehr der in dem Amt selbst beweisenden Treue offtmahlen bestellt seyn müsse.

(Zu Wien ist ein besonderer Edel-Knaben-Director, Gräflichen Standes.)

Nach disen kommt ein, oder mehrere Informatores.

Ferner haben sie ihre besondere Exercitien-Meister im Reiten, Fechten und Tanzen, wie auch Anweisung zu andern practischen mathematischen Wissenschafften.

An dem Kayserlichen Hof ist dermahlen dise Anstalt:

Edel-Knaben-Director,
- - - - Præceptores,
- - - - Instructor,
Professor Juris Communis,
- - - Philosophiæ, Historiæ & Geographiæ,
- - - Matheseos,
Sprachmeister,
Zwo Tanzmeister,
Zwo Fechtmeister,
Sechs Diener,
Ein Portier.

Zu

Zu Dresden ist folgende Einrichtung:
Ein Hofmeister, so Obristen Rang hat.
1. Mathematicus,
1. Tanzmeister,
1. Maitre des Morales,
1. Schreibmeister,
1. Zeichenmeister,
1. Italiänischer Sprachmeister,
1. Fechtmeister,
1. Französischer Sprachmeister.

An dem Chur-Bayrischen Hof ist:
Ein Hofmeister,
Ein Instructor,
Ein Mathematique- und Fortifications-Instructor,
Ein Sprachmeister und
Ein Fechtmeister.

An dem Chur-Pfälzischen Hof ist:
Der Edel-Knaben-Hofmeister,
Ein Præceptor, so Doctor Theologiæ ist,
Zwey Instructores,
Ein Ingenieur, als Professor Mathematum.
Ein Französisch- und Italiänischer Sprachmeister.
Tanzmeister,
Fechtmeister,
Friseur.

§. 27.

Von dem Wehrhafftmachen.

Das Wehrhafft-machen bey geendigtem Pagen-Stand selbst geschieht also:*) Wann der Tag zum Wehrhafft-machen angesezt ist, läßt der Regent in Beyseyn seiner Gemahlin, des Hof-Marschalls und anderer von der Hof-Staat den Pagen zu

*) v. Rohr l. c. p. 256.

sich fordern, rühmt seine gute Aufführung, verehrt ihm einen Degen, ertheilt ihm gute Vermahnungen, wie er sich dises Degens zu Beschüzung der Ehre Gottes, des Vaterlands und seines eigenen Lebens bedienen solle und declarirt ihn hiedurch für einen Cavalier. Wann es der Fürst selbst nicht thut, so hält der Hof-Marschall oder der sonst zu diser Zeit den Stab führt, eine kleine Rede an den Pagen, in Beyseyn der Herrschafft. Hierauf hält der Page entweder selbst eine Gegen-Rede, wann er so vile Geschicklichkeit besizt, oder ersucht einen Cavalier, daß er im Nahmen seiner eine Danckſagungs-Rede ablege. Der wehrhafft gemachte Page wird darauf selbigen Tags an die Fürstliche Tafel gezogen und weil nach Teutscher Art kein Ehren-Tag ohne Sauffen sich endigen kan, so muß an denen Höfen, wo der Adel an der Schencke bewiesen wird, der neue Ritter sich durch Ausleerung grosser Gläser zu seinem neu erlangten Stand legitimiren.

Der Herr Caspar **Lerch** von und zu Dürmstein hat in seinem Discurs von dem Ritter-Wesen der Teutschen den Gebrauch der bey dem Wehrhafftmachen üblichen Ohrfeige, andere nennen es Mauschelle, erörtert und, weil bey den Rittern alles ins Grosse geht, diese Ohrfeigen-Ahnen schon von Kayser Carls des Grossen Zeiten herzuleiten gewußt, welches in Wahrheit eine starcke Collection von Rittermäßigen Ohrfeigen biß auf unsere Zeiten ausmacht.

Das gewöhnliche Loos derer Pagen an den kleinen und mittlern Fürstlichen Höfen ist, daß sie, nach geendigtem Pagen-Dienst, eine Fahne oder Lieutenants-Stelle unter einem Regiment bekommen, oder durch Vorschreiben an einen andern Hof dazu gelangen. An grössern aber gibt es ihnen die Stufe zu einer höhern Hof-Bedienung, das meiste kommt aber dabey, nebst den Vermögens-Umständen des Herrn, auf ihre eigene gute oder schlechte Aufführung an.

Fünftes Capitel.

Von denen zu Besorgung der allgemeinen Hof-Verfassung und der Hof-Ceremonien insbesondere bestellten Personen und Aemtern.

Innhalt.

§. 1. Vor-Anmerckung. §. 2. Von dem Burg- oder Haus-Vogt. §. 3. Von dem Hof-Verwalter. §. 4. Von den Fouriers und deren Gattungen. §. 5. Von den Cammer-Fouriers und deren Verrichtungen. §. 6. Von den Hof-Fouriers und deren Amts-Verrichtungen. §. 7. Von den Ceremonien-Meistern. §. 8. Von den Herolden. §. 9. Von dem Preußischen Ober-Herolds-Amt. §. 10. Von dem Hof-*Secretario*. §. 11. Von den Hof-Dollmetschen. §. 12. Von den Hof-*Poëten*.

§. 1.

Vor-Anmerckung.

Gleichwie in dem gemeinem Leben, also auch an Hof, gibt es einen gewissen Mittel-Stand, welcher das Gleichgewicht in Respect und Gehorsam zwischen den hohen Hof-Aemtern und der geringern Hof-Dienerschafft erhält und zu Beobachtung der Ordnung, Policey und Burg-Friedens bey Hof überhaupt bestellt ist.

Hiernächst seynd noch andere obgleich an den wenigsten Höfen nothwendige, jedoch bey Grossen herkommliche Aemter und Personen zu Besorg-Anordnung und Direction der Ceremonien bey Hof, auch zu Verherrlichung dessen Prachts bey grossen Staats-Feyerlichkeiten überhaupt.

Zu

Zu der ersten Classe möchten gewisser massen gehören die Schloß-Hauptleute, Ober-Castellane u. d. g. ich habe aber dienlicher gefunden, die Erklärung hierüber in das folgende Buch zu verspahren. Mit mehrerem Recht gehören dahin die Burg-Vögte, Hof-Verwalters, Fouriers u. s. w.

Die zweyte Gattung begreifft die Ceremonien-Meister, Herolde, Hof-Secretarien ꝛc. von deren Verrichtungen dann ein möglichst-deutlicher Begriff hier gegeben werden solle.

§. 2.

Von den Burg- oder Haus-Vogt.

Der **Burg-** oder **Haus-Vogt** hat nicht überall einerley Bedeutung und Amts-Verrichtungen.

An manchen Höfen z. E. den Marggräflich-Brandenburgischen hat er die Jurisdictionalia bey Hof zu besorgen und ist die Haus-Vogtey eigentlich das Gericht bey Hof.

An andern Höfen kommen seine Verrichtungen mit dem Amt eines Schloß-Hauptmanns, Schloß-Verwalters, Burggrafens ꝛc. näher überein und hat er solchemnach die Ober-Anssicht über samtliche Schloß-Gebäude und denjenigen Theil der Hof-Policey, der auf ihre Erhaltung, Sicherheit, Reinigkeit und Bewahrung der Gebäude, Zimmer und Meubles geht, wie auch überhaupt auf Zucht, Ordnung und Anständigkeit bey Hof überhaupt, welchemnach er eine Mittel-Person zwischen dem Hof-Marschall und Hof-Fourier abgibt, und unter jenem steht, diesem aber befiehlt.

Noch an andern Höfen ist er einerley mit dem Hof-Verwalter und hat dasjenige Theil, so sich mit der Hof-Oeconomie beschäftigt, zu besorgen.

§. 3.

Von dem Hof-Verwalter.

Der **Hof-Verwalter** ist in gedoppeltem Sinn zu nehmen. An einigen Orten ist er der Oeconomus über die Herrschafftli-

schafftliche Cammer- und Tafel-Güter an Höfen und Meyereyen, von welchen die Naturalien zur Consumtion an Hof geliefert werden, welchen Falls er also ausserhalb seinen Ochsen, Kälbern, Schweinen, Feder-Vieh und andern Lieferungen an Haber, Heu und Stroh u. s. w. in Hof-Sachen sich weiter nicht zu mengen hat.

An andern Höfen aber ist er gleichsam der Adjutant des Hof-Marschalls und hat unter demselben die Aufsicht über die Hof-Oeconomie, Hof-Policey und Hof-Gebäude in allen den Puncten, wie sie bereits im ersten Buch detaillirt worden und dahero hier zu wiederhohlen unnöthig seyn würde.

§. 4.

Hierauf folgen die Fouriers.

Von den Fouriers und deren Gattungen.

An grossen Höfen ist der Unterschied von Cammer- und Hof-Fouriers.

§. 5.

Von den Cammer-Fouriers und deren Verrichtungen.

Die Cammer-Fouriers werden wieder eingetheilt in Ober- und Unter-Cammer-Fouriers, z. E. zu Wien, München ꝛc.

Die Verrichtungen eines Cammer-Fouriers werden in der Bestallung eines derselben an einem alt-Fürstlichen Hof bediensteten also angegeben:

1. Hat derselbe auf kleinen Land-Reisen jederzeit und so offt es ihme von Unserm Ober-Hof-Marschallen, Hof-Marschallen, oder dem Fürstlichen Ober-Hof-Marschallen-Amt befohlen würde, voran zu gehen, die Quartiere vor Uns, und Unsere Suite zu bestellen, und die in solchen Vorfällen benöthigte Fouriers-Dienste zu versehen; Desgleichen solle er

2. allhier und zu **, Uns alle Nacht, wann Wir Uns retirirt haben, den Tafel-Zettel auf den folgenden Tag vorlegen,

so dann aber, nachdeme Wir diejenige Personen, welche mit Uns an der Fürstlichen Tafel speisen sollen, bezeichnet haben, selbigen andern Tags bey guter Zeit, Unserem Ober-Hof-Marschall, oder dem an Unserem Hof-Lager befindlichen ersten Maitre selbsten, oder, wann er Geschäfften halber nicht abkommen kan, durch einen andern Fourier überbringen; Nichtweniger solle er

3. Fernerhin, wie bishero, zu Behuf des bey Fürstlichen Ober-Marschallen-Amt eingeführten Ceremoniel-Buchs, von Tag zu Tag aufnotiren, wann bey Hof Festins gehalten, fremde Herrschafften und Gesandten angekommen und abgereißt, und was hiebey an Solennitäten und andern Merckwürdigkeiten vorgegangen; Alles dises hat er in ein besonders Diarium einzutragen, und von 4. zu 4. Wochen bey Fürstlichen Ober-Hof-Marschallen-Amt zu übergeben. Und damit auch

4. Bey Festins, oder andern Extra-Vorfallenheiten das Geschäfft erleichtert werden möge; So soll er auch dabey mit Verfertigung der Consignationen, Lose, und andern dergleichen Schreibereyen unverdrossen an Hand gehen, und überhaupt nicht nur allem demjenigen, was ihme etwa auch ausser disem noch von Unserem Ober-Hof-Marschallen, Hof-Marschallen, oder dem Fürstlichen Ober-Hof-Marschallen-Amt, befohlen würde, nachkommen.

§. 6.

Von den Hof-Fouriers und deren Amts-Verrichtungen.

Der Hof-Fourier hat unter dem Hof-Marschall und Burggrafen oder Haus-Vogt und auf deren Befehl die Beobachtung der Hof-Ordnungen überhaupt, mithin die Aufsicht über die Treue, Sittsamkeit und Einigkeit der geringern Hof- und Livrée-Bedienten sich angelegen seyn zu lassen, die wahrnehmende Unordnungen und Vergehen selbst abzustellen und zu ahnden, oder, wann

wann solche von Belang, seinen Vorgesetzten und Obern zur weitern Untersuch- und Bestrafung anzuzeigen.

Bey Reisen des Hofs hat er die Quartiere und Logis vor das Gefolg zu bestellen, wann nicht ein eigener Reise-Fourier dazu angesetzt ist; oder der Cammer-Fourier solches besorgt.

Bey den Tafeln hat er vor der Küchen aufzuwarten, das Tragen der Speisen anzuordnen, vor denselben herzugehen und zuzusehen, daß solche an die gehörige Orte und in gehöriger Form hingebracht und aufgesetzt werden, wann letzteres nicht der Küchenmeister oder Haus-Hofmeister selbst verrichtet.

Er hat dabey überhaupt Ordnung und Respect unter der aufwartenden Livrée zu erhalten, folglich auch alles Abschleppen und Unterschleif zu verhüten.

Bey Anwesenheit und Aufhohlung fremder Gäste nach Hofe hat er den dem Wagen vorangehenden Bedienten vorzutreten und das Gefolg zu dirigiren.

Ausführlichere Nachricht findet sich in denen Nro 56. und 57. der Beylagen des ersten Bands befindlichen Instructionen und Bestallungen von Hof-Reise- und Land-Fouriers.

§. 7.

Von den Ceremonien-Meistern.

Ich komme nun auf die Ceremonien und deren Besorgung. Den Ursprung der Ceremonien-Meister bestimmt Herr von Ludewig *) also: Ut fatuus hic ignis aleretur solicitius; prætores & *Magistri Ceremoniarum*, nomina olim inaudita, creati sunt; qui oleum suffunderent, ne forte inania hæc bella extinguerentur. Potius nova subinde ceremoniarum problemata fingenda; ne nova munera frustranea esse viderentur.

So gewiß es ist, daß H. von **Ludewig** unter K. Friderichen I. anderst gedacht und geschrieben hat, als unter K. Friderich

*) cit. Fastidia §. 8.

rich Wilhelmen, so guten Grund hat diſe Anmerckung an sich selbst.

Diſes Amt an sich ist sehr alt und von dem prächtigen Hof der Kayser in Orient nach Europa gebracht worden. Sie theilen sich in Ober- und Unter-Ceremonien-Meister; man findet aber selten beyde Gattungen beysammen und an Teutschen Höfen ist überhaupt diſe Charge nur zu Berlin und Dresden anzutreffen.

Es widerspricht übrigens der Erfahrung, wann H. v. **Rohr** schreibt: „Man erwehlet zu diſen ansehnlichen Chargen, die mit einem hohen Rang verknüpfft sind, **Cavaliers von einem guten Hauſe** ꝛc. Herr von Besser zu Berlin, Herr von König zu Dresden, Herr Kriegs-Rath von Vieth an eben diſem Hof waren insgesamt nicht adelich gebohren. Keiner hat übrigens diſer Charge mit solcher Beeiferung und Ruhm vorgestanden, als der berühmte Dichter und Staats-Mann, Herr von **Besser** in Berlin.

Der H. von LUDEWIG gibt aus persönlich mit ihm gehabtem Umgang in fastidiis Ceremoniar. Sec. noviſs. §. 9. ſq. von ihm folgenden Bericht: In exemplum produco elegantiſſimum & facundiſſimum virum, nobilem de Beſſer, poëtam ſine pari & P. R. ceremoniarum magiſtrum, antea quoque ad Magnæ Britaniæ Regem adſiduum legatum. Ad hanc ceremoniarum ſpartam rite exornandam collegerat coemeratque ipſe, maximis impenſis, omnes libros, univerſæ Europæ regnorum & rerumpublicarum, qui de ceremoniis vel ſigillatim ſcripti vel tamen curſum in memoriis aut hiſtoriis aliquid attigerant ejus argumenti. Neque hoc ſatis. Cum codices Legum Ceremonialium peculiares habent omnes reges ac principes; quos inter anecdota adſervare ſolent, in ſacris laterculis, ut folia ſybillina, quæ ſine crimine ſacrilegii non promulgantur. Ipſe tamen ſuaſor fuit auctorque R. P. primariis adminiſtris, ut illorum exempla, quocunque etiam ære id fieri poſſet, redimerentur. Succeſſit conſilium. Quid enim

non

non venale est huic aevo? Ipse vidi in illius museo Ceremoniale Hispanicum; Lusitanum; Gallicanum; Anglicanum; Danicum & Suecicum. Ut Germanica taceam, Viennense; Saxonicum; Palatinum; Boicum, cetera. In his voluminibus legendis, excerpendis & digerendis in methodum justi systematis multas vigilias egit vir solertissimus. Neque poterat, in curia Regis causa vel casus in ceremonialibus, quod dicunt, evenire aut fingi; quos ipse respondere nequibat exemplis & rationibus conductis domi ac foris. Hierauf meldet er von König Friderichs Tod und denen dadurch am Hof entstandenen Veränderungen, wornach er fortfähret: In tanta autem rerum perturbatione, sub regni statim auspicio, nihil omisit P. R. quod faceret ad inania quaeque in suis damnanda ac dimovenda. Primum fuerat, quod dimitteret Ceremoniarum Magistrum. Neque enim porro opus fore Rectore inanium & umbratilium Ceremoniarum, quibus indixerit in suo regno exilium æternum, quod velit voveatque. Fuerunt, qui causam agere voluerant dimissi; quod esset vir doctus & disertus, neque sine meritis in domum Augustalem, eo tempore, quo Ceremonialia fecerint juris publici prudentiæ insignem partem, non scholasticam, sed palatinam, curiis principum propriam & peculiarem. Audivit eos Rex Augustissimus, voluitque, ut aliud munus subiret togatum, à cura ceremoniarum dimissus, in quocunque demum genere experiri vellet ingenii vires, unde acciperet salarium. Odisse Regem Ceremonias inanes; non magistri personam. Hæc, Regali jussu, ego retuli Bessero. Quid vero ille ad hæc? Incusavit senectutem, septuagenariam ætatem: tædium aperuit, dediscere, suo judicio, meliora & senem, discipulum fieri in rebus vulgaribus, ad quas tractandas convolarent hominum cohortes. Si autem honoris aut dicis causa, vel salarii solius ergo, susceperit munus, Regem ita falli; a quibus fallaciis animus ejus fuerit semper alieniissimus. Malle se inopem & egentissimum esse, quam simula-

torem muneris fallacem. Quid, in his, superfuerat, quo consuleretur causæ adflictæ? Nihil. Interea Flemmingius exercituum Poloniæ Regis Dux, quem Campi Marechallum dicimus, barbara latinitate, veteris cum Bessero in academicis annis amicitiæ contractæ memor; ei auctor fuit: ut in Saxoniam emigraret, cum litteraria supellectili, ceremoniosorum libellorum adparatu insigni, qualem forte nullorum unquam temporum vidit ætas. Paruit noster consilio atque contulit se suaque Dresdam. In qua urbe, salario honoratus, invisa omni ævo ac orbi, illata Saxonicis cimeliis.

§. 8.

Von den Herolden.

Das Amt der Herolde oder, wie sie in den Expeditionen der Reichs-Canzley genannt werden, Ehren-Holde ist sehr alt, ja bey den ältsten Völckern bereits in ihren Fecialibus und Caduceatoribus anzutreffen. In Teutschland waren sie ehedem in grossem Ansehen, hatten bey den Turnieren über die Turnier-Gesetze und die Wappen zu erkennen, und konnten die Ubertretter der Turnier-Gesetze so gar des Adels verlustig erklären. Ihre Verrichtung ware sehr mühsam. Ein von Kayser Carl V. Caspar Sturmen ertheiltes Herolds-Diploma ließt man beym Lünig Theatr. Cer. T. II. p. 1329. und ein von Chur-Fürst Carl Ludwigen zu Pfaltz An. 1658. Henrichen vom Berg ertheiltes in des Herrn von Zech Europäischen Herold P. V. p. 670.

Die Tracht der Herolde besteht vornehmlich in der Sopraveste oder Wappen-Rock, worauf vornen und hinten des Principalen Wappen gestickt ist. Ihre ehemalige Tracht am Kayserlichen Hof erhellet aus der Beschreibung von dem Habit des Herolds, welcher An. 1566. das Kayserliche Achts-Executions-Mandat an Herzog Johann Friderichen den mittlern zu Sachsen-Gotha überbracht hat. Er ware bekleidet in schwarzen Samt, mit goldenem Stück belegt, gleich einem Meß-Gewand, vornen

der

der Reichs-Adler von Gold und Perlen. Unter diesem Habit hat er noch eine schwarzsammetne Herz-Kappe gehabt, auf dem Kopf ein sammet Häublein, in der einen Hand einen weissen Stab und in der andern den Kayserlichen Absags-Brief.

An dem Kayserlich Königlichen Hof seynd zwey Reichs-Herolden, so dann ein Ungarischer, ein Böhmischer und ein Oesterreichischer Herold.

Der Chur-Sächsische Herold, welcher An. 1566. an Herzog Johann Friderichen zu Sachsen-Gotha geschickt worden, hat einen gemeinen roth sammetnen Rock angehabt, dergleichen mit Gold bordirten Hut, dicke gelbe sammetne Hosen, schwarze sammete glatt angelegte und mit guldenen Posamenten verbrämte Knie-Stiefeln, in der Hand einen weissen Stab, woran ein rothes Fähnlein und an diesem der Brief geheffter gewesen.

Die Kleidung der drey Herolden bey der Crönung König Friderichs I. in Preussen bestunde in blau sammetnen Wappen-Röcken, nach Römischer Art mit Gold bordirt; weisse Federn und schwarze Sammet-Hüte auf dem Haupt und grosse Herolds-Stäbe in den Händen, oben mit güldenen Cronen geziert, an den Stielen mit blauem Sammet bezogen und mit güldenen Tressen umwunden.

Bey dem prächtigen Einzug Ihro Maj. der Königin in Pohlen zu Dresden An. 1719. erschiene der Herold der Chur Sachsen in einem gelb sammetnen Herolds-Kleide, reich mit silbernen Tressen bordirt, auf der Brust und hinten war das Königlich Pohlnische Wappen und das Chur-Sächsische mit des Königs Nahmen reich gestickt und auf dem schwarz-sammetnen Hut ein sehr grosser weisser Feder-Busch. In der Hand hielte er einen puren maßiv-silbernen Herolds-Stab, das Pferd, so er ritte, hatte auf dem Kopf und Schwanz ebenfalls einen sehr grossen

weissen Feder-Busch, die Chabraque über dem Pferd hang demselben sehr weit hervor und war von gelbem Sammet, mit Silber starck bordirt, woran vile silberne Quasten herunter hiengen.

§. 9.

Von den Preußischen Ober-Herolds-Amt.

Unter König Friderich I. in Preussen wurde in Berlin ein besonderes Herolds-Collegium errichtet, welches aber mit dem Tod dises prächtigen Prinzen gleichfalls seine Endschafft bekam.

Der Zweck dises neuen Gerichts sollte seyn, daß aller Mißbrauch und Unordnungen der Wappen abgeschaffet, und selbige künftig zu verhüten, der Adel in allen Provinzen angewiesen wird, seine Adel-Briefe, hierzu verfertigte Wappen, Geschlechts-Register u. a. bey dem Ober-Herolds-Amt fürzuzeigen, und selbige in das hierzu verfertigte grosse Armorial eintragen zu lassen. Weil auch offters in Lehns-Fällen, Habilitirungen zu den verschiedenen hohen Stifftern, wie auch dem Sonnenburgischen Johanniter-Orden, und sonsten in demjenigen, was zum Wohlstand des Hofes und Adels dienet, gar öffters sich Zweiffel ereignen, welche gleichwol von andern Collegiis, die keinen Begriff von denen darzu erfordernden Wissenschafften haben, nicht wohl auszumachen seynd: So ist zu Beurtheilung aller dergleichen Streitigkeiten ermeldetes Ober-Herolds-Amt vollkommen autorisiret worden.

An. 1709. wurde in dem Herzogthum Magdeburg gleichfalls ein besonders Ober-Herolds-Collegium errichtet.

§. 10.

Von dem Hof-Secretario.

Das Amt eines **Hof-***Secretarii* bestehet, so vil ich davon in Erfahrung bringen können, forderist in den Diensten auf der Hof-Marschall-Amts-Cantzley, mit Registrirung der dahin gehörigen Acten, Schreiben, Verordnungen ꝛc. Concipirung der Complimenten-Schreiben bey Glückwünschungen und Condolenzen

lenzen und überhaupt der Führung der die Person und Familie des Regenten betreffenden privat-Correspondenz, so ferne solche nicht dem Cabinet, oder Geheimen Secretariat vorbehalten und angewiesen ist, ferner in Beywohnung der Hof-Amts-Seßionen und Führung des Protocolls, so wohl was in das Hof-Oeconomicum und Rechnungs-Wesen, als auch die Gerichtsbarkeit bey Hofe einschlägt, weiters in Bemerckung der Hof-Ceremonien und Führung des Diarii darüber, oder, wo es eine besonders grosse Feyerlichkeit ist, deren eigenen und umständlichen Beschreibung, in Auffezung der Bestallungen und Abschide der Hof-Dienerschafft, zuweilen hat er auch die Hof-Cassa zu besorgen, die Rechnung zu führen, die Accorde zu schliessen, endlich wird er auch zuweilen gebraucht in Ausrichtungen an anwesende fremde Gesandte, Uberbringung der Präsente, Recreditive, Einladung zu Hof-Festen und dergleichen.

§. 11.

Von den Hof-Dollmetschen.

An grossen Höfen werden zum Behuf der Correspondenz und fremder an denselben kommender Gesandten eigene Hof-Dollmetschen unterhalten.

An dem Kayserlichen Hof ist ein Pohlnisch- und Rußischer, so dann Englischer Hof-Dollmetsch.

Mit mehrerem ist davon meine Abhandlung von Hof- und Staats-Sprachen nachzusehen.

§. 12.

Von Hof-Poëten.

An einigen Höfen werden auch noch jetzo **Hof-Poeten** unterhalten; so vor Alters noch gewöhnlicher, als heut zu Tage, ware. Besonders ist solches von dem Kayserlichen, auch dem Dresdner Hof bekannt, an welchem letztern sie zwar dermalen, meines Wissens, noch nicht wieder besetzt ist. Ihre Verrichtungen sind schon in ihrem Nahmen ausgedruckt.

Sechstes Capitel.

Von den nidrigen Hof-Bedienten.

Innhalt.

§. 1. Von der Hof-Fahne. §. 2. Von den Cammer-Dienern, ihrem Dienst, Rechten und Vorzügen. §. 3. Von den Mund-Schencken. §. 4. Von den Sommeliers. §. 5. Von den Tafel-Deckern. §. 6. Von den Hof-Trompetern und Pauckern. §. 7. Von den Cammerer-Ansagern zu Wien. §. 8. Von den Cammer-Portiers, Thürhütern ꝛc. §. 9. Von den Sesseltragern. §. 10. Von den Mohren. §. 11. Von den Cammer-Türcken. §. 12. Von den Cabinets-Cammer- und Hof-Couriers. §. 13. Von den Läufern. §. 14. Von den Heyducken. §. 15. Von den Laquayen insgemein. §. 16. Von dem Jungfern-Knecht. §. 17. Von dem Huschier. §. 18. Von den Einheizern. §. 19. Von den Kayserlichen Stifel-Wischern. §. 20. Von dem Bedienten Diener.

---

§. 1.

Von der Hof-Fahne.

Wir kommen nun von den Cabineten und Antichambern vollends herunter auf die unterste Etagen, in die Vorplätze und zu dem Pöbel bey Hof.

In ältern Urkunden findet man verschidentlich der **Hof-Fahne** gedacht, welches vermuthlich seinen Ursprung noch daher genommen, wann Fürsten mit ihrem ganzen Dienst- und Hof-Gesinde zu Feld gezogen und zur Nachricht und Unterschid derer zu der Leib-Bedienung des Herrn gehörigen Personen von den Kriegs-Leuten, eine solche eigene Hof-Fahne im Zug vorangeführt

führt worden *). Gleichwie sich aber die ganze Gestalt des Kriegs- und Hof-Wesens geändert, so findet sich auch in neuern Zeiten davon keine Spur mehr; ausser daß an Catholischen Höfen bey grossen Proceßionen die Hof-Fahne noch mit vorgetragen wird, welcher Gebrauch mich in der Meinung bestärckt, daß es kein vexillum militare gewesen.

§. 2.

Von den Cammer-Dienern, ihrem Dienst, Rechten u. Vorzügen.

Unter der nidrigen Hof-Dienerschafft haben die erste Stelle die **Cammer-Diener.** Einiges ihren Dienst betreffendes ist schon im 2ten Capitel des dritten Buchs vorgekommen, eine nähere Beschreibung desselben aber ist aus der No. 55. der Beylagen befindlichen Instruction zu ersehen. Seine Haupt-Eigenschafften seynd, daß er von bereits gesezten Jahren, doch annoch gesunden Leibes-Kräfften, anbey redlich, treu, beherzt, wachsam und verschwiegen **) seye. Mein Wunsch heißt mich auch noch dazu sezen: daß er ein Christ seye; weil auf einen gewissenhafften

*) In der Heßischen Deduction wegen des Busecker Thals de An. 1707. p. 167. lieset man: „Ab jetzterwehnten Zeugnissen ist annoch zu bemercken, daß die darinnen erzehlte verschidene Folgen unter der Landgrafen zu Hessen Panner und Hof-Panner geschehen. Gleichwie nun sonsten die Fahnen und Panner der Legion anzeigen, unter welche jeder Soldat gehörig. Also gibt allhier nicht weniger die Nuncupation des Hof-Panners zu erkennen, daß die unterm Heßischen Panner und Hof-Panner gestandene gerüstete Leute und Heerwagen zu der Landgrafen zu Hessen Miliz gehört gehabt und Heßische Milites, Landsassen und gefolgte Unterthanen, nicht aber bloß unter einer Legion gewesen, die etwan von einem Landgrafen zu Hessen commandirt worden, doch einem andern Herrn eigenthumlich gewesen wäre.„

**) Herzog Emanuel Philibert von Savoyen wollte niemals einen Cammer-Diener haben, der lesen könne, um seine Briefschafften desto geheimer zu halten. s. H. Köhlers Münz-Belustig. T. V. p. 384.

Cammer-Diener viles ankommt und, wo er ein solcher ist, er in meinen Augen eine wichtigere und würdigere Person ist, als manche einer Verstands-Erhöhung bedürfftige Reichs-Frey-Hoch-wohlgebohrne Excellentz. Wo aber dises nicht ist und der Cammer-Diener sich zum Werckzeug der Verführung, zum Mackler der Laster, zum Geheimen Débauchen-Rath, zum Ohrenbläser und Verläumder ehrlicher Diener u. s. w. gebrauchen läßt, einen solchen Menschen um die Person eines Herrn zu sehen, preßt mir den heissen Wunsch aus: O daß du an der Ruder-Banck einer Galeere wäreſt!

Ich bemercke hiebey nur, daß, weil ein Cammer-Diener beständig und auch auf Reisen, in Feldzügen u. s. w. um die Person des Herrn seyn muß, dazu gerne Leute genommen werden, welche sich auf die Chirurgie gut verstehen, um bey plözlichen Zufällen sogleich beyspringen und helfen zu können.

Gleichwie es vile Titular-Junckern und Räthe gibt, die niemahls dienen und rathen, so gibt es auch in dem Reich der Cammer-Diener solche, die nicht Siz und Stimme unter ihnen, sondern den blossen Gradum haben, welche Ehre öffters den Leib-Schneidern, Peruquiers, dem ersten Hof-Chirurgo und andern Leib-Ministers zu Theil wird; und aus der grossen Anzahl solcher Leute gleich ersichtlich ist, z. E. Kayserliche Majestät haben 26. Cammer-Diener, deren aber die wenigste würckliche Dienste leisten.

An dem jezigen Chur-Bayrischen Hof seynd neun würckliche Cammer-Diener, davon einige zugleich Schaz-Garderobba-Leinwandt-Meister, Leib-Barbierer u. d. g. seynd. Neun andere aber haben nur den Titul.

Zu Mannheim seynd 10. würcklich dienstleistende Cammer-Diener.

Zuweilen

Zuweilen bekommen die erste Cammer-Diener einen Raths-Character. So hat an dem Chur-Pfälzischen Hof der erste Cammer-Diener den Character als Hof-Cammer-Rath.

Erz-Bischoff Christian zu Magdeburg hatte An. 1614. einen geheimen Cammer-Diener.

Die Cammer-Diener tragen keine Livrée, sondern kleiden sich nach eigenem Belieben und werden die ablegende ordinairen Kleider ihres Herrn unter sie vertheilt.

Die Kayserliche Cammer-Diener tragen zum Zeichen ihrer Bedienung einen eisernen Schlüssel am Gürtel oder den Bein-Kleidern.

Die Kayserliche Cammer-Diener schlafen allezeit vor des Kaysers Gemach und haben ein Glöckgen über sich hängen, welches der Kayser in seinem Bett anziehen kan. Ueberhaupt schlafen die Cammer-Diener in der so genannten Garderobbe, welche eine Communication mit dem Schlaf-Zimmer des Herrn hat. Bey einem ohnlängst verstorbenen König schliefen sie zu Füssen seines Betts auf untergelegten Decken.

§. 3.

Von den Mund-Schencken.

Die **Mund-Schencken** seynd Leib-Mund-Schencken, oder ordinaire. Sie haben die Besorgung und Aufsicht über die Leib- und Mund-Weine des Herrn, müssen deßwegen solche auch, wo es ausländische Weine seynd, an dem Ort, wo sie wachsen, oder besten Kaufs seynd, selbst aufsuchen, versuchen und erhandeln. So dann haben sie alles übrige, was zur Schencke und Buffet gehört, zu besorgen und zu verwahren.

§. 4.

Von den Sommeliers.

Die **Sommeliers** habe ich nur an dem Kayserlichen und an dem Chur-Bayrischen Hof, allwo fünf Sommeliers, nebst einem Adjuncto, seynd, angetroffen.

§. 5.

Von den Tafel-Deckern.

Tafel-Decker. An grossen Höfen seynd deren auch von verschiedener Gattung. Z. E. An dem Chur-Pfälzischen Hof ist ein erster, so dann noch zwey andere und nach derselben der Edel-Knaben-Tafel-Decker.

Sie haben das zur Tafel gehörige Linnen-Geräth, Silber und Porcelain mit unter sich und werden deßwegen an einigen Orten z. E. zu Hannover mit zur Silber-Cammer gerechnet. Ihre übrige Verrichtungen in Ordonnirung der Tafel erhellen schon aus ihrem Nahmen.

§. 6.

Von den Hof-Trompetern und Pauckern.

Die Trompeter und dazu gehörige Heer-Paucker seynd von Alters her an Höfen unterhalten und in Ansehen gewesen, wie sie dann würcklich unter dem, was man bey Hof zu überflüßigen Bedienten rechnen könnte, die entschuldbarste seynd, da ihr Dienst den Pracht eines Hofs nicht wenig vergrössert. Sie haben von den Römischen Kayfern schöne Freyheiten und Vorzüge erhalten und Chur-Sachsen, als Ertz-Marschall, ist ihr besonderer Protector.

Ihr Dienst ist theils alltäglich in dem Blasen und Schlagen zur Tafel, theils willkührlich, da sie bey der Hof-Music, Capelle und andern Solennitäten sich hören lassen müssen, auch sonst auf Reisen, in Campagnen zu Verschickungen ꝛc. gebraucht werden; und deßwegen Hof- und Feld-Trompeter heissen.

Weil ihre Wissenschafft eine Kunst und zwar eine solche ist, die mühsam zu erlernen und leicht zu verlieren ist, so ist ihr Sold ungleich höher, als anderer Bedienten, auch ihre Livrée kostbarer und die Staats-Livrée besonders prächtig. Die Trompeten und Paucken seynd an grossen Höfen von Silber und die Bande-

rollen und anhangende Fahnen und Decken von Gold und Silber gewürckt und mit dem gestickten Wappen des Hauses versehen.

Ihre Zahl läßt sich freylich nicht bestimmen, sondern es kommt dabey auf die Neigung eines Herrn selbst an. Wann es dann aber doch so aussehen soll, wie an einem prächtigen Hof, so wird die Proportion gehalten: Zu 12. Trompetern, 2. Paucker, zu 6. Trompetern ein Paucker. Kleine grosse Herrn, die doch alles nachmachen wollen, wie es die würcklich grosse haben, begnügen sich auch mit zwey oder gar nur einem, welche Mangel und Kummer von Hof wegblasen sollen.

Zu Wien und Dresden ist ein Ober-Trompeter, 11. Hof-Trompeter und 2. Hof-Paucker.

Zu München ist ein Obrist-Trompeter, 14. Hof-Trompeter und 2. Paucker.

Zu Mannheim ist ein Ober-Trompeter, 12. Hof-Trompeter und 2. Paucker.

Zu Maynz ist ein Ober- und acht Hof-Trompeter und kein Paucker.

An dem Brandenburg-Bayreuthischen Hof seynd 6. Trompeter und 1. Paucker.

Zu Stuttgart sind 7. Trompeter und 1. Paucker.

§. 7.

Von den Cammerer Ansager zu Wien.

Cammerer-Ansager. Derer sind zu Wien drey. Sonst habe sie nirgends angetroffen.

§. 8.

Von den Cammer-Portiers, Thürhütern ꝛc.

Die Cammer-Portiers oder Cammer-Thürhüter finden sich nur an grossen Höfen; allwo auch die Anticamera- und Ritter-Saal-Thürhüter seynd; oder wie sie anderwärts heissen: Cammer-Trabanten.

§. 9.

§. 9.

Von den Sessel-Tragern.

Die Sessel-Trager habe ich nur in Wien gefunden, wo ihrer 12. seynd; anderwärts gehört dise Verrichtung mit vor die Heyducken.

§. 10.

Von den Mohren.

Die Mohren sind an den Teutschen Höfen noch keine 100. Jahre bekannt, werden aber immer mehrers Mode. Sie verrichten Laquayen-Dienste, haben darneben gemeiniglich noch andere kleine Departements, z. E. das Caffée-Sieden ꝛc.

Ihre Kleidung betr. wird ihnen entweder gleich andern Laquayen ordentliche Livrée und nur der Türckische Bund auf den Kopf zum Unterschid gegeben, oder man kleidet sie ganz in Orientalische Tracht. Der prächtige König August II. in Pohlen hatte 25. Mohren von ganz gleicher Länge an seinem Hof, welche An. 1719. mit dem herrlichen Einzug Ihro jetzt-regierenden damals neu-vermählten Königl. Majestäten waren. Dise waren insgesamt in weissen Atlas gekleidet, mit rothen scharlachen Talaren, so mit blauen sammetnen Borten und goldenen Tressen wechselweis besetzt waren; um den Hals hatten sie goldene Hals-Bänder und auf den Köpfen Türckische Bünde mit Strauß-Federn.

§. 11.

Von den Cammer-Türcken.

Das von den Mohren gesagte paßt auch auf die so genannte Cammer-Türcken, ausgenommen, daß dieselbe seltener seynd, weil sie nicht, gleich den Mohren, um baar Geld erkaufft werden können, sondern meistens im Krieg gefangene seynd. Auch gehen dieselbe beständig in ihrer national-Tracht; und ihr Dienst ist den Cammer-Laquayen gleich.

§. 12.

Von den Cabinets-Cammer- und Hof-Couriers.

An vilen Höfen werden auch Cabinets-Cammer- und Hof-Couriers unterhalten. In der im 4ten Band meiner kleinen

Schrifften

Schrifften befindlichen Abhandlung von Couriers ist von ihnen überhaupt mehrere Nachricht anzutreffen, hier bemercke ich nur diſes, daß an groſſen Höfen, wo ſie zu weiten Verſchickungen gebraucht werden, ihrer eine ſtarcke Anzahl ist, wie dann dermahlen achtzehen Hof- und Cabinets-Couriers an dem Kayſerlichen Hof ſeynd. An Höfen aber, wo die auswärtige Staats-Geſchäffte dergleichen Einrichtung nicht nothwendig machen, ist nur etwa einer, der als eine zuverläßige Perſon zu ſchleunigen Verſchickungen gebraucht wird. Z. E. an dem Würtembergiſchen und Bayreuthiſchen Hof ist ein Cammer-Courier.

§. 13.

Von den Läufern.

Die **Laufer** ſeynd aus Italien an unſere Teutſche Höfe gekommen, wie dann jene Lande auch noch die hohe Schule der Läufer ſeynd. Vornehmlich ſeynd ſie zum Pracht und Staat, nächſt dem aber auch zu ſehr nüzlichem Gebrauch in allerley Verſchickungen. Ihre Art von Kleidung ist bekannt genug; auf dem Schild der Müze, die ſie vor niemand abnehmen, ist das Wappen des Herrn oder Hauſes maßiv gearbeitet oder geſtickt zu ſehen.

§. 14.

Von den Heyducken.

Die **Heyducken** ſeynd urſprünglich Ungarn, ihre Genealogie an den Teutſchen Höfen ist mir nicht bekannt, ſo vil ist aber deſto gewiſſer, daß von ihrem Urſprung nur noch die Tracht und der Nahme übrig ſeynd und ein jeder Herr in ſeinem Land aus langen und auf die Dauer gebauten Bauren ſich ſeine Heyducken ſelbſt creirt. Ihre Verrichtungen betreffend, verſehen ſie bey Hof-Laquayen Dienſte, ſo dann iſt ihr Dienſt noch beſonders brauchbar auf Reiſen, da ſie wegen der mehrern Stärcke zur Sicherheit und Rettung in Gefahr dienen, wie ſie dann auch zu Bedeutung ihres Wagenhalter-Amts bey Parade-Fahrten neben den Schlägen der Caroſſe gehen müſſen. Auſſer dem

müssen sie gemeiniglich auch die Portechaisen bey Hof tragen, wann nicht eigene Sesseltrager bestellt seynd. Ihr prächtig- und kostbarer Habit ist bekannt.

§. 15.

Von den Laquayen insgemein.

Ich komme weiter auf die **Laquayen** und ich finde schon in den Jahren 1580. ꝛc. den Gebrauch des Worts **Laggey** in Graf Khevenhüllers Ferdinandinischen Geschichts-Büchern.

Ihre Gattungen sind verschiden; an dem Herzoglich-Würtembergischen Hof ist die Eintheilung in

Cammer-Laquayen,
Leib-Laquayen,
Staats-Laquayen und
Hof-Laquayen.

Ihre Verrichtungen und Pflichten sind in den Hof-Ordnungen genugsam enthalten; zum besondern Muster aber kan die in den Beylagen des ersten Bands befindliche Ernestinische Pagen- und Laquayen-Ordnung dienen. Von disem frommen Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha wird gemeldet *) daß er keinen Laquayen angenommen habe, der nicht schreiben und rechnen können, oder einige Kenntniß von der Bau- oder Feldmesser-Kunst gehabt, worauf er selbige, nach geprüfter Treue und erlangter mehrerer Tüchtigkeit weiters befördert habe.

Von der Livrée wird in folgenden achten Buch ausführlicher gemeldet werden.

Ich mercke hier nur noch an: Daß an Höfen, wo man auf die Menage sieht und sehen muß und doch die Anständigkeit beobachten will, einigen Hof-Handwercksleuten, z. E. Beckern, Schreinern, Schneidern, Sattlern ꝛc. als ein Theil ihres Lohns, oder

*) dans sa vie par Teissier p. 105.

oder auch blos um der jezt-vermeldenden Absicht willen, alle Jahr nebst den andern Laquayen Livrée gegeben wird, mit dem Beding, daß sie bey Anwesenheit fremder Herrschafften oder, wann sie auch sonst erfordert werden, ordentlich bey Tafel aufwarten müssen, so daß auf solche Weise ein Herr eine zahlreiche Livrée, die ihn kaum den dritten Theil kostet, als die Menge der an andern Höfen befindlichen Müßiggänger, aufzuweisen hat und so wohl ihm als disen Leuten damit geholfen, auch dise Gewohnheit löblich, vernünftig und ungleich besser ist, als wann eine Herrschafft einen Schwarm zerlumpter Laquayen um sich herumlaufen hat, die in drey Jahren keine neue Kleidung, und noch länger keinen Sold bekommen haben, indessen den Herrn bestehlen, wo sie können und am Ende in dem Hoch-Fürstlichen Debit-Wesen noch mit paradiren. Daß dise bemeldte Gewohnheit so gar an dem prächtigen Hof Herzog Ernsts zu S. Gotha gewesen, ersiehet man aus Art. IV. §. 7. seiner Hof-Ordnung. Man möchte aber wohl sagen: Wo findt man an unsern leichtsinnigen gauckelhafften Höfen noch einen Fürst **Ernst**; Scherzen, Schulden und Schinden der Unterthanen findt man leyder fast überall; Schamhafftigkeit, Schäze und Schonen des Landes aber gehört in die vergangene Zeiten.

§. 16.

Von dem Jungfern-Knecht.

Der Jungfern-Knecht ist der zur Aufwartung des Frauenzimmers bey Hofe und eigentlich der Garderobbe bestellte Diener. Man findet disen Nahmen auch noch in neuern Zeiten z. E. in der Hildburghausischen Locations-Ordnung de An. 1707. allwo er den Rang nach dem Einheizer hat.

A. 1675. waren an dem Gothaischen Hof noch besondere Jungfern-Knechte.

*) s. Herzog Ernsts Leich-Begängniß beym MÜLLER l. c. p. 514.

In der Meiningischen Rang-Ordnung de An. 1680. heißt er der Jungfern-Laquay.

§. 17.

Von dem Huschier.

Der **Huschier** ist zu Wien zu finden. Wie wichtig oder überflüßig diser Hof-Bediente seye, und worinnen sein Amt bestehe, ist mir unbekannt, villeicht ist er einerley mit dem zu Dresden eingeführten Garçon d'Appartement.

§. 18.

Von den Einheizern.

Das Corps der Einheizer, theilt sich in die Cammer- und gemeine Einheizer. Sie müssen nicht nur vor die Wärmung der Zimmer und Sicherheit auch Bewahrung des Feuers acht haben, sondern auch im Sommer das Holtz selbst klein machen darneben auch wohl andere Arbeit thun, z. E. den Schloß-Hof rein halten u. s. w.

§. 19.

Von dem Kayserlichen Stifel-Wischer.

In der Liste der Hof-Staat Kayser Leopolds findet sich auch ein besonderer Stifel-Wischer, mit 200. Gulden Besoldung angesezt.

§. 20.

Von dem Bedienten Diener.

Der Bedienten Diener. Dise wichtige Person findet sich in der Fürstl. Sachsen-Hildburghausischen Locations-Ordnung de An. 1707. und zwar von Rechtswegen zulezt placirt.

Die übrige in grosser Anzahl noch befindliche Hof-Dienerschafft ist in denen Capiteln, welche von dem Departement eines jeden handeln, besonders benennt und so vil nöthig ist erklärt.

)o(

Sibendes Capitel.

Von denen zu dem Hof gehörigen Künstlern und Arbeitern.

Innhalt.

§. 1. Allgemeine Anmerckungen. §. 2. Von ihren Gattungen insbesondere.

---

§. 1.

Allgemeine Anmerckungen.

Da der Hof seine eigene und zwar grosse, weitläufftige und kostbare Oeconomie hat, so concentriren sich bey ihm alle Arten von Künstlern und Arbeitern, ja vile derselben sind so an den Hof gebunden, daß sie ausserhalb desselbigen keinen Unterhalt, Abgang und Lohn ihrer Künste finden würden. Nun kommt es auf die Einrichtung eines Hofs und das Gutfinden eines Herrn selbsten an, auf was Weise er sich derselben gebrauchen will; ich vermeine, das nothwendige und brauchbare in diser Materie in folgenden Sätzen beysammen zu haben:

1. Die Benennung vom Hof bey Profeßionisten und Handwercks-Leuten ist entweder ein blosser Titul; oder es seynd die Realitäten in Arbeit und Freyheiten damit verknüpfft.

2. Die würckliche Hof-Künstler und Arbeiter haben zum Theil eine Jahrs-Besoldung oder Wart-Geld, wobey ihnen die Arbeit doch noch besonders bezahlt wird; oder sie müssen davor alle Arbeit ohne weitern Lohn verrichten, wogegen ihnen alle Materialien geliefert werden. Oder es ist ein Accord mit ihnen gemacht, da sie alle Gattungen Arbeit ihres Handwercks in einer gewissen verglichenen Güte und Preiß machen müssen; oder es ist nichts von allem disem, sondern jede Arbeit wird ihnen Stückweis bezahlt.

3. Die Hof-Arbeiter haben die in ihre Künste und Profession einschlagende an Hof gehörige Arbeiten vor allen andern zu verfertigen.

4. Zu dem Ende sie allzeit dazu gewisse Gesellen und Gehülfen haben, und mehrere, als sonst gewöhnlich, halten dürfen, um die Hof-Arbeit desto besser fördern zu können.

5. Hingegen seynd sie auch verbunden, alle andere Arbeiten der ihnen anbefohlenen Hof-Arbeit nachzusetzen.

6. Die Freyheiten, die sie geniessen, bestehen, ausser denen Nro 2. bemerckten Fällen, in der personal-Dienst-Frohnd- und Wacht-Freyheit, manchmal seynd sie auch dadurch von allen Herrschafftlichen Abgaben, Schutz-Geld ꝛc. befreyet, wann sie zumahlen keine eigene ligende Güter besitzen.

§. 2.

Von ihren Gattungen insbesondere.

Von denen zum Hof gehörigen Künstlern und Handwerckern hat Adrian *Bajer* einen eigenen Tractat s. t. de Opificibus Palatinis geschrieben; ich habe ihn aber nicht und ware deßwegen ausser Stand, ihn zu benuzen, daher ich nur die an Höfen sich würcklich vorfindende Profeßionen und Handwercker nahmentlich anführen will.

A.

Hof-Apothecker.

B.

Hof-Bildhauer.
Hof-Brunnenmeister.
Hof-Buchhändler.
Hof-Buchdrucker.
Hof-Buchbinder.
Hof-Beutler.
Hof-Balbier.
Hof-Bader.

Hof-

Hof=Ballmeister.
Hof=Büchsenmacher.
Hof=Becker.
Hof=Bernstein= und Elfenbein=Dreher.
= = Büchsen=Schäfter.

C.

Hof=Comoedien=Tischler. (zu Hanover.)
Hof=Chirurgus.
Hof=Comoediant. (zu Dresden.)
Hof=Conditor. (zu Dresden.)
Hof=Caffee=Schenck. (zu Dresden.)
Hof=Ciseleur. (zu Dresden.
Cabinet=Mahler.
Cabinets=Schlosser.
Hof=Crepin=Macher. (zu Wien.)

D.

Hof=Decorateur.
Hof=Dachdecker.
Hof=Drechsler.
Hof=Destillateur. (zu Dresden.)

E.

Hof=Eisen=Drechsler (zu München.)
Hof=Edelstein=Schneider.

F.

Hof=Feder=Schmücker. (zu Dresden.)
= = Feuer=Mäurer=Kehrer.

G.

Hof=Grottenmeister.
Hof=Glaser.
Hof=Glasschleiffer. (zu Hanover.)
Hof=Goldarbeiter.

Hof-Galanterie-Arbeiter. (zu Dresden.)
Hof-Gold-Schläger. (zu Dresden.)

H.

Hof-Hutmacher.
Hof-Heyducken-Schneider. (zu Dresden.)

J.

Hof-Jubilirer.

K.

Hof-Klempner.
Hof-Kupferstecher.
Hof-Kürschner.
Hof-Kupferschmidt.
Hof-Kistler (zu München.)
Hof-Knopf- und Crepinmacher.

L.

Hof-Laquier. (zu Dresden.)
Leib-Kürschner.

M.

Hof-Modellirer.
Hof-Mauer-Meister.
Hof-Mahler.
Hof-Medailleur.
Hof-Miniatur-Mahler.
Hof-Mechanicus.
Hof-Machinen-Meister.
Hof-Mezger.

N.

Hof-Narr; (damit diser Buchstabe nicht unausgefüllt bleibe.)

O.

Hof-Ofensezer. (zu Hanover.)
Hof-Oculisten.

Hof-

Hof=Opticus. (zu Dresden.)
Hof=Operateur. (zu Dresden.)

P.

Hof=Pitschier=Stecher.
Hof=Perruquier.
Hof=Posamentirer.
Parforce=Jagd=Equipage=Schneider.

R.

Hof=Röhrmeister.

S.

Hof=Schneider.
Hof=Schuster.
Hof=Sattler.
Hof=Silberhändler.
Hof=Sporer.
Hof=Reise=Schneider.
Hof=Strumpfwürcker.
Hof=Schleifer.
Hof=Schwerdtfeger
Hof=Seidenstücker.
Hof=Silber=Dreher. (in Dresden.)
Hof=Schlosser.
Hof=Seiler.
Hof=Steinhauer.
Hof=Steinsetzer.
Hof=Stuccadeur.
Hof=Schmidt.
Hof=Bau=Schmidt.
Hof=Schornsteinfeger.
= = Schneppenspanner. (zu Dresden.)
= = Schildkröten=Arbeiter.
Hof=Stulmacher.

T.

Hof-Tischler.
Hof-Tapezierer.
Hof-Tapeten-Mahler.
= = Töpfer.

U.

Hof-Uhrmacher.

V.

Hof-Vergulder.

W.

Hof-Wagner.

Z.

Hof-Zimmermeister.
Hof-Zinngiesser.
Hof-Zahnarzt.

Es gibt zwar ausser disen auch noch allerhand andere Hof-Profeßionisten, z. E.

Hof-Fuchsschwänzer.
Hof-Spieler.
Hof-Tellerlecker.
Hof-Lügner.
Hof-Ohrenbläser.
Hof-Müßiggänger.
Hof-Zeitungs-Träger; von diesen Opificibus Palatinis zu reden wäre aber hier zu weitläufftig.

)o(

Achtes

Achtes Capitel.

Von dem Rang am Hof und bey Feyerlichkeiten desselbigen.

Quand Dieu veut punir, il ne fait que brouiller les rangs.

Reflex. de la Reine Christine dans ses Memoires T. II.

Innhalt.

§. 1. Von der Nothwendigkeit und Nuzen der Bestimmung des Rangs an Höfen. §. 2. Der Rang bekommt seine Bestimmung von dem bekleidenden Amt, §. 3. durch Landes-Verträge und besondere Privilegien, §. 4. durch die besondere Neigungen eines Herrn und das Genie eines Jahrhunderts. §. 5. Durch die Geburts- und Glücks-Vorzüge, §. 6. durch grosse Verdienste und die persönliche *Affection* eines Herrn. §. 7. Von den Rang-Ordnungen und deren Entwerffung. §. 8. deren Innhalt §. 9. und Festhaltung. §. 10. Deren Veränderlichkeit. §. 11. Von Höfen, so gar keine Rang-Ordnung haben. §. 12. Haupt-Gelegenheiten, wobey es auf Beobachtung des Rangs ankommt. §. 13. Von dem Rang bey Hofe, §. 14. und im Feld. §. 15. Von dem Rang am dritten Ort. §. 16. Von der *Ancienneté* oder dem Rang nach dem Alter des Diensts überhaupt. §. 17. Von den *Rouliren* nach der *Ancienneté* zwischen verschidenen Aemtern. §. 18. Von dem Rang, welchen ein von einem fremden Herrn erhaltener Character neben der bekleidenden

Hof-Bedienung gibt. §. 19. Von Vorbehaltung des Rangs. §. 20. Von Beybehaltung des Rangs. §. 21. Von dem Rang in der Kirche. §. 22. Was das seye: Keinen Rang haben. §. 23. Von dem Rang der natürlichen Kinder eines Regenten. §. 24. Von dem Rang der Wittwen. §. 25. Von dem Rang verheuratheter und lediger *Dames*.

---

§. 1.

Von der Nothwendigkeit und Nuzen der Bestimmung des Rangs an Höfen.

Die Bestimm- und Einrichtung des Rangs unter Hof- und Staats-Bedienten ist nöthig, nüzlich und anständig. Anständig wegen des dabey mit verbundenen Respects gegen den Regenten, nüzlich wegen der Ordnung und Subordination bey Hof und endlich nöthig, wegen der dem menschlichen Herzen eingepflanzten Eigenliebe und Hochmuths, dessen allzustarcken Ausbrüchen und der daher unvermeidlich entstehenden Zerrüttung nothwendig solcherley Schrancken gesetzt werden müssen.

§. 2.

Der Rang bekommt seine Bestimmung von dem bekleidenden Amt,

Die erste Consideration nun bey Bestimmung des Rangs geht auf das bekleidende Amt.

König Friderich I. in Preussen setzte in dem Eingang des An. 1705. publicirten Rang-Reglements: Er habe dise Verordnung abfassen und publiciren lassen, „also und dergestalt, daß hiebey **keine andere** *Considerationes*, **als die** *Chargen*, gelten, alle und jede Unsere Bedienten auch, sie seyen Unadeliche, Adeliche oder auch höhern Herkommens, **allein** nach der Aemter und Bedienungen, welche sie von Uns besitzen, Qualität und gesetztem Rang, in publiquen und privaten Zusammenkünfften, die Stelle nach der Ordnung, wie wir selbige nach einander benennet haben, observiren und behalten sollen.„

§. 3.

§. 3.

durch Landes-Verträge und besondere Privilegien,

Wo der Rang durch Landes-Verträge, Privilegien, oder ein zu Recht beständiges Herkommen schon festgestellt ist, macht solches zuweilen eine Ausnahme von der Regel des allgemeinen Herkommens, darf aber auch nicht willkührlich geändert werden, wann nicht Beschwerden darüber entstehen sollen, welche zuweilen durch Reichs-Gerichtliche Erkenntnisse erlediget werden, wie p. 68. des ersten Bandes die Probe beygebracht ist.

So ist auch, vermuthlich aus disem Grund, in dem Rang-Reglement Herzog Christian Albrechts zu Gottorff, vom Jahr 1681. den Land-Räthen und Amt-Leuten der Rang vor dem Hof-Marschall und andern hohen Hof-Aemtern, ja so gar dem Canzlar und Geheimen Räthen beygelegt.

Zuweilen bezieht sich auch eine Rang-Ordnung auf besondere wegen des Rangs ein- und anderer Aemter ergangene Befehle, Rescripte und Declaration, wie hievon die Chur-Braunschweigische und Chur-Sächsische Rang-Ordnungen in den Beylagen des ersten Bands die Probe darlegen.

§. 4.

durch die besondere Neigungen eines Herrn und das Genie eines Jahrhunderts.

Ferner kommt es auf die vorzügliche und innere Neigungen des Regenten vor disen oder jenen Stand des gemeinen Wesens insbesondere an. Man merckt dises gar eigentlich, wann man die Lebens-Geschichte und moralischen Character eines Herrn mit seinen Rang-Ordnungen zusammen hält. König Friderich Wilhelm in Preussen, der grosse Soldaten-Freund, gabe den hohen Kriegs-Chargen auch den ersten Rang bey Hof; käme einst wieder ein so prächtiger Printz auf den Thron, als K. Friderich I. so würde dises vermuthlich einen starcken Abfall leyden. An andern Höfen z. E. den Sachsen-Gothaischen, Würtembergischen ꝛc. gehen die Ministers allen Hof- und Kriegs-Chargen vor;

vor; wieder an andern Höfen, z. E. dem Chur-Sächsischen ist zwischen allen Arten Bedienungen eine zimlich gleiche Proportion gehalten. Das Genie eines Jahrhunderts macht auch hierinn manche Veränderung; ehe der Soldaten-Stand in derjenigen vorzüglichen Achtung stunde, als jezo, wurde an das Rouliren zwischen den verschidenen Gattungen der Hof-Kriegs- und Civil-Bedienten nicht gedacht, wie diß die ältere Rang-Ordnungen zur Genüge ausweisen.

§. 5.

Durch die Geburts- u. Glücks-Vorzüge,

So dann wird auf die Personen und ihre Geburt, auch wohl Glücks-Umstände gesehen.

Solchergestalt kan z. E. ein Printz nur Hauptmann seyn und in dem Dienst selbst wird ihm vor andern kein Vorzug gestattet; bey Hof aber erscheint er mit denen seiner Geburt anklebenden Rechten und Rang.

Von dem Rang, welchen die Reichs-Grafen zur Zeit Herzog Eberhard Ludwigs an dem Würtembergischen Hof gehabt, schreibt H. v. **Pöllnitz**:*) „Die Reichs-Grafen haben an disem Hof einen so besondern Rang, daß jedermann, der nicht Gräflichen Standes, ihnen weichen muß, und hat dahero ein solcher Reichs-Graf, wann er auch in dem hundertsten Glied von einem Grafen, der kein regierender Herr gewesen, abstammet, sonsten auch nur ein blosser Lieutenant oder Fähndrich ist, wie dann solches in Diensten des Herzogs unterweilen geschiehet, den Rang vor allen Ministris und hohen Bedienten, so nicht Gräflichen Standes sind, hat. Dise Einrichtung haben Seine Excellentz **) also gemacht, nachdem ihr Herr Bruder in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, um so wohl die ihrige

desto

*) in seinen Reisen T. I. p. 393.
**) die Maitresse des Herzogs, Grafin von Grävenitz.

desto mehr in Ansehen zu bringen, als auch ihre selbsteigene Reichs-Gräfliche Würde, ohnerachtet dieselbige mit keinen Reichs-Gräflichen Landen verknüpft, desto fürtrefflicher zu machen.„

§. 6.

durch grosse Verdienste und die persönliche Affection eines Herrn.

Weiter haben auch die einem Herrn oder Haus geleistete wichtige Dienste und die persönliche Affection eines Herrn, womit er einem vor andern zugethan ist, daran grossen Antheil.

König Friderich I. verordnete in seiner Rang-Ordnung von An. 1708. „Nächstdem wollen und verordnen Wir hiemit, daß Unser Prémier-Ministre und Ober-Cämmerer den Rang über alle Princes cadets, oder Fürsten, welche nicht als regierende Herrn zu consideriren seynd, sie mögen verheurathet seyn oder nicht, haben solle.„

Herzog Bernhard von S. Meinungen sezte in seiner Locations-Ordnung de An. 1680. ausdrücklich: „Gleichwie Wir bey (deren) Einrichtung theils auf die Officia und Bedienungen an sich selbst, theils aber auch auf die Qualitäten, und Meriten eines und des andern absonderlich gesehen ꝛc.„

In solchen Fällen einer besonders erweisenden Affection und Vorzugs wird in der Rang-Ordnung ausdrücklich angemerckt, daß es nicht auf das Amt, sondern blos die Person gehe.

In der Herzoglich S. Hildburghausischen Locations-Ordnung von An. 1707. lieset man: „Da ein und anderer Bedienter sich besser qualificiren und meritirt machen würde, wollen Höchstgedacht Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht auf denselben gnädigst reflectiren und wie er so dann weiter accommodiret wird, also soll er auch nach der Location der Chargen seinen Rang erlangen.„

§. 7.

§. 7.

Von den Rang-Ordnungen und deren Entwerffung.

Alles diſes iſt aus den Rang- oder ſogenannten Locations- und Fürgangs-Ordnungen erſichtlich.

Die Entwerf- und Verfertigung diſer Rang-Ordnungen ligt ordentlicher Weiſe den hohen Hof-Aemtern, oder, wo nur eines iſt, dem Hof-Marſchall-Amt ob, jedoch mit Zuziehung eines oder etlichen Geheimen- und Regierungs-Räthen, worauf das Project in dem Geheimen Rath oder Cabinet nochmals durchgangen, vollends adjouſtirt und endlich publicirt wird.

§. 8.

Deren Innhalt

Einige Rang-Ordnungen gehen bloß auf die Hof- und Kriegs-Bediente, andere und die mehreſte aber begreiffen auch den ganzen Staat der Staats- und civil-Bedienten mit in ſich.

§. 9.

und Feſthaltung.

Weil diſe Rang-Ordnungen die Krafft eines Geſetzes haben, ſo werden diejenige, ſo dieſelbe übertretten und ſich zumahlen gewaltſamer Mittel in Behauptung des Vorgangs bedienen, geſtrafft, welche Straffe zwar meiſtens willkührlich nach der Gröſſe des Vergehens und dem Gutfinden des Regenten eingerichtet, zuweilen aber auch den Rang-Ordnungen mit angehängt wird.

In Chur-Fürſt Johann Georgs II. Hof-Rang-Ordnung de An. 1664. iſt deren Ubertrettung mit dem Verluſt des Dienſts bedrohet.

An dem Schluß des Caſſeliſchen Rang-Reglement von 1699. iſt verordnet und dem Ober-Hof-Marſchall aufgetragen: Denen Contravenienten den Zutritt bey dem Fürſtlichen Hof, ohne weiteres Anfragen, zu verbieten.

In dem K. Preußiſchen Rang-Reglement von An. 1705. lieſet man zum Beſchluß: „Befehlen = = ſich darnach allergehorſamſt zu achten und demſelben in keine Wege zu contraveniren,

sintemahl Wir diejenige, welche sich darwieder zu setzen oder demselben entgegen zu leben, und einen höhern Rang, als der ihnen nach diesem Reglement zukommt, zu nehmen und sich anzumassen, sich unterstehen würde, das erstemahl mit 200. Ducaten fiscalischer Strafe, welche Unserm neuen grossen Wayfenhaus anheim fallen solle, wann es aber öffter geschiehet, mit härterer willkührlicher Bestraffung und selbst mit Verlust ihrer Chargen ansehen wollen.„

§. 10.

Die Rang-Ordnungen seynd einer vilfältigen Veränderung unterworffen, wovon die Ursache theils in denen bey ihrer Errichtung vorwaltenden und oben angezeigten Gründen, theils auch darinnen zu suchen ist, daß manche Bedienungen bey Hof, so ehedem nur bürgerlich gewesen, immer mehrers auch von adelichen gesucht werden und daher, weil ein Edelmann sie bekleidet, auch ein höherer Rang vor andern gesucht wird. Deren Veränderlichkeit.

§. 11.

Einige, auch grosse Höfe, haben gar keine geschriebene, sondern nur bloß auf der Observantz beruhende Rang-Ordnung. z. E. An dem Chur-Maynzischen Hof ist, nach ganz zuverläßigen Nachrichten, kein besonders Rang-Reglement, hingegen ist der Rang dem alten Herkommen nach also üblich: Von Höfen, so gar keine Rang-Ordnung haben.

Groß-Hofmeister.
Hof-Canzlar.
Obrist-Cämmerer.
Ober-Marschall.
Hof-Marschall.
Ober-Stallmeister.
Geheime Räthe nach der Ancienneté.
Cammer-Herrn.
Truchsessen ꝛc. ꝛc.

Bey kleinen Höfen, die nur wenige Hof-Bediente haben, ceſſiren ohnehin die Rang-Ordnungen, wann man nicht in groſſe Kleinigkeiten verfallen will.

§. 12.

Haupt-Gelegenheiten, wobey es auf Beobachtung des Rangs ankommt.

Es gibt einige Haupt-Gelegenheiten, wobey ſich vornehmlich der Rang äuſſert und auf deſſen Beobachtung geſehen wird.

1. Bey allen groſſen Staats- und Hof-Feſten und Feyerlichkeiten, z. E. Huldigungen, Vermählungen, Leich-Begängniſſen und offentlichen Proceßionen.

2. In der Aufwartung bey Hof überhaupt, beſonders en Ceremonie und an Gala-Tägen.

3. In dem Sizen bey Tafel und der Ziehung an deren verſchidene Gattungen überhaupt.

4. In der Entrée in die verſchidene Gattung der Zimmer und Cabinete.

5. In dem Betragen und Rang gegen und mit fremden Staats- und Hof-Bedienten.

Die übrige Umſtände wegen der Oberhand im Sitzen und Gehen ſind allgemein.

§. 13.

Von dem Rang bey Hofe,

Der Siz des Rangs iſt eigentlich am Hof; die Ordnungen ſeynd auch **eigentlich** um des bey Hof und deſſen Solennitäten feſtzuſtellenden Rangs willen eigentlich gemacht, doch iſt davon noch insbeſondere folgendes zu mercken:

1. Es kan einer von hoher Geburt ſeyn, ohne daß ihm ſolches einen Rang bey Hof-Ceremonien und Solennitäten gäbe.

Der Marſchall von Villars *) meldet aus Gelegenheit des An. 1699. gehaltenen Einzugs der Römiſchen Königin zu Wien: Les Princes ne parurent pas non plus à l'entrée, n'ayant aucune ſorte de rang. Les Princes de Savoye, de Commercy, & de Vaude-

*) dans ſes Memoir. T. I. p. 332.

Vaudemont, furent avertis la veille, ils demandérent, ſi c'etoit par ordre de l'Empereur; le Fourier de la chambre, dont la fonction eſt, d'avertir de toutes les fêtes & cérémonies, leur dit qu'il avoit eu ordre de les avertir comme tous les autres Cavaliers. Ils allérent à l'explication, & il leur fut permis de ne ſe pas trouver à la cérémonie.

2. Wann die hohe Hof-Aemter in würcklicher Amts-Verrichtung ſeynd, gehen ſie allen andern vor.

3. Jedes Hof-Amt geht dem andern vor, wann es **würcklich** ſeinen Dienſt verrichtet. Solchemnach hat zwar der Ober-Hofmeiſter den erſten Rang bey Hof, auf Reiſen, Spazier-Farthen und auf dem Land aber der Ober-Stallmeiſter, der dem Herrn zu Pferd und zu Wagen hilft, leztern Falls auch über andern ſeinen Plaz in der Kutſche nimmt.

4. Am Kayſerlichen Hof iſt nur eine Regel des Rangs **am Hof**, nemlich nach dem Alter der Geheimen Raths- ſo dann der Cammer-Herrn-Würde. Keine andere Charge gibt einen Rang; wie dann ſo gar der groſſe Held, Prinz Eugenius, bey Hof keinen andern, als Geheimen Raths-Rang hatte, biß er endlich von Kayſer Carl VI. zum erſten Geheimen Rath erklärt und ihm dadurch der erſte Rang zu Theil worden.

Chur-Fürſt Carl Philipp zu Pfaltz verordnete in ſeinem Rang-Reglement vom Jahr 1718. gleichfalls: Daß die Perſonen, welche kein beſonders ausgedrucktes Amt und Stelle hätten, den Rang nach ihren obhabenden Cammerer- und Truchſeſſen-Stellen nehmen ſollen.

§. 14.

Im Feld geben die Staats- und Hof-Chargen keinen Rang, ſondern da gehts nach dem Rang der Kriegs-Bedienungen. **und im Feld.**

§. 15.

Es iſt aus dem Staats-Recht bekannt, wie zwiſchen manchen Häuſern über den Rang am dritten Ort geſtritten und ſich **Von dem Rang am dritten Ort.**

verglichen worden. So verglichen die Herrn Marggrafen von Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach sich unter Hessen-Casselischer Vermittlung An. 1712.*) wegen des Rangs dahin: „Daß Uns, dem Marggrafen zu Bayreuth ꝛc. wegen des Alters an Jahren auf Reichs-Tägen **und sonsten am dritten Ort,** wo Wir in Person zusammen kommen würden, der Vorgang auf die Zeit unsers Lebens gelassen werden, vors künfftige aber unserer Descendenz dem Aeltisten von Jahren, von welchem Haus es seyn möchte, die Præcedenz verbleiben solle.„

Eben dises trifft auch, ja noch vil häuffiger zwischen den Hof- und Staats-Bedienten **eines** Hofs und denen, die von verschidenen Höfen zusammen kommen, zu. Zu Erläuterung des ersten Falls eine Probe anzuführen, so hatte sich bey dem Aufenthalt K. Carls VI. im Königreich Böhmen An. 1724. in Prag zwischen dem Kayserlichen Obrist-Jägermeister, Fürsten Hartmann von Lichtenstein, und dem Böhmischen Obrist-Jägermeister, Grafen von Clary, ein hefftiger Competentz-Streit hervor gethan, welchem Ihro Kayserl. Majest. aber in der Güte, mit folgendem Ausspruche abgeholffen: Daß nehmlich der Kayserl. Obrist-Jägermeister, Fürst Hartmann von Lichtenstein, jedesmahl den Rang behalten, und Macht haben solle, den gebräuchlichen ersten Stoß-Ruf zur Jagd zu geben, bemeldter Fürst aber, mit dem übrigen Commando nichts zu thun haben, sondern solches dem Grafen von Clary, als Obrist-Jägermeistern in Böhmen, allezeit überlassen solle.

Der Graf Khevenhüller berichtet von einem zwar ältern aber ähnlichen Fall ad An. 1589.**) folgendes: Am Kayserlichen Hof entstunde ein Competenz zwischen dem Obersten-Stallmeister Grafen von Tribubz, und Hof-Marschalck dem Herrn Paul

*) s. meines H. Vaters Diplomat. Archiv des 18. Jahrhunderts p. 139.
**) in Annalib. Ferdinand. T. III. p. 707.

Paul Sixt Trautsamb, Herr Adam von Dietrichstein wurd, als Oberster-Hofmeister zu Decidirung diser Differenz vom Kayser Rudolph mit einem von eigener Hand geschriebenen Brieffl, weil er auf seiner Residentz zu Nicolspurg war, erfordert, der sich zwar erstlich entschuldigt, leztlich aber war durch ihn und die Deputirte gerathen, und von Ihr Majestät beschlossen, daß der Oberst-Stallmeister (ausser im Feld) dem Hof-Marschalck weichen soll: Darauf hat der Hof-Marschalck, daß er im Hof-Marschalck-Amt die Ordinanzen von Ihr Kayserlichen Majestät (wie der Oberste-Stallmeister) selbst empfangen, und in sein Negotien bey Ihr Majestät Audientz haben solte, prætendirt, daß Ihr Majestät aber also resolvirt, daß das Hof-Marschalck-Amt, wie Herkommens, in seinen Geschäfften bey Ihr Majestät weder in Audienzen, noch sonst vorkommen soll, es sey dann, wann er in Abwesen, oder in Nahmen des Obersten-Hofmeister was vorzubringen habe, alsdann soll ihm in Hof-Sachen, die Audienzen, und Zutritt zu Ihr Majestät verstattet werden.„

Von dem andern Fall ist im vierten Capitel des dritten Buchs viles hie und da zerstreut anzutreffen, eine allgemeine und sichere Regel auf alle Fälle aber läßt sich schlechterdings nicht geben, weil der Grund der Unzuverläßigkeit in der Ungewißheit und unzähligen Veränderung des dritten Orts ligt: ob es ein öffentlicher Ort, z. E. ein Bad oder Gesundbrunnen ꝛc. oder ein Hof seye und von welcher Gattung an sich, von welcher Proportion, Staats-Grund-Säzen, Verwandtschafft, oder politischen Freund- oder Feindschafft gegen die Höfe beyder Dritten; welches alles zusammen genommen, meiner Meynung nach, beynahe unmöglich macht, etwas gewisses hierinne fest stellen zu wollen; einzele Proben machen aber hier nichts aus, sonst könnte deren eine zimliche Anzahl zusammen gebracht werden.

§. 16.

Von der Ancienneté oder dem Rang nach dem Alter des Diensts überhaupt.

Weil ja der Rang um der menschlichen Schwachheit willen nöthig ist, so ist die billigst- und vernünfftigste Regel, daß solcher nach dem Alter des Diensts genommen werde. Es versteht sich aber von selbsten, daß eine gewisse Verhältniß dabey zum Grund ligen müsse und solches nur unter gleichen oder beynahe gleichen statt finden könne, sonsten sich leicht zutragen könnte, daß, wo diese Regel ohne Unterschied gelten sollte, der Obrist-Cämmerer als jünger an Dienst-Jahren einem alten Schloß-Wächter nachgehen müßte. Hiebey ist aber noch zu mercken, daß, wo auch Personen einerley Bedienung z. E. Geheime- und Regierungs-Räthe ꝛc. nach der Ancienneté auf einander folgen, die Adeliche vor den Bürgerlichen dannoch gemeiniglich den Vorgang nehmen, besonders wo in einem Collegio die zwey Bäncke der Adelichen und Gelehrten eingeführt seynd.

§. 17.

Von dem Rouliren nach der Ancienneté zwischen verschiedenen Aemtern.

Weil ein jeder Stand des gemeinen Wesens wiederum in hohe und nidere eingetheilt und billig ist, daß zwischen denselben unter einander ein gewisses Gleichgewicht erhalten werde, indem jeder in seiner Art zum Wohlstand und Verderben des Ganzen das Seinige beyträgt und daher keiner vor dem andern absolute vor- oder nachgesezt werden kan, so bleibt das sogenannte Rouliren nach der Ancienneté als das schicklichste Hülfs-Mittel übrig.

Dises verursacht die Claßificationen in wohl-eingerichteten Rang-Ordnungen. Mit diesen Classen nun wird es in Praxi verschidentlich gehalten: Einige begreiffen nur Hof- und Staats-Bediente, andere nur Hof- und Kriegs-Bediente, und machen aus den Staats-Bedienten besondere Classen, welche zwischen die andere eingeschaltet werden, wieder andere enthalten diese drey unter einander und noch einige werffen auch die Civil-Bediente mit unter.

Die

Die Probe ergeben folgende Exempel: In dem Gottorfischen Rang-Reglement von An. 1681. seynd die Hof-Staats- und Kriegs-Chargen unter einander gemengt, wie nur folgendes zum Beweiß dient:

1. Land-Räthe,
2. General-Major,
3. Amtleute,
4. Hof-Marschall,
5. Hof-Canzler,
6. Prinzeßin-Hofmeister,
7. Prinzen-Hofmeister,
8. Geheime-Räthe,
9. Ober-Schenck,
10. Cammer-Räthe,
11. Obristen,
12. Hof- und Canzley-Räthe,
13. Stallmeister,
14. Jägermeister,
15. Major von der Guarde,
16. Cammer-Junckern.

Die Chur-Brandenburgische Rang-Ordnung von An. 1688. mengt ebenfalls geist- und weltliche, Hof-Staats-Kriegs- und civil-Bediente unter einander. So sollten unter einander nach der Zeit ihrer Reception rouliren:

General-Majors,
Dom-Pröbste,
Titular-Geheime-Räthe,
Ober-Hofmeister,
Ober-Jägermeister.

Eine besondere Cautele wegen der Ancienneté in den Classen gibt der Schluß der Chur-Braunschweigischen Rang-Ordnung de An. 1696. p. 371. der Beylagen des ersten Bandes.

Die

Die Gothaische Rang-Ordnung von An. 1691. setzt nach einander:

Geheimer Rath Pflug.
Consistorial-Præsident Saul.
Hof-Marschall von Hahnstein.
Brigadier von Wolframsdorf.
Ober-Stallmeister von Pesten-Postel.

Eben dieselbe besagt: Künfftig sollen die Cammer-Juncker und Hof-Räthe wechselsweis gehen, wie sie nach einander angenommen werden.

§. 18.

Von dem Rang, welchen ein von einem fremden Herrn erhaltener Character neben der bekleidenden Hof-Bedienung gibt.

Es geschiehet nicht selten, daß Hof-Ministri an Fürstlichen auch wohl Chur-Höfen sich von grössern Herrn characterisiren lassen, um den an dem Hof ihres Dienst-Herrn geniessenden Rang zu erhöhen. So ist bekannt, daß ein vor nicht langer Zeit verstorbener erster Jagd-Ministre den Titel als Kayserlicher Reichs-Hof-Rath führte, ohngeachtet er kaum seinen Nahmen orthographisch zu schreiben wußte. Wann der Herr es leyden kan, so kan man ja wohl das Poppen-Spil des Rangs und Titel dem gönnen, der seine Freude dran hat und wann es der Herr zufriden ist, müssen sichs auch wohl andere mit oder wider guten Willen gefallen lassen und dem höher Betitulten im Rang weichen. Die Sache selbst führt aber viles unbequeme mit sich. Erstlich kan man es nicht anders als eine Schwachheit von dem Herrn ansehen, der solches gestattet. Er degradirt sich ja dadurch selbsten, wann er durch dise Zulassung bekennt, er seye nicht groß, nicht würdig genug, daß ihm sein Diener unter eigenem Nahmen diene, da man doch an einem Laquayen nicht einmahl leyden würde, wann er seinem Herrn mit der Bedingung dienen wollte, daß er die Livrée von einem andern vornehmern Herrn tragen dürfe. Auf Seiten des Dieners ist es ein unerlaubter

laubter Hochmnth und Undanck, wann er sich schämt, nach dem Nahmen und Würde, den ihm sein Wohlthäter, Herr und Versorger geben kan, genennt zu werden. Bey andern macht es Eyfersucht und Neid; und endlich, wanns zu bösen Häusern geht, prätendirt wohl gar ein solcher, vor dem Foro des Herrn, von welchem er den höhern Character trägt, belangt zu werden.

§. 19.

Von Vorbehaltung des Rangs.

Es trägt sich nicht selten zu, daß einer zu einer Charge befördert wird, die an sich einträglicher oder doch sonst ihm angenehmer ist, hingegen einen geringern Rang hat, als das Amt, so er würcklich bekleidet; solchen Falls wird der Rang des ältern Amts auf die Person des mit dem neuen Amt bekleideten übergetragen; stirbt er aber und das Amt wird einem andern gegeben, so bleibt es bey dem gewöhnlichen Rang.

An. 1722. wurde nach Absterben des grossen Lieblings Kayſers Carls VI. Grafens von Althan, der Fürst von Schwarzenberg Obrist-Stallmeister, weil er aber bereits Obrist-Hof-Marschall war, behielte er sich disen Rang bey Annehmung der erstern Charge bevor.

Es kan dise Vorbehaltung des Rangs auch statt finden, wann einer mit Bewilligung seines Herrn in Dienste eines auswärtigen Hofs geht, in der Absicht, nach Verlauf einiger Jahre wieder zu kommen, oder wann er auch, ohne dise Absicht gehabt zu haben, wieder zurück berufen wird.

§. 20.

Von Beybehaltung des Rangs.

Wann ein Hof-Beamter oder Bedienter zur Ruhe gesezt, und in Gnaden dimittiret wird, pflegt solches gemeiniglich unter ausdrücklicher Beybehaltung des seinem obgehabten Amt anklebenden Rangs zu geschehen, welches die Ehre nach sich zieht,

daß, wann er wieder bey Hof erscheint, er nicht als ein Particulier, sondern mit den völligen Honneurs seiner ehemaligen Charge tractirt wird.

König Friderich I. in Preussen sezte ausdrücklich in dem Eingang seines Rang-Reglement de A. 1705. „Wie Wir dann auch denjenigen, welche von Uns oder mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen von ihren Bedienung beurlaubt werden, denselben Rang, welchen sie alsdann vermöge ihrer Chargen gehabt, auch ferner allergnädigst geniessen lassen wollen.„

§. 21.

Von dem Rang in der Kirche.

Von dem Rang in der Kirche insbesondere noch einiges zu erwehnen, zeiget sich solcher vornehmlich in den zwey Stücken: 1. Des Sizens und Stehens in gewissen durch den Ort und die Bekleidung vor andern ausgezeichneten Stühlen und der in denselben beobachtenden Ordnung, welcher Unterschid mit den adelichen und andern Stühlen bey Catholischen so wohl als Evangelischen gewöhnlich ist.

Einen besondern Streit wegen des Rangs der Toison-Ritter in der Kayserlichen Capelle berichtet Graf Khevenhüller*): „Den 4. Jenner (1625.) ist der Fürst Gundacker von Dietrichstein zum Obristen Hofmeister und würcklichen Geheimen Rathe angenommen worden. Die Session hat er stracks nach dem Fürsten von Eggenberg, als ein Fürst erhalten. Den 24. Augusti am S. Bartholomäi-Tage hat gedachter Fürst Gundacker denen Cavaliern von Toison als Obrister Hofmeister auf ihrer Banck vorsitzen wollen: Weil es aber nicht gebräuchlich, ist der Fürst von

*) in Annal. Ferdin. T. X. p. 712.

von Lobkowiz, und der Graf von Meggau, beyde Ritter des goldenen Vliesses aufgestanden, und aus der Capelle gegangen. Daher man hernach in die Capelle zwey Bäncke, eine Fürsten- und goldene Vließ-Banck gestellet, die aber auch nicht lange gewährt, sondern bald abgeschafft. Doch weil die goldne Vließ-Banck bey dem Hause Oesterreich und Burgund ein uralter Gebrauch, ist sie wieder restituiret worden.„

2. Der zweyte Fall trifft eigentlich nur bey den Evangelischen zu und besteht in dem Rang, wann die Herrschafft mit ihrem Hof-Staat in offentlicher Kirche zum heiligen Abendmahl geht. Es wird aber davon im 4ten Capitel des zehenden Buchs, wo der eigentliche Sitz diser Materie ist, ausführlicher gehandelt werden.

§. 22.

Was das seye: Keinen Rang zu haben.

Es gibt gewisse Bedienungen und Personen, welche, nach der Hof-Sprache keinen Rang haben. Dises ist aber in gedoppeltem Verstand zu nehmen. Einmahl, die Person ist so hoch characterisirt, daß davon keine Frage ist, was ihr vor ein Rang gebühre, sondern jedermann weiß, daß ihro nach dem Regenten und dessen Familie der erste Rang gebühre.

So heißt es in der S. Gothaischen Rang-Ordnung de An. 1750. gleich Anfangs: „Der Geheime Raths-Præsident ist als Premier-Ministre ausser aller Classification.„

Oder zweytens ist das Amt von der Beschaffenheit, daß es an den Sitz des Hofs und der Collegien nicht gebunden ist, folglich sich auch der Fall nicht so leicht, oder ordentlicher Weise gar nicht zuträgt, da von dem Rang mit andern die Rede wäre. So hat z. E. ein Ministre accredité, Resident u. s. w. in keiner Rang-Ordnung eine Stelle, sondern, wann er nicht einen Ge-

heimen- oder andern Raths-Character hat, ist er bey seiner Erscheinung an Hof ohne Rang.

In der S. Hildburghausischen Locations-Ordnung de An. 1707. lieset man von einem fast ähnlichen Fall: „Wer in diser Rang-Ordnung nicht expresse benennet und lociret worden, der bleibet bey demjenigen Rang, welchen er bißhero gehabt, so ferne solcher hiedurch nicht geändert worden.„ Es heißt auch hierinn: Nachdem der Mann ist, nachdem bratet man ihm die Wurst.

Ferner hat ein Edelmann ohne Character gar keinen Rang bey Hof; welches einem hohen Mitglid der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft so unbegreiflich und an einem Fürsten, der doch so wohl wie er auch unter dem Kayser stünde, so unerträglich vorkame, daß er sich schnell entschlosse, sein schönes neues goldenes Kleid lieber auf einen Ritter-Convent zu verspahren, nachdeme ihm von ganz zuverläßigen Leuten aus seinem eigenen Orden vor gewiß versichert worden, daß er bey einem regierenden Reichs-Fürsten das Ceremoniel nicht bekommen würde, das er bey dem Ritter-Hauptmann genossen; welches mit der Zeit, wann diser theure Ritter eine Römische Königs-Wahl erleben sollte, noch wohl ein Gravamen Equitum commune veranlassen könnte.

Den einigen Fall will ich ausnehmen, der in der S. Hildburghausischen Rang-Ordnung de An. 1718. enthalten ist, nach welcher den adelichen Vasallen des Fürstlichen Hauses ein gewisser Rang nehmlich zwischen den Titular-Räthen und dem Directo des Gymnasii angewiesen ist.

§. 23.

Ich komme nun noch auf einige besondere Puncte. Daß die Kinder und Vettern des Regenten vor allen Hof- und Staats-Bedienten den Rang und Vorgang haben, ist ausser allem Zweifel; wegen des Rangs der natürlichen Kinder aber waltet mehrere Schwürigkeit ob, wann selbige auch gleich legitimirt worden. Am Ende kommt es auf die väterliche Liebe an: ob ihnen Krafft der Geburt der Rang über andere gegeben werden wolle? da dann freylich die in Diensten stehende sich solches gefallen lassen müssen? oder, wann ihnen bey mehrers anwachsenden Jahren Hof- oder Kriegs-Chargen gegeben werden, der Rang darnach abgemessen werden wolle? Von dem Rang der natürlichen Kinder eines Regenten.

So sollen zu Dresden, den ersten Rang am Hofe vermöge allergnädigsten Rescripti vom 9. Jun. 1747. ohngeändert behalten:

Herr Friderich August, Graf Rutowsky und dessen Ehe-Consortin.

Herr Georg, Ritter von Sachsen.

Herr Friderich August, Graf von Cosel.

Frau Friderica Alexandrina, gebohrne Gräfin von Cosel, verwittibte Cron-Schatzmeisterin Moszinska; samtliche Kinder K. Augusts II.

§. 24.

Die Wittwen behalten den Rang, den sie bey Lebzeiten ihrer Gemahle gehabt haben, jedoch mit der Einschränckung, daß sie gleichwohl denen Dames nachgehen, deren Ehe-Herrn würcklich das Amt bekleiden, welches der verstorbene Gemahl der Wittwen gehabt hat. Solchemnach wird z. E. die Gemahlin eines Von dem Rang der Wittwen.

würcklichen Ober-Hof-Marschalls der Wittib eines verstorbenen vorgehen.

§. 25.

Von dem Rang verheuratheter und lediger Dames.

Der Rang verheuratheter und lediger Dames richtet sich, der Vernunfft und Praxi der Höfe gemäß, nach dem Rang, den ihre Ehe-Herrn und Väter haben. Doch seynd hiebey noch zwey Anmerckungen zu machen:

1. Wann eine Dame eine Hof-Bedienung bekleidet, macht dises eine Ausnahme von der Regel und sie bekommt den Rang, welcher ihrer Hof-Charge anklebt; welchemnach es geschehen kan, daß die Tochter, als Cammer- oder Hof-Fräulein einen höhern Rang hat, als ihre Mutter, deren Ehegemahl in einer einen geringern Rang mit sich führenden Bedienung stehet.

König Friderich I. in Preussen verordnete daher in der Rang-Ordnung von An. 1708. „Die verheurathete Dames und Töchter unserer übrigen (den Prémier-Ministre ausgenommen) Ministrorum und Bedienten behalten den Rang ihrer respective Männer und Väter, ausser daß der Cron-Prinzeßin Ober-Hofmeisterin und nach derselben der Königin Gräfliche Cammer-Fräuleins den Vortritt für Unserer würcklichen Geheimen Räthen Frauen haben; wie denn auch der Marggräfinnen Hofmeisterinnen und die Cammer-Fräuleins bey der Cron-Prinzeßin über der würcklichen Cämmerer Frauen, der Marggräfinnen Fräulein aber über alle Obristen Frauen die Präcedenz zustehen solle.„

In Herzog Eberhard Ludwigs von Würtemberg Rang-Reglement von A. 1718. lieset man: „Es solle der Erb-Prinzeßin

zeßin Hoheit würckliche Hofmeisterin den Rang immediate vor den adelichen würcklichen Geheimen-Raths-Frauen haben, die Hof-Dames von der Erb-Prinzeßin Hoheit aber immediate vor den adelichen Regierungs-Raths-Frauen gehen.„

2. Bey dem Rang der Weiber geht es keineswegs nach dem Rang, den sie etwa Krafft ihrer Geburt prætendiren könnten, sondern blos nach dem Rang des Amts, worinn ihr Ehe-Herr steht. Dises gab zu dem famosen Dames-Krieg in Meinungen vor einigen Jahren Anlaß; welcher Handel theuer genug vor die dabey interessirte zu stehen kame. In unten-angezeigter Schrifft *) wird die Sache also concentrirter erzählt: „Ein Fräulein aus einem vornehmen und alten teutschen Adelichen Hause, welche sich in einen Domestiquen ihres Herrn Vaters verliebt hatte, entwich mit ihm nach Meinungen. Sie verheyratheten sich daselbst, und ersuchten den Herzog um seinen Schuz. Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht ertheilten dem neuen Ehemann den Titul eines Hof- und Regierungs-Raths, und weil Sie verlangten, daß dessen Ehegenoßin alle Vorzüge ihres Adelichen Standes haben sollte; so bewilligten Sie ihr den Rang über die sämtlichen Hof-Damen. Die Gemahlin des Erb-Land-Ober-Jägermeisters ward durch disen Vorzug eifersüchtig, und weigerte sich, der gemeldten Dame den Rang zu geben, verfertigte auch einige anzügliche Verse auf sie. Der Herzog ließ sie deswegen in Verhaft nehmen; jedoch sie unverzüglich hernach, auf Vorstellung ihres Gemahls, der sich nicht in die Sache mischte, wieder in Freyheit setzen. Allein gleich nach ihrer erlangten Freyheit machte sie auch einige Verse auf ihre Gefangenschafft. Der Herzog ließ sie zum zweytenmal in Verhaft nehmen, machte ihr

*) in der Neuen Eur. Fama P. 142. p. 858.

ihr den Proceß, und sie ward nach aller Schärffe des An. 1708. von den sämtlichen Herzogen von Sachsen Ernestinischer Linie herausgegebenen Duell-Mandats bestraft.„ Der unangenehme Ausgang ist bekannt und gehört mehr in das Staats- als Hof-Recht.

Siben-

Sivendes Buch,

Von den Gebäuden des Hofs.

SENECA Epistol. Lib. I. 91.

Ipsius naturæ opera vexantur.

Erstes Capitel.

Von den Residenz- auch Lust- Jagd- und Land-Schlössern des Regenten.

Innhalt.

§. 1. Bestimmung der Worte: Residenz, Schloß, Hof, Palais und Haus. §. 2. Mehrere Residenz-Stätte eines Herrn. §. 3. Freyheit in Erwählung der Residenz. §. 4. Ehemalige Art in Anlegung der Residenz-Schlösser. §. 5. Von der Einweyhung überhaupt. §. 6. Von denen gewöhnlichen Ceremonien bey Legung des Grundsteins. §. 7. Von der Einweyhung bey Beziehung der Residenz. §. 8. Einige Anmerckungen von der äussern Auszierung des Schlosses. §. 9. Von Benennung der Residenz-Schlösser. §. 10. Von dem zur Aufsicht der Herrschafftlichen Gebäude bestellten Hof-Bau-Amt. §. 11. Von denen zum Hof-Bau-Amt gehörigen Personen nach der *Praxi* verschidener Höfe. §. 12. Besondere Aufsicht über das Residenz-Schloß und die dazu

eigens bestellte Personen. §. 13. Von Verwahrung der Schloß-Thore. §. 14. Von den Lust- und Jagd-Schlössern, auch Land-Häusern der Regenten. §. 15. Von der Benennung der Lust- ꝛc. Schlösser. §. 16. Besondere Anmerckungen von dem Aufenthalt des Hofs auf Lust-Schlössern. §. 17. Die vornehmste dermahlige Lust-Schlösser Teutscher Regenten. §. 18. Von denen zur Aufsicht und Bewahrung der Land- und Lust-Häuser bestellten Personen. §. 19. Von Erhalt- und Reparirung der Schlösser und den dazu bestellten Personen.

---

§. 1.

Bestimmung der Worte: Residenz, Schloß, Hof, Palais und Haus.

Zu gründlicherer Betrachtung diser Materie ist nöthig, den Begriff der Worte: **Residenz, Schloß, Hof, Palais** und **Haus** wohl von einander zu unterscheiden, weil mit jedem demselben gewisse besondere Rechte und Ceremoniel-Vorzüge verbunden seynd.

Die **Residenz** ist die ordentliche, beständige Wohnung des Regenten an dem Ort, wo der eigentliche Sitz des Hofs und der Collegien ist. Hier ist der Regent eigentlich zu Haus und bey Abmessung des Ceremoniels und Feststellung dessen Regeln ist eigentlich auf den in der Residenz gewöhnlichen Gebrauch zu sehen; indem auf Lust- und Land-Häusern viles weggelassen und resp. nachgegeben wird.

Das Wort: **Schloß** bezeichnet so wohl die in der Residenz befindliche Haupt-Wohnung des Regenten, als auch alle andere in dem Land zerstreute, zu einer würcklich-beständigen Wohnung, oder nur zur Lust, Jagd ꝛc. gewidmete grosse Gehäude. Das Wort: **Schloß** kan nur von den Wohnungen

regie-

regierender Herrn, und ihnen der Geburt nach gleichen gebraucht werden; Edelleute haben aber nur Size und Wohnhäuser, ohngeachtet abusive diser Nahme anch von ihnen, zumahlen dem Reichs-Adel, gebraucht wird.

Von dem Wort: **Hof** habe ich schon im ersten Buch Meldung gethan, hier bemercke ich nur noch, daß es dem gemeinen Gebrauch nach einerley Bedeutung mit den Worten: Residenz und Schloß hat, mithin einerley ist, zu sagen: Ich gehe ins Schloß, oder: ich gehe nach Hof. Ausser diser Bedeutung wird aber auch ein Lust- oder Land-Haus eines Regenten mit disem Nahmen belegt, ingleichem diejenige Häuser, oder Absteig-Quartiere, welche grosse Herren in ansehnlichen ausserhalb ihren Landen gelegenen Städten haben, dergleichen hier zu Franckfurt verschidene Chur-Fürst- und Gräfliche Höfe seynd.

Ein **Palais** heißt, nach der Hof-Sprache, das in Residenz erbaute Haus eines nicht regierenden Herrn, der ein Sohn oder Anverwandter des Regenten ist. So ist z. E. in Berlin das ehemalig-Cron-Prinzliche Palais, das Palais des Prinzen von Preussen, der Herrn Marggrafen, Vettern des Königs.

In disem Verstand ist also ein Palais eine würckliche und beständige Residenz.

Dises Wort wird aber auch denen in oder **nahe** an der Residenz-Stadt gelegenen Lust-Häusern beygelegt, worinnen sich derselbe nur gewisse Zeit im Jahr aufhält; so ist z. E. Monbijou das Sommer-Palais der Königin Frau Mutter zu Berlin; in Dresden hat man das sogenannte Holländische und andere Palais.

Ein **Haus** ist ein zur beständigen oder interims-Wohnung des Regenten oder dessen Familie, oder zu Logirung fremder vornehmer Gäste bestimmtes Gebäude, in der Residenz-Stadt oder auf dem Lande, welches wegen seiner eingeschränckten Bau-Art den Nahmen eines Schlosses nicht verdienet.

Von diser Materie überhaupt handelt
STRUVE (Georg. Adam.) Diss. de Juribus Palatii Principalis. Jenæ 1689.

Es seynd manche brauchbare Anmerckungen darinnen, so aber mehr in das Staats-Recht einschlagen; das übrige habe ich nicht benuzen können.

§. 2.

Mehrere Residenz-Stätte eines Herrn.

Wann ein Herr mehrere Provinzien hat, so hat er in jeder derselben, wenigstens der wichtigsten, auch seine besondere Residenz-Statt, so disen Nahmen führet, wie dises von den Königl. Preußischen, Oesterreichischen Erb- und andern Landen bekannt ist.

Ja auch Herrn, so nur ein Fürstenthum besizen, haben doch dergleichen, so entweder von mehrmaliger Veränderung des Orts des Aufenthalts, oder durch Anlegung neuer Stätte ꝛc. geschiehet. Solchergestalt seynd in dem Herzogthum Würtemberg drey Residenz- und resp. Haupt-Stätte: Stuttgart und Tübingen.*)

§. 3.

Freyheit in Erwählung ꝛc. der Residenz.

Es stehet einem Regenten ordentlicher Weise frey, seine Residenz an einem ihm selbst beliebigen Ort zu erwählen, zu verändern, anderwärtshin zu verlegen ꝛc. es wäre dann, daß besondere Verträge oder Versprechungen mit und gegen Land-Ständen und Unterthanen ihn hierinn einschränckten.

So versprache Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrügg bey der An. 1641. erhaltenen Coadjutorie zu Regensburg Art. 37. seiner Wahl-Capitulation:**) Realem aggressi administrationem Episco-

*) conf. die erneuerte Privilegia der Residenz Ludwigsburg de A. 1752. in meines H. Vaters Staats-Archiv von disem Jahr P. 3. p. 534.

**) s. Factum & Jus Juramenti Episcopalis p. 272.

Epiſcopatus Perſonaliter in Epiſcopali Palatio hic Ratisbonæ, aut certe in Diœceſeos bonis majore tempore anni, ſive continuo, ſive interpolato id fiat, non obſtantibus aliis noſtris Dignitatibus jam habitis, vel acquirendis ulterius apud Eccleſiam reſidebimus, & ipſimet regemus.

§. 4.

Ehemals wurden die Reſidenzien nicht in die Stadt, ſondern entweder an eine Ecke derſelben, oder wo es die Gelegenheit verſtattete, auf einen nahe gelegenen Berg angelegt. Ehemalige Art in Anlegung der Reſidenz-Schlöſſer.

Auf jene Art ware das alte Schloß zu Dresden gebaut, daher auch Marggraf Heinrich der Erleuchtete, als er im Jahr 1267. in Gegenwart ſeiner beyden Söhne, Marggraf Dietrichs zu Landsberg und Landgraf Albrechts in Düringen die Stifftung des Cloſters Seuſeliz an der Erbe auf ſeinem Schloß aufrichtete, ſolche nicht **zu**, ſondern **bey** Dresden, nach WECKS *) Bericht, datirt hatte.

Vor Alters bauten auch die Teutſche Herrn und Fürſten ihre Reſidenz-Schlöſſer nahe an die Clöſter und Kirchen, oder diſe nahe an jene.**)

Jenes hat vor die Hofſtatt vile Beſchwerden und Ungemächlichkeiten und diſes fällt deßwegen weg, weil in den meiſten Reſidenz-Schlöſſern ſelbſt Capellen angelegt ſeynd.

§. 5.

Bey der nähern Betrachtung iſt das erſte die Einweyhung. Die Herrſchafftliche vornehme Gebäude bekommen eine gedoppelte Einweyhung. Die erſte geſchieht, bey Legung des Grunds, die zweyte bey deſſen würcklichen Beziehung. Von der Einweyhung überhaupt.

§. 6.

---

*) in der Beſchreibung von Dresden p. 24.
**) ſ. l. c. p. 24.

§. 6.

Von denen gewöhnlichen Ceremonien bey Legung des Grund-Stein.

Die Einweyhung eines Gebäudes erfolgt unter vilen Ceremonien, deren vornehmste seynd, daß

1. An einem Eck des neu zu errichtenden Gebäudes ein ausgehauener grosser Quaderstein in Grund gelegt wird,

2. Der Regent findet sich in Begleitung seines Hof-Staats an disem Ort ein, oder

3. Deputirt dazu einen vornehmen Hof- oder Staats-Bedienten,

4. In den Grund-Stein werden eine mit einer Inschrifft gezierte Platte, so dann goldene und silberne auf dise Handlung besonders geprägte Medaillen, oder andere Geld-Sorten von dem neuesten Gepräge des Landes-Herrn; ingleichen Bouteillen mit Wein auch wohl einige andere Naturalien eingelegt.

5. Disem fügt man zuweilen schriftliche Nachricht von der gegenwärtigen Beschaffenheit der Familie des Regenten und Verfassung des Hof-Staats bey.

6. Dises geschieht unter Music, Trompeten und Paucken-Schall, auch Abfeurung der Canonen.

7. Dabey wird von dem abgeordneten Commissario, oder einem andern, dem es aufgetragen worden, eine auf dise Handlung schickliche Rede gehalten.

8. So dann wird das obere Theil des Grund-Steins aufgelegt und von dem Regenten und dessen Familie, oder den Abgeordneten mit einem silbernen Hammer darauf geschlagen und einige Kellen Kalck an die Fugen geworffen, worauf sämtlich anwesende und wohl gepuzte Arbeits- und Bauleute die übrige Bedeckung vollführen.

Unter der grossen Menge dergleichen Inscriptionen hat mir ganz vorzüglich die Innschrifft bey dem Grund-Stein des An. 1720. neu erbauten Zweybrückischen Schlosses wohl gefallen, welche also lautet:

POSTERITATI.
EGO
GUSTAVUS SAMUEL LEOPOLDUS
DEI GRATIA
COMES PALATINUS RHENI, DUX BAVARIÆ, JULIÆ,
CLIVIÆ AC MONTIUM, PRINCEPS MOERSÆ,
COMES VELDENTIÆ, SPONHEMII, MARCHIÆ,
RAVENSPURGI ET RIXINGÆ,
DOMINUS IN RAVENSTEIN,
UT MIHI, SUCCESSORIBUS, PRINCIPIBUSQUE
COMMODIUS STRUEREM DOMICILIUM,
PALATIUM HOC
SUPERIORI SECULO BELLORUM INJURIA
EVERSUM
RESTAURANDUM CURAVI,
PRIMUMQUE MANU MEA LAPIDEM POSUI,
A. 1720.
DIE 18. JUNII
HOC SAXO SUFFULTA DOMUS COLLABITUR OLIM,
AST EGO SUFFULTUS CHRISTO NON DESTRUAR UNQUAM.

§. 7.

Von der Einweyhung bey Beziehung der Residenz.

Die Einweyhung bey würcklicher Beziehung der Gebäude geschiehet durch einen solennen Einzug der Herrschafft in dieselbe, offene Tafel, Tractirung des gesammten Hofs, auch wohl der Collegien, und Anstellung allerhand und zwar offt solcher Lustbarkeiten, von denen ich mich nicht überreden kan, daß sie den göttlichen Seegen über ein Haus herbey ziehen werden.

§. 2.

Einige Anmerckungen von der äussern Auszierung des Schlosses.

Zufälliger Weise seynd hier von der äussern Verzierung der Schloß- und Residenz-Gebäude noch einige Anmerckungen zu machen, nicht so wohl um den Unterschied der Bau-Art, als den darunter hervorblickenden Geist der Höfe zu bezeichnen. Der heutige Geschmack zieret die Gebäude bey der Haupt-Einfahrt mit dem Wappen des Regenten und einer Innschrifft zu Ehren des Erbauers, die übrige Zierrathen bestehen in Armaturen, Statuen von heydnischen Göttern, Tugend-Bildern ꝛc. Der Geist der Höfe älterer Zeiten ware devoter. Die Entrées waren mit Bildern der Heiligen und Schutz-Patronen, die Mauren mit Sprüchen, Biblischen Geschichten u. d. g. bedeckt.

So meldet Weck *) von dem durch Herzog Georgen An. 1534. zu Dresden erbauten Schloß, daß solches auswendig und nach der Elb-Brücke zu mit vilen Figuren, Wappen, Schrifften und Sinn-Bildern ausgezieret worden, worunter vornehmlich ein Todtenkopf, ein Todten-Tanz, der Baum des Lebens und Vorstellung des Sünden-Falls, etliche Stücke der Leydens-Geschichte Christi u. s. w. vor andern merckwürdig gewesen.

Auch liesse, nach einer andern Art zu dencken, Chur-Fürst Christian I. von Sachsen über das von ihm neu erbaute Schloß-Portal zu Dresden einen Pelican mit seinen Jungen in Stein hauen, um die Liebe eines Regenten gegen seine Unterthanen damit anzuzeigen.

Noch andre Herrn haben mit ihren Tituln, Wahlsprüchen und andern Einfällen die Mauren und Thore ausgepuzt.

Kayser Friderich hat fast an allen von ihm erbauten Schlössern ꝛc. seinen Wahl-Spruch: A. E. I. O. V. einhauen lassen, wie man solches zu Laxenburg und der Wienerischen Neustadt sieht.

Chur-

*) l. c. p. 25. sq.

Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen liesse den Wahlspruch: **Ich fürchte GOtt, liebe Gerechtigkeit und ehre meinen Kayser,** in seinem Vorgemach, der Schloß-Kirche und mehrern andern Orten anschreiben.

Ein sonderbarer Einfall ware es, da in denen Reisen des Herrn von **Uffenbach** *) von dem Herzoglich-Mecklenburgischen Palais zu Razeburg gemeldet wird: „Davor her gehet eine Mauer, an welcher mit grossen Buchstaben stehet: **Von Gottes Gnaden Adolph Friderich Herzog zu Mecklenburg** ꝛc. der es wohl wird haben erbauen oder renoviren lassen.„

§. 9.

Von Benennung der Residenz-Schlösser.

In ältern Zeiten haben Fürsten zuweilen aus Andacht ihre neu-erbaute Residenz-Schlösser nach dem Nahmen eines Heiligen benannt; welches besonders von Geistlichen Herrn als was ausgemachtes beobachtet wurde, wie die von solchen Schlössern noch gewöhnliche Nahmen der Marienburg, Petersburg, Cyriacsburg ꝛc. sattsam beweisen.

In neuern Zeiten aber haben sie solche mit ihren eigenen Nahmen belegt.

Das Residenz-Schloß zu Weimar führet nach seinem Stiffter, Herzog Wilhelmen, der A. 1622. den Anfang zum neuen Bau gemacht, den Nahmen Wilhelmsburg.

Das An. 1663. gegründete Residenz-Schloß zu Weissenfels wurde nach seinem Stiffter Augustusburg genannt.

Das von Herzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg erbaute prächtige Residenz-Schloß wurde Ludwigsburg genannt.

Offt nahmen sie auch andere eine moralische Bedeutung mit sich führende Nahmen, z. E. der Fridenstein zu Gotha, die Ehrenburg zu Coburg ꝛc.

*) T. II. p. 11.

§. 10.

Von dem zur Aufsicht der Herrschafftlichen Gebäude bestellten Hof-Bau-Amt.

Die Haupt-Aufsicht über alle Herrschafftliche Gebäude und deren Erhaltung beruhet bey dem General- oder Ober-Land-Baumeister.

Diser hat noch mehrere Baumeisters, Bauschreibers und andere Bediente unter sich, welche zusammen das **Hof-Bau-Amt** ausmachen.

An kleinen Höfen besorget auch wohl der Hof-Marschall, Hofmeister, Burggraf, Burgvogt, Haus-Hofmeister ꝛc. dise Obligenheit, mit Zuziehung eines und andern Bau-Verständigen.

Hiezu kommt noch, oder vertritt vilmehr an einigen Orten die Stelle aller andern, der Bau-Verwalter.

§. 11.

Von denen zum Hof-Bau-Amt gehörigen Personen, nach der Praxi verschidener Höfe.

Die gewöhnlichste und vornehmste zu einem Hof-Bau-Amt gehörige Personen sind

Die Baumeistere.
Die Bau-Commissarii.
Die Bau-Schreiber.
Die Bau-Conducteurs.
Die Brunnen-Meisters.
Die Kunstmeisters bey Wasser-Künsten.
Die Machinen-Meisters.

Hiernächst ist zuweilen noch ein besonderer Bau-Amts-Zahlmeister.

An dem Kayserlichen Hof ist das Hof-Bau-Amt besezt mit dem

General-Bau-Director,
Hof-Bau-Inspector und Controlor,
Hof- und Land-Bau-Schreiber,

Garten-

Garten-Ingenieur,
Hof-Architecto.

So dann kommen die subalterne Officiers, nehmlich
Hof-Bau-Uebergeher und Gegenschreiber,
Bau-Holz-Verwalter,
Bau-Material-Verwalter,
Hof-Bau-Amts-Amtschreiber,
Amt-Schreiber,
Kalch-Schreiber,
Brenn-Holz-Inspector,
Kalch-Messer,
Hof-Bau-Amts-Zeichner,
4. geschwornen Bau- und Werckmeistern, nebst andern Künstlern und Handwerckern, ingleichem den Hof-Gärtners.

Das Chur-Maynzische Bau-Amt ist besezt mit
Einem Director, so Geheimer Rath,
Einem Bauschreiber, so Notarius Apostolicus,
Einem Werckmeister, welcher aber dermahlen vacirt und
Einem Bau-Gegenschreiber.

Zu Dresden theilt sich das Ober-Bau-Amt in das Civil- und Militair-Bau-Amt; jenes ist besezt mit dem
Ober-Land-Bau-Meister,
Land-Bau-Meister,
Secretario,
Ober-Bau-Amts-Zahlmeister und Adjuncto,
Copisten und
Aufwärter.

Ferner gehören dazu:
Der Italiänische Schifs-Bau-Meister,
Der Wasser-Inspector,

14. Conducteurs,
Ein Cammer-Conducteur,
Ein Hof-Bauschreiber,
Ein Aufseher,
Verschidene Bauschreiber auf den Lust-Schlössern,
Die Aufseher und Gondoliers der Schiffe,
Die Lust-Gärtner und vile Künstler und Handwercker.

Das Chur-Bayrische Hof-Bau-Amt besteht aus dem
Bau-Amts-Commissario,
Ober- und Unter-Baumeister,
Bau- und Bau-Gegen- auch Holz-Schreiber und dem
Wasser-Baumeister.

An dem Chur-Pfälzischen Hof ist eine Bau-Commission, welche besteht aus
Dem Ober-Bau-Director und Intendanten der Chur-Fürstlichen Gärten und Wasser-Künste,
Zwey Baumeistern,
Einem Bau- und
Einem Werck-Schreiber,
Einem Wasser- Bau- und Krippen-Inspector,
Und 2. Material-Verwaltern.

Das Königlich- und Chur-Fürstliche Ober-Hof-Bau-Amt zu Hannover besteht aus dem
Ober-Hof-Bau- und Garten-Director, Herrn Geheimen Rath von Hardenberg, unter ihm stehen
Der Architect,
Commissarius,
Bau-Meister,
Hof-Bau-Schreiber,
Fontainier,
Kunstmeister bey der Wasser-Maschine,

Ziegeley-Verwalter,
Hof-Bau-Conducteur,
Die Hof-Ouvriers und
Sämtliche Gärtner.

An dem Herzoglich-Würtembergischen Hof ist vor beständig
Ein Ober-Bau-Director,
Bau-Verwalter,
Land-Baumeister und
Kirchen-Raths-Baumeister, nebst einigen
Werckmeistern und Bau-Knechten.

Zu dem gegenwärtigen neuen und prächtigen Schloß-Bau aber ist eine besondere aus einem Præside, einigen Beysizern, Secretario und Caßier bestehende Deputation nidergesezt, wozu noch der besondere Ober-Bau-Director, der Designateur, die Inspectores, Entreprenneurs &c. kommen.

§. 12.

Besondere Aufsicht über das Residenz-Schloß durch die dazu eigens bestellte Personen.

Das Residenz-Schloß eines regierenden Herrn hat zur speciellern Aufsicht über dessen Gebäude so wohl, als Erhaltung innerlicher Ruhe, Respects und Ordnung einen eigenen Schloß-Hauptmann, Ober-Castellan, Burggrafen oder Burgvogt, welches meistens eine vornehme adeliche Bedienung ist und zugleich die Wohnung in dem Schloß mit sich führet.

Ueber dise hat man auch noch so genannte Schloß-Frauen, Schloß-Portiers u. d. g. von denen aber schon das nöthige vermeldet worden.

An dem Kayserlichen Hof ist zur Aufsicht und Obsorge der Burg bestellt,
Der Burggraf.
Burg-Inspector.
Burg-Zimmer-Warter.

Portier

Portier in der Stall-Burg.
8. Burg-Thor-Steher.
1. Burg-Wachter,
1. Rott-Meister.
16. Burg-Wächter.
2. Rauchfang-Kehrers-Gesellen.

An dem Chur-Bayrischen Hof ist ein Burg- und Residenz- so dann noch zwey Haus-Pfleger über die andere Herrschafftliche Palläste in der Residenz.

An dem M. Bayreuthischen Hof hat der Haus-Hofmeister den Character als Ober-Castellan.

§. 13.

Von Verwahrung der Schloß-Thore.

Dem Schloß-Hauptmann oder Burggrafen müssen in vilen Residenzen bey Schliessung der Schloß-Thore die Haupt-Schlüssel gebracht und Morgens wieder bey ihm abgehohlt werden.

Wann der Trabanten-Hauptmann in dem Schloß selbsten wohnet, bekommt auch wohl diser die Schlüssel.

Zuweilen werden sie auch dem Officier, der in dem Garde du Corps innerhalb des Schloß-Hofs selbigen Tags die Wache hat, zugestellt.

Doch wird solchen Falls wenigstens eine mit Wache besetzte Pforte vor Fußgehende offen gelassen, um bey schnellen Unglücks-Fällen, Kranckheiten u. d. den Zugang zu behalten.

Bey H. Ernsten zu S. Gotha ware es gewöhnlich, daß, so bald die Herrschafft sich zur Tafel gesetzt, das Schloß-Thor geschlossen und, ohne besondern Befehl, nicht ehender, als nachdeme sie aufgestanden, geöffnet worden.*)

§. 14.

*) Hof-Ordn. de An. 1648. Art. IV. §. 11.

§. 14.

Von den Lust- und Jagd-Schlössern, auch Land-Häusern der Regenten.

Es ist wohl nicht leicht ein Regent in Teutschland, welcher nicht nebst seiner ordentlicher Residenz noch ein oder etliche Lust- Jagd- und Land-Schlösser hätte. Die Sache hat ihren Einfluß und Folgen in das Leben des Regenten und seines Hofs und zugleich in die Regierung selbst.

Der jeweilige Aufenthalt des Regenten auf seinen Lust- und Land-Schlössern ist nüzlich und gut. Eine privat-Person macht sich ja das Vergnügen einer Veränderung des Aufenthalts, wie vilmehr ist es einem Regenten zu gönnen, sich von der Last der Geschäffte jezuweilen zu entledigen; zu dem muß ein Regent gleich einem Strohm mehrere Gegenden seines Landes mit seiner Gegenwart erquicken. Es muß eben nicht alles Geblüt dem Herzen zu, der übrige Leib muß sein Theil eben so gut behalten; und es thut denen einem solchen Lust-Schloß nahe gelegenen Orten ganz gut, wann ein Herr einige Wochen des Jahrs sich bey ihnen aufhält und sie ihre Naturalien in besserm Preis, als sonst, zu Geld machen können.

Bey all- disem aber sollte forderist eine solche Veränderung nur als eine Lust, folglich mit Mäßigkeit, gebraucht, mithin der wichtigste Haupt-Zweck, daß ein Regent nicht zu seinem alleinigen Vergnügen und Gemächlichkeit auf der Welt seye, besser, als offt nicht geschieht, vor Augen behalten werden. Findet aber ein Herr ja mehrere Neigung, den grösten Theil des Jahrs ausserhalb seiner Residenz zuzubringen, so ist doch mit Recht zu wünschen, daß er sich deßwegen nicht vor den Augen und Zutritt seiner Ministers, Räthe und Unterthanen versperre, wie Herr von **Pöllnitz** unten zu meldenden Orts von dem verstorbenen Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar anführet, weil ihn GOtt nicht zum Carthäuser in dise Welt gesetzt hat, sondern er vilmehr auch darinn das Bild GOttes an sich tragen soll, daß sein Volck mit kindlicher Ehrfurcht zu ihm, als seinem Herrn und Vater, sich nahen

dürfe; so dann ist solchen Falls zu desideriren, daß das Lust-Schloß nicht zu weit von der Residenz entlegen seye, damit theils keine gedoppelte Hofhaltung in der Residenz und auf dem Land geführet werden dürfe, theils weil solches die Collegia und Räthe sehr bemüht und distrahirt und viles, das in der Kürze mündlich vorgetragen und abgethan werden könnte, mit Mühe und Weitläufftigkeit schrifftlich behandelt werden muß, zu deme solches auch zu manchen andern wesentlichen Ungemächlichkeiten ꝛc. Anlaß gibt.

Endlich möchte wohl zu wünschen seyn, daß auch bey Anlegung solcher Lust-Schlösser mehrere Proportion zwischen der Neigung zum Pracht und dem Vermögen dazu beobachtet, und über Ausschmückung der Land-Häuser die Residenz nicht so gar vergessen würde, daß die Tochter ihr Haupt über die Mutter nicht zu sehr erhebe.

Es verdient kaum eine besondere Anmerckung, daß wann die Residenz durch Brand, Feinde oder andere Unglücks-Fälle ruinirt, oder sonst unbewohnbar geworden, ein Herr offt wider Willen zu dem Aufenthalt auf einem Land-Schloß genöthiget ist.

§. 15.

Von der Benennung der Lust- ꝛc. Schlösser.

Was bereits oben von Benennung der Residenzien nach dem Nahmen des Erbauers gemeldet worden, findet auch, ja in noch mehrerem Grad, bey den Lust-Jagd- und Land-Schlössern statt. Heut zu Tage werden die Nahmen mehrentheils hergenommen:

1. Von dem Nahmen der Regenten, dahero haben wir die Lust-Schlösser Carls-Ruh, Philipps-Ruh, Philippsthal, Ludwigsburg ꝛc.

2. Oder ein Herr erweißt seiner Gemahlin die Ehre, das Schloß nach ihrem Nahmen zu nennen; welchem Gebrauch die Schlösser: Charlottenburg, Amelienthal, Sophienlust ihre Benennung zu dancken haben.

3. Oder

3. Oder der Nahme hat seine moralische Bedeutung: Z. E. Monplaisir, Sansfoucy, Monbijou, Sanspareil, Monbrillant ꝛc.

4. Oder er hat sonst eine Begebenheit und Umstand oder die Lage des Orts ꝛc. zu dessen Titul Anlaß gegeben. Z. E. Belvedere, wegen der schönen Aussicht, Hubertsburg, weil das Jagd-Fest des Hubertus-Ordens daselbst gefeyert wird.

5. Nicht alle Lust- Jagd- und Land-Schlösser haben eigene Nahmen, sondern sind in dem den Nahmen des Dorfs, woran sie gelegen seynd, mit begriffen.

6. Die Nahmen der Lust-Schlösser werden zuweilen geändert, wann sölche einen andern Besizer bekommen, dem zu Ehren ein neuer Nahme beliebt wird, oder auch zuweilen durch einen ungefähren Zufall, der hiezu Anlaß gibt.

§. 16.

Der Aufenthalt eines Regenten ausserhalb der Residenz gibt noch verschidene besondere Anmerckungen an die Hand.

Besondere Anmerckungen von dem Aufenthalt des Hofs auf Lust-Schlössern.

1. Habe ich schon p. 46. des ersten Bandes und sonst verschidentlich den Unterschied des Campagne-Ceremoniel von dem in der Residenz bemerckt.

2. Wann ein Herr sich gleich auf einem Lust-Schloß oder Land-Haus aufhält, werden die Canzley-Expeditionen doch alle ordentlicher weise unter Benennung der gewöhnlichen Residenz-Stadt ausgefertigt; wie dises allen denen bekannt ist, welche Canzley-Expeditiones von dem Kayserlichen, Preußischen, Cöllnischen, Darmstädtischen und andern Höfen gesehen haben, da doch bekannt ist, daß dise höchst- und hohe Häupter sich einen grossen, wo nicht den meisten Theil des Jahrs auf denen ihren Residenzen nahe gelegenen Lust-Schlössern aufhalten.

3. Manche, wo nicht die meiste Herrn, sehen nicht gerne, oder leyden wohl gar nicht, daß Fremde, ja selbst ihre eigene

Diener, welche sie nicht ausdrücklich hierunter favorisiren, ohne Erlaubniß auf die Lust-Häuser hinauskommen. Ordinaire ist der Zutritt auch nicht so frey, als bey Hof in der Residenz, weswegen auch die Cour-Tage und bestimmte Assembleen auf dem Land wegfallen. An grossen Höfen dürfen fremde Gesandte, ohne ausdrückliche Erlaubniß und Benennung, dem Herrn nicht folgen, wann er sich auf das Land retirirt; da ist er mehr ein Particulier, der sich Ruhe machen will, als Regent.

Von H. Herzog Ernst August zu S. Weimar schreibt der Baron von Pöllnitz:*) „Es darf niemand nach Belleviie kommen, er sey dann ausdrücklich dahin berufen, wiewohl doch alle Montag gemeine Leute Erlaubniß haben, hinaus zu gehen, um ihre Bittschrifften dem Geheimen Secretario zu übergeben, welcher sie nachhero dem Herzog überreichet. Vornehme Personen hingegen, es mögen Fremde oder Einheimische seyn, welche den Herzog sprechen wollen, müssen sich durch den Hof-Marschall anmelden lassen, doch geschiehet es selten, daß sie nicht zur Audienz gelangen.„

Von einem sichern vor einigen Jahren erst verstorbenen Reichs-Grafen ist bekannt, daß, nachdem er das seinige und was er von andern treuherzigen Leuten zusammen borgen können, rein aufgezehrt und sich eine fast Fürstliche Schulden-Last zusammen gesammelt hatte, derselbe sich mit etlich wenigen Bedienten in ein im Wald erbautes Haus, so er: **Kehr dich an nichts** genannt, retirirt und die zum hohen Debit-Wesen gehörige Anverwandte mit dem Compliment abgewiesen habe: Ich wohne zu Kehr dich an nichts und tractire hier keine Affairen. Die gemeine Leute heissen dises Schulden-Haus noch in der corrupten Landes-Sprache: Kiriannix. Das war wieder auf eine andere Art privatisirt.

4. Mit

*) in seinen Reisen T. I. p. 206.

4. Mit dem Aufenthalt auf einigen in besonderer Absicht erbauten Lust-Häusern ist zuweilen eine besondere Lebens- und Kleidungs-Art verknüpft.

So ist ohnweit Bayreuth das so angenehme als prächtige Lust-Haus, die Eremitage. Der H. v. Pöllniz *) beschreibt die besondere Ordnung und Art, welche beobachtet worden, wann sich der Hof allda aufgehalten; So oft nehmlich Herr Marggraf Georg Wilhelm in dise Einsiedlerey kame, erschien der ganze Hof in Einsiedlers-Kleidern; und es waren gewisse Stunden, da die Einsiedlers-Brüder ihren Besuch bey den Einsiedlers-Schwestern ablegten, welche in den Pavillons wohnten. Die Brüder und Schwestern bewirtheten einander. Dabey sie doch gewissen Ordens-Regeln unterworfen waren, denen sie sich nicht entziehen konnten, als mit sonderbarer Erlaubniß ihres Superioren, oder Superiorin, welches der Herr Marggraf und seine Frau Gemahlin waren. Abends kam man im Schlosse zusammen; und gleichwie allda, im Refectorio, gespeiset wurde: Also las man, um in allen Stücken den Ordens-Reguln nachzukommen, einige Verse, oder kleine Historien, so ein Eremiten-Bruder aufgesezet hatte. Bald darauf nahm das Stillschweigen ein Ende: und sagte jedes seine Meinung über dasjenige, was war gelesen worden; da es denn endlich an ein allgemeines Gespräch kam. Die Abend-Tafel wärete ziemlich lange, und wurde mehrentheils mit einem Balle beschlossen. Niemand konnte in disen Orden aufgenommen werden; es geschahe denn solches mit Einwilligung des ganzen Capituls; und hatte der Superior selbst kein anderes Recht, als die Persohnen vorzuschlagen, welche darein aufgenommen werden wolten.

Auf Jagd-Häusern trägt sich der ganze Hof (wie bekannt ist) in grünen Kleidern.

*) in seinen Reisen T. I. p. 259.

§. 17.

Die vornehmste dermalige Lust-Schlösser Teutscher Regenten.

Ich will nur noch mit wenigem die vornehmste **dermalige** Lust- Jagd- und Land-Häuser der Teutschen Regenten anzeigen.

Die Kayserliche vornehmste Lust-Schlösser seynd: 1. Laxenburg, so wegen der Raiger-Beize im Früh-Jahr die Ehre des Aufenthalts der Allerhöchsten Herrschafft genießt.

2. Ebersdorf, woselbst gemeiniglich die grosse Jagden im Herbst gehalten werden.

3. Das schöne Lust-Schloß **Schönbrunn**, welches Kayser Joseph zu erbauen angefangen.

4. Neustatt, wo die Wildbahn sehr schön ist.

5. Halbthurn, wo schöne Waldungen und Stuttereyen.

Das Chur-Maynzische Lust- und Wohn-Schloß ist die, wiewohl an der Stadt gelegene, von Chur-Fürst Lothario Franz erbaute prächtige Favorita. Offtmahls halten Ihro Chur-Fürstliche Gnaden sich auch zu Aschaffenburg, ingleichem zuweilen zu Steinheim auf.

Ein Chur-Fürst zu Trier hat ansehnliche Land- und Lust-Häuser, nahmentlich Mayen, Montabaur und Lärlich, auf welchem lezteren der Chur-Fürst wohl den mehresten Theil des Sommers sich aufzuhalten pfleget, woselbst auch das Gebäude so weitläufftig ist, daß die ganze Chur-Fürstliche Hof-Staat darinn logiren kan.*)

Die Chur-Cöllnische vornehmste Lust-Schlösser sind Clemenswerth, Brühl und Poppelsdorf, welch lezteres jedoch nicht mehr in völligem Stand ist.

Pilniz, Morizburg und Hubertsburg sind Chur-Sächsische Lust-Schlösser, auf derem lezten Ihro Königliche Majestät, nach

*) s. meines L. Vaters Staats-Recht von Trier p. 18.

nach einer noch von Dero Chur-Prinzlichen Jahren beybehaltenen Vorliebe, sich besonders gerne aufhalten.

Um Berlin ligen die prächtige und schöne Schlösser Monbijou, Charlottenburg, Oranienburg, Potsdam, Wusterhausen und das ohnweit Potsdam von des jezigen Königs Majestät mit ausnehmendem Geschmack angelegte Lust-Schloß.

Die vornehmste Chur-Bayrische Lust-Schlösser seynd: Nymphenburg, Schleisheim, Taco, Fürstenrieth, und Stahrenberg; und hat, nach dem König in Franckreich, kein Herr in Europa schönere Lust-Schlösser, als der Chur-Fürst von Bayern.

Die Chur-Braunschweigische Lust-Schlösser, auch Jagd- und Landhäuser seynd Herrnhausen, zur Göhrde, Montbrillant und Linsburg.

Das prächtige Lust-Schloß Herrenhausen ohnweit Hanover ist von dem grossen und weisen Chur-Fürsten Ernst Augusten erbauet worden.

Carlsruhe ist eigentlich nur ein von H. Marggraf Carl zu Baaden-Durlach erbautes Lust-Schloß, woselbst aber der Hof ordentlich residirt, nachdeme die Franzosen das Schloß zu Durlach und andere Lust-Häuser in den Grund verheert und abgebrennt.

Bamberg hat 3. Meilen von der Statt das von Chur-Fürsten Lothario Franz von Maynz mit grösstem Pracht und Geschmack erbaute Lust-Schloß Pommersfelden.

Auch ligt eine Meile von der Statt noch ein ander Lust-Schloß.

Der Herr Marggraf von Brandenburg-Bayreuth haben das in der Neustatt Brandenburg erbaute Lust-Schloß, ingleichem die eine Stunde von der Statt belegene sehr angenehme Eremitage. Der Frau Marggräfin K. H. gehört das Lust-Schloß Monplaisir.

Um

Um Anspach herum ligen die Schlösser zu Triesdorff, Guntzenhausen, Crailsheim, Cadolzburg und Uffenheim.

In dem Herzoglich-Braunschweigischen Landen ist das von dem Herzog Anton Ulrich erbaute treffliche Lust-Schloß Salzthal, eine Meile von Wolfenbüttel.

Der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel haben eine besondere Affection vor das immer prächtiger werdende Amelien- oder nunmehrige Wilhelmsthal. Das zur Jagd-Lust gelegene Schloß Wabern und das angenehme Philippsruh bey Hanau werden, nach Beschaffenheit der Jahrs-Zeit, auch besucht.

Der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt halten sich meisten theils auf denen um Darmstatt herum gelegenen Jagd-Häusern, dem Kranichstein, Münchsbruch ꝛc. auf.

Das Lust-Schloß des Bischoffs von Lüttig ist eine Meile von der Statt dises Nahmens gelegene Serai.

Das erste Ertz-Bischöfflich-Salzburgische Lust- und Wohn-Schloß heißt Mirabella; *) So dann ist noch ein Land-Haus Hellbrunn genannt.**) Das Jagd-Schloß heißt Koßheim, bey welchem auch das Fasanen-Haus Belvedere liegt.

Ohnweit Weimar hat der letztverstorbene Herzog Ernst August ein Lust-Schloß, Bellevüe genannt, erbaut, wo er sich auch meistens aufhielte.

Das vornehmste Würtembergische Lust-Schloß ist Ludwigsburg, welches seine Veranlassung und Erbauung der Favoritin Herzog Eberhard Ludwigs zuzuschreiben hat.

Von denen zur Aufsicht und Bewahrung der Land- und Lust-Häuser bestellten Personen.

§. 18.

Auf Land-Häuser, die nicht öfters besucht werden, sezt man auch nur einen Verwalter, dem freye Wohnung und sonst einige Wohlthat gegeben wird, um nur auf die Sicherheit und Reinig-

*) s. Keyslers Reisen T. I. p. 46.
**) ibid. p. 48.

Reinigkeit der Gebäude Acht zu geben. Bey grössern hat man auch eigene wohl besoldete Castellane.

Die Chur-Sächsische Schlösser zu Morizburg, Hubertsburg, Pillniz und Weissenfels haben ihre eigene Schloß-Inspectores. Die Schlösser in den Provinzien aber haben ihre so genannte Bettmeister.

§. 19.

Von Erhalt- und Reparirung der Schlösser und den dazu bestellten Personen.

In manchen Familien-Verträgen, Testamenten ꝛc. ist die Erhalt- und Reparirung der Residenz- und Land-Schlösser, allenfalls mit Benennung der jährlich zu verwendenden Summe und des dazu bestimmten Fonds, den Nachfolgern ausdrücklich anempfohlen worden, wie dann auch die Wahl-Capitulationen bey ein- und andern Hoch-Stifftern ein gleiches besagen.

Z. E. In dem Bainheimer Vertrag zwischen Sponheim, Baaden und Veldenz de An. 1425.*) lieset man: „Es sollen auch die obgenannte unsere Vettern und die ehegenannten ihre Erben an den gemeinen Schlossen alle Jahre dreyhundert Gulden verbauen, wo sie dann duncket noth, nuz und allerbequemlichst sin.„

Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrügg versprache §. 25. seiner An. 1641. bey erlangter Coadjutorie zu Regensburg errichteten Wahl-Capitulation: Episcopalis palatii fabricam, aliasque Dioeceſis Arces, atque ædificia ſalva, & ſarta tecta conſervabimus, & quæ per hæc bella attrita, & ruinæ quaſi data ſunt, de eorum reparatione, aut quid cum utilitate agendum ſit, cum Capitulo deliberabimus, nec citra ipſius ſcientiam, conſilium, & conſenſum aliquid agemus, uti ſine conſenſu capituli nullam novam fabricam alicujus momenti, aut alias inutilem hic in Wolch, vel alibi incipiemus, ſed potius ea, quæ jam ſunt vel fuerunt, conſervabimus.

Bischoff Johann Gottfrid zu Würtzburg mußte seinem Dohm-Capitel Art. 61. der Wahl-Capitulation An.

*) ſ. Birckenfeldische Deduct. contra Baaden wegen Abtheilung der hintern Grafſchafft Sponheim Beyl. 1. p. 33.

1654.*) versprechen: Quamvis de præterito, dum ex inordinata œconomia Aulæ Episcopalis omnis generis præjudicia, & defectus præ primis tempore, quo in Castro Montis Mariani nunc in munitionem actualem commutato de consensu Capituli nostri Antecessores nostri residebant, insecuti sunt, hoc non attento D. Prædecessoris nostri Curiam Canonicalem Lauda & Sebac in hunc finem inchoatam & nondum perfectam, quam Capitulum nostrum nobis cedere paratum est, accommodari faciemus, & deinceps in urbe nostra residebimus, ac loco Curiæ dictæ nostram Curiam dictam Münzhof eidem vicissim trademus;

Anno 1697. aber machte er dagegen den Einwurff: Absque eo, quod tenebatur, Reverendissima Celsitudo sua, amore subditorum suorum parcendis majoribus sumtibus Articulum sexagesimum primum observavit, magna certe sua molestia stante, quod iidem subditi Herbipoli in sua Residentia majori ac splendidiori habitandi commoditate de facto provisi conspiciantur.

Die zu dises Departement Besorgung gehörige Personen sind aus der §. 12. befindlichen Beschreibung zu ersehen und ist nur noch eines Manns zu gedencken, der hiebey eine Haupt-Person vorstellt. Nemlich der **Hof-Schiefer-** oder, wie er anderer Orten genannt wird, **Stein-Decker** muß die Residenz- und dazu gehörige Gebäude in ihrer Dachung erhalten und daher von Zeit zu Zeit besteigen, um, wo Ausbesserungen nöthig, wahrzunehmen und sodann von denen ihm dazu durch das Hof-Bau-Amt liefernden Materialien, an Schiefern, Ziegeln, Kalck, Latten, Nägeln und dergleichen zu besorgen. Wann hefftige Sturm-Winde und Regen einfallen, hat er gleich hernach ausserordentlich nachzusehen, wogegen aber auch, wann der Schade groß, seine Mühe besonders bezahlt wird. Bey entstehender Feuers-Gefahr in der Residenz ist er verpflichtet, nebst den Hof-Zimmerleuten und Schornstein-Fegern an den gefährlichsten Orten zu Hülfe zu eilen.

Zweytes

*) Factum & Jus Juramenti Episcopalis p. 118.

Zweytes Capitel.
Von den Schloß- oder Burg-Plätzen und Höfen.

Innhalt.

§. 1. Von den Schloß-Höfen überhaupt. §. 2. Von der Anzahl der Höfe. §. 3. Von den Rechten und Pflichten wegen der Schloß-Höfe insgemein. §. 4. Von den Rechten und Pflichten in Ansehung des innern Schloß-Hofs insbesondere. §. 5. Reglement des Kayserlichen Hofs.

---

§. 1.

Von den Schloß-Höfen überhaupt.

Die Schloß-Höfe und Burg-Pläze haben ihre mehrfache Absicht und Nuzen. Die äusserste dienen 1. zur Pracht, besserm Ansehen und Aussicht des Schloß-Gebäudes, 2. zur Sicherheit der Herrschafft und der Gebäude, da durch die den Höfen beygelegte Rechte der Ein- und Zugang dem Pöbel und andere fremden oder verdächtigen Personen verwehrt ist, die innere Höfe dienen 3. zur Erhaltung der Ruhe und Gemächlichkeit der Herrschafft, in so weit nehmlich die Erlaubniß, mit Carossen in selbige zu fahren, sehr eingeschränckt ist, aus welchem Grund 4tens die Abtheilung der Höfe zugleich einen Einfluß in den Rang und das Ceremoniel zuwegen gebracht hat.

§. 2.

Von der Anzahl der Höfe.

Die Zahl der Schloß-Höfe hängt von der Bau-Art des Schlosses selbst ab. Selten wird man eine **Residenz** finden, die gar keinen Vor-Hof hat, wohl aber, wo der innere Hof fehlet und gleich bey der ersten Haupt-Entrée abgetretten werden

muß. Gemeiniglich hat man zwey, deren der vorderste der **äussere** und der in dem Bezirck der Schloß-Gebäude selbst befindliche der **innere** Schloß-Hof heißt. Bey weitläufftig gebauten Schlössern seynd deren auch mehrere, welche zum Unterschied ihre eigene Benennungen haben.

Das Residenz-Schloß zu München hat vier Höfe, unter denen der vom schönen Brunnen oder der Prinzen-Hof, ingleichem der Kayser-Hof die schönste, der Kuchel-Hof aber der gröste ist.

§. 3.

Von den Rechten u. Pflichten wegen der Schloß-Höfe insgemein.

Um nun die Rechte und Pflichten der Schloß-Höfe und Burg-Pläze genauer zu betrachten, so erstrecket sich

1. Biß an deren Gränzen der Burg-Friden, zu dem Ende an denen Plätzen, welche mit keiner eigenen Mauer eingeschlossen waren, ehedem besondere Zeichen gesezt worden, um dise Gränzen desto kenntbarer zu machen.

2. Gemeine, unbekannte und solche Leute, welche nicht zur Hof-Dienerschafft gehören, oder an Hof was zu bringen haben, dürfen auch nicht einmal den äussersten Schloß-Hof ohne Erlaubniß betretten, sondern es muß solches erst dem Officier von der Wacht angezeigt werden.

3. Nur den Hof-Beamten des höchsten Rangs ist die Einfarth in den Schloß-Hof, nach der in gleich folgendem §o bemerckten Einschränckung, verstattet, offt aber auch überhaupt verboten.

Währender Geheimen-Raths-Session werden an den Burg-Thoren zu Wien die Ketten vorgezogen, so daß vor deren Endigung niemand hineinfahren darf.

An dem Chur-Cöllnischen Hof ist, besage der Ordnung von A. 1717. die Einrichtung dise: „Solle ausser denen Personen, denen die Leib-Guarde-Wachten in das Gewehr stehen, niemand

niemand anders in die Chur-Fürstliche Residenz hinein fahren, ausgenommen jene Cämmerer, die im Wochen-Dienst sind, wie auch der Ober-Jägermeister, die 2. Capitaines des Guardes du Corps, und alle Kutschen, es sey darinnen, wer immer wolle, so Chur-Fürstliche Livrée haben.„

Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg verordnete, daß kein zur Aufwartung oder Tafel nach Hof kommender Cavalier weiter als biß an die Schloß-Brücke im äussersten Hof reiten oder fahren solle.

s. Hof-Ordn. de A. 1711. §. Es ist Uns ꝛc.

Die Marggräflich-Baaden-Durlachische Hof-Ordnung vom Jahr 1750. besagt gleichfalls Art. 19. ausdrücklich, daß kein Bedienter, **wer er auch seye**, in dem Schloß-Hof auf- oder absteigen, oder darinn die Pferde halten zu lassen sich unterstehen, sondern ausserhalb des Vorhofs bleiben solle.

4. Wann das Corps de Logis mehrere Höfe und Einfarthen hat, so ist derjenige Hof der vornehmste, auf welchen die Zimmer der regierenden Herrschafft stossen, welcher Umstand deßwegen zu mercken, weil in der Praxi einzeler Höfe ein grosser Unterschied ist, zu welchem Thor man einfahren dürfe oder nicht.

§. 4.

Insbesondere aber kommt es auf die Rechte des innern Schloß-Hofs an, welche sehr eingeschränckt und eine mehrmalige Gelegenheit zu Streitigkeiten seynd, besonders was die Rechte der Einfarth in selbige betrifft. *Von den Rechten u. Pflichten in Ansehung des innern Schloß-Hofs insbesondere.*

Der erste Grund, welcher auch zu diesem Unterschied die wahre Veranlassung gegeben haben mag, ist der, welchen H. v. **Rohr***) anzeigt, da er schreibt: „Wann jedermann erlaubt

*) l. c. p. 70.

würde, in den innern Schloß-Plaz zu fahren, so würde, bey der Stellung der Carossen und Pferde, durch das Geschrey und Gelärme der ein- und ausfahrenden Kutscher, mancherley Ungelegenheit verursacht werden, so der Durchlauchtigsten Herrschafft, und denen auf dem Schloß gar öffters zusammen kommenden Collegiis sehr verdrießlich seyn würde.„

Der Gebrauch der Höfe hierinn variirt sehr, ich will nur einige Anmerckungen davon machen.

1. An dem Kayserlichen und Königlichen Höfen haben alle Fürsten das Recht der Einfarth. Herr von Rohr *) meldet zwar, daß manche das Einfahren in den innern Schloß-Plaz denen Fürsten, wann sie Vasallen von ihnen, oder sonsten einiger massen dependent sind, nicht wohl zugestehen wollen und es bißweilen unter grossen Herrn deßwegen einige Disputen seze. Ingleichem **) schreibt er, daß wegen der Einfarth in den innern Schloß-Plaz bißweilen an einigen grossen Höfen ein Unterschied gemacht werde unter den regierenden Landes-Fürsten und unter den Appanagirten. Der erste Fall möchte aber von würcklichen Reichs-Fürsten schwer zu erweisen seyn, sonsten kein Reichs-Fürst an der Kayserlichen Residenz in den innern Hof fahren dürffte.

Was Anno 1711. darüber vor ein Streit an dem damaligen Kayserlichen Hoflager zu Franckfurt entstanden, wird in dem Bericht eines Fürstlichen Ministers ***) also erzählt: „Als des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hoch-Fürstliche Durchl. nebst dem Erb-Printzen von Hessen-Cassel, am andern Weyhnacht-Feyertage, Ihro Kayserl. Majest. wann sie aus der Kirche fahren würden, in der Anti-Camera en passant die Reverence machen wollten, hat sich diese im Anfang sehr præjudicirlich angeschienene

*) p. 70.
**) ibid.
***) in den Zusäzen zu meines H. Vaters Staats-Recht T. 1. p. 365.

schienene Begebenheit zugetragen, daß nehml. die Fürstliche Wägen, als Ihre Kayserl. Majestät aus der Kirche gekommen, wegen Enge des Platzes aus dem Hof fahren müssen, nachmahls aber nicht wieder hinein gelassen, und da bey dem Kayserlichen Obrist-Hofmeister deswegen in continenti Ahndung geschehen, von diesem zur Antwort gegeben worden: Es seye ja also in der Kayserl. Wahl-Capitulation verglichen, und was bey derer Fürsten absonderlich genommenen Audienzien in contrarium geschehe, wäre ein abus. Es hat sich aber bald in der Sache ein Mißverstand decouvrirt, da man zuförderst ab Electore Palatino die Nachricht erhalten, daß, weil zwischen den Chur-Fürsten verglichen worden, bey dem Einzug und in actu coronationis wegen Enge des Platzes selbsten den Kayserlichen Wägen zu weichen, und so in dem Kommen als Weggehen ihre Wägen vor dem Kayserl. Palatio bleiben zu lassen, hieraus bey dem Kayserlichen Ober-Hofmeister der irrige Wahn, ob dürffte, wann die Kayserlichen Wagen einmal in den Hof gefahren, auch nach deren Entweichung kein anderer ista vice mehr hinein kommen, entstanden seyn möge. Wie dann Ihro Kayserl. Majest. gleich andern Tages declariren lassen, was massen Sie gantz keine Notiz von der Sache hätten, und Dero Ober-Hofmeister, über das Ceremoniel der Fürsten das mindeste zu determiniren, gantz nicht zugestanden wäre: Die Herren Fürsten möchten mit zwey oder sechs Pferden kommen, wann es ihnen gefällig, in dem Hof auf- und absitzen, und also ipso facto sich die Reparation verschaffen. Bey welcher Contestation und nachmahls verschiedentlich genommenen Audienzien, da die Fürsten in den Hof hinein und wieder heraus gefahren, ipso facto erhaltener Satisfaction man es bewenden lassen.„

2. Alle Bottschaffter dürfen während ihrer Gesandschafft in den innern Schloß-Plaz fahren.

Herr

Herr von Rohr *) schreibt: Denen Envoyés stehe das Einfahren in den innern Schloß-Plaz nicht eher zu, als am Tage ihrer ersten Audienz und ihrer Abschieds-Audienz.

3. Die alte Reichs-Fürsten gestatten den Grafen dises Recht nicht, wann nicht aus naher Verwandtschafft, oder persönlichen Considerationen nachgesehen wird.

4. Wie weit bey einzeln Höfen den höchsten Hof- und Staats-Ministris und deren Gemahlinnen solches vergönnet wird, vermag ich nicht genau zu bestimmen.

§. 5.

Reglement des Kayserlichen Hofs.

An dem Kayserlichen Hof wurde An. 1695. **) wegen des Einfahrens der Wagen in den innern Plaz der Kayserlichen Burg, dise Verordnung gemacht: „1. Das adeliche Frauenzimmer, oder die Hof-Dames, solle jederzeit ohne Aufenthalt eingelassen werden, 2. die Bottschaffter und Gesandten, jedoch nur der erste Wagen, 3. alle Fürstliche Personen, 4. die geheime Räthe. 5. Alle Königliche und Chur-Fürstliche Envoyés, wie auch die Reichs-Hof-Räthe, welche den Zutritt in die Kayserliche Rath-Stube haben; 6. die würckliche Cämmerer, samt ihren Carossen und Pferden. 7. Die Kayserliche hohe Officiers und Präsidenten. 8. Die hohe General-Kriegs-Officierer, oder General-Feld-Marschalle. Der übrigen Cavaliers und Räthe Wagen und Pferde sollen auf dem Burg-Plaz warten und verbleiben; Da aber über dises jemand, ausser obspecificirten Personen, er seye auch, wer er wolle, mit Gewalt einzufahren oder einzureuten sich unterfangen würde, gegen denselben solle, ohne einzigen Respect, mit Strafe der Pfändung der Wagen und Pferde unverschont verfahren werden. 9. Solle

nach

*) p. 71.
**) s. meines H. Vaters Staats-Recht T. 3. p. 133.

nach ausgeläuteter gewöhnlicher Glocke in der Kayserlichen Burg zu Nacht um 9. Uhr, sowohl Sommer- als Winters-Zeit, alle Wagen und Pferde aus der Kayserlichen Burg heraus auf den Burg-Plaz sich begeben, es wäre dann Frauenzimmers, Bottschaffters, oder hoher Ministers Wagen, welche biß nach vollendetem Kayserlichem Nachtmahl in dem innern Plaz sollen geduldet werden. 10. Soll auch auf die Bastey, allwo Ihro Kayserliche Majestät auf- und abzusitzen pflegen, niemand, ausser denen Bottschafftern, Fürstlichen Personen und würcklichen Geheimen Räthen, aufzufahren erlaubt seyn. 11. Sollen die Pagen und Laquayen bey der Einfarth in die Kayserliche Burg von dem Wagen absteigen, und neben demselben in Erbarkeit hinein gehen; nicht weniger solle kein Reut-Knecht in der Kayserlichen Burg das Pferd mit dem Gewehr halten, sondern, wann dessen Cavalier abgestigen, die Pistolen und alles andere Gewehr auf den Burg-Plaz heraus tragen, oder in der Wacht-Stube zu behalten geben.„

Drittes Capitel.
Von den Zimmern bey Hof.

Innhalt.

§. 1. Von den *Etagen* der Schloß-Gebäude in Absicht auf deren Gebrauch. §. 2. Von den *Appartemens*. §. 3. Von Eintheilung der Zimmer. §. 4. Von Benennung der Gemächer. §. 5. Von den Zimmer-Reglements. §. 6. Von den Treppen. §. 7. Von den Sälen, deren Unterschid, Gebrauch und Benennung. §. 8. Von den Vorgemächern überhaupt. §. 9. Von dem Tafel-Gemach. §. 10. Von dem Audienz-Zimmer oder Präsenz-Gemach. §. 11. Von Gallerien. §. 12. Von den Parade-Zimmern. §. 13. Von dem Schlaf-Gemach. §. 14. Von dem Cabinet. §. 15. Von der Retirade. §. 16. Von der Garderobbe. §. 17. Von den Ober-Häuptern und Bewahrern der Zimmer und Säle. §. 18. Von dem Recht der *Entrée*. §. 19. Von der *Entrée* in die Kayserliche Zimmer. §. 20. *Entrée* in die Kayserliche Geheime Raths-Stube. §. 21. Von Eröfnung der Zimmer. §. 22. Von dem Recht der Thüren. §. 23. Von den Schlüsseln der Zimmer. §. 24. Von Bekleidung und Puz der Zimmer überhaupt.

---

§. 1.

Von den Etagen der Schloß-Gebäude in Absicht auf den Gebrauch.

Indem in gegenwärtigem Capitel das innere der Schloß-Gebäude näher betrachtet werden solle, so ist forderist wegen derselben Haupt-Einrichtung einiges vorher anzumercken. Die mehreste Schloß-Gebäude theilen sich in drey Etagen,

Etagen, die sogenannte Sousterrains und die in gebrochenen Dächern angelegte Zimmer nicht zu rechnen.

In den Residenz-Schlössern in Stätten seynd zu ebener Erde mehrentheils angelegt die Küche, Conditorey, Silber-Licht-Victualien-Cammer, die Wacht-Stuben, wo nicht ein besonders Corps de Guarde erbaut ist, Keller-Speis-Rechnungs-Gesinde-Stuben, Arrestanten-Stübgen, des Schloß-Wärters Wohnung, vilfältig auch das Archiv, Zimmer vor ein- und andere Collegia, die Hof-Apothecke, und wo keine eigene Stall-Gebäude seynd, der Marstall; so auch noch manche Säle.

Auf dem Land und in Lust-Häusern aber, an welche gemeiniglich ein Garten stößt, wohnt die Herrschafft lieber in den untersten a plein pied erbauten Zimmern.

In dem zweyten Stockwerck seynd ordentlicher Weise die Herrschafftliche Wohn- und Parade- auch Fremden-Zimmer.

In dem dritten Stockwerck wohnen die bey Hof logirende Herrn und Dames, auch, wann in der zweyten Etage der Platz ermangelt, die Familie ingleichem Verwandte des Regenten.

Unter das Dach wird das geringere Hof-Gesinde an Bedienten beyderley Geschlechts logirt.

§. 2.

Von den Appartemens.

Die Herrschafftliche Personen haben ihre eigene Appartemens. Manchmal wird hierunter nur das zur eigentlichen Wohnung gewidmete Zimmer verstanden; richtig und Hof-mäßig aber davon zu reden, besteht ein Apartement aus

einem oder zwey Anti-Chambres,
einem Præsenz- oder Audienz-Gemach,
dem Cabinet,
dem Schlaf-Gemach und
der Garderobbe.

§. 3.

Von Eintheilung der Zimmer.

Wo ein Herr seine Residenz nicht von neuem erbaut, wird gleich anfangs diejenige Einrichtung getroffen, welche bey der nach dem heutigen Pracht nöthigen Menge Zimmer erforderlich ist; wo er aber nur die mit altem Geld, oder alten Schulden und auf alte begnügsamere Art erbaute Zimmer bewohnt, oder wann er sich auf einem enger eingerichteten Land- und Lust-Haus aufhält, gleichwohl aber das, was Respect und Anständigkeit erheischen, beobachtet werden solle, so muß offtermahlen ein Zimmer zu mehrerem Gebrauch dienen, und manchmal Antichambre, Tafel- und Audienz-Gemach zusammen seyn. Auf dem Land oder an fremden dritten Ort werden aber die Zimmer, deren Bestimm- und Bewohnung von den Hof- und Reise-Fouriers an den Thüren mit Kreide bezeichnet, theils zur Nachricht der Domestiquen, theils daß Fremde nicht in ein Zimmer gehen, wohin sie keine Erlaubniß haben.

Von disem Fall ist in der Chur-Cöllnischen Hof-Ordnung de An. 1717. versehen: „Wann man an einem Ort den Guarde-Saal die Ritter-Stuben und Anti-Camera mit dem Chur-Stuhl und Audienz-Zimmer nicht haben könnte, so müssen doch möglichst durch die Cammer- und Hof-Fouriers anstatt der Anti-Cameræ und Chur-Stuben eine Anti-Camera und vor die Ritter-Stuben besorget und angeschrieben werden. Auf solchen Fall dann thun sich jene von der Anti-Camera und Chur-Stuben eine Anti-Cameram und jene von der Ritter-Stuben und Guarde-Saal in eine Ritter-Stuben nach Hof sich verfügen.„

§. 4.

Von Benennung der Gemächer.

Die mehreste Gemächer in den Schlössern haben ihre eigene Benennung, welches um so nöthiger ist, da es sonsten bey ihrer Anzahl und Menge allzumühsam seyn würde, sie ausfindig zu machen.

Die

Die Zimmer bekommen vilfältig ihren Nahmen von der Bekleidung, womit selbige versehen seynd. Z. E. das rothe, das blaue, grüne Gemach.

Andere haben ihre Benennung nach dem Gebrauch, wozu sie gewidmet seynd: Audienz- Schlaf- Tafel- Kinds-Gemach ꝛc.

Noch andere heissen nach ein- oder anderer hohen Person, welche darinn logirt hat. So seynd zu Berlin die sogenannte Pohlnische Gemächer, in welchen K. August zuerst logirt.

In dem Schloß zu Darmstadt ware ein Würtembergisches Gemach. S. Leichen-Predigt L. Ludwigs VII.

Zu Weymar ist ein Hennebergisches Gemach. S. Reglement bey der Vermählung H. Wilhelms beym Lünig T. II. p. 388.

Wieder andere haben von ein- oder anderm darinn befindlichen kostbaren Geräth ihre Benennung. So ist zu Berlin der von der erstaunenden Menge Silbers so genannte weisse Saal.

Chur-Fürst Moriz zu Sachsen legte in dem Schloß zu Dresden den Riesen-Saal an, welcher seinen Nahmen denen an der Wand theils siben Ehlen hoch gemahlten Riesen zu verdancken hatte. *)

Endlich so gibt auch ein oder anderer besonderer Zufall Gelegenheit, dem Zimmer einen eigenen Nahmen zu geben.

§. 5.

Von den Zimmer-Reglements.

An grossen Höfen hat man besondere publicirte Zimmer-Reglements, dergleichen von Chur-Fürst Fridrich III. zu Brandenburg vom Jahr 1692. beym Lünig **) anzutreffen. Die Absicht gehet dabey so wohl auf mehrere Bequemlichkeit und

*) s. Weck l. c. p. 32.
**) l. c. T. II. p. 1501.

Ordnung in der Aufwartung der Hof-Bedienten, theils zu Bestimmung, in welche Gemächer fremde und einheimische gehen dürfen.

In dem Eingang der Chur-Cöllnischen Hof-Aufwartungs-Instruction von An. 1717. worinn besonders das Zimmer-Ceremoniel genau bestimmt ist, heißt es ausdrücklich: daß solche aufs neu und zwar, wie es bey dem Römisch-Kayserlichen und Chur-Bayrischen Höfen gebräuchlich, eingerichtet worden.

§. 6.

Von den Treppen.

Die Treppen dienen, seit dem verändertem Geschmack in der Baukunst und nach Abschaffung der beschwerlichen Wendel- wie auch anderer unbequemen Treppen nicht nur zu Vergrösserung der Pracht eines Schloß-Gebäudes, dessen grosse Zierde sie ausmachen, sondern sie haben auch nicht geringen Einfluß in das Ceremoniel bey Hof überhaupt und gegen Fremde insbesondere.

Die Treppen selbst seynd ihrem Gebrauch nach unterschieden; wie man Parade-Zimmer hat, so hat man auch Parade-Treppen, (ob sie gleich disen Nahmen nicht haben) welche bey fremden hohen Besuch, solennen Audienzen der Gesandten und andern grossen Feyerlichkeiten gebraucht werden, wie dann solchen falls auch die Gardes zu beyden Seiten postirt zu werden pflegen.

So dann seynd die zu der nöthigen Communication nöthige gewöhnliche Haupt- und Neben-Treppen, endlich die geheime Treppen (escaliers derobés) in den Zimmern der Herrschafft selbst.

In Ansehung des Empfangs und Begleitung auf und an den Treppen, so weit das Ceremoniel dabey einschlägt, findet sich in denen im IVten Capitel des dritten Buchs angeführten Exempeln

Exempeln verschidenes brauchbare; eigene Säze davon zu bestimmen, ist, wo nicht unmöglich, doch dem gegenwärtigen eingeschränckten Vorsaz nicht gemäß.

§. 7.

Von den Sälen, deren Unterschid, Gebrauch und Benennung.

Die Säle seynd in einem Schloß unentbehrlich. Sie unterscheiden sich; durch ihre Grösse. Die gröste heissen Salons, die mittlern Sales und die kleinen Salets. Ein Saal zu ebener Erde, heißt Sala terrena.

In dem Chur-Fürstlichen Residenz-Schloß zu Heidelberg ware sonst ein sogenannter Königs-Saal, von einer solchen Grösse, daß er bey 6000. Menschen fassen konnte.

Ferner ware auch daselbst ein Kayser-Saal.

Den zweyten Unterschied macht ihr Gebrauch. Man hat Tafel-Säle, Spazier-Säle, Audienz-Säle. Ferner seynd gewisse Säle zu einem besondern publiquen Gebrauch von Alters her gewidmet; solcher gestalt hat man einiger Orten die Ritter-Säle, in welchen der Ritter- und Landschafft vor Eröfnung ihrer Versammlung die Proposition von dem Landes-Herrn geschieht, so auch zu andern grossen Feyerlichkeiten bey Vermählungen, Anwesenheit hoher Gäste ꝛc. gebraucht werden. Weiters seynd an grossen Höfen Säle vor die Gardes, nach ihren verschiedenen Gattungen, welche ihre gewisse bestimmte Etiquette so wohl in Ansehung der Personen, welche hinein gehen dürfen, als auch ein und anderer darinn vornehmender Hof-Gebräuche haben.

Es wurde dannenhero bey der An. 1750. erfolgten grossen Promotion an dem Chur-Bayrischen Hof der neue Obrist-Stallmeister in dem Ritter-Saal, der neue Leib-Garden-Hatschier- und Trabanten-Hauptmann in dem Leder-Saal, und der neue Obrist-Kuchelmeister in der Anti-Camera durch den Obrist-Hofmeister installirt. Die

Die Benennung der Säle gründet sich in ihrem Gebrauch, in ihrer Bekleidung, oder in einem den Nahmen veranlassenden besondern Zufall.

Zu München ist ein Hercules-Saal und ein Kayser-Saal.

§. 8.

Von den Vorgemächern überhaupt.

Vor denen von der Herrschafft bewohnten Zimmern finden sich ein oder etliche Vorgemächer; welche zum Aufenthalt der bey Hof erscheinenden Standes- und anderer Personen, ingleichen der Hof-Dienerschafft nach ihrem verschidenen Rang dienen. An grossen Höfen ist deßwegen ein eigenes Ceremoniel, ob welchem von denen dazu eigens bestellten Personen genau gehalten wird.

Der Herr von **Loen** *) schreibt sehr artig: „An disem einzigen Ort (der Kayserlichen Vorzimmer) scheinen die Stände in der Welt einander gleich zu seyn; dann so bald erscheinet nicht der Kayser, so beuget sich alles mit gleicher Unterthänigkeit vor dessen Majestät.„

Zu des damals Röm. Königs Josephs Zeiten ware denen Grafen vergönnet, sich in das lezte oder erste Vorgemach zu begeben, welches man doch keinen Fürstlichen, ja nicht einmahl denen Chur-Fürstlichen, Gesandten verstatten wollte. **)

Es muß aber nachhero eine Abänderung darinn, oder wenigstens in Ansehung derer Gräflichen Collegial-Gesandten, gemacht worden seyn, weil das Westphälische Grafen-Directorium in einem Anno 1723. Kayser Carl VI. übergebenen Memorial meldet: Daß vor einigen Jahren wegen Frequentirung der ersten Kayserlichen Anti-Camera dem immediaten Reichs-Grafen-Stand, zu dessen Verringerung, obwohlen gegen die Kayserliche Intention, ein Præjudiz habe zugezogen werden wollen.

§. 9.

*) in seinen kleinen Schrifften T. I. Sect. 3. p. 22.
**) s. cit, Staats-Recht T. 39. p. 88.

§. 9.

Von dem Tafel-Gemach.

Zu der Tafel seynd entweder eigene Speis-Säle bestimmt, oder es werden die Vorgemächer zugleich zu disem Gebrauch angewandt. Auch ist dißfalls ein Unterschied zwischen der Sommer- und Winters-Zeit, da in jener gerne kühle Säle, in dieser aber leicht zu erwärmende Zimmer dazu genommen werden.

In das Tafel-Zimmer gehören vornehmlich dessen Wahrzeichen, der Schenck-Tisch, mit dem Bufet und nöthigem, auch wohl nur zum Pracht dienenden Vorrath von allem, was zur Servirung der Tafel an Silber-Werck, Pocalen, kostbaren Gläsern, grossen Silbernen Kühl-Kesseln ꝛc. gehört.

§. 10.

Von dem Audienz-Zimmer oder Präsenz-Gemach.

Das Audienz-Zimmer ist von besonderm Pracht in der Grösse, Tapeten und Meubles.

An Königlichen- und Chur- auch manchen Fürstlichen Höfen ist in den Audienz-Zimmern ein Baldachin über dem Plaz, wo der Fürst steht, oder sizt, befindlich.

§. 11.

Von Gallerien.

Die Gallerien seynd entweder aus Noth, um dadurch eine Communication mit andern Gebäuden zu machen, oder, wie mehrentheils, zum Staat. Ihre Bekleidung und Auszierung besteht meistens in kostbaren Gemählden an Portraiten und Schildereyen, auch Statuen, oder in grossen prächtigen Spiegeln; offtmahls ist beydes beysammen.

So wurden auf der Gallerie des Stallgebäudes zu Dresden *) alle Könige, Chur- und Fürsten Sächsischen Stamms biß auf Chur-Fürst Johann Georgen II. in Gemählden nach Lebens-Grösse aufgestellt.

*) s. Weck l. c. p. 56.

§. 12.

Von den Parade-Zimmern.

Die Parade-Zimmer dienen zur Versammlung der Herrschafften an Gala-Tägen, und andern Hof-Festen, ingleichen bey Anwesenheit fremder hoher Gäste. Ihren Pracht zeigt schon ihr Nahme an. Sie unterscheiden sich auch von andern dadurch, daß sie niemahls bewohnt werden, als etwa von Gästen des höchsten Rangs.

§. 13.

Von dem Schlaf-Gemach.

Das Schlaf-Gemach hat in Ansehung der Entrée besondere Rechte und Einschränckungen. Die allgemeinste und sicherste Regel ist: daß der Eingang in dasselbe verstattet wird,

1. Der Gemahlin, oder die an deren statt ist, und den Kindern und Anverwandten des Regenten,
2. dessen Lieblingen und Vertrauten,
3. dem Obrist-Cämmerer oder der dessen Stelle versieht,
4. dem Cammerherrn oder Cammer-Junckern vom Dienst,
5. dem oder denen Leib- oder Cammer-Pagen,
6. dem Leib-Medico,
7. dem oder denen Cammer-Dienern,
8. den geheimen Secretairs,
9. bey R. Catholischen den Beicht-Vätern; dann bey uns Evangelischen familarisiren sich die grosse Herrn mit ihren Hof-Predigern nicht so sehr.

Das Chur-Brandenburgische Zimmer-Reglement von An. 1692. besagt: „In Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. Schlaf-Gemach soll Morgens und Abends niemand, als der Ober-Cämmerer, Feld-Marschall, Ober-Hof-Marschall, die würckliche Geheime Räthe, der Ober-Stallmeister, der Ober-Jägermeister, der Hof-Jägermeister, Schloß-Hauptmann, die ordinaire Cämmerer, der Officier von der Garde zu Fusse und Pferde, der die Wache hat, Leib-Medici und diejenige, denen Se. Chur-Fürstl. Durchl. sonsten aus besondern Gnaden permittiret, ohnange-

angemeldt erscheinen mögen. Alle übrige aber, so zu selbiger Zeit etwas anzubringen hätten, müssen sich zuforderist ansagen lassen.„

In dem Chur-Cöllnischen Zimmer-Reglement von A. 1717. ist diserwegen versehen: „Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht wollen auch nicht, daß jemand in Dero Schlaf-Zimmer hinein gehe, ohne berufen zu werden, so lang Sie sich aus dem Schlaf erwachend in der Ruhe befinden, ausgenommen die würcklichen adelichen Geheime Räthe, die Capitaines von denen Leib-Garden, wie nicht weniger der Lieutenant und Cornet, oder Unter-Lieutenant von der Garde mit dem Cämmerer im Wochen-Dienst, sonsten noch der erste Hof-Caplan, die Leib-Medici, Geheime Secretarii, Cammer-Knaben, Cammer-Diener, Cammer-Zwerg und Cammer-Portier, sobald aber Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von der Ruhe aufgestanden und im Anlegen der Kleider anfangen, die Hände zu waschen, können auch in Dero Schlaf-Zimmer eingehen die Dom-Capitularen der Chur-Fürstlichen Erz- und Hoch-Stiffter, welchen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. vorstehen; ferners die übrige Ministri, Ober-Officiers von den Leib-Guarden und alle würckliche dienende Cämmerer, sonsten niemand anders mehr, und zwar solle von den Cämmerern, Cammer-Knaben, Cammer-Dienern, Cammer-Zwerg und Cammer-Portiern sich niemand unterstehen, in das Chur-Fürstliche Schlaf-Zimmer zu gehen, wenn er nicht den Cammer-Schlüssel öffentlich trägt, sonsten ihm der Eingang verwegert seyn solle.„

Ferner heißt es Art. 18. „Im Chur-Fürstlichen Schlaf-Zimmer solle niemand ausser den Stunden, da Ihro Chur-Fürstl. Durchl. sich an- und auskleiden, verbleiben, diejenige ausgenommen, so Amts halber etwas darinnen zu verrichten haben.„

§. 14.

Von dem Cabinet.

Das Cabinet bey einem grossen Herrn ist eigentlich das, was bey privat-Personen ihr Wohn-Zimmer ist, dahero der

Eintritt in dasselbe noch genauer und ganz eigentlich auf die Leib-Bedienung und die vertraute Personen eines Herrn eingeschränckt ist.

Die Chur-Cöllnische Hof-Ordnung vom Jahr 1717. besaget hierüber: „In das Chur-Fürstliche Cabinet soll niemand hineingehen, wenn Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht ihn nicht ruffen, oder da jemand was anzusagen hat solle er zuvor anklopffen, und warten, biß man ihm antworte; Wenn auch Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht im Cabinet oder sonst abwesend und in der Kirchen wären, soll niemand, wer es auch seyn möge, hineingehen, so er nicht etwas zu Diensten Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht darinn zu verrichten hat, noch unter denen daselbstigen Büchern und Schrifften suchen, und einige ohne Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl und Erlaubniß davon nehmen und lesen, sondern es solle nur derjenige im Cabinet verbleiben, deme die Sorge deshalber obliget, solches in saubern Stand zu halten, und auf das Feuer acht zu geben, oder sonst etwas, wie gemeldt zu Diensten Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht darinnen zu thun hat. Wann auch Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht in das Cabinet gehen, niemand nachfolgen. Er werde denn geruffen.„

§. 15.

Von der Retirade.

Die Retirade ist zuweilen einerley mit dem Cabinet, zuweilen aber ein besonderes also benanntes Zimmer. Im Grund ist von demselben eben das zu sagen, wie schon vom Cabinet angemerckt worden.

In der Chur-Cöllnischen Hof-Ordnung de An. 1717. lieset man: „Soll niemand in das Chur-Fürstliche Neben-Quartier oder sogenannte Appartement particulariter hinein gehen, als diejenige, so zur personal-Bedienung der Chur-Fürstlichen höchsten Person gehören, massen dises ein ganz separirtes Quartier, welches

welches allein zum Chur-Fürstlichen Dienst gewidmet ist, dahero nur den Zutritt dahin haben nachbenannte Personen, als: Alle würckliche Geheime Räthe, alle so den Chur-Fürstlichen Cammer-Schlüssel tragen, als der Obrist-Cämmerer, der Ober-Cämmerer, die Capitaines des Guardes du Corps, Cämmerer, Cammer-Knaben, Cammer-Diener und Cammer-Portier, Chur-Fürstlicher Beicht-Vater, Leib-Medici, der Truchseß, so im Dienst ist, die Geheime Secretarii, Hof-Caplan, Cammer-Schreiber, Hauptmann, Fähndrich und Lieutenant auf der Hof-Wacht, Controleur in seiner Function; Baumeister, Sommelier, die geheimde Canzley-Verwandten, Burggraf, Leib-Apothecker, Leib-Barbier, Leib-Schneider, Silber-Diener, Cammer-Jung.

§. 16.

Von der Garderobbe.

In der Gegend des Schlafs-Gemachs und Cabinets stoßt die Garderobbe mit an, in welcher die zu der Leib-Bedienung gehörige Personen sich bey Tag aufhalten, auch einer oder etliche derselben des Nachts schlafen. Dahin steht auch andern vornehm- und geringern Personen des Hofs, welche nicht die Antichambern enger machen wollen, der Zugang offen.

Von dem Wart-Zimmer an dem Chur-Cöllnischen Hof, welches zwar nach denen Personen, welchen der Eintritt vergönnt ist, noch geringer, als die Garderobbe, geachtet werden muß, besaget die Hof-Ordnung de An. 1717: „In dem Wart-Zimmer, so an das Chur-Fürstliche Neben-Appartement anschlüßt, können sich einfinden alle Hof-Laquayen, Heyducken und Sessel-Träger, Capitains, Lieutenants und Cornets von der Leib-Guarde samt des Cämmerers in Dienst Laquais, so lang sie den Dienst haben, ausser disen und vorbenannten Personen sollen der Cammer-Knecht und Cammer-Jung niemand anders einlassen, ohne absonderlichen gnädigsten Befehl.

§. 17.

Von den Ober-Häuptern und Bewahrern der Zimmer und Säle.

An grossen Kayser-Königlichen und Chur-Höfen seynd zu denen Zimmern, worinnen die Aufwartung und Erscheinung von der Hof-Dienerschafft und Fremden geschieht, gewisse Oberhäupter verordnet, welche noch andere Hof-Bediente unter sich haben, die so wohl vor die Sicherheit der Zimmer überhaupt, als auch die Beobachtung der regelmäßigen Entrée sorgen.

An andern Höfen ligt dises überhaupt dem Hof-Marschall ob, welchen die Cammer- und Hof-Fouriers darinn erleichtern.

An dem Chur-Cöllnischen Hof ist es, besage der Hof-Ordnung von An. 1717. also eingetheilt: „Die Oberhäupter der Zimmern seynd, nemlich von dem Chur-Stuhl-Zimmer, der Obrist-Cämmerer. Von der Anti-Camera, der Obrist-Hofmeister, unter welchen beyden hohen Ministern der Cammer-Fourier und die Cammer-Portiers gehören. Aber von der Ritter-Stuben, wie auch den Guarde-Saal, Vor-Saal und Vor-Platz der Obrist-Hof-Marschall, worunter der Hof-Fourier, Burggraf und Thorwärter gehören.

An einigen Höfen hat man besondere Saal-Meister, oder, wie sie zu Wien heissen, Saal-Thürhüter; welche den Aufpuz, Ordnung und Sicherheit in den Zimmern besorgen, auch Fremde, so die Gemächer besehen wollen, herumführen.

An dem Kayserlichen Hof seynd sechs solche besondere Saal-Thürhüter.

§. 18.

Von dem Recht der Entrée.

Die Entrée hat nach der Hof-Sprache verschiedentliche Bedeutung. Man sagt überhaupt: Er hat die Entrée bey Hof, welches mehr nicht, als die Erlaubniß, bey Hof unangemeldt erscheinen zu dürfen, sagen will. Die so genannte **grosse** *Entrées*, wie solche an dem Französischen Hof der Unterschid gemacht wird, gehören in das Teutsche Hof-Recht nicht. Bey uns setzt die

die Entrée eine Claßification und Rang an Hof zum Grund, nach welchem der Eingang in die nach dem Grad ihrer Würde verschidene Zimmer gestattet wird. Dise Ordnung wird an grossen, auch andern wohl eingerichteten Höfen genau beobachtet.

Die Chur-Cöllnische Hof-Ordnung de An. 1717. besagt davon: „Solle ausser disen obbenannten Personen allen niemand in ein Zimmer gehen, welches ihm nicht angewiesen ist, und solle derjenige Portier den Verlust seines Diensts unausbleiblich zu gewarten haben, wenn er, aus Respect, jemand in ein Zimmer läßt, da er nicht hinein gehöret, da aber aus Unachtsamkeit sich jemand vergehen thäte, so hat in der Chur-Stuben und Anti-Camera der Cammer-Fourier und Cammer-Portier, in den Guarde-Saal, der Burg-Graf und die Leib-Guarde-Schildwachten, in dem Vor-Saal die Hof-Thürwärter solchen zwar anfänglich mit guter Manier zum hinausgehen anzumahnen, falls er aber nicht hören wolte, alsdenn ohne weiter Nachsehen hinaus zu schieben.„

Ferner: „Wann jemand von fremden Personen den Zutritt in ein Zimmer verlangt, welches ihm nicht gebühret, so hat sich selbiger nicht selbst dahin einzudringen, sondern bey dem Oberhaupt des Zimmers darum anzumelden, der hernach von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht weitern gnädigsten Befehl vernehmen wird.„

Ich mercke hiebey nur noch an: Die Geistliche an Römisch-Catholischen Höfen, ingleichen die Hof-Narren und Zwerge an den Höfen jener und unserer Religion, wo solche noch herkommlich seynd, haben allemahl ein besonders Vorrecht in Ansehung des Eingangs in alle Zimmer.

§. 19.

Von der Entrée in die Kayserliche Zimmer.

Wegen der Entrée in die Kayserliche Zimmer überhaupt ist dise Verordnung gemacht:

In

In die Kayserliche Raths-Stube sollen gehen: 1. Alle Bottschaffter von den gecrönten Häuptern und Republiquen, so Regios honores haben. 2. Alle Chur- und regierende Reichs-Fürsten, auch Cadetten. 3. Alle Chur- und Fürstliche Gesandte, wie auch die von denen General-Staaten. 4. Die Kayserliche Hof-Aemter. 5. Die würckliche, auch gewisse Titular-Geheime-Räthe. 6. Die würckliche Cammer-Herrn auch die de la Clave d'Entrada und d'Honor. 7. Die Grandes d'Espagne und Toisonisten. 8. Die Cavaliers, so die verwittibte Kayserliche Höfe bedienen, wann sie gleich vorhero keine Cämmerer gewesen seynd. 9. Die Kayserliche Feld-Marschallen und Generalen von der Cavallerie, auch Feld-Zeugmeister. 10. Der Palatinus Hungariæ. 11. Alle Erz- und Bischöffe. 12. Der geistlichen Orden Generalen. 13. Der Kayserliche Beicht-Vater. 14. Der Leib-Medicus, Cammerdiener, Leib-Barbierer, Guardaroba und Gehülf, Silber-Diener und Cammer-Trabanten, wann sie ihren Dienst haben.

Sich zwischen den Schirm und anderten Ante-Camera Thür zu stellen, soll niemand, so nicht hineingehöret, erlaubt seyn.

In die andere oder grosse Ante-Camera dürfen: 1. Alle Grafen, Freyherrn und Ritter-Standes-Personen. 2. Die Königliche und Chur-Fürstliche Residenten. 3. Nach denen Generalen und Feld-Zeugmeistern alle hohe Kriegs-Officierer, biß Obrist-Lieutenants und Obrist-Wachtmeisters. 4. Alle hohe Land-Dienste, als Statthalters, Lands-Hauptleute, Obrist-Land-Hofmeister, Marechal, Cämmerer, Stallmeister und dergleichen, so weder Geheime Räthe, noch Cämmerer seynd. 5. Alle Prälaten, und Dom-Herrn derer adelichen Stiffter. 6. Alle Ordens-Priorn, Rectorn und Guardianen, auch Superiorn. 7. Reichs- Hof- und alle würckliche Kayserliche Räthe. 8. Die Kayserliche Geheime Referendarien. 9. Mundschencke und Truchseß. 10. Die Leib-Medici und Leib-Barbierer, der

Kay-

Kayserliche Hof-Caplan, Silber-Diener, auch Musici und Cammer-Trabanten, wann sie den Dienst haben. 11. Die Hof-Prediger. 12. Alle würckliche Kayserliche Cammer-Diener.

In die erste oder kleine Ante-Cameram gehören: 1. Derer Bottschaffter oder Cardinäle Cavaglieri. 2. Die Kayserliche Edel-Knaben. 3. Alle Königliche, Chur- und Fürstliche Agenten, auch der Bottschafftere Legations-Secretarii. 4. Capellmeisters. 5. Hof-Controlor. 6. Kayserliche Tanz- Fecht- und Sprachmeister. 7. Ubrige Kayserliche Ober-Officiers und Hof-Fouriers. 8. Musici. 9. Kayserliche Cammer-Trabanten.

Der Zugang durch dise Ante-Camera in die Ritter-Stuben soll nur denen Bottschafftern und Ministern, Officiers und Pagen erlaubt, denen Laquayen aber niemals verstattet werden.

In die Ritter-Stuben seynd zu verweisen: 1. Alle der Bottschafftere, Gesandten, Geheimden Räthe und Ministern, Officiers und Pagen, mit Ausschliessung aller Laquayen. 2. Alle geringere Adels-Personen. 3. Alle Doctores und sonst nobilirte Personen. 4. An Fest- und Feyertägen publiquen Functionen, oder, wann es sonst der Dienst erfordert, die Kayserliche Hartschier und Trabanten, welche sonst vor ordinari in der Wacht, oder Trabanten-Zimmer zu bleiben haben.

Die von anderwärts her erst ankommende fremde und Anfangs unbekannte Standes-Personen sollen sich beym Kayserlichen Ober-Cämmerer um die Erlaubniß des Zutritts in die Raths-Stube, oder andere Ante-Camera, nach ihres Standes Condition, gebührend anmelden, welcher ihnen solche vor sich zu geben die Macht, oder, wo er einen Anstand findet, derentwegen vorhero anzufragen hat.„

s. meines L. Vaters Staats-Recht T. 3. p. 134.

§. 20.

Entrée in die Kayserliche Geheime Raths-Stube.

An dem Kayserlichen Hof hat die Regel wegen der Entrée in die Geheime Raths-Stube jederzeit so gelautet: Wer in den innern Hof in der Kayserlichen Burg einfahren darf, der darf auch in die Geheime Raths-Stube gehen, und wer nicht in den innern Hof fahren darf, der darf auch nicht in die Geheime Raths-Stube kommen. Von Kayser Carl VI. aber ist denen Fürstlichen Abgesandten auch erlaubt, in die Geheime Raths-Stube zu gehen, weil es mit denselben, wegen ihrer Ausschliessung bey denen vorigen Regierungen nicht hat recht zu Stand gebracht werden können.

§. 21.

Von Eröfnung der Zimmer.

Zimmer, vor welchen Gardes oder Wachten postirt seynd, dürfen von keinem, dessen Amt und Character solches nicht erlaubet, am wenigsten aber von unbekannten Fremden, eigenmächtig eröfnet, sondern es muß die Garde zuvor hierum ersucht, oder durch Krazen, (weil das Anklopfen an den Thüren nicht überall erlaubt ist) demjenigen, welcher innerhalb des Zimmers bestellt, ein Zeichen gegeben werden.

In dem Chur-Brandenburgischen Zimmer-Reglement von An. 1692. lieset man: „Auswendig der Gallerie (vor der Chur-Fürstlichen Retirade) solle continuirlich ein Laquey samt einem Heyducken, innwendig aber ein Cammer-Diener sich befinden und die Thüre allemahl verschlossen halten und wird derjenige, so eingelassen zu werden verlangt, durch den Cammer-Diener bey dem Cämmerer und durch disen bey Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht selbst angemeldet, die Antwort auch, ob es Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht gelegen, auf gleiche Weise wiederum zurück gebracht.„

Weiters ist Art. 9. verordnet: „Vor der Retraite, dem Schlaf-Gemach und in der Galerie soll stets der Cämmerer, inglei-

gleichen der Cammer-Juncker und der Cammer-Diener, welche die Aufwartung haben, den ganzen Tag zugegen seyn, und niemand, ohne die, so oberwehnter massen dazu berechtiget und privilegiret seyn, ohnangemeldt herein lassen, der Cämmerer hält sich stets vor dem Gemach, in welchem Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht sich befinden, der Cammer-Juncker, welcher die Aufwartung hat, hat Permission und Vergünstigung, in Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht Schlaf-Gemach oder Retraite hinein zu gehen.„

§. 22.

Von dem Recht der Thüren.

Die nach der neuen Bau-Art gewöhnliche gedoppelte oder Flügel-Thüren nehmen auch ihren Plaz im Ceremoniel ein. Ordentlicher weise wird nur ein Flügel aufgemacht; beyde werden aber der Herrschafft und der Familie eröfnet. Wieferne dise Ehre auch andern zu Theil werde, besonders ausserhalb dem Fall solenner Audienzen, kan ich nicht bestimmen.

In der Chur-Cöllnischen Hof-Ordnung vom Jahr 1717. ist die Regel festgesezt: „Denen, so die Leib-Guarde-Wachten bey Hof im vorbeygehen in das Gewehr stehen, seynd die Thüren des besagten Chur-Fürstlichen Zimmers, durch die Cammer- und Ritter-Stuben-Portiers völlig, aber die übrige alle nur halb zu eröfnen.„

§. 23.

Von den Schlüsseln der Zimmer.

Die Schlüssel, welche Cammer-Herrn und Diener tragen, seynd blosse Ehren-Schlüssel, ohne würcklichen Gebrauch. Wegen der zu den Zimmern würcklich gehörigen Schlüssel aber ist zu mercken: Daß solche zwar wegen der überall bestellten Wachten und unabläßigen Aufwartung in den Wohn-Zimmern der Herrschafft selten abgezogen werden; wo es aber von disen und andern nicht bewohnten Zimmern geschieht, nimmt solche die Person in

Verwahrung, welche entweder die Aufsicht und resp. Aufwartung über und in solchen Zimmern und Sälen überhaupt, oder doch die Obsorge über die darinn befindliche Sachen hat.

Was übrigens H. Ernst zu Gotha gar vorsichtig wegen Verfertigung der Schlüssel bey dem verpflichteten Hof-Schlosser, ingleichem wegen Abänderung der Schlösser, wann ein Schlüssel verlohren gegangen, verordnet, und solches auch an ordentlichen Höfen insgemein beobachtet wird, ist in der mehr angeführten Hof-Ordnung Art. VII. §. 2. nachzulesen.

§. 24.

Von Bekleidung und Puz der Zimmer überhaupt.

Was nun die Bekleidung und Puz der Zimmer insbesondere an den Wänden anlangt, so ergibt sich hiebey abermal der ausnehmende Unterschid zwischen den ältern und heutigen Zeiten. Die Tapeten seynd zwar, wie überhaupt, also auch in Teutschland, schon alten Gebrauchs: So lieset man bereits in der Verordnung Herrn Pfalzgrafen Stephans und Friderichs Grafens zu Veldenz und Sponheim, wegen der Succession ihrer Kinder, vom Jahr 1444: „Von den guldin, auch siden und grossen gewürckten Cammeren-Umbhengen vnd Sergen, die zu Meysenheim sind, ist unser Ortnunge, daß die vorgenannt unser Sone die gliche mit dem Loß theilen sollend.„

Sie waren aber ehedem nicht beständig in den Zimmern, sondern wurden nur, wann man bey besondern Hof-Festen damit paradiren wollte, aufgehängt; höchstens waren in neuern Zeiten ein oder etliche tapezirte Zimmer auch an grossen Höfen anzutreffen. Wo aber solche vorhanden und zu jetztgemeldtem Staats-Gebrauch gewidmet gewesen, waren sie auch sehr kostbar, überaus reich mit Gold, Silber und Perlen gestickt, schwer wie alt Geld, weniger Kunst, aber mehr Solidität, gleich dem Genie der Jahrhunderte.

Auser

Auſſer diſem Zierrath waren die Zimmer auf mancherley andere Art aufgepuzt, mit Familien- und andern Portraiten und Schildereyen, mit gemahlten Jagden, auch wohl bibliſchen Hiſtorien und Sprüchen.

Chur-Fürſt Johann Georg I. zu Sachſen lieſſe bey der An. 1627. von ihm vorgenommenen Verbeſſerung des Rieſen-Saals an der Decke und den Wänden die vornehmſte Veſtungen und meiſte Stätte des Chur-Fürſtenthums, nebſt allerhand Sinnbildern und einer kurzen Beſchreibung jeder Statt abmahlen. *)

Die heut zu Tage gewöhnlichſte Auszierung geſchieht mit Tapeten; Diſe ſeynd verſchidener Gattung: à haut de lice, geſtickt mit Gold, Silber und nach lebendigen Farben, reiche Stoffe, Sammt, ſeidene Stoffe, gemahlt und von gedrucktem vergoldtem Leder, endlich auch mit wollenen Zeugen.

Manche Herrn lieben mehr Schildereyen, wieder andere koſtbar eingelegte Holz-Arbeit; ſeit einiger Zeit wird mancher Orten alles diſes weggelaſſen, und die Zimmer mit untermengter feiner und vergoldter Gips-Arbeit in ihren weiſſen Wänden gelaſſen, welches beſonders zu Behuf der Muſic dienet, und ganz neuerlich werden die Wände, ſtatt der Tapeten, mit eingeſtreuter koſtbaren Bildhauer-Arbeit lackirt, welches prächtig aber nicht dauerhafft iſt.

Wegen der Tapeten mercke ich nur noch an:

1. Bey groſſen Solennitäten, Ankunft ſehr hoher Gäſte werden die zu den Haus-Meubles gehörige koſtbarſte Tapeten (welche zu täglichem Gebrauch zu koſtbar ſeynd,) in den Zimmern und Sälen, wo es nöthig ermeſſen wird, aufgehängt.

2. Bey tiefer Trauer werden die nöthige Zimmer ſchwarz bekleidet. (ſ. 1. Band p. 391.)

*) ſ. Weck l. c. p. 33.

3. An grossen Höfen seynd eigene Ober- und Unter-Tapeziers. An kleinen Höfen versieht der Hof-Sattler mit seinen Gehülfen die Arbeit in Aufhängen und Abnehmen der Tapeten.

Von Chur-Fürst Johann Philippen zu Mayntz, einem Herrn von ausnehmenden Verdiensten, aus dem Patrioten-Stamm der Schönborne, erzehlt man, daß ein Schwedischer General ihn befragt: warum die Chur-Fürstliche Zimmer nicht besser tapeziert seyen? worauf er ihm aber geantwortet: Seine Tapezereyen wären seine Unterthanen. *)

Mit Landes-Gravaminibus und Seufzern seiner Unterthanen würde mancher Fürst, wann es möglich zu machen wäre, mehr als ein Schloß tapezieren können.

*) s. H. Köhlers Münz-Belustig. T. VI. p. 23.

Viertes Capitel.
Von dem Geräthe oder Meubles.

Innhalt.

§. 1. Von den Meubles bey Hof überhaupt. §. 2. Von denen zu Aufsicht über die Meubles bestellten Aemtern und Personen. §. 3. Von Verwahrung der Kostbarkeiten. §. 4. Von der Silber-Cammer und den dazu gehörigen Personen. §. 5. Von Tafeln und Tischen. §. 6. Von den Spiegeln. §. 7. Von den Stühlen, deren verschidenen Gattungen und Gebranch. §. 8. Von dem Bettwerck und den dazu bestellten Personen. §. 9. Von den bey Hof gewöhnlichsten Arten der Betten.

---

§. 1.

Von den Meubles bey Hof überhaupt.

Ich muß gleich Anfangs dieses Capitels bemercken, daß meine Absicht nicht dahin gehe, ein Inventarium aller bey Hof nöthigen und möglichen Meubles zusammen zu tragen, sondern nur einige brauchbare Anmerckungen von denselben vorzulegen, in so weit sie in das Ceremoniel und Oeconomie des Hofs einen Einfluß haben.

Es wäre überflüßig, den auch in diesem Stück in Ansehung der Menge, Pracht, Kostbarkeit und Erfindung sich ergebenden Unterschied der alten und neuern Zeiten allhier zu bemercken; es liegt zu klar am Tage.

Aus dem Teutschen Staats-Recht aber ist nur Beziehungsweis der Unterschied zwischen den Haus-Meubles und dem privat-Eigenthum eines Herrn, dessen Gemahlin und Familie allhier zu wiederhohlen, wovon jedoch in meines **Hrn. Vaters Staats-Recht** T. XXVI. umständliche Nachricht gegeben wird.

wird. Worinnen solche eigentlich und bey jedem Haus insbesondere bestehen, ist aus deren Verträgen, Testamenten ꝛc. zu ersehen, wie dann in diesen letztern wegen deren Conservation vilfältige und ausführliche Anregung geschiehet. Nur eine Probe davon anzuführen, so disponirte Herzog Carl Alexander von Würtemberg dieserwegen in seinem Testament An. 1737. „Und weilen 9tens zu einem Fürstlichen Haus und Regierung ausser denen Immobilibus noch vile andere Stück sowol zu dessen Gebrauch als hohem Ansehen und Zierde gewidmet zu werden pflegen, auch ohnabbrüchig gehören, und bey nahe keine Regierung so gering ist, die deren ermangle; So wollen Wir, wie uns darinnen unsere Vorforderen am Regiment zum Theil auch das löbliche Exempel gegeben, daß alle Stamm-Kleinodien, insbesondere auch alle diejenige, so Wir Zeit unserer Fürstlichen Regierung beyschaffen, und darüber nicht besonders verordnen werden, als Silber, kostbare Geschirr, Gemählde, Kunst-Cammern, Münz-Cabineten, Medaillen, Bibliothecken, auch andere vorhandene Besonderheiten insgesammt, welche sich bey unserem tödtlichen Hintritt befinden, als eiu Fideicommissum Familiæ perpetuum in nexu juris & ordinis Primogenituræ beym Haus ohnzertrennlich verbleiben, und auf ein jedesmaligen Regenten zu dessen Gebrauch fallen, dannenhero und zu disem Ende alles in ein ordentliches Inventarium, welches in dem Fürstlichen Archiv verwahrlich beyzubehalten ist, auch Wir gegenwärtiger Unserer Verordnung werden beylegen lassen, deutlich und sorgfältig gebracht, sothanes Inventarium durch ein jedesmaligen ersteren Ministern, den Mareschall, den Cammer-Director, einen Hof- und Cammer-Rath als in sonderen Pflichten, welche Wir hieher extendirt haben wollen, alle Neu-Jahr sollen erneuert, der Zuwachs sowohl, als wann etwas verlohren gienge, getreulich notiret, und der Herrschafft gehorsamst erinnert, sofern aber etwas zu künfftigen Zeiten davon abgehen oder verlohren werden

sollte,

sollte, von Successorn und zwar allenfalls aus deren Allodial-Vermögen wieder ersezet werden solle; Ein gleiches wollen Wir auch wegen denen Jagd-Zeugen, und von Hof- und Feld-Equipages, Schiff und Geschirr, auch deren Mobilien, womit unsere Residenzien und Land-Schlösser ausgeschmücket seynd, indeme selbige zu mehrerem Ansehen des Hauses und zum nöthigen Gebrauch eines regierenden Herzogs, mithin gleichsam perpetui usus gratia eigentlich angeschaffet werden, und in Krafft diser Unserer Disposition nunmehro von Uns hiemit dazu vor beständig erkläret seynd, dergestalten verordnet haben, daß solche bey deren Abgang jedesmahlen wieder erneuert, folglich jene darmit in beständig wohnbarem Stand erhalten, und einem regierenden Herzogen nicht nur die leere Mauren und Wände derenselben überlassen werden mögten.„

Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrügg mußte bey erhaltener Coadjutorie zu Regensburg, An. 1641. Art. 31. seiner Wahl-Capitulation versprechen:*) Quod etiam ad argentariam Mensæ Episcopalis spectat, cum eadem similiter his bellicis pressuris à Capitulo abalienata sit, ejus post depositum debitorum onus, novæ faciendæ non erimus immemores, & quocunque argentariæ huic additum à nobis, nostris, & Ecclesiæ armis insigniri, in certum Inventarium conferri, & apud Ecclesiam asservari curabimus.

§. 2.

Von denen zu Aufsicht über die Meubles bestellten Aemtern und Personen.

Die Meubles seynd entweder denen zum Hof-Wesen überhaupt bestellten Verwaltern, Haus-Hofmeistern u. d. zur Aufsicht und Besorgung mit anvertraut, oder dazu eigene Personen bestellt, welche an grossen Höfen ein eigenes Amt formiren. Ordentlicher Weise aber steht der Meubles-Verwalter mit seinen

*) s. Factum & Jus Juramenti Episcopalis p. 271.

Gehülfen unter dem Hof-Marschall, welchem er in den nöthigen Fällen referiren und seines Befehls geleben muß.

Dise nun haben die Sorge wegen Anschaffung, Eintheilung, Veränderung, Erhaltung, Ausbesserung, Verwahrung und endlich Austausch- oder sonstigen Wegschaffung samtlicher an Hof gehörigen Mobilien, in so weit solche nicht in der alleinigen Verwahrung der Herrschafft selbst seynd. Zu dem Ende müssen ordentliche Inventaria errichtet und von Jahr zu Jahr nachgesehen, das abgängige ersetzt und sonst alles angewandt werden, was zu obbemeldtem Zweck erforderlich ist.

Zu Wien ist in der Kayserlichen Burg ein besonderer Mobilien-Inspector, welcher noch Mobilien-Warter unter sich hat.

Zu Dresden ist ein Garde-Meubles.

An dem Chur-Bayrischen Hof ist zu dem Ende eine eigene Haus-Cammerey, bestehend aus dem

Haus-Cammerey-Hof-Schneiderey- und Mobilien-Commissario,
dem Haus-Cammerer,
2. Tapeziers und
2. Büchsenspannern.

An dem Baaden-Durlachischen Hof ist ein Hof-Meubles-Verwalter.

§. 3.

Von Verwahrung der Kostbarkeiten.

Die kostbare aus Gold und Edelsteinen bestehende Meubles werden in den Schatz-Cammern verwahrt. Uber den Haus-Geschmuck werden ordentliche Schmuck-Bücher verfertigt, worinn die Nahmen derer, so solchen angeschafft, der Preis und die Gestalt, auch Gewicht ꝛc. der Pretiosen beschrieben seynd. Den täglich oder doch öffter gebrauchenden Geschmuck hat die Herrschafft gemeiniglich in ihrem Cabinet in eigener Verwahrung.

Was

Was aber grosse Stücke seynd, werden unter der Aufsicht eines Hof-Beamten besonders verwahrt.

§. 4.

Von der Silber-Cammer und den dazu gehörigen Personen.

Insbesondere dient die Silber-Cammer zu Verwahrung des gesammten so wohl Tafel- als sonstigen Silber-Wercks, in so ferne solches ausser dem täglichem Gebrauch eingeschlossen werden kan, ingleichem des gesammten Zinn-Wercks und weissen Geräths zum Tafel- und sonstigen Gebrauch. Ordentlicher Weise werden auch die Wachs- und Unschlit-Lichter nebst den Fackeln, so bey Hof verbraucht werden, daselbst verwahrt, ausgegeben und berechnet.

An grossen Höfen aber hat man eigene Licht-Cammern, welche aus dem Licht-Cämmerling, Licht-Schreibern, Hof-Licht-Ziehern ꝛc. bestehen.

Die Silber-Cammer nun hat in sich:

1. Den Silber-Cämmerer.
2. Die Silber-Diener.
3. Die Silber-Frauen.
4. Die Silber-Knechte.
5. Die Silber-Spühlerinnen.

An dem Kayserlichen Hof stehen der Silber-Cammer vor der Obrist- und Unter-Silber-Cämmerer, welche unter sich haben drey Silber-Diener und zwey Silber-Wäscher.

Die Königliche Silber-Cammer zu Dresden ist besezt mit

1. Silber-Cämmerer,
2. Silber-Dienern,
1. Silber-Schreiber,
1. Reise-Silber-Diener,
5. Silber-Cammer-Bey-Gehülfen,
1. Silber-Polirer,

6. Beygehülfen,
4. Silber-Wäscherinnen,
2. Zinn-Wäscherinnen,
1. Kehr-Mensch.

Zu der Silber-Cammer gehören an einigen Höfen z. E. zu Bayreuth auch die Tafel-Decker.

Der Silber-Cämmerer, oder wie er andern Höfen heißt, der Haus- oder Licht-Cämmerer, *) und, in deren Ermanglung der Silber-Diener, hat nebst seinen Zugeordneten und Untergebenen das Silber-Geschirr bey der Tafel so wohl, als in den Herrschafftlichen und Gast-Gemächern, nicht weniger sämtliches Zinn-Werck an den Tafeln und Tischen (zuweilen auch das dazu gehörige Leinene Geräthe) in seiner Verwahrung, Aufsicht und, nach dem ihm zugestellten Inventario, auf seiner Verantwortung.

Zugleich ligt ihm ob, die Wachs- und Unschlitt-Lichter und Fackeln, so bey Hof in und ausser den Gemächern gebraucht werden, zu rechter Zeit verfertigen zu lassen, an jeden Ort, so vil die Hof-Ordnung erfordert, zu gewisser Zeit das nöthige abzugeben und über die Einnahme an Wachs und Unschlitt von den Aemtern, so dann die Ausgabe bey Hof richtige Rechnung zu führen.

Die ausserordentliche Ausgaben muß er mit Zetteln von dem Hof-Marschall oder wer ihm sonst vorgesezt ist, bescheinigen können.

§. 5.

Von Tafeln und Tischen.

Eine Haupt-Meuble machen bey Hof die Tische aus, deren vornehmlich folgende Gattungen angetroffen werden:

1. Fest-stehende Tische, wie solche gemeiniglich unter die Spiegel und in den Ecken der Zimmer angebracht werden.

2. Tische

*) s. Herrn von Seckendorf Fürsten-Staat, Edit. noviss. p. 608.

2. Tische zu beliebigem und gewöhnlichem Gebrauch.

3. Nacht-Tische, worauf die Toilette der Dames gestellt werden.

4. Spiel-Tische.

5. Credenz-Tische.

6. Tafeln, zum Speisen so wohl als andern Gebrauch. Deren Gestalt bald oval, rund, länglich oder sonst figurirt ist; wovon im 2. Cap. des Vten Buchs mehrers vorkommen wird.

Ihre Materie ist Holz von allerley Gattungen, mit feiner Bildhauer-Arbeit und Vergulding, wahrer und Titular-Marmor, Silber (wovon die prächtige Tische in dem Königlichen Schloß zu Berlin zum Beweis dienen können) endlich auch, doch nur die Platten, von Gold; dergleichen Berlin auch aufzuweisen hat.

Zu disen gehören die Gueridons, von welchen in Ansehung der Materie, woraus sie verfertigt werden, eben das, als von den Tischen gesagt worden, zu wiederhohlen und diß einige dabey zu mercken ist, daß sie wie darinnen so auch in Symmetrie der Arbeit mit den Tischen überein kommen müssen. Es werden aber nur zu den Tischen, über welchen Spiegel hängen Gueridons gestellt.

§. 6.

Von den Spiegeln.

Die Spiegel machen heut zu Tag einen grossen Pracht in den Zimmern aus. Man hat eigene so genannte Spiegel-Zimmer, deren Bekleidung ganz von disem kostbaren Meuble und durch die Kunst noch unendlich erhöht ist, wovon das herrliche Zimmer von diser Art in dem Residenz-Schloß zu Würtzburg zum Beweis dienet. In alle andere Zimmer gehören Spiegel, der Ort aber, wo sie angebracht werden, ist willkührlich. In Sälen werden sie gerne über die Camine placirt, in Zimmern zwischen den Fenstern, so daß wann drey Fenster in einem Gemach, folglich zwey Abtheilungen der Mauer seynd, auch zwey

Spiegel angebracht werden; leydet es aber der Plaz oder die Bau-Art nicht, so werden sie auch wohl an den Wänden befestigt. Der Plaz des Spiegels macht zuweilen die Ober-Stelle in einem Zimmer, weil es aber lediglich darauf ankommt, wie Fenster und Thüren aufeinander, die Thüren unter sich, und dise wieder auf die Seiten Wände passen, so läßt sich keine allgemeine Regel feststellen.

§. 7.

Von den Stühlen, deren verschidenen Gattungen und Gebrauch.

Die älteste Stühle in Teutschen Schlössern, so man noch zuweilen als eine Seltenheit verwahrlich antrifft, sind von hartem Holz, mit zierlich ausgeschnizten Rücken und Armlehnen.

Weck *) meldet von seiner Zeit, daß in denen kostbaren Zimmern auf dem Stall-Gebäude zu Dresden zwölf Serpentinsteinene mit Jaspis versezte Stühle und eine Bettstelle von Marmor mit dergleichen Säulen seyen.

Heut zu Tage seynd folgende regierende Gattungen der Stühle und Sessel bey Hof:

1. Das Canape, welches ein auf mehrere Personen eingerichteter Lehn-Stuhl mit Armen ist.

2. Lehn-Stühle mit Arm-Lehnen. (Fauteils.)

3. Lehn-Stühle mit Armen, ohne Neben-Lehnen. (Chaises à bras.)

4. Lehn-Stühle ohne Armen. (Chaises à dos.)

5. Tabourets, oder kleine Stühle ohne Rück-Lehnen.

In die Haupt-Zimmer gehören von Rechtswegen alle dise Gattungen.

Die hölzerne und mit Tuch oder Sammt nur behangene Stühle, ingleichen die Bäncke kommen nur bey einigen Gelegenhei-

*) l. c. p. 55.

genheiten an dem Kayserlichen Hof, ingleichen bey einigen Reichs-Solennitäten annoch Ceremoniel-mäßig vor.

Die Materie der Stühle ist ordentlicher Weise von feinem, mit Schnizwerck ausgearbeiteten und gefärbten oder verguldtem Holz; die Bekleidung des Sizens und Lehne aber von Gold- und Silberstück, Sammt, Stoff, Damast, gestickter, genähter oder gewürckter Arbeit, Leder, oder auch nur auf Englische Art von Spanischem Rohr geflochten.

Dise leztere Gattung wird eigentlich wegen ihrer Leichtigkeit, zu Tafel-Stühlen gebraucht.

Je vornehmer das Zimmer ist, je kostbarer seynd die Stühle.

In die Vorgemächer gehören blosse Chaises à dos; höchstens à bras, aber keine Fauteils.

Bey Audienzen wird, der Regel nach, kein Stuhl gegeben, wenigstens bleibt es allzeit eine Distinction und Gnade.

Der Plaz auf dem Canape ist der vornehmste, wann derjenige, welcher den Besuch bekommt, höhern Rangs ist, als welcher ihn gibt, ausser disem Fall wäre es eine Geringschäzung, sich neben den Höhern auf das Canape sezen zu wollen. Wann Herrn und Dames beysammen seynd, gehört disen allezeit das Vorrecht, auf dem Canape zu sizen.

Ausser disem ist der vornehmste Sitz in einem Fauteuil und so gehts weiter herunter biß aufs Tabouret. Einiges wird in dem Capitel von der Tafel vorkommen, allwo die Stühle mit mehrerer Pünctlichkeit als sonst nach ihrer Gradation rangirt werden; gewisse Regeln lassen sich aber ins allgemeine auch hier nicht geben, weil die Verschidenheit der Stände in Teutschland zu groß ist und die so offt bemerckte persönliche Considerationen auch hier gar mercklich einschlagen. Zu einer Probe der mit den Stühlen

beob-

beobachtenden genauen Proportion aber kan dienen, wie es bey der Ceremonien-Tafel an dem Vermählungs-Tag des Römischen Königs Josephs gehalten worden. Der Kayser und Kayserin, so dann der Römische König und Königin hatten Lehn-Stühle mit Armlehnen, mit Goldstück überzogen, der Ertz-Herzog Carl und die Ertz-Herzoginnen Lehn-Stühle mit Armen von Carmoisin-Sammet, die Herzogin von Hannover, als Frau Mutter der Königin, einen Lehn-Stuhl ohne Armen, die Cardinäle Collonitsch und Grimani, der Päbstliche Nuntius, der Spanische, Venetianische und Savoyische Bottschaffter hölzerne Bäncke mit rothem Sammet überzogen, jedoch nicht, wie der Stuhl der Herzogin von Hannover, mit Haaren ausgestopfft.

Ich mercke hiebey noch an, daß die am Kayserlichen Hof speisende Chur-Prinzen Stühle mit Armlehnen prätendiren. An. 1689. truge sich hierüber an dem Kayserlichen Hof ein besonderer Umstand zu. Der Chur-Printz Johann Georg von Sachsen, dises Nahmens der Vierte Chur-Fürst fande sich unter dem Titul eines Grafens von Rochliz zu Augspurg ein, um die Feyerlichkeiten bey der Römischen Königs-Wahl Josephi mit anzusehen. Er hatte bey der Kayserlichen Familie Audienz und wurde, ohngeachtet seines Incognito an die Kayserliche Tafel gezogen; der anwesende Chur-Printz von Pfaltz hatte gleiche Ehre, doch wurde er unter den Sächsischen Chur-Prinzen gesetzt, hingegen ware ihm ein Fauteil, dem Chur-Prinzen von Sachsen aber nur ein Lehn-Stuhl zurecht gemacht, weil der Pfälzische Chur-Printz, wegen der nahen Verwandtschafft mit dem Kayserlichen Haus, einen Vorzug haben müßte. Der mit anwesende Chur-Sächsische dritte Wahl-Bottschaffter, Graf von Zinzendorf sahe dises, und fande zum Glück noch eine ledige Chaise à bras in dem Gemacht, zoge den blossen Lehn-Stuhl von des Chur-Prinzen von Sachsen Platz hinweg und rückte ihm den Sessel unter, welches freylich der Kayserliche Hof übel empfunden.

Weilen

Weilen billig vor unanständig gehalten wird, auf die zu dem eigenen Leib-Gebrauch der Herrschafften bestimmte Staats-Lehn- und Arm-Stühle sich nieder zu setzen, so werden sie mancher Orten in den Parade- und nicht ordentlich bewohnten Zimmern verkehrt gegen die Wand gestellt.

In dem Chur-Cöllnischen Zimmer-Reglement von An. 1717. heißt es deßwegen: „Im Chur-Fürstlichen Schlaf-Zimmer solle sich niemand niedersetzen, noch Hut, Handschue und Stecken liegen lassen, wie gleichfalls in Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Chur-Stuhl- und Audienz-Zimmer sich niemand niedersetze und etwas liegen lasse, noch darinnen, als auch in der Anti-Camera unter die daselbst und anderwärtighin aufgerichtete Chur-Fürstliche Baldachins begebe, wer nicht dahin nöthig ist, auch daß keiner auf Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Leib-Sessel, Küssen und Teppich, wo sich selbe zubereitet finden, anlehne und niedersitze, noch seinen Hut, Handschue, Stecken und anders auflege, weilen dafür dieselbe Ehr und Respect will getragen seyn, als wenn Ihre Chur-Fürstl. Durchl. selbst gegenwärtig wären.„

§. 8.

Von dem Bettwerck und den dazu bestellten Personen.

Eine so nothwendige als kostbare Meuble macht das **Bett-Werck** bey Hofe aus; wohin aller Vorrath an Feder-Betten, dazu gehörigen Tüchern, Decken, Leinwand, Uberzügen und Umhängen gehört, so wohl zum Gebrauch der Herrschafft, als fremder Gäste, so dann der bey Hof logirenden höhern und niedern Dienerschafft.

An grossen Höfen z. E. zu Dresden ist ein eigener Hof-Bettmeister, der noch einen Hof-Bettschreiber zum Gehülfen hat.

Diser Bettmeister oder, weil an kleinern Höfen Weibs-Personen dazu genommen werden, die Bettmeisterin haben forderist über das gesammte Bett-Gewand bey Hofe die Aufsicht zu tra-

gen, so dann zu sorgen, daß bey Hof und in den Herrschafftlichen Aemtern und Meyereyen im Land die Federn gesammlet, davon so wohl, als an Leinwand, Barchend u. d. g. jährlich etwas weiters angeschafft und durch disen Vorrath der Abgang ersezt werde.

§. 9.

Von den bey Hof gewöhnlichsten Arten der Betten.

Die Mode mit der äussern Gestalt der Betten ändert sich zwar auch von Zeit zu Zeit, doch bleiben folgende Gattungen noch immer die an Höfen gewöhnlichste:

Lit à la Royale.
Lit à la Ducheſſe.
Thron-Betten.
Tombeau.
Pavillon und
Ruhe-Betten.

In den Betten besteht ein grosser Pracht, so in disem Stück ehedem noch höher, als in den neuesten Zeiten, getrieben worden, wie man in manchen Häusern noch Bett-Umhänge, von Gold und Perlen auf das kostbarste gestickt, aufzuweisen hat, von neuen Zeiten aber das herrliche mit Perlen gestickte Braut-Bett König Friderichs I. in Preussen auf dem Schloß zu Berlin zu bewundern ist.

In den bewohnten Zimmern gehört sichs, daß alle Betten den Tag über mit zurückgezogenen Vorhängen erscheinen; des Morgens die Ober-Bettung in die Garderobbe getragen und erst Abends währender Tafel wieder hingebracht, sodann die Vorhänge zugezogen werden,

*** *** ***

Von andern Meubles wird in den verschidenen Abtheilungen des gleich folgenden Capitels noch mehreres vorkommen.

Fünftes

Fünftes Capitel.

Von andern zur Pracht, Bequemlichkeit und Oeconomie des Hofs gehörigen Gebäuden.

Erste Abtheilung.

Von dem Marstall und denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern, Personen und Geräthschafft.

Innhalt.

§. 1. Vor-Anmerckung. §. 2. Von den Stall-Ordnungen. §. 3. Von denen zum Marstall gehörigen Gebäuden, insbesondere dem Marstall an sich. §. 4. Von der Reut-Bahn. §. 5. Von dem Hof-Korn- und Futter-Boden. §. 6. Von dem Wagen-Haus und Geschirr-Cammer. §. 7. Von der Sattel-Cammer. §. 8. Von der Schlitten-Cammer. §. 9. Von der Rüst-Cammer. §. 10. Von der Eintheilung des Marstalls. §. 11. Von denen zum Marstall gehörigen hohen und nidern Bedienten, insbesondere dem Ober-Stallmeister, §. 12. dem Vice-Ober-Stallmeister, §. 13. den Stallmeistern, §. 14. den Reise-Stallmeistern, §. 15. dem Stall-Verweser. §. 16. Ober- und Bereutern §. 17. Von dem Hof-Wagenmeister. §. 18. Von den Kutschern. §. 19. Von den Sattel- und andern Knechten. §. 20. Von andern zum Marstall gehörigen Personen und der jezigen Stall-Verfassung der Teutschen Höfe überhaupt. §. 21. Von denen zum Marstall gehörigen Künstlern und Arbeitern. §. 22. Von denen zum Marstall gehörigen Thieren. §. 23. Von den Gestütten. §. 24. Von denen zum Marstall gehörigen Geldern und Naturalien und deren Einnahme und Berechnung. §. 25. Von

der zum Marstall gehörigen samtlichen Geräthschafft überhaupt. §. 26. Kurze Geschichte der Carossen in Teutschland. §. 27. Von den verschidenen Gattungen der Carossen und Wägen. §. 28. Von dem Fahren mit 2. 4. 6. und 8. Pferden. §. 29. Von dem Schmuck der Pferde, insbesondere den *Fiochi*. §. 30. Von den Sänfften. §. 31. Von Aufführung des Marstalls.

---

§. 1.

Vor-Anmerckung.

Über die Haupt-Wohn-Gebäude des Regenten seynd noch vile andere, welche theils zum blossen Pracht, theils zu mehrerer Bequemlichkeit, theils auch zur nothwendigen Hof-Oeconomie gehören. Nach dem Verhältniß der Grösse und Pracht des Hofs seynd dieselbe mit andern Gebäuden der Residenz verbunden, werden auch von der zu der Hof-Verfassung ohnehin unumgänglich nöthigen hohen Dienerschafft mit dirigirt, oder sie machen eigenes, offt weitläufftige Gebäude aus und werden von besondern dazu bestellten Aemtern verwaltet. Ich habe in disem Capitel nur die vornehmste vorgenommen und unter denselben nimmt wohl der Marstall den ersten Platz ein, so wohl wegen Alter und Würde des dazu bestellten Amts, als auch wegen des damit verbundenen kostbaren Aufwands; welcher heut zu Tag so wohl in dem Pracht mit Carossen, als in der Menge unnöthiger Pferde und dazu gehöriger Leute an manchen Höfen offenbar zu weit getrieben und übertrieben wird.

Der hierinn zunehmende Pracht hat seinen Grund so wohl in der wachsenden Menge der Hof-Bedienten und der steigenden Neigung zur Verschwendung überhaupt, als auch darinnen, daß ehedem hoch und nidrig, edel und unedel geritten, wo hingegen nach dem immer mehr gemein gewordenen Gebrauch der Carossen und dem dadurch entstandenen gedoppelten Marstall nothwendig auch die Menge der zu unterhaltenden Pferde angewachsen ist.

§. 2.

§. 2.

Weil der Marstall sein eigenes Amt ausmacht, so hat man auch an wohleingerichteten Höfen eigene Stall-Ordnungen, von welchen in den Beylagen des ersten Bands an den Herzoglich-Gothaischen und Gräflich-Stollbergischen Modelle anzutreffen seynd. Ihr Innhalt geht so wohl auf das Leben der Stall-Bedienten überhaupt, als auch die von jedem insbesondere im Dienst zu beweisende Pflichten bey der Fütterung, Pfleg, Wartung, Beschlag, Cur und Puz der Pferde, Reinhaltung des Stalls, Treue in der Verwalt- und Berechnung des Futters ꝛc. Reinhaltung und Conservirung des Reut-Zeugs und Fahr-Geschirrs ꝛc.

Von Stall-Ordnungen.

§. 3.

Der Marstall hat einige Haupt- und verschidene Neben-Gebäude. Die Haupt-Gebäude bestehen 1. in dem eigentlich sogenannten Marstall, worinnen so Reut- als Zug-Pferde stehen, welcher zugleich die Wohnung der Knechte und geringern Stall-Bedienten zu ebener Erde in sich begreifft, die obere Etage aber gemeiniglich so eingerichtet ist, daß sie zugleich zur Wohnung des Stallmeisters ꝛc. dienen kan.

Von denen zum Marstall gehörigen Gebäuden; insbesondere dem Marstall an sich.

§. 4.

2. Hiezu gehört allernächstens die **Reut-Bahn**, worauf die Pferde Schulmäßig zugeritten und unter Direction der Bereuter abgerichtet werden.

Von der Reut-Bahn.

Der Herrschafftlichen Reut-Bahn darf sich ausser den Stall-Personen, welche die Pferde zuzureiten und in Ubung zu erhalten haben, eigentlich niemand bedienen, als die Familie des Regenten.

Wann ein Printz die Reut-Bahn besuchen soll und das erstemahl zu Pferd steigt, geschieht solches en Ceremonie in Gegenwart des Hofs und der Ober-Stallmeister hilfft ihm

zu Pferd. Es wird aber an grossen Höfen vorausgesetzt, daß er Stifftsmäßig von Adel seye. Als daher des jetzigen Königs in Pohlen Majest. das erstemahl die Schule betraten und die Ahnen des damahligen Ober-Stallmeisters einigen Mangel hatten, ergriffe König August den Vorwand: Weil es sein einiger Printz seye, wolle er ihm selbst zu Pferd helfen.

§. 5.

Von dem Hof- Korn- und Futter- Boden.

Der Hof-Korn- und Futter-Boden erfordert bey einem grossen Marstall geräumliche Gebäude; zu Verwahrung des gegenwärtig-nöthigen und zu künfftigem Vorrath angeschafften Habern, Heu und Geströh.

Eine Vorschrifft der Futter-Boden-Rechnung ist aus Hertzog Fridrichs zu Gotha Puncten vor die Hof-Aemter de An. 1686. (T.I. Beyl. p. 48.) zu ersehen.

§. 6.

Von dem Wagen- Haus und Geschirr- Cammer.

Das Wagen-Haus zeiget seine Bestimmung durch den Nahmen schon an. Die gemeine Hof-Cammer-Reise-u.d.g. Wagen stehen nach ihren Classen und Reihen bloß durch Dach und Fach vor Wetter und Wind verwahrt; die kostbare Staats- und Parade-Wägen aber werden nicht nur mit Decken wohl verwahrt und einballirt, sondern auch, um vor Staub und Feuchtigkeit desto mehrers gesichert zu seyn, in einem besondern Verschlag von Brettern eingesperrt.

Bey dem Wagen-Haus ist auch die **Geschirr-Cammer**, worinn das gemeine und Staats-Geschirr, Decken der Pferde und Kutscher-Sitze ꝛc. und all anderes, so zum fahrenden Stall gehört, verwahret wird.

§. 7.

Von der Sattel- Cammer.

In der **Sattel-Cammer** werden die Sättel, Schabracken, Waltrappen, Pistol-Halfftern und kurz alles, was zum

zum Reut-Zeug, so wohl alltäglich, als zum Staat gehört, verwahrt; ausser die kostbarste mit Gold und Juwelen besetzte Stücke werden in der Silber- oder Schatz-Cammer aufgehoben.

§. 8.

Von der Schlitten-Cammer.

Die **Schlitten-Cammer** erklärt sich aus ihrem Nahmen, daß so wohl die Schlitten selbst, als das dazu gehörige offt ausnehmend-prächtige Geläut (wovon im 4ten Cap. des 9ten Buchs) daselbst verwahrt werden.

§. 9.

Von der Rüst-Cammer.

Auf den Gebäuden des Marstalls ist gemeiniglich auch die **Rüst-Cammer**, auf welcher die Kriegs-Rüstungen, Küraſſe, Helme, Gewehr allerhand Gattung, Kleidungen, bey denen sich ein sonderlicher Zufall im Krieg begeben, von den Herrn des Hauses, ingleichem grossen Feldherrn aufbehalten, oder auch sonst nur wegen ihres Alterthums und Seltenheit verwahrt werden.

Die Beschreibung der vortrefflichen Rüst-Cammer zu Ambras in Tyrol, welche in ihrer Art vor andern den Rang behauptet, ist An. 1601. durch Jacob Schencken von Nozingen in folio lateinisch herausgegeben und An. 1735. durch Herrn Prof. **Köhler** eine neue Ausgabe davon s. t. Armamentarium Heroicum Ambrasianum besorgt worden; welche zum Muster von dergleichen dienen kan.

§. 10.

Von der Eintheilung des Marstalls.

Der Marstall wird, nach altem Ausdruck, in den reisigen- und Kutschen-Stall, oder, wie man es heut zu Tag lieber nennt, in den reutenden und fahrenden Stall abgetheilt. In den ersten gehören alle Leib-Hand- und gemeine Reut-Pferde oder Klepper, nebst dem Maul-Thieren, in diesen die Leib- oder Staats-Hof- und Bau-Züge.

§. 11.

§. 11.

Von denen zum Marstall gehörigen hohen und niedern Bedienten, insbesondere dem Ober-Stallmeister,

Der ganze Marstall, so vil dessen Aufsicht, Verpflegung, Fütterung und die zu demselbigen gehörige Personen in Amts-Sachen betrifft, steht unter dem Ober-Stallmeister, ohnabhängig von einem andern Hof-Amt. Von seinen Rechten und Rang nach dem Gebrauch der Höfe ist das Capitel von den hohen Hof-Aemtern nachzusehen.

s. Hertzog Ernsts zu Gotha Hof-Ordn. de An. 1648. T. 1. p. 21. Beyl.

§. 12.

dem Vice-Ober-Stallmeister,

Der Ober-Stallmeister hat zuweilen noch einen Vice-Ober-Stallmeister.

§. 13.

den Stallmeistern,

Hierauf folgen die Stallmeister, deren an einigen Höfen zwey auch noch mehrere seynd; welchen dann eigentlich die Last der Sorge und Aufsicht dergestalt obligt, daß sie die vorfallende Angelegenheiten dem Ober-Stallmeister berichten.

§. 14.

den Reise-Stallmeistern,

Es wird an Königlichen und Chur- auch vilen Fürstlichen Höfen immer häuffiger der Gebrauch eingeführt, besondere Reise-Stallmeister zu haben, welches um so nöthiger ist, da bey Reisen der Herrschafft doch allemahl eine den Marsch dirigirende und die dahin einschlagende Gemächlichkeiten besorgende Person seyn muß, die ordinaire Stallmeister aber dazu nicht gebraucht werden können, weil an grossen Höfen und bey den zahlreichen Marställen zu Haus allemahl so vil zu besorgen übrig bleibt, daß die Anwesenheit einer Haupt-Person dabey unentbehrlich ist.

§. 15.

dem Stall-Verweser,

An dem Baaden-Durlachischen Hof ware An. 1751. neben den beyden Stallmeistern noch ein Stall-Verweser, welches so vil, als anderwärts Vice-Stallmeister, seyn wird.

§. 16.

§. 16.

Nach den Stallmeister folgt der Ober-Bereuter, welcher mehrere Bereuters unter sich hat, denen die Dreßir- und Schulmäßige Abrichtung der Pferde insbesondere obligt, auch bey Spazier-Reuten die Herrschafft begleiten müssen, um bey schleunigen Unglücks- oder andern Zufällen sogleich bey der Hand zu seyn. dem Ober- und andern Bereutern.

§. 17.

Die Auffsicht über die Wagen, Schlitten, Geschirr u. d. g. hat der Hof-Wagenmeister. Von dem Hof-Wagenmeister.

Zu Hanover und Bayreuth hat man besondere Reise-Hof-Wagenmeister.

§. 18.

Die Kutscher theilen sich in die Leib- und gemeine Kutscher. Jene gehören zu den Herrschafftlichen Leib-Zügen und fahren ordentlicher Weise die Herrschafft, daher treue, erfahrne und zuverläßige Leute dazu genommen werden. Von den Kutschern.

Bey Solennitäten ist die Livrée der Leib-Kutscher sehr kostbar, von Sammet, mit Gold reich besezt oder gestickt.

Der Kayserliche Leib-Kutscher trägt allzeit einen gelben Sammet-Pelz und eine solche Sammet-Müze mit einer weissen Feder.

Die Kutscher des Kayserlichen Hofs sizen, wann die Allerhöchste Herrschafft in der Statt fährt, nicht auf dem Kutscher-Siz, sondern reiten.

§. 19.

Der Sattel-Knecht hat vor Sattel und Zeug der Leib-Pferde zu sorgen, solche aufzuzäumen und dahin zu sehen, daß an Gurten und Lederwerck alles dauerhafft genug und durch Zerspreng- oder Zerreissung nicht leicht ein Unglück zu befahren seye. Von dem Sattel- und andern Knechten.

Diſes Amt eines Sattel-Knecht iſt am Kayſerlichen Hof ſo geachtet, daß auch Leute von Stand ſolches anzunehmen kein Bedencken tragen; wie dann würcklich diſe Stelle mit zwey adelichen Perſonen beſetzt iſt. Als dahero unter K. Leopolden einer, der diſe Bedienung ſuchte, den ihme unanſtändigen Knechts-Nahmen davon zu nehmen bate, antwortete der Kayſer, der ſehr über alle alte Gebräuche hielte: **Wer den Nahmen nicht leyden könnte, ſchickte ſich auch nicht zum Dienſt.**

Jedem andern Knecht werden ordentlicher Weiſe gewiſſe Pferde und das dazu gehörige Reut-Zeug oder Fahr-Geſchirr übergeben, welches in ein gewiſſes Inventarium gebracht wird, wovor er ſo dann hafften muß.

§. 20.

Von andern zum Marſtall gehörigen Perſonen und der jezigen Stall-Verfaſſung der Teutſchen Höfe überhaupt.

Die ſonſt in groſſen Marſtällen auſſer den benahmten Haupt-Perſonen befindliche anderweite Bediente laſſen ſich am ſicherſten aus folgenden Liſten erſehen, welche die dermalige Stall-Verfaſſung verſchidener Teutſchen Höfe darlegen.

Der Kayſerliche Stall beſtunde zu Anfang diſes Jahr aus dem

Ober-Bereuter.
Ubergeher im Spaniſchen Stall.
Sechs Päſtin-Bereutern.
Feld-Ober-Bereuter.
Fünf Sattel-Knechten.
Senfften-Meiſter.
Wagen-Meiſter.
Haber-Kaſtner.
Heu-Meiſter.
2. Stall-Ubergehern.
Jungen-Pferd-Zureiter.
Wagen-Mahler.

Wagnern,

Wagnern, Schmidt, Sattler, Seiler, Schlosser, Vergulder ꝛc. ꝛc.
Im Spanischen Stall: 1. Futter- 20. Reut-Knechten, 2. Schul-Buzern und 1. Thorwarter.
Im Klepper-Stall: 6. Futter-Knechten, 1. Reut-Jagd-Schmid, 60. Reut-Knechten und 2. Thorwartern.
Im Kutscher-Stall, 5. Leib-Kutscher, 108. ordinari-Kutscher, Vorreuter und Mittel-Jungen.
Im Post-Stall: 2. Ober-Postillionen, 20. Unter-Postillionen und 1. Thorwarter.
Im Senften-Stall: 1. Futter-Knecht, 28. Senften-Knecht und 7. Heubinder.

Der Königliche Stall zu Dresden begreift folgende Personen in sich.

Ober-Stallmeister,
2. Stallmeister von Adel,
3. Reise-Stallmeister von Adel,
1. Stall-Major von Adel,
Ober-Bereuter,
9. Bereuter,
2. Stall-Secretarien,
2. Stall-Schreiber,
Stall-Registrator,
Rüst-Cammer-Schreiber,
3. Reise-Stall-Schreiber,
Wagen-Inspector,
Zelt-Inspector,
2. Futter-Einkäufer,
2. Leib-Knechte,
4. Wagenmeister,
4. Rüst-Knechte,

5. Sattel-Knechte,
4. Schirrmeister,
1. Maulthier-Schirrmeister,
3. Leib-Wagenhalter,
Stall- und Roß-Medicus,
3. Roß-Aerzte,
5. Bereuter-Scholaren,
4. Bahnen-Wärter,
4. Thorwärter,
Löwen-Wärter,
Stall-Röhrmeister,
Armbrustirer,
3. Zelt-Beygehülfen,
1. Patienten-Wärter,
1. Hof-Zieler, samt Adjuncto.

Das Chur-Maynzische Ober-Stallmeister-Amt ware An. 1753. besezt mit dem

Ober- und Unter-Stallmeister,
1. Bereuter,
1. Wagenmeister, so zugleich Hof-Schmidt und Roß-Arzt ist,
1. Futter-Schreiber,
1. Sattel-Knecht,
1. Leib-Kutscher und
1. Reit-Schmidt.

An dem Chur-Bayrischen Hof besteht das Stall-Amt und die Stall-Parthie aus dem

Ober-Stallmeister,
Vice-Ober-Stallmeister,
Ober-Bereuter,
Sattel-Knecht,
2. Stall-Pflegern,

2. Schul- und Pastin-Bereutern,
3. Klepper-Bereutern,
1. Roß-Arzt,
3. Hof- und Reut-Schmidten,
1. Turnier-Haus-Pfleger,
24. Reut-Knechten,
13. Klepper-Jungen,
3. Leib-Kutschern,
18. Gemeinen Kutschern,
3. Leib-Vorreutern,
18. Gemeinen Vorreutern,
1. Maulthier-Packmeister,
6. Maulthier-Knechten,
1. Wagenmeister,
4. Futter-Knechten,
2. Heu-Meistern,
4. Heubindern,
1. Thorwart,
1. Paucken-Trager,
1. Truchen-Knecht,
2. Zimmermannen,
15. Fuhr-Knechten,
3. Karrnern,
150. Kostgängern bey den Kutschen- und Reut-Pferden.

An dem Chur-Pfälzischen Hof ist der Stall also besezt:

Obrist-Stallmeister.
Zwey Stallmeister, Freyherrlichen Stands.
1. Staabs-Secretarius.
Ein Ober-Bereuter.
Ein Jagd-Bereuter.
Ein Unter-Bereuter.
Ein Sattel-Knecht mit 35. Reut-Knechten.

Ein Leib-Kutscher.
Ein Vice-Leib-Kutscher mit 23. ordinari Hof-Kutschern.
Ein Leib-Vorreuter und Vice-Leib-Vorreuter mit 22. andern Vorreutern.
Ein Senfften-Meister mit 10. Senfften-Knechten.
Sechs Wagen-Knechte.

Der Hertzoglich Würtembergische mehr als Fürstlich besetzte Marstall besteht aus dem

Ober-Stallmeister,
Sechs Stallmeistern, Burger-Stands,
Einem Stall-Caßierer,
Zwey Vor-Bereutern,
Zwey Bereutern,
Einem Fourage-Verwalter,
1. Stall-Schreiber,
1. Marstaller,
1. Sattel-Knecht,
2. Ober-Knechten,
2. Futter-Meistern,
2. Thorwarten,
25. Hand- und Beschneller-Knechten,
16. Klepper-Knechten,
4. Stall-Husaren,
2. Reut-Schmidten,
Einem Ober-Wagenmeister,
Einem Haus- und Land-Wagen-Bieter,
Einem Geschirr-Meister,
Einem Leib-Kutscher,
20. ordinari-Kutscher,
23. ordinari-Vorreuter,
17. Beyläufer,
3. Supernumerariis,

4. Deichsel-

4. Deichsel-Knechte,
4. Entzüg-Ober-Knechte,
1. Karren-Knecht,
16. Stangen- und Vorreuter,
1. Stall-Zimmermann,
1. Futter-Meister,
2. Stall-Jungen,
1. Trag-Thier-Pack-Meister,
3. Trag-Thier-Knechte,
1. Hof-Schmidt,
1. Pferd-Artzt,
2. Reut-Schmidt-Knechte.

Der Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthische Marstall bestunde An. 1753. aus dem

Ober-Stallmeister,
Ober-Reis-Stallmeister,
4. Stallmeistern,
1. Ober-Stall-Amts-Secretario,
1. Ober- und 1. Bereuter,
2. Korn- und Futter-Schreibern,
1. Marstaller,
1. Leib-Knecht,
1. Sattel-Knecht,
1. Futter-Meister,
1. Cur- und Reut-Schmidt,
32. Reut-Knechten,
1. Tragthier-Knecht,
1. Wagen-Meister,
2. Reis-Wagen-Meister,
2. Leib-Kutscher,
10. andere Kutschern,
8. Vorreutern,
3. Beylaufern,

3. Cariol-

3. Cariol-Knechten,
6. Knechten bey den Schwedischen Pferden,
14. Post-Kutschern,
3. Maul-Thier-Knechten,
2. Heubindern,
1. Strohschneider.

An dem Marggräflich-Onoltzbachischen seynd dermahlen
Ein Obrist-Stallmeister
Ein Reis-Ober-Stallmeister,
Ein adelicher und 3. bürgerliche Stallmeister,
2. Marstall-Secretarien,
1. Ober- und 1. Bereuter,
2. Meyerey und Fohlen-Hof-Inspectores,
1. Fourage-Commissarius,
1. Futter-Aufseher,
1. Futter-Schreiber,
1. Rüst- und Sattel-Cammer Verwalter und
1. besonderer Inspector,
1. Cur- und Reut-Schmidt,
1. Geschirr-Meister,
3. Leib-Kutscher,
3. Ober-Knechte.

§. 21.

Von denen zum Marstall gehörigen Künstlern und Arbeitern.

Bey dem Marstall concurriren vile Künstler und Arbeiter, welche, wann der Marstall weitläufftig ist, in beständiger Arbeit und Sold gehalten werden. Ausser dem aber hat es mit ihnen eben die Bewandnuß, als von den Hof-Künstlern und Handwercks bereits oben gemeldet worden.

Zu einem Muster statt aller andern kan folgende Einrichtung bey dem Königlichen Stall zu Dresden dienen:

3. Stall-Goldarbeiter,
1. Stall-Silber-Fabricant,

1. Stall-

1. Stall-Fabricant,
1. Invention-und Stall-Mahler,
4. Stall-Bildhauer,
1. Stall-Mechanicus,
5. Stall-Chirurgi,
1. Stall-Bader,
1. Stall-Operateur,
2. Stall-Sticker,
2. Stall-Perruquiers,
2. Stall-Vergolder,
1. Stall-Crepinenmacherin.
1. Stall-Kirschner.
1. Stall-Saffian-und Leder-Fabricant,
7. Stall-Sattler.
3. Stall-Riemer.
2. Stall-Sporer,
3. Stall-Schmiede,
4. Stall-Wagner,
4. Stall-Tischler,
3. Stall-Schlosser,
3. Stall-Seiler,
1. Stall-Drechsler,
1. Stall-Zimmer-Meister,
3. Stall-Büchsenmacher,
1. Stall-Büchsenschäffter,
1. Stall-Schwerdtfeger,
2. Stall-Böttger,
2. Stall-Beutler,
1. Stall-Drath-Stricker,
4. Stall-Schuster,
1. Stall-Kammacher,
1. Stall-Bürstenmacher,

2. Stall-Klempner,
1. Stall-Plattner.
1. Stall-Buchbinder,
1. Inventions- und Stall-Schneider,
1. Stall-Livrée-Schneider,
37. Stall-Schneider.

§. 22.

Von denen zum Marstall gehörigen Thieren.

Die zum Marstall eigentlich gehörige Thiere seynd die Pferde, nach ihren verschiedenen Nationen, Gattungen, Geschlechten und bereits durch die Eintheilung der Reut- und Kutsch-Pferde bemerckten Bestimmung. Ihre verschidene Tugenden und erforderliche Eigenschafften gehören in die Reut-Kunst, die Mode verändert auch hierinn in dem Geschmack, so wohl als Pracht. Als Chur-Fürst Ferdinand Maria von Bayern An. 1663. *) seinen Einzug auf dem Reichs-Tag zu Regensburg hielte, hatte die Chur-Fürstin vor ihrem Leib-Wagen einen Zug Perlenfarber Pferde, deren Mähne und Schweif roth gefärbt waren; wir haben lange keine gemahlte Pferde gesehen und vielleicht kan ein Juncker sein Glück dadurch machen, wann er diese Stelle mit Uberlegung ließt und seinem gnädigsten Herrn ein Gespann nach der Hof-Farbe geschmückten Pferde vorführt.

Die Reut-Pferde theilen sich in die Parade-Pferde, welche bey grossen Solennitäten, Auf- und Einzügen und sonst zum Staat als Hand-Pferde, mehr zum Pracht, als würcklichen Gebrauch dienen.

So dann seynd die Leib-Pferde des Herrn, deren er sich ordentlicher weise beym Spatzieren-Reuten selbst bedient.

Neben disen seynd noch andere Reut-Pferde vor die Herrn des Hofs.

Auf

*) s. Lünig l. c. T. I. p. 69.

Auf diese folgen die Pagen- und andere gemeine Klepper, welche zu gemeinem Gebrauch und Strapazen dienen.

Wo die Parforce Jagd eingeführt ist, seynd die Englische Jagd-Pferde noch besonders.

Unter den Kutsch-Pferden nehmen die zu den Staats-Zügen gehörige Parade-Pferde den ersten Platz ein. Deren seynd ordentlicher Weise zu jedem Zug acht, oder wo man mit achten fährt, 10. um 2. auf den Nothfall übrig zu haben.

Nach diesen kommen die gemeine Zug-Pferde, auf diese die Bau-Pferde und endlich die Karren-Gäul.

Auf die Pferde folgen die Maul- und Tragthiere, welche nützlich und zugleich zum Pracht dienlich seynd.

Der Schmuck und die Pracht an den Maulthieren besteht in ihrem Geläut, welches nebst den Körben zuweilen von maßivem Silber, auch wohl vergüldet ist, so dann in den prächtigen Feder-Büschen auf dem Kopf und Schwanz und in den kostbaren Decken, so manchmalen von Sammet und mit dem Wappen des Souverains, auch sonst mit Gold oder Silber reich gestickt seynd.

An dem prächtigen Hof König Augustens in Pohlen hatte man auch einst sechs weisse abgerichtete Hirsche, welche von einem einzigen Kutscher regiert wurden; nebst noch mehrern andern, deren einer zum Reuten abgerichtet ware.

§. 23.

Von den Gestutten.

Die Gestütte stehen unter dem Ober-Stallmeister-Stab und seynd, wo sie beträchtlich seynd, mit einem Inspector, Stallmeister, Gestüttmeister, Stutterey-Verwalter, Bereutern, Futter-Meistern, Aerzten, Schmidten und Knechten versehen. Unter allen heutigen thut es keine den ehemaligen berühmten Oldenburgischen gleich, geschweige zuvor.

§. 24.

Von denen zum Marstall gehörigen Geldern und Naturalien und deren Einnahme und Berechnung.

Von denen zu dem Marstall erforderlichen Geldern, Naturalien und deren Berechnung seynd im VIten Cap. des zweyten Buchs die general-Grundsäze schon enthalten und die in den Beylagen befindliche Stall-Ordnungen geben die nöthige Cameral-Klugheits-Regeln noch weiters an Hand; daher ich nur noch folgendes anmercke:

Der Marstall hat an grossen Höfen seine eigene Casse, worüber der Stallschreiber, oder, wie er anderer Orten heißt, der Stall-Caßirer, die Rechnung führt.

Zu der Fourage (von deren Beyschaffung T. I. p. 169.) ist entweder ein Fourage-Verwalter oder Futter-Marschall, nebst seinen Gehülfen und Untergebenen, oder au grossen Höfen ist ein eigenes Futter-Amt.

So besteht das Hof-Futter-Amt an dem Kayserl. Hof in dem
Hof-Futter-Meister,
Hof-Futter-Amts-Gegenhändler,
Einem Caßier und
Zwey Amts-Schreibern.

Von deren Berechnung gibt die T. I. p. 191. befindliche Vorschrifft einer Futter-Bodens-Rechnung hinlängliche Erläuterung.

§. 25.

Von der zum Marstall gehörigen sämtlichen Geräthschafft überhaupt.

Die Geräthschafft des ganzen Marstalls theilt sich in vier Haupt-Articul:

1. Was zum Reut-Zeug gehört, nach denen oben bey der Sattel-Cammer angegebenen Rubricken.

2. Die zum fahrenden Stall gehörende sämtliche Geräthschafften laut §. 6.

3. Die zum Pracht und Lustbarkeit dienende Meubles, was bey Carousselsʼ, Ritter-Spielen, Aufzügen und Solennitäten gebraucht wird; wohin auch die Schlitten, als mehr zur Lust dann Nothwendigkeit gehörig, zu rechnen seynd.

4. Alle Geräthe, so zu Reinhaltung des Stalls und Pferde, ingleichen zu ihrer Wartung, Cur und Pflege erforderlich seynd.

§. 26.

Kurtze Geschichte der Carossen in Teutschland.

Eine Haupt-Stelle in Ansehung der Kostbarkeit so wohl als Gebrauchs nehmen die Carossen ein, die in den lezten zwo Jahrhundert erst gemein und zu dem Grad der Pracht und Gemächlichkeit getrieben worden, worinn man sie jezo antrifft. Ihre Geschichte in Teutschland überhaupt betreffend, ist bereits von andern entdeckt und erwiesen, daß, nachdeme auch die Kutschen schon würcklich in Teutschland bekannt gewesen, es an Höfen doch nicht anständig geachtet worden, daß sich Männer derselben bedienten; sondern den Dames dise Bequemlichkeit überlassen worden, welche zwar vor den Karren, auf denen sonst die Hof-Fräuleins gefahren, keinen sonderlichen Vorzug, als darinn gehabt haben mögen, daß man bedeckt gesessen.

Dahero kommt auch, daß annoch bey der grossen Feyerlichkeit der Wahl und Crönung eines Römischen Kayserns derselbe, nebst den Chur-Fürsten und Gesandten nicht fahrend, sondern reitend sich zur Kirche begeben.

Herr Sattler *) meldet gelegenheitlich bey Erläuterung einer Urkunde vom Jahr 1389. „Ob sie (das Frauenzimmer) in der Kutschen oder Karren fahren müssen, stehet dahin, weil es damal etwas sehr seltenes um eine Kutsche gewesen und eine Gräfin von Würtemberg in spätern Zeiten nicht mehr als eine einige Kutschen gehabt und ein gewisser Herzog seiner Gemahlin anno 1545. mit genauer Noth eine Kutsche für ihre Person zu einer Badenfahrt, ihrem Frauenzimmer aber gar keine, erlauben wollen, ungeacht sonsten die Reisen und Aufzüge in die Bäder damahl mit grossem Pracht vorgenommen worden.„

*) in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg P. I. p. 207. sq.

Der verstorbene Cammer-Gerichts-Beysizer, Herr von LUDOLF *) macht von diser Materie folgende lesenswürdige Anmerckung: „Es ist in vorigen Zeiten das Fahren in Carossen oder Kutschen so gar ungewöhnlich gewesen, daß auch in dem Sæculo XVI. die Chur- und Fürsten, wenn ihnen die Reichs-Täge persönlich zu besuchen, ungelegen gewesen, gegen dem Kayser ihr Aussenbleiben mit diser Ursache oder Vorwand entschuldiget, daß sie wegen zugestossener Leibes-Beschwerniß nicht zu reiten vermöchten, welches eine gantz unzulängliche Entschuldigung gewesen wäre, wenn man das Fahren auf Carossen auch einen Chur- oder Fürsten nicht vor unanständig gehalten hätte, daß sie nicht auch nach Erforderung ihres Leibes-Zustandes, sich deren zu bedienen und so auf Frauenzimmers-Weise aufgezogen zu kommen, vor unziemlich erachtet hätten. Was nun damaliger Meynung und Gewohnheit nach denen Chur- und Fürsten nicht angestanden, solches hat noch weniger ihren Dienern vor sich oder in Gesandschafft zukommen mögen. Daher auch, wie ein gewisser Sächsischer Minister uns referirt, Graf Wolf von Barby, als er von Chur-Fürst Johann Friedrichen zu Sachsen, zu der Reise nach Speyer, zu dem daselbst angestellten Reichs-Convent An. 1544. erfordert worden, seiner Unpäßlichkeit wegen, die Erlaubniß vor seine Person sich eines behangenen Wagens mit 4. Pferden zu gebrauchen, erhalten müssen; Wohin nach berührter Relation ferner gehöret, die bey der Chur- und Fürstlichen Erforderung, zu des Chur-Fürstens Halb-Bruders, Herzogs Johann Ernstens Beylager zur Aufwartung, so wohl an die Grafen, als an die von Adel angefügte Erinnerung: was sie von Ehren-Kleidern mitzunehmen willens, würden sie auf einem Wägelein wohl mit führen zu lassen wissen. Wären sie selber auf Kutschen gefahren, hätte er diser Erinnerung oder Andeutung nicht bedurfft. „

Herr

*) in Electis Juris publ. T. V. p. 417.

Herr P. CRAMER macht in der mehrbelobten Abhandlung von den Hof-Diensten der adelichen Lehen-Leute auch die Anmerckung, daß ehedem die Lehen-Herrn ihren Vasallen nicht gestatten wollen, anderst als zu Pferd ihre Dienste zu verrichten und bey Hof zu erscheinen, biß allmählig der Gebrauch der Carossen ganz allgemein geworden. Zu jenes Beweiß führt er aus dem LÜNIG *) das Edict an, wodurch Hertzog Julius zu Braunschweig An. 1588. seinen adelichen Vasallen das Kutschen-Fahren auf eine so ernstliche als beissende Art in folgendem untersaget: „Als Wir aus den alten Historien und verlaufenen gar ritter- ehr- und rühmlichen Geschichten Uns zu erinnern, auch selbst in Erfahrung haben, wie hiebevor die lieben, beständigen, kecken und freudigen Teutschen wegen ihrer männlichen Tugend, Redlich- Tapfer- Erbar- und Standhafftigkeit bey allen Nationen dermassen berühmet gewesen, daß dieselbe nicht allein in Kriegs-Läufften herfür gezogen, sondern auch mit ihrer Zuthat in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, dem geliebten Vaterland, tapfere und sehr kühne Thaten verrichtet, und insonderheit dises Landes-Leute, ihrer Lüstung und Mannheit halber, inn- und ausserhalb Reichs den Ruhm erlangt, daß andere fremde Nationen dieselbe gerne bey sich gehabt, ihre Rüstung gelobet und sich denselben conjungiret; Und aber Wir deme zuwider eine Zeithero mit Schmerzen und höchstem Verdruß befunden, daß solche rühmliche, tapfere und männliche nutzliche Rüstung und Reiterey in Unsern Fürstenthumen, Graf- und Herrschafften, nicht allein mercklich abgenommen, sondern auch fast gefallen, (wie Zweifels-ohne auch andere Chur- und Fürsten bey ihrer Ritterschafft dergleichen erfahren) und solches fürnehmlich dahero verursachet, daß sich fast alle Unsere Lehen-Leute, Diener und Verwandten, ohne Unterscheid, jung und alt, auf Faullenzen und Kutschenfahren zu begeben

*) in Corp. Jur. feud. Germ. T. II. p. 1447.

geben unterstanden, also daß ihrer wenig mit guten wohlstaffirten reisigen Pferden, und wohlerfahrenen versuchten wegkündigen Knechten und Jungen versehen; Wann Wir nun demselben länger nicht zusehen können, sondern die alte Braunschweigische und Uns von Unsern löblichen Vorfahren angestammte und aufgeerbte Reiterey wiederum so vil an Uns herfür zu bringen gemeinet, als wollen und befehlen Wir hiermit allen und jeden obgemeldten Unsern Lehen-Leuten, Dienern und Verwandten, was Würden oder Standes die seyn, in Gnaden ernstlich, daß ihr und ein jeder Unserer Angehörigen mit so vil reisigen Pferdten, als er vermöge seiner Lehen und Verwandtniß Uns zu dienen, schuldig und pflichtig, jederzeit in guter Bereitschafft sitze, wohl versuchte, geübte, erfahrne, wegkundige Knechte bey sich habe, desgleichen so vil möglich, mit blancker stahlener Rüstung, und gestäbelten Satteln, daran zwey Feyer-Rohr mit Eisen-Blechen-Laden und schmalen Anschlägen, oder mit andern dergleichen Rüstungen bey Uns auf Erfordern sich einstellen könne. Wir wollen auch obgemeldte Unsere Lehen-Leute, Diener und Verwandte hiermit genugsam verwarnet haben, wenn Wir sie sämtlich oder zum Theil zu Unserm Roß-Dienst in unruhigen Zeiten, oder sonst nach Gelegenheit bescheiden, oder sie ihre Lehen empfahen, oder sonst an Unserem Hof zu schaffen haben werden, daß sie alsdann nicht mit Kutschen, sondern ihren reisigen Pferden erscheinen und ankommen; dann darauf gute Achtung gegeben, und die Kütsch-Pferde oder wer sonst obgesetzter masse nicht staffiret, nicht passiren, sondern darüber Unser Erkenntniß gewärtig seyn sollen.„

Hertzog Philipp II. von Pommern-Stettin erinnerte An. 1608. ebenfalls seine Vasallen: Daß sie sich nicht so sehr der Wagens, als der Ritterschafft bedienen sollten.*)

Ist

*) s. H. Schwarz in der Pommerischen Lehen-Historie p. 497.

In einer auf dem letzten Ober-Sächsischen Crays-Tag An. 1683. *) bekannt gewordenen Schrifft lieset man: „Bey genauer Aufmerckung auf disen Paß findet man das erstemal ein Vestigium eines solchen Fahrens bey der Kayserlichen Commissions-Handlung zu Erfurt, in der Jülchischen Sache An. 1612. jedoch noch solcher massen, woraus genugsam abzunehmen, daß kaum ein- und andermal von einigen Kayserlichen Subdelegirten und andern Gesandten geschehen; welches aber, wie es pfleget, nach und nach zu- und nunmehro solchergestalt überhand genommen, daß, wie schon vor etlichen Jahren, nach welchen es noch weit ärger damit worden, der Geheime Rath von Seckendorff angemercket: Wie nunmehro auch die Cavaliers (so freylich ihren Ehren-Nahmen in den meisten, wo nicht allen, Europäischen Sprachen, nicht von dem Fahren, sondern von dem Reuten, haben) so delicat (hätte etwa gern gesagt, effœminat) werden, daß sie auf Carossen hereinfahren, wie die Cammer-Fräuleins.„

Von ihrer weitern Gemeinwerdung schriebe Herr von Ludewig An. 1719. in der Erläuter. der Guld. Bulle**): Ich erinnere mich eines grossen Chur-Fürstlichen Hofes, in welchem noch vor 40. Jahren eine einzige sogenannte Hof-Kutschen gehalten und die Staats-Minister, wenn es übel Wetter, zu Rathe geholet worden, weil keiner unter denselben Pferdt und Wagen gehabt hat. Ferner: „Die Carossen sind **vor noch nicht hundert Jahren** so seltsam gewesen, daß sich die **grössesten Höfe** und Stätte mit einer eintzigen beholfen; welche der Statt-Rath meistens gehalten und bey üblem Wetter, zu Kindtaufen, Trauungen, Hochzeiten, Gastmahlen und bey andern vorfallenden Gelegenheiten fürs Geld jedem hergeliehen hat.„ Mit Erlaubniß, einen so grossen Gelehrten noch nach

*) in meinen kleinen Schrifften. T. III. p. 378.
**) T. II. p. 569.

dem Tod eines Fehlers zu beschuldigen, so hat der Herr Cantzler sich hierinn geirrt. Der Graf **Khevenhiller** *) schreibt ad An. 1600. von Kayser Ferdinands II. Vermählung mit einer Bayrischen Printzeßin: „Die Braut fuhr mit ihren Frauen Schwestern in einem ansehnlichen mit Gold gestickten und ihr adeliches in schwartz sammeten und das übrig Frauenzimmer in saubern Lidern Wagen ein.„ Hier seynd also Wagens von dreyerley Sorten, mehr wie einer, an dem Chur-Bayrischen, als keinem der grösten Höfe, und vor weit mehr als 100. Jahren.

Ferner meldet er ad An. 1611. **) von dem Einzug des Cardinals von Dietrichstein zu Wien, es seyen ihm 40. Gutschi-Wägen entgegen gefahren. Eben dieser Graf Khevenhüller berichtet im Jahr 1631. ***) die Infantin von Spanien Maria, Gemahlin des nachmaligen Kaysers Ferdinands III. seye in Kärnten in einem gläsernen Wagen gesessen, darinn nicht mehr als zwey Personen haben sitzen können.

In den Memoires de Brandebourg ****) wird mit mehrerer Pünctlichkeit gemeldet: L'usage commun des carosses ne remonte pas plus haut qu'à Jean Sigismond; (1594.) il en est parlé à l'occasion de l'hommage de la Prusse, que ce Prince rendit à Varsovie. Il eut à sa suite 36. Carosses à 6. Chevaux, outre un cortege de 80. Chevaux de main. L'Ambassade, qui se rendit à la Diéte de l'Empire pour l'Election de l'Empereur Matthias, eut 3. Carosses avec elle. C'étoient de mauvais coches, composés de quatre ais grossiérement joints ensemble. Qui eut dit alors, que cet art se perfectionneroit dans le 18. Siécle au point, qu'on feroit des carosses pour 20000. écus, & qu'ils trouveroient

---

*) in Annal. Ferdin. T. V. p. 2199.
**) ibid. T. VII. p. 375.
***) ibid. T. XI. p. 1503.
****) ibid. T. II. p. 61.

ient des acheteurs? Es finden sich aber würcklich, auch in dem Chur-Haus Brandenburg, ältere Spuren. In der Beschreibung des von Chur-Fürst Joachim zu Brandenburg An. 1509. in Ruppin gehaltenen prächtigen Turniers lieset man schon von der Chur-Fürstin gantz vergüldeten Wagen, und zwölf andern mit carmoisin beschlagenen Kutschen, ferner von der mit rothem Sammet belegten Kutsche der Herzogin von Mecklenburg.

In unsern neuern und jezigen Zeiten ist nun von deren allgemeinen Gebrauch gar keine Frage mehr, vilmehr der Aufwand darinnen so hoch getrieben, daß man nicht nur vor 30000. (wie die Memoires de Brandebourg besagen,) sondern 80000. Gulden werthe Carossen auf den lezten Kayser-Wahl-Tägen gesehen hat. Der Pracht diser Carossen besteht in der herrlichen Mahlerey, Bildhauer-Arbeit und Verguldung, gestickten Arbeit, kostbaren silbernen auch wohl-verguldeten Beschläg und prächtigen inn- und äussern übrigen Bekleidung, wobey freylich Kunst und Erfindung stattlich mit bezahlt werden müssen. Die zierlichsten an Mahlerey und Bildhauer-Arbeit und ganzen Goût macht man in Paris, wenigstens glaubens unsere Teutsche Herren, und da es sie ihr baares Geld kostet, läßt man sie billig dabey. In Teutschland haben Berlin und Wien schon lange den Ruhm hierinnen behauptet und die Berlinen haben vor den Wiener Wägerl biß dato noch den Vorzug des Kutschen-bedürfftigen Publici.

§. 27.

Von den verschidenen Gattungen der Carossen und Wägen.

Die Kutschen unterscheiden sich so wohl durch ihre Bestimmung, als durch die äusserliche Form. Zu dem Ende müssen die hiebey vorkommende Kunst-Wörter noch etwas erläutet werden.

Im Teutschen ist das Wort: **Kutsche** das eigentliche Geschlechts-Wort; im Französischen Carosse, von den Italiänischen Carozza. In unserer Sprache aber wird das Wort: Ca-

rosse eigentlich von Staats- und Leib-Wägen grosser Herrn gebraucht und den Kutschen der privat-Personen nicht beygelegt.

Kutsche wird ohne Unterschid von zugeschlossenen Wagen gebraucht, sie mögen gehören, wem sie wollen.

Wagen gehet so wohl auf offene, als zugemachte und mit Gläsern versehene Gefährde. Im gemeinen Leben und bey Hof bedient man sich dises Worts lieber, als: Kutsche. *Chaise* ist eben das.

Caleschen seynd allzeit halb offen.

Die Carossen oder Kutschen-Wägen unterscheiden sich forderist durch ihre Form, da einige nur zweysitzig, andere aber à deux fonds zu vier Personen eingerichtet seynd. Jene seynd die gemächlichste und häuffigste. Die zu 6. biß acht Personen, da die Schläge auch besetzt waren, kommen heut zu Tag weit seltener, als vor Zeiten, vor.

Alle Herrschafftliche Kutschen werden ordentlicher Weise mit dem Wappen des Hauses an den Schlägen und auf den Seiten bezeichnet.

Unter den Carossen nehmen den ersten Platz ein die Staats- oder Parade-Wagen, welche bey Gelegenheit der Vermählung und Heimführung eines Herrn, Einzügen und hohen Solennitäten gemacht und gebraucht, nachhero auch zu Gesandtschafften und dem Dienst hoher an Hof kommender Gäste angewandt werden.

Der gröste Pracht an disen Staats-Wagen ware sonst, daß solche mit Sammet oder gar gülden Stück überzogen waren, mehrentheils von schwarzer, die Staats-Wagen der höchsten Personen aber von rother, auch grüner Farbe, wovon in Graf Khevenhüllers Jahrbüchern ad An. 1629. 30. 31. u. s. w. vile Spuren zu finden.

Als Kayſers Matthiä Gemahlin An. 1611. ihren Einzug zur Vermählung hielte, fuhre ſie in einem mit wohlriechendem Leder überzogenen Wagen.*)

Chur-Fürſt Johann Philipp zu Maynz hatte bey ſeinem Einzug auf den Reichs-Tag zu Regensburg eine Kutſche mit ſchwarzem Sammet und güldenen Franzen gezieret. **)

An dem prächtigen Hof Herzog Ernſt Auguſts zu Hanover hatte man aber An. 1681. ***) ſchon 50. vergüldte Caroſſen mit 6. Pferden.

Von den Caroſſen des Kayſerlichen Hofs zu Zeiten K. Leopolds wird in deſſen Leben ****) gemeldet: „In den Kayſerlichen Kutſchen war kein gröſſer Pracht zu ſehen, ſie waren über und über mit rothem Juchten und ſchwarzen Zwecken beſchlagen. Die Geſchirr waren ſchwarz und an dem ganzen Wercke kein Gold. Die Scheiben ſind cryſtallinen und deßwegen werden ſie die cryſtallinen Kayſerlichen Wägen genennt. Wann es ein Feſt-Tag, war das Pferd-Geſchirr mit rothen ſeidenen Franzen beſetzt. Die Kayſerlichen Kutſchen hatten hierinnen auch was beſonders, daß die Zug-Stränge von Leder waren, da hingegen alle Kutſchen, worinnen in der Kayſerlichen Suite die Hof-Dames fuhren, nur mit Stricken vorlieb nehmen mußten.„

Von den Braut-Wagen insbeſondere habe ich ſchon im erſten Band p. 550. einiges vermeldet. Noch ein Beyſpiel des alten Prachts hievon anzuführen, findet ſich in der bereits angeführten Beſchreibung der Vermählung Herzog Wilhelms von Bayern im Jahr 1568. ein ſolcher Braut-Wagen folgender maſſen beſchrieben:

*) ſ. Khevenhüllers Annal. T. I. der Portraits p. 34.
**) ſ. Lünigs Th. Cer. T. I. p. 66.
***) ſ. ibid. T. I. p. 289.
****) von H. Rinck p. 198.

Mit den Fürsten so tugentrich
Ain Wagen hab gesehen ich.
Ich kan nit underwegen lan,
Sein Schön und Zier zu zaigen an.
Die Maister, die in haben gemacht,
Seind lobenswerdt, hab ich g'dacht.
Dann Sy jr Kunst schön dran probiert,
Vnd in mit jrer Arbait ziert.
Der Wagner hat nichts übersehen,
Der Bildschnizer muß ich jehen,
Der Schmidt hat auch sein bests gethon,
Den Maler ich unglobt nit lon,
Den Riemer, Goldschmidt und Schneyder,
Vnd auch andre Handwerker mehr.
Die da jr Arbait hond verbracht
Das diser Wagen ist worden g'macht.
Nun zaig ich an zu diser Frist,
Wie lustig er gezieret ist.
Vier Löwen warn schön übergüldt,
In Tatzen yeder hat ain Schildt.
Die zween die da stündn herforn,
Das Bayrisch Wappen außerkorn.
Künstlich gemalet tet ich finden
Die Löwen, die da stunden hinden.
In jeen Schilden was geziert
Ain Wappen wies Luttringen fürt.

Sy hetten mich gar nach erschreckt,
Mit ainem guldin stuck war deckt,
Der Wagen ordenlich und fein,
Innwendig roten Charmasein.
Die Küßin mit rot Sammat g'macht,
Ich hab sie gnommen fleißig acht.
Sechs schöner Geul, die warn schön weiß,
So lustig ziert, das ich sy preiß.
Von rotem Sammat Siln und Strik,
Es war ain Lust, der es anblick.
Mit guldin Spangen beschlagen,
Auch guldin Franzn soll ich sagen.
Zwen Furknecht warn gar schön bekleidt,
Ganz roten Sammat hond sy treit.
Ich will bey meinen trewen sagen,
Das ich kain solchen zierten Wagen
Warlichen alle meine Tag'
An kainem Ort nit gsehen hab.
Und bin vil Fürsten Höf auszogen,
Aber so lustig und geschmogen
Hab ich warlich vor nit gsehen.
Ich thet selber zu mir jehen.
Was mag er auch gestanden sein *)
Ich rede auf die Trewe mein.

Ich

*) gekostet haben.

Ich dorfft nit, ich hett sonst gefragt,
Wiewol mirs gleich hett niemants gsagt.
Und mir wol dörfen Antwurt geben,
Ich wer ein großer Narr darneben.
Und anfahen meiner zu lachen,
Ob wollt ich ainen lon machen.
Des hett ich mich geschämbt so hart,
Besser dein fragen bleib erspart.

Die **Phäetons** seynd auch eine Art von Pracht- und Staats-Wagen.

Auf dieselbe folgen die **Leib-Wagen** der Herrschafft, deren sie sich in der Residenz bedient.

Nach disen kommen die gemeine **Hof-Kutschen.**

Alle dise seynd so kostbar, oder doch sauber und schwer gebaut, daß man sich ihrer nur in der Residenz, zu Spazier-Fahrten und kleinen Lust-Reisen bedient.

Zu weitern Reisen aber seynd die **Reise-Wagen** und Caleschen, die sich durch ihren dauerhafften, leichten und bequemen Bau unterscheiden, vorhanden. Manche Herrn, besonders die im Krieg oder auf Jagden abgehärtet worden, bedienen sich am liebsten vor beständig solcher Chaisen, weil sie gemeiniglich so eingerichtet seynd, daß sie halb oder ganz zurückgelegt werden können und daher nebst der freyen Luft die völlige Aussicht lassen.

Die **Jagd-Chaisen** seynd auf mehrere zu beyden Seiten in die Länge sizende Personen, nebst einem Haupt-Siz eingerichtet. Dise führen auch den Nahmen einer Wurst. Ausser diser hat man auch noch anders gebaute Gattungen.

Die **Trauer-Kutschen** seynd inn- und auswendig schwarz drapirt. Die Staats-Kutschen diser Art seynd noch überdiß

schön

schön frisirt und wo sonst Verguldung ist, mit Schmelz-Arbeit ausgeziert. Bey der tiefen Trauer wird das Wappen nicht an die Schläge befestigt.

Zu den eigentlichen Wagen, welche nur halb bedeckt, oder offen und mit Tüchern bedeckt seynd, gehören vornehmlich der Silber-Wagen, der Küchen-Wagen, der Cammer- oder Cammer-Güter-Wagen, und die Rüst- oder Bagage-Wägen und Karren. Dise, wo sie Decken von Tuch oder gemahlter Leinwand haben, seynd mit dem gestickten oder gemahlten Wappen des Regenten versehen, um des Respects und Zoll-Freyheit willen.

§. 28.

Bey dem Wagen ist nun noch der Unterschied zu betrachten, mit wie vil Pferden solche bespannt werden? welches seinen starcken Einfluß in das Ceremoniel hat und zu vilen ärgerlichen Streitigkeiten schon Anlaß gegeben hat. Diese ganze Materie wird aber bey einer andern Gelegenheit ausführlich behandelt werden, daher ich nur einige allgemeine Anmerckungen davon vorlegen will. Von dem Fahren mit 2. 4. 6. und 8. Pferden.

Könige, Chur-Fürsten und je länger je mehr auch Fürsten, fahren so wohl bey Solennitäten, als auch sonst, mit **acht** Pferden. Dises Fahren mit acht Pferden ist schon fast so alt, als der Gebrauch der Carossen in Teutschland selbst.

Als An. 1602. *) Chur-Fürst Christians II. zu Sachsen Braut, die K. Dänische Prinzeßin Hedwig ihren Einzug in Dresden hielte, geschahe solches in einem als ein Schiff gebauten und mit **acht** grauen Hengsten bespannten Wagen.

Die Braut Hertzog Fridrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg, verwittibte K. Dänische Prinzeßin fuhre bey ihrem Einzug in Dresden An. 1651. auch mit 8. Pferden.

*) s. Weck l. c. p. 356.

In Berlin fahren der Königinnen Majestäten und die Prinzen und Prinzeßinnen vom Geblüt, wo nicht allzeit, doch bey solennen Gelegenheiten, mit acht Pferden.

Mit sechs Pferden fahren, nach Belieben nicht nur alle die, welche mit acht Pferden fahren, sondern auch Grafen, Hohe Hof- und Staats-Ministri, so wohl inn- als ausser der Residenz. Den Königlichen und Chur-Fürstlichen Cammer-Herrn stehet auch zu, in der Residenz mit sechs Pferden zu fahren.

Alle Ambassadeurs an dem Kayserlichen Hof fahren mit dreyen Carossen, jede zu sechs Pferden bespannt, nach Hof.

Die Chur-Fürsten und deren Printzen werden am Kayserlichen Hof mit Wagens zu 6. Pferden bedient und fahren auch mit ihren eigenen also in die Burg. Ihre Gesandte haben gleichfalls, so gar bey Lehens-Empfängnissen, das Recht, mit 6. Pferden zu fahren.

Wann ein Reichs-Fürst privat-Audienz beym Kayser hat, fährt er nur in einem mit 2. Pferden bespannten Wagen nach Hof, bey offentlichen Audienzen aber mit 6. Pferden.

Nach dem An. 1700. zwischen den correspondirenden alt-Fürstlichen Häusern getroffenen Schluß sollten die Kayserliche an ihren Höfen anlangende Gesandte, wann in deren Creditiv die Worte: vollkommenen Glauben beymessen, enthalten, mit drey Kutschen, zwey mit sechs und eine mit zwey Pferden bespannt, nach Hof abgehohlt werden. Als aber An. 1714. ein Kayserlicher Gesandter an dem Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Hof anlangte, wurde er mit 4. Carossen, drey mit sechs und eine mit zwey Pferden, nach Hof abgehohlt.

Chur-Fürstliche Gesandte werden an Fürstlichen Höfen mit sechsspännigen Hof-Wagens bedient.

Was vor bedauerliche Händel über das fahren mit 6. Pferden auf dem An. 1683. gehaltenen Ober-Sächsischen Crays-Tag entstanden und so weit getrieben worden, daß sich selbiger auf nun und immer darob zerschlagen hat, ist theils ohnehin bekannt, theils aus denen dem 3ten Band meiner kleinen Schrifften eingerückten archivalischen Nachrichten noch umständlicher zu ersehen. Die Gründe der Fürsten seynd so starck, daß, wann ich auch nicht die Ehre hätte, Diener eines alt-Fürstlichen Hauses zu seyn, ich selbige aus blosser Uberzeugung vor überwiegend halten würde.

Als das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen An. 1693. die Reichs-Lehen zu Wien empfienge, wurde den Fürstlichen Gesandten durch den Hof-Fourier ausdrücklich angekündigt, sich der 6. Pferde zu enthalten. Eben dises geschahe auch An. 1702.*)

Nach dem An. 1700. zu Nürnberg getroffenen Schluß der alt-Fürstlich-correspondirenden Häuser sollte, besage art. 6. ein Fürstlicher Gesandter, dessen Creditiv die Formul: vollkommenen Glauben beymessen, enthielte, mit zwey Kutschen, eine zu sechs, die andere zu zwey Pferden, nach Hof abgehohlt werden.

Anno 1711. wollte dem Reichs-Gräflich Wetterauischen zur Cammer-Gerichts-Visitation abgeordneten subdelegato das Recht mit 6. Pferden zu fahren bestritten, und so gar zwey Pferde mit Gewalt auszuspannen bedrohet werden. Der Reichs-Grafen-Stand liesse seine hierüber hegende gerechte Beschwerde an K. Carl VI. gelangen, An. 1715. den 15. Sept. wurde aber zur Resolution ertheilt: „Wegen des ihnen (Reichs-Grafen) vom Reichs-Fürsten-Stand beeinträchtigten Fahrens mit 6. Pferden = = befindeten Ihro Kayserl. Majest. die Sache also

*) s. Lünig l. c. T. II. p. 967. 977.

gestaltet, daß Sie darüber Dero gnädigsten Entschluß noch nicht zu fassen vermöchten, sondern, deren Wichtigkeit und viler dabey waltenden Umstände halber, ein und anders vorher untersuchen, so dann erwägen und, Ihro den pflichtmäßigen gehorsamsten Bericht und Gutachten darüber erstatten zu lassen, ohnumgänglich nöthig erachteten.„ *)

Anno 1721. wollte der Bischofflich-Würzburgische Lehen-Hof den Grafen von Stollberg so gar in Person das Recht mit 6. Pferden zu fahren, streitig machen; wessentwegen auch vie Directoria der sämtlich vier Gräflichen Collegiorum bey Würzburg intercedendo eingekommen, das Gräfliche Haus Stollberg aber bey dem Kayser diserhalb Klage erhoben.

Mit vier Pferden zu fahren ist nicht Hof-Gebrauch; doch stehet denen, welche in der Residenz nur mit zweyen fahren dürfen, frey, wann sie sich aufs Land begeben, oder spazieren fahren, vier zu gebrauchen.

Mit zwey Pferden fährt der Fürst und Edelmann; nur mit dem Unterschied, daß, wann ein Fürst mit zwey Pferden fährt, solches eine Art von Incognito ist, zumahlen wann es bey Gelegenheiten geschiehet, da sonsten die Würde des Stands mehrere erforderte.

§. 29.

Von dem Schmuck der Pferde, insbesondere den Fiochi.

Es ist hiebey noch des Schmucks der Pferde, insbesondere der grossen Quasten zu gedencken. Diser Gebrauch ist sehr alt, wie die Zeichnungen bey den Beschreibungen der alten Ritterspiele ausweisen.

Bey Hertzog Morizens zu Sachsen Belehnung mit der Chur-Würde und Berennung des Kayserlichen Stuhls An. 1548. hatten die Pferde auf den Schwänzen kleine rothe Fähnlein, in welchen

*) s. meines H. Vaters Staats-Recht T. 39. p. 224.

welchen das Chur- und Fürstlich-Sächsische Wappen gemahlt war, und an den Ohren, wie auch auf dem Rücken, roth und weiß gemischte Federn.

In neuern Zeiten ist aber hieraus eine Ceremoniel-Frage und Streit erwachsen. Zu Wien ist nehmlich die Regel: daß nur denen in Person erscheinenden Reichs-Fürsten, wann sie in die Burg fahren, der Gebrauch der Fiochi auf den Pferden gestattet wird.

Als daher An. 1729. *) der Hoch-Stifft-Oßnabrückische Gesandte sich bey dem Belehnungs-Actu am Kayserlichen Hof der Pferde des Cardinals von Collonitsch bedient und die aufhabende Fiochi nicht abnehmen, sondern damit in die Favorita fahren wollen, wurden sie auf Befehl des Kayserlichen Obrist-Hof-Marschalls herunter genommen. Dise Begebenheit verursachte um so mehr Nachdencken, weil alle Italiänische Fürsten in Wien, in der Statt und bey Hof mit Fiochi fahren.

Bey der den 11. Apr. 1731. vorgegangenen Chur-Trierischen Belehnung hatte aber der Gesandte keine Fiochi, unter dem Vorwand, daß selbige Chur-Trierischer Seits bey diser Handlung niemahlen gebraucht worden.

§. 30.

Von den Sänfften.

Die Sänfften dienten, ehe der Gebrauch der Carossen aufkame, zur Gemächlichkeit der hohen Dames, nach Belieben auch der Herrn selbsten, wie die Kupferstiche von alten Solennitäten ausweisen. Heut zu Tage dienen sie annoch so wohl zum Pracht, als zur Gemächlichkeit, besonders bey hohen Dames, welche nach declarirtem geseegneten Zustand, sich der Carossen enthalten und bloß der Sänfften bedienen. Die grosse auch auf Reisen dienende

*) s. meines H. Vaters Reichs-Hof-Raths-Proceß T. IV. p. 15.

werden von Maulthieren getragen; zu den kleinern hält man an grossen Höfen eigene Sessel-Träger oder Porteurs, anderwärts ist solches eine Obligenheit der Heyducken.

Die Sänffte ist allzeit geringern Rangs, als eine Carosse und daher ihr Gebrauch nicht allzeit willkührlich, weil unter manchen Umständen es entweder gegen den Respect oder das schuldige Ceremoniel anstossen würde, sich ihrer bedienen zu wollen.

Bey dem prächtigen Einzug der jezigen Königin in Pohlen Majest. in Dresden An. 1719. ware auch eine so genannte **Sächsische Sänffte**, mit gelben Sammet inn- und auswendig überzogen und mit Silber reich gestickt, die Beschläge daran waren von maßivem Silber.

§. 31.

Von Aufführung des Marstalls.

Die Auffführung des Marstalls ist eine sehenswürdige Hof-Handlung, wann unter Direction der Stall-Meister und Bereuter so wohl die mit den Staats-Zügen bespannte Parade- und andere Carossen, als auch die ganze Reut-Schul prächtig aufgezäumt und gepuzt von denen in Gala gekleidten Stall-Bedienten vorgefahren und geführt werden, welches Vergnügen fremden anwesenden Herrschafften und Gesandten zuweilen gemacht wird.

Zweyte Abtheilung.

Von der Küche und denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern und Personen.

Innhalt.

§. 1. Von der Hof-Küche und Küch-Stube. §. 2. Von denen zur Küche gehörigen Personen. §. 3. Von dem Obrist- Hof- und Küchenmeistern. §. 4. Von dem Küchen-Schreiber. §. 5. Von den Köchen, deren verschidenen Gattungen und andern Küchen-Gehülfen. §. 6. Von dem Hof-Mezger oder Schlachter. §. 7. Von denen zur Küche gehörigen Gebäuden und Gewölbern. §. 8. Von der Conditorey überhaupt. §. 9. Von den dazu benöthigten Personen. §. 10. Von dem Hof-Fischhaus und dem Fischmeister. §. 11. Von denen zur Küche gehörigen Geldern, Naturalien und deren Berechnung *remissive*.

---

§. 1.

Die Küche besteht aus der eigentlichen Hof-Küche und der Küch-Stube. In der Küch-Stube seynd der oder die Hof-Küchen-Schreiber. Von der Hof-Küche und Küch-Stube.

§. 2.

Die eigentliche Küche aber bestehet gewöhnlich aus dem Von denen zu der Küche gehörigen Personen.

1. Ober-Küchen-Meister.
2. Küchen-Meisters.
3. Mund-Köchen.
4. Braten-Meistern.

5. Back-

5. Back=Köchen.
6. Aiden, oder Bey=Köchen.
7. Lehr=Köchen.
8. Zeugwarter.

§. 3.

Von dem Obrist-Hof- und Küchenmeistern.

Der Obrist=Hof=Küchen=Meister hat die Direction des ganzen Küchen=Reichs, jedoch nur en gros, weil an den Höfen, wo dise Würde eingeführt ist, solche mehr ein Ehren= als mit der würcklichen, auf so unzahlbare Kleinigkeiten sich erstreckenden, Sorge beladenes Amt ist.

An dem Durlachischen Hof heißt er: Land=Küchen=Meister.

Unter ihm stehen die Küchen=Meister, deren Amt schon durch ihren Nahmen zur Genüge bezeichnet ist.

An dem Würtembergischen Hof haben die beyde Küchen=Meister den Titul als Hof=Cammer=Räthe; villeicht wird der vor einen Küchen=Minister sich besser schickende Titul eines Geheimen=Geschmack=Raths einmal Mode.

§. 4.

Von dem Küchen-Schreiber.

Des **Küchen=Schreibers** Verrichtung bringt mit sich, daß er alle eingekaufte, von den Unterthanen, Pachtern oder Hof=Verwaltern und Meyereyen gelieferte und zum Theil in Vorrath angeschaffte Küchen=Victualien, wie die Nahmen habe, aufschreibe und in Rechnung einführe, so dann über deren Austheilung und Gebrauch Aufsicht führe, daß nicht nur durch Nachläßigkeit nichts verdorben und zu Grund gerichtet, sonderu auch im Uberfluß von Köchen und deren Jungen nichts versehen, oder aus Bosheit wohl gar mißhandelt werde, daher er in der Küche, Schlacht= und Rauch=Haus, Vorraths=Gewölbe, Specerey=Kammer u. s. w. fleißig und beständig nachzusehen, auch bey An=

richtung

richtung und Zurückbringung der Speisen allem Unterschleif vorzubeugen hat.

Den täglichen und wochentlichen Aufwand hat er durch Hülfe solcher Tabellen, als in den Beylagen des ersten Bands befindlich, dem Hof-Marschall, oder an grossen Höfen dem Ober-Küchen-Meister vorzulegen und alle Jahr vor demselben die Haupt-Rechnung zu legen.

Ferner hat er den Köchen die Victualien und Gewürz ꝛc. ꝛc. zuzuwägen und zuzuzählen, die Küchen-Zettel zu jeder Mahlzeit zu verfertigen, den Vorrath zu der Küche einzunehmen, zu berechnen, auch vor nöthige Ersetzung des Abgangs bey Zeiten Sorge zu tragen, ingleichen die Richtigkeit, Erhalt- und Ersezung des Küchen-Inventarii sich angelegen seyn zu lassen.

§. 5.

Von den Köchen, deren verschidenen Gattungen und andern Küchen-Gehülfen.

Die verschidene Gattungen der Köche seynd zwar in den gleichfolgenden Listen der Teutschen Hof-Küchen-Verfassung schon enthalten, doch will ich noch einiges besonders bemercken:

1. **Koch** ist der allgemeine Profeßions-Nahme, die Beynahmen: Braten-Meister, Pasteten-Koch ꝛc. bezeichnen, worinn jeder insbesondere excellire.

2. Der **Mund-Koch** hat eigentlich die Tafel der Herrschafft und deren Familie zu besorgen, auch das Frühstück und was sonst vor die Person der Herrschafft aus der Küche verlangt wird, zu stellen und vor die Sicherheit der Speisen Verantwortung zu tragen. Der **Ritter-Koch** hat die Marschalls- und Cavaliers-Tafeln zu bestellen. Wo der Pagen vile seynd, ist ein besonderer **Edel-Knaben-Koch.** Die **Hof-Bey-** und **Unter-Köche** besorgen die übrige Tafeln und Tische und gehen den Mund-Köchen auch in anderm an die Hand. Alle dise zusam-

men haben an Jungen, Knechten und Mägden die erforderliche weitere Hülfleistung.

3. Seit dem einige unserer Teutschen Fürsten und Höfe mühsam erforscht und reiflich erwogen haben, daß die Franzosen allein das glückliche Talent des guten Geschmacks besizen, krafft dessen ein Teutscher Magen zu einem eben solchen Grad der Verdauung viler und widersprechender Speisen erhöhet werden könne, als uns die exaltation de l'ame als ein neuentdecktes Geheimniß hat beredet werden wollen: So seynd auch an vilen Orten die Teutsche Küchen mit Franzosen besezt worden; das ist dann alles so excellent (wie ein gewisser Herr sich ausdrückt) zugerichtet, daß gewiß mancher sich einbildet, er äsſe mit einem solchen Französisch gebratenen Bissen alle Hoheit und Macht eines Louis XIV. mit hinein. Wenigstens wäre manchem gelehrten und fleißigen Mann, welchem bey der Menge seiner Verdienste nur Credit und Gönner am Hof fehlen, um eine Stelle in dem Regierungs-Collegio seines Herrn zu erlangen, wohlmeinend anzurathen, lieber noch ein paar Jahre nach Paris zu gehen und den haut goût zu lernen; er wird so dann eine reichlichere Besoldung und dauerhaftere Versorgung in Teutschland finden, als wann er seinem Gnädigsten Fürsten und Herrn Siz und Stimm auf dem Reichs-Tag zuwegen gebracht hätte.

Die Königlich-Pohlnische und Chur-Sächsische Hof-Küche zu Dresden ware im Jahr 1752. besezt mit

2. Küchen-Meistern,
4. Hof-Küchen-Schreibern,
7. Mund-Köchen,
1. Reise-Mund-Koch,
5. Hof-Einkaufern,
1. Menagerie-Meister,

3. Braten-

3. Braten-Meistern,
2. Back-Meistern,
1. Geschirr-Schreiber,
3. Bey-Schreibern,
14. Hof- und Bey-Köchen,
4. Hof-Mezgern,
1. Reise-Mezger,
3. Zehr-Gärtnern,
1. Einkäufer-Schreiber,
1. Küchen-Thorwärter,
1. Zehr-Garten-Gehülfen,
1. Mezger-Knecht,
16. Koch-Jungen,
7. Küchen-Bey-Arbeitern,
3. Braten-Wendern,
8. Küchen-Mägden.

Wann jedes diser Leute an Kost und Lohn durch die Banck eins in andere nur zu 200. Gulden gerechnet wird, macht dises allein eine jährliche Summe von 17600. Gulden aus, welches eine solche Ausgabe ist, als König Friderich Wilhelmen in Preussen seine ganze Tafel und Küche nicht gekostet hat.

Das Hof-Küchen-Amt zu München besteht aus dem
Obrist-Hof-Küchen-Meister,
Hof-Controllor,
Hof-Küchen-Schreiber,
Zöhr-Gadner,

Hof-Zöhrgaden-Gegenschreiber,
Hof-Einkauffer und
2. Hof-Zöhrgaden-Schreibern.
4. Mund-Kochen,
4. Mund-Köchinnen,
4. Bratmeister-Köchen,
2. Pasteten-Köchen,
7. Mund-Gehülfen,
3. Mund-Gehülfinnen,
2. Hof-Köchen,
5. Neben-Mund-Gehülfen,
2. Zöhrgaden-Diener und
1. Geschirr-Meister.

Die Chur-Maynzische Küchen-Parthie bestehet gegenwärtig aus

Einem Küchen-Meister.
Küchen-Schreiber.
Zwey Zucker-Beckern.
Zwey Silber-Dienern.
Fünf Mund-Köchen,
Einem Backmeister.
Zwey Bratenmeistern.
Einem Cavalier-Koch.
Einem Officianten-Koch.
1. Engraisseur.
1. Zehrgeber.

1. Zinn-

1. Zinnwärter.
1. Hof-Mezger.
1. Hof-Fischer und Seemeister.
1. Brod-Speiser, und
1. Pistormeister.

Der Chur-Pfälzische Küchen-Etat bestunde zu Anfang des Jahrs 1754. aus dem

Obrist-Küchen-Meister,
Proviant-Meister, mit 2. Gehülfen,
Controlleur,
Küchen-Schreiber,
Einkaufer,
Einem ersten und 7. andern Mund-Köchen,
1. Braten-Meister,
1. Spick-Meister,
1. Back-Meister,
1. Knaben-Koch,
1. Knaben-Bratmeister, und
1. Geflügel-Lieferanten.

An dem Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthischen Hof ware A. 1753. die Küche besezt mit

3. Küchen-Meistern,
4. Ober-Köchen,
6. Mund-Köchen,
1. Ritter-Koch,
1. Braten-Meister,

1. Küchen-Ausspeiser,
1. Küchen-Thorwart.

Die Hof-Küche zu Anspach besteht aus dem vordersten Küchen-Meister, der zugleich Hof-Secretarius ist,
1. Küchen-Meister,
2. Land-Küchen-Schreibern,
5. Mund-Köchen,
1. Braten-Meister,
1. Fisch-Meister,
1. Hof- und 1. Land-Schlachter,
4. Beyköchen und
1. Menagerie-Meister.

Die Hof-Küchen-Officianten zu Stuttgardt seynd dermahlen
1. Haus-Küchen-Meister,
1. Küchen-Meister und Controlleur,
2. Küchen-Meister,
2. Küchen-Schreiber,
7. Mund-Köche,
1. Braten-Meister,
1. Ritter-Koch,
1. Salz-Koch,
5. Küchen-Knechte,
1. Hof-Mezger,
9. Küchen- und 3. Braten-Jungen,
3. Küchen-Poßler und
3. Küchen-Mägde.

§. 6.

§. 6.

Von dem Hof-Mezger oder Schlachter.

Der **Hof-Mezger** hat die gesammte Fleisch-Lieferung an Hof; womit es aber verschidentlich gehalten wird. An Höfen, wo man gut haus hält, wird ihm das auf den Herrschafftlichen Höfen und Meyereyen gemästete Vieh, auf verglichene Bedingungen, zur Schlachtung gegeben; oder er kaufft mager Vieh ein und es wird in der Herrschafft Höfen und Waldungen fett gemacht; oder, wo es ins grosse und resp. unordentliche geht, hat der Hof-Mezger den Vortheil allein und so vil er an Fleisch liefert, so vil verrechnet er nach der allgemeinen oder ihm besonders gesetzten Taxe. Ferner hat er auch ausser dem Schlachtvieh vor ander Fleisch, grün, geräuchert, eingesalzen ꝛc. zu sorgen. Wo er die Lieferung selbst und allein zu thun hat, genießt er in dem An- und Vorkauf des Viehes gewisse Vorrechte, welche hauptsächlich dahin zielen, um die Beyschaffung der erforderlichen Menge zu erleichtern.

§. 7.

Von denen zur Küche gehörigen Gebäuden und Gewölbern.

Die Küche erfordert ausser dem eigentlich zur Zubereitung der Speisen gehörigen Ort noch verschidene Gebäude und Gewölber.

Eins der grösten und nothwendigsten ist das **Proviant-Haus**, oder, wie es anderwärts in eben dem Sinn genannt wird, die Hof-Korn-Schreiberey, welche sich wieder in verschidene Böden und Gewölber abtheilt und zu Verwahrung des nöthigen Korns, der verschidenen Gattungen, Meel, Schmalz, Butter, Eyer, grobe Gewürze, des Vorraths an Schincken, Würsten und all dergleichen dienet.

An dem Chur-Braunschweigischen Hof stehen die Hof-Korn-Schreiber unter der Chur-Fürstlichen Rent-Cammer.

Der **Schlacht-Hof** mit seinen Gewölbern aber dienet zu Abschlachtung des Viehes, Verwahrung des frischen Fleischs, Fetts, Häute, Unschlit u. dergl.

§. 8.

§. 8.

Von der Conditorey überhaupt.

Mit der Küche stehet die **Conditorey** in einer genauen Verbindung. Ich habe bereits gemeldt, daß ehedem die Dames und Fräuleins bey Hof den Confect gemacht haben, bey grossen Künsteleyen nahme man etwa noch einen Zuckerbecker dazu. Das war aber freylich in der alten Welt. Heut zu Tage ist nicht leicht ein Hof so klein, er hat wenigstens einen Conditor, welcher dann zugleich Laquayen-Dienste mit verrichten muß. An grossen Höfen aber seynd eigene Offices, welche (wie der Dresdner Hof ausweißt) mit allem Haupt- und subalternen Personen besetzt seynd, nachdeme die Kunst hierinn zu einer gewiß so bewunderns-würdigen Vollkommenheit gestiegen ist, daß dieser Aufwand allemahl gedoppelt entschuldiget werden könte, wann nur die Freude etwas dauerhaffter, weniger kostbar und zu mehr, als einer blossen Lust, (wie mehrentheils ist) nützlich wäre.

Nach der Weitläufftigkeit der Anstalt überhaupt richten sich auch die hiezu erforderliche Gewölber, Zimmer und Cammern. In der Conditorey werden gemeiniglich auch Zucker, Chocolade, Thée und Caffée, kostbare Gewürze, gebrannte Wasser ꝛc. verwahrt, resp. gemacht und ausgegeben.

§. 9.

Von den dazu benöthigten Personen.

Die hiezu nöthige Personen erhellen aus folgenden Beyspielen verschidener Höfe:

An dem Kayserlichen Hof besteht die Conditorey in dem

Hof-Zucker-Backerey-Ober-Aufseher,
Ober-Hof-Zucker-Backer,
Vier Zucker-Backern,
Zwey Jungen,

Zwey

Zwey Kesselreibern und
Einem Wassermacher, so vermuthlich auf gebrannte Wasser zu verstehen.

Die Königliche Hof-Conditorey zu Dresden bestunde An. 1753. aus

1. Chef d'office und ersten Hof-Conditor,
4. andere Hof-Conditors,
2. Conditor-Schreibern,
9. Conditor-Gesellen,
9. Conditor-Jungen,
1. Papier-Ausschlägern,
2. Zucker-Stössern,
1. Kohlen-Anführer und
6. Conditor-Mägdgen.

An dem Chur-Bayrischen Hof seynd nur zwey Confect-Meister und vier Gehülfen.

§. 10.

Von den Hof-Fisch-Haus und dem Fischmeister.

Zu den an Hof zu verspeisenden Fischen ist an vielen Höfen ein eigen Hof-Fisch-Haus, welches gemeiniglich mit einigen anstossenden Teichen und Behältern zu lebendigen Fischen, so dann mit nöthigen Gewölbern zu gedörrten Fischen und Seewaren versehen und dazu ein Fisch-Meister nebst den nöthigen Knechten bestellt ist.

Der **Hof-Fischer** hat die Aufsicht der Teiche, Behälter, Fischbäche, Fischweyden, Forellen wie auch Krebs Wasser in und um die Residenz, wie auch in denen zu der Hof-Staat gewidmeten nahe gelegenen Aemtern und Gütern, dergestalt, daß er deren Erhalt-Vermehr- und Verbesserung sich also angelegen

seyn lasse, daß die Herrschafftliche und andere Tafeln Jahr aus und ein mit den benöthigten Speisen diser Art versehen werden. Es werden ihm auch öffters die dürre Fische zur Verwahrung übergeben und über Einnahme und Ausgabe hat er seine bescheinigte Rechnung bey dem Hof-Amt oder der Küchen-Schreiberey, oder der Rent-Cammer, nach jeden Hofs eigenen Einrichtung, abzulegen.

§. 11.

Von denen zur Küche gehörigen Geldern, Naturalien und deren Berechnung remissive.

Übrigens ist von denen zur Küche gehörigen Geldern, Naturalien und deren Berechnung schon in dem Capitel von der Hof-Oeconomie hinlängliche Nachricht gegeben worden.

Dritte Abtheilung.

Von dem Keller und denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern und Personen.

Innhalt.

§. 1. Von denen zur Kellerey gehörigen Gebäuden und Geräthschafften. §. 2. Von der Hof-Beckerey. §. 3. Von denen zur Keller-Parthie gehörigen hohen und nidern Personen. §. 4. Von denen zur Kellerey gehörigen Geldern, Naturalien und deren Berechnung *remissive*.

---

§. 1.

Von denen zur Kellerey gehörigen Gebäuden und Geräthschafften.

Mit der Küche steht der Keller in der nächsten Verwandtschafft. Die Keller theilen sich in zwey Haupt-Gattungen ab: Die eine besteht in den **Vorraths-Kellern**, in welche die im Land gewachsene, oder sonst erkauffte noch nicht trinckbare oder sonst zum Vorrath und Altwerden angeschaffte Weine verwahrt werden. In dem **Speise-Keller** aber ligen die zur täglichen Consumtion gewidmete inn- und ausländische Weine. Hierzu kommt zuweilen noch besonders der **Mund-Keller**, worinn die Leib- und Mund-Weine der Herrschafft aufbehalten werden.

In den Vorraths-Kellern trifft man die grosse Fässer, deren einige durch ihren ungeheuren Umfang sich besonders berühmt gemacht haben und deren Andencken annoch dadurch erhalten und erneuert wird, wann man Fremden oder Einheimischen eine so genannte Ehre im Keller erweißt, wie sie der Baron von **Pöllnitz** in seinen Reisen beschreibt, mit deren Wiederhohlung ich aber das Papier nicht besudeln will.

Der Herr Verfasser der **vermischten Abhandlungen und Anmerckungen***) urtheilet mit Recht: „Ein einfältiger Christ aus den ersten Zeiten würde die Sache für den Thron eines unreinen Geistes und für einen Gözen-Tempel des schmuzigen Bacchus angesehen haben. Es ist merckwürdig, daß die drey noch berühmte Fässer erst von den Protestanten sind erbauet worden. Man hätte dencken sollen, daß die Reformation hierinn eine Reduction verursachen und die Trinckgläser und Wein-Fässer vil ehender verringern und reformiren, als vergrössern würde.„ Was aber diesen letztern Umstand anlangt, so deucht mir eine unbillige Zumuthung zu seyn, von den theuren Reformatoren und deren Bemühungen mehr fordern zu wollen, als der HErr JEsus und seine Apostel selbst bewerckstelliget haben. Die wahre Aenderung des Herzens und dessen verderbten Neigungen, nicht aber des Namens und äussern Formen wird in jener und unserer Kirche **allein** nüchterne und mäßige Leute zu machen vermögen; dürffte man aber ja auf obigen Einwurf der vermischten Anmerckungen eine Antwort sezen, so könnte nicht ohne allen Grund eingewandt werden: daß, weil die Protestanten oder (nach Reichs-Gesezmäßigem Ausdruck) die Evangelische nach der Reformation mäßiger zu werden angefangen, sie auch, zumahlen in den Wein-Ländern, desto grössere Fässer gebraucht, den Wein zu verwahren, hingegen die Catholische keine so grosse Fässer nöthig hätten, weil sie nicht so vil vorräthig lassen, um solche Machinen damit anzufüllen. Dann die an den Catholischen, besonders geistlichen, Höfen mehrers als an unsern herrschende Völlerey abläugnen zu wollen, wäre paßionirt partheyisch.

Zu dem Keller gehört ferner das Herrschafftliche Brau- und Malz-Haus, ingleichem die Eis-Keller.

§. 2.

*) p. 201.

§. 2.

An den mehresten Höfen wird die Hof-Beckerey zu der Keller-Parthie gerechnet; wie dann auch die hiezu gehörige Personen aus den gleichfolgenden Listen, ihre Einrichtung und Obligenheiten aber aus eben den Ordnungen, welche Küche und Keller betreffen, ersehen werden können. Von der Hof-Beckerey.

§. 3.

Die gesamte Keller-Parthie steht unter dem Ober-Schencken, welcher aber an den wenigsten Höfen einen Stab oder Gerichtbarkeit hat. Unter seiner Direction haben die Einkauffung, Besorgung und Auffsicht der Weine die Keller-Meister, Mund-Schencken und Hof-Büttner. Die übrige hiebey nach der verschidenen Proportion der Höfe nöthige oder doch vorkommende Bediente lassen sich abermahlen am besten aus folgenden Beyspielen der gegenwärtigen Einrichtung verschidener grossen und kleinern Höfe ersehen. Von denen zur Keller-Parthie gehörigen hohen und niederen Personen.

Die Königliche Hof-Kellerey zu Dresden besteht aus

1. Haus-Kellner und Ober-Wein-Meister,
3. Keller-Meistern,
2. Keller-Schreibern,
2. Mund-Schencken,
2. Reise-Mund-Schencken,
1. Mund-Becken,
1. Reise-Mund-Beckern,
2. Hof-Beckern,
3. Hof-Böttgern,
2. Ausspeisern,

2. Beygehülfen,
1. Böttger-Gesellen,
2. Becken-Knechten,
1. Mundschenck-Gehülfen,
8. Keller-Gehülfen,
1. Scheuer-Frau,
4. Hof-Schrödtern.

Die Chur-Maynzische Keller-Parthie ist besezt mit

1. Haus-Bender,
1. Wein-Schreiber,
1. Mund-Schenck,
1. Cavalier-Schenck, und
1. Keller-Knecht.

Das Chur-Bayrische Hof-Keller-Amt besteht aus den

2. Hof-Keller-Meistern,
Hof-Keller-Inspector,
Hof-Keller-Officier und Brodmeister,
Hof-Pfister-Meister und Mund-Becken,
Hof-Eßig-Sieder,
2. Keller-Dienern,
1. Keller-Gehülfen und
1. Keller-Binder.

An dem Chur-Pfälzischen Hof besteht die Keller-Cammer aus dem

Keller-Meister,
Keller-Schreiber,
Credenz-Aufseher,
Mundschencken und dessen Gehülfen.

Der Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthische Keller ware im Jahr 1753. bestellt mit

1. Keller-Meister,
1. Reis-Keller-Meister,
1. Keller-Verwalter,
2. Mund-Schencken und
3. Hof-Büttnern.

Die Keller-Officianten zu Stuttgardt seynd

1. Haus-Keller,
2. Mund-Schencken,
2. Keller-Knechte,
2. Hof-Kiefer.

§. 4.

Von der Einnahme und Berechnung der zum Keller gehörigen Gelder und Naturalien muß ich das §. 11. der vorigen Abtheilung gesagte wiederholen, dann in ein weiteres Détail hinein zu gehen leydet meine Absicht und der Raum nicht.

Von denen zur Kellerey gehörigen Geldern, Naturalien und deren Berechnung remissive.

)o(

Vierte Abtheilung.

Von der Jägerey und denen dazu gewidmeten Gebäuden, Aemtern und Personen.

Innhalt.

§. 1. Von der Jagd überhaupt. §. 2. Von den verschidenen Gattungen der Jagd. §. 3. Von der *Parforce*-Jagd insbesondere. §. 4. Von der Falcknerey. §. 5. Von dem Hof-Kampf-Jagen. §. 6. Von denen zur Jägerey gehörigen Gebäuden. §. 7. Von denen zur Jagd gehörigen Aemtern und Personen. §. 8. Von denen zur Jägerey gehörigen Künstlern und Arbeitern. §. 9. Von denen zur Jagd nöthigen Pferden und Hunden. §. 10. Von denen zur Jägerey erforderlichen Geldern, Naturalien und deren Berechnung. §. 11. Von einigen besondern Jagd-Gebräuchen.

---

§. 1.

Von der Jagd überhaupt.

Die Jagd ist zu allen Zeiten als eine Belustigung grosser Herrn gehalten worden, und hat bey der Menge so viler anderen Ergötzlichkeiten, nebst dem Vergnügen noch einen mannigfaltigen Nuzen, wann sie in solchen Schrancken bleibt, daß man einem Fürsten das nicht nachsingen darf, was ein alter Dichter von einem Regenten aus der vorigen Teutschen Welt gereimt hat:

Derselbig führt zwar keine Pracht,
Blieb bey der gewöhnlichen Tracht,
Aber seine unterthane Leut
Waren seiner wenig erfreut;

Er

Er höret nicht ihr Noth und Klagen,
Wartet sein Weydewerck und Jagen,
Fieng Caninchen, Hasen und Reh
Und sonst vil andere Wildbrät meh:
Als wär er um ein grosses Geld
Für einen Jägermeister bestellt,
Oder mit Nebucadnezar
Verdammet zu der Bestien Schaar,
Und nicht gesezt zum Landes-Herrn
Sein Leut zu regiern mit Ehrn,
Zu befördern Gericht und Recht,
Zu schüzen den Herren und Knecht.

Der erhabene Verfasser des Anti-Machiavels schreibt:*) La Chasse est de tous les amusemens celui qui convient le moins aux Princes, ils peuvent manifester leur magnificence de cent manieres beaucoup plus utiles pour leurs sujets; & s'il se trouvoit que l'abondance du gibier ruinât les gens de la campagne, le soin de détruire ces animaux pourroit très bien se commettre aux Chasseurs payez pour cela. Les Princes ne devroient proprement être occupez, que du soin de s'instruire & de gouverner, afin d'acquerir d'autant plus de connoissances, & de pouvoir d'autant plus se former une idée de leur Profession pour agir bien en consequence. Ferner:**) Je conclus donc, qu'il est pardonnable aux Princes d'aller à la chasse, pourvû que ce ne soit que rarement, & pour les distraire de leurs occupations serieuses, & quelques fois fort tristes. Je ne veux interdire encore une fois,

*) T. I. C. 14. p. m. 225.
**) p. 229.

aucun plaiſir honnête: *mais le ſoin de bien gouverner, de rendre ſon Etat floriſſant, de proteger, de voir les ſuccès de tous les Arts, eſt ſans doute le plus grand plaiſir; & malheureux celui, à qui il en faut d' autres.* Wann die Wahrheit eine unwiderſtehliche Krafft, ſie ſogleich zu befolgen, mit ſich führte, ſo wäre wohl zu wünſchen, daß diſe erhabene Gedancken mit güldenen Buchſtaben in den Cabineten viler Regenten angeſchrieben würden, die ſich aus dem, was nur eine Luſt ſeyn ſollte, ein Haupt-Geſchäffte machen. Aus den Land-Tags-Acten mancher Teutſchen Provinzien könnte man ſehr ernſthaffte Jagd-Betrachtungen zuſammen tragen und da, krafft des Regalis, vexandi Subditos, ſo manche neue Land-verderbliche Säze erdacht, angenommen und in Ubung gebracht werden, ſo wäre es nicht unbillig, wann das allgemeine Kirchen-Gebet auf die beſondere Noth diſes und jenen Landes applicirt würde, welchen Falls der Articul vom Wild-Schaden mancher Orten gewiß ernſtlich genug gebetet werden würde. In allen andern Stücken wird man ſonſt je länger je mehr biß zum Pedantiſmo ſyſtematiſch, in allen Collegien und Departements muß alles wie an der Schnur gehen, und keins darf dem andern vor- oder eingreiffen; der arme Soldat ſoll ſeinen Menſchen-Stand verläugnen und eine Maſchine werden, der Hofmann muß ſich podagriſch in den Antichambern ſtehen, der Hof-Prediger darf ſein Stunden-Glas nicht überſchreiten, kurz: Alles geht bey uns ſo vollkommen ordentlich, wie es in der beſten Welt nur immer zu verlangen iſt. Möchte man doch bey dem Sau- und Hirſch-Departement gleiche Ordnung einführen! Das Wild gehört in den Wald, dahin iſt es von GOtt geſezt und es iſt weder unbillig, noch unvernünfftig, das Stück, ſo diſe ihm verordnete Gränzen übertritt, mit dem Leben büſſen zu laſſen. Villeicht erleben wir noch einen ſolchen gütig geſinnten Regenten. Wohl dem Land, dem er zu Theil wird.

Von Kayser Ferdinanden II. wird in seiner Lebens-Geschichte gemeldet,*) daß er deßwegen die Jagd unterhalten, weil an Kayser- und Königlichen Höfen vile sich aufhielten, welche durch den Müßiggang zum Bösen verleitet werden. **Diesen,** hätte er gesagt, **müsse ihr Herr durch das Jagen zu schaffen geben, damit sie nicht närrisch thun.** Von eben disem Herrn wird berichtet, er habe allzeit ein oder zwey seiner Geheimen-Räthe bey sich auf der Jagd gehabt, auf daß er sich mit ihnen, wann was neues fürfiele, berathschlagen könnte, wann aber nichts dergleichen vorgefallen, habe er andere nützliche auf das Beste des Landes abzilende Gespräche mit ihnen gehalten.

§. 2.

Von den verschidenen Gattungen der Jagd.

Die Jagd, in so fern sie ein Regale ausmacht, wird in die hohe und niedere eingetheilt; davon ist aber hier die Rede nicht, sondern nur von ihren Gattungen in Absicht auf die in den Thieren selbst und der Art, sie zu jagen, gegründete Verschiedenheit. Da finden sich dann Sau-Jagen, Bestättigungs-Jagen, Haupt-Jagen, Kessel-Jagen, Wasser-Jagen, Nez-Jagen, Klopf-Jagen, Streif-Jagen, Wolfs- Rehe- Fuchs- und Hasen-Jagen, Schweins-Jagen oder Hazen, Parforce-Jagden, Nacht- und Fackel-Jagden, Hezen, Baißen u. s. w.

Unter Kayser Leopolden ware eine Zeitlang noch eine ganz besondere Art, nehmlich die Leoparden Jagd zu sehen, welche Thiere wie Hunde abgerichtet waren und dahero mit Haasen und anderen kleinen Wildpret manche Lust durch sie gemacht wurde.**)

*) s. Annal. Graf Khevenhüllers T. XII. p. 2434.
**) s. Leben K. Leopoldi p. 135.

§. 3.

Von der Parforce-Jagd insbesondere.

Die sogenannte Parforce-Jagd haben wir, wie so vile andere unnütze Dinge, unsern lieben Nachbarn, den Franzosen zu dancken, welchen zu Ehren dieselbe auch die Französische Jägerey insgemein genannt wird. Wann dises halsbrechende Vergnügen in Teutschland eingeführt worden, kan ich nicht bestimmen, villeicht findet sich aber bey genauerm Nachforschen, daß sie zum Andencken der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von den Franzosen in der Pfalz und am Rhein verübten Barbareyen gestifftet worden. Die Gottesgelehrte streiten darüber: ob dise Gattung der Marter einem christlichen Regenten anständig seye? ich getraue mir nicht, in disen Streit mich zu mengen. Da aber die Unterthanen par force regiert werden, so ists dem Hirsch nicht zu vil, daß er par force gejagt wird. Er behält doch allzeit den Vorzug, in 3. 4. Stunden hat seine Quaal ein Ende, der arme Landmann muß aber offt 40. 50. Jahre unter dem Zwang seufzen.

Bey der Parforce-Jagd heißt deren Ober-Haupt **Commandant**; und die Jäger **Piqueurs**.

§. 4.

Von der Falcknerey.

Die Reyher-Beize ist eine kostbare Jagd, welche eben deßwegen an wenigen Höfen statt hat. An dem Kayserlich-Oesterreichischen Hof ist sie schon von unvordencklichen Zeiten eingeführt, und werden die Reyher in denen Gegenden, wo gemeiniglich gebaißt wird, starck gehegt. Dise Art der Jagd ist lustig genug anzusehen, der Fischerey aber zum totalen Ruin.

Das Obrist-Hof-Falcken-Meister-Amt an dem Kayserlichen Hof besteht aus dem

Obrist-Hof-Falcken-Meister,

Hof-Falcknerey-Amts-Secretario,

1. Rai-

1. Raiger-
1. Kräh-
1. Mellon-
1. Revier-

} Falcken-Meister.

Einem Auffen- und
16. Falcken-Knechten,
Zwey Raiger-Wartern samt Jungen,
Acht Falcken-Jungen, samt
Hezer und Hunds-Jungen.

An dem Chur-Bayrischen Hof hat das Obrist-Falcken-Meister-Amt einen
Obrist- und
Vice-Obrist-Falcken-Meister, nebst einen
Falcken-Meister-Amts-Gegenschreiber.
Die geringere Bediente kan ich nicht anzeigen.

Die berühmte und starck besezte Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische Falcknerey hat folgende Einrichtung:

Obrist-Falcken-Meister,
2. Falcken-Juncker,
1. Falcken-Page,
Falcken-Secretarius,
Falcken-Canzellist,
1. Reyher-Meister,
1. Krähen-Meister,
1. Milanen-Meister,
1. Meister,

4. Meister-Knechte,
14. Falconier-Knechte,
2. Reyher-Wärter,
17. Falconier-Jungen.

§. 5.

Von dem Hof-Kampf-Jagen.

Die Hof-Kampf-Jagen unterscheiden sich von andern dadurch, daß sie erstlich in einem Hof des Schlosses oder andern geschlossenen engern Bezirck gehalten werden, zweytens, daß nicht die Menschen gegen die Thiere, sondern dise und zwar aus- und einheimische wilde und zahme unter- und mit einander streiten. Dise Kampf-Jagen, welche bey Heimführungen, Anwesenheit fremder Herrschafften oder bey andern grossen Solennitäten gehalten werden, seynd gedoppelter Art: Die fremde wilde Thiere werden in Kästen zugeführet und ausgelassen, mit einander zu kämpfen; bey Endigung des Streits werden sie entweder von der Herrschafft durch ihre Cammer- und Leib-Hunde gehezt, mit Fang-Eisen oder Hirsch-Fängern erlegt, oder geschossen und hiezu von der anwesenden Hof-Jägerey mit Wald- und Hifft-Hörnern geblasen. Oder es werden, nach gehabter Lust, die wilde Thiere wiederum in ihre Kästen gefangen und in die gewöhnliche Behältnisse zurück geführt.

§. 6.

Von denen zur Jägerey gehörigen Gebäuden.

Die Jägerey erfordert verschidene Gebäude. Das erste ist das **Jäger-Haus**, oder, wann die gleich folgende zu benennende Gebäude darzu gestossen seynd, der **Jäger-Hof**. In dem untern Stockwerck wohnen gemeiniglich die Hof- und andere Jäger und der über die Gebäude und Jagd-Pursche gesezte Pürsch-Meister. In dem obern Stock aber werden die Zimmer und Säle mit schönen Schildereyen von allerhand Jagden ausgeziert

geziert und zum Vergnügen der manchmal dahin kommenden Herrschafft unbewohnt gelassen, oder, wann das Gebäude groß ist, auch wohl ein und anderm hohen Jagd-Bedienten eine Wohnung daselbst eingeräumt. Auf dem Boden befindet sich in wohl verwahrten Cammern die Jäger-Rüstung: allerhand Arten von Pürsch-Röhren, Büchsen, Flinten, Pistolen, Wind-Büchsen, Fang-Eisen, Hirsch-Fänger, Wald-Flügel- und Hifft-Hörner, Weide-Messer, Pulver-Flaschen, allerhand Arten von Seilen, Halsungen, Kuppeln, Bändern, Riemen und Stricken vor die Hunde, Weid-Taschen, Schrot-Beutel, Kugel-Formen und dergleichen mehr.

Hierauf folgt das **Zeug-Haus**, welches an Höfen, bey welchen die Jagd besonders in Ehren ist, offtermahlen sehr kostbar erbauet wird. Darinn verwahrt man den Zeug, der vornehmlich aus den hohen-Mittel- und Lauf-Tüchern und Tücher-Lappen, so dann den verschidenen Gattungen von Garn und Nezen besteht, als da sind: Hirsch-Nezen, Schweins-Nezen, Spiegel-Garn, Prell-Nezen, Wild-Garn, Wolfs-Nezen, Rehe-Nezen, Hasen-Garn, Lausch-Nezen, Dachs-Hauben, Biber-Nezen, Marder-Garn, Feder-Lappen, Selb-Geschosse, Fuchs-Eisen, Marder-Fallen, Forckel, Hefftel, Schlegel, Heb- und andern Gabeln; allerhand Schirme, Bären- Hirsch- Sau- und andere Kästen, allerhand Neze und Garne auf den Vogel-Herd und andere Pläze.

Nach disem kommt der **Jagd-Stall** vor die zur Jagd, besonders der Französischen, gehörige Pferde.

Der **Hund-Stall** ist das Gebäude, worinn die zur Jagd unterhaltene Hunde, nach ihren verschidenen Arten in abgetheilten Logen verwahrt und gefüttert werden. Dabey ist zugleich der **Hunds-Zwinger**, damit die Hunde, besonders Wind- und Parforce-Hunde, frey herum gehen und sich sonnen können; inglei-

ingleichen die **Hunds-Schwemme**, ferner die Brod-Cammer, Küche und Logis vor die Pursche und Hunds-Jungen, und das Geräth der Hunde.

Wo die Reyher-Baize eingeführt ist, hat man einen besondern **Falcken-Hof**.

Ferner gehören (wenigstens gewisser massen) anhero das **Thier-Haus** vor ausländische und zum Hof-Kampf-Jagen gebrauchende wilde Thiere, der **Hez-Garten**, das **Phasanen-Haus** und **Garten** u. s. w.

§. 7.

Von denen zur Jägerey gehörigen Aemtern und Personen.

Der Jagd-Etat theilt sich in die Hof-Jägerey und Land-Jägerey.

Der hohe Verfasser des Anti-Machiavels *) stellt ihnen insgesamt die schlechte Nativität. Ceux pour l'ordinaire, qui font profession de la chasse, n'ont leur cervelle meublée que de chevaux, de chiens & de toute sorte d'animaux. Ils sont quelque fois très-grossiers & il est à craindre, qu'ils deviennent aussi inhumains envers les hommes, qu'ils le sont à l'égard des bêtes, ou que du moins la cruelle coutûme de faire souffrir avec indifference, ne les rende moins compatissants aux malheurs de leurs semblables.

Unter dem **Ober-** und **Jägermeister** stehet die ganze Jägerey, über welche er zu gebieten hat. Er muß die Wild-Bahn und Jagd-Gerechtigkeit seines Herrn wohl inne haben und der Gelegenheit des Landes, der Wälder, Forste und Jagd-Pläze wohl kundig seyn, für die Unterhaltung der Jagd- und Forst-Häuser, ingleichen des Jagd-Zeugs sorgen, über die Wild- und Jagd-Ordnungen halten, die Jagden dirigiren, die Frohnen

*) T. I, p. 221.

Frohnen dazu aufbieten, die Jagd-Verbrechen untersuchen und bestrafen, die Jagd-Rechnungen abnehmen, u. s. w.

An dem K. Preußischen und mehr andern Höfen ist neben dem Ober-Jägermeister noch ein besonderer **Hof-Jägermeister.**

Die Jäger theilen sich in verschidene Gattungen ein. Die bey den hohen Jagden gebraucht werden, heissen eigentlich **Jäger**, die zu den Parforce-Jagden *Piqueurs*, die zu der Reiger-Baiz **Falckonierer** und die zum kleinen Waydwerck **Feder-Schützen, Hasen-Jäger** und **Hüner-Fänger.**

Ein Jäger-Pursch ist, der nach zurück gelegtem dreyjährigem Hunds-Jungen-Stand das Recht bekommt, ein Horn-Fessel und, wann er wehrhafft gemacht ist, einen Hirsch-Fänger zu tragen, übrigens aber nun ad altiora der Jägerey sich zu appliciren anfängt.

Was nun die besondere Einrichtung des Jagd-Etats an den Teutschen Höfen betrifft, so ist das Kayserliche Obrist-Hof- und Land-Jägermeister-Amt besezt mit dem

Obrist-Hof- und Land-Jägermeister,
Obrist-Hof-Land-Jägermeister-Amts-Secretario,
Jägerey-Feld-Caplan,
6. Forst-Meistern, nebst dem
Jägerey-Feld-Balbier.
10. reitenden Hof-Jägern.
35. jungen Jägern,
1. Reis-Jäger,
6. Gehög-Jägern,
3. Gehög-Auffehern,

1. Thierwärter, nebst dem
Rieden-Haus- und
28. Forst-Knechten.

Die Königliche Hof-Jägerey zu Dresden hat folgende zuverläßige Einrichtung:

Ober-Hof-Jägermeister,
3. Land-Jägermeister,
20. Ober-Forst- und Wildmeister,
3. Cammer- und Jagd-Juncker,
4. Jagd-Pagen,
1. Ober-Wildmeister.
1. Ober-Jagd-Commissarius, Proviant-Verwalter und Jagd-Schreiber,
1. Pirsch- und Wildmeister,
1. Jagd-Secretarius,
23. Hof-Jäger, so meistens zugleich Wildmeister und Ober-Förster ꝛc. seynd,
1. Jagd-Actuarius,
3. Leib-Schützen,
1. Hof- und Jagd-Fourier,
1. Jagd-Chirurgus,
1. Jagd-Conducteur,
1. Jagd-Zeug-Wagenmeister,
1. Reise-Jagd-Zeug-Wagenmeister,
1. Jäger-Wirth,
1. Knecht bey den Leithunden,

1. Knecht

1. Knecht bey den Rüdden,
6. Fasanen-Wärter,
1. Löwen- = = =
1. Bären- = = =
1. Auer- = = =
1. Schwanen- = =
2. Enten-Fänger.
3. Vogelsteller,
1. Rauch-Meister,
3. Rauch-Knechte,
1. Jagd-Geschirr-Knecht,
1. Jagd-Abschreiter,
12. Jagd-Zeug-Knechte,
8. Jäger-Pursche,
5. Jagd-Diener,
2. Pirsch-Karn-Knechte.

Ferner seynd noch

2. Ober-Aufseher des Gewehrs,
4. Hof-Jäger und Leib-Schüzen,
2. Hof-Schüzen,
1. Cammer-Jäger,
1. Schüzen-Meister,
2. Büchsen-Spanner, und
1. Büchsen-Pursche.

Das Ober-Jägermeister-Amt an dem Chur-Maynzischen Hof hat unter seinem Stab den Obrist-Forstmeister, den Jagd-

Juncker, Jagd-Knaben, Jagd-Amts-Secretarium, einen Laubmeister, zwey Ober-Jäger und einen Wildmeister.

An dem Chur-Bayrischen Hof besteht das Ober-Jägermeister-Amt aus dem

Obrist-Jägermeister,
Vice-Obrist-Jägermeister,
Vier Cavaliers von der Teutschen Jagd,
Sechs reutenden Jägermeistern,
Verschidenen Forstmeistern,
Der Französischen Jägerey und deren
Commendanten,
Vice-Commendanten,
4. Berittenen und
1. unberittenen Piquers,
3. Besuch-Knechten,
10. Jäger-Jungen und
1. Hunds-Koch.

Der dermalige Etat der Chur-Pfälzischen Jägerey besteht aus

dem Obrist-Jägermeister,
Obrist-Forstmeister,
ein Jagd-Juncker,
Jagd-Amts-Commissarius und Fiscal,
Jagd-Secretarius,
1. Registrator,
1. Canzellisten,
1. Canzley-Diener und 1. Boten.

So dann

So dann die eigentliche Hof-Jägerey aus

1. Ober-Jäger,
1. Pürsten-Meister,
1. Vice-Pürsten-Meister,
2. Heeg-Bereutern,
1. Zeug-Meister,
1. Fasanen-Warter,
1. Triefel-Jäger und
8. Besuch-Zeug- und Rieden-Knechten.

Die Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische Hof-Jägerey bestunde vor 2. Jahren aus

Dem Obrist-Jägermeister,
1. Jagd-Juncker,
1. Jagd-Secretarius,
1. Hof-Schüz,
3. Fasanen-Meister,
1. Geheeg-Jäger,
1. Zeugwart,
2. Besuch- und
8. Zeug-Knechten,
3. Jäger-Purschen,
4. Hof-Jägern und Büchsen-Spannern,
2. Jagd-Laquayen,
2. Windhezern und
1. Triefel-Sucher.

Die Herzoglich-Würtembergische Hof-Jägerey besteht dermalen aus den

Ober-Forst- und Jägermeister,
Land-Ober-Jägermeister,
Vice-Jägermeister,
1. Jagd-Juncker,
1. Jagd-Page,
1. Jagd-Secretarius und Wildbret-Schreiber,
3. Wildmeistern,
5. Meister-Jägern,
1. Pürsch-Meister,
2. Büchsen-Spannern,
3. Jäger-Purschen,
2. Rüden-Knechten.

§. 8.

Von denen zur Jägerey gehörigen Künstlern und Arbeitern.

Von denen zur Jägerey gehörigen Künstlern, und Arbeitern mag abermahlen folgende Einrichtung des Dresdner Hofs zum Modell dienen:

3. Reise-Jagd- und Schirm-Schneider,
2. Jagd-Mauermeister,
1. Jagd-Zimmermeister,
1. Jagd-Mahler,
1. Jagd-Büchsenmacher,
1. Jagd-Seiler,
1. Jagd-Wagner,
1. Jagd-Schmid,

2. Jagd-

2. Jagd-Schlosser,
1. Jagd-Röhrmeister,
1. Jagd-Becker,
1. Jagd-Riemer,
1. Jagd-Sattler,
1. Jagd-Glaser,
1. Jagd-Schuster,
1. Jagd-Tischler,
1. Jagd-Kirschner,
1. Jagd-Schirm-Täschner,
1. Jagd-Lang-Messer-Schmidt,
1. Jagd-Kurz-Messer-Schmidt,
1. Jagd-Töpffer,
1. Jagd-Weißgerber.

§. 9.

Von denen zur Jagd nöthigen Pferden u. Hunden.

Die zur Jägerey nöthige Pferde theilen sich wieder in den fahrenden und reitenden Stall. Jene dienen so wohl zu Beyführung des Jagd-Zeugs, als zu Zügen vor die Jagd-Chaisen ꝛc. Auf die Reut-Pferde kommt es aber eigentlich an, welche dazu auf mannigfaltige Art wohl dreßirt seyn müssen. Die zur Par-Force Jagd nöthige werden aus Engelland gehohlt, wozu aber allzeit besondere Königliche Erlaubniß erforderlich ist, da ohne dieselbe und einen Paß keins aus dem Königreich geführt werden darf.

Die Jagd-Hunde seynd, welche zum Spüren, Aufsuchen, Jagen und Hezen des Wilds gewöhnt und gebraucht werden. Ihre Gattungen seynd: Leit- und Spür-Hunde, Schweiß, Hunde-

Hunde, Sau-Finder, Stöber-Hunde, Hüner-Hunde, Parforce- oder Lauf-Hunde (Chiens courants) Englische Docken, Bären-Beisser, Pürsch- oder Cours-Hunde, Sau-Rüden, Windspiele, Dänische Blendlinge, Wasser-Hunde, Dachs- und Phasanen-Hunde. Die besten bekommt man aus Engelland und Franckreich.

§. 10.

Von denen zur Jägerey erforderlichen Geldern, Naturalien und deren Berechnung.

Die zur Jägerey erforderliche Naturalien und Gelder machen eine starcke Rubric, aber auch eine starcke Klage bey den Rent-Cammern aus. Zu jenen gehört erstlich die Fütterung der Pferde (wovon in dem Capitel vom Marstall gesagt worden) so dann der Hunde, welche entweder auf den Aemtern und Meistereyen vertheilt seynd und von den Unterthanen das Hunds-Brod geliefert werden muß, oder sie werden in ihrem Stall von dem Hunds-Koch und Hunds-Jungen gefüttert. Zu disen gehört die Besoldung des gesamten Jagd-Etats an hohen und niedern Dienern, die nöthige Gelder zu Anschaffung, Unterhalt- und Ausbesserung des Jagdzeugs und dergleichen Ausgaben mehrere und so vile, daß ein Wildpret auf Fürstlichen Tafeln allzeit eine der kostbarsten Speisen und nicht zu vil gesagt ist, daß jedes Pfund über einen Thaler zu stehen komme.

Zu diser Ausgaben Bestreitung nun ist die Jagd- und Forst-Casse, deren Rechnung der Jagd-Secretarius, so an andern Orten auch Wildpret-Schreiber heißt, führet, dise Einkünfte reichen aber, ohne einen beträchtlichen Zuschuß der Rent-Cammer, oder, ohne die Forst-Revenüen dazu zu schlagen, lange nicht hin, auch nur das nothwendigste zu bestreiten.

Ganz anders wußte Herzog Ernst zu S. Gotha seine Jagd zu benuzen, von dem gemeldet wird:*) Les égards, qu'il avoit pour

*) dans sa vie par Teissier p. 115.

pour les païſans, l'obligoient, à s'abſtenir des Chaſſes publiques, ſe contentant de la venaiſon, & du gibier, que ſes Chaſſeurs pouvoient prendre, & ne ſe ſervant de ce droit, que pour ſon uſage, & non pas pour ſon divertiſſement, qu'il ſavoit être fort préjudicable à ces pauvres gens, qui étoient ſouvent obligez d'y employer le tems deſtiné à leurs sémailles, ou à leur rccolte. Ainſi Erneſt tiroit plus de commodité de ſes foréts, que les autres par leurs chaſſes ſomptueuſes, puisque ſans depenſe les Chaſſeurs diminuoient le nombre exceſſif des bêtes, qui y étoient, de ſorte qu'elles ne ravagoient point les champs, que la venaiſon ne manquoit ni à la cour, ni à ſes Courtiſans, & que mêmes il y en avoit aſſez pour les Citoyens, qui en vouloient acheter. Dazu findet man aber bey den gewaltigen Jägern an manchen Höfen taube Ohren, und das Principium: Der Herr muß ſein Jagd-Plaiſir haben, wird zum Ruin des Landes von denen ihr eigenes Intereſſe dabey zum alleinigen Augenmerck habenden Jagd-Bedienten auf die unverantwortlichſte Weiſe gemißbraucht. Ich rede von ſolchen Teutſchen Regenten, deren Umſtände nicht zulaſſen, ſich den Kayſerlich-Königlichen Hof zu Wien, oder einen König in Franckreich und Preuſſen zum Muſter zu nehmen. In den mehrbelobten **vermiſchten Abhandlungen** *) meldet der edel geſinnte Verfaſſer einen zwar unbenahmten Fall, der aber auch in den Hof- und Land-Jagd-Seufzern eine Stelle verdient: „Der Fürſt von * * deſſen Gebiet ſieben biß acht Stunden lang iſt, hat in demſelben einen ſolchen Uberfluß an Wild, daß davor ſeine Unterthanen ihre Wieſen und Aecker ſehr ſchlecht nuzen können. Sie haben ſich deßhalb angetragen, ihm aus eigenen Mitteln einen Thier-Garten zu bauen, der zwo Stunden im Umfang haben und funfzig tauſend Gulden koſten ſollte. Allein der Vorſchlag iſt verworfen worden, um auch hierinn die arme Leute die ſo berühmte Teutſche Freyheit empfinden zu laſſen.„

*) p. 617.

§. 11.

Von einigen besondern Jagd-Gebräuchen.

In Lünigs Theatro Ceremoniali T. II. *) ist ein eigen Capitel vom Jagd-Ceremoniel, auch handelt Herr von **Rohr** in seinem offtangeführten Buch p. 859. von den Lust-Jagden ꝛc. wovon aber das wenigste zu meinem Zweck dienlich ist, allenfalls von den Liebhabern der Jagd daselbst und in andern Jagd-Büchern nachgelesen werden kan; ich füge hier nur noch einige in das Hof-Recht näher einschlagende Anmerckungen bey.

Am Kayserlichen Hof ist der Gebrauch, daß, nach Endigung des Jagens, der Obrist-Hof-Jägermeister mit der ganzen Jägerey kommt, welche in die Jagd-Hörner stossen und dem Kayser und andern Allerhöchsten Herrschafft einen grünen Busch bringen, so dieselbe auf den Hut stecken und also zur Tafel gehen.

An disen Allerhöchsten Hof ist keinem Cavalier, selbst den vornehmsten Hof-Bedienten, nicht erlaubt, auf Jagden, wo die Majestäten gegenwärtig seynd, zu schiessen, oder auf Schweins-Jagden anlaufen zu lassen.

Kayser Carl VI. konnte nicht leyden, daß bey den Jagden andere, als Jäger von Profeßion, grün gekleidt giengen oder Hirschfänger trugen.

Die Ertheilung des Weydmessers geschiehet, wann von denen einer Jagd beywohnenden Herrn oder Dames ein der Jagd-Sprache ungemässes Wort geredet wird, welches der erste beste, so es hört, dem Herrn oder Ober-Jägermeister anzeigt. Der Schuldige muß sich über ein Stück Wild legen und der Herr oder Jägermeister geben ihm mit dem Weydmesser etliche Streiche auf den Hintern. Währender Execution müssen alle Cavaliers mit entblößtem Seiten-Gewehr stehen, sonst müssen sie ebenfalls der Strafe des Weydmessers sich unterwerffen.

An

*) p. 1216. sqq. biß 1233.

An dem Chur-Bayrischen Hof vergnügte man sich unter der Regierung des vorigen Chur-Fürsten auf dem Jagd-Schloß Stahrenberg auch öffters mit der Reyher-Baize und bey Endigung der Jagd liesse man einen etwa lebendig gefangenen Reyher wieder in seine vorige Freyheit (wie ohnehin ordentlicher weise geschiehet) mit einem silbernen Ring am Fuß, worauf der Nahme des regierenden Herrn eingegraben ware. (offt nimmt man nur Blech oder ein Band) An. 1729. fienge man einen solchen Vogel wieder, auf dessen Ring der Nahme Ferdinand, als des Herrn Groß-Vaters Chur-Fürst Carl Albrechts, eingezeichnet ware, welchem an dem andern Fuß ein Ring mit dises Chur-Fürsten Nahmen befestigt wurde. *)

Zum Beweiß der grossen Liebe unserer Teutschen Herrn zur Jagd dienen die in vilen Schlössern befindliche Hirsch-Geweyhe. In dem Würtembergischen Jagd-Schlössern seynd die Zimmer und Galerien häuffig mit grossen Hirschgeweyhen ausgeziert und zu Waldenbuch sind bey den meisten grossen Geweyhen die Nahmen derjenigen, von welchen die Hirsche geschossen worden, hinzugeschrieben.

*) s. Keyelers Reisen T. I. p. 61.

Fünfte Abtheilung.

Von der Gärtnerey und denen dazu bestimmten Gebäuden, Aemtern und Personen.

Innhalt.

§. 1. Von den Gärten und deren Eintheilung überhaupt. §. 2. Von denen zum Garten gehörigen Gebäuden und Lust-Stücken. §. 3. Von der Garten-Geräthschafft und *Inventario* darüber. §. 4. Von denen zum Garten-Wesen gehörigen Personen. §. 5. Von der Garten-Cassa.

---

§. 1.

Von den Gärten und deren Eintheilung überhaupt.

Die Gärten samt ihren zugehörigen Gebäuden dienen so wohl zur Vergrösserung des Prachts einer Residenz, als auch zum Vergnügen des Hofs. Ihre Haupt-Eintheilung ist in Lust- Küchen- Obst- und Medicinische Garten. Von der ersten Gattung ist hier eigentlich die Rede.

So dann werden sie nach ihrer Erfindung und Einrichtung in Französische, Englische, Italiänische und Teutsche eingetheilt.

§. 2.

Von denen zum Garten gehörigen Gebäuden, und Lust-Stücken.

Zu dem Garten gehören verschidene Gebäude, welche nach dem Verhältniß seiner Grösse bald alle, bald nur einige anzutreffen seynd. Forderist gehöret daher das **Garten-Haus**, so in einem geräumlichen Haus und verschidenen Zimmern bestehen und allenfalls auch zur Wohnung hinreichend seyn soll.

Darauf kommt die Orangerie, oder das **Gewächs**-nebst dem daran stossenden **Glas-Haus**, worinnen die Citronen- und Pomeranzen-Bäume, nebst andern ausländischen Gewächsen

sen des Winters verwahret und mittelst der Kunst-Oefen in Trieb, Wärme und Wachsthum erhalten werden. Im Sommer dienet diser Plaz auch zum Tafel-halten und oben ist gemeiniglich noch ein Saal nebst etlichen Zimmern angebracht.

Der Geschmack der **Grotten-Wercke** scheinet heut zu Tage bey Anlegung neuer Gärten nicht mehr so herrschend zu seyn, als ehedem. Sie seynd eigentlich von zweyerley Art, die mit geraden Wänden, Decken und Böden und die aus grossen Steinen ungleich und wild aussehend zusammen gesezt werden. Alle kommen darinn überein, daß sie mit allerhand färbigten Striemen, Bergarten, Muscheln, Schnecken und nachgemachten Corallen-Zincken in Kütt ausgesezt und mit allerhand kleinen Fontainen, Vexier- und fallenden Wassern, Multiplicir- und andern Spiegeln gezieret seynd.

Gemeiniglich ist bey den Gärten die *Menagerie*, worinn fremde seltene Thiere allerhand Art aufbehalten werden.

Es ist dises eines der schönsten und kostbarsten Stücke bey einem Garten. Das einen zimlichen Raum in sich fassende Gebäude theilt sich wieder in verschidene Höfe, Pläze und Behältnisse ab, welche theils mit eisernen Gittern, theils auch nur mit Drat-Thüren versehen seynd. Die ehemalige zu Wien bey dem Prinz Eugenischen Garten und die zu Herrnhausen waren und seynd wohl die schönste in Teutschland.

Dazu gehört auch das **Vogel-Haus**, so von schönem starcken Drat erbaut und mit Sing- auch andern ihrer Farbe wegen beliebten Vögeln besezt ist.

In grossen Gärten findet sich auch zuweilen ein mit Marmor und Porcelain ausgelegtes Bad; nebst dazu gehörigen Retiraden.

Weiters gehöret auch anhero das bey Cascaden, Fontainen und anderm mehr durch Kunst, als Natur getriebenen Wasser nöthige so genannte **Kunst-Haus.**

Endlich ist die Wohnung der Gärtner und die zu Verwahrung der Garten-Instrumente nöthige Gewölber und Cammern.

Bey denen Irrgärten, Parcs, Maille-Bahnen, Alleen, Teichen und Canälen und dergleichen mehreren bey grossen Gärten befindlichen zur Lust dienenden Stücken kan ich mich nicht aufhalten.

Der Eingang in die Herrschafftliche Gärten ist eingeschränckt und zu dem Ende offt eigene Poenal-Verordnungen an den Garten-Thoren angeschlagen.

§. 3.

Von der Garten-Geräthschafft und Inventario darüber.

Die Garten-Werckzeuge bestehen vornehmlich an Baum-Scheeren, Messern, Rechen, Spaten, Sägen, Leitern, Schaufeln, Hacken, Schubkarren, Wasser-Kannen, Bast- und Stroh-Seilen, Sieben, Horden, Glocken, Stroh-Decken, Oculir-Zeug, Tragbahren, Meß-Stäben und Schnüren, Reiß-Zeuge und mehr andere gehören alle dazu.

Bey den Gärten befindet sich, wo es ordentlich hergeht, ein richtiges Inventarium, zumahlen bey Lust-Gärten, über die vorhandene Orangerie und andere ausländische Gewächse, über das Kübel-Werck und anders Geschirr und Geräthschafft an Eisen, Holz und Thon; so dem neu angehenden Gärtner beliefert, collationirt, so fort unterschrieben und alle ein oder etliche Jahre revidiret wird.

§. 4.

Von denen zum Garten-Wesen gehörigen Personen.

Wo grosse und mehrere Gärten seynd, hält man eigene Garten-Directores, Inspectores, Commissarios, oder was man ihnen sonst vor Nahmen geben will; ingleichen hat man einen eigenen

genen Garten-Ingenieur, der die Risse und Zeichnungen in Anlegung neuer und Veränderung neuer Gärten samt dazu gehörigen Gebäuden zu besorgen hat.

Die den Gärtner-Nahmen führende aber theilen sich ein in

Ober-Lust-Gärtner,
Hof- und Orange-Gärtner,
Hof-Gärtner und gemeine
Gärtner.

Die vornehmste Verrichtungen eines Hof-Gärtners bestehen darinne, daß er die Aufsicht und Obsorge über die ihm anvertraute Gärten dergestalt versehe, daß selbiger mit seinen Gewächsen und Zierrathen nicht nur erhalten, sondern auch nach Möglichkeit vermehret und verschönert, zu dem Ende die Arbeit nach Beschaffenheit der Jahrszeit so wohl, als der Natur der Gewächse und Pflanzen, unter seiner Direction und Anordnung fleißig von denen ihm untergebenen Gesellen, Jungen und Taglöhnern verrichtet werde.

In Ansehung der Jahrszeit hat er besonders auf Erhaltung ausländischer Gewächse sorgfältig zu seyn, daß solche zu rechter Zeit in die Orangerie-Häuser in Verwahrung, mit behöriger Feurung und andern Nothwendigkeiten gepfleget und nicht zu früh oder mit Gefahr der freyen Luft blosgestellt werden.

Bey den Gewächsen selbst hat er auf deren Wartung mit behörig zubereiteter und eines jeden Natur zuträglichen Erde, sodann auf deren möglichste Vermehrung mit Erzeugung Saamens und Zwibeln zu sehen. So hat er sich auch der Anziehung raren und wohlschmeckenden Obstes zu befleißigen und frühe Gemüsse und Gewächse durch Kunst anzuziehen.

Die Herrschaftliche Tafel und Küche muß er Jahr aus und ein mit Früchten und Gemüssen hinlänglich zu versehen im Stande seyn.

Uberdiß liegt ihm auch die äussere Pracht und Zierde des Gartens in sorgfältiger Erhaltung der Alleen, und Reinigung der Gänge und Statuen ꝛc. ob.

Die zu den Gärten gehörige und bestellte Personen stehen gemeiniglich unter dem Hof-Bau-Amt; weßwegen auch der Präsident dises Departements zugleich den Titul: Ober-Hof-Bau- **und Garten**-Director führet.

Wo kein besonders Bau-Amt ist, stehen die Garten-Meisters oder Hof-Gärtners in Amts-Sachen unter dem Garten-Inspector.

§. 5.

Von der Garten-Casse.

Das bey Lust-Gärten unumgänglich erforderliche Kübel-Werck zu der Orangerie, wie auch Geschirre von Stein und Thon zu andern Gewächsen, nebst dem Handwercks-Zeug an Walzen, Leitern, Hacken, Schippen, Schnüren u. d. g. wird entweder von der Rent-Cammer, oder von der Hof-Casse bestritten, oder dem Gärtner also überlassen, daß er bey dem Hof-Marschall, oder unter wem er sonsten steht, anfragen muß, so dann auf dessen Gutfinden die Bestellung und Accorde macht, die Auslage von dem aus den Früchten und Gewächsen erlößten Geld bestreitet und mit der Einnahme so dann in Rechnung bringt. Ubrigens ist, was den Nuzen der Gärten vor die Einkünfte des Herrn betrifft, fast eben das, als vom Wildpret zu sagen, nur daß die Garten-Lust minder gefährlich und angenehmer ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Kunst-Cammern, Naturalien-Cabineten, Gallerien auch andern nüzlichen oder Lust-Gebäuden.

Innhalt.

§. 1. Vor-Anmerckung. §. 2. Von der Hof-Apothecke. §. 3. Von dem Ball-Haus. §. 4. Von den Bibliothecken. §. 5. Von den Cabineten und Galerien und deren verschidenen Gattungen. §. 6. Von den Kunst-Cammern. §. 7. Von dem Maschinen-Haus und Modell-Cammer. §. 8. Von den Münz-Cabineten. §. 9. Von den Schaz-Cammern. §. 10. Von denen zur Aufsicht bestellten Personen.

---

§. 1.

In diser lezten Abtheilung gedencke ich nur noch mit wenigem in alphabetischer Ordnung derjenigen Gebäude, welche unter keine der vorigen Gattungen gehören, gleichwohl aber an Höfen gemeiniglich angetroffen werden. Meine Absicht und der Raum dises Bandes leidet unmöglich, mit einer weitläufftigen Erklärung mich bey denselben aufzuhalten, es soll nur eine blosse Berührung seyn, die andern zu Beyträgen und Ergänzungen genug übrig läßt. Vor-Anmerckung.

§. 2.

Die **Hof-Apothecke** ist ein nöthiges und nüzliches Gebäude, welches, nebst seinem zugehörigen Laboratorio Chymico, Gewölben und Cammern, entweder in dem Bezirck des Residenz-Schlosses selbst, oder doch nahe an demselben befindlich ist und zu desto mehrerer Sicherheit und Güte der Arzneyen der Herr- Von der Hof-Apothecke.

schafft und Hof zum besten angelegt wird. Die Kosten zu Anschaffung der Materialien, Geräthschafft und Besoldung der dabey nöthigen Personen ersezen sich aus dem Erlös der Officin selbst, oder es wird auch noch ein jährlicher Zuschuß gethan.

An mittlern und kleinen Höfen ist es nur ein blosser Titel.

§. 3.

Von dem Ball-Haus.

Das **Ball-Haus**, in welchem offt zugleich zu Billiard- und andern zur Bewegung abzielenden Spielen Gelegenheit ist, ligt auch nahe an der Residenz und ist dazu ein eigener Ballmeister bestellt. Ein gewisser Fürst baute vor wenigen Jahren, zu gleicher Zeit, eine schöne Kirche zu Behuf vertriebener Protestanten, ein Armen-Haus vor seine Unterthanen, und ein Ball-Haus vor sich und seine Creditoren; die Kosten davor stehen noch insgesamt in dem Bericht der zum Hoch-Fürstlichen Debit-Wesen allerhöchst verordneten Kayserlichen Commission, und es wird noch mehr als ein grosses Interregnum kommen, biß alles bezahlt wird. **Ist das nicht christ-Fürstlich mildesten Andenckens?**

§. 4.

Von den Bibliothecken.

Es ist wohl nicht leicht ein Teutscher Hof von grossem und mittlerm Rang, an welchem nicht eine **Staats-Bibliothec** befindlich wäre, sollte es auch nicht um des Gebrauchs willen, sondern nur deßwegen geschehen, weil andere grosse Höfe es so haben und hiebey das eintreffen, was in den Memoires de Brandebourg *) von der Academie der Wissenschafften in Berlin gemeldet wird: On persuada à Fréderic I. qu'il convenoit à sa Royauté d'entretenir une Academie, comme on fait accroire à un nouveau Gentilhomme, qu'il est séant d'entretenir une meute de chasse. In Wahrheit hat Teutschland prächtige Bücher-Säle aufzu-

*) T. II. p. m. 19.

aufzuweisen, die Bibliothecken zu Wien, Dresden, Berlin, Hanover, Wolfenbüttel, Gotha, Cassel ꝛc. fassen Reichthümer von Wissenschafften und gelehrten Seltenheiten in sich, wie die davon zum Theil vorhandene eigene weitläufftige Beschreibungen beweisen.

Die Bibliothecken theilen sich in die Staats- und privat- oder Cabinets-Bibliothec des Regenten. Mit der Aufsicht darüber richtet es sich nach ihrer Grösse und dem Fond der dazu bestimmten Einkünffte.

Die herrliche Kayserlich-Königliche Bibliothec zu Wien hat
Einen Præfectum,
Drey Custodes,
Einen Adjunctum in Orientalischen Sprachen,
Zwey Scriptores und
Zwey Diener.

Die Königliche Bibliothec zu Dresden hat
1. Ober-Bibliothecarium,
1. Bibliothecar.
2. Unter-Bibliothecairs,
1. Secretar,
2. Copisten,
1. Aufwärter.

Zu Hannover seynd bey der Königlichen Bibliothec
Ein Bibliothecarius, der zugleich Geschicht-Schreiber des Durchlauchtigsten Gesammt-Hauses und dises Amt jederzeit mit treflichen Männern besezt ist, und
Drey Bibliothec-Schreiber.

An kleinern Höfen ist nur einer, der den Character eines Hof- oder Cabinets-Bibliothecarii, manchmalen auch noch einen andern Titul und Amt dabey hat.

§. 5.

Von den Cabineten und Gallerien und deren verschidenen Gattungen.

Galerie ist der Nahme eines jeden langen Gangs oder in eine schmale Länge gebauten Gemachs, es seye nun zum Spazierengehen, oder anderm Gebrauch. In dem Sinn, wie sie in dise Abtheilung gezogen werden, seynd sie eigentlich zu Verwahrung der Kunst-Stücke und Natur-Seltenheiten bestimmt. An Hofen, wo man sich nicht so ins Grosse ausdehnen kan, oder auch, wo der Vorrath von einer gewissen Classe an sich keinen weiten Plaz erfordert, werden nur **Cabinete** oder Cammern dazu genommen und die Sammlung auch darnach benennt.

Von disen Galerien nun trifft man folgende Gattungen an:

Anatomie-Galerie, von Sceleten von Menschen und Thieren.

Galerie der ausgestopften Thiere, oder wie es in Dresden heißt die **Animalien-Galerie.**

Die **Bilder-Galerie**, wovon die zu Dresden, Düsseldorf, Salzdahlen, München, Sleisheim ꝛc. sich vor andern berühmt gemacht haben.

Die **Mineralien-Galerie.**

Die **Vegetabilien-Galerie.**

In die Classe der **Cabinete** und Cammern gehören: **Münz- Raritäten- Naturalien- Antiquitäten-** Cabinete und wie man sie sonst tituliren will.

Zu Dresden folgen die Galerien-Gewölbe und Cabinete also auf einander:

Natura-

Naturalien- und Mineralien-Cabinet, Chirurgische und Anatomische Instrumente.
Kupferstiche und Hand-Zeichnungen.
Physicalische und Mathematische Instrumenten.
Kunst-Cammer.
Grünes Gewölbe.
Galerie der Gemählde.
Galerie der antiquen und modernen Statuen.
Invention- und Modell-Cammer.

Von den herrlichen Galerien des Zwingers zu Dresden gibt H. **Keysler** *) in seinen Reisen einen allgemeinen Begriff. Von dem Naturalien-Cabinet aber ist An. 1749. zu Leipzig folgendes prächtige Werck heraus gekommen:

Terræ Musei Regii Dresdensis, quas digessit, descripsit & illustravit D. Christ. Gottl. LUDWIG. fol.

Die Kayserliche Kunst-Cammer oder Bilder-Galerie besteht in 12. Zimmern. Eine Beschreibung davon liest man beym **Kuchelbecker** **).

Die berühmte Düsseldorffer Galerie von Bildern und Statuen besteht in fünf grossen Sälen. Eine kurze Beschreibung davon gibt der Baron von **Pöllnitz** in den Nachrichten von seinen Reisen T. III. p. 296. sq.

Die Galerie von Gemählden zu Dresden bestehet in dem 80. Schritt langen und 20. breiten Haupt-Saal, einem Zimmer voll Portraite, einem vor Garten- und Blumen-Früchte, einem vor Landschafften, und zweyen von alten berühmten Gemählden.

*) l. c. T. II. p. 1306,
**) p. 866, sqq.

In der herrlichen Bilder-Galerie zu Pommersfelden befinden sich 149. grosse Stücke und noch 84. kleinere in einem anstossenden Zimmer.

§. 6.

Von den Kunst-Cammern.

Die **Kunst-Cammern** enthalten allerhand mechanische und mathematische Sachen, Meisterstücke in allerhand Künsten kostbare Steine und Gefässe, Mumien, alte Monumente und Innschrifften vilfältig auch seltene und besonderer Umstände wegen merckwürdige Gemählde, Kupferstiche, Handschrifften u. d. g.

Die prächtige Kunst-Cammer zu Dresden hat Chur-Fürst Augusten vornehmlich ihren Ursprung zu dancken.*) Eine kurze Beschreibung davon und eine noch umständlichere von der Gothaischen ist in **Keyslers** Reisen **) zu lesen.

§. 7.

Von dem Machinen-Haus und Modell-Cammer.

Das Machinen-Haus und Modell-Cammer gehören auch hieher, worinn allerhand mechanisch- und mathematische theils blos sinnreiche, theils würcklich brauchbare Erfindungen, die Modelle von den Herrschafftlichen Schlössern und Gebäuden u. s. w. unter der Aufsicht des **Modell-Meisters** verwahrt werden.

§. 8.

Von den Münz-Cabineten.

Einen hohen Rang in diser Classe behaupten die **Münz-Cabinete.** In Teutschland behaupten das Kayserliche und Herzoglich-Gothaische Münz-Cabinet an Kostbarkeit und Vollständigkeit wohl vor allen andern den Rang; von welchem leztern das vortreffliche Werck: Gotha nummaria von **H. R. Liebe** den Beweis gibt.

§. 9.

*) s. Weck l. c. p. 34.
**) T. II. p. 1303. und 1354.

§. 9.

Von den Schaz-Cammern.

Die **Schatz-Cammern** gehören auch noch daher, worinn der Haus-Geschmuck an Jubelen, Gold- und silbernen Geräth, kostbare und künstliche Geschirre von Edelsteinen, Helfenbein und künstlich geschnittenen Glas, allerley künstliche Uhrwercke, goldene Schalen, Kannen, Becken und ganze Tafel-Service, Crystalline Gefässe, kostbare einheimische und ausländische Geschencke und anders mehr verwahrt werden.

Die Kayserliche Schatz-Cammer theilt sich in die geistliche und weltliche. Jene hat lauter Heiligthümer, Kirchen-Schmuck und dergleichen; Dise aber Kostbarkeiten von Gold, Silber Edelsteinen, Helfenbein ꝛc. ꝛc. Eine ausführliche Beschreibung davon lieſt man beym **Kuchelbecker.***)

Nach demselben ist wohl unstreitig das so genannte **grüne Gewölbe** zu Dresden das vornehmste. Herr **Keysler**** hat in seiner Reis-Beschreibung eine kurze aber deutliche Idee von disem mehr als Königlichen Schaz, welcher in siben Zimmern und einem Cabinet verwahrt wird, gegeben.

Von dem Chur-Bayrischen Schaz zu München findet sich einige Nachricht in H. **Keyslers** Reisen T.I. p. 54. sq.

§. 10.

Von denen zur Aufsicht bestellten Personen.

Zu den Kunst- Naturalien- Medaillen- Antiquitäten- u. d. Cammern, Gewölben oder Galerien seynd ein oder mehr besondere Aufseher bestellt, welche Inspectores, Hof-Antiquarii, Gewölb-Verwalter, u. s. w. heissen. Herr **Keysler** macht in seinen Reisen ***) eine gründliche Anmerckung von ihnen, die ich hier zum Beschluß wiederhohlen will: „Die Wissenschafften im Münz-

*) p. 829.
**) T. II. p. 1299. der neuesten Ausgabe.
***) T. I. p. 37. ibid.

Münz-Wesen, in der Natur- und politischen Geschichte, in der Mechanic, Mathematick und Alterthümern bekommen aus Besetzung eines schönen Cabinets oder einer wohl eingerichteten Kunst-Cammer ein grosses Licht: und wäre nur zu wünschen, daß man an den Auffsehern über so schöne Sammlungen jederzeit solche Leute finden möchte, denen es weder an Geduld, noch auch an gehöriger Kenntniß und Nachricht von solchen Sachen, die sie unter Händen haben, fehlte, damit sie im Stande wären, andere zu unterrichten. Es würde des Ober-Herrn Nuzen dadurch auch in so weit erreichet, daß die Sachen in besserer Ordnung und gutem Stande erhalten blieben. Allein das Gegentheil findet sich gar oft. Die besten Stücke einer solchen Sammlung sind nicht selten selbst denen Auffsehern derselben Böhmische Dörfer; was man nicht zu brauchen weiß, sölches achtet man wenig, und gleichen übrigens dise Leute den Verschnittenen eines Türckischen Serails, in Ansehung der Schönheiten, welche sie nur mit Mißgunst zu bewachen haben.„

Achtes

Achtes Buch,

Von der Kleidung bey Hof.

AMMIANUS L. XXV.

Turpe eſt ſapienti, cum animam habeat,
laudes ex corpore captare.

Fünftes Buch,

Von der Reinigung der Seele.

AMMIANUS L. XXV.

Turpe est sapienti, cum animam habeat,
lutulēs ex corpore ciptare.

Erstes Capitel.

Von der Kleidung bey Hof überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Grund-Säze von der Hof-Kleidung überhaupt in ältern Zeiten. §. 2. Von den Würckungen der Mode und Phantasie eines Hofs und Regentens in Ansehung der Kleider überhaupt. §. 3. Von Kleider-Ordnungen. §. 4. Von den beyden Haupt-Gattungen der Kleidung bey Hof. §. 5. Von der Ceremonien-Kleidung. §. 6. Was Hof-Kleidung seye? §. 7. Von der Freyheit der Farben bey Kleidungen. §. 8. Von der schwarzen Farbe. §. 9. Von der grünen Farbe. §. 10. Von der Veränderung der Kleidung in Ansehung des Orts des Aufenthalts. §. 11. Von der Soldaten-Tracht. §. 12. Von Tragung ausländischer Kleider-Trachten. §. 13. Von der Verkleidung. §. 14. Von der Garderobbe oder Kleider-Cammer. §. 15. Von Vertheilung der Kleidungen unter die Hof-Bediente.

§. 1.

Grund-Säze von der Hof-Kleidung überhaupt in ältern Zeiten.

Die Geschichte der Teutschen Hof-Kleidungen nach ihren verschidenen Veränderungen vorzutragen, ist mir in Ermanglung der hiezu erforderlichen vilfältigen Hülfs-Mittel theils nicht möglich, theils würde es in Absicht auf das annoch gegenwärtig brauchbare eine würcklich vergebene Arbeit seyn, dahero ich nur einige allgemeine in das Ceremoniel einschlagende Grund-Säze von dem Gebrauch älterer Zeiten voransezen will.

1. Die Kleidung der alten Teutschen Fürsten und Herrn ware, gleich den Sitten diser Zeiten, mehr dauerhafft und männlich, als prächtig und weichlich. Man sehe die alte Gemählde, die alte Kleid- und Rüstungen in den Kunst- und Rüst-Cammern und die Kupferstiche damaliger Zeiten an, um davon überzeugt zu werden. Ein paar Ehren-Kleider zu grossen Ausrichtungen schienen schon genug und dise würden an unsern jezigen Hof-Festen schlechte Gala machen. Zum Muster will ich nur das einige Exempel von Herzog Heinrichen zu Sachsen aus dessen Secretarii Freydingers An. 1563. *) aufgesetzten Lebens-Beschreibung beyfügen, welcher schreibt: „In der Kleidung hielt er sich ganz schlecht, und mäßig, der Wolfs-Pelz war das gemeinste Kleid, legete ungerne neue Kleider an, und wenn er eines anzog, legte ers selten ab, biß es nimmer taugte. Sonsten hatte er, seinem Stande nach, ein Gülden Stück, und andere Kleider, die zu Ehren dieneten. Er behieng sich aber gemeiniglich mit grossen schweren Wehren, zu beyden Seiten, als einem Schwerdte, und einem Dolche, die ihme im Alter schwer zu tragen war, noch ließ er die nicht von sich, wie denn auch ein Schlacht-Schwerdt, so er in Frießland gehabt, allezeit in seiner Schlaf-Kammer bey seinen Bette stehen muste,

*) bey H. Glavey l. c. p. 157.

muste, und war eine Elends-Haut, ein Panzer seine Rüstung, ließ sich allewege auch mit solchen Waffen oder Wehren sehen.„

2. Die Fürsten alter Zeit liessen sich gefallen, eine oder etliche Farben zu wählen, in welche sie sich vorzüglich kleideten, welches die **Hof-Farbe** hiesse.

3. In dise Hof-Farbe **mußten** sich auch die bey Hof dienende Vasallen, und andere bey Hof besoldete und bebrödtete kleiden.

4. Einige haben daher das Wahrzeichen der Belehnung nehmen wollen. Posteriori tempore apud Germanos in sensu feudali Investitura idem est ac eine Einkleidung. Dum Domini feudales vasallos suos investientes, ipsis vestem curialem mit ihrer Hof-Farbe concedere solebant; schreibt H. STRUVE in Jurisprud. feudali p. m. 336. Herr Geh. Justiz-Rath STRUBE hat aber gezeigt *), daß wann solches auch wäre, dahero doch auf eine absolute Unterthänigkeit der Vasallen, wohin es der grosse Staats-Freygeist von **Ludewig** ausdehnen wollen, nicht gedeutet werden könne.

5. Die Vasallen trugen eigentlich nur alsdann Hof-Kleidung, wann sie würcklich an Hof erscheinen mußten, oder zu Ehren-Zügen und Begleitung des Lehen-Herrn auch andern Feyerlichkeiten verschrieben wurden; welchen Falls ihnen solches ausdrücklich angedeutet und vorgeschrieben wurde.

Chur-Fürst August von Sachsen erliesse an seine zur Begleitung auf den Reichs-Tag erforderte Vasallen folgenden Befehl **): „Ihr wollet Euch darnach achten, und Eure Sachen dermassen anstellen, daß ihr mit 10. Pferden, darunter

*) l. c. p. 178.

**) s. H. Hof-Rath BUDERS Sammlung ungedr. Urkunden ꝛc. p. 519.

3. Reißiger Knechte, und ein Spies-Junge in gewöhnlicher schwarzer Kleidung, und auf den Hüten mit gelben Federn Uns zu Dienst und Gefallen einkommen möget; So werdet ihr Euch auch mit Ehren-Kleidern gefast machen, daß ihr zum Einritt mit einer schwarzen sammeten Puffgacken, und euer Spies-Junge mit einer wohlgezierten Sturmhauben und Knebel-Spies oder langen Bersrohr staffiret sey.„

Bey Heimführung der zweyten Gemahlin Chur-Fürst Augustens zu Sachsen An. 1586. *) erschiene der Land-Adel in 400. Pferde starck, insgesamt in schwarzen Röcken, mit darüber hangenden goldenen Ketten, Braunschweigischen Hüten, mit schwarz- und gelben Federn.

Müller **) berichtet von Herzog Johann Ernsts des Aeltern zu Sachsen-Eisenach An. 1598. gehaltenen Beylager: „Diser Herzog hat seine Land-Junckern mit auf das Beylager zu reisen dergestalt beschrieben, daß sich ein jeder in einen sammeten Muzen, und mit 3. langen Schössen kleiden und sich also einstellig machen solle. Gestalt dann auch eine jedwede zu dem Fürstenthum Eisenach gehörige Statt eine gewisse Anzahl Bürger zu Trabanten auf das Beylager und zwar 1. mit Hellebarten, 2. guten schwarzen sammeten Kollern, und 3. sammeten Spaniern, 4. langen gelben Federn, auch 5. sammeten Schnitten, 6. gelben taffeten Wamst und Durchzügen, alles nach überschicktem Abriß, verschaffen und kleiden müssen. Als auch Graf Anton Günther zu Schwarzburg, welcher mit gewissen Pferden auf dises Beylager beschrieben worden, angesaget: Ob die Knechte in gefalteten Röcken und langen Stiefeln oder Mänteln reiten sollen? ist der Befehl erfolget: daß die Knechte mit Mänteln und kurzen Stiefeln sich einfinden sollten.„

Anno

*) s. Müllers Annal. Sax. p. 192.
**) ibid. ad h. a.

Anno 1614. *) befohle die Regierung zu Weimar etlichen adelichen Vasallen zur Aufwartung in Naumburg zu erscheinen und zwar dergestalt, daß ein jeder seine Diener in schwarz und gelb kleiden solle.

Die Heßische Cavaliers, so sich bey ihrem Herrn, Landgraf Ludwigen, auf dem Einzug Kayser Matthiä zu Augsburg An. 1613. befunden, waren insgesamt roth gekleidet.

Mehrere und stattliche Nachrichten davon geben Herr Geheimer Justiz-Rath STRUBEN in der Abhandlung de Vestitu Vasallorum, in den *Parergis Gœttingensibus T. I. L. III. p. 167.* ingleichem Herr Hof-Rath *Scheid* de vestibus curialibus, welche ich, mit anhoffender Zufridenheit dises verdienten und berühmten Mannes, meines theuren Gönners, aus den Hannoverischen Anzeigen den Beylagen dises Wercks wieder beydrucken lassen; so sind auch in Herrn H. R. *Buders* und Herrn Prof. *Cramers* Schrifften hie und da Anmerckungen davon eingestreut.

6. Dise Kleidung wurde in ältern Zeiten den Vasallen auf Kosten des Lehen-Herrn gereicht.

7. Nachhero aber wurde den Vasallen nach und nach angemuthet, sich dise Kleidung auf eigene Kosten zu stellen.

8. Die Vasallen mancher Provinzien waren dahero so vorsichtig, sich diserwegen besondere Versicherung geben zu lassen.

In der Confirmation der Privilegien des Pommerischen Adels welche vom Jahr 1560. **) liset man: „Wann auch Uns oder Unsern Erben die von der Ritterschafft und Adel in Ehren-Zügen, ausserhalb Krieges, als zur Lehens-Empfahung, Reichs- oder andern Versammlungs-Tägen, Fürstlichen Höfen, Heimführungen und dergleichen Zügen ausserhalb Landes

folgen

*) MÜLLER l. c. p. 274.

**) s. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. T. II. p. 1067.

folgen und sich in unsere oder unserer Erben Farbe kleiden sollen; so wollen wir einem jeden von Adel, der mit zu reiten erfordert, nach alter Gewohnheit, das Tuch auf seinen Leib, als fünf Ehlen Gewandt und die Farbe, auf so vil Personen, als ein jeder Pferde haben solle, samt dem Muster in seine Behausung zu rechter Zeit zuschicken, und billig Trinckgeld reichen lassen.„

Anno 1614.*) wurde zwischen den Herzogen zu Pommern und ihrem Vasallen ausdrücklich bedungen: „Wann Landes-Herrn von fremden Fürsten invitiret und dazu eine Begleitung der Ritterschafft zu erfordern wäre, alsdenn aber denen erforderten auch sogleich bey der Ausschreibung die gewöhnlichen Kleider geliefert ꝛc.

9. Heut zu Tag aber haben zwar die Herrn sich in dem Besiz des Rechts erhalten, ihren Vasallen die Art der Kleidung und Aufpuzes, womit sie erscheinen sollen, vorzuschreiben, die Lehen-Leute müssen jedoch solches auf eigene Kosten bestreiten, wo nicht Landes-Privilegien und Verträge etwan ein anderes besagen, wie solches in der Bestättigung der Freyheiten des Pommerischen Adels, so König Friderich in Schweden An. 1720.**) ertheilet, zu finden, aber auch wohl nur noch das einige Exempel in Teutschland ist.

10. Die Hof-Beamte und Bediente mußten sich in der Farbe des Tuchs kleiden und **beständig** bey Hof tragen, wie ihnen solches gegeben worden.

11. Dise Hof-Kleidung machte einen Theil der Besoldung aus und wurde daher in den Bestallungen der Hof-Beamten ausdrücklich mit eingeführet. S. Herrn G. J. R. *Struben* l. c. p. 175.

12. Die

*) s. H. Buder l. c. p. 163.

**) beym Lünig T. II. Collect. von der Landsäß. Ritterschafft p. 294.

12. Die Hof-Farbe ware willkührlich und veränderlich.

Als Chur-Fürst Johannes zu Sachsen An. 1530. auf den Reichs-Tag zu Augspurg reißte, befohle *) er seinen Vasallen, die ihn auf disem Zug begleiten sollten: „Du wollest deine Sachen allenthalben darnach achten, und mit zwey gerüsten Pferden, **in Leber-Farb gekleidt, wie diser Zeit Unser gemeine Hof-Farbe ist,** als für einen Schüzen und dein Schieß-Gered zu führen, bey Uns erscheinen.„

13. Dise Hof-Kleidung ware so wenig schimpflich, daß auch Fürsten ihre Kleidung selbst nach der Hof-Farbe getragen haben.

Von Herzog Henrichs zu Sachsen Hochzeit-Kleid bey der Heimführung seiner Gemahlin An. 1512. meldet dessen gewesener Secretarius Freydinger in der Lebens-Beschreibung dises Fürsten **): „Es war die Hochzeit-Kleidung fast seltsam, und von etlichen 1000. Stücken zusammen gesezt; Denn die Haupt-Farbe war roth und gelbe, lange Strichlein einer halben Ehlen lang, und eines Viertels breit gegen einander versezet, hernach nach der quere darzwischen Striche, zweyer quer Finger breit, schachtweise, oder würfflich von den vier Farben zusammen gestickt, und genehet, als nemlich Rosen-Farbe, und weiß, **welche Farben er sonst auch allzeit in der Hof-Kleidung gekennet, und in die Ermel mit eingemacht, über Hof führen ließ.** Solche Kleidung nahm vile Arbeit, und war alles Bundwerck.„

Herr Geheimer-Justiz-Rath *Struben* ***) bringet auch Exempel bey, daß Fürsten unter sich mit dergleichen Kleidungen sich beschenckt haben.

*) in Müllers Hist. der Ew. Stände Protestation 3. B. C. 8. p. 458.

**) in H. Glafey Kern der Sächsischen Geschichte p. 135.

***) l. c. p. 174. sq.

14. Ja wann auch die Vasallen eines Hauses selbst Fürsten waren, mußten sie sich in der Hof-Farbe zu erschienen gefallen lassen.

H. v. *Ludewig* meldet an angeführtem Ort aus einer Mecklenburgischen Chronic*): „Die Fürsten der Wenden sind Brandenburgische Vasallen gewesen, haben Brandenburgische Liberey getragen, wann sie zu Hofe oder sonst in ihrem Dienst erschienen.„

15. An Höfen hat man ehedem eigene Muster-Bücher vor die jedesmahls beliebte Arten der Hof-Kleidung gehabt, welche Muster auch, weil die Mischung der Farben sehr künstlich ware, den abwesenden Vasallen und Hof-Dienern zu ihrer Nachachtung zugeschickt wurden. In Archiven und Bibliotheken findet man noch hie und da dergleichen.

§. 2.

Von den Würckungen der Mode und Phantasie eines Hofs und Regentens in Ansehung der Kleidung überhaupt.

In vorhergehendem §vo ist an Herzog Henrichs zu Sachsen bunten Hochzeit-Kleid ein Beyspil der Mode des funfzehenden Jahrhunderts abzunehmen; die bey Graf Khevenhüllers Ferdinandinischen Geschichts-Büchern befindliche zwey Bände Portraite geben Modelle aus dem sechzehen- und sibenzehenden Jahrhundert und in Chronicken, Leich-Predigten, Beschreibungen von Vermählungs-Feyerlichkeiten ꝛc. findet man derer von allen Zeiten und Gattungen noch mehrere. Zu Maximilians I. und Carls V. scheinet die Burgundisch- und Spanische Tracht an dem Kayserlichen und von da an andern ihn nachahmenden Teutschen Höfen Mode geworden zu seyn.

Damaliger Zeit ware auch noch Mode, Livrée- und andere Fest-Kleider mit Devisen und Wahl-Sprüchen auszuschmücken.

So

*) s. Struve l, c, 338.

So meldet SPALATINUS, daß auf dem An. 1500. zu Torgau vollzogenen Beylager zwischen Herzog Johannsen von Sachsen und Frau Sophia, gebohrner von Mecklenburg, die Diener viler Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Frauen und Edlen auf dem Ermel dise Worte geführet: **Glück zu mit Freuden!**

Ingleichen ist von Chur-Fürst Johann dem Beständigen zu Sachsen bekannt, *) daß er seinen Wahlspruch: Verbum Domini manet in æternum seinen Hof-Dienern mit den Anfangs-Buchstaben auf die Ermel hefften lassen. Als er nun mit disem Staat auf dem Reichs-Tag zu Augspurg gewesen, trieben ihrer vile ein Gespött damit und erklärten dise Worte also: Verbum Domini manet im Ermel.

Die prächtigste Kleidung in dem 16den Jahrhundert bestunde in gülden und silbern Stück, vornehmlich schwarzem Sammet, mit umhangenden güldenen Ketten bey Manns-Personen und Kleinodien bey Dames.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts scheinet die Französische Art der Kleidung in Teutschland an Höfen mehrers eingeführt worden zu seyn, so wie solche annoch die allgemeine Tracht ist.

Manche grosse Herren können eine ganze Art, oder auch nur einzele Stücke der Kleidung nicht wohl vertragen und eine Allonge- oder Beutel-Peruque ware in den Augen des verstorbenen Königs Friderich Wilhelms in Preussen eben so ein Greuel, als die Haar-Zöpfe Carl dem XIIten zuwider gewesen; wie dann K. Friderich Wilhelm würcklich bey dem Glück, in allem nachgeahmt zu werden, auch seine kurze Preußische Kleidung an vilen Höfen zu einer Art der Mode gemacht hat. Der hohe Ver-

*) aus MÜLLERS Annal. Sax. p. 57.

fasser der Memoires de Brandebourg *) schriebe deßwegen von disen Zeiten: Personne dans tous les Etats Prussiens n'avoit plus de 3. aunes de drap dans son habit & moins de deux aunes d'epée pendües à son côté. - - Nous étions Originaux & nous avions l'honneur d'être copiés de travers par quelques petits Princes d'Allemagne.

Von dem Haß dises Königs gegen die Französische Moden meldet der Verfasser seiner Lebens-Beschreibung: **) „Am dritten Pfingst-Tag (1719.) hielten Ihro Majest. die grosse Revuë über neun Regimenter Infanterie. Solches geschahe aussen bey dem sogenannten Tempel-Hof, welches ein Dorf, so eine starcke halbe Meile von Berlin gelegen. Die Schönheit wie auch die Fertigkeit und Geschicklichkeit derer Regimenter in ihren Exercitiis, muste jedermann, wie jederzeit gewöhnlich bewundern. Was aber sonst noch sonderbares hierbey in die Augen gefallen, war die Kleidung der Profosse. Denn dise gehen bey allen Regimentern in grünen Röcken, mit gelben Westen, gelben Futter, gelben Aufschlägen und gelben Strümpfen. Die Hüthe aber samt denen gespaltenen Aufschlägen, waren von einer entsetzlichen Grösse. Statt derer Haar-Schwänze hatten sie gewaltig grosse Haar-Säcke. Wie nun der Französische Gesandte, welcher damahls der Graf von Rothenburg gewesen, mit seiner Suite, die aus mehr als dreysig Personen, an Cavaliers, Pagen, Laquayen, und Reit-Knechten, bestanden, einher geritten kam, die Revuë mit anzusehen, observirte man, daß niemand auf dem ganzen Muster-Platz, so grosse Hüthe und Aufschläge gehabt, als die Profosse, und dann der Französische Ambassadeur mit seiner Suite, doch so, daß die Hüthe und Aufschläge derer Profosse noch ein wenig grösser gewesen.„

Seit

*) T. II. p. 58.
**) p. 233.

Seit dem der Soldaten-Stand zu der Höhe seines jezigen Ansehens gelangt ist, lassen Regenten, nebst ihren Söhnen und Verwandten sich immer mehrers belieben, alltäglich die Uniforme desjenigen Regiments, wovon sie Chefs seynd zu tragen.

§. 3.

Von Kleider-Ordnungen.

Die Kleider-Ordnungen seynd vorlängst als ein wichtiges Stück der höhern Policey geachtet und deßwegen auf Reichs- und Land-Tägen in Berathschlagung gezogen worden. So ware z. E. nach dem **Reichs-Abschid** vom Jahr 1500. denen von Adel, so nicht Ritter oder Doctores waren, Gold und Perlen öffentlich zu tragen verboten; ja auch dise durften nicht über zwey Unzen Silbers in ihren Hauben tragen.

In Chur-Fürst Johann Georgs zu Sachsen auf dem Land-Tag zu Torgau An. 1612. verfaßten Policey- und Kleider-Ordnung *) lieset man: „Ist unser ernster Will und Meinung, daß, erstlichen **Innhalts derer von der Ritterschafft, selbsten zu Leipzig getroffenen Vergleichung**, in Zukunft keiner von Adel, Kleider von güldenen oder silbernen Stück, oder Mantel und Kleider mit Perlen, Silber und Gold gestickt, oder auch mit güldenen und silbernen Borten verbrämet antragen auch keiner befugt seyn, einen ganz sammeten Mantel zu tragen, er sey denn in grosser Herren Dienste und fürnehmen Aemtern und Bestallung: Gleichergestalt sollen die von Adel vergüldete Sporn und Bügel, welches Fürstlichen, Gräflichen und Herren Standes-Personen gebühret ausserhalb der Ritterspiel und erforderten Dienstwartung bey der Herrschafft zu führen sich gänzlich enthalten.„

Der Grund, warum solche in vorigen Zeiten errichtet worden, ist wohl sehr von den Beweg-Ursachen unterschieden, welche

*) p. 12.

che heut zu Tage Kleider-Ordnungen veranlasset. Ehedem, da Teutschland ärmer an Geld ware, als jezo und die reiche Zeuge, wie auch Sammt und Seyden aus Italien und den Niderlanden gehohlt werden mußten, mithin das baare Geld beständig zum Land hinausgienge, ware eine Einschränckung allzeit gedoppelt nothwendig, dahingegen bey zugenommenen Commercien und in den vornehmsten Teutschen Landen errichteten eigenen Fabricken jezo viles thunlich und räthlich ist, was sonst weit mehrere Bedencklichkeiten hatte.

Die in neuern Zeiten zum Vorschein kommende Kleider-Ordnungen rühren meistentheils aus einer von folgenden drey Gründen her. Erstlich aus Hochmuth derer, die gerne mehr Pracht machen wollen, ohne die Mittel dazu haben und dahero die an Stand geringere beneiden und, da sie ihnen nicht an das Vermögen können, gleichwohl den hoch-adelichen Hochmuth an dem bürgerlichen Hochmuth durch eine solche Einschränckung zu rächen suchen. Es ist noch nicht vil über funfzig Jahre, daß etliche Reichs-arme gnädige Fräuleins an dem damaligen Gräflich Hanauischen Hof die Gemahlin und durch sie den Herrn zu Publicirung einer Kleider-Ordnung vermochten, krafft deren den Weibern der vermögenden Französischen und andern Fabricanten eine gewisse Art Geschmuck zu tragen verboten, dadurch aber zuwegen gebracht wurde, daß die reichste diser Handels-Leuten, welche vor ihr sauer verdientes Geld ihre Weiber nach ihrer eigenen Phantasie aufpuzen zu dürffen glaubten, von da weg und nach Franckfurt und andere Orte zogen; welchen Schadens-Ersezung der Graf an den sechzehen Ahnen seiner Hof-Fräuleins und allen ihren verlumpten Helm-Decken vergeblich suchte.

Der zweyte Grund ist die darunter hegende Absicht zu Vermehrung der Cameral-Revenüen. Man sagt von einer noch bey unserer Kinder Zeiten in einem grossen Land publicirten Kleider-

der-Ordnung, daß durch dieselbe ein ansehnliches den Einkünfften zugewachsen seye. Dann weil in solchen Ordnungen die Proportion in der Kleidung nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem tragenden Amt und Character fest gestellt wird; so ist die natürliche Folge, daß derjenige, welcher vor sein Geld auch seiner Hoffart pflegen will, oder durch eine eitle Frau mit Vorwürffen geplagt wird, sich dadurch bewogen findet, bey seinem gnädigsten Herrn um einen höhern Titul anzusuchen. Erst zu unsern aufgeklärten und von so vilen Weltweisen unter dem Namen der besten Welt angepriesenen Zeiten hat man die Thorheiten der Unterthanen zu Capital zu schlagen und so reichlich zu intereßiren gewußt: die Titel kosten Geld, er zahlt die Taxe und dann kan sich der Geck so Ordnungs-mäßig kleiden, als er will. Das ist wo nicht vernünfftiger, doch gewiß einträglicher, als was MÜLLER *) ad An. 1482. berichtet: „An dises Herzogs (Wilhelms III. zu Weimar) Hofe ist einer von Adel gewesen, welcher stets an seinen Kleidern etwas ändern lassen, und sich der neuesten Mode beflissen, zu disem hat einsten der Herzog gesaget, er möchte doch Ihm zu gefallen die Alamode-Hosen abschaffen, und sich nach seiner Art kleiden; deme der Juncker, wiewohl unverschämt, geantwortet: Ich kleide mich wie mirs gefället, worauf der Herzog replicirt: So jage ich dich weg, wie mirs gefället, welches auch so bald erfolget.„ Hätte man damals schon Kleider-Ordnungen gehabt, der Juncker hätte gewiß seine Hosen theuer genug bezahlen sollen; vermuthlich ware diser ungenannte Herr von der Reichs-Ritterschafft, weil er dem Fürsten so unverschämt widersprochen hat und ihm die Tracht seines Herrn selbst nicht gut genug gewesen ist.

Der dritte Grund fliesset aus einer wahren Landes-Väterlichen und auf die allgemeine so wohl, als zuweilen besondere Landes-Umstände gerichteten Vorsorge.

Als

*) in Annal. p. 48.

Als K. Carl VI. die Regierung seiner durch den langwührigen Krieg hart mitgenommenen Erb-Lande antrate, declarirte er ausdrücklich*) daß ihm derjenige Cavalier oder Dame weit angenehmer seye, so ordentlich haushalte, ob solche gleich in einem schlechten Kleid bey Hof erscheinen, als wann andere in kostbaren und chamarirten Kleidern, so nicht bezahlt sind, dahin kämen.

Aus eben disen Absichten und Gründen mag gekommen seyn, daß als der Kayserin-Königin Majest. An. 1743. durch die den 13. Febr. datirte neue Policey-Ordnung alle Französische Waaren, bey Strafe der Confiscation, einzuführen verboten, unter andern Art. 3. gesetzt worden: „Zu welchem Ende nicht nur dem Böhmischen, sondern auch dem in den übrigen Königlichen Landen befindlichen Adel, verboten wird, bey der bevorstehenden Königlichen Crönung zu Prag mit einem reichen Kleid, es seye von reichem Zeuge, bordirt oder gestickt, bey Vermeidung der Königlichen Ungnade zu erscheinen, oder auch dergleichen Livereyen an Pagen, Läufern oder Laquayen zu führen.„ Wäre es blos frey gestellt worden, würden doch vile, theils aus Respect, theils aus Eitelkeit, einen ihre Kräffte villeicht übersteigenden Aufwand gemacht haben, auf dise Weise aber war der stolz-reiche gebunden und dem bey damaligen schweren Kriegs-Läufften hart gedrückten Adel eine ihm sehr ungelegen fallende Ausgabe erspart.

Ubrigens ist bekannt, daß je länger je mehr auch an Hof darauf gesehen wird; sich möglichster massen der innerhalb Lands fabricirten Waaren und Zeuge zur Kleidung zu bedienen.

Die unverbrüchlichste Kleider-Ordnung endlich gibt Herrn *Treuers* Monstrum superioritatis territorialis, krafft deren die Unterthanen mancher Lande froh seynd, wann sie sich nur noch sicher

*) Küchelbecker l. c. p. 161.

cher in ihre eigene Haut verhüllen dürffen. Wo aber auch der Geist einer Nation sie vor andern zur Uppigkeit in Kleidung verleitet, scheint mir, nach der Beschaffenheit des mit so unzähligen Widersprüchen erfüllten menschlichen Herzens, wo nicht bey allen, doch bey vilen ein sicheres Gegen-Gifft der verzehrenden Kleider-Pracht zu seyn, wann, an statt manche Art der Kleidung zu verbieten, solche zu tragen den Reichen befohlen und den Armen erlaubt würde, welchen falls derjenige, so vor seinen Hochmuth keine Distinction mehr darinnen findt, sich, solche nicht tragen zu dürffen, mit Geld abkauffen, der Unvermögende aber seine Armuth vorschüzen und es von selbst lassen, oder gar verbitten würde.

Von den beyden Haupt-Gattungen der Kleidung bey Hof.

§. 4.

Die beyde Haupt-Gattungen der an Teutschen Höfen eingeführten Kleidungen bey beyderley Geschlecht seynd die Spanische und Französische Tracht.

Von der Ceremonien-Kleidung.

§. 5.

Ausser disen gibt es annoch gewisse Ceremonien-Kleidungen, (dann von der Staats-Fest- oder Gala-Kleidung ist hier die Rede nicht) welche aber heut zu Tage nur selten, ja kaum jemahlen zum Vorschein kommen.

Von der Kayserlichen Kleidung am Crönungs-Tag wird im Staats-Recht ausführlicher gehandelt und hat man ja eigene Bücher von disen Insignien.

Die Tracht, deren sich die Chur-Fürsten bey Wahlen und Crönungen bedienen, bestehet in einem langen biß auf die Erde reichenden Talar, so bey den geistlichen von Scharlach, bey den weltlichen aber von rothem Sammet ist, welcher am Hals einen sehr breiten Umschlag von Hermelin hat. Der Chur-Hut ist gleichfalls roth, mit Hermelin ausgeschlagen.

Die noch zu Ende des 15den Jahrhunderts bey Solennitäten gewöhnliche besondere Fürsten-Tracht ist schon längst abgekommen und erscheinet der Fürsten-Hut nur noch auf den Wappen, Sigeln und bey Leich-Begängnissen.

Müller *) beschreibt dise alte Fürsten-Tracht aus einer An. 1495. gefertigten Anhaltischen Registratur also: „Graf Rudolfs Kleider seyn gewesen, nach Innhalt der güldenen Bullen, braun-Damasten, einen langen Rock und Mantel biß auf die Erden, der Mantel in der Seiten offen und der Rock mit langen Schlizen biß an die Binde und einen braunen-Damasten Hut, Mantel, Rock und Hut alles mit Schwanen unterfüttert, der Hut mit einem Aufschlag forne. Also haben müssen alle Fürsten und Landgrafen und Marckgrafen gekleidet seyn, ausgeschlossen die Chur-Fürsten.„

Thulemar **) meldet: Daß An. 1494. Kayser Maximilian jeder Gattung des Fürsten-Stands eine gewisse Art Kleidung vorgeschrieben habe, die er also beschreibt: Ein Herzoglich Kleid war ein rother Atlasser Mantel durch ab biß auf den Fuß, zu einer Seiten offen, mit Lassaz unterfüttert und oben dran ein übergelegt Koller von Lassaz biß auf die Achsel und unter demselben Mantel ein rother Rock, nach Gefallen, der auch an der Seiten, da der Mantel offen, geziert, nach Belieben. Item auf dem Haupt ein rother atlasser Herzog-Hut, mit Lassaz überstülpet, einer zwerchen Hand breit. Der **Landgrafen** Kleid war ein brauner Damastkener Mantel, durchaus biß auf den Fuß zu einer Seiten offen, gefüttert von grauem Fehe und mit einem umgelegten Göller von grauem Fehe, biß auf die Achsel: Der Hut von braunem Damast, forne mit einem Fehe-Aufschlag, wie die Mardern-Hauben gemeiniglich getragen werden. Der **Marck-**

*) in dem R. Tags-Theatro unter Maximil. 2te Vorst. C. 63.
**) de Octoviratu C. 23.

Marckgrafen Kleidung war ein brauner Damastkener Mantel, in der Länge, wie jezt gesagt, mit Bundwerck, Fehewannen genannt, gefüttert, mit einem Goller oder Uberschlag desselben Bundwercks, biß auf die Achsel: Der Hut auch von braunen Damast, dessen Uberschlag vorn von Bundwerck. Der **Erz-Bischöfliche** Habit war ein langer Mantel von Rosinfarbe, von beyden Seiten offen, mit Lassaz gefüttert und einer Kappen auf der Achsel, als dann dergleichen Prälaten zu tragen pflegen und die Zugehöre auch mit Lassaz unterfüttert. Die **Bischöfe**, so Fürstlich Land und Leut (als Bamberg und Würzburg ꝛc.) trugen lange braune Röcke, mit grauem Fehe unterfüttert und eine Kappen um den Hals, auch mit grauem Fehe gefüttert. Die gemeinen Bischöfe trugen braune lange Röcke von Bundwerck oder Fehewannen gefüttert, wie auch die Kappen.„

Die Erz- und Bischöfe und andere geistliche Herrn haben ihre Amts-Kleidung allein noch beybehalten und enthalten sich in disem Stück weltlicher Moden. Nur der Großmeister des Teutschen Ordens darf in weltlicher Kleidung und Degen gehen.

§. 6.

Die Hof-Kleidung ist diejenige Art der Tracht, welche von der bequemen Haus- Land- und Reise-Kleidung so wohl in Ansehung des Zeugs, woraus sie besteht, als der Art, wie sie gemacht wird, unterschieden und also eingerichtet ist, daß sie eigentlich die Mittel-Gattung zwischen disen und den Gala-Kleidern ausmacht. Bey Dames wird unter Hof-Kleidern an manchen Höfen auch die Gala-Tracht verstanden. Wie kostbar dise seyn müsse oder nicht? kommt auf den Geschmack des Herrn, auf den Geist des Hofs, auf den Character, Amt und Vermögen eines jeden insbesondere und endlich auf die gute oder schlechte Zeitläuffte an. Mancher Windbeutel sucht seine Kleider-Thor-

Was Hof-Kleidung seye.

heit damit zu beschönigen, um dem Herrn und Hof Ehre zu machen, der Herr, heißt es, sieht darauf. Freylich sieht er drauf. Es sieht auch wohl ein Monarch einen Mistwagen an seiner Residenz vorbey fahren und sieht ihn eben so gleichgültig an, als den Kleider-Narren. Aber nein, sprichst du, der Herr macht würcklich einen Unterschied. Mach du ihn auch und zwar eben so, wie der Cardinal von Lamberg. Dieser erschiene zimlich lang in einem Kleid bey Hof, Kayser Joseph, dessen erster und vertrautester Minister der Cardinal ware, fragte ihn im Scherz: Ich glaube, du und dein Kleid haben einander zur Ehe genommen; darauf versezte Lamberg: Wann Ihro Majestät die Polygamie von unsern Kleidern verlangen, so werden Sie Sich vil schuldige Diener machen.

§. 7.

Von der Freyheit der Farben bey Kleidungen.

Ordentlicher Weise darf man Farben zu seinen Kleidern wählen, wie man will. Doch hat man auch Exempel, daß grosse Herrn eine und die andere zu tragen sich selbst allein vorbehalten haben; und bey einem in solchen Stücken eyfersüchtigen Herrn mißräth auch zuweilen die Klugheit, es ihm in seinen Favorit-Farben und Kleidungs-Art gleich- oder nachzuthun.

König Friderich I. in Preussen liesse im Januario 1710. einen Befehl an seinem Hof bekannt machen, daß niemand, von was Character er auch seye, violet oder purpur-roth sich kleiden solle, weilen der König dise beyde Farben sich vorbehalten habe, wie dann auch allen Kauf-Leuten in Berlin verboten wurde, Stoffe und Tücher von diser Farbe an jemand anders, als Ihro Majestät, zu verkauffen.

§. 8.

Von der schwarzen Farbe.

Schwarz gekleidet am Hof zu erscheinen, ist überall erlaubt, doch nicht an Gala-Tägen, und wann der fremde Herr lange Zeit nur immer im schwarzen Kleid kommt, so läßt es ein wenig zu demüthig. Ja dise Farbe ist so gar bey beyden höchsten Teutschen Gerichten Reichs-herkommlich.

§. 9.

§. 9.

Auf Jagden erscheinet alles, was dem Hof folgen will, in grünen Kleidern; es müßte dann, wie in dem Cap. von der Jägerey von K. Carl VI. gemeldt worden, ein Herr darinn besonders verordnen. Von der grünen Farbe.

§. 10.

An dem Kayserlichen Hof richtet sich die Kleidung nach dem Ort, wo sich der Hof jedesmals aufhält, und dem nach disem Umstand verschidenen Burg- oder Campagne-Ceremoniel. Sind die allerhöchste Herrschafften in der Burg zu Wien, so geht alles nach Spanischem Fuß; die sämtliche Hof-Staat, so zu solcher Zeit die Aufwartung hat, erscheinet in Spanischer Kleidung, so gar auch die Edel-Knaben, Trabanten, Laquayen und übrige Livrée. Befindet sich aber der Hof auf einem Land-Schloß, so werden **von allen** Teutsche Kleider angelegt. Von Veränderung der Kleidung in Ansehung des Orts des Aufenthalts.

Wer ferner bey Ihro Majestät dem Kayser Audienz hat, muß im Mantel-Kleid erscheinen, es seye dann, daß Ihro Kayserliche Majest. auf der Jagd gewesen, oder sonst kein Mantel-Kleid haben, so kan man ohne Mantel-Kleid Audienz haben, auch bey dem Tafel-Dienst in der geheimen Raths-Stube erscheinen; weil die General-Regel ist, daß man in solchem Kleide zur Audienz erscheinen muß, in welchem Ihre Kayserliche Majestät sich befinden.

Einige Kaysere hielten so genau über diser Etiquette, daß kein Fürst, wann er auch aus einem der grösten und ältesten Häuser wäre, in die Kayserliche Geheime Raths-Stube ohne Mantel-Kleid und mit einem Stock kommen durffte; doch wurde es zu andern Zeiten auch anderst gehalten. *)

*) s. cit. Staats-Recht T. 36. p. 260.

§. 11.

Von der Soldaten-Tracht.

Ein Officier, so hohen oder nidrigen Rangs er seye, darf allzeit in der Uniforme seines Regiments an seines und fremder Herrn Höfen erscheinen.

§. 12.

Von Tragung ausländischer Kleider-Trachten.

Es geschieht zuweilen, daß auch die Trachten ausländischer Nationen an Europäischen Höfen zum Vorschein kommen. Dises geschieht aber nur bey Verkleidungen, Carnavals, so genannten Wirthschafften und Hochzeiten, wovon unter dem prächtigen König August An. 1719. Muster genug in Dresden gesehen worden. Den einen aber selten vorkommenden Fall will ich noch dazu rechnen, wann etwa ein Herr einem fremden hohen Gast zu Ehren sich in seine Lands-Tracht kleidete. Die manchmal beliebende Pohlnische und Ungarische Tracht beruht in einer einzeln Phantasie.

Der Fall aber, da ein an fremde Höfe reisender Herr sich nach dem Geschmack der Nation und Hofs, wo er sich aufzuhalten gedencket, zu kleiden beflissen ist, hat nach den Regeln der Klugheit ohnehin seine Richtigkeit und gehört nicht in das Teutsche Hof-Recht.

§. 13.

Von der Verkleidung.

Es ist nichts unbekanntes, daß manche Regenten Belieben getragen, in ganz geringer oder sie doch unkenntlich machender Kleidung sich zu verbergen und auf dise Weise geheime Reisen zu thun, oder auch in der Residenz an öffentlichen Orten, in Wirthshäusern, auf Promenaden ꝛc. sich einzufinden, um die Urtheile ihrer Unterthanen über ihre Regierung, Hof und Bediente zu erfahren; welcher Gebrauch wenigstens dazu nüzet, daß sie manche theure und ihnen wohl sonst unbekannt gebliebene Wahrheiten und Nachrichten freymüthig genug gesagt bekommen; wie vil es aber in der That selbst hilfft, ist eine andere Frage.

In

In den Nachrichten eines Gesandten am Kayserlichen Hof unter K. Leopolden lieset man den besondern Umstand *): „Wann Kayserl. Majest. ein so genannten Festo di Camera in masquirter Gestalt, dahin nur Cammer-Herrn kommen, anstellen und einige fremde Ministros, oder denen sie sonst gnädig sind, mit dabey haben wollen; pflegen sie ihnen sagen zu lassen, daß sie in Mänteln ohne Masque dabey erscheinen und zusehen mögen, **welches so vil heißt, als** *incognito* **da seyn.**„

§. 14.

Von der Garderobbe oder Kleider-Cammer.

Die Zimmer, worinnen die Kleidungen und Schmuck des Regenten verwahrt werden, wird die Garderobbe oder Kleider-Cammer genannt.

Kostbare Ceremonien-Kleider werden an besondern Orten verwahrt.

Die Besorgung der neu-anzuschaffenden Staats- und gewöhnlichen Kleidung übernimmt entweder der Regent oder dessen Gemahlin selbsten, oder der Ober-Cammer-Herr, der Grand-Maitre da la Garderobbe, ein Geheimer Cämmerirer oder Cammer-Diener sorget davor.

Herr Hof-Rath Zincke **) rechnet zur Garderobbe und deren Besorgung:

1. Die Anschaffung und Erhaltung der Kleider, sowohl der Täglichen und der Nächtlichen, als der Staats-Ceremonien-Trauer-Kleidung des Herrn, der Gemahlin, der Fürstl. Kinder.

2. Alle geringere und feine Wäsche zum Anzug, zur Tafel, zum Fürstlichen Betten und Zimmern.

3. Aller kostbarer Schmuck, Jubelen, Kleinodien und reiche Stücke, welche bey der Herrschafft um des Fürstl. Decori willen

*) beym Lünig l. c. T. I. p. 300.
**) l. c. p. 454.

willen nöthig, und nicht nur von denen Herrschafftlichen Personen täglich, sondern auch sonst zur Magnificenz gebrauchet werden. Sonderlich wird hier viles vor die Fürstliche Gemahlinnen und Prinzeßinnen erfordert.

4. Viles von unzehlbaren Gattungen derer Meubles, Tapeten, Silber-Zeug, Betten, Cabinetern ꝛc. so wohl in denen beständigen Wohnungs- als Staats-Zimmern der Herrschafft.

5. Die zu disen allen bestellte besondere Bedienten, als die Maitres de Robbe, Ober-Hofmeisterinnen, Dames d'Atours, Cämmeriers, Cammer-Diener, Cammer-Frauen, Castellanen, Hof-Jubelirer, Tapeziers, Bett-Meister, Leib-Schneidern, Zeug-Wäscherinnen und dergleichen.

Auf dem Stall-Gebäude zu Dresden nimmt die alte Garderobbe allein 42. Cammern ein. Eine kurze Beschreibung findt man beym H. Keysler. *)

§. 15.

Von Vertheilung der Kleidungen unter die Hof-Bediente.

Alle Jahr, zuweilen auch nur alle zwey, drey Jahre wird die Garderobbe des Fürsten durchgemustert und das nicht mehr brauchbare und anständige ausgetheilt. Bey Kayser Leopolden geschahe es nur alle sechs Jahre.

Wann ein Fürst mit Tod abgehet, werden die kostbarste Kleider unter die würckliche Dienste leistende Hof-Cavaliers vertheilt; die geringere aber nebst dem leinenen Geräth bekommen die Cammer-Diener, welchen jedoch auch nicht selten ein Stück Geld überhaupt davor gegeben wird, um die Kleider des Regenten nicht unter allerhand Leute kommen zu lassen.

*) l. c. p. 1316. sq.

)o(

Zweytes Capitel.

Von der Kleidung des Frauenzimmers.

Innhalt.

§. 1. Von der Kleidung des Frauenzimmers überhaupt. §. 2. Von den Hof-Kleidern der *Dames*. §. 3. Von der Kleidung *en Robbe*. §. 4. Von der Amazonen-Tracht.

§. 1.

Von der Kleidung des Frauenzimmers überhaupt.

Diſes Capitel wird wohl das kürzeſte in dem ganzen Werck werden, da ich weder Zeit noch Uberzeugung zu Erforſchung diſes Theils der Mode habe. Daß dieſelbe in den Kleidungen der Dames ſo wohl, ja noch weit mehr, als bey unſerm Geſchlecht, ſich geändert habe, iſt bekannt und aus eben denen Schrifften und Denckmahlen zu erſehen, welche in vorhergehendem Capitel von der Kleidung überhaupt angezeigt worden. Auch haben ſich die Dames eben ſo wohl gefallen laſſen müſſen, daß in den Kleider-Ordnungen ihrer gedacht und der hochwohlgebohrnen Hoffart einige Gränzen geſezt worden, welches ſonder Zweifel von geizigen oder wenigſtens ſparſamen Männern angeſtifftet und bey der Regierung heimlich unterbaut worden.

So gar in Sachſen verordnete Chur-Fürſt Johann Georg zu Sachſen in der An. 1612. auf dem Land-Tag verfaßten Kleider-Ordnung *): „Unter dem adelichen Frauenzimmer ſoll kein einziges Kleid von güldenen oder ſilbernen Stücken, oder ein Kleid, ſo mit güldenen Ketten verbrämet, auch nicht ſolche Pracht und Kleidung geführet werden, ſo Fürſtlichen, Gräflichen und

*) p. 12.

Herren Standes-Personen gebühren. Wie sie sich dann auch aller fremden und ausländischen Tracht und Manier in Kleidungen enthalten, auch nicht unterschiedene seidene Röcke untereinander ziehen, so wohl alles übermäßiges Gestick und Verbrämen mit Perlen, Golde, silbernen und güldenen Borten einstellen, und darinnen gebührende Maas halten.„

§. 2.

Von den Hof-Kleidern der Dames.

Gehet man in die ältere Zeiten hinauf, so findet sich, daß, gleichwie das männliche Geschlecht sich in die Hof-Farbe des Fürsten kleiden müssen, also auch dem Frauenzimmer bey Solennitäten eine Art von Uniforme vorgeschrieben worden. Das Chronicon Thuringicum & Hassiacum beym Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG *) besaget, daß, als Herzog Wilhelm von Sachsen An. 1476. bey Landgraf Heinrich dem IV. von Hessen zu Marburg die Fastnacht gehalten, dessen Gemahlin, Catharina von Brandenstein, **vier und zwanzig Jungfrauen**, so wohl Gräflich- als adelichen Geschlechts mit sich geführet, welche sämtlich **in roth** gekleidet gewesen. Man überschickte auch von den Höfen auf Papier gemahlte Bilder, wornach sich das Frauenzimmer in Ansehung der Farbe, Tracht und Anzahl der Kleidung richten mußte, wie Herr Rath **Kuchenbecker** **) aus den Original-Heurathś-Acten weyl. Herrn Landgraf Wilhelms des IV. mit der Prinzeßin Sabina von Würtemberg mitgetheilt hat, welche Nachricht ich ihrer Seltenheit wegen allhier wiederholen will.

„Extract Schreibens Bastians von Weytershausen an Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen d. d. 17. Nov. 1565.

Die Jungfrawen und derselbigen Kleidung belangend, überschick ich Ew. Fürstl. Gn. auch ein Verzeichniß Nro. 1. wie vil eine

*) in Select. Jur. & histor. T. III. p. 446.
**) von den Heßischen Erb-Aemtern Beyl. Iii. 2.

eine Roeck haben soll, auch wie dieselbe gemacht seyn sollen, und kan Ew. F. Gn. darneben nitt verhalten, daß die Herzogin dem Frewelein vier Jungfrauwen bekommen hat, die drey seindt albereitt allhie unnd wartten uff das Frewelein, **sein auch gleicher Gestalt gekleidet.**

Diß ist das Muster vom Daffat und soll nur eine ide Junffer ein solchen Rock diser Farb haben und gemacht werden, wie die **gemalte Jungffrawe** Nro. 2. mit sich bringt.

Nro. 1.

Verzeichniß der Kleidung machen.

Erstlich **einen hohen schwarzen Sammet** mit Beyschliß-Ermeln, verbrembt und der Uberschlag in beyden Seiten gehefft.

Mehr einen **schwarzen Damast**, auch gleicher gestalt gemacht, wie der Sammet, mit schwarzem Sammet verbremt, unten rumb eines Vierteils hoch von einer Elen ein Strich mit schwarzen Seyden Schnürlein aufgelegt und obenrumb umb den Hals verbrembt und also durch hinder eineß halben Vierteils breyt von einer Elen mit Beyschliß-Ermeln gemacht und auch die Beyschlin mit Sammet verbrembt, mit schwarzen seydenn Schnuerlein aufgelegt.

Mehr **ein schwarzer Daffet** hoch gemacht mit schwarzem Sammet verbrembt, mit Beyschliß-Ermeln gemacht, mit einem schwarzen Sammet verbremt, gleicher gestalt wie der Damast.

Mehr **braun und Goldt-Farbe Schiller-Daffeth** mit schwarzem Sammet verbrehmt, aus und mit schmalen geflochtenen mit vier klinckhellen Berlen aufgelegt von fünff Farben, wie das Muster ist, und seindt solche Schiller-Daffent ausgeschnitten mit Beyschliß-Ermeln, seindt nicht hoch, seindt die

Uberschlege und Ausschnitt verbremt mit schwarzem Sammet ein Dritteil einer Elen breit und fornen aber durchaus mit einem Strich verbrembt, gleichmäßig wie die vorigen.

Also soll der goldtgelb und veiolnbraun Schiller-Daffet gebrembt werden und unden herum mit solchen Schnierlein.

Nro. 2.

Seind zwey auf Papier gemahlte Jungfrauen, deren eine in schwarzer, die andere in goldgelber mit schwarzem Sammet und seidenen Schnüren verbrembter Kleidung nach damaliger Tracht vorgestellt wird.„

Die jezige Hof-Kleider der Dames seynd zweyerley: Französisch und Spanisch. Jene Tracht ist die gewöhnlichste, dise gilt nur an dem Kayserlichen, Chur-Bayrisch- und Pfälzischen und noch etlichen andern die Wiener Etiquette nachahmenden grossen Höfen. Wo sie auch sonsten beliebt wird, ist es doch nur in Gala.

Die Hof-Kleider seynd die Mittel-Gattung zwischen Endriennes und Robes, und eigentlich das, was man en Manteau nennt.

§. 3.

Von der Kleidung en Robbe.

Was bey den Herrn al Imperiale ist, das ist bey den Dames, en Robbe zu erscheinen. Wann an denen Höfen, wo dise Tracht nicht die gewöhnliche ist, die Dames ausserordentlich en Robbes erscheinen sollen, wird ihnen solches besonders angesagt. Wie dise Tracht aussieht, kan man an allen Portraiten und Kupferstichen vornehmer Frauenzimmers sehen.

§. 4.

Von der Amazonen-Tracht.

Die der Kleidung unsers Geschlechts in etwas gleich kommende Amazonen-Tracht ist eigentlich zur Jagd, Reisen und Spazie-

Spazieren-Fahren oder Reuten und bißher hat sich der hohe und nidere Adel in dessen alleinigen, wenigstens rechtmäßigen, Besitz annoch erhalten. Als daher An. 1742. einige Wiener Bürgers-Frauen Ihro Majestät der Kayserin Königin es im Spazieren-Reuten nachthun wollten und daher sich in Amazonen-Kleidern sehen liessen, wurden sie vor disen Vorwiz um 3000. 2000. Gulden und sonst nach Proportion ihres Vermögens bestrafft.

Und dises ist alles, was ich zu sagen nöthig gefunden, weil ich über die Geschichte der Spizen, Manchetten, Frisure und Jubelen dem Departement der Hof-Juncker und anderer Moden-Kenner keinen Eintrag thun wollen.

Drittes Capitel.

Von der Kleidung der Manns-Personen.

Innhalt.

§. 1. Von der ehemaligen Kleidungs-Art. §. 2. Von den Haupt-Trachten bey Kleidung der Manns-Personen. §. 3. Von den Perrücken und der Tracht eigener Haare. §. 4. Von den Hüten. §. 5. Von den Federn auf den Hüten. §. 6. Von dem Degen-Tragen. §. 7. Von dem Gebrauch des Stocks oder Stabs. §. 8. Von Stiefeln und Schuen. §. 9. Von *Surtouts* und Reis-Kleidern. §. 10. Von Kleidung der Geistlichen.

---

§. 1.

Von der ehemaligen Kleidungs-Art.

Wegen der ehemaligen Kleidungs-Art beziehe ich mich auf das erste Capitel dises Buchs überhaupt, und gleichwie meine Absicht ohnehin nicht auf eine Beschreibung der Moden an sich, als vilmehr auf das im Ceremoniel brauchbare gerichtet ist, so werde ich auch hier nur der Kleidungs-Stücke erwehnen, so einen Einfluß in das Hof-Recht haben. Die alte Teutsche Kleidungs-Tracht ist fast in allen Stücken von der heutigen unterschieden. Eins bedaure ich vor allen andern, daß unsere grosse Herrn keine Schellen mehr an den Kleidern tragen, von welcher Tracht in Herrn G. R. von *Pistorius* Amœnitatibus einiges zu lesen ist. Herr **Keysler** *) setzet den Grund diser ehemaligen Schellen an den Kleidern darein, daß die grosse Herrn ihre Ankunft dadurch auch von weitem bekannt machen wollen.

---

*) in seinen Reisen T. I. p. 27.

wollen. Die steinern Statuen viler Braunschweigischen Herzoge und Herzoginnen am Autors-Hofe zu Braunschweig und die Portraite viler derselben auf dem Lüneburgischen Rathhaus geben noch den Beweis davon; noch andere Bildnisse findet man in *Bucelini* Topographia German. P. II. p. 385. 414. &c.

In allen andern zur Kleidung gehörigen Stücken hat sichs geändert. Die Hauben und Kappen, die grosse Halskrägen, die goldene Ketten, die kurze Wämsger, die grosse Staats-Hosen, die Rosen an den Knien und auf den Schuen, die beschwerliche Wehr-Gehänge seynd insgesamt abgeschafft, am längsten haben sich noch die Mäntel erhalten, welche nicht nur bey der Spanischen Tracht, sondern auch bey gewissen Staats- und gerichtlichen Feyerlichkeiten annoch im Gebrauch seynd.

§. 2.

Von den Haupt-Trachten bey Kleidung der Manns-Personen.

Die beyde Haupt-Trachten an den Teutschen Höfen seynd die Spanische und Französische. Dise ist, wie das Volck, von dem sich die Mode herschreibt, veränderlich und ich müßte ein Märtyrer an mir selbst werden wollen, wann ich die öftere Abwechslungen sammlen und beschreiben wollte. Kurz es ist die allgemeine Hof-Tracht.

Die Spanische Kleidungs-Art ist einfacher, beständiger und steht einer wohlgewachsenen Manns-Person über die massen gut an, ist prächtig und kostbar, deßwegen sie auch bey den grösten Reichs-Solennitäten annoch beybehalten worden.

Eigentlich ist sie an dem Kayserlichen (weßwegen sie vermuthlich al Imperiale heißt) und denen die Spanische Etiquette beliebenden Höfen herkommlich, wiewohlen man Exempel hat, daß auch andere Herrn bey grossen Feyerlichkeiten sich solche gefallen lassen: Z. E. König Friderich I. in Preussen truge An. 1708. bey seiner zweyten Vermählung ein Spanisch Kleid von Drap d'argent.

Dieje-

Diejenige, so an dem Kayserlichen Hof die Entrée in die geheime Raths-Stube haben, müssen, wann sie hineingehen wollen und der Kayser im Mantel-Kleide gekleidet ist, auch in solchem Hof-Kleid erscheinen; kommen sie aber nicht im Hof-Kleid nach Hof, so müssen sie mit allen übrigen, welche nicht den Zutritt in die geheime Raths-Stube haben, in der andern Anti-Chambre bleiben. Nur die Kayserliche Feld-Marschalle haben die Freyheit, daß sie, wann gleich der Kayser im Mantel-Kleid ist, ohne Hof-Kleid in die geheime Raths-Stube gehen dürfen, und darf auch kein, obgleich aus einem grossen alten Haus gebohrner Fürst in die geheime Raths-Stube ohne Mantel-Kleid kommen, wann er nicht ein Kayserlicher General-Feld-Marschall ist.

Dise Tracht ist an Gala-Tägen von reichem Zeug, ordentlicher Weise aber schwarz, von Sammt, Seyde oder Wolle, mit schwarzen Spitzen frisirt.

Die Ritter des Chur-Pfälzischen St. Huberts-Ordens müssen an folgenden Fest-Tagen in einem Mandel-Kleid al Imperiale erscheinen.

JANUARIUS

Tag

1. Am Fest der Beschneidung Christi.

FEBRUARIUS

2. Am Fest der Reinigung Mariä.

MAJUS

1. Am Fest der heiligen Apostel Philippi und Jacobi

JUNIUS

29. Am Fest der Heil. Apostel Petri und Pauli.

JULIUS

25. Am Fest des Heil. Apostels Jacobi.

AUGU-

AUGUSTUS

Tag
15. Am Mariä Himmelfarths-Fest.

SEPTEMBER

8. Am Fest der Geburt Mariä.
29. Am St. Michaelis des Erz-Engels-Fest.

OCTOBER

28. Am Fest der Heil. Apostel Simonis und Judä.

NOVEMBER

1. Am allerheiligsten Fest zu Ehren dem H. Huberto.
3. Am Fest des H. Huberts, als Ordens-Patrons.
30. Am Fest des Heil. Apostels Andreä.

DECEMBER

8. Am Fest der Empfängniß der H. Jungfrauen Mariä.
25. Am Fest der Geburt Christi.
26. Am Fest des H. ersten Märtyrers Stephani.
Item am Oster-Sonn- und Montag.
Am Himmelfarths-Fest.
Am Pfingst-Sonn- und Montag.
Am Frohn-Leichnams-Tage.
Am Begräbniß-Tage eines Ordens-Ritters.
An Capitular-Tagen.

Bey dem Einzug der jezigen Königin in Pohlen Majest. zu Dresden An. 1719. erschienen die 24. Königliche Pagen in Spanischem Habit, von blauen taffetnen mit Silber besezten Wämsgen und gelben sammetnen mit blauen sammetnen Borten und silbernen Borten reich besezten Mänteln, auch langen Spanischen Perruquen. Ihr Hofmeister war auch Spanisch, aber schwarz gekleidt.

Kayser Leopold truge offt zu einem schwarzen Kleid Ermel von Gold-Stück anderer Farbe, welchenfalls aber die Feder auf dem Hut und die Strümpfe von eben der Farbe seyn mußten.

§. 3.

Von den Perrücken und der Tracht eigener Haare.

Die Perrücken haben heut zu Tage einen nicht geringen Antheil an dem Ceremoniel. Den Periodum ihrer Einführung in Teutschland kan ich nicht bestimmen. So vil ist richtig, daß ihr Gebrauch an unsern Höfen noch lange nicht hundert Jahr alt ist. Man sehe z. E. die Kupferstiche von dem Fridens-Executions-Mahl in Hrn. v. *Meiern* Actis Pacis Westph. an, da erscheinen die Gesandte alle in ihren eigenen Haaren mit aufhabenden Käppgen.

Der verstorbene Canzlar H. von **Ludewig** hat eine eigene Abhandlung vom Parucken-Recht*) geschrieben.

Die gewöhnlichsten Gattungen der Perrücken seynd: 1. Quarré-Perrücken, weil sie an der vier Ecken herunter hängen. H. von **Ludewig****) schreibt: Dises ist die prächtigste, grösseste und kostbarste Art, **welche die Menschen fast den Löwen gleich macht.** Dergleichen Teutschen Staat der Reichs-Hof-Rath und das Reichs-Cammer-Gericht erfordert, wie auch der Ordens-Habit des güldenen Vliesses. Dise sollen bey den Franzosen in den Niderlanden aufgekommen seyn.

2. Die Alonge-Perrücken mit angesezten verlängerten Zöpfen kommen auch aus Franckreich.

Dise beyde Gattungen seynd eigentlich vor Staats-hohe Hof- und civil-Bediente, auch sonst betagte Männer. Diser Staat ist schon biß in den untersten Pöbel herab gesuncken; kein Gerber

*) in den zusammen gedruckten Hallischen Anzeigen T. I. p. 427. sq.
**) l. c. p. 429.

Gerber wird sich in Reichs-Stätten am Sonntag ohne eine Quarré- und kein Schuster ohne eine Allonge-Perrücke sehen lassen.

3. Die **Spanische** Perrücken seynd vornen kurz und gehen hinten spizig zu; Dises ist eine Wiener-Tracht.

4. Die Perrücken so kurz geknüpfft und mit Schwänzen oder Haarbeuteln versehen, hält H. von **Ludwig** vor eine Teutsche Erfindung; wie es dann auch vorzüglich eine Hof-Tracht bey uns ist.

Nur an dem Kayserlichen Hof darf niemand mit einer Beutel-Perrücke bey Hof in der Burg erscheinen, wann er nicht gewärtigen will, daß ihm von dem Cammer-Fourier der Weg gewisen wird; wohl aber geht dises an, wann der Kayserliche Hof sich auf dem Land befindet.

K. Friderich Wilhelm in Preussen konnte sie auch nicht leyden; alles trug Perrücken mit langen Schwänzen und der König hat dise Mode auf seinen Ducaten selbst verewigt.

5. Die so genannte Abbé-Perrücken stutzen auf den Schultern auf; und seynd eigentlich vor Geistliche und zur Bequemlichkeit zu Haus und auf Reisen, an Hof aber damit zu erscheinen, wird vor unanständig gehalten.

Was nun von den Perrücken gemeldet worden ist, gilt grösten Theils auch von der Frisure der eigenen Haare, nur mit dem Unterschied, daß, wann bey grossen Solennitäten Quarré- Allonge- und Spanische Perruquen getragen werden, diejenige, welche ihre Haare sonst in Zöpfen oder Beuteln tragen, solche fliegend und in Buckeln gelegt accommodiren lassen müssen.

§. 4.

Von den Hüten.

Dem Teutschen Staats-Recht und den Hüten ist es fast auf einerley Weise gegangen. Ehe wir Perrücken hatten, wa-

ren die Hüte eine recht nöthige und unentbehrliche Meuble, heut zu Tag aber bringt mancher Hofmann das ganze Jahr hindurch keinen Hut auf den Kopf, und weil sie nun bey Hof mehr zum Staat, als Gebrauch seynd, hat man sie auch so bequem erfunden, daß man sie zusammen rollen und in die Tasche stecken kan, wenigstens seynds nur Titular-Hüte. Der miles perpetuus und das Chicanen-Recht, andere nennen es auf Lateinisch Jus convenientiæ, haben es dem Staats-Recht nicht besser gemacht, es ist würcklich offt ein blosses Titular-Recht.

Doch wieder auf die Hüte zu kommen und ohne bey deren verschidenen Formen mich aufzuhalten, bemercke ich nur, daß der Hof-Gebrauch mit sich bringt, beständig mit dem Hut unterm Arm oder in der Hand bey Hof und vor den Herrschafften zu erscheinen, ausgenommen die geringere Hof-Bedieute und Laquayen, welche dadurch an der Aufwartung würden gehindert werden, wiewohl an einigen Höfen, um der Reinlichkeit willen, (woraus hernach ein Stück der Pracht worden ist) verordnet worden, daß sie die Speisen mit bedecktem Haupt auftragen müssen.

§. 5.

Von den Federn auf den Hüten.

Der Gebrauch der Federn auf dem Hut ist schon alt und scheinet seinen Ursprung von der Hof-Farbe her bekommen zu haben. So lieset man in der Beschreibung der Ceremonien, welche bey Chur-Fürst Augustens zu Sachsen öffentlichen Belehnung zu Augspurg An. 1566. vorgefallen: „Die von Adel seynd alle in schwarz Sammet bekleidet und mit stattlichen güldenen Ketten gepuzt, haben auch ihre Roß mit gelben Federn und sammetnen Zeugen ganz nett gezieret und ein jeder auf seinem Hut und forne auf seinem Pferde, ein Fähndel schwarz und gelber Sächsischer Farb zertheilet, darauf auf der einen Seiten die zwey Chur-Schwerdter, auf der andern Seiten der Rauten-Cranz gemahlt gewesen, neben einer schönen gelben Feder gehabt.„

Eine

Eine Feder auf dem Hut zu tragen ist ein Vorrecht des Adels und manchmal bey einer schlechten Tracht das einzige Merckmahl der Distinction. Die Spanische Tracht wird durch die prächtig aufgestuzte Federn sehr verherrlicht.

Bey der Staats-Livrée bekommen manchmal auch Laquayen Federn, wie dann auch die Heyducken solche zu eigen haben; die Livrée ist und bleibt aber dabey Unterscheidungs-Zeichen genug.

Die gewöhnliche Farben dabey seynd schwarz und weiß; zur Gala-Tracht werden auch rothe, blaue ꝛc. getragen und die Petits Maitres künsteln noch auf allerhand andere Weise daran.

§. 6.

Von dem Degen-Tragen.

Das Recht, einen Degen zu tragen, leidet, so allgemein es sonsten ist, bey Hof einige Einschränckungen und Anmerckungen.

Diejenige Art, welche kein Stich-Blat hat, sondern sich mit dem Bügel nur an das Gefäß selbst anschlingt, heißt eigentlich ein **Hof-Degen** und ist zur Schonung der Kleider und mehreren Gemächlichkeit im Tragen bequem.

An den meisten Höfen muß die Erscheinung und Aufwartung bey Hof den ganzen Tag über im Degen geschehen, so in Wahrheit eine grosse Beschwerde ist, weßwegen auch ein und anderer Herr dise Mode ganz an seinem Hof abgeschafft hat und zu wünschen wäre, daß überall dispensirt würde, dise tolle Zierde unsrer Hüfften, wie sie Herr von **Haller** nennt, tragen zu dürfen, oder nicht.

Auf dem Land, wo der Hof gerne ungênirt ist, ist es würcklich schon Mode, ohne Degen zu gehen und zur Zeit des H. Königs Friderich Wilhelms in Preussen durfte gar niemand, der kein Soldat ware, in Potsdam oder Wusterhausen einen Degen tragen.

Das Degen-Tragen der Pagen und Laquayen ist an den meisten Höfen sehr weislich ganz abgeschafft, wie dann selbst zu Wien in der An. 1695. gemachten Verordnung wegen des Einfahrens der Wagen in den innern Platz der Kayserlichen Burg §. 11. geboten: Daß keines Ministers oder Cavaliers, wer der auch seye, Page mit dem Degen nach Hof kommen solle. An andern Höfen aber gestattet man es ihnen noch würcklich, ob es gleich in der That sehr unschicklich ist.

Eben diß ist von den Hof-Arbeitern zu sagen. Die Chur-Cöllnische Hof-Ordnung von An. 1717. besagt davon: „Sollen keine Hof-Arbeitsleute mit einem Degen an der Seiten ohne gnädigste Erlaubniß nacher Hof kommen, als die Artifices, oder Künstler, allein.„

Was aber andere Hof-Officianten seynd, damit hat es so seine geweißte Wege und wird ihnen der Degen nicht bestritten.

§. 7.

Von dem Gebrauch des Stocks oder Stabs.

Ordentlicher Weise wird es vor unanständig gehalten, mit einem Stock vor einer Herrschafft sich zu präsentiren und der Hof-Adel trägt überhaupt nicht leicht einen Stock. Wer sich aber dessen Alters oder Sicherheit halber bedienen will, muß ihn in einem Vorgemach ablegen oder in Verwahrung eines Dieners geben. Der Hof-Marschall darff aber beständig bey Hof einen Stock führen.

An dem Kayserlichen Hof darf sich niemand unterstehen, mit einem Stock in der Hand, auch nur in eine Anti-Chambre zu kommen, wann er auch gleich ein alter Reichs-Fürst wäre; nur die Kayserliche General-Feld-Marschalle haben die Freyheit, biß in die geheime Raths-Stube mit einem Stock zu gehen. Auch bey einer verwittibten Kayserin darf niemand mit seinem Stock in der Hand in die Anti-Chambre und vor der Tafel mit

einem

einem Stock sich sehen lassen, als ihre und des Kayserß Guardi-Haupt-Leute und die Kayserliche General-Feld-Marschalle.

Die Chur-Fürstlich-Cöllnische Hof-Ordnung vom Jahr 1717. verordnet hierinn: „Es soll niemand anders mit einem Stecken in der Hand in die Chur-Fürstliche Zimmer kommen als Generals-Personen und Gouverneurs des Guardes mit ihren Commando-Stäben, auch die Capitaines der Obrist-Wachtmeister, die Lieutenants, Cornets und Unter-Lieutenants von denen Leib-Guardien mit ihren ordinaire schwarzen Commando-Stäben, wie gleichfalls die Exempten von denen Leib-Guardien mit ihren ordinaire schwarzen Dienst-Stäblein und jene Personen noch vom Chur-Fürstlichen Hof mit Stecken, denen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht solche wegen angestossener Leibes-Schwachheit und sonsten noch gnädigst erlauben.

Die Chur-Fürstliche Haus-Officianten und Bediente von Zehrgaden, Keller, Silber-Cammer, Zucker- und Brod-Beckerey, Chur-Fürstliche Mund- und Hof-Küchen, wenn deren Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zur Tafel unterthänigst dienen und aufwarten sollen auch allezeit ehe vor ihre Hüte, Handschuhe und Degen, gleichwie die Chur-Fürstliche würckliche und titular-Cammer-Diener, Cammer-Zwerg, Cammer und Ritter-Portier bey ihrer gehorsamsten Bedienungs-Verrichtung an Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht schuldig seyn, abzulegen, und nur allein mit einem Serviet oder Speisen-Träger über der Schulter oder Hand den Chur-Fürstlichen Tafel-Dienst verrichten.

§. 8.

Von Stifeln und Schuen.

Herr Keysler*) meldet: „An vilen ganzen Kürassen der Oesterreichischen Erz-Herzoge (auf dem Schloß zu Ambras) bemercket

*) in seinen Reisen T. I. p. 27.

mercket man eiserne Schue mit sehr langen Spizen, welche als Futterale über die ordentliche Schue oder Stiefeln gegangen sind. Vermuthlich hat man dise Spiesse mit Gewalt in des Gegners Pferd getrieben und hernach den Fuß zurück gezogen. Daß man aber auch in der ordentlichen Tracht sich solcher Schue, welche vornher mit langen Zacken versehen waren und daher calcei lunati, cornuti, rostrati &c. genennt wurden, bedient habe, könnte leicht mit mehreren aus der Historie der mittlern Zeiten dargethan werden. Manche solche Spitzen waren eine Ehle lang, und mußte man disen eingebildeten Pracht durch besondere Gesetze einschräncken. Ich habe dergleichen Moden nicht nur in etlichen alten Teutschen Statuen, sondern auch in verschidenen Tapeten, so auf dem Schlosse zu Brüssel sind und zur Zeit des Burgundischen Herzogs Philippi Boni verfertigt worden, bemercket.„

Dise Mode ist vorbey, sowohl als die sonst an Höfen gewöhnlichere Stifel-Tracht. Man sehe nur die Kupfferstiche bey *Pufendorffs* Rebus gestis Caroli Gustavi von den grossen Staats-Solennitäten, bey Herrn von *Meiern*, im Theatro Europæo und so ferner an, so findet sich, daß fürchterlich grosse Stifeln eine grosse Mode an Höfen so gar an den vornehmsten Festen gewesen, ja grosse Herrn in solchen Stifeln sich trauen lassen.

Heut zu Tage wird ausserhalb Reisen, Spazier-Fahrten, Jagden, Reuten ꝛc. vor Respects-widrig gehalten, bey Hof, besonders in der Residenz, in Stifeln zu erscheinen. Auf dem Land gehts noch eher an.

Die Schue seynd übrigens auch der Mode unterworffen, bald trägt man sie rund, bald eckigt, mit schwarzen und rothen Absätzen, ehedem mit Rosen, heut zu Tag mit kostbaren mit Diamanten oder andern Steinen versezten Schnallen. Einem Mann mit ein paar Stein-Schnallen kans an Hof nicht fehlen.

§. 9.

In Surtouts, Roquelaures, Mänteln u. d. g. nach Hof, das ist in die Zimmer, zu kommen, laufft wider die dem Haus des Fürsten schuldige Ehrerbietung; Fremde und Unbekannte werden in solchem Habit von der Wacht nicht einmal eingelassen, wann einer aber ja so unbesonnen wäre, in solchem Habit sich biß in die Zimmer zu schleichen, darf er gewärtig seyn, durch den Hof-Fourier mit Schimpf abgewisen zu werden. Von Surtouts und Reis-Kleidern.

In Reis-Kleidern darf man ordentlicher Weise auch nicht vor Herrschafften erscheinen, doch leydet diß hundertfache Ausnahmen.

§. 10.

Ein Geistlicher und Ordens-Mann darf sich überall in der Kleidung seines Amts, Würde und Ordens auch vor den höchsten Herrschafften sehen lassen. Von Kleidung der Geistlichen.

In der Chur-Cöllnischen Hof-Ordnung de An. 1717. ist aber wegen des Häubgens verordnet: „Es thut keinem Geistlichen zustehen, daß er sein gebrauchendes Häubel in denen Chur-Fürstlichen Zimmern, noch vilweniger für Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht höchste Person selbsten, auf dem Haupte behalte, weilen auf dise Weise das Häubel auf dem Haupte Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht und denen noch anwesenden und Cardinals-Personen höchster Dignität allein zugehöret.„

Viertes Capitel.

Von der Gala.

Innhalt.

§. 1. Was Gala seye? §. 2. Von den verschidenen Arten der Gala. §. 3. Von den ordentlichen Gala-Tägen. §. 4. Von ausserordentlicher Gala. §. 5. Von der Trauer-Gala. §. 6. Von der Gala an den geistlichen Höfen. §. 7. Durch wen die Gala angesagt werde. §. 8. Von der Kleidung in Gala bey Manns-Personen. §. 9. Von der Gala der *Dames*. §. 10. Von Abänderung der Gala. §. 11. Von den Gala-Tägen einiger grossen Teutschen Höfe.

---

§. 1.

Was Gala seye?

Gala ist dasjenige Hof-Fest, da aus Gelegenheit derjenigen Begebenheit, weßwegen dises Fest angesagt ist, die Complimenten bey der Herrschafft abgelegt und jedermann, der die Entrée bey Hof hat, in prächtiger Kleidung vor sich und sein Gefolg und in kostbarer Equipage erscheint, anbey den angestellten Lustbar- und Feyerlichkeiten beywohnt.

§. 2.

Von den verschidenen Arten der Gala.

Nach der verschidenen Wichtigkeit des Umstands, wessentwegen Gala angesagt wird und nach dem verschidenen Verhältniß der Personen, denen zu Ehren man sie anlegt, gibt es verschidene Arten der Gala. **Halbe** und **ganze**, **kleine** und **grosse**, **gedoppelte** und endlich **Trauer-Gala**. An den Höfen, welche eigene Ritter-Ordens haben, hat man auch eine **Ordens-Gala**.

Bey

Bey K. Leopolds Zeiten ware an dem Kayserlichen Hof eine so genannte schwarze und goldene Gala.*) In der schwarzen trug er sich, wie ordinair, nur daß die Kleider etwas prächtiger ausgemacht waren. Oeffters trug er auch zu einem schwarzen Kleide verschidene Ermel von roth, grün, blau güldnem Stück, wie man vor dem in Kolletten verschidene Ermel getragen hat. So dann aber mußten die Strümpfe von eben der Farbe wie die Ermel seyn, wie auch die Feder auf dem Hut. Um den Hals trug er einen Uberschlag von Spizen, womit die Hand-Krausen überein kamen, die aber nicht über die Hände fielen, sondern gegen die Ermel des Rocks zuruck stunden.

Die goldene Gala des Kayserlichen Hofs besteht in Rock, Hosen und Mänteln von Gold-Stück, mit Silber-Stück gefüttert und noch dazu mit goldenen Spizen frisirt.

§. 3.

Von den ordentlichen Gala-Tägen.

Es gibt **ordentliche** Gala-Täge, die man schon zu Anfang jeden Jahrs weiß, welche auch in denen an grossen Höfen gewöhnlichen Hof-Staats-Calendern zum voraus angekündigt werden. Dahin gehören die Geburts- Nahmens- Vermählungs- Thron-Besteigungs- und Crönungs- oder Regierungs-Antritts-Feste bey weltlichen Herrn, bey geistlichen aber die Tage ihrer Wahl, Consecration und Inthronisation. Ferner die Geburts- und Nahmens-Täge der Gemahlinnen, auch wohl der Cron-Erben oder Erb-Prinzen und deren Gemahlinnen. In Ansehung der nachgebohrnen Prinzen und Prinzeßinnen des Hauses, ingleichen der Hohen Anverwandten wird es allzu verschieden gehalten, als daß eine zuverläßige Regel sich bestimmen liesse.

Unter K. Friderich Wilhelmen in Preussen war die Feyerung der Königlichen Geburts- und Nahmens-Täge gänzlich aufgehoben.**)

*) s. sein Leben von H. Rinck p. 318.
**) s. Leben K. Frid. Wilh. in Preussen p. 875.

§. 4.

Von ausserordentlicher Gala.

Die **ausserordentliche Gala** beziehet sich auf unvorhergesehene Fälle, deren die vornehmste seyn möchten, die Vermählungen in der Familie des Regenten, Geburten in derselben, Anwesenheit hoher Fremden, solenne Audienzen der Gesandten grosser Höfe, Belehnungen u. d. g.

Bey einer ausserordentlich einfallenden Gala wird allemahl besonders dazu angesagt.

Bey einer ausserordentlich- erfreulichen Begebenheit, z. E. der Geburt eines männlichen Erben u. s. w. wird auf 2. 3. und mehrere Tage Gala angelegt.

In der Relation eines am Kayserlichen Hof gestandenen Gesandten *) lieset man: „Wann der Kayser oder Kayserin Medicin gebraucht, muß alles in Gala bey Hof erscheinen; die Personen, so mediciniren, lassen sich nicht eher als des Abends sehen, da dann à l'honneur de la santé alles in Parade seyn muß. Ein Franzos, der dises hörte, machte den Einwurf, wenn nun die Medicin nicht operirt hätte, ob man dann müßte mit nidergeschlagenem Kopf einhergehen, s'il faudroit avoir la tête baissée, wie ein Traurender.„

§. 5.

Von der Trauer-Gala.

Die **Trauer-Gala** ist, wann ein Gala-Tag zu eben der Zeit einfällt, da der Hof in Trauer sich befindet. Zur Trauer-Gala können die Herrn schwarzen Sammet und reiche Westen tragen, die Dames aber machen Gala durch den Geschmuck, dessen sie sich sonst bey der Trauer-Kleidung enthalten müssen.

§. 6.

Von der Gala an den geistlichen Höfen.

An den geistlichen Teutschen Höfen wird wegen der Verwandten der Herrn, wo sie nicht aus Fürstlichem Stamm entsprossen seynd, keine Gala von Geburts- oder Nahmens-Tägen z. E. angelegt.

*) beym Lünig l. c. T. I. p. 300.

Z. E. An dem Chur-Maynzischen Hof seynd nur folgende Gala-Täge.

Den 5. Mart. Nahmens-Tag Ihro Chur-Fürstl. Gnaden.

Den 22. Apr. Inthronisations-Tag Ihro Chur-Fürstl. Gnaden.

Den 6. Jul. Geburts-Tag J. C. G.

Den 9. Sept. Consecrations-Tag J. C. G.

§. 7.

Durch wen die Gala angesagt werde.

Ob bey den ordentlichen Gala-Tägen dannoch besonders zur Gala angesagt werde, ist mir nicht bekannt, bey der ausserordentlichen aber geschieht es durch den Cammer- und Hof-Fourier mit Vermeldung der Veranlassung, der Qualität der Gala, ob sie groß oder klein seyn solle? und auf wie lange?

§. 8.

Von der Kleidung an Gala-Tagen bey Manns-Personen.

Die Kleidung der Manns-Personen an Gala-Tägen ist an denen die Spanische Etiquette nachahmenden Höfen in Spanischem Habit oder al Imperiale, bey andern Höfen aber in Französischer Tracht. Bey kleiner oder halber Gala ist es genug in simplen seidenen oder sammetneu Röcken mit reichen Westen, bey der ganzen Gala aber muß das ganze Kleid galonirt oder gestickt seyn, bey grosser Gala nimmt man schwere von Gold oder Silber gewürckte Zeuge, welche noch über diß gestickt oder mit Spizen frisirt seynd.

Ich bemercke dabey nur noch: Die sogenannte Mousquetaire-Tressen machen keine Gala, sondern es müssen Lahn-Borten seyn; Ein Kleid mit zugeschlossenen oder kleinen Ermeln macht auch nicht Gala, wann es auch noch so kostbar wäre. Der Herr, oder die Dame, welcher wegen die Gala angesagt ist, erscheinet gemeiniglich in ganz simpler Kleidung;

wann aber der Gala-Tag sie nicht selbst betrifft, erscheint sie in der kostbarsten Tracht, welche besonders durch den Pracht mit Juwelen ganz ausnehmend verherrlicht wird, als worinnen es andere am wenigsten nachthun können; wie dann manchmalen grosse Herren auch nur in einem ganz einfachen Kleid erscheinen, auf dem aber die Knöpfe von Edelsteinen seynd.

In dem grünen Gewölbe zu Dresden siehet man eine ganze Garniture von Diamanten, worunter die Knöpfe des Kleids, der Ritter-Orden, der Stern, die Schnallen, das Degen-Gefäß und der Stock-Knopf begriffen seynd; ferner eine eben dergleichen von Carniol, eine andere von Schmaragden, eine von Saphieren, eine von Rubinen, eine von Rauten-Diamanten, und noch eine von Brillanten.

§. 9.

Von der Gala der Dames.

Die Gala der Dames besteht in Ansehung der Form der Kleidung in Robben, der übrige Staat aber in reichen und schweren Stoffen, kostbaren Spitzen und vornehmlich in einem prächtig in die Augen fallenden Geschmuck. Weil Gold und Silber sehr gemein wird, fängt man an verschidenen Höfen an, die Gala-Kleider der Dames mit den kostbarsten Brüßler Spizen zu besetzen.

§. 10.

Von Abänderung der Gala.

Wann vor oder an dem Gala-Tag ein unvermutheter Todes-Fall einfällt, wird solche wieder abgesagt, oder aufgehoben und die mit disem Tag verbundenene Lustbar- und Feyerlichkeiten eingestellt.

Als daher den 4. Nov. 1716. als an dem Todes-Tag des jungen Erz-Herzogs Leopolds wegen des Nahmens-Fests des Kayserś eben grosse Gala an Hof ware, wurde selbige, bey der nicht länger zurück zu haltenden Nachricht von dem annahenden Tod des Prinzen sogleich unterbrochen und der hochbetrübte

Kayser

Kayser sagte zu dem Cardinal von Sachsen-Zeiz: GOtt hat mir eine starcke Gala zugeschickt.

§. 11.

Von den Gala-Tägen einiger grossen Teutschen Höfe.

Schließlich habe ich zum Beweiß der hierinn vorwaltenden Observanz das Verzeichniß der Gala-Täge verschidener der größten Teutschen Höfe beyfügen wollen:

Gala-Tage

An dem Königlich-Polnischen und Chur-Fürstlich Sächsischen Hofe.

JANUARIUS.

Den 17. Jan. wegen beyderseits Königlichen Majestäten von Polen Crönung 1734.

NB. Diser Tag nebst dem Wahl-Gedächtniß-Tage wird nur in dem Hof-Lager gefeyert.

Den 20. Jan. Sr. Majestät des Königs beyder Sicilien Geburts-Tag.

FEBRUARIUS.

Den 9. Febr. Ihro Königliche Hoheit der Prinzeßin Elisabeth zu Sachsen Geburts-Tag.

Den 12. Febr. Ihro Königliche Hoheit der Prinzeßin Christina zu Sachsen Geburts-Tag.

MARTIUS.

Den 5. Mart. Sr. Königl. Majestät in Polhen und Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen.

Ingleichen Sr. Königlich Hoheit des Chur-Prinzens zu Sachsen; wie auch Sr. Durchlaucht des Prinzen von Sachsen, Nahmens-Tag Friderich.

Den

Den 19. Mart. Ihro Majestät der Königin in Polen; Und Ihro Königlichen Hoheit der Dauphine Nahmens-Tag Josepha.

Den 28. Mart. Sr. Chur-Fürstlich Durchlaucht zu Bayern Geburts-Tag.

APRILIS. vacat.

MAJUS.

Den 13. May. Ihro Majestät der Römischen Kayserin-Königin von Ungarn Geburts-Tag.

JUNIUS.

Den 13. Jun. Antonien-Tag, wovon Ihro Hoheit die Königliche und Chur-Prinzeßin den Nahmen führen.

JULIUS.

Den 10. Jul. Ihro Majestät der verwittibten Römischen Kayserin Amalia; Wie auch Ihro Majestät der Königin beyder Sicilien, Nahmens-Tag.

Den 11. Jul. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Albrechts zu Sachsen Geburts-Tag.

Den 13. Jul. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Carls Geburts-Tag.

Den 18. Jul. Ihro Königlichen Hoheit der Chur-Prinzeßin zu Sachsen Geburts-Tag.

Den 24. Jul. Ihro Königliche Hoheit der Prinzeßin Christina zu Sachsen Nahmens-Tag.

Den 26. Jul. Ihro Königliche Hoheit der Chur-Fürstin zu Bayern Maria Anna Nahmens-Tag.

AUGUSTUS.

Den 3. Aug. Sr. Majestät des Königs in Polen und Chur-Fürstlich Durchlaucht zu Sachsen Nahmens-Tag.

Wie auch Ordens-Fest vom weissen Adler.

Den 20. August Ihro Königlichen Majestät Majestät Vermählungs-Tag.

Den 25. Aug. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Xavers Geburts-Tag.

Den 29. Aug. Ihro Königlichen Hoheit der Chur-Fürstin zu Bayern Maria Anna Geburts-Tag.

SEPTEMBER.

Den 5. Sept. Sr. Königl. Hoheit des Chur-Prinzens zu Sachsen Friedrichs Geburts-Tag.

Den 28. Sept. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Clemens Geburts-Tag.

OCTOBER.

Den 4. Oct. Sr. Majestät des Kayfers Franc. I. Nahmens-Tag.

Den 5. Oct. Wahl-Tag Sr. Königlichen Majestät von Polen und Chur-Fürstlich Durchlaucht zu Sachsen, Herrn Friederici Augusti III. im Jahr 1733.

Den 7. Oct. Sr. Königlichen Majest. in Polen und Chur-Fürstlich Durchlaucht zu Sachsen Geburts-Tag.

Den 12. Oct. Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Bayern Nahmens-Tag.

Den 15. Oct. Ihro Majest. der Römischen Kayserin und Königin von Ungarn Nahmens-Tag.

Den 22. Oct. Ihro Majest. der verwittweten Römischen Kayserin Amalia Geburts-Tag.

November.

Den 4. Nov. Sr. Majest. des Königs beyder Sicilien, und Sr. Königlichen Hoheit Prinz Carls Nahmens-Tag; wie auch Ihro Königlichen Hoheit der Dauphine Geburts-Tag.

Den 10. Nov. Ihro Königlichen Hoheit der Prinzeßin Cunigunda Geburts-Tag.

Den 19. Nov. Ihro Majest. der Rußischen Kayserin Elisabeth; Ingleichen Ihro Königlichen Hoheit der Prinzeßin Elisabeth zu Sachsen Nahmens-Tag.

Den 21. Nov. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Albrechts zu Sachsen Nahmens-Tag.

Den 23. Nov. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Clemens zu Sachsen Nahmens-Tag.

Den 24. Nov. Ihro Majest. der Königin beyder Sicilien Geburts-Tag.

Den 25. Nov. St. Catharinen-Ordens-Fest.

Den 30. Nov. St. Andreas-Ordens-Fest.

December.

Den 3. Dec. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Xavers zu Sachsen Nahmens-Tag.

Den 8. Dec. Ihro Majest. der Königin von Pohlen und Chur-Fürstin zu Sachsen, Frau Maria Josepha, Geburts- und Nahmens-Tag; wie auch Sr. jetzt-regierenden Römischen Kayserlichen Majestät Francisci I. Geburts-Tag.

Den 23. Dec. Sr. Durchlaucht des Prinzen Friderich Augusts von Sachsen, Geburts-Tag.

Den 29. Dec. Ihro Majestät der Rußischen Kayserin Elisabeth, Geburts-Tag.

Gala-Täge

des Chur-Bayrischen Hofs An. 1754.

Martius.

Den 5. ist Gala wegen des Nahmens-Tags Jhro Majest. des Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, Friderich August; ingleichem Jhro Königlichen Hoheit des Chur-Prinzens zu Sachsen, Friderich.

Den 19. ist Gala wegen des Nahmens-Tags Jhrer Hoheit, Maria Josepha Antonia, weyland des letztverstorbenen Kayſers Carls des VII. Frauen Tochter.

Den 28. ist Gala wegen des Geburts-Tags Jhro Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Maximilian Joseph ꝛc. die Chur-Fürstliche Cämmerer tragen die Speisen.

Den 30. wegen des Geburts-Tags Jhro Hoheit Maria Josepha Antonia.

Aprilis.

Den 19. wegen des Geburts-Tags Jhrer Durchl. Herzog Clemens.

Majus.

Den 13. wegen des Geburts-Tags der Kayserin Königin.

Junius.

Den 13. wegen der Chur-Prinzeßin zu Sachsen Nahmens-Tag.

Den 22. wegen des Geburts-Tags der Gemahlin Herzog Clemens.

Julius.

Den 10. wegen der verwittibten Kayserin Maria Amalia Nahmens-Tag.

Den 18. wegen des Geburts-Tags der Chur-Prinzeßin zu Sachsen.

Den 26. doppelte Gala wegen der Nahmens-Täge der Chur-Fürstin und der Gemahlin Herzog Clemens. Die Cämmerer tragen die Speisen.

AUGUSTUS.

Den 7. wegen des Geburts-Tags Jhro Hoheit Maria Josepha.

Den 15. wegen des Nahmens-Tags diser Prinzeßin.

Den 17. wegen des Geburts-Tags Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln.

Den 29. wegen des Geburts-Tags der Chur-Fürstin.

SEPTEMBER.

Den 3. wegen des Geburts-Tags des Cardinals von Bayern, Bischoffs zu Lüttich ꝛc.

Den 5. wegen des Geburts-Tags des Chur-Prinzens zu Sachsen.

OCTOBER.

Den 1. wegen des Kayſers Nahmens-Tag.

Den 7. wegen des Geburts-Tags des Königs in Pohlen.

Den 12. wegen des Nahmens-Tags vom Chur-Fürsten, wobey die Cämmerer die Speisen tragen.

Den 15. wegen der Kayſerin Nahmens-Tag.

Den 22. wegen des Geburts-Tags der verwittibten Kayſerin Maria Amalia.

NOVEMBER.

Den 3. ist die sogenannte Huberti-Jagd zu Nymphenburg, bey solcher wird das solenne Hoch-Amt unter einer durchaus cointonirenden Jagd-Music, alsdann grosse Tafel gehalten. Die

Herr-

Herrschafften, wie auch Hof- und Staats-Dames, nebst dem ganzen Adel präsentiren sich bey diser Solennität in Jagd-Kleidern.

Den 5. ist die kleine Huberti-Jagd zu Fürstenried.

Den 9. Gala wegen des Nahmens-Tags des Cardinals von Bayern.

Den 23. doppelte Gala wegen der Nahmens-Täge des Chur-Fürsten von Cölln und Herzog Clemens.

DECEMBER.

Den 8. doppelte Gala wegen des Kayſers Geburts-Tag und der Königin in Pohlen Geburts- und Nahmens-Tag.

Herr **Keysler** *) meldte schon zu seiner Zeit (An. 1729.) „Wegen der weitläufftigen Familie und der Verwandschafft mit dem Kayserlichen Hause sind jeziger Zeit am Chur-Bayrischen Hofe jährlich drey und dreysig Gala-Täge, welche sich noch immer mehren, und zwar zum schlechten Trost derjenigen, welche nicht mehrmals in eben derselben Kleidung bey dergleichen Gelegenheiten erscheinen wollen, und dennoch auch nicht im Stande sind, vil Geld auf den Staat zu verwenden.„

Hof-Feste
des Chur-Pfälzischen Hofs An. 1754.

JANUARIUS.

Den 1. als am Neu-Jahrs-Tag ist Gala bey Hof und wird der sämtlichen Noblesse, Ministres, Cavaliers und allen Dicasterien erlaubt, in dem grossen Apartement Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Vormittags um 10. Uhr zu erscheinen, und zum Handkuß gnädigst zugelassen zu werden.

*) in seinen Reisen T. I. p. 53.

Den 17. ist Gala wegen der Chur-Fürstin Geburts-Tag; offentliche Tafel, wobey die Cammer-Herrn die Speisen tragen und Abends die Opera: Demetrius.

FEBRUARIUS.

Den 27. Gala wegen des Geburts-Tags des Herrn Prinzen Friderichs von Zweybrücken.

MARTIUS.

Den 5. Gala wegen dessen Nahmens-Tags.

Den 9. Gala wegen des Nahmens-Tags dessen Frau Gemahlin.

JUNIUS.

Den 15. Gala wegen der Frau Prinzeßin von Zweybrücken Geburts-Tag.

NOVEMBER.

Den 4. grosse Gala wegen dem Nahmens-Tag des Chur-Fürsten, Gratulation, Handkuß, offene Tafel und Opera.

Den 19. Gala wegen der Chur-Fürstin Nahmens-Tag, eben so.

DECEMBER.

Den 10. grosse Gala wegen des Geburts-Tags vom Chur-Fürsten.

Fünftes Capitel.
Von Trauer-Kleidung.

Innhalt.

§. 1. Von der Trauer überhaupt. §. 2. Von der Landes-Trauer. §. 3. Von der Hof-Trauer. §. 4. Von der Cammer-Trauer. §. 5. Von der tiefen Trauer. §. 6. Von der halben Trauer. §. 7. Von den Trauer-Reglements. §. 8. Von Anlegung der Trauer. §. 9. Von der Farbe der Trauer-Tracht. §. 10. Von den Trauer-Kleidern der Manns-Personen. §. 11. Von den Trauer-Mänteln. §. 12. Von den *Pleureuſes* und *Poignettes*. §. 13. Von den Manschetten. §. 14. Von den Perrücken. §. 15. Von den Hüten. §. 16. Von Trauer-Degen. §. 17. Von den Stöcken. §. 18. Von den Schuen. §. 19. Von der Trauer der Dames. §. 20. Von der Trauer der Officiers. §. 21. Von der Trauer der *Livrée*. §. 22. Von der Trauer in *Equipage*. §. 23. Von den Trauer-Kosten. §. 24. Von der Zeit, wie lange die Trauer währt. §. 25. Von Vertiefung der Trauer. §. 26. Von der Trauer bey den jährlichen Exequien. §. 27. Von der Trauer-Tracht der nach Hof kommenden Fremden.

---

§. 1.

Von der Trauer überhaupt.

Die Trauer, nebst ihrer Einrichtung und Einschränckung ist ein wichtiges Stück der höhern Policey; welches je länger je mehr von vernünfftigen Cameralisten beherziget wird. Dann da es von Jahr zu Jahr kostbarer und beschwerlicher wird, zu leben, so ist nichts billiger, als das Ster-

ben

ben möglichst zu erleichtern. König Friderich Wilhelm in Preussen hat durch die Einschränckung der Begräbniß-Pracht und Trauer-Kosten seine Unterthanen einer grossen Last entledigt. Die Memoires de Brandebourg *) besagen hierüber: Les deuïls avojent été antresfois ruïneux pour les familles. On donnoit des festins aux Enterremens, la pompe funebre étoit même couteuse. Toutes ces coutumes furent abolies. On ne drapa plus les Maisons, ni les Carosses, on ne donna plus des livrées noires; & *depuis on mourut à fort bon marché.* Davon ist nun aber hier eigentlich keine Frage, sondern von der Trauer, welche durch den Hof-Gebrauch gerechtfertigt und bestimmt ist. Dise Materie ist eine der delicatsten im Hof-Recht, weil die verschidene Gattungen und Grade der Trauer, das besondere Herkommen eines und des andern Hofs, die persönliche Freund- und Verwandtschafft nebst andern Considerationen die Trauer-Mode sehr ungewiß und veränderlich machen. Ich will sehen, wie vil ich davon in Sätze fassen kan und vorerst die verschidene Classen der Trauer anführen.

Die Trauer unterscheidet sich forderist in Ansehung der trauренden Personen, daher entspringt die Eintheilung in die **Land- Hof-** und **Cammer-Trauer.**

Ferner theilt sie sich in Ansehung der Trauer-Kleidung in die **grosse** oder **tiefe** und in die **halbe** oder **kleine** Trauer.

Eben dises applicirt sich auf den Unterschied der Währung der Trauer-Zeit.

§. 2.

Von der Landes-Trauer.

Der höchste Grad ist die **Landes-Trauer,** welche nur statt findet bey Absterben des Landes-Regenten, dessen Gemahlin und Kinder, es mag in jenem Fall der Landes-Nachfolger sein

*) T. II, p. m. 84.

sein Sohn, Vetter oder ein Fremder seyn; ferner bey Todes-Fällen der nächsten in hoher Consideration gehabten Anverwandten des Regenten; weil appanagirte Vettern so wenig im Tod, als im Leben, also hoch geehret werden.

Ferner ist herkommlich, daß nach Absterben eines Römischen Kaysers in den Landen der Reichs-Stände eine Zeit lang allgemeine Trauer angelegt wird.

Die geistliche Chur-Fürsten pflegen mit ihrer völligen Hof-Staat um einen verstorbenen Kayser ein ganzes Jahr und sechs Wochen zu trauren. *)

Es ware daher besonders, daß Chur-Cölln An. 1740. bloß die Cammer-Trauer anlegte.

Um eine Probe von der Trauer an den Höfen selbst zu geben, so wurde an dem Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachischen Hof vor K. Carl VI. auf die von des jezigen Kaysers Majest. eingelaufene Notification dises Todesfalls also getrauert: Man hat mit allen Glocken 14. Tage geläutet von 11. biß 12. Uhr und so lange haben die Cavaliers in tiefer Trauer, nehmlich mit tüchenen überzogenen Knöpfen biß in die Taille, angelaufenen schwarzen Degen und schwarzen Schuschnallen sich getragen und solches, biß man mit dem Geläut aufgehört und die Cammer-Trauer angelegt worden, fortgesetzt, womit vom 27. Nov. biß auf die Weyhnachts-Feyertage fortgefahren, alsdann aber die Trauer abgelegt worden.

Dise Land-Trauer begreifft allemahl und alles das in sich, was in der **tiefen** Trauer beobachtet und verstanden wird.

§. 3.

Die **Hof-Trauer** findet statt bey Todes-Fällen entfernterer Anverwandten des Regenten, oder auch dessen eigenen in zartem Von der Hof-Trauer.

*) s. meines L. Vaters Staats-Recht T. 6. p. 21.

zartem Alter annoch versterbenden Familie, ferner bey Betraurung anderer grossen Häupter und in hohem Respect und Achtung gehabter Regenten. Dise Trauer möchte man in eigenem Sinn die **Familien-Trauer** nennen. Die Hof-Trauer begreifft zuweilen die tiefe Trauer mit in sich, sie unterscheidet sich aber von der Landes-Trauer 1. durch die kürzere Zeit ihrer Dauer, 2. daß nicht alle, die in der Landes-Trauer trauren, bey einer Hof-Trauer auch schwarz gehen, 3. daß die Bekleidung der Zimmer und Carossen bey der Hof-Trauer wo nicht gar wegfällt, doch nur von der Herrschafft beobachtet wird.

Wann der Hof in Trauer ist, müssen auch die nach Hof kommende schwarz erscheinen.

Bey dem Todes-Fall der letzt-verstorbenen Königin von Dännemarck Majestät wurde so gar allen Collegiis in Berlin, die Trauer auf 7. Wochen lang anzulegen, anbefohlen.

§. 4.

Von der Cammer-Trauer.

Die **Cammer-Trauer** geht auf noch entferntere Fälle, als um derentwillen die Hof-Trauer angelegt wird, und wird nur von der Herrschafft, ihrer Familie und dem ganz eigentlich zum Hof gehörigen Adel getragen. Der Statt-Adel und die zu den Collegien gehören, dürfen, wann sie keinen Hof-Dienst haben, in bunten Kleidern erscheinen.

Die Cammer-Trauer ist an den meisten Teutschen Höfen nur auf vier Wochen.

Vor den An. 1729. verstorbenen Herzog von Lothringen wurde am Kayserlichen Hof die **grosse Cammer-Trauer** angelegt, die nöthige Zimmer in der Burg schwarz behängt und die Leib-Wagen mit Trauer überzogen. An andern Höfen würde diß als eine Hof-Trauer geachtet werden.

§. 5.

Die tiefe Trauer unterscheidet sich dadurch, daß solche, wann sie zumahlen zugleich eine Landes-Trauer ist, am längsten währt. Doch ist auch darinn das Herkommen der Höfe sehr verschiden. An dem Kayserlichen Hof, wann derselbe in der Burg ist, dauert sie gemeiniglich ein viertel-Jahr. Von der tiefen Trauer.

In dem Trauer-Reglement wegen K. Georgs I. von Groß-Britannien An. 1727. ware hingegen versehen: Die tiefe Trauer solle sechs Wochen dauren, worauf die rauh-lederne Schue, Handschue und Trauer-Mäntel abgelegt werden sollen.

Bey der tiefen Trauer werden alle Schau-Spiele, Musicken und Lustbarkeiten verboten, die Zimmer bey Hof schwarz bezogen, der ganze Hof und die gesammte Livrée, auch Leib-Garde wird schwarz gekleidet und samtliche Hof-Equipage schwarz bezogen. Das kleinere Détail ergibt sich aus folgenden §§is.

§. 6.

Die halbe währt forderist ungleich kürzer und am Kayserlichen Hof gemeiniglich nur sechs Wochen. Ubrigens trifft hier zu, was von der Hof- und Cammer-Trauer gemeldt worden und bey den §§. von der Trauer-Kleidung noch mehrers angezeigt werden wird. Von der halben Trauer.

Wann der Kayserliche Hof sich Sommers-Zeit auf dem Land befindet, wird bey einfallender Trauer, woferne es nahe Anverwandte betrifft, nur die halbe Trauer angelegt.

§. 7.

Von den Trauer-Reglements ist zwar schon im V. Capitel des III. Buchs einiges gemeldet worden: da aber hier der Sitz diser Materie ist, so ist davon noch einiges weiteres zu vermelden. Dises Reglement findet eigentlich nur bey Land- und andern tie- Von den Trauer-Reglements.

fen Trauren statt, dann bey den Hof- und Cammer-Trauren wird das nöthige entweder nur bloß mündlich angesagt, oder es ist ohnehin schon bekannt. Es erstrecket von der Familie des Regenten an auf den ganzen Hof und alle, die an demselben zu erscheinen das Recht haben, auf alle Collegien und die in denselben befindliche hohe und nidrige Dienerschafft, auf den Adel in den Städten und auf dem Land und endlich auf den Bürger-Stand, der in öffentlichen Bedienungen steht; ferner reglirt es die Art, wie die Gemahlinnen, Weiber, Söhne, Töchter und Bediente diser Personen sich tragen sollen; wie auch die in Bekleidung der Zimmer, Carossen und übrigen Equipage gebrauchende Maas und Ordnung, und zwar alles dises sehr pünctlich nach der Verhältniß der Währung der Trauer.

§. 8.

Von Anlegung der Trauer.

Die Landes-Trauer wird so bald, als es nur immer möglich zu machen ist, angelegt; und so auch die Hof-Trauer, wann der Fall in der Familie des Regenten selvst sich ereignet hat.

Die Hof-Trauer aber wird ordentlicher Weise ehender nicht angelegt, biß solche, und zwar entweder bloß schrifftlich, oder zugleich durch einen Gesandten, notificirt worden. Ausser, wo man seine Ehrerbietung und Aufmerckſamkeit besonders darlegen will, erwartet man die formliche Notification nicht, sondern legt sie an, so bald das allgemeine Gerücht den Todes-Fall bekannt gemacht hat.

Der Würtembergische und Hessen-Casselische Hof legten die Trauer vor K. Carl VI. nicht eher an, biß die Notification von dem damaligen Groß-Herzog jetzig-Kayserlicher Majestät geschehen, welches zu Anfang Decembers An. 1740. noch nicht eingelangt ware.

Der

Der Hof-Adel und Dienerschafft legen die Trauer nicht eher an, biß ihnen solches und zwar, in welchem Grad getrauert werden solle, angezeigt worden.

Wann mehrere Trauren zusammen kommen, geschieht es auch wohl, daß der Hof ausdrücklich erklärt, was vor Todes-Fälle zugleich betrauret werden sollen. So wurde bey Anlegung der Cammer-Trauer vor der letztverstorbenen Königin von Dännemarck Majestät an dem Dresdner Hof erklärt, daß unter den 8. ersten Tagen die Trauer vor den verstorbenen Fürsten von Anhalt-Deßau mit verstanden seyn solle.

§. 9.

Von der Farbe der Trauer-Tracht.

Die Farbe der Trauer-Tracht ist ordentlicher Weise schwarz. Verschidene Könige haben die rothe und violete Farbe erwählt, dis gehört aber nicht in das Teutsche Hof-Recht. Bey der Abtrauer trägt man auch roth, schwarz ausgemacht, wie dann auch in tiefer Trauer roth als ein Campagne-Kleid getragen werden kan. Auf Reisen seynd auch andere Farben erlaubt.

Bey der Leiche der Königin Sophie Charlotte von Preussen An. 1705. mußte das Parlament von Orange in seinem rothen Ceremonien-Habit erscheinen.

§. 10.

Von den Trauer-Kleidern der Manns-Personen.

Die Trauer-Kleider der Manns-Personen müssen in der tiefen Trauer von schwarzem Tuch seyn, weil Wollen-Zeug und Seyde nicht tief trauert. Zuweilen, doch nicht überall, muß das Tuch aufgerieben seyn. Knöpfe und Knopf-Löcher müssen auch von Tuch bezogen seyn. Nur oben am Rock darf ein Knopf und unten drey seyn, an den Ermeln und Taschen keine. Das Futter des Kleids muß ganz schwarz und von Wollen-Zeug seyn.

Bey der Hof- Cammer- und halben Trauer ist das Kleid schwarz, aber mit seidenem Futter und Knöpfen, auch im übrigen, wie ein anderes Kleid ausgemacht. Auch darf man im Sommer schwarze seidene oder Wollen-Zeugene Kleider tragen.

Bey der grossen oder tiefen Trauer geht der Kayser ganz schlecht, ohne eine Feder auf dem Hut, oder Spitzen auf dem Mantel-Kleid zu tragen.

In K. Leopolds Lebens-Beschreibung*) liesset man: „In der Tiefen Trauer trägt der Kayser ein Wams biß an die Hüfften, mit zugemachten engen Ermeln, um den Leib geht ein Schurz biß auf die Erde, der einem Weiber-Rock nicht unähnlich siehet. Uber dises legt er einen langen Mantel um und von dem Hut hängt ein Flor biß an den Gürtel.„

Die halbe Trauer an dem Kayserlichen Hof bestehet nur in einer schwarzen Weste und schwarzen Bein-Kleidern.

§. 11.

Von den Trauer-Mänteln.

Die Trauer-Mäntel seynd noch ein Rest der sonst allgemein gewöhnlichen Mantel-Tracht, kommen aber immer mehrers ab. Bey der Leich-Procession erscheinet das meiste Gefolg in Mänteln, ausser dem aber nur die hohe Ministers, der Adel und wer disen Rang hat in den ersten Wochen der tiefsten Trauer, bey Hof und wo es sonst en Ceremonie geschieht.

Nach Absterben K. Georgs I. von Groß-Britannien wurde in dem Trauer-Reglement zu Hanover verordnet: Wann die Ministers, Cavaliers und Räthe während tiefer Trauer in die Schloß-Kirche giengen, sollte solches in langen schwarzen Mänteln geschehen.

§. 12.

*) p. 323.

§. 12.

Die Pleureuſes ſeynd derjenige breite Strief Batiſt oder zarter Leinwand, welcher auf die Aufſchläge der Ermel bey den Kleidern der Manns-Perſonen geſezt werden. Sie finden nur in der tiefen Trauer ſtatt und ſeynd ein Vorzug des Adels. Einige tragen ſie vornen, andere hinten am Ermel. Das erſtere wird jetzo vor vornehmer gehalten. Die Striche an den Camiſol-Ermeln heiſſen Poignettes. Von den Pleureuſes und Poignettes.

Das Trauer-Reglement, ſo An. 1727. wegen Abſterben K. Georgs I. von Groß-Britannien zu Hannover publicirt worden, verordnete: Die Miniſters, Räthe und die Herrn des Hofs ſollten Pleureuſes von Cammer-Tuch auf den Ermeln tragen.

§. 13.

In der tiefſten Trauer trägt man gar keine Manſchetten, in der Abnahme der Trauer mit breiten Säumen und Fränzgen; jedoch weder Spitzen, noch geſtickte Arbeit. Bey der Hof- und Cammer-Trauer aber dürffen geſtickte Manſchetten getragen werden. Von den Manſchetten.

§. 14.

In tiefer Trauer darf kein Puder in den Perrücken oder eigenen Haaren ſeyn, auch finden keine Beutel- ſondern nur Allonge-Spaniſche- und Abbé-Perrücken ſtatt. Die Haare ſeynd gebunden aber in Buckeln gelegt, oder gar fliegend. Alles diß fällt bey der Hof- und Cammer-Trauer weg. Von den Perrücken.

§. 15.

Die Hüte ſeynd bey der tiefen Trauer mit Flor bezogen; in der Hof- und Cammer-Trauer aber nicht, doch trägt man darauf keine bunte Federn, vil weniger Treſſen. Von den Hüten.

§. 16.

§. 16.

Von Trauer-Degen. Die Trauer-Degen seynd in tiefer Trauer mit Tuch überzogen; in der halben ingleichen grossen Hof-Trauer trägt man stählerne, blau angelauffene; bey der Cammer-Trauer goldene und silberne.

§. 17.

Von den Stöcken. Die Stöcke sind bey tiefer Trauer mit schwarzem Tuch bezogen oder von schwarz gebeiztem Holz.

§. 18.

Von den Schuen. Die Schue seynd bey tiefer Trauer von Corduan oder anderm rauhen Leder; in der Ab- ingleichem Hof-Trauer aber von ordentlichem Leder. Die Schnallen seynd in der tiefen Trauer ganz schwarz, bey der Abtrauer von angelaufenem Stahl, bey der Hof-Trauer von Gold oder Silber, doch ohne Steine.

Das Trauer-Reglement wegen Absterbens K. Georgs I. von Groß-Britannien de An. 1727. verordnete: Die Ministers, Cavaliers und Räthe sollen rauch lederne Schue und schwarze Handschu tragen.

§. 19.

Von der Trauer der Dames. Die Trauer-Tracht verwittibter hoher Dames ist in den ersten zwey Jahren schwarz, nachhero bedienen sie sich aber wieder bunter Kleider, jedoch von nicht allzuhellen und lebhafften Farben, tragen auch wieder Juwelen.

In dem Oesterreichischen Haus gehen sie Lebenslang schwarz.

Was aber die Trauer der zum Hof gehörigen andern Dames betrifft, ist es eine sehr krüttliche Sache damit. Die mancherley Abwechslungen damit lassen sich besser, als ich es sagen könnte, aus folgendem noch ungedruckten

REGLE-

REGLEMENT

von der Trauer der Dames auf das den 25. Dec. 1729. erfolgte seelige Absterben der weyl. Durchl. Fürstin, Christianen Charlotten, verwittibten Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach ersehen:

1.

Die Ober-Hofmeisterin, nebst Ihro Hoheit der Frau Marggräfin 3. Dames tragen kein gekrept Tuch, jedoch Ermel mit Pleureusen und das Bandeau allein auf der Stirn; das Kopfzeug mit einem aufgezogenen Cornet, eine Cappe ins Gesicht und die Voile zurückgeschlagen, die Schleppen um den Arm und ein Kragen um den Hals, wobey Castorlederne Handschue getragen werden.

2.

Des Herrn Hofmeisters Frau, nebst der höchstseelig verstorbenen Frau Marggräfin zwey Dames und die Fräulein von Teufel tragen gekrept Tuch und auf das Bandeau eine Schnippe und zwey Kappen ins Gesicht.

3.

Die Dames in der Statt tragen sich wie Ihro Hoheit der Frau Marggräfin Dames.

4.

Ihro Hoheit Cammer-Frauen tragen Tuch und eine breite Schnippe, eingebudert und eine Kappe in die Augen, die Voile zurückgeschlagen und um den Hals ein weis Tuch mit einem breiten Saum, auch dergleichen Manschetten.

5.

Der hochseeligen Frau Marggräfin Cammer-Frau und die übrige Bediente gehen als wie bey dem Absterben des hochseeligen Herrn Marggrafen.

6.

Die Jungfern der Dames tragen so, wie Ihro Hoheit Cammer-Frauens, ausser daß sie keine Voile, sondern eine Stürze tragen.

Die Veränderung der Trauer geschieht

1mo

Zu erst auf Ostern, alsdann wird das aufgeriebene Tuch, die Pleureusen, der Kragen und die Rabat abgelegt, wie auch die aufgezogene Cornet und Bandeau, und die breite Schneppe und die Kappe und die Voile allein getragen, nebst weiß Tuch um den Hals, auch dergleichen Manschetten, wie auch schwarz seidene Handschue.

2do

Auf Pfingsten wird das Tuch abgelegt und Poil de cheure getragen, die Voile abgelassen und zurück gestochen und eine schmale Schneppe und klar Tuch um den Hals getragen.

3tio

Den 9ten Julii wird die Voile abgelegt nebst der Schneppe und die schwarze Fontange mit seidenen Agrements getragen, wobey man ein gros de tourn Kleid tragen kan.

4to

Den 13. Aug. wird das schwarze Kopfzeug abgelegt und Cammer-Tuch mit weiten Frangen getragen.

5to

Den 24. Sept. wird dises ab und schmale Frangen angelegt.

6to

Werden den 4ten Nov. Spitzen mit schwarzen Banden angelegt.

7mo Den

7mo

Den 3. Dec. werden schwarze Kleider biß zu Ende des 1730. Jahrs mit Couleur-Band getragen.

* *

Bey dem Leichen-Begängniß der Königin Sophie Charlotte von Preussen A. 1705. ware deren nachgelassenes auch anderes vornehmes Frauenzimmer insgesamt weiß gekleidet.

Nachdem auf Absterben K. Georgs I. von Groß-Britannien zu Hannover publicirten Reglement mußten die nach Hof kommende Dames in linnenen Manteaux erscheinen.

Wann die Cammer-Trauer zum erstenmahl geändert wird, dürffen bey schwarzen Kleidern Spitzen getragen werden.

§. 20.

Von der Trauer der Officiers.

Die Art der Officiers-Trauer ist aus dem, was No. XXXII. und XXXIII. der Beylagen davon vorkommt, zu ersehen.

Nach dem Absterben der Königin Sophie Charlotte von Preussen wurde die Schweizer-Garde ganz schwarz gekleidt, ein gleiches geschahe bey der Garde zu Pferd und den Trabanten zu Gotha, nach Absterben Prinz Johann Wilhelms.

Als König Georg I. von Groß-Britannien, Schwieger-Herr-Vater des Königs starb, truge derselbe nebst dem Cron-Prinzen, des jezigen Königs Majest. die Officiers-Trauer, bestehend in einer schwarzen Weste, Hosen und einem Flor auf dem Hut. *)

In dem wegen K. Georgs I. von Groß-Britannien Absterben zu Hanover publicirten Reglement ware dise Trauer also angeordnet: Die Officiers, welche die Garde aufführen, sollen rothe Röcke mit Knöpfen und Knopf-Löchern von schwarzem

*) s. Leben K. Frid. Wilh. p. 873.

Cameelhaar, schwarze Weste und Hosen, und Degen nebst der Scherpe mit Flor umwunden tragen.

Bey der Beysetzung der weyl. Frau Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach An. 1729. hatten die Officiers anstatt des Feldzeichens sechs Ehlen Flor über die Achsel hangend und an dem Degen zwey Ehlen.

§. 21.

Von der Trauer der Livrée.

Bey tiefer Trauer wird die Livrée der Herrschafft und der Hof- und Staats-Bedienten in Trauer-Kleidung gesetzt, doch tragen sie dabey Achsel-Bänder nach den Farben der Wappen ihrer Herrschafft. Oft wird auch frey gestellt, ob man die Bediente in Trauer kleiden wolle, oder nicht? zumahlen wo nichts davor vergütet wird. Wo aber auch vor die Livrée die Trauer mit bestritten wird, indem an einigen Orten das Tuch samt Zubehör in natura, an andern Höfen aber etwas gewisses an Geld gereicht wird, wobey man aber gemeiniglich noch zusetzen muß.

Die Jäger und was dazu gehört, haben bey tiefer Trauer die Horn-Fessel in Flor eingeschlagen und an die Hirsch-Fänger auch Flor gebunden.

Nach dem Reglement, wie es wegen der Trauer vor König Georg I. von Groß-Britannien in Hanover gehalten werden sollte, sollten nur die Bediente, welche ihren Herrn bey Hof aufwarten, in Trauer gekleidet seyn.

In eben disem Trauer-Reglement ware verordnet: Die Bediente sollten anstatt der Klappen an den Westen Manschetten von Cammertuch mit breiten Säumen tragen.

Ferner: Die Königliche Livrée-Bediente sollten Knöpfe und Knopf-Löcher von Camelhaar haben.

§. 22.

Von der Trauer in Equipage.

Von dem verschidenen Herkommen der Höfe in unterschidenen Fällen in Ansehung der Trauer-Equipage findet sich in denen

denen den Beylagen einverleibten Reglements manches, so zum Muster und Erläuterung dienen kan.

Der Baron von **Pöllnitz** *) meldet: „Es hat das Haus Bayern die gar sonderbare Gewohnheit, daß es bey keiner Trauer schwarze Livrée gibt, auch die Kutschen nicht schwarz überziehen läßt.„ Das Gegentheil erhellt aber aus dem Reglement dd. 27. Apr. 1742. in den Beylagen.

Nach dem Reglement wegen Betraurung K. Georgs I. von Groß-Britannien zu Hanover vom Jahr 1727. sollten die Ministers und alle, welche General-Majors-Rang haben, ihre Carossen und Stühle schwarz bekleiden lassen.

§. 23.

Von den Trauer-Kosten.

Bey der Landes- und Familien-Trauer trägt die Cammer die Kosten vor den Hofstaat und Dienerschafft. Bey Hof- und Cammer-Trauren aber wird nichts besonders vergütet, weil man nicht unbillig davor hält, daß dem Diener einerley seyn könne, ob er ein schwarzes oder buntes Kleid trage.

Das Herkommen der Höfe in ersterm Fall ist gar verschiedentlich.

Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen verordnete in seinem Testament de An. 1573. **) also: „Dem Stallmeister und jedem Cammer-Juncker wird beschieden ein Trauer-Mantel, und Binde, und wie es mit dessen Vaters Cammer-Junckern, und Stallmeister gehalten worden. Allen und jeden Edlen jungen ein Klepper oder 20. Thaler darfür, sammt 10. Thaler, und einem ganzen Trauer-Kleide, doch gar glatt, und unzerschnitten, an Hosen und Wammes zur Abfertigung. Der Bereuter soll gleicher

*) in seinen Reisen T. II. p. 82.
**) s. Müllers Annales p. 162.

cher Gestalt gekleidet, und ihme 30. Reichsthaler gegeben werden, den Canzellisten und Rentherey-Gesellen, Musicis, Trommetern, Laquayen, Knechten im Stalle, und Jungen, item dem Barbierer, und Stubenheizer, soll jedem eiu Trauer-Mantel und Binde gegeben, und den Knechten nach Gelegenheit ihrer geleisteten Dienste, jedem ezliche Thaler zur Abfertigung gereichet, oder die lange gedienet, sonst untergeholfen, den alten Dienern in Küch, Keller und Schneiderey aber ein ziemlicher Unterhalt uf ihr Lebenlang geordnet werden.„

Herzog Carl Alexander von Würtemberg verordnete An 1737.*) in seinem Testament: „Solle = = die Trauer vor uns ein halbes Jahr in allem angeleget, nicht weniger die biß dahero bey Absterben eines regierenden Landes-Herrn, abgegebene Trauer-Gelder nach dem Fuß verschidener Höfen Teutschlandes an die in Trauer zu kleiden nöthige Hof- und Canzley-Stellen, auch Livrée-Bedienten ohne Ubermaaß, und ohne Erstreckung auf solche Unter-Beamte, und Bediente, welche weder bey Hof zu erscheinen, noch darnach jene zu tragen, und zu gebrauchen haben, abgereichet werden sollen.„

An einem regierenden alt-Fürstlichen Hof wurde An. 1729. bey Absterben der Frau Mutter des Landes-Herrn denen Hof-Räthen und die ihnen im Rang gleich waren 80. Gulden, einem Extra-Rath, Secretario und andern dises Rangs 60. Fl. denen übrigen Canzley-Verwandten, als Ragistratoribus und Protocollisten 20. Fl. und denen Canzellisten 18. Fl. zu Trauer-Geldern gegeben.

An

*) s. meines Hn. Vaters Diplom. Archiv des 18den Sec. p. 591.

An einem Fürstlich-Sächsischen Hof pflegte man bey vorkommenden Trauer-Fällen als F. Geschwistern Kindern Schwägern ꝛc. an Trauer-Geldern zu geben.

25. Thl.	40. Thl.	20. Thl.	Fräuleins.
40. =	60. =	40. =	Hof-Marschall mit 3. Dienern.
30. =	40. =	30. =	Hof-Räthe mit 1. Diener.
30. =	40. =	30. =	Stallmeister mit 1. Diener.
30. =	40. =	30. =	Ober-Forstmeister mit 1. Diener
30. =	40. =	30. =	Cammer-Juncker mit 1. Diener
20. =	20. =	20. =	Rentmeister.
— =	15. =	— =	Secretarii.
8. =	12. =	8. =	Caminiren.
— =	14. =	— =	Cammer-Schreiber.
— =	10. =	— =	Registrator.
— =	10. =	— =	Canzellist.
15. =	13. =	15. =	Cammer-Diener.
12. =	13. =	12. =	Hof-Verwalter.
10. =	10. =	— =	Hof-Fourier.
— =	10. =	— =	Küch- oder Keller-Schreiber.
— =	6. =	— =	Kehr- oder Wasch-Magd.
— =	5. =	— =	Silber-Scheuerin.

§. 24.

Von der Zeit, wie lange die Trauer währet.

Die Zeit, wie lange die Trauer währen soll, bestimmt sich bey Familien-Trauren nach dem Grad der Verwandtschafft, bey Staats-Trauren nach dem Grad der tragenden Freundschafft und Achtung und der verschidenen Verhältniß der Grösse beederseitiger Höfe gegen einander. Folgende Beyspile machen es vilLeicht etwas klar.

Nach dem Absterben des Hochseel. Prinzen von Oranien wurde an dem Kayserlichen Hof die seydene Trauer nur auf 10. Tage lang angelegt. An dem Preußischen auf 3. Wochen. Zu Dresden 14. tägige Cammer-Trauer und zwar die erste Woche schwarz mit Spizen. An dem Cöllnischen Hof 3. Wochen. Zu Bayreuth auf 4. Wochen.

Nach dem Absterben der Königin Louise von Dännemarck An, 1752. legte man die Trauer zu Berlin bey Hof und in allen Collegiis auf 6. Wochen an. An dem Kayserlichen Hof aber nur auf 3. Wochen und zwar erst nach geendigtem Carneval. Zu Dresden Cammer-Trauer auf 3. Wochen und zu München auf vier Wochen.

An dem Kayserlichen Hof legte man vor den An. 1750. verstorbenen König in Portugall die ganze Trauer auf zwey Monath an.

An dem Berlinischen Hof wurde die kleine Trauer angelegt.

An dem Kayserlichen Hof legte man An. 1752. nach Absterben der Madame Henriette de France und des Herzogs von Orleans die Trauer auf 4. Wochen an.

In Berlin nur auf 14. Tage.

In Berlin wurde wegen Absterben des Herzogs Carl Friderich von Mecklenburg-Mirow die Trauer auf acht Tage angelegt.

Bey Absterben des Herrn Prinzen Maximilian von Hessen-Cassel An. 1753. wurde an dem Chur-Cöllnischen Hof die Trauer auf 4. Wochen angelegt.

§. 25.

Von Vertiefung der Trauer.

Wann währender kleiner Trauer ein näherer Todes-Fall einfällt, wird die Trauer vertieft.

Z. E. An. 1750. wurde zu Berlin vor den verstorbenen König in Portugall die kleine Trauer angelegt, als aber bald hernach die Fürstin von Anhalt-Bernburg, eine gebohrne Preußische Prinzeßin, starbe, wurde tiefer zu trauren befohlen.

§. 26.

Von der Trauer bey den jährlichen Exequien.

Wann der Gedächtniß-Tag des Absterbens eines aus der Familie des Regenten bey Hof mit gewöhnlichen Andächten begangen wird, erscheint die zum Hof gehörige Noblesse in schwarzer Kleidung.

§. 27.

Von der Trauer-Tracht der nach Hof kommenden Fremden.

Wann ein Hof in Trauer ist, müssen sich die, so an demselben erscheinen wollen, gleichfalls darnach richten, und schickt es sich solchemnach nicht, in einem bunten Kleid nach Hof zu kommen.

Militar-Personen dürfen aber auch währender Trauer in ihrer Uniforme bey Hof erscheinen.

Sechstes Capitel.
Von der Livrée.

Innhalt.

§. 1. Von den *Livréen* überhaupt. §. 2. Von den verschidenen Gattungen der *Livrée*. §. 3. Von der *Livrée* des Kayserlichen Hofs. §. 4. Von der *Livrée* vermählter *Dames*. §. 5. Von der *Livrée* der Wittwen. §. 6. Von der *Livrée* der *Pages*. §. 7. Von der *Livrée* der Heyducken. §. 8. Von der *Livrée* der geringern Hof-Diener. §. 9. Von den Achsel-Bändern. §. 10. Einige besondere Anmerckungen von den *Livréen*.

---

§. 1.

Von den Livréen überhaupt.

In dem ersten Capitel dises Buchs ist bereits verschidenes vorgekommen, so den Ursprung der Livréen angeht, noch mehreres aber findet sich in der gelehrten Abhandlung Herrn Hof-Rath SCHEIDS in den Beylagen dises Bandes.

Auf der Herzoglichen Bibliothec zu Gotha zeiget man noch einen Codicem mit Gemählden der alten Libereyen, welche die Chur-Fürsten und Herzoge zu Sachsen ihren Hof-Bedienten gegeben.

Die allgemeine Regel bey Livréen ist, daß solche nach der Hof-Farbe oder nach der Farbe des Haupt-Schilds im Wappen gegeben werden. Doch finden sich so wohl von ältern als heutigen Zeiten mehrmalige Abweichungen davon. Z. E. Herzog Johann Ernsts zu Sachsen-Eisenach Livrée ware An. 1614. grün und gelb; hingegen Johann Casimirs zu Coburg schwarz mit gelben Striefen, vermuthlich zu Ehren des Kayserlichen Hofs.

§. 2.

§. 2.

Von den verschidenen Gattungen der Livrée.

Die Livrée theilt sich in die Staats- und alltägliche Livrée. Jene unterscheidet sich von diser hauptsächlich durch die Kostbarkeit, da sie nicht nur von besserm Tuch, sondern auch ungleich reicher besezt und offtmals gar von Sammt ist.

Z. E. Chur-Fürst Johann Georgs I. zu Sachsen Livrée An. 1614. *) waren schwarz-sammetne Röcke, mit güldenen Borten und gelben Federn. Bey dem Einzug K. Leopolds erster Gemahlin, einer Spanischen Prinzeßin, An. 1666. ware die Kayserliche Livrée auch an statt schwarzem Tuch von Sammet.

Zuweilen werden auch die Farben bey der Staats-Livrée gewechselt. Wann z. E. bey der alltäglichen Livrée die Röcke von gelbem Tuch mit rothen Aufschlägen seynd, so seynd sie bey der Staats-Livrée von rothem Tuch mit gelben Aufschlägen. Oder wo sonst die Ermel nur von Tuch seynd, wird bey der Staats-Livrée Sammet dazu genommen.

An grossen Höfen hat man vor eine Anzahl Bedienten noch eine besondere Reise-Livrée.

§. 3.

Von der Livrée des Kayserlichen Hofs.

In Kayser Leopolds Leben lieset man davon **): „Es ist bekannt, daß der Kayser nach denen Farben des Wappens die Livrée gegeben, nemlich schwarz Tuch mit gelben Schnüren besetzt: weil das Reich einen schwarzen Adler im gelben Felde führet. Wenn einige andere Livréen an dem Oesterreichischen Hofe zu geben waren, wurden sie allezeit Heraldisch nach denen Wappen ausgesucht. Also führete der Römische König bey Leb-

*) s. Müllers Annal. p. 281.
**) p. 339.

zeiten des Kayſers in ſeiner Livrée Oeſterreich zum Grunde, und die Farbe von dem Reichs-Schilde zur Auszierung nemlich gelb auf roth. Der Ertz-Herzog führete in ſeiner Livrée gleichfalls von beyden Wappen die Farben. Denn das Tuch war ſchwarz von dem Reiche, und die Borten roth und weiß, von Oeſterreich, welche löbliche Gewonheit nach den Wappen-Farben Livrée zu geben, nicht bey allen Höfen, wie es wohl ſeyn ſollte, beobachtet wird.„

§. 4.

Von der Livrée vermählter Damen.

Ordentlicher Weiſe ſeynd die zu der Aufwartung der Gemahlinnen beſtellte Livrée-Bediente auf eben die Weiſe, als des Gemahls gekleidet; doch findet ſich auch an groſſen Höfen, wo die Gemahlinnen einen eigenen formirten Hof-Staat haben, daß die Gemahlin ſie in eine ihrem Gusto gefälligere Farbe, offt auch prächtiger, kleiden läßt.

§. 5.

Von der Livrée der Wittwen.

Während der erſten Trauer-Jahre einer hohen Wittib geht die Livrée ſchwarz mit Achſel-Bändern nach der Farbe des Wappens, wann aber die Trauer vorbey iſt, kleidet ſie ſolche wieder in die Hof-Farbe des Hauſes und ihres Gemahls, oder auf ſonſt beliebige Weiſe. Nur die Livrée einer verwittibten Kayſerin iſt immer ſchwarz mit ſchwarzen Borten.

§. 6.

Von der Livrée der Pagen.

Die Pagen müſſen, biß ſie wehrhafft gemacht werden, Livrée tragen. Sie iſt aber allzeit koſtbarer, als der niedrigen Bedienten, auch nicht allemahl nach der Miſchung der Hof-Farben. Ihre Staats-Livrée iſt ausnehmend prächtig. Zur Probe des alten und neuen Prachts hierinn dienen folgende Beyſpiele:

Kayſers

Kayſers Matthiä Edelknaben hatten An. 1613. bey dem Einzug auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg zur Tracht: Schwarze weiſſe und gelbe Kleidung von Sammt und Seyde, und Spaniſche Bareten mit dreyfärbigten Feder-Büſchen.

Auf eben diſem Reichs-Tag zu Augſpurg waren die 12. Heßiſche Edelknaben bekleidet mit blau atlaſenen Wämſen, ſchwarzſammeten Rock und Hoſen und anhangenden Ketten.

K. Ferdinands III. Pagen hatten zur ordinairen Livrée ſchwarzen Sammt, roth, weiß und grün gebrämt. *)

Die Herzoglich-Würtembergiſche Leib-Pages haben rothe, die ordinaire Pages aber gelbe Röcke, beyde mit ſchwarz ſammetnen Aufſchlägen und mit Silber beſetzt.

Die Staats-Livrée der Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthiſchen Pagen an dem Vermählungs-Tag des Herrn Herzogs von Würtemberg An. 1748. ware: Röcke von blauem Sammet, mit reich ſilbernen points d'Eſpagne chamarirt; die Weſten von weiſſem Griſette und gleichfalls chamarirt. Die Jagd-Pagen hatten grünen Sammet.

§. 7.

Von der Livrée der Heyducken.

Die Heyducken haben alltäglich eine nach ihrer Kleidungs-Art gemachte Livrée, wie die Hof-Farbe. Die Staats-Livrée aber wird entweder von einer ganz andern und vorzüglich gerne rother Farbe genommen, oder doch ſonſt ſehr prächtig ausgemacht.

*) ſ. Graf Khevenhüllers Annal. T. XI. p. 1305.

Bey der Anwesenheit verschidener Fürstlichen Herrschafften in Berlin An. 1731. hatte K. Friderich Wilhelm einen Heybucken so gar in Silber-Stück kleiden lassen. *)

§. 8.

Von der Livrée der geringern Hof-Diener.

Die geringere Hof-Diener, z. E. Schloßwächter u. d. g. bekommen zwar auch Livrée nach der Hof-Farbe, aber von geringerm Tuch, schlechter ausgemacht und müssen solche länger tragen, dürfen sie auch nicht alltäglich, sondern nur als ihr Ehren-Kleid, anziehen.

§. 9.

Von den Achsel-Bändern.

Die Achsel-Bänder seynd bey den Pagen von Gold oder Silber, bey der ordinairen Livrée aber gewürcket von Seide oder Cameelgarn, und nach den Hof-Farben gemischt. In der Trauer von seiden Band.

§. 10.

Einige besondere Anmerckungen von den Livréen.

Ich füge hier noch einige allgemeine Anmerckungen bey:

1. Unter dem Wort: *Livrée* wird nicht nur dise Kleidung an sich, sondern auch alle die, so solche tragen, verstanden.

2. In Teutschland führt das Livrée-Tragen nichts beschimpfendes mit sich, wie in Franckreich; wir haben ja so gar Ministers an grossen Höfen gesehen, die in ihren jüngern Jahren in voller Livrée gedient haben.

3. Die Staats-Livrée muß gemeiniglich so lang getragen werden, als dem Herrn beliebt, sie ist auch nicht allemahl in der Bedien-

*) s. dessen Leben p. 743.

Bedienten eigenen Verwahrung, vilweniger dürfen sie solche willkührlich anziehen. Wegen des Eigenthums derselben wird es verschidentlich gehalten, an einigen Höfen bekommen sie solche nicht ehender zu eigen, biß sie ganz untauglich ist, wieder an andern wird sie mit einiger Aenderung in die alltägliche Livrée verwandelt, noch an andern ist eine gewisse Zahl Jahre gesetzt, nach deren Verlauf sie sich solche zueignen dürfen. Die alltägliche wird alle 1. auch 2. Jahr neu gegeben und die alte bleibt den Bedienten eigen.

4. Cammer-Diener tragen keine Livrée.

5. Wann der Herr ein Feind von Pracht ist, oder sonst politisch-Oeconomische Umstände es anrathen, wird verboten, reiche Livréen zu geben.

Bey der An. 1716. herangenahten Entbindung der Kayserin Elisabeth wurde zu Wien durch ausdrücklichen Kayserlichen Befehl alle kostbare Auffführung und mit Gold oder Silber verbrämte Livrée verboten.

6. Die grosse Herrn sehen je länger je mehr darauf, bey ihren und ihres Hofs Livrée innländisch fabricirten Waaren sich zu bedienen. So liesst man in einem Patent K. Friderich Wilhelms von Preussen d. d. 3. Jun. 1712. „Sie werden auch gegen Dero hohe und nidrige Hof und Civil-Bediente in Gnaden erkennen, wann dieselbe sowohl dasjenige, was sie zu ihrer eigenen und der ihrigen Kleidung, als zu deren Livréen gebrauchen, und allhier im Lande verfertiget wird, aus denen inländischen Fabriquen nehmen, und solchergestalt derselben Debit zu vermeh-

ren

ren Sr. Königlichen Majestät aber darunter zu Gefallen sich angelegen seyn lassen werden.„ In der in den Beylagen befindlichen neuesten Chur-Sächsischen Kleider-Ordnung ist es noch ernstlicher anbefohlen.

Von der Livrée der geringern Hof-Diener.

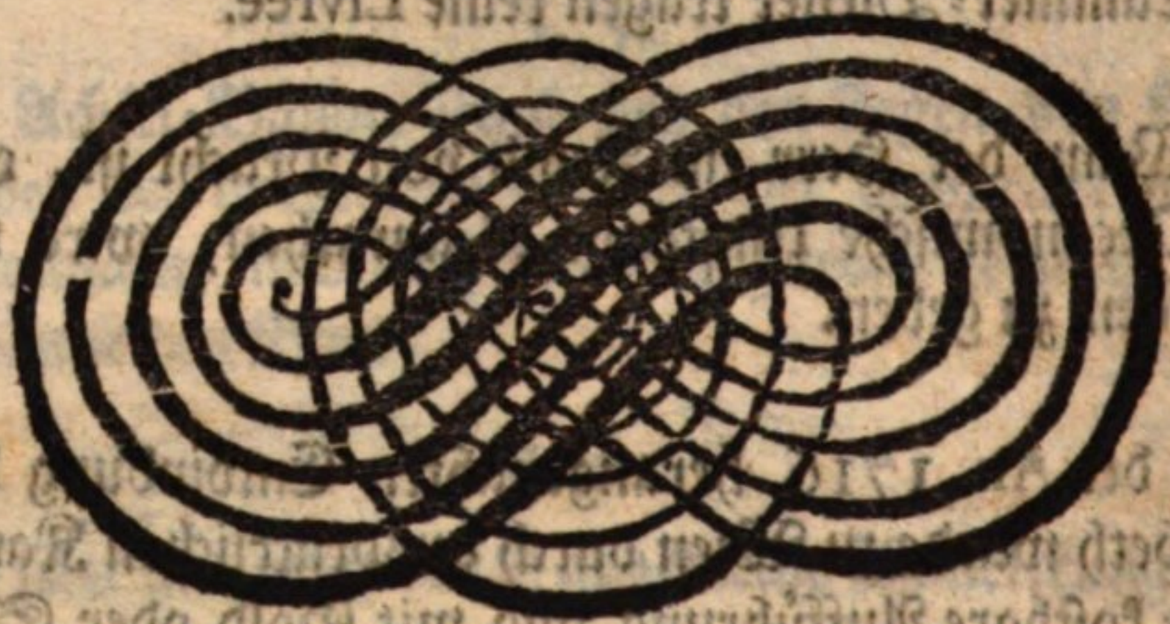

Neuntes Buch,

Von denen Handlungen und Feyerlichkeiten am Hof.

Memoir. de Motteville T. I. p. 298.

Les Cours ſont des Theatres, où ſe jouent continuellement des piéces, qui occupent tout le monde: il y en a, qui ſont ſimplement comiques; il y en a auſſi de tragiques, dont les plus grands évenemens ſont toujours cauſez par des bagatelles.

Mémoir. de Mottevill. T. I. p. 298.

Les Cours font des Theatres, ou fe jouent continuellement des pièces, qui occupent tout le monde: il y en a, qui font fimplement comiques; il y en a auffi de tragiques, dont les plus grands événemens font toujours causes par des bagatelles.

Erstes Capitel.

Von den Zusammenkünfften und Gesellschafften des Hofs.

Notre siécle nous a fourni de sujets de méditer sur la misére humaine, que d'occasions dangereuses de nous perdre par la joie & le divertissement.

Memoir. de Mad. de MOTTEVILLE T. III. p. 536.

Innhalt.

§. 1. Von der Cour. §. 2. Von dem Apartement. §. 3. Von den Assembleen. §. 4. Von den Bals. §. 5. Von den gewöhnlichen und ausserordentlichen Feyerlichkeiten bey Hof. §. 6. Von Cammer-Festen. §. 7. Von den Concerts und Academien. §. 8. Von der Observanz verschidener Teutscher Höfe.

§. 1.

Die Cour kommt in gedoppelter Bedeutung bey Hof vor. In höherm Sinn begreifft sie Apartement und Assemblée mit in sich und zu dem Ende hat man wochentlich besondere Von der Cour,

Cour-Tage, wo so dann jedermann von Adel, der einmahl der Herrschafft præsentirt worden ist, bey Hof mit erscheinen darff. In gemeinem Verstand aber bedeutet es die alltägliche Aufwartung des Hofs in der gewöhnlichen Stunde, welches ordentlicher weise die Stunde vor der Tafel ist, da sich dann der Adel und andere, so bey Hof was suchen, einfinden, und die Fremde der Herrschafft præsentirt werden. Wann die Particular-Audienzen geendigt seynd, erscheint der Herr in der Galerie oder Gemach, welche der Versammlungs-Ort ist, läßt sich die Fremde vorstellen, spricht mit disem und jenem das währt so eine halbe Stunde oder noch länger und dann ist die Cour zu Ende.

An dem Kayserlichen Hof darf kein Bottschaffter nach Hof kommen, um Cour zu machen, wann er nicht durch einen Hof-Fourier zur Capelle eingeladen wird, oder selbst ausdrücklich Audienz verlangt.

§. 2.

Von dem Apartement.

Das *Apartement* ist (so vil mir wissend worden) eigentlich nur bey den Dames und Gemahlinnen der Regenten und zwar nur an grossen Höfen. Im Grund ist es eben das, was die Cour bey den Herrn ist, doch dürfen die vornehmsten Herrn des Hofs und angesehene Fremde bey dem Apartement sich auch einfinden. Seinen Namen hat es, weil die Versammlung in den Zimmern oder Apartement der Gemahlin ist.

§. 3.

Von den Assembleen.

Die Assembléen seynd die stärckste Versammlung innerhalb Hofs. Sie geschehen an gewissen dazu bestimmten Tagen, allzeit gegen Abend, in eigenen dazu gewidmeten Sälen und Zimmern, alle von Adel, so den Zutritt bey Hof haben und Fremde, so der Herrschafft præsentirt worden, dürfen dabey erscheinen. Die Beschäfftigungen dabey bestehen in der Aufwartung der

Herr-

Herrschafft, in der Conversation überhaupt, im Spiel und allerhand Intriguen.

§. 4.

Von den Bals.

Die **Bals** unterscheiden sich von den Assembléen darinnen, daß erstlich ordentlicher Weise ein Soupé vorher geht, 2. nicht allzeit alle, die den Zutritt bey den Assembléen haben, sich auch bey Bals einfinden dürfen, wann sie nicht dazu eingeladen worden, oder es ein offener und Frey-Bal ist. 3. Bey allen Bals wird getanzt, 4. die Bals seynd entweder in ordentlicher Kleidung, oder en Domino, oder en Masque; in lezteren beyden Arten wird es aber besonders angesagt. Auf Bals darf niemand erscheinen, so nicht von Adel und zwar von solchem Adel ist, der an **dem** Hof vor Edictmäßig gehalten wird, wann er nicht seine Respectslosigkeit vor die tanzende Ahnen-Tafeln sehr empfindlich büssen will. Der Herr von **Loen** *) schreibt davon allzubündig, als daß ich dise Stelle nicht anhero entlehnen sollte: „Ein guter Edelmann hat ferner aller Orten einen freyen Zutritt: Zumahl wenn er eine anständige Lebens-Art und gute Sitten zeiget; da im Gegentheil ein Unadelicher, wann er gleich über und über mit Gold und Silber glänzet, sich nicht wohl unter den Adel bey Höfen mengen darf. So weit gehet die Stärcke der Gewohnheit und das einmahl eingerissene Vor-Urtheil; so gar daß man vor Zeiten einen der kein rechter Edelmann war bey den Thurnieren auf die Schrancken setzte und um das Roß thurnierte welches nicht ohne grosse Beschimpfung geschehen konnte. Eben so wenig darff sich noch heutiges Tages ein Unadelicher bey gewissen Festen und Feyerlichkeiten des Adels mit einfinden, wo er nicht will gewärtig seyn, daß ihm ein armes hochmüthiges Fräulein den Tanz abschlägt, oder die Hand verweigert, wann er sie nach der Kutsche bringen will. Unzählige dergleichen kleine Anzüglich-

*) im Adel p. 228.

lichkeiten und Verachtungen machen hier einem ehrlichen Menschen der sich zu viel auf sein Geld und auf seine schöne Kleider verläßt, den beissenden Vorwurff, daß er nicht adelich geboren sey. Dise und dergleichen Ausschweiffungen von Seiten des Adels sind zwar mit nichten zu billigen, es ist aber nun einmal so, und derjenige, dem solche Ahndungen begegnen, hat gleichwol den Schimpff weg, welchen er hätte klüglich vermeiden können, wann er sich nicht bey solchen Gelegenheiten, denen abentheuerlichen Mißbräuchen und stolzen Narrheiten eines sich lächerlich brüstenden Adels ausgesetzet hätte.„

§. 5.

Von den gewöhnlichen und ausserordentlichen Feyerlichkeiten bey Hof.

Es gibt gewöhnliche und ausserordentliche Feyerlichkeiten bey Hof. Jene sind an den ordentlichen Gala- und Hof-Festen bey Nahmens- und Geburts-Tägen der Herrschafft, bey Neu-Jahrs-Glückwünschen, an Ordens-Festen ꝛc. die ausserordentliche fallen vor bey Geburten und Vermählungen in der Familie des Regenten, bey Staats-Solennitäten, bey Anwesenheit hoher Gäste ꝛc.

§. 6.

Von Cammer-Festen.

An dem Kayserlichen oder vilmehr Wiener Hof sind von jeher die Cammer-Feste gewöhnlich, an denen eigentlich nur die hohe Herrschafft und die allervornehmste Personen des Hofs Theil nehmen. Bey disen Cammer-Festen werden auch wohl von jungem Adel, deme zuweilen so gar die hohe Familie des Regenten sich beygesellt, Schauspiele gehalten.

Dise Cammer-Feste haben sich durch einen verdrießlichen Handel, so unter Kayser Leopolden von dem Französischen Envoyé, den nachmaligen Marêchal de Villars, erregt worden, in der Geschichte merckwürdig gemacht. Der eigene Bericht des Duc de Villars *) lautet davon also: Il y eut dans le Palais une séréna-

*) dans ses Memoir. p. 323. sq.

sérénade, suivi d'un bal. Dans tout le Palais de l'Empereur, le seul endroit propre à ce divertissement, & où d'ordinaire on le donne, est une très grande salle fort élevée dans l'appartement de l'Impératrice douairiére; & une partie de cet appartement est occupée par Mr. l'Archiduc.

L'usage est que dans ces bals de la Cour de Vienne personne n'y entre que ceux qui les composent. Cependant pour faire voir celui aux Ambassadeurs, & aux Ministres étrangers on avoit pratiqué sept ou huit loges separées de la Salle par une espéce de balustrade, & vis à vis une maniére de trône élevé pour l'Empereur & pour l'Imperatrice. Dans ces loges furent placés le Nonce, l'Ambassadeur d'Espagne, celui de Venise, qui n'avoient pas vu M. l'Archiduc, celui de Savoye, & plusieurs étrangers sans nom. Le Marquis de Villars y alla avec M. Hoop Envoyé de Hollande. Un moment avant que le bal commencat, le Marquis de Villars s'approcha de l'Evêque de Raab, qui soupoit de la desserte de l'Empereur dans une de ces petites loges, ce qui marquoit que ce lieu la n'étoit pas fort reservé. Le Prince de Lichtenstein, Gouverneur de l'Archiduc n'eut pas plutot apperçu le Marquis de Villars, qu'il vint à lui. Mr. Hoop étoit précisément entre le Prince de Lichtenstein, & le Marquis de Villars. Le Prince dit au dernier d'un air très échauffé, qu'il étoit bien extraordinaire que n'ayant point vu l'Archiduc, il voulût voir la fête, & qu'il le prioit de se retirer. Le Marquis de Villars lui répondit, que toutes les apparences étoient, qu'il étoit chez l'Empereur, & dans un lieu de peu de cérémonie, puisqu'on y faisoit des petits soupers; que d'ailleurs plusieurs de ceux qui étoient placés pour voir le bal, n'avoient pas pris audience de Mr. l'Archiduc, même Mr. l'Envoyé de Hollande, auquel il auroit pu adresser la parole, étant, comme on l'a dit, entre Mr. de Lichtenstein, & le Marquis de Villars. Celui ci après sa réponse sortit, mais l'Envoyé de Hollande demeura.

Cette avanture mit toute la Cour en mouvement, & surprit tous ceux qui l'apprirent. Premiérement, on ne pouvoit s'imaginer, que la salle préparée pour le bal pût s'appeller l'appartement de l'Archiduc, dans le tems que l'Empereur y étoit. En

second lieu, il paroissoit étrange que le Prince de Lichtenstein n'eût pas porté la parole à l'Envoyé de Hollande, qui n'avoit pas vu l'Archiduc, non plus que ceux de Suéde & de Dannemarc, qui étoient à Vienne avant le Marquis de Villars. Celui ci fit de très sérieuses plaintes au Comte de Kaunits, qui lui promit seulement d'en rendre compte à l'Empereur.

Cependant le Marquis de Villars évita dans les Antichambres de l'Empereur les discours, auxquels l'Ambassadeur d'Espagne, qui blâmoit un peu plus haut que les autres l'imprudence du Prince de Lichtenstein, vouloit l'engager, aussi bien que les autres Ministres étrangers. Le moment d'après le bruit se répandit, que le Prince de Lichtenstein étoit très imprudemment les mauvais conseils que l'on lui avoit donnés.

Le lendemain le Marquis de Villars trouva dans l'Antichambre de l'Empereur le Comte de Kinski, qui lui dit: je suis très fâché de l'avanture qui est survenue, mais elle n'empechera pas notre commerce sur ce que vous savez. Au fond l'on pouvoit tirer un grand avantage de ce qui venoit de se passer, & ce demêlé donnant lieu à diverses conférences avec le Premier-Ministre, & à envoyer plusieurs couriers, c'étoit un prétexte fort naturel pour cacher une négociation que le Roi & l'Empereur vouloient tenir secrete; parceque les puissances maritimes avoient un grand interêt de la troubler.

Le Marquis de Villars observa donc un profond silence sur l'affaire du Prince de Lichtenstein. Après avoir porté ses plaintes au Comte de Kaunitz comme il ne pouvoit se dispenser de le faire, il attendit les ordres du Roi auquel il avoit dépêché un courier, se conduisant de maniére qu'il dependit entierement de son Maitre de paroitre plus ou moins irrité, selon qu'il conviendroit à ses interets - - -

Cependant le courier que le Marquis de Villars avoit envoyé au Roi, pour l'informer de l'affaire du Prince de Lichtenstein, revint à Vienne. Sa Majesté regarda comme une insulte la conduite de ce Prince, & prescrivit au Marquis de Villars celle qu'il devoit tenir. Il eut donc ordre, de ne demander aucune audience à l'Empereur pour se plaindre, mais de parler une seule

fois

fois au Comte de Kinski, & de lui dire qu'il avoit ordre de ne pas soliciter de réparation, le Roi etant persuadé qu'elle auroit été faite dans le moment, & qu'il n'étoit pas de sa dignité d'attendre qu'elle se fit sur ses représentations, puisque l'insulte avoit été faite en présence de l'Empereur, & dans le même tems que son Premier-Ministre faisoit des ouvertures considérables pour reunir les deux Maisons: qu'au reste ses pouvoirs étoient suspendus jusques après une satisfaction entiére, & qu'il avoit ordre de ne plus mettre le pied dans le Palais de l'Empereur, ni chez aucun Ministre.

La Satisfaction que l'on demandoit, étoit que l'Empereur ordonnat au Prince de Lichtenstein d'aller chez le Marquis de Villars, l'assurer du sensible deplaisir qu'il avoit de ce qui s'etoit passé, & d'avoir manqué au respect dû à son caractére.

Le Marquis de Villars eut ordre aussi de s'expliquer au Comte de Kinsky sur les ouvertures qu'il lui avoit faites, & de lui dire les justes raisons que le Roi avoit de ne pas croire l'Empereur aussi bien intentionné que l'assuroit son Premier-Ministre; que l'on étoit informé de toutes les démarches que la Cour de Vienne avoit faites immédiatement après la paix de Riswic, pour renouveller une Ligue contre la France, & pour donner de la défience aux Etats protestans; qu'à la verité ces démarches pouroient être desavouées, mais qu'il n'en étoit pas de même de ce qui se passoit sous les yeux de l'Empereur, par exemple de la harangue du Chancelier d'Autriche qui demandoit de nouveaux secours aux Etats, & qui par là les préparoit à une nouvelle guerre contre la France. Le Marquis de Villars devoit finir par l'affaire du Prince de Lichtenstein, & faire voir au Comte de Kinsky qu'il paroissoit au Roi qu'on se préparoit moins à une union sincére qu'a une nouvelle rupture.

Le Comte de Kinsky étoit mort, lorsque ces ordres arrivérent de la Cour. Ce Ministre avoit bien assuré que les derniers incidens n'interromproient pas la negociation. Il n'avoit rien oublié pour persuader au Marquis de Villars qu'il étoit véritablement affligé de ce qui étoit arrivé, & que ces avantures,

tout embaraſſantes qu'elles étoient, ne pouvoient interrompre ce qu'ils auroient à traiter.

Il eſt certain, que les Cours de Vienne & de France, élevées dans cette ancienne jalouſie qui excitoit entre elles des guerres preſque continuelles depuis Charle quint & Francois *I.* n'avoient pas eu pour premier objet de ſe réunir ſincérement dans la circonſtance de la mort prochaine du Roi d'Eſpagne. Chacun de ſon côté avoit cherché à ſe faire des alliances après la paix de Riſwic, & l'Angleterre & la Hollande étoient les premiéres auxquelles on s'étoit addreſſé. Ces puiſſances avoient un ſi grand intérêt â ne ſouffrir jamais la réunion des deux Maiſons, qu'elles les flattoient également d'entrer dans leur parti. La Cour de Vienne, qui venoit de ſoutenir une longue guerre de concert & liguée avec elles, n'avoit pas obtenu dans la paix les conditions qu'elle deſiroit. Elle continua la guerre encore un an. Le ſujet qu'elle en avoit étoit que ces deux Puiſſances avoient conclu une paix particuliére; ce qui avoit déterminé le Comte Kinsky au deſſein de réunir les Maiſons de France & d'Autriche. Projet déja formé parle Comte de Stratman, & qui auroit été auſſi glorieux qu'utile à ces deux grandes Maiſons, s'il avoit pu reuſſir. Mais elles avoient de ſi fortes raiſons de cacher ce deſſein, & le Sr. Hoop Miniſtre d'Angleterre & de Hollande étoit ſi attentif à le pénétrer, que l'on ne pouvoit tenir trop ſecrettes les plus legéres démarches. C'eſt auſſi ce qui fit trainer ſi longtems l'accommodement de l'affaire, qui eloignoit le Marquis de Villars du Palais de l'Empereur.

Le Roi, pour faire voir à l'Angleterre à la Hollande qu'il ne menageoit pas l'Empereur, demanda les plus fortes ſatisfactions. Il faut expliquer ce qui rendoit celle du Prince de Lichtenſtein ſi difficile.

Il étoit Gouverneur de l'Archiduc, ce que l'on appelle à Cour de Vienne, comme à celle de Madrid, Hayo. Or les Hayos ne quittent jamais le Prince qu'ils élévent, ils ne rendent aucune viſite, & ne ſortent du Palais qu'avec leur Prince. On demandoit que le Prince de Lichtenſtein vînt dans la maiſon du Marquis de Villars, & ce Prince publioit hautement qu'il perdroit

droit la tête plutot que de souffrir qu'il fût dit qu'un Prince de Lichtenstein eût été le Premier Hayo qui eût violé les etiquettes, c'est à dire les loix du Palais. Et à la vérité l'Empereur fit offrir au Marquis de Villars que le Comte de Kaunits, Vice-Chancelier de l'Empire & Ministre des affaires étrangéres, vînt chez lui de la part de l'Empereur témoigner le deplaisir qu'avoit Sa Majesté Impériale de ce qui s'étoit passé. Cette satisfaction paroissoit plus grande au Marquis de Villars que la premiére; mais ses ordres étoient précis, & il ne dépendoit pas de lui, de les changer. Le Sr. Hoop voulut s'entremettre de l'accommodement, mais avec de si foibles conditions, qu'il étoit aisé de juger, que ce Ministre ne desiroit pas que sa negociation eût un heureux succès.

Le Nonce, tous les autres Ambassadeurs, voulurent s'employer de même, & firent des offres. Leur entremise étoit inutile, le Marquis de Villars étoit fixé à un point, & il falloit qu'il passat sans aucune modification.

Durant tous ces mouvemens, la Cour de Vienne étoit fort embarassée, & sa crainte étoit sur tout de laisser penser aux Puissances maritimes, que, pour ne pas s'éloigner de la France, elle accordoit tout ce qu'elle demandoit. Ces diverses raisons firent différer la satisfaction demandée. - -

A peu prés dans le même tems, le Marquis de Villars reçut du Roi des ordres de partir de Vienne, si avant quinze jours le Prince de Lichtenstein ne faisoit pas la Satisfaction entiére, & telle que le Roi l'avoit demandée. Il expliqua très simplement ses ordres au Comte d'Harach, le Comte de Kaunits étant parti trois jours auparavant pour un voyage de quelques semaines.

Sur cette declaration du Marquis de Villars, on tint le jour d'après une conférence en presence de l'Empereur, où furent appellés non seulement les privés Ministres, mais encore la plupart des Grands Officiers. Les opinions furent partagees; les plus sensés n'hésitérent pas à ordonner la Satisfaction telleque le Roi la desiroit, mais le plus grand nombre regardant l'étiquette comme une loi inviolable, auroit préféré de manquer plutot a la Religion.

Cependant tous les Miniſtres étrangers étoient jour & nuit chez le Marquis de Villars, & jamais l'on n'a employé tant d'artifice, tant de manége; tant de raiſons ſpecieuſes, pour ébranler un homme.

Pour tout dire, on fit tant, qu'on laiſſa couler juſqu'au dernier moment. Le Marquis de Villars prêt à exécuter ſes ordres, envoya chercher des chevaux de Poſte, & fit atteler ſa berline.

Sur les trois heures après midi, l'Ambaſſadeur de Savoye vint encore, diſant qu'il n'eſperoit plus, & le Marquis de Villars ne voyant rien finir, fit ſortir de la Ville de Vienne ſa Berline, & les gens qui devoient le ſuivre dans ſon voyage. Dans ces derniéres extrêmités, l'Ambaſſadeur de Savoye revint lui demander d'attendre encore un moment, & quoiqu'il n'eût aucune eſpérance, il le pria de lui accorder cette grace ſeulement juſqu'à ſon retour du Palais. Enfin l'Ambaſſadeur arriva, en lui donnont ſa parole d'honneur que tout ce qu'il avoit demandé ſeroit exécuté dans le moment. Sur cette parole, on fit revenir la Berline, & tous les domeſtiques. Un aſſez grand peuple étoit aſſemblé devant la porte, & le Prince de Lichtenſtein attendoit pendant que l'Ambaſſadeur de Savoye faiſoit encore quelques tentatives, pour que ce Prince n'entrat pas dans la chambre où étoit le portrait du Roi Roi. Mais ces petites difficultés ne ſervirent qu'à rendre la Concluſion plus éclatante. Les Gentilshommes, les Principaux Domeſtiques du Marquis de Villars, & quelques étrangers étoient dans ſa chambre. Les Pages & les Laquais allumérent leurs flambeaux, dès que le Prince de Lichtenſtein ſortit, après avoir fait ſur ſa conduite des excuſes au Marquis de Villars. Ainſi la Satisfaction, telle que le Roi l'avoit demandée, fut remplie & publique dans le même moment.

Comme cette affaire avoit paru â Vienne très importante depuis les commencemens, & que le Roi avoit exigé des choſes qui violoient les loix de l'etiquette, la Concluſion fit honneur au Marquis de Villars.

Des que ce différend fut terminé, le Comte de Kaunits reprit avec le Marquis de Villars les ouvertures du Comte de Kinsky.

ky. Celui-ci dans les derniers jours de sa maladie avoit parlé au Comte de Kaunits, & lui avoit paru affligé de ce que l'imprudence du Prince de Lichtenstein suspendoit des matiéres aussi importantes que celles dont il s'agissoit.

Le Marquis de Villars reçut des Lettres du Roi, qui lui marquoit une entiére Satisfaction de sa conduite dans les affaires épineuses qu'il venoit de terminer.

Das geschahe unter Kayser Leopolden.

§. 7.

Die **Concerts** oder Cammer-Music wird Nachmittags und Abends gehalten, und hat damit bey nahe eben die Bewandniß, als mit den Cammer-Festen des Wiener Hofs. Von den Concerts- und Academien.

Wie vil die an dem Müncher Hof gewöhnliche **Academien** mit den Concerts gemein haben, oder von denselben abgehen, ist mir nicht genau genug bekannt.

§. 8.

Was nun die Observanz der Höfe selbst anlangt, hat wohl ein jeder darinn seine eigene Einrichtung, die denen am besten bekannt ist, welche an solchen Höfen selbst leben, oder sich geraume Zeit allda aufgehalten haben. Folgende Proben dienen nur zum Muster, um mehrere dergleichen Nachrichten und Wahrnehmungen auch von den neuern und neuesten Zeiten zu sammlen. Von der Observanz verschidener Teutscher Höfe.

Bey öffentlichen Zusammenkünfften an dem Kayserlichen Hof seynd drey Bäncke; auf der ersten sizen die Ambassadeurs, auf der zweyten die vornehmste Kayserliche Hof-Bediente, und auf der dritten die Envoyés.

Bey Lebzeiten K. Friderichs I. in Preussen wurden bey Hof alle Tage Abends, ausser Sonntags, Cour gehalten, da sich dann so wohl einheimische als fremde Dames und Cavaliers in der Königin Zimmern versammelten, und die Zeit theils mit Gesprächen,

theils mit Spielen zugebracht wurde. Wann es gegen die Mahlzeit gienge, liesse die Königin durch einen Cammer-Herrn 12. Dames benennen, welche mit ihr speisen müssen, die übrige verfügten sich nach Haus. Zu Winters-Zeit wurden sie im Schloß zu Berlin, im Sommer aber in der Königin Lust-Schloß zu Monbijoux gehalten.

Zu Hanover wurde es von der Zeit an, da König Georg I. seine Teutsche Lande verlassen, also gehalten. *) Der Hof versammelt sich auch bey gänzlicher Abwesenheit der Königlichen Familie auf dem Schloß und die Tafel wird eben so bedient, als ob der König selbst gegenwärtig wäre. Die Hof-Aemter, Cavaliers, Pages, Unter-Bediente, Marstall und Garden sind auf eben dem Fuß, wie vorhin. Dreymal in der Woche wird bey Hof Französische Comödie gehalten und offtmals ist auch Concert, Ball und andere Lustbarkeiten, wozu, wie auch zur Königlichen Tafel der Ober-Hof-Marschall einladen läßt.

Wie es An. 1730. bey Anwesenheit des Herzoglich-Braunschweigischen Hofs auf der Messe zu Braunschweig mit den Gesellschafften gehalten worden, beschreibt der Herr von **Pöllnitz** **) also: „Alle Morgen lässet der Herzog die allda befindliche Standes-Personen beyderley Geschlechts zu sich einladen, worauf dieselbe gegen Mittag bey Hof erscheinen, und lässet alsdann der Ober-Hof-Marschall die Anwesende losen, was vor Dames und Cavaliers bey einander zu sizen kommen sollen, um auf solche Weise allen Rang-Streit zu vermeiden, da es dann unterweilen sich zuträgt, daß die Herzogin den untersten Plaz an der Tafel bekommt; jedermann wird allda auf das kostbarste und niedlichste tractirt und wann die Personen vor eine Tafel zu vil sind, halten beyde Herrn Brüder jeder eine besondere Tafel. Des Abends begibt

*) s. des Bar. v. Pöllnitz Reisen T. I. p. m. 104.
**) l. c. T. I. p. 114.

begibt man sich in die Teutsche Opera und nachdem selbige zu Ende, gehet man in den grossen Saal neben dem Theater, spielet allda und speiset zu Abend, nach der Tafel aber belustiget man sich mit Tanzen und eröfnet derjenige, so des Morgens die erste Numero getroffen, den Ball, welcher so dann biß an den hellen Morgen dauert.„

Von der im Jahr 1729. an dem Herzoglich S. Gothaischen Hofe hierinn beobachteten Ordnung meldet der Baron von Pöllnitz *): „Dreymahl in der Woche ist grosse Gesellschafft bey Hof, und kommt man bey diser Gelegenheit in einem grossen Saal zusammen, spielet daselbst L'ombre und Piquet und ein jeder erwehlet sich eine Parthie, wie er kan. Um 7. Uhr wird an einer grossen Tafel angerichtet, doch setzet sich niemand daran, und werden die Speisen von dem Hof-Vorschneider zerlegt, und an allen Spiel-Tischen, so mit Servietten bedeckt sind, herumgegeben. Diejenige, so nicht spielen, erwehlen sich einen Tisch, so am besten vor sie sich schicket, der Herzog, die Herzogin und Prinzen aber erweisen mehrentheils den Fremden die Ehre, sie an ihren Tisch zu ziehen und ist währender Mahlzeit musicalisches Concert, um 9. Uhr aber gehet man auseinander.„

Von dem Würtembergischen Hof zur Zeit Herzog Eberhard Ludwigs schreibt H. von **Pöllnitz** **): Alle Tage ist grosse Gesellschafft bey der Maitresse des Herzogs und spielet man darinnen Piquet, Quadrille und Pharao, so daß man dahier alle Lustbarkeiten, welche an grossen Höfen sonst im Schwange gehen, zu geniessen hat.„

*) l. c. T. I. p. 215.
**) ibid. p. 392.

Zweytes Capitel.

Von der Tafel.

Innhalt.

§. 1. Von dem Gebrauch des Worts: Tafel. §. 2. Von der Verschiedenheit der Tafeln in Absicht auf das *Publicum* des Hofs, §. 3. Von Banquets. §. 4. Von dem Speisen *en Ceremonie*. §. 5. Von der offenen Tafel. §. 6. Von dem Speisen *en famille*. §. 7. Von dem Speisen auf der *Serviette*. §. 8. Von dem Unterschied der Tafeln in der äusserlichen Form. §. 9. Von der Maschinen- oder Confidenz-Tafel. §. 10. Von dem Unterschied der Tafel in Absicht auf ihre Würde und den Stand der speisenden Personen. §. 11. Von den Marschalls-Tafeln. §. 12. Von dem Unterschied der Tafel in Absicht auf den Ort, wo gespeißt wird. §. 13. Speisen der Oesterreichischen Herrn in den Clöstern zu Wien. §. 14. Von Zuziehung an die Tafel überhaupt. §. 15. Von dem Decken der Tafel. §. 16. Von der Zeit, zu speisen. §. 17. Von der Versammlung zur Tafel. §. 18. Von dem Tafel-Gemach. §. 19. Vom Abhohlen, Auftragen und Auffezen der Speisen. §. 20. Von dem Blasen und Schlagen, auch Schellen zur Tafel. §. 21. Von Anzeigung der Tafel-Zeit an die Herrschafft. §. 22. Von dem Gehen zur Tafel. §. 23. Von dem Führen zur Tafel. §. 24. Von dem ehemaligen Quelen-werfen. §. 25. Von Reichung des Wassers und Präsentirung der *Serviette*. §. 26. Von Abnehmung des Huts und der Handschue. §. 27. Von dem Tisch-Gebet. §. 28. Von dem Rang an der Tafel. §. 29. Von den Stühlen

bey

bey der Tafel. §. 30. Von Rückung der Stühle. §. 31. Von dem Serviren überhaupt und der Herrschafften insbesondere. §. 32. Von der Aufwartung bey Tafel. §. 33. Von der Bedienung an den Tafeln. §. 34. Von dem Zuschauen bey Tafel. §. 35. Von der Tafel-Music. §. 36. Von dem Tafel-*Service*. §. 37. Von den Speisen. §. 38. Von dem Vorschneiden und Vorlegen. §. 39. Von den Gängen. §. 40. Von dem Getränck. §. 41. Von dem Credenzen. §. 42. Von Trincken der Gesundheiten. §. 43. Von dem Desert. §. 44. Vom Aufstehen von der Tafel.

---

§. 1.

Von dem Gebrauch des Worts: Tafel.

Die Tische, an welchen eine Person des hohen Adels vom Kayser biß auf den Reichs-Grafen Wirths-Stelle vertritt oder auf seine Kosten solche bestellen läßt, bekommen den Namen der **Tafel.**

Eine privat-Person von Adel, die mit keinem sehr hohen Character versehen ist, hat keine Tafel, sondern man ist nur bey ihr zum Essen, man speißt bey ihr. Weil aber der unmittelbare Reichs-Adel es Königen, Fürsten und Grafen überall gleich thun will, so finden sich auch wohl affectirte Leute unter ihnen, welche von Tafel sprechen. Noch vor zwey Jahren wollte ich einem solchen Herrn auf der Durchreise einen Besuch ablegen, es wurde mir zur Antwort: Nach der Tafel sollte es ihm lieb seyn. Meine Geschäffte litten nicht, mich so lange aufzuhalten und kurz nach 12. Uhr kame ich in Franckfurt an, da mich der Wirth mit den Worten empfienge: Sie kommen noch eben recht zur Tafel. Das war also auch eine Tafel.

§. 2.

Von der Verschidenheit der Tafeln in Absicht auf das Publicum des Hofs,

Die Tafeln unterscheiden sich auf gar mancherley Weise, wie solches hier mit mehrerem gezeigt werden wird. Der erste Unterschied ergibt sich von dem Antheil, welchen das Publicum der Residenz und des Hofs daran nimmt. Da theilt sich die Tafel in das offentliche, gewöhnliche und geheime Speisen.

§. 3.

Von Banquets.

Die offentliche Tafel hat wieder ihre Grade. Der höchste ist das, was man **Banquet** nennt. Dises unterscheidet sich von dem Speisen en Ceremonie durch die Menge der Gäste, die verschwenderische Anzahl der Speisen und daß sie gemeiniglich einen ganzen Tag, offt auch mehrere Tage währen. In dem Capitel von Vermählungen seynd einige Exempel solcher Banquets angeführt worden; ich füge denselben hier noch ein paar bey.

Bey der Hochzeit, welche Kayser Maximilian I. seinem geliebten geheimen Rath Freyherrn Sigmund von Dietrichstein An. 1515. *) ausrichtete, waren an den Tafeln zugegen der Kayser, der König in Ungarn, der König in Pohlen, die Infantin Anna, zwey Cardinäle, zwey Päbstliche Nuntii, die Gesandte von Spanien und Engelland, 13. Bischöffe. 6. Reichs-Fürsten, acht Reichs-Grafen, nebst vilen Polnisch- und Ungarischen Magnaten, der Kayserlichen hohen Hof- und Staats-Bedienten nicht einmal zu gedencken.

Als K. Rudolf II. An. 1582. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg ware, gabe er den 30. Jul. ein Banquet, dabey drey Chur-Fürsten, drey Bischöffe, 13. Fürsten und ein Graf von Mömpelgart mit dem Kayser zu speisen die Ehre hatten. **)

§. 4.

*) s. H. Köhlers Münz-Belust. T. IV. p. 92.
**) s. Graf Khevenhüllers Annal. T. I. p. 239.

§. 4.

Von dem Speisen en Ceremonie.

Das Speisen en Ceremonie geschiehet bey grossen Hof- und Staats-Feyerlichkeiten, Crönungen, Huldigungen, Vermählungen und was ihnen an Wichtigkeit gleich kommt. Die Haupt-Wahrzeichen davon seynd:

1. Ist dabey niemand, als die Familie des Regenten; ja, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht einmal dise allzeit, sondern nur der Regent und seine Gemahlin, oder der Regent alleine.

2. Geschieht es unter Baldachins, in einem der gröβten und prächtigsten Säle und mit dem kostbarsten Service.

3. Unter Aufwartung der Hof-Erb- und hohen Hof-Aemter mit den Zeichen ihrer Würde.

4. Unter völliger Bedienung von den vornehmsten von Adel nach dem ganzen Ceremoniel.

Zu einem Beyspil von einem der gröβten Höfe kan die Beschreibung der herrlichen Ceremonien-Tafel dienen, welche an dem Vermählungs-Tag Ihro jezig-Königlichen Majestäten in Pohlen zu Dresden gehalten worden, und beym Lünig T. II. des Theatri Cerem. zu lesen ist, deβwegen ich solche hier nicht wiederhohlen, dagegen aber die seltenere Beschreibung der bey der Vermählung des Herrn Erb-Prinzens Friderichs zu Hessen-Cassel mit der Königl. Prinzeβin von Groß-Britannien An. 1740. zu Cassel offentlich gehaltenen Ceremonien-Tafel beyfügen will:

Bey der Hoch-Fürstlichen Tafel, auf vorgedachtem Rothen-Stein wurde es in folgender Ordnung gehalten: Nemlich

Das erste durch den Paucker gegebene Zeichen, geschahe für die Officianten, um sich zu ihren obhabenden Verrichtungen, parat zu halten:

Aufs zweyte Zeichen wurde angerichtet, und funden sich die Laquayen ein vor der Küche: Von dannen durch sie das Essen unter Paucken und Trompeten-Schall in das Vorgemach, von dar aber, von denen 24. darzu beordreten Cadets, an die Tafel getragen worden;

Die zwey Vorschneiders, beyde Herrn Forstmeistere von Schwerzel und von Geismar giengen vor ihnen her, und sezten die Schüsseln in Gegenwart der zwey Herrn Marschälle, nach Anweisung des Maitre d'Hotel Hamoche, auf die Fürstliche Tafel.

So bald die Herrn Marschälle Anzeige gethan, daß angerichtet, defilirten die Cavaliers aus Ihro Königlichen Hoheiten Apartement, und rangirten sich auf den Rothen-Stein, zu beyden Seiten.

Das Durchlauchtigste Braut-Paar und sämtliche Herrschafften, folgten in vorbeschriebener Ordnung.

Da nun die Herrschafften paßiret, und sich hinter die Tafel gestellet, auch die Dames sich rechter Hand derselben placiret hatten, tratten die Cavaliers hinter die Herrn Marschälle, und blieben stehen, bis das Abnehmen der Handschu, Serviren mit denen Beckens und Abnehmung der Hüthe geschehen, auch sich die Herrschafften niedergesetzet, und die zwey Herrn Marschälle hinter das Durchlauchtigste Braut-Paar gestellet, darauf folgeten sämtliche Herrn Ministres, Generals und Cavaliers, und stelleten sich ebenfalls hinter die Tafel.

Dise Tafel wurde auf einer neuen, von ganz feinem Silber, nach der neuesten Façon verfertigten Vaiselle dreymahlen aus der Küchen, jeden Gang mit 45. Schüsseln, von welchen jedesmahlen 12. durch frische releviret worden, und zum viertenmahl aus der Office, mit allerhand sehr guten und kostbaren, sodann über das noch 16. Assiettes mit gefrohrnen Früchten serviret.

Die

Die zur Aufwartung bestellte Cavaliers, waren folgende:

Bey Ihro Königl. Hoheit der Hoch-F. Braut.	Herr Cammer-Herr von Franckenberg. Herr Cammer-Juncker Durosey. Herr Hof-Juncker, Capitaine von Schwerzel.
Bey Ihro Königlichen Hoheit, der Fürstin von Oranien.	Herr Cammer-Herr, Obrist von Meysebug, von des Königs Leib-Dragoner-Regiment. Herr Cammer-Juncker von Wurmb. Herr Hof-Juncker Capitaine v. Cappell.
Bey Ihro Durchlaucht der Fürstin Maximilian.	Herr Cammer-Juncker, Obrist-Lieutenant von Schrautenbach. Herr Hof-Juncker, Rittmeister von Oheim.
Bey Ihro Durchlaucht Princesse Marie.	Herr Hof-Juncker, Capitaine von Malsburg.
Bey Ihro Durchlaucht Princesse Friederique.	Herr Hof-Juncker, Capitaine von Uslar.
Bey Ihro Durchlaucht Princesse Charlotte.	Herr Hof-Juncker, Capitaine von Riedesel.
Bey Ihro Durchlaucht Princesse Wilhelmine.	Herr Hof-Juncker, Capitaine von Wangenheim Junior.
Bey Ihro Durchlaucht dem Fürstlichen Herrn Bräutigam.	Herr Cammer-Herr, Obrist von Donop. Herr Cammer-Juncker von Donop. Herr Hof-Juncker, Jagd-Juncker von Bülow.

Bey Ihro Durchlaucht dem Prinz von Oranien.	Herr Cammer-Herr, Obrist von Münchhausen. Herr Cammer-Juncker von Wilderstein. Herr Hof-Juncker, Jagd-Juncker von Dittfourth.
Bey Ihro Durchlaucht dem Königlichen Stadthalter.	Herr Cammer-Herr, Obrist von Baumbach. Herr Cammer-Juncker, von Miltiz. Herr Hof-Juncker, Capitaine von Wülckniz.
Bey Ihro Durchlaucht Prinz Maximilian.	Herr Cammer-Juncker von Wilmowsky. Herr Hof-Juncker, Capitaine von Urff.
Bey Ihro Durchlaucht Prinz George.	Herr Cammer-Juncker, Obrist-Lieutenant von Uffeln. Herr Hof-Juncker, Capitaine von Dallwig Senior.

Die Cammer-Herren von der dreyfachen Aufwartung, nahmen Ihro Königlichen Hoheit, der Hoch-Fürstlichen Braut, und Ihro Königlichen Hoheit, der Fürstin von Oranien, die Handschu ab, auf einem verguldeten Credenz-Teller, und gaben selbige an den Cammer-Juncker, und diser an den Hof-Juncker, welcher dieselbe auf den dazu gestellten Tisch legete.

Der Fürstin Maximilian Durchlaucht, der erste Cavalier von der Aufwartung, auf einen silbernen Teller, und übergab selbige an den Hof-Juncker, diser aber legete solche ebenfalls auf den gemeldten Tisch.

Denen übrigen Prinzeßinnen Durchlaucht, ꝛc. ꝛc. ꝛc. aber, der aufwartende Cavalier, gleichermasen auf einen silbernen Teller.

Das Becken an Ihro Königliche Hoheit der Hoch-Fürstlichen Braut, und an Ihro Königlichen Hoheit, der Fürstin von Oranien, præsentirte der Cammer-Herr, Herr von Franckenberg, und die Kanne, der Cammer-Herr, Herr Obrist von Meysebug, die Serviette aber der Herr Hof-Marschall von Lindau.

Das Becken an den Durchlauchtigsten Herrn Bräutigam, Ihro Durchlaucht den Prinz von Oranien, und Ihro Durchlaucht den Königlichen Herrn Stadthalter, wurde von dem Cammer-Herrn, Herrn Obrist von Donop præsentiret, und die Kanne von dem Cammer-Herrn, Herrn Obrist von Baumbach, die Serviette aber, von dem zweyten Marschall, Herrn Ober-Schenck von Seyfertiez.

Denen übrigen Herrschafften wurden die angenässeten Servietten auf einen Teller præsentiret, von denen ersten Cavaliers dero Aufwartung.

Das Gebet verrichtete der Herr Superintendens, zwischen denen zwey Herrn Marschällen stehend vor und nach der Tafel.

Beym Nieder-Sitzen an die Tafel, wurden die Hüte von denen Cammer-Herren der dreyfachen Aufwartung, abgenommen, und an den Cammer-Juncker gegeben, selbiger übergab solche an den Hof-Juncker, welcher dise sodann auf den darzu gestellten Tisch legte.

Die Stühle wurden zum Niedersitzen angeschoben durch die Cammer-Herrn, Herrn Cammer- und Hof-Junckers.

Die Hüte von Ihro Durchlaucht Prinz Maximilian, und Ihro Durchlaucht Prinz George, der erste Cavalier von dero Aufwartung, welcher dise gleichfalls dem zweyten übergab, und diser solche auf den vorberührten Tisch legte.

Die

Die zwey Herrn Marschälle, sämtliche Dames und Cavaliers, blieben bey der Tafel stehen, bis dem Durchlauchtigsten Braut-Paar das Trincken zum erstenmahl præsentiret wurde: Alsdann tratten die Herrn Marschälle ab, die Dames folgten, und darauf die sämtlichen Herrn Ministers, Generals und Cavaliers, und begaben sich dieselben nach ihren Tafeln, deren fünf für sie in dem so genannten Küchen-Saal und neuen Gemach, zubereitet, und folgender massen serviret waren, nehmlich:

Zwey von 30. Couverts, jede zweymal aus der Küche, und jeden Gang mit 63. Schüsseln.

Zwey von 20. Couverts, ebenfalls aus der Küche zweymal, jeden Gang mit 33. Schüsseln. Sodann

Eine von 30. Couverts, en fillet, jede mit 27. Schüsseln, davon acht relevirt wurden, und sämtliche Tafeln zulezt mit Confect.

Die aufwartende Cavaliers aber blieben bis nach geendigter Tafel stehen, so deshalber in dem güldenen Saal voraus gespeiset waren.

Wie die Herrn Marschälle, Dames und Cavaliers, von der Tafel abgangen waren, führete der Wachthabende Rittmeister acht Reuters ins Tafel-Gemach, und placirte solche vier Schritt von der Tafel, damit die in grosser Menge sich eingefundene Zuschauer abgehalten und die Pagen an der freyen Aufwartung nicht verhindert würden.

Denen Herrschafften von der dreyfachen Aufwartung, wurde das Trincken von der Schencke, welche mit einem grossen von Gold mit Edelgesteinen reich garnirten, und übrigen von Silber und vergoldeten Bocals benebst andern dergleichen Gefässen, in grosser Anzahl gezieret war, auf einen verguldeten Credenz durch den dritten Cavalier gehohlet, diser übergab solches

ches dem zweyten, diser an den dritten wieder zurück, selbiger an den Pagen, der solche an die Schencke liefferte.

Denen Herrschafften von der doppelten Aufwartung, hohleten das Trincken die Pagen auf einem silbernen Credenz, und übergaben es dem zweyten Cavalier, selbiger dem ersten, der solches præsentirte, und an den zweyten die Credenz zurück gab, diser aber an den Pagen, welcher solche zur Schencke liefferte.

Denen übrigen Herrschafften, so einfache Aufwartung hatten, wurde ebenfalls das Trincken durch einen Pagen auf einem silbernen Credenz gehohlet, so es dem Cavalier überreichte, von disem aber præsentiret, und die Credenz an den Pagen wieder zurück gegeben wurde.

Wie zum zweyten und drittenmal das von den 24. Cadets aufzutragende Essen serviret ward, so tratten die zwey Herrn Marschälle vorher wiederum hinter die Tafel, und so bald das Serviren vorbey, wieder ab.

Desgleichen geschahe, wie der Confect aufgesetzet ward, und folgeten alsdann die Fräuleins von der Aufwartung und sämtliche Cavaliers denen Herrn Marschällen nach, und blieben insgesamt hinter der Tafel stehen, bis die Herrschafften aufgestanden waren.

Die übrigen sämtlichen Adelichen Dames aber, erschienen wiederum auf dem Rothen-Stein zur Aufwartung, so bald die Herrschafften von der Tafel waren, und rangirten sich zur Seiten, allwo sie vorher gestanden hatten.

Bey Auftragung eines jeden Gangs liessen sich Paucken und Trompeten hören.

Die 24. Cadets, trugen das Essen mit bedecktem Haupt zur Tafel; so bald aber einem jeden die Schüssel abgenommen, nahm er den Huth ab, und gieng wiederum nach dem Vorgemach zurück.

Von denen zwey Herrn Vorschneiders wurde denen Herrschafften, so dreyfache Aufwartung hatten, das Essen bedeckt, denen Herrschafften von der doppelten Aufwartung, ohnbedeckt um die Tafel gehende, præsentiret; denen übrigen aber über die Tafel gereichet.

Währender Tafel, bey Trinckung der Gesundheiten, wurden denen gnädigsten Herrschafften, so von drey Cavaliers bedienet waren sechs, denen übrigen aber nur vier Stücke gelöset, wovon jedesmalen ein Hof-Fourier durch die Trompete ein Zeichen gab.

Nach geendigter Hoch-Fürstlicher Tafel, wurden die Stühle bey dem Aufstehen von eben denselben Personen wieder weggeruckt, welche solche bey den Nidersizen angeschoben hatten.

Der Desert blieb auf der Fürstlichen Tafel stehen; Die Teller, Messer, Gabeln, Brod und Servietten aber wurden abgenommen durch die Silber-Dieners.

Das Wasser und die Servietten zum Mund-Spühlen ward von der dreyfachen Aufwartung, durch den dritten Cavalier præsentiret; denen übrigen Herrschafften aber, durch einen Pagen.

Das Serviren der Becken, præsentiren der Servietten, und Uberreichung der Hüthe und Handschuen, geschahe wieder auf vorbeschriebene Art.

Da solches vorbey, und das Gebet verrichtet, fiengen die Cavaliers an, von der Tafel ab in voriger Ordnung zu defiliren, und führeten die zwey Herrn Marschälle die hohen Herrschafften in derselben Ordnung, wie sie zur Tafel gangen, nach Ihro Königlichen Hoheit von Oranien Apartement.

§. 5.

Von der offenen Tafel.

Beyde vorhergehende Gattungen von Speisen geschehen allzeit offentlich; die Herrschafft hält aber auch bey mehreren Gelegen-

legenheiten offene Tafel, an Geburts = Namens = und andern Gala = Tägen, bey Anwesenheit fremder Herrschafft, an manchen Höfen ist alle Sonn = und Fest = Tag offene Tafel; ja, wann ein Herr ausserhalb seiner Residenz in einer andern Provinz sich befindet, wohl alle Tage. An Gala = Tägen wird in der Aufwartung und Servirung der Tafel selbst mehreres Ceremoniel beobachtet, ausser dem aber besteht das wesentliche der offenen Tafel darinn, daß allen honnetten Personen der Eingang, nach Erleidung des Plazes, verstattet und gegönnet wird, zuzusehen, wie gut es ihrem lieben Landes = Vater und seinen Junckern schmeckt. An der offenen Tafel speisen alle mit, die sonst das Recht und Ehre haben, an Tafel zu sizen.

Nach der Etiquette des Kayserlichen Hofs ist gemeiniglich nur an den H. Oster = Pfingst = und Weyhnachts = Festen offene Tafel; ingleichem an dem St. Andreas = Tage, an welchem der Kayser mit den Rittern des goldenen Vliesses zu Mittag speißt. Doch kan man das Kayserliche Haus auch an Sonn = und Fest = Tägen, ingleichem des Sommers zu Schönbrunn speisen sehen.

§. 6.

Von den Speisen en famille.

En famille speisen ist, wann die Herrschafften allein, ohne Zuziehung der Personen, welche sonst gewöhnlich mit an Tafel gezogen werden, speisen.

Der Kayser speißt Jahr aus und ein nur mit seiner höchsten Familie, diß ist aber der eigentliche Fall nicht, um den es hier gilt.

An dem Chur = Bayrischen Hof speißt, gewissen Nachrichten nach, auch der Chur = Fürst allein mit seiner Gemahlin und sizet ihr zur Rechten; vermuthlich ist diß eine Folge der Spanisch = Burgundischen Etiquette.

§. 7.

Von dem Speisen auf der Serviette.

Auf der Serviette speißt die Herrschafft, wann sie unpäßlich, von Reisen, Jagen ꝛc. ermüdet ist, oder sonst lieber allein seyn will. Es geschieht diß im Cabinet, allein oder nur mit ein- oder anderer vertrauten Person und unter Aufwartung nur der allernothwendigsten Bedienten.

§. 8.

Von dem Unterschid der Tafeln in der äusserlichen Form.

Die Tafeln unterscheiden sich durch ihre äusserliche Form. Alle Tafeln bey Hof seynd ordentlicher Weise lang und schmal; bey dem Speisen en Ceremonie seynd sie ausserordentlich groß und stehen auf einer Erhöhung. Wo man Rang-Irrungen vorbeugen will, nimmt man ovale oder ganz runde Tafeln. Die schönste Ceremonien-Tafel aber sticht Herzog Albrechts Tisch aus. Müller *) meldet davon ad An. 1477. Mittwochs am St. Georgen Tage, ist Herzog Albrecht zu Sachsen mit verschidenen seiner Räthe nnd Hof-Junckern, in das Bergwerck zu Schneeberg, und zwar in St. Georgen Zeche eingefahren, Speiß und Tranck dahin bringen lassen, und auf einer grossen gediehenen Silber-Stuffe, an statt eines Tisches, Mahlzeit gehalten, und unter andern, vor sonderbarer Freude, in diese Worte heraus gebrochen: Unser Kayser Friedrich ist wohl gewaltig und reich, gleichwol weiß ich ganz gewiß, daß Er jetzo keinen so stattlichen Tisch hat. Diese Silber-Stufe ist ein Lachter breit und zwey Lachter hoch gewesen, und seynd nachgehends über 400. Centner Silbers daraus gemachet worden.„

An grossen Festins hat man auch figurirte Tafeln, in Form eines Hufeisens, oder die den Anfangs-Buchstaben des Nahmens einer Herrschafftlichen Person vorstellen.

§. 9.

*) l. c. p. 46.

§. 9.

Von der Maschinen- oder Confidenz-Tafel.

Unter König August II. in Pohlen wurde zu Dresden eine Art einer geheimen oder sogenannten Confidenz-Tafel erfunden, deren sich diser Herr bey vertrauten Soupers bediente.

Der Erfinder von diser Confidenz- oder Maschinen-Tafel ist der berühmte K. P. und Chur-Sächsische ehemalige Modell-Meister H. **Gärtner** und wird sie von H. v. **Rohr** *) also beschrieben: „Es wird eine unbedeckte Tafel aus dem Königlichen Zimmer erster Etage in das unter demselben sich befindliche Anrichtungs-Gemach durch eine besondere Bewegung hinunter gezogen, hingegen kommt eine mit vollem Service und Speisen besezte Tafel, nebst vier Gueridons, deren jeder von 4. Fachen oder 4. Tellern, von unten durch dem sich eröffnenden Fuß-Boden hinauf, ohne daß Ihro Majestät einer andern besondern Bedienung zu Aufhebung der Tafeln dabey nöthig haben. In der Tafel ist noch eine a parte kleine Eröffnung, dadurch mit einer Schiefer-Zahl denen unten befindlichen Bedienten Nachricht gegeben werden kan, was Ihro Majestät von Getränke oder sonst haben wollen, welches denn unten durch gewisse Eröffnungen hinauf getrieben wird.

§. 10.

Von dem Unterschid der Tafel in Absicht auf ihre Würde und den Stand der speisenden Personen.

Einen sehr grossen und wesentlichen Unterschied macht die Verschidenheit der Tafeln in Ansehung des Standes und Würde der Personen, so daran speisen. Ich will ihre Gattungen hersetzen, wie sie an Höfen vorkommen, ob gleich an den wenigsten alle zugleich angetroffen werden.

Die Herrschafftliche Tafel.
Die Tafel der Herrschafftlichen Kinder.
Die Ministers-Tafel.

*) p. 74.

Die Marschalls-Tafeln.
Die Cavaliers-Tafel.
Die Officiers-Tafel.
Die Neben-Tafel.

Darauf folgen die Tische:
Der Pagen-Tisch.
Der Cammerdiener-Tisch.
Das Küchen-Stübgen.
Der Tisch der Stall-Bursche ꝛc.

Bey der Vermählung Herzog Wilhelms zu Sachsen-Weymar An. 1625. ware 1. eine Fürstliche Tafel, 2. eine Grafen-Tafel, 3. drey Tische vors Frauenzimmer, 4. eine Truchseß-Tafel, 5. zwey Tafeln vor die Edelknaben und Laquayen, 6. eine Tafel vor die Gesandte der Universität und Städte, sodann die von Adel und die vornehmste Officiers. 8. Ein Tisch vor alles übrige Gesinde.

Nach der Trauung der jezigen Königin in Schweden Majest. zu Berlin wurde an 8. Tafeln, jede von 40. Couverts, gespeiset. An der ersten im grossen Ritter-Saale befanden sich Ihro Majestäten der König, die Königinnen, und das gesamte Königliche Haus. Alles ward mit Masiv-Gold serviret, und die Königliche Cappelle führte dabey eine vortreffliche Music auf. An der andern Tafel, befanden sich der Hertzog von Hollstein-Beck mit den Fürstlichen Personen und der Generalität; an der dritten der würckliche Etats- Kriegs- und erste Cabinets-Minister, Herr Graf von Podewills, nebst den ausländischen Ministern, an der vierten der General-Major und Hof-Jägermeister, Herr Graf von Haacke, mit allen Cavaliers und Damen der fremden Durchl. Herrschafften; an der fünften der Königl. Ober-Hof-Marschall und würckliche Geheimde-Etats- und Kriegs-Minister, Herr Graf von Gotter, mit den hiesigen Königlichen Ministern und

Hof-

Hof-Damen; an der sechsten der erste Königl. General-Adjutant und Oberste, Herr von Borcke; an der siebenden der Obrist-Lieutenant von der Garde, Herr von Weedel, und an der achten der Königliche Oberschencke, der Herr Graf von Henckel: an welchen 3. letzten Tafeln sich die Noblesse und die Königliche Schwedische Gesandtschaffts-Suite befand.

Die besondere Ministers-Tafel an Fürstlichen Höfen habe ich nur einmahl bemerckt, da bey Anwesenheit der Durchl. Würtembergischen neu-vermählten Herrschafften in Anspach An. 1748. die Fürstliche, eine Ministers- eine Marschalls- und eine Neben-Tafel ware.

§. 11.

Von den Marschalls-Tafeln.

Die Marschalls-Tafeln seynd diejenige Tafeln, an welchen so wohl der Hof-Adel, als auch die Fremde, theils wegen ermangelnden Platzes, theils weil ihre Ahnen keinen adelichen Magen gehabt haben, unter Direction des Hof-Marschalls oder eines andern Maitre speisen. An grossen Höfen, z. E. zu Dresden, seynd alltäglich und ordentlicher Weise, zwey auch noch mehrere dergleichen Tafeln; wo diß aber auch nicht ist, ist nicht leicht ein Fürstlicher Hof, wann er auch noch so compendiös ist, an dem nicht wenigstens eine Marschalls-Tafel wäre.

An grossen Höfen bekommt der Ober-Hof-Marschall eigene Tafel-Gelder zu Bestreitung der Unkosten in Tractir- und Bewirthung der Fremden und anderer.

Wann mehrere Marschalls-Tafeln seynd, speiset an der ersten der Ober-Hof-Marschall, an der dritten der Ober-Schenck oder ein anderer Maitre.

Die Marschalls-Tafel steht ordentlicher Weise in eben dem Saal, worinn die Herrschafft speißt, oder in einem anstossenden Gemach, oder Vorgemach.

Die Speisen werden an vilen Höfen an Marschalls-Tafeln durch Grenadiers von der Wache aufgetragen.

An der Marschalls-Tafel kan sich jeder von seinem eigenen Diener bedienen lassen.

Man setzt sich erst, wann die Herrschafft sitzt, wegen des Aufstehens ist es verschiden.

An dem Kayserlichen und Chur-Bayrischen Hof ist keine Marschalls-Tafel.

Weil aber die Bottschaffter am Kayserlichen Hof die Beschwerde haben, den Kayser in die Kirchen und zu andern Devotionen zu begleiten, und an den Abend vor Ostern der Kayserliche Hof sehr lang in der Kirche bleibet, daß es biß Mitternacht währt, so läßt man den Bottschafftern in der Nacht eine Tafel bey Hof decken, und sie, wann es 12. geschlagen, mit einer so genannten media nox mit Fleisch tractiren.

Nach der Trauung der jezt-regierenden Kayserlichen Majestäten wurden selbigen Abend für die Kayserliche und Herzogliche Ministers bey Hof in der Regierungs-Raths- und Commißions-Stuben, und für die Kayserliche Hof- und Stadt-Dames in dem Spanischen Saal verschidene Tafeln angerichtet, bey denen der Wiener Magistrat in schwarzen Röcken und reichen Westen die Speisen auftruge. Dises möchte eine Art der Marschalls-Tafel vorstellen.

§. 12.

Von dem Unterschid der Tafel in Absicht auf den Ort, wo gespeißt wird.

Einen weiteren wichtigen Unterschied gibt der Ort an, in und an welchem gespeißt wird. Kayserliche Majestät ziehen ordentlicher Weise keinen Reichs-Fürsten an die Tafel, wann sie aber durch dessen Lande reisen, speißt er mit dem Kayser, ohngeachtet Kayser Joseph, der überhaupt in dem ganzen Ceremoniel sehr hoch gienge, auch dises nicht einmahl gestattete.

Wann eine Herrschafft ausserhalb der gewöhnlichen Residenz auf einem Land-Schloß sich befindet, wird mancher an die Herrschafftliche Tafel gezogen, deme in der Residenz dise Ehre nie zu Theil würde.

Noch mehr ist diß von Jagden zu sagen, wo der Unterschied des Stands am allerwenigsten beobachtet wird.

Ferner auf Reisen, wo man es wieder nicht so genau nimmt.

Wann in dem Opern-Hause zu Berlin soupirt wird, werden in solchem Fall an die in mehrerer Zahl vorhandene Tafeln auch Personen mit gezogen, welche sonsten diser Ehre nicht fähig oder theilhafftig sind.

Bey den Mahlzeiten an Ordens-Festen speißt der Großmeister mit seinen Rittern, doch zuweilen mit einigem Unterschied. Dann als K. Friderich I. in Preussen An. 1710. das Ordens-Fest des schwarzen Adlers begienge und alle Ritter prächtig zu Mittag tractirte, sasse der König an einer kleinen Tafel allein, die Ritter aber an einer andern grossen beysammen.

Was an dem Würtembergischen Hof wegen Speisens in den dazu bestimmten gewöhnlichen Orten und Abschaffung aller Neben-Tische versehen worden, ist in der Hof-Ordnung de A. 1711. Es sollen auch ꝛc. nachzulesen.

§. 13.

Speisen der Oesterreichischen Herrn in den Clöstern zu Wien.

Die Catholische Geistlichkeit hatte bey denen Herrn des Hauses Oesterreich die ihnen sehr vortheilhaffte Gewohnheit eingeführt, daß dieselbe öffters in denen Clöstern zu Wien speißten, bey welcher Gelegenheit sie dann das Tempo abpaßten und Schenckungen an Geld und Gütern herauslockten, welche so in das unermeßliche anstiegen, daß wann es noch funfzig Jahre so hätte fortgehen sollen, als unter denen Ferdinanden und Kayser Leo-

Leopolden geschehen, die Kayserе zulezt sich selbst hätten entschliessen müssen, bey den Clöstern das Allmosen zu suchen. Als aber der nach vilen Eigenschafften grosse Kayser Carl VI. die Regierung antrat, wollten zwar die demüthige Patres Jesuiten auch die Ehre haben, an den Nahmens-Tag ihres Stiffters den Kayser mit einer Suppe und Comödie zu bedienen; der Kayser wohnte auch ihrem Gottesdienste bey, das übrige aber wurde ihnen in Kayserlichen Gnaden abgeschlagen.

§. 14.

Von Zuziehung an die Tafel überhaupt.

Wegen Zuziehung an die Tafel ist es an den Höfen gar was eigenes. An manchen Höfen ist es kurz und gut ausgemacht, z. E. die Höfe, so die Spanische Etiquette beobachten, lassen ausserhalb ihrer Familie von anderm hohen Adel selten oder niemahls jemand mit sich speisen; an dem Kayserlichen Hof ist es gar am höchsten getrieben, da kaum ein Chur-Fürst auf des Kayſers Seite mit speisen darf, doch wird unter Ihro jezig-Kayserlichen Majest. von der sonstigen Strenge in dem Ceremoniel auch darinnen verschidentlich nachgegeben.

An dem Kayserlichen Hof speiset kein Bottschaffter mit dem Kayser an der Tafel, ausser wann ein Kayser oder Römischer König sich vermählt, da dann, wie bey Kayser Joseph geschehen, der Päbstliche Nuntius, die Cardinäle und Bottschaffter auf den Seiten mit zur Tafel sitzen.

Bey der An. 1635. zu Wien vollzogenen Chur-Bayrischen Vermählung prætendirte, nach Graf Khevenhüllers Bericht,*) der Spanische Bottschaffter, weil es zu anderer Zeit bey andern Hochzeiten geschehen, an der Kayserlichen Tafel mit zu essen, es wurde ihm aber geantwortet: **Daß, wann das Frauenzimmer**

*) in Annalib. Ferdinand. T. XII. p. 1776.

mer dienet; nie kein Cavalier noch Bottschaffter zugelassen worden, womit er sich auch begnügen müssen.

Was die Königliche Teutsche Höfe betrifft, so ist Berlin, wo man seine Grösse in wichtigern Stücken, als dem Tafel-Ceremoniel sucht, unter des jezigen Königs und Dero Herrn Vaters Majestäten mit Ziehung an die Tafel jederzeit liberal gewesen. Der verstorbene König hat kein Bedencken getragen, so gar bürgerliche Personen, Gelehrte, Prediger ꝛc. mit sich speisen zu lassen.

Bey denen Revües, einem der solidesten Belustigungen des Berlinischen Hofs, haben die anwesende Generals, Staabs- auch andere Officiers, offtermals die Gnade, mit Ihro Königlichen Majestät zu speisen.

Den Umstand kan ich aber nicht genau genug bestimmen: ob, nach der Analogie des Kayserlichen Hofs, in Berlin ein Unterschied gemacht werde, wann der König in seinen eigenen und wann er in der Königin Zimmern speißt.

An dem Tage, da der jezt-regierende Herr Herzog von Würtemberg das Kayserliche Diploma der erlangten Großjährigkeit aus den Händen Ihro Kön. Majest. in Preussen zu Berlin empfienge, speißten dieselbe mit dem König und der Königin, jedoch in der Königin Zimmern.

Hingegen hat der Herr Fürst von Anhalt-Cöthen zu Potsdam mit dem König allein gespeißt.

Die Fremde, welche dem König und Königlichen Haus formlich præsentirt werden, haben gemeiniglich die Gnade, an der Königin und der Königin Frau Mutter Tafel gezogen zu werden.

An dem Dresdner Hof haben die Cammer-Herrn von der Aufwartung die Ehre, an der Königlichen Tafel mit zu speisen; auch ist man sonst gar nicht difficil, so wohl Prinzen und Grafen,

als auch auswärtige Ministers, Generals, ja die eigene vornehme Königliche Bediente mit an Tafel zu ziehen.

An den Fürstlichen Höfen ist überhaupt die Regel: Daß keiner, als von gutem Adel, an die Herrschafftliche Tafel gezogen werden kan, er müßte dann in einem hohen Character stehen, in welchem Fall man auch an denen Höfen, die den grösten Aberglauben hierinn haben, darüber hinausgeht. Hingegen macht es die bloß adeliche Geburt allein auch nicht aus; sie gibt zwar die Fähigkeit, aber kein Recht; sondern davor seynd die Marschalls- und Cavaliers-Tafeln da. Uberhaupt aber ist die Etiquette der Fürstlichen Höfe darinn unendlich verschiden und kan gar leicht seyn, daß einer mit dem König in Preussen gespeißt hat, und ein Fürst von S** besinnt sich, ob er ihn an seine Tafel ziehen wolle?

An Gräflichen Höfen hat auch der Bürger-Stand die Ehre, mit an der Herrschafftlichen Tafel speisen zu dürfen.

Die andere Tafeln betreffend, darf ohne Vorwissen des Hof-Marschalls, oder derer, die einer jeder Tafel und Tisch vorgesetzt seynd, kein Fremder von einem, der an solchem Tisch speißt, mit an denselben gezogen werden

H. Ernsts zu S. Gotha Hof-Ordn. de An. 1648. Art. VII. §. 5.

Würtemberg. Hof-Ordn. de An. 1711. §. Und wiewohlen ꝛc.

In der Würtembergischen Hof-Ordnung de An. 1711. wird angegeben, daß die Gast-Freyheit des Hofs endlich so weit ausgeschlagen, daß jeder eigenes Gefallens Personen mit nach Hof zum Essen gebracht, welches sich mancher Ritter, der seinen Kohl mit einer Fürstlichen Suppe vertauschen wollen, trefflich zu nuz gemacht haben wird, dahero der Herzog auch ausdrücklich verboten,

boten, daß solche zur Cantzley betagte oder in eigenen Geschäfften anlangende Edelleute, ingleichem die Officiers von den Regimentern sich enthalten sollten, ohne Vorwissen des Hof-Marschalls, sich bey dem Hof-Essen einzufinden.

Die F. Hessen-Casselische Hof-Ordnung von An. 1752. verordnet §. 16. umständlich, daß sich niemand an die Marschalls- und Neben-Tafeln eindringen oder einen höhern Rang, als ihm gebühre, sich anmassen solle.

In der Marggräflich-Baaden-Durlachischen Hof-Ordnung von An. 1750. ist verordnet: Daß, wer von Cavaliers oder Officiers nicht zur Tafel kommen könne noch wolle, solches Morgens dem Fourier wissen lassen, die aber Nachts nicht kommen wollen, es Mittags sagen sollten, um unnöthigen Aufwand zu ersparen.

§. 15.

Von dem Decken der Tafel.

Das Decken der Tafel geschieht von denen dazu eigens bestellten Tafel-Deckern, unter Beyhülfe anderer geringern Bedienten. Bey grossen Ceremonien- und figurirten Tafeln, ingleichem wann die grosse Service gebraucht werden, concurriren auch noch mehrere Personen dazu.

Unter Kayser Carl VI. ware der Gebrauch diser: Nachdeme von einem Trabanten in der Silber-Cammer die Tafel-Zeit angesagt worden, gienge der Silber-Diener, die silberne Gieß-Kanne in der Hand tragend, in Vortrettung des Trabantens mit seinen untergebenen Leuten (welche die Tafel-Nothwendigkeiten trugen) in die Ante-Camera, allwo durch seine Subalternen die Credenzen bedeckt wurden, inzwischen truge der Silber-Diener auf einem grossen silbernen Lavoir die Nothwendigkeiten zu Bedeckung des Kaysers Tafel in die Rath-Stube, der Kayserliche Ober-Silber-Cämmerer nahme die Tafel-Nothwendigkeiten und deckte mit Hülfe des Silber-Dieners die Kayserliche Tafel.

§. 16.

Von der Zeit zu speisen.

Die Zeit und Ordnung des Speisens an der Herrschafftlichen und andern Tafeln, auch übrigen Hof-Tischen ist allerdings als ein Stück der Hof-Policey anzusehen; und davon schon im ersten Band einige Erinnerung geschehen.

Unter Kayser Carln VI. wurde es am Wiener Hof also gehalten: Wann der Kayser befohlen, zu speisen, wurde durch die Thürhüter mit einem Streich an die Thüre durch die Anti-Camera das Zeichen gegeben, darauf gienge sogleich einer von den Trabanten mit seinem Gewehr in die Silber-Cammer und deutete solches allda an, ein anderer aber in die Küche und wo es annoch anzudeuten nöthig ware.

Bey H. Ernst zu S. Gotha wurde Mittags ¼ auf 11. und Abends ¾ auf 6. bey allen Tafeln gespeißt.

Die F. Sachsen-Hildburghausische Hof-Ordnung von An. 1750. besaget: Daß Mittag um 1. Uhr und Abends um 7. Uhr gespeißt werden solle.

§. 17.

Von der Versammlung zur Tafel.

Vile ältere und neuere Fürstliche Hof-Ordnungen besagen ausdrücklich, daß der Hof-Adel eine Stunde vor Tafel sich versammeln und zum Aufwarten in dem Vorgemach erscheinen solle.

§. 18.

Von dem Tafel-Gemach.

Von dem Tafel-Gemach ist schon in dem Capitel von den Zimmern bey Hof Meldung geschehen.

Im Sommer speißt man gern in kühlen Sälen, der Orangerie, Grotten, oder unter Zelten.

Nach der Wiener Etiquette ist die Kayserliche Rath-Stube so wohl in der Statt als auf dem Land zugleich das Tafel-Gemach; wann aber der Kayser öffentlich speißt, geschieht es in der

Ritter-

Ritter-Stube. Die Tafel steht ordentlich unter einem Dais und ist bey offentlichem Speisen mit Hartschieren und Trabanten umgeben.

§. 19.

Vom Abholen, Auftragen und Auffezen der Speisen.

Wegen Abhohlung, Auftragen und Auffezen der Speisen ist ein Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Speisen und der Tafel an Gala- oder andern solennen Fest-Tagen, wie dises folgende Exempel bewähren. In jenem Fall geschieht das Abhohlen und Auftragen ordentlicher Weise durch die Herrschafftliche Livrée-Bedienten und der Küchenmeister, oder Maitre d'Hôtel setzt die Speisen in ihrer gehörigen Ordnung auf die Tafel. In disem Fall aber hohlen zwar die Laquayen oder die Guarde die Speisen aus der Küche, Pagen oder Cavaliers aber tragen sie biß vor die Tafel und der Erb-Küchenmeister oder ein höherer Hof-Beamter setzt sie auf die Tafel.

An grossen Hof-Festen träget die Guarde, oder Grenadiers die Speisen auf.

An dem Kayserlichen Hof ist der Gebrauch diser: Wann die Tafel gedeckt ist, werden in der Statt durch die Kayserliche Cammer-Diener, auf den Lust-Häusern aber durch die Edel-Knaben, beyderseits mit bedecktem Haupt, in Vortrettung eines Kayserlichen Hartschieren und Schliessung eines Trabanten die Speisen biß zur Credenz getragen, allwo selbe von dem Silber-Diener in die Ordnung gesetzt und von ermeldten Personen mit unbedecktem Haupt biß zur Tafel getragen, allwo solche von einem im Dienst stehenden Cammer-Herrn abgenommen und auf die Tafel gestellt werden. An des Kaysers oder Kayserin Nahmens- oder Geburts-Tägen aber werden die **ersten** Speisen von den Kayserlichen Cammer-Herrn getragen, doch mit disem Unterschied, daß sie die Speisen mit bedecktem Haupt biß zu des Kaysers Mund-Tafel tragen, und selber ein jeder seine Speise

auf

auf die Tafel setzt, ingleichen müssen zwey Hartschier vortreten und 2. Trabanten schlieffen, sie begleiten aber jederzeit nur biß in die erste Anti-Camera, wo sie stehen bleiben. Nach den Hartschieren geht der Kayserliche Hußier, welcher einen langen schwarzen mit Silber beschlagenen Stock in Händen trägt und, wenn er in die Anti-Camera kommt, wo die Credenzen stehen, thut er einen Streich an die Thür, zum Zeichen, daß die Speisen kommen; und ihm auf den Fuß folgen die Cavaliers oder Cammer-Diener mit den Speisen.

Wann K. Friderich Wilhelm in Preussen offene Tafel gehalten, wurden die Speisen durch die Pagen aufgetragen und von dem Maitre d'Hôtel aufgesetzt.

Die F. Hessen-Casselische Hof-Ordnung von An. 1752. besagt §. 15. Daß, so bald das Zeichen zur Tafel gegeben worden, der Pagen-Hofmeister mit den Pagen im Tafel-Gemach, die Laquayen aber vor den Küchen sich einfinden sollen.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof werden bey der ordentlichen Servirung die Speisen durch die Laquayen aufgetragen. *) Bey ausserordentlichen und solennen Gelegenheiten aber werden die Speisen durch die Laquayen aus der Küche zwar geholt und vom Küchen-Meister auf einer Tafel in einem Zimmer nicht weit von dem Tafel-Gemach, rangiret; darauf kommen aber die Land-Stände und vornehmste vom Adel im Lande und tragen die Schüsseln mit bedecktem Haupte in den Eß-Saal biß an die Fürstliche Tafel. Der älteste des adelichen Geschlechts derer von Veltheim und Lehen-Träger, als Erb-Küchen-Meister setzt sie sodann mit bedecktem Haupt auf die Tafel.

Bey der aus Gelegenheit der Vermählung des Herrn Erb-Prinzen August Wilhelms von Braunschweig An. 1710. zu Wolfen-

*) Lünig l. c. T. I. p. 293.

Wolfenbüttel gehaltenen grossen Ceremonien-Tafel trugen die Amts- und Land-Räthe die Schüsseln mit bedeckten Häuptern biß an die Tafel und der Erb-Hofmeister seßte sie auf die Tafel.

Bey der Tafel zu Bayreuth an dem Vermählungs-Tage des jezigen Herrn Herzogs zu Würtemberg gienge bey jedem Gang, der aufgetragen wurde, vorher der Ober-Hof-Marschall, und der Ober-Schenck mit den Marschalls-Stäben, so dann der Haus-Hofmeister, der Cammer-Fourier und zwey Küchen-Meister.

In der F. Baaden-Durlachischen Hof-Ordnung de An. 1750. §. 39. ist versehen: Daß die Laufer, Heyducken, Jagd- und andere Laquayen Morgens um 11. Uhr und Abends um 6. Uhr bey Hof erscheinen und das Essen auf die Tafeln tragen sollen.

§. 20.

Von dem Blasen u. Schlagen, auch Schellen zur Tafel.

An allen Königlichen, Chur- und grossen Fürstlichen Höfen wird von Trompetern zur Tafel geblasen und zwar zweymahl, das erstemahl zur Versammlung der Bedienten in der Küche und das zweytemal, wann die Speisen würcklich aufgetragen seynd.

Das Schlagen auf den Heerpaucken dazu geschieht nicht überall alltäglich, jedoch an Sonn- und Fest-Tägen und noch mehr an Gala-Tägen, bey Anwesenheit grosser Gäste, bey offenen und Ceremonien-Tafeln, in welchem lezterm Fall auch die Trompeten und Paucken verstärckt werden, wie dann, als K. August II. in Pohlen bey der Heimführung der jezigen Königin en Majesté speißte, mit 36. Trompetern und 3. paar Heerpaucken das Zeichen gegeben wurde.

Unter Kayser Carl VI. wurde nur, wann der Kayser offentlich speiset, ingleichen an Sonn- und Feyer-Tagen auf dem Burg-Plaz mit Trompeten und Paucken das Zeichen zur Tafel gegeben; ausser dem wurden die Speisen nur angedeutet.

Wo keine Trompeter seynd, wird durch eine in dem Schloß-Hof aufgehangene Glocke das Zeichen zum Auftragen der Speisen gegeben.

Eben dises wird bey Kranckheiten der Herrschafft, in tiefster Familien-Trauer und an grossen Bus- und Bät-Tägen auch an denen mit Trompetern versehenen Höfen beobachtet.

§. 21.

Von Anzeigung der Tafel-Zeit an die Herrschafft.

Wann alles zum Speisen fertig ist, zeigt der Hof-Marschall solches der Herrschafft an, ein Page oder anderer aber eröfnet die Flügel-Thüren durch die Zimmer biß ins Tafel-Gemach.

§. 22.

Von dem Gehen zur Tafel.

Wann das Zeichen zur Tafel gegeben ist, geschieht der Aufbruch. Der Hof-Marschall geht mit oder ohne Stab voran, die Cavaliers, so nicht führen, gehen auch alle voran und zwar die vornehmste zulezt, das ist zunächst an der Herrschafft.

An dem Kayserlichen Hof ist die Ordnung des Gehens so: Zuerst treten die Kayserliche Ministers, die Bottschaffter und der Päbstliche Nuntius, jedoch mit bedecktem Haupt, vor; so dann folgt der Kayser, nach demselben die von Ihrem Obrist-Hofmeister geführte Kayserin, alsdann die Kayserliche Familie und das übrige Frauenzimmer.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof führen bey solennen Tafeln der Erb- und Ober-Marschall, ingleichen der Erb-Schencke, Marschalls-Stäbe und gehen in einer Reihe vor der Herrschafft her. *)

§. 23.

Von dem Führen zur Tafel.

In Ansehung des Führens der Dames zur Tafel ist die allgemeine Regel: Der vornehmste Herr führt die vornehmste Dame;

*) Lünig l. c. T. I. p. 293.

Dame; es wäre dann, daß aus Höflichkeit solches andern überlassen würde, oder schon eine gewisse beständige Ordnung im führen eingeführt wäre.

Nur Adeliche dürfen führen und zwar von altem Adel; doch wird es nicht überall so genau genommen und habe ich mit eigenen Augen gesehen, daß zwey Fürstliche Dames von zwey an disem Hof bedienstеten so genannten Edelleuten geführt worden, von deren einem kein Mensch am Hof den Vater und der andere seinen eigenen Groß-Vater nicht wußte.

Wann fremde Standes- oder sonst adeliche Personen mit an Tafel gezogen werden, wird ihnen die Ehre, die Herrschafft zu führen, von denen, welchen es ordentlicher Weise zukommt, überlassen.

Die Hof-Fräuleins werden an einigen Höfen geführt, an andern nicht.

§. 24.

Von den ehemaligen Quelenwerfen.

In alten Hof-Nachrichten findet man oft des Quelen-Werfens Erwehnung gethan. Dises Quelen-Werffen gienge also zu: Daß die Fürstliche Personen sich in eine Reihe stellten, worauf ein Cavalier das zusammengerollte lange Handtuch nächst der ganzen Reihe hinwarfe und also jede Person ein Stück dises fliegenden Tuchs erhaschte und hielte, biß das Wasser gereicht ware. Dises ist ganz abgeschafft und dagegen das Präsentiren der Serviette gewöhnlich.

§. 25.

Von Reichung des Wassers und Präsentirung der Serviette.

Das Reichung des Wassers und Präsentirung der Serviette geschieht so wohl vor als nach der Tafel, jedoch nicht an allen Höfen, sondern, wo es ja üblich ist, doch nur nach der Tafel.

Es geschieht nur gegen Herrschafften und die ihnen am Rang gleich seynd, oder fremden Gästen von sehr hohem Rang.

Ordentlicher weise versieht es ein Page, doch habe ich auch bey gewöhnlichen Fürstlichen Tafeln disen Dienst den Cavalier von der Aufwartung verrichten sehen.

An dem Kayserlichen Hof gibt dem Kayser der Cammer-Herr, so die Speisen gesetzt, das Gieß-Becken, der Obrist-Cämmerer aber die Servietten. Nach geendigter Tafel pflegt sich der Kayser, vor dem Aufstehen, sizend zu waschen, das Gieß-Becken wird vor ihn auf die Tafel gestellt und von den erstgemeldten Personen das Wasser aufgegossen und die Serviette präsentirt.

K. Friderich Wilhelm in Preussen liesse sich, wann er auch gleich offene Tafel gehalten, weder vor noch nach der Mahlzeit das Handbecken präsentiren.

Als der Herr Herzog von Würtemberg nebst Ihrer Frau Gemahlin An. 1748. zu Anspach waren, wurde Ihnen das Wasch-Becken durch einen Cammer-Herrn vorgehalten, durch einen Cammer-Juncker das Wasser aufgegossen und die Serviette zum abtrocknen durch einen Hof-Juncker gereicht.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof wird, bey der ordentlichen Servirung, nach der Tafel kein Becken, sondern eine Serviette, so lang zusammen gefalten und an einem Ende ins Wasser getuncket, auf einem silbernen Teller vom Cammer- oder dem ältesten Pagen præsentirt. *)

Bey Solennitäten wird nach der Tafel der vornehmsten Fürstlichen Person das Becken auf eben bemeldte Weise, den übrigen aber eine nasse Serviette auf einem silbernen Teller, von ihrem Cavalier, so serviret, præsentiret.

Bey ausserordentlichen Solennitäten aber wird das Hand-Becken an die vornehmste der Fürstlichen Personen durch den Erb-

*) Lünig l. c, T. I. p. 293.

Erb-Marschall, und durch den Erb-Schencken, die Serviette aber durch den Erb-Cämmerer, præsentirt.

§. 26.

Von Abnehmung des Huts und der Handschne.

Vor oder gleich nach dem Gebet oder, an den Höfen, wo man nicht mehr betet, vor dem Nidersizen, wird von Cavaliers oder (ordentlicher Weise) Edel-Knaben den Herrn Stock und Hut, den Dames aber die Handschue und Eventail auf einer silbernen Taze abgenommen und auf ein besonder Tischgen gelegt, oder bey grossen Ceremonien-Tafeln der Hut, die ganze Tafel über, durch einen Cavalier von der Aufwartung gehalten.

Bey andern ausserhalb der Herrschafftlichen Personen geschieht es von den Bedienten.

Ein Kayser und Römischer König sizen allzeit wann sie offentlich speisen, mit dem Hut bedeckt bey Tafel, ohngeachtet die Kayserin und andere Dames des höchsten Rangs mit daran speisen.

K. Friderich Wilhelm in Preussen liesse sich bey Haltung offener Tafel Hut und Handschu nur von einem Leib-Pagen abnehmen, welcher ihm solche auch nach der Tafel wieder gabe.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof nehmen die Pagen den Fürstlichen Personen Hut und Handschu weg, bey solennen Tafeln aber die Cavaliers, so serviren.

§. 27.

Von dem Tisch-Gebet.

In ältern Zeiten wurde das Tisch-Gebet an grossen wie an kleinen Höfen von dem Königlichen und Fürstlichen Prinzeßinnen, oder (wie sie damals hiessen) Fräuleins verrichtet.

So meldet H. Glafey *) von der An. 1585. verstorbenen Gemahlin Chur-Fürst Augustens zu Sachsen, einer gebohrnen

*) in dem Kern Sächsischer Geschichte p. 242.

Königlichen Prinzeßin von Dännemarck: „In ihrem Fräulein-Stande und biß zu Dero Vermählung, hat sie sich nicht geschämet, vor Dero Herrn Vaters Königlicher Tafel, nebst andern ihren Schwestern, mit aufgehobenen Händen, die Tisch-Gebete laut zu sprechen, gestalt dann auch dieselbe in der GOttes-Furcht so eifrig gewesen, daß Dero Fräulein eine, als selbige schon ein Braut gewesen, biß auf den Tag des Beylagers mit den andern vor den Tisch tretten, und mit erhobenen Händen laut mitbeten müssen.„

Nachdem aber diſes in Abgang gekommen, traten die Hof-Prediger und Caplane an deren Stelle; wie dann annoch an dem Kayserlichen Hof ein Hof-Caplan das Benedicite und Deo gratias spricht.

Da man aber die Hof-Prediger lieber auf der Canzel, als bey Hof sieht, so kame auch diſer Gebrauch, wenigstens an den Evangelischen Höfen, nach und nach ab und wo noch das Gebet vor der Tafel öffentlich verrichtet wird, geschiehet solches durch einen Pagen, welcher vor die Tafel tritt, eine Verbeugung gegen die Herrschafft macht, so dann das jeden Orts gewöhnliche Gebet hersagt.

Bey H. Ernsten zu S. Gotha mußten die Pagen, ihrer Ordnung nach das Tisch-Gebet verrichten; an hohen Festtagen aber und wann fremde Herrschafften da waren, der Hof-Prediger.

Hof-Ordn. de An. 1648. Art. IV. §. 6.

Wann die Marschälle mit ihren Stäben dienen, nehmen sie den Pagen in die Mitte, stellen sich also vor die Tafel und der Edel-Knabe verrichtet so dann das Gebet.

H. von **Luderwig** hat sich über diſen Gebrauch sehr geärgert. Seine Worte in der Erläuterung der güldenen Bulle T. II. p. 318. seynd folgende: „Wir finden Ursache, die Weise bey denen Evan-

Evangelischen hierunter zu schelten. Dann an statt daß die Haus-Väter das Tisch-Gebet verrichten sollten; So nimmt man zu diser Handlung die kaum lallende Kinder, und bey Hofe, an statt des Predigers, die leichtsinnigen Pagen und Edel-Knaben, auch wohl dise, wenn der Hof-Prediger schon zur Stelle. Nachgehends wenn mehrere Geistliche vorhanden, so meinen Wir, daß das Tisch-Gebet nicht dem Obersten, sondern dem Untersten aufzubürden. In welchem allem uns die Epistel an die Ebräer Cap. 7. Vers 17. allerdings schamroth und unter denen Reichs-Gesetzen die A. B. zur Erkänntniß führen sollte. Dann erstlich solle der Seegen vom Würdigern erwartet werden: Nachgehends sind ja die Kinder zu solcher Handlung gar nicht geschicket: Ferner ist das menschliche Herz also geartet, daß es von der Würdigkeit dessen, der eine Sache verrichtet, auf die Würdigkeit der Sache einen Schluß zu machen pfleget. Endlich bin ich auch der Meinung, daß durch das kinderische Tisch-Gebet verursachet worden, daß heut zu Tage die Hof-Leute entweder gar von keinen Tisch-Gebet mehr wissen oder halten, sondern an dessen statt, ein paar Augenblick vor dem Tisch mit Händen, die mehr zum Staat, als zur Andacht geleget, stehen bleiben, ohne Regung des Herzens oder Lippen. Dann ob Wir gleich im N. Testament an keine Ceremonien oder Sazungen mehr gebunden: So sind doch die Bewegungen christlich, die billig ein jeder bey sich für dem Tische haben solle. Und zwar 1.) daß er GOtt lobe, der die Speise gegeben, 2.) bitte, daß GOtt solche geseegnen wolle, 3.) GOtt für beydes alsdann herzlich dancke, auch 4.) wohl bitte, daß ihn GOtt für übermäßigem Genuß der Speise und des Tranckes gnädiglich bewahren wolle. Ob nun dises alles sich in ein paar Augenblicken in herzlicher Andacht zu GOtt thun lasse: Darnach kan ein jeder sein Gewissen am besten prüfen. Ich erinnere mich, daß man einem Bischoff vor dem Essen sagen lassen: Er möchte ja das Tisch-Gebet kurz machen. Und weil diser Sich nach der

Lufft

Lufft des Hofes gerichtet: Hat er das ganze Tisch-Gebet in zwey Worte gefasset: Benedicat benedictus, und damit von dem HErrn ein Geschencke davon getragen. Aber, O HErr! Der theure Name dein ꝛc. ꝛc. ꝛc. „

Heut zu Tag betet man an vilen Höfen gar nicht mehr vor und nach der Tafel, und in so ferne ein Spötter dem Heuchler vorzuziehen ist, kan es wohl nicht gemißbilligt werden.

§. 28.

Von dem Rang an der Tafel.

Der mittelste Plaz an der obern langen Seite der Tafel ist der vornehmste, wann zur Rechten und Lincken andere sitzen; und so wechselt es ab, so lang die Reihe ist von der Rechten des an der Ober-Stelle sitzenden an zu rechten, dergestalt, daß von der Rechten zur Lincken immer alternirt, biß an die Extremitäten diser Tafel-Seite. Darauf ist der erste Plaz an der schmalen Seite der Tafel, von der vornehmsten Ober-Stelle an zu rechnen, welches wieder mit der andern schmalen Seite gegen über abwechselt, und von disen zieht sichs abwechselnd zusammen biß an die Mitte der untern Seite der Tafel in die Stelle, welche der Ober-Stelle gerad gegen über ist.

Dises wird durch gegenwärtige Vorstellungen verschidener Tafeln noch deutlicher werden:

Tafel-Siz an dem Vermählungs-Tag des Herrn Herzogs von Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl.

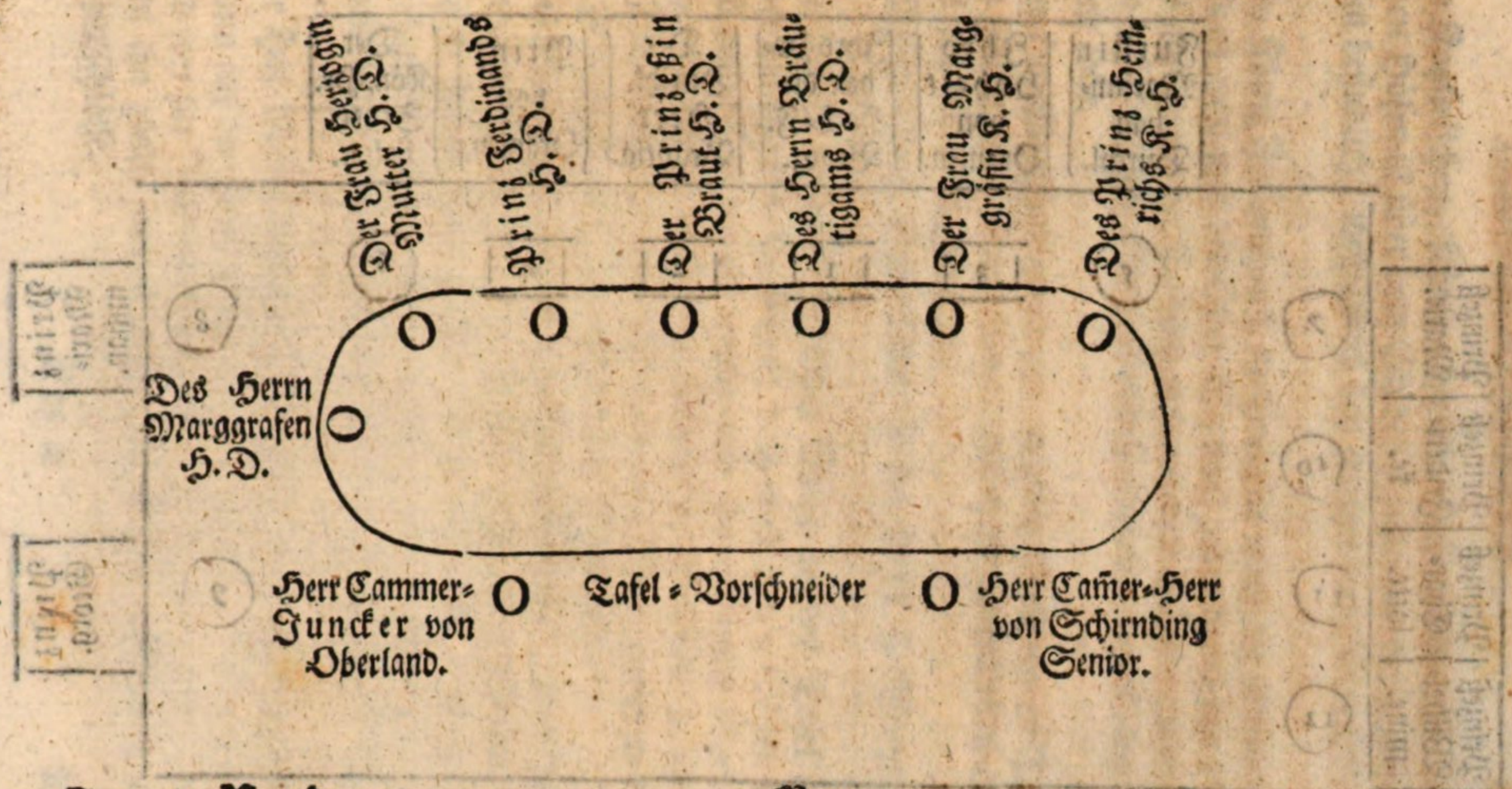

Tafel-Siz an dem Heimführungs-Tage der Frau Erb-Prinzeßin zu Hessen-Cassel Königl. Hoheit An. 1740.

Fürstin Maximilian Durchl.	Ihro Hoheit von Oranien.	Ihro Hoheit die Hoch-F. Braut.	Der Durchl. Herr Bräutig.	Prinz von Oranien.	Der Kön. Hr. Statthalter.

(5) | 3 | | 1 | | 2 | | 4 | (6)

(7) Prinzeß Marie.

(10) Prinzeß Friderike.

(11) Prinzeß Charlotte.

(12) Prinzeß Wilhelmine.

(8) Prinz Maximilian.

(9) Prinz Georg.

Vorschneider von Schwerzel.		Vorschneider von Geismar.

An Kayserlichen, König- und Chur-Fürstlichen auch vilen Fürstlichen Höfen ist über dem Siz des Fürsten an der Tafel ein Baldachin befindlich; wenigstens bey solennen und Ceremonien-Tafeln.

Bey König Friderichen I. in Preussen ware die Königliche Tafel allzeit oval und der Ober-Siz sonst gegen der Thür über, nachmals aber gegen der Credenz und mit dem Rücken gegen der Thür, so daß, wer ins Speis-Gemach eintrate, den König nur von hinten sahe.

Der Hof-Marschall ordonnirt, wie die Personen an Tafel sich setzen sollen; bey alltäglich-gewöhnlichem Tafelhalten aber fällt dises als überflüßig hinweg.

Würtemberg. Hof-Ordn. de An. 1711. §. Wann die Tafeln ꝛc.

Die Dames haben ordentlicher Weise an der Tafel den Rang über die Manns-Personen; doch wird hohen Gästen die Ehre gegönnt, neben der Gemahlin und Prinzeßinnen über andere Dames zu setzen; vornehme Ministers, Gesandte ꝛc. sitzen über den Fräuleins, wo man aber in beyden Fällen weder zu wenig noch zu vil thun will, wird eine bunte Reihe beliebt.

Zwischen den Herrschafften und andern mit-speisenden Personen geringern Standes wird ein geräumlicher Plaz gelassen.

Bey K. Friderichs I. in Preussen Anwesenheit in Hanover A. 1706. hatte der König zur Rechten den Cron-Prinzen und zimlich weit davon den Obrist-Cämmerer, Grafen von Wartenberg.

Der Hof-Marschall nimmt allzeit den untersten Plaz ein.

Wann auf der Jagd gespeißt wird, beobachtet man keinen Rang und wer zur Jagd mit eingeladen ist, darf auch mit speisen, wann ihn gleich seine Geburt oder Stand von der Tafel am Hof ausschlösse.

Andere Rang-Streitigkeiten werden durchs Loos, durch runde Tafeln und andere Hülfs-Mittel ausgemacht.

Zwischen König Georgen I. von Groß-Britannien und A. H. Dero Herrn Schwieger-Sohn K. Friderich Wilhelmen in Preussen ware es bey dem Besuch zu Herrnhausen jedesmahl so eingerichtet, daß allezeit sechs Tafeln, jede von 12. Couverts, eine pünctlich wie die andere, eingerichtet worden und die beyde Könige setzten sich an diejenige Tafel, welche ihnen unter disen sechsen beliebte.

Wer von denen Rang-Pointilles an dem Kayserlichen Hof unterrichtet seyn will, kan sich beym Lünig Raths genug erhohlen; hieher ist es vil zu weitläufftig und ins allgemeine von allzugeringem Nutzen, weil zwischen der Kayserlichen Tafel und den Lesern dises Hof-Rechts eine grosse Klufft ist.

§. 29.

Von den Stühlen bey der Tafel.

Daß bey Herzog Ernsten zu S. Gotha an der Fürstlichen Tafel nebst den Stühlen auch noch Bäncke üblich gewesen, ist aus dessen Hof-Ordnung Art. IV. §. 6. ersichtlich.

Heut zu Tag haben die Herrschafften Lehn-Sessel, oder um der Gemächlichkeit willen, auch blosse Chaises à dos, die übrige auch dergleichen und bedient man sich meist der geflochtenen Englischen.

Wie am Kayserlichen Hof, wo es nach dem Winckelmaaß des Spanischen Ceremoniels geht, bey der Vermählungs-Mahlzeit jezig-Kayserlicher Majestäten fast alle mögliche Arten Stühle gebraucht worden, habe ich schon gemeldet.

§. 30.

Von Rückung der Stühle.

An grossen Königlichen und Chur-Höfen rückt der Cammer-Herr oder Cammer-Juncker vom Dienst der sich setzenden Herr-

Herrschafft den Stuhl, bey grossen Ceremonien-Tafeln der Ober-Cämmerer. An Fürstlichen Höfen aber thut es ordentlicher Weise ein Page, und, wo die Laquayen mit bey Tafel aufwarten, verrichten sie disen Dienst bey den übrigen, so mit an Tafel sitzen.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof setzet, bey der ordentlichen Servirung, der Cammer- oder auch wohl ein anderer Page den Fürstlichen Personen die Stühle:

Bey Solennitäten aber der vornehmsten Fürstlichen Person der Erb-Cämmerer, den andern aber wird solcher von einem Cammer- oder Hof-Juncker, auch wohl einen andern Cavalier, gesetzt.

§. 31.

Von dem Serviren überhaupt und der Herrschaften insbesondere.

Das Serviren bey Tafel besteht in Abnahme Hut, Stock und Handschue, Präsentirung des Wassers vor und nach der Tafel, Rückung des Stuhls und Reichung des ersten Trincks. Da nun dises an verschidenen Höfen von verschidenen Personen geschieht, ja an vilen Höfen einige Stücke gar wegbleiben, oder doch nur bey feyerlichen Gelegenheiten beobachtet werden, so folget daraus, daß sich wegen des Servirens keine allgemeine Regeln geben lassen und man sich mit dem, was das Herkommen einzeler Höfe hierinnen besagt, begnügen müsse.

An dem Kayserlichen Hof servirt der Obrist-Cämmerer, er nimmt dem Kayser den Hut ab und legt ihn auf das Hut-Tischlein, er rückt den Sessel und bleibt hinter demselben stehen, der Kayserliche Obrist-Kuchelmeister befindet sich ebenfalls meistens gegenwärtig, ingleichem der Ober-Silber-Cämmerer, die Kayserliche Cammer-Diener oder Edel-Knaben tragen die Speisen aus und ein; wann nun der Kayser zu trincken verlangt, wird durch

*) Lünig l. c. T. I. p. 293.

einen im Dienst stehenden Cammer-Herrn der erste und übrige Trunck præsentirt, und, wann der Kayser von Tafel aufsteht, durch disen Cammer-Herrn der Sessel gerückt und das Serviet gereicht, indem der Obrist-Cämmerer nach dem ersten Trunck sich retirirt, der andere Cammer-Herr aber, so anfänglich das Gießbecken gegeben, præsentirt es ebenfalls wieder zuletzt.

Wann der Kayser en Majesté speißt, versieht der Obrist-Hofmeister mit seinem Staat die Aufwartung und Stelle des Obrist-Cämmerers.

Wann der Kayser auf der Kayserin Seite speißt, serviren lauter Dames.

An dem Vermählungs-Tag Herzog Ferdinand Albrechts zu Braunschweig, damaligen ältesten Prinzens der Beverschen Linie, servirten bey der Tafel, an statt der Cavaliers und Pages, auch lauter Dames, welche auch zwey Marschälle mit Stäben unter sich verordnet hatten.

Bey der Ceremonien-Tafel an dem Vermählungs-Tage Chur-Prinz Carls zu Pfaltz wurde die Chur-Fürstliche Familie bey dem Wasser-reichen und Trincken, auch Vorschneiden, von lauter Reichs-Grafen, so Vasallen des Chur-Hauses seynd, bedienet.

Bey der Tafel an dem Vermählungs-Tage des jezigen Herrn Herzogs von Würtemberg in Bayreuth hatte bey jeder Fürstlichen Person die Aufwartung ein Geheimer Rath, ein Cammer-Herr und zwey Cammer-Juncker. Die Teller und Gläser wurden von den Pagen an den Cammer-Juncker, von disem an den Cammer-Herrn und so dann von solchem an die Fürstliche Person, so es verlangte, gegeben.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof ist bey solennen Tafeln gewöhnlich, daß der Cavalier, so den Fürstlichen Perso-

nen

nen den Stuhl sezt, auch den Wein, Bier und Teller præsentiret, so ihm die Pagen zubringen; bey Solennitäten aber servirt dem regierenden Herrn der Ober-Cammer-Juncker.

Wann an eben disem Hof die Cavaliers bey Solennitäten serviren, stehen sie nur so lange hinter der Herrschafft, biß selbige das erste Glas Wein, so sie ihr præsentiren, getruncken, darauf gehen dieselbe weg und essen bey der vor sie zubereiteten Neben-Tafel, weil bey dergleichen Gelegenheiten sich so vil Fremde bey der Marschalls-Tafel finden, daß sie daran keinen Platz haben. Wann aber das Confect auf die Herrschafftliche Tafel gesetzt wird, gehen sie wieder an ihre Stelle hinter diejenige Herrschafft, welche sie serviren, præsentiren selbiger den Wein und nehmen ihr die Teller weg, ingleichem den Stuhl beym Aufstehen.

§. 32.

Von der Aufwartung bey Tafel.

Was hier unter der Aufwartung bey Tafel verstanden wird, gehet eigentlich nur auf den Gebrauch des Kayserlichen Hofs, da die anwesende Bottschaffter, auch Reichs-Fürsten und Prinzen vor der Kayserlichen Tafel sich einstellen und mit bedecktem Haupt so lange aufwarten, biß der Kayser den ersten Trunck gethan hat, worauf sie, nach gemachtem Reverenz, sich retiriren.

Wann ein Chur-Fürst mit dem Kayser speißt, meiden die Fürsten, vor der Tafel zu erscheinen.

Unzählige andere Pointilles davon kan man aus dem Lünig zusammen klauben.

Als einige Tage nach der Trauung Ihro jetzt-regierenden Kayserlichen Majestäten offene Tafel ware, wollte der fromme Päbstliche Nuntius, weil die neu-vermählte Ertz-Herzogin mit an Tafel ware, ehender weggehen, Kayser Carl VI. sagte aber laut: **Trincket Theresia!** da dann der Herr Nuntius so lange noch in aller Demuth, obgleich gegen seinen Willen, verziehen mußte.

In

In der Relation *) eines auf dem Wahltag zu Augspurg An. 1689. gegenwärtig gewesenen Fürstlichen Gesandtens lieset man: „Es mag die Regel beym Kayserlichen Hof seyn, daß, wann regierende Fürsten vor der Tafel sich zur Aufwartung einfinden, und cognito hier leben, auch vorher zu solchem Ende solenne Audienz gehabt, alsdann solche regierende Herrn, gleich dem Kayser, sich bedecken: Wann sie aber keine regierende Herrn seynd, oder zwar regierende Herrn, aber doch incognito beym Kayserlichen Hof leben, pflegen sie sich nicht zu bedecken; lieber auch bey der Aufwartung nicht zu erscheinen, oder, wann sie dabey sind, zurück zu tretten und etwa mit ein- oder dem andern sich durch Gespräch aufzuhalten, oder gar davon zu gehen.„

Die F. Baaden-Durlachische Hof-Ordnung von An. 1750. besagt: Daß, wann der Herr Marggraf offentlich speisen, die Cavaliers biß nach gethanem ersten Trunck hinter ihnen stehen bleiben sollen, alsdann sie sich auf Anweisung des Hof-Marschalls auch an die Marschalls-Tafel setzen könnten, die aber, so die Aufwartung haben, sich ehender wieder von der Tafel begeben und, wann das Confect aufgesetzt, zur Aufwartung sich wieder hinter den Herrn stellen sollten.

§. 33.

Von der Bedienung an den Tafeln.

Die Bedienung geschieht an den Höfen (wo die Etiquette nicht ein anders verordnet) von den geringern Hof-Officianten und der Livrée an der Schencke, Credenz und Tafel selbsten, mittelst Reichung der Speisen und Trinckens ꝛc. ꝛc.

In der Chur-Cöllnischen Hof-Ordnung de An. 1717. ist Art. 21. fest gesetzt: „Die Chur-Fürstliche Haus-Officianten und Bediente von Zehrgaden, Keller, Silber-Cammer, Zucker- und Brod-Beckerey, Chur-Fürstliche Mund- und Hof-Küchen, wenn deren Ihr Chur-Fürstl. Durchl. zur Tafel unterthänigst dienen und

*) beym Lünig Th. Cer. T. I. p. 174.

und aufwarten, sollen auch allezeit ehevor ihre Hüte, Handschuh und Degen, gleichwie die Chur-Fürstliche würckliche und titular-Cammer-Diener, Cammer-Zwerg, Cammer- und Ritter-Portier bey ihrer gehorsamsten Bedienungs-Verrichtung an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. schuldig seyn abzulegen und nur allein mit einem Serviet oder Speisentrager über der Schulter oder Hand den Chur-Fürstlichen Tafel-Dienst verrichten.„

Laut der Würtembergischen Hof-Ordnung de An. 1711. solle kein Diener und Gesind an der Fürstlichen und Cavaliers-Tafel zur Aufwartung gelassen werden, als denen es Amts-halber gebührt, oder welchen es Ehren-halber gestattet wird.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof dürfen die Laquayen sich der Herrschafftlichen Tafel nicht nähern, sondern es warten die Pagen auf, die Laquayen aber bey der Neben-Tafel.*)

§. 34.

Von dem Zuschauen bey Tafel.

Das Zuschauen bey Tafel geschiehet theils von Fremden, so die Herrschafft und Hof gern beysammen sehen wollen, theils von Einheimischen. Es findet eigentlich nur bey grossen Ceremonien- und andern offenen Tafeln statt; welchen Falls auch die Wachten verstärckt seynd, um allem Unterschleif vorzubeugen, weil allen ehrbar gekleideten Personen an solchem Hof-Fest der Eingang unverwehrt ist, ja von der Herrschafft gerne gesehen wird.

Wann auf Ihro Majest. der Kayserin Seite gespeißt wird, müssen diejenige, welche zusehen wollen, bey der Obrist-Hofmeisterin sich melden und ihre Nahmen notiren lassen, ausser deme der Eingang nicht leicht gestattet wird.

Die Chur-Cöllnische Hof-Ordnung de An. 1717. besagt davon: „Wann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Mittags oder Nachts öffent-

*) Lünig l. c. T. I. p. 293.

öffentlich speisen, kan man ehrliche Leute von der Statt beyderley Geschlechts, falls sie wohl und sauber gekleidet, zum Zuschauen einlassen, welches jedoch mit solcher Mäßigkeit zu gestatten, daß dadurch nicht ein überhäufftes Gedränge in denen Chur-Fürstlichen Zimmern verursachet, und die nöthige Bedienung Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht höchster Person und der Tafel verhindert werde, wobey aber wohl in Obacht zu nehmen, daß keine Weibes-Personen in Regen-Tüchern, noch Männer in ihren umgeschlagenen Mänteln, oder sonst vermummete Leute, noch Kinder, noch Diener mit Livrée, und Mägde, nicht weniger auch krancke Personen hinein gelassen werden. Wann Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht des Abends auf die gewöhnliche Weise nicht öffentlich speisen, soll man keinen andern den Zugang zum Tisch gestatten, als jenen, so in die Chur-Fürstliche Anti-Cameram kommen dörffen. Bey beyden Gelegenheiten aber ist ein vor allemahl zu beobachten, daß hinter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht am Tisch niemand stehen solle, als die Truchsesse und Cammer-Knaben. Man hat auch zu verhindern, daß sich niemand ausser demjenigen, so Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht höchste Person beym Tische bedienen, an Dero Speise- und Tranck-Tische nähere, und haben sich die Zuschauer gleichwohl beym Chur-Fürstlichen Tisch herum gegen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht über oder auf die Seite zu stellen.„

§. 35.

Von der Tafel-Music.

An grossen Höfen wird währender Tafel Music gemacht, wo nicht alltäglich, doch an Sonn- und Fest-Tagen, bey offenen Tafeln und Anwesenheit fremder Gäste. An dem Kayserlichen Hof wird an den drey hohen Festen, so bald sich der Kayser zur Tafel setzet, ein Teutscher Kirchen-Gesang angestimmt, z. E. an Weyhnachten: Der Tag der ist so freudenreich; an Ostern: Erstanden ist der Heilig Christ ꝛc.

Auch

Auch seynd mir Höfe bekannt, wo an statt der Music, zu Vermeidung allerhand unnüzen Geschwäzes währender Tafel eine Zeitung, politisches oder moralisches Wochenblat ꝛc. vorgelesen wird.

§. 36.

Von dem Tafel-Service.

Das Tafel-Service ist an allen Höfen, wann sie nicht gar en mignature seynd, heut zu Tag von Silber. An grossen Kayser- und Königlichen Höfen aber wird an hohen Hof-Festen auf maßiv-Gold gespeißt.

Bey dem Desert bedient man sich des so reinlich- als kostbaren Porcelains; wovon man auch vollständige und das Silber an Kosten übertreffende Services hat.

Des jezigen Königs in Preussen Majest. liessen nach Antritt ihrer Regierung ein ganz goldenes Tafel-Service verfertigen, welches über zwey Millionen geschäzt wurde.

§. 37.

Von den Speisen.

Von den Speisen habe ich so wohl im ersten Band p. 126. als auch in disem in der Abtheilung von der Küche schon einige die Schwelgerey, Uberfluß und Mißbrauch der Creaturen betreffende moralische Anmerckungen gemacht. Hier bemercke ich von der übrigen Praxi nur so vil:

Die Armuth der ältern Zeiten und den unerschöpflichen Reichthum der jezigen erkennt man unter andern auch an der Tafel-Pracht der jezigen grossen Herrn. Es ist bekannt, daß die Königliche Tafel zu Dresden vor die köstlichste und herrlichste in ganz Teutschland gehalten wird. Man halte, zum Beweis meines Satzes, dagegen folgenden Küchen-Zettel, wie bey Chur-Fürst Joachims von Brandenburg Beylager mit der Chur-Sächsischen Prinzeßin Magdalene im Jahr 1524. *) die Tafel besetzt gewesen:

*) in Wecks Beschreibung von Dresden p. 347.

„Wie am Vor-Abend und Hochzeit-Tage gespeiset worden.

Sonntags-Abendmahl vor die Fürsten-Tische:

Hasen-Wildpreth.
Gebratens.
Aepfel in Butter.
Geröste Vogel.
Ein Schau-Essen.

Der andere Gang.

Schmerlen, treuge, heiß.
Gebratens.
Tortten von Quitten oder Birnen.
Pasteten von Hasen, übergöldet, vor ein Schau-Essen.

Der dritte Gang.

Kaphan mit Traget, und süssen Wein.
Geronnen Milch mit Reiß.
Ein Schau-Essen mit einem Gebackens.

Summa 12. Essen.

Vor die Grafen, Räthe und Prälaten:

Ein Rehe-Wildpreth.
Gebratens.
Schmerlen, treug, heiß.
Gelbe Vogel.
Aepfel-Mus, kalt.
Gänß-Gekröse, schwarz.
Hüner, weiß mit Muscaten-Blumen.
Gebackens.

Summa 8. Essen.

Vor

Vor die Ritterschafft und Frauenzimmer:

Hirsch-Wildpreth.
Gebratens.
Ganß-Gekröß.
Aepfel-Mus, kalt.
Hüner, weiß mit Muscaten-Blumen.
Gallerte.
Gebackens.

Summa 7. Essen.

Vor die Speise-Küchen:

Hasen-Wildpreth.
Gebratens.
Wurst.
Grauppen mit Rindfleisch-Suppen.
Rindfleisch, treug.

Summa 5. Essen.

Montags am Hochzeit-Täge:

Vor die Fürsten-Tische:

Ein Auerhahn mit einem gehemmerten süssen Sode.
Grüne Fohren.
Gebratens.
Mandel-Tortten mit Confect.
Ein Schau-Essen.

Der andere Gang.

Schweinen-Wildpreth.
Gebratens von Span-Ferckeln.
Wilde Hüner mit gelben Sode.
Ein Schau-Essen.

Der dritte Gang.

Grüne Hechte, treuge, heiß.
Kuchen mit Oblaten.
Pasteten darinnen eine Rehe-Keule, vergöldt vor ein Schau-Essen.

Der vierte Gang.

Gepreßte Schweins-Köpfe mit Aepfeln und Wein-Eßig.
Birnen in einer süssen Brühe.
Gebacknes.
Eine hohe Galerte von Fischen, vergöldt vor ein Schau-Essen.

Summa 16. Essen.

Vor die Grafen, Räthe und Prälaten:

Rehe-Rucken mit einem braunen Sode.
Grüne Fohren.
Gebratens.
Ein Wein-Mus.
Schweinen-Wildpreth.
Gebackene Aepfel.
Gelbe Vogel.
Synandt-Fladen.
Fisch-Galerten.
Gebackens.

Summa 10. Essen.

Vor die Ritterschafft und Frauenzimmer:

Schweinen-Wildpreth.
Grüne Fohren.
Gebratens.
Wein-Mus.

Hasen-Wildpreth.
Synandt-Fladen.
Fisch-Galerten.
Gebackens.

Summa 8. Essen.

Vor die Speise-Küchen:

Hasen-Wildpreth.
Gebratens.
Karpfen treuge, oder ein Gelb-Fleisch.
Reiß mit Milch.
Rindfleisch.
Gebratens.

Summa 6. Essen.

Bey König Friderichs I. in Preussen Lebzeiten bestunde die Speise-Ordnung darinn, daß zuerst die Fleisch-Speisen, so dann Fische und Gebackens, darauf die Braten und endlich das Confect aufgetragen worden.

Eine sehr umständliche Beschreibung von der Tafel König Friderich Wilhelms in Preussen findet man in dessen Lebens-Beschreibung p. 860. sqq.

Von Kayser Leopolds Gemahlin wird gemeldet *): daß sie öffters in ihrer besondern Küche dem Kayser zwey biß drey Gerichte zubereitet habe, welche vermögend gewesen, dessen Appetit zu vermehren.

Zu der Herrschafftlichen und Marschalls-Tafel werden allzeit die Speisen besonders zubereitet; der Cammer- und die übrige Tische aber werden von dem, was an den beyden ersten übrig bleibt, versehen. Doch ist diß nur an kleinen und solchen Höfen, wo besonders auf die Sparsamkeit gesehen wird.

§. 38.

*) in dessen Leben p. 324.

§. 38.

Von dem Vorschneiden und Vorlegen.

In Ansehung des Vorschneidens und Vorlegens der Speisen ist ein Unterschied zwischen den gewöhnlichen und den offentlichen oder Ceremonien-Tafeln. An jenen versieht es der Cammer-Juncker von der Aufwartung, auch wohl der Hof-Marschall, oder, wo es sehr ungenirt hergeht, nimmt sich ein jeder selbst, oder die Fleisch-Speisen werden, wann die Reihe an dieselbe kommt, von der Tafel abgehoben und in dem Vorgemach verschnitten und also Portionen-weiß herum gegeben. Bey Ceremonien-Tafeln geschieht das Vorschneiden durch Cammer-Herrn und zwar stehen dieselbe die ganze Tafel durch.

An grossen Höfen hat man eigene Vorschneider.

An dem Kayserlichen Hof schneidet eben der Cammer-Herr vor, so die Speisen anfänglich gesezt und das Gieß-Becken präsentirt hat.

An König Friderich Wilhelms in Preussen Tafel ware kein besonderer Vorschneider, sondern der König nahme sich selbst aus einer oder der andern Schüssel, oder liesse sich von einem General oder Officier, so mit bey der Tafel war, etwas vorlegen.

Bey H. Ernsten zu S. Gotha schnitten ordentlicher Weise die Pagen vor. Wann aber fremde Herrschafften da waren, oder es sonst erfordert worden, mußte ein Wehrhaffter von Adel vorschneiden, welchem es durch einen Zettel schrifftlich angedeutet wurde.

Hof-Ordn. de An. 1648. Art. IV. §. 6.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof schneidet bey Solennitäten der älteste Cammer-Juncker vor.

§. 139.

Von den Gängen.

Die Gänge, das ist, so offt eine Tafel frisch servirt wird, hat seinen Einfluß in das Tafel-Ceremoniel, besonders bey offenen und Ceremonien-Tafeln, in Ansehung der dabey aufwartenden Personen, da es denselben zu lang dauren würde, die ganze Tafel-Zeit über auszuhalten, auch die Bedürfniß der Bedienten, an mittelmäßigen Höfen eine Verhältniß hierinn zu halten erfordert.

Bey H. Ernsten zu S. Gotha wurde es also gehalten: Daß bey dem ersten Gang alle Pagen, Laquayen und Diener aufwarteten, bey dem zweyten die Helffte weggienge und asse und bey dem dritten die andere Helffte von denen indessen satt gewordenen abgelößt wurde und sich gleichfalls zu Tisch begabe.

Hof-Ordn. de A. 1648. Art. IV. §. 6.

§. 140.

Von dem Geträncke.

Mit dem Geträncke und dessen Reichung wird es an Höfen verschiedentlich gehalten. Entweder werden einem Carafinen mit Wein vorgestellt, da man sich nach Belieben einschenckt, oder man muß fordern, so offt man trincken will; und alsdann ist willkührlich, von welcher Gattung Wein oder andern Geträncks, oder es hat schon seine bestimmte Einrichtung damit. An kleinen Höfen hat die Herrschafft ihren eigenen Mund-Wein, welcher besser und der andere Tafel-Wein offt so schlecht ist, daß die alte Ahnen der Cavaliers mit dem minderjährigen Wein sich übel zusammen reimen.

Der Herrschafft wird der Wein auf einer Souscoupe oder Credenz-Teller præsentirt und von dem Pagen oder Cavalier unter gehalten, biß sie getruncken.

Die Cammer-Herrn, welche Kayserlichen Majestäten credenzen, stehen, halten aber dem Credenz-Teller mit einer einem Spanischen Reverenz gleichen Kniebeugung unter.

Es wurde daher als besonders angemerckt, daß, als K. Carl VI. nach der Rückkunfft aus Spanien das erstmal zu Wien Tafel hielte, der aufwartende Spanische Cammer-Herr so lang auf einem Knie niderkniete und also unterhielte, biß der Kayser das Glas auf den Credenz-Teller zurück gabe.

An dem Fürstlich-Braunschweigischen Hof wird der erste Trunck von einem Cammer-Juncker præsentirt, sonst aber thun es die Pagen. *)

§. 41.

Von dem Credenzen.

Das Credenzen geschieht heut zu Tag nicht alltäglich, sondern nur an Ceremonien-Tafeln und zwar an grossen Höfen; da nemlich etliche Tropffen des Getränckes von dem Glas oder Pocal auf die Souscoupe geschüttet und zum Zeichen ihrer Aufrichtigkeit von dem, so das Trincken præsentirt, versucht werden.

Es versiehet dises der Cammer-Herr vom Dienst.

Bey der offenen Tafel an dem Vermählungs-Tag König Ferdinands zu Ungarn credenzten dem Kayser zwey Herzoge von Sachsen-Lauenburg. **)

Herr von **Ludewig** schreibt ***): Zu diser Handlung habe das meuchelmörderische, gewissenlose und leichtsinnige Italien so wohl die Ursache als den Nahmen hergegeben, dann credenza bey ihnen fides und far la credenza, delibare oder prægustare heisse, das ist, die Speisen oder das Getränckе durch Vorkost in ein Vertrauen oder Sicherheit setzen, daß selbige rein und unvergifftet seyen.

§. 42.

*) Lünig l. c. T. I. p. 293.
**) Gr. Khevenhüllers Annal. T. XI. p. 1510.
***) ad A. B. T. II. p. 751.

§. 42.

Von dem Gesundheit-Trincken ist schon im ersten Band einiges gemeldet worden. Diser Gebrauch ist ein Stück des Ceremoniels bey allen und zumahlen grossen Tafeln. Bey Ceremonien-Tafeln werden die Gesundheiten der höchsten Personen unter Paucken- und Trompeten-Schall und Lösung der Canonen getruncken. Vom Trincken der Gesundheiten.

Das Gesundheit-Trincken en Ceremonie geschieht aus Deckel-Gläsern, Söffer von Profeßion trincken solche, so vil der Gesundheiten seynd, ganz aus, an raisonablen Höfen wird aber nicht verwehrt, sich nur etwas weniges in sein Glas zu giessen und also die Gesundheit zu bringen.

An einigen Höfen ist das Gesundheit-Trincken, als die nächste Gelegenheit zum Vollsauffen, gänzlich abgeschafft, oder doch sehr eingeschränckt.

Die Fürstlich-Würtembergische d. A. 1711. und F. Baaden-Durlachische Hof-Ordnung von An. 1750. besagt: Daß niemand, ausser dem Ober- und Hof-Marschall vergönnt seyn solle, an der Tafel Gesundheits-Gläser anzufangen.

Wem die Herrschafft die Ehre thut, seine Gesundheit zu trincken, der steht auf und bleibt so lange stehen, biß ausgetruncken ist, oder befohlen wird, sich zu setzen.

Der Herrschafft wird von ungleich geringern keine Gesundheit zugetruncken; doch geht es unter gewissen Umständen an, solche einem dritten zuzubringen.

Als Chur-Fürst Friderich August von Sachsen An. 1695. an dem Kayserlichen Hof anwesend ware und auf der Kayserin Seite speißte, brachte der Kayser der Kayserin den ersten Trunck zu, nach einer guten Weile den andern dem Chur-Fürsten, welcher dagegen ganz vom Stuhl aufstund, sich tief neigte und, biß der

Kayser getruncken, stehen blieb. Als der Chur-Fürst den ersten Trunck that, trunck er des Kayſers Gesundheit stehend, und neigte sich vor und nach dem Trincken gegen denselben ganz tief, der Kayser hingegen blieb sitzen, und bedanckte sich mit Neigen. Der Römische König brachte seinen dritten Trunck dem Chur-Fürsten, dagegen sich der Chur-Fürst blos mit Neigen bedanckte und vom Stuhl nicht aufstand. Dagegen tranck der Chur-Fürst des Königs Gesundheit gleichfalls im Sizen.

Als König Friderich I. in Preussen Chur-Fürst Ernst Augusten von Braunschweig in Hannover besuchte und bey Tafel dem Chur-Fürsten zutruncke, richtete sich der Chur-Fürst ein wenig auf, der König aber blieb sizen und bückte sich nur ein wenig, wann ihm der Chur-Fürst zutranck. Als der Chur-Fürst des Königs Gesundheit dem Grafen von Wartemberg zubrachte, stunde diser ganz auf und bliebe sogleich aufgerichtet stehen, der Chur-Fürst wollte aber nicht ehender trincken, biß er sich nieder gesetzt hätte, welches diser auch that. So bald aber der Chur-Fürst anfieng zu trincken, richtete sich der Graf wieder ein wenig auf, und nachdem der Chur-Fürst sein Glas ausgeleert hatte, machte der Graf einen tiefen und zimlich lang währenden Bückling.

§. 43.

Von dem Desert.

In vorigen Zeiten waren die grosse Confect-Aufsäze oder Deserts, wie man sie heut zu Tage hat, unbekannt, dagegen hatte man sogenannte Schau-Essen, welche die Figuren von lebendigen Thieren und wer weis was sonst vor Seltenheiten vorstellten. Von einem Banquet, das der Cardinal von Dietrichstein An. 1636. zu Wien gegeben, meldet Graf **Khevenhüller** *): „Die Tafel war gemacht wie ein halber Mondschein, und ist man darauſſen herum gesessen, und inwendig sind die Diener gestanden, so da aufgewartet, und das zu dem End daß man keine Speise

*) in Annalib. Ferdin. T. XII. p. 1353.

Speise über die Köpffe hinein geben dürffen. Die ersten Tractamenten waren lauter Schau-Essen, darinnen die Thiere, und Geflügel so oben auf gemacht gewesen, lebendig gelegen, und wie man die Hüllen der Pasteten zugleich aufgehoben, ist das gros und klein Geflügel-Werck im Saal herum gepflogen, und die Lämpel, Haasen, Könige! und dergleichen auf den Tisch herum, und etlichen Frauenzimmer über die Köpffe gesprungen, welches nun ein Gelächter und Geschrey gegeben.„

Das Desert nach heutiger Art ist deßwegen zu bemercken, weil es seine Bestimmung im Ceremoniel hat, da, bey solennen Tafeln, so bald das Confect aufgetragen worden, die an der Marschalls-Tafel speisende Cavaliers sich erheben und zur Aufwartung an der Herrschafftlichen Tafel wieder erscheinen müssen; des Ceremouiels wegen Aufstehens von der Kayserlichen Tafel nach aufgetragenem Desert nicht zu gedencken.

§. 44.

Vom Aufstehen von der Tafel.

Die Herrschafft macht den Anfang, sich von Tafel wieder zu erheben: Wasser und Serviette, Handschu und Hüte werden durch diejenige wieder præsentirt, welche solche vor der Tafel abgenommen haben, die Stühle von denen geruckt, die solches vor der Tafel gethan und in der Ordnung des Gehens und Führens wieder von Tafel gegangen, als man an dieselbe sich erhoben.

Drittes Capitel.

Von den Audienzen.

Innhalt.

§. 1. Vor-Anmerckung. §. 2. Von der gedoppelten Art der Audienzen. §. 3. Unterschied zwischen Audienz und Visite. §. 4. Von Audienz-Tägen und Stunden. §. 5. Von dem Anmelden zur Audienz. §. 6. Von dem Audienz-Gemach. §. 7. Von der Audienz selbst. §. 8. Von der Audienz bey *Dames*.

---

§. 1.

Vor-Anmerckung.

Diese Materie ist eine derjenigen, so am häuffigsten bey Hof vorkommen, welche die meiste Pointillen mit sich führet, wo am leichtesten angestossen und der Würde was vergeben, oder selbige durch klügliche Einleitung erhöhet werden kan. Besonders ist sie in dem Gesandtschaffts-Recht von grossem Umfang und Wichtigkeit. In so ferne sie aber in ein Teutsches Hof-Recht gehört, und also vom Kayser biß zum Ritter-Hauptmann erörtert, mit Exempeln belegt, auf gewisse Grund-Säze gebracht, die Geschichte der tausendfachen Zänckereyen zwischen den so sehr verschidenen Reichs-Ständen über der Audienz-Materie ausgeführet und bey jedem Fall gezeigt werden müßte, wie ferne die besondere Zeit-Läuffte, Bluts-Verwandschafft, persönliche Freundschafft, Staats-Gründe oder Unwissenheit in dem Ceremoniel mit daran Theil genommen haben, um alsdann erst die richtige und zuverläßige Schlüsse auf die Richtigkeit dises Ceremoniels machen zu können, so bekenne ich gerne, daß, mich die disem Werck gewidmete Schrancken absolut verhinderten, diser

einzigen

einzigen Materie 50. oder noch mehr Bogen zu widmen. Wem daran gelegen ist, genauer unterrichtet zu seyn, findet in Lünigs Theatro Ceremoniali und in meines H. Vaters Staats-Recht und dessen Zusäzen, so vil insbesondere Teutschland angeht, vile treffliche Nachrichten; die aber freylich mit Uberlegung angewandt werden müssen. Ich kan und werde mich hier blos in allgemeinen Säzen aufhalten.

§. 2.

Von der gedoppelten Art der Audienzen.

Die Audienzen seynd hauptsächlich zweyerley Gattung, öffentliche und particulier-Audienzen. Jene geschehen mit dem vollen Ceremoniel, nach dem Verhältniß, wie es dem Rang und Würde des Regenten so wohl, als dessen, so die Audienz verlangt, gemäß ist. Die privat-Audienzen geschehen entweder ganz ohne Ceremoniel, mit blosser Anmeld- Einführ- und Entlassung dessen, so Audienz bekommt, oder mit einer gewissen ihm angemessenen Art des Ceremoniels, so aber nicht den ganzen Hof, sondern nur ein- und andere hohe oder in der Aufwartung ohnehin stehende Hof-Bediente bemühet.

Wann ein Reichs-Fürst bey dem Kayser privat-Audienz hat, fährt er in seinem mit zwey Pferden bespannten Wagen nach Hof, und findet sich, ohne Empfang, in der Kayserlichen Geheimen-Raths-Stube ein, dahin ihn der Kayserliche Hof-Fourier anweißt, welcher ihm vorher Zeit und Stunde zur Audienz angesagt, allda findet er den Obrist-Cämmerer, der ihm in die Retirade zum Kayser führet. Der Kayser gehet dem Fürsten etwa drey Schritt biß in die Mitte des Gemachs entgegen und ist ohnbedeckt, sie reden stehend und bey dem Abtritt begleitet der Kayser den Fürsten ein paar Schritt hinwieder; hernach beurlaubt er sich in der Geheimen-Raths-Stube vom Obrist-Cämmerer und bey der Kayserin vom Obrist-Hofmeister, vom welchem er zur Audienz gebracht worden.

Wann er aber öffentliche Audienz an dem Kayserlichen Hof nimmt, so fährt er in seinem Train und einem mit sechs Pferden bespannten Wagen, darinn er selbst sitzet, nebst noch andern Carossen für sein Gefolge, nach dem Kayserlichen Hof-Lager, allda wird er von dem Kayserlichen Ober-Hof-Marschall in Begleitung einiger Kayserlichen Bedienten empfangen, und von dem Ober-Cämmerer in die Geheime-Raths-Stube geführt, allda die Audienz geschiehet, der Kayser steht bedeckt, der Fürst aber tritt unbedeckt hinein, der Kayser grüsset den Fürsten mit Abziehung des Huts, gehet ihm auch drey biß vier Schritte entgegen und setzet wieder anf. Hernach gibt der Kayser dem anredenden Fürsten ein Handzeichen, daß er sich auch bedecket, kurz darauf aber nimmt der Fürst den Hut wiederum ab und redet ferner ohnbedeckt mit dem Kayser, welcher bedeckt bleibt. Wann er seinen Abtritt aus der Audienz nimmt, entdeckt sich der Kayser wiederum, setzt aber alsobald wieder auf und gibt demselben zwey biß drey Schritte in dem Audienz-Zimmer zur Thüre zu das Geleit.

§. 3.

Unterschid zwischen Audienz u. Visite.

Nur ungleich höhere geben Audienz, andern gleichen oder geringern gibt man und resp. bekommen sie die Visite. Doch wird es nach dem Hof- und Welt-Gebrauch nicht so genau damit genommen.

§. 4.

Von Audienz-Tägen und Stunden.

An grossen Höfen seynd eigene Audienz-Täge und Stunden bestimmt, an welchen so wohl auswärtige Ministers und Gesandten, als auch andere Personen sich bey Hof einfinden und ihre Angelegenheiten vortragen können. Weil nun bey einer so privilegirten Zeit die Menge derer, so Audienz verlangen, groß ist, so werden ihre Nahmen auf einer Liste zusammen gesetzt und dem Herrn vorgelegt, um nach Belieben die, so er sprechen will, daraus zu benennen.

Manche

Manche Regenten haben dise Erlaubniß noch weiter ausgedehnt, daß an solchen Tagen auch alle die, so in Justiz-Sachen was anzubringen, über Bediente sich zu beschweren, oder auch sonst ihren Nothstand zu klagen haben, sich einfinden können. Was den letzten Fall anbetrifft, ist wohl nicht leicht ein Regent so weit gegangen, als Kayser Leopold. Die von dem P. Rinck*) verfertigte Lebens-Beschreibung dises Kayſers gibt davon folgenden Bericht: „Es theilen sich die Bettler in Wien absonderlich in zwey Classen ein, in die sogenannten Audienz-Brüder, und in die gemeinen Bettler. Die Audienz-Brüder sind Leute von guter Herkunfft, oder doch die sich davor ausgeben; solche nehmen bey dem Kayser Audienz, tragen Ihm ihren elenden Zustand vor, und empfangen aus seiner freygebigen Hand eine Beyhülfe, so nach Beschaffenheit in hundert, fünfzig, fünf und zwanzig und auch ein dutzend Ducaten beruhet. Der Kayser, so bey allen Audienzen an dem Tische stehet, hat dise Verehrungen, wenn er dergleichen Leute Audienz ertheilet, so gemeiniglich zweymal die Woche geschiehet, im Papier gewickelt vor sich liegen, und theilt so dann nach Befinden aus. Man zehlt manchmal in einem Tage etliche zwanzig, so Audienz nehmen, worunter sich so vile unbescheidene befinden, daß man sich über ihre Verwegenheit so sehr, als über des Kayſers Gedult verwundern müssen. Als einer für dem Kayser kniete und einen Scharmüzel, (so werden die Papier worein man die Ducaten wickelt, genennt) empfangen hatte, meinete er, dises wäre seiner Bedürfniß nicht zulänglich gnug; grif also selbst auf den Tisch und hohlete sich noch einen, und entschuldigte sich, daß man bey GOtt und dem Kayser ohne Scheu bitten dürffte, welches den frommen Prinzen mehr zum Mitleiden als zum Zorn bewegen konnte. Wenn solche Leute das empfangene verthan, kamen sie wieder und der Kayser ward so wenig müde seine Hand zum Allmosen, als zum Gebet auszustrecken.„

*) p. 153.

GOtt, der in allen Dingen auf die Redlichkeit des Herzens siehet, wird den frommen Kayser nach diser erbarmenden Neigung gutes zu thun gewißlich angesehen und belohnt haben: Vor den Menschen aber trägt er darüber als Regent eine nicht unbillige Schmach, weil es kaum zu entschuldigen ist, solche unverschämte Tagdiebe durch Wohlthaten im Müßiggang zu stärcken, da hingegen die Soldaten im Feld unter Wunden und Mühseeligkeit zuweilen fast Hungers gestorben und offt ihre Blösse nicht bedecken können. Nach der jezigen heilsamen Einrichtung in Wien werden die Tagdiebe diser Art zur Audienz ins Zucht- und Arbeits-Haus geführt, welches sehr fleißige, starcke und gesunde Leute gibt.

Das Chur-Brandenburgische Zimmer-Reglement de An. 1692. besagt Art. 7: „In der Retraite wollen Se. Chur-Fürstl. Durchl. alle Abend von fünf biß sechs Uhren en public sich sprechen lassen und können alsdann diejenige, so sich zur selbigen Zeit in der Gallerie und dem Vorgemach vor dem Audienz-Gemach befinden, ohnangemeldt hineingehen; diejenige aber, so in das ordinaire Tafel-Gemach gehen, müssen sich zuvorderst anmelden lassen.„

Man findet, daß einige Regenten durch Verträge sich verbindlich machen müssen, gerne Audienz zu ertheilen. Kayser Rudolf II. verursachte durch seine verdriesliche Aufführung, daß An. 1612. dergleichen Stelle in die Wahl-Capitulation kame und biß jezo darinn beybehalten worden.

Bischoff Johann Gottfrid zu Würzburg mußte An. 1684 Art. 89. der Wahl-Capitulation seinem Dohm-Capitul versprechen *): Quoties Capitulum unum aut alterum Canonicum sine vel cum Syndico Capitulariter ad nos ablegaverit, eosdem gratioſe audiemus absque interventu Perſonæ ullius, ſive intimi ſive Aulici Conſiliarii, vel alterius officialis noſtri Epiſcopatus, usque noſtram reſolutionem dabimus. Der

*) ſ. Factum & Jus Juram. Epiſcopalis p. 143.

Der Fürst machte aber einige Jahre nachhero die Einwendung: Articulus octuagesimus nonus vi cujus Reverendissima Celsitudo sua absque adstantibus suis Ministris excipiet proponenda Capitularia a duobus Canonicis cum Syndico per Capitulum deputatis offendit Libertatem Ecclesiasticam vendicatam per Constitutionem Innocentii P. P. III. in cap. sicut nostris 27. de jure jur. Nicolai P. P. III. contingit eodem in 6. Gregorianam & Innocentianam novissimam, ideoque reprobatus a Jure non debet servari, ob errores, qui hinc inde defectu assistentiæ intervenire possunt, occasione memoriæ labilis, quæ fallit persæpe.

§. 5.

Von dem Anmelden zur Audienz.

Wegen des Anmeldens zur Audienz ist ein Unterschied zu machen, zwischen der offentlichen und privat-Audienz, ferner zwischen Einheimischen und Fremden und endlich in Ansehung der Zeit, wann solche verlangt wird.

Die offentliche Audienz, so eigentlich nur bey Gesandten (und an dem höchsten Hof in Teutschland auch von Fürsten selbst) statt hat, richtet sich nach dem Belieben des Gesandten, wie bald er sich solche ausbitten will, nach der habenden Instruction, wie bald er solche verlangen soll und nach der Einrichtung seiner Equipage, wie bald er solenn erscheinen kan. Die Anmeldung oder Erbittung geschieht durch Absendung eines Cavaliers, oder Gesandtschaffts-Secretarii an den Obrist-Cämmerer oder Ober-Hof-Marschall, welcher hierauf bey dem Herrn anfragt und den Tag und Stunde, so dazu bestimmt wird, durch einen subalternen Hof-Beamten wissen läßt.

Die privat-Audienz wird bey demjenigen erbeten, welcher nach dem Herkommen jeden Hofs die Anmeldung zu thun hat; es seye der Hof-Marschall, der Cammer-Herr oder Cammer-Juncker von der Aufwartung.

In Ansehung der Zeit ergibt sich der Unterschied, daß, wo die Audienz-Täge eingeführt seynd, es des vorläuffigen besondern Anmeldens nicht bedarf; so auch an den ordentlichen Cour-Tagen, da man sich selbst Gelegenheit machen kan, den Regenten zu sprechen. Wann sie aber ausser disen Tagen oder zu einer ungewöhnlichen Stunde z. E. des Nachts verlangt wird, muß die Anmeldung durch die gewöhnliche Personen, oder, wann die Sache pressant, durch den ersten besten, so man bekommen kan, geschehen.

Die Fremde, so sich zur Audienz bey dem Regenten melden lassen wollen, seynd an diejenige Person gebunden, welcher dise Verrichtung nach der Ordnung und dem Herkommen des Hofs zukommen; bey Einheimischen aber und noch mehr solchen, die in besondern Diensten und Pflichten des Herrn stehen, nimmt man es nicht so genau, sondern bedient sich derjenigen Personen und Wege, durch welche man am ersten und gewissesten vor den Herrn kommen, zumahlen mancher Orten Fremde noch ehender, als die eigene Ministers, Räthe und Diener eines Herrn, Audienz erlangen können.

§. 6.

Von dem Audienz-Gemach.

In allen Residenz-Schlössern ist ein eigenes Audienz-Gemach, wovon schon oben gemeldet worden. Ordentlicher Weise werden nur offentliche und solenne Audienzen in solchem Gemach gegeben, zur privat-Audienz aber wird man in das ordentliche Wohn-Zimmer oder Cabinet des Regenten geführt. Jedoch gilt auch hierinn wieder der Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen.

An grossen Höfen hat man eigene zu sehr feyerlichen Handlung gewidmete Audienz-Säle, welche bey solchen Gelegenheiten gebraucht werden, wann der ganze Hof einer Audienz mit beywoh-

beywohnet, z. E. bey öffentlichen Anwerbungen, bey Land-Tags-Propositionen, Belehnungen ꝛc.

Die privat-Audienzen Kayserlicher Majest. werden in der Retirade ertheilt, die öffentliche aber in der Geheimen-Raths-Stube.

Kayser, Könige, Chur- und Fürsten erscheinen bey Audienzen, (letztere bey solennen Audienzen) unter einem Baldachin.

In den Kayserlichen Land-Schlössern ist in den Audienz-Zimmern kein Baldachin, sondern, wo derselbe seyn sollte, eine roth sammetne Decke an die Wand geschlagen und ein grosser Tisch, mit einem dergleichen Teppich bedeckt, dahin gestellt.

König Friderich Wilhelms in Preussen gewöhnliches Audienz-Gemach ware der Parade-Platz zu Berlin und Potsdam.

§. 7.

In Ansehung der Audienz selbst ist noch verschiedenes zu beobachten: Von der Audienz selbst.

1. Von der Kleidungs-Tracht dabey besonders in Absicht auf den Kayserlichen Hof ist schon in dem davon handelnden Buch Meldung geschehen.

2. Von den Reverenzen und Handkuß wird in dem Cap. von den Ehren-Bezeugungen bey Hof überhaupt das nöthige gemeldet werden.

3. Wegen dem Sitzen und Stehen läßt sich ungefähr so vil sagen: Solenne Audienzen der Gesandten geschehen allemahl stehend; wenigstens ist mir noch kein Fall vorgekommen, wobey des Sitzens der Person, so Audienz erhalten, Erwehnung geschehen.

Mit den Audienzen der Chur- und Fürsten beym Kayser ists was anders. Wann ein Reichs-Fürst bey dem Kayser pri-

vat-Audienz hat, stehen beyde, wann aber bey offentlichen Audienzen der Kayser Alters oder Unpäßlichkeit halber nicht stehen kan, sondern sich auf seinem gesezten Fauteuil niderläßt, wird dem Fürsten eine Chaise à dos oder schlechter Rücken-Stuhl gesezt, darauf er sich zu seßen von dem Kayser genöthiget wird.

Privat-Audienzen von Gesandten ꝛc. paßiren an grossen Höfen wieder stehend, wo nicht eine persönliche Achtung und Affection dazu kommt, da der Herr eine solche Person in seine Familiarität läßt. Ausser dem wird man an Fürstlichen Höfen häuffig finden, daß die Herrn nicht nur Fremden von hohem Stand, sondern auch ihren eigenen vornehmen und vertrauten Ministern bey ihnen zu sitzen vergönnen und einen Stuhl anweisen oder reichen lassen, wobey dann aber allemal der Plaz, wo man sizt, und der Unterschied der Stühle die schuldige Submission und Ehrerbietung bemercket.

Geistliche geniessen auch an vilen Höfen vor andern das Vorrecht, sitzen zu dürffen, ja bey K. Leopolden *) gienge die Ehrerbietung so weit, daß er bey Ertheilung der Audienzen den Ordens-Personen nicht nur allemal die erste Audienz gab, sondern wann er einen vertrauten Geistlichen zur geheimen Audienz liesse, pflegte er ihm mit eigener Hand den Stuhl zu rücken.

4. Wegen der Sprache bey Audienzen richtet man sich nach der Neigung des Herrn und dem Gebrauch des Hofs; wann also ein Herr am liebsten Französisch spricht, ist ihm einer, der ihm in diser Sprache den Antrag thut, freylich angenehmer. Doch ist auch hierinnen Vorsicht zu gebrauchen, dann einen Herrn in einer Sprache anzureden, von der man nicht weiß: ob er ihrer mächtig ist, würde nicht zum besten aufgenommen werden; wann z. E. ein geborner Teutscher Edelmann, der sich etwa

*) s. dessen Leben von P. Rinck p. 147.

wa ein Jahr in Italien aufgehalten, bey der Präsentirung an seinen Landes-Herrn die Anrede Italiänisch thun wollte, um zu zeigen, daß er in Welschland gewesen, wovor würde man ihn halten? Auf das gelindeste vor einen Gecken.

Da die Audienz bey Kayserlicher Majestät vor allen andern den Vorzug hat, so will ich des dabey herkommlichen Ceremoniels annoch besonders gedencken. Der Baron von **Pöllnitz***) gibt von seiner Erfahrung folgenden Bericht: „Der Ober-Cammer-Herr benahmet eine gewisse Stunde, da man sich in dem Kayserlichen Vorgemach einfinden solle und dises ist mehrentheils des Abends um 5. Uhr. Er selbst kommt um die gesezte Zeit nach Hof, und ist er es auch entweder selbst, oder in seiner Abwesenheit derjenige Cammer-Herr, so die Aufwartung hat, welcher die Person zur Audienz führet, dabey folgendes beobachtet wird. Der Kayser stehet unter einem Thron-Himmel und lehnet sich mit dem Rücken an einen Tisch und zur Seite an einen Lehn-Sessel, innwendig vor der Thür ist ein Umhang von rothem Sammt mit güldenen Franzen besezt, so daß man den Kayser nicht gleich gewahr wird und hält sich hinter disem Vorhang nahe bey der Thür der Ober-Cammer-Herr auf. So bald man den Kayser gewahr wird, beuget man die Knie, gehet hierauf einige Schritte fort, beuget sich noch einmal und das drittemal, wann man nahe zu Seiner Majestät kommt. Auf dise Reverenzen antwortet der Kayser durch ein Zeichen, so er mit dem Haupt macht. Seine Majestät hören demjenigen, so mit Ihnen redet, aufmerckſam zu und antworten kurz und gnädig. Wann Sie ausgeredet haben, küsset man deroselben mit einem auf die Erde niedergebogenen Knie die Hand, gehet darnach rückwärts wiederum hinweg und beuget dreymal die Knie, so wie man gethan, da man in das Zimmer gekommen.„

§. 8.

---

*) in den Nachrichten von seinen Reisen T. I. p. 288.

§. 8.

Von den Audienzen bey Dames.

Die Audienz bey hohen Dames wird an grossen Höfen durch den Ober-Hof-Meister, oder, wo dise Stelle nicht herkommlich ist, durch die Ober-Hof-Meisterin oder die erste Staats-Dame erbeten. Bey Cavaliers, so dem Herrn schon bekannt seynd, bedarff es nicht allemal einer besondern Audienz-Erbittung sondern bey der Versammlung zur Tafel wird derselbe kurz vorher der Gemahlin præsentirt.

Bey den Audienzen, so man bey der Kayserin Majestät hat, werden gleiche Ceremonien, als bey Ihro Majest. dem Kayser beobachtet, nur mit dem Unterschied, daß dieselbe eine ihrer Staats-Damen bey sich hat, jedoch so weit entfernt, daß sie nicht hören kan, was gesprochen wird.

Viertes Capitel.

Von den Lustbarkeiten des Hofs.

Les hommes ne ſont pas faits pour les plaiſirs, mais les plaiſirs ſont faits pour les hommes.

Reflexion 90. de la prémiére Centurie de l'Ouvrage de Loiſir de la Reine Chriſtine dans ſes Memoir. T. II.

Innhalt.

§. 1. Von den Lustbarkeiten des Hofs überhaupt. §. 2. Von den privat-Ergözlichkeiten der Regenten. §. 3. Von den Bauren-Wirthschafften und Hochzeiten. §. 4. Von dem Carneval. §. 5. Von den Carouſſels. §. 6. Von Damen-Ring-Rennen. §. 7. Von Feuerwercken. §. 8. Von Fiſcher-Stechen. §. 9. Von Götter-Aufzügen. §. 10. Von Jahrmärckten. §. 11. Von Illuminationen. §. 12. Vom König-Spiel. §. 13. Vom Kopf-Rennen. §. 14. Von Luſt-Lagern. §. 15. Von Masqueraden. §. 16. Vom Nacht-Rennen. §. 17. Von Nationen-Aufzügen. §. 18. Von der Opera. §. 19. Von der Redoute. §. 20. Von den *Reviües* oder Musterungen. §. 21. Von Schäfereyen. §. 22. Vom Scheiben-Schieſſen. §. 23. Von Schlitten-Farthen. §. 24. Vom Spilen und Tanzen. §. 25. Von der *Tour à la mode*. §. 26. Von den Turnieren. §. 27. Von den zu den Hof-Lustbarkeiten gewidmeten Gebäuden. §. 28. Von denen die Lustbarkeiten des Hofs beſorgenden Perſonen.

§. 1.

Von den Lustbarkeiten des Hofs überhaupt.

Bey disem Capitel muß ich zu erst voraussetzen, daß ich diese ganze Materie ohnmöglich nach der Gesinnung eines Christen, oder auch nur aus dem Gesichts-Punct der Sitten-Lehre betrachten können, sondern blos historisch und ungefehr in derjenigen Geschmack- und Gedenckungs-Art behandeln müssen, als ein Rechts-Lehrer die Lehre de Delictis & Criminibus, so gewiß wenig reizendes in sich hat, erlernen muß. Soll ich Lustbarkeiten, die Corinth und Rom bey dem tiefsten Verfall der Sitten nicht ausschweiffender gesehen, erzählen und meine Feder noch über alles das damit entweyhen, um zu melden, daß solches unter dem **Höchstseeligen** König geschehen, wie ein gewisser Autor bey Beschreibung des über-Heydnischen Bacchus-Fests, so An. 1714. an einem gewissen Hof begangen worden, zu schreiben sich die Freyheit genommen hat. Wann unsere Höfe sagen: daß sie an einen GOtt glauben; so traut mans ihnen in so weit zu, dann die Teufel glaubens auch und noch dazu mit Zittern; wann sie sich aber dabey Christen nennen wollen, so ist solches blos in dem Canzley-Stylo zu verstehen, nach welchem der Kayser Unüberwindlich und ein Fürst den andern, dem er Land und Leut geraubt, gleichwohl **Euer Liebden** heißt. Das ist nun nicht anders, wir leben in der Christenheit und zwar in der heutigen Christenheit. Der Sitten-Lehrer, der tiefdenckende Weltweise, der des Abends die Spectacles besucht, um die Nacht in desto ernsthafftern Todes-Gedancken zuzubringen, kan sich bey allem dem, daß er nur eine Leidenschafft zum Opfer der andern macht,*) gleichwohl nicht entbrechen, Affecten-voll zu singen:

O wie

*) Défions-nous toujours de nous-mêmes; nous sommes les Sophistes de nos passions. *Mem. de Brandebourg* dans la Preface.

O wie vergänglich ist der Menschen Freude?
Und ihre Pracht ist wie von einem Todten-Kleide
Die fürchterliche Pracht.
Die Augenlust der künstlich hellen Nacht;
Das Blendwerck der erleuchteten Palläste
Ist Todten-Fackeln gleich: Der Fürsten stolze Gäste
Sind das Gefolg, vor dem die grosse Leiche geht,
Der Hof der Strudel, wo sich ihre Ruhe dreht.

Meine Meynung geht übrigens hiebey gar nicht dahin, alle eine Ergötzung mit sich führende Veränderung tadelhafft zu erklären und die Welt denen zu einem Kercker zu machen, welchen sie ein Paradis ist; es gibt aber eine sehr richtige Mittel-Strasse zwischen dem Leben à la Trappe und den Greueln und Aergernissen, wodurch die Jugend verführt, der Unterthan unter der Last der zu den Lustbarkeiten eines Sardanapals nöthigen Geld-Erpressungen ruinirt, und der Staat gleich einer Pest von Verschwendungs-Sucht angesteckt, den Lastern aber der Weg gebahnt, ja Thür und Thor geöffnet wird. Manche Ergötzlichkeiten unserer Höfe gründen sich auch in der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt und ganzen Zusammenhang der Dinge überhaupt, so daß weniger nicht als ein Ernestus Pius Regent eines Landes seyn müßte, wann man verlangen wollte, daß diß oder jenes abgeschafft seyn sollte. Wo seynd aber nur vile Ernste, geschweige fromme Fürsten an unsern gauckelhafften leichtsinnigen Höfen? Jedoch ich verliehre mich abermals aus dem Hof-Recht in die Hof-Moral und ziehe mich deßwegen wieder in meine Gränzen zurück.

Was nun die Gestalt, Einrichtung und Geschmack in den Hof-Lustbarkeiten betrifft, so ist der Unterschied zwischen den ältern

tern und neuern Zeiten darinnen sehr groß. Dann obgleich die Neigungen des menschlichen Herzens zu allen Zeiten im Grund einerley waren, so ist doch unlaugbar, daß die Eitelkeit des jetzigen Jahrhunderts sich immer mehr von der Vermischung des groben und pöbelhafften der vorigen Zeiten scheidet, womit die Feste so gar grosser Höfe verunziert waren. So melden von den Festins des Chur-Brandenburgischen Hofs zu Zeiten Chur-Fürst Johann Georgs in den Jahren 1570. die Memoires de Brandebourg:*) Le gout des Fêtes étoit la passion de ce Prince, il aimoit à donner sa Grandeur en spectacle. Il célébra la naissance de l'ainé de ses Princes par des fêtes, qui durérent quatre jours. Ces divertissemens consistoient dans des Tournois, des Combats des barques, des feux d'artifice & des courses de bague. Les Seigneurs qui composoient les quatre Quadrilles, étoient vêtus en velours richement brodé en or & en argent; mais le caractére du Siécle perçoit à travers toute cette magnificence. A la tête de chaque Quadrille étoit un bouffon, qui sonnoit du cor d'une façon ridicule & qui faisoit cent extravagances.

Es bedarff übrigens keines weitläufftigen Beweises, daß es auf die persönliche Neigungen eines Regenten und nebst denselben auf die Finanz-Umstände hauptsächlich ankomme, wie weit und lang man sich in Lustbarkeiten ausdehnen wolle oder könne. Ich mag hier nicht wiederhohlen, was in dem ersten Band bey Betrachtung der Hof-Oeconomie verschidentlich bemerckt worden, daß manche Regenten anderer ehrlichen Leute Geld borgen, um sich davor lustig zu machen; das gibt dann einen solchen Beschluß, wie wir an einem und andern Hof vor Augen sehen. Andere Herrn leben in einer beständigen Abwechslung von Divertissemens, es ist aber alles so eingerichtet, daß es entweder auf anderer Beutel, jedoch mit ihrem guten Willen, geht,

*) T. II. p. 60.

geht, oder das, was als eine Arbeit hätte geschehen müssen, wird mit einem kleinen Zusaz in eine Lustbarkeit vrrwandelt.

König Friderich Wilhelm in Preussen ware kein Feind der Ergözlichkeiten, sie mußten aber nicht vil kosten. Die meiste bestunden in Jagden, Revüen, und andern militarischen Lustbarkeiten, so daß bey disem grossen König das Italiänische Sprüchwort wohl zutraffe:

I Principini hanno palazzi è giardini
Mà i Principoni hanno armade è canoni.

Diser Monarch speißte einsmahls bey einem in grosser Achtung bey ihm stehenden Reichs-Grafen, welcher es an nichts erwinden liesse, den König aufs beste zu bewirthen. Nun, sagte der König, er läßt mir gut auftragen, aber er kans auch besser als ich; welches er dadurch erklärte, daß der Graf nur wenige Leute zu versorgen, dahingegen er, der König, ein paarmahl hundert tauseud Mäuler täglich zu sättigen habe. Bey wie vilen unendlich kleinern Herrn trifft aber das ein, was König Henrichen III. in Franckreich begegnet ist. Als bey disem schlechten König der Schweizerische Gesandte die rückständige Jahrgelder für seine Landsleute forderte und selbiger zur Gedult verwiesen werden wollte, weil kein Geld in der Schatz-Kammer wäre, sagte er mit einer edlen Freymüthigkeit: Es wäre unglaublich, daß ein so verständiger und kluger Prinz 1200000. Thaler zu seinem Vergnügen auf die Hochzeit eines einigen Edelmanns verwendet haben sollte, wann er nicht noch vil grössere Geld-Summen, zu Bestreitung der Reichs-Ausgaben, in seinen Coffern liegen hätte. Die Application will ich nicht machen, sie ergibt sich von selbst.

Ich bemercke nur noch, daß zu Anlockung der Fremden, die Winter-Lustbarkeiten an grossen Höfen zum voraus reguliret und auswärts bekannt gemacht werden.

Eben dises geschieht auch, zur Nachricht des Hofs und Adels, bey grossen Solennitäten, z. E. Vermählungen.

An dem Hanoverischen Hof beobachtet man bey Anwesenheit des Königs Majest. den Englischen Gebrauch, krafft dessen am Sonntag keine öffentliche Lustbarkeiten vorfallen, wann es auch gleich an sich ein Gala-Tag wäre, gleichwie solchergestalt A. 1750. das Fest der Thron-Besteigung des Königs auf einen Sonntag fiele, und dem Hof so wohl als fremden Ministern angesagt worden, daß selbigen Tags Gala seyn und der König die Complimenten annehmen würde.

§. 2.

Von den privat-Ergötzlichkeiten der Regenten.

Ausser den Lustbarkeiten, woran das ganze Hof-Publicum Antheil nimmt, haben die Regenten mehrentheils noch ihre privat-Ergötzlichkeiten, denen sie allein oder nur in Gegenwart weniger vertrauten Personen abwarten, welche dann freylich allzuvilfältig seyn, als daß deren Bestimmung so leicht möglich, oder auch an sich der Mühe werth wäre. Die schönen Wissenschafften, die Musen, die geheime Künste der Chymie, die mechanische Wissenschafften, die Wunder-Arbeit des Pinsels biß auf die Handgriffe der Drehbanck wechseln zuweilen mit den Regierungs-Sorgen ab, und das ganze Reich der Gelehrsamkeit reicht manchmahlen einem Herrn mehr Stoff zur Ergötzung als die theure Nachahmung des Moliere auf dem Theater. König Friderich Wilhelm in Preussen, ein König, der die schwache Seite der Menschen auf gar vilfache Weise zu benutzen wußte, machte sich auf Kosten der Pedanten in den berühmten Tabacks-Collegiis (deren Beschreibung man in seinem Leben p. 879. lieset) lustig; und wer unterwindet sich, den Menschen nach allen seinen Gestalten zu schildern, wie er sich auch an den Göttern der Erden zeigt.

Die offentliche Lustbarkeiten will ich nur kurz in Alphabetischer Ordnung anzeigen.

§. 3.

Die **Bauren-Wirthschafften** und **Hochzeiten** seynd an mehreren besonders aber an dem Kayserlichen Hof sehr gewöhnlich, und haben dises besonders, daß die regierende Majestäten allzeit Wirth und Wirthin seynd, jedem dazu bestimmten Paar von Cavaliers und Dames wird die Art der Kleidung vorgeschrieben, und der Cavalier muß der Dame die Kleider machen lassen. Von Bauren-Wirthschafften und Hochzeiten.

Die Beschreibung der sehr prächtigen Bauren-Wirthschafft, welche An. 1698. von Kayser Leopolden zu Ehren des anwesenden Czaar Peters des Grossen angestellt worden und bey welchen über 300. hohe Standes-Personen zugegen gewesen, lieset man beym LÜNIG *).

Als der Herr Herzog von Gotha An. 1750. m. Sept. zu Altenburg waren, wurde von daher gemeldet, daß 25. Paar Bauren und Bäurinnen in ihrem prächtigen Staat im Schloß-Garten zur Frohne getanzt hätten; welches eine noch von Alters her beybehaltene Gewohnheit ist.

§. 4.

Das **Carneval**, oder, wie es zu Wien heißt, **Fasching** ist diejenige Zeit, welche alljährlich von christlichen Regenten zu privilegirter Ausübung der Augen-Lust, Fleisches-Lust und leichtfertigen Wesens ihren Unterthanen vergönnet und in allen so genannten Lustbarkeiten, Lastern, Sünden und Greueln zugebracht wird. Von dem Carneval

Der Graf Johann von OXENSTIERN **) schriebe davon: Le Carnaval est une relique du Paganisme, & une commemoration des Fétes Baccanales des anciens. C'est la Féte dediée au Diable & le tems ou la fôlie des hommes fleurit. Il semble que les hom-

*) in Theatr. Cerem. T. II. p. 157.
**) dans ses Pensées P. I. p. 47.

hommes alors comme par instinct & ayant honte de leurs extravagances n'osent pendant ce tems la montrer leur visage decouvert, mais se masquent pour pouvoir avec moins de confusion faire les fous. Il y avoit autrefois un Envoyé Turc á Paris, justement au tems du Carnaval, lequel voyant toutes les extravagances qui ordinairement l'accompagnent, & ensuite le mecredi des cendres, il ecrivit á un de ses amis à Constantinople entre autres choses, qu'il y a un certin tems de l'année, que les Chrétiens deviennent enragés, & qu'au bout de quelques semaines, ils ont une certaine poudre grise, que leurs prêtres leur mettent sur la téte, dans un jour destiné pour cela, par laquelle ils recouvrent le bon sens.

§. 5.

Von den Carousselsen.

Carousselsen haben vil mit den Turnieren gemein und seynd eigentlich ein höchst-feyerliches in Ring-Quintan- und andern Rennen bestehendes Ritter-Spil, wobey die Haupt-Personen in Quadrillen eingetheilt und durch Benennung, Tracht und Farbe von einander unterschieden werden.

Die umständliche Beschreibung des prächtigen Roß-Ballets, so Kayser Leopold bey seiner zweyten Vermählung gehalten, trifft man beym LÜNIG *) an.

Die Beschreibung eines An. 1706. zu Wien auf Befehl Kayser Josephs gehaltenen prächtigen Carousselsen liesst man auch beym LÜNIG **).

Die Carousselsen werden nur bey sehr feyerlichen Gelegenheiten gehalten, daher es eine vorzügliche Ehre ware, daß Ihro Majest. der König in Preussen m. Aug. 1750. bey Anwesenheit der Ihnen so nahe verwandten Marggräflich-Bayreuthischen Herrschafften in Berlin gleichwohl ein so prächtiges Carousselsen halten zu lassen beliebet.

§. 6. An.

*) l. c. T. II. p. 1173.
**) ibid. p. 1200. sq.

§. 6.

An. 1709. hielte K. August in Pohlen bey Anwesenheit des Königs in Dännemarck ein prächtiges **Damen-Ring-Rennen**, dessen Beschreibung Lünig *) aufbehalten hat. Von Damen-Ring-Rennen.

§. 7.

Von den **Feuerwercken** hat H. von **Rohr** im IIten Cap. des 4ten Theils einen kurzen doch hinlänglichen Begriff gegeben, wer weiter berichtet seyn will, lese entweder die von der Feuerwerckerey handelnde eigene Schrifften, oder die von diser theuren Lust im Druck vorhandene besondere Beschreibungen. So kan zu einem Modell dienen das herrliche Feuerwerck, so bey der Heimführung der jezigen Königin in Pohlen Majest. An. 1719. zu Dresden abgebrannt wurde, und beym Lünig **) beschrieben ist; wie man dann auch noch jezo, den Rußischen Hof ausgenommen, nirgends anderswo so öfftere und zugleich kostbare Feuerwercke, als in Dresden, zu sehen bekommt. Von Feuerwercken.

Der würdige Dänische Bischoff, Herr **Pontoppidan** ***) hat in seiner trefflichen Reise-Beschreibung dise biß zur Verschwendung gehende Lust mit einer feinen Einfalt also getadelt: „Bey Hofe ward man täglicher Veränderungen von kostbaren Lustbarkeiten gewahr. Unter andern bekam ich hieselbst zum erstemal ein Feuerwerck zu sehen. Ninaruk fragte, warum man mit disem so gefährlichen Element so seltsame Dinge vornähme? Man berichtete ihm, daß es keine Gefahr damit hätte, und keinen Schaden, als nur allein im Beutel, verursachte. Wie er vernahm, daß dise Augen-Lust, so nur eine Stunde gewähret, über sechszehn tausend Reichs-Thaler zu stehen kommen, ward er hierüber etwas

*) l. c. T. II. p. 1203.
**) ibid. p. 1681.
***) s. t. Menoza 1. Theil p. 296.

ungedultig, und fragte, wie man doch immer ein so grosses Capital in die Lufft schicken möchte, da auf der Erden armer Leute genug herumgiengen, welchen es an Geld mangelte, um Brod dafür zu kauffen? Ich hatte sowohl hier als an andern Orten mit disem unzeitigen Moralisten genug zu schaffen, als dem es selten an Ursachen und Anlaß fehlte, über die thörichten Christen zu klagen.„

Von dem Feuerwerck, welches Chur-Fürst Johann Georg zu Brandeburg nach der Geburt seines ersten Prinzen abbrennen lassen, melden die Memoires de Brandebourg*): La Cour monta au dongeon du Chateau pour voir tirer le feu d'artifice. L'Electeur, disent les Annales, mit la tête hors d'une lucarne & cria à l'Artificier: Maitre Jean, boute, quand je sifflera.

Ich bemercke nur hiebey, daß dises Zeichen zu Anzündung des Feuerwercks in ältern Zeiten als eine der vornehmsten Person zustehende Ehre geachtet worden seyn mag.

Dann so meldet auch Graf **Khevenhüller****) von dem an dem Vermählungs-Tag Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstatt mit der Chur-Sächsischen Prinzeßin Sophien Eleonoren A. 1627. zu Torgau abgebrannten Feuerwerck, welches das Römische Reich vorgestellt: „Haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. mit zweyen Schüssen aus dem Schloß die Loosung gegeben, wie es hat sollen losgebrennt werden.„

§. 2.

Von Fischer-Stechen.

Das **Fischer-Stechen** schreibt sich auch aus Italien her, wo besonders zu Venedig dise Lustbarkeit mit vilen Umständen alljährlich zu sehen ist und eigentlich darinnen besteht, daß die Fischer auf Gondolen oder Kähnen mit langen Stangen stehend aufeinander

*) T. II. p. 61.
**) in Annal. Ferdin. T. X. p. 1559.

ander zu rennen und einer den andern übern Haufen und ins Was-
ser zu stürzen sucht.

§. 9.

An. 1719. hat man unter andern in der Christenheit uner- Von Göt-
hörten Lustbarkeit auch einen Heydnischen **Götter-Aufzug** in ter-Auf-
Dresden gesehen. zügen.

§. 10.

Die so genannte **Jahr-Märckte** seynd, wann auf Kosten des Von Jahr-
Regenten allerhand mit kostbaren Galanterien angefüllte Bouti- Märckten.
quen in einem Saal oder Galerie aufgeschlagen nnd nach Art ei-
ner Lotterie den Dames und Cavaliers Præsente daraus zu Theil
werden.

§. 11.

Die **Illuminationen** *) seynd gewisse nach den Regeln Von Illu-
der Baukunst und Perspective ausgesonnene Stellungen der Leuch- minatio-
ter, Lampen und Fackeln, mit welchen nebst der Mahlerey und nen.
andern dazu kommenden Auszierungen des Nachts ganze Gebäu-
de oder besondere Stücke derselben, oder auch Pläze, Gärten ꝛc.
erleuchtet werden.

Herr von **Rohr** gibt davon manche artige Nachrichten
p. 838. sq.

§. 12.

Das **König-Spil** ist, wann Fürsten gerne sehen wollten, Vom Kö-
wie es thut, wann man König ist; da wird alles, was adeliche nig-Spil.
Füsse am Hof hat, zusammen genommen und ein grosser Hof-
Staat gemacht, die Reichs-Aemter bestellt und etwa in disem er-
borgten Pracht ein Gesandter vel quasi zu der titular-Majestät
geführt. So spotten und so lüstern die Kleine nach den Grossen.

*) s. v. Rohr p. 838.

§. 13.

Von Kopf-Rennen.

An. 1662. wurde an dem Kayserlichen Hof zu Wien von 32. hohen und vornehmen Cavaliers ein **Kopf-Rennen** angestellt, wozu vier geschnizte Türcken-Köpffe aufgesteckt und nach dem ersten mit der Lanze, auf den andern mit dem Pfeil, auf den dritten mit dem Pistol und auf den lezten mit dem Degen gerennt wurde. Der anwesende Türckische Gesandte sahe mit zu, bezeugte sich aber über die Erfindung mit Türcken-Köpfen zimlich mißvergnügt, so daß er sich auch vernehmen liesse: Sein Kayser liesse anderwärts so vile lebendige Christen-Köpffe nidersäblen, daß man nicht nöthig habe, mit erdichteten Türcken-Köpffen solche Kurzweil zu treiben. Man hätte ihn damit trösten können, daß die Christen es unter sich nicht vil besser machten und der Pabst jährlich die Kezer verdamme, hingegen der Englische Pöbel seinen strohernen Pabst verbrenne.

§. 14.

Von Lust-Lagern.

Die **Lust-Lager**, welche erst in disem Jahrhundert Mode geworden, seynd eine Versammlung aller oder eines grossen Theils der Trouppen, welche, gleich als in einem Feldzug, ordentlich campiren und alle oder doch die vornehmste Kriegs-Ubungen machen, wobey aber die mit ihrem Hof-Staat anwesende Herrschafft, nebst den eingeladenen hohen Gästen und sonstig-freywilligen Fremden noch allerhand andere Lustbarkeiten genießt.

Das prächtigste Lust-Lager in Teutschland ware das Chur-Sächsische bey Mühlberg An. 1730. vom 30. May biß 28. Junii, wovon eine eigene Beschreibung in 4to mit Kupferstichen vorhanden ist.

§. 15.

Von Masqueraden.

Von den **Masqueraden** gibt H. von **Rohr** p. 815. sq. mit mehrerem Nachricht. Die Tugend hat doch noch so vilen

Respect

Respect unter den Menschen, daß man sie öffentlich ausüben darff, die Kinder der Finsterniß aber müssen sich zu ihren lasterhafften Wercken verkleiden, um dem straffenden Auge des Gerechten verborgen zu bleiben.

§. 16.

Das **Nacht-Rennen** unterscheidet sich blos dadurch von den übrigen Arten Turniere, daß solche bey Nacht unter Beleuchtung viler 1000. Lampen gehalten werden. Von Nacht-Rennen.

§. 17.

Die **Aufzüge** in der Tracht und Schmuck verschidener **Nationen** erklärt sich schon durch ihren Nahmen; sie finden sich bey Masqueraden, Turnieren und Wirthschafften. In den Beschreibungen der Lustbarkeiten zu Dresden An. 1719. kan man mehrern Bericht davon finden. Von Nationen-Aufzügen.

§. 18.

Herr NEMEIZ *) erzehlt die Geschichte der Opera in Teutschland folgender massen: „Man kan wohl nicht eigentlich sagen, um welche Zeit dise Musicalische Schau-Spile bey uns in Teutschland den Anfang genommen. Es werden jedoch bey nahe ein hundert Jahr seyn, da man Operisten aus Italien kommen lassen, mithin auch dise Art Schau-Spile bey uns eingeführet hat. Uberhaupt ist diß zu mercken, daß man an keinem Hof in Teutschland niemals Französische, sondern nur Italiänische, oder aus dem Italiänischen ins Teutsche übersetzte, und nachgehends auch vom Teutschen selbst componirte, Opern aufgeführet, weil die Italiänische Music unserer Genie näher kommt, als die Französische. Von der Opera.

*) in seinen vernünfftigen Gedancken T. VI. p. 173.

Kayser **Leopold** *) hatte eine vortreffliche Capelle zu Wien, und ließ von Zeit zu Zeit an seinem Hofe gar kostbare Opern spielen. Kayser Josephs Regierung däurete nicht lang; dessen Genie war auch zu diser Art Belustigung nicht aufgelegt. Unter Kayser Carl dem VI. blühete die Music wiederum am Kayserlichen Hof; wegen der grossen Kosten aber geschahen die Opern-Repræsentationes an demselben gar selten. Chur-Fürst Maximilian Emanuel von Bayern unterhielte ebenfalls zu München eine starcke Anzahl Italiänischer Virtuosen, welche zu den Opern gebraucht wurden. Dessen Herr Bruder, der Chur-Fürst von Cölln, hatte deren auch verschidene an seinem Hofe; Sie kommen aber denen zu München nicht bey. Unter Chur-Fürst Friderich Augusts zu Sachsen, nachmaligen Königs in Pohlen, Regierung kamen dise Musicalische Schauspiele zu Dresden hauptsächlich empor. Zu seines Herrn Vaters, Johann Georgs des III. Zeiten hatte man zu Dresden bereits Opern aufgeführet, und ist unter andern die von dem damaligen Capellmeister, Prontempi, sonst Angeli genannt, componirte Opera, Paris, im Druck. Zu Berlin hat man von Opern nichts gewust, bisseit der glorwürdigsten Regierung jetziger Königlichen Majestät. Am Chur-Pfälzischen Hofe war unter der Regierung Johann Wilhelms zu Düsseldorff eine prächtige und kostbare Capelle, welche auch mehrentheils zu den Opern gebraucht wurde, als wozu dessen Gemahlin, die Groß-Prinzeßin von Florenz, wohl das meiste beytrug. Als Ernst August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Chur-Fürst wurde, legte er zu Hannover auch eine Opera an, und ließ die beste Virtuosen aus Italien, unter andern

*) Diser Kayser verstund die Music überaus wohl, und hatte er allemahl die Partitur vor sich, wann eine Opera gespiehlet wurde; konte auch gleich mercken, wer gefehlt hatte. Dessen Sohn Kayser Carl, war der Music ebenfalls sehr kundig, und tractirte das Clavier gar nett.

dern den Abbate Steffani, welcher vom Pabst endlich zum Bischoff von Spiga gemacht worden, darzu verschreiben. An den Höfen der übrigen grossen Reichs-Fürsten, welche Capellen gehalten, hat man nur dann und wann Operetten oder Ballets aufgeführet; ausser zu Braunschweig, allwo nicht nur während den Messen, sondern auch zuweilen ausser denselben, von der Fürstlich-Wolffenbüttelischen Capelle, theils Teutsche Original theils auch aus dem Italiänischen übersezte, Opern repræsentirt werden.„

Noch mehrere Nachricht findet man in des Herrn de *Francheville* Progrés des Allemans dans les sciences.

In Teutschland seynd die Theaters zu Wien, Berlin, Dresden und Mannheim die vornehmsten. Die Opera zu Wien wird an Pracht und Grösse des Theaters, an Menge der Personen und unzählbaren Veränderungen der Decorationen und Kleider der zu London und Paris vorgezogen und solle keine Opera unter 50000. Gulden aufgeführt werden. Dise Liebe zur Music und besonders den Singspielen scheint in disem hohen Haus erblich zu seyn.

Kayser Leopold componirte selbst und zu seinen Zeiten waren die prächtigste Opern in Wien zu sehen, ja die einige Pomo d'oro kostete über 150000. Gulden. Die Besoldung der zur Hof-Music bestellten Personen betruge 43702. Gulden. Unter Kayser Carl VI. stiege es noch höher und zoge die Cammer-Music jährlich bey 200000. Gulden, welches um so glaublicher, da mancher Virtuose oder Sängerin alleine 4. biß 6000. Gulden Besoldung bekame; welches aber auch dise Leute so übermüthig machte, daß einer, der sagen konnte: Ego sum sacræ Cæsareæ Majestatis Musicus, sich einbildete, alles müsse sich zu seinen Füssen beugen.

Die

Die Beschreibung des Berlinischen Opern-Hauses, welches mit den prächtigsten Gebäuden diser Art um den Rang streiten kan, findet sich unten angemerckten Orts *) in folgendem: „Die Direction des Baues wurde dem Königl. Geheimden-Rath und General-Bau-Directori, Herr von Knobelsdorf anvertrauet, welcher auch seine Kunst und Geschicklichkeit darbey sattsam gezeiget hat. Ihro Majest. hatten auch das Vergnügen bey Dero glücklichen Zurückkunft aus der letzten Campagne, gedachtes Opern-Haus bereits in ziemlichen Stand zu finden, worauf der Bau mit solchem Eyfer fortgesetzet wurde, daß gedachter massen, die Winter-Lustbarkeiten mit dem Monat Decembr. 1742. darinnen ihren Anfang nehmen konten. Gewiß Ihro Majest. werden auch durch dises ausserordentliche und recht Königliche Gebäude Dero Allerhöchsten Nahmen bey der Nachwelt verewigen. Eben darum halte ich vor nöthig einige Nachricht davon einfliessen zu lassen. Es stehet nehmlich dises dem Apollini und den Musen gewiedmete grosse und prächtige Gebäude eigentlich oben an der Dorotheen-Statt, nicht weit vom Cron-Prinzlichen Pallaste, und dem grossen Arsenal, oder Zeug-Hause. Nächstdem so träget die Länge gedachten Opern-Hauses 300. und die Breite 106. Rheinische Fuß. Es gleichet vollkommen einem der prächtigsten Palläste, stehet von allen Seiten frey, und hat von aussen so vil Platz um sich herum, daß etliche hundert Kutschen gar gemächlich allda halten können. Das Hänge-Werck ist sehr flach, und von unten nicht zu sehen, auch ganz mit Kupfer bedecket. Durch eine jede von den 7. Pforten des Hauses können 5. Personen in einer Reihe hinein gehen, und inwendig findet man alle erwünschte Bequemlichkeiten. Diser jetzterwehnter grosser Oeffnungen ohngeachtet, ist eine solche Disposition gemacht, daß kein Zug, weder das Parterre, oder der Boden, wo die geringen Personen ihren Aufenthalt finden, noch das Orchestre, wobey Ballet getanzt

*) in der Lebens-Geschichte K. Frid. II. P. II. p. 828.

tanzt und musiciret wird, incommodiren kan. Ein gewölbeter Canal von 9. Fuß hoch gehet quer durch das ganze Gebäude. Aus selbigem wird vermittelst zwey grosse Wasser-Machinen das Wasser biß unter das Dach in grosse Behältnisse gebracht, auch durch Röhren dergestalt wieder auf das Theater geleitet, damit nicht allein natürliche Cascaden, und Wasser-Strahlen können vorgestellet werden, sondern daß man auch im Stande ist, bey auskommenden Feuer, das ganze Theater unter Wasser zu setzen. Dises Theater ist anbey Zweifels ohne eines der längsten und breitesten in der ganzen Welt. Die Logen sind auch so räumlich und bequem, daß sie rechten Zimmern gleichen, und doch allenthalben eine ungehinderte Aussicht auf das Theater haben. Die Treppen hat man so groß und gemächlich verfertiget, daß man sich biß in den vierten Rang der Logen mit Porteurs kan tragen lassen. Hinter den Logen befinden sich solche geraume Gänge, daß 7. biß 8. Personen Platz genug haben, neben einander zu gehen. Gleichwohl wollte man bey allen disen Verzügen anfangs zweifeln, ob sie auch zur Avantage der Music seyn möchten. Aber man bemercket nun mit nicht geringer Bewunderung, daß die Music darinnen einen so fürtrefflichen Effect thut, daß wenn gleich der Sänger ganz hinten in Fronte vom Theater stehet, man ihn dennoch nicht nur in den äussersten Logen, und im Parterre, gar deutlich die allersachtesten Thone singen, sondern der Sänger auch sich immer selbst wieder höret, welches in den wenigsten Theatern zu finden, und doch dem singenden zu einer grossen Erleichterung dienet. Nach geschlossener Opera kan in disem Hause auch Redoute gehalten werden. Denn am Ende der Logen siehet man einen weitläuftigen Saal, wo die Herrschafften speisen können. Währender Zeit wird der Boden des Parterre dem Theatro gleich erhoben, dises selbst aber in einen Corinthischen Saal verwandelt. Die Scenen gehen hinter den Colonaden weg, und in den Nähen sind natürliche Cascaden angebracht, welche einige

Najaden von weissem Marmor aus ihren Krügen formiren. Sonst ist das Haus in 3. Säle getheilet, 1.) der Corinthische, 2.) der von Parterre wo an den Logen und Portal die vergoldeten Decorationes, welche aus einem gebrochenen weißlichen Grunde von besondern Gout sind, einen sehr schönen Effect thun; und 3.) der so genannte Apollonische Saal, in welchem rings herum für die Zuschauer ein Etablement von lauter Satyren getragen wird. Es soll dises ungemein ansehnliche Opern-Haus nebst den Decorationen, an die anderthalb Millionen Thaler, die darzu gehörigen Kleidungen aber vor die Acteurs und Tänzerinnen über 60000. Rthlr. gekostet haben.„

Ich mercke nur noch an. An. 1741. wurde durch den Herrn Marggraf Heinrich der Grund-Stein zu disem prächtigen Gebäude gelegt. Die Platte im Grund-Stein führte folgende Innschrifft: Fridericus II. Rex Borussorum ludis Thaliæ & Melpomenes sororum hæc sacra fundamina ponit. Anno MDCCXLI. die V. Sept.

Zu dem Opern-Haus zu Dresden wurde An. 1664. der Grund gelegt. K. Friderich August II. liesse auch prächtige Singspiele aufführen, welche aber den Wunder-Dingen, so man in diser Art seit ein paar Jahren daselbst gesehen hat, bey weitem nicht gleich kommen, wie man dann aus der weitläuftigen Einrichtung der Capelle auf ihre Kostbarkeit schliessen kan.

Die Königliche Capelle und Cammer-Music zu Dresden besteht aus

Einem Director,
1. Poeten,
1. Ober-Capell-Meister,
1. Vice-Capell-Meister,
3. Kirchen-Compositoren,
10. Soprani,
3. Contralti,

3. Te-

3. Tenori,
4. Bassi,
1. Concert-Meister,
1. Cammer-Violinisten,
14. Violinisten,
2. Flautraversisten,
3. Waldhornisten,
5. Hautboisten,
1. Pantaleon,
4. Bracciisten,
4. Violoncellisten,
2. Violgambisten,
4. Bassonisten,
1. Organisten,
2. Contrabaßisten,
1. Instrumenten-Inspector,
2. Notisten,
2. Orgelmacher,
1. Capell-Diener.

So dann sind noch dabey:

1. Inspector der Garde-Robbe,
2. Architectes au Theatre,
3. Mahler,
1. Beygeher der Garde-Robbe,
1. Aufwärter,
1. Peruquenmacher,
1. Machinen-Meister,
1. Tischler-Meister, samt Adjunct.
1. Zimmer-Meister,
1. Schlosser,
2. Schneider und 2. Adjuncti,
1. Schuster und 2. Adjuncti.

Die Chur-Pfälzische Hof-Music hat dermahlen
Einen Intendanten,
3. Capell-Meister, deren einer Instrumental-Music Director,
2. Concert-Meister,
5. Sängerinnen,
3. Sopranisten,
4. Contra-Altisten,
4. Tenoristen,
5. Bassisten,
2. Organisten,
12. Violinisten,
4. Flaut-Traversisten,
3. Hautboisten,
4. Violoncellisten,
2. Violonisten,
4. Waldhornisten,
1. Lautenisten,
3. Fagotisten,
2. Bractisten,
1. Copisten und
2. Calcanten.

§. 19.

Von der Redoute.

Redoute heißt eigentlich der Platz, worinn man währender Carnevals-Zeit masquirt zusammen kommt, um zu tanzen, zu spielen und zu sündigen. In gemeinem Sinn wird auch die Versammlung selbst Redoute benannt. Dise Redouten werden insgemein als die Freystätte der Ausschweiffungen gehalten, daß es aber wo nicht christlich, jedoch keusch, ordentlich und ehrbar auf den Redouten hergehen soll, kan, zu meiner und villeicht viler Leser, Bewunderung, folgendes Reglement des Würtembergischen Ober-Hof-Marschall-Amts belehren:

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, des löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit jedermänniglich, daß Wir gnädigst resolviret seynd, disen Winter über, in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Stuttgart, Redoute zu halten und darmit auf den 6. Jan. dises Jahrs den Anfang zu machen, sodann wochentlich zweymal, als Montag und Donnerstag, und zwar daß jedesmals des Abends um halb 9. Uhr darmit der Anfang seyn solle, zu continuiren, immittelst aber zu Vorkomm- und Abschneidung aller etwa zu besorgenden Desordres und Confusionen folgendes Reglement wie sich ein jeder hierunter zu verhalten, durch den Druck bekandt zu machen, vor nöthig erachtet haben. Und zwar

1.) daß einem jeden ohne Unterscheid seines Standes und Würde, eine Masque nach seinem Gefallen zu gebrauchen ohnverwehrt seyn: Hingegen aber auch nicht gestattet werden solle, daß sich jemand einer ärgerlichen oder sonst unanständigen Kleidung noch abscheulich und förchterlichen Masque bedienen- oder gar ohne Masque erscheinen möge; und weilen Wir die vorigemal mißfällig wahrgenommen, daß ohngeacht Wir dises Verbott jederzeit denen emanirten Patenten inseriren lassen, demselben entgegen dennoch zerschiedene mit ohnanständigen und förchterlichen Masquen auf der Redoute erschienen; So wollen Wir ein solches mit disem ernstlichen Beysaz wiederhohlt haben, daß, woferne einer oder der andere demselben wiedermahlen nur im geringsten zu contraveniren sich unterfangen würde, derselbe ohne Ansehung der Person nicht nur allein von der Wache nicht eingelassen, sondern auch arretirt- und zu mißliebiger Ahndung gezogen werden solle: Ansonsten aber

2.) Wird hiermit einer jeden Masque, die sonst bey solchen Gelegenheiten nöthige Securität und Schutz wider unge-

bührliche Anfälle versprochen, dergestalten und also, daß derjenige, welcher sich unterstehet, eine Masque, unter was Prætext es immer seyn möge, auf oder ausser der Redoute zu affrontiren anzugreiffen oder zu attaquiren, ohne einzige Gnade, mit harter, ja gestalten Sachen nach, mit Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden solle; Dahingegen

3.) Die Masquen sich auch nicht unterfangen sollen, jemanden auf der Gassen oder sonsten anzutasten oder einiges Leid zuzufügen, vilweniger in die Häuser zu lauffen und unter dem Prætext der Carnevals-Freyheit, einige Insolentien zu verüben.

4.) Soll alles Johlen, Schreyen, Peitschen, Glatschen und dergleichen Ungebühr auf der Strassen verbotten und die Wacht befelcht seyn, wann sie dergleichen Contravenienten antrifft und dieselben einmahl verwarnet werden, in Arrest auf die Haupt-Wache zu führen.

5.) Solle sich jedermann hüten, keine Sottise oder scandalose Sachen anzufangen, weder auf der Strasse noch auf der Redoute, oder er muß, wann man ihn einmal davor gewarnet, gewärtig seyn, daß man ihme einen Affront anthun oder gar nicht mehr auf die Redoute lassen wird, um dardurch alle liederliche Aufführung und ärgerliches Wesen zu entfernen.

6.) Solle sich niemand gelüsten lassen, einiges-sonderlich-verborgenes Gewehr, auf der Redoute zu tragen oder bey sich zu führen, widrigenfalls der, so hiewider pecciren und darauf attrapiret, ohne weitläufftigen Procels mit scharffer Straffe angesehen werden solle.

7.) Es solle zwar keine Masque ohne Ursach angehalten, noch sich zu demasquiren genöthiget werden: Wo sich hingegen aber einige und gnugsame Indicia hervor thun würden, daß dieselbe verbottenes Gewehr führete, auch solchen Fall solle die

Wacht befugt seyn, dergleichen verdächtige Masquen anzuhalten und zu visitiren.

8.) So sollen auch alle diejenige Masquen, so ordentlich und gut gekleidet seyn, sie mögen von Condition seyn oder nicht, auf diejenige Seite, wo gnädigste Herrschafft sich befindet, gelassen werden, nur mit disem Unterscheid, daß diejenige, so nicht von Condition oder Honoratiores seynd, die Masquen vorbehalten sollen; Diejene aber, so schlecht masquirt und gekleidet seynd, gehen auf die andere Seite des Redouten-Saals.

9.) Die Traiteurs sollen nicht gehalten seyn, auf der Redoute ohne gleichbaldige baare Bezahlung etwas herzugeben, und solle ihnen disfalls keine Ungelegenheit zugezogen werden, widrigenfalls die Wacht bereits Ordre hat, sie die Traiteurs wider alle dergleichen Gewaltthätiges zu schützen.

10.) Hat sich ein jeder zu befleißigen, disen vorgeschriebenen Puncten in allem genau nachzuleben, oder in dem Contraventions-Fall, nach beschehener Verwarnung, gewärtig zu seyn, daß er nach Befinden, durch die bestellte Wacht (als welche genaue Aufsicht auf alles haben solle) entweder von der Redoute herunter, oder, wann das Verbrechen darnach beschaffen, wohl gar in Arrest geführet und behalten werde. Wornach sich jedermäniglich zu richten wissen wird. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent mit Unseres Fürstlichen Ober-Hof-Marschallen-Amts grössern Signet besiegeln lassen. Stuttgardt den 2. Jan. 1749.

(L.S.)

Hoch-Fürstlich Würtembergisches Ober-Hof-Marschallen-Amt.

§. 20.

Von den Revües oder Musterungen.

Seit dem die Kriegs-Ubungen zu denjenigen Grad der Höhe gebracht worden seynd, auf welchem sie sich besonders seit den Zeiten

Zeiten K. Friderich Wilhelms in Preussen, des Vaters der Soldaten, befinden, so seynd die alljährliche Musterungen der Regimenter und dabey machende Evolutionen zu einer besondern Ergözlichkeit des Hofs geworden, welche auch darum gut ist, weil sie nicht vil kostet und doch in der That selbst Pracht mit sich führet.

§. 21.

Von Schäfereyen. Die **Schäfereyen** seynd eine aber kostbare Verkleidung in der Tracht von Schäfern und Schäferinnen. Sie seynd von den Pastorales, einer Art Singspiele, zu unterscheiden.

§. 22.

Vom Scheiben-Schiessen. Das **Scheiben-Schiessen** ist entweder ein Haupt-Schiessen, wozu eigene, offt kostbare Preise ausgesetzt werden, oder es geschiehet zur Lust des Herrn und Hofs in der Stille ohne Gepräng.

Zuweilen wird ein solches Schiessen bey Nacht unter schöner Beleuchtung gehalten und in das schwarze eine Lust-Kugel oder Raquete gethan, welche, wo sie getroffen wird, aufsteigt und zerspringt.

Von dem zu Zeit Kayser Carls VI. Majest. an dem Kayserlichen Hof grwöhnlich gewesenen Scheiben-Schiessen meldet **Küchelbecker***): „Am Jacobi-Tag gehet das Kayserl. Scheiben-Schiessen in der Favorita an, womit alsdenn biß zum Ende des Sommers continuiret wird. Mit demselben hat es folgende Beschaffenheit: Seine Kayserliche Majest. choisiren zu solchen verschiedene von denen vornehmsten Ministres des Hofs und lassen verschiedene Gewinnste von Silber verfertigen, und schiessen darum nach der Scheibe, welches mehrentheils zwey biß drey Täge währet. Diejenigen nun, so die zwey gröstem Gewinnste davon tragen, müssen das folgende Schiessen geben, und hierzu abermahls neue Gewinnste machen lassen, und andere Unkosten aufwenden, welche zusammen biß auf 2000. fl. sich belauffen. Und auf dise Art wird continuirt biß in den Herbst, also daß alle Wochen

*) l. c. p. 262.

chen dergleichen gehalten wird. Es schiessen nebst dem Kayser auch Ihro Majest. die regierende Kayserin, und die Durchlauchtigsten Ertz-Herzoginnen mit, vor welche letztern aber zur Zeit noch zwey Cavaliers schiessen. Diejenigen nun, so in disem Jahr zuletzt die gröβten Gewinnste bekommen, müssen künfftiges Jahr mit dem Scheiben-Schiessen wiederum den Anfang machen. Der Platz, wo dasselbe gehalten wird, ist in dem Garten der Kayserl. Favorita, allwo verschiedene Retiraden und Schieß-Stellen darzu angeleget und erbauet sind.„

Eine Beschreibung der An. 1716. zu Wien gehaltenen Haupt-Cränzel-Schiessen lieset man unten-angeführten Orts *).

An dem Gedächtniß-Fest des K. Pohlnischen weissen Adler-Ordens wird allemal ein eigenes Ritter-Schiessen gehalten.

§. 23.

Von Schlitten-Farthen.

Die **Schlitten-Farthen** findet man wohl an allen, auch noch so kleinen, Höfen. An dem Kayserlichen und dergleichen grossen Höfen seynd sie sehr kostbar, nicht nur wegen der prächtigen Schlitten und Geläuts, sondern auch, weil der Cavalier die Dame, so er führt, beschencken und seine mitlaufende und reitende Bediente neu und manchmal nach einer besondern Erfindung kleiden muß. Was nun das Ceremoniel dabey belangt, so ist es ohngefähr folgendes:

Voran reuten etliche Reut-Knechte mit Stangen.

Hierauf folgt ein Schlitten mit Trompetern und Pauckern.

Nach denselben der Ober-Stallmeister, vor sich auf einer kostbaren Decke das Wappen des Hauses ligen habend.

Auf disen samtliche Schlitten, zu deren Seiten Edel-Knaben, Laufer, Laquayen und Reut-Knechte mit Stangen und Fackeln sich befinden.

Währender Schlitten-Farth beliebt man wohl eine Stunde lang in dem Logis dessen, der solche veränstaltet, oder einer andern

*) Europ. Fama P. 189. p. 732. sq. 949. sq.

dern hohen Standes-Person etwas warmen Getränckes ꝛc. zu geniessen, so dann die weitere Tour zu machen, worauf Abends gemeiniglich ein kostbar Soupé und Bal folget.

An. 1682. *) 12. Febr. hat Chur-Fürst Johann Georg III. eine Verordnung, vermittelst eines offenen Patents, wegen des Schlittenfahrens gemachet, was vor Personen sowol mit- als auch ohne ganzem Geläute (das Halsband davon ausgenommen) sich dessen mit zwey-spännigen oder Renn-Schlitten gänzlich enthalten sollen.

§. 24.

Vom Spielen und Tanzen.

Das **Spielen** und **Tanzen** seynd zwo an Höfen sehr gäng und gäbe Materien und da solche meines Wissens noch nirgends Hof-Rechtsmäßig, nach dem dabey **sehr** starck mit einschlagenden Ceremoniel, ausgeführt worden, so erforderte sie vor die, welche damit zu thun haben, wohl eine eigene Ausführung: da ich aber durch die Gnade GOttes und die christliche Sorgfalt bey meiner Erziehung davon nicht die mindeste eigene Erfahrung und eben so wenig Zeit und Ueberzeugung habe, mich erst jezo darnach zu erkundigen: So überlasse ich diese Arbeit andern, welche Gewissens und sonstiger Beschäfftigungen wegen sie übernehmen können.

§. 25.

Von der Tour à la mode.

Die Tour à la mode ist, wann die Herrschafft oder der vornehme Adel in der Residenz zu gewissen Stunden des Tags in den Alleen oder offentlichen grossen Plätzen eine Promenade in Carossen, welche Reihen-weis hinter einander fahren, macht.

§. 26.

Von den Turnieren.

Von dem Ursprung der **Turniere** findet man eine kurz zusammengezogene Nachricht beym LÜNIG **) welcher auch ein Verzeichniß von 37. ehedem gehaltenen Turnieren beygefügt ist. Mehreren Bericht trifft man in Franciſci MODII Pandectis triumpha-

*) MÜLLER in Annal. Sax. p. 544.
**) in Theatr. Cer. T. II. p. 1165.

umphalibus an, allwo er von den Teutschen Turnieren ausführlich handelt.

Die in neuern Zeiten gehaltene Turniere haben zwar noch die äussere Form der alten beybehalten, aber sie seynd mehr zum Schimpf als Ernst. Modelle davon findt man in Graf KHEVENHÜLLERS Annal. Ferdinand. T. X. p. 1081. in WECKS Beschreibung von Dresden p. 364. in LÜNIGS Theatr. Cerem. T. II. p. 1204. und in der Beschreibung der Feyerlichkeiten bey der Vermählung Ihro jezig-Königl. Majest. von Pohlen.

§. 27.

Von den zu den Hof-Lustbarkeiten gewidmeten Gebäuden.

Einige diser Lustbarkeiten haben ihren Sitz in den gewöhnlichen Zimmern und Plätzen des Hofs. Zu andern seynd eigene Gebäude gewidmet, vornehmlich zu den Opern, Comödien, Redouten ꝛc. Von den andern ist im Buch von den Gebäuden des Hofs schon einige Meldung geschehen.

In Europa werden wenige Gebäude diser Art dem zu Stuttgardt befindlichen und zu Haltung der Redouten gewidmeten Lust-Haus vorzuziehen seyn. Dessen Saal ist 220. Fuß lang, achtzig breit und 90. hoch, ohne daß seine durch hölzerne Schrauben befestigte Decke auf einer Säule ruhte, daher auch der Französische Marschall von Villars *) An. 1707. aus Unwissenheit voll Verwunderung sagte: Voicy un beau temple.

§. 28.

Von denen die Lustbarkeiten des Hofs besorgenden Personen.

Die vorhergehende Rubricken ergeben schon von selbst, in wie weit etn- und andere der vermeldten Lustbarkeiten nur vorüber gehend seyen, oder eine eigene bleibende Einrichtung erfordern und daß unter die letzte Gattung die zu der Music und den Schauspielen bestellte Personen gehören. Zur Direction der gesammten Lustbar- und Eitelkeiten des Hofs seynd an grossen Höfen eigene Männer bestellt, die den Nahmen: Intendant des Plaisirs, Directeur des Spectacles u. s. w. führen und in disem ihren weitläuftigen Amt von den Cammer-Herrn und Junckern treulich unterstützt werden.

*) s. Keyslers Reisen T. I. p. 81.

Fünftes Capitel.
Von den Reisen des Hofs.

Innhalt.

§. 1. Von dem Unterschid der ältern und neuern Zeiten in den Reisen grosser Herrn. §. 2. Von auswärtigen und entfernten öffentlichen Reisen. §. 3. Von den Lust- und Land-Reisen. §. 4. Von *al incognito* Reisen. §. 5. Von geheimen Reisen. §. 6. Von den vorläufigen Anstalten zur Reise. §. 7. Von der Reise-*Equipage*. §. 8. Von der Reise-Casse. §. 9. Von dem Reise-Gefolg überhaupt. §. 10. Von der Reise selbst, insbesondere der Reise-Route. §. 11. Von dem Gottesdienst auf der Reise. §. 12. Von der Tafel und Zehrung auf Reisen. §. 13. Von der Bedienung auf Reisen. §. 14. Von der Bedeckung auf Reisen. §. 15. Von Versendung in Herrschafftlichen Geschäfften.

---

§. 1.

Von dem Unterschid der ältern und neuern Zeiten in den Reisen grosser Herrn.

Von dem Unterschid der ältern und neuern Zeiten in den Reisen grosser Herrn schreibt Herr H. R. Zincke*) überhaupt: „Wann grosse Herrn sonst reiseten, so gieng wegen des dabey nöthigen ausnehmenden Staats ungleich mehr als zu Hause auf, und dabey wurden doch die Unterthanen durch Vorspann und andere Dinge sehr mitgenommen. Solche Reisen wurden auch um so vil kostbarer, je mehr damit eine Zusammenkunfft mit andern grossen Herren vorfiel, allerhand reiche Präsente gegeben, viles Ceremoniel und dergleichen beobachtet, das Frauenzimmer aber auch dazu gezogen wurde. Heut zu Tage aber lassen die Staats-Absichten viles nicht zu. Grosse Herren kommen

*) in dem mehr angeführten Grundriß p. 480.

kommen selten wegen der Weitläufftigkeit und anderer Inconvenientien zusammen, ob gleich dadurch manches kurz und gut abgethan werden könnte. Indessen fallen doch Lust- und Geschäffts-Reisen in und ausser dem Lande, jedoch meist incognito, oder doch, sonderlich im Lande mit möglichster Einziehung des unnöthigen, vor. Und daher kan man zwar dabey viles spahren, sonderlich da die Vorspann und andere Vorzüge dazu die Hand bieten. Allein wenn das Reisen desto öffters, und sonderlich an publique Oerter, auf Messen, in Bäder, Carnevalls geschicht, so ist darauf nicht vil zu dencken.„

Meinem Begriff nach unterscheiden sich die neuere von den ältern Zeiten, zum Vortheil der erstern, in dem Punct der Reisen dadurch:

1. Daß sie ungleich geschwinder zurück gelegt werden können, nicht nur wegen Einrichtung der Posten überhaupt, sondern auch der Relais und beständig frischen Abwechslungen. Vor Alters ritten vom Kayser an alle Manns-Personen, die Dames hohen Rangs hatten ihre Sänfften und andere Wagen oder vilmehr Karren. Diß alles gieng sehr langsam. Die Kayserin Maria Anna aus Spanien biß Wien ein Jahr und 9. Monath lang gereiset, und auf den jezigen par force Reisen legt man täglich 40. Teutsche Meilen zurück.

2. Ist ungleich mehr Anstalt zur Bequemlichkeit, als ehedem, so wohl weil überhaupt nach dem verbesserten Policey-Wesen die Bewirthung überall leichter und besser zu haben ist, als auch da durch die Geschwindigkeit, womit man reisen kan, die Beschwerde wenigstens kürzer ist, als sonst. Um disen Unterschid desto mercklicher zu zeigen, kan ich nicht umhin, einige Stellen aus der Reise-Beschreibung der an Kayser Ferdinanden III. verlobten Spanischen Prinzeßin Maria Anna anzuführen, weil ich kaum glaube, daß zu disen Zeiten eine so hohe Standes-Person einer Seits so prächtig und anderer Seits mit solchen Ungemächlichkeiten gereißt. So heißt es gleich vom An-

fang der Reise *): „Den letzten Tag des vergangenen 1629. Jahrs ist der König aus Spanien die Königin aus Ungarn, und der Infant Don Carlos in einem so schlechten Ort Gaxamexos über Nacht gelegen, daß wie es in der Nacht geschneiet, auf dem Himmel ihrer Betten, und auf den Tischen voller Schnee gelegen, und haben die andern, sonderlich das Frauenzimmer, so der Kälte nicht gewohnt gewesen, grosse Noth und Ungelegenheiten ausgestanden.„

Ferner meldet Graf Khevenhüller unter dem 21. May **): „Disen Tag ist ein so böses Wetter eingefallen, daß der Damen-Wagen im freyen Felde stecken blieben und der Graf Khevenhiller, Pater Quiroga, und Don Rodrigo de Tapia sie aus ihrem in Ihrer Majestät Leib-Wagen tragen müssen, und sind Ihro Majestät allererst um Mitternacht in das Losament (so auch schlecht bestellt gewesen) angelanget, und sind vil und die meisten Leute bey Regen, Kälte und Schnee ungessen und ungetruncken die ganze Nacht auf dem Wege geblieben.„

Unter dem 3. Febr. 1631.***) meldet er abermahls: „Sind Ihro Majest. nach Planino dem Fürsten von Eggenberg gehörig gereiset, und obwohl die Küche und Keller und alles im Schlosse und dem Dorffe also geschwind alle worden, daß die Königin nichts mehr habe überkommen können, und in einem schlechten Bauer-Hause logiren müssen, hat Ihr doch der Ertz-Herzog selbst das Haus ausgesucht, und vor dem Sessel, unangesehen die Königin davor gebeten, gegangen, und obwohl die Königin ihre Küche nicht bey Ihr gehabt, so hat der Ertz-Herzog und die mitreisende Cavaliere so vil Speisen zusammen gebracht, daß Ihro Majest. besser als aus ihrer eigenen Küche tractiret worden.„

Den

*) Graf Khevenhüllers Annales T. XI. p. 913.
**) l. c. p. 1013.
***) l. c. p. 1501.

Den 14. May *) berichtet er nochmals: „Den 14. sind Ihro Majestät nach Friesach (in Steyermarck). Disen Abend haben die Damen und ihre Leute Kohlen in ihre Zimmer bringen lassen, welche nachgehends alle todtkranck worden, daß auch die Königin niemand zu bedienen gehabt, sondern die Obrist-Hofmeisterin und die Ertz-Herzogischen Damen dienen müssen.„

Zum Beschluß diser elenden Reise meldet er: „Den 26. Sept. war der Einritt und Hochzeit-Tag, und wie der Einritt um 4. Uhr hätte geschehen sollen, so ist man allererst von Ebersdorff darum so späte ausgefahren, daß um 2. Uhr die schweren Wagen mit denen Braut-Kleidern, weil sie den Weg verfehlt, angelangt, und die Königin sich auf der Post und mit Ungelegenheit habe anlegen müssen, und in der Statt seyn die Luminarii und Wind-Licht auch nicht in Bereitschafft, und also der Einritt in der Finsterniß gewesen.„

Noch um dise Zeit An. 1622. riethe der am Spanischen Hof gestandene Kayserliche Bottschaffter Graf Khevenhüller an Ertz-Herzog Carln, einen Postritt nach Spanien zu thun und zwar zu Land, weil er da genug Gelegenheit **und andere Lehen-Pferd** finden würde.**) Das wäre heut zu Tag eine artige Zumuthung vor einen Kayserlichen Prinzen.

3. Geschehen ordentlicher Weise die Reisen mit ungleich wenigern, ja so geringem Gefolg, als nur möglich ist; welches

4. auch die Kosten ungemein verringert, an statt ehedem die Herrn fast ihren ganzen Hof und Land-Stände mitnahmen und füttern mußten.

Anderer Seits ist wieder wahr, daß in manchen andern Stücken die vorige Zeiten sparsamer waren; und wann man liest, daß ein Prinz von Würtemberg mit Einem reisigen Knecht an fremde Höfe geschickt worden und betrachtet (der weit grössern Ein-

*) p. 1503.
**) in Annal. Ferdin. T. IX. p. 1633.

Einkünffte ohngeachtet) den zahlreichen Reise-Hof-Staat dagegen, so gibt sich der Ausschlag von selbsten.

§. 2.

Von auswärtigen und entfernten öffentlichen Reisen.

Die Reisen an sich seynd entweder öffentlich und unter Führung der angebohrnen oder erlangten Würde; oder sie geschehen al incognito. Beyde seynd wieder entweder ausserhalb Lands, oder nur blosse Lust-Reisen innerhalb desselben.

Die auswärtige entfernte offentliche Reisen erfordern nach Beschaffenheit des Hofs, je nachdem er groß oder klein ist, vile oder wenigere Umstände, wegen der Einrichtung, des Gefolgs, der Bequemlichkeit der Reise u. s. f.

Bey solchen grossen Reisen werden an die Stände, deren Lande und Gebiet die Route betrifft, Ersuchungs-Schreiben erlassen, dem Gefolg mit allen erforderlichen Naturalien, Vorspann ꝛc. willig an Hand gehen zu lassen.

Wann ein Herr eine entfernte und von einiger Dauer seyende Reise vornimmt, werden gemeiniglich von denen vornehmsten Collegien und Haupt-Expeditionen einige Ministri, Räthe, Referendarien und Secretarien mitgenommen; die Landes-Regierung aber einem der Prinzen, oder einem hohen Verwandten, oder dem höchsten Collegio im Land mit Vollmacht übertragen.

Als K. Friderich I. in Preussen An. 1708. in das Cärlsbad verreißte und der Cron-Prinz mit seiner Gemahlin gleichfalls nach Hanover verreißt ware, residirte indessen der dieserwegen ausdrücklich nach Berlin gekommene Bruder des Königs, Marggraf Philipp, auf dem Schloß und führte das Commando bey Hof.

Als Kayser Carl VI. An. 1733. in das Königreich Böhmen verreißte, übertruge er die Verwaltung des Regiments in den Oesterreichischen Landen die Zeit der Abwesenheit über vier Staats-Ministern.

Wann jedoch die Reise nicht zu entfernt ist, weiß man durch unterlegte Couriers zu helfen, daß gleichwohl alles durch die Augen und Hand des Regenten geht.

§. 3.

§. 3.

Die Lust- und Land-Reisen der Herrschafft haben entweder ihren Grund in dem alten Herkommen und Etiquette des Hofs, oder sie seynd willkührlich. Von jener Gattung seynd z. E. die alljährliche Veränderung des Aufenthalts des Kayserlichen Hofs in den verschidenen um Wien gelegenen Schlössern Schönbrunn, Laxenburg, Ebersdorff ꝛc. Dises hat dann alles schon seine gewisse und gemessene Einrichtung, welche Aemter und Personen des Hofs sich mit aufs Land begeben müssen oder dürfen. Von den Lust- und Land-Reisen.

Bey den willkührlichen und nur auf kurze Zeit gehenden Land-Reisen aber darf, ausser denen zur unumgänglichen Bedienung gehörigen Personen niemand mitreisen, welchem solches von der Herrschafft nicht befohlen oder erlaubt ist, wie diß schon in dem Cap. von den Lust- und Land-Schlössern bemerckt worden.

§. 4.

Von dem Reisen al incognito ist, so vil die Merckmahle des Incognito betrifft, schon im ersten Band p. 265. sqq. umständliche Meldung geschehen, daher ich hier nur anmercke, daß dise Verschweigung der wahren Würde und Standes auf Reisen, so wohl wegen der geringeren Kosten, als auch (und zwar offt einzig darum) zu Vermeidung aller Ceremoniel-Streitigkeiten je länger je allgemeiner wird. Dem ohngeachtet ist richtig, daß ein al incognito reisender Herr niemahlen so unbekannt bleibt, daß ihm nicht die seiner Geburt und Stand gebührende Ehren-Bezeugungen und Höflichkeiten wiederführen, obgleich ohne den Dunst des grossen Ceremoniels und wie geheim solche Reisen seyen, daraus erhellet, wann man in allen Zeitungen lieſt: Der und jener Herr seyen unter dem Nahmen eines Grafen von N. N. incognito allhier angelangt. Von al incognito Reisen.

§. 5.

Es unterscheiden sich also solche gar mercklich von den geheimen Reisen, auf welchen man seinen wahren Stand vollkommen und auf alle nur mögliche Weise zu verbergen sucht. Von diser Von geheimen Reisen.

diser Art ware König Carls XII. berühmter Postritt aus der Türckey biß Stralsund; ingleichen die Reisen, welche in neuern Zeiten ein gewisser Reichs-Fürst auf die Carnavals benachbarter Höfe unter der Gestalt eines simplen Cavaliers, auch wohl Tyrolers gethan hat.

§. 6.

Von den vorläufigen Anstalten zur Reise.

Wann die Reisen blosse Lust- und Land-Reisen gleichwohl aber von einiger Dauer des Aufenthalts seynd, so ergeht an die Castellane oder Aufseher solcher Land-Schlösser bey guter Zeit der vorläufige Befehl zu Auslüfftung, Reinhaltung und nöthigen Falls auch Reparirung der Gebäude und Zimmer, die nöthige Victualien nebst der Küchen- und Keller-Parthie werden mit einigem Geschirre oder mit Frohnden aus den Aemtern vorangeschickt, welche auch die sonst in die Residenz liefernde Naturalien dahin schicken müssen.

Bey noch entferntern Reisen geht die schwere Bagage voran und vor die Herrschafft und ihr Gefolg geht der Reise- oder Cammer-Fourier voraus, um die Quartiere, Nachtlager und Speisen zu bestellen. Bey grossen Höfen seynd dabey noch weit mehrere Personen beschäfftiget.

Bey ausländischen Reisen seynd die Haupt-Betrachtungen: Die Anschaffung der Reise-Equipage und andere Reise-Bedürffnissen, die Regulirung des Reise-Gefolgs, so dann der Reise selbst.

§. 7.

Von der Reise-Equipage.

Die Reise-Equipage besteht vornehmlich in Anschaffung und in Standsetzung der nöthigen Reise-Wagen, Caleschen, Rüst- und Pack-Wagen vor die Herrschafft, das Gefolg und das Gepäcke, so dann der vor beyde nöthigen Staats- und resp. Reise-Kleidungen, wie auch aller übrigen zur Bequemlichkeit und Sicherheit auf der Reise dienenden Erfordernisse an Gewehr ꝛc.

Wegen der Wagen mercke ich noch an: Ein Erz-Bischoff zu Trier hat, Krafft eines Privilegii de An. 1120. das Recht, in seiner Provinz mit roth bekleideten Wagen fahren und das Creuz

vor

vor sich herfahren lassen zu dürfen, welche Stücke auch noch in würcklich- und stetem Gebrauch seynd. *)

§. 8.

Von der Reise-Casse.

Der zweyte Haupt-Umstand ist die Reise-Cassa, von deren ich zwar schon in dem zweyten Capitel des fünften Buchs einige Anmerckungen gemacht habe: Die Herbeybringung der Gelder ist ein Object der Cameral-Seufzer, mit denen ich nichts, sondern nur, wie diß Geld Standesmäßig durchgebracht werde, zu thun habe. Wer die Cassa in Verwahrung haben solle, kommt auf die Disposition des Herrn an, die Rechnung aber führt ein eigener Reise-Hof-Caßier oder anderer Secretaire.

So läßt es sich endlich noch gut und bequem reisen, wann die Land-Stände und Unterthanen sich so angreiffen, als sie bey Kayser Carl VI. gethan haben. Als diser Monarch An. 1733. zu Linz ankame, wurde er auf der Gränze von den Oesterreichischen Land-Ständen ob der Ens empfangen und zwo Beutel, so zusammen 16000. Ducaten enthielten, überreicht.

§. 9.

Von dem Reise-Gefolg überhaupt.

Wie zahlreich das Reis-Gefolg seyn solle, kommt auf den Beweggrund der Reise, auf die Art der Reise selbst und die daran zu verwenden vorhabende Kosten an. Ein zur Crönung reisender Kayser, ein zur Wahl sich einfindender Chur-Fürst, ein Herr, so in einer seiner Provinzen die Huldigung einnehmen oder sich lange daselbst aufhalten will, muß freylich zur Verherrlichung seiner Würde und aus Nothwendigkeit einen grossen Theil seines Hofs mitnehmen, wohingegen zu kleinen Land- und noch mehr zu geheimen Reisen die Anzahl ungleich kleiner, ja nur auf die ganz unentbehrliche Bedienung eingeschränckt ist.

Die Personen, welche den Hof auf entfernten Reisen begleiten sollen, werden in eine Liste gebracht, welche bey zeiten vorher bekannt gemacht wird.

*) s. meines L. Vaters Staats-Recht von Trier p. 18.

In alten Zeiten war das Gefolg bey den Reisen Teutscher Herrn auf Reichs- Chur- und Fürsten-Täge, wie auch andere Höfe ungleich zahlreicher, als jezo, wiewohl man auch in neuern Zeiten sehr lange Listen findet.

Als Kayser Leopold An. 1665. *) nach Tyrol reißte, um die Huldigung einzunehmen, bestunde sein Gefolg in 2000. Personen und 1500. Pferden; und da König Friderich I. An. 1702. nach Cleve reißte, brauchte er nur sein Gefolg und Bagage, so mit ihm reißte, auf jeder Station 500. Pferde und die ihm nachfolgten, hatten auf jeder Post 900. Pferde nöthig.

Wann das Reise-Gefolg sehr zahlreich ist, bedient man sich zweyerley Vortheile. Entweder läßt man die eine Helffte etliche Tage zum vorausgehen, oder in etlichen Tagen nachfolgen, oder man erwählt zwo unterschiedene Reise-Routen, welches letztere alsdann um so nöthiger ist, wann die Vorspann und Naturalien ohnehin rar, oder doch nicht in der erforderlichen Menge zu haben seynd. Wann es die Gelegenheit verstattet, läßt man auch die Bagage zu Wasser gehen und die Herrschafft nebst dem vornehmsten Gefolg gehen zu Land, oder auch umgekehrt.

§. 10.

Von der Reise selbst insbesondere der Reise-Route.

Ich habe bereits erwehnet, daß ehedem die Reisen der Herrn reitend vorgenommen worden. Eine Probe, wie es mit disen Reisen zu Pferd ehedem gehalten worden, gibt des Hochseeligen Herzog Ernsts zu Gotha Hof-Ordnung an die Hand. s. Tom. I. Beylag. p. 28. Heut zu Tag bedient man sich innerhalb Landes und wo es nicht allzuweit geht, der eigenen und auf gewissen Stationen frisch unterlegten Pferde; ausser dem aber gemeiniglich der bequemen, wohlfeilen und geschwinden Posten. Wegen der Reise-Route wird forderist überlegt, ob man in Kriegs- oder Fridens-Zeiten reiset, da erstern Falls mit Pässen oder Erwählung einer ganz andern Route die Vorsicht gebraucht wird. Letztern Falls kommt es darauf an, ob man die der geraden Strasse nach zutref-

*) s. dessen Leben p. 560.

zutreffende Höfe paßiren oder lieber umgehen will. Ist das erstere, und es geschieht entweder öffentlich, so hält man sich an dem Hof selbst auf, oder läßt wenigstens ein Compliment wegen Eilfertigkeit der Reise an die Herrschafft des Orts machen, welche dagegen wiederum durch einen Cavalier ein Compliment ablegt: oder reißt man nicht öffentlich, so erwählt man einen andern Nahmen, umfährt die Residenz, läßt die Pferde vor die Thore kommen und fährt nur durch ꝛc.

§. 11.

Von dem Gottesdienst auf der Reise.

H. Ernst zu S. Gotha verordnete insbesondere in seiner schönen Hof-Ordnung, wie es währender Reise mit dem Gottesdienst gehalten werden solle, worinn er mehr Bewunderer, als Nachfolger finden wird.

In denen Personalien dises gottseeligen Fürsten wird von seiner Reise-Beschäfftigung gemeldet: „Das gloßirte Bibelwerck, so Sie in unterschiedliche Theil binden lassen, führeten Sie nebst andern geistlichen Gebet-Büchern allezeit auf der Reise bey sich, und liessen daraus, so wohl in den ordentlichen Tag und Nachts Betstunden, als auch in der Kutschen auf der Reise, etliche Capita lesen, und wenn mit Gebet und Gesängen geschlossen war, alsdenn nahmen sie ihre Fürstliche Angelegenheiten vor, dictirten, was Sie zu verrichten ihr vorgenommen, zum besondern Memorial, und brachten die übrige Zeit unterwegens auf Reisen mit nützlichen, so wohl geistlichen, als politischen Discursen zu, daß wohl nicht leicht eine einzige Stunde ohne sonderbare Arbeit und Verrichtung von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zugebracht worden, und man dannenhero mit Wahrheit von ihr sagen können, daß Sie niemals unmüßiger gewesen als wenn Se Musse nehmen müssen.„

So vil ist richtig, daß man grosse Catholische Herrn nicht leicht eine weite Reise vornehmen sehen wird, auf welcher nicht ein Beicht-Vater oder Caplan mit in dem Gefolge wären; und man würde wohl unter unserer und der Römischen Kirche wenig

oder keinen Fürsten aufweisen können, welcher die äusserlichen Ubungen der Gottseeligkeit so genau beobachtet, als der gottesfürchtige obgleich den Evangelischen sehr gehäßige Kayser Ferdinand II. von welchem in dessen schönen Lebens-Beschreibung gemeldet wird: *) „Nach beschlossenem Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg Anno 1637. ist er von dannen auf Wien aufgebrochen den 23. Januarii, und noch selbigen Tag zu Straubingen ankommen, mit einer solchen Beschaffenheit und Zustand seiner Gesundheit, wie alle dazumal gegenwärtige gesehen haben. Alldorten hat er seinen Beicht-Vater, welcher dazumal kranck zu Bette lage, dises Brieflein mit eigener Hand geschrieben: Ehrwürdiger Pater in Christo: Biß dato habe ich jederzeit im Brauch gehabt, mein Gebet, ehe ich mich anlegte, eine Stunde lang zu verrichten: Welches mir aber auf diser Reise also fortzutreiben ziemlich schwer seyn würde, weil ich alle Tag um vier aufstehen müste. Ob wohl ich nun dißfalls einiges Gelübd nicht habe: Nichts destoweniger begehre ich Ew. Ehrwürden Rath, ob ich nehmlich in etwas dispensiren möge. Ich bin GOtt Lob wohl auf. Straubing, den 24. Januarii 1637. „

Bey grossen Prinzen, die in fremde Lande geschickt werden, gibt man bey uns Evangelischen auch noch wohl einem Reise-Prediger mit, welchergestalt der grosse Gottesgelehrte D. Anton K. August II. in Pohlen in seinen Prinzlichen Jahren auf den weiten Reisen in Spanien, Italien, Franckreich ꝛc. begleitet hat.

§. 12.

Von der Tafel und Zehrung auf Reisen.

In alten Zeiten waren die Clöster zugleich die Herbergen der Grossen, welcher Gelegenheit der Bewirthung sie sich auch zu Erlangung mancher schönen Stifftung treflich zu Nuzen gemacht haben. Dise Gast-Freyheit findet sich auch bey ihnen noch, da aber heut zu Tag nicht mehr so vil dabey zu verdienen ist, vilmehr die gute Tafel nur zur Versuchung der Reisenden Grossen wird, so sehen die Geistliche solche vornehme Gäste nicht allzugerne, so gar,

*) in Graf Khevenhüllers Annalib. T. XII. p. 2397.

gar, daß, da die Bischöffe in ihren eigenen Landen diſe Einquartierung mit Ubermasse benuzet, die Dohm-Stiffter darinn eine Einschränckung nöthig gefunden haben. So mußte Bischoff Johann Gottfrid von Würzburg An. 1684.*) Art. 52. seiner Wahl-Capitulation versprechen: Si vel ipsi per Diœcesin proficiscamur, vel alios inducamus, nullum hospitandi jus in subditos Præposituræ vel Capituli vel oblagiorum prætendemus, sed propriis sumptibus vivemus. Nach der Hand aber widerruffte er es also: Per Articulum quinquagesimum secundum Capituli & Præposituræ subditi eximuntur ab hospitationis onere, quæ exemptio si non comprobata fuerit extra Capitulationis cassatæ Fundamentum inane, in futurum non habebit locum, utpote præjudicans juri Territoriali Reverentissimæ Celsitudini suæ uti Principi Sac. Rom. Imperii competenti.

Diſen Fall ausgenommen wird entweder, wo es auf entfernten Reisen ist, durch die voranreisende Fouriers Sorge getragen, oder, so weit die eigene Lande gehen, wird die Küchen- und Keller-Parthie voran-geschickt, welch lezteres bey sehr grossen Herrn auch auf weiten Reisen geschiehet, wann solche, wie z. E. eine Reise zur Wahl und Crönung, offentlich vorgenommen werden.

§. 13.

Von der Bedienung grosser Herrn auf Reisen habe ich T. I. p. 219. sqq. schon ausführlich gehandelt, daher ich nur noch diſen Fall hier nachhohlen will: Als An. 1702. **) der Römische König Joseph an den Rhein zu Feld gienge, empfienge der Obrist-Hof-Postmeister, Graf von Paar, ein Decret, denselben auf der Reise von Wien biß Eger selbst zu bedienen. Der Graf bekame zwar darauf mit denen übrigen Hof-Aemtern Stritt wegen des Rangs, welcher aber also entschieden wurde, daß der Graf in diſem Amt keinem anderen Hof-Amt, als dem Obrist-Stallmeister, weichen sollte. Solchemnach fuhre er unmittelbar vor dem König

Von der Bedienung auf Reisen.

*) s. Factum & Jus Juram. Episcop. p. 111.
**) s. l. c. p. 232.

König her, sazte sich auf der Burg-Pastey ein, sein Post-Horn an der Seiten habend, neben ihme der Königliche Obrist-Cämmerer und gegen über der Hatschieren Hauptmann. Als alles zur Abfarth fertig ware, fienge der Graf an zu blasen, worauf die andere Postmeister und Postillions ein gleiches thaten.

§. 14.

Von der Bedeckung auf Reisen.

Von der Bedeckung eines Herrn auf Reisen muß ich eben dises sagen und auf p. 255. des Ersten Bands mich beziehen, deme ich noch dises beyfüge.

Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien werden auf Dero Reisen nach den Teutschen Erb-Landen von den Holländischen Gränzen an durch die von Hannover aus dahin geschickte Grenadiers zu Pferd begleitet, weilen deren Pferde hurtiger zum Laufen seynd, als die von der Leib-Garde.

An. 1734. wurde an dem Chur-Sächsischen Hof ein Jäger-Corps von 200. Mann errichtet, so hauptsächlich zu Begleitung des Königs auf Reisen dienen sollte. Alle wurden mit leichten Pferden und guten Pistolen versehen, ein Theil hatte über dises gezogene Carabiner, andere gezogene Kugel-Büchsen und wieder andere ungezogene Flinten mit Bajonets.

§. 15.

Von Versendung in Herrschafftlichen Geschäfften.

Schließlich gedencke ich nur noch mit wenigem: Daß, wann ansehnliche Hof- oder Staats-Bediente in wichtigen Herrschafftlichen Geschäfften, Gesandtschafften, hohen Commißionen, oder auch nur zu solenner Complimentirung verschickt werden, solches mit Herrschafftlicher Equipage geschehe und befindenden Umständen nach die Pferde, Wagen, Bediente ꝛc. die ganze Zeit ihrer Verrichtung über zu ihrer Bedienung überlassen werden.

Wie es aber ausser disem Fall mit Diäten ꝛc. gehalten werde, gehört zwar eigentlich nicht in das Hof-Recht, doch habe ich in den Beylagen ein Muster einer solchen Verordnung beygefügt.

Zehendes Buch,

Von den Religions-Ubungen bey Hof.

Zehnter Theil.

Von den Verletzungen, welche durch Gewalt der Menschen entstehen.

Erstes Capitel.

Von dem Gottesdienst des Regenten überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Von dem Unterschid der Gottesdienstlichen Handlungen in der Römischen und Evangelischen Kirche. §. 2. Von dem Hof-Gottesdienst überhaupt. §. 3. Von dem offentlichen und privat-Gottesdienst. §. 4. Von der Hof-Gemeine und ihren Rechten. §. 5. Von den Bet-Stunden bey Hof. §. 6. Von besondern Hof-Festen und Andachten. §. 7. Von der Kirchen-Music.

---

§. 1.

Von dem Unterschid der Gottesdienstlichen Handlungen in der Römischen und Evangelischen Kirche.

In Behandlung der Materie von dem Hof-Gottesdienst legt sich, ohne weiteres Erinnern, der wesentliche Unterschid vor Augen, welchen die verschidene Religions-Parthien in Teutschland so wohl nach den Grund-Säzen, als den äussern kirchlichen Ceremonien verursachen. So gründlich ich den Vorzug unserer Evangelischen Kirche nach dem uns an-

vertrauten herrlichen Schatz der Wahrheiten verehre, so sehr wünschte ich, vile unserer Höfe von der Gleichgültigkeit, Indevotion, ja offenbarer Verachtung des Gottesdiensts mehrers frey sprechen zu können, als ohne Beleidigung der Wahrheit nicht geschehen kan; indem nicht geläugnet werden kan, daß, was die äussere Ehrerbietung in und gegen Gottesdienstliche Handlungen betrifft, die in der Römischen Kirche uns vilfältig beschämen, wogegen die Einwendung, daß solches bey ihnen aus dem Grund der Verdienstlichkeit geschehe, nicht hinreichend ist, da vilmehr bey uns das aus wahrer Andacht und Uberzeugung geschehen sollte, was von andern nur aus Zwang und mit knechtischer Furcht verrichtet wird. Es ist hier keineswegs der Ort, ausführlich von diser Sache zu handeln, es seye mir aber vergönnt, nur das anzuführen, was von dem gottesfürchtigen, obgleich nach denen ihm beygebrachten Meinungen gegen unsere Kirche harten Kayser Ferdinand II. in der seltenen Schrifft des P. *Lamormaini* *) gemeldet wird, welcher schreibt: „Den öffentlichen Umgängen und Proceßionen wohnete er also bey, daß er nicht allein zu dem Ansehen, sondern auch zum Exempel jedermann dienete. Das Angesicht und alle Geberden richte er zur Christlichen Demuth: In Händen hatte er unser lieben Frauen Rosenkranz, an dem er betete. Auf nichts hätte er seine Gedancken, als auf GOtt und die lieben Heiligen. Zu Gräz wollte einsmal eine Fürstliche Person, so neben Ferdinando hergienge, mit ihm zu sprechen anfangen: Aber der Ertz-Herzog kehrete sich freundlich zu derselben sprechende: Wir wollen beten, damit Wir dem Volck kein Aergerniß geben. Aber diß ist unter dergleichen Dingen grosser Verwunderung würdig. Es hausete Gustavus König in Schweden sehr übel im Römischen Reich, und kehrete als ein Sieghaffter alles über und über: Derentwegen hatte Pabst Urba-

*) in Graf Khevenhüllers Annal. T. XII. p. 2398. sq.

Urbanus der achte, GOtt den Allmächtigen zu versöhnen, ein Jubel-Jahr dem Teutschland sonderlich verliehen. Zu disem Ende ward zu Wien eine Processíon angestellet, von der Hof-Kirchen aus, biß in die Thum-Kirchen bey St. Stephan. Als aber die Zeit des Umgangs vorhanden ware, fienge es an sehr hefftig zu regnen. Derentwegen dann dem Kayser gerathen wurde, er sollte bey bösem Wetter daheim bleiben. Er wollte aber nicht. So sollte er aufs wenigste in der Kutschen fahren: Er wollte aber gleich so wenig. Die Gassen waren sehr kothig; Nichts destoweniger gieng er zu Fuß durch den Koth: Es trieffeten die Tächer, und durch die Rinnen liefe vil Wassers: aber er ließ sich nicht abschrecken: Es flossen die Bächlen durch die Gassen, also daß man auf Brettern muste darüber gehen: Er gieng darüber in einem schlechten Kleidlein, mit den Händen unter dem nassen Mantel mit untergeschlagenen Augen; dann es hatte ihm der Regen machen den Stulp von dem Hut herab in das Angesicht hangen, und liefe ihm das Wasser beym Halß hinein. Allhie will ich dasjenige nicht verschweigen, was ihrer vil dazumahl aufgeschrieben: Nehmlich an demselbigen Tag, und in diser Processíon sey der Schwed von Ferdinando überwunden: dazumahl sey durch die Demuth Ferdinandi des obsiegenden Königs Hoffart erniedriget worden. Und ist dem zwar also, daß nicht lange hernach der König aus Schweden von einem Schuß todt geblieben.„ Ferner wird von ihm gemeldet: „Seinen Beichtvater wollte er auf allen seinen Reisen bey sich haben, und pflegte zu sagen: Es sey ihm desselben Gegenwart eben so lieb, als des Schutz-Engels. Wann derselbe kame den Kayser Beichte zu hören, erwartete er seiner allezeit mit entdecktem Haupte, mit dem Angesicht gegen der Thür gewendet: So bald er nun hinein gieng, wünschet er ihme, und zwar mit Ehrerbietung, einen guten Morgen; welches er auch so gar in seinem Sterb-Stündlein nicht unterlassen. Diß ist zu verwundern, daß er mit eigenen

Händen den Sessel an das Ort getragen und gesetzet, dahin der Beichtvater sitzen und ihn Beichte hören sollte. Und als ihme der Beichtvater einsmahls hierinnen wollte vorkommen, sagte der Kayser: Er lasse es bleiben, diß ist mein Amt. Zwar hat er auch sonsten nicht leichtlich gelitten, daß ihme weltliche und Hof-Dienste von Priestern erwiesen wurden.

Von Kayser Leopolden ist auch bekannt, daß er alle Tage drey Messen gehalten, in welchen er von Anfang biß zu Ende gekniet und kein Auge von dem Priester und Altar verwandte*). Ich sage nicht davon: wo seynd ihres gleichen noch unter den Catholischen, wo dise Handlungen ihrer Kirche mit einer solchen von innen stammenden Andacht verrichtet werden und es nicht vilmehr, wie die ehrliche Frau von MOTTEVILLE**) von einer solchen Proceßion sich ausgedruckt hat, eine blosse *Devotion de parade* ist: sondern wo seynd die Teutsche Evangelische Herrn und Regenten, die sich eine solche solenne Demüthigung vor GOtt, nach dem Verhältniß unserer Kirchen-Verfassung, anmuthen lassen würden, ohne ein Gespött darüber zu treiben und wohl gar ein Gravamen Principum commune daraus zu machen. Schämen sich nicht die meiste Herrn je länger je mehr, mit ihrem Hof-Gesinde in öffentlicher Gemeine das heilige Abendmahl zu geniessen? und ist es nicht an verschidenen Höfen ganz ausser dem Gebrauch? Und was vor einen galanten Christum will man an den meisten Orten gepredigt wissen? ja ist es nicht offenbar so weit gekommen, daß in vilen solchen geistlosen Canzel-Reden der hochgelobte Nahme des HErrn JEsu kaum mehr genennet wird und man eine Uebersetzung aus dem Socrat oder Seneca zu hören vermeynen sollte, wann nicht die Liturgien noch das Wahrzeichen einer christlichen Versammlung abgäben; wobey

*) Sein Leben von P. Rinck p. 143.
**) dans ses Memoir. T. III. p. 195.

wobey es nicht fehlen kan, daß schwache Gemüther vollends wanckend gemacht und durch die nur allzubekannte Kunstgriffe verleitet werden, eine wenigstens die Sinnen beneblende Kirche vor den Tempel der Wahrheit anzusehen, weilen sie von diser nie den Kern gekostet haben.

§. 2.

Von dem Hof-Gottesdienst überhaupt.

Was nun den Hof-Gottesdienst überhaupt anbelangt, so bin ich nicht im Stand, die in der Päbstlichen Religion vorkommende allzuvervilfältigte Handlungen auseinander zu setzen und bestimmen, die disem Capitel beygefügte Muster der Einrichtung der Hof-Andachten von zweyen grossen Catholischen Höfen geben aber wenigstens einen Wegweiser ab.

In unserer Evangelischen Kirche theilt sich der Gottesdienst in den Sonntäglichen, und der in der Woche mit Predigten und Bet-Stunden verrichtet wird.

In wohl eingerichteten Hof-Ordnungen ist den Hof-Bedienten die fleißige Besuchung der Kirchen genau anbefohlen, worauf auch an religiosen und ehrbaren Höfen gesehen wird. Offtermahlen aber verhindern es die Herrschafften und hohe Hof-Bediente durch schlechtes Exempel, langweilige Tafel u. d. am ersten selbst.

Die vortreffliche Ernestinisch-Gothaische und die schöne Sachsen-Hildburghausische Hof-Ordnung vom Jahr 1750. besaget §. 4. wie die gesamte Hof-Bediente sich bey Besuchung des Gottesdiensts überhaupt, als der bey demselben zu beobachtenden äussern Andacht zu verhalten haben.

§. 3.

Von dem öffentlichen und privat-Gottesdienst.

Der Gottesdienst wird entweder offentlich in den dazu gewidmeten Hof-Kirchen und Capellen bey versammleter Gemeine, oder alleine in den Cammer-Capellen oder Zimmern verrichtet.

Wann

Wann bey Evangelischen eine Herrschafft unpäßlich ist, pflegt der Gottesdienst zuweilen in einem Vor-Zimmer, oder, wo sie bettlägerig ist, von dem Hof-Prediger eine Bet-Stunde in dem Cabinet gehalten zu werden; (der an einem grossen Hof gewöhnlichen Predigt-ähnlichen Haranguen nicht zu gedencken.)

Bey einem sehr nahen Todes-Fall aber enthält sich die Herrschafft etliche Wochen lang ganz der Besuchung der Kirchen und läßt den Gottesdienst in ihren Zimmern halten.

Bey den Catholischen hat diser Unterschied noch mehrers zu sagen, sowohl wegen der Gottesdienstlichen Handlungen an sich, als dem dabey vorkommenden Ceremoniel. An Höfen wird die Morgen-Andacht gewöhnlicher weiß in dem neben dem Cabinet und Schlaf-Zimmer befindlichen Oratorio oder der Cammer-Capelle abgewartet; hernach ist der gewöhnliche öffentliche und ausser dem noch der mit vilem Gepräng begleitete solenne Gottesdienst.

So offt der Kayser öffentlich in der Hof-Capelle oder sonst in andern Kirchen und Clöstern inn- und ausserhalb Wien Gottesdienst und Capelle hält, so begleiten denselben die Bottschafftter und der Päbstliche Nuntius, welches vor sie, zumahlen vor und in den grossen Festen, währender Fasten, und in der Char-Woche, bey den Vor- und Nachmittägigen vilen Andachten, eine grosse Beschwerde ist.

Der Baron von **Pöllnitz***) meldet: „An hohen Fest-Tägen fährt der Kayser mit einem grossen Gefolg nach der Haupt-Kirche von St. Stephan und sitzet er allein in der Kutsche vorwärts, die Kayserin aber rückwärts gegen ihm über. Vor Ihro Majestäten siehet man die Cammer-Herrn und Ritter des goldenen Vliesses zu Pferd, die Pagen und Laquayen folgen mit entblößtem Haupt unmittelbar der Kutsche des Ober-Stallmeisters

*) in seinen Reisen T. I. p. 293.

meisters und auf beyden Seiten von der Kutsche des Kayſers gehen zwey Reihen Trabanten, nach ſelbiger aber kommt die Kutsche mit den Erz-Herzoginnen und die mit den Dames, worauf die Garde zu Pferd mit ihren Paucken und Trompeten folgen, endlich aber beſchlieſſet der Päbſtliche Nuntius und die fremden Geſandten mit ihrem Gefolg, davon jeder drey prächtige mit ſechs Pferden beſpannte Kutſchen hat.„

Zu mehrerm Beweiß und Muſter kan folgende Einrichtung der Capellen-Täge an dem Chur-Cöllniſchen Hof dienen:

Die Chur-Fürſtliche Hof-Capellen-Täge, welche in fünff Theil abgetheilt und genennet werden:

1. Capellæ Solenniſſimæ.
2. Capellæ Solenniores.
3. Capellæ Solennes.
4. Capellæ Majores.
5. Capellæ Minores.

Darzu man jederzeit dem Chur-Fürſtlichen Hof-Stab anſagt, allermaſſen Ihro Chur-Fürſtliche Durchlaucht darbey öffentlich von ſelbigen begleitet in die Kirche kommen. In denen erſten Vieren ſtellen ſich Ihro Chur-Fürſtlichen Durchlaucht unter ihren Baldachin in dem Presbyterio, wobey auch Dero Hof-Stab unten in der Kirche in denen dißhalb angeſtellten Bäncken, nach vorgeſchriebener Hof-Capellen-Ordnung, unterthänigſt aufwartet.

In denen leztern aber erſcheinen Ihro Chur-Fürſtlichen Durchlaucht entweder in ihrer Stelle im Chor, oder auf Dero Bet-Stuhl, oder oben auf im Oratorio; darbey der Hof-Stab, auch zwar ohne Rang in der Kirchen oder ihren alldaſigen Oratoriis aufwartet.

Was man auſſer diſen Tägen vom Gottesdienſte hält, werden nicht Capellæ genennet, noch dem Chur-Fürſtlichen Hof-

Stab angesagt, weilen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu solchen nicht erscheinen, sondern allein vom Oratorio oder Bet-Stuhl assistiren.

Primo. Capellæ solennissimæ sind folgende Tage, an welchen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht selbsten die solenne Hoch-Meß, bey Vesper und Complet, auch Prim, Terz, Sext, Non, Meden und Laudes samt übrigen Andachten Pontificaliter verrichten, und zwar: Oster-Sonntag, Pfingst-Sonntag und Weyhnachts ersten Fest-Tag, Frohnleichnams und Peter Pauli Tag.

Secundo, Capellæ Solenniores seynd, wovon Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht die erste Vesper, Terz und Hoch-Meß in Pontificalibus celebriren, hergegen zur zweyten Vesper mit der Stolen nur über anhabende Cappa magna assistiren, und für die Complet, Prim, Sext und Non zwar auch in der Cappa magna aber ohne Stolen, und ohne zu assistiren erscheinen, weil sie disen Gottesdienst nicht, sondern ein anderer Geistlicher verrichtet.

Tertio, Capellæ solennes. In welchem Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht bey der Hof-Meß Pontificaliter aber zu erster und zweyter Vesper nur mit einer Stolen über die Cappa magna assistiren.

Quarto, Capellæ Majores woran Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in der Hof-Meß allein nur mit einer Stolen über dero anhabenden Cappa magna assistiren benanntlich und

Quinto, Capellæ minores seynd, bey welchen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht den Chor ohne Cappa magna frequentiren und nur in Mazzet oder mit der Infül (wenn sie den Gottesdienst selbst verrichten) erscheinen.

§. 4.

Von der Hof-Gemeine und ihren Rechten.

Wer zu einer Hof-Gemeine zu rechnen seye, ist bey uns Evangelischen sehr verschiden. Einiger Orten gehören alle dazu, welche in würcklichen und zwar nicht nur Hof- sondern auch civil-Diensten stehen, so daß dieselbe nicht nur überhaupt dem Hof-Gottesdienst beywohnen, sondern auch allda zum heiligen Abendmahl gehen, sich copuliren, ihre Kinder allda taufen und confirmiren lassen können. Anderer Orten ist es aber wegen diser letztern Puncte bloß auf die Hof- und höchstens etwa nur vornehmste Staats-Bediente eingeschränckt; ausser disem Fall muß besondere Erlaubniß nachgesucht und mit den Statt-Predigern wegen der Jurium Stolæ sich abgefunden werden.

Herzog Ernst von S. Gotha verordnete, daß zu der Hof-Gemeine gehören, allda beichten und das heilige Abendmahl empfangen sollen, alle die bey Hof nnd in seinem Brod seyen, deßgleichen die Soldaten bey der Schloß-Wacht, und die, so bey Hof der Catechismus-Information beywohnen, nebst den Ihrigen.

Hof-Ordn. Art. III. §. 2.

§. 5.

Von den Bet-Stunden bey Hof.

Die an den Evangelischen Höfen von je her gewöhnliche Früh- und Abend-Bet-Stunden sind heut zu Tag zwar noch anzutreffen, doch werden sie von den Herrschafften fast gar nicht und von den Hof-Bedienten selten und etwa nur aus Zwang besucht.

§. 6.

Von besondern Hof-Festen und Andachten.

Bey den Catholischen hat man vile besondere Hof-Feste und Andachten, von denen folgende Verzeichnisse Beyspile genug dargeben. Unter vilen andern hat mir, (mit Hinweglassung der Ablaß-Bulle) folgende besonders wohl gefallen. Nehmlich An. 1744. liesse die Kayserin Elisabeth, Wittib K. Carls VI. in ihrer Hof-Capelle am Neu-Jahrs-Vorabend einen besondern feyer-

lichen Gottesdienst durch eine Predigt und das Te Deum zum Danck-Opfer für die in verflossenem Jahr von GOtt erhaltene Gnaden und Wohlthaten halten, hatte auch deßwegen von dem jetzt-regierenden Pabst zu diser Andacht eine besondere Bulle erlangt, krafft welcher alle Christgläubige, die diser Andacht in der Kayserlichen Hof-Capelle gehörig beywohnen würden, vollkommenen Ablaß erlangen sollten.

Zu einer genauern Kenntniß dises Theils des Ceremoniels habe ich die Verzeichnisse der Kirchen-Feste und Andachten von zweyen Grossen und in der äussern Devotion sich besonders unterscheidenden Höfen beygefügt; welche zugleich auch ihre übrige Kirchen-Verfassung erläutert.

Kirchen-Feste des Chur-Bayrischen Hofes. An. 1754.

M. Januar.

Den 1. dises ist Toison-Fest und pflegen sich Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu denen RR. PP. Soc. JEsu Vormittag um 11. Uhr zu erheben, allwo der heiligen Meß beygewohnet, nachgehends zu Hof offene Tafel gehalten wird, da die Chur-Fürstliche Herren Cammerer die Speisen tragen. Nachmittag erscheinen die gnädigste Herrschafften in der Hof-Capelle bey der Vesper öffentlich.

Den 5. dito als am Vorabend deren heiligen Drey-Königen ist bey Hof Vesper.

Den 6. dito als am ersagt-hohen Fest Toison-Fest. Heut und alle Samstäge des ganzen Jahrs hindurch begeben sich Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht um halb 12. Uhr in das Herzog-Spital, um bey dasigem wunderthätigen Gnaden-Bilde der heiligen Meß abzuwarten.

Den 20. dito wird in der Chur-Fürstlichen Hof-Capelle zu Ehren des heiligen Martyrers Sebastiani ein Amt gehalten, worzu man aber nicht öffentlich gehet.

Den 21. dito wird bey denen Herren PP. Theatinern das Anniversarium weyland Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaysers und Herrns, Herrns Carl des VII. mildseeligster Gedächtnuß, Abends mit der Todten-Vigil, und Morgens darauf mit dem Seel-Amt gehalten.

Den 23. dito pfleget der Hof zu denen PP. Carmeliten zu fahren, allwo nebst vor- und nach gegebenen heiligen Seegen ein Hoch-Amt zu Ehren der Vermählung Mariä gehalten wird.

M. Februarii.

Den 1. dises als am Vorabend Mariä-Lichtmeß wird Vesper und Litaney gehalten.

Den 2. dito ist Toison-Fest, und die gewöhnliche Procession. Vor derselbigen empfangen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht aus des Officiators Händen drey geweyhte Kerzen, und geben darvon zwey denen zwey ältesten Cammer-Herrn, so dise das ganze Amt hindurch halten.

Den 3. dito wird nach gehaltener heiliger Meß die Benediction des heiligen Blasii mit der geweyhten Kerze, denen gnädigsten Herrschafften und anderen Anwesenden vom Hof, durch einen P. Francisc. gegeben.

Den 26. dito wird das Anniversarium Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Maximilian Emanuelis unseres gnädigsten Landes-Fürstens und Herrns, Herrns, Christmildester Gedächtniß, zu Alten-Hof Abends mit der Vigil, und Morgens darauf, als

den 27. dito allda mit dem Seel-Amt gewöhnlicher massen gehalten.

M. Martius.

Den 4. dises pflegen sich die gnädigste Herrschafften in der Frühe nach St. Michaelis-Kirchen der Soc. Jesu zu erheben, und allda unter dem vierzig-stündigen Gebet dem Amt der heiligen Meß beyzuwohnen.

Den 6. dito belieben Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in gedachter St. Michaelis-Kirche, bey dem Beschluß ersagt vierzig-stündigen Gebets wieder öffentlich zu erscheinen, worbey sich auch die Chur-Fürstlichen Ministers, Cammer-Herren und Räthe einfinden. Nach vollendeter Proceßion, unter welcher das Hochwürdigste von Höchstbesagt-gnädigsten Herrschafften andächtigst begleitet wird, geschiehet die Retour in die Chur-Fürstliche Residenz.

Den 11. dito wird Abends für weyland unsere gnädigste Landes-Frau und Chur-Fürstin Theresia Cunegund, Hochseeliger Gedächtniß, das Anniversarium mit der Vigil, dann Morgen das Requiem gehalten.

Den 12. dito und an allen Mon- oder Dienstägen während der heiligen Fasten-Zeit erscheinen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht nebst anderen Durchlauchtigsten Herrschafften bey denen Fasten-Meditationen in der grösseren Congregation S. J.

Den 15. dito wie auch alle folgende Donnerstäge in der Fasten fahren Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht samt anderen gnädigsten Herrschafften Abends in dero prächtigen Leib-Wagen nach der Pfarr-Kirchen St. Peter, und wohnen allda der Fasten-Predigt und Miserere, so in Anwesenheit deren höchsten Personen jedesmahl von der Hof-Music angestimmet wird, auferbaulichst bey.

Den 17. dito und die übrige Samstäge in der Fasten, pflegen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht Vormittag in Dero Hof-Capellen bey der gesungenen Meß, welche das ganze Jahr hindurch

durch gewöhnlicher massen gehalten wird, wie auch Nachmittag bey der Litaney und Stabat Mater sich einzufinden.

Den 19. dito pflegt auch der Hof zu denen PP. Carmeliten wegen des heiligen Josephi Fest-Tag um 11. Uhr Vormittag zu fahren, und allda in dem Oratorio dem Hoch-Amt beyzuwohnen.

Den 20. dito wird bey denen PP. Augustinern das jährliche Seel-Amt für die verstorbene aus der von Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht Maximilian Emanuel seeligen Angedenckens, allda eingesetzten Hof- und Soldaten-Brüderschafft SS. Mauritii & Magdalenæ gehalten, darbey der Hof erscheinet.

Den 25. dito wird das Titulatur-Fest der Verkündigung Mariä von der grossen Lateinischen Congregation bey denen PP. Soc. Jesu celebriret, da von denen Durchlauchtigsten Herrschafften die Formulæ pflegen renovirt zu werden.

M. Aprilis.

Den 2. dises fället das Fest des heiligen Francisci de Paula, da sich Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in dessen Kirche in der Au erheben, und in dem Oratorio dem Hoch-Amt beywohnen.

Den 13. dito als an dem Fest Mariä-Schmerzen, wird in der Chur-Fürstlichen Hof-Capellen des sogenannten Herzog-Spitals, bey dem wunderthätigen Gnaden-Bilde der Schmerzhafften Mutter GOttes unter dem Creuz, das zehenstündige Gebet mit Aussetzung des allerhöchsten Guts gehalten, allwo Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Nachmittag der Litaney und dem Stabat Mater zusamt dem Beschluß diser Andacht abwarten.

Den 15. dito als an dem Palm-Sonntag gehen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in der Frühe öffentlich in Dero Hof-Capellen zur Palm-Weyhe. Nach solcher von dem Oratorio hinab zu dem Altar, allwo das Palm-Zweig genommen, und denen zwey ältesten Herren Cämmerern das ganze Amt durch zu

halten gegeben wird, Abends wie auch die folgende zwey Tage, erheben sich Höchst-Dieselbe um 5. Uhr neben der ganzen Hof-Staat nach St. Peters-Pfarr-Kirche öffentlich, um allda dem Miserere beyzuwohnen.

Den 18. dito erscheinen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht frühe um 9. Uhr in besagter St. Peters-Pfarr-Kirche, und wohnen dem Beschluß des gewöhnlichen Gottesdienstes wie andere Jahre bey, wo bey der Proceßion vier Herren Cammerer den Himmel tragen. Abends wird um 4. Uhr die stille Metten angefangen.

Den 19. dito als am Grünen-Donnerstag in der Frühe, und nach abgelegter Beicht, verfügen sich Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in die schöne Capellen, und empfangen allda nebst anderen gnädigsten Herrschafften, unter der heiligen Meß die Oesterliche Communion. Nach welchem in der Hof-Capellen dem Hoch-Amt beygewohnet, und das hochwürdigste Gut in das zubereitete kostbare Grab begleitet wird, wornach die Vesper und darauf die Fußwaschung gehalten werden. Abends ist die zweyte stille Metten, und um 9. Uhr wird von einem Herrn P. Theatiner bey besagtem heiligen Grab eine Paßions-Predig gehalten.

Den 20. dito als an dem Char-Freytag begleiten hochermeld Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht nach vollendeter Passions-Predig und Adoration des heiligen Creuzes, die hochheiligste Hostien zu dem aufgerichteten Grabe. Abends um 3. Uhr nach verrichteter Besuchung deren heiligen Gräberen in der Statt, fangt in der Hof-Capellen die dritte stille Metten an. Nach deren Beschluß der gewöhnlichen von hiesigen Bruderschafften und Congregationen errichteten Char-Freytags-Proceßion zuzusehen beliebt wird. Dann wohnet man um 9. Uhr der von einem Herrn P. Theatiner abermals haltenden Paßions-Predig bey.

Den

Den 21. dito gehen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht um 10. Uhr Vormittag öffentlich in die Hof-Capellen, und wohnen allda dem Gottesdienst bey. Nachmittag ist die Proceßion des hochadelichen Frauenzimmers, unter dem Titul der Sclavinnen Mariä zu unterschiedlichen Kirchen und Predigen. Abends um 9. Uhr bey der Auferstehung nach erhebt- und aus dem heiligen Grabe in die Hof-Capellen zuruck begleiteten hochwürdigsten Gut, tretten die Chur-Fürstliche Geheime Räthe, Cammerer und andere Cavaliers zu dem Chur-Fürstlichen Handkuß, und vollbringen anmit die unterthänigste Feyertags-Gratulation, wie dann ein gleiches den folgenden, als an dem heiligen Oster-Tag bey allen Durchlauchtigsten Herrschafften bewürcket wird.

Den 22. dito als an dem heiligen Oster-Tag, erscheinen die sämtlich-höchste Durchläuchtigste Herrschafften in dem Oratorio der Hof-Capellen, und warten allda bey dem solennen Hochamt Dero Andachten ab: Ist zugleich Toison-Fest, und die Chur-Fürstliche Herren Cammerer tragen die Speisen. Es wird auch in mehr benannt schöner Capellen zu Hof die General-Absolution von einem P. Augustiner ertheilet, und Abends ist der offentliche Gang in die Vesper.

Den 23. dito pflegt man sich des Toisons zu gebrauchen, und Abends ist in der Hof-Capellen St. Georgii Vesper.

Den 24. dito als an dem Festtag erst benannt-heiligen Ritters und Martyrers Georgii, begibt sich die Durchlauchtigste Herrschafft mit dem ganzen Hof in bemeldte Capellen, allwo der hohen Ritterschafft dises Ordens, Predig und solennes Hochamt gehalten wird. Abends ist wieder allda Vesper, ohne daß sich der Hof darzu verfüget. Innerhalb der Octav mehr benannten heiligen Martyrers, geht an einem bequemen Tag die zu Altenhof unter dessen Nahmen und Patrocinio errichtete uhralte Brüderschafft in der Frühe um halb 7. Uhr nach Milbertshofen, allwo

ein Chur-Fürstlicher Cammerer in dem Bruderschaffts-Habit mitfolget.

M. Majus.

Den 3. diß als am Fest der heiligen Creuz-Erfindung, pflegen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht wann Höchst-Dieselbe sich zu Nymphenburg befinden, nach Forsterried sich zu erheben, und in dasiger Pfarr-Kirchen der heiligen Meß abzuwarten.

Den 6. dito ist bey denen PP. Franciscanern die jährliche Kirchweyhe, allwo der Hof ansonst dem Hochamt beygewohnt hat.

Den 16. dito fället das Fest des heiligen Johann von Nepomuck ein, unter dessen Octav Ihro Chur-Fürstliche Durchl. in U. L. Frauen Stifft- und Pfarr-Kirchen der Litaney Abends um 7. Uhr beywohnen.

Den 30. dito nimmt die löblich Alten-Oetinger-Brüderschafft die gewöhnliche Kirchfahrt nach dem Heil. Berg Andechs vor, worzu ein Chur-Fürstlicher Herr Cammerer, welcher im Nahmen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht mit gebräuchlichen Brüderschaffts-Habit folgen muß, abgeordnet wird.

M. Junius.

Den 10. diß als an dem heiligen Pfingst-Tag ist Toison-Fest, und wird von denen Durchlauchtigsten Herrschafften, wofern sich Höchst-Dieselbe in München einfinden, dem Gottesdienst in alldasiger Hof-Capellen beygewohnt, und zu Mittag offene Tafel gehalten, wo die Chur-Fürstliche Herren Cammerer die Speisen tragen. Nachmittag pflegt man bey der Vesper öffentlich anwesend zu seyn; wird auch von einem P. Augustiner die General-Absolution in der schönen Capellen zu Hof ertheilet.

Den 11. dito ist der Gottesdienst wie gestern Vormittag mit Amt und Predig, Abends mit der Vesper.

Den

Den 16. dito fället das Fest des heiligen Bischoffs Benno, Statt- und Lands-Haupt-Patrons ein, welches in der Stifft- und Pfarr-Kirche U. L. Frauen mit einer Octav feyerlichst celebrirt wird, wohin sich der Hof an einem bequemen Tag mit 2. Pferden erhebet.

Den 20. dito nimmt die Fronleichnams-Octav den Eingang, da Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht das hochwürdigste Gut bey der Proceßion deren PP. Franciscanern begleiten und vier Chur-Fürstliche Herren Cammerer den Himmel tragen.

Den 21. dito als an dem hohen Fest Corporis Christi, gebraucht man sich des Toison, und pflegt das Durchlauchtigste Haus mit dem ganzen Hof öffentlich bey der grossen Proceßion das allerheiligste Sacrament durch die Stadt und äussere Zwinger zu begleiten. All anderes wird wie in vorigen Jahren vollzogen. Nachmittag ist Vesper, worbey die gnädigste Herrschafften erscheinen. Es wird auch heunt und die ganze Octav hindurch in der Chur-Fürstlichen Hof-Capellen täglich ein Amt nebst einigen Messen, (nach deren jeder mit ausgesetzt-hochwürdigsten Gut der heilige Seegen gegeben wird) dann Abends Vesper und Complet gehalten, es seyen die gnädigste Herrschafften anwesend oder nicht.

Den 24. dito ist zu Schleißheim die Fronleichnams-Proceßion Vormittag, allwo der Himmel von vier Herren Cämmerern getragen wird.

Den 29. dito fället das Fest der heil. Aposteln Petri und Pauli, so in der St. Peters Pfarr-Kirche alle Abend durch die ganze Octav mit einer Litaney begangen wird, zu deren einer sich Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht von Nymphenburg herein erheben.

M. Julius.

Den 2. dises wäre Toison oder das goldene Vließ zu nehmen.

Den 15. dito fället die jährliche Kirchweyhe bey denen Herren PP. Theatineren ein, allwo der Hof dem Gottesdienst beyzuwohnen pflegt.

Den 22. dito wird bey denen PP. Carmeliten das Scapulier-Fest celebrirt, wohin sich der Hof zu dem Gottesdienst verfüget.

Den 21. dito verfügt sich der Hof zu denen PP. Jesuiten, allwo das Fest des heil. Ignatii begangen wird.

M. August.

Den 2. dises wird von denen gnädigsten Herrschafften des Portiuncula Ablaß zu Schleißheim eingebracht, und dasiger Proceßion beygewohnt; Ausser dessen aber solche Andacht zu München bey denen PP. Franciscanern vollbracht.

Den 20. dito ist Kirchweyhe in der Hof-Capellen.

Den 24. dito als am Fest des heil. Apostels Bartholomäi ist Toison-Fest.

Den 28. dito als am Fest des heil. Kirchen-Lehrers Augustini, oder an einem anderen bequemen Tag innerhalb dessen Octav geruhen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht sich zu denen PP. Augustinern in die Litaney Abends um 7. Uhr zu erheben, worzu die Chur-Fürstliche Hof-Music genädigst verordnet wird.

M. September.

Den 2. dises verfüget sich der Hof zu denen PP. Carmeliten, allda wegen des Fests der heiligen Schutz-Engeln den Gottesdienst abzuwarten.

Den 14. dito als am Fest der heil. Creuzes-Erhöhung, erheben sich Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht wann Höchst-Dieselbe zu Nymphenburg sich befinden, nach Forsterried in dasige Pfarr-Kirchen zu dem Amt der heil. Meß.

Den

Den 27. dito als an dem Fest derer heiligen Märtyrer Coßmas und Damian, wird in der Frühe dem Gottesdienst in der St. Michaelis-Kirchen beygewohnet.

Den 29. dito ist zu Berg am Laim unweit der Stadt, das Titulatur- und Principal-Fest der allda aufgerichteten St. Michaelis-Brüderschafft, allwohin im Nahmen der gesammten Höchst- und Durchlauchtigsten Herrschafften, ein Cavalier in einem mit 6. Pferden bespannten Hof-Wagen abgehen, und allda die Formulam renoviren muß. Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht wohnen in der Frühe dem Gottesdienst allhier in der Kirchen St. Michaelis bey denen PP. Jesuiten bey.

M. Octobr.

Den 21. dito als am Fest der heil. Jungfrau und Märtyrin Ursulä, werden in der Hof-Capellen die Reliquien von diser heil. Gesellschafft exponirt, und darbey ein figurirtes Hoch-Amt gehalten.

Den 28. dito fället das Fest deren heiligen Aposteln Simon und Judas, allwo die Gebrauchung des Toison pflegt observirt zu werden.

M. November.

Den 1. diß als am Fest aller Heiligen ist Toison Fest, und in der Hof-Capellen das Hochamt, worzu der Hof sich öffentlich verfüget. Abends wird allda nach der Vesper die Todten-Vigil gehalten, dann Morgens als

Den 2. dito die Gedächtnis aller abgestorbenen mit dem Seel-Amt begangen, darzu man öffentlich in die Hof-Capellen gehet. Abends und die ganze Octav hindurch wird die Litaney aller Heiligen und der Psalm de Profundis gebetet, auch vor und nach der Heil. Seegen mit dem Hochwürdigsten Gut ertheilet.

let. Nit weniger wird zu Alten-Hof ein figurirtes Requiem durch die Hof-Music alle Tag dise Octav hindurch gehalten.

Den 3. dito ist die sogenannte Huberti-Jagd zu Nymphenburg, bey solcher wird das solenne Hoch-Amt unter einer durchaus cointonirenden Jagd-Music, alsdann grosse Tafel gehalten. Die Durchlauchtigste Herrschafften, wie auch sammentliche Hof- und Staats-Dames, nebst dem ganzen Adel præsentiren sich bey diser Solennität in Jagd-Kleidern.

Den 29. dito als am Vorabend St. Andreä, wird in der Hof-Capellen Vesper gehalten.

Den 30. dito ist Titulatur-Fest des Toison, so in der Chur-Fürstlichen Hof-Capellen mit einem Hoch-Amt celebrirt wird.

M. December.

Den 3. diß und die ganze Advents-Zeit hindurch, wird täglich bey Hof ein Engel-Amt gehalten, deme Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht und übrige gnädigste Herrschafften gewöhnlich beywohnen. Ingleichen erheben sich heunt Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu denen P.P. Soc. Jesu allda wegen des Festes St. Franc. Xaverii in dem Oratorio dem Gottesdienst abwartende.

Den 6. dito als an dem Fest-Tag des Heil. Bischoffs Nicolai, fähret der Hof Vormittag zu denen P.P. Carmeliten um Dero Andacht allhier zu verrichten.

Den 7. dito als am Vorabend Mariä unbefleckter Empfängnis wird Abends um 5. Uhr in der Hof-Capellen Vesper und Litaney gehalten, da vor und nach der Litaney mit dem Venerabili die Benediction ertheilt wird.

Den 8. dito als am ernannt-hohen Fest, ist in der Hof-Capellen Festum Patrocinii, und zugleich Titulatur-Fest von dem

dem hohen Ritter-Orden S. Georgii, wird allda Predig und solennes Hoch-Amt gehalten, worzu man öffentlich gehet, und gesamte hohe Ritterschafft in ihrem prächtigen Ordens-Habit erscheinet. Bey solchen Gottesdienst wird vor und nach die Benediction ertheilet, auch Abends mit der Vesper, Litaney und gegebenen Heil. Seegen die Solennität beschlossen.

Den 9. dito ist für Ihre Durchl. Herzogen Ferdinand aus Bayern seeligst-Gedächtnuß der Jahr-Tag zu Alten-Hof, mit einer Vigil Abends, dann Morgen mit dem Seel-Amt zu begehen.

Den 15. diß nimmt bey denen Herren P. P. Theatinern die Novenna den Anfang, worbey sich Ihro Chur-Fürstliche Durchl. nebst anderen gnädigsten Herrschafften auferbaulichst einfinden, bey welcher Andacht die Hof-Music jedesmahl zu erscheinen hat.

Den 23. dito wird zu Alten-Hof für Ihro Durchl. verstorbene Chur-Fürstin aus Bayern, Maria Antonia Höchstseel. Gedächtniß gebohrne Erz-Herzogin aus Oesterreich, Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. Maximilian Emanuels, auch Höchstseel. Angedenckens erster Frau Gemahlin die Vigil, dann Morgen

Den 24. dito das Seel-Amt allda gehalten.

Eodem Abends um halb fünff Uhr ist in der Hof-Capellen die Vesper, dann Nachts 1. Viertel nach 10. Uhr die Metten, worzu die gnädigste Herrschafften öffentlich zu gehen pflegen. Nach dero Vollendung das solenne Hoch-Amt anfanget, bey welchem höchst ersagt gnädigste Herrschafften die Heil. Communion empfangen, auch nach abgesungenem Credo der Chur-Fürstl. Obrist-Cammerer an statt Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. öffentlich zum Opfer gehet. Nachmahls wird solcher Opfergang von denen Chur-Fürstlichen Ministris nach deren Rang bewürcket. Bey solch geendigtem Gottesdienst retiriren sich Ihro

Chur-

Chur-Fürstl. Durchl. nebst anderen Durchlauchtigsten Herrschafften in deren Cabinets.

Den 25. dito als an dem hohen Fest der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers JEsu Christi, ist Vormittag wiederum ein Hoch-Amt, dann offene Tafel, bey welcher die Chur-Fürstl. Herren Cammerer, die Speisen tragen. Die Tafel-Music wird unterlassen, und allein in dem sogenannten Kayserś-Hof nebst Schlagung der Paucken die Trompeten geblasen. An disem Hoch-Fest und nachfolgende Weyhnachts-Ferien, gebraucht man sich des Toison. Es wird auch Abends zu Hof in der sogenannten schönen Capellen, die General-Absolution von einem P. Augustiner ertheilet.

Den 26. dito leget allhiesiger löbl. Statt-Magistrat zu Hof in der Ritter-Stube um 11. Uhr Vormittag das Juramentum Fidelitatis ab; wornach sich Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in Dero Hof-Capelle begeben und allda dem Gottesdienst und Predig beywohnen.

Den 27. dito ist Toison-Fest, und der gewöhnliche Gottesdienst in der Hof-Capellen, es wird auch allda von der Priesterschafft die Litaney aller Heiligen gebetet. Abends endet sich bey denen PP. Augustinern das 40. stündige in der Weyhnacht angefangene Gebet, wohin sich der Chur-Fürstliche Hof um 4. Uhr verfüget, und der Vesper, so von der Hof-Music gesungen wird, dann der Procession, unter welcher 4. Herren Cammerer den Himmel tragen, andächtigst beygewohnet, und das hochwürdigst Gut begleitet wird.

Den 28. dito haltet man in der Chur-Fürstlichen Hof-Capellen ein Amt, deme Ihro Chur-Fürstliche Durchl. in Andacht abzuwarten pflegen, jedoch von daraus nit mehr offentlich zuruck kehren. In besagter Capellen werden die kostbarest besetzte Reli-

quien

quien der heil. unschuldigen Kindlein, der allgemeinen Venerations willen ausgesetzet.

Den 31. dito als an dem Neuen-Jahrs-Abend, wird um 4. Uhr Nachmittags in der Hof-Capellen Vesper gehalten.

Kirchen-Feste des Chur-Pfälzischen Hofes.

„Alle Sonn- und Feyertage ist gewöhnlich Morgens um 10. Uhr Predigt, darauf das musicalische hohe Amt, Abends um halber 6. Uhr wird bey vor- und nachgegebenen heiligen Seegen der Rosenkranz gebetet, und die Lauretanische Litaney ebenfalls musicalisch abgesungen.

2.) Solche Bet-Stund wird auch alle Samstag um besagte Zeit gehalten, mit dem Unterscheid, daß die Litaney nicht gesungen, sondern gebetet wird.

3.) Befindet sich die Durchlauchtigste Herrschafft auf Dero Jagd-Schloß zu Schwezingen, ist Sonn- und Feyertags um halber 11. Uhr die Predigt, und nach diser ein heilige Meß, Abends wie auch an denen Samstägen die gewöhnliche Bet-Stund.

4.) So wohl zu Mannheim als zu Schwezingen wird alle Sonn- und Feyertag nach der ersten Meß eine Predigt gehalten, für jene, so Herrschafftlicher Bedienung wegen, später dem Gottesdienst nicht beywohnen können.

5.) Alle Sonn- und Feyertäg, wann gnädigste Herrschafft sich in der Kirch befinden, stehet ein Detachement von beyden Chur-Fürstlichen Leib-Garden zur Parade währendem Gottesdienst in der Kirch, wird aber eine Proceßion oder Umgang in Beyseyn gnädigster Herrschafft darinnen gehalten, so stehen beyde völlige Compagnien von denen Leib-Garden mit ihren Stabs- und andern Officieren in der Parade dabey.

Weilen die RR. PP. Soc. JEsu wegen Abgangs einer Kirch, durch sonderbare Chur-Fürstliche Gnade ihren Gottesdienst in der Hof-Capell halten; als wird täglich um 6. Uhr daselbsten die erste, und so fort biß halber 11. fast alle Stunden eine heilige Meß gelesen.

Um die Zeit deren Fest-Tägen des Heil. Ignatii und Heil. Francisci Xaverii wird die 10. Freytägige Andacht gehalten.

Den 1. Jan. als Neuen-Jahrs-Tag ist Galla bey Hof, und wird der sämtlichen Noblesse, Ministres, Cavaliers, und allen Dicasterien erlaubt in dem grossen Apartement Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. Vormittags um 10. Uhr zu erscheinen und zum Handkuß gnädigst zugelassen zu werden, wornächst sich Sr. Chur-Fürstliche Durchl. gegen 11. Uhr in die Hof-Capelle zur Andacht verfügen, und darauf mit ausgesetzten hochwürdigsten Gut das hohe Amt und Abends um 5. Uhr die Vesper gehalten wird.

Den 6ten als am Fest der heiligen 3. König begeben sich gnädigste Herrschafften gegen 10. Uhr in dero Hof-Capell, und wohnen dem Gottesdienst, bey ausgesetztem hochwürdigstem Gut wehrenden hohen Amt bey, Abends um 5. Uhr Vesper.

Den 11ten ist grosse Gala bey Hof wegen Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. gnädigster Frauen hohen Geburts-Tag. An welchem hohen Fest gesamte Noblesse, Ministres und Cavaliers, nebst allen Dicasterien in dem grossen Apartement, zur Gratulation, und Handkuß sich einzufinden, gnädigst erlaubt; nach welchem Sr. Chur-Fürstliche Durchl. mit sämtlichem Hof-Staat, durch die in dem Schloß-Gang lincks und rechts arrangirte beyde Leib-Garden sich gegen 11. Uhr zu dem hohen Amt erheben, wobey das hochwürdigste Gut ausgesetzt und nach der Elevation das Te Deum laudamus angestimmet wird; während dem hohen Amt werden bey dem Gloria in Excelsis, so dann bey Anstimmung des Te Deum: und endlich bey dem letzten heil. Seegen die Canonen von denen Wällen gelößt.

Den

Den 20. das Fest des h. Sebastani, als Stadt- und Kirchen-Patrons, an welchem die gnädigste Herrschafft früh um 10. Uhr sich in allhiesige Pfarr-Kirchen zu erheben pfleget.

Den 24. Sonntags Esto mihi genannt, halten R. R. P. P. Societatis Jesu das sogenannte 4. stündige Gebet, dahero disen und 2. darauf folgenden Tägen das hochwürdigste Gut Morgens um 4. Uhr ausgesetzt, und an jeden diser Tägen um 11. Uhr ein hohes Musicalisches Amt gehalten wird, den 1ten und 2ten Tag ist Abends von 5. biß 6. die letzte Betstund. Den 3ten Tag aber ist die letzte Betstund Abends von 3. biß 4. Uhr, wo sodann gnädigste Herrschafft gegen halber 4. Uhr herunter in die Kirche kommen, wehrendem Te Deum laudamus dem Umgang beywohnen, und dem Schluß diser Andacht abzuwarten pflegen.

Den 24ten ist auch das Fest des H. Matthias.

Den 27. Ascher-Mittwoch, ist um 11. Uhr die Weyhung der Aschen, welche darauf gnädigster Herrschafft gereichet wird, folget das hohe Amt, Abends um 5. Uhr das erste Miserere, welches die ganze Fasten hindurch alle Mittwoch und Freytags, biß auf den Freytag vor Palm-Sonntag einschließlich um dieselbe Stunde gehalten wird.

Den 19. ist das Fest sancti Josephi, an welchem Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu denen R. R. P. P. Carmeliteren gegen 10. Uhr sich zu erheben pflegen.

Den 25. am hohen Fest Mariä-Verkündigung verfügen sich gnädigste Herrschafften in dero Schloß-Capell um 10. Uhr und wohnen dem Gottesdienst bey, währenden hohen Amt, wird das hochwürdigste Gut ausgesetzt.

Den 31. dises am Sonntag Judica fängt die Schuldigkeit der Oesterlichen Communion an.

Den 7. April. auf Palm-Sonntag ist Morgens gegen halber 11. Uhr die Weyhung derer Palmen, welche Ihro Chur-

Fürstliche Durchlaucht nach der Clerisey auch an dem Altar aus denen Händen des Priesters empfangen, wie ingleichem die Herrn Ministri, Cavaliers und übriger Hof und mit selbigen dem Umgang beywohnen, worauf so fort das hohe Amt gehalten wird. An disem Tag, wie auch die folgende ganze Woch erscheinet der Hof in Trauer.

Den 9. und 10. ist gegen halber 11. Uhr das hohe Amt mit der darzu gehörigen Paßion. Abends gegen 4. Uhr werden die sogenannte Tenebræ oder Trauer-Metten musicaliter in Gegenwart höchster Herrschafft gehalten.

Den 11. auf den grünen Donnerstag ist gegen 10. Uhr das hohe Amt mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien, welchen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht in dero Ordens-Kleid, samt gegenwärtigen Ritteren und dem ganzen Hof unten in der Kirch beywohnen, und nach der Communion des Priesters und der Clerisey ebenfalls zur Oesterlichen Communion gehen.

Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht folgen die Herren Ordens-Ritter, so dann die Herren Ministri, Cammer-Herren, und übrige Cavaliers, demnechst die Edel-Knaben, endlich die 12. Männer, so zu der Füß-Waschung zugelassen werden. Hierauf wird das hohe Amt beschlossen- und das Hochwürdige nach dem heiligen Kirchen-Gebrauch in einem feyerlichen Umgang von dem hohen Altar an einen hierzu besonders bereiteten Ort getragen, wobey gleichwie in allen anderen Proceßionen, wann das hochwürdige Gut umgetragen wird, jedesmalen 6. Cammer-Herren den sogenannten Himmel tragen. So bald das Hochwürdigste verschlossen, und die Vesper von disem Tag gebetet, und der Gottesdienst geendiget, geruhen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht abzuwarten, biß oben in dem Ritter-Saal zur Füß-Waschung alles veranstaltet worden, wo so dann Höchst-Dieselbe in Begleitung des ganzen Hofs und forderſamst derer Ordens-

Rittern in erst ersagten Ritter-Saal sich erheben, und legen nach Anlaß des von einem Diacono abzusingenden Evangelii von der Füß-Waschung dero Ordens-Mantel ab, und umgürten sich mit einem weissen Fürtuch, fangen demnach an unter Bedienung des Herrn Obrist-Cämmerer Excellenz und zweyer Cammer-Herren vom Dienst denen auf erhöheten Bäncken sitzenden 12. alten Männern kniend die Füß zu waschen.

Nach fernerer Anweisung sothanen Evangelii verwechslen Se. Chur-Fürstliche Durchlaucht wiederum die Kleidung, und beharren so lang, biß die gewöhnliche Kirchen-Gesäng von dem gegenwärtigen Officiatore unter Antwortung des musicalischen Chors vollendet seynd; inzwischen gehen die 12. Männer an die für sie zubereitete Tafel, hinter welcher die Edel-Knaben zur Bedienung sich stellen: Hierauf verrichten Ihro Hochwürden der Chur-Fürstl. Herr Beicht-Vater das Tisch-Gebet: Die Speisen werden an der Thür des Ritter-Saals von alleinigen Cammer-Herren übernommen, und mit bedecktem Haupt, unter Voran-tretung des Herrn Obrist-Hof-Marschallen Excellenz, und des Herrn Obrist-Küchen-Meister mit ihren Stäben, Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu gnädigsten Händen überbracht, welche sodann Höchst-Dieselbe denen zu Tisch sitzenden 12. Männern vorstellen. Zu diser Bedienung darf niemand, als denen es gnädigst erlaubt, hinzu treten; wehrendem Essen lesen Ihro Hochwürden Herr Hof-Prediger aus einem geistlichen Buch etwas vor, so sich hierzu eignet. Nach genommenen Speisen gehen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht hinter der Tafel herum, und hencken einem jeden deren 12. Männern einen Säckel mit einem Allmosen um den Hals, womit nach verrichteten Danckſagungs-Gebet sich dise Ceremonia endiget.

Abends gegen 4. Uhr werden abermahlen die sogenannte Tenebræ, wie vorigen Tags, in Höchster Herrschafft Gegenwart gesungen.

Den 12. fängt die Andacht des heiligen Char-Freytags Morgens gegen 9. Uhr mit der Predig an, darauf folgt die Passion und Kirchen-Gebeter, unter welchen Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht mit Dero Ritteren in Ordens-Trauer-Kleidung, und dem sambtlichen Hof sich herunter in die Kirch begeben, daselbsten nach der Clerisey wehrender Zeit, daß der Chor adoramus te Christe dreymahlen absinget, nach dreymahliger Adoration auf denen Knien, das heilige Creutz küssen; disem Beyspiel folgen die Herren Ordens-Ritter und übriger Hof in der Ordnung, gleichwie sie Tags vorhero zur heiligen Commnnion getretten, da immittelst zur Proceßion alles veranstaltet, und das Hochwürdigste Gut von dem Ort, wo es Tags vorhero verwahret worden, in einem Umgang nach dem hohen Altar gebracht, nach gehaltenen Kirchen-Ceremonien, wie auch des Priesters Communion unter Begleitung deren 6. Edel-Knaben mit brennenden Fackeln in das zubereitete Grab getragen, und bey geöffneten Grab die Vesper von disem Tag gebetet, zu gleicher Zeit auch der Anfang deren Tag und Nacht, biß auf den Sambstag Abends nach gehaltener Auferstehung nicht außgesetzt-werdender Bet-Stunden gemacht wird.

Jetzt ersagte Bet-Stunden werden jedesmahlen von zweyen Herren Cavaliers, zweyen Dames, und 2. Edel-Knaben nach der Ordnung, wie des Mittwochs von beyden ersten durch das Loos die Stunden gezogen worden, gehalten.

Abends um 4. Uhr ist die Trauer-Metten in Beyseyn höchster Herrschafft und des ganzen Hofs, welcher gegen 8. Uhr ein Oratorium in der Hof-Capell folget.

Den 13. als am Char-Sambstag, nachdem die Weyhung des Feuers, und übrige Kirchen-Ceremonien mit denen Gebetern vollendet, fangt ohngefehr Morgens um 10. Uhr das hohe Oster-Amt an.

Nach-

Nachmittags gegen 3. Uhr besuchen sämtliche hohe Herrschafften, unter Vorantretung des ganzen Hofs durch die Stadt in denen Kirchen die heilige Gräber zu Fuß: Bey Zurückkunfft in die Chur-Fürstl. Hof-Capell, fangt die Musicalische Complet an, wobey höchste Herrschafften biß zum End beharren.

Abends gegen 8. Uhr verfügen sich höchste Herrschafften samt dem ganzen Hof herunter in die Kirch, und wohnen der Auferstehung und Absingung der Metten von dem folgenden heiligen Oster-Tag bey; wo alsdann das Hochwürdigste aus dem Heil. Grab, unter Begleitung 6. Edel-Knaben mit brennenden Facklen hervor, und an den hohen Altar gebracht, und daselbst das Te Deum laudamus unter Abfeuerung der Canonen angestimmet, unter dessen Absingung aber das Hochwürdigste in einer feyerlichen Proceßion herum getragen, sofort die heilige Wochen damit beschlossen wird.

Den 14. auf den heiligen Oster-Tag ist bey Hof Galla, gegen halber 11. Uhr das hohe Amt mit Aussetzung des Hochwürdigen Guts.

Abends gegen 5. Uhr Vesper.

Den 15. Oster-Montags begeben sich gnädigste Herrschafft gegen 10. Uhr in die Kirch, und wohnen dem Gottesdienst bey, wehrendem hohen Amt wird das Hochwürdigste Gut ausgesetzet.

Abends die gewöhnliche Bet-Stund.

Den 16. Oster-Dienstags gegen 11. Uhr das hohe Amt.

Abends die gewöhnliche Bet-Stund.

Den 28. ist das Fest Patrociniun Sti Josephi genannt, oder von dem Schutz des H. Josephs, als welchen Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu einen besonderen Patronen Dero untergebenen Landen erwählt haben. Der Gottesdienst wird um 10. Uhr feyerlichst gehalten, mit Aussetzung des hochwürdigsten Guts.

Abends um 5. Uhr ist die gewöhnliche Bet-Stund.

Den 1. May das Fest Philippi Jacobi, an welchem Ihro Chur-Fürstliche Durchl. um 10. Uhr dem Gottesdienst bey ausgesetzten hochwürdigsten Gut, wehrenden hohen Amt beywohnen.

Abends die Bet-Stund.

Den 5. ist das Fest der Einweyhung Chur-Fürstlicher Hof-Capell und vollkommener Ablaß; der Gottesdienst wird Morgens gegen 10. Uhr gehalten mit Aussetzung des hochwürdigsten Guts.

Abends um 5. Uhr Vesper.

Den 23. am Fest Christi-Himmelfahrt wie am 1. dises.

Den 2. Junius als am H. Pfingst-Sonntag verfügen sich Ihro Chur-Fürstliche Durchl. gegen 10. Uhr Morgens in die Kirch, allwo sie dem Gottesdienst bey ausgesetztem Hochwürdigstem wehrendem hohen Amt beywohnen.

Abends gegen 5. Uhr Vesper.

Den 3. als am zweyten Pfingst-Tag um 11. Uhr das hohe Amt, Abends die gewöhnliche Bet-Stund.

Den 9. am Fest der allerheiligsten Dreyfaltigkeit wird wie den 2. gehalten.

Den 12. als am Vorabend des H. Frohnleichnams-Tag, wie auch die ganze Octav hindurch wird Abends gegen halber 6. Uhr die Litaney von dem hochwürdigsten Sacrament bey dessen Aussetzung musicaliter gesungen.

Den 13. am Fest des H. Frohnleichnams ist Galla und rucket Morgens früh gnädigst befohlener Massen die Garnison aus. Gegen 7. Uhr verfügen sich Durchleuchtigste Herrschafften samt dem ganzen Hof in die Hof-Capell hinunter: und kommen zu solchem End, wann Sie etwann auf Dero Jagd-Schloß zu Schwezingen seynd, den Vorabend anhero: wo Tags darauf der feyerliche Gottesdienst und Proceßion angehet, bey welcher

6. Cam-

6. Cammer-Herrn den sogenannten Himmel tragen, und nach geendigter Proceßion das hohe Amt gehalten wird.

Den 16. am Fest St. Francisci Regis wird gegen 11. Uhr ein hohes Amt gehalten.

Den 21. am Fest des H. Aloysii wie am 16. dises.

Den 21. wird das Fest des göttlichen Herzens JEsu gehalten, und Abends vorhero die Litaney von dem göttlichen Herzen musicaliter abgesungen, auch also die ganze Octav damit fortgefahren. An dem Fest selbsten fangt Morgens um 10. Uhr die Andacht mit Aussetzung des hochwürdigsten Guts an.

Die ganze Octav hindurch gegen 11. Uhr eine stille Meß mit Aussetzung des hochwürdigsten Guts und heiligen Seegens, es seye gleich gnädigste Herrschafft zu Mannheim oder Schwezingen.

Den 24. am Fest St. Joannis Baptistæ, verfügen sich Ihro Chur-Fürstl. Durchl. gegen 11. Uhr in die Kirch, und warten dem Gottesdienst bey ausgesetztem Gut ab.

Abends die gewöhnliche Bet-Stund.

Den 29. in Festo S. S. Apostolorum Petri & Pauli wie den 24. dises.

Den 2. Julii auf Mariä-Heimsuchung ist das Patrocinium der Chur-Fürstlichen Hof-Capell, an welchem Se. Chur-Fürstl. Durchl. gegen 11. Uhr in die Kirch zu gehen pflegen, und dem Gottesdienst bey ausgesetztem Hochwürdigstem wehrenden hohen Amt beywohnen.

Abends die gewöhnliche Bet-Stund.

Den 25. in Festo St. Jacobi wie den 2. dises.

Den 31. das Fest des H. Ignatii wie am 25.

Den 10. Augusti am Fest des H. Laurentii, verfügen sich Ihro Chur-Fürstl. Durchl. gegen 11. Uhr in die Kirch und

warten dem Gottesdienst ab, bey ausgesetztem hochwürdigstem Gut.

Abends die gewöhnliche Bet-Stund.

Den 15. Mariä-Himmelfahrt wie am 10. dises.

Den 24. St. Bartholomäus, gleichfalls wie den 10. dises Monats.

Den 8. Sept. am Fest Mariä-Geburt, an welchem Ihro Chur-Fürstl. Durchl. gegen 11. Uhr sich in die Kirch begeben, und dem Gottesdienst bey ausgesetztem hochwürdigstem Gut beywohnen.

Abends die Bet-Stund.

Den 21. St. Matheus Apostel wie am Fest Mariä-Geburt.

Den 22. ist das Fest der Kirchweyhung von der Chur-Fürstlichen Hof-Capell zu Schwezingen.

Den 29. St. Michael. ebenfalls also.

Den 10. Octobr. am Fest Francisci Borgiä wird um 11. Uhr ein hohes Amt gehalten.

Den 28. am Fest Simon und = = = Judä pflegen Ihro Chur-Fürstliche Durchl. gegen 10. Uhr in die Kirche zu gehen und dem Gottesdienst mit ausgesetztem hochwürdigstem Gut wehrendem hohen Amt beyzuwohnen.

Abends die Bet-Stund.

Den 1. Novembr. am Fest Allerheiligen begeben sich Ihro Chur-Fürstliche Durchl. in Dero Hof-Capell gegen 10. Uhr, und wohnen dem Gottesdienst mit ausgesetztem hochwürdigstem Gut wehrendem hohen Amt bey.

Nachmittags gegen 5. Uhr ist die Metten von denen Verstorbenen, und erscheinet der ganze Hof in Trauer.

Den 2. ist das hohe Amt vor die Verstorbene.

Gegen 11. Uhr nach welchen bey dem Trauer-Gerüst, die sogenannte Absolution gesungen wird.

Den 4. St. Bartholomäus ist grosse Galla bey Hof, wegen Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn hohen Nahmens-Tag. Se. Chur-Fürstliche Durchlaucht erheben sich mit sämtlichem Hof-Staat durch die in dem Schloß-Gang lincks und rechts arrangirte sowohl Leibs- als Schweitzer-Garde sich gegen 11. Uhr zu dem hohen Amt, wobey das hochwürdigste Gut ausgesetzet, und nach der Elevation das Te Deum, und endlich bey dem letzten heiligen Segen die Canonen von denen Wällen gelößt.

Den 13. am Fest St. Stanislai wird gegen 11. Uhr ein hohes Amt gehalten.

Den 30. St. Andräas Apostel, fängt gegen 10. Uhr der Gottesdienst an, welchem gnädigste Herrschafft mit ausgesetztem hochwürdigstem Gut, wehrendem hohen Amt beywohnen.

Abends die gewöhnliche Betstund.

Den 3. Decembr. Das Fest des heiligen Francisci Xaverii an welchem Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht um 10. Uhr dem Gottesdienst bey ausgesetztem hochwürdigstem Gut währendem hohen Amt beywohnen.

Den 8. Mariä-Empfängniß, gleichwie am 3. dises.

Den 21. St. Thomas Apostel abermahlen wie am 3. dises.

Den 24. als am Vorabend vor Weyhnachten verfügt sich sämtliche hohe Herrschafft Abends gegen halber 11. Uhr nach dero Oratorium der Christ-Mette beyzuwohnen, nach welcher um 12. Uhr das hohe Amt bey ausgesetztem hochwürdigstem Gut, gehalten wird. Währendem hohen Amt werden bey Gloria in Excelsis, bey der Elevation und bey dem letzten heiligen Seegen die Canonen von denen Wällen gelößt.

Den 25. auf dem hohen Weyhnachts-Fest ist Gala, das hohe Amt gegen halber 11. Uhr mit ausgesetztem hochwürdigstem Gut. Abends gegen 5. Uhr Vesper.

Den 26. das Fest des heiligen Stephani, auf disem Fest pflegen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht samt Dero Hof-Staat wegen des 40. Stündigen Gebets sich in die Kirch R. R. P. P. Capucinorum zu erheben, um daselbst dem Gottesdienst beyzuwohnen.

Den 27. das Fest St. Johannis Apostels, wird alles wie am vorgemeldten Apostel-Tägen gehalten.

Den 28. unschuldiger Kindlein-Tag ist gegen 11. Uhr ein hohes Amt.

Den 31. Abends gegen 5. Uhr ist die feyerliche Dancksagung, bey welcher sich sämtliche gnädigste Herrschafften und der ganze Hof einfindet, der Anfang wird gemacht mit Aussetzung des hochwürdigsten Guts und gegebenen heiligen Segen, darauf eine Predigt, nach welcher das Te Deum angestimmet, und mit abermahlen gegebenen heiligen Seegen das ganze Jahr und jährliche Andacht beschlossen wird.

* * *

Die an dem Chur-Cöllnischen Hof gewöhnliche besondere Feste und Andachten der Chur-Fürstlichen Ordens-Hof-Brüderschafften, Stäb, Raths, Collegiorum, Aemter, Leib-Guardes, Compagnien, Leib-Regimenter und Gärtner-Gesellschafft, bey welchen jene eine Hoch-Amt halten lassen und darbey zum Opffer gehen, die solches Fest celebriren, und folgenden Tages darauf mit einer heil. Seel-Messe für ihre abgestorbene seelige Mit-Brüder und Corsorten eingedenck seyn, waren sonst folgende:

Primo: Das Haupt-Fest des Ritter-Ordens der Beschüzer göttlicher Ehre unter dem Schuz des Heil. Ertz-Engels Michaelis.

Secundo: Die Fest-Tage der Chur-Fürstlichen Hof-Brüderschafften St. Michaëlis Archangeli, St. Josephi.

Tertio:

Tertio: Die Fest-Tage der Chur-Fürstlichen Hof-Stäbe.

1.	Obrist-Hofmeisters	Gnaden-Fest	d. 19. Mart.
2.	Obrist-Cämmerer		d. 29. Junii
3.	Obrist-Hof-Marschall		d. 11. Nov.
4.	Obrist Stall-Meister		d. 12. April.

Quarto: Die Fest-Täge der Chur-Fürstlichen Raths-Collegiorum und Canzelleyen.

1.	des Geheimen Raths	d. 27. December.
2.	des Geistlichen Raths	d. 23. October.
3.	des Hof-Raths	d. 20. May.
4.	des Hof-Cammer-Raths	d. 16. Martii.
5.	des Kriegs-Raths	d. 10. October.
6.	des Gesundheits-Raths	d. 27. Septembr.
7.	des Hof-Bau-Raths und Amts	d. 17. Julii.

Quinto: Die Fest-Täge der Chur-Fürstlichen Hof-Aemter.

1.	das Hof-Keller-Amts-Fest	d. 16. Jun.
2.	das Hof-Küchen-Amts-Fest	d. 10. Aug.
3.	der Hof-Jägerey-Fest	d. 3. Nov.
4.	der Hof-Musicanten-Fest	d. 22. Nov.
5	der Hof-Schiffleuten-Fest	d. 6. Dec.
6.	der hochlöblichen Schützen-Gesellschafft-Fest	d. 10. Jan.
7.	der Reuterey-Fest	d. 23. April.
8.	der Hof-Capell-Knaben-Fest	d. 28. Dec.
9.	der Hof-Schul-Kinder-Fest	d. 9. May.

Sexto: Die Fest-Täge der Chur-Fürstlichen Leib-Guardien.

1. der Adelichen Hatschier-Leib-Guarde zu Pferde Fest-Tage d. 16. Julii.
2. der Carabiner Leib-Guarde zu Pferde d. 4. Julii.
3. der Trabanten Leib-Guarde zu Fuß. d. 10. Sept.

Septimo: Die Fest-Täge der Chur-Fürstlichen Leib-Regimenter.

1. des Leib-Regiments zu Fuß Fest d. 15. Aug.
2. = = = = zu Pferd d. 17. April.
3. = = = = der Dragoner d. 19. Martii.

Octavo: Die Fest-Täge der Gärtner-Gesellschafft von Poppelsdorff nächst der Chur-Fürstlichen Residenz-Statt Bonn gelegen.

Zu einem nähern Modell dienet folgende an dem Chur-Cöllnischen Hof emanirte:

„Chur-Fürstliche gnädigste Verordnung, was gestalt und an welchen Tägen und Stunden es mit dem Gottesdienst und Andachten in Dero Residenz-Statt Bönnischer Hof-Capellen und heiligen Grab die Char-Wochen hindurch für das Jahr 1731. solle gehalten werden.

Am heiligen Palm-Sonntag. Vormittags um 9. Uhr ist in der Hof-Capellen dir Palm-Weyhe und darauf die gewöhnliche Proceßion durch den Hof, disem nechst das hohe Amt, worunter die Paßion gesungen wird. Nachmittags um 3. Uhr aber die gewöhnliche Vesper.

Am Dienstag und Mittwoch. Vormittags um 10. Uhr wird das hohe Amt und darunter die Paßion, sodann am letzter-

wehnten

wehnten Mittwoch Nachmittags um 5. Uhr werden die Metten und Laudes (Tenebræ genannt) gesungen.

Am Grünen-Donnerstag. Vormittags um 11. Uhr thuet man das hohe Amt (unter welchem die Oesterliche heilige Communion jedem Hof-Bedienten, so selbige verlangen, solle mitgetheilt werden) halten, nach Endigung dessen wird um 12. Uhr das allerheiligste Sacrament des Altars aus der Chur-Fürstlichen Hof-Capellen in das heilige Grab processionaliter getragen. Indessen werden die Altär in erwehnter Hof-Capellen abgekleidet und darauf allda die Vesper gesungen. Nachmittags um 5. Uhr seynd in der Hof-Capellen die Tenebræ. Und um 5. Uhr prediget beym heiligen Grab A. V. P. Leo PP. Capucinorum Conventus Bonnensis Guardianus und Sontags-Prediger.

Am Char-Freytag. Vormittags um 9. Uhr fänget der Gottesdienst an mit der Paßions-Predigt, welche A. R. P. Franciscus Elspacher Societatis Jesu in der Hof-Capellen haltet, nach diser folget das gewöhnliche Amt, unter welchem das heilige Creuz angebetet, das hochwürdigste Gut aus dem heiligen Grab processionaliter abgeholt, und endlich der Gottesdienst mit der Vesper in der Frühe beschlossen wird.

Nachmittags um 3. Uhr wird die Buß-Proceßion von der Hof-Capellen zu denen 7. Stationen ausgeführt. Um 5. Uhren werden allda die Tenebræ gehalten, und um 8. Uhr prediget beym heiligen Grab R. D. Carolus Casparus Dercum Sacellanus Aulicus.

Am Char-Samstag. Morgens um 9. Uhr ist die Feur- und Oster-Kertzen-Weyhe, und darauf werden die Prophezeyungen und Hoch-Meß gesungen.

Nachmittags aber die solemne Complet samt der Litanie von der Mutter GOttes. Um 8. Uhr prediget zum letztenmal beym heiligen Grab R. D. Henricus Iosephus Conradus Bombay Sacerdos in Italiänischer Sprach. Demnechst dann das hoch-

würdigste

würdigste Gut in die Hof-Capell solemniter zurück getragen, und so fort dise Andacht mit dem Te Deum laudamus und Sacramentalischen Segen unter dreymahliger Lösung deren Stücken geendiget wird.„

§. 7.

Von der Kirchen-Music.

Die Kirchen-Music macht bey den Catholischen einen grossen Theil ihres sinnlichen Gottesdiensts aus, zumahlen bey Celebrirung eines hohen Amts und andern Kirchen-Festen, worinn man es an grossen Höfen in Herbeyschaffung guter Stimmen und vollständiger Einrichtung der ganzen Capelle an allem erforderlichen Aufwand nicht ermangeln läßt, zumahlen sie in der Opera zugleich mehrentheils mit Dienste thun müssen.

An Evangelischen Höfen ist solche hie und da gut bestellt, doch wird ausserordentlicher Weise darauf nicht leicht vil verwandt.

Zweytes Capitel.

Von den zu dem Gottesdienst des Hofs nöthigen Personen.

Innhalt.

§. 1. Von der Hof-Geistlichkeit bey Evangelischen. §. 2. Von den Ober- und Hof-Predigern. §. 3. Von den Hof-Caplanen. §. 4. Von der Hof-Geistlichkeit bey den Catholischen überhaupt. §. 5. Von den Beicht-Vätern. §. 6. Von den Fasten- und Buß-Predigern. §. 7. Von dem Erb-Hof-Caplan in Oesterreich. §. 8. Von dem *Ceremoniario*. §. 9. Von dem Character der Hof-Geistlichen, wo ein Herr anderer Religion, als das Land ist.

§. 1.

Von der Hof-Geistlichkeit bey Evangelischen.

Bey Evangelischen trifft man Ober-Hof-Prediger, einen auch mehrere Hof-Prediger und Hof-Caplane an. An einigen Orten heissen sie Schloß-Prediger. Erstere seynd gemeiniglich zugleich Beysitzer des Consistorii, auch seynd offt noch andere Würden und Aemter damit verbunden, wann z. E. noch Clöster und Abteyen in einem Lande seynd.

§. 2.

Von den Ober- und Hof-Predigern.

Der Ober-Hof-Prediger, und mit auch unter ihm die andere Hof-Geistliche, hat die Direction über den ganzen Hof-Gottesdienst mit Predigen, Singen, Administration der heiligen Sacramente, die Aufsicht und Besorgung anderer Amts-Verrichtungen mit Taufe, Copulation, Besuchung der Krancken, Begräbniß der zur Hof-Gemeine gehörigen Personen. Ihre

fernere Obligenheiten und Rechte beschreibet der gottseelige Staats-Minister und Canzlar H. von **Seckendorf** *) also: „Es liegt ihm ob, auf das Christenthum, Leben und Wandel aller Hof-Bedienten ein wachendes Auge zu haben, **einen jeden,** auf bedürfenden Fall, zu ermahnen, nach Gelegenheit, dem Hofmeister oder nächstvorgesetztem Hof-Officianten Anzeige davon zu thun, die Erinnerung alsdann mit einander fürzunehmen, oder, da nichts verfangen wollte, an höhere Oerter, um Verhütung des Aergernisses und Abstraffung des Bösen, es gelangen lassen. **Nicht weniger wird ihme zur Fürstlichen Herrschafft selbst ein freyer Zutritt vergönnet, daß er Pflicht und Gewissens halber erinnern mag, was zu Erbauung im Christenthum, Zucht, Tugend und Erbarkeit diene und der christlichen Liebe gemäß seye, und was hingegen dawider strebe, und etwa bey Hof einreissen und vorgehen wolle.**„ Kan man aber noch jezo vile Höfe zählen, wo die Herrn und Ministers noch so gedencken? und ist es nicht an dem, daß der Hof-Prediger mancher Orten als ein halb-unehrlicher Mann geflohen wird, wo man ihn nur von weitem kommen sieht; der erste Hof-Prediger ist zwar gemeiniglich zugleich auch Beicht-Vater bey Evangelischen Herrn; doch sind ihnen darinnen nicht nur wegen selbst gutfindender Veränderung die Hände keineswegs gebunden; sondern nachdeme es an vilen Höfen leider! dahin gekommen ist, daß man des Heil. Abendmahls sich ganz enthält, so entgeht einem rechtschaffenen Hof-Prediger auch dise fast noch einige Gelegenheit zu einer ernstlichen Gewissens-Rüge des Regenten.

§. 3.

Von den Hof-Caplanen.

Des Hof-Caplans Verrichtung geht ordentlich dahin, daß er mit Predigten und Bet-Stunden in der Kirche dem Hof-Prediger

*) im Fürsten-Staat p. 633. der neuesten Ausgabe.

diger Hülfe leiste, theils auch die Mittags- und Wochen-Predigten verrichte. Auch versieht der Hof-Caplan zuweilen in andern Amts-Sachen des Hof-Predigers Stelle, wann die Hof-Gemeine groß ist. Ferner muß er die Bet-Stunden mit dem Hof-Gesinde halten, auch die Pagen und der Hof-Bedienten Kinder im Christenthum unterrichten.

§. 4.

Von der Hof-Geistlichkeit bey den Catholischen überhaupt.

Da der Gottesdienst in der Römischen Kirche mit weit mehrerem Gepräng und Sinnlichkeiten verrichtet wird, so ist natürlich, daß dazu auch weit mehrere Personen vonnöthen seynd; wie es nun an den Höfen verschiedentlich damit gehalten werde, ergeben folgende Beyspile:

An dem Kayserlichen Hof ist der Hof-Gottesdienst mit folgenden Personen besezt:

Zwey Hof-Predigere.
Ein Ceremoniarius, Eleemosynarius und Ober-Hof-Caplan.
Hof- und Burg-Pfarrer.
Dreyzehn Hof-Caplanen.
Rosenkranz-Pater und Capell-Clericus.
Capell-Diener samt 3. Jungen.
Custos.
Capell-Wäscherin.

Die Königliche Hof-Capelle zu Dresden besteht aus
Sr. Majest. des Königs Beicht-Vater,
1. Hof-Prediger,
2. Hof-Caplans,

1. Capell-Director und Hof-Organisten,
1. Hof-Cantor,
1. Vice-Hof-Cantor,
1. Hof-Kirchner,
1. Capell-Diener,
1. Kirch-Stübgen-Diener, samt Adjuncto,
1. Hof-Orgelmacher,
2. Hof-Calcanten,
1. Cimbal-Beutel-Sammler,
1. Stuben-Heizer,
1. Oratorien-Heizer.

An dem Chur-Bayrischen Hof ist der Hof-Gottesdienst mit einem Hof-Prediger und 6. Capellanen, nebst einem Ober-Capell-Diener und vier andern Capell-Dienern besezt.

Zu Mannheim ist dermahlen:
Der Pater Beicht-Vater,
Ein Hof-Prediger,
Ein Ceremoniarius,
Eilf Hof-Capläne und
Drey Capell-Diener.

Die vornehme Catholische Hof-Geistliche seynd offtermahlen mit den Characteren geistlicher Geheimen- und resp. Räthen versehen.

Die Catholische Hof-Geistliche stehen ordentlicher Weise unter dem Ober-Hofmeister-Stab.

Bischoff Franz Wilhelm von Osnabrügg mußte in seiner Wahl-Capitulation als Coadjutor zu Regensburg An. 1641. *)

§. 15.

*) s. Factum & Jus Juramenti Episcopalis p. 265.

§. 15. versprechen: Ad dignitates & officia ac Beneficia, nominatim Custodis, Scholastici atque Episcopalis Cappellani honoris non alium, quam Canonicum Capitularem Ratisbonensem nulla adhuc dignitate præditum (nisi eam forte resignaverit) promovebimus. Nullum vero in tali collatione, pensione aliqua, absentia reservatione, cæterisque oneribus, sicut & a longioris temporis residentia, quam statuta, & laudabiles Capituli consuetudines requirunt, gravabimus: sed uti prædictas dignitates atque officia, aut Beneficia vacare contigerit, qualificatum, atque idoneum Capitularem tunc præsentabimus, qui Investituram, ac possessionem a Capitulo petere tenebitur. Quando etiam Custos, Capellanus honoris aut Scholasticus talia munia resignare voluerint, coram Summo Capitulo id fiet, nihil autem nobis de jure nostro præsentandi decedet; quod si tamen aptus Capitularis a Resignante recommendaretur præ aliis eum gratiose commendatum habebimus.

§. 5.

Von den Beicht-Vätern.

Die Beicht-Väter des Kayserlichen Hauses seynd von alten Zeiten her Jesuiten, und wie sorgfältig sie gewesen, disen ihren Posten zu wahren, lieset man in folgender sehr merckwürdigen Schrifft:

„Beweg-Gründe, warum die Infantin Maria, verlobte Königin von Ungarn (K. Ferdinands III. Gemahlin) einen Beicht-Vater aus der Gesellschafft Jesu nehmen solle, de An. 1628. *)

Erstlich so scheinet genugsam, daß GOtt der Allmächtige absonderlich die Patres Societatis zu der Bekehrung und Reformation der Uncatholischen in Teutschland erkiest; wie sie dann allda vil gutes, nicht mit weniger Gefahr, auch Vergiessung ihres

*) s. Graf Khevenhüllers Annal. T. XI. p. 10.

Blutes und Verliehrung ihres Lebens, gestifftet: dahero sie in Teutschland vil Reputation und Æstimation, sowohl bey Catholisch- als Uncatholischen, erlangt.

2. Alle die Fürsten, vom Kayser, Kayserin, König aus Ungarn und Erz-Herzogen biß auf den geringsten Catholischen, beichten den Patribus der Societät in Teutschland, und würde eine grosse Befremdung selbiger Orten seyn, wann die Königin aus Ungarn allein einer andern Ordens-Person beichten sollte.

3. Der Königin aus Ungarn Frau Mutter, die Königin Margaretha höchstseliger Gedächtniß, hat allezeit einen Jesuiten zu ihrem Beicht-Vater gehabt und sich dabey wohl befunden.

4. In Teutschland hält man davor, daß nirgend mehr die Societät als in Spanien æstimirt werde, weil dorther ihr Fundator und Ursprung ist. Wann nun die Königin einen andern Beicht-Vater mit sich bringen sollte, würde es der Societät (sonderlich nachdem offenbar, daß der Kayser deswegen grosse Instanz thut) verkleinerlich und unreputirlich seyn, und denen Uncatholischen ein grosses Jubiliren verursachen.

5. Vilmahl wird es sich zutragen, daß die Königin ihren Beicht-Vater, etliche Personen zu bekehren, schicken wird: wann er nun nicht aus der Societät, werden sie seine Ermahnung und Unterweisungen darum nicht in Acht nehmen, weil man die andern Orden in denen Controversien nicht so vor erfahren hält.

6. Daß Ihro Majestät die Königin hierinnen keine andere Neuerung finden wird, als den Habit, welcher nicht die Substanz der Confession angehet, so eigentlich auf der Societät Amt und Profession ankommet.

7. Nachdem Ihro Kayserliche Majestät alles dises allbereit mit dem General der Societät tractirt und ihr alle Behelffe in favor des Ordens S. Francisci, samt andern Difficultäten vorgebracht

bracht worden; Sind sie dannoch bey ihrer Resolution verblieben und hat zu disem Ende der König zu einem Beicht-Vater den Pater Doctorem Ambrosium de Pignalosa aus der Societät geschickt, welcher ein Spanier, von gutem Wandel und exemplarischen Leben, erfahren in Controversiis und Gebräuchen in Teutschland, da er etliche Jahre residirt, und in der Wienerischen Universität, in prima Cathedra, die Theologiam Scholasticam gelesen und des Königs aus Ungarn Spanischer Sprachmeister gewesen. Nachdem nun Ihro Kayserliche Majestät deshalber allerseits implorirt, und den gedachten Patrem von seiner Cathedra weg und aus des Königs aus Ungarn Dienst genommen, und selbst nach Spanien geschickt, auch die eingewendete Difficultäten superirt, so scheinet genugsam, wie hoch Ihro Kayserliche Majestät Ihr dise Ersetzung zu Herzen nehmen, und wie vorträglich es sey, daß die Königin einen Beicht-Vater zu des Kayserś Gusto habe. Der Orden Francisci verliehrt hierinnen nichts: sintemahl in Teutschland die Königinnen und Fürstinnen ohne das nicht denen Patribus Sancti Francisci zu beichten pflegen: Wie dann auch die andern Orden in Spanien nichts verliehren, wann die Königliche Personen denen Patribus Sancti Francisci Ordens beichten, weil ein jegliches Land seine Gebräuche hat. Und nachdem der Kayser weiß, daß die Königin vor allem wegen ihrer Gottseeligkeit und Eyfer ihr Absehen auf den Dienst GOttes, Vermehrung seiner heiligen Religion und Reputation ihres künftigen Herrn Schwähers haben wird; darmit wird sie der Societät Verkleinerung (die zu Verhinderung der Fortpflanzung der Catholischen Religion unfehlbarlich gedeyhen würde) verhüten, und des Kayserś dem General und der Societät gegebenes Wort mainteniren helffen: Und werden es Ihro Majestät, wann die Königin Ihr disen Gusto und Gefallen thun werden, mit grossem Danck erkennen.

An

An andern Catholischen Teutschen Höfen haben sich die Jesuiten in disem in der Römischen Kirche gedoppelt wichtigen Posten dergestalt festgesetzt, daß kaum ein grosser Hof zu nennen seyn wird, an deme sie nicht die Würde eines Beicht-Vaters bekleideten. Zwar wurden auf Veranlassen der Chur-Fürstin Adelheid, Gemahlin Chur-Fürst Ferdinands Mariä von Bayern die Cajetaner zu Beicht-Vätern der Chur-Fürstlichen jungen Herrschafft erkießt; *) es muß sich aber diser Gebrauch bald wieder geändert haben, wenigstens seynd alle an disem hohen Hof befindliche Beicht-Väter aus dem Orden der Jesuiten.

§. 6.

Von den Fasten- und Buß-Predigern.

An grossen Catholischen Höfen hat man eigene Fasten- und Buß-Prediger, welche offt mit Mühe und Kosten von andern Orten verschrieben werden, um ihre Beredsamkeit hören zu lassen. Vilfältig laufft aber ihre Kunst blos auf eine stürmende Erregung der Affecten hinaus, welche eben so bald wieder vergeht, als sie entstanden ist und das in tausend Tücken versteckte Herz ungeändert läßt. Den Verstand sucht man vor GOtt und den Willen, die tiefste Neigungen, läßt man dem Teufel.

In K. Leopolds Leben **) wird gemeldet: „Die Kayserin Eleonora Ferdinandi III. dritte Gemahlin hat eine Stifftung gemacht, krafft deren in der Fasten einer der besten geistlichen Redner aus Italien, an den Kayserl. Hof kommen muß, und ist er krafft der Institution, gehalten dem Kayser und dem Hofe alles dasjenige, was er für mißbillig hält, ins Gesichte zu sagen. Diese Stifftung beobachtete der höchstseeligste Kayser auf das genaueste,

*) s. H. Köhlers Münz-Belust. T. VI. p. 94.
**) von P. Rinck p. 143.

naueste, und ließ sich niemals verdriessen, wann er von disen Italiänischen Priestern öffentlich reprimendiret wurde. P. Abraham de S. Clara wußte ihm mit seinen aufgeweckten Einfällen dergestalt die Fehler des Hofs fürzurücken, daß es manchmal ziemlich beissend heraus kam, jedoch war er höchst zufriden. Ein anderer Pater explicirte das Evangelium von der Himmelfarth folgendergestalt; Der Engel hätte wohl gethan, daß er die Jünger gefragt: quid ſtatis aſpicientes in cœlum: Was stehet ihr und sehet den Himmel an? denn man müste nicht allein gen Himmel sehen, und beten, sondern auch auf die Erde, und darauf arbeiten. Also wäre es bey einem Potentaten lange nicht genug, daß er das Pater noſter in Händen trüge, sondern er müste auch den Scepter führen und regieren.„

§. 7.

In dem Capitel von den Erb-Hof-Aemtern ist unter andern Oesterreichischen auch des Erb-Hof-Caplans Erwehnung geschehen, welche Würde der jedesmalige Abt von St. Pölten bekleidet. Worinnen seine Verrichtungen eigenthümlich bestehen, ist mir unbekannt, wohl aber, daß bey der von K. Carl VI. eingenommenen Huldigung derselbe vor seine Mühe ein schönes Creuz geschenckt bekommen habe. Von dem Erb-Hof-Caplan in Oesterreich.

§. 8.

Der am Kayserlichen Hof befindliche sogenannte Ceremoniarius ist erster Hof-Caplan nnd zugleich Eleemoſynarius, seine Verrichtungen bestehen darinn, daß er über die Kayserliche Hof-Capelle die Aufsicht trägt und anordnet, was bey dem Gottesdienst vor Kayserliche Majestäten gehörig ist. Von dem Ceremoniario.

Die andere Personen erklären sich theils aus ihren Nahmen, theils weiß ich nichts besonders von ihnen zu sagen.

§. 9.

Von dem Character der Hof-Geistlichen, wo ein Herr anderer Religion als das Land ist.

Wann ein Regent vor seine Person anderer Religion ist, als der, welche die herrschende im Lande ist, so behält die dem Schloß-Gottesdienst sonst gewidmete Geistlichkeit doch ihre Characters von Hof, wie man dann solchergestalt an dem Chur-Sächsischen und Würtembergischen Hof Evangelische Ober-Hof- und Hof-Prediger hat.

Drittes Capitel.

Von denen dazu gehörigen Gebäuden.

Innhalt.

§. 1. Von den Hof- oder Schloß-Kirchen bey den Catholischen, §. 2. und bey den Evangelischen. §. 3. Von den Hof-Capellen. §. 4. Von Einweyhung der Kirchen und Capellen. §. 5. Von den Hof-Kirchen und Capellen Catholischer Herrn in einem Evangelischen Land. §. 6. Von dem Kirchen-Schaz und Ornat. §. 7. Von den Stühlen der Herrschafft und des Adels ꝛc.

§. 1.

Von den Hof- oder Schloß-Kirchen bey den Catholischen.

Es ist bereits in dem ersten Capitel dises Buchs aus Gelegenheit des Unterschieds zwischen dem öffentlichen und privat-Gottesdienst gemeldet worden, welchen Einfluß dises auf die Gebäude selbst hat und daß es solchemnach offentliche Hof- und Schloß-Kirchen, Hof-Capellen und Cammer-Capellen gibt.

Bey den Catholischen nun, wo der Gottesdienst auf mancherley Weise lucratif ist, bewerben sich die in einer Residenz-Statt befindliche Geistliche verschidener Orden in die Wette, daß entweder die bey ihren Clöstern befindliche Kirchen zu einer Hof-Kirche declarirt werden, oder, wo solche in den Ringmauren des Schlosses erbaut ist, ihnen doch die Ehre, solche zu bedienen, zu Theil werde. Damit seynd nun so wohl manche geistliche Vorzüge verbunden, als auch trägt solches dem Kir-

chen-Ærario wegen der an solche Hof-Kirche gebundenen Actuum parochialium ein beträchtliches auf mancherley Weise ein.

Die ehemalige Kayserliche Hof-Kirche ware die Kirche zu St. Dorothea, nachdeme aber wurde die derer PP. Augustini-Barfüsser dazu erwählt, weil solche weit bequemer gelegen, indeme man durch eine Treppe aus der Kayserlichen Burg in selbige gehen kan; so daß nunmehro alle geistliche Verrichtungen des Hofs in selbiger geschehen. *)

§. 2.

und bey den Evangelischen.

An Evangelischen Höfen ist die Schloß-Kirche entweder zugleich mit die Statt-Kirche der Einwohner derjenigen Religion, zu welcher sich der Landes-Herr bekennt; oder sie ist blos auf den Gebrauch der Hof-Gemeine eingeschränckt; wenigstens, was die darinn zu verrichtende parochial-Handlungen betrifft.

§. 3.

Von den Hof-Capellen.

Den Nahmen einer **Hof-Capelle** führt entweder diejenige Kirche, welche ganz eigentlich zum Gottesdienstlichen Gebrauch der Herrschafft und Hof-Gemeine gewidmet und in dem Bezirck des Schlosses gelegen ist; oder es ist die würckliche allgemeine Hof-Kirche, bekommt aber nur wegen ihres kleinen Umfangs den Nahmen einer Capelle, oder es ist wenigstens eine durch den Gebrauch gerechtfertigte Redens-Art, wann sie auch gleich an sich groß genug ist, um den Nahmen einer Kirche zu führen.

Wann ein Herr mit seiner Familie einer andern, als der herrschenden Landes-Religion zugethan ist, führt das zu seinem Gottes-

*) s. Büchelbecker p. 575.

Gottesdienst bestimmte Gebäude, zum Unterschied von der Hof-Kirche offt nur den Nahmen einer Capelle.

Wann die Schloß-Capellen noch in dem Bezirck der Hof-Gebäude, oder doch nicht weit von selbigen angelegt seynd, ist gemeiniglich ein bedeckter Gang zur Bequemlichkeit der Herrschafft, nach denselben angelegt.

Die Capellen unterscheiden sich wieder in Hof- und in Cammer-Capellen.

In der Kayserlichen Burg seynd drey Capellen, eine die Hof-Capelle, worinn Toison-Vesper ꝛc. gehalten wird, so sehr klein, eine im Königlichen und noch eine im Erz-Herzoglichen Hof.

§. 4.

Von Einweyhung der Kirchen und Capellen.

Die Einweyhung der Kirchen und Capellen geschiehet anders bey den Catholischen und anders bey den Evangelischen.

Bey den Evangelischen besteht die Solennität in Haltung einer Einweyhungs-Predigt durch den ersten Hof-Prediger, Verrichtung einer Copulation, (wo möglich) Taufe, Austheilung des Abendmahls und andern kirchlichen Handlungen.

Bey den Catholischen ist die vornehmste hier zu erwehnende Ceremonie die solenne Proceßion und Haltung der Messe, welcher die Herrschafften und Hof beyzuwohnen pflegen.

§. 5.

Von den Hof-Kirchen und Capellen Catholischer Herrn in einem Evangelischen Land.

Wann ein Regent von unserer zu der Catholischen Kirche übertritt und in seinen Landen die Päbstliche Religion nicht zugleich die nach dem Entscheid-Jahr und Reichs-Fridens-Schluß herrschende ist, so darf er sich keines öffentlichen Gottesdiensts anmassen, sondern muß sich mit einer privat-Hof-Kirche oder, eigentlich zu sagen, Capelle begnügen.

Was nach K. Augustens II. und III. Abtritt von unserer Kirche in den Chur-Sächsischen Landen vorgegangen, ist aus den darob verhandelten Actis bekannt.

Herzog Carl Alexander von Würtemberg machte sich in denen an das Corpus Evangelicorum An. 1734. ausgestellten Religions-Reversalen anheischig: „Gleichwie der Westphälische Fridens-Schluß uns erlaubet, Hof-Prediger von unserer Religion ohne unserer Unterthanen Beschwerde und Präjudiz bey uns und in unserer Residenz zu haben, daß wir also allezeit darzu verträgliche Personen nehmen; nicht weniger zur Übung unseres privat-Gottesdienstes in unserem Fürstlichen Schloß allhier eine besondere Capell von dem uns Landschafftlicher Seits hierzu unterthänigst offerirten Geld-Quanto erbauen und einrichten lassen, keineswegs aber dadurch weder den Statum anni regulativi, noch das publicum Exercitium Religionis Evangelicæ immutiren wollen; Gestalten Wir dann auch in disem Betracht denen Evangelischen die dermahlig-sogenannte Hof-Capelle allhier in Stuttgardt ferner auf beständig lassen; und Uns, auch Unsere Successores am Regiment zugleich hiemit verbinden, weder deswegen noch überhaupt in allem etwas unternehmen zu lassen, so dem Statui dicti anni decretorii, und denen ratione ungekränckt durchgängiger Beybehaltung dessen Status führenden principiis derer Evangelischen Fürsten und Ständen des Reichs nur in einige Wege entgegen laufen könnte.„

Wann ein solcher Herr in einem neu-erbauenden oder auch andern Lust- und Land-Schloß eine neue Capelle anlegt, oder bereits vor sich findet, ist er nicht verbunden, solche zum Gebrauch anderer Religions-Verwandten herzugeben, wo nicht die Gemeine eines dabey gelegenen Orts oder Stadt bereits ein Jus quæsitum darauf hat.

Von der An. 1737. mit der Hof-Kirche zu Dresden vorgenommen Veränderung wurde an unten angezeigtem Ort *) folgende Nachricht gegeben: „Nachdem bey geseegnetem Antwachs der Königlichen Familie und der daher erforderten Vermehrung der Hof-Stätte, es in dem Königlichen Residenz-Schlosse überall an Raum und Bequemlichkeit ermangelt; So haben Ihro Königliche Majestät sich unumgänglich bemüßiget gefunden, auf Erlangung mehrer Gemächer zu dencken, und daher wie bey Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät Lebzeiten bereits vorgewesen, denjenigen Platz, wo bißhero der Evangelische Hof-Gottesdienst im Schlosse gehalten worden, zu Anlegung der benöthigten Zimmer und Behältnisse anzuwenden, dabey aber, daß die Ubung erwehnten Hof-Gottesdienstes nicht im mindesten unterbrochen noch verändert, vilmehr Dieselbe in die Sophien-Kirche allhier, welcher ohnediß zum Gebrauch der Hof-Staat in gewisser Art vorlängst mit gewiedmet, und worinnen der Hof-Gottesdienst in ältern oder neuern Zeiten bereits verschiedentlich verlegt gewesen, förderlichst transferiret, und daselbst mit Beybehaltung der Anzahl und Amts-Verrichtungen des geistlichen Hof-Ministerii und allen übrigen darzu bestellten Personen in bißheriger Maasse beständig fortgestellet werden sollen, allergnädigst sich entschlossen, und anbefohlen: Zu solchem Ende nun wurde von Ihro Königl. Majestät ferner allergnädigster Befehl ertheilet, daß der bey der zeitherigen Schloß-Capelle befindliche Kirchen-Ornat und Zubehör, nebst allen, was sonst darinnen verhanden, ingleichen den zum Hof-Gottesdienst gebrauchten sämtlichen Glocken, in die Sophien-Kirche abgefolget, selbige auch zum Gebrauch der Evangelischen Hof-Staat aptiret, und der zu disen allen erforderliche Aufwand auf Königliche Kosten bestritten werden solle. Worauf am andern Pfingst-Feyertage, sowohl

*) Neue Europ. Fama P. 29. p. 360.

sowohl in der bißherigen Schloß-Capelle, als in der Sophien-Kirche eine Abkündigung wegen Einrichtung des Hofs- und übrigen Gottesdienstes in der letzten von den Canzeln nach der Predigt abgelesen und dergestaltige Verfügung getroffen worden, daß nicht nur der Hof-Gottesdienst mit Vor- und Nachmittags-Predigten, Bet-Stunden und so weiter in seiner völligen wohl eingeführten Ordnung verbleiben, sondern auch nicht einige in der Sophien-Kirche zeither gehaltene Predigt eingehen soll. Am dritten Pfingst-Feyertage wurde darauf die letzte Früh-Predigt und Nachmittags-Bet-Stunde in mehrerwehnter Schloß-Capelle gehalten, und sodann am Fest der Heil. Dreyfaltigkeit nahm der Hof-Gottesdienst in der St. Sophien-Kirche seinen Anfang, zu welchem Ende mit den von dem Schloß-Thurme herunter, und auf den Sophien-Thurm gebrachten Glocken eingeläutet ward; wie denn auch sonst mit Transferirung des übrigen, was in der zeitherigen Schloß-Capelle noch vorhanden, fleißig continuiret worden.

§. 6.

Von dem Kirchen-Schatz u. Ornat.

Wie prächtig bey den Catholischen der Kirchen-Ornat an Meß-Gewanden, zu Bekleidung der Altäre, Heiligen Bilder ꝛc. ingleichem wie reich bey alten Kirchen der dazu gehörige Schatz seye, ist bekannt, in vilen Büchern einzeln beschrieben und um so weniger zu verwundern, da die Beschenckung der Kirchen und Clöster von je her als eines der verdienstlichsten Wercke angepriesen und so wohl Eitelkeit und Hochmuth der Geber, als Leichtglaubigkeit der Einfältigen in gleichem Grad dazu benuzt worden.

Bischoff Franz Wilhelm von Osnabrügg mußte, als Coadjutor zu Regensburg, An. 1641. Art. 18. seiner Wahl-Capitulation versprechen:*) In tanta penuria & defectu Sacristiæ paramentorum, quæ admodum detrita sunt, nec calamitosis his temporibus quibus Sacristiæ & Capituli deputati census evanuerunt,

runt, facile reparari possint, primum, quod nobis caducum fiet feudum in Sacristiæ commoditatem addicemus, pariter etiam pro conservatione tam spectabilis fabricæ, ad succurendum architecturæ nos offerimus.

Ferner mußte er Art. 31. versprechen: Quandoquidem Episcopalis ornatus, aliaque ad Altare pertinentia Clinodia his patriæ calamitatibus deperdita fuere, operam dabimus, ut quam primum fieri poterit, alia in horum locum ornamenta substituantur, quæ ubi nos ex Episcopatu, aut in Episcopali nostra Residentia, aut in Sacristia in reditum usque nostrum bene conservari faciemus.

Von der verschidenen Bekleidung der Kirchen bey Freuden- und Trauer-Fällen ist in den Capiteln von den Vermählungen, ingleichen dem Absterben der Regenten bereits Meldung geschehen.

§. 7.

Von den Stühlen der Herrschafft und des Adels ꝛc.

In allen Hof-Kirchen ist ein vor die Herrschafft und ihre Familie gewidmeter erhabener, verschlossener und prächtig ausgezierter Stand oder Zimmer, in welchen zuweilen auch den vornehmsten Personen von Hof, besonders Winters-Zeit sich zu retiriren vergönnet wird.

Der Adel, die Hof- und Staats-Ministri und Mitglider der andern Collegien haben auch ihre besondere und theils durch die Bequemlichkeit des Platzes, theils durch die äussere Verzierung sich unterscheidende Stände, welche offt zu manchen unerbaulichen Rang-Streitigkeiten Anlaß geben.

*) s. Factum & Jus Juramenti Episcopalis p. 266.

Viertes Capitel.

Von den heiligen Handlungen bey Hof.

Innhalt.

§. 1. Von den heiligen Handlungen bey Hof überhaupt. §. 2. Von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls bey den Evangelischen. §. 3. Von der Messe und dem Hoch-Amt. §. 4. Von den solennen Messen geistlicher Regierender Herrn. §. 5. Von den Proceßionen. §. 6. Von der Taufe und Trauung *remissive*. §. 7. Von öffentlicher Ablegung des Glaubens-Bekänntnisses der Kinder des Regenten. §. 8. Von dem Fußwaschen. §. 9. Von Absingung des *Te Deum laudamus*. §. 10. Von Einkleidung einer hohen Dame in einen geistlichen Orden. §. 11. Von den Todten-Vigilien.

§. 1.

Von den heiligen Handlungen bey Hof überhaupt.

Die heilige Handlungen bey Hof seynd theils nothwendig nach den Geboten GOttes und der Praxi aller christlichen Religionen oder einer Kirche insbesondere, theils willkührlich. Jene seynd wieder zufällig, oder an gewisse Feste und Zeiten gebunden. Von allen aber darf man mit Wahrheit das Zeugniß der Frau von MOTTEVILLE widerhohlen, womit sie der Begehung der Char-Woche gedenckt*): Les devotions de la Semaine sainte se passerent dans la Chapelle de St. Germain, où la véritable piété de la Reine & d'un petit nombre de bonnes ames fût mêlée avec la Galanterie & l'Indévotion de toutes les autres

*) v. ses Memoir. T. III. p. 90.

autres personnes, qui composent la Cour, & qui font gloire pour l'ordinaire de n'estimer, que la vanité, l'ambition, l'interêt & la volupté.

§. 2.

Evangelische Regenten haben sonsten das heilige Abendmahl mit ihrem Hof-Gesinde in öffentlicher Kirche und Gemeine empfangen; es wird aber je länger je mehr zu einer fast allgemeinen Gewohnheit, daß solches nur in den Zimmern geschiehet. Von dem Gebrauch des heil. Abendmahls bey den Evangelischen.

Der Hof-Gemeine aber wird es, nachdeme sie groß oder klein ist, alle Sonntag, alle Monath, oder alle viertel Jahr öffentlich ausgetheilt.

Weil die menschliche Eitelkeit und Hochmuth sich auch in das Heiligste menget und dise offentliche Begehung des heiligen Abendmahls zu allerhand thörigten Rang-Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, so ist in so ältern als neuern, und unter andern noch der Hessen-Casselischen Hof-Ordnung vom Jahr 1752. §. 27. ausdrücklich versehen, daß niemand bey dem heiligen Abendmahl auf den Rang und Distinction sehen, sondern mit Hintansetzung alles Ehrgeizes und Vorgangs hinzugehen solle.

Nach der besondern Verordnung eines andern Fürstlichen Hofs vom Jahr 1731. ist es also eingerichtet, daß

1.) die Fürstliche Personen, und nach disen
2.) die Adeliche Hof-Dames, darauf
3.) die Hof-Cavaliers, Räthe, Canzley- andere Herrschafftliche Bedienten, biß auf den geringsten und
4.) das Cammer-Frauenzimmer und übrige Hof-Leute weiblichen Geschlechts, vom oberst- biß zum untersten, hierauf

5.) die etwa auf der Fürstlichen Residenz-Stadt gehen wollende Manns-Personen, so dann

6.) die Adeliche Stadt-Dames, Räthe-Weiber, alles übrige Frauenzimmer von Distinction, dann auch geringere aus der Bürgerschafft gehen, und damit den Beschluß machen sollen.

§. 3.

Von der Messe und dem Hoch-Amt.

Die Begehung der Messe in der Päbstlichen Kirche ist so bekannt, daß es keiner besondern Beschreibung bedarf. Das Hoch-Amt unterscheidet sich dadurch, daß solches musicalisch gehalten wird. Die übrige an grossen Höfen gewöhnliche Gebräuche mit Sitzen, Stehen und Knien, lassen sich einiger massen aus der Chur-Cöllnischen Hof-Ordnung von An. 1717. ersehen, worinn diserwegen verordnet ist: „Damit in der Chur-Fürstlichen Hof-Capellen bevorentab an den solennen Fest-Tägen zur heiligen Meß durchgehends eine Gleichheit gehalten werde, als ist dises zu beobachten: 1. daß man von Anfang besagter Heil. Messe knien solle, biß der Priester nach vollendetem Introitu zum Altar hinaufgehet, alsdann stehet man.

2. Unterm Kyrie und Gloria kan man sitzen.

3. Bey den Collecten stehet man.

4. Unter der Epistel kan man sitzen.

5. Zum Evangelio stehet man.

6. Beym Credo kan man sitzen, ausser daß von: Et incarnatus, biß: Et homo factus est incl. jedermann niederkniet.

7. Zum Offertorio stehet man wieder.

8. Beym Orate fratres kniet man.

9. Zur Præfation stehet man.

10. Von

10. Von Sanctus an kniet man biß zum letzten Einschencken. Hernach denn kan jedermann in der Kirchen biß an das Ende der Heil. Messe stehend verbleiben. NB. In requiem und Messen, so keine Gloria Patri in sich haben, wie tempore passionis geschiehet, da kniet man. Bey den Collecten, Secretis und Nach-Communion, da aber das allerhöchste Gut zugegen wäre, kniet alles nieder, so offt man dasselbe incensiret, auch enthält man sich dabey des Sitzens, so vil es die Leibes-Kräffte zulassen, nimmermehr aber ist dem Venerabili der Rücken zu kehren.„

Bey der Elevation der geweyhten Hostie müssen bekanntlich alle der Römischen Kirche zugethane niderknien. Evangelische seynd es zwar nicht verbunden, wann aber einer darüber insultirt und mißhandelt wird, hat er sich es selbst zuzuschreiben, da ihn kein Beruf in Catholische Kirchen führt.

§. 4.

Von den solennen Messen geistlicher regierenden Herrn.

Ich bemercke hiebey noch, daß manche geistliche Herrn, wo sie anderst Priester seynd, nach den Gebräuchen ihres Stiffts zu gewissen Zeiten des Jahrs selbst ein hohes Amt zu halten verbunden seynd, welches so wohl mit ausnehmenden Pracht geschieht, als auch zuweilen einträglich ist. Solcher gestalt ist zu Bamberg eingeführt, daß an St. Cunigunden-Tag der Bischoff selbst eine Messe lesen muß, wovor er vier tausend Ducaten bekommt.*)

Der Bischoff von Würzburg hat einen sonderbaren Vorzug vor andern Bischöffen. Währender Zeit, daß er das hohe Amt verrichtet, hält der Ober-Marschall das Schwerdt des Herzogthums Francken, biß auf die Worte der Einseegnung, blos in

*) s. Keyslers Reisen T. II. p. 1370.

die Höhe; Nach demselben aber steckt er solches wieder in die Scheide und trägt es, mit der Spize unter sich gekehrt, vor dem Fürsten her.

Zufälliger Weise mercke ich auch an, daß zuweilen eben dise Herrn sich selbst Predigten zu halten gefallen lassen. So haben der Herr Chur-Fürst zu Cölln An. 1715.*) am Michaelis-Fest in der Jesuiter-Kirche zu München selbst gepredigt; die Predigt ist aber, meines Wissens, nicht gedruckt worden. Bischoff Johann Philipp zu Würzburg hatte einige Wochen vorher ein gleiches gethan.

§. 5.

Von den Proceßionen.

Die Proceßionen in der Römischen Kirche seynd vornemlich zweyerley Gattung; eine mit, die andere ohne das Venerabile. Sie füllen eine grosse Lücke in dem die Simen blendenden und den armen schmachtenden Geist leer lassenden Gottesdienst im Pabstthum aus. Vornemlich fallen die solenne Proceßionen an dem Char-Freytag und Frohnleichnams-Fest sehr in die Augen, theils wegen des ansehnlichen Gefolgs, theils wegen des theatralischen Aufzugs dabey. Manche schwache Gemüther verwundern sich offt darüber, daß Personen des Höchsten Standes sich nicht schämen, einer solchen Proceßion beyzuwohnen und wollen daher den Schluß machen, daß in der Römischen Kirche mehr Herzens-Andacht seye: Allein nicht zu gedencken, wie vile Catholische bey sich selbst ganz anders von diser ihrer äussern Devotion urtheilen; so würde dem menschlichen Herzen allzuvil Ehre erwiesen, wann man ihm über einer Sache schmeicheln wollte, welche lediglich ein Stück des geistlichen Hof-Ceremoniels ausmacht und den Hochmuth und Eigenliebe mit der Maske der Andacht bedeckt.

*) B. v. Pöllnitz Nachrichten T. I. p. 233.

bedeckt. Es seye ferne von mir, dise Anmerckung auf alle auszudehnen, welche in redlicher Gesinnung GOtt einen Dienst dadurch zu erweisen vermeinen und mit wahrer Demuth disen Feyerlichkeiten beywohnen, sollte man aber nicht auch in Teutschland Copien von dem Original finden, welches die Frau von MOTTEVILLE*) in der Person des die Rolle eines grossen Heuchlers spielenden grossen Helden, des Prinzen von Condé aufstellt: Sie schreibt von ihm im Jahr 1652. Le peuple aiant demandé à l'Hôtel de Ville, que la Chasse de sainte Genevieve fût descendue, & portée en Procession, pout chasser le Mazarin, & avoir la Paix, la procession se fit avec la Cérémonie ordinaire. Pendant cette pieuse Action, Mr. le Prince, pour gagner le Peuple, & se faire Roi des Halles aussi bien que le Duc de Beaufort, se tint dans les Rues & parmi la Populace, lorsque le Duc d'Orleans & tout le monde étoit aux fenêtres, pour voir passer la Procession. Quand les chasses vinrent à passer, Monsieur le Prince courut á toutes, avec une humble & apparente Devotion, faisant baiser son chapelet, & faisant toutes les grimaces, que les honnettes Femmes ont accoutumés de faire; mais, quand celle de Ste Genevieve vint á passer, alors comme un forcené, après s'être mis á genoux dans la Rue, il courut se jetter entre les Prêtres, & baisant cent fois cette sainte chasse, il lui fit baiser encore son chapellet, & se retira avec l'applaudissement du Peuple. Ils crioient tous après lui, disant: Ha! le bon Prince! Eh! qu'il est devot! Le Duc de Beaufort, que Mr. le Prince avoit associé á cette feinte Devotion, en fit de même, & tous deux reçurent de grandes Bénédictions, qui, n'etant pas accompagnées de celles du Ciel, leur devoient être funestes sur la Terre. Cette Action parut étrange a tous ceux qui la virent.

Von

*) dans ses Memoir. T. IV. p. 364.

Von solchen Proceßionen am Kayserl. Hof meldet der Herr von **Pöllnitz**: „Am Frohnleichnams-Tage begleitet der Kayser das Hochwürdige und sind die Strassen, wo die Proceßion durchgehet, mit Bretern belegt. Ihro Majestäten begeben sich aber gleich des Morgens mit einem grossen Gefolg nach der St. Stephans-Kirche, wohnen dem Gottesdienst und nachhero der Proceßion mit bey. Die Kayserin folget ohnmittelbar dem Kayser nach, und begleiten sie alle Hof-Dames in fürtrefflich kostbarer Kleidung, welches dann dise Proceßion zu einer der prächtigsten von der Welt macht.

Herr **Keysler***) meldet in seinen Reisen von dem Chur-Bayrischen Hof und der daselbst An. 1729. gehaltenen Fronleichnams-Proceßion: „Die Proceßion bestund aus viel tausend Menschen, und dauerte es wohl anderthalb Stunden, ehe die letzten davon zum Vorschein kamen. Die Abgeordneten von allen Handwerckern erschienen hiebey und trugen kostbare Fahnen. Dises geschah auch von den geistlichen Brüderschafften, aus welchem alle Mitglieder gegenwärtig waren. Auf vilen grossen Triumph-Wagen stellten wohlgekleidete Kinder allerley geistliche Historien vor. St. George und St. Moritz ritten in römischer Kleidung vor ihren Brüderschafften, worunter vile Vornehme vom Hofe waren. St. Margaretha, eine in römischen Habit gekleidete Jungfer, führete hinter sich einen grossen Drachen, dem zween darinnen versteckte Kerl die benöthigte Bewegung gaben.

Die vier Bettel-Orden giengen vor dem Venerabile, welches unter einem kostbaren Himmel getragen wurde, und unmittelbar darauf folgte der Chur-Fürst, so seiner Gemahlin zur rechten Hand gieng, beyde mit brennenden Fackeln.

Nächst der Chur-Fürstin gieng ihr Ober-Hofmeister und folgeten etliche Hof-Damen mit dem ganzen Hofe. Die Soldaten Bürger und Bauern schlossen den Aufzug, und wurden jeder-

zeit

*) T. I. p. 49.

zeit acht Canonen vom Walle gelöset, als an verschiedenen vier Orten die Geistlichkeit den Anfang der Evangelien ablas.

Man hatte zwar die Gassen, durch welche die Proceßion gieng, mit Brettern belegt, und an vilen Orten mit Blumen bestreuet; so kan er bey der grossen Sonnen-Hitze nicht anders als beschwerlich für die Herrschafft gewesen seyn.„

Von dem Chur-Cöllnischen Hof kan zum Muster dienen folgende An. 1731. gedruckte **Buß-Proceßions-Ordnung** für den H. Char-Freytag Nachmittags um 3. Uhr.

1. Zwey Ductores von der Chur-Fürstl. Bruderschafft S. Michaëlis Archangeli.
2. Zwey von der Leib-Guarde mit ihrem Gewehr.
3. Das Brüderschaffts Creutz zwischen zwey Fackelen von Brüderen getragen.
4. Die 13. Apostelen.
5. Christus am Oelberg auf erster Figur zwischen zwey Fackelen von Brüderen getragen.
6. Christus captus von Juden geführt.
7. Eine Partie Brüder.
8. Christus illusus geführt von Juden.
9. Die Pœnitenten mit Todten-Köpffen, Steinen, und Stuck-Kugelen.
10. Christus in der Geisslung auf zweyter Figur zwischen zwey Fackelen von Brüderen getragen.
11. Christus in der Crönung geführt von Juden.
12. Die Geisler (wan deren sich anmelden) sonsten eine Partie Brüder.
13. Ecce Homo auf dritter Figur zwischen zwey Fackelen von Brüderen getragen.
14. Christus mit dem Creutz geführt von Juden.
15. Pilatus, Herodes, Caiphas, und Annas zu Pferd.
16. Die zwey Schächer.

17. Die Creutz-Zieher.
18. Eine Partie Brüder.
19. Christus am Creutz auf vierter Figur zwischen zwey Fackelen von Brüderen 'getragen.
20. Longinus zu Pferd.
21. Mater Dolorosa auf fünffter Figur zwischen zwey Fackelen von Brüderen getragen.
22. Die Ausgespanten, im Fall deren sich angeben.
23. Alle übrige Brüder von besagter Brüderschafft mit Stäben im Buß-Habit.
24. Die Franciscaner Fratres und Patres mit ihren Bruderschaffts-Stäben.
25. Hoff-Trompetter und Paucker mit ihren Sourtinen.
26. Die Chur-Fürstl. Hof-Musici in Chor-Röcklein.
27. Christus im heiligen Grab zwischen sechs Fackelen von Brüderen getragen.
28. Der Hof-Clerus.

§. 6.

Von der Taufe und Trauung remissive.

Von der Taufe der Kinder des Regenten, ingleichen der Trauung ist in den davon handelnden eigenen Capiteln das nöthige schon gemeldet worden.

§. 7.

Von öffentlicher Ablegung des Glaubens-Bekänntnisses der Kinder des Regenten.

Unter die andächtige, wichtige und vorzügliche Gebräuche unserer Kirche gehört auch die öffentliche Ablegung des Evangelischen Glaubens-Bekänntnisses von der Familie des Regenten vor der versammleten Gemeine. Es ist an dem, daß dise Fälle je länger, je seltener werden, doch hat man auch von neuesten Zeiten erbauliche Beyspile davon.

An. 1750. legte der zweyte Prinz August von Schwarzburg-Sondershausen sein Glaubens-Bekänntniß vor öffentlicher Gemeine ab, wovon die Nachricht in der neuen Europ. Fama P. 174. p. 422. mit Nutzen gelesen werden kan; und in eben disem Jour-

Journal liset man ein gleiches von der jetztregierenden Frau Herzogin von Würtemberg H. D. so in Gegenwart des in dem Audienz-Gemach des Schlosses zu Bayreuth versammelten Hofs ihr Bekäntniß abgelegt, wovon ich die ausführliche Beschreibung hier wiederhohlen will: „Nachdem Se. regierende Hoch-Fürstl. Durchl. zu Bayreuth gnädigst resolviret, Dero Durchl. Prinzeßin, Elisabeth Friderica Sophia, am 7. April in der Bayreuthischen Stadt-Kirche zur heiligen Dreyfaltigkeit das erstemal öffentlich communiciren zu lassen, hiebey aber gnädigst anbefohlen, daß höchstgedachte Durchlauchtige Prinzeßin Dero Glaubens-Bekänntniß auch öffentlich ablegen möchten, und zu dem Ende an dem 3ten April Vormittags um 11. Uhr sämtliche Herrn Ministres, Geheime Räthe und Hof-Cavaliers, dann dasiges geistliches Hof- und Stadt-Ministerium hiebey zu erscheinen berufen worden, als wurde nach deren Einstellung diser Actus in dem Audienz-Zimmer folgendermassen angefangen:

Seine regierende Hoch-Fürstliche Durchlaucht der Herr Marckgraf, und Se. Königliche Hoheit, Dero Frau Gemahlin setzten sich auf zwey unter einem Baldachin befindliche Fauteuils, Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht die Prinzeßin aber, auf einen mit Carmosin Sammet beschlagenen Stuhl an dem vorwerts gestandenen und mit dergleichen Sammet bedeckten Tisch. Die sämtlichen Herrn Ministers, Geheime-Räthe und Cavaliers nahmen die auf der Seiten stehenden Stühle ein, die gegenwärtigen Herrn Geistlichen vom Hof- und Stadt-Ministerio hingegen blieben dem Baldachin gegen über stehen. Hierauf nahete sich der Herr Consistorial-Rath, Ober-Hof-Prediger und Superintendent, D. Ellrod dem Tisch, fieng das Examen der Durchlauchtigsten Prinzeßin mit einem Gebet an, und legte Höchst-Deroselben so wohl die ganze Evangelische Heils-Ordnung, als auch nachhero die zwischen der Evangelischen und Päbstlichen Religion obwaltende wichtige Controversien in Fragstücken vor, welche dann

Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht nicht nur mit einer recht bewundernswürdigen Fertigkeit beantworteten, sondern auch jede Frage mit denen dazu gehörigen Sprüchen heiliger Schrifft erwiesen.

Nachdem dises geschehen, küsseten die Durchlauchtigste Prinzeßin Dero Durchlauchtigsten Eltern die Hände, verfügten sich wiederum zu dem Tisch, und beantworteten die vom Herrn Consistorial-Rath und Ober-Hof-Prediger D. Ellrod Deroselben abermahls vorgelegte drey Fragen:

1.) Ob Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht sich zu diser Evangelisch-Lutherischen Religion und erkannte Wahrheit bekennen; 2.) Dero Lebens-Wandel nach selbiger führen; und 3.) davon nicht abweichen, sondern dabey leben und sterben wollten? zu dreyenmahlen stehend mit einem vernehmlichen ja; auf welches Bekenntniß dann die Durchlauchtigste Prinzeßin von ermeldtem Herrn Consistorial-Rath unter Auflegung der Hand im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit bey Vergiessung häuffiger Thränen in der Evangelisch-Lutherischen Religion kniend confirmiret, und sodann diser solenne und wichtige Actus wiederum mit einem Gebet beschlossen worden.

Den 7. April, als dem zur heiligen Communions-Solennität der Durchlauchtigsten Prinzeßin angesetzten Tag, versammleten sich sämtliche Herrn Ministri und Cavaliers vom Hof in Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Herrn Marckgrafens Vorgemach, 2. Herren Geheime-Räthe aber führeten die Durchlauchtigste Prinzeßin zu Sr. regierend-Hoch-Fürstliche Durchlaucht Herrn Marckgrafen, worauf der Zug nach der Stadt-Kirche in folgender Ordnung geschahe. Voran giengen die Fouriers mit sämtlichen Laquayen zwey und zwey; der Pagen-Hofmeister mit sämtlichen Pagen, sämtliche Herren Ministri und Cavaliers vom Hof, die durch den Herrn Oberschenck geführet worden. Sodann folgte der Herr Ober-Hof-Marschall, und darauf Ihro regierend-Hoch-Fürstliche Durchlaucht der Herr Marckgraf nebst der Durchlauchtigsten Prinzeßin in einem

sechsspännigen Parade-Wagen, bey welchem die Heyducken und Läufer auf beyden Seiten der Pferde giengen; dann kamen 2. Damen in einer sechsspännigen Carosse nach der Kirche vorausgefahren, halfen Höchst-Deroselben aus dem Wagen, und führeten sie in das Herrschafftliche Kirchen-Gemach, ein Page aber trug die Schleppe.

Gleich nach Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Ankunft in der Kirchen wurde mit Trompeten und Paucken eine Entrée, auch von der Hof-Capelle eine sich auf disen Actum schickende Music aufgeführet.

Nach geendigter Predigt verfügten sich die Durchlauchtigste Prinzeßin zur Communion in die Kirche, wobey der Herr Ober-Schencke voran gieng, dem sämtliche Herrn Ministres und Cavaliers, letztlich aber der Herr Ober-Hof-Marschall vor Ihro Durchlaucht folgten, welche wiederum durch die zwey Herren Ministres hinunter in die Kirche geführet wurden, alwo seitwärts bey dem Altar ein Fauteuil stunde, auf welchen sich Ihro Durchlaucht so lange, biß die heilige Ceremonie ihren Anfang nahm, niederliessen, die beyden Herrn Ministres aber sich zu beyden Seiten Höchst-Deroselben, die beyden aufwartenden Cammier-Juncker hinter dem Fauteuil und der Herr Ober-Hof-Marschall nebst dem Herrn Ober-Schencken, dann den sämtlichen Herrn Ministris und Cavalieren rechter und lincker Hand etwas vorwärts stellten. Als nun die Durchlauchtigste Prinzeßin zu dem Altar giengen, das heilige Sacrament zu empfangen, wurden Höchst-Dieselbe von beyden Herrn Ministris geführet, die beyden Cammer-Juncker aber hielten so wohl bey Geniessung des gesegneten Brods als des gesegneten Kelchs das Altar-Tuch und die zwey Damen folgten Ihro Durchlaucht wie in die Kirchen, also auch bey diser heiligen Ceremonie, nach, und der Page trug allezeit die Schleppe.

Nach Vollziehung diser heiligen Handlung setzten sich Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht die Prinzeßin wieder in den Fauteuil, und begaben sich so dann nach dem Kirchen-Gemach zurück, wor-

auf das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Paucken-Schall angestimmet worden, nach dessen Endigung man in voriger Ordnung zurück kehrete.„

§. 8.

Von dem Fuß-Waschen.

Am Kayserlichen und so auch an den mehresten andern grossen und mittlern Catholischen Höfen ist alle Jahr am Grünen-Donnerstag eine besonders feyerliche Ceremonie zu sehen, wann der Regent in Wien 12. alten armen Männern die Füsse wäscht; womit es also gehalten wird: *) In der Ritter-Stube wird des Morgens eine lange Tafel, Eingangs auf der rechten Hand gedeckt, und 12. Teller mit Brod und Serviettes aufgelegt. Vor den Tellern stehet (1.) zur Rechten ein grüner Krug, darauf ein auch grüner Deckel, und forne am Kruge des Kayserś Wappen, voll Wein, (2.) zur Lincken ein zinnener Becher ein halb Maaß haltend (der Krug ist grösser und hält ein Maaß) auch voll Wein, (3.) zwischen disen beyden ein rothes hölzernes Geschirr voll Salz und Pfeffer und mit einem Roßmarin-Zweiglein oben besteckt. Wann nun die Zeit herbey kommt, so gehen 12. alte arme Männer in die Ritter-Stube, welcher Nahmen darnach schrifftlich nach der Ordnung gelesen werden, wie sie sich setzen sollen. Wann sie sitzen, so kommt der Kayser mit Cavaliers und einem Geistlichen auch dem Nuntio Pontificis, und stellen sich oben an der Tafel, biß die Speisen aufgetragen werden. Dise tragen die Cavaliers herzu, der Kayser setzt sie auf die Tafel, und der Ober-Hofmeister, so allezeit dem Kayser folgt. Wann dises geschehen, so essen die Armen etwas von der Suppe mit dem ihnen vorgelegten hölzernen Löffel, die Speisen werden in irdenen Geschirren aufgesetzt; und zwar 16. Speisen, die Suppe mit gerechnet, zum (1.) fünffe (2.) (3.) eben so vil, zum (4.) das Confect, und vor einen jeden 15. Speisen, wann eine kleine Zeit nach dem ersten Gange verflossen, so klopft man, und nehmen alsobald die Cavaliers eines jeden 5. Speisen, und setzen sie in ein unter dem Tisch

*) s. Lünig Theatr. Cer. T. II. p. 996.

Tisch stehenden hölzern, länglichten Zuber (Schafft) darauf ein Deckel (und forne daran das Kayserliche Wapen): Diser sind 12. nach der Zahl der Armen, darnach kommt der andere Gang, der dritte und das Confect, mit welchem allem es ebenermassen nach der Auf- und Absetzung gehalten wird, wie zuvor gemeldet. Wann dises nun alles geschehen, so nehmen die Cavaliers den Krug und Becher auch ab und geben sie den Hatschieren, und Trabanten, deren 2. (nehmlich 1. Hatschier und 1. Trabant) den Armen die Speisen, Serviette, Krug und alles was aufgesetzt (ohne das Tischtuch, welches der Kayserliche Tafeldecker bekommt) nach Haus tragen müssen, denn sie essen und trincken bey Hof gar wenig. Ferner so behalten die 12. Armen auch ihre Kleider, so ihnen zuvor angelegt seyn, von schwarzem Tuch gemacht, und müssen sich mit ledernen Gürteln umgürten, ja sie werden mit Kleidern, Schuhen ꝛc. wohl versehen. Wann nun dises alles geschehen, so wird die Tafel geruckt, daß der Kayser zu den 12. kommen kan, und 2. Fackeln, die 2. Edel-Knaben unten an der Tafel halten, angezündet, und ein langes leinen breites Tuch ihnen vor sich zu halten gegeben, welches vor allen 12. hergelanget, und ein jeder daran hält. Nach disem fängt der Geistliche unten an der Tafel die Geschicht vom Fußwaschen Lateinisch an zu singen, und ziehen die Armen ihre Schue und Strümpffe am rechten Fuß aus, und der Kayser schürzet ein weises Vortuch um sich (wann der Geistliche an das Umschürzen Christi kommt), darnach wird ein Hand-Becken und Hand-Faß von Silber herzugetragen und vor den ersten Armen gesetzt, welcher seinen Fuß darstreckt, so der Kayser, dem ein Cavalier kniend Wasser aufgiesset, auch kniend also geschürtzt ohne Mantel und Degen ein wenig wäschet und darnach sich bückt biß an die Füsse des Armen, solche gleichsam küssend. Die Armen bleiben sitzen. Dises geschicht allen zwölffen. Nachdem dises vollendet, ziehen sie sich an und wird das leinene Tuch hinweg genommen, daran der Kayser die Füsse getrocknet, auch die Hände, der Kayser schürtzet sich ab, und

wird

wird ihm sein Degen und Mantel gegeben, darnach nimmt er 12. Beutel von weissem Leder mit einer langen gelben Schnur und hängt einem jeden einen an den Halß und sie empfangen sie stehend und ist ein Reichs-Thaler darinnen. Letztlich geht einer von denen Armen vor den Kayser und bedanckt sich stehend in ihrer aller Namen, und gehet also ein jeder nach Hause.

Die Dames verrichten solches an alten Weibern.

§. 9.

Von Abfingung des Te Deum laudamus.

Die bey sehr wichtig- und besonders erfreulichen Begebenheiten gewöhnliche musicalische Abfingung des, Te Deum laudamus, unter Trompeten- und Paucken-Schall verdient wohl auch unter den gottesdienstlichen Hof-Ceremonien angemerckt zu werden.

§. 10.

Von Einkleidung einer hohen Dame in einen geistlichen Orden.

Unter die heilige Handlungen des Kayserlichen Hofs zählt man billig auch die Feyerlichkeit, wann eine Hof-Dame oder anders Fräulein eines vornehmen Hauses in einen geistlichen Orden eingekleidet wird, welcher Ceremonie der ganze Kayserliche Hof, nebst fremden anwesenden Bottschafftern und Gesandten beyzuwohnen pflegt. Eine Beschreibung, wie An. 1660. die Kayserliche Cammer-Fräulein Breunerin als Nonne in Gegenwart des ganzen Kayserlichen Hofs eingekleidet worden, findet man beym Lünig*).

§. 11.

Von den Todten-Vigilien und Exequien.

Vor dem Jahrs-Tag des Todes werden in der Hof-Kirche, ingleichen in denen Kirchen, wo die Theile des Cörpers begraben und beygesetzt seynd, Todten-Vigilien und an dem Tag selbst die Exequien gehalten, welchen die Herrschafften nebst dem Hof öffentlich oder incognito beywohnen.

Eilfftes

* im Theatr. Cer. T. II. p. 322.

Eilftes Buch,

Von den Ehren-Zeichen und Ehren-Bezeugungen bey Hof.

Die Majestät so viler Thronen
Ist nur der Unruh Feyer-Kleid.

von Haller.

Erstes Capitel.

Von denen Ehren-Bezeugungen und Höflichkeiten bey Hof überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Allgemeine Anmerckungen von den Ehren-Bezeugungen bey Hof. §. 2. Von den Ehren-Bezeugungen gegen Regenten überhaupt. §. 3. Von den Reverenzen. §. 4. Von dem Hand-Kuß überhaupt. §. 5. Von dem Hand-Kuß bey *Dames*. §. 6. Vom Rock-Küssen. §. 7. Von Glückwünschungs-Complimenten überhaupt. §. 8. Von Neu-Jahrs-Complimenten. §. 9. Von den Gnaden- und Ehren-Bezeugungen der Regenten gegen andere. §. 10. Von mehreren Ehren-Bezeugungen *remissive*. §. 11. Von andern nicht an den Siz des Hofs gebundenen Ehren-Bezeugungen.

---

§. 1.

Allgemeine Anmerckungen von den Ehren-Bezeugungen bey Hof.

Der Hof der Siz der Höflichkeit, der Wohllebenheit, des Zwangs und der glänzenden Sclaverey hat seine Ehren-Zeichen und Bezeugungen, welche hier systematisch erörtert werden sollen. Sie lassen sich insgesamt gar füglich in

Hof,

die zwo Haupt-Classen willkührlicher und nothwendiger Ehren-Zeichen und Bezeugungen abtheilen. Beyde seynd wieder entweder bleibend oder vorübergehend und auch dise beyde Gattungen seynd wieder entweder der Geburt eigen, oder sie kleben auf der bekleidenden Amt und Würde. Endlich seynd sie in Ansehung des Regenten theils activ, theils paßiv. Es wird nicht leicht eine Ehren-Bezeugung seyn, welche nicht unter dise Abtheilung gebracht werden könnte.

§. 2.

Von den Ehren-Bezeugungen gegen Regenten überhaupt.

Die Ehren-Bezeugungen gegen die Person und Familie des Regenten seynd entweder durch den allgemeinen Welt-Gebrauch schon bestimmt, oder die besondere Etiquette eines Hofs modificiret solche noch genauer. So sind z. E. Reverenze ein allgemein übliches Ehrerbietungs-Zeichen: ob solche aber auf Französisch oder Spanisch gemacht werden müssen, kommt auf den Hof an, woran man sich befindet. Eine allgemeine Pflicht ist, in einem saubern Kleid vor der Herrschafft zu erscheinen, welche Kleidungs-Arten aber an einem Hof überhaupt, zu gewissen Zeiten und in gewissen Zimmern Respects-halber zu tragen erlaubt seyen, ist in dem Cap. von der Kleidung vorgekommen. Unendlich vil kommt dabey auf die Phantasie und Einbildung eines Herrn von sich selbst an. Ein jeder Mensch hat in dem Punct des Ehrgeizes und der Eigenliebe was febrilisches an sich, das ihn anwandelt, nur kommen bey dem einen die Paroxysmi öffter und anhaltender, als bey andern. Wie vil gehört dazu, einem Regenten, ohne Schmeicheley, zu sagen:

Bescheidenheit ist grosser Geister Tugend,
Wie vil verhehlt sie uns in dir.

An zween aus obwohl verschidenen Gründen groß zu nennenden Königen hat man ein seltenes Beyspil der unterschidenen Ge-

den-

denckungs-Art über die äusserliche Ehren-Bezeugungen. Von König Friderich I. in Preussen erzählen die Memoires de Brandebourg *): Milord Marlborough se rendit à Berlin, aprés avoir terminé cette glorieuse Campagne, pour disposer Fréderic I. à l'envoy d'un Corps de ses troupes en Italie. Cet Anglois qui avoit jugé des projets de Charles XII. envoyant une Carte Geographique étendüe sur la table, pénétra facilement le caractére de Frédéric I. en jettant un régard sur sa Cour: il étoit rempli de soumissions & de soupleſſes devant ce Prince, il flattoit adroitement sa vanité & s'empressoit à lui présenter l'éguiére, lorsqu'il se levoit de table. Fréderic ne put lui résister, & il accorda aux flatteries du Courtisan ce qu'il auroit peut être refusé au mérite du Grand Capitaine & à l'habileté du profond Politique & le Prince d'Anhalt marcha en Italie à la tête de 8000. hommes. Sein Sohn und Thronfolger König Friderich Wilhelm hingegen ware ein so abgesagter Feind der Ehren-Bezeugungen, daß der verstorbene Geheime Rath von V** zu B** darüber bald unglücklich geworden, da er dem König den Saum des Rocks küssen wollen und der König ihn vor einen verkleideten Beutelschneider, so ihm die goldene Uhr stehlen wollte, angesehen. Das Diarium von seiner Reise nach Böhmen zum Besuch Kayser Carls VI. bemercket gar genau, daß er offt lieber in einer Scheuer der Vorstadt ungegessen geschlafen, als daß er die prächtige Tractamente, womit die Kayserliche Ministri und Beamte ihn auf Befehl ihres Hofs tractiren wollen, angenommen hätte; wie dann seine Königliche Tafel mehr durch die daran herrschende Freyheit und Zwanglosigkeit, als die köstliche Gerichte, sich vor andern ihres gleichen herausnahme; dahingegen ein gewisser kleiner grosser Herr seine Junckern so gewöhnt hatte, daß so offt er über Tafel mit ihnen sprache, sie aufstehen und so lange, als

*) T. II. p. 25.

die zwo Haupt-Classen willkührlicher und nothwendiger Ehren-Zeichen und Bezeugungen abtheilen. Beyde seynd wieder entweder bleibend oder vorübergehend und auch dise beyde Gattungen seynd wieder entweder der Geburt eigen, oder sie kleben auf der bekleidenden Amt und Würde. Endlich seynd sie in Ansehung des Regenten theils activ, theils paßiv. Es wird nicht leicht eine Ehren-Bezeugung seyn, welche nicht unter dise Abtheilung gebracht werden könnte.

§. 2.

Von den Ehren-Bezeugungen gegen Regenten überhaupt.

Die Ehren-Bezeugungen gegen die Person und Familie des Regenten seynd entweder durch den allgemeinen Welt-Gebrauch schon bestimmt, oder die besondere Etiquette eines Hofs modificiret solche noch genauer. So sind z. E. Reverenze ein allgemein übliches Ehrerbietungs-Zeichen: ob solche aber auf Französisch oder Spanisch gemacht werden müssen, kommt auf den Hof an, woran man sich befindet. Eine allgemeine Pflicht ist, in einem saubern Kleid vor der Herrschafft zu erscheinen, welche Kleidungs-Arten aber an einem Hof überhaupt, zu gewissen Zeiten und in gewissen Zimmern Respects-halber zu tragen erlaubt seyen, ist in dem Cap. von der Kleidung vorgekommen. Unendlich vil kommt dabey auf die Phantasie und Einbildung eines Herrn von sich selbst an. Ein jeder Mensch hat in dem Punct des Ehrgeizes und der Eigenliebe was febrilisches an sich, das ihn anwandelt, nur kommen bey dem einen die Paroxysmi öffter und anhaltender, als bey andern. Wie vil gehört dazu, einem Regenten, ohne Schmeicheley, zu sagen:

Bescheidenheit ist grosser Geister Tugend,
Wie vil verhehlt sie uns in dir.

An zween aus obwohl verschidenen Gründen groß zu nennenden Königen hat man ein seltenes Beyspil der unterschidenen Ge-

den-

denckungs-Art über die äusserliche Ehren-Bezeugungen. Von König Friderich I. in Preussen erzählen die Memoires de Brandebourg *): Milord Marlborough se rendit à Berlin, aprés avoir terminé cette glorieuse Campagne, pour disposer Fréderic I. à l'envoy d'un Corps de ses troupes en Italie. Cet Anglois qui avoit jugé des projets de Charles XII. envoyant une Carte Geographique étendüe sur la table, pénétra facilement le caractére de Frédéric I. en jettant un régard sur sa Cour: il étoit rempli de soumissions & de soupleſſes devant ce Prince, il flattoit adroitement sa vanité & s'empressoit à lui présenter l'éguiére, lorsqu'il se levoit de table. Fréderic ne put lui résister, & il accorda aux flatteries du Courtisan ce qu'il auroit peut être refusé au mérite du Grand Capitaine & à l'habileté du profond Politique & le Prince d'Anhalt marcha en Italie à la tête de 8000. hommes. Sein Sohn und Thronfolger König Friderich Wilhelm hingegen ware ein so abgesagter Feind der Ehren-Bezeugungen, daß der verstorbene Geheime Rath von B** zu B** darüber bald unglücklich geworden, da er dem König den Saum des Rocks küssen wollen und der König ihn vor einen verkleideten Beutelschneider, so ihm die goldene Uhr stehlen wollte, angesehen. Das Diarium von seiner Reise nach Böhmen zum Besuch Kayser Carls VI. bemercket gar genau, daß er offt lieber in einer Scheuer der Vorstadt ungegessen geschlafen, als daß er die prächtige Tractamente, womit die Kayserliche Ministri und Beamte ihn auf Befehl ihres Hofs tractiren wollen, angenommen hätte; wie dann seine Königliche Tafel mehr durch die daran herrschende Freyheit und Zwanglosigkeit, als die köstliche Gerichte, sich vor andern ihres gleichen herausnahme; dahingegen ein gewisser kleiner grosser Herr seine Junckern so gewöhnt hatte, daß so offt er über Tafel mit ihnen sprache, sie aufstehen und so lange, als

*) T. II. p. 25.

geredet wurde, stehen bleiben mußten, über welcher Gnade mancher mit halb-hungrigem Magen von Tafel aufgestanden.

Es ist nicht leicht was rührender zu lesen, als was von dem so grossen K. Ferdinand II. in seiner offtgemeldten Lebens-Beschreibung gemeldet wird*): „Wann zu Zeiten Kayser Ferdinand auf seinen Thron sasse, und grossen Fürsten und Herrn Lehen verliehe, welche dieselben von ihm mit gebogenen Knien empfangen thäten (sodann gar offt geschehen zu seyn diejenigen wohl ermessen können, welche sich erinnern, daß Ferdinandus Römischer Kayser gewesen) indem sich alle, so zugegen waren, ob solcher Majestät verwunderten, und Ferdinandi Macht und Würdigkeit hoch schätzeten, als vor welchem diejenigen ihre Knie beugten, so von der Welt gleichsam angebetet werden, thäte er bey sich selbsten mitten unter solcher Herrlichkeit sich nachfolgender Worte aus heiliger Schrifft in lateinischer Sprache gebrauchen: HErr mein Herz hat sich nicht erhöhet, und meine Augen seynd nicht erhaben worden, und ich habe nicht gewandelt in grossen und wunderbarlichen Dingen ober mir. Ich bin ein Würmlein und kein Mensch, Verschmähung der Menschen und Hinwurff des Pöfels. Dises hat er, neben etlichen anderen Geheimnüssen seines Gewissens, mit Gelegenheit der Crönungen seiner Gemahl und seines Sohns An. 1627. zu Prag seinem Beicht-Vater eröffnet, ihn aber vermahnet solches in geheim zu halten. Mit einer gleichmäßigen Verachtung seiner selbsten versahe er sich, so offt er etwann einen ansehnlichen Einritt hielte, oder fürnehmen Königlichen Bothschafften öffentliche Audiengabe.„

Ferner wird in dieser moralischen Lebens-Beschreibung von ihm gemeldet**): „Als er An. 1627. mit der Kayserlichen Cron

*) in Graf Khevenhüllers Annal. Ferdin. T. XII. p. 2415.
**) l. c. p. 2419. sq.

Cron auf dem Haupt, und dem Kayserlichen Habit angethan, von seinem Thron aus, dem Pracht zusahe, mit welchen aus seinem Befehl in der Königlichen Haupt-Stadt Prag seiner Gemahl Leonora und seinem Sohn Ferdinando die Böhmische Königliche Cron aufgesetzet wurde; scheinete als ob er den Sachen etwas eigentlich nachdöchte. Nachdem er nun aus der Kirchen wiederum ins Zimmer kommen, sprach er zu einem seinen Vertrauten: Es komme ihm alle Kayserliche und Königliche Glori und Herrlichkeit nicht anders für als eine Comedie: Habe etlichmahl zugesehen, wann die Studenten haben Cömödie gehalten, und jetzo habe er sich bey seiner Gemahl und seines Sohns Crönung befunden: Einen einigen Unterschied und nicht mehr finde er zwischen jenen Comödiantissen, und disen Königen; daß nehmlich dieselben nur etliche Stunden; dise aber etliche Jahr regieren: Und also zwischen diser beyder Glori und Herrlichkeit im Werck selbsten ein geringer, und nur allein an der Zeit ein etwas mercklicher Unterschied zu finden sey. = = = Diejenigen grossen Ehren, so die Völcker den Königen in ihren Königlichen Einritten zu erweisen pflegen, hat er allein diser Ursach halber gut geheissen, weil durch dergleichen ansehnlichen Pracht in der Unterthanen Herzen eine Hochschätzung der Könige verursachet wird, welche eine Ursach ist, daß sie der Obrigkeit desto lieber gehorsamen. Nichts destoweniger hat er auch dise Sorten der Ehrerbietung zum öfftermahlen ausgeschlagen. Solcher Mäßigung letztes Wahrzeichen hat er nicht lang vor seinem Ableiben hinterlassen. Als er von dem Regensburgischen Chur-Fürsten Tag anheim reisete, wollte ihn die Stadt Wien, und das ganze Erz-Herzogthum Oesterreich auf das allerstattlichste empfangen, und ware dazu schon alles fertig. Er aber befahle aus angeborner Demuth, daß ihm der Adel nicht entgegen ritte, wie derselbe auf das ansehnlichste zu thun gesinnet ware, sondern seiner Ankunfft zu Hof erwartete; Allda er jedermann zusprechen wollte.

Damit aber dennoch weder der Adel noch die Bürgerschafft muthmassete, als ob er ihre Dienste verschmähete, sprach er: Sparen sie solches, und erweisen es dem Römischen König, welcher bald hie seyn wird.„

Ich will dann nun hier die Haupt-Rubricken der gewöhnlichsten Ehren-Bezeugungen bey Hof anführen und, so vil thunlich, mit Anmerckungen begleiten.

§. 3.

Von den Reverenzen.

Die Reverenzen oder Verneigungen seynd dreyerley Art: Französische, Spanische und Englische.

Die Französische, mittelst tiefer Verbeugung des Leibes, seynd an allen Höfen gewöhnlich, wo nicht das Spanische Etiquette eingeführt ist.

Vor Ihro Majestäten dem Kayser, der Kayserin und der ganzen Kayserlichen Familie, macht man eine Spanische Reverenz mit kreuzweis gebogenen Füssen. Ja wann bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder Reden der Kayserliche Name genennet wird, machen die Umstehende ebenfalls die Spanische Reverenz. Diser Gebrauch ist so unverbrüchlich eingeführt, daß, als Kayser Leopold verschiden ware und K. Joseph noch selbigen Tags von den Erz-Herzoginnen die Visite bekame, sie sich dabey auf die Knie legen wollten, so aber K. Joseph nicht gestattete.

Wann ein Reichs-Fürst öffentliche Audienz bey dem Kayser hat, wird die Spanische Reverenz dreymahl gemacht, erstlich beym Eingang, so dann in der Mitte und endlich für der Estrade; bey der Privat-Audienz aber nur zweymahl.

Ausser der Kayserlichen Familie macht man den übrigen Grossen des Hofs, so wohl gegen Dames, als Cavaliers, durchgängig ein Französisches Compliment.

Die

Die Englische Reverenzen geschehen mit Niderbeugung eines Knie zur Erden, seynd aber nur an dem Königlich-Großbritannischen Hof gewöhnlich.

§. 4.

Von dem Hand-Kuß überhaupt.

Der **Hand-Kuß** ist so wohl ein Zeichen der schuldigen Ehrfurcht, als dessen Gestattung ein Merckmahl der Gnade; gleichwie es hinwiederum eine Distinction ist, wann solcher nicht gestatten, sondern die Person, so die Hand küssen will, dagegen embrassirt wird. Chur-Fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg wollte An. 1652. bey seinem Empfang in Prag Kayser Ferdinanden III. die Hand küssen, der Kayser wollte es aber nicht zulassen. Das war im vorigen Seculo; und vor vier Fürstenthümer, so der Chur-Fürst vier Jahre zuvor durch den Westphälischen Friden erhalten, konnte er dem Kayser aus gutem Herzen schon einmal die Hand küssen.

In K. Leopolds Lebens-Beschreibung*) wird aus Gelegenheit eines gewissen Umstandes gemeldet, daß die Prinzen des hohen Erz-Hauses Oesterreich gewisse Jahre erreicht haben müßten, ehe ihnen die Ehre des Hand-Kusses zu Theil würde.

Wer sich die Mühe nehmen will, in dem Capitel von der Gala bey Hof, ingleichem von dem Gottesdienst des Regenten die daselbst befindliche Verzeichnisse der Hof- und resp. Kirchen-Feste durchzugehen, wird befinden, daß der öffentliche Hand-Kuß einen Theil des grossen Ceremoniels mit ausmacht, und an solennen Tagen als ein Zeichen der Devotion gegen die Herrschafft abgelegt wird.

Von dem Gebrauch des Kayserlichen Hofs meldet **Küchelbecker****): „Die allerhöchste Gnade, so ein Particulier ha-

*) p. 75.
**) l. c. p. 372.

ben kan, ist dise, wenn er von denen Kayserlichen Maj. Maj. zum Hand-Kuß gelassen wird, welches auf folgende Art geschiehet: Es muß sich derjenige, so dise allerhöchste Gnade verlanget, vorhero bey dem Obrist-Cämmerer præsentiren, und selbigen bitten, ihm dazu zu verhelffen. Diser sagt sogleich den Tag, wenn er dise Kayserliche Gnade erhalten soll, da er sich denn an selben auf der Kayserlichen Residenz einfinden, und sich von neuen dem Obristen Cämmerer præsentiren muß. Alsdenn wird er nicht weit von der Thür gestellet, allwo der Kayser heraus kommt, wenn er zur Tafel gehet; So bald nun der Kayser erscheinet, so kniet derjenige, so nun zum Hand-Kuß soll gelassen werden, auf ein Knie nieder, und küsset dem Kayser und Kayserin im vorbeygehen die Hand, welche sie deswegen von sich strecken. Dergleichen geschiehet nun fast täglich, vornemlich aber an solennen und Gala-Tagen, da ein jedweder fast zu dem Hand-Kuß gelassen wird.„

Bey Anwesenheit eines hohen Gasts bittet sich der Haus-Herr zur Gnade aus, seine Hof-Staat zu præsentiren und daß dieselbe zum Hand-Kuß gelassen werde. Bey Ihro Majestät, der Kayserin Königin Abreise von Würtzburg An. 1745. wurden der ganze Hof-Staat, das Dom-Capitul, alle adeliche Dames und alle Officiers der Fürstlichen Trouppen zum Hand-Kuß gelassen.

§. 5.

Von den Hand-Kuß bey Dames.

Der Hand-Kuß bey Dames ist eigentlich eine Ehre, deren sich nur der Adel beyderley Geschlechts anmassen darf; doch auch bey disem nicht ohne Unterschied, ja der Frau Herzogin von Würtemberg Durchl. gestatten Dero eigenen Hof-Dames nicht einmahl den Hand-Kuß, sondern sie müssen den Rock küssen.

§. 6.

Vom Rock-Küssen.

Ungleich tiefer und ernidrigender ist die Ehren-Bezeugung des Rock-Küssens bey Herrn und Dames.

§. 7.

§. 7.

Eine der allgemeinsten und am häuffigsten vorkommenden Ehren-Bezeugungen bey Hof seynd die dem Regenten und dessen Familie ablegende Glückwünschungs-Complimente. Dise geschehen bey sehr solennen Gelegenheiten durch eigene Abordnungen Nahmens des gesammten Landes und dessen einzelen Provinzien öffentlich; davon ist aber hier nicht die Rede, sondern bloß von denen, welche von denen eigentlich zum Hof gehörigen Personen, sie seyen nun eingesessene oder dermahlen gegenwärtige Fremde, abgelegt werden. Von Glückwünschungs-Complimenten überhaupt.

Wann nehmlich ein Geburts- oder Nahmens-Fest einfällt, bekommen die regierenden Herrschafften die Glückwünschungen von den anwesenden hohen Verwandten dem Adel beyderley Geschlechts, Gesandten und andere fremden Standes-Personen.

Ein gleiches geschieht bey einfallenden hohen Fest-Tagen der Kirche.

Die Complimente diser Art bestehen meistentheils nur darinn, daß, da solche Tage ohnehin Gala-Tage seynd, der Adel und Hof in den Appartements oder Parade-Zimmern sich versammelt, und der sich präsentirenden Herrschafft mittelst tiefer Verbeugung und Hand-Kuß stillschweigend seine Devotion darlegt, wo nicht an ein- und anderm Hof die mündliche Complimente würcklich angenommen werden.

§. 8.

Mit den Neu-Jahrs-Complimenten hat es mehrentheils gleiche Beschaffenheit. An einem grossen Chur-Hof ist der Gebrauch, daß der Hof in prächtigster Gala sich den Abend zuvor versammelt, und mit dem Glockenschlag 12. Uhr, als dem Eintritt in das Neue Jahr ergehen, unter Lösung der Canonen und Von Neu-Jahrs-Complimenten.

Trompeten- und Paucken-Schall die Complimente auf die schon bemerckte Weise.

An den mehresten Höfen aber geschieht es erst am Neu-Jahrs-Tag selbsten.

Wann mündliche Complimente angenommen werden, und der Hof zu zahlreich ist, als daß sämtlichen Herrschafften an einem Tage die Neu-Jahrs-Complimenten abgelegt werden könnten, so geschiehet es an dem ersten Tag nur dem regierenden Herrn, folgenden Tags aber dessen Gemahlin, Kindern und Anverwandten.

§. 9.

Von den Gnaden- und Ehren-Bezeugungen der Regenten gegen andere.

Die Gnaden- und Ehren-Bezeugungen der Regenten gegen andere enthalten entweder wesentliche und bleibende Vortheile oder Vorzüge, dahin gehören Erhöhung an Würde, Range, Character und Besoldung, Geschencke, Ordens-Bänder ꝛc. oder sie seynd vorüber gehend und bestehen in den einzeln, kleinen oder grossen Distinctionen, wodurch ein Herr seine Gnade und Achtung zu erkennen geben will oder kan; z. E. Rang an der Tafel, Vergünstigung, in dem Zimmer des Herrn sich bey ihm nieder zu setzen, Vorzüge in Gestattung mehrerer Familiarität im Umgang, und was dergleichen Reizungen mehr seynd; deren Werth nach der Beschaffenheit der innern Zuneigung und nach ihrer Dauer einzig abzumessen ist, sonst bin ich gleicher Meinung mit dem Bischoff BURNET. *) Les Princes (schreibt er) régardent leurs careſſes comme des choſes d'un fort grand prix; & ils ne les croïent jamais aſſez païées par toutes les ſoumiſſions, qu'on peut leur faire. Si on leur refuſe celles, qu'ils attendent, ils ſe croïent mepriſés & s'en vengent.

Nach

*) *dans l'hiſt. des revol. d'Anglet. T. I. p. 376.*

* *

Nach dem Ceremoniel des Kayserlichen Hofs rückt der Kayser im vorbeygehen vor niemand den Hut, als vor Fürsten.

* *

Wann ein ansehnlicher Hof-Bedienter stirbt, pflegen die Herrschafften dessen Leichbegängniß gemeiniglich mit Absendung eines Cavaliers zu beehren. Beyspile noch grösserer Gnade hat man an Herzog Wilhelmen zu S. Weimar. Diser liesse, zum Andencken seines A. 1631. mit Tod abgegangenen Hof-Marschalls, Johann Bernhards von Botzheim eine Münze von Orts-Thalern schlagen, *) mit der Umschrifft auf der einen Seite: Wilhelmus D. G. Dux Saxon. Jul. Cliv. Mont. In der Mitte: Memoria Joh. Bernh. a Bozheim, Aulæ Vice-Mareschalli fideliss. mort. 18. Aug. Auf der andern Seite in einem Rauten-Cranze folgende Worte: **Treu Herr, Treu Knecht.** 1631. Ferner wird von eben disem Fürsten gemeldet, daß er A. 1642. bey Absterben eines ihm sonderlich werthen Cammer-Junckers Henrich Philiberts von Krosigk, ihm zum Andencken güldene und silberne Münzen prägen lassen, auf der einen Seite mit dessen Nahmen und Titul in der Mitte, und herum des Herzogs Nahmen, auf der andern Seite aber mit dem Reim: Ein treuer Herr und treuer Knecht, seynd hier gelobt und dort gerecht.

§. 10.

In vilen der vorhergehenden Abhandlungen ist schon viles befindlich, so hier wieder einen Platz finden könnte, z. E. das ganze Capitel von der Bedienung des Regenten, den verschidennen Arten der Aufwartung, das Schlepptragen, ingleichen Führen der Dames, das Tafel-Ceremoniel ꝛc. worauf ich mich aber nur remissive hiemit beziehe. Von noch mehreren Ehren-Bezeugungen remissive.

*) s. Müllers Annal. Sax. p. 345.

§. 11.

Von andern nicht an den Siz des Hofs gebundenen Ehren-Bezeugungen.

Herr von **Rohr** hat in seiner offtangeführten Schrifft ein eigenes Capitel von der Ehre und Devotion, so die Unterthanen gegen ihre Landes-Herrschafft abstatten; worinnen von allen hier angeführten Ehren-Bezeugungen gar nichts gemeldet, dagegen aber von andern Devotions-Zeichen gehandelt wird, so nicht an den Siz des Hofs gebunden seynd. Er rechnet dahin: Die Beylegung eines besondern Tituls, z. E. des Grossen, des Frommen ꝛc. Präsente, Präsentirung der Thor-Schlüssel, Glückwünsche und Freudens-Bezeugungen in dem Land, Erwehlung eines Prinzen zum Rector einer hohen Schule, Errichtung Ehren-Säulen, ja so gar zählet er und nicht unrecht dahin die Land-Tags-Bewilligungen.

Zweytes Capitel.

Von den Ritter-Ordens Teutscher Höfe.

Innhalt.

§. 1. Von der Gewalt einen Ritter-Orden zu errichten. §. 2. Von den Beweg-Ursachen bey Errichtung eines Ordens. §. 3. Von der Stifftung des Ordens selbst. §. 4. Von der Bestättigung eines Ordens. §. 5. Von der Erneurung eines Ordens. §. 6. Von der Verschiedenheit der Orden in Ansehung ihrer Würde. §. 7. Von Freund- und Gesellschafft-Zeichen. §. 8. Von Kayserlichen Ritter-Orden. §. 9. Von dem Orden des goldenen Vliesses. §. 10. Chur-Cöllnische Orden. §. 11. Von den Chur-Sächsischen Orden. §. 12. Von den Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Ritter-Orden. §. 13. Chur-Bayrischer, §. 14. Chur-Pfälzischer Ritter-Orden. §. 15. Von Chur-Braunschweig. §. 16. Badischer, §. 17. Brandenburg-Bayreuthischer, §. 18. Holsteinischer, §. 19. Sachsen-Weißenfelsischer, §. 20. Sachsen-Gothaischer, §. 21. Sachsen-Weimarischer, §. 22. Salzburgischer, §. 23. und Würtembergischer Ritter-Orden. §. 24. Von dem Groß-Meisterthum eines Ordens. §. 25. Von den gebohrnen Ordens-Rittern. §. 26. Von der Wahl und Ernennung der Ritter. §. 27. Von Ansuchung um einen Orden. §. 28. Von der Erlaubniß, andere Orden neben dem schon besizenden tragen zu dürfen. §. 29. Von der Ahnen-Zahl und Probe der aufzunehmenden Ritter. §. 30. Von der Religion der Ordens-Ritter. §. 31. Von ihrem Alter.

§. 32.

§. 32. Von der Anzahl der Ordens-Ritter. §. 33. Von der Installation. §. 34. Von dem Ritter-Schlag. §. 35. Von der Ertheilung eines Ordens *per Substitutionem*. §. 36. Von Ubersendung eines Ordens. §. 37. Von dem Ordens-Eyd. §. 38. Von den Ordens-Zeichen. §. 39. Von den Ordens-Devisen. §. 40. Von der Ordens-Kleidung. §. 41. Von den Pflichten der Ordens-Ritter. §. 42. Persönliche Vorzüge der Ordens-Ritter. §. 43. Von Führung eines Ordens in der Titulatur, um das Wappen, auf Sigeln, Münzen ꝛc. §. 44. Von dem Rang der Ritter unter einander. §. 45. Wesentliche Vortheile bey Erlangung eines Ordens. §. 46. Von den Ordens-Statuten. §. 47. Von den Ordens-Patronen. §. 48. Von dem Ordens-Capitul. §. 49. Von den Bedienten des Ordens überhaupt. §. 50. Von dem Groß-Prior eines Ordens. §. 51. Von dem Ordens-Groß-Canzlar, Canzlar und Vice-Canzlar. §. 52. Von dem Ordens-Bischoff. §. 53. Von dem Ordens-Probst. §. 54. Von dem Ordens-Abt. §. 55. Von dem Ordens-Dechanten. §. 56. Von dem Ordens-*Eleemosynario*. §. 57. Von dem Ordens-*Cæremoniario*. §. 58. Von den Ordens-Capellanen. §. 59. Von dem Ordens-Secretario. §. 60. Von dem Ordens-Registrator. §. 61. Von dem Ordens-Cancellisten. §. 62. Von dem Ordens-Schaz-Meister. §. 63. Von dem Ordens-Caßier. §. 64. Von den Ordens-Corporals. §. 65. Von den Ordens-Pagen. §. 66. Von dem Garderobber des Ordens. §. 67. Von dem Ordens-Wappen-König. §. 68. Von den Ordens-Herolden. §. 69. Von den Ordens-Couriers. §. 70. Von den Ordens-Trabanten. §. 71. Von den Ordens-Fourier. §. 72. Von den

Einkünfften eines Ordens. §. 73. Von dem Versammlungs-Ort oder Siz des Ordens. §. 74. Von den Versammlungs-Tägen des Ordens. §. 75. Von dem Ordens-Protocoll. §. 76. Von der Ordens-Capelle. §. 77. Von dem Gottesdienst des Ordens. §. 78. Von Ordens-Festins. §. 79. Von dem Ordens-Sigel. §. 80. Von Ordens-Medaillen. §. 81. Von Zurücksendung des Ordens nach dem Tod des Ritters und sonst. §. 82. Von Beraubung des Ordens. §. 83. Von den Orden der *Dames* überhaupt. §. 84. Von Ertheilung eines männlichen Ritter-Ordens an *Dames*.

---

§. 1.

Von der Gewalt, einen Ritter-Orden zu errichten.

Die Errichtung der Ritter-Ordens gehört zu den Vorzügen und Rechten der souverainen Gewalt in einem Staat; Da nun die Tragung eines Ordens eine Art der Confraternität zwischen dessen Mitglidern errichtet, so muß derjenige, welcher seinem Orden die Ehre erwerben will, daß er auch von Souverains geeragen werde, selbst ein Souverain seyn. Wem also dise Rechte einer nur von GOtt allein abhangenden Gewalt ermangeln, muß sich entweder der Stifftung eines Ordens enthalten, oder sich gefallen lassen, daß er an den höchsten Höfen als ein Ordre bâtard angesehen, oder nur als ein Freundschaffts-Band geachtet und blos von denen getragen wird, welche entweder würckliche Unterthanen, oder ungleich geringern, höchstens gleichen, niemals aber **ungleich** höhern, Standes seynd, als der Ordens-Meister selbst.

§. 2.

Von den Beweg-Ursachen

Die Beweg-Ursachen bey Errichtung eines Ritter-Ordens seynd so wohl in Ansehung der Zeit der Stifftung als des Ordens selbst

bey Errichtung eines Ordens.

selbst sehr verschieden. In ältern Zeiten hatten sie meist einen devoten oder Kriegerischen Grund, dahingegen in neuern Zeiten die Liebe zum Pracht mehr Antheil hatte. Die Absichten bey Stifftung der verschidenen Arten Orden seynd in dem Eingang des Articul-Buchs von dem Fürstlich-Holsteinischen St. Annen-Orden so kurz als zugleich bündig folgender massen zusammen gezogen: „Es ist ohne Unser Erinnerung und viler Anführung sattsam bekannt, was massen unter andern gepriesenen Veranlassungen und Absichten derer Regenten mit gutem Rechte auch dise gezehlet werde, daß dieselben, von je her löblichst beflissen gewesen, durch verschiedliche absonderliche Ehren-Bezeugungen, mancherley Solennitäten, publiquen Ceremonien, Ubungen und Ritterlichen Belohmungen zu allen tapfern und guten Unternehmungen aufzumuntern, gute Verdienste, Neigungen und Kräffte, zu erforschen und allen edlen Gemüthern von den anständigsten Thaten und Tugenden einen würdigen und der Gloire dem Stande, auch denen persönlichen Pflichten wohl gemässenen Eindruck zu machen; welchergestalten auch in alten Zeiten die Thurniere, die Ritter-Spiele, Ritter-Tafeln und mehrere dergleichen zu Lust und Ernst angestellte solenne Ordnungen, Zusammenkünffte und Sodalitates keinen andern und löblichern Endzweck gehabt haben mögen, als die Verdienste und Thaten ruhmwürdigster Helden und Heldinnen in unverweßlichen Nachruhm und Gedächtniß zu fassen, solche auch zur Nachfolge anzuschauen, und in der selbst eigenen Ausübung der Tapfferkeit des Leibes und der Gemüther sich immer geschickter und geschäfftiger zu bezeugen, nicht weniger das Band der Treue und Unterthänigkeit, der Gnade und Liebe immer mehr und thätiger zusammen zu halten, mithin auch Edelgesinnete und erhabene Gemüther zu vereinigen, und in allem tugendhafften und wahren Guten zu bevestigen; vornehmlich aber, daß in solcher Betrachtung besonders das Ceremoniel derer Ritter-Orden solemnisiret und

einge-

eingeführet, folgends zu beständiger, auch mehrer und unnachläßigen Erhaltung derer durch obbesagte Solennia intendirten Endzwecken und anderer guten Absichten, hauptsächlich gewidmet und dazu auch vor andern Ceremonialibus, welche obberührter massen nicht von so beständigem Verfolg noch fortwährender Haltung gewesen, für geschickt, ausnehmend und beyträglich geachtet worden; allermassen dann die Weltkündige Reichs- und Land-Geschichte der mittlern und neuen Zeiten zur Genüge darlegen, daß die glorwürdigsten Kayserе, Könige, Chur- und Fürsten sich vilfältig veranlasset gefunden, krafft deroselben Majestät und Landesherrlichen Hoheit, Vorzügen und Gewohnheiten, und in mehr berührter gelobten Intention, die würdigsten und berühmtesten Orden zu autorisiren, und bald zu Erinnerung einer vergnügten Begebenheit, bald zum Gedächtnis eines sieghafften und glücklichen Tages, bald zu Anerinnerung des hinfälligen Lebens, bald zu Bezeugung besonderer Ehrerbietung und Liebe gegen die Engel, Märtyrer, Helden und andere fürtreffliche Personen, bald zum unvergeßlichen Andencken Preißwürdigster Regenten und Regentinnen, allewege und überhaupt aber in Ansehung der auszuübenden und Belohnungswürdigen Ritterlichen und edlen Tugenden, solche zu stifften und zu solennisiren.„

Das lautet alles ganz ernsthafft und devot, ich glaube aber doch nicht zu vil zu thun, wann dem angebohrnen Stolz und Eitelkeit des menschlichen Herzens sein Plätzgen dabey auch angewiesen und vorbehalten würde. Von dem Preußischen Orden ist auf zimlich gleichen Schlag in denen Memoires de Brandebourg*) das Urtheil gefällt: Le Roi institua l'Ordre de l'Aigle noir tant pour avoir un Ordre, comme en ont tous les Rois, que pour se procurer à cette occasion une fête, qui ressemble

*) T. II. p. 78.

assés à une mascarade. Uber diß ist richtig, daß binnen hundert Jahren so vil, wo nicht mehr, Teutsche Ritter-Ordens gestifftet worden, als in etlichen Jahrhunderten vorher zusammen, und biß wir diß leichtsinnige Säculum zurücklegen, kommen wohl noch ein Duzend neue dazu.

§. 3.

Von der Stifftung des Ordens selbst.

Die Stifftung des Ordens selbst geschiehet gerne zu einer Zeit, da eine ausserordentliche Begebenheit solchen besonders verherrlichet, wie z. E. bey der Errichtung des Königlich Preußischen schwarzen Adler-Ordens, kurz vor der Crönung des ersten Monarchen geschehen ist. Wo aber solche Gelegenheiten nicht zu machen seynd, bindet man sich auch weiter nicht, sondern publicirt den gestiffteten Orden und verrichtet die Installation zu einer dazu bestimmten selbst beliebigen Zeit.

§. 4.

Von der Bestättigung eines Ordens.

In den Zeiten der Blindheit und des Aberglaubens mußte der Pabst zu einem neugestiffteten Orden seine Einwilligung geben und wann es nicht Weltkündig wäre, so stünde kaum zu glauben, daß Chur-Fürst Carl Albrecht von Bayern noch An. 1729. dergleichen Consens von Pabst Benedict XIII. zu Stifftung des St. Georgen-Ordens sich geben lassen.

Dem Kayser ist dise Ehre seltener wiederfahren, doch hat Erz-Bischoff Johann Ernst zu Salzburg bey Stifftung des St. Ruperts-Ordens An. 1702. um Kayserliche Erlaubniß dazu angesucht.

§. 5.

Von Erneuerung eines Ordens.

Es geschiehet zuweilen, daß durch Veränderungen, so in einem Haus vorgehen, trübe Zeitläuffte, oder auch den Gusto eines Landes-Nachfolgers ein Orden von dem Haus des Stiffters weg, oder gar in Abnahme und Vergessenheit kommt; nach

langer Zeit aber wieder hervorgesucht und in neuem Glantz wieder hergestellt wird. Um nur bey den Teutschen zu bleiben, so erneuerte Kayser Carl VI. als König in Spanien, An. 1713. den Ritter-Ordrn des goldenen Vliesses, welches Fest mit grossem Pracht zu Wien begangen wurde.

Ein gleiches geschahe mit dem Chur-Pfältzischen St. Huberts-Orden und andern mehr.

§. 6.

Von der Verschiedenheit der Orden in Ansehung ihrer Würde.

Die Orden seynd in ihrer Würde und Gradation gar verschiden; nicht nur nach der ohnehin verschidenen Würde der Stiffter und Großmeister eines Ordens, sondern auch nach dem Stand und Rang derer, so damit beehrt werden; wie dann solcher gestalt die mehreste grosse Europäische Höfe verschidene Orden haben, und Personen, welche ihre Geburt von den höhern Orden und der Mitgenossenschafft von Königen und Fürsten ausschließt, gleichwohl an den geringern Orden auf Denck- und Ehrenzeichen zur Belohnung ihrer Verdienste Ansprache machen können; wann anders nicht durch eine allzugrosse Freygebigkeit solche zu sehr und also verringert werden, daß es keine Ehre mehr bleibt, sie zu tragen, wie verschidene Orden dises Schicksaal betroffen hat.

Das Alter der Orden, von ihrer Stiftung an zu rechnen, hat bey grossen Königlichen Höfen keinen Einfluß auf die mehr- oder mindere Würdigkeit des Ordens selbst; doch ist an dem, daß je älter ein Orden ist und je länger er sich in seinem Ansehen erhalten hat, um so höher und vornehmer wird er geachtet.

§. 7.

Von Freund- und Gesellschafft-Zeichen.

Von den ordentlichen Ritter-Orden seynd diejenige Stiftungen einer Gesellschafft zu unterscheiden, welche aus einer moralischen Ursache sich zusammen schliessen und mit einem Band oder Zeichen sich unterscheiden.

Von diser Art ware der von den Sächsischen Herzogen Friderich Wilhelmen und Johannes An. 1590. zu Weymar aufgerichtete Orden oder vilmehr Brüderschafft wider das Fluchen und schandbare Worte. In neuesten Zeiten wäre der Freymäurer-Orden in dise Classe zu zählen.

So seynd auch hievon die besondere Freundschaffts-Zeichen und Bänder ausgenommen, welche gemeiniglich mit dem Tode der Stiffter wieder aufhören.

Von diser Gattung ware der Orden der guten Freundschafft zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, welcher bey Gelegenheit einer von dem damaligen Chur-Fürsten Friderich III. zu Brandenburg bey Chur-Fürst Johann Georgen IV. zu Sachsen An. 1692. in Torgau abgelegten Visite errichtet worden. Das Ordens-Zeichen war ein gülden Brasseler, auf dessen einer Seite stunden beeder Chur-Fürsten Nahmen, mit der Beyschrifft: Amitié sincere. Auf der andern zwey zusammen geschlossene Hände, darunter zwey Creuzweis liegende Schwerdter und auf gleiche Art geschränckte zwey Palmen-Zweige mit den Worten: Unis pour jamais.

§. 8.

Von Kayserlichen Ritter-Orden.

Die occidentalische Kayser haben niemahlen einen eigenen beständigen Ritter-Orden gehabt; dann der goldene Vließ-Orden hat mit der Kayserlichen Würde nichts zu thun; und der vom Kayser Sigismund gestifftete Orden vom überwundenen und umgekehrten Drachen ist, pour l'honneur de Sa dite Majesté, nach dessen Ableben wieder verloschen, wie dann die Verbrennung der beeden armen Geistlichen Johann Hussens und Hieronymi von Prag eine vor einen Kayser eben nicht sattsam ruhmwürdige Gelegenheit zu Gründung eines Ritter-Ordens ware. Wenigstens hat man in neuern Zeiten von den Religions-Drang-

saalen in Ungarn, Schlesien und Mähren keine Veranlassung genommen, Ordens zu stifften.

Die orientalische Kayser aber hatten den sogenannten Constantinischen Ritter-Orden. Von der An. 1699. mit dem Großmeisterthum dises Ordens vorgegangenen Veränderung und dessen andern Schicksaalen wird in K. Leopolds Lebens-Beschreibung *) folgende Nachricht gegeben: „Der Hertzog von Parma Franciscus brachte es in disem Jahre (1699.) an dem Kayserlichen Hofe so weit, daß ihm der Kayser die Ordens-Meisterschafft über den Constantinischen Ritter-Orden S. Georgii confirmirte. Es ist dises der Orden, welchen Constantinus M. soll angestellet haben, nachdem er das Creutz am Himmel sahe, und die Versicherung dabey, daß er darinnen überwinden würde. Die Ordens-Meisterschafft war bißhero allezeit bey einem Prinzen aus dem alten Kayserlichen Hause der Commener gewest, und der letzte Ordens-Meister, so damals noch lebete, hieß Johannes Andreas II. Angelus Flavius Comneus, Fürst von Macedonien und Thessalien, Hertzog und Graf zu Drivasto und Durazzo. Diser war der letzte seines Geschlechts, und laborirte tranquilla mentis alienatione: Weswegen sich vile um die Ordens-Meister-Stelle beworben, die doch eigentlich niemand anders, als dem Kayser gehöret, nachdem das Kayserliche Geschlecht, so sie bißhero geführet, ausgestorben. Denn es ist der älteste Orden der Christenheit, welcher seinen Ursprung von einem Römischen Kayser und zwar bey einer solchen heiligen Gelegenheit hat, daß die Ehre disen Orden zu führen vil grösser wäre als das güldene Vließ, welches nur ein Hertzog bey privat-Gelegenheiten gestifftet; da hingegen diser selbst ein Zeuge der Einführuug der Christlichen Religion in dem Römischen Reich ist. Der Hertzog von Parma, welcher den letzten Ordens-Meister

*) Von P. Rinck p. 1355.

Meister auf seine Seite gebracht, sahe wohl, daß sich der Kayser dises Ordens anmassen könnte, und also brachte er es an dem Wienerischen Hofe durch mächtige interposition, so weit, daß der Kayser die auf ihn transferirte Ordens-Meister-Stelle bekräfftigte. Allein der Graf von Monteich, dises Ordens Vice-gerens und Commissarius perpetuus durch Teutschland, beredete den Pfalz-Grafen von Zweybrück, Gustav Samuel Leopold, daß er aus der Comneuer Geschlechte herstamme, und ihm die Ordens-Meister-Stelle gebühre. Weil nun auch der Ordens-Canzlar, so in dem Venetianischen territorio, wo der Orden seine Canzley und Güter hat, wohnet, diser Meynung beypflichtete: maßte sich der Prinz der Ordens-Meisterschafft an, und protestirte gegen des Herzogs von Parma Confirmation. Doch hierdurch überwarf er sich mit dem Wienerischen Hofe, und suchte also sein Recht zu Rom besser auszuführen, da er aber eben so wenig erhielt: daß er demnach seine Zuflucht zu dem König in Franckreich nahm, wo er jetzt eine Pension geniesset. Es hat diser Orden vrrschidene Güter in Steyermarck und Tyrol, so aber durch des Ordens eigene Nachläßigkeit in anderer potenten Geistlichen Hände kommen. Daher eines teutschen Prinzen Groß-Meisterschafft ihnen allezeit verdächtig seyn wird.

§. 9.

Von dem Orden des goldenen Vliesses.

Das hohe Erz-Haus Oesterreich, als Erbe des Hauses Burgund, hat den Orden vom güldnen Vließ, welcher zu einer so hohen Würde gestiegen, daß die gröste Potentaten denselben zu tragen sich zur Ehre geachtet, ja nicht einmahl ein anderer neben demselben getragen werden darf. Doch bemerckt man in dem Verzeichniß der jezigen hohen Ordens-Ritter, daß ausser denen dem Kayserlichen Haus ohnehin mit Bluts-Freundschafft verwandten Personen nicht mehr so vile regierende Reichs-Fürsten, als

als ehedem, damit bekleidet, sondern die mehreste in Kayserlichem Dienst und Oesterreichische Vasallen seynd.

Mehrere Nachricht von der Geschichte dises hohen Ordens gibt folgende Schrifft:

Ayrer (Georg. Henr.) Magnum Magisterium Equestris Ordinis aurei Velleris Burgundo-Austriacum Feminino-Masculinum. Göttingæ 1748. 4.

Auch besitze ich dise mit vilen Kupfern gezierte:

Ordentliche Beschreibung, mit was stattlichen Ceremonien und Zierlichkeiten, die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, samt etlichen andern Ertz-Hertzogen, Fürsten und Herrn, den Orden des Güldin Fluß, in disem 85. Jahr zu Prag und Landeshut empfangen und angenommen, neben vorgehender Summarischer Ausführung und Erinnerung, was von disem Orden, auch dessen Ursprung und Bedeutung fürnehmlich zu wissen, dabey dann auch etliche zu diser Beschreibung dienstliche feine Figuren zu sehen. Mit Römisch-Kayserl. Majestät ꝛc. auch F. Dt. Ertz-Hertzog Ferdinanden zu Oesterreich, Gnad und Freyheit; Gedruckt zu Dilingen, durch Johannem Mayer. 1587.

Der Stiffter dises in der Christenheit ansehnlichsten Ordens ist Hertzog Philipp III. von Burgund. Das Stifftungs-Jahr setzen einige auf 1429. andere auf 1430. von dessen Nahmen und Ursprung ist in obbemeldter Schrifft H. H. R. Ayrers §. 3. und 4. ausführlicher nachzulesen.

Nach Kayser Carls VI. gl. And. Absterben nahme Spanien das Groß-Meisterthum des Ordens in Anspruch und der Spanische Gesandtschaffts-Secretaire mußte, auf Befehl seines Hofs,

vor seiner Abreise von Wien folgende Protestation *) übergeben: „Der unterzeichnete Secretaire Sr. Catholischen Majestät erkläret, vermöge derer von dem Könige seinem Herrn hierzu erhaltenen Befehle, daß da durch das Absterben des Kayserś Caroli VI. das Oberhaupt des berühmten Ordens vom goldenen Vließ zu heissen, welches solcher bloß gewisser getroffenen Conventionen genossen, und da solches Recht nebst der Souverainität des Ordens auf seinen würcklichen Nachfolger fällt, welcher Seiner Catholischen Majestät theils durch Anverwandschafft, theils durch eine testamentarische Verordnung dises Monarchen, theils durch das einmüthige Geständniß von ganz Europa ist; Also Ihro Majest. nicht einwilligen kan, daß sich irgend ein anderer das natürliche Recht der obersten Gewalt über disen Orden zuschreibe, noch daß man etwas zum Nachtheil der Rechte thue, welche Sr. Cathol. Majest. zukommen anbefohlen zu erklären; daß gedachter König alle Acten, was vor welche es auch seyn mögen, nicht nur für ungültig erkennet, die zum Präjudiz des rechtmäßigen Besitzers, der einzige und natürliche Groß-Meister des Ritter-Ordens ist, gereichen können, und daß er wieder dise Acten sowohl, als gegen alle andere protestirt, welche denen Rechten zuwider sind, die ihn als den rechtmäßigen und öffentlich erkannten Nachfolger Carls des IIten betreffen.„

Des jezigen Kayserś Majest. fahren fort, als Chef und Souverain des Ordens denselben auszutheilen, und der König in Spanien thut seiner Seits ein gleiches.

§. 10.

Chur-Cöllnische Orden.

Chur-Fürst Joseph Clemens zu Cölln **) stifftete nicht gar lange vor seinem Tode einen Ritter-Orden der Beschützer der gött-

*) in den Geschichten des Interregni T. I. p. 318. H. Ayrer l. c. p. 107.

**) s. meines H. Vaters Staats-Recht T. XII. p. 48.

göttlichen Ehre, unter dem Schuz des Erz-Engels Michaels, davon ein jedesmahliger Chur-Fürst der Großmeister ist, unter den Rittern geist- und weltlichen Standes aber sich auch Groß-Creuze befinden. Das Ordens-Band ist von blauer Farbe.

A. 1746. stiffteten der Herr Chur-Fürst Clemens August zu Cölln dem H. Hubert zu Ehren einen neuen Orden. Das Ordens-Zeichen bestehet an statt der sonst gewöhnlichen Kette, in einem Ring, in dessen Mitte sich ein mit Diamanten besetzter Granat-Stein befindet, nebst den Worten: Auili Clement qu'Auguste.

§. 11.

Von den Chur-Sächsischen und der daraus hergestammten Häuser Ordens ist bey H. GLAFEY *) die kurze Nachricht zu befinden, noch mehrers in H. JUNCKERS Schrifft **) anzutreffen. Da aber die mehreste davon in gänzlichen Abgang gekommen, so will ich bloß die Nahmen diser erloschenen anzeigen: Von den Chur-Sächsischen Orden.

1. Chur-Fürst August zu Sachsen errichtete An. 1557. einen Ritter-Orden wider die Türcken.

2. Chur-Fürst Christian I. stifftete die güldene Gesellschafft.

3. Herzog Friderich Wilhelm I. zu Weimar stifftete A. 1590. einen Orden gegen das Fluchen.

4. Die drey Herrn Brüdere Chur-Fürst Christian II. Herzog Johann Georg und Herzog August stiffteten den Orden Brüderlicher Liebe und Einigkeit.

5. Herzog Friderich der Aeltere zu Gotha stifftete A. 1690. den Orden der Teutschen Redlichkeit.

*) in dem Kern Sächsischer Geschichte p. 548. sq.

**) in dem Discurs von den Sächsischen Ritter-Orden. A. 1708.

6. K. Friderich I. in Preussen, damals noch Chur-Fürst, und Chur-Fürst Johann Georg IV. errichteten An. 1692. den Orden der guten Freundschafft.

Anno 1705. stifftete König August II. den Ritter-Orden des weissen Adlers. Das Ordens-Zeichen bestehet aus einem durchsichtigen roth emaillirten güldenen Creutz, mit einem weissen Rande, mit vier Feuer-Flammen zwischen den Spitzen, so auf einer Seite mit Diamanten versetzet sind. Auf der vordersten Seite stehet der Polnische weisse Adler (als das Wappen des Reichs, von welchem der Ritter-Orden den Nahmen hat) der auf der Brust wiederum ein weisses Creutz, nebst denen überzwerch durchgezeichneten beyden Chur-Schwerdtern träget, welche die Ursache sind, warum man disen Orden hieher gesetzt. Auf der andern Seite schauet man in der Mitten des Königs Nahmen, A. R. das ist, Augustus Rex, in einer Chiffre, nebst der Beyschrifft: Pro Fide, Rege & Lege. Oben drüber ist eine mit Diamanten versetzte Crone, und in allein Ring mit Diamanten, um das Ordens-Zeichen anzuhängen, welches an einem blauen Bande getragen werden muß.

Der den 7. Oct. 1735. von Ihro jezt-regierenden Königlichen Majestät in Pohlen errichtete Chur-Sächsische St. Heinrichs-Orden hat zum Zeichen einen rothen achteckigten Stern, worinn auf der einen Seite in der Mitte das Bildniß Kayser Heinrichs des Heiligen, an den Ecken des Sterns aber die Buchstaben A. III. R. und zwischen den Spitzen des Sterns der Polnische weisse Adler zu sehen ist, auf der andern Seite stehen in der Mitte die Worte: Pietate & virtute bellica, und auf den Ecken der Sterne die Sächsischen Chur-Schwerdter. Der Orden wird an einem Carmesin-rothen Bande getragen, an dessen beyden Seiten ein silberner Streiff durchgehet.

§. 12.

§. 12.

Von den K. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Ritter-Orden.

K. Friderich I. in Preussen stifftete An. 1685. als Chur-Printz den Orden de la Generosité, womit er seine Vertrauteste beehrte. Das Zeichen war ein gülden blau emaillirtes Creutz, auf welchem das Wort: la Generosité, mit schwartzen Buchstaben zweymahl, nehmlich in die Länge und quer, zu lesen ist.

Der Königlich-Preußische Orden des schwartzen Adlers wurde von König Friderich I. den 17. Jan. 1701. gestifftet, um die den folgenden Tag vorzunehmende Crönung desto mehr zu verherrlichen.

Das Ordens-Zeichen des K. Preußischen schwartzen Adler-Ordens, ist ein güldenes, blaugeschmeltztes, und in 8. Spizen ausgehendes Creutz in dessen Mitte der vordersten Seite des Königs Nahme Fridericus Rex mit denen bey den ersten Buchstaben F. R. zusammen gezogen, in einer jeden von dem vier Mittel-Ecken aber ein schwartzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist. Solches Creutz trägt jeder Ritter des Ordens an einem Orange-Farben breiten Bande, von der lincken Schulter über die Brust, nach der rechten Hüffte zu, nebst einen silbernen gestickten Stern auf der lincken Brust. In dessen Mitte ist ein schwartzer fliegender Adler vorgestellet: welcher in der einen Klaue einen Lorbeer-Krantz, und in der andern einen Donner-Keil hält, mit dem beygefügteu Wahl-Spruch: Suum Cuique oder jezo: Pro gloria & patria.

Der Königlich-Preußische An. 1740. gestifftete Orden pour les merites führet ein gülden Creutz mit einer weissen Einfassung an einem schwartzen Bande.

§. 13.

Chur-Bayrischer Ritter-Orden.

Chur-Fürst Carl Albrecht von Bayern stifftete den 24. Apr. 1729. den Ritter-Orden von St. Georg.

Der Orden besteht aus dem Großmeister, zwey Groß-Priorn, sechs Gros-Creutzen, neun Commenthern, und vilen Rittern.

Die Absicht des Chur-Fürsten bey disem Orden gienge dahin, die Commenthureyen im Lande damit zu verknüpffen, und müssen diejenige, so dazu aufgenommen werden, ihre sechzehen Ahnen so genau beweisen, daß auch der Chur-Fürst, als Ordens-Meister, aller Gewalt, hierunter zu dispensiren, sich begeben hat.

Die Statuten dises Ordens gehen dahin: Daß alle Ritter Römisch-Catholischer Religion seyen, und disen Glauben beschützen, Wittwen und Waysen vertheidigen, auch überhaupt aller christlichen Tugenden sich befleißigen sollen. *)

Die Ritter St. Georgen-Ordens tragen ein Himmelblaues starck gewässertes breites Band, an dessen Enden ein weisser oder silberner Streiff durchgehet, da denn durch die weisse Farbe der durchgehenden Streiffe der Reinigkeit der unbefleckten Empfängniß, durch das blaue Band aber die Farbe der Kleidung der Heil. Jungfrau, welche allezeit blau gemahlt zu sehen ist, angedeutet wird. An disem Bande hanget der Orden oder das Ordens-Creutz, auf dessen einen Seite der Ritter St. George, wie er mit dem Lind-Wurm oder Drachen streitet, auf der andern Seite aber der Chur-Fürstliche Name mit dem darüber schwebenden

*) s. H. v. Pöllnitz Reisen T. I. p. 346. sq.
Mehrere Nachricht findet sich in einer Schrifft: Theophilandri kurzer historischer Bericht von dem neuen Chur-Bayrischen Ritter-Orden des Heil. Georgii, dessen Absicht seyn soll: die unbefleckte Empfängniß der Heil. Jungfrau Mariä zu beschützen; auch warum der Chur-Bayrische Gesandte zu Wien geschworen: So wahr mir GOtt helffe und die ohne Sünde empfangene Mutter GOttes Maria ꝛc. 450.

benden Chur-Huthe vorgestellet wird. In den Ecken des Sterns erblicket man die Buchstaben: J. U. P. F. welches so vil heisset, als Justus ut Palma Florebit, d. i. der Gerechte wird blühen wie ein Palm-Baum.

§. 14.

Der Chur-Fürstliche St. Huberts-Orden hat seinen Ursprung Herzog Gerharden von Jülich zu dancken; es ist aber solches sehr in Abnahme gekommen, biß Chur-Fürst Johann Wilhelm zu Pfalz An. 1709. denselben mit grossem Pracht erneuerte; nachdem er die Ober-Pfalz überkommen. Das Ordens-Zeichen ist ein viereckichtes Creutz an einem rothen Bande, nebst einem Stern auf der Brust und dem Mantel. Der Wahl-Spruch besteht in den drey alten Worten mit Gothischen Buchstaben: In Trau vast, das ist, in der Treue beständig. Chur-Pfältzischer Orden.

§. 15.

Chur-Braunschweig hat keinen eigenen Ritter-Orden. Von Chur-Braunschweig.

§. 16.

H. Marggraf Carl zu Baaden errichtete An. 1716. einen Ritter-Orden de la Fidelité; Das Ordens-Zeichen ist ein goldener roth geschmeltzter durch vier goldene doppelte T zusammenhaltender Creutz-Stern, in dessen Mitte in einem weiß geschmelzten Felde etliche Felsen, auf welchem ein doppeltes T mit der Uberschrifft: Fidelitas. Auf der andern Seite ist der Fürstlich Baadische Schild mit einem rothen Quer-Balcken in goldenem Feld, welches alles an einem weiß und roth geschmelzten Fürsten-Hut hanget, und an einem Orange-Bande mit schmal silbernen Enden am Hals getragen wird. Badische,

§. 17.

Marggraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth stifftete auf seiner Reise An. 1660. zu Bourdeaux in Franckreich Brandenburg-Bayreuthische.

den **Concordien-Orden.** Das Ordens-Zeichen war ein Creutz von Diamanten, in Gold gefaßt, mitten darinnen eine goldene Platte, auf deren einer Seite zwey durch zwo güldene Cronen gesteckte Oelzweige, in Form eines Creutzes, nebst einem darüber gesezten Fürsten-Hut sich schlossen. Zwischen beeden Cronen stunde das Wort: Concordant, auf der andern aber der Name des Stiffters unter einem Fürsten-Hut, darüber das Jahr und Tag der Stifftung stunde: d. 15. Jun. 1660. C. E. M. Z. B.

Von disem Orden siehet man jetzo nichts mehr.

Marggraf Georg Wilhelm zu Brandenburg-Bayreuth stifftete An. 1705. d. 16. Nov. bey Einweyhung des Lust-Schlosses Neu-Brandenburg den Orden de la sincerité; der aber erst An. 1712. zur völligen Vollkommenheit gediehe. In dem Ordens-Zeichen war der Wahl-Spruch: Toujours le même.

Der jezige H. Marckgraf zu Brandenburg-Bayreuth haben einen rothen Adler-Orden.

§. 18.

Holsteinischer. Das Ordens-Zeichen des A. 1735. gestiffteten Holsteinischen St. Añen-Ordens wird in dem Articuls-Buch Art. I. §. 5. also beschrieben: „Das Ordens-Zeichen bestehet in einem vergüldeten roth emallirten geraden, jedoch flammigten Creuze, in dessen Mitte auf einem Circul zur rechten Seite aber die Buchstaben A. J. P. F. im Zuge befindlich sind, als welche historice die löblichen Regentinnen dises Nahmens, per literas initiales zum immerwährenden Nachruhm und Gedächtniß anzeigen und repräsentiren, moraliter aber auch die höchst-nothwendigen Pflichten gegen Freunde und Feinde, und alle Neben-Menschen, gegen GOtt, gegen der Herrschafft und Obrigkeit und gegen sich seibst vorstellig machen, in diser Uberschrifft und Erklärung der Initial-Buchstaben

A. J. P. F.

Amantibus Justitiam Pietatem Fidem. Obbesagtes Creuz hanget

an

an einem rothen Bande mit gelben Ecken, welches von der lincken Schulter zur rechten Seite abhänget; Gleichwie denn auch der Stern mit dem geraden flammigten rothen Creuze in der Mitten und mit obgemeldeter Ueberschrifft, auf der rechten Seite der Brust getragen wird.

§. 19.

Sachsen-Weissenfelsischer.

An. 1704. den 24. Jan. stifftete Hertzog Johann Georg zu Sachsen-Weissenfels den Ritter-Orden de la noble Passion, deren Ehren-Zeichen in den Statuten des Ordens §. 5. und 6. *) also beschrieben werden: „Das Zeichen diser Preißwürdigen Societät soll in einem güldenen Stern bestehen, in dessen Mitte die Buchstaben J. G. als des Oberhaupts Nahme, in einem blau emaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Creutz, und um selbiges ein weisses Band mit goldener Bordure, auf welchem dise Worte zu befinden:

j'aime l'honneur, qui
vient par la vertu.

Auf der andern Seite aber soll sich das Sachsen-Querfurtische Wappen-Zeichen, mit disen Worten:

Secieté de la noble Passion
institueé par
J. G. D. D. S. Q. 1704.

Dises Ordens-Zeichen soll an einem weissen Bande mit goldener Bordure von der rechten Achsel herab hangend, auf der lincken Seite, und zwar über der Weste, wann der Rock offen stehet, getragen werden, wann aber solcher zugemacht wird, soll der Stern durch ein Knopfloch des Rocks gezogen seyn.

*) Conf. H. Glafey Kern der Sächs. Geschichte p. 370.

§. 20.

Sachsen-Gothaischer. Hertzog Friderich IX. zu Sachsen-Gotha stifftete den Orden der Teutschen Redlichkeit An. 1690. Das Brust-Schild der Ordens-Genossen zeigt auf einer Seite den Fürstlichen Nahmens-Buchstaben F. auf der andern zwey in einander geschränckte Hände, mit der Uberschrifft: Fideliter & Constanter.

§. 21.

Sachsen-Weimarischer, In dem Jahr 1732. oder 33. errichtete der Herr Hertzog zu Sachsen-Weimar den Ritter-Orden de la Vigilance; das Ordens-Zeichen ist ein Falck, mit der Beyschrifft: Vigilando ascendimus.

§. 22.

Salzburgischer, Ertz-Bischoff Johann Ernst zu Saltzburg, ein gebohrner Graf von Thun, errichtete An. 1701. zu Ehren des heilgen Ruperts, als Stiffters und ersten Bischoffs zu Saltzburg, einen Ritter-Orden, welcher mit 12. Grafen und Freyherrn, so in dem Ertz-Stifft gebohren, besetzt und des Ertz-Bischoffs Neveu zum Commandeur ernennt wurde. Das Ordens-Zeichen ist eine Medaille, worauf das Bild des H. Ruperts und auf der andern ein rothes Creutz zu sehen ist.

§. 23.

und Würtembergischer Ritter-Orden. Herr Hertzog Eberhard Ludwig von Würtemberg stifftete den Ritter-Orden von der Jagd An. 1702. und ernetuerte ihn An. 1711. das Ordens-Zeichen ist ein golden Creutz mit rothem Schmelzwerck und vier goldenen Adlern in den vier Ecken, zwischen den Spitzen aber jedesmahl ein Jagd-Horn. In der Mitte steht ein rundes grünes Schildlein, worauf ein goldenes W. mit dem Herzogs-Hut und auf der andern Seite drey goldene Waldhörner in einander geschlungen. Dises Ordens-Zeichen wird an einem Handbreiten Ponceau-Bande von der lincken Schulter zur rechten Seite getragen und auf dem Rock an der lincken

lincken Brust ein gestickt silbern Creutz, darinnen die Devise: Amicitiæ virtutisque fœdus.

Herzog Sylvius Nimrod von Würtemberg errichtete An. 1652. den Orden des Todten-Kopfs vor Cavaliers und Dames, welchen An. 1709. dessen Frau Tochter, Herzog Philips zu Sachsen-Merseburg hinterlassene Gemahlin wieder erneuert und die Ordens-Regeln erweitert. Das Ordens-Zeichen besteht dermahlen in einem weissen Bande, darein ein silberner Todten-Kopf an einer schwarzen emaillirten Schleife hängt, auf welcher die Worte: Memento mori, mit weissen emaillirten Buchstaben zu sehen sind.

§. 24.

Von dem Groß-Meisterthum eines Ordens.

Der regierende Herr desjenigen Hauses, aus deme der Stiffter des Ordens entsprossen, ist dessen Groß-Meister, Chef, Souverain oder wie er sich sonst nennen will. Dise Ehre ist also erblich auf alle Seiten-Verwandte, ja auf alle Nachfolger und rechtmäßige Besitzer eines solchen Reichs oder Landes; wie dann allerdings davor zu halten, daß dise Ehre auf dem Land und nicht auf blossen Geburt haffte. Von disem Saz in Anwendung auf die Streitigkeit zwischen dem hohen Erz-Haus Oesterreich und der Crone Spanien ist Herrn H. R. Ayrers obbelobte Schrifft mit mehrerem nachzusehen.

§. 25.

Von den gebohrnen Ordens-Rittern.

Die aus dem Haus und Stamm eines Großmeisters entsprossene Prinzen haben durch ihre Geburt ein unwiedersprechliches Recht auf den Orden, wie er ihnen dann gemeiniglich gleich nach der Geburt in der Wiege bereits umgehängt wird.

Der Durchl. Erz-Herzog Joseph hat den Titul als **Erb-Prinz** des Ordens vom goldenen Vließ.

§. 26.

Von der Wahl und Ernennung der Ritter.

Die mehreste Häupter und Stiffter ihres Ordens haben sich und ihren Nachkommen die Gewalt, die Ordens-Glieder allein zu ernennen, selbst ausdrücklich vorbehalten, oder, wo dises auch nicht geschehen ist, bringt es doch das Herkommen also mit sich. Bey wenigen ist es auf die mehrere Stimmen bey versammelten Ordens-Capitul ausgesetzt; man erkennet aber ohnerinnert, daß die Anempfehlung und Vorschlag des Ordens-Meisters bey diser Ceremonie den eigentlichen Ausschlag gebe.

Die Ritter des Güldenen Vliesses müssen nach den Ordens-Statuten Hertzogs Philippi Boni zu Burgund von An. 1431. in offentlichem Capitel gewählt werden. Ehe man aber zur Wahl schreitet, muß der Ordens-Actuarius dasjenige zuvor laut ablesen, was ihnen der Ordens-Herold von den berühmten Thaten des neu zu erwählenden Ritters schrifftlich überliefert, auch denselben aufs beste loben und anempfehlen. So dann werden dem Ordens-Herrn und gegenwärtigen Rittern auch der Abwesenden Anwälden Zettel gegeben, auf welche sie so vil Nahmen derjenigen, so sie zu Rittern haben wollen, schreiben können, als ihnen beliebt. Hierauf fragt der Ordenh-Canzlar einen jeden gegenwärtigen Ritter, ob er von den aufgezeichneten Personen etwas wüßte, was ihnen an ihrer Erwählung hinderlich seyn könnte. Nach disen vorläufigen Umständen redet der Ordens-Cantzler den im Capitel befindlichen Ordens-Herrn nebst seinen gegenwärtigen Ordens-Rittern folgender massen an: Meine Herrn, ihr seyd allhier versammelt, in der Absicht einen neuen Bruder und Compagnon zu erwählen, damit aber der Gerecht- und Billigkeit nach möge verfahren werden, so werdet ihr nachfolgenden Eyd ablegen. Diser Eyd geht vornehmlich dahin, daß er in seiner Wahl gesetzmäßig und gerecht, zum Nutzen und Ehre des Ordens verfahren wolle. Hierauf steht der vornehmste Ritter von seinem Sitz auf, kommt mit ehrerbieti-

bietigen Geberden vor den Ordens-Herrn, legt den Eyd in seine Hände ab, und geht so dann wieder auf seinen Sitz zurück. Dergleichen thun alle übrige Ritter. Wann diß geschehen, fragt der Souverain, oder dessen Bevollmächtigter, den auf der ersten Stelle sitzenden Ritter: Wer derjenige seye, den er in den Orden aufzunehmen würdig achte? So dann steht der Ritter auf, geht vor den Souverain oder seinen Bevollmächtigten und legt in die vor ihm stehende Gold- oder silberne Schüssel einen Zettel, auf welchen er den Nahmen des Cavaliers geschrieben, den er darzu ernennet haben will. So dann thun die übrige ihrer Ordnung nach ein gleiches, zuletzt aber legt der Ordens-Herr auch seinen eigenen Ordens-Zettel, nebst denjenigen, so er von den abwesenden Rittern wohl verwahrt und versigelt bekommen, hinein. So bald diß vorbey, nimmt der Cantzler dise Zettel insgesammt und liesest selbige laut ab, da dann die darinn enthaltene Nahmen niedergeschrieben und darauf mit einander collationirt werden, um zu sehen, wer die meiste Stimmen hat. Wenn dises geschehen, ruffet der Cantzler überlaut aus, welcher Nahmen die meisten Stimmen habe, so dann nimmt der Ordens-Herr denjenigen Nahmen, der die meiste Stimmen hat, zu sich und saget, indem er denjenigen nennt, der die meiste Stimmen hat: Diser hat die meiste Stimmen bekommen und ist folglich zu unserm Bruder und Mitgesellen ernennt worden. Wann nun die Wahl also geschehen, registrirt ihn der Ordens-Secretarius in das Ordens-Protocoll.

So ware es biß auf das von König Philipp II. zu Gent An. 1559. gehaltenem Ordens-Capitel, von welcher Zeit an der Großmeister die Ritter nach eigenem Gutfinden willkührlich ernennt.

Die Chur-Pfälzische St. Huberts-Ordens Ritter werden durch die meiste Stimmen des Capituls erwählt, ausser der Statt-

halter und der Canzlar, welche unmittelbar von dem Chur-Fürsten gesezt werden.

Von dem Holsteinischen St. Annen-Orden ist das 3te Capitel des in den Beylagen befindlichen Articul-Buchs nachzusehen.

§. 27.

Von Ansuchung um einen Orden.

Die Ordens-Bänder seynd zu gleicher Zeit Ehrenmahle wahrer Verdienste und Wahrzeichen der Eitelkeit. Um so vil grösser nun die Anzahl derer ist, welche nach dem geschäzten Nichts der eitlen Ehre hungern und nach reifer Prüfung den Schluß fassen:

Was an Verdienst mir fehlt
Kan mir ein Band ersezen,

um so vil weniger ist sich zu verwundern, daß bey ansehnlichen Orden immer eine zimliche Menge von Ordens-Candidaten vorhanden ist, welche bey ereignenden Todes-Fällen nach dem Alter des ihnen gethanen Verspruchs einrücken; an andern Höfen aber (ja selbst die Grosse nicht ausgenommen) eine Art des Handels damit getrieben wird. Es ist kein Geheimniß, wie freygebig K. Friderich Wilhelm in Preussen mit seinen Ordens gewesen. Vor sechs schöne lange Potsdamer hatte ein sicherer Reichs-Graf den schwarzen Adler-Orden und vor die Officiers, welche von fremden Höfen solche Maschinen-Menschen überbrachten, ware der Orden de la Generosité ein gewöhnliches, offt aber um so unbequemer fallendes Geschenck, weil sie das Ordens-Zeichen auf Kosten ihres eigenen Beutels verfertigen lassen mußten. Nach den Ordens-Statuten hat sich der König die Ernennung der Ritter zwar allein vorbehalten, und damit der Orden ein desto gewisser Zeichen der Königlichen Gnade, Zuneigung, und Vertrauens seyn möchte, so solle keiner, der selbst, oder durch andere, darum Ansuchung thue, denselben jemahls erhalten. Es ist aber dabey nicht geblieben.

Wie ängstlich und zuweilen ungestümm negotiiren zuweilen Ministers mittelerer Höfe bey Grössern um Stern und Band und opfern wohl disem Schaum Realitäten ihrer Herrschafft auf. Wann nur aus einem Ordens-Archiv die Ersuchungs- und Interceßions-Schreiben zusammen gedruckt werden sollten, sie würden eine mehr als **Lünigische** Sammlung ausmachen. Dise überhand nehmende **Ordens-Sucht** mag ohne Zweifel veranlaßt haben, daß in den Statuten des St. Annen-Ordens Art. II. §. 1. ausdrücklich verordnet worden: „Es soll diser Orden keinem, der darum anhält oder anhalten und ansuchen läßt, gereichet und ertheilet werden, es wäre dann etwan einem Extraneo oder sonst jemanden, bey dem ratio specialis, oder auch extraordinaria besonders obwalten möchte.„

Ich bemercke hiebey nur noch: Es ist nicht ungewöhnlich, wann ein Herr, so bereits mit einem Orden versehen ist, mit einem andern und solchen beehret wird, neben welchem sonst keiner getragen werden darf, wie z. E. das goldene Vließ und der Preußische schwarze Adler-Orden seynd, daß er in solchem Fall anhält, den geringern Orden seinem Sohn zu ertheilen, wie dises noch ohnlängst von dem mit dem weissen Adler-Orden gezierten Herrn Fürsten von Taxis, nach Erhaltung des goldenen Vliesses, geschehen ist.

§. 28.

Von der Erlaubniß, andere Orden neben dem schon besitzenden tragen zu dürfen.

Ich habe gesagt, daß das goldene Vließ keinen andern Orden neben sich leyde. Aus disem Grund führten die Ritter des goldenen Vliesses die Devise: Autre n'aurai; und das 2te Capitel der Statuten des Ordens sagt ausdrücklich: Que les freres & Chevaliers du dit ordre à entrer en iceluy devront laisser & laisseront toute autre ordre, si aucun en avoient, fut de Prince ou Compagnie, excepté Empereurs, Rois & Ducs, qui avec ce presént ordre pourront porter l'ordre, dont ils seront chefs.

Von

Von dem Preußischen Adler-Orden aber sagen die Statuten: Alle vorher empfangene Orden müssen bey Erhaltung dises schwarzen Adler-Ordens abgelegt, und darf weiter kein anderer angenommen werden, wovon aber die Könige, Chur-Fürsten, Fürsten, und die Ritter des Johanniter-Ordens der Balley Sonnenburg ausgenommen sind.

Als An. 1722. Kayser Carl VI. König Augusten in Pohlen und dessen Chur-Prinzen den goldnen Vließ-Orden zuschickte, dispensirte derselbe, als Ordens-Meister, zugleich den Orden des weissen Adlers darneben tragen zu dürfen.

§. 29.

Von der Ahnen-Zahl und Probe der aufzunehmenden Ritter.

Ordentlicher Weise müssen alle Ordens-Ritter nicht nur ehrlicher und unbescholtener, sondern auch alt- oder doch gutadelicher Geburt seyn und dise ihre Herkunfft auf die gewöhnliche oder in den Statuten besonders vorgeschriebene Weise beweisen können, über welche Beweise so dann in dem Ordens-Capitel geurtheilt und geschlossen wird.

Jedoch seynd von diser Regel nicht nur die legitimirte, auch wohl natürliche, Kinder grosser Herrn ausgenommen, sondern, weil die Ordens-Bänder ein Mittel seynd, Ministers und Lieblinge, die sich von geringem Herkommen in die Höhe geschwungen, zu gewinnen und zu belohnen, so kan auf Adel und Ahnen so genau nicht gesehen werden, obwohl nicht zu läugnen ist, daß darinnen ein Hof delicater ist, als der andere. Wie mancherley Ordens-Bänder hat man innerhalb funfzehen Jahren an dem Kayserlich-Rußischen Hof gesehen und ware nicht offt der Glücksstand des neuen Ritters von eben so kurzer Dauer, als das Ordens-Band.

Manche kleine Ordens und noch mehr die, so mehr als Affections- und Freundschaffts-Zeichen geachtet werden können,

lassen

lassen auch neuen Adel, ja gar den Bürger-Stand zu, wie man dann den K. Preußischen Orden pour le Merite auch an Personen der nidrigsten Herkunfft, die aber durch Tapferkeit oder andere Verdienste ihren Stand überwunden haben, gesehen hat.

Bey dem K. Preußischen schwarzen Adler-Orden müssen nach den Statuten, alle und jede Ordens-Ritter aus aufrichtigem Adlichen Rittermäßigen Geschlecht entsprossen seyn, und solches durch Beybringung der auf sie abstammenden acht Rittermäßigen Ahnen beweisen, auch wird zu dem Orden niemand gelassen, der unehlicher Geburt ist, oder dem, wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels, mit Fug etwas schimpffliches oder verkleinerliches vorgerückt werden kan. Uber den ersten Punct ist aber vilfältig hinausgegangen worden.

In den Statuten des F. Holsteinischen St. Annen-Ordens ist Art. II. §. 1. die Ahnen-Zahl, als nicht unumgänglich nothwendig, doch mit folgender Einschränckung, erachtet worden: „Es soll auch bey Conferirung dises Ordens zwar auf dem Stande, jedoch nicht allein, auch nicht lediglich auf Geburt und Ahnen, sondern gleichfalls auf gute Verdienste und Eigenschafften gesehen, jedannoch aber auch keinem besonders Einheimischen, diser Orden conferiret werden, der nicht entweder bereits in Brigadiers oder Obristen Prædicat oder Rang und in würcklichen Diensten stehet, oder auch der dem Hoch-Fürstlichen Hause wenigstens nicht schon über 15. Jahre in einer Serie untadelhafft gedienet, in Bataillen und Actionen gewesen oder wichtige Missiones gehabt, profitable Negotia geschlossen oder sonst personelle, wohlbewehrte Meriten gegen dem Ordens-Stiffter oder dem Vaterland erworben hat.„

§. 30.

Von der Religion der Ordens-Ritter.

Einige Orden führen schon in ihrer Stifftung und Statuten einen solchen Zweck mit sich, welcher erfordert, an die Lehrsäze einer gewissen Kirche gebunden zu seyn; von solcher Art ist der

Orden des goldenen Vliesses, wobey man der Catholischen Kirche zugethan seyn muß.

Der eifrige König Philipp II. in Spanien schärffte bey Erneurung der Statuten des goldenen Vließ-Orden disen Punct der Reinigkeit des Glaubens mit folgenden Worten *) besonders ein: C'est à sçavoir, si aucun desdits Cavaliers étoit (que ja n'advienne) attaint & convaincu d'heresie, ou erreur contre la foy Chretienne ou avoit pour ce souffert aucune peine ou punition publique &c. welches er nachgehends in den Zusäzen der Statuten noch weiters dahin ausdehnte: Considerant, que la principale cause de l'institution d'iceluy ordre a été pour l'exaltation de nôtre sainte foy & religion Catholique, conservation & entretement d'icelle & de nôtre Mere sainte Eglise, laquelle pour le jour d'hui en plusieurs lieux est fort troublée, vexée & travaillée par diverses sectes, erreurs & héréfies par cy, devant reprouvées & condamnées par les saints conciles & constitutions de l'universelle Eglise; voulant que par inadvertence ou autrement en cet ordre ne soient prouvez ou advancez aucuns sectaires ou suspects d'aucunes heresies, à par l'advis & deliberations des Chevaliers dudit ordre ses confreres, ordonné, declaré & statué, que d'oresnavant lesdits Chevaliers avant celebrer l'election des nouveaux Chevaliers feront serment solemnel outre & par dessus ce qu'est contenu au 46. article des statuts d'iceluy ordre, que scientement ils n'esliront à ce personnage heretique, ou suspecte d'heresie, à peine que l'election autrement faite sera nulle & de nulle valeur.

Von eben diser Beschaffenheit ist der Chur-Bayrische St. Georgen-Orden zu Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria.

So seynd auch hinwiederum andere, wo theils durch die Ordens-Statuten, wie beym Englischen Hosenbands-Orden ꝛc. oder

*) C. 14. f. Ayrer l. c. p. 58.

oder wenigstens durch den Gebrauch einem der Catholischen Religionen zugethanen die Hoffnung, dazu zu gelangen, benommen ist.

Hinwiederum seynd vile andere, in welche alle Arten von Religions-Verwandten ohne Unterschid aufgenommen werden, wie man in dem Verzeichniß der Ritter des schwarzen, weissen und rothen Adlers wahrnimmt; ich finde disen Gebrauch auch um so billiger, da die Götter der Erden ohnehin je länger je weniger aus dem Unterschid der Religionen was machen, sondern Eine grosse Religion unter sich haben.

Es scheinet hiebey auch viles auf die mehr oder weniger gelinde Denckungs-Art eines Regenten anzukommen. So finde ich unter denen von König Friderich Wilhelmen in Preussen ernannten noch lebenden Ordens-Rittern keinen Catholicken; dahingegen unter denen von des jetzigen Königs Majest. creirten Römisch-Catholische, Griechen, Lutheraner und Reformirte seynd.

Bey dem Fürstlich-Holsteinischen St. Annen-Orden ist Art. II. §. 2. der Statuten die sonderbare und in ihrer Art ganz neue Vorsehung geschehen, daß diejenige, als der Aufnahme allstets unfähige, gänzlich ausgeschlossen seyn sollen, welche

„3. dem höchstverdammlichen Atheismo theoretico ergeben, oder auch practice in ihrem Leben sich als Atheisten beweisen.

4. Welche einem schädlichen Pietismo zugethan, oder auch einer ketzerischen, gefährlichen und verführischen Lehre überwiesen oder Sectatores Fanaticismi seyn.„

§. 31.

Von ihrem Alter.

Bey dem K. Preußischen schwarzen Adler-Orden sind die Prinzen Königlichen Geblüts, so dann Könige, Chur-Fürsten, Reichs-Fürsten und die den letztern zu vergleichen sind, so in disen Orden tretten, an keine gewisse Zahl der Jahre gebunden,

sondern können allemahl, wenn es dem Ordens-Meister beliebt, in den Orden aufgenommen werden, mit ihrer Einkleidung aber wird es, wie mit den Prinzen von dem Königlichen Hause Preussen, gehalten. Die übrigen Fürsten, auch Grafen, Frey-Herrn und Adeliche, sie seyen Preußische Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, müsten, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreysigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

Sonsten weiß ich über disen Punct nichts besonders anzuführen.

§. 32.

Von der Anzahl der Ordens-Ritter.

Die Anzahl der Ordens-Ritter ist entweder durch die Statuten schon bestimmt, oder ihre Mehr- und Minderung hängt von dem Befinden des Ordens-Meisters und Capitels ab, oder sie ist ganz und gar unbestimmt. Wann ein Orden mit Commenden und Einkünfften versehen ist, so ist ordentlicher Weise die Zahl der Ritter fest gestellt.

Bey dem Orden des goldenen Vliesses ware die Zahl der Ritter anfänglich auf 31. gesezt. K. Carl V. thate, auf Pabst Leo X. Erlaubniß, noch 20. dazu. Heut zu Tage aber scheint die Zahl willkührlich zu seyn.

Bey dem K. Preußischen schwarzen Adler-Orden ist die eigentliche Anzahl der Ritter auf dreysig gesetzet und beschrencket, dergestalt, daß solche, ohne erhebliche und zu des Königlichen Hauses und des Ordens sonderlichen Ehren und Nutzen gereichende Ursachen, nicht überschritten werden soll, wovon jedoch die Söhne und Brüder des regierenden Königs in Preussen, als gebohrne Mitglider des Ordens, ausgenommen sind, in dem selbigen das Ordens-Band gleich nach ihrer Geburt angeleget, die solenne Einkleidung aber erst, wenn sie das erstemahl zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, vor sich gehet.

§. 33.

Die Aufnahme eines Ritters in den Orden wird durch dessen feyerliche Installation bey versammletem Capitul vollzogen. Daraus folgt also natürlicher Weise, daß wo ein Orden keine geschlossene Verfassung hat, dise Ceremonie gänzlich wegfalle und es bey dem blossen Umhängen des Ordens beruhe, welches bald mit mehrerem bald mit wenigern Umständen vor sich geht. Ja bey kleinen Orden oder Gnaden-Zeichen geschiehet dises ordentlicher weise. Von der Installation.

Bey grossen Orden richtet sich das Ceremoniel nach den Statuten oder dem Ceremoniel-Buch des Ordens. Beym Lünig im Theatr. Cer. kan man umständlich lesen, wie es vor Alters bey dem Golden Vließ Orden hierinnen gebräuchlich gewesen. Unten bemerckten Orts *) wird es aber am kürzesten also beschrieben: „Es wird ein gewisser Tag darzu ernennet, und allen Ordens-Rittern dabey zu erscheinen angesagt. Die Hof-Capelle in der Burg oder die Hof-Kirche bey denen Augustinern, oder auch eine andere wo der Actus zu halten, wird auf das prächtigste gezieret. Bey dem Altare wird ein Thron aufgerichtet, welchem gegen über eine mit der kostbarsten Decke belegte Tafel stehet, auf diser lieget die Ordens-Kette mit dem güldenen Vliesse. An dem bestimmten Tage versammlen sich alle Ordens-Ritter in der Kayserlichen Anticamera, worauf man sich in Procession in die Kirche verfügt. Vorher gehen die Hof-Bedienten, hierauf folgen die Kayserl. Minister, nach disem erscheinen die Ritter des güldenen Vliesses. So dann kommt der Kayserl. Hof-Marschall, der dem Kayser das blosse Schwerdt vorträgt. So bald sich der Kayser in besagtem Thron niedergelassen, wird eine Oration gehalten, worinnen kund gethan wird, daß der Ordens-Meister in Ansehung der grossen Verdienste des Cavaliers,

*) in dem Leben K. Leopolds p. 453.

so den Orden haben soll, aber jetzt abwesend ist, bewogen worden, ihm den Orden zu ertheilen. Worauf ein mit einer güldenen Bulle oder Siegel bekräfftigtes Instrument, worinnen die Macht-Ritter des güldenen Vliesses zu creiren, enthalten, in Burgundischer Sprache abgelesen wird. Hierauf kniet der Obriste Hofmeister neben dem Kayser auf den Thron, und empfängt von dem Kayser in ein Ohr den Befehl, den Candidaten zurufen: welcher die Antwort wieder auf den Knien sagt. So dann wird der Candidat introduciret, welcher vor dem Kayserl. Throne niederfällt, seine Danckſagung ableget, und Treue und Gehorsam verspricht. Nach disem wird er zum Altar geführet, wo er die Hand auf das Evangelium Buch leget, und die Ordens-Reguln beschweret. Hiernächst kehret er wieder vor den Kayserlichen Thron, und beantwortet auf den Knien etliche vorgelegte Fragen: Wenn dises geschehen, empfängt der Kayser das Schwerdt von dem Ober-Hof-Marschall, und schlägt den Candidaten damit dreymahl über die Schultern. Worauf ihm die Ordens-Kette, und das andere Ritter-Zeichen angethan werden, und begleitet der neue Ritter den Kayser unter den andern Ritter wieder in den Pallast.„

Beym Lünig *) ist das ganze Ceremoniel zu lesen, wie K. Friderich I. in Preussen An. 1709. einen Fürstlichen und zwey Gräfliche Ritter mit vilem Pomp in den schwarzen Adler-Orden installiren lassen.

Um auch von einem kleinern Orden eine Probe zu geben, so geschiehr die Installation eines Ritters des Würtembergischen Jagd-Ordens also **): Daß, wann alle, die zum Orden gehören und erscheinen können, auf Zeit und Ort, so ihnen angezeigt worden, versammlet seyn, die beschehene Wahl nochmahlen mit allen Umständen durch den Ordens-Secretarium vorgetragen und

*) l. c. T. II. p. 1851.
**) s. Lünig l.c. T. II. p. 1231.

und darüber umgefragt werde. Wann nun niemand etwas weiter dabey zu erinnern, gibt der Ordens-Canzlar, im Nahmen des Ordens-Herrn, den Ausspruch, und befiehlt dem Ceremonien-Meister, den neuen Ritter in die Versammlung zu bringen. Darauf werden ihm die Ordens-Statuten vorgelesen und, nachdem er, denenselben nachzuleben, auf seine Ehre versprochen, wird er von dem Ceremonien-Meister vor den Ordens-Herrn, um demselben seine Reverenz zu Bestättigung seiner Zusage zu machen, geführet; Alsdann nimmt der Ordens-Herr das Creutz von der Hand des Canzlers und gibt es dem neuen Ritter, welcher es mit aller Ehrerbietung empfängt und gleich anhängt; und wann er sich darauf von dem Ordens-Herrn beurlaubet, so ihn hinwieder umarmet, gehet er hin, die übrige Ordens-Genossen zu begrüssen, und nimmt den ihm vom Ceremonien-Meister angewiesenen Platz ein, allwo er zum Beschluß, eine kleine Lob- und Danckſagungs-Rede hält.

§. 34.

Von dem Ritter-Schlag.

Bey einigen Ordens ist der Ritterschlag noch gewöhnlich, z. E. dem goldenen Vließ, und dem Chur-Bayrischen von St. Georgen, dem Pfälzischen ꝛc.

§. 35.

Von Ertheilung eines Ordens per substitutionem.

Ein bey hohen Standes-Personen gewöhnlicher Fall ist, daß wann bey Ubertragung eines Ordens an dieselbe die Ceremonie der Installation auf die gebräuchliche Weise vor sich gehen solle, selbige aber abwesend seynd, dise Handlung in der Person eines dazu abgeschickten oder ohnehin schon gegenwärtigen vornehmen Cavaliers vollzogen werde.

Die abwesende Candidaten pflegen auch wohl andern gegenwärtigen Ordens-Rittern Vollmacht zu geben, anstatt ihrer sich investiren zu lassen.

Wann

Wann Königliche, Chur- und Fürstliche Personen den K. Preußischen schwarzen Adler-Orden erhalten, ohne daß sie im Königlichen Hof-Lager zugegen sind, so wird ihnen solches durch ein vom Souverain unterschriebenes und vom Ordens-Canzlar contrasignirtes Schreiben bekannt gemacht, worauf sie die Ordens-Insignia entweder durch eine Abschickung abholen lassen, oder sie werden ihnen übersendet, alle übrige aber müssen sich zu Empfahung der Investitur persönlich stellen.

Als H. Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg A. 1710. den Preußischen schwarzen Adler-Orden bekame, geschahe es in der Person des H. von Sieburg, welcher dieserwegen expreß nach Berlin geschickt wurde.

§. 36.

Von Uebersendung eines Ordens.

Am allergewöhnlichsten aber ist in dem Fall der Abwesenheit die Uebersendung des Ordens durch eine eigens abgeschickte vornehme Person, oder durch Absendung einer geringern an den Gesandten, welcher sich an dem Hof des neuen Ordens-Ritters aufhält, oder auch an eine andere vornehme Person, welche den Auftrag bekommt, den Orden zu überliefern.

Demjenigen, welchem eine solche Commißion übertragen wird, soll eine Gnade dadurch zugewandt werden, weil es bey solchen Gelegenheiten an schönen Präsenten nicht fehlet.

Der mit dem Orden Abgeordnete nun wird bey vorhabender Ueberlieferung des Ordens mit der Hof-Equipage in Ceremonie abgehohlt.

Der Fürst befindet sich in dem Audienz- oder Parade-Zimmer unter einem Baldachin, unter dem Umstand des in Gala versammelten Hofs.

Ein Cavalier hält währender Rede die Ordens-Insignien auf einem kostbaren Küssen.

Der

Der Abgeordnete hält darauf eine dem Vorwurf der Sache gemässe Rede und überliefert so dann den Orden, welchen der neue Ritter entweder selbst umhängt, oder sich umhängen läßt.

Wann der neue Ordens-Ritter ein Prinz ist, dessen Herr Vater am Leben und mit gegenwärtig ist, so wird disem das Ordens-Zeichen überliefert und von ihme seinem Sohn umgethan.

Ein Muster des ganzen Ceremoniels hiebey gibt folgende Beschreibung, wie An. 1746. dem verstorbenen Herrn Herzog von Sachsen-Weissenfels der Englische Hosenband-Orden überliefert worden, welche also lautet:

Als Ihro des Regierenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Querfurt und Weissenfels Hoch-Fürstl. Durchl. nach Dero Zurückkunfft aus Böhmen in Dresden die Nachricht von Weissenfels erhielten, daß der Wappens-Herold, Monsieur Anstist, mit dem Königl. Groß-Britannischen Orden vom Blauen Hosenbande den 11. Febr. aus Engelland in Weissenfels angekommen, giengen Höchst-Dieselbe den 13ten darauf von Dresden nach Dero Residentz ab, und den 14ten folgten Ihnen die verwittibte Frau Herzogin von Churland Durchl. nebst den Englischen und Sardinischen Ministern, Herrn von Villers und Herrn Grafen von Peron, welche bey ihrer Ankunfft auf dem Fürstlichen Schlosse abtraten. Den 16ten wurde bey Hofe auf zwey Tage Galla angesagt; Den 17ten gegen 12. Uhr aber wurde Herr Anstist aus der Statt mit Fürstlicher Equipage nach Hof geholet, und nach einem kurtzen Aufenthalt in des Herrn Gesandten Zimmer, von dem Herrn Hof-Marschall von Miltiz, so wohl der Herr Gesandte als der Wappen-Herold zur Audienz geführet. Selbige ertheilten Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. ihnen in Dero kleinem Audienz-Gemach, und wurde Höchst-Deroselben in Gegenwart der regierenden Frau Hertzogin von Weissenfels, und der verwittibten Frau Hertzogin von Curland

Hoch-Fürstliche Durchl. Durchl. wie auch der Hof-Damen und Cavaliers die Jaretiere so wohl als der Orden vom Herrn Anstist angeleget, die Ordens-Constitutiones übergeben, und hernach offene Tafel gehalten. Nach aufgehobener Tafel erschienen die Damen aus der Statt alle in Galla bey Hofe: Die Durchl. Herrschafften setzten sich nebst den übrigen Anwesenden zum Spiel, und Abends wurde an verschiedenen Tafeln soupiret. Den 18ten frühe begaben sich Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. aus Dero Retirade in die an der Kirchen-Gallerie befindliche Zimmer, und liessen sich den leichten Ordens-Habit anlegen. Nachdem indessen die Cavaliers sich in den Zimmern versammlet hatten, auch der hierzu bevollmächtigte Englische Herr Gesandte, um Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. abzuhohlen, in das Zimmer eingetreten, verfügten Sich Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die regierende Herzogin, nebst der Durchl. verwittibten Herzogin von Curland, unter Vortretung der Cavaliers und des Herrn Reise-Marschalls von Mezrad, in das grosse Audienz-Gemach an die für sie zubereitete Plätze. Alsdenn geschahe der Aufzug über die Kirchen- und Treppen-Gallerie, wo die Fürstliche Grenadier-Garde paradirte, durch das grosse Tafel-Gemach, wo die Fürstliche Fuß-Trabanten postirt stunden, und durch die übrigen Antichambren in das grosse Audienz-Gemach in folgender Ordnung. Erstlich kam Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Flügel-Adjutant, Herr Major Baron von Riedesel, welchem sämtliche Cavaliers und Räthe folgeten. Alsdenn der Herr Hof-Marschall von Miltiz und Herr Hauß-Marschall von Karras mit den Marschall-Stäben; Hierauf Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht in dem leichten Ordens-Habit; dann der Engelische Herr Gesandte, endlich aber der Fürstliche Hof- und Land-Jägermeister, Herr von Bose, und der Wapen-Herold, Herr Anstist von welchem beyden ersterer das Bonnet de Plume, das ungemein kostbar mit Juwelen besetzt war, letzterer aber den Ordens-Mantel mit der Kette und

Dem

dem übrigen Ordens-Ornat, auf roth sammetnen mit goldenen Tressen reich besetzten Küssen trugen. In dem Audienz-Gemach war oben zwischen beyden Fenstern ein grosser Baldachin von rothem Sammet, reich mit goldenen Tressen besetzt, für des Königs von Groß-Britanien Majest. aufgerichtet, unter welchen ein dergleichen Lehn-Stuhl und Tabouret stund, in dem Rücken aber das Königl. Groß-Britanische Wappen angehefftet war. Zu dessen rechter Hand gegen über stund ein dergleichen Baldachin mit Lehen-Stuhl und Tabouret für Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. und an dessen Rückwand war das Hoch-Fürstl. Sachsen-Querfurt- und Weissenfelsische Wappen angehängt. An der Seite des ersten Baldachins war zur rechten Hand ein dergleichen Lehen-Stuhl gesetzt, dessen sich der Minister bey der ersten Ceremonie bediente; und zur rechten Seite des letztern stund noch einer für den Wappen-Herold, gegen über aber waren noch zwey für die beyden Durchl. Herzoginnen. Nachdem der Herr Major, Baron von Riedesel, in das Audienz-Gemach getretten war, führete er den ganzen Zug vor den Königl. Baldachin, blieb vor demselben einen Augenblick stehen, beugete sich 3mal nebst den nachfolgenden Cavaliers, und stellte sich alsdenn an die Seite des für die Zuschauer aufgerichteten Amphitheatri. Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. verfügten sich gleichfalls bey dem Eintritte vor dem Königlichen Baldachin, machten aber nur einen Reverenze, und stellten sich darauf unter ihren Baldachin; der Herr Gesandte und der Herold aber nahmen ihren Platz bey den für sie gesetzten Stühlen, und die Küssen mit dem Ornat, wurden auf die bey dem Herold stehende beyde mit rothem Sammet behangene Tische geleget. Als nun jedermann seinen Platz genommen hatte, öffnete der Herr Gesandte den Actum mit einer kurzen Französischen Anrede an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl., welche in Höchst-Deroselben Nahmen durch den Fürstl. Herrn Geheimen Rath von Burgsdorf auch in Französischer Sprache beantwortet ward.

Alsdenn wurde das Creditiv, durch den Geheimen Herrn Secretarium Bege öffentlich abgelesen, und darauf Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. durch den Herold angeleget und das Bonnet de Plume aufgesetzet. So lange dises alles vorgienge, liessen sich die Trompeten und Paucken beständig hören; und der Rückzug geschahe endlich in voriger Ordnung. Gegen 2. Uhr wurde zur Tafel geschlagen und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. speiseten in Dero Ordens-Habit unter dem Baldachin im grossen Tafel-Gemach an einer Tafel von 30. Couverts; für die übrige Anwesende aber waren noch einige Marschalls-Tafeln angeordnet. Die Gesundheiten wurden unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Lösung der Canonen getruncken: Nach der Tafel wurde gespielet, Abends aber in einer Bunterey-Tafel wieder soupiret, und also die Solennität zum vollkommenen Vergnügen der Durchl. Herrschafften und aller Anwesenden, die sich sehr zahlreich von verschidenen Orten dazu eingefunden hatten, beschlossen.

Kayser Carl VI. g. A. bediente sich in dem Handschreiben, womit er dem damaligen Chur-Prinzen in Bayern, nachmaligen K. Carl VII. den 9. Febr. 1715. das goldene Vlies überschickte, des beweglichen Ausdrucks: „So habe auch zu mehrerer Bezeugung Meiner gegen Euer Liebden tragenden Väterlichen sonderbaren Lieb und Gewogenheit den guldenen Vließ durch meinen Cämmerer, würcklich Geheimden Rath und Ritter dises Ordens Aloysium Raymundum Grafen von Harrach zu Torau, ꝛc. überschicken wollen, welche Meynung Eurer Liebden zu einer ewigen Erinnerung meiner gegen sie tragenden Affection dienen solle.

Als eben diser Kayser An. 1722. König Augusten und dem damaligen Chur-Prinzen, des jetzigen Königs Maj. das goldene Vließ überschickten, geschahe es durch den Kayserlichen Geheimen Rath und Oesterreichischen Land-Marschall Grafen

von

von Harrach, benebst dem Ordens-Canzlar, Baron von Imbsen.

§. 37.

Da die Orden bey ihrer ersten Stifft- und Errichtung reellere Absichten zum Grund hatten, so wurden die in eine solche neue Gesellschafft aufgenommene auf die Beobachtung der Ordens-Statuten mittelst cörperlichen Eydes verpflichtet, welcher Gebrauch so wohl bey den alten, als auch manchen neuern grossen Orden annoch beybehalten und herkommlich ist, wiewohl nicht geläugnet werden kan, daß es heut zu Tage eine nichts bedeutende und daher billiger ganz abzuschaffende Formalität ist; wie dann auch bey verschidenen Orden solcher gar nicht gewöhnlich ist. Von dem Ordens-Eyd.

Bey dem goldenen Vließ-Orden lieſt der Secretarius dem Candidaten die Eydes-Formul vor, welche sich auf die 4. Puncte erstreckt: 1. Dem Ordens-Haupt treu, hold und gewärtig zu seyn, 2. des Ordens Ehre zu schüzen, Bestes zu wahren und Schaden zu verhüten, 3. wo es sich zutragen sollte, daß er des Ordens beraubt, oder solcher zurück gefordert würde, denselben dem Ordens-Schazmeister binnen drey Monathen willig zurück zu liefern und sich dessen nicht weiter zu bedienen, auch dieserwegen keinen Haß gegen das Oberhaupt oder die Mitglider des Ordens zu werfen. 4. Alle Constitutionen und Decrete des Ordens so zu befolgen, als wann er nahmentlich auf sie geschworen hätte.

Bey der Aufnahme in den K. Preußischen schwarzen Adler-Orden müssen die Ritter in eigener Person sich eydlich verpflichten, dem Oberhaupt des Ordens, dessen Königlichen Hause, und Nachfolgern an der Cron, treu und gehorsam zu seyn, derselben und des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes nach allem Fleisse zu suchen, auch den Statuten des Ordens in allen Stücken unverbrüchlich nachzukommen.

Der Ordens-Eyd bey dem Chur-Pfälzischen St. Hubert-Orden lautet also:

> Ihr sollet GOtt und dem heiligen Evangelio treulich schwören, daß ihr, so vil an euch ist, die vorgelesene Ordens-Statuten und Regeln heilig und vollkommen halten, auch Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht als Obristen Ordens-Meisters Ehre und Nutzen, ingleichen das Ansehen und Aufnehmen dises H. Huberts-Ordens befördern, und denen Armen reichlich und wohlthätig mittheilen wollet, welches ihr treulich und heilig versprechet, so wahr euch GOtt helfe und sein H. Evangelium.

Dise Formul ließt der Ordens-Vice-Canzlar vor, der Eyd selbst aber lautet also:

> Was mir anjezo vorgelesen worden, und von dessen Innhalt ich sattsam unterrichtet bin, dasselbe verheiß und verspreche ich in allem und jedem treulich zu beobachten, so wahr mir GOtt helfe und sein H. Evangelium.

Wann aber ein Fürst in den Orden aufgenommen wird, lieset man ihm folgende Formul vor, wornach er sich verbindlich machen muß:

> Eure Durchlaucht wird bey Fürstlicher Treue, Ehre und Parole geloben und versprechen, daß Sie mit Uns, als Obristen Ordens-Meister des St. Huberts-Ordens, wahre, beständige und unverfälschte Freundschafft und Eintracht unterhalten und auf erfordernden Nothfall, **in so weit es die Staats-Raison Ihres Hauses zuläßt,** Uns, nach Vermögen, hülfliche Hand leisten, auch das Ansehrn und Aufnehmen dises Ordens, so vil möglich, befördern und sich gegen die Armen barmherzig und gutthätig erzeigen wolle.

Hierauf

Hierauf wird die Hand auf das Evangelium gelegt; und die Angelobung selbst geschiehet also:

Das mir vorgelesene nnd von mir wohl verstandene Angelöbniß will ich bey meiner Fürstlichen Parole und Ehre aufrichtig halten, welches ich hiemit angelobe und verspreche.

§. 32.

Von dem Ordens-Zeichen.

Die Ordens-Zeichen bestehen gemeiniglich aus drey Stücken: Erstlich dem eigentlichen Ordens-Zeichen, 2. dem Band, oder Kette, woran es getragen wird, 3. dem Stern oder einem andern beliebigen Wahrzeichen.

Das eigentliche Ordens-Zeichen ist symbolisch und bezeichnet ordentlicher Weise durch die dabey befindliche Devise die Absicht des Stiffters, oder sonst einen theologischen oder moralischen Gedancken. Von diser Art insbesondere ist das Zeichen des Goldenen Vliesses, dessen Umhängung von dem Ordens-Haupt mit disen erbaulichen Worten geschiehet: Wann Ihr das güldene Lamm auf eurer Brust traget, so dencket an das Lamm, das für Euch gestorben und daß ihr bereit seyn müsset, euren Glauben an dises Lamm GOttes gegen die Unglaubige und Ketzer zu verfechten.

Dasjenige Zeichen, welches ein Ritter bey Ertheilung des Ordens empfängt, wird auf Veranstaltung und Befehl des Ordens-Schazmeisters von demjenigen Jubelier oder Gold-Arbeiter verfertigt, welcher dazu besonders bestellt und verpflichtet ist. Auf wessen Kosten solches geschehe, ist wohl nicht überall einerley, doch möchten der Fälle mehrere seyn, da es auf Kosten des neuen Ritters, als des Ordens-Souverains geschiehet; ausgenommen wo grosse Herrn sich unter einander mit ihren Ordens beschencken, geschieht es ohnstreitig auf alleinige Kosten des Großmeisters; und offtmahls mit ungemeinem Aufwand; wie

dann

dann auch jeder Ritter sich sein Ordens-Zeichen so prächtig mit Jubelen besetzen lassen kan, als ihm selbsten beliebt. In dem goldenen Vließ, welches sich König August der Prächtige von Pohlen machen lassen, ware ein Diamant in der Grösse einer mittelmäßigen gespaltenen welschen Nuß, 124½. Gran schwer, welcher dreymahl hundert tausend Gulden gekostet hat; zu seinen Seiten sahe man zween andere, in der Grösse einer grossen Muscate.

Dises Ordens-Zeichen wird ordentlicher Weise an einem Band von der Farbe, als in den Statuten verordnet ist, getragen; womit es aber verschidentlich gehalten wird. Einige wenige Orden haben es um den Hals und das Ordens-Zeichen auf der Brust hangen, die mehreste gehen quer über den Leib von der rechten zur lincken, oder der lincken zur rechten Schulter hinab und in der Gegend der Hüfften hangt das Ordens-Zeichen. Ganz kleine Orden haben das Band durch ein Knopfloch gezogen oder als eine Schlupfe an die Brust gehefft.

Wann ein Herr mehrere Orden zugleich trägt, geschieht es wohl, daß er das Band des einen um den Hals und das andere über die Schulter hangend hat.

Dises Band muß nach den mehresten Ordens-Gesetzen täglich getragen werden, auf Reisen, auch sonst zur Bequemlichkeit trägt man sie offt nur über der Veste.

Grosse Königliche auch andere hohe Ordens haben ausser dem Band noch eine besondere Ordens-Kette, so an hohen Fest-Tagen und andern Solennitäten getragen werden muß. Dise ist von Gold und offtmahls sehr reich und prächtig mit Edelsteinen besetzt.

Die Ritter des goldenen Vliesses seynd verbunden, solche an folgenden Tagen zu tragen.

JANUAR.

Den 1. Am Neu-Jahrs-Tag.
Den 6. Am H. Drey-König-Tag.

FEBRUAR.

Den 2. An Unser Lieben Frauen Lichtmeß.
Den 24. An Matthiä Apostels-Tag.

MARTIUS.

Den 25. An unser L. Frauen Verkündigung.

MAJUS.

Den 1. Am Apostel-Tag Philippi Jacobi.

JUNIUS.

Den 11. Am H. Barnabæ Apostel-Tag.
Den 24. An H. Johannis Baptistæ-Tag.
Den 29. Am Apostel-Tag Petri und Pauli.

JULIUS.

Den 2. Unser Lieben Frauen Heimsuchung.
Den 25. Am St. Jacobs-Fest.

AUGUSTUS.

Den 15. Himmelfarth Mariä.
Den 24. St. Bartholomäi-Tag.

SEPTEMBER.

Den 8. Unser L. Frauen Geburts-Tag.
Den 21. St. Matthäus-Tag.

OCTOBER.

Den 28. Am St. Simonis- und Judas-Tag.

NOVEMBER.

Den 1. Am Allerheiligen-Tag.
Den 30. An des H. Andreas-Tag.

DECEMBER.

Den 8. Empfängniß Mariä.
Den 18. Unser L. Frauen von Loretto.
Den 21. An St. Thomas-Tag.
Den 25. Am H. Christ-Tag.
Den 26. Am St. Stephans-Tag.
Den 27. Am St. Johannis-Tag.
Den 28. Am Kindleins-Tag.

Ferner

An dem H. Oster-Tag.
An dem Auffarths-Tag.
Die drey Pfingst-Feyertage.
An dem Frohnleichnams-Tage.
Am Tage der Begräbniß des Obersten oder eines andern des Ordens.
An den Capitul-Tägen.
An den fürnehmsten Königl. Höfen.
In des Obristen Gebiet.
Wann man einen Gesandten empfängt oder abfertigt.

Der Orden muß auch nicht allein an gemeldten Feyertagen, sondern auch in den vorhergehenden Vespern des Fests getragen werden.

Das Ordens-Creuz des schwarzen Adler-Ordens muß an einem Orange-farben Bande täglich getragen, oder widrigen Falls zum Behuf des Königsbergischen Waisen-Hauses, das erstemal 50. das anderemal 100. Ducaten erleget werden, zum drittenmal aber geht gar der Orden verlohren.

In den Statuten des F. Holsteinischen St. Annen-Ordens ist dieserwegen Art. II. §. 4. verordnet: „Die Ritter, welche sich in grossen Stätten befinden, sind schuldig alle Tage, die aber, welche auf dem Lande sich aufhalten, sind verbunden, wenigstens an Sonn- und Fest-Tägen nicht ohne Ordens-Band zu gehen; Im Fall aber dennoch solches an disen Tägen nicht geschehen, sollen dieselbe 5. Reichs-Thaler und wofern auch der Stern nicht getragen worden, 10. Reichs-Thaler Brüche an die Armen erlegen, worauf dann ein jeder Ritter, Krafft Ritterlicher Zusage, auch Secretarius Acht zu haben, pflichtig seyn soll.„

Ferner lieset man Art. IV. §. 4: „Diejenige, welche bereits andere ältere und vornehmere Ordens haben, tragen disen Annen-Orden nur um den Hals, welche aber etwan mit zweyen Orden schon beehret wären, selbe mögen disen Annen-Orden im Knopfloch, jedoch in der grösse des ordinairen Ritter-Creuzes tragen.

Nicht alle Orden, jedoch die neuere fast durchgängig, haben über diß noch einen besondern Stern, so die Ordens-Devise in sich führt und auf der lincken Brust auf allen Kleidern getragen wird.

§. 39.

Von den Ordens-Devisen mercke ich ausser dem in vorigem §vo schon angeführten nur dises an, daß solche nach Belieben des Ordens-Meisters zuweilen verändert werden. Zum Beweis dient die Devise bey dem Ordens-Zeichen des Preußischen schwarzen Adlers. Ursprünglich hiesse es: suum cuique. König Friderich Wilhelm führte einen nach der Sonne fliegenden Adler, mit den Beyworten: Nec soli cedit. Des jetzigen Königs Maj. aber führen einen schwarzen Adler mit dem Schwerdt und der Devise: Pro gloria & patria. Von den Ordens-Devisen.

§. 40.

Von der Ordens-Kleidung

Nebst disen Zierrathen ist bey vilen, wo nicht den meisten grossen Orden noch eine besondere kostbare und sehr in die Augen fallende Tracht eingeführet, deren sich die Ritter bey grossen Ceremonien, auch andern durch die Statuten oder das Herkommen festgestellten Tagen bedienen und damit den Hof des Großmeisters verherrlichen. Diese müssen sich ordentlicher Weise die Ritter auf eigene Kosten verfertigen lassen. Bey kleinen Orden fällt diser Umstand, als zu kostbar und beschwerlich, weg; wie es dann auch bey manchen grossen Orden nicht so pünctlich hierinn genommen wird und wohl wenige Ritter des schwarzen Adlers mit der kostbaren Tracht dises Ordens würcklich versehen seyn werden.

Die prächtige Ritterliche Kleidung dises, welche nach den Statuten der König selbst gibt, bestehet bey allen Mit-Gliedern in einem Unter-Rock von blauen Sammet, über welchem ein Mantel von incarnat-farben rothen Sammet, mit Himmel blauen Mohr gefüttert, getragen wird, jedoch mit dem Unterschied, daß des Königs und des jedesmahligen Cron-Prinzen Mantel lange, die Ritter aber an den ihrigen ganz kurze Schleppen haben, und wird solcher mit lang abhangenden und am Ende starcke Quasten habenden Schnuren auf der Brust zusammen gebunden. Uber disen Mantel tragen alle die grosse Ordens-Kette auf beyden Schultern befestiget. Selbige ist von den Königlichen Nahmens-Chiffre und von Adlern, so Donnerkeile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefügt, und hängt an selbiger in der Mitte vorn auf der Brust das obbeschriebene Ordens-Creuz. Auf der lincken Seite des Mantels ist der silberne grosse gestickte Ordens-Stern, angehefftet. Das Haupt bedeckt ein schwarzer sammeter Huth, mit einem weissen Feder-Busch. Dise Ordens-Kleidung wird an den Capitular-Tagen alleine angezogen, bey

anderwärtigen Solennitäten aber, als in der Königlichen Familie vorgehenden Beylagern, Kind-Tauffen und Begräbnissen, ingleichen wenn die Ritter am ersten Oster-Pfingst- und Weinachts-Feyertag des Morgends den König zur Kirche in Hof-Lager begleiten, wird nur die Ordens-Kette, über dem ordentlichen Kleide getragen.

Auch dise Tracht ist zuweilen veränderlich, wovon wir an dem goldenen Vließ ein Beyspil haben: Anfänglich war es ein langer tuchener Purpurfarbener Talar, mit Hermelin gefüttert, an dessen Rande die Ordens-Devise, nehmlich der Feuerspritzende Stahl und Steine, mit der Beyschrifft: Autre n'auray, mit Gold gestickt ware. An dessen Stelle verordnete Herzog Philippi Sohn, Carl der Streitbare, An. 1473. einen Purpurrothen seidenen, mit weissem seidenen Futter, nebst der vorigen Bebrämung und disen geänderten Neben-Worten: Je l'ay empris. Doch mußten sie bey den Todten-Vigilien schwarze tuchene Mäntel haben, welche K. Philipp in Spanien in seidene verwandelt; den dritten Capituls-Tag giengen sie in einem weissen seidenen Kleid. Die Ordens-Tracht besteht dermahlen in einem Purpur-Sammeten mit weissen Taffet gefütterten Talar, auf deme hin und wieder das Ordens-Sinnbild, nehmlich Feuerspritzender Strahl und Steine: Auch an dem Ranfft herum die Wort: Je l' ai empris, in alter Burgundischer Sprach und Buchstaben gestickt seynd, dann in einem Hoch-Ponso-Sammeten, mit weissen Taffet gefütterten Rock; auf gedachten Talar hängt die grosse Ordens-Kette über die Schultern herum; auf dem Kopf ist die gewöhnlich von Purpur-Sammet und mit Gold gestickte Ordens-Hauben, an der lincken Seite ein langer Stock, die Strümpf aber weiß, desgleichen auch die Schuhe mit rothen Absätzen und Laschen.

Bey dem Herzoglich-Holsteinischen St. Annen-Orden sind die Mäntel von rothem Samt, und die Hüte desgleichen, mit Hermelin-Sammet gefüttert und sehen wie ordentliche Hüte mit nidergeschlagenen Krempen aus.

§. 41.

Von den Pflichten der Ordens-Ritter.

Die Pflichten der Ordens-Ritter betreffen forderist den Großmeister und dessen Haus, selbigem treu und hold zu seyn, seinen Schaden zu verhüten und sein Bestes zu befördern; manche Statuten enthalten dißfalls noch besondere Verbindlichkeiten, z. E.

Keine Ritter des schwarzen Adler-Ordens, wenn sie auch gleich keine Preußische Vasallen und Unterthanen sind, können sich in einigem Kriege wider das Königreich Preussen gebrauchen lassen, es wäre denn, daß ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre.

In Ansehung des Ordens wird dem neuen Ritter besonders die Beschütz- und Vergrösserung der Ehre des Ordens und die Befolgung der Statuten auch anderer Verordnungen anempfohlen.

Die weiters auferlegte Pflichten seynd moralisch, je nachdeme die Einrichtung des Ordens überhaupt ist. So hatte Pfalzgraf Friderich II. Ritter des güldenen Rings creirt, deren Pflicht seyn sollte, daß sie nicht zu ganzen trincken sollten.

Der Baaden-Durlachische Ritter-Orden de la Fidelité erfordert in den Statuten von den Rittern, Treue, Aufrichtigkeit, Verdienste und Mäßigkeit im Trincken; und so andere Orden wieder was anders. Ob aber dise Gebote ein glücklicher Schicksaal haben, als die Göttlichen, läßt sich beurtheilen, wann man das Leben und Wandel diser Herrn ansieht.

Eine der lobwürdigsten Anstalten ist, da in vilen Statuten neuerer Orden vor die Arme besondere Vorsorge getragen ist.

So

So gibt bey der Einkleidung in den K. Preußischen schwarzen Adler-Orden jeder Ritter dem Ordens-Schatzmeister eine gewisse Anzahl Ducaten zum Behuf des Königsbergischen Waysenhauses.

In den Chur-Pfälzischen St. Hubertus Ordens-Statuten ist den Rittern als eine eigene Pflicht auferlegt: Gegen die Arme barmherzig zu seyn; wie dann jeder Ritter bey seiner Aufnahme 100. Ducaten vor die Armen an den Schatzmeister bezahlen muß. So seynd auch die Ordens-Strafen gemeiniglich den Armen gewidmet.

Einige Statuten haben über dise allgemeine Pflichten noch einige besondere und ihnen eigene. So stehet keinem Ritter des schwarzen Adler-Ordens, der ein Preußischer Vasall und Unterthan ist, frey, zwanzig Meilen von dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zu reisen, ohne zuvor dem schwarzen Adler-Ordens-Souverain davon Nachricht zu geben, damit er bey vorfallenden schwarzen Adler-Ordens- und andern Angelegenheiten zum Königlichen Dienste an der Hand seyn könne. In Praxi sieht es aber freylich auch hierinn anders aus, und die Clausul bey dem Chur-Pfälzischen Ordens-Eyd: So vil möglich und die Staats-Raison zuläßt, versteht sich auch wohl stillschweigend von allen andern Ritter-Orden.

§. 42.

Persönliche Vorzüge der Ordens-Ritter.

Die persönliche Vorzüge der Ritter eines Ordens bestehen forderist in der Ehre, dem Glanz und Respect, welchen Band und Stern in der Welt zuwegen bringen.

So dann äussert sich solches auch noch in der Distinction, welche sie an Hof, bey Solennitäten, in dem Rang mit andern, in der Titulatur u. s. w. bekommen, worinn aber freylich keine allgemeine Regel sich feststellen läßt.

K. Philipp IV. in Spanien legte An. 1631. den Rittern des goldenen Vliesses das Recht bey, in den Ordens-Zierrathen

sich, gleich den Grands d'Espagne, im Königlichen Pallast bedecken zu dürfen.

Die Ritter des schwarzen Adler-Ordens bekommen aus den Canzelleyen das Prädicat Edel, und haben den Rang als General-Lieutenants; auch werden alle zwischen den schwarzen Adler-Ordens-Gliedern entstandene Streitigkeiten wegen Ehren-Sachen von dem Ordens-Capitul erörtert.

§. 43.

Von Führung eines Ordens in der Titulatur, um das Wappen, auf Sigeln, Münzen &c.

Unter denen am meisten in die Augen fallenden Vorzügen stehet mit eben das Recht, den Orden so wohl in der Titulatur, als um das Wappen, auf Sigeln, Pettschafften, Münzen, an der Equipage, Silber-Service &c. zu führen; wobey jedoch einige besondere Anmerckungen zu machen seynd.

Der Großmeister eines Ordens führet disen Titel ordentlicher Weise niemahls, als in Urkunden, so unter seinem Nahmen von Ordens wegen ausgefertiget werden.

Gecrönte Häupter führen weder ihre eigene noch von andern Souverains tragende Ordens in ihrer Titulatur, wohl aber die erstere auf Sigeln und Münzen; niemahls oder äusserst selten auswärtige Orden. Bey dem Fall des Chur-Sächsischen Groß-Canzlars, Grafens von Beichlingen, wurde ihm unter andern dises zur Last gelegt. In seiner Vertheidungs-Schrifft meldet er selbst davon folgendes*):

XI. Gravamen.

Daß ich auf eine gewisse unter Euer Königlichen Majestät höchsten Nahmen ausgeprägte Münze das Danebrogs Ordens-Band und Creutz gesetzet.

Denn wie solches auf denen Anno 1702. ausgemünzten Euer Königlichen Majestät wohl bekannten Creuz-Thalern geschehen seyn soll, also ist 1.) falsch,

*) s. H. Köhlers Münz-Belust. T. XVII. p. 303.

1.) falsch, daß ich solche ausprägen, und den Riß dazu machen, sondern es ist bereits durch die Cammer, und insonderheit den von Einsiedel, welcher letzterer in specie den von dem Eisen-Schneider hierzu gefertigten Riß approbiret, erfolget, wie solches der geschworne Münz-Meister mit den Actis bey seinen Pflichten bereits ausgesaget.

2.) Ist, daß auf disen Thaler des Danebrogs Ordens-Band gesetzet sey, eine offenbare Faussetè, indem solches darauf nirgends zu finden, und sich dahero zu verwundern, daß man aus blinden Affecten, ohne die Münze selbst anzusehen, weil sonst der Augenschein das Contrarium gegeben haben würde, dergleichen Unwahrheit, die jedermann in die Augen fället, zu debiren sich nicht gescheuet. Was aber

3.) das Creutz anbelanget, so gehöret solches so wohl zum Elephanten- als Danebrogs-Orden, gestalt dem K. Christianus V. in Dännemarck bey Stifftung des letzteren, dessen Creutz, damit solcher desto scheinbarer und honorabler würde, dem Stern des Elephanten-Ordens in der Mitten einverleibet, statt derer zwo Cronen, die sonst darinne zu sehen gewesen.

Da nun solchergestalt Euer Königlichen Majestät nicht alleine als Ritter des Elephanten-Ordens solches Creutz selbst auf Dero Brust tragen, sondern auch, ohne Zweifel aus eben der Ursache, dasselbe auf Dero dreyfaches kleines Pettschier stechen lassen, und dessen zum Siegeln sich gebrauchen, so ist gar keine Raison zu geben, warum nicht auch in solchen Egard, auf die Thaler, damit sie desto angenehmer seyn mögen, ein Creutz mit aufzuprägen nöthig erachtet worden, und von andern gesetzet werden mögen.

Wobey nicht zu übergehen, daß dises Creutz im Stern, als es nur auf gedachter Münz befindlich, von mir, als Danebrogs-Ordens Ritter gar nicht einmahl getragen, sondern wie das

Creutz auf der Brust keine darauf marquirte Diamanten hat, die doch auf den Thalern zu sehen; also ist im Gegentheil bey dem andern Creuz, so am Bande getragen wird, kein Stern vorhanden, wie solcher auf der Münze befindlich, und schicket sich folglich die ganze Beschuldigung, man nehme die Sache wie man wolle, auf mich im geringsten nicht. Ja es laufft damit, entweder auf eine öffentliche Malice oder grosse Ignorance hinaus, welche letztere jedoch von Autoribus des Patents nicht wohl præsumiren kan.„

Es seynd mir auch verschidene mit Ordens-Bändern begabte regierende Reichs-Fürsten bekannt, welche gleichwohl mit disem erborgten Schmuck nicht prangen, sondern mit ihrer angebohrnen Grösse sich begnügen.

In den Statuten des K. Preußischen schwarzen Adler-Ordens ist ausdrücklich verstattet, die Ordens-Kette und Wahlspruch um das Wappen-Schild auf Petschaffte ꝛc. setzen zu lassen.

§. 44.

Von dem Rang der Ritter unter einander.

Der Rang der Ritter unter einander äussert sich eigentlich nur bey den Zusammenkünften des Ordens, da dann die gewöhnliche Regel ist, daß solcher ohne Absicht auf die sonst bekleidende Würde nur nach der Ancienneté gerechnet wird, ausgenommen die Ritter aus Fürstlichem Geblüt gehen bey kleinen Orden andern vor, bey grossen aber wird auf disen Unterschied nicht einmahl gesehen, und nur die Prinzen vom Haus, als gebohrne Ordens-Ritter haben nach dem Großmeister den ersten Rang.

In Proceßionen gehen die jüngste Ordens-Ritter, nach den Jahren ihres Ritter-Standes und Aufnahme, voran.

Bey den Capitular-Versammlungen des schwarzen Adler-Ordens setzen sich und votiren die Ritter nach der Zeit ihrer Einneh-

nehmung in den Orden; Könige, Chur-Fürsten und Fürsten aber behalten den ihnen ohnehin zukommenden Rang.

In dem Articul-Buch des F. Holsteinischen St. Annen-Ordens ist wegen des Rangs der Ritter folgendes verordnet: „§. 1. Von dem Rang der Ritter mit andern. Der Annen-Orden soll allen und jeden, welche darinn aufgenommen werden, den Paß und Rang, welchen Wir in der zu promulgirenden Rang-Ordnung der Ritter ertheilen wollen, mit denen Generals und Geheimen Räthen, nach der Ancienneté ihrer Ritterschafft, falls sie nicht zuvor bereits solchen Rang haben, mit allen zukommenden Honneurs geben und übertragen, nebst Beybehaltung ihrer vorigen Chargen und Bedienungen.„

Von dem Rang unter sich selbst aber ist das verordnet, was in der angeführten Regel schon enthalten ist.

§. 45.

Wesentliche Vortheile bey Erlangung eines Ordens.

Bey wenigen Orden finden sich ausser den angezeigten persönlichen Vorzügen auch noch besondere reelle und baare Vortheile, ausser was von den Bayrischen, Pfälzischen und Salzburgischen schon gemeldet worden, oder noch vorkommen wird, vilmehr muß die Ertheilung eines Ordens mehrmahlen eine verdiente wesentlichere Belohnung ersetzen.

In den Preußischen Adler-Ordens-Statuten heißt es: „Der König ist auch entschlossen, einige der ältesten des schwarzen Adler-Ordens-Ritter, die nicht Fürstlichen Standes oder sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, mit denen in Preußischen und Chur-Brandenburgischen Landen erledigten Prälaturen und Canonicaten vor allen andern zu begnadigen, von deren Einkünften sollen sie aber obgedachten Wayfenhause jährlich etwas zuwenden, dem auch der Genuß des Gnaden-Jahres nach ihrem Tode zufället.„

§. 45.

Von den Ordens-Statuten.

Unter den ältern Orden, als die ohnehin zu einem gewissen und dauerhafften Zweck gestifftet worden, wird nicht leicht einer seyn, so nicht seine besondere Gesetze und Statuten hätte, auf welche die neu aufgenommene Ritter verpflichtet werden. Ein gleiches ist auch von vilen der neuern grossen Orden zu sagen.

Wann ein Ordens-Candidat abwesend ist, werden ihm, **doch nicht bey allen Orden**, die Statuten nebst dem Orden übersandt.

Dise Statuten seynd gemeiniglich gedruckt: Da sie aber in dem Ordens-Archiv verwahrt werden, seynd sie selten einzeln zu haben, und eben so wenig in Sammlungen von Staats- und Ceremoniel-Schrifften leicht anzutreffen; ausgenommen die Statuten des Ordens vom goldenen Vließ seynd an verschidenen Orten gedruckt, beym LEIBNIZ, *) CHRISTINÆO, **) LIMNÆO ***) und GUNDL. ****) auch andern.

§. 47.

Von den Ordens-Patronen.

Die Catholische Orden haben insgesammt ihre gewisse Heilige zu besondern Patronen, wovon zuweilen so gar der Orden den Nahmen führet, als der St. Huberts- St. Georgen- und andere dergleichen Orden. Da es ein Stück der geistlichen Galanterie ist, so hat man auch an Evangelischen Höfen bey Orden, so noch aus den Zeiten des Pabstthums herkommen, disen Gebrauch beybehalten, ja wohl noch in neuesten Zeiten, z. E. bey dem Holsteinischen St. Annen-Orden, nachgeahmt.

§. 48.

*) In Mantissa Codic. Jur. Gent. Diplom. P. II. p. 17.
**) in Jurisprud. Heroic. Art. 8. §. 57.
***) Jur. publ. L. VI. c. 2. n. 24.
****) in Vellere aureo Burg. Austr. C. V.

§. 48.

Von dem Ordens-Capitel.

Das Ordens-Capitel besteht aus den Großmeistern und den Rittern oder Ordens-Brüdern, und werden bey dessen Zusammenkunft die Angelegenheiten des Ordens in Berathschlagung gezogen. Ob die Vota nur consultativa oder decisiva seyn sollen? kommt auf die Statuten an; am Ende lauft alles auf ein hohes Spilwerck hinaus.

§. 49.

Von den Bedienten des Ordens überhaupt.

Jeder Orden hat seine Bediente und Subalternen; ihre Anzahl und Characters aber seynd nach der Beschaffenheit und Herkommen jeden Ordens sehr verschiden. Besieht man die Sache im Grund, so ist es eine gute und anständige Gelegenheit, einem Minister, oder andern Liebling, der Ahnen-halber nicht wohl zur Ordens-Brüderschafft gelangen kan, durch das Bändgen dannoch einen Vorzug und Glanz beyzulegen. In der Welt gehts wie *Boileau* gesagt hat: Wir seynd nur durch das mehrere oder wenigere unterschieden, und so vil ein Chur-Fürst zu Maynz als Ertz-Canzlar im Reich ist, so vil ist auch jeder Canzlar bey seinem Orden, sollte es auch weiß nicht was vor ein Orden seyn.

Dise Ordens-Bediente seynd entweder zu einzeln Handlungen bestellt, oder (so mehrentheils geschieht) auf beständig.

In den Statuten des Holsteinischen St. Annen-Ordens lieset man Art. I. §. 4. Die beyde Herolde sollen ad perpetuum angenommen und aus den Hoch-Fürstlichen Garde-Officiers ausgesucht werden. Falls aber der eine oder andere zu der Zeit, wenn eine Ordens-Solennität vorfiele, wider Vermuthen erkrancken sollte, alsdann mag aus derselben Mitteln ad interim ein Substitutus, doch nur ad istum actum, gesezt und genommen werden.

§. 50.

Von dem Groß-Prior eines Ordens.

Bey dem Chur-Bayrischen St. Georgen-Orden ist ein Groß-Prior, so ein Prinz vom Haus und der nächste nach dem Groß-

Großmeister ist, vermuthlich auch in dessen Abwesenheit seine Stelle vertritt.

Ubrigens habe ich bey keinem andern Teutschen Orden dise Würde angetroffen.

§. 51.

Von dem Ordens-Groß-Canzlar, Canzlar und Vice-Canzlar.

Der erste weltliche Ordens-Beamte ist der Canzlar, welcher zuweilen noch einen Vice-Canzlar unter sich hat, wann man entweder einem Minister oder Favoriten dadurch eine besondere Gnade erweisen will, oder die Canzlers-Stelle erledigt ist, es seye nun durch Absterben, oder daß man dieselbe einem noch Höheren, als der Vice-Canzler, aufheben will.

Bey dem Chur-Bayrischen St. Georgen-Orden führt er den Titul als: Groß-Canzlar.

Der Ordens-Canzler des schwarzen Adlers, soll bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünfften, ausser der Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat jedesmahl das grosse schwarze Adler-Ordens-Siegel, in einem viereckigten sammeten Beutel, auf welchen auswendig das schwarze Adler-Ordens-Wappen gestickt, am lincken Arm an einer güldnen Schnur, allernächst bey dem Ordens-Souverain tragen, ausser dem auch dises schwarze Adler-Ordens-Siegel in seiner Verwahrung haben, und alles was in Ordens-Sachen ausgefertiget, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen; Es soll derselbe ferner alles, was bey Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern, vortragen; Auf die Beobachtung der Ordens-Sazungen genaue Acht haben, und die übrigen schwarzen Adler-Ordens-Bediente insgesamt zu ihren Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten abgestellet und geändert werde.

Der Ordens-Canzler des goldenen Vliesses hat, nach der ersten Einrichtung, die Ordens-Sachen mit dem Oberhaupt abzuhan-

zuhandeln, und muß deßwegen an dem Siz und in der Residenz des Ordens-Souverains gegenwärtig seyn.

§. 52.

Der Chur-Bayrische St. Georgen-Orden hat einen Ordens-Bischoff, welchem der Pabst aus besonderer Gnade die Inful ertheilet hat. Ordens-Bischoff und Probst.

§. 53.

Eben diser Chur-Bayrische Orden hat auch einen Ordens-Probst. Von dem Ordens-Probst.

§. 54.

Bey dem Herzoglich-Holsteinischen St. Annen-Orden befindet sich ein besonderer Ordens-Abt, dessen Habit in einem schwarz sammetnen Mantel besteht; welcher an dem Ordens-Fest auf einer eigenen mit violet-Sammet beschlagenen Canzel eine Rede hält. Von dem Ordens-Abt.

§. 55.

Der Chur-Bayrische St. Georgen-Orden hat zween Ordens-Dechanten. Von dem Ordens-Dechanten.

§. 56.

Eben derselbe hat einen Eleemosynarium. Von dem Ordens-Eleemosynario.

Der Chur-Pfälzische St. Huberts-Orden gleichfalls und bekleidet diese Würde jedesmals der Abt zu St. Hubert en Ardennes.

§. 57.

Der Chur-Bayrische Ritter-Orden hat einen eigenen Cæremoniarium. Bey andern Orden heissen sie Ceremonien-Meister. Von dem Ordens-Cæremoniario.

Der Ceremonien-Meister des schwarzen Adler-Ordens hat (nach den Statuten) bey Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Canzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Acht zu haben; Die

einkom-

einkommende Wappen der neuen Ritter an ihrem Orte aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter des schwarzen Adlers, tod erhaltene Nachricht dem Ordens-Canzler zu hinterbringen, wegen Abnehmung desselben Wappens aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von denen unter den Ordens-Gliedern des schwarzen Adlers entstehenden Streitigkeiten den Ordens-Canzler in Zeiten zu benachrichtigen.

§. 53.

Von den Ordens-Capellanen.

Der Chur-Bayrische Orden hat zween Ordens-Caplanen.

§. 54.

Von dem Ordens-Secretario.

Der Ordens-Secretarius ist nach dem Ordens-Canzler der zweyte weltliche Bediente, und wird dise Ehre gemeiniglich einem Minister, Geheimen-Rath oder andern in ansehnlichen civil-Diensten stehenden beliebten Mann zu theil. Er führet auch äusserlich das Zeichen seiner Würde.

Der Ordens-Secretarius vom goldenen Vließ trägt an einer Kette, an statt des Vliesses eine Capsel, worinn die Ordens-Sigille seynd.

Bey dem St. Annen-Orden ist Art. I. §. 7. also versehen: „Der Ordens-Secretarius führet einen schmalen rothen mit gelb gebrähmten Band um den Hals, woran ein roth emallirtes Ordens-Creuz, jedoch kleiner als derer Ritter ihres, ab und hernieder biß auf der Mitte der Brust hanget.

Seine Verrichtung betreffend, so hält der Ordens-Secretarius des schwarzen Adlers über alles was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, und fertiget die Patente so jedem Ritter bey Eintritt in den Orden des schwarzen Adlers ertheilt werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, aus. Er hält auch eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern des schwarzen Adlers, in welcher eines

jeden

jeden Nahme und Wappen, sammt der Zeit, wann derselbe dem schwarzen Adler-Orden zugesellet worden, verzeichnet; Er hat ferner die Bewahrung aller den Orden des schwarzen Adlers betreffenden Briefschafften und Urkunden, und muß endlich wegen der Ahnen und Wappen, so ein jeder Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß, daß dieselben in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deswegen beym Ordens-Canzler des schwarzen Adlers Erinnerung thun.

In dem Articul-Buch des St. Annen-Ordens *) ist sein Amt Art. I. §. 3. also beschrieben: „Der Secretarius bleibt beständig, und hat ein Officium perpetuum. Er führet das Protocoll an den Ritter-Tagen und von der Wahl der neuen Ritter, als welchen er auch jedesmal ein Articul-Buch dises Ordens zugestellet, nachdem er selbiges mit dem Original-Ordens-Buch collationiret, und mit dem Ordens-Insiegel bestättiget hat, wie er denn auch dises Sigill in seiner Verwahrsam hat. Was in Ritter-Sachen zu schreiben vorfällt, es beträfte Solennia oder Notificationes, Invitationes und so weiter, ein solches wird alles von dem Secretario beobachtet, jedoch ist ihm nicht erlaubt, ohne ausdrücklichen Befehl oder Consens des Ordens-Stiffters einen Ordens-Brief oder sonst etwas zu expediren noch mit dem Ordens-Siegel zu besieglen. Es soll auch der Secretarius fleissig aufzeichnen und annotiren, wenn etwas geschiehet, oder von denen Rittern begangen wird, welches disen Ordens-Gesetzen zuwider, oder eine Brüche verdienet. Auch ist zugleich der Secretarius an den Ritter-Tafeln Vorschneider.

§. 60.

Von dem Ordens-Registrator.

Der Herzoglich Holsteinische St. Annen-Orden hat noch einen besondern Ordens-Registrator.

*) s. Neue Europ. Fama P. 56. p. 670.

Der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische rothe Adler-Orden hat in der Person H. Geheimen Regierungs-Rath Schülins gleichfalls einen Ordens-Registrator.

§. 61.

Von dem Ordens-Canzellisten.

Der Marggräflich-Brandenburg-Culmbachische rothe Adler-Orden hat einen eigenen Ordens-Canzellisten.

§. 62.

Von dem Ordens-Schatzmeister.

Die mehreste Orden haben einen besondern Schazmeister, dessen Verrichtungen sich aus dem erklären, was in den Statuten des K. Preußischen Adler-Ordens seinetwegen folgender massen versehen ist: Der Ordens-Schazmeister des schwarzen Adlers soll diejenige Gelder, so der König, als Ordens-Haupt des schwarzen Adlers, zu des Ordens Nutzen und besten anwenden wird, in Empfang nehmen, die Rechnung darüber führen, alle Ordens-Kleider, Ketten und übrigen Ordens-Zeichen in Verwahrung halten, auch dieselbe, wenn sie ausgegeben werden von sich stellen, auch daß sie nach der Ritter Absterben wieder zurück gegeben werden, Sorge tragen, und dahin sehen, daß dasjenige was bey Einnehmung der in den Orden des schwarzen Adlers gezahlet wird, und was an Strafen oder sonst offtgemeldtem Waisen-Hause durch die Ordens-Gesetze verordnet worden, demselben richtig gereicht und abgefolgt werde.

Der Schazmeister des goldenen Vließ-Ordens hat die Ordens-Zierrathen, das Archiv und den Schatz in Verwahrung; welches ehedem samtlich zu Brüssel ware.

§. 63.

Von dem Ordens-Caßier.

Der Chur-Bayrische Ritter-Orden hat neben dem Ordens-Schatzmeister noch einen Ordens-Caßier.

§. 64.

§. 64.

Der Holsteinische St. Annen-Orden hat einen besondern Corporal und Vice-Corporal, die über die Ordens-Trabanten gesetzt seynd. Von dem Ordens-Corporal.

§. 65.

Bey Errichtung eben dises St. Annen-Ordens wurden acht Ordens-Pagen gemacht; davon an Ordens-Festen zwey den Herzoglich-Ritterlichen Mantel tragen. Von den Ordens-Pagen.

§. 66.

Die meiste Orden haben einen besondern Garderobber oder Kleider-Verwahrer, dessen Amt sich schon aus seinem Nahmen erkläret. Von den Garderobber des Ordens.

§. 67.

Der Orden des goldenen Vliesses hat einen eigenen Ordens-Wappen-König; oder, wie es sonst heißt, Herolden. Diser trägt die Ordens-Tracht und Kette, an diser aber an statt des Vliesses eine goldene Medaille, auf deren einer Seite das Kayserliche und auf der andern das Ordens-Wappen zu sehen ware. Von dem Ordens-Wappen-König.

§. 68.

Der Herzoglich-Holsteinische St. Annen-Orden hat zwey besondere Ordens-Herolde. Von den Ordens-Herolde.

Die Statuten des St. Annen-Ordens bestimmen ihr Amt Art. I. §. 4. also: „Dise Herolde haben alle Bottschafften, welche die Ritter angehen, und vor oder an den Ritter- und Capitul-Tagen vorfallen, zu versehen, und alles Fleisses auszurichten, was ihnen ratione solennium und sonsten von dem Ordens-Obristen anbefohlen und auferlegt wird.„ Ferner treten sie auch mit dero Herolds-Stäben, dem oder denen jedesmal gemachten Rittern, bey Tafel vor.

Zum Zeichen haben sie laut des Articul-Buchs Art. I. §. 8. ordinarie an einem schmalen rothen gelb bebrähmten Bande ein güldenes nicht emaillirtes, sonst aber dem Creuz des Secretarii an Grösse gleich kommendes Creutz im Knopfloch hangend. An denen Ordens- oder Capituls-Tagen aber tragen selbige gewöhnliche solenne Wappen-Schilde mit einem vorne auf der Brust und auf dem Rücken besezten ganz grossen Ordens-Stern, haben auch noch über dem Dero Ordens-Zeichen an der Brust gehefftet und ist die Tracht an sich auf alt Römisch.

Die beyden Herolden des schwarzen Adler-Ordens sollen bey Proceßionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden zur Hand seyn und vor dem Zimmer, in welchen die Berathsagungen gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

§. 69.

Von den Ordens-Couriers.

Bey Errichtung des H. Holsteinischen St. Annen-Ordens wurden zwey Ordens-Couriers angenommen, welche in Paille-Reit-Kleidern, gestiefelt und gespornt, giengen und dem Herzog bey der Tafel aufwarteten.

§. 70.

Von den Ordens-Trabanten.

Bey der Stifftung des Herzoglich-Holstein-Schleßwigischen St. Annen-Ordens wurden zwölf besondere Ordens-Trabanten gemacht; welche einen Corporal- und Vice-Corporal über sich haben und an Ordens-Festen die Wache vor dem Gemach des Capituls versehen.

§. 71.

Von dem Ordens-Fourier.

Bey dem Herzoglich-Holsteinischen St. Annen-Orden befindet sich ein Ordens-Fourier.

§. 72.

§. 72.

Von den Einkünfften eines Ordens.

Die wenigste Orden haben einen gewissen eigenen und sichern Fond zu Bestreitung gemeiner Ausgaben und noch mehr zu einer Pension vor die Ritter selbst; dann was bey der Aufnahme gezahlt werden muß, bleibt meistens ein Accidens der Ordens-Beamten und zu Anschaffung der Ordens-Zeichen, Geräthschafften ꝛc. Einige wenige neuere Orden aber haben in disem Punct die ältern beschämt und sich auf eine vorzügliche Weise dadurch verherrlicht.

Von den Commenden des Chur-Bayrischen St. Georgen-Ordens habe ich keine zuverläßige Nachricht, als daß 6. würckliche Groß-Commenthuren und 5. ad honores; nebst 12. andern Commenthuren und 8. ad honores seynd.

Bey dem Chur-Pfälzischen St. Huberts-Orden seynd die von Alters dazu gewidmete Aemter in der Pfalz zu Commenderien gemacht worden, deren jeder Ritter, die Fürstliche ausgenommen, eine bekommt. Die erste drey Ritter bekommen 600. die andern sechs jeder 500. und die letztern drey 350. Reichsthaler jährlichen Einkommens; von Fürstlichen Personen aber jeder ein Chur-Pfälzisches Regiment, oder wenn keines offen ist, die Gage eines Obersten, aus den Einkünften der Ober-Pfalz.

Bey dem Erz-Bischöfflich-Salzburgischen St. Ruperts-Orden seynd auch schöne aus den Erz-Bischöfflichen Tafel-Gütern zugewandte Einkünffte, welche sich wohl auf 12000. Thaler belaufen sollen.

§. 73.

Von den Versamlungs-Ort oder Sitz des Ordens.

Der Siz des Ordens, wo sich derselbe an Capituls-Tägen versammlet, ist gemeiniglich die Residenz des Großmeisters, oder auch ein dazu beliebtes Lust-Schloß. In beyden werden gewisse Säle und Zimmer zu den Zusammenkünfften und Solennitäten des Ordens gewidmet.

Der immerwährende Stifftungs-Siz des Würtembergischen Jagd-Ordens ist das Schloß Ludwigsburg.

§. 74.

Von den Versammlungs-Tägen des Ordens.

Da nicht alle Orden geschlossene Capitel haben, so kommen auch nicht alle zu gewissen bestimmten Zeiten zu Berathschlagung der Ordens-Angelegenheiten zusammen. Wo aber solches geschieht, werden gemeiniglich die Geburts-Tage des ersten Stifters, der Tag der Stifftung, oder das Nahmens-Fest des Ordens-Patronen dazu erwehlt.

Der Versammlungs-Tag des Ordens vom goldenen Vließ ist auf den St. Andreas-Tag, als Patronens des Ordens, festgestellt.

Die Capituls-Täge des schwarzen Adler-Ordens sind der 18. Januarius, als das Crönungs- und Stifftungs-Fest und der 11. Julius, als K. Friderichs I. Geburts-Tag.

Bey dem Holsteinischen St. Annen-Orden ist der eigentliche und ordinaire Ordens-Tag, vermöge der Statuten, jährlich auf den Tag der Fundation, nehmlich den 14. Febr. als auf den Nahmens-Tag Anna, und wird von den Rittern durch Gastmahle celebrirt; es mag jedoch, falls der jedesmahlige Ordens-Obriste einen andern Orden hat, dise Feyer auch biß auf ein solches Ordens-Fest verschoben und alsdann disem zu Ehren erst mit gehalten werden.

§. 75.

Von dem Ordens-Protocoll.

Das bey den Zusammenkünfften des Ordens geschlossene wird von dem Secretario in ein besonder Protocoll eingetragen, in welches auch offtermahlen die Actus der Aufnahme eines Ritters unter dessen Hand-Unterschrifft und beygemahlten Wappen verzeichnet werden. An andern Höfen hat man dazu eine besondere Ordens-Matricul.

§. 76.

Neben denen zu den Ordens-Versammlungen gewidmeten Gebäuden und Zimmern ist bey vilen Orden auch noch eine besondere dem Gottesdienst eigene Capelle, worinn die Ritter ihre besondere mit darob gehängtem Wappen bezeichnete Stühle haben, auch vor Alters alle Wappen der je gewesenen Ritter darinn aufgehängt wurden. Von der Ordens-Capelle.

Diſe Capelle ist zuweilen dem Gottesdienst des Ordens allein gewidmet, mehrentheils aber wird eine der Schloß-Capellen zu diſem Gebrauch mit bestimmt.

Zu den Ordens-Capellen des K. Preußischen schwarzen Adler-Ordens sind die in denen Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Residenzen befindliche Schloß-Capellen gewidmet.

Marggraf Georg Wilhelm zu Bayreuth verordnete bey dem von ihm gestiffteten Orden de la Sincerité, daß die Ordens-Capelle jederzeit bey der Evangelischen Religion unveränderter Augsburgischer Confeßion bleiben und gelassen werden solle.

Als daher An. 1750. bey dem Brand zu München die schöne St. Georgen-Ordens-Capelle mit im Rauch aufgegangen ware, wurde den 24. April der Ritterschlag in der Hof-Capelle vorgenommen.

§. 47.

Bey dem Gottesdienst des Ordens ist eigentlich niemand, als die Ritter und Bediente des Ordens, zugegen. Von dem Gottesdienst des Ordens.

In einigen Statuten ist versehen, daß die Ritter an dem jährlichen Ordens-Stifftungs-Fest vor Haltung des Capituls in der Hof- oder Ordens-Capelle die heilige Communion empfehlen, z. E. bey dem Chur-Bayrischen St. Georgen-Orden.

Die Ordens-Feste werden an dem Tage des Patrons von dem Orden in Gegenwart des Großmeisters und derer Ritter in

der

der Hof-Kirche oder der besonders dazu gewidmeten Ordens-Capelle mit einem öffentlichen Hoch-Amt gefeyert.

An. 1737. wurde zu Mannheim ein zu dem St. Hubert-Ordens-Fest besonders verfertigter silberner Altar durch den Abt von Stablo in einem kostbaren Ornat mit etwas ausserordentlichen Ceremonien eingeweyht.

§. 78.

Von Ordens-Festins.

Bey vilen Orden ist der Gebrauch eines jährlichen Festins eingeführt, ja bey den Chur-Pfälzischen und Würtembergischen Jagd-Orden ist es Statuten mäßig am St. Huberts-Tage eingesetzt.

An. 1713. den 30. Nov. wurde zu Wien, nachdem solches bey zwey hundert Jahre lang vorher nicht geschehen, das Toison-Fest von K. Carl VI. mit grossem Pracht gefeyert.

Die gesamte Hof-Staat erscheinet bey grossen Orden an dem Ordens-Fest in Gala, die Ritter aber in ihren Ceremonien-Kleidern, oder anderer Ordens-Gala. Bey der Tafel sizt das Ordens-Haupt entweder an einer besondern Tafel unter einem Baldachin, und solchenfalls ist die Tafel der Ritter um eine oder zween Stufen nidriger, oder sie sitzen auch zusammen an einer Tafel.

Bey Trinckung der Gesundheiten der hohen Ordens-Mitglider pflegen auch wohl die Canonen gelößt zu werden, oder es werden doch Trompeten und Paucken dazu geblasen und geschlagen.

Bey dem weissen Adler-Orden folgt darauf ein besonders Ordens-Schiessen mit allerhand lächerlichen Gewinnsten.

Den 3. November 1752. wurde das Fest des Hoch-Fürstlich-Würtembergischen grossen Jagd-Ordens zu Stuttgardt also cele-

celebrirt: Der Anfang wurde gemacht mit einem in schöner Ordnung aufgeführten Auszug auf die Jagd, da nemlich nicht nur allein einige von denen anwesenden Herren Chevaliers, sondern auch sämtliche Herren Cavalier, welche sonsten dem Schweinhezen, womit des Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchlaucht Sich dermahlen belustigen, anzuwohnen pflegen, nicht weniger die dazu gehörige Fürstliche Jägerey auch Hof- und Stall-Bediente, sich an gedachtem Tag, Morgens früh in der reichen grossen Jagd-Uniform und Livrée bey Hof versammlet und eingefunden, bald darauf hinter dem Fürstlichen Schloß auf ihre ganz gleich aufgebuzte Pferde, so zumalen lauter Schimmel, sich gesetzet, und des Herrn Herzogs Hoch-Fürstliche Durchlaucht durch das Schloß bey dem Fürsten-Haus, allwo der regierenden Frau Herzogin Hoch-Fürstl. Durchlaucht, wie auch aus andern nahe gelegenen Häusern sehr vile Dames den ganzen Zug vom Fenster aus mit ansahen, vorbey, dem Ludwigsburger Thor zu in nachstehender Ordnung begleitet haben: 1.) Voran marschirte ein Lieutenant mit etlich und 20. Mann von der Leib-Husaren-Escadron in der Jagd-Montirung: Hierauf kame 2.) 1. Paucker mit 4. Trompetern. 3.) Achtzehen Forst-Knechte, Meister-Jäger, Büchsenspanner, Pürst- und Wildmeister, zwey und zwey: Alsdann folgten 4.) die Herren Cavaliers paar und paar, und zwar: Herr Lieutenant von Neubronn und Herr Hof- und Jagd-Juncker Graf von Sponeck. Herr Hof-Juncker von Reischach und Herr Hof-Juncker von Görlitz. Herr Hauptmann Graf von Wittgenstein und Herr Cammer-Juncker von Gablenz. Herr Cammer-Juncker und Forstmeister von Kechler und Herr Major von Linckersdorff. Herr Cammer-Juncker und Forstmeister von Röder, und Herr Cammer-Juncker von Schack. Die Herrn Cammer-Juncker von Rackenitz und von Holle. Die Herrn Cammer-

Juncker von Phul und von Gourcy. Die Herrn Cammer-Juncker von Schönfeld und von Künsperg. Der Herr Cammer-Juncker von Pölniz und Herr Cammer-Herr von Schack. Die Herrn Cammer-Herrn von Phul und Brandstein. Herr Cammer-Herr und Vice-Jägermeister von Gaisberg und Herr Cammer-Herr von Röder. Herr Cammer-Herr von Rotkirch und Herr Reiß-Marschall Baron von Sternenfels. Herr Land-Ober-Jägermeister Graf von Pappenheim, und Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant von Laupsky Excellenz Chevalier des Hoch-Fürstlichen grossen Jagd-Ordens. Des Herrn Geheimen Rath und Ober-Hof-Marschalln Baron von Wallbrunnen Excellenz, Chevalier von gedachtem Orden, und des Königlich-Französischen Gesandten Monsieur de la Noue Excellenz. Hierauf ritten 5.) des regierenden Herrn Herzogs Hoch-Fürstliche Durchlaucht mit verschidenen voran und zur Seiten gehenden Livrée-Bedienten als Lauffern ꝛc. und Höchst-Denenselben folgten 6.) Herr Ober-Stallmeister Baron von Urkül, und Herr Ober-Jägermeister von Schauroth, Chevalier des Hoch-Fürstlichen Jagd-Ordens. 7.) Ein Cammer-Page. 8.) Ein Stallmeister. 9.) Sechs Edel-Knaben zwey und zwey. 10.) Ein Cammer-Mohr. 11.) Vier Cammer-Husaren. 12.) Ein Sattel-Knecht. 13.) Zehen Stall-Knechte paar und paar: Und 14.) den Beschluß machte ein Unter-Officier mit 16. Husaren. Nachdeme der Zug auf solche Art das vorgedachte Thor paßirt hatte, so setzten sich des Herrn Herzogs Hoch-Fürstliche Durchlaucht ein Stück wegs vor der Stadt aussen in Dero Wagen und begaben sich unter vorbemeldtem Gefolg auf die Jagd. Um halb 10. Uhr folgten der regierenden Frau Herzogin Hoch-Fürstliche Durchlaucht in Begleitung einiger Dames und der übrigen dermahlen hier befindlichen Herren Chevaliers nach, unter welch letztern insbesondere

auch

auch des Königlich-Sardinischen Herrn Generals von der Cavallerie Baron von Leutrums Excellenz gewesen; Und weilen das auf disen Tag angestellte Haupt-Jagen erst Nachmittags auf der sogenannten Schloth-Wiesen ohngefehr eine Stunde von hier, vorgenommen werden sollte: So erhoben Sich Höchst-Dieselbe gerade dahin auf das dasige Jagd-Haus, und des Herrn Herzogs Hoch-Fürstliche Durchlaucht traffen bald hernach mit Höchst-Dero gesammten Suite auch daselbst ein. Man setzte sich hierauf gleichbalden an die zubereitete Tafeln, wovon die Fürstliche zu 20. und die Marschalls-Tafel zu 24. Couverts gewesen, und so bald man abgespeißt hatte, wurde mit dem daselbst eingerichteten Schweinhetzen der Anfang gemacht, und bis in die Nacht dergestalten continuirt, daß eine ziemliche Anzahl von theils Haupttheils mittelmäsigen Schweinen erlegt worden, welches alles der Frau Herzogin Hoch-Fürstliche Durchlaucht, weilen der Platz von einer grossen Etendue ist, von denen Fenstern aus mit ansehen konnten. Nach geendigtem Jagen begaben sich gnädigste Herrschafften nebst Dero gesammten Suite wiederum anhero zurück. Es kamen alsdann Abends um 7. Uhr nicht nur allein die Herren Chevaliers und die Herren Cavaliers von der Jagd theils in grünen Staats-Kleidern, theils in der grossen Jagd-Uniform, sondern auch sämtliche Dames nach Hofe. Worauf Ball gehalten, und nach disem an einer Fürstlichen Tafel von 46. Couverts, einer Marschalls-Tafel von 26. und einer Cavaliers-Tafel zu 16. Couverts gespeißt wurde. Andern Tags erschiene man auch noch in vorgedachter Kleidung, und Abends waren wiederum Ball und grosse Tafeln in bunten Reyhen.

§. 79.

Jeder Orden hat sein besonder Sigill, womit die Diplomata der Ritter und andere Urkunden der Ritter bedruckt werden. Von dem Ordens-Sigel.

den. Solches hat der Canzlar oder Secretarius in Verwahrung. Es enthält gemeiniglich die Devise des Ordens.

Das Ordens-Siegel des schwarzen Adlers stellet auf der einen Seite das Königliche Wappen vor mit desselben vornehmsten Feldern von der Ordens-Kette umgeben, auf der andern aber führet dasselbe das Sinnbild des Adlers mit dem Wahlspruch: Suum cuique und der Umschrifft: Magnum Sigillum nobilissimi ordinis aquilæ Borussicæ.

Das Holsteinische St. Annen-Ordens-Sigel præsentirt und führet einen Stern, worinnen das Ordens-Creutz und auf den vier Ecken desselben die vier Buchstaben A. J. P. F. befindlich sind. In dem äussersten Crays aber stehen die Worte: Sigillum Equestris Ordinis Annæ.

§. 80.

Von Ordens-Medaillen.

Zuweilen werden bey Einsetz- oder Erneuerung eines Ordens besondere Medaillen zum Andencken geprägt.

Als Kayser Carl VI. An. 1713.*) den Orden des goldenen Vliesses mit grossem Pracht erneuerte, wurde diser Handlung znm Andencken eine Medaille geprägt, da auf einer Seite des Kayserς Bild, auf der andern der Kayser reitend in dem Ritter-Ordens-Habit (fast wie der Kayser Antoninus zu Pferde) abgebildet wird, mit der Umschrifft: Moribus Antiquis. Unten stehet:. Solennia Augusti Ordinis Equitum Torquatorum Aurei Velleris celebrata Viennæ de 30. Novembris 1712.

K. Fri-

*) s. Europ. Fama P. 138. p. 463.

K. Friderich I. in Preussen liesse An. 1711. *) einen besondern Ordens-Thaler des schwarzen Adlers prägen.

§. 21.

Von Zurücksendung der Ordens-Zeichen nach dem Tod des Ritters und sonst.

Nach dem Tode eines Ordens-Ritters muß ordentlicher Weise das Ordens-Zeichen, mit welchem er bey der Aufnahme beehret worden, an den Ordens-Canzlar oder Secretarium zurück geschickt werden, so entweder durch einen formlichen Gesandten, oder auch nur durch einen an dem Hof des Ordens-Meisters befindlichen Cavalier, deme solches zugeschickt wird, geschehen kan. Jedoch zweifle ich, daß dises auch bey den kostbaren Ordens-Zeichen, womit die Souverains sich unter einander beschencken, geschehe, welche vilmehr in dem Schatz aufgehoben werden. Auch wird es überhaupt so gar genau damit nicht genommen, und ist mir mehr als ein Exempel bekannt, da das Ordens-Zeichen von den Erben des Ritters ruhig behalten worden ist.

Herzog George zu Sachsen verordnete in dem Project seines Testaments vom Jahr 1539 **): „Wir ordnen und befehlen auch unsern Executorn unsers Testaments, daß sie bald nach unsern 30sten eine ansehnliche Botschafft ordnen in Niederlande ans Regiment und sich erkundigen, wo man das goldene Vließ, samt dem kleinen Vließ, den man täglich am Halse trägt, samt

*) s. H. Köhlers Münz-Belustig. P. XV. p. 177.

**) s. meines L. Vaters Staats-Recht T. 24. p. 382.

des Ordens-Buch, welches mit unserem Pitschier verpitschieret seyn soll, zu überantworten? und so sie dasselbe erfahren, sollen sie es dahin überantworten, und bitten, man wolle der Seelen Heyl zu suchen ingedenck seyn.„

In den Statuten des K. Preußischen schwarzen Adler-Ordens ist versehen, daß nach des Ritters Tode der ganze Ordens-Ornat dem Schazmeister wieder geliefert werden muß, jedoch kommen die Erben bey dem Leichen-Begängniß die Kette auf einem Incarnat-farbenen Sammet-Küssen in der Proceßion tragen und bey dem Sarge niedersetzen lassen.

Bey dem goldenen Vließ muß das Ordens-Zeichen nach dem Tode des Ritters auch wieder eingeliefert werden, doch darf niemand vor unvermutheten Verlust hafften, sondern wann es durch Krieg oder andere Fatalitäten entführt würde, ersetzet das Ordens-Oberhaupt den Schaden.

§. 82.

Von Beraubung des Ordens.

Die Entsetzung und Beraubung eines Ordens ist in den Statuten auf gewisse Verbrechen und Vergehungen eingeschränckt und par honneur setzt man GOtt voran, es würde aber mancher besternter Freygeist seines Bands sich äussern müssen, wann es dem Buchstaben nach gehen sollte; eigentlich seynd es schwere und die Todes- oder eine ähnliche Strafe nach sich ziehende Staats-Verbrechen, um derenwillen einer aus dem Orden gestossen und dessen Ehrenzeichen beraubet wird. Wann der Orden, welchen ein solcher Degradirter trägt, von einem auswärtigen Hof sich herschreibt, schickt ihn der Souverain mit Anzeigung der Ursachen zurück. Die Exempel seynd gehäßig anzuführen,

führen, man hat aber zu unsern Tagen Fälle gehabt, da noch darüber gestritten worden ist, ob der Unglückliche jemahlen ein **wahrer** Ritter gewesen seye.

Derjenige wird des schwarzen Adler-Ordens entsetzet, welcher sich als einen Gotteslästerer und Atheisten aufgeführet, des Lasters der beleidigten Majestät schuldig worden, in einer Kriegs-Begebenheit schändlich durchgegangen, oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt hat.

Bey dem Holsteinischen St. Annen-Orden sollen, besage der Statuten der Aufnahme in den Orden so wohl von Anfang unfähig seyn, als auch, wo sich nachhero dergleichen äusserte, nach gehaltenem Capitul und eingehohlten Stimmen der Ordens-Brüder, ihrer ritterlichen Würde entsetzt und des Ordens verlustig erkannt werden:

1. Die, welche eines Criminis læsæ Majestatis divinæ seu blasphemiæ überführt seynd,

2. welche ein Crimen Majestatis humanæ oder ein Crimen Perduellionis intendiret, oder begangen haben.

3. Die Atheisten,

4. Pietisten und Fanatici,

5. die so durch Liederlichkeit und Schande ein öffentliches Aergerniß geben,

6. welche durch frevelhafftes Verbrechen gegen das Fürstliche Duell-Edict handeln.

7. wel-

7. welche sich öffentlich ungehorsam gegen den Ordens-Stiffter und Capitel bezeugen.

§. 83.

Von den Orden der Dames überhaupt.

Die Dames haben in neuern Zeiten auch angefangen, Ordens zu stifften, welche aber freylich von den männlichen Orden in verschidenem abweichen, meist einen andächtigen Zweck haben oder blosse Denckmahle der Affection und Freundschaffts-Zeichen seynd.

Die Gemahlin Kayser Leopolds, Eleonora, hatte An. 1662. den Frauen-Orden der Sclavinnen der Tugend, oder Schiave della virtu, unter Protection des Kaysers, angeordnet. Es waren dise an der Zahl 30. nnd musten nur aus einem edlen und grossen Hausse, und dabey von untadelhafften Wandel seyn, das Ordens-Zeichen ward an einem schwartzen Bande an dem lincken Arm getragen, und bestund aus einer emaillirten Sonne, als dem Bild der Tugend, um welche güldene Fesseln gelegt waren mit der Uberschrifft: Sola ubique triumphat, das ist: Dise allein sieget allenthalben. Diejenige Damen-Sclavin so selbigen nicht trug, muste 100. Reichs-Thaler an einen armen Tugendhafften zur Straffe geben. Ausser disen hatten sie noch eine eigene Ordens-Bekleidung und eine Kette, so sie an Fest-Tagen um den Halß trugen, das Kleid aber musten sie einmahl des Jahrs an dem Ordens-Tage anhaben, und darinnen für der Ordens-Meisterin erscheinen. Wann eine von disen Dames starb, muste zwar die Kette, aber nicht das auf dem Arm getragene Zeichen zurücke gegeben werden.

Die Ordens-Reguln bestunden in folgenden drey Puncten:

I. Man

I. Man solle in Unglück niemahls das Hertz sincken lassen, noch sich im Glück allzuübermäßig erfreuen, sich in keinem Zufall verliehren, und sich nach Anweisung der Vernunfft allezeit bequemen.

II. Aesserlich in Geberden solt man sich allezeit, wie es einem edlen Gemüthe wohl anstehet, und seinem Stande gemäß verhalten.

III. Im Gespräch soll man acht haben auf den Innhalt wovon man redet, auf den Ort, auf die Zeit, und auf die Person.

Die Ertheilung des Ordens geschahe in der Kayserin Zimmer, doch in Præsenz aller Damen-Sclavinnen, wobey auch Protestantischer Religion Dames eingenommen wurden, worinnen er aber, von dem Orden della Crociera unterschieden, welches nur Dames von Catholischer Religion erfordert.

Der Stern-Creutz-Orden ist An. 1668. auch von der Kayserin Eleonora, Ferdinand III. Gemahlin, zum Gedächtniß eines goldenen Creutzes, worinnen ein Stückgen von dem Creutze Christi eingefasset ist, und welches sich bey entstandenen Brand in der Kayserlichen Burg unversehrt erhalten, gestifftet worden. Das Ordens-Zeichen ist daher ein Creutz, an dessen vier Ecken vier Sterne stehen. Mitten durch gehen zwey Holzfarbene in Creutz-Gestalt formirte Linien, rings herum stehen vier Adler, und um das ganze Ordens-Zeichen sind die Worte: Salus & gloria zu lesen. Es wird an einem schwarzen Band auf der lincken Brust getragen, und nur vornehmen Catholischen Damen gegeben, die verwittibte Kayserin ist allemal das Haupt dises Ordens und vergiebt solchen den 3. May und

14. Sept. Die Patronin diſes Ordens iſt die Jungfrau Maria und der heilige Joſeph.

Diſer Orden wird von der Römiſchen Kayſerin zweymahl des Jahres, nemlich den 3. May und den 14. Sept. bey den Obern Jeſuiten, durch die Hand eines Cardinals ausgetheilet. Bey der Conferirung gehen keine andere Ceremonien für, als daß beſagte Tage der Kayſer nebſt der Kayſerin, und dem ganzen Erz-Hauſe ſich Nachmittags zu denen Obern Jeſuiten verfüget, allwo ſie unten an der lincken Seite des Altars ihre Stellen einnehmen. Gegen über anf der rechten Seite ſitzen die Dames, ſo den Orden empfangen ſollen. Der Cardinal ſitzet in ſeinem Arm-Seſſel, gleich vor dem Altar, doch daß der Stuhl gewendet, und er das Geſicht dem Kayſer, den Rücken aber denen Dames auf der rechten Hand zukehret. Hierauf kommt eine Dame nach der andern, wie ſie von der Obriſt-Hofmeiſterin angewieſen werden, knien vor dem Cardinal nieder, welcher ſie fragt, ob ſie die Ordens-Regeln halten wolle, ſo die Dame an Eydes-ſtatt verſichert. Alsdenn gibt er ihnen das Ordens-Creutz mit diſen Worten: Nimm hin das heilige Creutz-Zeichen, das Holz des Lebens, das Schild des groſſen Königes, das Geheimniß unſerer Erlöſung, das Mittel der Unſterblichkeit, das heilſame Holz, die Verſicherung des gegenwärtigen, und das Pfand des ewigen Heyls, im Nahmen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen Geiſtes †. Die Dame nimt das Creutz mit groſſer Devotion an, ſtecket es an die lincke Bruſt, wendet das Geſicht zum hohen Altar, alle wo man die Reliquien von dem heiligen Creutz, ſo die Kayſerin Eleonora zu Stifftung ſolches Ordens veranlaſſet, exponiret, und liſt aus dem gedruckten Ordens-Buch, welches einer von den Prälaten ihr darreichet, die pag. 76. daſelbſt

daselbst befindliche Worte ab: Gegrüsset seyst du heiliges Creutz voll Bluts, der HErr ist mit dir, du bist gebenedeyet unter den Bäumen, und gebenedeyet ist die Frucht, so an dir gehangen. Mein HErr JEsus Christus heiliges Creutz sey meine Zuflucht, jetzt und in der Stunde meines Todes Amen. Hierauf geht die Dame wieder vom Altar weg, grüsset den Kayser und die Kayserin, und tritt wieder an den vorigen Ort. Die Patronen des Ordens sind die Mutter GOttes und der heilige Joseph. Pabst Clemens IX. hat disen Orden bestätiget, und dem Bischoff von Wien die Aufsicht in Geistlichen Dingen darüber anvertrauet.

An. 1708. setzte die verstorbene Kayserin Elisabeth, damalige Braut des nachherigen Kaysers Carls VI. kurz vor ihrer Abreise nach Spanien einen Orden ein unter dem Nahmen der Liebe des Nächsten. Er hat kein Absehen auf eine Religion, sondern es können ihn aller Religionen und allerley Standes Personen so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts, tragen, derjenige, so ihn überkommen, kan ihn wieder einer andern Person, wessen Geschlechts, Standes und Religion sie seyn mag, ertheilen, doch nicht mehr als einmahl, dise Person wieder einer andern, und also in infinitum anzuzeigen, daß die Liebe des Nächsten alles mittheilet. Das Ordens-Zeichen ist ein kleines Creutzgen, so ganz nicht emaillirt, worauf dise Worte in schwarzen Buchstaben Creutzweis stehen: Amore Proximi. Es wird vorn auf der Brust an einem rothen Bande getragen.

Die Frau Aebtißin Henrietta Christina zu Gandersheim hat An. 1696.*) einen Orden gestifftet, welchen die jetztregierende Frau Aebtißin: Den Orden zu Erinnerung des Leidens Christi, benennet hat. Solchen erhalten die Canonißinnen bey ihrer Einkleidung und nach ihrem Tode wird er an das Stifft zurück gegeben. Sie tragen an einem breiten blauen gewässerten und mit schwarzen Rändern eingefasten Bande von der rechten Schulter auf der lincken Brust ein goldenes mit den Instrumenten der heiligen Paßion unsers Heylandes schwarz emaillirtes Creutz, an dessen Fusse ein weiß geschmelzter Todten-Kopff hänget.

Als die An. 1716.**) an den Erb-Prinzen von Würtemberg vermählte Prinzeßin aus dem Königlichen Haus Preussen von Berlin abreißte, liesse sie verschidenen Dames des Hofs ein Ordens- oder Gnaden-Zeichen zurück, wovon das Creutz weiß und grün und an einem weissen Band hangend ware.

§. 84.

Von Ertheilung eines männlichen Ritter-Ordens an Dames.

Die von Dames gestifftete Orden seynd und werden immer gemeiner, zumahlen der Stern-Creutz-Orden, bey welchem die Zahl der Dames in die hunderte läufft.

Weit seltener ist bißhero der Fall gewesen, da einer Dame ein männlicher Ritter-Orden conferirt worden; (dann was bey dem Maltheser-Orden geschieht, hat seine besondere Gründe) doch fängt es auch an, Mode zu werden und des jetzigen K. in Preussen Maj. haben der verwittibten Fr. Herzogin von Würtemberg den schwarzen Adler-Orden mitgetheilt.

Wann

*) s. Köhlers Münz-Belust. T. 19. p. 15.
**) s. Leben K. Frid. Wilh. p. 178.

Wann an eine Dame ein Orden überschickt wird, deren Gemahl noch lebt und sich gegenwärtig befindet, so überliefert der Gesandte das Ordens-Zeichen ihrem Gemahl, welcher ihr solches in Gegenwart des Gesandten und des Hofs umhängt.

So wurde es An. 1749. bey Überlieferung des Rußischen Catharinen Ordens an die Frau Chur-Fürstin von Bayern durch den K. P. und Chur-Sächsischen Gesandten gehalten.

Drittes Capitel.

Von den militarischen Ehren-Bezeugungen.

Innhalt.

§. 1. Von den militarischen Ehren-Bezeugungen in Absicht auf den Sitz des Hofs überhaupt. §. 2. Von Lösung der Canonen überhaupt. §. 3. Von Lösung der Canonen an solennen Hof-Festen, §. 4. ingleichen beym Trincken der Gesundheiten. §. 5. Vom Salve-Schiessen. §. 6. Von Paradirung der Garden oder anderer Miliz. §. 7. Von der Salutirung mit fliegenden Fahnen und Rührung des Spiels. §. 8. Von Präsentirung des Gewehrs. §. 9. Von Zugebung einer Schildwacht vor dem Haus und Zimmern.

---

§. 1.

Von den militarischen Ehren-Bezeugungen in Absicht auf den Sitz des Hofs überhaupt.

Die militarische Ehren-Bezeugungen können und müssen auf gedoppelte Weise betrachtet werden, einmahl, wie sie im Feld und wo die Soldaten einen eigenen Staat unter sich ausmachen, gewöhnlich seynd, so dann in wie weit sie in der Residenz und an dem Hof selbsten Platz greiffen können. Diser Unterschied ist wesentlich und es wird sich in der Abhandlung selbst ergeben, daß er in der Praxi des Ceremoniels gegründet seye. Hier ist aber eigentlich von letzter Gattung die Rede.

Ubri-

Ubrigens ist auch hiebey die Klage zu wiederhohlen, daß die allzugrosse Verschiedenheit der Höfe nach ihrem Verhältniß unter sich so wohl, als ihrem verschidenen Ceremoniel sehr schwer macht, die Sätze in diser Materie genau genug zu bestimmen. Doch will ich lieber wenig, als gar nichts davon melden.

Wann ein Herr incognito kommt und anwesend ist, werden die militarische Ehren-Bezeugungen entweder ganz unterlassen, oder doch nicht in der Masse gegeben, als das Recht der Geburt eines solchen Herrn mit sich brächte. Es ware dahero etwas ganz ausserordentliches, daß bey dem An. 1731. von König Friderich Wilhelmen in Preussen bey K. Carl VI. in Böhmen abgelegten Besuch der Kayser anbefohlen hatte, daß dem König auf der Reise, ohngeachtet des von ihm beliebten Incognito, aller Orten die gebührende militarische Ehren-Bezeugungen erwiesen werden sollten.

§. 2.

In dem vierdten Capitel des dritten Buchs §. 34. habe ich bereits der Lösung der Canonen bey Ankunfft eines hohen Gasts Erwehnung gethan; Eben dises wird beobachtet, wann eine Herrschafft lange von ihrer Residenz abwesend gewesen, oder in der Residenz-Stadt einer andern Provinz anlangt. Von Lösung der Canonen überhaupt.

Bey Chur-Fürst Johann Georgs II. zu Sachsen und seiner Gemahlin Ankunfft in Berlin An. 1681. wurden 71. Canonen um die Stadt dreymahl gelößt.

Bey Ankunfft der Königin Sophia Amalia von Dännemarck in Cassel An. 1681. wurden auf den Haupt-Batterien um die

die ganze Vestung 43. halbe und drey Viertels Carthaunen dreymahl gelößt.

§. 3.

Von Lösung der Canonen an solennen Hof-Festen,

Eben dises ist auch von sehr solennen Hof-Festen zu sagen, welche mit Lösung der Canonen angekündigt und beschlossen werden.

§. 4.

ingleichen beym Trincken der Gesundheiten.

Von Lösung der Canonen bey Trinckung der Gesundheiten an offenen und solchen Tafeln, wo en Majesté gespeiset wird, ist, in dem Capitel von der Tafel schon einige Anzeige geschehen.

Die Anzeige geschieht durch den an der Thüre des Tafel-Gemachs stehenden Hof-Fourier an einen auf der Galerie befindlichen Trompeter, welcher dem Canonier das verglichene Zeichen gibt.

Bey Chur-Fürst Johann Georgs II. Anwesenheit in Berlin An. 1681. wurden bey jeder Gesundheit drey Stücke gelößt und mit einem Fähnlein aus dem Tafel-Gemach das Zeichen gegeben.

Die Anzahl der abzufeurenden Canonen richtet sich überhaupt nach dem Rang derer, welcher Gesundheit getruncken wird und nach dem dißfalls eingeführten oder beliebigen Gebrauch jeden Hofs insbesondere.

§. 5.

Vom Salve-Schiessen.

Von dem Salve-Schiessen weiß ich ausser dem, was schon §. 2. vermeldet worden, nichts anzuführen. Auch ist in dem

dem Capitel von Vermählungen schon einiges davon vorgekommen.

§. 6.

Die Paradirung der Garden und anderer Miliz findet so wohl statt bey Ankunfft hoher Gäste und der Herrschafft selbst nach einige Zeit angedauerter Abwesenheit, als auch bey grossen so geist- als weltlichen Hof-Festen, offenen Tafeln, Belehnungen, ertheilenden solennen Audienzen u. s. f. Von Paradirung der Garden oder anderer Miliz.

* * *

Bey Ankunfft der Königin Sophia Amalia in Dännemarck zu Cassel An. 1681. mußten von dem Thor an, wo der Einzug geschahe, biß zum Schloß neun Compagnien Soldaten paradiren.

Bey Chur-Fürst Johann Wilhelms zu Pfalz Ankunfft zu Wien An. 1700. waren unter dem Burg-Thor drey Compagnien Dragoner zu Fuß rangirt und präsentirten das Gewehr.

§. 7.

An dem Kayserlichen Hof wird nur dem Kayser und dessen hohe Familie mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen von der Wache salutirt. Von der Salutirung mit fliegenden Fahnen und Rührung des Spiels.

Als daher Kayser Carl VI. K. Friderich Wilhelmen in Preussen bey dessen Anwesenheit in Prag An. 1731. eine Visite al incognito erstattete, geschahe es nicht nur in der Kutsche und Livrée seines Obrist-Hofmeisters, sondern es wurden auch bey allen

Posten und Wachten dise militarische Ehren-Bezeugungen untersagt.

*

Der jetztregierende Herr Herzog von Würtemberg bekame nach erlangter Majorennität während seines noch angedauerten Aufenthaltes in Berlin die Ehre, daß auf den Wachten das Gewehr mit Rührung des Spiels vor ihm präsentirt wurde.

*

Wann ein alt-Fürstlicher Gesandter ersten Rangs an einem anderm alt-Fürstlichen Hof zur Audienz abgeholet wird, sollen die Wachten das Gewehr præsentiren, die Fahnen sincken lassen und das Spiel rühren.

Fürsten-Tags-Schluß zu Nürnberg An. 1700. §. 6.

§. 2.

Von Präsentirung des Gewehrs.

Mit Præsentirung des Gewehrs laufft es in vile Pointillen; nicht nur in Absicht auf den Unterschid der Garden und anderer Miliz, so dann des Orts, wo einem dise Ehre wiederfährt, sondern auch der Proportion, in welcher entweder von der ganzen Wache, den Officier am Haupt habend, mittelst Heraustrettung, oder nur von den einzeln Posten das Gewehr præsentirt wird. Ich will indessen nur einige Beyträge dazu herlegen.

An dem Kayserlichen Hof wiederfährt denen Bottschafftern, dem Päbstlichen Nuntio und den Kayserlichen würcklichen geheimen

men Räthen die Ehre, daß die Wachten, welche sie paßiren, ins Gewehr tretten und es præsentiren; ingleichen den Chur- und Fürstlichen die Lehn empfangenden Gesandten.

Als An. 1729. der Bischoflich-Salzburgische Gesandte zur Empfängniß der Lehen aufgefahren, præsentirte die Wache in der Burg das Gewehr nicht, wie sonst gewöhnlich; auf beschehene Beschwerde aber wurde es durch einen ausdrücklichen Kayserlichen Befehl wieder eingeführt und bey der Auffarth des die Lehen holenden Herzoglich-Braunschweigischen Gesandtens præsentirte die erste Garde das Gewehr und der Officier salutirte mit dem Sponton; die andere Garde erwiese gleichfalls die gewöhnliche Ehren-Bezeugungen.

§. 9.

Von Zugebung einer Schild-Wacht vor dem Haus und Zimmern.

Die Wacht vor der Residenz und den bewohnten Zimmern ist ein Vorzug des Regenten und seiner Familie; ingleichen hoher Gäste von eben disem und noch höhern Rang. Wem sonsten dise Ehre zu Theil wird, und wie die Regeln der Proportion hierinn fest zu setzen seyn möchten, kommt wohl auf die Sammlung des an jedem Hof eingeführten, mir aber nicht genau genug bekannten Herkommens an.

An dem Kayserlichen Hof werden die Schildwachten gar nicht als eine Ehren-Bezeugung angesehen, und hat in Wien niemand eine Schildwacht, als der Commendant der Statt und der Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister von der Besazung; wie dann so gar der grosse Feldherr, Prinz Eugenius von Savoyen, niemals einige Wache vor seinem Pallast hatte, als wann er einem Türckischen Bottschaffter Audienz ertheilte, nach

deren Endigung auch die daselbst postirte Corporalschafften sogleich wieder abmarschirten.

Als K. August II. in Pohlen König Carln XII. in Schweden An. 1706. zu Alt-Ranstatt besuchte und bey ihm über Nacht bliebe, liesse K. Carl Augustens Schlaf-Zimmer mit 12. Schwedischen Trabanten bewachen.

Viertes Capitel.

Von ausserordentlichen Ehren-Bezeugungen und Höflichkeiten.

§. un.

Diser Materie ist bloß deßwegen ein eigenes Capitel eingeräumt worden, weil der Fälle eine Menge ist, die man mit Recht in die Classe ausserordentlicher Ehren-Bezeugungen zählen kan. Ich habe aber fast alles, was sich davon sagen und in gewisse Sätze bringen läßt, schon in der Abhandlung von der **Staats-Galanterie**, welche in dem ersten Band meiner kleinen Schrifften befindlich ist, beygebracht. Nun kan und mag ich das, was davon in ein Teutsches Hof-Recht tauglich seyn möchte, hier nicht erst wiederhohlen, wo ich mich nicht selbst abschreiben wollte, doch will ich nur einige der vornehmsten Rubricken anführen, übrigens aber (ausser dem, was ich hier von neuem beygefügt) auf ermeldte Abhandlung verweisen.

Ausserordentliche Höflichkeiten, Ehren- und Freuden-Bezeugungen bey Einholung, Empfang und Einzug fremder hoher Gäste.

Bey dem Einzug der Braut des Röm. Königs Josephs zu Saltzburg geschahen nach und nach 1000. Canonen-Schüsse. Das mag wohl eine excessive Freude heissen.

Bey dem Besuch, den K. Friderich Wilhelm in Preussen An. 1728. zu Dresden abgelegt, liesse König August goldene 80. Ducaten schwere Schaustücke prägen, auf deren einen Seite sein Brustbild zu sehen ware, auf der andern Seite war ein Rö-

mischer Altar, über disem schwebten zwey fliegende Adler, mit der Uberschrifft: Omine geminato lætior, im Abschnitt stunde: Grato hospiti sacra. A. C. MDCCXXVIII. m. Jan.

Als darauf in eben disem Jahr K. August nach Berlin kame, liesse K. Friderich Wilhelm hinwiederum zwey acht biß neun Loth schwere silberne Gedächtniß-Müntzen prägen. Auf der Haupt-Seite sahe man sein Brustbild, auf der andern zwey mit Rauten umwundene Pfeiler, auf denen zwey gecrönte Adler sassen, welche in den Schnäbeln ein in der Mitte mit einem Knoten geknüftes Band hielten, so von einer aus den Wolcken herfürgehenden Hand herabgelassen wurde, mit der Umschrifft: Vis nulla recidet. Unten lase man die Worte: Hospiti Regi gratam vicem referenti, mens. Maj. MDCCXXVIII.

Bey Durchpaßirung der Braut des Römischen Königs Josephs durch Saltzburg ware die Freude des Herrn Ertz-Bischoffen auch so groß, daß er zum Andencken dises hohen Besuchs eigene Müntzen schlagen lassen. Die güldene waren zu 4. und 1. Gulden, die silberne zu 10. und 20. Groschen.

Ablegung der Trauer aus Höflichkeit.

Defrayirung der Gäste und deren gesamten Suite.

Anstellung ausserordentlicher Lustbarkeiten.

Nachgeben im Ceremoniel.

Alle Arten von Geschencke.

Alle in Titulaturen und Rang gestattende Vorzüge, wozu man nicht verbunden ist.

Diſes und alles andere iſt ſchlechterdings nach der einigen Regel abzumeſſen: In welchem Verhältniß beyde Perſonen mit einander ſtehen. Dann daß z. E. ein König Gevatter bey ſeines gleichen und andern Regenten iſt, iſt und bleibt eine Höflichkeit der gewöhnlichen Gattung; wann er aber ein Kind ſeines Miniſters ſelbſt aus der Taufe hebt, iſt es eine auſſerordentliche Gnade zu nennen.

Die Veranlaſſung und Beweg-Grund zu ſolchen auſſerordentlichen Ehren und Gnaden-Bezeugungen iſt nun wohl freylich ſo verſchieden, als unendlich verſchieden die Trieb-Federn der übrigen menſchlichen Handlungen ſeynd. Mehrere Auskunfft hievon gibt mehrbemeldte eigene Abhandlung.

Ein Beyſpil ſolcher vorzüglichen Ehren-Bezeugungen haben wir in verwichenem Jahr bey dem Aufenthalt des Herrn Fürſten von Anhalt-Cöthen in Berlin geſehen, wovon im Januar in offentlichen Blätern gemeldt wurde:

Da Se. Majeſt. der König, dem regierenden Fürſten von Anhalt-Cöthen während hieſiger Winter-Luſtbarkeiten allerhand Veränderungen gnädigſt zu machen ſuchen; ſo gieng bereits geſtern die Königl. Küche und Kellerey, nebſt den Cammer-Pagen, nach dem Königl. Luſt-Schloß Charlottenburg ab, wohin ſich heut, gegen Mittag, Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. in Begleitung des zu Dero Aufwartung verordneten Rittmeiſters der Königl. Armeen, Herrn von der Gröben, und Dero Hof-Staats, in zwey ſechsſpännigen Königl. Caroſſen, begeben werden, um allda die Zimmer des dortigen Schloſſes zu beſehen, und alsdann an einer im Namen Sr. Majeſt. prächtig ſervirten Taffel von 20. Couverts, wozu Seine Durchl. die Gäſte nach Dero Belieben auserſehen haben, zu ſpeiſen. Diſem wurde ausdrücklich beygefügt:

gefügt: Aus allen disen Anstalten leuchtet die besondere Hochachtung Sr. Majest. des Königs, vor disen würdigen Fürsten auf das deutlichste hervor.

Von einer Höflichkeit anderer Gattung liset man in der Relation des Chur-Sächsischen Gesandtens Herrn Bose, welcher An. 1692. die Lehen zu Bamberg empfangen mußte: „Nach Endigung der Abschids-Audienz begleiteten Ihre Fürstliche Gnaden mich durch das ganze Vorgemach biß in Saal, **welches zwar mehr dem starcken Truncke und daher entsprungenen Treuherzigkeit**, als daß künfftig eine Folgerung daraus möchte gezogen werden, **zuzuschreiben scheint.**„

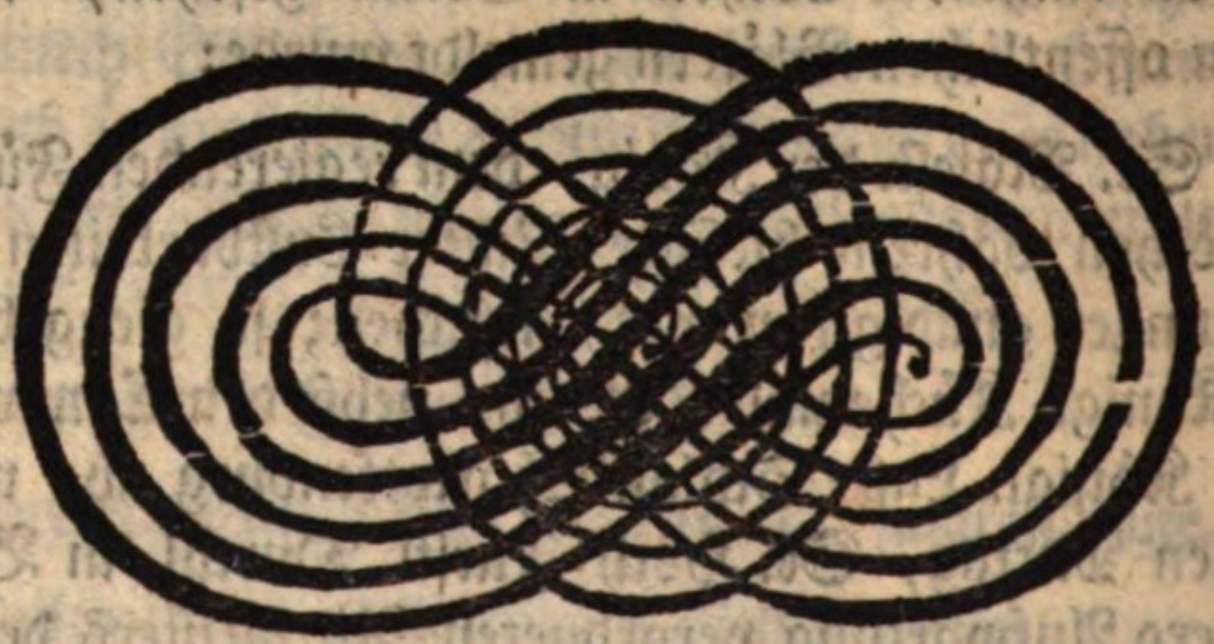

Fünftes Capitel.
Von den Geschencken bey Hof.

Innhalt.

§. 1. Von den Geschencken bey Hof überhaupt. §. 2. Eintheilung der Geschencke in Absicht auf die Person dessen, der sie gibt und empfängt, §. 3. in Absicht auf die Zeit und Gelegenheit, wann sie gegeben werden §. 4. und in Absicht ihrer Beschaffenheit und Werths. §. 5. Unterschied der ältern und neuern Zeiten. §. 6. Von den Geschencken der hohen Hof- und Erb-Beamten. §. 7. Von Geschencken vor militarische Ehren-Bezeugungen. §. 8. Von den Geschencken der Herrschafft an ihre Hof-Bediente höhern Rangs. §. 9. Von den Geschencken, welche geringere Hof-Bediente bekommen. §. 10. Von den Geschencken bey der Jägerey. §. 11. Von den Geschencken der Reisenden und Fremden. §. 12. Von den Geschencken bey Besichtigung des Marstalls, §. 13. der Gärten, §. 14. und der Kunst- und Naturalien-Cabinete.

---

§. 1.

Von den Geschencken grosser Herrn unter einander und an die Ministers anderer Höfe habe ich in der dem Ersten Band meiner **kleinen Schrifften** einverleibten Abhandlung von der Staats-Galanterie ausführlich gehandelt, wohin ich also, so vil die allgemeine Sätze betrifft, verweisen, und nur, was den Hof als Hof angeht, allhier nachhohlen will. Von den Geschencken bey Hof überhaupt.

Es wäre wohl überflüßig, zu demonstriren, wie vilen Antheil die Politic, wahre oder blinde Affection, die persönliche

Neigung eines Herrn zur Freygebigkeit, ein danckbares und großmüthiges Herz, eine gute oder schlechte Wahl in Belohnungen und Gnaden-Bezeugungen und endlich die Vermögens-Umstände eines Herrn Antheil an den Geschencken haben; da eine kleine Erfahrung an Höfen zu Einsichten aller Art hierinn verhelfen kan. Gewiß kan man den Character eines Herrn auch an seinen Geschencken und der dabey beobachtenden Wahl erkennen. Man verwundert sich darüber, daß Kayser Leopold einem Zahn-Arzt, der ihm zur Zeit seiner dritten Vermählung einen wehen Zahn glücklich ausgehoben, tausend Thaler vor seine Bemühung geschenckt; nun ist erstlich nichts geringes, Zahnweh am Hochzeit-Tag zu haben, so dann verblutet sich ein Römischer Kayser nicht an tausend Thalern; die Geschichte noch lebender Regenten aber haben ganz andere Beyspiele von wahren Verschwendungen aufzuweisen, über welche die Nachwelt sich eben so verwundern wird, als wir solche mit Erstaunen und ehrerbietigem Stillschweigen ansehen. Ich kan nicht umhin, den theuren, guten und frommen Kayser Leopold noch einmahl anzuführen, und durch sein Beyspiel den Wunsch auszudrücken, wie manche allzumildthätige Regenten in disem Punct gesinnt seyn sollten. Es kame einer von denen obbemeldten unverschämten Bettelmünchen zu ihm, welcher alle seine Mit-Brüder an Dreistigkeit übertraffe und bate um eine Beysteuer vor sein Closter in sehr beweglichen Ausdrücken. Der fromme Monarch wurde dadurch so gerührt, daß er seine Chatoulle öffnete und das darinn befindliche Geld in zwo gleiche Theile theilte, deren einen er den Münch in Empfang nehmen hiesse. Diser befolgte den Befehl pünctlich und striche die andere Helffte dazu, mit der Entschuldigung: **Bey GOtt und dem Kayser müsse man nicht blöde seyn**; womit er eilends seinen Weg gienge. Der Kayser hatte nicht Herzhafftigkeit genug, ihm Einhalt zu thun, wie ihm aber über disen groben Theologum zu Muth gewesen, läßt sich aus der Rede schliessen,

sen, da er nach dem Weggehen des Münchs in die Antichambre rieffe: **Disen Bruder lasse man nicht mehr zu uns kommen.**

Ich füge nur noch die practische Anmerckung bey: Wer grossen Herrn als Favorit und zum blossen Umgang und Lustbarkeiten dienen will, thut besser, wann er ohne alle oder mit weniger Besoldung auf Geschencke, oder wie man es bey Hof nennt, aus Liebe und Ehre, dient; wer aber dem Herrn und Land wesentliche Dienste leisten will, der mache seine Sache vorher gewiß, dann wenig grosse Herrn haben ein gutes Gedächtniß und in den mehresten Editionen des Hof-Catechismus ist der Articul der Danckbarkeit ebenfalls vergessen worden. Es lautet Englisch-freymüthig, ist aber auch eine Teutsche Wahrheit, was der Bischoff BURNET*) geschrieben hat: Les Princes de leur côté estiment si peu & paient si mal les plus grands services, qu'ils sacrifient tous les jours leurs plus vieux & leurs plus fidèles serviteurs non seulement au plus lèger arrangement de leurs afaires, mais encore au moindre caprice d'une Concubine, ou la haine d'un favori d'hier au soir.

Das kurtze Leben der Menschen mag auch vil Schuld daran seyn, daß grosse Herrn ausser Stand gesetzt werden, ihre Danckbarkeit thätig zu bezeugen. Wenigstens sollte man disen Schluß machen müssen, wann man von einem, der sich alt, lahm, arm und todt gedient hat, den Nachruhm bey Hof erschallen hört: Wann der Mann noch länger am Leben geblieben wäre, würde man ihn reichlich belohnt haben.

Aularum beneficia sunt lenta, præcipites injuriæ.

§. 2.

Die bey Hof vorkommende Geschencke lassen sich nach verschidenen Rücksichten betrachten. In Ansehung der Person dessen, Eintheilung der Geschencke in Ab-

*) dans l'hist. d'Angleterre T. I. p. 267.

sicht auf die Person dessen, der sie gibt und empfängt,

sen, der sie gibt und empfängt, seynd sie entweder nothwendig, oder willkührlich. Von der ersten Gattung seynd die Geschencke, welche die Erb-Beamte bey Verrichtung ihrer Function empfangen, ferner alle die Geschencke mittlerer geringerer Hof-Bedienten, welche als ein Theil der Besoldung anzusehen seynd. So ist z. E. herkommlich, daß an vilen Höfen den Hof-Dames jährlich ein Kleid geschenckt wird, dises ist so ausgemacht, daß man darauf Staat machen kan, der Werth und Kostbarkeit des Kleids aber dependirt von der Affection der Herrschafft. Ein gleiches ist von den Neu-Jahrs-Geschencken zu sagen, wo solche herkommlich seynd. Ferner kommen gewisse Gelegenheiten vor, bey welchen Geschencke also herkommlich seynd, daß deren Unterlassung eine Beleidigung des Wohlstands nach sich ziehen würde.

§. 3.

in Absicht auf die Zeit und Gelegenheit, wann sie gegeben werden.

Dises macht die zweyte Betrachtung von der Zeit oder Gelegenheit, wann Geschencke gegeben werden. Ohne in alle mögliche Fälle hinein zu gehen, will ich nur einige der vornehmsten berühren.

Wann fremde Herrschafften oder Gesandten bey Hof logiren, beschencken sie bey der Abreise diejenige, welche mit ihrer Bedien- und Aufwartung bemühet gewesen insbesondere, ingleichen die zu den Haupt-Hof-Aemtern gehörige Personen und Subalternen insgemein, welche Verrichtung einem Cavalier von dem Gefolg oder demjenigen, der die Reise-Cassa führet, aufgetragen wird.

Zu einer Probe hievon dienen folgende Exempel: Als des jetzigen Königs in Preussen Majest. An. 1740. einige Tage zu Onoltzbach waren, liessen Sie Abends vor der Abreise durch den Obristen von Borck folgende Geschencke austheilen. Dem Ober-Marschall von Seckendorff eine runde Tabatiere von weissem

Stein,

Stein, mit goldenem Charniere und Ranfft, auf dem Deckel eine goldene Platte, en rélief ciselirt, dem Präsident von Seckendorff als ersten Cavalier von der Aufwartung, des Königs Portrait mit Rosetten besetzt, mit einem rothen Band, am Knopfloch zu tragen, dem Land-Ober-Jägermeister von Reumond eine goldene Minuten-Uhr, dem Vice-Präsidenten von Menzing eine goldene Medaille von 30. Ducaten, dem Ober-Forstmeister von Seckendorff eine dito von 25. dem Major von Heidenapp eine Dito. Denen Hof-Aemtern inclusive der Pagen, Laquayen und aller andern liesse der König 500. Thaler reichen, den Husaren, so bey der Abreise ein Stück wegs begleiteten, vier Ducaten.

Des Prinzen von Preussen K. H. liessen bey ihrer Anwesenheit zu Onolzbach An. 1740. vor der Abreise folgende Präsente austheilen: Dem Vice-Director und Cammer-Herrn von Voigt eine von Perlen-Mutter mit Gold enfrustirte Tabatiere, und dem Hauptmann und Cammer-Juncker von Reitzenstein eine goldene Minuten-Uhr. Die Geschencke vor die Hof-Aemter truge der König, in dessen Gesellschafft der Prinz reißte.

Als der Frau Marggräfin von Bayreuth K. H. An. 1750. nach einem etlich-wöchentlichen Aufenthalt zu Berlin von da wieder abreißten, beschenckten Sie den Ihro zur Aufwartung gegebenen Obrist-Lieutenant von Grumbkow mit zwey silbernen Tarrinen, zwo Leuchtern und zwo Salz-Fässern von ausnehmendem Werth und Arbeit.

Ihro Herzogliche Durchl. von Braunschweig-Wolfenbüttel beschenckten bey ihrer Abreise von Berlin in vorigem Jahr den Königlichen Stallmeister, Herrn von Schwerin, mit einem kostbaren Silber-Service.

An. 1753. m. Jan. wurde der regierende Herr Fürst von Anhalt-Cöthen bey Besehung der Schönheiten des Schlosses Char-

lottenburg, auf Befehl des Königs, an einer prächtig servirten und von 12. Königlichen Pagen, nebst 12. Cammer-Jägern bedienten Tafel, tractirt; wogegen der Fürst, bey der Zurückkehr nach Berlin, 100. Ducaten unter die anwesende Königliche Hof-Bediente austheilen liesse.

Ein von einem alt-Fürstlichen Hof an einen andern auch alt-Fürstlichen Hof zur Condolenz abgeschickter adelicher Geheimer Regierungs-Rath gabe beym Wegreisen, nach einem dreytägigen Aufenthalt zur Verehrung

12. Gulden vor den Fourier,
9. - - - vor die Laquays,
7. - - - 30. kr. vor den Stall;

die Pages hatte er vergessen zu beschencken.

Ein anderer an eben disen Hof in gleicher Absicht von einem auch alt-Fürstlichen nah-verwandten Hof abgeschickter Cammer-Juncker gabe

1. doppelten Ducaten vor den Fourier,
1. Ducaten vor die Laquayen, und
1. Ducaten in den Stall.

Er hatte aber, wegen ermangelnden Creditivs und nur mitgebrachten Condolenz-Schreibens nicht das Ceremoniel als ersterer bekommen.

Noch ein anderer Cammer-Juncker und Regierungs-Rath eines alt-Fürstlichen Hofs, der auch kein besonder Creditiv und dahero nur das kleine Ceremoniel bekommen hatte, gabe beym Weggehen dem Fourier überhaupt 3. Ducaten.

Ein abgeschickter Gräflicher Cavalier gabe 1. Louis d'or.

Eben dises ist von denen zu sagen, welche eine Herrschafft auf Reisen begleiten und bedienen, es seye nun bey dem Empfang

in

in dem Land, wo sie einen Besuch abstatten will, oder auf der Zurück- und Abreise.

Besonders findet dises in dem Fall statt, wann eine Dame von der Familie des Regenten sich vermählt und bey Verlassung der väterlichen Lande von ihrer bißherigen Hof-Staat biß an die Gränzen begleitet wird.

Als K. Ferdinands III. Gemahlin, gebohrne Infantin von Spanien, An. 1631.*) auf den Oesterreichischen Gränzen anlangte und also ihre Spanische Hof-Staat zurückschickte, hat die Königin dem Herzog von Alba ein stattliches diamantenes Kleinod, und der König aus Ungarn ein Silber übergolde Truhen, ebenfalls hat die Königin den Grafen von Barajas ein ander Kleinod, und der König noch ein besseres, wie auch dem don Rodrigo Dapia und dem Secretario Gambao, und den vier mitkommenden Pagen einem jeglichen eine guldene Kette verehrt, und hat der König aus Ungarn unter die andern Officier, so wieder zurück gereißt, 14000. Reichs-Thaler austheilen lassen.

In disen Fällen verhält sich der Hof paßiv, hingegen seynd der Gelegenheiten weit mehrfältiger, worbey die Reyhe an ihm ist, sich mit Geschencken einzustellen. Ich will den Anfang mit dem obwohl seltenern Fall machen, da ein Herr diejenige hohe Standes Personen und deren Gefolg, welche an seinem Hof oder Residenz sich einige Zeit aufgehalten, zu Bezeugung seines Wohlgefallens und Affection beschenckt.

Vor der Abreise des jezt-regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg von Berlin, allwo sie sich geraume Zeit aufgehalten, begabe sich der würckliche geheime Staats-Kriegs- und Cabinets-Minister, Herr Graf von Podewils, in Dero Palais, und überlieferte im Nahmen Sr. Königlichen Majestät dem Hoch-Fürstlichen

*) s. Graf Khevenhüllers Annales T. XI. p. 1500.

chen Erb-Ober-Stallmeister, Herrn Baron von Röder, das Königliche reich mit Brillantem besezte Portrait; dem Herrn Obrist-Hofmeister, Baron von Montolieu, gleichfalls das Königliche Portrait vom grossen Werth; dem Herrn Hofmeister von Lapsky einen goldenen Degen nebst dem General-Majors-Patent; dem Herrn Ober-Schencken, Baron Schenck von Geyer, wie auch dem Herrn Cammer-Juncker von Schamberg, beyden goldene Tabatieren, und dem Herrn Cammer-Juncker von Upkühl ebenfalls eine goldene Tabatiere, worinn 100. Species-Ducaten lagen.

So verschidener Art die Geschäffte eines Gesandten seynd, so verschidene Gelegenheit gibt es auch, ihn zu beschencken. Ich will nur folgende hauptsächliche anführen:

Wann ein Gesandter eine Vermählung glücklich negotiirt hat, wann er einen Vergleich ꝛc. glücklich zum Stand gebracht, bey Uberbringung Gevatter-Schreiben, Ordens, Präsente, auch wohl nur blosser Complimente.

§. 4.

und in Absicht ihrer Beschaffenheit und Werths.

Die Beschaffenheit und Werth der Geschencke richten sich in den mehresten Fällen nach dem eigenen Belieben und mehr oder weniger freygebigen Neigung dessen, der sie gibt, ingleichem nach der Verschidenheit des Standes dessen, so sie empfängt.

In etlichen wenigen Fällen ist es nicht blos willkührlich, z. E. wo zwischen zwo Höfen gleicher Würde ein Vergleich geschlossen und ein Geschenck an Geld gegeben wird, muß solches, wo man nicht beleidigen will, von beyden Theil gleich seyn.

Gleichwie es an sich eine Kunst ist, wohl zu geben, so ist es gewiß eine eben so grosse, angenehm zu geben. Kayser Carl VI. machte König Friderich Wilhelm in Preussen bey seiner Anwesenheit in Böhmen ein Geschenck von einer goldenen Canaster-Büchse und allem dem Geräthe von disem kostbarem Metall, was

was zum Taback-Rauchen gehört, welches disem Monarchen unfehlbar angenehmer, als die schönste Agraffe von Diamanten, gewesen.

Einige Proben der Geschencke, die an Hof ausgetheilt werden, finden sich in §. 3. Die gewöhnlichste Gattungen heut zu Tage mögen seyn Kostbarkeiten von Juwelen, Ringe, versetzte Degen, Portraite mit Diamanten besetzt, Tabatieren mit Diamanten, mit dem Portrait und sonst nach ihren unzähligen andern Gattungen, goldene Uhren, goldene Medaillen, allerhand von Silber und Gold, so wohl zur Tafel, als ins Haus und zur Galanterie gehörig, kostbare Schildereyen, Seltenheiten der Natur oder Kunst, kostbare Bücher, Tapeten, Manufactur-Stücke und endlich baares Geld.

Andere Herrn kommen noch wohlfeiler zu, nachdeme sie die Leute darzu vor sich haben. Ist einer Titel-süchtig, so gibt man ihm ein schön schön Patent zum Krieg oder Friden, wie es ihn am besten kleidet; weil alle unsere Fürsten und Grafen Helden seynd, macht man sie zu Obristen, General-Majors ꝛc. die Heroes togatos aber zu Ministern, Geheimen-Räthen mit Rang und Excellenz. Das ist allemahl auch Gelds werth.

Hat ein Herr einen oder etliche Orden, so kan er nicht wohlfeiler als mit dem Band davon kommen.

König Friderich Wilhelm in Preussen bewiese sich auch hierinnen als einen Regenten, der den Menschen kannte, wie er würcklich ist. Bey der Vermählung der verwittibten Frau Erb-Prinzeßin von Würtemberg An. 1716. in Berlin beschenckte er den Würtembergischen Minister, Grafen von Grävenitz, mit dem schwartzen Adler-Orden, alle übrige Cavaliers aber mit Orden de la Generosité.

Die besondere und persönliche Affection eines Herrn gegen den, der sich solche zu erwerben das Glück gehabt, zuweilen auch

ein besonders unerwarteter Zufall veranlassen eine Erhöhung des Geschencks oder Verwandlung desselben in eine angenehmer, wo nicht kostbarer, fallende Gattung desselben.

Dahin gehört, was von Czaar Peters des Ersten schönen Action gegen einen Kayserlichen Edel-Knaben in dem **Veränderten Rußland** *) erzählt wird; da es heißt: „Einige Tage vor seiner (des Czaars) Abreise ließ der Kayser ihm durch einen Pagen wissen, daß es nun Zeit wäre, auf die beyderseits beliebte Jagd sich zu verfügen. Der Czaar wollte dem Edel-Knaben, der von Geburt ein Graf war, seine Mühe belohnen und reichte ihm eine Hand voll Ducaten, bekam aber die Antwort, daß ein Kayserlicher Edel-Knabe zur Ehre seines Herrn niemals ein Geschenck von Geld annähme. Dises edle Gemüth gefiel dem Czaaren so wohl, daß er dem Pagen einen kostbaren Degen mit den Worten verehrte: Es ist mir lieb, daß ihr eurem Herrn zu Ehren das Geld verachtet. Nehmet also disen Degen, um eben solche Ehre des Kaysers damit zu verfechten.„

§. 5.

Unterschid der ältern und neuern Zeiten.

Die ältern Zeiten unterscheiden sich auch in disem Stück von den neuern auf eine merckliche Weise; so wohl in Ansehung der Menge, als der Art der Geschencke. Ich glaube, daß in ältern Zeiten wohl öffter geschehen ist, daß ein Gesandter mit einem alltäglichen Rausch belohnt und abgefertiget worden, als daß er sich anderer Beschenckung zu rühmen gehabt. Selbst aber auch die Art der Geschencke weichet von denen Manieren unserer Zeiten merckich ab. Ein schöner Gaul, eine goldene Gnaden-Kette mit dem Portrait, ein Kleinod, ein etliche Maas haltender wohl gezierter Becher, eine schön gearbeibeitete ritterliche Rüstung, waren Geschencke, die man heut zu Tag weit seltener findet.

§. 6.

*) Tom. III. p. 235.

§. 6.

Von den Geschencken der hohen Hof- und Erb-Beamten.

Die hohe Hof- und Hof-Erb-Beamte ziehen bey Vermählungs-Sterb- und andern Fällen, wo sie in Amts-Verrichtungen stehen, oder das Herkommen ihnen zum Vortheil spricht, gewisse Geschencke und Accidentien.

Von der Teutschen hohen Ertz- und Erb-Aemter Accidentien bey der Crönung eines Röm. Kayserś wird in dem Staats-Recht gehandelt.

Bey dem Absterben eines Kayserś aus dem Hause Oesterreich pflegt der Obrist-Cämmerer alle in dem Sterb-Zimmer und beyden Vorgemächern befindliche Sachen an sich zu ziehen.

Der Erb-Marschall des Ertz-Stiffts Cölln bekommt bey der Begräbniß eines jedesmahligen Chur-Fürstens dessen Leib-Kutsche und Zug-Pferde nebst Zugehör, wie hievon das in den Beylagen des ersten Bands befindliche Attestat des Dohm-Capitels den Beweis gibt.

Zu Ertz-Bischoff Balduins zu Trier *) Zeiten verfiele dem jedesmaligen Erb-Obrist-Cämmerer das silberne Hand-Faß, welches einem Ertz-Bischoffen zu Trier bey seinem ersten Eintritt zum Handwaschen gereichet wurde. Item gebühreten ihm von jedem Episcopo Suffraganeo, der von dem Trierischen Ertz-Bischoff als Metropolitano confirmiret wurde, 5. Pfund Trierischer Heller; deßgleichen auch von jedem neu-erwählten Abbten der vom Ertz-Bischoffen seine Bestättigung erhielte; die übrige Trierische Aebbte aber zahlten ihm bey ihrer Ankunfft zur Prælatur nur 20. Trierische Schilling.

Weck meldet **) von dem bey der Vermählung Chur-Fürst Christians II. zu Sachsen gehaltenen Einzug dessen Braut, der K. Dänischen Prinzeßin Hedwig, im Jahr 1602: „Bey Ankunfft

*) s. meines H. Vaters Staats-Recht von Trier pag. 20.
**) l. c. p. 356.

kunfft des Chur-Fürstlichen Bräutigams im Schlosse und als derselbe abgestiegen, hat der Chur-Sachsen-Erb-Marschall das Roß, so mit allem Ornat auf 2000. Gulden geschäzet, altem Brauche nach, als seinem Amte zuständig, zu sich genommen.„

Von der Vermählung Marggraf Christian Ernsts zu Bayreuth mit der Chur-Sächsischen Prinzeßin Erdmuth An. 1662.*) meldet eben derselbe: „Als die Chur- und Fürstliche Herrschafft in den innern Schloß-Hof gelangeten, da der Hoch-Fürstl. Herr Bräutigam vom Pferde absteigen, und denen Chur- und Fürstlichen Gemahlinnen die Hand küssen wollte, gieng der Erb-Marschall demselben, der üblichen Aufwartung und Erb-Amt gemäß, entgegen und bey Jhme her, griffe, so bald Se. Hoch-Fürstl. Durchl. abstiegen, nach dem Zügel und dem Pferde, und gab es dem Marggräflichen Leib-Knecht aus dem Schloß-Hofe zu führen;„

Von den Accidentien der Heßischen Erb-Beamten ist schon in dem davon handelnden Capitel Meldung geschehen.

§. 7.

Von Geschencken vor militarische Ehren-Bezeugungen.

Wann einem Herrn bey dessen Durchreise die Canonen gelößt werden, eine Wache vor das Haus aufgeführt und postirt wird, die Garden vor ihm ins Gewehr treten und salutiren, so fallen davor auch Geschencke, welche bey den Officiers in Galanterien von Uhren, Degen, Tabatieren ꝛc. vor die Gemeine aber in einer Summe Gelds bestehen.

Wann aber ein Herr öffters durchpaßirt, werden die grosse Geschencke nur das erstemahl gegeben.

Als der Marschall von Coigny, welcher über Mittag bey dem Chur-Fürsten zu Pfaltz An. 1735. einen Besuch abgelegt, von

*) l. c. p. 374.

von Mannheim abreißte, beschenckte er die Chur-Fürstliche Wache, welche die Trummel vor ihm rühren müssen, mit 20. Louis d'or.

§. 8.

Von den Geschencken, welche eine Herrschafft an ihre Hof-Bediente höhern Rangs austheilet, weiß ich (die blos willkührliche und zufällige ausgenommen) von keinen bestimmter Weise herkommlichen, als was an die vornehmste Hof-Beamte und Cavaliers und Dames bey dem Neuen Jahre geschiehet. Von den Geschencken der Herrschafft an ihre Hof-Bediente höhern Rangs.

Herzog August zu Braunschweig-Wolffenbüttel, hatte, besonders in seinen letzten Lebens-Jahren, die Gewohnheit, auf seinen Geburts-Tag Gedächtniß-Thaler schlagen zu lassen, wovon ein Theil unter seine Hof-Staats- und Kriegs-Bediente ausgetheilt wurde.

§. 9.

Die Geschencke der geringern Hof-Bedienten bestehen vornehmlich in dem, was ihnen von Fremden, so bey Hof logiren, oder sonst Ehren-Bezeugungen geniessen, zufließt; dann was Cammerdienern von abgelegten Kleidern, Carten-Geld ꝛc. zufällt, macht einen Theil ihrer Besoldung aus. Dise also eingehende Geschencke werden von dem Haus-Hofmeister oder Burggrafen in eine gemeinschafftliche Büchse gesammelt, verwahret und etwa alle Viertel-Jahr ausgetheilt, jedoch also, daß die höhere diser Diener ungleich mehr als die gemeine Livrée-Bediente bekommen. Von den Geschencken, welche geringere Hof-Bediente bekommen.

Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha verordnete An. 1648. in seiner Hof-Ordnung Art. VIII. §. 3. daß, was von fremden Herrschafften verehret und dem Fourier oder in die Küche, Keller oder Silber-Cammer gegeben worden, unter den Fourier, Hof-Schreiber, Küchen-Schreiber, Silber-Diener, Keller, Mund-Koch, Mund-Schencken und Unter-Koch dergestalt

ausgetheilet werden solle, daß die erste sechs Personen zu gleichen, die beede letztere aber nur zu halbem Theil participiren.

Es bleibt dann aber freylich dabey nicht, sondern zumahlen an Höfen, wo die Besoldungen unrichtig bezahlt werden, oder wo sonst die Hof-Policey schlecht bestellt ist, ist des Bettelns und unverschämten Forderns kein Ende. In K. Leopolds Leben *) liset man: „An den Kayserlichen Hofe dient wenig zu des grossen Principalen Ansehen, daß Laquay, Trabante und alles, die Tranckgelder mit der grösten Vilaine suchen.„

Hingegen an dem Hof des in allen Stücken vortrefflichen Herzog Ernsts zu Gotha ware durch die Hof-Ordnung von An. 1648. ausdrücklich versehen, daß kein Diener bey Hof, zumahlen am Neu-Jahrs-Tage, Geschencke zu begehren sich unterstehen solle.

Hier ware es durch die Ordnung verboten, an manchen andern Orten macht man sich das Gesetz selber, nichts zu geben, wann es auch nicht verboten wäre und ein Gnädiges: Ich bedancke mich, ist auch ein Tranckgeld. Amelot de la Houssaye erzählt in seinen Memoir. T. II. p. 365. die Gesinnungen eines Herrn, von dem sich noch wohl Originale finden möchten. Er schreibt: L' Archevêque-Electeur de Trêves, Jean Hugues d' Orsbeck, tenant aujourdui le siége, avoit un frére aîné qui non seulement ne voulut jamais lui donner le titre d' *Alteſſe*, mais, qui affectoit encore de l'apeller toûjours, mon Prêtre, ou, mon Prêtreau, quand il parloit de lui. (Pfaff.) C'étoit un homme si avare, quoi-qu'il fût très-riche, qu'il n'avoit qu'un seul valet. Il couchoit ordinairement sur deux coffres pleins de toute sorte d'espéces d'or, & lorsque Monsieur l'Electeur lui envoyoit quelque present de vin, de gibier, ou de fruits, il ouvroit ces deux coffres, & disoit au porteur: Vois-tu bien ce qui est là-dedans, mon

*) p. 171.

mon ami? tu diras à mon Prêtre, que je n'ai eu que faire de lui, ni de ses presens, mais il ne laissoit pas de les garder, sans rien donner au porteur.

§. 10.

Von den Geschencken bey der Jägerey.

Die Jägerey hat verschidene Accidentien, die unter dem Jäger-Recht begriffen, mir aber nicht alle bekannt seynd. An dem Wienerischen Hof wurde unter K. Carl VI. das erste grosse Jagen insgemein vor Maria Magdalenä-Tag gehalten, da dann, wann ein geschlagener Hirsch gefällt worden, die Jägerey entweder 1000. Gulden nebst einem Faß Wein bekame, oder vom Kayser neu gekleidt wurde.

§. 11.

Von den Geschencken der Reisenden.

Wann Reisende und Fremde die Schloß-Gebäude und dessen Zimmer besehen, ist es herkommlich, denen Burggrafen, Saalmeistern oder wer sonst die Aufsicht über die Zimmer hat eine Belohnung ihrer gehabten Bemühung zu präsentiren, welche sich nach dem Verhältniß der Grösse des Hofs und des Stands der Fremden richtet

§. 12.

Von den Geschencken bey Besichtigung des Marstalls,

Wann Fremde einen Marstall besehen, wird ihnen eine Spieß-Gerte präsentirt, wogegen sie sich mit einem Tranckgeld abfinden.

Wann ein Fremder mit Hof-Equipage bedient wird, versteht sich von selbst, daß er den Marstall zu bedencken ohnvergessen seyn müsse.

§. 13.

der Gärten,

Bey Besichtigung der Gärten und Orangerien wird gemeiniglich Fremden ein Bouquet schöner Blumen oder ein Teller Früchte präsentirt, welche man ebenfalls zu lösen verbunden ist.

§. 14.

§. 14.

und der Kunst- und Naturalien-Cabinete.

Bey den Kunst- und Naturalien-Cammern ist das Geschenck der Fremden, so dieselbe besehen, mehrentheils ein grosser Theil der Besoldung derer, so darüber die Aufsicht haben oder sonst dabey bemüht seynd, daher auch vilfältig festgesetzt ist, wie vil man zu geben schuldig seye.

Herr Keysler meldete von dem Geschenck, daß man bey Besehung der Kunst-Cammer zu Ambras gibt: Es seye solches vor den Schloß-Hauptmann seit kurtzer Zeit gesetzt und müsse wenigstens in zween Ducaten bestehen, den Unter-Bedienten, welche die Thüren und Schräncke aufschliessen, gebe man zween Rheinische Gulden und den zween Soldaten, die als eine Wache überall mit herumgehen, einen Gulden.

Zwölftes Buch,

Von der Hof-Gerichtsbarkeit.

SENECA Epist. L. I. Ep. XXV.

Alterius vitia emendanda, alterius frangenda sunt.

Erstes Capitel.

Von dem Burg-Friden.

Innhalt.

§. 1. Von dem Begriff des Worts: Burg-Friden überhaupt. §. 2. Von den Gränzen und Merckmahlen des Burg-Fridens. §. 3. Von der Aufsicht zu Bewahrung des Burg-Fridens.

---

§. 1.

Von dem Begriff des Worts: Burg-Friden überhaupt.

Der Burg-Fride leitet sich weit aus den Teutschen Alterthümern und dem ehemaligen unsichern, räuberischen und wilden Zeiten unsers Vaterlands her, zugleich aber hat er auch seinen Grund in der Simplicität, die an den Höfen ehemals herrschte. Jenem ist zuzuschreiben, daß der um die Residenz oder Burg und Schloß eines Herrn befindliche Platz mit Häusern bebauet und adelichen oder ritterlichen Personen und Familien mit dem Beding umsonst zu bewohnen gegeben wurden, daß sie davor bey unvermutheten Anfällen die Burg beschüzen und vor ihren Herrn sich zur Wehre setzen mußten, welche Häuser in Lehen verwandelt und nach und nach erblich worden. Zugleich

dienten sie also in ältern Zeiten an statt einer Leibwacht und Garde.

So meldet Weck *) von dem alten Dresdner Schloß: „Solche Fürstliche Residenz = = hatte, wie selbiger Zeit gewöhnlich, zum Vorlager einen gewissen Burgk-Platz oder Burgk-Lehen, welches etliche Ritter als Defensores innen, und solches alles vom Fürsten zu Lehen hatten, darvon noch heut zu Tage das Polenzische Haus unten am Taschenberge, ingleichen das Starschedelische oder Einsiedelische, item das Pflügische, Strehlaische, itzo Mezeradische, und das Pfordtische, itzo Schleinizische, so alle an der grossen und kleinen Brüdergasse gelegen, und mit der Statt (ausser der Situation halber) kein Verwandniß haben, sondern dem Hofe oder dessen Amte unterworffen, übrig, und der alten Fürstlichen Burgk Zeugniß seynd.„

Diser Anstalt die behörige Verfassung und Dauer zu geben, wurden gewisse Sanctiones pragmaticæ errichtet, welche mit dem Nahmen **Burg-Friden** bezeichnet wurden. Zu einer noch richtig- und vollständigern Idée davon will ich nur den Innhalt des Burg-Fridens der hintern Grafschafft Sponheim einrücken, welcher von Marggrafen Jacob zu Baaden und den Grafen zu Veldenz und Sponheim zum Besten der Burgen Sponheim, Trarbach, Starckenburg, Allenbach ꝛc. geschlossen worden **), und also lautet:

„Zu wissen, daß dahein Parthey unter unß, oder unsern Erben oder Ir Täglich und gewöhnlich Hof-Gesind, oder die Iren ungevehrlich, an deß andern unter unß unsere Erben, oder der

*) in der Beschreibung von Dresden p. 24.

**) s. Facti Species, woraus erhellet, daß des Herrn Pfaltzgrafen Christiani III. zu Birckenfeld H. D. in die Abtheilung der mit dem Fürstl. Haus Baaden in Gemeinschafft besitzenden hintern Grafschafft Sponheim = = nicht willigen könne. Beyl. 3. p. 37.

der Iren, liebe oder gute, in den vorgenannten Schlossen, Städten, Thälern, und in Ziehlen der obgenannten Burg-Friden, alß vor begriffen ist, um keinerley Sach oder Geschicht willen, die jezund zwischen uns seynd, oder hernachmahls uf erstern Würdent, wie dann die werent, oder gesyn möchtent, nit griffen, noch mit frevenlichen Worten leidigen oder beschedigen soll, in kein Weise, die jemands erdencken kan, ohne alle Gevehrde; Und waß Amtlute, Keller, Thurn-Knecht, Portner, Wächtere, und ander Gesinde, wir, oder unsere Erben, in den vorgenannten Schlossen, und Ir jeglichen besonder jezund haben, oder hernach haben werden, in künfftigen Zeiten, die sollent allemahle, alß dick wir, die darthuen, diesen Bur-Friden vorab glaben, und zu den Heiligen schweren und auch unß und unsern Erben, in rechter Gemeinschafft getreulichen dienen und warten, ohne allerley Vortheil unser keinem zu thuen, oder zu geschehen, als dick sich daß gebürt, und Noth geschicht, ohne alle Gevehrde; Demselben gemeinen Gesind in den obgenannten Schlossen und Ir jeglichen besonder, wir und unsere Erben allzeit und allemahl gemein lohnen, und auch die Gemein bevestigen sollen, also daß unser eymlich alß vil, alß dem andern daran gepüere zu geben, ohne keinerley Fortheyl unßer keyn zu geschehen, alß dick sich daß gebürt, und Nott geschicht, ohne alle Gevehrde.

Wer es auch daß unserer Erben-Diener, oder Knecht, in Zielen der vorgeschrieben Burg-Friden, einer dem andern mit freventlichen Wortten leidigte, oder mit truckhenen Streichen schluege, in welchem der vorgeschrieben Burg-Friden eym daß also gehe, derselb der eynen also geschlagen oder gefrevelt hette, alß vorgeschrieben steet, soll darum acht Tage in den Thurn daselbst gelegt, und damit gebessert werden; Eß were dann daß unß, oder unsere Erben duchte, und deß miteinander zu Rathe würden, daß die Strafe grösser sein solt, nach Verhandlung der

Sache, dem solte dan auch also nachgangen werden, ohne Gevehrde.

Schluege aber einer dem andern ein Meysel-Wunde, der soll darumb gebessert werden, eynen Monat in den Thurn, und soll darzu dem, den er also geschlagen hatt, den Arzet also vil dann die Wonne kostet zu heilen, ablegen und bezahlen, und auch den Schmerzen und Schaden bessern, wie unser gemeyner Ober-Amptmann, der dann zu Zeiten ist, erkennet, nach Gestalt und Gelegenheit der Sache, daß billich und müglich sey, ohn alle Gevehrde.

Schluge einer den andern zu todte, in der vorgeschrieben Burg-Friden eyme, von dem soll man richten, ob man Jne andes gehaben mag, alß deß Lands-Recht und Gewohnheit ist; Es were dan, daß Wir die vorgenannten Herrn, oder unßere Erben, sammentlich und einmüettiglich miteinander überkemen, und zu Rathe würden, dem, der den Todtschlage gethan hette, Gnad gethon, ohne Gevehrde.

Auch soll unßere keiner, noch seine Erben, deß andern offen Feind, oder die Sie, und die Jren angegriffen, und beschedigt hetten, das kundlich were, und das dannoch nit gerichtet were, in keyne der vorgenannten Burg-Friden füeren, noch demselben Geleyte oder Tröstung darzu geben. Were aber das eyner deß andern Feinde, in der vorgeschrieben Burg-Friden eynen ungevehrlichen fürtte, unwissender Ding, solcher vorgerüerten Feindschafft halb, alsobalde derselb dan ynen würdet, wie, oder von wem daß geschehe, daß der, oder dieselbe deß andern under unß Feind werent, oder Jne beschediget hettend, so soll er den, oder dieselben zustunde, und unverzogenlicht uß dem Burg-Friden rytten lassent, und soll auch mit demselben bestellen, das er dem under unß, des Feind er ist, oder den er also angegriffen oder beschedigt gehabt hette, den Tag und die

Nacht,

Nacht, nachdem er dann wider uß dem Burg-Friden rytten würdet, keynen Schaden thue, oder zufüge; Und derselb soll auch vor dem deß Feind er ist, oder den er vormahls also angegriffen, oder beschediget hette, und den seinen, denselben Tag und die Nacht nachdem er dann uß dem vorgeschrieben Burg-Friden geritten ist auch sicher sein, alles ohngevehrlich.

Were es auch, daß zwüschen uns den vorgenannten Herrn, oder unßern Erben hernach keynerley Zweyung, Kriege, oder Feindschafft, wie sich das dann machen würde, ufferstunde, in welchen Wege das wer, oder gsein möchte, nüzig ußgenommen, so soll doch diser Burg-Friden in den vorgenannten Schlossen, und Zugehörungen, alle Zeit in seinen Krefften bleiben und sein, also daß keiner under unß, noch seine Erben, zu den vorgenannten Schlossen, Burgen Stetten, Merckhen, Dörffern Lütten, und Guetten, wie, oder wo die gesessen oder gelegen sind, die zu der vorgenannten unser Graveschafft, und Herrschafft jezundt gehörent, oder hernachmalß gehören werdent, nit griffen, oder beschedigen soll, noch gestatten zethon, und soll auch unßer keiner, noch seine Erben, den andern, oder seine Erben ußer den vorgenannten Schlossen, Burgen, Stetten, Merckhen, Thälern, Dörffern und Zugehörungen, noch darzu nit angriffen, oder beschedigen, in kein Wyße, sonder Wir, und unßere Erben, sollen und wöllen dießen vorgeschrieben Burg-Friden, nach Ußweisung diß Brifß getreulich und genzlichen haltten, nach dem alß vor, und nachgeschrieben steet, ohne alle Gevehrden.„

Mit der Verfassung der Höfe an sich hat sich dann nun auch dise Einrichtung geändert, ja in vilen Stücken gar verlohren; von dem wesentlichen derselben aber ist noch dises geblieben, daß die Schloß-Gebäude und um dieselbe herlaufende Plätze annoch als heilig geachtet und daher diser ganze Bezirck gemeiner Weise der Burg-Fride genennt wird. Zugleich aber heißt auch dise

Unver-

Unverletzlichkeit der Gebäude und darinn befindlichen Personen, der Burg-Fride; und das Gegentheil heißt: den Burg-Friden brechen.

§. 2.

Von den Gränzen u. Merckmahlen des Burg-Fridens.

Der Burg-Fride begreifft in sich das Wohn- oder Residenz-Schloß und alle in dessen Umfang begriffene Gebäude, daher auch die anstossende Gärten, Oeconomie, und Lust-Gebäude dazu gehören, wiewohlen in Bestraffung der in disen letztern begangenen Verbrechen mit derjenigen Schärfe, als in den erstern nicht zu Werck gegangen wird.

Die Wahrzeichen und Merckmahle, wie weit die Gränzen des Burg-Fridens sich erstrecken, seynd entweder durch die natürliche Gränzen der Residenz, oder wo solche nicht bestimmt genug seynd, dienen gewisse Steine, Creutze ꝛc. zu Merckmahlen. Wo der Burg-Fride einen weitern Umfang hat und auch privat-Gebäude in sich faßt, seynd hie und da Pfähle mit einer Tafel eingeschlagen, auf welchen eine auf einem Block liegende und durch ein darüber schwebendes Beil abgehauene Hand gemahlt ist, mit der Beyschrifft: **Burg-Fride.**

Der Burg-Fride erstrecket sich aber auch auf alle andere Land-Lust- und Jagd-Häuser, auch alle übrige Orte, wo sich der Regent selbst gegenwärtig befindet.

Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg setzte deßwegen in seiner Hof-Ordnung de An. 1711. Art. 4. „Daß nicht allein bey Unserer ordinari-Hofhaltung allhier, sondern auch an einem jeden andern Ort, wo Wir jedesmahlen in Person seyn werden, **es seye zu Hof oder Feld,** ein aufrechter, steifer und unverbrüchlicher Burg-Frid, mit Worten, Wercken und Geberden vestiglich gehalten werden.„

Die

Die den Burg-Friden verletzende Verbrechen seynd in der Würtembergischen Hof-Ordnung de An. 1711. also angegeben: Solle ein aufrechter, steifer und unverbrüchlicher Burgfrid **mit Worten, Wercken und Geberden** festiglich gehalten werden; also keiner, wer der gleich seye, den andern mit Worten und Schmähen hinaus fordern, drohen, fluchen, vil weniger schlagen, stechen, stossen, oder sonsten in einige Weise freventlich beleidigen.

§. 3.

Von der Aufsicht zu Bewahrung des Burg-Friedens.

Die Bewahrung des Burg-Fridens ist eine allgemeine Obligenheit und Befugniß aller hohen und nidern Hof-Bedienten, insbesondere aber des Hof-Marschalls, Schloß-Hauptmanns, Burggrafens und deren Subalternen, ingleichen derer die Wache versehenden Garden.

In der An. 1693. publicirten Verordnung wegen des Einfahrens der Wagen in den innern Platz der Kayserlichen Burg heißt es: „Zum 12. sollen alle obbemeldte, als auch anderer Cavaliers, Herrn und Räthe aufwartende Diener und Jungen, sich so wohl bey Hofe, als in dem innern Burg-Plaz, jederzeit friedsam und still verhalten und da sich deren einer oder der andere, auf gütliche Anmahnung der Burg-Wacht, widerspenstig erzeigen würde, gegen denselben mit ernstlicher Strafe unverschont verfahren werden solle. Inmassen dann dem Kayserlichen Burggrafen, zu Abwendung ein- und anderer Ungelegenheit, ein fleißiges Auffsehen zu haben, auch wanns erfordert würde, so gar mit Zuziehung der Miliz, alle Ungelegenheit abzustellen, ernstlich anbefohlen worden ist.„

Von Bestraffung des gebrochenen Burgfridens wird im dritten Capitel gehandelt werden.

Zweytes Capitel.

Von dem Hof-Marschall- und anderer Aemter Gerichts-Zwang.

Innhalt

§. 1. Von dem *Foro* der Hof-Bedienten überhaupt. §. 2. Von dem *Foro* des Adels in Ehren-Sachen. §. 3. Von dem Hof-Marschall-Amt überhaupt. §. 4. Von dessen Haupt-Besorgnissen. §. 5. Von denen unter dem Hof-Marschall-Amt stehenden Personen. §. 6. Von den Rechten des Hof-Marschall-Amts bey Absterben eines Hof-Bedienten. §. 7. Von dem *Foro* und Gerichts-Zwang über die Kinder der Hof-Bedienten. §. 8. Von dem Gerichts-Zwang über Fremde von Adel und andere den Hof besuchende Personen und deren Bediente. §. 9. Von des Hof-Marschall-Amts Verfassung und Einrichtung an verschidenen Höfen. §. 10. Beysitzer des Hof-Marschall-Amts aus den Regierungs- und Cammer-Collegien. §. 11. Beeydigung der Hof-Bedienten vor dem Hof-Marschall-Amt. §. 12. Von der Regel, wornach das Hof-Marschall-Amt zu erkennen hat. §. 13. Erkänntnisse des Hof-Marschall-Amts in geringen Sachen. §. 14. Art wornach solches geschiehet. §. 15. Entscheidung in civil-Sachen, so lang es summarisch geht. §. 16. Verweisung an andere Collegien, wo sich die Sache zum Proceß anläßt. §. 17. Befugniß in criminal-Sachen. §. 18. Communication des Hof-Marschall-Amts mit andern Collegiis. §. 19. Anfragen bey dem Geheimen Rath. §. 20. Gutachten an den Herrn. §. 21. Form derselben. §. 22. Unterschrifft der Hof-Amts-Befehle. §. 23. Innsi-

gel der Hof-Aemter. §. 24. Von Revision der Hof-Marschall-Amts-Urtheile. §. 25. Streitigkeiten des Reichs-Hof-Raths und Kayserl. Hof-Marschall-Amts.

§. 1.

Da der Hof nach der ihm eigenen Verfassung gleichsam statum in statu und eine besondere grosse Familie formiret, so ist ganz natürlich, daß zu Erhaltung dises gemeinsamen in Respect, Ordnung, Treue und Unterthänigkeit sich zusammenschliessenden Bandes ein besonderer Gerichts-Stand und Hof-Obrigkeit unumgänglich erfordert werde; vor welcher die gesamte Hof-Dienerschafft in personal- und Dienst-Sachen Recht zu geben und zu nehmen hat. Weil aber dieselbe neben ihren Hof-Verrichtungen zugleich als Bürger und Unterthanen anzusehen seynd, so bestimmet dises die Gränzen, wie weit die Gerichtbarkeit eines Hof-Amts sich erstrecke. Von dem Foro der Hof-Bedienten überhaupt.

Hiernächst da an grossen und starck besetzten Höfen derer eine Art von Bottmäßigkeit ausübenden Aemter mehrere seynd, so veranlasset dises wieder eine besondere Abtheilung derer Rechte, so dieselbe unter sich haben, welchemnach es wohl geschehen kan, daß einer in Amts-Sachen unter seinem Chef, in Jurisdictions-Fällen aber unter einem, zweyen, auch wohl mehrern andern Aemtern steht.

So verordnete H. Ernst zu S. Gotha in der Hof-Ordn. §. 4., daß zwar die Stall-Personen in allen Stall-Sachen lediglich unter dem Ober-Stallmeister stehen, in andern allgemeinen Hof- Keller- Küchen- u. d. g. Sachen aber der Direction und Bestraffung des Hof- und Haus-Marschalls sich zu unterwerffen schuldig seyn und dißfalls keine Ausflucht gelten solle.

§. 2.

Von dem Foro des Hof-Adels in Ehren-Sachen.

Ich mache bey näherer Entwicklung diser Materie den Anfang mit dem Adel. Nachdem bey abgestellten Duelliren die hochverpönte Selbst-Rache nicht mehr statt findet, so werden die Ehren-Händel, welche der Hof-Adel unter sich zuweilen hat, bey einem besonders niedergesetzten Gericht unter Vorsitz und Beystand der hohen Hof-Aemter entschieden, oder auch nur vor das Hof-Marschall-Amt allein, so wie solches ordentlicher Weise besetzt ist, gezogen und dem Herrn mittelst Gutachten die fernere Verordnung überlassen.

Die Ritter- und Ehren-Gerichte, so in manchen Provinzien noch üblich seynd und mit Paribus Curiæ besetzt werden, gehören eigentlich nicht hieher.

In dem An. 1749. bekannt gemachten Anschlag wegen der von der Kayserin-Königin Majestät getroffenen neuen Einrichtung in den Landes-Collegien lieset man wegen des Hof-Marschall-Amts: „Der Kayserin Königin Majestät haben diensam ermessen, . . . das jeweilige Hof-Marschall-Amt eines Theils auf die Personen, welche von wegen ihres Characters oder bekleideten Aemter, in Personal-Streit-Sachen Dero allerhöchsten Gerichts-Zwang nicht unterworffen sind, und andern theils auch ausser dem auf die Fälle einzuschräncken, wo sich Dero Hof-Statt ausser den Teutschen Erblanden befinden sollte, als in welchen einem und andern Falle der jeweilige Hof-Marschall, mit Beyziehung einiger darzu erkiesenden Räthe, dem erstern Instituto gemäß Recht zu sprechen haben wird. Damit aber auch ausser disen beyden Fällen diejenigen von ihrer Hof-Statt, welche Dero allerhöchsten Gerichts-Zwange in Personal-Streit-Sachen unterworffen sind, mit einem blossen Landes-Dicasterio unterworffen werden; so ist zugleich die in Justitialibus hier angestellte Regierung für Dero Hof-Gericht erkläret, mithin diese

Eigenschafft, nebst der vorhin gehabten, in so weit es zu solchem Ende nöthig ist, ihr beygeleget worden.

Das Chur-Sächsische Duell-Mandat vom 2. Jul. 1712. besaget §. 58.: „Damit auch jedermann wisse, wer sein Richter seye, vor dem er in Ehren- und Duell-Sachen zu stehen und vor welchem er sich rechtfertigen zu lassen habe: So ist dise Verordnung geschehen: Daß, wenn es unsere Ministres, Hof-Cavaliers und Räthe anbetrifft, unter sich, oder da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, Unser Ober-Hof-Marschall oder der in seiner Abwesenheit den Stab führet, einer Unserer würcklichen Geheimen Räthe und noch einer von Unsern Hof-Cavaliers, auch samt ihnen noch vier Räthe aus Unsern Collegiis, die Wir jedesmahls dazu benennen lassen wollen, die Händel erörtern und die Session nach ihrem ordentlichen Rang haben sollen.„

§. 3.

Von dem Hof-Marschall-Amt überhaupt.

Dasjenige Amt, welches von alten Zeiten her, nach einem übereinstimmenden Gebrauch, das Judicium Curiæ ist und die Gerichtsbarkeit bey Hof ausübt, ist das Ober-Hof-Marschall- oder, wie es an kleinern Höfen heißt, das Hof-Amt.

Hertzog Eberhard Ludwig von Würtemberg bedient sich in der Hof-Ordnung vom Jahr 1711. des Ausdrucks: Fürstliche Hof-Rath-Stuben oder Hof-Marschall-Amt.

In der Beschreibung des Einzugs, welchem Marckgraf Christian Ernst zu Brandenburg bey seiner vorgehabten Vermählung mit einer Chur-Sachsischen Prinzeßin An. 1662. *) zu Dresden gehalten, findet sich auch einer von Reitschütz, als **Hof-Obrister.**

*) s. Lünig T. II. p. 396.

§. 4.

Von dessen Haupt-Besorgnissen.

Die Besorgnisse der Hof-Marschall-Aemter theilen sich in die drey Haupt-Obligenheiten, was 1.) das Ceremoniel, 2.) das Hof-Oeconomicum und 3.) die Hof-Gerichtsbarkeit betrifft.

In Ansehung des Ceremoniels ziehen sich die Pflichten des Hof-Marschall-Amts dahin zusammen, zu beobachten, worinnen und wie man sich so wohl bey Ankunft fremder Herrschafften, oder deren Gesandten, bey Einholung und Aufführung zur Audienz, Zuziehung zur Tafel, bey deren Beurlaubung und Abreise, ferner bey Leid- und Freudens-Fällen des Hofs selbsten zu achten, darinnen zu mehren und zu mindern habe.

Das Hof-Oeconomicum ist schon im zweyten Buch abgehandelt worden und von der dritten Haupt-Obligenheit ist hier die Rede.

§. 5.

Von denen unter dem Hof-Marschall-Amt stehenden Personen.

Was nun forderist die Personen betrifft, welche unter den Gerichts-Zwang des Hof-Marschall-Amts stehen, so nimmt den ersten Platz ein der gesamte in Hof-Diensten stehende Adel beyderley Geschlechts.

So dann sämtliche höhere und geringere Hof-Officianten.

Ferner alle übrige in Livrée und Sold der Herrschafft und deren Familie stehende Bediente.

In H. Eberhard Ludwigs von Würtemberg Hof-Ordnung de A. 1711. sind der Herzogin, des Erb-Prinzen und dessen Gemahlin Bediente der Gerichtbarkeit des Hof-Marschall-Amts ausdrücklich mit untergeben.

Gewisser massen auch die Hof-Künstler und Handwercksleute, wenigstens in Dienst-Sachen oder Verbrechen, so sie bey Hof begangen.

Die

) [illegible] T. II. p. 396.

Die Bediente der Hof-Cavaliers haben auch ihren ersten Gerichts-Stand vor dem Hof-Marschall-Amt.

Die Baaden-Durlachische Hof-Ordnung besagt Art. 38. ausdrücklich: Aller Cavaliers und anderer Diener, so unter dem Hof-Staat stehen und von daraus verpflichtet werden, sollen zu Haltung der Hof-Ordnung verbunden seyn und wegen denen bey Hof begehenden Verbrechen, gleich den Fürstlichen Hof-Bedienten angesehen und von dem Marschall-Amt gestrafft werden.

Wo kein besonders Stall-Amt ist, stehen die Stall-Bediente mit unter dem Hof-Marschall-Amt.

Wegen der Hof-Jägerey vermeyne ich ein gleiches sagen zu können, in Sachen, so nicht eigentlich ihren Jagd-Dienst, sondern allgemeine Diener-Pflichten betreffen.

Was insbesondere das Kayserliche Hof-Marschall-Amt betrifft, stehen unter dessen Gerichts-Zwang in civil-Sachen ohnstreitig alle zum Kayserlichen Hof-Staat gehörige Bediente, alle Fremde, so den Kayserlichen Hof besehen, oder demselben folgen und weder Gesandten oder andere öffentliche Personen seynd, noch an dem Reichs-Hofrath etwas zu thun haben, ferner (nach dem Wienerischen Fuß) alle Niederlags-Verwandten und Hof-Befreyten so dann ehemals die Juden, als solche noch in Wien geduldet wurden. Doch hat das Marschall-Amt nur die Untersuchung der Sache und den Ausspruch zu thun; Wann aber eine Execution zu verrichten ist, wurde solche, nach **Uffenbachs** Bericht, wann der Kayserliche Hof zu Wien wäre, von dem Magistrat allda vollstrecket.

In Kayser Leopolds Wahl-Capitulation wurde Art. 46. *) erstmals versehen: „Auch unserm Hof-Marschall in seinen zukommen-

*) s. meines L. Vaters Staats-Recht T. VI. p. 164.

kommenden und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.„

Gelegenheit darzu gabe, weil geklagt wurde: Daß der Oesterreichische Hof-Canzlar dem Obristen-Hof-Marschall sowohl in denen Quartieren, als in der Jurisdiction vil Eingriffe thue, und da dem Hof-Marschall die Jurisdiction über alle Kayserliche Bediente und Exteros, so sich bey Hof aufhielten, zustünde, dennoch der Oesterreichische Hof-Canzlar vil Parthien und Klagen vor sich zöge. Weil nun der Hof-Marschall von dem Erz-Marschallen, nehmlich Chur-Sachsen, dependire, wurde solcher Gravaminum Abstellung gebeten.

§. 6.

Von den Rechten des Hof-Marschall-Amts bey Absterben eines Hof-Bedienten.

Wann ein Hof-Bedienter mit Tod abgeht, hat das Hof-Marschall-Amt die Obsignation und Resignation vorzunehmen, das Inventarium zu verfertigen, die Erbschafft zu dirigiren und die darüber etwa entstehende Streitigkeiten in erster Instanz zu entscheiden, oder wenigstens zu untersuchen.

§. 7.

Von dem Foro und Gerichts-Zwang über die Kinder der Hof-Bedienten.

Es stehen auch die lebende und nachgelassene Kinder eines Hof-Beamten oder Bedienten so lange unter dem Foro des Hof-Marschall-Amts, biß sie eine eigene und solche Lebens-Art ergriffen haben, welche sie unter ein ander Forum bringt, im civil- oder militar-Stand.

Deren unmündigen Kinder Vormundschafft besorgt das Hof-Marschall-Amt, wann nicht etwa durch das Testament schon anderweite Vorsehung geschehen, oder die Verfassung eines Landes alle Vormundschafften ohne Unterschied vor eine andere und eigene Behörde wiese.

§. 8.

§. 2.

Von dem Gerichts-Zwang über Fremde von Adel und andere den Hof besuchende Personen und deren Bediente.

Nach dem Gebrauch wo nicht aller, doch der mehresten Höfe, stehen auch die Fremde von Adel, welche nicht der Gesandtschafftlichen Rechte und Freyheiten theilhafftig seynd, nebst ihren Bedienten unter dem Hof-Marschall-Amt; doch werden in schwereren Verbrechen und wo Personen von hohem Stand mit interessirt seynd, solche Auskumffts-Mittel gebraucht, wobey so wohl die Landesherrliche Gewalt, als die Achtung gegen den Fremden gerettet wird.

Ein gewöhnlicher Ausweg ab Seiten der Fremden ist, daß der Verbrecher entweder sogleich als ein Gefangener in sein Vaterland zurück geschickt, oder, wo es nur ein Livrée-Bedienter ist, ihm solche ausgezogen und er hiemit der Obrigkeit des Landes übergeben wird.

An dem Dresdnischen Hof stehen alle in der Residenz befindliche fremde Stands-Personen unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Marschall-Amts.

Die Herz. Würtembergische Hof-Ordnung von An. 1711. statuirt über disen Fall: Daß wann solche einer fremden Herrschafft Hof-Unter-Bediente einig Verbrechen mit Worten oder Wercken an dem Hof-Lager begehen sollten, die Ober-Hof-Vorgesezte über das Factum zu inquiriren und dem Herzog zu referiren hätten; wie dann solche Diener fremder Herrn in allem den Fürstlichen gleich gehalten werden sollten, jedoch solle, um Glimpf zu erhalten, von den Ministers oder Vorgesezten solcher Herrschafft einer mit zur Examination gezogen werden.

§. 3.

Von des Hof-Marschall-Amts-Verfassung und

Was nun die Verfaß- und Einrichtung des Hof-Marschall-Amts selbst anbelangt, ist solche freylich nach der Mannigfaltigkeit der Höfe sehr verschiden. Folgende Beyspile werden darinn nähere Auskunfft geben.

Einrichtung an verschidenen Höfen.

Die Beysizere des Kayserlichen Hof-Marschall-Amts sollen *) nur Vota consultativa haben und der Hof-Marschall entscheidet alleine.

Zu Maynz ist ein Hof-Marschall- und, ihm zur Hülfe ein Amts-Syndicus, welcher zugleich Hof- und Regierungs-Rath ist.

Das Ober-Hof-Marschall-Amt zu Dresden ist besezt mit dem ersten Hof-Marschall, dem Ober-Küchenmeister und Hof-Marschall, dem Ober-Schencken und noch einem Hof-Marschall.

Das Chur-Braunschweigische Ober-Hof-Marschall-Amt besteht aus dem Ober-Hof-Marschall, Schloß-Hauptmann und Ober-Schencken, welche den Hof-Secretarium zu Ausfertigung ihrer Befehle unter sich haben.

An dem F. Baaden-Durlachischen Hof ist das Hof-Marschall-Amt besezt mit dem Hof-Marschall, einem Hof-Cammer-Rath und einem Marschall-Amts-Secretario.

An dem Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachischen Hof besteht das Marschall-Amt aus dem Hof-Marschall, Ober-Schencken, einem adelichen, zwey bürgerlichen Hof-Cammer-Räthen, dem Haus-Vogt und einem Secretario, wobey aber beyde leztere keine Stimme haben.

Es hat aber an disem Hof das Hof-Marschall-Amt bloß die Hof-Oeconomie zu besorgen; die Gerichtsbarkeit aber beruhet bey einem andern Foro, welches die **Haus-Vogtey** genennt wird. Dise besteht in dem Hof-Marschall, Haus-Vogt und Haus-Vogtey-Schreiber, der die Protocolle führen muß. Dises Amt hat alle zur Vogteylichkeit gehörige Gerechtsame auszuüben, so bald es aber auf Leben und Tod geht, muß die Haus-Vogtey die Sache dem Justiz-Collegio übergeben, jedoch hat die Haus-Vogtey nicht nur allemal die erste Cognition, sondern wo auch

in

*) s. meines L. Vaters Staats-Recht T. 6. p. 164.

in dem Verfolg etwas gemeinschafftlich zu tractiren vorfällt, hat der Haus-Vogt allemal den Beysitz.

In dem Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Ober-Hof-Marschall-Amt sizen der Ober-Hof-Marschall, der Hof-Marschall und der Ober-Schenck; welche einen Hof-Secretarium, Registrator und Canzellisten unter sich haben.

Das Herzoglich-Würtembergische Ober-Marschall-Amt besteht seit An. 1751. in dem Ober-Hof-Marschall, verschidenen Maitres, einem von Fürstlicher Regierung hiezu deputirten Regierungs-Rath, welcher wochentlich zweymal Session hat, einem besondern Hof-Rath, einem Expeditions-Rath, als Deputirten der Rent-Cammer, einem Secretario und einem Registrator.

An einigen Höfen heißt die Gerichts-Stube des Hofs noch mit dem alten Nahmen die **Haus-Vogtey.**

§. 10.

Zu mehrerer Beförderung der vorfallenden Geschäffte und zu Vermeidung aller Collision mit andern Collegiis wohnen an manchen Höfen dem Marschall-Amt einer oder mehrere Räthe aus der Regierung und Cammer bey, und haben Votum und Sessionem, davon durch den Regierungs-Rath die Jurisdictionalien und was in den Rechts-Punct einschlägt, durch den Cammer-Rath aber die Geld- und dergleichen Sachen besorgt werden und von ihnen nach Beschaffenheit in ihren Collegiis referirt wird.

Beysitzer des Hof-Marschall-Amts aus den Regierungs- und Cammer-Collegien ꝛc.

Die Fürstl. S. Hildburghausische Hof-Ordnung besagt §. 12. daß wann der Hof-Marschall, oder der an dessen Stelle ist, eine Sache, Wichtigkeit halber allein vorzunehmen Bedencken hätte, ihm, auf sein Verlangen, ein Rath von der Cammer, und, wenn die Sache ins Gewissen laufft, jedesmahl der Hof-Prediger zur Aßistentz gegeben werden solle.

§. 11.

Beeydigung der Hof-Bedienten von dem Hof-Marschall-Amt.

Bey dem Hof-Marschall-Amt werden alle in Hof-Diensten stehende Cavaliers und samtliche übrige Hof-Officianten beeydiget, und zwar jene vor dem Ober- oder Hof-Marschall, dise aber von dem beysitzenden Rath oder Secretario.

Herr **Wabst** *) berichtet von dem Chur-Sächsischen Hof: „Wegen Verpflichtung der Hof-Bedienten ist anzumercken, daß vor diesem die hohen und niedern Hof-Officiers, auf vorhergehende Notification des Hof-Marschall-Amts beym hochlöblichen Cammer-Collegio verpflichtet und die Bestallungen ihnen daselbst ausgefertigt worden, welchem Verpflichtungs-Actui die hohen Ober-Officiers mit beygewohnet und den Handschlag mit angenommen haben. Vorjetzo geschiehet zum öfftern, daß die neu anzunehmende Hof-Bediente beym Hof-Marschall-Amte verpflichtet und ihre Bestallungen daselbst ausgefertigt werden, welches villeicht daher mag gekommen seyn, daß, wenn Ihro Königl. Majest. sich mit Dero Hof-Staat in Pohlen aufgehalten, die neue Hof-Officianten nicht erst nach Sachsen zur Verpflichtung gesendet, sondern in Pohlen stracks angenommen worden.„

§. 12.

Von der Regel, wornach das Hof-Marschall-Amt zu erkennen hat.

Die Regel, wornach das Hof-Marschall-Amt zu erkennen und zu sprechen hat, ist forderist die Haupt-Hof-Ordnung, so dann die besondere Reglements und Verordnungen; und endlich das in ähnlichen Fällen beobachtete Herkommen; zuletzt die gemeine Rechte in Sachen, so sich zur Entscheidung aus denselben qualificiren.

§. 13.

Erkänntnisse des Hof-M. Amts in geringen Sachen.

In alltäglich vorkommenden, geringfügigen und keine besondere Untersuchung verdienenden Sachen entscheidet das Hof-Marschall-Amt allein.

§. 14.

*) l. c. p. 206.

§. 14.

Art, wornach solches geschiehet.

Dises kan so wohl mündlich durch den Ober- oder Hof-Marschall geschehen, als schrifftlich, welches letztere um künfftiger Nachricht willen besser und sicherer ist.

§. 15.

Entscheidung in civil-Sachen, so lang es summarisch geht.

In civil-Sachen kan das Hof-Marschall-Amt diejenige Sachen, die sich ganz summarisch behandeln lassen, entscheiden.

Nach der Baaden-Durlachischen Hof-Ordnung de An. 1750. §. 4. seynd alle causæ leviores, welche zwischen Hof-Bedienten vorfallen, in erster Instantz an das Hof-Marschall-Amt, zu güt- oder rechtlicher Erörterung verwiesen.

§. 16.

Verweisung an andere Collegien, wo sich die Sache zum Proceß anläßt.

So bald in peinlichen so wohl als bürgerlichen Sachen ein Fall sich zum Proceß qualificirt, muß das Hof-Maischall-Amt, nach geendigter erster Untersuchung selbige an dasjenige Collegium, wohin die Sache ihrer Natur nach gehört, gelangen lassen.

Von dem modo procedendi vor dem Chur-Sächsischen Hof-Marschall-Amt gibt Herr **Wabst** *) folgenden Bericht: „Wer von dem Chur-Fürstlich-Sächsischen Hof dependiret, sonderlich alle Subalternen des löblichen Marschall- Ober-Cämmerey- Stall- Ober-Schencken- Ober-Küchen- Jägerey- und anderer Hof-Aemter müssen sich vor dem Hochlöblichen Hof-Marschall-Amt sistiren und in personalibus Recht annehmen; Es scheint aber, als ob die hohen Ober-Officiers gleichsam die erste Instanz oder wenigstens primam notionem & cognitionem in gewissen Fällen hätten, indem, wann einer von dero Subalternen der

*) in der Historischen Nachricht von der Justiz-Verfass. in Sachsen p. 206.

Hof-Aemter zu verklagen, werden die Beschwerden gemeiniglich bey denenselben zu erst angebracht, und so dann in Entstehung gütlicher Beylegung bey dem Hof-Marschall-Amte ferner untersucht, sonderlich aber die bey Hofe streitig vorgefallene Händel debattiret, oder, wenn die Sache ohne Proceß nicht auszumachen, ordentlicher Weise von dem Hof-Marschall-Amte denen Beamten zu Dresden zur rechtlichen Ausführung committiret, massen auch, wann in einem und andern casu durch allergnädigste Rescripten wider die Subalternen besagter Hof-Aemter an das Amt etwas befohlen und verordnet wird, dise, nach jetziger Zeit, nicht so fort citiret und wider sie verfahren zu werden pfleget, biß vorher ihren Vorgesetzten Notification davon gethan und deren Gestellung ins Amt zugleich von ihnen verordnet worden. Vorm Hof-Marschall-Amt aber wird keine Weitläuftigkeit gestattet, weniger ein Advocat zugelassen, sondern wann ein Parth den andern verklagt, muß es disem communiciret und, nach erfolgter Beantwortung, des Herrn Ober-Hof-Marschalls Excellenz per Secretarium zur Decision vorgetragen werden und dürfen im übrigen die Partheyen keine Sportuln bezahlen.„

Herzog Ernst zu S. Gotha verordnete Art. XII. seiner Hof-Ordnung, daß in denen Fällen, welche in göttlichen und weltlichen Rechten verboten, die Hof-Aemter die Anzeige an den Geheimen Rath, Regierung oder Cammer thun sollten.

Die S. Hildburghausische Hof-Ordnung von An. 1752. besaget: Daß diejenige Hof-Bediente, so eine That begangen, welche an Leib und Leben gienge, und vor die Regierung oder Consistorium gehöre, sogleich zur Justiz ausgeliefert und die Sache dem Gericht, wohin sie nach der Landes-Ordnung gehöre, zur Bestraffung überlassen werden solle.

Was an dem F. Baaden-Durlachischen Hof wegen Zahlung der von Hof-Bedienten gemachten Schulden und dem bey

deren

deren Untersuchung zu beobachtenden Verfahren weislich verordnet worden, ist §. 51. der Hof-Ordnung nachzusehen.

An eben disem Fürstlichen Hof ist, vermöge der Hof-Ordnung de A. 1750. vergönnt, von den Aussprüchen des Hof-Marschall-Amts an das Hof-Raths-Collegium zu appelliren, wann die Summe nicht unter 20. Gulden Haupt-Gut ist.

§. 17.

In criminal-Sachen hat das Ober-Hof-Marschall-Amt die erste Untersuchung. Befugniß in criminal-Sachen.

Wegen der criminal-Fälle derer unter des Kayserlichen Hof-Marschall-Amts Gerichtszwang gehörigen Personen ware streitig: ob deren Entscheidung demselben oder der Landes-Regierung zustehen?

Durch die neue Justiz-Einrichtung so der Kayserin Königin Majestät An. 1749. getroffen, seynd alle Criminalia, so nach Hof gehören, vor die oberste Justiz-Stelle verwiesen.

Die Baaden-Durlachische Hof-Ordnung de An. 1750. vergönnet, diejenige Verbrechen, welche die Hof-Dienste angehen und durch eine Hof-Strafe sich abthun lassen, brevi manu durch das Hof-Marschall-Amt abzustrafen; bey Criminalibus aber solle dasselbe die General-Information einziehen, die Captur verfügen, so dann die Sache an das Hof-Raths-Collegium zur Aburtheilung einberichten.

§. 18.

Wann das Hof-Marschall-Amt mit andern Collegiis zu communiciren nöthig habe, ist theils aus den Hof-Ordnungen zu ersehen, theils nach dem Herkommen und Beschaffenheit der Sachen an sich zu beurtheilen und solchen Falls geschiehet es öfters bloß durch einen Auszug des Protocolls. Communication des Hof-Marschall Amts mit andern Collegiis.

§. 19.

§. 19.

Anfragen bey dem Geheimen Rath.

Die Anfragen des Hof-Marschall-Amts bey dem Geheimen-Rath betreffen die Annahme, Abschaffung und wichtige Bestraffung der Bedienten, Abänderung, Mehr- oder Minderung des Ceremoniels, und Reglements, Errichtung neuer Ordnungen, Klagen oder andere Anzeigen wegen der Cammer ꝛc.

§. 20.

Gutachten an den Herrn.

In wichtigen Sachen, welche entweder in den Hof-Ordnungen nicht entschiden seynd, oder besonders bedenckliche Umstände mit sich führen, erstattet das Hof-Marschall-Amt dem Landes-Herrn Bericht, nebst beygefügtem Gutachten.

§. 21.

Form derselben.

Dise schrifftliche Gutachten haben eben die Form, als bey andern Collegüs gewöhnlich ist.

§. 22.

Unterschrifft der Hof-Amts-Befehle.

Die Unterschrifft der Hof-Marschall-Amtlichen Befehle geschiehet entweder von dem Chef allen, oder zugleich von den beysitzenden Maitres und Räthen; oder nur im Nahmen des Hof-Marschall-Amts alleine überhaupt.

§. 23.

Innsigel der Hof-Aemter.

Das Hof-Marschall-Amt hat sein besonderes Amts-Innsiegel.

§. 24.

Von Revision der Hof-Marschall-Amts-Urtheile.

Wegen Revision der Urtheile des Kayserlichen Hof-Marschall-Amts ist bereits in Kayser Matthiä Reichs-Hof-Raths-Ordnung T. 2. hierauf durch ein besonder Decret K. Ferdinands III. dd. 15. Apr. 1637. Versehung geschehen, daß solche bey dem Reichs-Hof-Rath gesucht und demselben hierinn keine Verhinderung gethan werden solle; auf dessen Festhaltung in

dem Reichs-Gutachten dd. Sept. 1641. gedrungen und in der neuesten Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1654. die geschärffte Verordnung dieserwegen wiederhohlt worden. Da die dieserwegen vorgefallene Verhandlungen in das Staats-Recht gehören, *) so will ich mich damit nicht aufhalten, sondern nur noch bemercken, daß **Uffenbach** schon von seiner Zeit meldet: daß der Oesterreichische Hof-Cantzlar dem Reichs-Hof-Rath die Jurisdiction in solchen Fällen nicht weiter gestehen wollen und selbige an sich zu ziehen gesucht habe, wiewohl ihm beständig widersprochen worden.

§. 25.

Streitigkeiten des Reichs-Hof-Raths und Kayserl. Hof-Marschall-Amts.

Der Reichs-Hof-Rath und das Hof-Marschallen-Amt seynd ferner miteinander im Streit: 1. wegen Annahme der Klagen von Hof-Marschallischen Amts-Bedienten gegen ihre Vorgesetzte; 2. wegen Obsignation, Sperr und Inventur bey Sterbfällen der unter der Reichs-Hof-Raths-Gerichtsbarkeit stehenden Personen; so dann 3. wegen der Gerichtsbarkeit über dieselbe; 4. wegen der Sperr und Obsignation ꝛc. bey den Gesandten der Reichs-Stände; 5. ferner auch wegen der Sperr bey auswärtigen Gesandten; 6. wegen der Jurisdiction über die in offentlichen Verbrechen ertappte Bediente fremder Gesandten.

Alle dise Materien werden in dem Staats-Recht, wohin sie gehören, ausführlich erörtert, in welch fremdes Amt ich also hier nicht greiffen will.

*) conf. cit. St. R. T. VI. p. 167. seqq.

Drittes Capitel.
Von den Hof-Verbrechen und Strafen.

Innhalt.

§. 1. Von den Verbrechen bey Hof insgemein. §. 2. Von der Gewalt zu strafen bey Hof. §. 3. Von den Graden der Bestrafung. §. 4. Von Erhöhung der gewöhnlichen Strafen. §. 5. Von den adelichen Hof-Strafen. Von Verstrickung des Adels. §. 6. Von Entsezung der Ehren-Stellen. §. 7. Von Ehren-Erklärungen und Abbitten. §. 8. Von Haus- und Stuben-Arrest. §. 9. Von Geld-Strafen. §. 10. Von Verbietung des Hofs. §. 11. Von dem Verbot der Tafel. §. 12. Von den Strafen der Edel-Knaben. §. 13. Von gemeinen Hof-Strafen. §. 14. Von Lebens-Strafen. §. 15. Von schweren Leibes-Strafen. §. 16. Von gemeinen Leibes-Strafen. Von Sezung auf die Haupt-Wacht, in Thurn ꝛc. §. 17. Von dem Eselreiten, §. 18. dem Spanischen Mantel, §. 19. dem Heerpaucken-Tragen, §. 20. und der Sturmhaube. §. 21. Strafe der Stall-Bedienten. §. 22. Von Strafen an Essen und Trincken. §. 23. Schimpfliches Fortjagen von Hof. §. 24. Dimißion von Hof. §. 25. Geld-Strafen. §. 26. Von sündlichen Hof-Strafen. §. 27. Von dem Hof-Profosen.

---

§. 1.

Von den Verbrechen bey Hof insgemein.

Gleichwie sich ein Regent durch seine Hoheit, Gewalt und Exempel und der Hof in seinen hohen und nidern Bedienten durch Würde, Vorzug und Ansehen von dem übrigen Volck unterscheidet: So sollte billig auch Leben und Wandel

Wandel nach gleichem Verhältniß eingerichtet seyn. Es äussert sich aber auch hierinn die allgemeine Unvollkommenheit und zwar um so mehr, da die Gelegenheit zu manchen Verführungen weit stärcker ist, als in dem gemeinem Leben, ja gewisse Ausbrüche des sündlichen Verderbens bey Hof als gewisser massen privilegirt angesehen und geduldet werden. Wäre dises nicht, so würde der Laster der Völlerey, Unreinigkeit ꝛc. nicht in allen Hof-Ordnungen so offt und ernstlich, obzwar meist eben so vergeblich, gedacht werden müssen. Ich habe in dem IIten Buch in dem Capitel von der Hof-Policey derer an Höfen vor andern gäng und gäben und dahero auch in den Ordnungen gerügten Laster, Ausschweifungen und Unordnungen schon umständliche Anregung gethan, und werde mich daher in disem Punct hier desto kürzer fassen können.

Nach denen vom **Seneca** entlehnten Worten ist bey einigen Verbrechen blos und eigentlich auf die Bestrafung, bey andern Vergehungen aber zugleich mit auf die Besserung zu sehen. Wenige Menschen können das Glück der guten Tage vertragen, da nun die mehreste Hof-Leute nicht wissen, was das seye: Im Schweiß seines Angesichts sein Brod essen, sie müßten sich dann beym Tanz oder auf der Jagd zu sehr erhitzt haben, der Pöbel bey Hof aber ohnehin seinen Himmel auf Erden am Hof gefunden zu haben glaubt, so kan es nicht fehlen, daß auf solchem allzufetten Grund und Boden destomehr Unkraut wächst. Ist nun die Steurung der Laster eine allgemeine Regenten-Pflicht, so ist es gewiß eine gedoppelte in Anwendung auf die Sitten seines Hof-Gesindes, die frevelhafft böse zu strafen und die durch bösen Umgang, oder durch die Gelegenheit zur Versuchung verführte bessern und zurecht weisen zu lassen. Wie sorgfältig Herzog Ernst zu Gotha wegen der bey Hof vorfallenden, das Gewissen betreffende und ein allgemeines Aergerniß verursachenden Fälle auf die möglichste Besser- und Zurechtweisung der Verbrecher durch

den Hof-Prediger bedacht gewesen, ist in dem XIVden Articul seiner Hof-Ordnung nachzulesen, und dessen Nachahmung um so mehrers anzupreisen, da an vilen Höfen leider! die betrübte Gewohnheit herrschet, daß offenbare Aergernisse, kundige Unordnungen und die bewährteste Hartnäckigkeit gegen alle Ermahnungen damit bedecket werden: Der Kerl hat zwar den Fehler an sich, er trinckt gern, er lauft den Weibsleuten nach u. s. w. aber er ist doch perfect in seiner Aufwartung, er bläßt ein schönes Waldhorn, er kan am besten frisiren ꝛc. es läßt sich ihm nun nicht mehr abgewöhnen, man muß ihn nur so gehen lassen, oder: es ist ein alter Diener, man kan ihn nicht verstossen, und so wird die junge Race neu angehender Bedienten immer wieder zu den alten Unarten an- und nachgezogen.

Was nun aber die Strafen insbesondere betrifft, so seynd selbige insgemein nach den Haupt-Rubricken der Verbrechen in den Hof-Ordnungen bestimmt; in der Praxi selbst aber wird nicht so wohl auf das Vergehen selbst, als auf die Person des Verbrechers gesehen; dann sollte es nach dem Buchstaben gehen, so würde mancher Herr alle viertel Jahr einen ganz neuen Hof-Staat annehmen müssen. Die Grossen des Hofs geht das ohnehin nicht an, was in der Hof-Ordnung steht. Der Herr hält selbst eine Maitresse, und er sollte seinen Cavaliers verbieten wollen, ein gleiches zu thun. Man soll sich nicht betrincken bey Hof, wen sollen dann Ihro Fürstliche Gnaden kommen lassen, wann Sie einem Gesandten einen Rausch anhängen wollen? Man soll nichts veruntreuen, (die gemeine Leute nennen es nach dem sibenden Gebot: Stehlen) wovon sollen dann die Hof-Leute die vile Gala-Täge bestreiten? wovon sollen sie im Alter leben, wann sie sich elend und gebrechlich gesündigt haben? Der verstorbene Chur-Fürst zu * * sagte das, was andere nur dencken, aber thun. Der Diebstahl an Silberwerck bey Hof wurde so groß und allgemein, daß kaum die Tafel annoch bedeckt werden

konnte.

konnte. Der ehrliche Ober-Hofmeister stellte dises dem Herrn auf die allernachdrücklichste Weise vor und verwiese ihm mit dem Ernst eines an die Wohlfarth seiner Herrschafft treu gebundenen Dieners, zu welchen Mißbräuchen die allzugrosse Gütigkeit und unzeitige Nachsicht noch Anlaß geben würde. Der Chur-Fürst hörte ihn ganz gelassen an und ertheilte ihm darauf zur Resolution: **Stihl du auch.** Das ist wie ein Echo, da immer einer dem andern durch sein Leben und Wandel zurufft: Stihl du auch, lüg du auch, betrüg du auch, sauf du auch, hur du auch ꝛc. Und das sind die christliche Höfe.

§. 2.

Von der Gewalt zu strafen bey Hof.

Die erste Haupt-Frage nun in diser Materie ist: Wem die Gewalt zu strafen bey Hof zustehe? Ich muß hiebey einen Unterschied machen zwischen einer blos wörtlichen Bestrafung, einer Anzeige an die Höhere und der Gesetzmäßigen Strafe selbst. Das erste und zweyte kommt, in seiner Masse, allen und jeden Hof-Bedienten zu, insbesondere so vil die Aufrechthaltung des Burg-Fridens betrifft. Die Würtembergische Hof-Ordnung von An. 1711. verbindet daher alle Hof-Bediente bey ihren Eyden, wann sie von Händeln, so zwischen hohen oder niedern Hof-Bedienten vorgiengen, Nachricht hätten, oder bekämen, solches sogleich den Ober-Hof-Vorgesetzten, oder dem Herrn selbst, anzuzeigen.

Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha gienge noch weiter und verordnete sd gar an seinem Hof ein **Rüge-Gericht**, so alle Quartal gehalten werden sollte, wovon Art. XIV. seiner Hof-Ordnung mit mehrerem nachzusehen ist.

Ausserhalb der bloß wörtlichen Bestrafung kommt den Unter-Hof-Beamten, Burckgrafen, Fouriers ꝛc. das Recht zu, bey Fällen, so eine schnelle Entschliessung oder Abwehrung betreffen, die Verbrecher in Sicherheit und Arrest bringen zu lassen.

Die F. Hessen-Casselische Hof-Ordnung von An. 1752. sezet fest, daß der Burggraf oder ein anderer Unter-Befehlshaber zwar einen auf einer Ubelthat betrettenden Hof-Bedienten in Hafften bringen lassen könne, aber, ohne Vorbewußt und Erkänntniß des Ober- und Hof-Marschalls nicht wieder los lassen dürfe.

In repentinen Fällen hat auch die Schloßwacht Befugniß, ja es ist ein Theil ihrer Schuldigkeit, sich der Person der Verbrecher so fort zu bemächtigen. Zuweilen ist ihr auch in einigen andern Fällen eine Art der Bestrafung übergeben. z. E.

Herzog Ernst zu Gotha verordnete Art. VI. §. 12. seiner Hof-Ordnung, daß wann die Schloß-Wache bey einem der Hof-Bedienten abgeschleppte Speise und Tranck finde, solches ihr, auf vorgängige Anzeige zu gut kommen solle.

Ich bemercke hiebey nur noch, daß die gegen einer fremden am Hof sich aufhaltenden Herrschafft Bediente begangene Vergehungen eben so bestrafft werden, als wann es gegen Bediente des Herrn selbst, dem man dient, geschehen wäre.

s. Würtemb. Hof-Ordn. de An. 1711. §. Auf solche Art und Weise ꝛc.

§. 3.

Von den Graden der Bestrafung.

Weil ein Mensch nicht mit eins grundschlimm wird, so ist vernünfftig und billig, daß die Grade der Bestraffung nach der öfftern und gefliſſentlichen Widerhohlung seiner Vergehung abgemessen und geschärfet werden.

Wie sehr weislich der hochseelige Herzog Ernst zu Gotha die Stufen der Bestraffung bey Hof-Verbrechen eingerichtet, ist aus dem Art. XII. seiner Hof-Ordnung mit Vergnügen zu ersehen.

§. 4.

Alle bey Hof begangene Verbrechen führen ordentlicher Weise eine schärfere Bestrafung, als in dem gemeinen Leben, mit sich. Von Erhöhung der gewöhnlichen Strafen.

Nach der F. Baaden-Durlachischen Hof-Ordnung sollen insbesondere die auf Ehebruch, Unzucht und Verkuppelung in den Landes-Gesetzen gesetzte Strafen erhöhet werden, wann dise Laster bey Hof begangen worden.

Ausser dem werden die Strafen erhöhet, wann bey dem Verbrechen sich besondere enorme Umstände befinden, oder wann auf die vorherige gewöhnliche Strafen keine Hofnung der Besserung sich zeiget.

So sagt auch die Würtembergische Hof-Ordnung von An. 1711. daß, wann sich einer der gesetzten Strafe nicht gutwillig unterwerffen wollte, dise ausserordentlicher weise, und nach befindenden Umständen aufs schärffste erhöhet werden solle.

§. 5.

Gleichwie der Adel nach Stand und Würden sündigt, so wird er auch vornehmer bestrafft. Von den adelichen Hof-Strafen.

Der Burg-Friden ist das Grund-Gesetz des Hofs, ich mache dahero mit demselben den Anfang. Ein Edelmann, der den Burg-Friden mit Worten oder Wercken bricht, wird von dem Marschall, oder einem andern hohen Hof-Beamten handfest gemacht, das ist bey dem Arm gefaßt, Burgfride geboten und ihm hiemit der Arrest angekündigt. Die Formalität des Verstrickens ist nicht überall nöthig oder herkommlich. Von Verstrickung des Adels.

Herzog Ernsts zu Gotha Hof-Ordnung von An. 1648. besaget: Daß wenn einer den andern eigenthätig beleidigen würde, der Hofmeister die Verbrecher, wenn sie von Adel oder sonsten ansehnliche Hof-Beamten und Officier seyen, an der Hand verstricken und Handfest machen, die von gemeinem Hof-Gesind aber sogleich zur Hafft und Gefängniß bringen lassen solle.

Eben dises Gebot wegen **Verstrickung** der Cavaliers findet sich in der Würtembergischen Hof-Ordnung de An. 1711.

§. 6.

Von Entsetzung der Ehren-Stellen.

Die Entsezung der Ehren-Stellen sezet entweder Staats-Verbrechen zum Grund, oder es kan um aller anderer Vergehungen willen geschehen, welche sonsten die Cassation nach sich ziehen. Manchmal ist es auch, ohne Verbrechen begangen zu haben, eine blosse Würckung der Hof-Lufft, welche besonders denen schädlich ist, die mit contrairem Wind seegeln wollen.

Als bey der An. 1719. *) über den Italiänischen Abt Dodeschi verhängten Inquisition sich befande, daß der Kayserliche Cammer-Herr und Reichs-Hof-Rath, Graf von Nimtsch, wegen verdächtigen Briefwechsels mit dem Spanischen Hof darein mit verwickelt ware, wurde ihm gleich nach dem ersten Verhör der Cammer-Herrn-Schlüssel abgenommen und seiner Gemahlin der Hof verboten, endlich aber erfolgte folgende

Sentenz:

„Es haben Ihro Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, auf Anbringen und Klagen Dero Herrn General-Lieutenants Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl., eine Deputation, um wider den Johann Friderich Grafen von Nimtsch zu inquiriren, angeordnet, und auf allerhöchstes Deroselben gehorsamst abgestattetes Gutachten resolviret, daß gedachter Johann Friderich Graf von Nimtsch, nachdem ihm der Cammer-Schlüssel, und die Reichs-Hof-Raths-Stelle würcklich abgenommen worden, wegen derer von ihme verübten Verbrechen, Ihro Durchl. dem Prinzen Eugenio von Savoyen, und Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Althan Kayserlichem Obrist-Stallmeister, eine schrifftliche Abbitte nach den beyliegenden Formuln thun, so dann 2. Jahr lang in die Festung zu Gräz gesetzet, und darneben Ihrer Kayserlichen Majestät Hof-Lager, wo dasselbe sich befinden

*) s. Europ. Fama P. 229. p. 31.

finden würde, samt der ordinairen Residenz-Statt Wien, ihm auf ewig verboten werden solle. Wien, den 7. Dec. 1719.„

§. 7.

Die Ehren-Erklärungen und Abbitten bey wörtlichen Beleidigungen unter Gleichen, oder Thätlichkeiten gegen Geringere ist eine dem Adel überhaupt, also auch bey Hof, gewöhnliche Busse, die demüthigend genug ist. Von Ehren-Erklärungen u. Abbitten.

§. 8.

Von dem Haus- und Stuben-Arrest weiß ich, da die Worte sich selbst erklären, nichts besonders zu sagen. Dessen Ankündigung und Dauer richtet sich nach der Beschaffenheit und Grösse des Vergehens. Von Haus- und Stuben-Arrest.

§. 9.

Von Geld-Strafen weiß ich ebenfalls nichts den Adel insbesondere angehendes zu vermelden, man müßte dann dises daher rechnen wollen, daß einer, der nicht vil zum besten hat und doch auch eine Ziffer in der grossen Welt seyn will, gestrafft genug ist, wann er sein Geld in Gala verschmelzen oder dem Spil-Tisch zur Verwahrung geben solle. Von Geld-Strafen.

An dem Kayserlichen Hof ist durch die Verordnung von An. 1698. festgestellt, daß, wer mit Gewalt in den innern Burg-Platz einzufahren sich unterstünde, der Strafe der Pfändung von Wagen und Pferden gewärtig seyn sollte; welches dann auf ein Auslösen mit baarem Geld hinauslaufft.

§. 10.

Die Verbietung des Hofs kan aus Staats-Ursachen kommen, woran zuweilen die Person, deren das Verbot geschiehet, an sich unschuldig ist; oder es ist eine Ahndung einer begangenen Vergehung, unordentlichen Lebens-Art ꝛc. und gemeiniglich ein Verbote einer noch schwereren und bleibenden Ungnade; so wie diese Strafe an sich schon manchem nicht vil weniger empfindlich seyn kan, als wann man dem Fisch das Wasser, einem Geizhals sein Geld und einem Auctor einen Verleger entzieht. Von Verbietung des Hofs.

Als An. 1703. an dem Kayserlichen Hof die offentliche Declaration Ertz-Herzog Carls III. zum König in Spanien geschahe, ware der Päbstliche Nuntius, unter dem Vorwand des Podagra, bey diser feyerlichen Handlung nicht gegenwärtig, als aber selbiger kurz hernach der Kayserlichen Capelle beywohnen wollte, wurde ihm angedeutet, sich des Hofs zu enthalten.

In der F. Hessen-Homburgischen Hof-Ordnung Art. 4. ist die in ihrer Art sonderbare Vorsehung geschehen: Wann einer injurirt werde und solches Tag und Nacht, oder so lange, biß es sonsten offenbar werde, auf sich ersitzen liesse, solle ihm, biß zu Austrag der Sachen der Hof verboten seyn.

§. 11.

Von dem Verbot der Tafel.

Das Verbot der Tafel ist an sich eine geringere, aber nicht minder empfindliche, Strafe, zumahlen wann solche öffentlich durch Umkehrung der Assiette geschieht, wann sich der unartige Herr an seinem Platz bey Tafel mit einfinden will.

§. 12.

Von den Strafen der Edel-Knaben.

Die Edelknaben haben auch ihre besondere Strafen. Die gewöhnlichste in kleinern Verbrechen bestehen darinnen, daß sie in die Küche geführt und allda auf den bey Kindern herkommlichen Ort, unter dem Beyfall der Küchen-Jungen, mit Ruthen gestrichen werden; welches der Küchen-Schilling nach der Hof-Grammatic heißt.

So findet auch bey ihnen der Stuben-Arrest und das Verbot der Aufwartung statt.

Wann an dem Kayserlichen Hof ein Edelknabe bey seiner Aufwartung an Tafel eine Schüssel aus Unachtsamkeit fallen läßt, verfällt solch Silber-Geschirr denen Hatschierern, welche es unter sich theilen, und der Edelknabe muß ihnen noch dazu etliche Ducaten verehren.

Wenigstens ist diese Gewohnheit zu Kayser Leopolds Zeiten noch üblich gewesen, wie in P. Rincks Leben dises Kaysers p. 199. gemeldet wird.

§. 13.

§. 13.

Von gemeinen Hof-Strafen.

Die gemeine Hof-Strafen seynd theils solche, welche auch ausserhalb Hofs bey Verbrechen, so in dem gemeinen Leben begangen werden, statt finden, theils seynd sie ihrer Art nach dem Hof besonders eigen.

In vilen Hof-Ordnungen ist das Verbot der mehresten Hof-Verbrechen nur mit der allgemeinen Clausul: Bey ernstlicher, bey schwerer Strafe ꝛc. begleitet, und ich halte dises deswegen vor besser, als wo die Strafen überall determinirt seynd, weil ein Straf-Gebot, das niemahls oder doch selten in seine buchstäbliche Erfüllung kommt, weit gleichgültiger angesehen wird, als wo nur überhaupt der Strafen Erwehnung geschiehet.

§. 14.

Von Lebens-Strafen.

Die Lebens-Strafen finden theils in allen solchen bey Hof begangenen Verbrechen statt, womit man auch nach den gemeinen Rechten das Leben verwürckt; theils ziehen einige bey Hof begangene schwerere Verbrechen die Todes-Strafe nach sich, wann solche auch nicht durch die Landes-Gesetze bestimmt wäre.

Dahin gehören nun alle gegen die Person und Familie des Regenten begangene oder attentirte Verbrechen; alle Thätlichkeiten gegen Ober-Hof-Vorgesetzte, ferner der Diebstahl bey Hof, besonders wenn solcher mit gewaltsamer Eröfnung der Zimmer, Gewölbe und Schräncke begleitet gewesen.

Die Straßburger Juristen-Facultät erstattete An. 1641.*) an einen Heßischen Hof ihr Bedencken über einen solchen Fall folgender massen: „Vors andere, wann schon dise beyde von N. verübte Diebstähle nicht vor groß und gefährlich zu achten wären, wie sie gleichwohl seynd, würde doch die Maleficantin wegen des Orts darinnen die Missethat begangen, zum höchsten beschweret, und in die Lebens-Strafe völlig zu urtheilen seyn, denn da bringt die peinliche Klage Art. 5. 6. & 7. mit sich, daß die in-

*) s. Struve de Jurib. Palat. Princ. p. 14.

haffirte in dem Fürstlichen Residenz-Schloß N. N. aus der Fürstlichen Licht- oder Silber-Kammer und also aus einem privilegirten und hochbefreyeten Orte obspecificirte 6. Stücke, die sämtl. mit dem Fürstl. Wappen und Nahmen gezieret gewesen, gestohlen und entfremdet und dadurch den Burg-Frieden geschmälert und gebrochen habe. =

Vors dritte werden die von der verhaffteten N. vollbrachte Diebstähle wegen des Umstandes des Orts auch dahero aggravirt, weil bey dergleichen Fürstlichen Hofhaltungen nicht alles so genau und fleißig wie in privat-Häusern durch emsiger Haus-Väter Sorgfalt zu geschehen pflegt, verschlossen und verwahret werden kan, sondern viel und kostbare Stücke von dem täglichen gebräuchlichen Silberwerck und andern Mobilien auf guten Glauben und Treue denen Dienern, zugestellet und vertrauet werden; daher es denn hoch von nöthen, daß je leichter bey so gestalten Dingen und so häuffig ab- und zugehen kan, je höhere und grössere Sorge getragen werde, damit durch exemplarische Abstraffung dergleichen verbrechen verhütet und abgewendet werden möge, ꝛc.„

Von der schweren Bestraffung eines in dem Schloß zu Berlin begangenen Diebstahls lieset man die Beschreibung in dem Leben K. Friderich Wilhelms in Preussen p. 215.

§. 15.

Von schweren Leibes-Strafen.

Die schwere Leibes-Strafen beziehen sich forderist auf den gebrochenen Burg-Friden, auf welchen in den Hof-Ordnungen und Burg-Frid-Geboten **das Abhauen der rechten Hand** gesetzt ist. Von neuern Exempeln ist mir keines bekannt, ausser daß noch insbesondere in der Würtembergischen Hof-Ordnung von An. 1711. klar verordnet ist, daß wer sich gegen die Ober-Hof- oder Unter-Vorgesetzte zur Wehr stellen oder schlagen würde, die Faust verwürckt haben solle. STRUVE*) führt aber ein Urtheil an, so zu Altenburg 1596. m. Sept. gefaßt worden.

So

*) in Diss. de Jur. Palat. Princip. p. 12.

„So möchte er von wegen solches in der Fürstlichen Burg begangenen Frevels und daß er H. à. B. mit dem Dolch gestochen, mit Abhauung einer Faust, dero er am besten entrathen kan, des Landes ewig billig verwiesen werden. V. R. W.„

Auf Verbrechen, welche nicht biß dahin reichen, steht Landes-Verweisung, Zuchthaus, schwerer Arrest u. d. g.

Urtheil zu Dresden 1609. m. Maj. *)

So würde ihm wegen solcher in der Fürstlichen Freyheit begangenen Verbrechung in dem Gefängniß billig ein Stockschilling gegeben und er darauf des Landes ewig verwiesen. V. R. W.

In der F. Baaden-Durlachischen Hof-Ordnung §. 26. ist auf den Abtrag der Speisen ꝛc. von Hof nebst der Cassation die Zuchthaus-Strafe gesetzt.

Die Gräflich-Stollbergische Hof-Ordnung statuirt Art. 4. daß alle bey Hof begangene Untreue, so unter einem Thaler, mit Gefängniß, was über 1. und 2. Thaler, mit dem allgemeinen Schandpfahl und was darüber, nach den gemeinen Rechten bestrafft werden solle.

Die Herzoglich-Würtembergische Hof-Ordnung von An. 1711. sezt auf Schwören, Fluchen, Gotteslästern ꝛc. 14. Tage Thurn-Strafe bey Wasser und Brod.

§. 16.

Von gemeinen Leibes-Strafen. Von Sezung auf die Hauptwacht, in Thurn ꝛc.

Unter den gemeinen Leibes-Strafen möchte der Arrest auf der Schloß-Wacht, oder in dem dazu besonders gewidmeten Hof-Gefängniß, ingleichem auf den Thurn oben anstehen, wann solches zumahlen mit schlechter Kost an Wasser und Brod begleitet ist. Die Fälle, in welchen dise Strafe statt findet, seynd hie und da in den Hof-Ordnungen bestimmt, ausser dem ist dise Strafe willkührlich und wird auch bey blossen Respectlosigkeiten, Liederlichkeiten und Unordnungen der Unter-Bedienten als ein Zwangs-Mittel zur Hülf genommen.

*) Struve l. c.

§. 17.

Von dem Eselreiten,

Die Esel-Reuterey hat die Hof-Dienerschafft mit dem Soldaten-Stand gemein und die Fälle seynd eben dise, als in vorhergehendem §vo gemeldet worden, wann dise Standes-Erhöhung Platz greifen solle.

§. 18.

dem Spanischen Mantel,

Der Spanische Mantel, welcher offters nach der Hof-Farbe angestrichen ist, ist eine der allergewöhnlichsten Hof-Strafen vor faule, nachläßige, muthwillige und unordentliche Livrée-Bedienten. Die Mißbräuche aber, so zuweilen mit einem solchen titular-Spanier getrieben werden, seynd so wenig zu billigen, daß darum zu wünschen wäre, dise Gattung der Strafe würde lieber ganz abgeschafft, da man ja ohnehin noch genugsame andere Zwangs-Mittel hat.

§. 19.

dem Heerpaucken-Tragen,

Nach der Würtembergischen Hof-Ordnung de An. 1711. sollen die Hof-Unter-Bediente, welche beym Trunck oder sonst mit Worten und Schmähungen an einander geriethen, mit der Heer-Paucke auf etliche Tage bestrafft werden.

§. 20.

und der Sturmhaube.

Die Sturmhaube ist eine Strafe der Jungens und Knechte bey Hof, aber an wenigen mehr üblich.

§. 21.

Strafe der Stall-Bedienten.

Von Stockschlägen nichts zu gedencken, bemercke ich nur noch, daß Stall-Bediente der geringsten Gattung über eine Wanne gelegt werden und ihnen der Articul der Hof-Ordnung, worinn sie sich vergangen haben, mit dem Steigbügel erklärt wird.

§. 22.

Von Strafen an Essen und Trincken.

Auch ist billig noch anhero zu rechnen, wann den geringern Hof-Bedienten die Kost auf eine oder mehrere Mahlzeiten zur Strafe entzogen wird.

Hertzog Ernst zu Gotha setzte in dem Art. XII. seiner Hof-Ordnung, daß, wer zum zweytenmahl dieselbe übertrette, seines

nes Unter-Trucks verlustig seyn, zum drittenmahl aber Mittags und Abends von der Mahlzeit verstossen und ihm von niemand was zugesteckt werden solle.

§. 23.

Auſſer diſen Strafen seynd noch verschidene andere. Die schwerste ist ein schimpfliches Fortjagen von Hof, da einer entweder gar zum Schelmen gemacht, oder ihm doch die Livrée ausgezogen und er also fortgeschafft wird. Schimpfliches Fortjagen von Hof.

Nach der Würtembergischen Hof-Ordnung de An. 1711, solle derjenige von dem Hof-Gesind, welcher an den Ober-Hof-Vorgesetzten mit Worten oder sonsten sich vergreiffen würde, ins Gefängniß bey Wasser und Brod gelegt, sodann als ein Schelm von Hof gejagt und wohl gar des Landes verwiesen werden; wo aber Hof-Unter-Bediente sich untereinander schmähten, sollen sie 14. Tage auf Wasser und Brod arrestirt und, befindenden Umständen nach des Hofs verwiesen werden.

Hertzog Ernst von S. Gotha setzte auf das Laster der Hurerey und Unreinigkeit die augenblicklich schimpfliche Enturlaubung von Hof.

§. 24.

Die Dimißion von Hof ist entweder in den Ordnungen auf gewisse Vergehungen nahmentlich gesetzt; oder eine Folge eines beharrlichen Ungehorsams und incorrigiblen Lebens-Art. Dimißion von Hof.

In der Ernestinisch-Gothaischen Hof-Ordnung Art. V. und VI. ist auf das anhaltende Vollsaufen die Dimission gesetzt.

An dem F. Baaden-Durlachischen Hof ist den geringern Hof-Bedienten das Taback-Rauchen und Spilen bey Arrest und Cassation verboten.

§. 25.

Hieher gehören endlich auch noch die Geld-Strafen in kleinern Verbrechen. Geld-Strafen.

Hertzog Ernst zu Gotha verordnete, daß wer zum andernmahl auf Ubertrettung der Hof-Ordnung erfunden würde, an seinem

seinem Kost-Geld zwey Groschen verlustig seyn und dises unter die Armen ausgetheilt werden solle; wo es aber zum drittenmahl geschähe, sollen ihm vier Groschen abgezogen werden. Eben diser Fürst verordnete Art. VII. §. 4. seiner Hof-Ordnung, daß wer in den Herrschafftlichen oder privat-Gärten was entwendete oder geflissentlich verderbe, den Werth von seiner Besoldung oder Kost-Geld gedoppelt erstatten solle.

In der F. Hessen-Homburgischen Hof-Ordnung §. 1. ist auf Versäumung der Predigten von den Hof-Bedienten eine Strafe von 6. Kreuzern in die Hof-Allmosen-Büchse angesetzt; welches aber in Praxi nicht beobachtet wird.

§. 26.

Von sündlichen Hof-Strafen.

Schließlich kan ich hiebey unangezeigt nicht lassen, daß an ein- und andern Höfen eine Art Strafen gefunden wird, welche man mit allem Recht sündlich nennen kan. Wann nehmlich der Hof auf dem Land ist und ein Cavalier aus Versehen mit dem Degen erscheint, wird er nach dem Gebrauch mancher Höfe, condemnirt, ein groß Glas Wein zur Strafe auszutrincken; und von einem gewissen Hof ist mir bekannt, daß, da der Landes-Herr ein altes Lust-Schloß erneuert und nach einem andern Nahmen benennet, diejenige, welche von ohngefehr den alten Nahmen annoch gebraucht, gleichfalls angehalten worden, ein Maas Wein auszutrincken; welches Herkommen gleichwohl nur in der Praxi beruhet und zu Ehren des Hofs nicht in die Hof-Ordnung gesetzt worden.

§. 27.

Von dem Hof-Profosen.

An grossen Höfen ist ein eigener Hof-Profos, welchem zuweilen (wie dermahlen in Dresden) ein Vice-Hof-Profos zur Hülfe und ein Knecht untergeben ist.

Beylagen

Beylagen

und

Beweißthümer.

Gedichten

von

Christian Günther.

Num. I.

Königlicher Wecker
oder
Königlicher Majestät zu Dännemarck
Erinner- und Vermahnungs-Schreiben
an
Hertzog Friderichen Ulrichen
zu Braunschweig,
Wegen des bösen Regiments Sr. Fürstl. Gn.
Land-Drosten.

An. 1620. den 23. December.

Christian der IV.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor!

Hochgebohrner Fürst,

Freundlicher lieber Vetter und Sohn!

Ob Wir uns wohl auswärtiger fremder Händel wenig zu bekümmern, noch in jemands Regierung die Hände zu schlagen gemeinet seyn, weil Wir jedoch, so wohl durch gemeines Geschrey, welches nunmehro fast einen Stein in der Erden erbarmen sollte, als auch

aus Relation aufrichtiger, wahrhaffter Leute, die gewisse Kundschafft bekommen, daß durch Gerühr häßiger und eigennütziger Gesellen, welche bey E. L. sich arglistiger Weise in die höchste Regierungs-Aemter, wozu sie doch weniger als nichts geschickt seyn, eingeschleifft, nicht weniger E. L. eigene Fürstl. Reputation und Prosperität, als auch Deroselben Land und Leute ins äusserste Elend und Verderben herunter gesetzet und gleichsam mit Füssen getretten werden sollen; Als haben Wir solches zwar mit schmertzlichen Gemüthe empfunden. Nun kan E. L. unvergessen seyn, welcher gestalt Wir nicht allein, sondern auch E. L. Frau Mutter, unsere hertzgeliebte Schwester, wie nichtweniger Hertzog Philipp Sigismund Bischoff zu Oßnabrück, so E. L. neben Uns an Vaters statt ist, E. L. diesenthalben schon zu verschidenen mahlen treu- väter- und mütterlich gewarnet und erinnert haben; Gleichwie nun solches zu E. L. und Deroselben Landen frommen und besten angesehen gewesen, also hätten Wir Unsers Theils ganz gerne vernehmen mögen, daß E. L. sich derselben treuherzigen Warnung zu Abwendung ihres eigenen Schimpffs und Schadens um so vilmehr bequemet und gebrauchet hätten; wann aber dasselbe etwan aus dem Vertrauen, daß E. L. Diener (wie sie billig und ihrer hohen Pflicht nach um so vilmehr sollten) eben so aufrichtig und gutherzig als E. L. selbst seyn würden, aus Achten gelassen seyn mag, so verbindet Uns nicht allein die treu- väterliche Affection, womit Wir E. L. zugethan, sondern auch der Verweiß, dessen Wir dahero, als sollten Wir, der nahen Blut- Verwandten nach, E. L. zum besten billig mit grösserem Ernst und Eifer einräthig und beweglich erschienen seyn, zugleich mit theilhafftig werden, daß Wir mit E. L. hieraus etwas gründ- und ausführlicher handeln müssen, welches dann E. L. anders nicht, dann es gemeinet, und zum besten von Uns vermercken wollen.

Als demnach E. L. in die Regierung getreten, und damahls ehrgeizige Leute derselben Jugend und Einfalt, so der Jugend gemeiniglich anhängig ist, gespüret, haben sie dieselbe Gelegenheit gleich also bald zu ihrem eigenen Vortheil erwischet, und um ihrer eigenen Herrlichkeit willen E. L. in den zwar befugten, doch beschwehrlichen und nachtheiligen Braunschweigischen Krieg gestürzet und verwickelt; Nachdem nun dieselbe theils aus Mißgunst und Uneinigkeit (weiln ein jedweder gerne allein das fac totum seyn wollen) einer dem andern gehindert, theils aber sonsten auf den Stumpff gelauffen, und endlich allen ihren verdienten Lohn bekommen, haben sich ihre Jungen und Nachfolger, die jetzigen

Herrn Regenten an solchen Sachen zwar so weit gespiegelt, als sie vermercket, daß die Monarchia, oder wann einer die Macht allein auf sich ziehen wollte, der besorglichen Æmulation halber ihnen nicht vorträglich seyn würde, daß sie zugefahren, und den Statum in einem andern, nehmlich Oligarchiam zu versetzen, Raths worden seyn, derowegen sie auf die alte Römische Art des Octavii, Antonii, und Lepidi zu mehrer Bestärckung ihrer Gewalt einen Triumviratum, oder wann man es recht taufen will, eine rechte Conspiration angestellet, und E. L. Land und Leute so fein gleich und einträchtiglich unter sich getheilet, daß es zwischen ihnen nunmehr keinen Streit leichtlich geben kan, sintemahl sie sich mit einander hart verbunden, daß keiner dem andern in seine Bottmäßigkeit Eingriff thun sollte, inmassen sie auch solchen Vertrag als Legem Fundamentalem Dominorum so steif und fest, als kein Cartheuser seine Orden halten, und einer dem andern über die Maasse artig den Ball zuzuwerffen wissen; damit ihnen aber hierinnen kein Einpaß geschehen könnte, haben sie, unterm Schein, daß sie E. L. ausser allen Beschwerden bringen und Land und Leute befreyen wollten (so ferne E. L. ihnen nur gewisse Frist dazu gönnete, und man ihnen mit ihrem Wesen auf wasserley Weise sie auch dasselbe darstellen würden, (wozu sich dann E. L. starck *reversiret* haben soll) freye Gewalt liesse) deroselben die Hände dergestalt geschlossen und gefesselt, daß Dieselbe ihrer eigenen Regierung weiter nicht, als es gedachten Leuten gefällig und gelegen, mächtig seyn, und die feinen Herrlein unter diser ihrer *Licenz* oder Freyheit allen ihren Muthwillen üben und treiben können, inmassen sie daran nichts erwinden lassen, und zu ihrer Sicherheit nicht allein E. L. in stetiger und solcher Völlerey, wobey sie schwerlich zu sich selbst kommen, und vernünfftige Gedancken sammlen können, hinhalten, sondern auch E. L. gänzlich dahin gewehnen, daß sie alle andere und ehrlichen Leute verdächtig halten, und was Ihr dieselben zu treuherziger Warnung andeuten, Ihnen wiederum zu Hofe bringen müssen, worauf sie dann dieselben dermassen anfahren und abrichten, daß sie so wohl als andere, E. L. ferner zu warschauen und hochheimliche Sachen zu entdecken abgeschrecket werden, und also E. L. immer in dunckeln und unwissend, wie es in ihrem Lande zustehe, hinwandern, und dergleichen Leute boßhafftiges und höchstschädliches Vor-

geben und Anschläge allein für *Oracula* annehmen, und aufhalten müssen, zu welchem Ende sie hiebevor durch E. L. ein *Rescriptum* öffentlich ausgehen lassen, daß so wenig E. L. Räthe selbst, als jemand anders von den verständigsten und aufrichtigsten aus den Land-Ständen, ohne ausdrücklich Erfodern und Urlaub, zu E. L. Gegenwart verstattet werden, und mit deroselben, ohne Beywohnung eines ihres Mittels, Unterredung pflegen sollte, damit ihnen also niemand in die Karte kucken, sie aber allenthalben die Augen mithaben mögten, wobey sie es gleichwohl nicht bewenden lassen, denn unangesehen die Land-Drosterey anfangs nur auf die Haushaltung angestellet worden, weil sie jedoch vermercket, daß die liebe Justiz in ihren Kram nicht dienen würde, haben sie dieselbe zu Hofe und aufm Lande nicht allein hefftig verwirret, sondern auch also gar abgeschaffet, und untern Fuß getreten, indem sie Hof-Gericht und Rath-Stuben ganz und gar matt geleget, und alle deroselben Gewalt und zusamt *Imperium absolutum* an sich gezogen, gestalt sie auch allerdings E. L. vermöge deroselben beschwer- und unleidlichen *Revers* zu keiner Rechenschafft verbunden seyn, zu geschweigen, daß sie vor jemand zu Rechte stehen wollten, warum sie dann nicht allein gegen ihre Widerpartheyen, von E. L. an obgedachte Gerichte, starcke Befehlige, daß man gegen sie nicht *procediren* solle, ausgebracht; sondern auch theils von den Räthen, so auf ihren Bort nicht schlagen wollen, heimlich und unterm falschen Schein abgeschaffet, und dagegen junge, unerfahrne, und so nach ihrer Pfeiffe wohl tanzen müssen, annehmen lassen, theils mit ihrer Gewalt überträubet, theils aber so ihres gleichen und zum Bösen, welches der menschlichen Unart anklebt, am meisten geneigt gewesen, auf ihre Seiten und unter ihre *Contribution* gezogen, und also zur Ungerechtigkeit nunmehr solchen Anhang genommen, daß sie auf gut Tyrannisch, *quod libet, licet*, frey sicherlich ohne einigen Einhalt wohl *practiciren*, und im trüben Wasser am besten fischen können, welches dann der einige Zweck ist, wohin all ihr *intent*, nemlich nicht zu E. L. frommen (wie sie dieselbe zwar beredet) sondern zu ihrem eigenen Nutzen jederzeit gerichtet ist. Und zwar die Ungerechtigkeit mit etwas zu berühren, so ver-

nimmt

nimmt man sein Wunder, wie ungleich es hergehe, daß nemlich unterschidene Leute, in ebenmäßigen Sachen, einer gestraffet, und der ander belohnet, dem unschuldigen hierunter wieder nachgestellet, und dagegen offenbare Ubelthat verthätiget, keine sichere Strassen gehalten, sondern alles preiß und den Strassen-Räubern, Mördern und Land-Zwingern freyer Paß gegeben, ja auch dieselbe, wann sie schon auf frischer That begriffen, wieder loßgelassen, ihnen in allen Wegen gefüget, die Beraubten aber zu ihrem Schaden noch wohl verspottet und darüber in vergebliche Kost-Spillungen geführet und beschwehret werden, dergestalt, daß das Land Braunschweig, worinnen man bey E. L. Herrn Vaters seel. Zeiten bloß Gold aufm Haupt sicher über Weg tragen können, jetziger Zeit eine rechte Mord- und Räuber-Grube worden sey; daß zu *Contractibus*, welche *Voluntarii* seyn sollen, die Leute durch mancherley Mittel, zuweilen durch Einlagerung E. L. Räuterey, gleich wäre es in Feinden Landen, gezwungen, und die Commercien beeinträchtiget, und also gleichsam *Jura Naturæ & gentium* genothzüchtiget, über Siegel und Briefe, Zusagen, Abscheiden, und Glauben unter *privat*-Personen, wie imgleichen über öffentlichen *Documentis publicis*, Verträgen, wohlbestellten Satzungen, Herkommen, Gerechtigkeiten, Land-Tags-Abscheiden und Gerichts-Ordnungen, ja E. L. selbst eigene und deroselben billig Hochgeehrte Ahn-Herren und Vorfahren seel. starcke Verbriefunge, gebührlicher massen nicht gehalten, sondern dieselbe zu E. L. und Deroselben löblichen Häuser unauslöschlichem Schimpff, nach weniger Leute *appetit* und Vortheil gedrehet, verkehret, geändert und zuwider gehandelt, auch zuweilen gar umgestossen, und auf andere versetzet werden, inmassen der eigennutzene Gunst und Beschwerungen, so voll und fast mehr bey denen Höchsten als nidrigsten zu Hofe-Recht, Ehr und Redlichkeit, und alles zum teuersten Kauf feil-gemacht haben, und über die Masse im Schwange gehen lassen. Nachdem nun die Justiz, als der Zaun aller Ehrbarkeit, dergestalt umgerissen, ist zwar kein Wunder, aber höchlich zu erbarmen, daß der herrliche Garten E. L. Fürstenthümer von allerhand wilden Thieren, unter welchen die Land-Ochsen die grausamsten und schädlichsten sein, so jämmerlich, wie geschicht, zerwühlet und verdorben werden sollen, zu welcher Verwüstung

über

über andere unzählige, sonderlich 3. Mittel gebrauchet werden; Als nemlich 1.) „das verfluchte Müntz-Wesen. 2.) Die grossen und übermäßigen *Impoſten*,„ so auf die Unterthanen geschlagen werden. 3.) „Die Verring- und Verschmälerung E. L. Cammer-Güter.„

Den ersten Punct betreffend, können Wir leicht erachten, wie Wir auch sonsten berichtet seyn, daß man E. L. damit einen blauen Dunst für die Augen gemacht, daß aus einem Rthlr. etzliche vil Daler der kleinen Sorten gemünzet, und dadurch E. L. Intraden zwey oder drey doppelt gesteigert, und mit dem Uberfluß deroselben Schulden und Beschwerden gedämpffet werden können.

Ob nun wohl solcher Ueberschlag bey unerfahrnen im äusserlichen Ansehen etwa wohl einen Schein haben möchte, da doch die Sache auf innerliche Probe und vest gesetzet, besser nicht als die lose Müntze selbst bestehen kan (dann der äusserlichen Verkleinerung E. L. *Reputation*, welche einem redlichen Manne, und zu voraus Fürsten billig höher, als Land und Leute, ja als die ganze Welt und alle zeitliche Wohlfahrt, auch Leib und Leben, angelegen seyn soll; wie gleichfalls der Ubertretung der Reichs Ordnungen, wozu E. L. als ein vornehmes Mitglied des Römischen Reichs nicht allein anderen geringern Ständen zum Exempel seyn, sondern auch weil E. L. bey der Lehns-Empfängniß dieser und anderer Regalien einen Uhrthätlichen Eyd geleistet, des Gewissens halber verbunden seyn, noch zur Zeit gäntzlich zu geschweigen, und den Nutzen allein an die Spitzen zu stellen:) So wird sich im Grunde der Wahrheit nicht anders befinden, denn daß Landdrosten und derselben Anhang den Vortheil nur allein davon ziehen, und E. L. zu dem unredlichen Schimpf von diesem Müntzwerck den Schaden noch dazu haben, und derselben armen Land und Leute in unwiderbringliche Ruin und Verderb dadurch gar herunter gesetzet werden. Dan E. L. belangend, kan deroselben unverborgen seyn, welcher gestalt Dieselbe sowohl Uns als anderen Herrschafften und auswärtigen Creditoren mit ansehnlichen Geld-Summen an schwerem Gelde und harten Rthlr. in specie verhafftet seyn, wann nun Dieselbe mit dergleichen untüchtigen Sorten ihre ausgezahlte gute Gelder nicht verzinset, viel weniger die Capitalien bezahlet nehmen wollen, So werden E. L. die Rthlr. in eben so hohem Werth, als sie in Dero Landen und anderswo gültig

seyn,

seyn, einwechseln, und der schlimmen Müntze um so viel mehr als sonsten bey vorigen richtigen Müntzwesen dafür geben müssen, welches dann E. L. eingebildeten Vorthel wiederum hinwegfressen wird: Und obwol E. L. die aus ihrem Bergwerck genommene Silber etwan zu solcher Verzinsung vermüntzen lassen wollten, weil wir jedoch vernehmen (inmassen Uns E. L. Wesen wenig verborgen bleibet) daß so wohl die Höltzung am Hartze, als sonsten hin und wieder durch Ausrotten und Verwüstung die Füsse mercklich nach sich ziehen soll, dergestalt daß E. L. zu Dero Bergwercke, Nothdurfft und Behuff nunmehro das Holtz aus fremden Fürstenthümern einkauffen, und zuführen lassen muß, welches dann in Abzug der Bergintraden kommen, und dieselben zimlich verschmälern muß; als wissen Wir zwar nicht, ob dieselbe allein zu solchen hohen Verzinsungen anreichen werden, und da gleich dieselbe geschehen könnte, würden E. L. dennoch an solchen, des vermeinten Vorthels ja nicht zu gewarten haben; Gleichmäßige Bewandtniß hat es mit alle demjenigen als Gewand, Seidenwahr, Gewürtz, Wein und andern, so E. L. zur Hofhaltung und Nothdurfft in grosser Menge aus fremden Landen bringen lassen müssen, woselbst E. L. Müntze entweder herunter oder gar abgesetzet, da E. L. alle solche Wahren daselbst mit schwehren Gelde, oder in eigenem und anderen Fürstenthümern, da die leichte Müntze noch häuffig, gleichwol nach schweren Wehrt (sintemahl solches alles auf die Wahren geschlagen wird, und dieselben der Müntze halber so hoch aufgestiegen seyn) bezahlen müssen; hingegen bleibet das Getreydig, worinnen E. L. Intraden vornemlich bestehen, mehrentheils im vorigen Kauff, wie dasselbige auch etliche Jahre her in gar geringem Preiß gewesen, und müssen E. L. sich dasselbe mit ihrer eigenen geringen Müntze also bezahlen lassen; wie nun ein Haus (wornach die Rechnunge über andere auch leicht zu machen) hiebevor 10000. guter Rthlr. ertragen können, also bringet es anjetzo nur 10000. schlechter Rthlr. womit E. L. wann Sie dieselbe zu obengedeuteter Behuf wider anlegen wollen, mehr nicht als mit 4000. Rthlr. ausrichten können, wobey E. L. den grossen Abgang und Verlust an Ihren Aufkünfften, weil die Rthlr. so hoch gestiegen, greiflich zu spüren und abzunehmen haben. Aus ebenmäßigem Grunde müssen E. L. Unterthanen, sonderlich aber die Ritterschafft und Bauren, so sich von Ackerbau erhalten, und eben keine Gelder auf Zinsen stehen haben, ja mehrentheils in Schulden schon über die masse beschweret seyn, noth-

wendig herunter kommen, und gar zu scheitern gehen, in dem sie wolfeil verkauffen, und dagegen theuer einkauffen müssen, auch der Debitoren Schulden durch Steigerung der verschriebenen Müntze noch 2 oder 3 mahl so hoch, als sie tempore contractus gewesen, aufgeschwollen seyn, welches endlich den Stich nicht halten kan, und obwol in Erwegung dessen E. L. dieselben durch ein in Druck verfertigte Constitution zu retten vermeinen, weil jedoch E. L. Unterthanen der Handelung an fremden Orten, da bemeldte Constitutio so wenig als die lose Müntze gültig ist, durchaus nicht entrathen können, so möchte ihnen, sonder allen Zweiffel, so wohl, als auch E. L. selbsten mit Abschaffung des jetzigen Falschen, und Erinnerung des alten redlichen Müntz-Gangs besser gerathen und abgeholffen werden, angesehen, daß auch die Gleichheit Handels und Wandels wieder aufgerichtet, die Theurung in etwas gedämpffet, und vieler ander Unrath weggeräumet werden könte; solches hätten E. L. Land-Drosten, (denn es nunmehro ein Kind mercken kan) leichtlich zu begreiffen, wann sie der Eigennutz und Geitz-Teuffel nicht besessen, daß sie E. L. Reputation und Aufnahm des Landes und gemeinen Bestens Wohlfahrt, ja auch ihre eigene schwere Pflichten, Gewissen, und GOtt dem Allmächtigen selbst dagegen gantz und gar nicht zurück und auffer Augen gestellet hätten, denn sie und ihre Werckzeuge aus diesen Unwesen (welches unserm und aller Verständigen Erachten nach, E. L. und Deroselben Fürstenthümern weit schädlicher ist, als der Braunschweigische Krieg gewesen, noch des Spinolæ offentliches Feldlager etwa der Pfaltz anjetzo seyn kan, sintemahl nur ein kurtz und zeitlicher Durch- und Ubergang ist, welchen folgende Jahre durch GOttes Seegen verhoffentlich wohl ersetzen können, die durch unrichtiges Müntz-Werck eingeführte Theuerung aber in Ewigkeit gäntzlich nicht abgeschaffet, und zu vorigem Stande wird wiederum gesetzet werden können) ihren Nutzen und Gewinn recht schaffen suchen, und den Braten nur eintzig und allein davon ziehen, in dem die Müntz-Meister ihnen erstlich von jedweder aufgerichteter Müntze ihre willkührliche ansehnlichen Summen gleichsam zu Belohnung ihres jährlichen Fleisses reichen müssen, welches dann die Ursach ist, daß die Müntze nicht allein verändert, sondern auch auf Kayserl. *fiscali*sche fast ehrenrührige Anklage zum Spigel-Fechten zwar so bald abgeschaffet (welches endlich sowohl E. L. als auch den Anstifftern, sonderlich weil

die

die Kayserl. Authorität durch neulichen Böheimischen Sieg das Haupt wieder empor richtet, übel ausreissen dürffte) andere viel neue aber zu diesem Vortheil wieder angeleget seyn. Fürs andere, bringet ihnen die Liefferung, wie mans nennet, gar ein statliches; Derowegen sie so eiffrig darauf seyn, und so wenig Eingriffe dazu leiden können, daß ihrer einer ohnlängst einen Hessen, so etliches Silber ins Land Braunschweig auf die Müntz geliefert, nicht allein unter einem gütlichen Schein zu sich beschieden, und verrätherisch in die Hafft genommen, sondern ihn auch mit scharffer Bedrohung nicht ehe erledigen wollen, bis er ihm zu übermäßiger Straffe, welche ihm doch nicht gebühret oder zukommt, zu seinem Vortheil viel tausend Rthlr. eydlich versprechen und verschreiben müssen, gerade als wenn sie in der Schinde- oder Schaberey eben das Monopolium haben müsten, und sonsten niemand dazu zu verstatten wäre; Und ob sie wohl zum 3ten E. L. in beschwerlichen uud kostbahren Sachen, als Kohlen und anderen Materialien (wodurch eine unwiderbringliche und den Nachkommen insonderheit unerträgliche Verwüstung angerichtet wird) den Vorzug gerne gönnen, so hat es doch in der freyen Ausbeute viel eine andere Gelegenheit. Dann wann dieselbe in drey Scheide geschlagen würde, nimmt ihrer einer zwey Theil hinweg, daß sich also E. L. als die sich auch nicht viel darum bemühen und sorgen dürffen, mit einem und also dem dritten Theil wohl begnügen und abspeisen lassen müssen:

Ubrige Schelmen-Händel, worin sie ausgelernt, und ärger damit, als Juden, so ihre stetige und angenehmste Gesellschafft seyn, E. L. und Deroselben Land und Leute öffentlich bestehlen, und biß auf den äussersten Grad aussaugen, lassen Wir geliebter Kürze halber ungerühret, allein können Wir dises im Grunde der Wahrheit wol bekennen, daß so lange die Welt gestanden, von keinen gröbern und frevern Diebstahl, als eben disem, jemahls ist gehöret worden, und ist hierneben überaus höchlich zu bedauren, daß so vil herrliches Silber, um wenig loser leichtfertiger und eigennütziger Kerl willen, deren an ihm selber keiner mehr Heller, als für ihn ein Strick bezahlet werden könte, wehrt ist, dergestalt verfälschet werden soll, daß man dieselben nicht wieder umschmelzen, und zu anderer Gelegenheit verbrauchen, noch den darauf geschmireten Schaum oder Dreck, den man unvermuthlich kennen kan,

sondern diejenigen, welche alsdann damit beschissen und behafftet seyn werden, schändlich aufgesetzet und betrogen werden müssen.

Das andere Mittel, wodurch E. L. Landen in Verderben gesetzet werden, sind „die übermäßigen Beschwerden und Schatzungen„ womit die Unterthanen ohne Aufhören beleget und überhäuffet werden, und sind dieselbe, wie Wir vernehmen, so grausam, daß Wir sie allesamt ohne Abscheu, Mühe, und vil zu grosser Weitläufftigkeit nicht erzehlen, dises aber wohl in Wahrheit sagen können, daß die Auflage des zehenden Pfennings, womit Duc d'Alba dem Könige in Spanien die Nieder-Lande erst wiederspenstig und aufrührisch gemacht, hiergegen gering zu schätzen ist, inmassen E. L. Unterthanen nunmehr, wann mans zusammen rechnen wolte, fast über die Contribution des dritten, oder wol gar auf die Helffte getrieben werden sollen; daß aber solches endlich den ganzen Untergang verursachen, und schon einen guten Anfang dazu gemacht haben müsse, solches können Wir, des Landes Art und Gelegenheit nach, welche mehr auf Abnahm, als andere Handlung beruhen thut, leichtlich ermessen. Nun ist aber einmahl gewiß und unverneinlich, gleichwie ein Schäfer für wohlgehalten zu achten ist, wann seine Heerde wohl stehet, daß also eines Fürsten Macht auf der Unterthanen Wohlfahrt gegründet ist, dann ob es wol, des Machiavelli Meynung nach, den äusserlichen Schein hat, als wäre es der Herrschafft zuträglicher, daß sie ihre Zahl-Cammer bereicherte, und dagegen die Unterthanen, damit sie nicht hochmüthig und halsstarrig würden, in Bedruck und Armuth hinhielte, so ist dieselbe Regul jedoch gantz und gar falsch und irrig; dann erstlich, wann das Geld zum Schatz hinterleget wird, ist es ein todtes und unbehülffliches Werck, da es hingegen bey den Unterthanen durch stetiges Gewerbe immer mehr werben und zunehmen kan: Nächstdem ist es sowol bey der Einsammlung als Verwahrung vieler Begierden und Fäusten unterworffen, dergestalt, daß ein grosser und durch lange Zeit zusammen gehegter Schatz aus liederlichen Zufällen in kurzer Zeit zerrissen und also viler Leute auf einen Hauffen geschlagene Güter zu einemmahl hindurch gejaget werden können, wann aber dieselbe bey ihrem privat-Herren gelassen würden, wären sie um so vil sicherer, weil ein jeder sein eigenes besser bewahren, und obgleich einzele Leute durch Unfall etwa drum kommen, dennoch gleichwol die anderen und meisten das ihre behalten könten; Uber das trifft

es nicht zu, daß die Armen die mühsamsten und mühseeligsten seyn solten, sondern befindet sich vielmehr der Vernunfft und Erfahrung nach, das Gegentheil, bevorab bey denen, welchen man das ihrige durch Ubersetzung entzogen und abgepresset, sintemahl dieselbe, durch Entsetzung ihrer Geschäffte zu redlichen Mitteln, aus Nothdurfft und Verzweiffelung, nicht allein zu ungebührlichen und unzimlichen Wegen zu schreiten genöthiget, sondern auch, da das Vatterland angefochten werden solte, weil sie sich dabey wenig interessiret befinden, demselben weder aus Unvermögenheit können, noch aus Unmuht helffen und beyspringen wollen, ja zuweilen aus Hoffnung eines besseren, sich gleich so bald zum Feinde schlagen, und demselben sich gänzlich ergeben. Hergegen wann die Unterthanen von ihrer Obrigkeit mit Recht und Gerechtigkeit regiret und bey ihrer Nahrung also, daß sie zur Aufnahm und Wohlstand gedeyen können, gelassen werden, sind sie nimmer so närrisch, daß sie Aenderungen, und ein zweifelhafftiges für ein gewisses erwehlen solten, dancken vielmehr GOtt, daß sie des ihrigen (so ihnen in Unruhe leicht zerstört oder gehemmet werden könte) in Frieden geniessen mögen, weigern sich auch nicht, im Fall ein auswärtiger Krieg entstehen solte, für ihre Obrigkeit, dergleichen sie in Tugend und Gelindigkeit an einem andern nicht wieder zu bekommen getrauen, nicht allein ihr Haab und Gut, welches sie ohne das müssen, sondern auch Haut und Blut gantz willig daran zu setzen, dergestalt, daß der Unterthanen Wohlstand und gute Zuneigungen, welche durch ein ordentliches und rechtmäßiges Regiment wohl erlanget und erhalten werden kan, die rechte Königl. und Fürstliche Schatz-Cammer ist. Und ob dises gleich in kein Bedencken gezogen werden, und E. L. auffer dem etwa einen Schatz beysammen haben möchten, wann Wir jedoch derer Leute, so ihn unter Handen und verwalten, nachgriffische Natur, wie auch die fast unchristliche Mittel, wodurch er zusammen gescharret, nachsinnlich beherzigen, so besorgen Wir, es dürfte derselbe, da man nicht auf andere Wege dencken solte, E. L. etwa zu wenigem Gedeyen und Vortheil endlich erschiessen können, bevorab, weil nicht allein theils Summen, so aus denen verkaufften Cammer-Gütern (wovon wir hernäher auch handeln wollen) dazu mögen gewendet worden seyn; sondern auch vilen E. L. Creditoren die Zinse aufgerücket und vorenthalten worden, welche von Jahren zu Jahren immer weiter um sich fressen, und endlich gleichwohl mit dem Haupt-

stühlen (da immittelst der Schatz gantz stille und unfruchtbar ligen bleibet) bezahlet werden müssen, es wäre dann Sache, daß man aller Schaam den Kopf gar abbeissen, und Siegeln und Brieffen ausdrücklich und gerade zuwider handeln wolte, wie dann auch dasselbige, daß man von den Beambten aufm Lande durch die Banck ohne einige dringende Noth so vil Gelder zusammen geborget, fast nirgend anders hinausziehet, dann, weiln E. L. ohne Leibes-Erben seyn, und derselben Herr Bruder in solche Schulden nicht willigen will, daß man eines theils die Leute mit Schauffeln und Spaden bezahlen, oder betrügen, anders theils aber E. L. *Reputation* im Stiche lassen, und derselben also in der Gruben einen ewigen Flecken und böse Nachrede anhangen wollen, welches ob es wohl an ihm selbsten ein ungetreuer und boshafftiger Vorsatz und Beginnen seyn wolte, so wäre es dennoch darum so vil ärger, daß E. L. guter Nahme, und frommer Leute Wohlfahrt um anderer einzeler freveler unersättigter Begierde willen in die Schantze geschlagen werden solte, dann so mancherley exactiones und Drangsalen der armen Unterthanen von denen Land-Drosten anders nirgend hingerichtet, dann daß das wenigste zwar in E. L. Schatz-Cammer gelegt, übriges aber zu Ausführung ihres eigenen übermäßigen Prachts, und Linderung ihres feuer-hitzigen Gelddurstes verwendet werden möge, wie sie dann solches, weil sie zu keiner Rechenschafft verbunden, und im trüben Wasser gut fischen haben, leicht ausrichten, und ins Werck stellen können. Man sehe nur an, welchergestalt sie, so doch vor weniger Zeit nur arme ohnmächtige Hunde gewesen, sich nunmehr in kurzer Frist dermassen wohl ausgemestet haben, daß sie ihre Gelder bey vil Tausenden, ja theils bey Tonnen und Millionen Thalern, oder Geldes, zehlen, theils auch das ihrige heimlich zu fremden Herrschafften aus E. L. Landen hinwegschaffen, woraus nicht allein abzunehmen, daß sie aus bösem Gewissen im Fall der Noth sich auf die Reise schicken, sondern auch, weil ihre vätterliche und ererbete Renten so vil nicht, ja fast wenig oder gar nichts abwerffen und ertragen können, über die Masse viel gestohlen, und so wohl E. L. Intraden, als deroselben ganze Landschafft zeitliches Vermögen ihnen selbst zum Raube ausgescheidet und erwehlet haben müssen;

Man schaue, welch einen Pracht sie führen in Kleidern, Kleinodien, Pferden, Gesinde, Tafeln, Silbergeschirr, Musicanten, und andern, wird sich befinden, daß vil Fürsten und Grafen des Heil. Reichs dergleichen zu thun nicht vermögen, und dadurch E. L. Unterthanen Deroselben Großherren Vater seel. Landes-Vätterlicher Intention, wodurch Er klügliche Versehung gethan, und Kayserl. Confirmation darüber ausbracht, daß das Fürstenthum Braunschweig nicht getheilet, sondern dem Aeltesten allein das Regiment gelassen werden solte, zu dem ende, daß das Land die Bürden um so vil leichter tragen, und mit vilen Fürstlichen Hoflagern nicht beschweret werden möchte, sich wenig zu erfreuen haben, indem sie so vil prächtiger Herren, welche dahero daß sie Miedlinge sind, der Heerde überall nicht verschonen, sondern ihre Augen mit zunehmen, und ihren Weizen bey rechter Zeit zu schneiden, gedencken, mit ihrem äussersten Untergang erhalten müssen, und obwol denen Gewaltigen, tapfern und theueren Helden von E. L. so vil Pferde, als ihnen selbst beliebet, zu ihrem Unterhalt und Stande gut gethan werden, weil ihnen doch daran nicht genug beschiehet, und sie noch über das, zu Erhaltung ihrer Majestät und Tyranney, ihre Leibguarden an gewissen Compagnien zu Roß und Fuß: So lassen sie über den Vortheil, so die unschuldigen angemasseten Obristen Amts halber haben, in jedem Cornet so vil blinder Plätze offen, worauf die Bezahlung, welche sie in ihrem Beutel stecken, nichts destoweniger vor sich gehen muß, damit sie ihre ordinari Reisige Pferde, so ihnen von E. L. gehalten werden, bey der Musterung, worüber sie ohne das Herren seyn, mit unterstecken, und also doppelten Genuß davon haben, und E. L. destomehr unvermerckter Dinge bestehlen können;

Wann aber solches alles, so nur eine geringe Berührung ihrer unzehligen Practiquen ist, im Ausschlage über E. L. elende Land und Leute eigentlich auslaufft, und dieselbe nunmehro gantz ausgemergelt und verheeret seyn werden, dergestalt, daß davon nicht vielmehr zu klauben seyn wird, darf E. L. nur keine andere Rechnung machen, dann daß solcher ungetreuer und unersättlicher Leute Abgrund und Geitz E. L. vermeinten Schatzes gar nicht verschonen, sondern etwan wie die Meeraffe bey dem Froschmäusseler (in andern Theil im 18. Cap. vom Hausstande) Reineckens Weibes Schätze austhun thäte, auch mit Ihr umspringen und handeln werde.

Den

Den 3ten und letzten Haupt-Punct, wodurch E. L. alleine Schaden zugefüget wird, nemlich die Alienation und Verschmälerung E. L. Cammer-Güter belangend, ist vor Augen, daß nicht allein die Holtzungen überaus sehr verwüstet, und ganze Berge abgehauen, viele an E. L. Amt-Häuser und Clöster gehörige Zehenden, Mayerhöfe, Schäfereyen, und andere Gerechtigkeiten so wol in als ausserhalb Landes, worunter insonderheit die Vogtey zu Hörer (welche des Flusses halber denen Fürsten zu Braunschweig, weil sie dadurch in fremde Herrschafften und am Wasser freyen pass haben können, und E. L. Vorfahren um kein Geld feil gewesen) zu rechnen ist, durch Dero Land-Drosten Getrieb, andern gantz und gar eigenthümlich verkaufft, sondern auch ihres Theils selbst deren Stück etliche, ja gantze Fürstliche Häuser und hohe Bothmäßigkeit wohl allerdings titulo lucrativo an sich reissen, und dadurch E. L. Tafel- und Cammer Aufkünfften mercklich schwächen.

Wenn aber solches so wohl denen zwischen E. L. Fürstl. Hause, und denen Hertzogen zu Lüneburg aufgerichteten alten Erb-Verträgen, als auch E. L. Groß-Herren Vattern sehl. Testament schnur gleich zuwieder ist, und fast kein ander Ansehen hat, als wann solche alienationes in odium & fraudem successorum, welche doch an ihnen selbst nichtig, und keinen Bestand haben können, angestellet seyn, als wollen E. L. vernünfftig bey sich selbst überlegen, welch ein beschwerlichen Verdacht und Unwillen solches bey männiglich, bevorab aber denen Interessenten, und vor allen bey Hertzog Christian E. L. Brüdern, (welcher durch E. L. nichthaltung des Groß-Vätterlichen Testaments seines Theils auch davon zu entbinden, und des halben Fürstenthums sich anzumasen Uhrsach und Fug gewinnen dürffe;) leichtlich erwegen könnte; Und ob wohl dagegen gerühmet werden solte, daß die Closter-Güter nunmehro gar incorporiret, und zu E. L. Tafel geleget wären, so ist doch solches sowohl gegen die allgemeinen Reichs- als E. L. mit denselben getroffenen Abschiede, ja die offenbahre beschriebene Geist- und Weltliche Rechte, dergestalt, daß E. L. bey demjenigen, so zu GOttes Ehren, wohin es von den Alten gemeinet gewesen, und gewendet werden wollen, billig verbleiben sollte, wenig Seegens zu gewarten haben können, und dieselbige Güter weniger nichts, als andere denen schädlichen Raub-Vögeln und allen oberzehlten Ungelegenheiten unterworffen, und E. L. also der trefflichen Herrlichkeiten, daß die Clöster hiebevor in Zeit der Noth immerdar für des

Für-

Fürstenthums Schatz-Cammer gehalten worden sind, wann es zuvorn schon alles hindurch, jämmerlich beraubet seyn.

Vernehmen also E. L. aus diesem allen, wie übel Deroselben Vertraulich- und Treuhertzigkeit, so Uns guter masen bekannt ist, von denen, so es, allem Respect nach, billig am wenigsten thun solten, mißbrauchet werde. Wollen E. L. demnach die Augen dermaleins aufthun, und sich von zwey oder drey Kerln und Landverderbern so gar in den Sack nicht treiben lassen, sondern Deroselben Qualitäten Beschaffenheit und Ankunfft in etwas freymüthig und reiflich erwegen, werden also E. L. befinden, daß Wobersnow in seinen jungen Jahren zwar eine kurtze Zeit über einen Soldaten gegeben, aber wans ans Treffen gehen sollen, sich gemeiniglich unpäßlich befunden habe, daß er aus seinem väterlichen Erbe kaum einen blauen Nestel bezahlen können, und sich dahero auf anderer von Adel Streu (deren er theils, welche er nach der Hand etwa nicht einst kennen wollen, auszehren und herunter setzen helffen) aufgehalten, und mit Großsprechen und Pralen, welches das beste an ihm ist, wie auch vortheilhafftigen Practiquen und Trügerey sich aufbringen müssen; Daß er also bey keiner Regierung (welches wahrlich kein schlecht Ding ist, und aus dem Steigreif nicht erlernet, noch ohne Redlichkeit und Tugend beständiglich geführet werden kan) herkommen noch wegen seines falschen lasterhafft- und boßhafftigen Gemüthes, eigennützischen und Jüdischen Gewerbs tüchtiger und nützer dazu ist, als der Wolf zum Schaffhirten.

Streithorst ist von Zwittwart, und auch bey geringen Wesen unter den Bauren, (inmassen seine Sitten gnugsam ausweisen) erzogen worden, dergestalt, daß er einen Pflug besser stellen, und den Flegel besser als das Regiment zu Hofe und Felde führen sollte, woher auch (welches zwar ausser allem Zweiffel zum besten für ihn gewesen) sein Nahme in der Stille und im Verborgen geblieben, wann er sich nicht zur Land-Drostschafft, gleich wie die Sau zu Dantze, unschuldiger Weise, schmücken lassen, und den alten Hochberühmten wohlverdienten Kayser, welcher schon so viel hundert Jahr vor männliches Geldgierigkeit sicher geruhet, in der Erden fortan unangefochten gelassen, und sich mit dergleichen abscheulichen und unerhörten sacrilegio & crimine læsæ Majestatis beschreyet gemachet hätte.

Rehden hat gleichfalls von seinem Patrimonio anders nichts als lauter Schulden zu gewarten gehabt, woraus er sich hin und wieder durch ungebührliche Mittel loß zu wircken vielfältig bemühet hat, gestalt er unter andern sonderlich seine Spitzfindigkeit und redliches Gemüth an den Tag gegeben, daß er seinen eigenen Anverwandten Volraht von der Decken, durch seiner Schwester Mann Eberden von Alten, mit süssen und glatten Worten, unterm Schein eines freundlichen nothwendigen Gesprächs, aus einem fremden Fürstenthum ins Land Braunschweig gelocket und daselbst den alten guten Mann auf einen Bauerwagen werffen, und durch unzehlige Soldaten auf E. L. Haus Poppenburg in die Hafft führen lassen, derselben er ihn auch nicht erledigen wollen, bis er nicht allein aydliche Uhrphede, sondern auch beständigen Verzicht, Quittungen und Abstand auf etliche tausend Rthl. womit ihm Rehden Vater unter Hand und Siegel, und genugsam gestelleter Bürgschafft verhafftet gewesen, gethan und geleistet hätte. Und obwol gedachter Rehden gestudiret haben will, so hat er jedoch desselben nicht viel gemachet, oder ja nichts guts gelernet, wie dann der Augenschein klärlich genugsam beweiset, daß er sich nirgends besser und anders, als auf Leute-schinden, Ungerechtigkeit und Tyranney verstehe, und je ein rechter, grober, starcker Räckel ist.

Wann nun aus diesem allen erscheinet, daß diese Leute nicht allein zur Regierung nicht geschickter, als der Esel zum Sackpfeiffen, sondern auch ihrer Unthaten halber (weiln ein Fürst aus Bestellung des Regiments erkant, und nach seiner Diener Qualitäten geachtet wird) E. L. verweißlich seyn, und durch unerträgliche Bürden und Last einen solchen Aufstand, da GOtt für sey, endlich erwecken und erregen dürffen, welcher hernachmahls schwerlich zu stillen seyn würde, als ermahnen Wir E. L. als ein Vater, und rathen Ihr als ein Freund, daß sie um GOttes Willen, welcher disen Jammer in die Länge nicht wird zusehen können, und für welches Gericht E. L. der anvertrauten Unterthanen halber an jenem grossen Tage schwere Rechenschafft werden geben müssen, wie auch ihrer eigenen Ehre, Frommen und Bestens halber, aus dem harten Schlaf dermaleins erwachen, sich von der unleidlichen Diener Joch loßreissen, und mit Zuziehung E. L. Verwandten, auch den Verständigsten und Redlichsten aus der Landschafft von denen eingebildeten Freyherren ihrer hohen und weitläufftigen Verwaltung

tung genaue und ernste Rechenschafft einnehmen, und sie nach Befinden mit gebührlicher Belohnung unnachläßig ansehen wollen, werden also E. L. wohl innen werden, daß das linderlichste, so ihrer jedweder verdienet, ein Strang seyn wird; Und obwohl E. L. etwan ein mehrers Gezeugniß ihres Verwaltens gerne haben wollten, könte solches nicht füglicher geschehen, als wann E. L. Dero hertzgeliebten Herren Groß-Vattern und anderer Exempel nach, sich mit geringer vertraulicher, aber nicht in diese Rotte gehöriger Gesellschafft unbekannter weise in Stätte und Dörffer verfügte, und daselbst in denen Wirths-Häusern des gemeinen Mannes einhellige Kundschafft, welche insgemein nicht trügen kan, darüber eingeholet hätten, würden E. L. ohne Zweiffel ihren blauen Wunder vernehmen, und oberzehlete Posten, gegen einander zu rechnen, für geringschätzig und Kinderspiel achten müssen; Ermuntere sich demnach E. L. und bezeige sich hierin, wie sie es zuforderst für GOtt dem HErren aller HErren wird verantworten können, dann auch, daß es Ihr selbsten zu Rettung eigener Fürstl. Reputation und endlich zu Verhütung Deroselben Land und Leuten annahenden Untergangs ersprießl. seyn möge.

Wir habens E. L. wolmeinentlich nicht verhalten sollen, und verbleiben Deroselben zu freund- und väterlichen Willen ungespartes Fleisses jederzeit zugethan. Gegeben auf Unser Veste Cronenburg den 21. Dec. 1620.

Num. II.

Hoch-Fürstlich-Hessen-Darmstättisches Hof-REGLEMENT de Anno 1718.

REGLEMENT.

Wornach Unser von GOttes Gnaden Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fürstlicher Hof-Marschall, Ober-Schenck und andere am Hof stehende Bedienten, sich unterthänigst zu achten haben.

Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige beschehen, was massen bey Unserm Hof in Küchen, Kellern, Conditorey, Licht-Kammer und sonsten sehr vile Unordnungen und Mißbräuche eine Zeither eingerissen, Introitus.

und deren Abstellung um do nöthiger seyn will, als sich klärlich gezeiget hat, daß solche Confusiones zu der bißherigen grossen Consumption an Victualien und andern bey Hof erforderlichen Nothwendigkeiten, mithin auch zu dem Verfall Unsers Status Oeconomici, nicht wenig beygetragen, und Wir dann dergleichen höchstschädlichen Dingen ferner nachzusehen, nicht gemeinet, sondern im Gegentheil gnädigst entschlossen sind, dieselbe so vil dermahlen bekannt, gänzlich niderzulegen und abzustellen, einfolglich alles wieder in eine höchst-nöthige gute Ordnung zu bringen; so setzen, ordnen und wollen Wir gnädigst und ernstlich, daß es vom ersten Septembris dises Jahres und künfftig in allen Stücken gehalten werden solle, wie hernach folget. Bey Unserem Fürstlichen Hof, sollen die Tafeln und Couverts hinführo also reglirt werden, nemlich und zum

Terminus à quo primus Septembris 1718.

Bestellung Fürstl. Tafel zu Hauß. Vid. No. 1.

Ersten: Wollen Wir Unsere eigene Tafel zu Haus auf dem Marckt, wo Wir dermahlen logiren, ferner continuiren, es soll aber dieselbe, auf keine mehrere als nur vier Personen, benanntlich auf Uns, den Hof-Marschall, den Ober-Cammer-Juncker von Miltiz und den Cammer-Juncker von der Aufwartung, ordinair Mittags, gerichtet werden;

Auf dem Lande.

Wann Wir aber auf das Land gehen, und draussen speisen, wollen Wir Unserem Hof-Marschall oder Ober-Schencken jedesmal des Tags vorhero, wie vil Personen Wir mitzunehmen gedencken, wissen lassen, da dann auf solche und nicht mehrere Personen, das Essen eingerichtet und nebst dem Getränck mitgegeben, weiter aber nichts verabfolget werden solle.

Erb-Printzens Tafel. Vid. No. 2.

Zweytens: Unseres freundlich geliebten Erb-Prinzens Lbd. Tafel soll dermahlen auf zehen Personen

als
1.) Unseres Erb-Prinzen
2.) Unserer Erb-Prinzeßin } Lbd.
3.) Unserer jungen Prinzeßin
4.) 5.) Zwey Cammer-Fräulein.
6.) Eine Fräulein bey Unserer Prinzeßin.
7.) Jägermeister von Minigerod.
8.) Ober-Schenck.
9.) Cammer-Juncker von Rimoncourt.
10.) Cammer-Juncker von Minigerod.

ordi-

ordinaire gerichtet werden, und Unser Ober-Schenck jederzeit mit an diser Tafel speisen, um genaue Achtung zu geben, daß alles mit der Speisung ordentlich hergehen und nach Unserem Reglement gehalten werden möge.

Printzeßin von Vöhl Tafel.

Drittens: Der Prinzeßin von Vöhl Lbd. solle in Ihrem Zimmer à parte gespeiset, und Deroselben des Mittags 5. des Abends aber 4. Essen gegeben, sodann weil von dem überbleibenden Essen Dero Cammer-Magd speiset, auf solche nichts gerechnet, noch selbige an dem Cammer-Mägdgens-Tisch gespeiset werden, ausser an denen Tagen, da Ihro Lbd. an der Fürstl. Tafel mitspeisen, immassen alsdenn gedachten Dero Cammer-Magd an dem Cammer-Mägdgens-Tisch mitspeisen, und vor solche nichts à parte gekocht werden solle. vid. No. 1.

Marschalls-Tafel soll abgestellet seyn. Dargegen das Kostgeld zahlt werden. Exceptio.

Viertens: Die Marschalls-Tafel solle gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn, dargegen einen Cammer- und Hof-Juncker etwas jährlich überhaupt vor das Kost-Geld gereichet, und solches nebst der Gage richtig bezahlt, hingegen auch denen Cavaliers-Dienern und Pferden bey denen kleinen Jagen, da man nicht übernacht aussen bleibt, weder Essen noch Fourage gereichet werden, sondern sie die Cavaliers alsdann, so wohl denen Dienern und Pferden die Nothdurfft selbst anschaffen solen, was aber diejenige fünf Personen, welche ausser denen Cavaliers die Kost bey der Marschalls-Tafel genossen haben, anbelangt, ist bereits ein anderes verordnet, und sollen dieselbe künfftig nicht mehr gespeiset werden.

Marschall Tafel bey fremden Fürsten Lagern, auch Sonn- oder Feyer-Tagen.

Fünftens: Ob zwar Wir sonsten wie in vorhergehenden 2ten §vo zu ersehen, Unsere eigene Tafel in dem Haus, worinnen Wir dermahlen logiren, ferner halten wollen; So pflegen Wir jedoch an Sonn- und ganzen Feyer-Tägen, so dann wann fremde Herrschafften gegenwärtig sind, Mittags und Abends bey Hof zu speisen, dahero an solchen Tägen und so lang fremde Herrschafften da sind, ausser deme aber nicht, eine Marschalls-Tafel von zwölf Personen, Mittags und Abends gehalten werden, auch an solcher Tafel bey Fürsten-Lagern, zuforderist das Adeliche Frauenzimmer, der Hof-Marschall, Ober-Schenck und die Cavaliers, so bey Uns und denen fremden Herrschafften die Aufwartung haben, speisen, disen aber den Platz andere, so nicht daran gehören, keinesweges versperren, auch alsdann, wann Wir an Sonn- und ganzen Feyer-Tägen im Schloß speisen und an Unserer Tafel Platz übrig ist,

und deren Abstellung um do nöthiger seyn will, als sich klärlich gezeiget hat, daß solche Confusiones zu der bißherigen grossen Consumption an Victualien und andern bey Hof erforderlichen Nothwendigkeiten, mithin auch zu dem Verfall Unsers Status Oeconomici, nicht wenig beygetragen, und Wir dann dergleichen höchstschädlichen Dingen ferner nachzusehen, nicht gemeinet, sondern im Gegentheil gnädigst entschlossen sind, dieselbe so vil dermahlen bekannt, gänzlich niderzulegen und abzustellen, einfolglich alles wieder in eine höchst-nöthige gute Ordnung zu bringen; so setzen, ordnen und wollen Wir gnädigst und ernstlich, daß es vom ersten Septembris dises Jahres und künfftig in allen Stücken gehalten werden solle, wie hernach folget. Bey Unserem Fürstlichen Hof, sollen die Tafeln und Couverts hinführo also reglirt werden, nemlich und zum

Terminus à quo primus Septembris 1718.

Bestellung Fürstl. Tafel zu Hauß. Vid. No. 1.

Ersten: Wollen Wir Unsere eigene Tafel zu Haus auf dem Marckt, wo Wir dermahlen logiren, ferner continuiren, es soll aber dieselbe, auf keine mehrere als nur vier Personen, benanntlich auf Uns, den Hof-Marschall, den Ober-Cammer-Juncker von Miltiz und den Cammer-Juncker von der Aufwartung, ordinair Mittags, gerichtet werden;

Auf dem Lande.

Wann Wir aber auf das Land gehen, und draussen speisen, wollen Wir Unserem Hof-Marschall oder Ober-Schencken jedesmal des Tags vorhero, wie vil Personen Wir mitzunehmen gedencken, wissen lassen, da dann auf solche und nicht mehrere Personen, das Essen eingerichtet und nebst dem Getränck mitgegeben, weiter aber nichts verabfolget werden solle.

Erb-Printzens Tafel.

Vid. No. 2.

Zweytens: Unseres freundlich geliebten Erb-Prinzens Lbd. Tafel soll dermahlen auf zehen Personen

als
1.) Unseres Erb-Prinzen
2.) Unserer Erb-Prinzeßin } Lbd.
3.) Unserer jungen Prinzeßin
4.) 5.) Zwey Cammer-Fräulein.
6.) Eine Fräulein bey Unserer Prinzeßin.
7.) Jägermeister von Minigerod.
8.) Ober-Schenck.
9.) Cammer-Juncker von Rimoncourt.
10.) Cammer-Juncker von Minigerod. ordi-

ordinaire gerichtet werden, und Unser Ober-Schenck jederzeit mit an diser Tafel speisen, um genaue Achtung zu geben, daß alles mit der Speisung ordentlich hergehen und nach Unserem Reglement gehalten werden möge.

Drittens: Der Prinzeßin von Böhl Lbd. solle in Ihrem Zimmer à parte gespeiset, und Deroselben des Mittags 5. des Abends aber 4. Essen gegeben, sodann weil von dem überbleibenden Essen Dero Cammer-Magd speiset, auf solche nichts gerechnet, noch selbige an dem Cammer-Mägdgens-Tisch gespeiset werden, ausser an denen Tagen, da Ihro Lbd. an der Fürstl. Tafel mitspeisen, immassen alsdenn gedachten Dero Cammer-Magd an dem Cammer-Mägdgens-Tisch mitspeisen, und vor solche nichts à parte gekocht werden solle. Printzeßin von Böhl Tafel. vid. No. 1.

Viertens: Die Marschalls-Tafel solle gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn, dargegen einen Cammer- und Hof-Juncker etwas jährlich überhaupt vor das Kost-Geld gereichet, und solches nebst der Gage richtig bezahlt, hingegen auch denen Cavaliers-Dienern und Pferden bey denen kleinen Jagen, da man nicht übernacht aussen bleibt, weder Essen noch Fourage gereichet werden, sondern sie die Cavaliers alsdann, so wohl denen Dienern und Pferden die Nothdurfft selbst anschaffen sollen, was aber diejenige fünf Personen, welche ausser denen Cavaliers die Kost bey der Marschalls-Tafel genossen haben, anbelangt, ist bereits ein anderes verordnet, und sollen dieselbe künfftig nicht mehr gespeiset werden. Marschalls-Tafel soll abgestellet seyn. Dargegen das Kostgeld zahlt werden. Exceptio.

Fünftens: Ob zwar Wir sonsten wie in vorhergehenden 2ten §vo zu ersehen, Unsere eigene Tafel in dem Haus, worinnen Wir dermahlen logiren, ferner halten wollen; So pflegen Wir jedoch an Sonn- und ganzen Feyer-Tägen, so dann wann fremde Herrschafften gegenwärtig sind, Mittags und Abends bey Hof zu speisen, dahero an solchen Tägen und so lang fremde Herrschafften da sind, ausser deme aber nicht, eine Marschalls-Tafel von zwölf Personen, Mittags und Abends gehalten werden, auch an solcher Tafel bey Fürsten-Lagern, zuforderist das Adeliche Frauenzimmer, der Hof-Marschall, Ober-Schenck und die Cavaliers, so bey Uns und denen fremden Herrschafften die Aufwartung haben, speisen, disen aber den Platz andere, so nicht daran gehören, keinesweges versperren, auch alsdann, wann Wir an Sonn- und ganzen Feyer-Tägen im Schloß speisen und an Unserer Tafel Platz übrig ist, Marschall Tafel bey fremden Fürsten Lagern, auch Sonn- oder Feyer-Tagen.

die anwesende Cavaliers jedesmal nach dem Rang daran gesetzt werden, auch ein gleiches bey der Marschalls-Tafel geschehen soll, nur daß bey diser der Platz vor diejenige Cavaliers übrig bleibe, welche die Aufwartung haben, die andere Cavaliers aber, so an beyden Tafeln keinen Platz finden, können nach Haus gehen, und dörffen sich auch ehender nicht, als biß es Zeit ist in die Kirche zu gehen, wieder einfinden, dann an Sonn- und Feyer-Tägen doch ordinaire sechszehen Cavaliers mitspeisen, einfolglich jederzeit über die Sechse, welche theils kein Kost-Geld, theils die Aufwartung haben, noch zehen Cavaliers an die beyde Tafeln gesetzt werden können, ein anders aber ist, wann fremde Herrschafften gegenwärtig sind, inmassen solchen Falls die Tafeln nach Befinden grösser gemacht werden können.

Pages-Hofmeister u. derer Pages-Tisch und Rang. vid. No. 1.

Sechstens: Der Tisch vor den Pagen-Hofmeister, und die Pages, welche wie an allen Orten den Rang vor denen Cammer-Dienern und den Küchenmeister haben sollen, bleibt in seinem bißherigen Stande, und wollen Wir die Anzahl derer Pages, wie vil nemlich deren küufftig seyn sollen, mit erstem vest setzen; das Marschall-Amt aber solle sogleich anfangen, diejenige, welche sich um Pages-Stellen anmelden, in ein absonderlich Buch eintragen zu lassen, allermassen Wir gnädigst entschlossen sind, dieselbe hinführo in der Ordnung, wie sie eingeschrieben sind, jedoch keinen eher biß Er 15. Jahr alt ist, bey Erledigung einer Stelle, zu Pages anzunehmen.

Pages-Buch.

Pages-Alter.

Cammer-Diener Kostgeld.

Sibendens: Der Cammerdiener-Tisch soll künftig gänzlich cessiren und dargegen einem jeden Cammerdiener, so die ordentliche Aufwartung bey Uns haben, zu wochentlichen Kostgeld Drey Gulden aus Unserer Fürstlichen Renth-Cammer quartaliter gereichet werden, wann sie aber auf das Land mit gehen, sollen sie mit denen Pages speisen.

Tisch über Land.

Küchenmeisters Tisch. vid. No. 1.

Achtens: An dem Küchenmeister-Tisch sollen gespeiset werden:

Ein Küchenmeister.
Ein Hof-Apothecker, wann er gegenwärtig.
Ein Cammer-Fourier.

Unseres freundlich geliebten Bruders, Printz Henrichs Lbd. Secretarius, wann nehmlich Ihro Lbd. anwesend, jedoch soll derselbe dermahlen bey Abwesenheit Unsers freundl. geliebten Bruders Lbd., wiewohl ohne einige Consequenz, mit speisen; Diser Küchenmeister-Tisch, solle mit fünf Essen, als einer Suppen, Gemüß, und drey

Schüs-

Schüsseln mit Fleisch (worunter der Braten mit begriffen) Mittags versehen, Abends aber ebenfalls fünf Essen, jedoch ohne Braten darauf gegeben werden;

Bey Fürsten Lagern speisen Fremde Cammerdiener und eigene an diesem Tische.

Wann bey Fürsten-Lagern fremde Cammerdiener zugegen sind, solchenfalls sollen an vorgedachten Küchenmeister-Tisch, ein oder nach Anzahl derer Fremden mehrere von Unsern Cammerdienern, jedoch auf Anweisung Unsers Hof-Marschalls oder Oberschencken mit speisen, ausser disen aber niemand sonsten von Cammerdienern oder andern Bedienten darzu gesetzet werden.

Cammer-Mägdgens Tische.

Neuntens: Weilen wegen Speisung der Cammer-Frauen und Mägdger durch die vile Mägdgens-Tafeln grosse und hochschädliche Confusiones entstanden; als sollen künftig mehr nicht als zwey Mägdgens-Tisch seyn, und an dem einen speisen:

vid. No. 1.

1te. Die Cammer-Frau Bubin.
Die Leinen-Zeuch-Verwalterin Sophie, nebst ihrer Baaß.

Zwey Tische.

2te. An dem andern Tisch aber
der Erb- und Unserer jüngern Prinzeßin, sodann derer Cammer-Fräulein-Mägdgen.

Printzeßin von Böhl Cammer-Mägdgen

Wie es übrigens mit Speisung der Prinzeßin von Böhl Lbd. Cammer-Magd zu halten, solches ist bereits oben im 4ten §o verordnet.

§. 4.

Küchenschreibers-Tisch.

Zehendens: Am Küchenschreibers-Tisch sollen speisen,
Ein Haus-Küchenschreiber,
Ein Licht-Cämmerer,
Ein Haus-Schenck,
Ein Backmeister,
Ein Hof-Fourier,
Ein Hof-Scribent.

vid. No. 1.

Hauß Diener Tisch.

Eilftens: Der Hausdiener-Tisch soll in folgenden Personen bestehen:

vid. No. 1.

Einem Mund-Schenck
Zwey Silberdienern
Einem Cammer-Laquayen
Zweyen Cammer-Laquayen von Unserem Erb-Prinzen,
Unsers geliebten Erb-Prinzens Husaren
Einem Conditor-Gesellen
Einem Feld-Küchen-Schreiber.

Zwölf-

Land-Fourier und Hof-Trompeter-Tisch soll cessiren.

Zwölftens: Der Land-Fourier, welcher bißhero die Kost an dem Küchen-Schreiber-Tisch gehabt, solle selbige weilen dergleichen vormahlen auch nicht gewöhnlich gewesen, nicht ferner geniessen, ausgenommen, bey Fürsten-Lagern, wann man seiner nöthig haben, und würcklich Aufwartung thun wird. Ingleichen solle der Trompeter, so jedesmahlen die Aufwartung hat, nicht mehr speisen, immassen solches vorhin auch nicht im Brauch gewesen, und ohnedem die Trompeter vor die geringe Dienste welche sie leisten genugsam besoldet werden.

Laquaien-Tische. vid. No. 1.

Dreyzehendens: Der Laquayen-Tisch bleibt in seinem bißherigen Stand, und sollen so wohl Unsere, als Unsers Erb-Prinzens Lbd. Laquayen nach der Beylage No. 1. sie mögen Weiber haben oder nicht, gespeiset, die schädliche Unordnung aber, so mit Wegschickung ihrer halben Ausspeisung bißher eingerissen, gänzlich aufgehoben und keineswegs gestattet werden.

No. 1. Wegschickung der Ausspeisung verboten.

Mund-Köche Tisch sollen cessiren. vid. No. 1.

Vierzehendens: Der Mund-Köche-Tisch und Ausspeisung solle gänzlich (indeme sie sich in der Küche satt essen) aufgehoben seyn, dargegen einem jeden zu besserem Auskommen und Erhaltung seiner Familie zu Hauß, Dreyßig Gulden an Geld, Sechs Mltr. Korn und Vier Mltr. Gersten zu der bereits habenden Besoldung jährlich zugelegt werden, jedoch mit dem Beding, daß keinem bey Straf der Cassation, oder auch wohl nach Befinden einer noch härtern Bestrafung erlaubt seyn solle, sein Getränck oder sonsten etwas, unter einigerley Prætext, wie der auch immer seyn möge, nacher Hauß zu tragen oder zu schicken.

Becker-Tisch. vid. No. 1.

Fünfzehendens: In Unserem Backhauß solle künftig ein Obergesell nebst noch einem Gesellen gehalten, und nebst denen zwey Saal-Wächtern gespeiset werden.

Cavaliers-Diener-Tisch bey Hof cessiret.

Sechszehendens: Die Cavaliers-Diener und Knechte, vom ersten bis zum letzten sollen nicht mehr bey Hof gespeiset werden, als davor einem jeden Cavalier von Unserer Fürstlichen Renth-Cammer etwas gewisses jährlich überhaupt gereichet wird.

Kostgelder Hof-Handwercks-Leute Kostgeld.

Sibenzehendens: Denen Handwercksleuten, deren Gesellen und Jungen (als welche nicht mehr bey Hof gespeiset werden) ist ratione des Kostgelds etwas gewisses verordnet.

Achtz-

Achtzehendens: Der Jungen-Tisch solle beybehalten werden, und daran speisen (Jungen-Tisch. vid. No. 1.)

Am ersten Tisch.

Ein Küchstuben-Jung,
Fünf Lehr-Köch,
Zwey Hühner-Jungen,
Zwey Bratenwender,
Zwey Küchen-Mägd,
Eine Gemüß-Frau.

Am zweyten Tisch.

Ein Keller-Jung,
Ein Silber-Jung,
Ein Capell-Jung,
Ein kleiner Castrat,
Ein Cammer-Jung von Ihro Durchl. dem Herrn Erb-Prinzen.
Ein Fräulein-Jung,
Ein Metzger-Jung. Not. Diser gehet auf Fastnachten ab.

Neunzehendens: Am Waschmägdger-Tisch werden gespeiset. (Wasch-Mädger-Tisch. vid. No. 1.)

Ihro Durchl. Waschmägdgen,
Drey im grossen Waschhauß,
Eine von Ihro Durchl. Prinzeßin Charlotten,
Ein Fräulein-Waschmägdgen,
Eine Silber-Magd,
Eine Conditor-Magd,
Eine Licht-Cammer-Magd,
Eine Kräuter-Frau.

1. Calcant,
1. Bett-Jung,
2. Spick-Jungen,
} bekommen nichts, als täglich ein jeder vier Brod und 1. Maas Bier.

4. Braten-Jungen, bekommen täglich jeder zwey Brod und ein halb Maas Bier.

Zwanzigstens: Nachdeme auch vorgekommen, was gestalten Unserer Erb-Prinzeßin Lbd. Cammer-Frau, allerhand Victualien zum Kochen und Backen zwischen denen Mahlzeiten hohlen lasse; Wir aber gedacht- Unserer Erb-Prinzeßin Lbd. Cammer-Frau zu Bestreitung aller dergleichen Dingen überhaupt Einhundert und Fünfzig Gülden jährlich (Extra ordinare Küchen-Gehalt vor Ihro Durchl. Fr. Erb-Printzeßin

lich verordnet haben; Als ist sich hiernach zu achten, mithin sothane 150. Fl. an Unser Marschall-Amt zu zahlen, und von selbigen offt gedachter Ihrer Lbd. Cammer-Frau nach und nach zu liefern, dargegen hinkünftig nichts an Victualien aus der Hof-Küche zu verabfolgen, oder aber, da dergleichen verabfolget würde, der Werth an obbemeldten 150. Fl. zu decourtiren.

Das nöthige Feder-Vieh.

Ein und zwanzigstens: Nachdem bey Unserer Fürstlichen Hof-Statt des Jahrs über, an Feder-Vieh, nehmlich Gänßen, Cappaunen, Hünern und Hahnen, eine gewisse Quantität ordinarie nach der eingegebenen Specification erfordert wird; So solle dasselbe aus Unsern Aemtern in natura beygeschafft und zu Unserer Hof-Küchen, zu rechter Zeit und nicht, wann es halb verdorben, oder gar zu alt ist, weniger die Cappaunen, wie bißhero geschehen, von Michaelis biß Martini-Tag, sondern das ganze Jahr hindurch, wann und zu welcher Zeit es verlangt wird, geliefert werden, zu dem Ende beyliegende Reparti-

No. 2.

tion zeiget, wie viel Stück in jedes Amt an Feder-Vieh repartirt, wann solche geliefert, und in Unsere hiesige Meyerey gebracht werden sollen, um dasselbige allda nach Befinden noch stopfen oder gut machen zu lassen, wozu denn Unsere Fürstliche Renth-Cammer das nöthige Gefütter also, daß niemahlen einiger Mangel daran erscheine, anschaffen wird.

Das nöthige Brod und Getränke.

vid. No. 3. 4 & 5.

Zwey und zwanzigstens: Weilen vor jede Tafel das sonst gewöhnliche und nöthige Brod und Getränck nach denen Beylagen No. 3. 4. & 5. nunmehro ausgerechnet worden; So soll solches ein mehrers aber nicht gereichet werden, so bald aber die Tafeln und Tisch abgespeiset, die Küche, Keller und Back-Kammer so wohl zwischen denen Tafeln, als des Nachts, völlig zugeschlossen bleiben, und niemand, er mag auch seyn, wer er wolle, etwas an kalter Küche, Brod oder Getränck heraus gegeben werden, dann Wir selbsten um die Thüre zu dergleichen Unordnungen und unnöthigen Verschwendungen zuzumachen, ebenfalls vor Uns ausser der Zeit nichts hohlen lassen wollen. Insonderheit aber ist dem Hauß- Mund- und Neben-Schencken, auch Backmeister scharf einzubinden, daß sie Jahr aus Jahr ein, über dasjenige, so auf jede Tafel und Tisch, vor die daran gehörige Personen wann sie gegenwärtig sind, vor das Ordinarium gerechnet worden, niemand ohne sonderbahre Noth oder speciolen Befehl, mehrern Wein, Brod oder Bier reichen, „und soll zu Ende jeder Woche dasjenige,

„so

„so über dises Reglement, extra geholet oder consumirt wird, mit „accurater Benennung derer Personen, so es geholet, oder holen „lassen, in eine Specification bringen, und solche Uns, oder in Unse„rer Abwesenheit, Unsern Geheimen Räthen ohne weiteres Erinnern „Anfangs der folgenden Woche, zugeschickt werden.„

Drey und Zwanzigstens: Nachdeme Wir gnädigst verordnet, daß künfftighin Unser Jägermeister von Minigerod, die Aufsicht und Besorgung über die Teiche und Fischereyen haben, hingegen aber auch jederzeit in Unser hiesiges Teichhaus einen Vorrath von Krebsen und Fischen dergestalt anschaffen, und beständig halten lassen solle, daß die in der Beylag benahmte und zu Unserer Fürstlichen Hof-Staat jährlich destinirte Quantität an Fischen und Krebsen daraus zu bekommen, und es daran niemals ermangele, wie dann auch der Teichmeister auf einen jedesmahligen von Küchenmeister geschriebenen und von Unsern Hof-Marschall oder Ober-Schencken, unterschriebenen Schein, ohne daß man zu gedachten Jägermeister schicken, oder von demselben weitern Befehl erwarten darf, die nöthige Fische und Krebse verabfolgen lassen solle; Als ist dises also zu veranstalten, und kan demnach Unser Marschall-Amt auf solche Weise über die nach der allegirten Beylage specificirte und im Teichhaus befindliche Fisch und Krebse ohne weiters Anmelden völlig disponiren. Wildpret und Fische. vid. No. 6.

Vier und Zwanzigstens: Gleiche Disposition soll jetzt-gedachtes Unser Marschall-Amt über die in voriger Anlage specificirte Feld-Hühner, so zu Unserer Fürstl. Hof-Staat jährlich erfordert werden, haben, und solche Feld-Hühner gegen einen Zettel vom Marschall-Amt ohne weiter bey Unserm Jägermeister anzufragen, von Cranichstein abgefolget werden; Wann aber über die gesetzte Zahl, bey Fürsten-Lagern, ein mehreres an Wildpret, Fischen und Krebsen verlanget würde, alsdann soll zu ihme, Jägermeistern derentwegen geschickt, und sich bey demselben darum gemeldet werden. Feder Wildprett.

Fünf und Zwanzigstens: Nachdeme die Erfahrung bezeiget, was vor ein grosser Abtrag und Unordnung sich bey Unserer Conditorey, zu Unserem nicht geringen Schaden ereignet, so gar, daß fast jedermann ungescheut, Caffée, Thée, Zucker, Confituren und Brandewein nach Belieben daraus hohlen lassen, auch die Conditorey selbsten mit al- Conditorey.

lerley dahin nicht gehörigen Leuten, täglich angefüllt gewesen; Wir aber solchen Unwesen gänzlich gesteuert wissen wollen.

So solle dem Conditor scharff eingebunden werden, die Conditorey rein und sauber zu halten, alles dasjenige so er empfängt, treulich und fleißig aufzuzeichnen, und sich hingegen von dem in Unsern Pflichten stehenden Conditor-Gesellen dasjenige so ausgegeben wird, gehörig attestiren zu lassen, sodann an statt der bißhero gehabten liederlichen Mägd, eine tüchtige Frau anzunehmen, welche bey Unserer Fürstlichen Renth-Cammer verpflichtet werden, nebst dem Gesellen stets in der Conditorey, mithin allein in Unsern Diensten und beständig bey Hof verbleiben, auch nicht das geringste in des Conditors Haus oder dessen eigenen Geschäfften verrichten sollen.

Caffée, Thée und Zucker.

Sechs und Zwanzigstens: Damit aber bey Unserer Conditorey aller Abtrag bestmöglichst verhütet, auch andern der Prætext dergleichen zu hohlen benommen werden möge; so solle denen anwesenden Cammer-Fräulein vor Caffée, Thée und Zucker, sie mögen gleich solchen vor sich oder vor Fremde in ihrem Zimmern gebrauchen, jährlich etwas überhaupt und zwar einer jeden zwanzig Gülden an Geld gegeben, dargegen aber dem Conditor scharff eingebunden werden, daß er niemanden (es seye dann, daß Wir solches durch Unsern Hof-Marschall oder Ober-Schencken, schrifftlich befehlen lassen würden) das geringste unter was für einen Prætext es auch seyn möge, verabfolgen lassen, oder aber, da er sich gleichwohl dessen unterstünde, gewärtig seyn solle, daß dergleichen in denen Rechnungen sogleich ausgestrichen und ihme der Betrag das erstemal cum pœna dupli an der Gage abgezogen, das zweytemal aber er gar cassiret werde, wie dann Unser Hof-Marschall und Ober-Schenck anbey genaue Aufsicht zu nehmen haben, daß allem deme, so hierinnen und in dem vorhergehenden §vo der Conditorey halben verordnet worden, stricte nachgelebet werden möge.

Kostgeld der Cavaliers.

Siben und Zwanzigstens: Weil Wir sämtlichen in Unsern Diensten stehenden Cavaliers, so bißhero die Kost bey Hof oder vermöge Bestallungs-Briefs das Kost-Geld genossen haben, künfftig vom ersten biß zum letzten, jährlich überhaupt etwas gewisses, an statt Kost-Geldes, als eine Addition zur Gage jeglichem auf seine Person, wie auch auf einen Diener und Knecht, ob gleich ein anderes im Bestallungs-Brief enthalten wäre, verordnet, dagegen aber auf diejenige Zeit, daß sie in

Unsern

Unsern oder eigenen Geschäfften abwesend sind, nichts weiter abgezogen, auch dise Addition nicht mehr unter dem Kost-Geld verrechnet werden solle; Als hat sich Unser Marschall-Amt hiernach zu achten, mithin weder Ihnen noch Dero Dienern, ausser der Zubuß, Kost-Geld zu reichen.

Kostgeld auf Reisen.

Acht und Zwanzigstens: Wann Wir auf Hirschbrumfften, in das Embser Baad, oder sonsten wohin verreisen, und von Unsern Dienern einige, so wochentliches Kost-Geld haben, mit Uns nehmen, so solle (Unsere Abwesenheit mag dauren so lange sie will) obgemeldten Dienern vor die in natura genieſſende Speisung (welche so vil die Cammer-Diener und den Küchenmeister betr. dise alsdann am Pagen-Tisch haben sollen) wann die Speisung eine Woche dauert, das ordinaire Kost-Geld proportionirlich abgezogen werden, hingegen wollen Wir die Diener und Knechte derer mit Uns auf der Hirschbrumfft oder in das Embser Baad reisenden Cavaliers oder anderer Bedienten, niemalen speisen, sondern einem jeden Diener täglich funfzehen Creuzer, einem Knecht aber des Tages, zehen Creuzer Zubuß reichen, und solchergestalt ihnen an dem ordinairen Kost-Geld nichts abziehen lassen; Wann aber Unsere Diener, so die Kost oder das Kost-Geld ordinaire genieſſen, in Unsern Diensten auf einige Tage in Unserem Land reisen müsten, ohne die Kost in natura zu genieſſen, so soll einem Pagen oder Cammer-Diener auf jede Mahlzeit 22½. Alb. einem Haus-Diener auf jede Mahlzeit 15. Alb. Unserm Laquayen aber 11. Alb. 2. Heller Diæten-Geld bezahlt, dargegen denen Cammer-Dienern das ordinaire Kost-Geld proportionirlich decourtiret werden.

Niemand was aus den Hof-Aemtern zu lehnen.

Neun und Zwanzigstens: Keinem Cavalier oder Bedienten soll aus Unserer Küche, Keller, oder Conditorey das geringste, es mag Nahmen haben wie es will, unter keinerley Prætext, geliehen und verabfolget werden, wann sie es schon in natura ersetzen oder mit Geld bezahlen wollten.

Tägliches Personen-Register.

Dreysigstens: Ob zwar das Personen-Register bißhero nur wochentlich verfertiget worden; so solle doch nunmehro durch den Cammer-Fourier noch à parte täglich ein Personen-Register gemacht, durch Unsern Ober-Schencken accurate examiniret und attestiret, so dann solches tägliche Personen-Register denen Wochen-Rechnungen als eine Urkund mit beygeleget werden.

Wax- und Unschlitt-Lichter.

Ein und Dreysigstens: Die Wax- und Unschlitt-Lichter sollen nach beyliegender Ausrechnung vor jedes Zimmer durch den Licht-Cämmerer gegeben und ein mehreres nicht gereichet werden, wo aber jemanden noch ein mehreres consumiren würde, solle selbiger solches vor sein eigen Geld anschaffen, welches Wir in Unsern eigenen Zimmern eben also halten lassen wollen.

Tafel-Zeit.

Zwey und Dreysigstens: Mit der Zeit zum anrichten ist es also zu halten, daß bey Unsers Erb-Prinzens Lbd. Tafel Mittags um 12. des Abends aber im Sommer um 9. und des Winters um 8. Uhr præcise angerichtet werde.

Einrichtung der Küche.

Drey und Dreysigstens: Nachdeme Wir hinführo alles durch Unsere eigene Leute in der Hof-Küche bestreiten lassen wollen, auch gnädigst verordnet haben, daß zu solchem Ende und damit alles so wohl bey Fürstlichen als andern Tafeln und Tischen recht zugerichtet werde, Drey Mund-Köche, Ein Rotisseur, Zwey Officier- und Fünf Lehr-Köche, unter welchen letztern die Braten-Jungen mit begriffen, stehen bleiben, Unseres Erb-Prinzens Lbd. Köche aber, (ausgenommen wann fremde Herrschafften vorhanden) in der Küche nicht weiter kochen, auch keine Ausspeisung noch sonsten etwas mehr zu geniessen haben sollen: Als hat Unser Marschall-Amt sich hiernach zu achten.

Pflichten des Ober-Kochs.

Vier und Dreysigstens: Unser Mund-Koch Siebold soll als Ober-Koch, denen übrigen Köchen vorgestellt werden, dergestalt, daß er sich täglich in der Küche sonderlich bey Herausgebung der Provision einfinde, und wohl Achtung gebe, daß die Köche nichts überflüßiges zu denen Speisen fordern, alles ordentlich und reinlich hergehen, unnöthige Consumption vermieden, das Abtragen verhindert, die übrigbleibende Essen bey denen geringern Tischen wieder nützlich employret, und das Essen so wohl vor die Fürstliche und andere Tafeln, als auch vor die übrige Gesinds-Tische recht und wie sichs gebühret zubereitet werden möge. Dargegen ihm jährlich Fünfzig Gülden an Geld, Sechs Malter Korn und Vier Malter Gersten addirt seyn sollen.

Früh-Suppen der Fräuleins.

Fünf und Dreysigstens: Mit denen Frühe-Suppen vor die Adel. Fräulein, ist es in der nehmlichen Ordnung wie bey Unserer Hochseel. Gemahlin Lbd. Lebzeiten geschehen, zu halten, und fals einer von denenselben, die zuerst geschickte Suppe nicht annehmlich wäre,

oder solche zurück schicken und etwas anders begehren würde, solle Ihr auf selbigen Tag keine Suppe weiter gegeben werden.

Sechs und Dreysigstens: Weilen es sich nicht schicket, daß der Bereuther Nungesser den Tisch bey Hof länger geniesse; Als wollen Wir ihme anstatt der Kost, etwas gewisses an Geld jährlich reichen lassen, und solle hingegen seine Kost bey Hof nunmehro cessiren. Kost des Bereuters

Siben und Dreysigstens: Wegen des Ober-Förster Hellers zu Bickenbach, des alten Paucker Ficus, des Hof-Trompeter Erinanns, des alten Koch Peter Listen, des alten Flug-Schützen Gillers, und des Laquayen Rippens, solle es also, wie die Beylage zeiget gehalten, und denenselben ausser dem darinn verordneten, nichts weiter an Kost, Ausspeisung, Livrée, oder sonsten etwas gereichet werden. und verschidener Hof-Diener.

Acht und Dreysigstens: Nachdem der Wacht in Unserem Fürstlichen Schloß allhier befohlen worden, auf alles was von Hof, es seye aus der Küchen, Keller oder Conditorey kommt, genaue Achtung zu geben, was ihr ein wenig verdächtig scheinet, zu visitiren, dasjenige so sie an rohen und gekochten Speisen, Confect und Getränck findet, sogleich wann keine Passir-Zettel vom Küchenmeister vorzuzeigen (als welcher jedesmahl zurück behalten und den Marschall oder Ober-Schencken geliefert werden solle) wegzunehmen, die Personen so es tragen zu arretiren, und solches dem Hof-Marschall oder Ober-Schencken schleunig anzuzeigen; Als hat sich Unser Marschall-Amt hiernach zu achten. Visitation auf den Wachen.

Neun und Dreyßigstens. Lassen Wir es bey der bißherigen Observanz, vermöge deren denen Pages jederzeit erlaubt gewesen, Ihr überbleibendes Essen, zu Anschaffung poudre und anderer Kleinigkeiten zu verkauffen, (weil dieses überbleibende Essen nicht mehr zu Nutzen zu bringen) ferner ohngeändert bewenden; Jedoch ist es mit dessen Passirung an der Wacht, dannoch also zu halten, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden, und dabey zu währen, daß unter diesem Prætext nichts weiter abgetragen werde. Essen der Pages.

Vierzigstens: Nachdem mit Defrayrung derer Fremden bißhero viele unnöthige Kosten verursachet wroden. Wir aber dergleichen continuiren zu lassen nicht gemeinet sind, so solle zwar einem jeden Fremden, der sich bey Unserem Hof-Marschall oder Ober-Schencken, gemeldet, und zuvor seine Audienz entweder bey Uns oder bey Defrayirung der Fremden.

Unsers

Unsers Erb-Printzens Lbd. genommen hat, frey bleiben, an jetzt gedachten Unseres Erb-Printzens Lbd. Tafel, weil keine Marschalls-Tafel vorhanden, zu speisen, in denen Wirths-Häusern aber alle Defrayrung abgestellet, denen sämtlichen Wirthen in Unserer Residenz Darmstadt aber, diese Unsere gnädigste Verordnung, zu ihrer Nachachtung, durch eine gedruckte Verordnung publiciret werden.

Speisen der Capelle

Ein und Vierzigstens: Wann Unsere sämtliche Hof-Capell eine Music bey Hof machet, sollen keine warme noch kalte Speisen ohne Unsern Special-Befehl mehr gereichet, sondern auf jede Person, nur ein halb Maas Wein, nebst Brod, wann sie es verlangen, nach geendigter Music gegeben werden.

Jäger

Zwey und Vierzigstens: Weilen auch die Unordnung so weit eingerissen, daß bey denen Jagen die Jäger gar mit warmen Speisen gespeiset, und dißfalls grosse Ubermaaß gebraucht worden, so solle solches hinführo gäntzlich abgestellt und es mit denen Jägern blosserdings wie vor diesem gehalten werden.

und Soldaten.

Drey und Vierzigstens: Auf die Soldaten, so etwas arbeiten, soll künftighin von Hof weder Brod, Fleisch noch Bier mehr gereichet, sondern einem jeden von der Balley, wohin die Arbeit gehöret, täglich zwey Alb. einem Unter-Officier aber jeden Tages drey Alb. an Geld bezahlet werden.

Defrayirung der Gesandten.

Vier und Vierzigstens: So viel die Chur- und Fürstliche auch Gräfliche Gesandte betrifft; sollen solche, so balden sie ankommen, und die erste Audientz genommen, an Unserem Hof gespeiset, in denen Wirthshäusern aber, wo sie logiren, die Speisung auf Herrn und Diener nach beyliegendem Tax bezahlt, was aber darüber verzehret wird, ausgestrichen, und nicht gut gethan werden, welches sowohl, als auch was in vorhergehenden 40. §. enthalten, damit sich um do weniger jemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir denen Wirthen allhier in obgemeldter Verordnung publiciren lassen.

Fünf und Vierzigstens: Dise Logirung und Freyhaltung derer ankommenden Gesandten, soll bloß auf diejenige verstanden werden, bey deren Herrn Unsere Gesandten entweder auf gleiche Art tractirt oder defrayiret werden, dessen sich bey Unserem Geheimden Raths-Collegio, und auf Unserer Fürstlichen Renth-Cammer jedesmahl genau zu erkundigen, und es so fort mit denen Fremden Gesandten entweder

weder auf gleiche Weise, wie denen Unserigen geschehen, oder wenigstens auf die in nechst vorstehenden §. beschriebene Arth zu halten.

Sechs und Vierzigstens: Keiner Unserer Cavalier solle sich unterstehen, fremde, wann bey Unserem Hof-Marschall oder Ober-Schencken sie sich noch nicht gemeldet, und nach Hof zu gehen die Erlaubniß erhalten, nacher Hof zu führen, sondern sie haben die Fremde, wann sie sich bey Ihnen denen Cavaliers angegeben, dessen sogleich zu bedeuten. Fremde nicht an Hof zu führen.

Siben und Vierzigstens: Es solle sich keiner Unserer Cavaliers unterstehen, von Unsern Mund-Frantzösischen und andern Weinen an Unserem Schenck-Tisch fordern oder hohlen zu lassen, auch ist dem Mund-Schenck, dergleichen ohne Befehl herzugeben, bey Straff der Cassation zu verbiethen, noch weniger sollen sie die Cavaliers ohne Erlaubniß grosse Deckel-Gläsfer, zumahlen in Unserer Gegenwart anfangen, und die Fremde zum Trincken forciren, als welches Wir an Unserem Hof abgestellet wissen wollen; Falls aber ein Fremder zu trincken Lust hätte, soll selbiges gleichwohl nicht in der Tafel-Stube geschehen, sondern der Fremde von Unserem Hof-Marschall oder Ober-Schencken, nebst einigen Cavaliers in die Marschalls-Stube absonderlich geführet werden, inmassen sonsten bey dergl. Occasionen von dem gantzen Hof viler Wein unnöthig consumiret wird, Wir auch das starcke Trincken und Vollsauffen, als welches Unserem Hof nur zur deshonneur gereichet, gäntzlich abgestellet wissen und nächst dem das Trincken in denen Tafel-Zimmern vor und nach der Tafel, absonderlich währenden GOttes-Dienst, hierdurch ernstlich und gäntzlich verboten haben wollen. Abstellung des Saufens bey Hof.

Acht und Vierzigstens: Wann fremde Musici, welche sich hören lassen wollen, ankommen, sollen dieselbe von denen Wirthen, oder wo sie sich melden, bedeutet werden, daß sie sich zuerst bey dem Directeur von der Music oder denen Capell-Meistern anzugeben, diese aber solches Unserem Ober-Cammer-Juncker von Miltiz oder in dessen Abwesenheit dem Cammer-Juncker, so die Aufwartung hat, anzuzeigen, welches er Uns sogleich unterthänigst hinterbringen, auch allenfalls die Resolution erinnern soll; Hingegen wollen Wir künfftig dergleichen Leute weder bey Hof speisen, noch in denen Wirths-Häusern defrayiren, sondern ihnen, wann Uns gnädigst gefällig ist, sie zu hören, ein Præsent vor alles überhaupt reichen lassen. Abgestellte Defrayirung fremder Musicorum.

Verschleppen der Speisen.

Neun und Vierzigstens: Denen Pages, Laquaien und übrigen Hof-Bedienten, solle das Einstecken bey Abtragung der Speisen und des Confects, scharf und bey Straf der Cassation verboten seyn.

Hof-Schornsteinfeger.

Funfzigstens: Dem Schornsteinfeger, welcher ohnedem ein einträgliches Monopolium hat, sollen die 2. Pf. Fleisch, so er jedesmahl bey Fegung der Schornsteinen prætendiret, nicht mehr gereichet werden.

Hof-Steindecker.

Ein und Funfzigstens: Dem Leydecker, dem sein Lohn, so er von denen Dächern zu besteigen haben solle, reglirt ist, soll kein Fleisch, Brod noch Bier weiter gereichet, sondern alle dergleichen Neben Vortheil und Unordnungen abgeschnitten werden.

Abgestellte Zehrung in dem Fürstlichen Hof zu Franckfurt.

Zwey und Funfzigstens: Nachdeme mit denen Zehrungen zu Franckfurt bißhero grosse Ubermaaß gebrauchet worden; Als solle ins künfftige ein jeder, er mag seyn wer er will, und in Unsern oder seinen eigenen Geschäfften nach Franckfurth reiset, die Zehrung vor sich, und die bey sich habende Diener, wie auch das Futter vor seine eigene Pferde, nach dem reglirten Tax bezahlen, von der daselbst liegenden Herrschafftlichen Fourage aber das Futter auf keine andere als Unsere Pferde gereichet, hingegen von denen Bedienten, welche in Unsern Geschäfften nach mehr erwehnten Franckfurth reisen müssen, ordentliche Zehrungs-Rechnungen mit Urkunden in Unserm geheimen Rath übergeben, und wann solche richtig, und daß die Reise nöthig gewesen, befunden, selbe so fort decretirt und von Unserer Fürstlichen Renth-Cammer bezahlt werden, es seye dann, daß Wir jemanden immediate in Unsern eigenen Geschäfften nacher Franckfurth schickten, immassen Wir solchenfalls, die Zehrung aus Unsern Handgeldern vergüten lassen wollen, und werden Unsers Erb-Printzens Lbden ein gleiches thun.

Hof-Apothekers und Kräuter-Frau Kostgeld.

Drey und Funfzigstens: Ob zwar billig wäre, daß Unserm Hof-Apothecker, nebst dessen Jungen und der Kräuter Frau das Kostgeld aus denen Einkünfften der Apothecke gereichet würde. Nachdem aber nicht practicable ist, diesen Personen dermahlen und so lang gedl. Apothecke sich in Unserem Schloß befindet, das Kostgeld verabreichen zu lassen, so solle jedes Jahr die von solchen Personen in natura bey Hof geniessende Kost nach der Beylage zu Geld angeschlagen und deren Beytrag Unserer Fürstlichen Renth-Cammer aus berührter Apothecke Einkünfften jährlich vergütet werden.

Nro. 10.

Vier und Funfzigstens: Nachdeme Wir nunmehro Hermann Metzen zu Unserem Hof-Scribenten dergestalt gnädigst denominiret haben, daß derselbe von niemand als dem Marschall-Amt dependiren, und bey Hof in dem alten Küchenmeisters Stübgen beständig logiren, auch in keinen andern als denen bey Hof vorfallenden Geschäfften sich gebrauchen lassen solle; Als ist derselbe zuforderst von Unserer Fürstlichen Renth-Cammer zu verpflichten, und zu seiner Incumbenz durch eine schrifftliche Instruction anzuweisen. Hof-Scribent.

Fünf und Funfzigstens: Die wochentliche Küchen-Rechnungen sollen alle Dienstag nach geendigter Woche in Gegenwart Unseres Hof-Marschalln, Ober-Schencken, eines Cammer-Raths und des Hof-Renthmeisters, durch den Küchenmeister und Küchen-Schreiber, wann solche vorhero probirt worden, ordentlich und ohnausgesetzt, abgelegt, die sich von Zeit zu Zeit gegen Unser Reglement einschleichende Mißbräuche genau notirt, dem Küchenmeister und Küchen-Schreiber die Posten, so disem Reglement entgegen sind, falls dieselbe daran Schuld trügen, in continenti ausgestrichen und heimgewiesen, diejenige, so contraveniren, schleunig vorgefordert, alle Mißbräuche und Eingriffe sogleich abgestellet, oder nach Befinden höhern Orten angezeiget, und Unser Interesse, absonderlich aber die Festhaltung dises Unseres Reglements aufs genaueste observiret werden. Wochentliche Küchen-Rechnungen.

Sechs und Funfzigstens: Nachdeme Wir denen sämtlichen Cavaliers und andern, so Fourage-Geld ziehen, vor die einem jeden verordnete Fourage, ein gewisses an Geld jährlich überhaupt verordnet, so daß Ihnen sie mögen in unsern oder ihren eigenen Geschäfften verreisen, ihre Pferde mitnehmen, oder zurück lassen, kein Abzug gemacht werden soll; Als haben Wir solches Unserm Marschall-Amt zur Nachricht hiermit anfügen wollen. Fourage-Geld.

Siben und Funfzigstens: Unser Ober-Schenck soll sich alle Tage, Morgens præcise um 9. Uhr bey Hof (allwo eine bequeme Marschalls-Stube mit einer Cammer dergestalt aptirt wird, daß sich so wohl Unser Hof-Marschall, als Er der Ober-Schenck des Tages darinnen aufhalten, auch allenfalls wann es nöthig, des Nachts darinnen schlafen können) einfinden, die gemachte Eß-Zettel und Personen-Register genau examiniren, und daß alles ordentlich, sonderlich um 11. Uhr, wann das Gesind speiset, hergehe, genau besorgen, bey Uns aber Marschalls-Stube bey Hof.

sich alle Abend anmelden und vernehmen, ob und was Wir etwa zu bestellen oder zu befehlen haben.

Hof-Rentmeisters Pflichten.

Acht und Funfzigstens: Alle diejenige Functiones, welche sonsten Unser Hof-Cammer-Rath Bück bey Unserem Hof zu besorgen gehabt, soll nunmehro Unser Hof-Renthmeister Fischer übernehmen, auch mit und nebst Unserem Hof-Marschall, Ober-Schencken, und Küchenmeister alle Provisiones, ehe sie erkaufft werden, besichtigen, und solche nebst der Livrée in Beyseyn eines Cammer-Raths erhandeln helfen, bey Abhörung der Hof-Rechnung gegenwärtig seyn, und alles was zu Unterhaltung guter Menage bey Unserem Hof erfordert wird, mit besorgen helffen.

Fond zur Hof-Küche und dessen Berechnung.

Neun und Funfzigstens: Nachdeme Wir den Mangel, so sich einige Zeithero bey Unserer Fürstlichen Hof-Küche zum öfftern ereignet, dermahleinst abgeholfen wissen und derentwegen nicht ferner, wie bißhero geschehen, beunruhiget seyn wollen; so haben Wir nach vorheriger genugsamer Uberlegung resolviret, daß Unsere Fürstliche Renth-Cammer, die zum ordinairen Küchen-Verlag, laut der Beylage jährlich angesetzte

Nro. 11.

18000. fl. an Geld auf gewisse und sichere Fonds, da man sich auf jedesmalige richtige Eingehung vest verlassen könne, schleunig repartiren, auch die Beamten und andere Diener, welche die Lieferung zu thun haben, ernstlich befehliget werden sollen, das einem jeden zugetheilte Quantum nicht an Unsern Ober-Einnehmer oder Cammer-Schreiber zu zahlen, sondern selbiges, gleichwie mit Unsern Hand-Geldern geschiehet, immediate auf die bestimmte Zeit an Unser Marschall-Amt, gegegen Ausstellung einer von Unserm Hof-Marschall, Ober-Schencken, Hof-Renthmeistern und Küchenmeistern unterzeichneten Quittung accurate einzuschicken, da dann solche Gelder jedesmal in einen absonderlichen Kasten, welcher in die Marschalls-Stube gestellet, und unter dreyfachen, nemlich Unsers Hof-Marschalls, Ober-Schencken und Hof-Renthmeisters Beschluß gelegt werden solle, zu reponiren, und in ein absonderliches in solchen Kasten zugleich mit einzuschlieffendes Buch zu tragen, sodann ohne derer dreyen Beyseyn, welche die Schlüssel dazu haben, nichts heraus zu nehmen, auch auf den Fall, wann zu Bestreitung ein oder anderer Auslag etwas verwendet, und von denen im Kasten liegenden Geldern genommen werden muß, dasselbe ebenfalls in schon bemeldtes Buch, treulich und fleißig aufzuzeichnen, mithin es hierinn allerdings, wie bey Unserer Bau-Cassa angeordnet worden, zu

halten,

halten, sodann Uns alles gebührend zu verrechnen ist, jedoch soll zu denen Haupt-Accorden ein Cammer-Rath jedesmahlen mit beygezogen werden.

Sechzigstens: Bey Unserem Hof soll künfftig nur ein Küchen-Küchenmeister seyn, der vor die Provision stehe, die Rechnungen und Tag-Zettel revidire, und alles was einem Küchenmeister oblieget, von Woche zu Woche continue wohl besorge. meister.

Ein und Sechzigstens: In Unsers Küchenmeisters Stube soll absolute kein Frühstücken, Gefräß oder Gesoff geduldet, noch weniger von dem Küchenmeister selbsten bey Straf der Cassation veranstaltet oder gestattet werden, auch derselbe weder aus Küche noch Keller etwas, ohne Vorwissen Unsers Hof-Marschalls und Ober-Schencken extra herausgeben, oder heraus zu geben befehlen, und über das sich nicht unterstehen, in seiner Stube ferner wie bißhero zu speisen, sondern derselbe soll an dem nunmehro angeordneten Küchenmeister-Tisch, dahin er gehöret, ordentlich speisen. Abstellung der Unordnungen in dessen Stube.

Zwey und Sechzigstens: Der Haus- und Mund-Schenck, soll keinen Fremden, auch niemanden von seiner eigenen Familie, in den Vorraths-Keller führen. Mund-Schenck.

Drey und Sechzigstens: Denen Pages, Cammerdienern, Laquayen und übrigen Hof-Bedienten ist scharf zu injungiren, daß sie keine Fremde an die Schenck führen, auch von disen, und denen Hauß-Kellern wegbleiben sollen. Verbotenes Führen an die Schencke.

Vier und Sechzigstens: Nachdeme bißhero, wann Wir auf dem Land gewesen, denen Beamten und Vögten die Ausspeisung, so lang als Wir Uns an einem Ort aufgehalten, gegeben worden, dises aber eine unnöthige Consumption ist; So soll solches künftighin gänzlich abgestellet werden. Verbotenes Ausspeisen auf dem Land.

Fünf und Sechzigstens: Unser Backmeister soll ferner, wie bißhero, die Futter-Schreiberey zugleich mit versehen, weilen sonst die vorgeschlagene Bestellung eines absonderlichen Futterschreibers nur doppelte Gages nach sich ziehen würde. Futterschreiberey.

Sechs und Sechzigstens: Nachdeme der Ansatz, wie vil und woher aus jedem Amt an Victualien, Früchten oder sonsten in natura nach Hof geliefert werden kan, nach der Beylage gemacht ist; als soll Naturalien-Lieferung.

Unser Hof-Renthmeister, nach der von Unserer Fürstlichen Renth-Cammer ihm zugestellten Repartion und Assignation, die Nothdurfft successive beschreiben und deren Lieferung bey denen Beamten in Zeiten, oder allenfalls bey Unserer Fürstlichen Renth-Cammer erinnern, da demselben auf jedesmahliges Anmelden hülfliche Hand schleunigst geleistet werden soll.

Lieferung der Früchte.

Siben und Sechzigstens: Nachdem von Unserm Marschall-Amt öffters Klage geführet worden, daß insgemein die schlechte Früchte vor Unser Backhaus bey Hof geliefert würden; Wir aber Uns keineswegs das beste entziehen lassen wollen; Als haben Wir gnädigst verordnet, daß die zu Unserer Hofstatt nöthige Früchte künftig aus denen in der Beylage bemeldten Oertern angewiesen, vor Uns à parte geschüttet, auch so offt die Lieferung geschiehet, solche durch den Hof-Renthmeister, Hof-Becker und Hof-Bierbrauer besichtiget, und wann schlechte Früchte geliefert werden, selbige nicht angenommen, sondern Uns davon sogleich Anzeige gethan werden.

Nro. 13.

Bettung bey Hof.

Acht und Sechzigstens: Nachdem mit denen Bettungen von Hof aus vile Unordnungen bishero vorgegangen: So sollen hinkünftig nur die in der Beylag specificirte Personen Bette von Hof haben, denen ledigen Knechten nur Mattratzen, Decken und Leylachen, denen verheyratheten aber, so wenig als denen Jägerey-Bedienten und Handwercksleuten, das geringste an Bettungen gegeben werden.

Nro. 14.

Livrée und Kleidung bey Hof.

Neun und Sechzigstens: Nachdeme Wir mißfällig wahrgenommen, daß bißhero mit der Livrée und Kleidung, sonderlich aber der so ausser der ordentlichen Livrée gegeben wird, zu Unserem nicht geringen Schaden grossen Ubermaß gebraucht worden; So verordnen und wollen Wir gnädigst, daß hinführo niemanden, so nicht Livrée trägt, einige Kleidung mehr gegeben, die ordentliche Livrée aber nur denen in der Beylage sub Nro. 15. specifice benahmten Personen, und zwar alle 16. Monathe eine angeschafft, denen übrigen in der Beylage sub Nro. 16. bemeldten Personen hingegen gar keine Kleidung in natura weiter gereichet, sondern theils derselben alle Jahr, das in solchem Beyschluß angesetzte Geld, als eine Zulage zu ihrer Gage, davon sie sich selbst kleiden können, gezahlet, denen andern aber, weilen selbige zum Theil gantz abgehen, und theils Gnaden-Besoldungen bekommen, oder auch keine Kleidung zu prætendiren haben, weder Geld noch Kleidung

Nro. 15.

Nro. 16.

gegeben

gegeben werden solle; So vil aber diejenigen Bedienten betr. welchen nach denen Beylagen Mänteln und Surtouts gebühren, dieselbe sollen nur alle 4. Jahr einen Mantel, und alle 2. Jahr Surtouts bekommen. Nris. 17. 18.

Sibenzigstens: Als auch sich bishero Unsere Cavaliers und andere Bediente unterstanden, vile Hunde mit nach Hof zu nehmen, von welchen Unsere Gemächer öffters verunreiniget und die Meubles sehr verdorben worden, Wir aber dergleichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind; So soll keinem von Unserem Cavaliers oder andern Bedienten, er mag seyn wer er wolle, in das künfftige verstattet seyn, einen Hund mit nach Hof zu nehmen, sondern da dergleichen dannoch geschehen würde, die Saal-Wächter, denen solches ernstlich aufzulegen, sich bemühen, daß sie die in Unser Schloß kommende Hunde greifen und in ihre Gewahrsam bringen mögen, da dann jedesmahl der Herr des Hundes, dem Saal-Wächter, der den Hund gefangen, Einen Gulden ohnweigerlich erlegen, oder aber der Hund, wann die Zahlung des Guldens 2. Tag lang unterbleibet, dem Wasenmeister gegeben werden solle. Hunde von Hof exilirt.

Ein und Sibenzigstens: Als auch ferner der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß das Brod vor die Jagd-Hunde aus purem Gesinds-Mehl gebacken worden, Wir aber solche Unordnung abgestellet wissen wollen, zumahlen da auf dise Weise mit dem Hunds-Brod nur grösserer Unterschleif gebraucht werden kan; So solle hinkünfftig vom 1. Octobr. dises Jahrs an zu rechnen, das Brod vor die in der Beylag benahmte Hunde, halb vom Gesinds- und halb von Hunds-Mehl gebacken, und solches Unserer Hof-Beckerey nach dem bißherigen gewöhnlichen Gewicht, abgefolget werden; So viel aber die in der andern Beylage enthaltene Jagd-Hunde betr. welche nicht auf hiesigem Jagd-Hauß sondern ausserhalb unterhalten werden; Da ist auf selbige bey Unserer Hof-Beckerey kein Brod weiter zu backen, noch zu verabfolgen, sondern es hat Unsere Fürstliche Renth-Cammer auf einen jeden diser Hunde jährlich von gedachten 1. Octobr. an drey Malter Korn und 1. Malter Gersten denenjenigen, so die Hunde halten, von denen Speichern, welche denen Orten, wo die Hunde sich befinden, am nächsten gelegen sind, zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit liefern zu lassen. Hunds-Brod. Nro. 19. Nro. 20.

Zwey

Gespühlig bey Hof.

Zwey und Sibenzigstens: Weilen dem Vernehmen nach, Unser Licht-Cämmerer das Beste vom Gespühlig bey Hof als ein Accidens prætendiret, auch bißhero würcklich genommen; So soll auch dises vor das künftige abgestellet seyn, und gedachten Licht-Cämmerer vom ersten Novembr. dises Jahres an, etwas pro æquivalenti jährlich gegeben werden, hingegen von dem Gespühlig etwas vor die Jagd-Hunde auf das Jäger-Hauß, wie gewöhnlich, verabfolget werden, alles übrige aber Unserer Meyerey verbleiben, um solches darinne vor das fett machende Schweinen- und anderes Vieh mit Nutzen anwenden zu können.

Officier-Köche.

Drey und Siebenzigstes: Ob zwar hinführo bey Unserm Hof bey weiten so viel Gesind, als bißhero geschehen, nicht mehr gespeiset wird; so wollen Wir jedoch zwey Officier-Köche bey Unserer Hof-Küche vornehmlich aus der Absicht behalten, damit künfftig vor das Gesind das Essen recht, und wie es sich gebühret, gekocht, auch damit sauber und rein umgegangen, mithin die viele Klagen so über die übel und unrein zubereitete Essen öffters entstanden, unterlassen, sodann alle unnöthige blame abgewendet werden möge: Es soll demnach denen Officier-Köchen scharf und bey Vermeidung der Cassation eingebunden werden, bey Zubereitung derer Speisen vor das Gesinde, allen möglichen Fleiß anzuwenden, einfolglich alles, sonderlichen da hinführo gute Victualien angeschafft werden sollen, wohl zu kochen, und zu zubereiten, auch mit nichts unrein- sondern vielmehr mit allen Speisen sauber umzugehen, damit die Diener und das Gesinde ferner Klage zu führen keine Ursach haben. Unser Ober-Schenck aber hat zuweilen ohnvermerckt bey denen Gesinds-Tischen zu visitiren; ob auch die Officier-Köche vorstehendes gebührend beobachtet oder im Gegentheil darwieder gehandelt, wie er dann solchen falls, da er einige Contravention, und daß sie ihrer Schuldigkeit kein Genügen gethan, vermercken würde, es alsobald anzuzeigen, schuldig seyn solle, um nach Befinden gegen dergleichen nachläßige Köche mit der Cassation verfahren zu können.

Pages Kleidung ꝛc.

Vier und Sibenzigstens: Nachdeme bißhero Unsere Pages mit Schuhen, Strümpf, Weissen-Gezeug und andern Nothwendigkeiten nicht der Gebühr versehen worden; Als solle hinkünfftig vom 1. Jan. des nechstkommenden 1719ten Jahrs an zu rechnen, Unsere Fürstliche Renth-Cammer auf einen jeden Pagen jährlich 30. fl. reichen, und solche

an

an Unsern Pagen-Hofmeister, alle halb Jahr liefern lassen, um von disem Gelde, und was aus denen am Pagen-Tisch überbleibenden Essen erlöset wird, denen Pages die nöthige Schuhe, Weisses-Gezeug, Peruquen, Hüthe und Strümpf, so über die ordinaire Kleidung weiter erfordert werden, nebst andern Nothwendigkeiten anzuschaffen; Unser Hof-Marschall und Ober-Schenck haben also, daß dises ohnfehlbar geschehen möge, nicht allein zu besorgen, sondern auch darauf zu sehen, daß der Pagen-Hofmeister nach Verflieſſung eines jeden Jahrs, über dise und aus denen überbleibenden Essen erlösende Gelder, wohin solche verwendet worden, richtige und ordentliche Rechnung thue.

Lieferung Brenn-Holzes und Kohlen nach Hof.

Fünf und Sibenzigstens: Zu Behueff Unserer Fürstl. Hof-Staat und vor Unsere Cantzleyen, soll hinkünfftig an Brennholtz und Kohlen jährlich so vil geliefert werden, als die Beylagen ausweisen, allermassen an Unsern Jäger- und Ober-Forstmeister von Minigerod allhier bereits gnädigst rescribiret worden, dises erforderliche Holtz zu rechter Zeit machen, und in Unserem Holtz-Garten anhero führen, nicht weniger auch die Kohlen gehörig liefern zu lassen: Damit aber mit dem Brennholtz, wenn es in dem Holtz-Garten beygeführet ist, treulich umgegangen und kein Unterschleif gebraucht werden möge; So haben sich Unser Hof-Marschall und Ober-Schenck, bey Unserem Forst-Schreiber Klipstein, wann das Holtz völlig geliefert seye, zu erkundigen, und sich darauf nebst Unserm Hof-Renthmeister in den Holtz-Garten zu verfügen, sodann das vorhandene Holtz messen zu lassen, um zu sehen, ob auch alles, was beygeführet worden, annoch vorräthig seye? Allenfalls aber etwas fehlen sollte; alsdann haben Sie den Holtz-Vogt anzuhalten, daß er klar darthun müsse, wohin das ermanglende gekommen. Nachdeme auch bißanhero mit dem Holtz, so aus ermelten Holtz-Garten an andere Orte, als zur Hof-Staat und vor die Cantzleyen geführet worden, ziemlich Unterschleif vorgegangen seyn dörffte; Als haben Wir zu Abstellung dessen gnädigst verordnet, daß führohin kein Holtz, aus offtgedachten Holtz-Garten, an andere Orte gebracht werden solle. Wie Wir dann zu solchem Ende durch Unsern Stallmeister von Geißmar, denen Holtz-Kärchen scharf einbinden lassen, daß sie und zwar bey Vermeidung der Cassation, nirgends anders wohin, als zur Hof-Staat und auf die Cantzleyen Holtz führen sollten, es seye dann, daß Unser Marschall-Amt ihnen Kärchern einen Zettel, wie vil und wohin sonsten an Holtze etwas zu liefern, zustellen lassen würde, gegen welchen Zettul

und anders nicht, auch keinesweges auf des Holtz-Vogts blosses Geheiß, sie die Kärcher, das im Zettel enthaltene Holtz an die darinnen benahmte Orte zu führen, und hernach solchen Zettel dem Holtz-Vogt zuzustellen, damit diser jenen seiner Rechnung als eine Urkund beylegen könne, immassen ohne dergleichen Zettel ihme das Holtz in Ausgabe nicht passiret, sondern sogleich ausgestrichen und er zu deren Ersetzung angehalten werden solle; worneben Uns auch, da einige Lieferung an Holtz an andere Orte als zur Hof-Staat und auf die Cantzleyen, ohne einen vom Marschall-Amt vorher ausgestellten Schein geschehen würde, davon umständlicher unterthänigster Bericht zu erstatten ist, damit nach Befinden so wohl gegen Unsern Holtz-Vogt mit verdienter Strafe, als auch gegen die Holtz-Kärchere mit der Cassation verfahren werden könne.

Von der Papier-Lieferung.

Sechs und Sibenzigstens: Nachdeme bißhero bey Unserer Fürstlichen Renth-Cammer vor Unsere Hof-Aemter sehr viles Papier abgeholet worden; So haben Wir zu Vermeidung alles Unterschleifs, und damit auch hierinnen, gleichwie in allen andern Dingen, auf das Künfftige ein gewisser Fuß seye, gnädigst verordnet, daß hinführo vor Unser Hof-Marschall-Amt und alle Hof-Aemter kein Papier weiter bey gedachter Unserer Renth-Cammer successive abgelangt, sondern von diser diejenige 37. Rieß 3. Buch Schreib- 47. Rieß 16. Buch Concept- und 6. Buch gros Papier, welche besag der Beylag, bey erwehnten Hof-Marschall und allen übrigen Hof-Aemtern des Jahres hindurch erfordert werden, angeschafft, und jede Meß die Helffte davon an mehr bemeldtes Hof-Marschall-Amt geliefert werden solle, da dann dises hinwider an einen jeden Ort das destinirte Quantum verabfolgen zu lassen, und dahin zu sehen hat, daß darüber nichts weiter verthan werde, sondern man mit dem verordneten überall auskommen möge, zumahlen da solches genugsam zulänglich ist, und wie Wir endlich und zum

Schluß.

Siben und Sibenzigsten: Disem Unserm gnädigsten Reglement in allen und jeden Puncten genau nachgelebet, und darwider unter keinerley Prætext gehandelt wissen wollen; Also befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß jetztgedachtes Reglement, zu jedermanns Nachachtung gehörig publiciret, und darauf deßfalls darinn verordnete stricte beobachtet werden möge, einem jeden, der unter Unserem Marschall-Amt stehet, ein Extract quoad passus concernentes schrifftlich zugestellt,

zugestellt, mit gebührendem Fleiß und Sorgfalt aufgesehen, auch auf den Fall, da sich jemand, er seye wer er wolle, in einige Weise zu contraveniren, gleichwohlen unterstehen sollte, solches sogleich entweder an Uns oder Unser geheim Raths-Collegium geziemend berichtet werden, um gegen die Verbrechere und Contravenienten mit der Cassation oder anderer Bestrafung nach Befinden versahren zu können. Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc. So geben Darmstatt den 30. Sept. 1718.

Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen.

Num. III.

Herrn Landgraf Ernsts Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Verordnung wegen Defrayirung der Gesandten und anderer Fremden, d. d. 24. Oct. 1718.

Nachdeme von GOttes Gnaden Wir Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. nöthig und vorträglich befunden, daß wegen der Speisung der ankommenden fremden Gesandten und andern Bedienten, welche Wir in allhiesige Wirthshäuser logiren und darinnen defrayiren lassen, gewisse Ordnung gehalten werde; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß vor die Mahlzeit

		fl.	Alb.	Heller.
1.)	Eines Chur- oder Fürstlichen Gesandten vor seine Person incl. des Weins Mittags	2.		
	Abends aber	1.	15.	
2.)	Eines Gräflichen Gesandten, Mittags	1.	15.	
	Abends	1.		
3.)	Eines Secretarii, Mittags und Abends	1.		
4.)	Eines Cammer-Dieners, Scribenten und Trompeters jedesmalen	22.	4.	
5.)	Eines Laquayen	11.	2.	
6.)	Eines Kutschers oder Knechts	10.		
7.)	Eines Cavaliers oder Raths so eben nicht in expressen Verschickungen gebraucht worden	1.		
8.)	Dessen Laquayen, Kutscher oder Knecht	8.		
9.)	Passiret, sodann vor Logiment, Holtz, Bett und Licht in Tag und Nacht und zwar in denen fünf Winter-Monathen, als Nov. Dec. Jan. Febr. und Mart.	15.		

In denen darauf folgenden 7. Sommer- fl. Alb. Heller.
Monathen aber nur die Helffte nemlich = 7. 4.

bezahlt, die Fourage aber nach dem Maas und Gewicht, wie es Unsere Herrschafftliche Pferde empfangen, verabreicht, oder denen Wirthen solchergestalt ersetzet werden solle. Wornach sich übrigens zu achten. Zu Uhrkund Unserer ꝛc.

Darmstatt am 24. Octobr. 1718.

Num. IV.

Herrn Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Reglement wegen des Speisens bey Hof d. d. 11. Aug. 1718.

Puncten,

Welche Unserem die bessere Einrichtung der Oeconomie bey Unseres Fürstlichen Hof-Statt betreffenden Reglement vom 20. passato noch beyzufügen:

Erstlich: Der Officianten-Tisch soll mit 5. Essen, als einer Suppe, Gemüß und 3. Schüsseln mit Fleisch, worunter der Braten mit begriffen, Mittags versehen, Abends aber ebenfalls 5. Essen, jedoch ohne Braten darauf gegeben werden.

Zweytens: Wann bey Fürsten-Lagern fremde Cammer-Diener zugegen sind, solchenfalls sollen an vorgedachten Tisch ein- oder nach Anzahl derer Fremden mehrere Cammer-Diener, jedoch auf Anweisung Unseres Marschalls oder Ober-Schencken mitspeisen, ausser disen aber niemand sonsten von Cammer-Dienern oder andern Bedienten darzu gesetzet werden.

Drittens: Denen Pages, Cammer-Dienern, Laquayen und übrigen Hof-Bedienten ist scharf zu injungiren, daß sie keine Fremden an die Schencken führen, auch von disen und denen Haus-Kellern, wegbleiben sollen.

Viertens: Nachdeme bißhero, wann Wir auf dem Lande gewesen, denen Beamten und Vögten die Ausspeisung so lange als Wir Uns an einem Ort aufgehalten, gegeben worden, dises aber eine unnöthige Consumtion ist; so solle solches künfftig abgestellet werden.

Fünftens:

Fünftens: Solle in Unserer Residenz-Schloß zu Darmstatt in der untersten Eß-Stuben mit einer Cammer dergestalt, daß sich Unser Hof-Marschall und Ober-Schenck des Tages darinnen aufhalten, auch allenfalls wann es nöthig, des Nachts darinne schlafen können, aptirt werden; weßhalben an Unsern Major-Ingenieur und Ober-Baumeister de la Fosse bereits gnädigster Befehl ergangen. Wornach sich unterthänigst zu achten. Signatum Embs am 11. Aug. 1718.

Num. V.

Herrn Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Rescript an den Hof-Marschall, die Kost- und Fourage-Gelder bey Hof betr. d.d. 27. Sept. 1718.

Ernst Ludwig ꝛc.

Edler, lieber Getreuer! Nachdem Wir wahrgenommen, was gestalten sich bißhero bey denen Kost- und Fourage-Geldern, sonderlich wegen des Abzugs auf die Zeit, da jemand abwesend gewesen, grosse Confusiones und Weitläufftigkeiten ereignet, und daß gleichwohlen, ohnerachtet alles Aufzeichnens und Nachrechnens, Unser Interesse ratione des jetzt berührten Abzugs, nicht genugsam gewahret werden könne; So haben Wir, umb so wohl die bißherige Confusiones und Weitläufftigkeiten abzuschneiden, als auch alle Unsere Ausgaben, so vil nur immer möglich, auf einen gewissen Fuß zu setzen nach vorherigen reifen Uberlegungen gnädigst resolviret, einem jeden, welchem Kost-Gelder entweder auf sich allein oder auch zugleich auf Diener, sodann Fourage-Gelder auf Pferdte, gebühren, davor jährlich und zwar vom 1. Octobr. dises Jahrs an zu rechnen, etwas gewisses an Gelde überhaupt reichen und solches zu seiner Besoldung schlagen zu lassen, dahingegen Niemanden er mag in Unsern oder seinen eigenen Geschäfften abwesend seyn, und die Abwesenheit kurz oder lang währen, an dem vor die Kost- und Fourage-Gelder verordneten Quanto etwas abgezogen werden solle; Allermassen Wir nun in der Beylag reglirt haben, was künfftighin von obgemeldten dato an einem jeden an statt derer Gages Kost- und Fourge-Gelder, als eine Besoldung überhaupt ohne einigen Abzug zu zahlen ist. So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr solches denen in angezogener Beylage benahmten Bedienten förderſamst publicirt und ihnen zugleich eröffnet, was massen

sen Wir von disem einmahl gefaßten Entschluß im geringsten abzugehen nicht gemeinet wären, noch auch derentwegen schrifft oder mündlich behelliget seyn wollten, mit dem weitern Anhang, daß diejenige, welche damit nicht zufriden, nur ihre Dimission verlangen könnten, mit welcher Wir Ihnen, sodann zu gratificiren keinen Anstand nehmen würden. Versehens ꝛc. Darmstatt den 27. Febr. 1718.

Num. VI.

Ferneres Rescript an die Rent-Cammer in eodem d. d. 14. Oct. 1718.

Ernst Ludwig ꝛc.

Edler und Vester, liebe Getreue! Nachdeme über diejenige Kost-Gelder, welche verschidenen Unsern Bedienten zu ihrem Bestallungen geschlagen worden, und von Unserm Cammer-Schreiber Kühnlein hinkünfftig zu bezahlen sind, annoch 1274. fl. so denen in der Beylag benahmten Hof-Bedienten jährlich gereicht werden müssen; So haben Wir gnädigst verordnet, daß Unsere Fürstliche Renth-Cammer solche Summam zu Unserem Marschalls-Amt jedes Jahr liefern lassen solle welches Wir Euch mit dem gnädigsten Befehl hiermit anfügen wollen, daß Ihr denen in angezogenem Beyschluß bemeldten Bedienten die verordnete Kost-Gelder davon richtig bezahlen lasset, zugleich aber auch dahin Sorge traget, damit der Abzug, wann einer oder der andere von disen Bedienten abwesend seyn sollte, Unserem Reglement gemäß jedesmahlen gemacht, mithin darunter Unser Interesse gebührend gewahret werden möge. So vil aber das Kost-Geld vor die Kiefer-Knecht anbelangt, da wird Unsere Fürstliche Rent-Cammer Ihnen dasselbe absonderlich reichen lassen. Versehens ꝛc. Darmstatt den 14ten Octobris 1718.

Num. VII.

Beschreibung derjenigen Feyerlichkeit welche den 3. Sept. 1746. bey Legung des Grund-Steins zu dem Hoch-Fürstlichen Würtembergischen neuen Residenz-Schlosse in Stuttgard vorgegangen.

1.) Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht, der regierende Herr Herzog Carl zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, und Herr zu Heydenheim, auch des löblichen Schwäbischen Crayses General-

ral-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc. haben bald Anfangs Ihrer GOtt gebe langwürig und geseegneten Regierung Ihrer Ehrsamen Landschaft und treugehorsamsten Haupt-Stadt Stuttgard die gnädigste Versicherung gegeben, daß Höchst-Dieselbige nach dem Beyspiel Ihrer älteren Regiments-Vorforderen, Dero beständige Residenz in Stuttgard halten wollen. Da aber das daselbstige Hoch-Fürstliche Schloß theils enge, theils schadhaft, theils unscheinbar, und altartig ist: So haben sich Höchst-Dieselbige veranlasset gesehen, eine neue, geraumige, tüchtige, und Fürstenmäsige Residenz daselbsten anzulegen. In diser Absicht haben Höchst-Dieselbige bereits in gegenwärtigem Sommer einen schönen Anfang machen lassen, und haben zu derjenigen Feyerlichkeit, womit Höchst-Dieselbige den Haupt-Grund-Stein selbst zu legen geruhet, den 3ten Sept. erwehlet, auch dieselbige des Nachmittags zwischen 3. bis 5. Uhren auf folgende Weise vollzogen.

2.) Nachdeme für Höchst-Dieselbige und die Hoch-Fürstliche Familie, auch die fremde Gesandtschaften, sodann für die sämtliche Dames und Cavaliers, auch andere Personen höheren und geringeren Standes unterschiedene Plätze bereitet und angewiesen, auch das Prinz Louische Infanterie-Regiment in schöner Ordnung daselbsten gesetzet worden:

3.) So kamen Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeiten, der regierende Herr Herzog, die Frau Herzogin Mutter, die beyde Prinzen Gebrüdere, und die Prinzeßin Schwester, nebst denen fremden Herren Gesandten, unter Vorhertrettung des Hoch-Fürstlichen Hofes, zwischen denen auf beyde Seiten gestellten Bauleuten, bey Trompeten und Paucken-Schall von dem alten Schloß her auf den hierzu bereiteten Plaz; Allwo Höchst-Dieselbige von der gnädigst verordneten Bau-Deputation unterthänigst empfangen wurden. Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht und die Hoch-Fürstliche Familie, auch neben disen die hohe Gesandschaften, liessen sich auf unterschiedene Sessel; desgleichen die sämtliche Dames hinter denenselbigen auf Sesseln und beschlagene Bäncke nieder; Die Cavalliers stelleten sich neben und hinter dieselbige; und die übrige Zuschauer tratten auf ihre angewiesene Stellen.

4.) So bald dises geschehen, redete im Namen erst ersagter Hoch-Fürstlichen Bau-Deputation der Herzogliche würckliche Geheimde Rath Bilfinger, seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht mit einer kurzen auf das Bauwesen gerichteten Rede unterthänigst an.

5.) Und

5.) Und nach deren Endigung, naheten sich der Hoch-Fürstliche erste würckliche Geheimde-Rath, Erb-Ober-Stallmeister und Burggraf, Baron von Röder, und gemeldter Geheimder-Rath und Consistorial-Präsident Bilfinger, als Vorsizende diser Deputation, zu Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, und hohleten Höchst-Dieselbige, welche von zwey Cammer-Herrn, zwey Cammer- und zwey Hof-Junckern begleitet wurden, zu dem Grund-Stein, um nunmehro die gnädigst-vorhabende Handlung zu vollziehen.

6.) Zu disem Ende wurde vorderist an Höchst-Dieselbige von erst wohl ermeldetem Burggrafen Baron von Röder das erste hierzu nöthige Werckzeug ein mit Silber geziertes Rück-Eisen, auf einer silbernen Platte liegend, unterthänigst überreichet. Der Ober-Bau-Director von Leger tratte sofort neben Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht ebenfalls mit einem Rück-Eisen in der Hand, und Höchst-Dieselbige brachten mittelst Ihres Eisens, und durch den Dienst des Ober-Bau-Directoris den Grund-Stein zu seiner gehörigen Lage und Ruhe.

7.) Hierauf wurden Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht von denen übrigen Mitgliedern der gnädigst ernannten Bau-Deputation diejenige Stücke, so nach und nach von Höchst-Denenselbigen in den Grund-Stein eingelegt wurden, auf obige Weise unterthänigst übergeben. Nahmentlich von dem Geheimden-Rath Bilfinger eine silberne Platte von ungefehr einem Schuh ins gevierte; Auf deren einer Seiten der Grund-Riß dises Residenz-Baues mit seiner inneren Eintheilung; und auf der anderen eine Aufschrifft in Teutschen Reimen eingegraben ware. Von dem Hoch-Fürstlichen Regierungs-Rath, Hof-Gerichts-Assessore, und Landschaftlichen Consulenten Stockmajer, unterschiedliche güldene und silberne Medaillen, von gnädigster Herrschaft, von löblicher Landschaft, und von der Stadt Stuttgard. Von dem Rent-Cammer-Expeditions-Rath Hochstetter eine Flasche mit rothem Wein. Von dem Kirchen-Raths-Expeditions-Rath Schmiden eine dergleichen mit weissem Wein. Von dem Oeconomie-Rath und Bau-Verwalter Feuchten eine Flasche mit allerhand Gattung Aehren von heurigen Früchten, und einer Innschrifft von deren dißmahligen Preisen.

8.) Sodann: wurde der Stein auf folgende Art bedecket. Der Ober-Bau-Director von Leger, überreichte Seiner Hoch-Fürstlichen

Durch-

Durchlaucht auf einer silbernen Platte einen hiezu bereiteten Pinsel, und der Baumeister Weyhing hielte einen Kübel dar mit rothem Wein: Höchst-Dieselbige dunckten den Pinsel ein, und benezten damit in überfahren die obere Fläche des Steins. Der Werckmeister Groß bote einen andern Kübel dar, in welchem eine mit Wein angemachte Kalch-Speise enthalten; Und Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht trugen mit der von dem Ober-Bau-Director empfangenen silbernen Kölle den Speiß auf, und strichen solchen über den Stein. Acht Herrschafftliche Pallier brachten den steinenen Deckel, und legten ihne auf den Grund-Stein. Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht empfiengen abermahlen von dem Ober-Bau-Director einen silbernen Hammer, und thaten damit auf jedem Ecke einen Schlag.

9) Da nun hierdurch Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht der regierende Herr Hertzog Ihre ganze Handlung vollendet, und sich wieder auf Dero Plaz zurück begeben hatten: So wurde die Durchlauchtigste Frau Herzogin von obigen Deputatis, Burggrafen von Röder und Geheimen Rath Bilfingern zu dem Grund-Stein abgeholet, von des Herrn Herzogen Durchlaucht selbsten geführet, und von Ihrem Ober-Hofmeister und Cammer-Juncker dahin begleitet. Allwo sie auf gleiche Weise von dem Ober-Bau-Director den silbernen Hammer empfiengen; Und damit auf jede Ecke des Steins einen Schlag thaten. Sodann aber auf vorige Art wieder an Ihren Plaz zurück kehrten. Die Durchlauchtigste Prinzen und Prinzeßin wurden hierauf ebenmäßig von obigen beyden Deputatis zu dem Grund-Stein abgeholet, und von Ihren Cavalliers dahin begleitet. Der Ober-Bau-Director reichte Ihnen gleichmäßig den Hammer, und Höchst-Dieselbige thaten dergleichen Schläge auf den Stein. Nach welchem Sie sich wieder an Ihren Plaz zurücke begaben.

10) Weil dise Feyerlichkeit von zweyen hohen Gesandschafften, nemlich des von beyden Kayserlichen Majestäten an Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht accreditirten Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherrn von Tornacco, und des Königlich-Französischen Herrn Gesandten, Monsieur de la Noue Gegenwart gleichfalls gezieret ware; So wurden auch dise beyde Herrn Gesandte von dem Bau-Deputato Regierungs-Rath Stockmajern abgeholet, ihnen von dem Baumeister Weyhing der silberne Hammer auf einer silbernen

Schaale dargebotten, und dise Handlung gleichfalls von denenselbigen verrichtet.

11) Darauf wurden auf Sr. Hoch-Fürstlich Durchlaucht gnädigsten Befehl auch besondere Deputirte von denen Hoch-Fürstlichen Collegiis und andern ansehnlichsten Corporibus zu gleicher Handlung gezogen, und von dem Bau-Secretario, Heerbrand, in folgender Ordnung, aufgeruffen:

Zwey Deputirte von dem Hoch-Fürstlichen Geheimden Rath.
Zwey dergleichen von dem Hoch-Fürstlichen Hof-Staat.
Zwey von dem Hoch-Fürstlichen Militair-Staat.
Zwey von der Hoch-Fürstlichen Regierung.
Zwey von dem Hoch-Fürstlichen Consistorio.
Zwey von löblicher Landschafft.
Zwey von dem Hoch-Fürstlichen Kriegs-Rath.
Zwey von der Hoch-Fürstlichen Rent-Cammer.
Zwey von dem Hoch-Fürstlichen Kirchen-Rath.
Zwey von der ersten Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgard.

Welche alle mit obigem auf eine silberne Schaale gelegten Hammer etliche Schläge auf den Grund-Stein thaten. Den Beschluß aber machten von der Bau-Deputation der Burggraf von Röder, der Geheimde Rath Bilfinger, und der Ober-Bau-Director von Leger.

12) Während diser ganzen Handlung liessen sich Trompeten und Paucken auf einer kleinen Erhöhung nechst an dem Platze hören.

13) Nach vollendeter Handlung, da es stille wurde, machte der Geheimde Rath Bilfinger einen kurzen Glück-Wunsch an Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht, und Dero Durchlauchtigstes Haus; Deme dann alle Menge der erfreuten Zuschauer mit lautem Zuruff beystimmeten.

14) In dise allgemeine Bewegung mischeten sich Trompeten und Paucken, Canonen und Salve der paradirenden Miliz: Unter welchen so dann die Gesundheit der hohen Herrschafften von denen Anwesenden frölich und vergnügt getruncken wurde.

15) Die Durchlauchtigste Personen begaben sich nachmahls in voriger Ordnung wieder nach dem Herrschafftlichen Schloß, und endigten dises Fest mit Ball und bunten Reyhen.

16) Denen

16) Denen Bau-Leuten aber wurden etliche Eymer Weins und Brod zur Ergözlichkeit ausgetheilet; Und damit diser Abend allgemein gefeyret.

Num. VIII.

Chur-Cöllnisches Zimmer-Reglement de An. 1717.

Es ist zu wissen: Daß dise zur Chur-Fürstlichen Aufwartung hauptsächliche Pläze in 6. Theil abgetheilet werden, als:

1. Unter der Stiegen des Vestibule, oder Vorplaz des Haupt-Aufgangs.
2. Der Obere Vor-Saal vor dem Haupt-Saal oder Stiege.
3. Der Guarde-Saal.
4. Die Chur-Fürstliche Ritter-Stube.
5. Die Chur-Fürstliche Antichambre.
6. Das Chur-Fürstliche Retirade-Zimmer.

In disen 6. Plazen solle die Aufwartung geschehen, wovon die vier erstere unter dem Obrist-Hof-Marschall; die Antichambre unter dem Obrist-Hof-Meister; Und das Redirade-Zimmer unter dem Obrist-Cämmerer.

Damit aber jeder wisse, wie weit einem in denen benannten Chur-Fürstlichen Zimmern erlaubt zu gehen, so kan man solches aus folgenden Entscheidungen ersehen, welche in vier Theile abgesondert werden.

1. Für Geistliche.
2. Für Hof-Bediente.
3. Für Kriegs-Officiers.
4. Fremde Durchreisende.

I. In dem Vorplaz unter der Stiegen.

1. Die Geistlichen, als: 1) Die Closter-Frauen. 2) Opffer-Männer und Cüsterer. 3) Guard- oder Sammlungs-Brüder.

2) Hof-Bediente, als 1) die Chur-Fürstliche Trabanten, so daselbst die Haupt-Wache halten. 2) Der Chur-Fürstlichen Ministern, Cämmerer und Räthe Diener und Reit-Knechte.

3. Kriegs-Officiers. Alle Unter-Officirer von den Regimentern, so keine Leib-Regimenter, biß auf die Corporaln inclusive.

4. Fremde Durchreisende. 1) Alle ehrliche Personen, so durchreisen und nicht sonderbar bekandt seyn wollen. 2) Alle ehrliche Handwercks- und Burgers-Leute. 3) Aller vornehmen Cavaliers die sich auf der Reise befinden, ihre Laquais.

II. In dem Vor-Saal oder der Stiegen.

1. Die Geistlichen, als 1. alle die, so suppliciren wollen.

2. Hof Bediente. 1.) Alle Chur-Fürstliche Livrée-Bediente. 2.) Alle und jede Laquayen von Abgesandten, Dom-Herren, Geheimden Räthen. 3.) Die Keller- und Zehr-Gaden-Knechte. 4.) Die Chur-Fürstliche Küchen-Jungen, Zucker-Becker und Sommelier-Jungen.

3. Kriegs-Officiers. Alle Unter-Officiers der Leib-Regimenter biß auf die Corporaln inclusive.

4. Fremde Durchreisende. 1.) Alle so nicht Adeliche seyn, aber doch nicht geringschäziges Ansehens seynd. 2.) Alle Raths-Herren ausserhalb der Chur-Fürstlichen Residenz-Stätten. 3.) Alle Feld-Trompeter. 4.) Alle Hof-Arbeits-Meister. 5.) Alle Handwercks-Meister. 6.) Der Reichs-Grafen Laquais.

III. In dem Guarde-Saal.

1. Die Geistliche als Vicarii, alle weltliche Priester, Diaconi, Subdiaconi, Mendicanten, Mönche, Schulmeister.

2. Hof-Bediente. 1.) Die Chur-Fürstlich Hatschierer Leib-Guarde hält die Wacht in disem Saale gegen den Eingang des Saals. 2.) Die Chur-Fürstlich Carabinir Leib-Guarde hält die Wacht darinnen gegen den Eingang dises Saals. 3.) Alle drey Chur-Fürstliche Leib-Guardes-Compagnien, wenn sie auch schon keine Wacht haben. 4.) Der Hof-Profos, der Extra-Silber-Diener, Tafel-Decker, Keller-Diener, Zehr-Gaden-Diener, die Hof-Köche, Becker, Mezger, Fischer, die Neben-Köche, Zucker-Becker-Gesell. 5.) Alle Hof-Laquais, Heyducken und Sessel-Träger 6.) Soufflet-Meister, Wagen-Meister, Truhn-Knechte, Wegweiser, Senfften-Meister, die Canzley-Boten, der Fuder-Knecht, der Roß-Arzt und Reit-Schmidt. 7.) Die Falconier

nier und Jäger. 8.) Das völlige Gefolg eines Abgesandtens, wenn Er seine öffentliche Audienz hat, sonsten nicht. Auſſer solcher aber ist nur erlaubet, daß den Gesandten zwey Laquais biß an die Ritter-Stuben-Thür inclusive folgen und begleiten können, so bald aber ihr Herr in der Ritter-Stuben ist, sollen sich die 2. Laquais aus dem Guarde-Saal in den Vor-Saal begeben, da sie so lang warten mögen, biß ihr Herr wieder zurück kommet, alsdenn sie selben wieder von der Ritter-Stuben-Thür an begleiten dörfften, wie beym Eingang. Gleichen Verstand hat es mit derer Herren Ministern, Adelicher Geheimden Räthen Laquais, welchen nur ein, oder aufs höchste zwey Diener zu ihrer Bedienung erlaubet seynd, biß an die Ritter-Stuben-Thür, und von dar wieder zurück.

3. Kriegs-Officiers, alle Lieutenants, Fähndriche, Cornets, Regiments-Quartier-Meister, Auditorn, Adjudanten und Proviant-Meistere, so nicht vom Leib-Regiment seynd, alle Wacht-Meister und Feldwäbel der Leib-Regiments.

4. Fremde titulirte Personen, Doctores Juris & Medicinæ, Advocaten, Procuratores, Notarii, alle Chur-Fürstliche Statt- und Land-Bediente, als Statt-Schreiber, Beseher, Nachgänger, vornehme Kauff- und Handels-Leute, jegliche Künstler.

IV. In der Ritter-Stube.

1. Die Geistliche; alle Diaconi Rurales und Pastorales, Vicarii, Mönche, so keine Mendicanten sind. Alle Guardianorum & Superiorum Socii, Hof-Beicht-Vater- und Prediger-Socii.

2. Hof-Bediente. 1.) Alle Secretarii des geistlichen Raths, Hof-Raths, Hof-Cammer-Raths und Kriegs-Raths. 2.) Der Hof-Controleur von Keller, Küchen und Silber-Cammer-Aemtern. 3.) Futter-Meister, Ober-Bereuter, Bau-Sprach-Fecht- und Tanz-Meister, Ingenieurs, Machinist, Sommelier, Designaleur, alle geheimde und Canzley-Verwandte biß auf die Canzellisten inclusive. Die Burggrafen der Chur-Fürstlichen Residenz-Schlösser, der Leib-Schneider, Keller- und Saal-Meister, der Maitre d'Hotel oder Speisen-Sezer, Hof-Fourier, der Brod- und der Confect-Meister, Küchen-Schreiber, Tapezier, Cämmerer, der Rüst- und Leinwad-Meister, die Ritter-Stuben-Portiers, der drey Chur-Fürstlichen Leib-Guardien

Ober-Quartier-Meister, Adjutant, Wacht-Meister, Feldwaibel, Exemten, Fouriers und Corporals, alle Chur-Fürstliche Hof-Musicanten, Trompeter und Paucker, Unter-Bereuter, Zähr-Gädner, Zucker-Becker, Keller-Schreiber, Futter-Schreiber vom Chur-Fürstlichen Hof-Stall, Hof-Kellerer, Silber-Diener, Pfisterer, Einkaufer, der Zehrgaden- und der Brod-Schreiber, Sattel-Knecht, Büchsen-Spanner, Mund-Köch und Mund-Becker, alle adeliche und unadeliche Pages, alle würckliche Secretarii, Schreiber und Cämerling der Abgesandten, Dom-Capitularen, Chur-Fürstlich hohen Ministern und Adelichen Geheimden Räthen, die Jäger- und Falckenier-Meister, die Hof-Laquayen, Heyducken und Sessel-Träger, die den Dienst haben, der Chur-Fürstliche Leib- und Feld-Kutscher.

3. Kriegs-Officiers, Obrist-Lieutenants, Obrist-Wachtmeister und Capitains, so nicht von Chur-Fürstlichen Regimentern. Alle Adjutanten der General-Personen, alle Lieutenants, Fähndrichs, Cornets, Regiments-Quartier-Meisters Adjutanten, Auditoren und Proviant-Meister der Chur-Fürstlichen Leib-Regimenter.

4. Fremde Durchreisende. Alle Freyherren, so keine Cämmerer, noch auch geschworne Land-Stände, Räthe und Truchsessen, alle Adeliche, so keinen Character bey Hofe haben; Alle Agenten, alle Chur-Fürstliche Zöllner, Schultheissen, Voigte, Richter, Kellner, Zoll-Schreiber, Gericht-Schreiber, Bürgermeister der Chur-Fürstlichen Residenz-Stätten, alle Hof-Künstler.

V. In der Anti-Camera.

1. Geistliche. Alle Pröbste, Decani der Collegial-Kirchen, Provinciales, Hof-Beicht-Vatter, Hof-Prediger, Canonici der Collegial-Stiffter, Hof-Caplan, Guardiani, Rectores, Priores.

2. Hof-Bediente, geistliche Raths-Director, Hof-Cammer-Director, Kriegs-Raths-Director, alle würckliche geistliche Räthe, unter welchen nach der Ancienneté die würckliche Chur-Fürstliche Leib-Medici mit begriffen sind. Chur-Fürstliche Truchsessen, alle würckliche Hof-Cammer-Räthe und Chur-Fürstliche Geheime Secretarii, alle würckliche Kriegs-Räthe, alle Chur-Fürstliche geist- und weltliche Titul-Räthe, alle Chur-Fürstliche Cammer- und Edel-Knaben, der Pagen-Hofmeister, der Ober-Vogt, und das Chur-Fürstliche

liche hohe weltliche Hof- und Schöppen-Gericht zu Bonn. Der Chur-Fürstliche Cammer-Schreiber, alle würcklich dienende Cammer-Diener, der Cammer-Fourier, alle Chur-Fürstliche Titular-Cammer-Diener, der Cammer-Zwerg, der Leib-Apothecker, der Leib-Barbier, die Cammer-Portiers und der Cammer-Knecht.

3. Kriegs-Officiers, alle Obersten, Obrist-Wachtmeister, Hauptleute und Rittmeister von den Chur-Fürstlichen Leib-Regimentern, alle Reichs-Ritter, alle Grafen, so nicht vom Reich sind, alle aufgeschworne adeliche Land-Stände, alle Residenten.

VI. In dem Chur-Fürstlichen Stuhl-Zimmer, wo der Chur-Fürstliche Thron oder Baldachin ist, welchen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu denen Land-Tägen und andern publiquen Acten gebrauchen.

1. Geistliche, alle Bischöffe, Prälaten, Dom-Capitularen, der Chur-Fürstliche Beicht-Vater.

2. Hof-Bediente, der Obrist-Lands-Hofmeister, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Obrist-Canzler, alle Adeliche Geheimde-Räthe nach der Ordnung ihrer Promotion, Obrist-Hof-Marschall, Obrist-Stallmeister, der geistliche Raths-Präsident, Hof-Raths-Präsident, der Hof-Cammer-Raths-Präsident, der Kriegs-Raths-Präsident, der Gouverneur des Guardes, der Land-Drost in Westphalen, der Stadthalter zu Vest-Recklinghausen, der Capelanus honoris, Ober-Hofmeister, der Obrist-Cämmerer, Ober-Marschall, Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister, Capitaine des Guardes du Corps zu Pferde, desgleichen zu Fuß, der Geheimde-Raths-Canzler, die Vice-Präsidenten des geistlichen Hof-Raths, Hof-Cämmerer- und Kriegs-Raths, Ober-Küchenmeister, Ober-Silber-Cämmerer, Vice-Stallmeister. Alle gelehrte Geheime-Räthe nach ihrer Promotion. Der Jägermeister in Vest-Recklinghausen, alle würckliche und nicht würckliche Cämmerer, nachdem sie den Chur-Fürstlichen Cammer-Schlüssel bekommen haben.

3. Kriegs-Officiers, alle Generals-Personen, Brigadiers.

4. Fremde durchreisende. Alle Ambassadeurs und Envoyés, Reichs-Grafen.

Ober-Quartier-Meister, Adjutant, Wacht-Meister, Feldtwaibel, Exemten, Fouriers und Corporals, alle Chur-Fürstliche Hof-Musicanten, Trompeter und Paucker, Unter-Bereuter, Zähr-Gädner, Zucker-Becker, Keller-Schreiber, Futter-Schreiber vom Chur-Fürstlichen Hof-Stall, Hof-Kellerer, Silber-Diener, Pfisterer, Einkaufer, der Zehrgaden- und der Brod-Schreiber, Sattel-Knecht, Büchsen-Spanner, Mund-Köch und Mund-Becker, alle adeliche und unadeliche Pages, alle würckliche Secretarii, Schreiber und Cämerling der Abgesandten, Dom-Capitularen, Chur-Fürstlich hohen Ministern und Adelichen Geheimden Räthen, die Jäger- und Falckenier-Meister, die Hof-Laquayen, Heyducken und Sessel-Träger, die den Dienst haben, der Chur-Fürstliche Leib- und Feld-Kutscher.

3. Kriegs-Officiers, Obrist-Lieutenants, Obrist-Wachtmeister und Capitains, so nicht von Chur-Fürstlichen Regimentern. Alle Adjutanten der General-Personen, alle Lieutenants, Fähndrichs, Cornets, Regiments-Quartier-Meisters Adjutanten, Auditoren und Proviant-Meister der Chur-Fürstlichen Leib-Regimenter.

4. Fremde Durchreisende. Alle Freyherren, so keine Cämmerer, noch auch geschworne Land-Stände, Räthe und Truchsessen, alle Adeliche, so keinen Character bey Hofe haben; Alle Agenten, alle Chur-Fürstliche Zöllner, Schultheissen, Voigte, Richter, Kellner, Zoll-Schreiber, Gericht-Schreiber, Bürgermeister der Chur-Fürstlichen Residenz-Stätten, alle Hof-Künstler.

V. In der Anti-Camera.

1. Geistliche. Alle Pröbste, Decani der Collegial-Kirchen, Provinciales, Hof-Beicht-Vatter, Hof-Prediger, Canonici der Collegial-Stiffter, Hof-Caplan, Guardiani, Rectores, Priores.

2. Hof-Bediente, geistliche Raths-Director, Hof-Cammer-Director, Kriegs-Raths-Director, alle würckliche geistliche Räthe, unter welchen nach der Ancienneté die würckliche Chur-Fürstliche Leib-Medici mit begriffen sind. Chur-Fürstliche Truchsessen, alle würckliche Hof-Cammer-Räthe und Chur-Fürstliche Geheime Secretarii, alle würckliche Kriegs-Räthe, alle Chur-Fürstliche geist- und weltliche Titul-Räthe, alle Chur-Fürstliche Cammer- und Edel-Knaben, der Pagen-Hofmeister, der Ober-Vogt, und das Chur-Fürstliche

liche hohe weltliche Hof- und Schöppen-Gericht zu Bonn. Der Chur-Fürstliche Cammer-Schreiber, alle würcklich dienende Cammer-Diener, der Cammer-Fourier, alle Chur-Fürstliche Titular-Cammer-Diener, der Cammer-Zwerg, der Leib-Apothecker, der Leib-Barbier, die Cammer-Portiers und der Cammer-Knecht.

3. Kriegs-Officiers, alle Obersten, Obrist-Wachtmeister, Hauptleute und Rittmeister von den Chur-Fürstlichen Leib-Regimentern, alle Reichs-Ritter, alle Grafen, so nicht vom Reich sind, alle aufgeschworne adeliche Land-Stände, alle Residenten.

VI. In dem Chur-Fürstlichen Stuhl-Zimmer, wo der Chur-Fürstliche Thron oder Baldachin ist, welchen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu denen Land-Tägen und andern publiquen Acten gebrauchen.

1. Geistliche, alle Bischöffe, Prälaten, Dom-Capitularen, der Chur-Fürstliche Beicht-Vater.

2. Hof-Bediente, der Obrist-Lands-Hofmeister, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Obrist-Canzler, alle Adeliche Geheimde-Räthe nach der Ordnung ihrer Promotion, Obrist-Hof-Marschall, Obrist-Stallmeister, der geistliche Raths-Präsident, Hof-Raths-Präsident, der Hof-Cammer-Raths-Präsident, der Kriegs-Raths-Präsident, der Gouverneur des Guardes, der Land-Drost in Westphalen, der Stadthalter zu Vest-Recklinghausen, der Capelanus honoris, Ober-Hofmeister, der Obrist-Cämmerer, Ober-Marschall, Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister, Capitaine des Guardes du Corps zu Pferde, desgleichen zu Fuß, der Geheimde-Raths-Canzler, die Vice-Präsidenten des geistlichen Hof-Raths, Hof-Cämmerer- und Kriegs-Raths, Ober-Küchenmeister, Ober-Silber-Cämmerer, Vice-Stallmeister. Alle gelehrte Geheime-Räthe nach ihrer Promotion. Der Jägermeister in Vest-Recklinghausen, alle würckliche und nicht würckliche Cämmerer, nachdem sie den Chur-Fürstlichen Cammer-Schlüssel bekommen haben.

3. Kriegs-Officiers, alle Generals-Personen, Brigadiers.

4. Fremde durchreisende. Alle Ambassadeurs und Envoyés, Reichs-Grafen.

Num. IX.

Herrn Hof-Rath Scheid Abhandlung de vestibus curialibus, von der Hof-Farbe in Ansehung der Kleidung der vornehmsten Bedienten und adelichen Vasallen. *)

§. 1.

Wir sehen alle Tage eine Menge Bedienten, die durch die Verschidenheit derer in ihrer Kleidung beobachteten Farbe sich von einander unterscheiden, und diejenige Herrschafft kenntlich machen, von welcher sie Lohn und Kost geniessen. Den wenigsten aber ist bekannt, was es mit der Mode, die Bedienten durch die Farbe der Kleidung zu unterscheiden, vor einen Ursprung habe, und daß, wie jetzo die untersten Bedienten von ihren Herrschafften eine Kleidung, die man Livrey nennet, bekommen, also ehemalen die vornehmsten und ansehnlichsten Hof-Beamten und Räthe mit einer Kleidung nach der Hof-Farbe des Landes-Herrn versehen worden seyn a). Mein Absehen gehet zwar nicht dahin, dise Gewohnheit biß auf ihren ersten Ursprung zu verfolgen, als wozu ich, die Wahrheit zu bekennen, noch nicht hinlängliche Subsidia habe; villeicht aber möchte dise kurze Anmerckung von der Hof-Farbe in Ansehung der Kleidung der vornehmsten Bedienten und adelichen Vasallen, wo

a) Mir ist niemand bekannt, der von diser Sache besonders geschrieben, als unser berühmter Hr. Geheimde Justiz-Rath STRUBEN, welcher in den *Parergis Göttingensibus T. I. Lib. 3. Nro. 9. p. 167. seq.* eine lesenswürdige Abhandlung, *de Vestitu Vasallorum* mit eindrucken lassen, und zu derselben in seinen beliebten Neben-Stunden *P. I. p. 472. sq.* einige beträchtliche Zusätze gemachet hat; dem auch der gewesene Heßische Rath und Bibliothecarius, KUCHENBECKER. in seiner Abhandlung von den Heßischen Erb-Hof-Aemtern §. 15. S. 127. *sq.* in der Anmerckung beygesetzet zu werden verdienet. Ich werde dasjenige, was dise gelehrte Männer allbereits gesagt haben, hier nicht wiederholen, sondern mich mit einer kleinen Nachlese begnügen, und mein Augenmerck nicht sowohl auf die Kleidung der adelichen Vasallen, als der vornehmen Hof-Bedienten richten.

*) aus den Hannoverischen Gelehrten Anzeigen vom Jahr 1753. das 65. und 66ste Stück.

wo nicht den gelehrten Lesern diser Blätter, doch denenjenigen, die sich auch mit kleinen Beyträgen zur Erläuterung der Gebräuche unsers Vaterlandes begnügen lassen, nicht ganz unangenehm seyn.

§. 2.

Der um die Teutsche Reichs-Historie wohl verdiente Herr Cammer-Gerichts-Assessor von GVDENVS hat einen sogenannten *Elenchum Cancellariorum Electorialium Moguntinensium* von An. 1093. bis auf seine Zeiten seiner beliebten *Sylloge I. variorum Diplomatariorum monumentorumque veterum ineditorum* mit eindrucken lassen, darinnen S. 539. *sq.* der Bestallung gedacht wird, welche der gewesene Canzler D. Johann Furderer von Richtenfels, sonsten auch Kühorn genant, als er bey Niderlegung seines Cancellariats An. 1521. von dem Chur-Fürsten und Cardinal Alberto zu einem Rath von Hause aus angenommen wurde, erhalten hat, und worinnen ihm zu seiner Besoldung 8. Goldgulden und zwey Kleider versprochen worden sind. Der belobte Herr Cammer-Gerichts-Assessor machet hiebey eine doppelte Anmerckung: wie nemlich das Prædicat eines Raths von Hause aus nicht nach seiner jetzigen Bedeutung genommen werden dörffte, sondern einen solchen Bedienten anzeige, der seine Tafel nicht bey Hofe habe, immassen die andern, welche ihre tägliche Ausspeisung bey Hofe bekommen, mit dem Namen tägliches Hof-Gesinde beleget worden. b) Und sodann bemercket er, es sey eine alte Gewohnheit an dem

b) Daß vor Alters den Hof-Bedienten am Königl. Französischen Hofe die Kost in Essen und Trincken täglich gereichet worden, und sie dahero *commensales* und *conuiuæ Regis* geheissen haben, hat bereits DVFRESNE in seinem *Glossario* unter den angeführten Worten *T. II. p.* 852. und *p.* 1046. angemercket. Und ein gleiches lässet sich von den Teutschen Kayserm mitlerer Zeiten sagen. Also gab z. E. Kayser Otto der Grosse An. 962. dem Abte zu St. Maximin, da er ihn zu der Kayserin Capellan machte, das Privilegium, daß, wenn er bey dem Kayserl. Hof-Lager sich aufhalten würde, er gleich andern Kayserlichen Hof-Bedienten die Kost bekommen sollte. Ipsi vero, heißt es diserhalben von dem Abt Willihero und allen seinen Nachfolgern bey ZYLLESIO *in defensione*

Fürstl. Maynzischen Hofe gewesen, daß alle Bediente ohne Unterschied auf Kosten der Chur-Fürstlichen Cammer gekleidet worden seyn. In beyden Anmerckungen hat der Herr von GUDENUS vollkommen

---

fensione Abbatiæ S. Maximini P. III. p. 20. und LÜNIG *in Spicilegio Eccesiastico* des Teutschen Reichs-Archivs *T. I.* Fortsetzung *p.* 260. quotiescunque ad regalem curiam venerint, *de regia mensa pascantur, & inter curiales & domesticos regis & reginæ, qui regio cibo vescuntur*, non infimi semper habeantur, und ein gleiches bestätiget ihnen Kayser Henricus III. An. 1044. in der bey ZYLLESIO *l. c. p.* 35. und LÜNIG *l. c. p.* 269. *sq.* stehenden Urkunde. Kayser Carolus IV. sagt in seiner dem Galterio de la Rocha gegebenen Bestallung beym DVFRESNE *l. c. p.* 852. Te in judicem, officialem seu auditorem causarum Imperialis palatii nostri, & consiliarium, familiarem nostrum, *domesticum & commensalem* constituimus. Und dises ist das Droit de Buche, (oder vilmehr Busche, wie es in DVFRESNE Ausgabe geschrieben wird) welches der Hr. Geheimde-Rath von PISTORIUS in seiner Uebersetzung der Abhandlung, die DUFRESNE dem JOINVILLE beygefüget hat, *Amœnitat. Historico-Juridic. T. I. p.* 55. *nota l.* irrig für eine Holzlieferung erkläret, weil boscum in diesem Verstande bey MATTHÆO PARISIENSI vorkommt, und die Italiäner einen Wald Bosco, die Holländer Bosch, die Teutschen Busch nennen; indem man es vilmehr von bouche herzuleiten hat: und sagt man ja noch heut zu Tage von Bedienten, die ihre Tafel bey Hofe haben: Avoir bouche à Cour. Villeicht aber würde der Hr. von PISTORIUS disen Fehler nicht begangen haben, wann er den DVFRESNE selber eingesehen hätte, als welcher, nachdem er *p.* 144. angeführet hatte, wie vil den Räthen, die aus der Chambre des Requétes dem Könige folgen musten, täglich gereichet wurde, endlich *p.* 145. den Schluß macht: que ces Juges de la Porte estoient *Commensaux du Roy*, & en cette qualité, *mangeoient avec les autres Officiers de son Hostel*, & avoient *droit de busche* & d'autres livraisons. Man darf aber nicht glauben, als ob diejenigen, welche auf solche Weise commensales und convivæ regis, oder tägliches Hof-

kommen Recht, und ich will jetzo nur dasjenige, was er von der Kleidung der Hof-Bedienten bemercket, mit einigen andern Exempeln, die mir bekannt sind, erläutern, sintemalen gewiß ist, daß solches ehemalen eine Gewohnheit aller Höfe in Teutschland, ja ganz Europa, gewesen sey.

Hof-Gesinde hiessen, eben auch würcklich allemal an der Königlichen oder Fürstlichen Tafel gespeiset hätten, immassen aus verschidenen alten Urkunden erhellet, daß ihnen ihre Portion an Wein, Fleisch, Brodt und dergleichen, aus der Königlichen oder Fürstlichen Küche gereichet worden. Also berufet sich DVFRESNE *in Gloss. l. c. p.* 852. auf eine Burgundische Urkunde, darinnen es heisset: Accipiant de expensa curiæ *tamquam Commensales Ducis* in perpetuum duos solidos *pro pane, 4. sextarios vini,* und an einem andern Orte dises Glossarii sub voce *panes curiales* T. V. p. 101. wird aus einer Charta Catharinæ Comitissæ Blessensis & Claromontensis der Gehalt angeführet, welchen der Cappellanus Nouaeuillæ, so offt sich der Graf oder die Grafin daselbst aufhalten würde, von der Königl. Tafel bekommen sollte, welches jetzo hieher zu schreiben nicht vor nöthig erachte. Ein Scribent aus dem XII. Jahrhundert, HVGO DE CLERIIS, der eine Abhandlung *de majoratu & Senescalcia Franciæ Andegauorum olim Comitis hereditaria* geschrieben, und in BALVZII *miscellaneis T. IV. p.* 484. und DV CHESNE *Script. Histor. Francic. T. IV. p.* 330. einen Plaz gefunden hat, sagt von den Grafen von Anjou, daß, wenn sie bey Crönungs-Solennitäten oder sonsten an den Höfen der Französischen Könige sich aufgehalten haben, ihnen sowol aus der Hof-Beckerey, als Küche und Keller ihre Portion geliefert worden sey. Tunc heißt es, panetarius mittet Comiti *duos panes* atque *vini sextarium*, & coquus *frustum carnis* & *unum hastum*, welches letzte so viel als ein Stück vom Schweinebraten heisset, wie abermals aus DVFRESNE *Gloss.* voce *hasta T. III. p.* 1069. zu ersehen. So erzählet auch ROGERIVS HOVEDENVS *in Annalibus Parte posteriore in* HENRICI SAVILE *Script. Rer. Anglie p.* 738. daß der König Richart von Engeland dem Könige in Schottland, wenn er sich an seinem Hof aufhalten würde, seine gewisse Portion

§. 3.

Ich will jetzo nicht wiederholen, wie es ehemalen überhaupt eine allgemeine Gewohnheit gewesen, daß die adelichen Vasallen bey solennen Aufzügen und Ehren-Tagen ihrer Lehn- und Landes-Herren in einer Uniform haben erscheinen müssen; (als wovon vorhin belobter Herr Geheimte Justiz-Rath STRVBEN so ausführlich und gründlich gehandelt c), daß er nicht nur dise Gewohnheit mit sehr schönen Beyspielen

---

tion an Wein und weissem Brodte, welches er wastellos und siminellos (Semmel) nennet, reichen zu lassen versprochen habe. Rex heißt es, concessit & charta sua confirmavit Wilhelmo Regi Scotorum & heredibus suis in perpetuum, quod quandocunque ipsi per summonitionem Regis Angliæ ad curiam suam venient, - - - ex quo Rex Scotorum intraverit terram Regis Angliæ, habebit quotidie de bursa Regis Angliæ 100. solidos de liberatione. Cum autem Rex Scotiæ ad curiam Regis Angliæ venerit, quam diu ipse in curia Regis Angliæ moram fecerit, habebit quotidie de liberatione (Lieferung) triginta solidos & *duodecim Wastellos dominicos, & duodecim simenellos dominicos, & quatuor sextertia de dominico vino Regis, & octo sextertia de vino expensabili &c.* anderer neuer hieher gehöriger Zeugnissen zu geschweigen.

c) Man höret öffters, daß Leute von dem grossen Staate sprechen, den heut zu Tage unsere Teutschen Fürsten machen. Ich glaube aber, daß solcher bey weitem dem Pracht und Aufwand nicht gleich komme, den man vormals, besonders bey grossen Festivitäten, als Fürstlichen Beylagern, Lehns-Empfängnissen und dgl. an unsern Teutschen Höfen angetroffen hat; und muß es gewiß ein angenehmes und prächtiges Spectackel gewesen seyn, so vile hundert von Adel, unter denen öffters vile Fürsten, Grafen und Freyherren sich befunden haben, in einer Uniform beysammen zu sehen. In des Hrn. Hofrath BVDERS nützlicher Sammlung stehet die Nachricht von Chur-Fürst Augusti zu Sachsen Reichs-Belehnung, wie selbige An. 1566. zu Augsburg unter dem freyen Himmel vor sich gegangen ist, da es S. 76. heisset: Die von Adel sind alle in schwarz Sammet bekleidet, und mit

stattli-

spielen bestätiget, sondern auch von allen daraus zur Verkleinerung des Adels gemachten unrichtigen Folgen gerettet hat; und man mithin demselben allerdings Danck schuldig ist, daß er auch hierunter, wie in vi-

 len

---

stattlichen güldenen Ketten gebuzt; Haben auch ire Roß, die ganz schön und gut gewesen, mit gelben Federn und Sammeten Zeugen ganz musterlich gezieret, und ein jeder uff seinem Hut und forne uff seinem Pferde ein Fendel schwarz und gelber Sächsischer Farb zerteilt, darauf uff der einen Seiten die zwey Chur-Schwerdter, uff der andern Seiten der Rautenkranz gemalet gewesen, neben einer schönen gelben Feder gehabt, und S. 519. stehet das Aufgebot, welches dißfalls aus der Chur-Fürstlichen Canzley an die Adelichen Vasallen ergangen, darinnen es heisset: So werdet ir euch auch mit Ehren-Kleidern gefaßt machen, daß ir zum Einriet mit einer schwarzen Sammeten Puff-Gacken, und eur Spieß-Junge mit einer wol gezierten Sturmhauben und Knebelspies oder langen Bersrhor staffiret sey. Ein gleiches Ausschreiben von Landgraf Philipp von Hessen von An. 1523. trifft man bey KVCHENBECKER l. c. unter den Beylagen *p.* 81. an, da der Landgraf die von Adel zu seinem mit der Sächsischen Prinzeßin, Christina, zu haltendem Beylager aufbietet, und sie in gut schwarz und weis Tuch nach Gestalt des übersenden Musters kleiden heißt. An. 1564. wird abermalen der Adel zu der Heimführung der Prinzeßin Christine von gedachtem Landgrafen erfordert, da es *l. c. p.* 85. heisset: Schicken dir demnach hiebey unser Hof-Kleidung = = und ist an dich unser Bevelch in Gnaden, daß du nicht allein deine Knechte in solche Farbe kleidest, sondern auch du selbst für deine Person die Kleidung und Farbe an deinen Leib machen lassest; dem auch noch das Ausschreiben Landgraf Moritzens zu dem Beylager seines Herrn Sohns, Landgraf Otten, von An. 1613. welches *l. c. p.* 104. stehet, beygefüget werden kan. Ja, dise Uniform gieng so weit, daß sie sich bis auf die Hof-Damen und das adeliche Frauenzimmer erstreckt, wie unter andern aus dem, was bey belobten KVCHENBECKER *l. c. p.* 88. stehet, abzunehmen ist.

Es

len andern Stücken, seine gelehrte Feder zur Ehre des Adels auf eine überzeugende Weise beschäfftigen wollen;) sondern ich will allein bey der Hof-Kleidung stehen bleiben, womit vormals die vornehmsten Bedienten

---

Es waren auch dise Hof-Kleidungen nicht von der Art, daß man sie von einem Festin zu dem andern aufheben konte, wie etwa heut zu Tage mancher von einem Gala-Tage zu dem andern in einem Rocke sich präsentiret, sondern die Höfe änderten nicht allein gar offt die Mode in den Kleidern, wie aus den alten Trachten-Büchern zu ersehen ist, sondern auch sogar die Farbe; und irren diejenigen sehr, welche meynen, daß allemal die Hof-Farbe sich nach dem Wappen gerichtet habe, wie man etwa heut zu Tage in Ansehung der Livereyen bey den Laquayen insgemein zu thun pfleget. Also erzählet zum Exempel der Sächsische Geschicht-Schreiber SPALATINUS in der umständlichen Beschreibung des An. 1512. gehaltenen Beylagers Herzogs Heinrichs von Sachsen mit der Mecklenburgischen Prinzeßin, Catharina, die in MENKEN *Scriptor. T. II. p. 2145.* stehet, daß die Hauptfarbe der Kleidung roth gewesen, die wir nachhero doch bey Chur-Fürst August an dem schon angeführten Orte schwarz antreffen. Bedencket man nun die grosse Menge dererjenigen, die die Höfe damalen auf solche Weise haben kleiden müssen, so wird sich gar leicht ergeben, daß der Aufwand ausnehmend groß gewesen sey. Der P. HERRGOTT in seinen prächtigen *Monumentis Austriacis T. I. f. 64.* da er beweiset, bey was vor einer Gelegenheit unter Herzog Friderich dem Streitbaren die Binde in das Oesterreichische Wappen gekommen sey, führet verschidene Schrifftsteller als Zeugen auf, wie diser Herr, da er An. 1232. zum Ritter geschlagen worden, und nachhero auf dem vom Kayser Friderich II. gehaltenen Reichs-Tage erschienen, 200. andere Ritter in seinem Gefolge gehabt, die alle in roth Scharlach mit weissen Scherpen gekleidet gewesen. Ich will den einigen Poeten, ENNENKEL, welcher im 13ten Jahrhundert geschrieben, hier anführen, die übrigen Scribenten von diser Sache aber meine geneigten Leser an gedachtem Orte selber nachschlagen lassen. Er sagt also:

ten an den Fürstlichen Höfen versehen wurden. Also heisset es schon in einer Urkunde des Bischoffs Heinrichs zu Basel, worinnen er An. 1285. den Grafen Thiebolt von Pfürt zu seinem Richter bestellet, bey dem P. HERRGOTT *Geneal. Diplom. Augustæ gentis Habsburgicæ T. II. p. 526. Wir nemmen ouch Graven Thiebalden zu eime Richtere und zu gesellen sechs Iar, und sulent ime selbe driehte geben Cleider zwierent* (zweymal) *in dem Iare, vonno Osteren uber sechs Jar, oder wir geben ime drizzig Marck, swels Jars wir ime Cleider nichten geben.* Ein anders Exempel vom Fuldaischen Hofe hat nur gedachter Herr

---

Er gab zwaihundert Rittern Swert,
Dez waz der Furst vil wol wert,
Si trugen von ganzem Scharlach Clait,
Dadurch ein Strich vil gemait
Der waz weisser, den ein Swann,
Vehe vedern wol getan
Truegen si zu ier furrier.

Diese Kleidung wurde nun den adelichen Vasallen gleich den Hof-Bedienten von dem Herrn gereichet, wie aus MICRAELII *Antiquit. Pomeran. L. VI. p. 326.* und des Hrn. Prof. SCHWAKZ gelehrten Versuch einer Pommerisch- und Rügianischen Lehn-Historie *p. 954.* und *1100.* erhellet, und in den Hinter-Pommerischen Privilegien bey LVNIG *Corp. iur. feudal. German. T. II. p. 1123.* ausdrücklich versehen worden ist, wo es heisset: Wann auch uns oder unsern Erben die von der Ritterschaft und Adel in Ehrenzügen ausserhalb Kriegs, als zu Lehns-Empfahung, Reichs- und andern Versamlungs-Tagen, Fürstlichen Höfen, Heimführungen und dergleichen Zügen ausserhalb Landes folgen, und sich in unsere oder unserer Erben Farbe kleiden sollen, so wollen wir einem jedweden von Adel, der mit zu reiten erfordert, nach alter Gewohnheit, das Tuch zur Kleidung auf seinen Leib, als fünf Ellen Gewand, und die Farbe auf so viel Personen, als ein jeder Pferde haben soll, samt dem Muster in seine Behausung zu rechter Zeit zuschicken ꝛc.

Herr geheimte Justiz-Rath STRUBEN *in Parerg. Goetting. l. c. p. 175.* aus dem SCHANNAT beygebracht. Wie man dann auch bey demselben aus HORNS Hand-Bibliothec die Exempel findet, wie es Chur-Fürst August von Sachsen mit Tilen von Trodt, seinem Stallmeister, Heinrich von Starschedel, seinem Hof-Marschall, Siegfried von Lüttichau, seiner Gemahlin Hofmeister, und die Vormünder der Herzoge von Sachsen-Coburgischer Linie mit dem Canzler Michael Wirth in Ansehung der Kleidung gehalten haben. d) Und es ist kein Zweiffel, daß wann auch von andern Höfen die alte Bestallungen der Bedienten mehr durch den Druck bekannt gemacht werden sollten, man eine grosse Menge von dergleichen Exempeln aller Orten darinnen antreffen würde. e)

§. 4.

---

d) In besagter Hand-Bibliothec finden sich noch mehr dergleichen Exempel. Also heißt es in Wolfs von Schönberg, Hauptmann der Erzgebürge, Bestallung von A. 1588. S. 520. dorkegen wollen wir Jme auf sein Person = = fünfhundert Guldenn Münze ann Gelde zu zweien Terminen = = auch eine gutte Sommer-Kleidunge Jdes Jars auf vier Personenn = = = reichenn und gebenn lassenn. Als Hauß von Diskau A. 1560. zum Ober-Zeugmeister von Hauß aus bestellet worden, heißt es in seiner Bestallung *l. c.* S. 524. dokegen unnd zu Ergetzlichkeit solcher seiner Dinste, und domit er derselben desto besser abwarten kann, wollen wir Jme Jerlich, so lang dise Bestellunge weret, zu Dinstgelt gebenn vierhundert Güldenn Münz = = = und also förder aus unser Rent-Cammer zu Leiptzick, deßgleichen die Lundische Sommer-Kleidunge uf vier Personen reichenn unnd gebenn lassenn. In eben dem Jahre verordnete diser Chur-Fürst Heinrich von Einsiedel zu seinem Rathe und Amtmann zu Coldiz, Leißnigk und Rochliz, und versprach ihme wiederum zu seiner Besoldung nebst 300. Gülden Münz die Sommer-Kleidung uf vier Personen. S. 530.

e) Ja vielleicht ist dasjenige, was an dem Hofe der Orientalischen Kayser üblich war, da sie ihre Bedienten mit Kleidern zu versehen pflegten, nichts anders, als unsere Gewohnheit, die Bedienten in

§. 4.

Da ich seit einigen Jahren mit vilem Fleise zu einem Codice Diplomatico unserer Braunschweig-Lüneburgischen Lande alle mir vorkommende Urkunden zusammen zu tragen pflege, so ist mir auch eine dergleichen Bestallung, darinnen der Hof-Kleidung gedacht wird, in die Hände gefallen, welche ich hiemit den geneigten Lesern ganz mittheilen will. Sie lautet also: „Wir ELISABETH *von Gots Gnaden,* „ *geborn Marggraffin zu Brandenburgk &c. Herzoginne zu Braunsweigk vnd Lüneburgk &c. Wydtwe,* bekenne in diesem Brieff „ vor vns vnd *von wegen vnsers freundtlich lieben Sohns, kraft* „ *vnser beuolen Formundschafft;* Nachdem sich vnser lieber getreuwer *Cordt von Horn* ain Zeitlangk her in vnsers lieben „ Herrn vnd Gemahlen seligen Dinst, vnd sonderlich itzo,

in die Hof-Farbe einzukleiden, und ihnen zu dem Ende eine gewisse Anzahl Kleider alljährlich machen zu lassen. Wenigstens solte man dises fast aus dem Gesetze der Kayser Gratiani, Valentiniani und Theodosii schliessen, wenn sie in *L. u. de Palatinis sacrarum largition. & rer. privat. Libr. VI. Cod. Theod.* sagen, daß künftig keiner von den Bedienten mehrere Kleider, als ihm zugehören, bekommen soll. Quia plerosque de diuersis Palatinis officiis, sub occasione indepti honoris, Strenas & *Vestes*, cæteraque solemnia *vltra statutum numerum* percepisse cognouimus, & id, quod ex superfluo præbitum est, exigi facias; & deinceps ultra statutas dignitates nihil præberi permittas. Und villeicht hat auch dasjenige, was der MONACHUS S. GALLENS. vom Kayser Ludovico Pio sagt *L. II. c. 14. p. 597. ap.* HAHN. *Collect. Monum. vet. & recent. T. II.* daß er nemlich unter seine vornehmsten Hof-Bedienten kostbare Kleider habe austheilen lassen, keine andere Meynung, als diejenige, die bishero den Vorwurf unserer Abhandlung ausgemacht hat. Cunctis, heißt es, in Palatio ministrantibus & in curia regia servientibus iuxta singulorum personas donatiua largitus est, ita nt nobilioribus quibuscunque aut baltheos, aut flascilones, *pretiosissimaque vestimenta a latissimo Imperio perlata* distribui iuberet, inferioribus vero *saga Fresonica omnimodi coloris* darentur.

„ nechſt vorſchiner Zeit, als vnſs vnſe Rentmeſter vnd lieber
„ getreuwer Heinrich Corleberg, durch Chriſtoffern von Hauſs
„ abgefangen und wegkgefüret worden, in der Nachjagt, vor
„ allen andern gar vfrichtig, ehrlich vnd fleiſſig beweiſet vnd
„ vnſer Beſte gethan hat, deſs Wir vnſs gnediglich jegen Ihme
„ bedancken, So haben Wir Ihme daryegen die Zuſage, Vor-
„ tröſtung vnd Gnade getahn, das Wir Ihme zu deme, das er
„ bereit von vnſerm lieben Herrn vnd Gemahlen ſeliger mit
„ Freyheiten vorſehen, mit der negſten Gogreffſchaft oder Vog-
„ tey, ſo fallen wirt, gnediglich vorſehen vnd vorſorgen wol-
„ len, Inmaſſen Wir Ihme ſolchs müntlichen auch ſchriftlichen
„ zugeſaget haben, vnd mitler Zeit, daſs der Fal kumbt, wollen
„ Wir Ihme alle yarlichs, *die Hofkleidung gleich andern vnſern*
„ *Hoffdienern reichen vnd geben*, darzu zu Vnderhaltung eines
„ Pferdes, ein Fuder Habern, ſo Er vom Calenberg oder aus
„ der Gehrder Gho, alle Jahr fordern magh, gnediglich geben,
„ Thun das auch krafft diez Brieffes dergeſtalt, daſs Er ſolchs
„ midler weil, vnd ſo lange der Fall kumpt, gewiſslich vnd vn-
„ uorhinderlichen von vns haben ſol, vnd wie obſteht fordern
„ magk. Daryegen er ſich aber widderumb vorpflicht hat, das
„ er uff ſolche geſchene gnedige Zuſage vnd Vortroſtung, bey
„ vns vnd vnſerm lieben Sohn pleiben vnd vns zur Not, mit
„ einem Pferdt trewlich dienen vnd gewertigk ſeyn ſol, vnd ſol
„ dieſe Begnadung der vorigen gegeben vnd verſchriebenen
„ Freyheit vnſchedtlich, ſondern hiemit vielmehr beueſtigt ſein,
„ alles trewlich ane Argeliſt oder einig Gefehrde, In Vrkundt
„ haben Wir dieſsen Brieff mit vnſerm Hantzeichen vnd hier-
„ uorgedruckten Ringk-Secrett befeſtigt, vnd gegeben zum
„ Langenhagen Mantags nach Dorothee Virg. Anno tauſend
„ funff hundert zwei vnd viertzigk.

(L.S.) Eliſabeth, mit eigner Hand.

§. 5.

Vielleicht gehöret auch noch hieher die Ordre, welche Herzog Julius, da er Heinrichen von der Lühe zu ſeinem Statthalter angenommen, an ſeinen Hof-Schneider ausgeſtellet hat, und worinnen er ihm befiehlt, gedachtem ſeinem Statthalter auf fünf Mann die Sommer-

und

und Winter-Hof-Kleidung zu geben. Wenigstens hat selbige eine grosse Uebereinstimmung mit demjenigen, was Nota d. gesagt worden ist, und will ich also auch dise Ordre hier abdrucken lassen, mit dem Versprechen, daß, wo mir noch mehr dergleichen alte Bestallungen zu Händen kommen solten, selbige zu seiner Zeit ebenfals gemeinnützlich zu machen, weilen man, wie in Rücksicht auf vile andere Dinge, also besonders auf das Verhältniß der pretiorum rerum mit unsern Zeiten vieles daraus lernen kan. Die Ordre lautet also: „ Von Gotts „ Gnaden. Wir JVLIVS *Hertzog zu Braunschweig und Lüne-* „ *burg &c.* Fügen Euch unserm Cammer-Schreiber. Auch Hof- „ Schneider und lieben getreuen, Johannessen Lauritz und Hen- „ ning Gackenholtz, hiemit gnediglich zu wissen, das wir den „ Ernvesten unsern Rath und lieben getreuen *Heinrich von der* „ *Lühe* wiederum aufs neue für unsern Stadthalter und Cammer- „ Rath bestellet und angenommen haben, befehlen derowegen „ dir unsern Cammer-Schreiber und wollen, das du Inhalt unser „ Bestallung Ihne seine darin vermachte Besoldung, als zwey- „ hundert Thaler, halb auff Weinnachten negst, und die ande- „ re Helffte auf die darnach folgende Pfingsten gegen Quitanze. „ Auch du unser Hof-Schneider *Ihn auf fünff Mann unsere Som-* „ *mer- und Winter-Hoff-Kleidung reicheſt und gebeſt*, dass sol „ Euch in Rechnung passieren, und sindt Euch zu Gnaden ge- „ wogen. Datum Henrichstadt bey unser Veste Wulffenbüttel.

Julius, mit eigner Hand.

§. 6.

Ich weiß nicht, ob ich disen Exempeln annoch dasjenige beyfügen darf, was sich in dem hiernechst folgenden, von dem Rathe zu Lüneburg an Dieterich von Marneholt ausgestellten Bestallungs-Briefe ebenfals von Lieferung eines Kleides befindet. Wenigstens verdienet dise Bestallung selber gelesen zu werden, dahero ich sie noch mit her setze: „ To wetende Anno na Christi vnsers Heren Gebort Vefftein- „ hundert Jar und Dre, am Sonnauende vor Invocauit, Hebben „ sick de Ersamen vnd Vorsichtigen, Heren Cort Lange, Heren „ Jacob Schomaker, Heren Hinrik Tobingh vnd Heren Hart- „ wich Stoterogge, Borgermestere to Luneborch, Im Namen „ vnd van wegen des ganssen und gemenen Rades, darsulues,

„ myt dem duchtigen *Didericke van Marneholte*, gutliken vor-
„ eniget vnd vordragen in naſcreuener Wiſe, ſo dat de genante
„ Diderick, ene vppe ſine Loffte vnd Ede, hefft ghelauet vnd
„ togeſecht Denſt, dem Erſamen Rade to Luneborch, to de-
„ nende Ruſtich vnd Ferdich, myt ver Perden, to ver Jaren,
„ one truwe vnd holt weſen, ore beſte don vnd weten, ore
„ argeſte afftokerende vnd to wendende na al ſinem Vermoge,
„ Deſs willen ſe wedderumme ome vor oren anderen Deneren,
„ to hetende vnd to bedende, Bynnen vnd buthen Luneborch,
„ Beuel geuen; Id en were denn, ſe myt Jemande to furderem
„ Vnwillen vnd Veyde qwemen, dat Godt van Hemmele aff-
„ keren vnd vorbeden mote, vnd ſe ſo gheorſaket vnd genodi-
„ get worden, Mer Lude in oren Denſt, offte Tzolt, to ſick
„ tho eſkende, vnd weſs ome ſo beualen wert, In den vnd
„ allen Dinghen willich weſen, vnd myt truwen don, vnd offt
„ he in vnſem Denſte Jenighe vangen grepe, de ſchal he vnd
„ wil laten lauen in vnſse des Rades to Luneborch Hant, vnd
„ deſſe ſin togeſechte Denſt, ſchal erſten anſtan, vppe Paſchen
„ nogeſtkamende, Deſs ſchal vnd wil, eyn Erſamer Radt tho
„ Luneborch, ome Jarlikes geuen vnd tokeren, den gewontli-
„ ken Tzolt, ſo eren anderen Deneren Jarlikes gegeuen wert,
„ nomptliken Soſs vnd dorttich Marck vpp jewelick Pert to
„ Tzolde, vnd vppe jewelick Pert *eyn Verendel vam Leideſchen*
„ *Laken Wandes*, frigen Hoffſlach, vnd de Perde vppe dem
„ Marſtalle to voderende, Hir bauen willen ſe om geuen to ener
„ ſundergen fruntliken Irkanteniſſe, to ſiner Teringhe vnd dach-
„ likes Slete to Hulpe, jarlikes hundert Rinſche Gulden, *vnd*
„ *eyn Leideſch Laken*, vnd tein Rinſche Gulden, to ener Wo-
„ ninge vnd to ſiner Hure to Hulpe, hir bauen wil ein Erſam
„ Radt, furder mehr, nergen tho vorplichtet ſyn, Duſſes to
„ furder Orkunde ſyndt twe Schriffte hirauer vorramet gelikes
„ Ludeſs, eyn vth der anderen geſneden, dorch de Bockſtaue
„ A. B. C. vnd iſsliken Parte, eyn in Vorwaringe ghegeuen am
„ Jare vnd Dage bauenſcreuen.

§. 7.

Aus der Gewohnheit aber, und daß dergleichen Kleider von dem Herrn den Bedienten und Vaſallen geliefert wurden, iſt der Name der

Livrées

Livrées entſtanden; f) wie ſolches bereits DVFRESNE in ſeinen zu dem JOINVILLE gemachten Abhandlungen S. 160. angemercket, wo er ſchreibet: Mais afin que les Princes du ſang, toute la maiſon Royale, les grands Officiers de la Couronne & ceux de l'Hoſtel ou de la Maiſon du Roy y paruſſent avec éclat, les Roys leurs faiſoient donner des habits ſuivant le rang qu'ils tenoient, & qui eſtoient convenables aux ſaiſons auſquelles ces Cours ſolennelles ſe celebroient: ces habits eſtoient appellez *livrées, parce qu' ils ſe livroient & ſe donnoient des deniers provenans des coffres du Roy,* & dans les Auteurs Latins *Liberatæ* & *Liberationes.* Wozu man noch dasjenige ſetzen kan, was der vorhin belobte Herr Geheimde Rath von PISTORIVS in ſeinen *Amœnit. hiſtorico Iuridicis T. I. p. 100. nota h.* aus dem ALTESERRA und MENAGE beygebracht hat. Und demnach hat diſes Wort keine verächtliche Bedeutung. MONSTRELET ſchreibet bey dem DVFRESNE in den ſchon gedachten Abhandlungen zu JOINVILLE *Hiſtoire de S. Loüys p. 140.* da er von der A. 1410. vorgegangenen Wahl Pabſt Johannis XXII. redet, daß unter denenjenigen, die ihn bey ſeinem Einzuge zu Pferde begleitet, ſich auch der Marggraf von Ferrara nebſt 44. andern Herzogen, Grafen und Rittern befunden habe, die alle in einer ſchönen Livrée erſchienen ſeyn. (veſtus de paremens de leurs livrées.) und an eben diſem

f) Daß das Wort Livrée, Liferei keinen andern Urſprung, als von unſerm Teutſchen Worte liefern, i. e. dare, præbere, von welchem auch das Franzöſiſche Wort *livrer* herkommet, habe, ſcheinet mir wenigſtens ſehr wahrſcheinlich zu ſeyn. Die ungeſchickten Münche und Latein-Verderber in medio ævo haben ſolches *liberare* gegeben, und wie ich oben allbereits bemercket, eine Lieferung *liberacio* geheiſſen. Ich weiß zwar wohl, daß einige in der Etymologie fürtrefflich geübte Männer diſes Wort von dem alten Britanniſchen Worte *Lliw*, welches die Farbe heiſſet, herleiten wollen, quia ex coloribus veſtimentorum ſerui dignoſcuntur; wie es bey dem ehrwürdigen Greiß, Herrn WACHTER *in Gloſſario p. 975.* heiſſet. Allein die Wahrheit zu bekennen, ſo ſcheinet mir diſes allzuweit hergeſucht zu ſeyn. Doch will ich mich eben um diſer Etymologie willen mit niemanden in einen beſondern Streit einlaſſen.

Orte wird aus FROISSART angeführet, wie sich der Graf von Derby nach Westmünster begeben, accompagné de grand nombre de Seigneurs & leurs gens vestus chascun de sa livrée en devise g). So heisset es auch auf gleiche Weise bey dem Herrn Canzler VON LUDEWIG *in diss. de formula Brandenburgici Ducatus c. VIII. §. 3. not. d.* Die Fürsten der Wenden sind Brandenburgische Vasallen gewesen, **haben Brandenburgische Livery getragen**, wann sie zu Hofe oder sonst in ihrem Dienste erschienen.

§. 8.

Je mehr sich das Geld in unserem Teutschen Vater-Lande vermehret, und mit dessen Vermehrung alles in Handel und Wandel eine neue und veränderte Gestalt bekommen hat, zumalen nunmehro die Gemächlichkeit des Kauffens und Verkauffens den vormals wegen des Geldmangels fast durchaus üblichen Tausch (contractum permutatorium) gänzlich verdrungen; desto mehr kam die Gewohnheit, die vornehmen Bedienten und adelichen Vasallen in dergleichen Livrées zu kleiden in Abnahme, und ich sollte fast zweiffeln, daß sich nach dem dreyßigjährigen Kriege noch ein Exempel davon an irgend einem Hofe vorfinden werde. Die Fürsten und der Adel lernten ihre Landes-Producten versilbern, und hatten also nicht mehr nöthig, um ein Tuch zum Kleide h) Ochsen, Schafe, Schweine, Korn und dergleichen mit dem Kauff-

g) Um sich von einer solchen Livrée mit Devisen die richtige Vorstellung zu machen, darff man nur dasjenige Gemählde ansehen, welches aus des MENETRIER grösserem Wercke, das den Titul führet: *la Cour de Roy Charles V. surnommé le sage & de la Reine Jeanne de Bourbon*, in den *Actis eruditorum Lipsiensibus* von An. 1683. *p.* 261. und 412. mitgetheilet worden ist.

h) Daß es vor Zeiten so leicht nicht gewesen, das Tuch zu seiner Kleidung zu bekommen, lässet sich wohl leicht errathen; und hievon mag es gekommen seyn, daß man auch bey wichtigen Vorfallenheiten sich zuweilen ein paar Ellen Tuch stipuliret hat. In den *Orig. Guelf. T. IV. p. 495.* komt unter den Homburgischen Urkunden eine vor, darinnen Fridericus dictus Scherike gegen 4. Marck Silbers, und 8. Ellen graues Tuch den München zu Ame-

Kauffmanne umzutauschen. Die Geld-Besoldungen wurden in Ansehung der Bedienten vergrössert, und man ließ nun einem jeden die Freyheit, sich zu kleiden, wie er wollte; woraus dann die dem Auge so angenehme Belustigung entstanden, daß, wann man jetzo einen Königl. oder Fürstl. Hof siehet, die Vielheit der Farben, die man daselbsten wahrnimt, die Magnificence zu vergrössern scheinet, weilen sie mit einer mehrern Ergötzung der Sinnen verknüpffet ist, als wann man nur einerley Farbe vor sich erblickte. Und auf solche Weise ist es geschehen, daß die Livrées nur bloß für die untersten Bedienten annoch in der Mode geblieben seyn. Daß aber selbige daher, weilen sie von ihrer Herrschafft in Tuch gekleidet, den Namen Laqueyen bekommen haben, indem wir das Tuch (pannus) auch **Lacken** heissen, ist eine weither gehohlte Etymologie, die, wann man das bishero gesagte beherzigen will, nicht den allermindesten Schein der Wahrheit hat, und beynahe eben so ungereimt heraus komt, als wann MENAGIUS dises Wort von verna deduciret; welcherley läppische Derivation man wol einem Manne von seinen Verdiensten kaum zutrauen sollte. Dann ohnstreitig kommet das Wort Laquais, Lakei von dem alten teutschen Worte *læken, lecken*, welches so vil als lauffen heisset i) her; und ist demnach

---

Amelungsborn seine auf ihre Güter in Grene gehabte Ansprüche abtritt. Eben daselbsten in der Vorrede S. 87. verspricht der König Waldemar in Dännemarck dem Grafen von Schwerin, bey der Loßlassung aus seiner Gefangenschafft, daß es ihm auf hundert Ritter die Kleidung, jedem 10. Ellen Flandrischen Scharlachs, geben wolle.

i) Das Wort **lecken** hat unschuldiger Weise sich müssen aus dem heutigen Gebrauche unserer Teutschen Sprache verdrengen lassen. Zu des sel. Lutheri Zeiten war es noch ganz gewöhnlich, daheró es auch einige mal in unsern Bibeln vorkomt; als Esaiä XXXV, 6. **Alsdann werden die Lahmen lecken, wie ein Hirsch** Actor. IX 5. **Es wird dir schwer werden, wider den Stachel lecken.** Psalm XIX, 6. **Und machet sie lecken, wie ein Kalb.** Mehrerer anderer Stellen zu geschweigen, die man mit leichter Mühe in den Concordanzen nachschlagen kan. Unsere Teutsche Sprach-Verbesserer möchten wol billig auch ein Ober-Appella-

nach der Teutsche Name Lakei mit der Französischen Benennung valet á pied einerley. Welches jedoch hier weitläufftiger zu untersuchen, unserm Zwecke nicht gemäß ist.

§. 9.

Daß man aber auch ein paar Schuh loco salarii einem aufgerechnet, das zeuget nothwendig von der Armuth damaliger Zeiten. Ich habe ein solches Exempel in einer Prediger-Bestallung angetroffen, welches ich, als etwas seltenes, ob es gleich mit meiner Abhandlung in keiner Verwandschafft stehet, noch zum Beschluß mit anführen will.

„ Zu wissen sei meniglichenn dass in Jegenwertikeit des wirdi-
„ genn hochgelartenn vnd Erbarn Her Anthonii Coruini Braun-
„ schwigischen Superintendenten, die wirdig Erbar und acht-
„ bar Her Wilhelm Krumell Pastor zu lutken Schneen, vnd
„ Hanss Ernst Itzig Amptmann zum Gartenn, der beiden Filial
„ Deierohde vnd Elkershausen halben dermassen verglichen vnd
„ vereiniget, dass gemelter Her Wilhelm die beiden Filiall mit
„ Gottes Wordt, Reichung der hochwirdigen Sacrament vnd
„ Christlicher Lehr versehen vnd versorgen soll vnd will, also
„ dass er vber den dritten Sontag in gemelter Dorffer eins ko-
„ men soll, daiegen soll nnd will det Amptman auss des Stiffts
„ Gutern vnd Kornten Jerlichen Michaëlis gemelten Hern Wil-
„ helm entrichten vnd bezalen funff Malter Roggen; funff Mal-
„ ter Hauernn; ein Malter Weites, ein Schepell Erueten, vnd
„ *ein par Schue*, mit wilcher Besoldung gnanter Her Wilhelm
„ zu frieden vnd gesediget sein soll, Dass dem also geschehen
„ seindt disser Zedeln zwen gleichlautendt gmacht, ausseinander
„ geschnitten, vnd izlichen Pardt einen zugestellet. Geschehen zum Garten Dinstags nach Conuersionis Pauli An. 1545.

S. *

Num. X.

---

pellations-Gerichte unter sich errichten, wo dergleichen unschuldige Wörter, die sich so vile 100. Jahre hindurch in dem ruhigen Besize ihres Teutschen Bürger-Rechts befunden haben, gegen die Gewaltthätigkeit ihrer Verfolger geschützet, und bey ihren wohlhergebrachten Vor-Rechten gehandhabet würden.

Num. X.

Königlich-Pohlnische und Chur-Fürstlich-Sächsische

Kleider-Ordnung,

de dato Dresden den 21. Febr. 1750.

1.) Alle Ministres, Generals, Räthe und Königliche Bedienten, auch auſſer Dienſten ſtehenden Grafen und die von Adel können nach Belieben Gold- und Silber-Treſſen, Galonen, Spizen, Frangien und Geſpienſte tragen, es wird aber Seiner Majeſtät zu gnädigſten Gefallen gereichen, wann ſelbige allen übrigen Kleider-Pracht vermeiden, den an ſich billigen Unterſchid zwiſchen hohen und nidrigen hierbey behörig obſerviren und ſich im Land fabricirte Waaren anſchaffen, wobey das Königliche Haus ſelbſt mit gutem Exempel vorgehen wird. 2.) Die übrige Königliche Bediente biß auf die Geheimen Regiſtratores, graduirte Perſonen, Profeſſores auf Univerſitäten, ingleichen Burgemeiſters und Raths-Perſonen mit eingeſchloſſen, können ganz ſeidene Kleider, auch chamarirte oder reiche Weſten, nebſt goldenen und ſilbernen Knöpfen und Knopf-Löchern, auf dem Ober-Kleid aber weder Gold noch Silber tragen, es wäre dann, daß Se. Königliche Majeſtät einige Bedienten mit chamarirten Kleidern ſelbſt verſehen lieſſen, auch ſollen vorgedachte Perſonen ſich keiner andern als in Sächſiſchen Landen fabricirten Waaren bedienen. 3.) Die nach den Geheimen Regiſtratorn folgende in Königlichen Dienſten ſtehende Perſonen, alle Practici, Notarii und andere Literati, auch anſehnliche Handels-Leute, ingleichen Cammer-Diener und andere diſtinguirte Haus-Officianten bey Grafen und Herren ꝛc. mögen ebenfalls ganz ſeidene Ober- und Unter-Kleider, auch reiche und chamarirte Weſten, jedoch keineswegs mit Gold und Silber bordirte Kleider tragen (es würde dann den Hof-Officianten dergleichen geſchencket, gold- und ſilberne Knöpfe aber, auch Seiden-Futter zu tragen bleibt ihnen erlaubt, nur müſſen ſie ſich innländiſche Waaren anſchaffen. 4.) Geiſtliche, Magiſtri, Schul-Diener ꝛc. bleiben bey ihrer vorigen Kleidung, nur ſollen ſie nichts ausländiſches tragen. 5.) Alle übrige Burgerliche Perſonen, wie ſie Nahmen haben, ſollen alles Goldes und Silbers, ſeiden Zeuge ꝛc. ſich enthalten, und nur goldener und ſilberner Knöpfe und Einfaſſung um den Huth, auch ſchlechter ſeidener Doublure ſich bedienen. 6.) Dem Bauern-Stand wird in ge-

nere Gold, Silber und ganz seidene Zeuge zu tragen, gänzlich verbotten. 7.) Der Gebrauch des Rauchwercks, als Zobel, Hermelin ꝛc. verbleiben §. 1. und 2. bemeldten Personen vorbehalten, des übrigen Rauchwercks kan ein jeder sich bedienen. 8.) Ausländische schwarz und weise Spizen tragen ebenfalls nur die §. 1. bemeldte Personen. 9.) Weiber und Töchter richten sich nach ihren Männern und Vätern. Handwercks- und Burgers-Weiber aber ist nicht weiter erlaubt, Andrienen noch vilweniger Manteaux-Kleider oder sogenannte Kopf-Zeuger zu tragen. 10.) Ehe-Weiber und Wittwen haben durch alle vorstehende Classen, deßgleichen auch verheurathete Kinder sich nach ihren respective Ehe-Männern und Vätern zu richten, doch soll den Weibern und Töchtern der §. 3. und 4. nahmhafft gemachten Personen, wohin auch Cammer-Weiber, Cammer-Jungfern und Cammer-Mädgen zu rechnen, zu ihrer Kleidung Land-Grodetour und solchem gleichkommenden seidene Zeuge oder Taffete zu nehmen, nicht minder den Weibern der §. 5. bemerckten ein Kleid von innländischen seidenen Zeugen an Ehren-Tagen erlaubet seyn. Die §. 5. benannte Personen Bürgerlichen Standes sollen hinkünfftig keine Andriene und Aufstecke, vilweniger Manteaux-Kleider, sondern lange Leib-Röcke, Contuchen, zum Kopfpuz aber keine Nacht-Zeuge, sondern wie vormals Hauben, Müzen, Schleppen mit innländischen Spizen, oder Gold und Silber tragen, nur daß dises im Land fabricirt worden. 11.) Alle Dienst-Mägde, Köchinnen, Ausgeberinnen sollen schlechterdings wollene, leinene, höchstens halbseidene innländische Zeuge, von ganz seidener Waare aber nichts tragen, als was zu Corsetten, Schleppen, Hauben, Müzen, in behöriger maasse erlaubet ist. Fischbein oder Steiffröcke aber werden ihnen gänzlich verbotten. 12.) Zu Bekleidung der Leichen und Ausschlagung der Särge dörffen keine andere als innländische Zeuge genommen werden. 13.) In Meublirung der Wohnzimmern soll sich niemand seines Standes überheben, der Gebrauch seidener Tapetten und Better wird niemand als den §. 1. benannten Personen, weiter herunter aber nicht, ausser deme, so ihre Zimmer bereits damit meublirt haben, oder aber an Fremde zu vermiethen pflegen, nachgelassen. 14.) Alle Bedürfnissen zur Muntirung der Armée und Kleidung der Hof-Staat so wohl als aller andern Livrée-Bedienten sollen von Land-Fabriquen genommen werden. 15.) Ausländer und Fremde behalten die Freyheit, sich allenthalben ihres Gefallens zu tragen, auf jeden Contraventions-Fall und zwar im ersten §vo ist eine Geld-

Busse

Busse von 25. Thaler, im zweyten §. 15. Thaler, im dritten und vierten von 10. Thaler, im fünfften §. von 5. Thaler, im sechsten von einem neuen Schock, geordnet. Die Helffte davon bekommt allemal der hierzu jedes Orts zu bestellende Fiscal, die andere Helffte aber fällt halb den Zucht- und Armen-Häusern, und halb dem Fisco anheim. Die Schneidere und andere Bearbeiter der Kleider und Waaren, sind von jeder Obrigkeit, besonders auf ihre Bürger und Unterthanen Pflicht zu erinnern, nichts was diser Kleider-Ordnung entgegen zu verarbeiten, bey unnachbleibender Straffe. Endlich sollen alle Land-Waaren im Preiß nicht gesteigert werden, vilmehr behalten Wir Uns vor, bey dessen Wahrnehmung selbst billige Preise zu sezen ꝛc. Lassen auch geschehen, daß ein jeder diejenige Kleidung so er jezo hat, und im künfftigen zu tragen nicht erlaubet ist, vollends abtragen und unverändert gebrauchen möge. Ausländischer Ziz und Cottun soll binnen 1. und 2. Jahren gänzlich abgeschaffet seyn. Gegeben Dresden den 21. Febr. 1750.

AUGUSTUS REX.

Num. XI.

STATUTEN

Des Herzoglich-Würtembergischen Ritter-Ordens.

Von der Jagd.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vettern Eberhard Ludwigen, Herzogen zu Würtemberg Liebden Christmildesten Angedenckens aus rühmlichen Absichten den Herzoglich-Würtembergischen Ritter-Orden von der Jagd zu stifften, Sich gefallen, und darüber gewisse Statuta und Reguln, wornach diejenige Ritter, so in disen Orden aufgenommen zu werden, die Ehre erlangen, sich gebührend zu achten haben, verfertigen lassen; Und nun nach Dero hochseeligem Ableiben, mittelst Göttlicher Providenz, auf Uns die Nachfolge und Regierung in disem Herzogthum und Landen gediehen, mithin Wir, nach reiffer der Sache Uberlegung, vor gut angesehen, berührten von Unsers Herrn Vetters Liebden gestiffteten edlen

Ritter-Orden zu dessen mehrerem Lustre und Splendor Unsers Fürstlichen Hauses in seinem Flor, zu Ehren und zum Angedencken des Stiffters zu conserviren, und auf die Nachkommenschafft fortzupflanzen: Als haben Wir hierdurch nicht allein solchen Orden mit allen seinen Prærogativen, Rechten und Freyheiten aufs neue bestätigen, sondern auch die Statuta besagten Ordens, nach deren Revidirung in nachfolgende Reguln und Articuln, welche von allen und jeden Ordens-Glidern unverbrüchlich zu halten und zu beobachten seynd, zum Druck aufs neue befördern lassen wollen; Und zwar

1. Gleichwie ein jeder, welcher in disem Würtembergischen Orden von der Jagd auf- und angenommen wird, die Ehre, ein Mit-Glid einer so hohen und edlen Gesellschafft zu werden, vor den grösseSten und ansehnlichsten Vortheil zu achten hat; Also dienet Ihme solches in allwege zu einem kundbaren und rühmlichen Gezeugnuß sonderbahr zu schäzenden Verdienste und Eigenschafften, weilen ohne dieselbe niemand, er seye wer er wolle darzu gelangen kan.

2. Hält der Ordens-Herr alle diejenige, welche Er dessen theilhafftig macht, in einer absonderlichen Affection und Vertraulichkeit, und versichert dieselbe samt und sonders, nach eines jeden Stand und Wesen, seiner beständigen Freundschafft, Gewogenheit, Gnad und Protection solchergestalten, daß Er Sie derselben bey allen Fürfallenheiten genieSSen zu lassen, willig und geneigt ist.

3. So solle auch unter allen Mitglidern dises Ordens eine aufrichtige und beständige Harmonie, Lieb und Freundschafft seyn, und als das Band des Ordens zu allen Zeiten vest und ohnverruckt erhalten werden, es seye dann, daß sich jemand derselben durch eigenes Verschulden, wie hiernächst weiter folgen wird, unwürdig und verlustigt machte.

4. Derjenige, welcher einmal in disen edlen Orden aufgenommen worden, hat danechst Fug und Erlaubnuß, bey allen solennen Lustbarkeiten, insonderheit auf Jagden, die der Ordens-Herr anstellen lässet, zu erscheinen, und deren mit zu genieSSen, ohne daß er davon, ausser auf vor angezogenen Fall, ausgeschlossen werden könne.

5. Gleiche Freyheit und Gemeinschafft des Jagens solle auch bey allen Ordens-Genossen unter Ihnen selbst verstanden und eingeführet

ret seyn, wann es dazu bey denenselben irgendswo die Gelegenheit giebet.

6. Die Obliegenheit deren, die in disen Orden treten, ist vor allen Dingen, daß ein jeder, wo Er sich anderst der Ehre dises Ordens nicht ohnwürdig und verlustigt machen will, hinwiederum nach seinem Stand und Wesen, eine aufrichtige treue und beständige Freundschafft, Affection, Respect, und Gehorsam gegen den Ordens-Herrn hegen, und unveränderlich behalten, demselben immerfort alles Gute gönnen, und seinen Nuzen und Frommen schaffen und befördern solle: Und in solcher Qualität als Herr und Ober-Haupt dises Ordens ist von denenselben niemand anders zu achten, anzusehen oder zu nennen, als der jedesmalige Regierende Herzog von Würtemberg, und nach Seinem Tod derjenige von Seinen Erben und Nachkommen, deme die Regierung diser Herzogthum- und Landen von Rechts- und Gewohnheits-wegen eignet und gebühret, und welcher disen Edlen Ritter-Orden zu erhalten, auch weiters in Aufnahm zu bringen, ohnehin iederzeit bedacht seyn wird.

7. Gleichwie Tugend und Ehre die Grund-Veste dises Ordens seyn und bleiben soll; also erfordert auch eines jeden, der dessen theilhafftig zu werden verlangt, höchste Pflicht und Schuldigkeit, derselben, so lange Er lebet, über alles anzuhangen und nachzustreben: Es soll dabeneben ein jeder sich nach seinem Stand und Vermögen angelegen seyn lassen, daß Er sich wohlthätig und großmüthig gegen jedermann, insonderheit aber gegen diejenige, welche arm oder sonst eines ehrlichen Manns Gunst oder Mitleyden verdienen, erweise, Recht und Gerechtigkeit, so vil an Ihme liegt, handhabe und befördere, der Unschuldigen mit Schuz und Rath sich annehme, und wissendlich nicht zugebe, daß Wittwen, Waysen, oder sonsten jemand Leyd und Unrecht wiederfahre.

8. Dieweilen dann auch die Jagd zu Errichtung dises Ordens zuerst dem Stiffter Anlaß und Gelegenheit gegeben; als sollen alle dessen Mit-Glider solcher edlen Ubung auch hinführo günstig und zugethan verbleiben, und um deren desto besser- und rühmlicher abwarten, auch ihren Preiß und Würdigkeit um so mehr erheben zu können, aller einem Cavalier wohlanständigen Exercitien, und Geschicklichkeiten sich befleißigen.

Ritter-Orden zu dessen mehrerem Lustre und Splendor Unsers Fürstlichen Hauses in seinem Flor, zu Ehren und zum Angedencken des Stiffters zu conserviren, und auf die Nachkommenschafft fortzupflanzen: Als haben Wir hierdurch nicht allein solchen Orden mit allen seinen Prærogativen, Rechten und Freyheiten aufs neue bestätigen, sondern auch die Statuta besagten Ordens, nach deren Revidirung in nachfolgende Reguln und Articuln, welche von allen und jeden Ordens-Glidern unverbrüchlich zu halten und zu beobachten seynd, zum Druck aufs neue befördern lassen wollen; Und zwar

1. Gleichwie ein jeder, welcher in disem Würtembergischen Orden von der Jagd auf- und angenommen wird, die Ehre, ein Mit-Glid einer so hohen und edlen Gesellschafft zu werden, vor den grösseSten und ansehnlichsten Vortheil zu achten hat; Also dienet Ihme solches in allwege zu einem kundbaren und rühmlichen Gezeugnuß sonderbahr zu schäzenden Verdienste und Eigenschafften, weilen ohne dieselbe niemand, er seye wer er wolle darzu gelangen kan.

2. Hält der Ordens-Herr alle diejenige, welche Er dessen theilhafftig macht, in einer absonderlichen Affection und Vertraulichkeit, und versichert dieselbe samt und sonders, nach eines jeden Stand und Wesen, seiner beständigen Freundschafft, Gewogenheit, Gnad und Protection solchergestalten, daß Er Sie derselben bey allen Fürfallenheiten geniessen zu lassen, willig und geneigt ist.

3. So solle auch unter allen Mitglidern dises Ordens eine aufrichtige und beständige Harmonie, Lieb und Freundschafft seyn, und als das Band des Ordens zu allen Zeiten vest und ohnverruckt erhalten werden, es seye dann, daß sich jemand derselben durch eigenes Verschulden, wie hiernächst weiter folgen wird, unwürdig und verlustigt machte.

4. Derjenige, welcher einmal in disen edlen Orden aufgenommen worden, hat danechst Fug und Erlaubnuß, bey allen solennen Lustbarkeiten, insonderheit auf Jagden, die der Ordens-Herr anstellen lässet, zu erscheinen, und deren mit zu geniessen, ohne daß er davon, ausser auf vor angezogenen Fall, ausgeschlossen werden könne.

5. Gleiche Freyheit und Gemeinschafft des Jagens solle auch bey allen Ordens-Genossen unter Ihnen selbst verstanden und eingeführet

ret seyn, wann es dazu bey denenselben irgendswo die Gelegenheit giebet.

6. Die Obliegenheit deren, die in disen Orden treten, ist vor allen Dingen, daß ein jeder, wo Er sich anderst der Ehre dises Ordens nicht ohnwürdig und verlustigt machen will, hinwiederum nach seinem Stand und Wesen, eine aufrichtige treue und beständige Freundschafft, Affection, Respect, und Gehorsam gegen den Ordens-Herrn hegen, und unveränderlich behalten, demselben immerfort alles Gute gönnen, und seinen Nuzen und Frommen schaffen und befördern solle: Und in solcher Qualität als Herr und Ober-Haupt dises Ordens ist von denenselben niemand anders zu achten, anzusehen oder zu nennen, als der jedesmalige Regierende Herzog von Würtemberg, und nach Seinem Tod derjenige von Seinen Erben und Nachkommen, deme die Regierung diser Herzogthum- und Landen von Rechts- und Gewohnheits-wegen eignet und gebühret, und welcher disen Edlen Ritter-Orden zu erhalten, auch weiters in Aufnahm zu bringen, ohnehin jederzeit bedacht seyn wird.

7. Gleichwie Tugend und Ehre die Grund-Veste dises Ordens seyn und bleiben soll; also erfordert auch eines jeden, der dessen theilhafftig zu werden verlangt, höchste Pflicht und Schuldigkeit, derselben, so lange Er lebet, über alles anzuhangen und nachzustreben: Es soll dabeneben ein jeder sich nach seinem Stand und Vermögen angelegen seyn lassen, daß Er sich wohlthätig und großmüthig gegen jedermann, insonderheit aber gegen diejenige, welche arm oder sonst eines ehrlichen Manns Gunst oder Mitleyden verdienen, erweise, Recht und Gerechtigkeit, so vil an Ihme liegt, handhabe und befördere, der Unschuldigen mit Schuz und Rath sich annehme, und wissendlich nicht zugebe, daß Wittwen, Waysen, oder sonsten jemand Leyd und Unrecht wiederfahre.

8. Dieweilen dann auch die Jagd zu Errichtung dises Ordens zuerst dem Stiffter Anlaß und Gelegenheit gegeben; als sollen alle dessen Mit-Glider solcher edlen Ubung auch hinführo günstig und zugethan verbleiben, und um deren desto besser- und rühmlicher abwarten, auch ihren Preiß und Würdigkeit um so mehr erheben zu können, aller einem Cavalier wohlanständigen Exercitien, und Geschicklichkeiten sich befleißigen.

9. Diejenige, welche in disen Orden zu gelangen begehren, müssen dazu mit denen erforderlichen Qualitäten versehen, als: 1) Edel von Geschlecht, 2) Ehrlich und ohne Vorwurff einiger Unthat oder Verbrechen in Ihrem ganzen Leben, und 3) zu Ubung der Edlen Jagd constituirt und geschickt seyn.

10. Weiter muß derjenige, so als Ritter eingeschrieben werden solle, das zwanzigste Jahr seines Alters vollendet, und um Siz und Stimme in dem Ordens-Rath zu erlangen, noch weiter das fünff- und zwanzigste Jahr zurück geleget haben: Jedoch stehet dem jedesmaligen Ordens-Herrn frey, mit denen Fürstlichen Personen, welche zu disem Orden von demselben beruffen, oder solchen requisitions-weiß erlangen werden, befindenden Dingen nach zu dispensiren.

11. Nebst dem Ordens-Herrn, welcher das Haupt des Ordens ist, und Groß-Canzlern, wie auch neben einer willkührlichen freyen Anzahl von Fürstlichen und gefürsteten Personen, und nebst zwölff alten regierenden Reichs-Grafen, soll derselbe aus dreyßig Rittern und einem Ordens-Secretario bestehen; Der erste unter denen Rittern, welcher allezeit von Fürstlichen Geblüt ist, führet zugleich das Amt und Namen eines Groß-Canzlers, und einer der übrigen Ritter ist Ceremonien-Meister.

12. Das Ordens-Zeichen bleibt wie zuvor ein Creuz von purem Gold mit Rubin-rothem Schmelz-Werck überzogen, in der Figur, wie ein Maltheser-Creuz, mit vier ganz güldenen Adlern in denen vier Ecken, und zwischen denen mittlern und unter Spizen, jedesmal einem Jagd-Horn: In der Mitten stehet ein rundes grün-geschmelztes Schildlein, worauf an einer Seiten ein von Gold erhobnes Lateinisches W. mit einem Herzogs-Huth über demselben, so das Herzogthum Würtemberg bedeutet, und auf der andern Seiten drey guldene Jagd-Hörner, nach dem Würtembergischen Wappen in einander geschlungen, zu sehen seyn, wie solches aus dem hiebey gefügten Kupffer-Blat klärlich erhellet.

13. Jezt beschribenes Creuz soll insgemein an einem Ponceau rothen, einer Handbreiten seidenen ondirten Band über dem Rock von der lincken Schulter zur rechten Seiten abhangend getragen werden; da benebens wird nach Anweisung des hiebey befindlichen Kupffer-Blats, wie zuvor also auch noch ferners getragen auf dem Rock, an

der lincken Brust, ein gestickt silbern Creuz in dessen Mitte und Boden das Ordens-Zeichen gearbeitet, samt der in ein einem grünen Ring um dasselbe mit Gold gestickten Devise des Ordens: Amicitiæ virtutisque fœdus, und dises zwar von allen Rittern, ausser denen, die höhere Orden darneben, und mithin an solchem Ort bereits einen Ordens-Stern haben, welche jedoch Unsers Würtembergischen Ordens-Stern dabey mittragen, und denselben auf das Camisohl sezen lassen, auch das kleine Ordens-Creuz sodann an einem rothen schmalen Band am Hals tragen sollen.

14. Damit auch desto mehrers kund und bekannt werde, wer zu diser Edlen Gesellschafft des Herzoglich-Würtembergischen Ordens von der Jagd gehöre; So soll ein jeder Ritter, welcher als Ordens-Mitglid eingenommen zu werden die Ehre hat, verbunden seyn, unten an seinem Geschlechts-Wappen das Ordens-Creuz an der Ordens-Kette hangend, Zeit seines Lebens, ausser in nachgesetzten 28. 29. 38. 39. 40. und 42ten Puncten bemerckten Fällen zu führen: welche Kette dann aus grün-emaillirten runden Schildlein bestehet, in deren einem ein von Gold erhobenes Lateinisches W. mit einem Herzogs-Hut über demselben, und in dem andern drey guldene Jagd-Hörner in einander geschlungen, zwischen disen beyden Schildlein aber jedesmahlen ein güldener Adler mit in die Höhe ausgestreckten Flügeln, die beyde Klauen an die Schildlein haltend, zu sehen, wie solches das hiebey gedruckte Kupfer-Blat deutlicher zeiget.

15. Die Solennitäten des Ordens seynd gemeiniglich entweder, wann das Fest der allgemeinen Ordens-Versammlung gehalten, oder ein Ordens-Ritter investirt und eingeführet wird; Jedoch stehet es auch ausser deme zu des Ordens-Herrn Belieben, wann er noch sonsten auf sonderbare Begebenheiten den Orden in Ceremonie will zusammen beruffen.

16. Das Fest der allgemeinen Ordens-Versammlung ist all-Jährlich auf den dritten Novembr. am Huberts-Tage, an welchem alle, die disem Orden angehörig seyn, zusammen kommen, und einer von dem Ordens-Herrn zu Ehren diser edlen Stifftung anzustellenden Jagd mit beywohnen müssen, um dises Fest desto herrlicher und ansehnlicher zu machen; Mögen auch, wann es dem Ordens-Herrn gefällig, andere Fürsten und Stands-Personen darzu mit eingeladen werden,

denen

denen man sodann mit gebührender Ehren-Bezeugung zu begegnen wissen wird.

17. Wann ein oder anderer Ritter bey disem Fest zu erscheinen Verhinderung hätte, so ist dannoch derselbe, er seye an was Ort er wolle, wann es nur immer möglich, und er durch Kranckheit oder andere dergleichen erhebliche Ursachen nicht davon abgehalten wird, zu Ehren des Ordens schuldig, an selbigem Tage auf die Jagd zu gehen, und einige Ergötzlichkeit mit guten Freunden anzustellen, worbey er sich des Ordens-Herrn und der gesammten Edlen Gesellschafft ehrerbietig zu erinnern unvergessen seyn solle.

18. Sowohl zu disem Ordens-Fest, als auch, wann auf absonderliche Veranlassung des Ordens-Herrn alle Ordens-Genossen zusammen kommen sollen, seynd dieselbe jedesmahl durch Schreiben unter des Ordens-Herrn eigenen Handzeichen und des Secretarii Unterschrifft zu berufen, worauf sie zu erscheinen sich nicht entschlagen können, es seye dann, daß sie desfalls rechtmäsige Entschuldigungen hätten, welche sie solchenfalls hinwiederum schrifftlich anzuzeigen, und ihre Antwort an den Ordens-Meister dem Ordens-Secretario einzuschicken haben.

19. Wann etwas wichtiges zum Besten des Ordens abzuhandlen, es seye, daß neue Geseze zu machen, oder Mißbräuche abzustellen, so eine Aenderung in denen Ordens-Reguln und Statuten erfordert, und der Ordens-Meister solche wegen der bey der Sache etwa waltenden besondern Umständen vor sich nicht reguliren und abthun wollte, sondern Ihm wäre solches vorhero mit denen Rittern zu überlegen gefällig, kan Er diejenige, welche gegenwärtig, oder in der Nähe seyn, darüber zu Rath erfordern, da dann gleicher Gestalt ein jeder zu erscheinen, und alsdann Fug und Recht hat, nicht allein in denen Puncten, welche allda vorgetragen werden, sondern, wo Er auch sonsten etwas erhebliches, den Orden betreffend, angemerckt haben möchte, seine Meynung frey und ohne Scheu von sich zu sagen.

20. Wann dem Ordens-Herrn einen neuen Ritter aufzunehmen, und jemanden, der des Ordens würdig, damit zu beehren, gefällig, es mag entweder seyn zu Ergänzung der im 2. Articul benannten Anzahl, oder daß etwa hernachmals eine Stelle in dem Orden erlediget würde, so wiederum zu ersezen; In beyden Fällen will und wird, dem

Befin-

Befinden nach, der Ordens-Meister solches denen Rittern bekannt machen und communiciren, auch desfalls, wo es die Nothdurfft erfordern sollte, und die Sache ihren Umständen nach, einige Deliberation bedörffte, diejenige Ritter, welche sich in der Nähe befinden, zusammen beruffen, eine Capitels-Versammlung halten, mit denen Rittern die zu Rath schlagende Umstände in reife Erwegung ziehen, und darinn als Ordens-Meister einen solchen Schluß fassen, damit überall auf die Lustre, Aufnahm und Wachsthum dises Edlen Ordens vornehmlich gesehen, und solche Personen eingenommen werden mögen, deren Verdienste und Qualitäten bekannt, und welche der Gemeinschafft und Ehre des Ordens würdig seynd.

21. Weilen nun solcher Gestalt in obgemelten Fällen zu dergleichen Capituls-Berathschlagungen nicht allemahl alle Ritter zusammen gebracht werden können, so ist von dem dabey anfallenden Schluß auch denen Abwesenden jedesmal schrifftliche Nachricht zu geben.

22. Gedencket auch der Ordens-Herr dises Ordens-Fest in dem vormals in Ludwigsburg angeordneten Ordens-Saal, wann keine andere Verhinderungen vorwalten, mit denen dahin benennenden und recipirenden Personen, in der sich bevor behaltenden Zeit, Tag und Ort, so Er allezeit zu der würcklichen Installation ansezen wird, jedesmal zu celebriren.

23. Die vornehmste Ceremonien bey der Installation eines neuen Ritters bestehen darinnen, daß, wann alle die zum Orden gehören und erscheinen können, auf Zeit und Ort, so Ihnen angezeiget worden, versammlet seyn, die beschehene Denomination des neuen Ritters nochmalen mit allen Umständen durch den Ordens-Canzler im Namen des Ordens-Herrn dem Ceremonien-Meister befiehlet, den neuen Ritter in die Versammlung zu bringen, darauf werden demselben die Statuta und Gesezе des Ordens vorgelesen, und nachdem Er denenselben nachzugeleben, auf seine Ehre versprochen, wird Er von dem Ceremonien-Meister vor den Ordens-Herrn zu Bestätigung Seiner Zusage geführt; alsdann nimmt der Ordens-Herr die Ordens-Insignia von der Hand des Groß-Canzlers, und gibt es mit Umhängung des Cordons und Umarmung dem neuen Ritter, welcher folgends, nachdem Er dem Ordens-Herrn vor die Ehre des Ordens den geziemenden Danck erstattet, seinen Plaz einnimmt, der Ihm von dem Ceremonien-Meister angewiesen wird.

24. Bey dem Eintritt in disen Orden ist ein jeder zu erinnern, daß Er seine Freygebigkeit gegen die Armen nach Antrieb eigener Generosität erweisen möge.

25. Sowohl nach vollbrachten Installations-Ceremonien, als an dem jährlichen Ordens-Fest hält der Ordens-Herr mit Seinen Rittern offentliche Tafel.

26. Nachdeme die Installation obbeschriebener massen geschehen, hat derjenige, so in disen Orden gelangt, sein angebohrnes Stamm-Wappen mit lebhafften Farben ausgestrichen, dem Ordens-Secretario einzuliefern, damit diser es auf einen von Eisen-Blech gemachten Schild nachmahlen und in dem Ordens-Saal, welcher zu Ludwigsburg angeordnet ist, aufhangen lassen, und es zugleich dem Ordens-Register eintragen könne, wo auch dabeneben eines jeden Name, Stand und Alter, samt dem Tage seiner Installation aufgezeichnet, und von Ihme selber zum Beweißthum Seiner dem Orden zutragenden Verbindlichkeit eigenhändig unterschriben werden soll.

27. Dahingegen hat ein jeder Ritter von dem Ordens-Secretario folgends einen offenen Brieff oder Patent, unter des Ordens-Herrn eigenhändiger Unterschrifft und angehängtem Ordens-Insigel, auch von dem Ordens-Canzler, und weiter abwärts von dem Ordens-Secretario unterzeichnet, nebst einem von disem leztern beglaubten Abdruck diser Statuten zu empfangen, so Ihme hinwiederum zum Beweißthum dienet, daß Er ordentlicher und rechtmäßiger Weise investiret worden, mithin dardurch ein gutes Recht zu allen Ehren und Vortheilen diser Stifftung erhalten hat.

28. Alldieweilen Freundschafft und Einigkeit zur Erhaltung dises Ordens absonderlich nöthig seyn, so wird allen, die desselben theilhafft worden, hiemit untersaget, über dasjenige, was in erlaubtem Scherz auf denen Jagden und andern Gelegenheiten ohne bösen Vorsaz gesagt oder gethan werden möchte, sich gar zu empfindlich zu erweisen; Wer dagegen handelt, solcher-gestalten, daß Er darüber seinen Ordens-Gesellen ernstlich anfeinden, und befehden wollte, der soll dardurch als unfähig, die gute Harmonie und Vertraulichkeit, als das Band diser Stifftung, behörig zu beobachten, von denen Ordens-Versammlungen ausgeschlossen bleiben.

29. Es sollen auch alle böse Nachreden, Geschwäz und Verleumbdungen von disem Orden entfernet seyn, dahero ist nicht weniger verboten, was in dem Ordens-Rath oder andern Versammlungen vorkommt und verhandelt wird, anderwärts zu eröffnen, und auszutragen.

tragen, bey gleichmäßiger Straffe der Exclusion, wie im vorigen Articul.

30. Wo aber Jemand aus diser Edlen Gesellschafft eine rechte Ursach zu zürnen, und sich über einen andern zu beschweren zu haben vermeynte, solle Er solches sogleich vor den Ordens-Herrn bringen, welcher die Sache untersuchen, und dahin sehen wird, daß, nach befindenden Dingen, dem Beleydigten nach den Gesezen dises Ordens Recht widerfahre, und eine ehrliche Satisfaction verschaffet werde.

31. Desgleichen, so jemand disem Orden angehörig, einer Strittigkeit und Feindschafft zwischen zweyen Ordens-Genossen gewahr würde, der ist schuldig, dem Ordens-Herrn so fort Nachricht davon zu geben, damit man Siz ohngesäumt wiederum zu versöhnen suche.

32. Nicht nur in denen Gefärlichkeiten, welche bey dem Jagen oftmals vorfallen, sondern auch in Kriegs-Begebenheiten, wo zwey oder mehr Ordens-Genossen sich beysammen befinden, ist einer dem andern beyzustehen, und so lang nicht zu verlassen verbunden, als Hofnung da ist, daß Jhme geholffen, und die Rettung glücklich geschehen könne.

33. In solchen Fällen erfordert absonderlich aller Ordens-Glider Pflicht und Schuldigkeit, die Rettung des Ordens-Herrn Jhnen auch mit Gefahr ihres eigenen Lebens angelegen seyn zu lassen; Und wann es sich begeben sollte, daß zu Kriegs-Zeiten ein Ritter aus disem Orden sich auf des Feindes Seiten in Diensten befinde, hat Er dannoch, so vil an Jhme ligt, von des Ordens-Herrn Person allen Angriff abzuwenden, oder doch wenigstens seine eigene Waffen gegen Dieselbe nicht zu gebrauchen.

34. Wann auch in Kriegs-Verrichtungen zwey Ritter dises Ordens, so verschidentlich in der kriegenden Theile Pflichten stehen, einander begegnen, sollen Sie so vil möglich, sich hüten, daß Sie nicht persönlich an einander gerathen, noch vil weniger sich in einen Zwey-Kampff begeben, und wann einer von des andern Parthey gefangen werden sollte, hat derjenige, so bey der obsiegenden stehet, sich nach allen Kräfften dahin zu bewerben, daß Er seinem Ordens-Genossen wieder zur Freyheit verhelffe.

35. Damit auch um so mehr alle Gelegenheit zu Eyfer und Mißvergnügen des Vorgangs oder Prácedenz wegen, möglichster Dinge aus

dem Wege geräumet werde: So wird hiemit verordnet, ob zwar die von Fürstlichem Geblüt gebohrne und in disen Ritter-Orden aufgenommene Personen von denen übrigen Rittern ihrem hohen Herkommen und Stand gemäß, den Rang auch bey Ordens-Verrichtungen behalten, und allein unter sich nach der Zeit ihrer Aufnahm in den Orden solchen nehmen, zumahlen die gesammte Prinzen Unsers Fürstlichen Hauses künftig disen Orden gleich von der Geburt an empfangen; Daß jedoch unter denen übrigen sämtlichen Ordens-Genossen der Rang oder Vorgang in Ordens-Ceremonien, als in welchem Fall solcher allein nach der Ancienneté in dem Ritter-Orden genommen wird, sollen und in andern Occasionen gar keinen Unterschied der Meriten oder einig andern Vorzug und Prærogativ gebe und bedeute, dahero auch, dieweilen die vertrauliche Freund- und Gemeinschafft, worauf diser Orden beruhet, allerdings wohl bestehen kan, mit dem Respect und Ehrerbietigkeit, so sonsten im gemeinen Leben einer dem andern schuldig ist, als worinnen man durch dise Stifftung gar keine Irrung noch Aenderung der hergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu machen gemeynt ist: Also hat ein jeder sich darnach zu richten, daß er auffer denen Ordens-Ceremonien, sich in dem Rang und Ordnung halten solle, so ihme insgemein nach seinem Stand, Geburt und Wesen oder Bedienung zukommt und gebühret; Bey solennen Ordens-Versammlungen aber ist auf kein anderes Fundament des Vorgangs halber zu sehen, als auf die Zeit und das Alter eines jeden Reception, also daß alle Ritter, (die nicht Fürsten-Standes seyn,) wie sie in den Orden angenommen werden, also auch nach einander gehen.

36. Und dises stehet insgemein aus denen Patenten, so nach eines jeden Installation gefertiget werden, zu beweisen; Wann es sich aber füget, daß zwey oder mehr Ritter an einem Tage installirt werden, so gewinnet derjenige, welcher zuerst das Ordens-Zeichen von der Hand des Ordens-Herrn empfänget, den Vorzug vor deme, so es nach ihme empfänget; Und nach diser Ordnung sollen auch die Nahmen in dem Ordens-Register aufgeschrieben, und die Wappen in dem Ordens-Saal zu Ludwigsburg aufgehänget werden.

37. Alle diejenige, welchen der Ordens-Herr das Ordens-Zeichen verleyhet, sollen solches billig in höchsten Ehren haben, und behalten, dahero sie es täglich nach der im 13den Articul diser Statuten beschehenen Anweisung zu tragen haben; Wann aber einer dagegen handelt,

delt, also daß er von einem andern Ordens-Genossen ohne dasselbe offentlich angetroffen wird, so ist er in Strafe verfallen, dem Anbringer ein paar gute Pistohlen, und zwanzig Reichsthaler denen Armen zu geben.

38. Wann einer aber sein Ordens-Zeichen so gar nicht achtet, daß er dasselbe in Jahr und Tag an sich träget, soll ihme darnechst dasselbe jemalen wieder anzuhängen untersagt, sondern er dessen auf immer verlustigt seyn, weilen er des Respects, so er diser würdigen Stifftung schuldig ist, vergessen hat, und ist er gehalten, so bald man ihme das Ordens-Creuz abgefordert, dasselbe ohnweigerlich von sich zu geben.

39. Noch vielweniger ist jemanden aus disem Orden erlaubet, sein Ordens-Creuz zu vertauschen, zu verlehnen, zu verkaufen, zu versetzen, oder in einige Wege, wie das Nahmen oder Vorwand haben möchte, zu veräusern, auch so gar ohne Ausnahm der grössesten Noth und Dürftigkeit; Wer dagegen handelt, verdient gleichfalls nach befindenden Umständen aus dem Orden gestosen zu werden.

40. Wann auch bereits oben im 2. Articul versehen, daß niemand zu disem Orden gelangen kan, welcher sich einmahl mit einer Uebelthat, oder solchem Verbrechen beflecket hat, worüber er seiner Ehren, Lebens oder aller Güter verlustigt erkannt worden; Also verstehet sich von selbsten, daß, wo jemand auch, nachdem er aufgenommen worden, dergleichen etwas überwiesen werden könnte, obgleich die Urthel an ihme nicht vollzogen, sondern Gnade wiederfahren wäre, er dannoch gleichbalden degradiret seyn solle; Auf gleiche Weise ist auch derjenige anzusehen, welcher in einer Kriegs-Verrichtung sein Regiment oder seinen Posten, so ihme anbefohlen, ohne daß er durch die höchste Noth darzu gezwungen, und scheinbarlich vom Feinde übermannet seye, verlassen, oder sich sonsten übel und schändlich verhalten würde.

41. Wann ein Ritter dises Ordens über etwas angeklaget wird, worüber er aus dem Orden verstosen werden könnte, so will der Ordens-Herr selber der Untersuchung beywohnen, weßhalb auch zugleich der Beklagte, wann er in der Nähe ist, citiret und zu seiner Vertheidigung gelassen werden solle: Ist er aber abwesend, seynd ihme die Puncten, so wider ihn angebracht worden, schrifftlich zu communiciren, damit er innerhalb einer gewissen ihme anzusetzenden Frist seine Verantwortung hinwiederum schrifftlich einbringen möge.

42. Wann aber darauf die Urthel gegen ihme ausgefallen, wird zum allerforderſten das Ordens-Creuz ihme wieder abgefordert, ſo er auch ohne Gegen-Rede gleich auf die erſte Notification, die er von dem Ordens-Secretario deßwegen erhalten wird, von ſich zu geben, und demſelben es zurück zu ſchicken, ſchuldig iſt, ohne daß er daſſelbe ferner anzuhencken ſich anmaſſen dörfe, desgleichen muß er auch ſein Patent, als das Urkund ſeiner Inveſtitur wieder aushändigen, welches damit zerriſſen, ſein Nahme in dem Ordens-Regiſter ausgelöſcht, und ſein Wappen in dem Ordens-Saal, wo es aufgehängt, abgenommen, und verworfen wird.

43. Stirbt jemand von diſem Orden, ſeynd deſſen Erben, ebenmäßig deſſen Creuz, als das Ordens-Zeichen, dem Ordens-Secretario wieder zuzuſchicken ſchuldig, weilen ſolches nicht denenjenigen, ſo es tragen, ſondern dem Orden, deme davon Rechenſchafft zu geben, eigenthümlich zuſtehet; Auſſer deme aber wird weder in dem Ordens-Saal noch in dem Regiſter die geringſte Aenderung nicht vorgenommen, als nur, daß unter dem Wappen ein kleines ſchwarzes Creuz zur Anzeige, des Todesfalls deſſen, dem es gehöret, gezeichnet, und auch die Zeit des Todes in dem Regiſter ordentlich beſchrieben werde.

44. Wann ein Ritter diſes Ordens vor dem Feind im Felde oder ſonſten rühmlich ſein Leben läſſet, daß ihme das Ordens-Zeichen abgenommen und verlohren, oder ſonſten eine erhebliche Urſach obhanden iſt, daß daſſelbe ohnmöglich beygebracht und wieder zurück gegeben werden kan, mag der Ordens-Herr auf darüber eingezogenen genugſamen Beweiß, die Erben der Reſtitution wohl überheben, wann auch einer noch bey ſeinen Lebzeiten durch Unglück ohn gutwilliges Verſehen oder Verſchulden ſein Ordens-Creuz verliehret, iſt ihm erlaubt, ein gleiches wieder in die Stelle machen zu laſſen, und das verlohrne damit zu erſetzen.

45. Damit dann auch der Ordens-Herr und die übrige Ordens-Genoſſen, ſo um und bey ihme ſeyn, ſtets wiſſen mögen, an was Ort und in was Zuſtand die Abweſende ſich befinden, als ſeynd diſe ſchuldig und gehalten, wenigſtens des Jahrs einmahl, und abſonderlich, wann es gegen die Zeit des jährlichen Ordens-Feſts gehet, dem Ordens-Secretario durch Schreiben davon verſicherte Nachricht zu geben, damit er ſich mit denen Convocations-Schreiben darnach richten könne.

46. Wann

46. Wann einen auch in der Fremde einige considerable Veränderung in seinem Stand und Wesen zustosset, hat er, wo es nicht ehender geschiehet, dannoch bey solcher Gelegenheit es gleich zu berichten, damit die gesamte edle Ordens-Gesellschafft sich entweder darob erfreuen, oder, wie ihme etwa zu helffen, bedacht seyn könne.

Nach disen solchergestalten beschriebenen Gesetzen und Statuten, hat sich ein jeder, der dises Unsers Ordens theilhafft zu werden begehret, in allen Stücken und Clausuln zu achten und zu halten. Jedoch bleibt Uns als Ordens-Herren, in allweg die Macht und Freyheit auch bevor, dieselbe nach Gutbefinden zum Besten und Aufnahm des Ordens allzeit noch zu verbessern, zu vermehren und zu verändern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Nahmens Unterschrifft und vorgedruckten Ordens-Sigill; So geschehen in Unserer Residenz Stuttgardt, den 4ten Novembris Anno 1734.

Num. XII.

Königlich-Preußisches Reglement,

wie es mit der Trauer wegen Ableben der Königin Sophia Charlotte gehalten werden solle, de An. 1718.

I. Die Königliche Ministri und Hof-Leute sollen zur Trauer tragen:

1.) Ein Kleid von schwarzem Tuch mit einem langen Mantel biß an die Erde.

2.) Schuhe von rauhen Corduan mit schwarzen Schuh-Schnallen.

3.) Schwarze Hand-Schuh.

4.) Uberzogene Degen.

5.) Ein Halstuch von Holländischer Leinwand mit einem Saum ohngefehr eines Daumens breit.

6.) Dergleichen Uberschlag auf den Ermel des Rocks mit Manchetten am Hembde.

7.) Einen Huth mit Crepp umwunden, und mit einem langen Crepp herunter hangend.

2.) Der

2.) Der Rock muß nicht mehr denn nur forne und nicht weiter, denn nur ungefehr biß an den Gürtel, Knöpfe haben.

II. Die Hof-Dames sollen tragen:

1.) Ein schwarz Tuchen Kleid.
2.) Einen Aufsatz von dichten schwarzen Crepp.
3.) Darunter eine lange Cappe.
4.) Und über dem Kleide eine grosse Voile oder Mante.
5.) Nebst einem also genannten kleinen Flebche auf der Stirn.

III. Von denen Königlichen Ministris und Hof-Leuten sollen nachfolgende Personen eine mit schwarzem Tuch bezogene Trauer-Kutsche führen, und wenigstens ein Gemach in ihrem Hause mit Trauer behänget haben: Der Ober-Cammer-Herr, der General-Feld-Marschall, der Ober-Marschall, der Schloß-Hauptmann, der Ober-Schenck, die würckliche Geheimen-Räthe, die würcklichen Cammer-Herren, der Requeten-Meister, der Ober-Ceremonien-Meister, der Hof-Jägermeister, der Ober-Hofmeister, die Cammer-Herren und Stallmeister von der Höchstseeligen Königin, die beyden ersten Bedienten bey Sr. Königlichen Hoheit dem Cron-Prinzen, und von Ihro Hoheiten denen Herren Marggrafen, der erste ihrer Bedienten.

IV. Denen hier nach benannten stehet zwar frey mit schwarzem Tuch beschlagene Kutschen zu führen, sie dürffen aber keine mit Trauer behängte Gemächer haben: Die Geheimden Kriegs-Hof-Cammer- und Justiz-Räthe; Alle hier anwesende Generals-Personen, wie auch die Commendants von der Königlichen Garde.

V. Alle diejenige, so von der Noblesse nach Hof kommen, müssen in obbeschriebener Kleidung und mit langen Mänteln erscheinen.

VI. Alle Livréen oder die Bediente der Königl. Ministrorum und Hof-Leute müssen in schwarz gekleidet seyn, und zum Unterscheid ihrer Herrn ein Achsel-Band von jedes Livrée oder Wappen-Farbe tragen, nur die Hof-Farbe ausgenommen, nemlich roth und blau, weilen Sr. Königl. Majest. Pagen roth, die Laquayen aber roth, blau und weiß tragen sollen.

VII. Die andern Königlichen Räthe und Bediente, die nicht von Adel seynd, sollen zwar auch alle in schwarz nach Hofe kommen, aber nicht in Mänteln, und auch nicht mit den obbeschriebenen weissen Aufschlägen auf den Ermeln.

Num. XIII.

Reglement

wie es mit der Trauer-Kleidung nach Absterben Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst an dem Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Hofe zu halten de An. 1718.

Die Haupt-Trauer soll bey Hofe, nach vollendetem Land-Tage, uff den 18. Decembr. ihren Anfang nehmen. Die Abkündigung aber so fort und daß die Music völlig ab, auffer die so GOtt zu Ehren geschicht, biß uf weitere Verordnung eingestellet werden.

Alle Fürstl. Prinzen werden in schwarzen gekröpten Drap de Dam gekleidet, und mit aufgeschnittenen Ermeln, drey Tuch-Knöpfen in der Mitten, und einen oben zumachen, samt Pleureusen, deßgleichen auch an denen Westen zu observiren von Holländischer Leinwand, daran der Saum Daumes breit.

Der Huth ganz mit Flor zu überziehen, mit einem langen Flor biß zur Erden, welcher, wann sie die Trauer-Mäntel nicht anhaben, um den Huth zu wenden.

Die Halstücher sind mit einem Saum zu machen, wie beym Traueren bißhero gewöhnlich gewesen, und einzustecken.

Sind die Degen mit guten schwarzen Tuch völlig zu überziehen.

Schwarze Trauer-Handschuh zu gebrauchen, wie auch

Schwarze Schuh mit Sämischen Leder und angelaufenen schwarzen Schnallen.

Der Mantel ist mit einer Schleppe einzurichten nach jedes Prinzen Proportion, doch wird solche nicht getragen, sondern da sie es nicht nöthig schleppen zu lassen, von denen Prinzen selbst uff die Arme genommen.

Wenn die Prinzen uff die Reitbahn gehen, gebrauchen Sie sich eines Surtout von heller Farbe, schwarz gefüttert und ausgemacht.

Die Kutschen, welche sie brauchen in die Statt zu fahren, soll mit schwarzem Wachstuch beschlagen, uff denen Pferden aber nur die Geschirre mit Tuch überzogen seyn, so auch bey Hohlung Fürstlicher Gesandten zu gebrauchen.

Die Ministri, Herrn Cavaliers und Räthe sollen sich in schwarzen Tuchenen Kleidern mit drey dergleichen Knöpfen, Uberschlägen von Holländischen

ländischen Leinwand die gewöhnlich zu saumen, uff den runden oder zugemachten Rock-Ermeln.

Einen Flor um den Huth, angelauffenen blauen Degen, dergleichen Schuh-Schnallen, und bey allen feyerlichen Zeiten, und in der Kirchen im Trauer-Mantel erscheinen, wobey die Cavalier durch den Degen sich distinguiren.

Die übrigen Fürstlichen Bedienten biß auf die Canzellisten in ihren schwarzen ordinairen Kleidern erscheinen.

Alle Bediente bey Hofe so Livrey tragen, sollen schwarz gekleidet werden, allermassen auch der vornehmsten Minister Bediente, und unterscheiden sich durch die Achsel-Bänder in besondern Couleuren.

Die beyden Pagen, welche dem Herzog und der Herzogin die Schleppe nachtragen, sind mit Trauer-Mäntel zu versehen.

Die Trabanten, welche die Aufwartung vor denen Fürstlichen Zimmern haben, sind samt den Heyducken völlig schwarz zu kleiden, die Fürstl. Capelle und was darzu gehörig, ist schwarz zu kleiden.

So vil die Trauer in denen Collegiis betrifft, bleibt es bey dem Hof-Trauer-Reglement, so bey Absterben der Fürstlichen Frau Mutter in Altenburg An. 1705. aufgesetzet, werden auch die Trauer-Gelder darnach ausgetheilet.

Die vornehmen und adelichen Dames sollen in schwarzen Tuch-Kleidern ohne Falbulen erscheinen.

Eine breite Schneppe nach beykommenden Modelle biß uff der Fürstlichen Räthe Weiber und Töchter.

Eingesaumte Nacht-Zeug, darzu eine Kappe, übers Gesicht biß an die Schnierbrust herunter.

Darüber eine lange Kappe etwas höher.

Die Hand-Tatzen und das Streiffgen um den Hals muß gesaumet seyn.

Die Hof-Leute gehen in ordinairen Trauer-Habit. Signatum Altenburg den 18. Decembr. 1718.

Fürstlich-Sächsischer Gothischer Ober-Hof-Marschall.

Georg Ernst von Zehmen.

Num. XIV.

DECRET

wegen der anzustellenden Trauer über das Absterben weyl. der verwittibten Frau Marggräfin von Brandenburg-Onolzbach vom 28. Decembr. 1729.

Die Herrn Ministres und Cavaliers tragen

1.) das Kleid von glatt schwarzem Tuch mit zugemachten Aufschlägen, oben mit einem und unten mit drey von Tuch überzogenen Knöpfen, der Rock mit wollenem Zeug, die Weste aber, welche biß an die Taille Knöpfe hat, mit Taffent oder Chagrin gefüttert.

2.) Die Pleuresen von fein Holländisch Tuch, mit einem klein Finger breiten Saum.

3.) Die Halstücher ebenfalls mit einem klein Finger breiten Saum.

4.) Der Hut ohne Knopf und so vil dessen Kopf betrifft, mit einem Flor überzogen.

5.) Wollene Strümpf.

6.) Stock und Degen mit Tuch überzogen.

7.) Die Schue von schwarzem Corduan.

8.) Schwarz angelaufene Schue-Schnallen.

9.) Schwarze Handschue.

10.) Wegen Tragung der Mäntel bliebe die Resolution noch ausgesetzt, indessen sollte doch ein jeder, wann es sein Dienst erfordert, sich mit dergleichen versehen.

11.) Die resp. Herrn Ministres- und Cavaliers-Diener gehen mit schwarzen Kleidern, mit Cameelhaarnen Knöpfen, ganz biß unten hinaus und gibt ein jeder nach seinem Wappen das Achselband. Auf wie vil Diener aber jeder die Trauer bekomme, solle besonders specificirt werden.

12.) Wegen Tapezirung ihrer Zimmer und Drapirung ihrer Carossen sollte weitere Verordnung ergehen.

Num. XV.

Königlich-Preußisches

Trauer-Reglement,

de dato Berlin 1. Junii 1740.

1.) Die Prinzen von Königlichen Hause werden schwarze Kleider tragen, mit 3. Knöpfen, und von ordinairen Tuche, am Rocke Pleureusen vorne am Ermel, und Poigneten auf dem Camisol Ermel. Dabey werden sie schwarze Corduanen Schue, schwarze Schnallen, und überzogene Degen tragen. Dero Kutschen werden auch schwarz überzogen; und zwar die erste 6. Wochen, sonder Wappen. Dabey werden alle Dero Bedienten schwarz gekleidet seyn.

2.) Die einheimische Ministres, und sämtliche von Adel, werden ebenfalls, wie die Prinzen vom Königlichen Hause gekleidet seyn, auffer daß dero Pleureusen oben am Rock-Ermel getragen werden. Es werden solche weder schwarze Livrée noch schwarze Kutschen zu halten haben.

3.) Alle diejenigen die in Ihro Königl. Majest. Diensten und nicht von Adel seyn, werden zwar auf gleiche Weise schwarz gekleidet seyn, allein keine Pleureusen tragen.

4.) Es wird sich ein jeder auf den 15ten dises Monats zum spätesten auf vorgeschriebene Art in Trauer setzen; indessen aber mit ordinairer schwarzen Kleidung bey Hofe oder anderswo erscheinen.

5.) Denen Herren Ministers stehet in dero Belieben, ob sie wollen schwarze Kutschen und Lieberey haben, im übrigen werden sie von der Güte seyn, bey Hofe obgemeldtermassen gekleidet zu erscheinen.

6.) Wegen der Condolenzen, so bey Ihro Königl. Majest. abgeleget werden sollen, werden Se. Majest. den Tag ernennen, und wird man alsdann hiervon, die behörige Nachricht geben.

Num.

Num. XVI.

Puncten

die An- und Einrichtung der Trauer über den Todesfall der Kayserin Amalia Majest. an dem Hof Kayser Carls VII. Majest. betr. dd. Franckfurt den 27. Apr. 1742.

Zu wissen, daß

1. keine andere, als Kayserliche Zimmer tapeziert, das ist, schwarz behängt werden, als die Ritter-Stub, die Anti-Camera, und das Audienz-Zimmer des Kaysers Majest. nit weniger die Anti-Camera und die daran stossende zwey kleine Zimmerl Ihrer Majestät der Kayserin, biß an Ihr Schlaf-Zimmer exclusive.

2. Daß demnach drey schwarze Baldachin und die dazu gehörige Aermlain-Seßl sambentlich von schwarzem Tuech, daran zway in bayde Audienz-Zimmer und der dritte in die Kayserliche Ante-Camera, zugleich Taffl-Zimmer, erforderlich.

3. Daß drey Kayserliche Leib-Wägen schwarz zu tapezieren, die Pferde-Geschirr gleichfalls schwarz zu überziehen, dabey jedoch die Pferd-Decken durchgehends zu unterlassen. Die 9. in 10. Personen hiezu erforderliche Stall-Leuth mit langen Röcken und hochen Kappen zu bekleiden und die Gutscher nit auf den Gutschen-Siz, sondern auf das Stangen-Pferd reitend auf die alt-Teutsche Manier anzuweisen seyndt. Der erste aus den 3. Wägen ist vor beyde Kayserliche Majest. Majest. der zweyte vor den Durchlauchtigsten Cron-Prinzen und der dritte vor die drey Kayserliche und resp. Herzogliche Prinzeßinnen Hochheit, Hochheit und Durchleucht gehörig.

4. Daß übrigens in schwarz gekleidet werden die Kayserliche Cammer- und Edel-Knaben und die gesamte Kayserliche Hof-Laquayen, samentlich in Proquil oder Burgundische Kleidung, die gesambte Heyduckhen oder Säffel-Trager in Heyduckhen-Klaidung, sambentliche Hof-Trompeter und Pauckher in glatt schwarz gewöhnlicher Kleidung.

5. Den Hätschier und Trabanten werden nur schwarze Flör umb den Arm verraicht.

6. Alles, was die Cammer, Ante-Camera und Ritter-Stuben zu betretten hat, jederzeit schwarz zu erscheinen.

7. Die Cavalier erscheinen bey den drey Tagen der Exequien in langen schwarzen Mänteln und glatten wollenen schwarzen Kleidern, welch letztere sie zu tragen continuiren biß auf weitere und andere Anschaffung, die Mäntel aber gleich nach den Exequien wieder ablegen.

8. Die Kayserliche Ministri mögen in aufgerieben Tüchern oder Radin gekleidt daher gehen und haben die lange Trauer-Mäntel, dann Schürz, auch nit länger, dann an den 3. Tägen der Exequien, bey selbigen zu tragen.

9. Die Staats-Ministri tragen zugleich neben dem aufgeworffenen Tuch und langen Mänteln die Schürzen und Pleureusen. Die letztere sind so lange zu continuiren, als allergnädigste Herrschafft sie tragen. Schürz und Mäntel hingegen legen sie gleich nach den Exequien hinweg.

10. Die würcklich in der Dienst-Wochen stehende Cammer-Herrn haben neben den langen Mänteln auch noch die Schürz bey den Exequien zu tragen, da sie der gnädigsten Herrschafft zum Führen dabey die Hand reichen.

11. Die Fürsten und auswärtige Ministri haben gleichfalls, da sie bey den Exequien sich einfinden wollen, bey selbigen in schwarzen langen Mänteln und Schürzen, auffer disem aber, wie die andere Kayserliche Ministri, zu erscheinen; übrigens alles Tapezieren an Mobilien, Equipage und Libereyen zu unterlassen, so fort nach dem Hof zu richten, wie es in der Zeit noch förmlich angesagt worden.

12. Die Damen gehen drey Monath lang in Wolle, dabey die drey Frauen, als Obrist-Hofmeisterin, Aya und Fräulein-Hofmeisterin mit den schwarzen Krepen sich distinguiren.

Num. XVII.

Loco Rang-Reglement zu Cassel.

Reglement wie fürohin die Diäten für Unsere Heßische Diener, bey deren Verschickung täglich bezahlet, und gut gethan werden sollen.

1.) Generals von Infanterie und Cavallerie würcklichen Geheimde Räthe, und General-Lieutenants, Ober-Hof-Marschalls, inclusive eines privat-Secretarii ausserhalb Landes . . . . 16. Rthlr.
Innerhalb desselben . . . . 12. = =

2.) General-Majors, Hof-Marschall, Ober-Jägermeister, Ober-Stallmeister. Tit. Geheimde Räthe, General-Kriegs-Commissarii, inclusive eines privat-Secretarii ausserhalb Landes . . . . 12. = =
Innerhalb . . . . 8. = =

3.) Brigadiers, Ober-Appellations-Geheimde Legations-Regierungs-Cammer-Kriegs-Räthe, Hofrichter und Canzley-Directores, item Jägermeister ausserhalb des Landes . . . . 8. = =
Im Lande . . . . 6. = =

4.) Obristen, Cammer-Juncker, Ober-Salz-Gräfe, Regierungs-Kriegs-Consistorial-Cammer-Canzley-Hof-Gerichts-Räthe, Superintendenten, Obrist-Forstmeister, Ober-Amt-Leute und Land-Drossen ausserhalb des Landes . . . . 6. = =
Innerhalb . . . . 4. = =

5.) Obrist-Lieutenants, Major, Forstmeister, Geheimde Secretarii, Berg- Steuer- Legations- und Jagd-Räthe, Stallmeister, Kriegs-Commissarien, Hof-Prediger, Metropolitane, Inspectores, Hof-Räthe, Leib-Medici, ausserhalb Landes . . . . 5. = =
Im Lande . . . . 3. = =

6.) Hof-

6.) Hof-Juncker, Capitains, Advocati, Fisci & Principis, Lehens-Regierungs-Consistorial- Hof-Gerichts-Kriegs- und Cammer-Secretarii, Cammer- und Gegenschreiber, Ober-Vogt, Hof-Intendanten ausserhalb Landes 4. Rthlr.
Innerhalb Landes = = = 2. = =

7.) Lieutenants und Fähndrichs, Berg- und Steuer- Jagd- und andere Herrschafftliche Secretarii, Geheimde Archivarii, Burg-Graf und Burgermeister zu Cassel, peinlichen und Schöppen-Gerichts-Assessores, Beamte, Leib-Chyrurgi, Herrschafftliche Cammer-Diener, Ober-Förster, Buchhalter, Bibliothecarii, Regiments-Quartier-Meister, Archivarii, und Registratores auser Landes 3. = =
Im Lande = = = 2. = =
8.) Scribenten = = = 1. = =

Dahingegen bey disem Reglement alle Neben-Rechnung, Tranck- Kost- und Schmier-Gelder wegfallen, und nichts mehr, als nur Fuhrlohn und Chaisen-Reparaturen gut gethan wird; doch sollen diejenigen, welchen durch speciale gnädigste Rescripta höhere Diäten verwilliget worden, als hier angesetzet sind, solche biß auf anderwärte Verordnung geniessen, auch hierdurch dasjenige, so die Forst-Verrichtungen im Lande betrifft, nicht aufgehoben seyn; Wornach sich dann sowohl Unsere Renth-Cammer als auch Kriegs-Pfennings-Amt zu Cassel zu richten hat. Stockholm den = = 1741.

Num. XVIII.

Reglement.

Wornach unsern hiesigen Bedienten, wann dieselbe in unsern Geschäfften verreissen müssen, ihre Subsistenz oder Diäten zu reguliren und gutgethan werden sollen: Und zwar

1.) Dem Hof-Marschall, denen Regierungs-Cammer- und andern Räthen, sodann Ober-Forstmeister und andern, welche in solchem Rang stehen, inclusive des Logis oder Quartiers, item Licht, Holz- Rasir- Wasch- und Trinck-Gelds ins Haus, oder wie es sonst Namen hat, täglich vor sich fl. Alb. Hl. 3. = =
Ausserhalb Landes aber = = 4. = =
Und auf einen Diener oder Knecht = = 15. =

Dahin-

	fl.	Alb.	Hl.
Denenjenigen aber, welche Futter auf Pferde genieſſen und ſolche mit ſich auf das Land nehmen, paſſiret auf jedes Pferd, ſo in unſerm Futter ſtehet, excluſive eines halben Sechters Haffers Hanauiſchen Maaſſes, Mittags-Futter, Heu, Stroh und Stall-Geld, täglich		5.	
2.) Denen Secretarien, dem Cammer-Gegenſchreiber, Ober-Vogt, Cammerſchreiber auch Bau-Directori täglich eins vor alles	2.	15.	
Auſſerhalb Lands aber	3.	15.	
Auf einen Diener oder Knecht		15.	
Sodann dem Ober-Vogt gleich andern unſern Bedienten, welche Futter auf Pferde haben, täglich nebſt vorgedachtem Haffer, Mittags-Futter, Heu, Stroh und Stall-Geld auf 2. Pferde		10.	
Das Nacht-Futter aber ſo vil die Haffer betrifft, paſſiret keinem Bedienten, ſondern ſolches muß er ſelbſt ſtellen.			
3.) Denen Regiſtratoribus, Beamten ohne Unterſchied, Ober-Förſtern, Bauſchreiber, und was in ſolchem Rang ſtehet, auf gleiche Weiſe täglich	2.		
Auſſer Lands aber	2.	15.	
Und auf einen Knecht		5.	
Sodann auf das Mittags-Futter an Haffer ꝛc. wie ob ſteht.			
4.) Denen Scribenten, reitenden Förſtern und wer in ſolchem Rang ſtehet, täglich eins vor alles	1.	15.	
Auſſer Lands	2.		
5.) Denen gehenden oder Heeg-Förſtern und dergleichen	22.	4.	

Wornach alſo Unſere Rent-Cammer und Gegenſchreiber, ſich unterthänigſt zu achten und dahin zu ſehen haben, daß denenjenigen Bedienten, welche nach vollbrachten Geſchäfft ihren Tiſch erreichet, nicht die völlige Diäten, ſondern ſolche, wann ſie nicht über Nacht auſſen

bleiben müssen, nur zur Helffte passiren, dahingegen wird denenjenigen Bedienten, welche von Uns kein Futter auf Pferde zu geniesen haben, sondern zu ihrer Fortkunft, entweder Post-Pferde, oder Frohnde nehmen müssen, das ausgelegte Post- und Trinck-Geld und zwar respee. von ordinairen Stationen ohne zu produciren habende Quittung reflcuiret und in Rechnung gut gethan. Wie Wir dann übrigens das gnädigste Zutrauen zu denenjenigen Bedienten, welche in Unsern Geschäfften ausreisen müssen, hegen, Sie werden auf denen Reisen und bey denen Geschäfften keine Zeit versäumen, und dardurch die Kosten vergrössern, sondern vilmehr ihr obhabendes Negotium zu deren Erspahrung auf alle nur thunliche Art Pflichtgeflissenst zu beschleunigen, jedesmahlen bedacht seyn. Hanau den 3. Novembr. 1743.

Wilhelm

Vt Verna.

Num. XIX.

Bericht eines an dem Kayserlichen Hof gestandenen Gesandtens an seinen Hof, den Gebrauch der Fiochi am Kayserlichen Hof betr. de An. 1729. den 21. Dec.

PP.

Habe mit gestriger Post von Ew. ꝛc. Geheimen Räthen ein Rescript vom 7. huj. erhalten, worinnen selbige bezeugen, daß sie gern ausführlich informirt seyn möchten, was es mit der Distinction so der Kayserliche Hof wegen Führung derer Fiochi von denen Pferden introduciret, für eine Bewandniß habe, und daß ich davon, so bald es seyn könnte, Bericht erstatten solle. Der Gebrauch diser Fiochi, welches wie bekannt, drey ziemlich starcke eine gute Ellen lange, seidene oder von Gold- und silbernen Creppinen gemachte Quasten sind, wovon eine dem Pferde vor die Stirne und die zwey übrigen auf beyden Seiten des Kopfs gehänget werden, komt wie mehrern Theils das ganze Ceremoniel-Wesen aus Rom her, woselbst kein Cardinal oder dortiger Fürst ausfähret, ohne daß seine Pferde mit Fiochi geputzet sind, es sey dann, daß er incognito fahren wolle, in dem dises in Rom vor die dortige Cardinäle, Botschaffter und Fürsten die gröste Distinction ist. Hier in Wien führen nicht allein die Cardinäle, sondern alle Ambassadeurs und hiesige Fürsten vor sich und ihre Familien, auch der

kleine-

kleineste Italiänische Fürst, der gestern noch ein Graf gewesen, und dem sonst kein Teutscher regierender Reichs-Graf weichen wird, dise Zierrath beständig an ihren Pferdten, sie mögen hinfahren wo sie wollen, es sey dann, daß sie incognito oder einige Meilen aufs Land fahren. Es wird auch disen Aufputz an ihren Pferdten zu gebrauchen, einem Teutschen Reichs-Fürsten, wenn er auch nur ein Cadet, im geringsten nicht disputiret, wie denn der jetzo sich hier befindende Prinz Johann August von Sachsen-Gotha, der als Obrister in Kayserlichen Diensten stehet, und ein Dragoner Regiment hat, mit Fiochi fähret, ohngeachtet er keine Equipage hier hat, sondern sich nur eines Lehen-Wagens bedienet. Es kan also einem Chur-Fürstlichen Ambassadeur, welche auch denen Fürsten in Person nicht weichen, hier am Kayserlichen Hofe, nach der letzten Wahl-Capitulation wohl nicht disputiret werden, wie ich denn selbst hier gesehen, daß der Chur-Bayerische Ministre Graf von Döring, wie er An. 1722. auf einige Tage den Charactere als Ambassadeur hier angenommen, um die Anwerbung bey Ihro Maj. dem Kayser, ingleichen der verwittibten Kayserin Amalia Maj. um Dero jüngere Ertz-Hertzogin Durchl. zu verrichten, bey diser Function und so lange er den Caractere als Ambassadeur behalten, mit Fiochi gefahren ist, auch sich übrigens in solchen Tagen in allen Stücken als ein Ambassadeur aufgeführet, und in der bey Ihro Maj. dem Kayser gehabten solennen Audienz den Huth aufgesetzt hat, und auf die Estrade, worauf der Kayser gestanden, hinauf getreten ist, ohngeachtet die Kayserliche Ministri, wie er mir selbst erzehlet, sich sehr bemühet, ihn durch allerley gefährliche Vorstellungen dahin zu bereden, daß er sich nicht bedecken möchte. Der Graf von Flemming, als er um Ihro Durchl. die ältere Josephinische Ertz-Hertzogin die Anwerbung für Ihro Durchl. dem Chur-Prinz von Sachsen verrichtet, und zu dem Ende den Caractere als Botschaffter auf einige Tage angenommen, hat gleichfalls Fiochi an seinen Pferdten geführet, wider welches Exempel man aber etwa einwenden könnte, daß er obgedachte Function zugleich als Königl. Botschaffter verrichtet. Daß man aber jüngsthin den Chur-Cöllnischen zur Oßnabrückischen Belehnung Bevollmächtigten nicht verstatten wollen, mit Fiochi in die Kayserliche Favorite zu fahren, wird zweifels ohne vom Kayserlichen Hof damit justificirt werden, daß bey disem Actu dieselbe nicht als Chur-Fürstlich-sondern als Fürstliche Bevollmächtigte des Bischoffs von Oßnabrück, als über wel-

ches Bißthum Sie die Belehnung empfangen sollen, angesehen werden können. Ob bey andern würcklichen Chur-Fürstlichen Belehnungen die Fiochi von ein und andern Chur-Fürstlichen Gesandten gebrauchet worden, darauf kan mich so gleich nicht besinnen, oder was gewisses davon berichten, ohngeachtet ich wohl versichert bin, daß wann es geschehen, doch nur die wenigsten sich deren bedienet haben, welche es entweder nicht besser gewust, oder es darauf hingewaget haben. Bey denen 2. Chur-Fürstlichen Belehnungen, welche ich 1710. und 1712. zu empfangen die Ehre gehabt, habe ich dergleichen Fiochi nicht gebrauchet, welches ich doch, meiner Schuldigkeit nach, nicht würde unterlassen haben, wenn es der durchgängige Gebrauch so mit gebracht, und ich es ohne grosse Bedencklichkeiten thun können. Dann ob ich wohl, wie obgedacht, dafür halte, daß einem Chur-Fürstlichen Ambassadeur der Gebrauch derer Fiochi nicht gestritten werden können, so ist doch, meines ohnvorgreifflichen Ermessens, eine sehr zweiffelhaffte Frage, ob ein zur Chur-Fürstlichen Belehnung Bevollmächtigter bey disem Actu als Ambassadeur angesehen werden könne oder nicht. Es werden ihm zwar bey diser Function einige nur denen Botschafftern gebührende Ehren-Bezeugungen bewiesen, als: daß die ganze Wacht auf dem äussern Burg-Platz das Gewehr vor ihm præsentiret, und daß sein erster Wagen in den innern Burg-Platz, bis an die Stiegen, wo die Ambassadeurs aussteigen, fähret, auch die Zeit über, daß der Belehnungs-Actus dauert, kein anderer Wagen in den innern Burg-Platz fahren darf, wie bey solennen Audientzen derer Bottschaffter es auch so gehalten wird, und daß Ihro Majest. der Kayser gegen ihn bey der 2. Genuflexion das Haupt entblössen. Hingegen darff er sich nicht in Gegenwart Ihro Majest. bedecken, welches doch einer der vornehmsten Puncten, ja fast der essentielleste in dem Ceremoniel derer Botschaffter ist, wird auch unten an der Stiege von Niemanden empfangen, und also nicht wie ein Ambassadeur durchgehends tractiret. Es sind auch alle dise Ehren-Bezeugungen (ausser was wegen der 2. Wagen mit 6. Pferdten und wegen Præsentirung des Gewehrs von der Wacht jetzo wieder geändert werden will) denen Fürstlichen Bevollmächtigten bey Belehnungen eben wie denen Chur-Fürstlichen zugestanden worden, ohngeachtet der Kayserliche Hof denen Reichs-Fürsten noch niemals bewilliget, Ambassadeurs hieher an Ihro Kayserl. Majest. schicken zu können, aus welchem allen dann zu folgen scheinet, daß ein

zur

Chur- Fürstlichen Belehnung Bevollmächtigter nicht eben alle Honneurs bey diser Function prætendiren könne, die sonst einem Chur-Fürstl. oder andern Ambassadeur zukommen, und daß noch zweifelhafft sey, ob ein zur Fürstlichen Belehnung Bevollmächtigter als Ambassadeur angesehen werden könne. Die Cardinäle haben sonst nicht allein in Rom, sondern auch hier in Wien, den Rang vor allen andern Botschafftern, auch selbst über den Päbstlichen Nuncium, der doch denen andern Botschafftern in Franckreich und Spanien vorgehet, und bedecken sich in Gegenwart und vor der Tafel Ihro Kayserl. Majest. eben wie andern Ambassadeurs, an statt ein Teutscher Reichs-Fürst, wenn er hieher kommt, dem Kayser nicht anders, als mit unbedeckten Haupt aufwarten kan. Ich erinnere mich hier gehöret zu haben, daß ein gewisser Cardinal so unverschämt gewesen, und der verwittibten Kayserin Eleonora weyl. Kaysers Ferdinandi III. Gemahlin einer gebornen Printzeßin von Mantua ins Gesicht gesaget: Ihro Majestät würden sich erinnern, daß die Cardinäle denen Königen gleich geschätzet würden, worauf aber selbige geantwortet, daß sie dises wohl wüsten, sich aber nicht gleich besinnen könnten, ob es der Trefle oder pic König wären, dem sie gleicheten. Der * * Abgesandte von * hat mir selbst im Vertrauen gesagt, daß Er zu Empfahung der Gesamt-Belehnung dergleichen Fiochi machen lassen, sich aber gegen niemand darvon etwas mercken lassen, sondern solche einpacken, und nach * * schicken wollte, nachdem er gesehen, was dem zur Oßnabrückischen Belehnung Bevollmächtigten wiederfahren, und daß Ihro Kayserl. Majest. es nicht leiden wollten; Es ist auch gewiß, daß wenn dergleichen bey einigen Fürstlichen Belehnungen gebraucht seyn sollte, wovon ich noch kein gewisses Exempel mich zu erinnern weiß, aber weiter nachfragen will, es sehr selten müsse geschehen seyn, nachdem einer vor dem andern, ohne die Suiten zu erwägen, sich in seiner Equipage mehr distinguiren wollte, welches man aber hier wohl nicht als ein beständiges Herkommen gelten lassen wird, dahingegen es wegen der 2. Wagen mit 6. Pferden eine andere Bewandtniß zu haben scheinet, weil solches unter der Regierung weyl. Kayserl. Josephi und jetzt regierenden Kayserl. Majest. Majest. von den mehresten Fürstlichen Bevollmächtigten so ist versucht und erhalten worden, biß Ihro Kayserliche Majest. nunmehro es wieder auf den alten Fuß, welcher zu weyl. Dero Herrn Vaters Majest. Lebzeiten gebräuchlich gewesen, setzen wollten.

Der von * * * hat mir gestern durch seinen Secretarium sagen lassen, daß er noch keine Instruction von * * erhalten habe mich aber bitten liesse, wenn ich von * * dergleichen empfangen, ich mich gegen niemand davon was mercken lassen möchte, weil er doch würde müssen seiner Ordre folgen, ut in humil. relat.

Num. XX.

Auszug eines geschriebenen Reise-Journals Kayser Carls V.

Pour la venue de la Royne de France, laquelle vint a Bruxelles au mois d'Octobré 1544.

Premiérement Sa Majesté envoya au devant elle jusques aux limites de ses pais, venant par le Chambresiz & Cambray, les Duc de Arschot, Euesque de Cambray, Prince de Chimay, & autres, lesquelz la reçeurent & conduirent jusques à Mons en Haynnault & Sa Majesté advertie du jour, quelle devoit arriver à Valenciennes, envoya au devant d'elle en poste pour la visiter le Prince de Gaure Comte de Aigmont.

Le 18. Sa dicte Majesté partit de Bruxelles & la vint recevoir à demy lieue de Mons en Haynnault, par Ensemble arrivarent audict Mons, auquel lieu Sa dicte Majesté luy donna à souper & estoit la table de trois plats, laquelle fut seruie le premier plat par le Maitre d'Hostel de Sa Majesté & les Gentils-hommes de sa bouche, le second plat fut seruy par un Maitre Hostel de la Royne de France & par ses pages; Et le troiziesme par Don Jean Manrieques, Gentil-homme de la bouche de l'Empereur, & les pages de Sa dicte Majesté.

Et le landemain le disner au mesme lieu au semble, & vindrent coucher la dicte Royne de France à Soignes, ou elle trouva la Royne d'Hongrie, sa sœur, qui la deffraya au soupper & Sa Majesté vint coucher à Breyne, & le landemain la dicte Royne d'Hongrie leur donna à disnce à toute la Compagnie à nostre Dame de Hall.

Et vindrent Sa dicte Majesté & la Royne de Hongrie coucher à Bruxelles. Et le landemain arriva audict Bruxelles la Royne de France, laquelle Sa dicte Majesté desfraya en la maniere que s'en suit.

Premiérement pour Sa Personne, Dames, Damoiselles, & offices furent logez tous en Court. Lequel laugis estoit preparé & meublé bien richement & luy fournissoit t'on les plats suivants, tant qu'elle y fut, ordinairement:

Premiérement

Le plat de la Royne.
Trois plats pour les Dames.
Trois plats pour les filles.
Deux plats pour le Maitre de Hostel.
Un plat pour le femmes de Chambre.
Quatre plats pour les femmes des Dames.
Un plat pour les femmes des filles.
Un plat pour les valets de Chaumbre Maitre & Valets de la Garderobe.
Un plat pour le Tresorier, de la Chambre aux deniers, Controlleur, Clercqs d'office & Argentier.
Les Gentils-hommes servants vivent de la deserte de la Royne & ont pain & vin à part.
Le Medecin a ordinaire à part.
L'Appoticaire a ordinaire à part.

Officiers

Un plat pour les officies de la Panneterie.
Un plat pour le Escuier de Cuisine & officiers de bouche.
Deux plats pour le Escuier & officiers de la Cuisine de la panneterie & eschansonnerie du Commun vivent de la desserte des deux plats, des Maitre d'hostel & ont livré du vin & pain à part.
Les Valetz de la fourriére servent les femmes de Chambre & vivent de leur desserte, & ont pain & vin à part.
Les Tappissiers servent les femmes des Dames, & vivent de leur desserte, & ont pain & vin à part.

Le

Le Mareſchall des Dames & chacune Dame un ſerviteur, qui les ſervent, & vivent de leur deſerte, & ont pain & vin à part.

Aucuns, qui ſervent les femmes des filles & vivent de leur deſſerte & ont pain & vin à part.

Les gens des deux Maitres d'hoſtel ont chacun liuré à part.

Les Capitaines des Muletz & du charriot & le pourtier ont liuré de pain & vin.

Les quatres Sauandiéres ont chacun livré à part.

Les Paiges de la Royne ont deux plats deffrayetz en la Cuſine.

Dames qui ont train, qui ne ſont deffrayés dela Royne.

Madame la Ducheſs de Eſtampes.
Madame la Comteſſe de Vertu.
Mes Damoiſſelles le Ponthieure & de Martignes.
Madamoiſelle de Rieux.
Madamoiſelle de Breſſieure
La Comteſſe de Entremont.
Madamoiſelle de Gernat.
Madamoiſelle de Macy.
Madamoiſelle de l'Eſtrange.
Madame d'Arpaion.

Pour fournir les Plats cy deſſus nommez ſe livreronr Journellement ce qui s'enſuit aux officiers de ſa Majeſte.

Premierement *de la panneterie de l'Empereur* ſe delivreront a ceux de la Royne de France ſoixante douze douzaines de pain a dix onces; le pain a ſix ſalz la douzain revient â

- - -	xxi. Livr.	xiij. Dr.
Vingt livres de bure fraix - -	ix. ſ.	
Sel blanc - - - -		x. Dr.
Un Quartier dé permiſan - -	iij. Livr.	
Six fromages de hollande - -	ij. Livr.	vij. Dr.
Six fromages blancs - - -		xv. Dr.

Deux

Deux lots d'huile d'olive - - - xx. Dr.
Salades & radis - - - - xviij. Dr.
Detoutes sortes de fruicts
Cinq Cents - - - - - Livr.
Que poires que pommes - - iij. Livr. xvij. Dr.
Trois cens neiples - - - xxiiij. Dr.
Deux Cents pommes de Coing ij. Livr. viij. Dr.

Eschanconnerie

Vin blané, vin Clairet, most malvacié.

Vin de sainct Martin, environ sise ames par jour & Cerevoise: peut venir par jour le vin à six solz le pot - - cxxx. Livr.

De l'Espicerie.

Sucre, raisins, espices pour les cuisines
Et Fructerie par Jour - - xij. Livr.

Du Potager.

Herbages, potageries par Jour - xij. Livr.

De la Saulcerie.

Vinaigre, verius, & saulse par jour viij. Livr.

Des Bouchiers le Jour de chair.

En beuf, mouton, veau Cabris, Volailes, lard gibiers, par Jour - - ij. Livr.

Des poissonniers

Le Jour de poisson tant d'eau douce, que de mer par jour - - iij. Livr.

Du Trippier.

En saulsisses, trips, pieds, testes, & andouilles par Jour - - - viij. Livr.

Du pasticier

Pour les Façons de pasticeries par Jour - - - - - iiij. Livr.

De la Fourriere.

Bois fagots, pour les Chambres, ſales, & offices, par jour - - viij. Livr.

Du Buiſſier.

Bois & Charbon pour les Cuiſines par jour - - - - vij. Livr.

De la Cerrerie

En Troches, flambeaulx, Chandelles de Cire blanche, & de ſuif, par jour - - - - - xxvij. Livr.

Aſcauoir Cent quatre livres de Cire jaulne à Cinq ſolz le livre vij. Livr.
de Cire blanche à neuf ſolz la liure.
Se donneit par Jour en la cuiſine de la Royne pour ſa bouche cent dix ſept livres de Beuf à 1. ſ. iij. & piece.

Deux Moutons & un quartier à xlm ſ. piece.
Un veau, cinq livres.
Deux Couchons à x. ſ. piece
Deux Chapons, gras à xv. ſ. piece.
Dix huits poulets à iij. ſ. piece.
Quatre perdrix à 7. ſ. piece.
Quatre beccaſſes à 4. ſ. piece.
Deux leuraux à x. ſ. piece
Quatre Lapins à 2. ſ. 6. pf. piece.
Deux paus ou faiſants quarante ſolz piece.
Deux douzaines de Cailles ou de Tourterelles à 2. ſ. piece.

Outre entrée de table, que s'entend Tripes, ſoupes, os amoule, lard, bure, oeuf, graiſſe, ſucre, fruict, de fourg, gellées & blanc mangé.

En la Cuiſine du Commun de la dicte Royne. Se liuroit les Jours de Chair
Demy boeuf
Dix huit moutons
Trois veaux

Dou-

Douze Couchons ou oyſons
Soixante Chappons.
Quatre douzaines de poulets ou pigonneaux.
Quarante gibiers, à ſcauoir, leuraux, Lapins, perdrix beccaſſes, & autres manieres de patiſſeries, Tripes, os amoule, greſſe, lard, bure, oeufs, potageries, ſucre, eſpices & fruict dejour.

Outre tout ce ſe ſervoit journellement patéz de paus, faiſants, gelines d'Indes, butours, hairons & cignes.

Les Jours de poiſſon ſe ſervoit es dictes cuiſines pour fournir esdicts Platz.

Saulmon fraiz à 8. ſ. ſe livre.		
Saulmon ſalé à 3. ſ. le livre.		
Alloze à 3. ſ. ſix deniers.		
Un tourbot trente ſix ſolz		
Un Cabilleau trente ſolz.		
Un merlan trois ſolz		
Un plays ſecq. huict &		
Une livre de Maſſouin	- -	x. ſ.
Un Cent d'arens	- - -	xxxij. ſ.
Un cent de ſoretz	- - -	idem.
Un ſtoeis	- - -	vij. ſ.
Un harenc fraiz	- - -	i. ſ.
Cent ecrabbes de mer	- -	xxx. ſ.
Cent escreviſſes	- - -	idem.
Un Escrefin	- - -	viij. ſ.
Un plaitz frets	- - -	vi. ſ.
Un bouttequin fraiz	- -	ij. ſ. vi. pf.
Un merlis.		
Un merliz	- - -	vij. ſ.
Un paſte de mes	- -	ij. ſ.
Une grande ſole	- -	xv. ſ.
Un Rouget	- - -	xxv. ſ.
Un hohn	- - -	ij. ſ.
Une livre deſtougeon frais	- -	xx. ſ.
Un Cent de Spirmes	- -	xx. ſ.

Poiſſon d'eau douſe.

Un Lamprion - - -	iij. ſ.
Cent ouſtres - - - -	iiij. Liv.
Une Carpe - - -	iiij. ſ.
Un grand Brochet - - -	xxx. ſ.
Un moyen Brochet - - -	xv. ſ.
Un lanceron - - -	iiij. ſ.
Une brasme - - -	iiij. ſ.
Une bandoiſe - - -	iiij. ſ.
Une anguille - -	xij. ſ.
Une Truicte vive - -	vi. ſ.
Une pinte de grondelins - -	xij. ſ.
Une gelle de huille - -	xij. ſ.
Une paſté de Truicte - -	xx. ſ.
Une paſté de Rouget - -	xxx. ſ.
Une paſté de Maſſovin - -	ix. ſ.
Une paſté d'Umbre - -	vi. ſ.
Un paſté de Saulmon - -	xxv. ſ.
Un paſté de Soenllæ - -	xij. ſ.
Un paſté de Sturgeon - -	v. Lib.
Un paſté de Carpe - -	vi. ſ.
Un paſté de chien de mer - -	ix. ſ.
Un paſté d'Anguille - -	xij. ſ.
Un paſté de Barbeau - - -	x. ſ.

Les Jours de poiſſon eſtoit ſerui à la Cuiſine de la dicte Royne de tous ces poiſſons deſſus nommez.

Et pouvoit monter la deſpence de bouche, l'un portant l'autre -- laquelle dura treize Jours, y non compris les Feſtins, que furent cinq, dont ceulx de ville de Bruxelles en firent un, & la Royne de Hongrie quatre. Non obſtant iceulx l'on fourniſſoit tousjours les dicts plats, & ne ſont icy compris les deſpences de Chevaux, fraiz, faits hors de la Court, ni fraiz des Jouſtes, masques tournois, & combatz, escarmouches, & autres paſſe temps, qui ſe firent durant que la dite Royne demeura audit Bruxelles & jusques qu'elle s'en retourna conduite par ſa dicte

Majeſté

Majeſté jusques hors de la Ville, & par les Archiducs d'Auſtrice es nepneux jusques à Monts & par les Duc d'Arſchot, Prince de Chimay & autres jusques aux limites du pais.

Outre toutce ſa Majeſté fit des preſents à la Royne de France ſa ſoeur, & aux Dames de France jusques à la Valeur de Cinquante mil eſcus d'or, tant en bagues, que pierreries.

Num. XXI.

Fernerer Auẽzug aus eben diſem Journal.

Memoire de ce qu'il ſemble ſe devoir faire pour le ſervice de la Thoiſon d'or. 1546.

Premierement ce que touche l'Egliſe, ſe remettra à l'Aulmonier quant à la Chappelle & luy ſera declaré le jour, que le ſeruice commencera.

Quant à la reſte des ornements, & auouſtrements de l'Egliſe, ſe remettra aux officiers de l'ordre, comme Chancelier, Treſorier, Toiſon d'or & Greffier dudict ordre, lesquelz ſeront aſſiſtéz des officiers de la Maiſon de Sa Majeſté s'ilz en ont beſoing.

Le Diſner ſe fera en la grande Sale ou que la Table ſe couurira comme il eſt de couſtume.

Le Plat de Sa Majeſté ſera ſervy par Monſieur le Duc d'Alve, grand Maitre de hoſtel & Meſſieurs les Maitres, & porteront la viande les Gentil-hommes de la Bouche.

Aſſiſteront audict ſervice Heraulx, Maſſiers, & Trompettes; de quoy ſera adviſé le Grand Eſcuyer pour leur dire & commander de ce faire.

Semblablement au grand Aulmoſnier pour avoir les Chantres, a fin qu'ilz ſe trouuent en la ſale durant le diſner.

Le mesme jour ſe faira de tous autres Inſtrumentz, que icy ſe pouront trouuer.

La reſte des plats des Chevaliers de le ordre, ſeront ſervis le jour de la Thoiſſon par leurs mesmes Maitred'hoſtel, & leurs gens, pour ayder au ſervice, ausquelz il ſera ſigniffie pour y remedier, en cas qu'ilz en euſſent faute.

Les Chevaliers auront auſſi chacun un de leurs Gentils-hommes pour leur donner à boire & trouueront couppes & verres au Buffet.

Les officiers ordinaires de Sa Majeſté auront charge de ſervis ce jour là chacun conforme à leur office.

La Panneterie de couurir les Tables & auoir regard, quils ſoient pourveus de linges, pain, fruict, oblies, biſcuit, & autres choſes dependants du ſervice de leur office; les autres offices ſemblablement, & pour ce jour là leur eſt conſenti de prendre gens pour les aſſiſter en ce qu'ilz auront de beſoing.

Le Plat des Prelatz que ſera en une autre ſale, ſe ſervira par aucun Gentils-hommes de Sa Majeſté, qui ſera adviſé.

Le Plat des officiers de l'ordre, qui ſera en la meſme ſale de Sa Majeſté ſe ſervira par le Eſcujer de Cuiſine, lequel prendra gens pour l'aſſiſter, ainſi que bon luy ſemblera.

Lon à regardé place, ou mangeront les Gentils-hommes & autres, qui auront ſeruy les dicts Chevaliers.

Semblablement ſi eſt ordonné la maniére pour retirer la Viande & de garder la Vaiſelle.

Il ſera ſignifié aux Capitaines, & Lieutenants des Gardes ſe trouver en perſonne cedit jour, tant en l'egliſe, qu'autre part, faire que ceux des Gardes gardent les portes, & prendre garde tant ſur la Vaiſelle, que autres choſes, afin que riens ne ſe perde, & ordonneront les dits Capitaines & Lieutenants aux Compaignons de leur garde, d'obeir à ce que leur ſera commandé à cauſe de la dicte feſte, pendant les ditz trois jours & leur dire, que nul d'eulx ne ſe mette dedans le chœur de l'Egliſe, ni dedans les ſalles, pour non y donner empechement.

Il ſera ordonné à tous Gentils hommes, Officiers, & autres de la maiſon de ſa Majeſté, de la part de Monſieur le Grand Maitre, de non contravenir & donner empeſchement tant à l'Egliſe, que au ſervice du diſner ni autre part.

L'on advertira les Ambaſſadeurs de ſe trouver en l'Egliſe, & trouveront leurs places prêſtes, ou Ilz ſeront conduits avant que ſa Majeſté entre.

Le Jour de la Thoiſon & le landemain.

Le Sr. de Tian } donneront à lauer.
Le Sr. de Montigny } aux Chevaliers de l'ordre.

Le Sr. de Beaufort } donneront la
Le Sr. Doignies } Serviete.

Et après les Gentils-hommes deſſus nommez porteront à chacun trenſoir, Couſteau & pain, conforme que les dicts Chevaliers ſeront aſſis, & le meſme fairont ils le lundy ſecond jour, que les Chevaliers diſneront à une Table à part, ſera ſeruy le premier plat desdicts Chevaliers de l'ordre par un Gentil-homme de la maiſon, ayant huit Couſtilars pour porter la viande, qui ſe nommeront par Monſieur le grand Maitre.

Le ſecond plat par un Gentil-homme de la maiſon, auec huict Pages de ſa Majeſté.

Le 3. Idem.

Le plat des Officiers de l'ordre ſe ſervira, comme le jour precedent.

Le plat des Prelats ſe ſervira par un Gentilhomme de la maiſon, & pourra prendre pour l'aſſiſter huict Lacques ou huict Archers de ſa Majeſté.

Les Gentils hommes, qui auront ſervy les dits Chevaliers, pourront eſtre ſeruy par un Officier, qui ſera nommé & autres, quil prendra pour l'aſſiſter.

Pour le Premier Plat le Jour de la Thoiſon.

Boeuf & mouton.
Jambon & langues.
La ſouppe.
Teſte de Veau.
Venaiſon aux Naveaux.
Des poix paſſez.
Veaus rouſtis.
Cigne chault.
Oiſon.
Poulle d'Inde,

Paſte

Pasté de Veau.
Pasté de Tetine & des Entremez.

Le second Plat.

Poictrine de veau saucis rousti̇z.
Trippes.
Costellettes.
Venaison en potage.
Pasté de Venaison chault.
Faisant rousty.
Chappon rousty.
Pleviers.
Hairon.
Pasté de perdrix.
Poussins rousti̇s.
Pigeons & des entremez.

Le troisieme Plat.

Pan.
Perdrix.
Farcelles.
Vulpes.
Gelees de Couchon.
Pasté de pigeons.
Pasté de hairon froid.
Blanc mangé.
Gelée clerée.
Connins routis.
Cannars routis.
Pieu de mouton & des entremez.

Le quatrieme.

Pastée de poulletz.
D'Inde froidt.
Pasté de Venesón froidt.
Pasté de lievre.
Pasté de perdrix.
Pasté de hairon.

Hure

Hure de fanglier.
Cigne froid.
Buterde.
Grue.
Pasté de Connin.
Pan faisan.

Le cinquieme Plat.

Trois manieres de gellee.
Trois manieres de fruict de pasté.
Trois manieres de Confitures.
Un Castelinet.
Un Flang.
Une Tartre.
Pommes, poires, crues, & cuites.
Annis.
Nepples.
Chastaignes.
Froumaige.
Aprés le tout leué, saulf les nappes,
Oublies & biscuit, ypocras blanc, & Clairet.

A l'entrée de la Table
Rousties, seiches & malvoisie.

* * *

Le Bancquét de la Thoison d'or tenu à Utrecht le troixieme de Januier mil cinq cens quarante six stil de Rome.

Ce quil faut pour le disner.

Premierement une piece de Boeuf pesante seize livres.
Demi mouton.
Un Quartier de Veau.
Un Couchon.
Un poulle d'Inde
Un pan.
Un faisan.
Un hairan.

Un Chappon boully auec os à moulé pour laſoupe.
Un Chappon rouſty.
Deux gellines pour le blanc mangé,
Quatre poucins.
Quatre pigeons.
Quatre perdris.
Quatre beccaſſes.
Quatre ſarcelles.
Six pluuiers.
Douze begaſſettes.
Un lieure.
Déux Connins.
Quatre lappins.
Quatre douzaines d'oſſeletz.
Un paſté de Veau.
Quatre poucins en paſté.
Un paſté de Langue.
Venaiſſon en potage.
Un paſté de Cigne.
Moulle de Boeuf.
Lard.
Oeufs.
Burre.
de toute ſorte de potageries.
Oranges.
Limons.
Cappres.
Olives.
de toutes manieres de Saulſes.

Friande.

Un Jambon.
Deux langues ſalees.
Une hure.
Un Cingne.
Un faiſan.
Un pan,
Un hairan.

Un

Une bitarde.
Une grúe.
Paſté de lievre.
Paſté de poule d'Inde,
Paſté de connin.
Un paſté de Venaiſon le tout froict.
De trois ſortes de gelée.
De trois ſortes de fritures.
De trois ſortes de Confitures.
Un Caſtelnies.
Une tarte.
Un flang.
Brides à Veau.
Pommes, poires, cuictes & crués.
Nepples.
Chaſtaignes.
Froumage.
Annis.
Biscuit.
Oblies.
Ypocras blanc & Cleret.

Queſt un plat & Monte, ſans pain & vin, ſoixante ſix livres pour un plat & en faút aútant, quil y à de chevaliers de l'ordre pour le premier Jour, un pour les Prelatz & un pour les officiers dudict ordre, & le landemain les dits Chevaliers disnent à part, que l'on fait de trois ou quatre platz ſelon qu'ilz ſont.

Les noms des Chevaliers de l'ordre, dont les armes ſont aux formes du choeur en a preſent chapitre, tenu à Utrecht l'an 1546. en entrant audict choeur à main droicte de front.

Les Armes de ſa Majeſté puis de blanc ſuivoient:
Les Armes de Henry Roy de Angleterre.
Ferdinand Roy des Romains.
Chreſtien, Roy de Dennemarck.
La place du Roy Jean du Portugal.
Frederic Comte Palatin, Electeur.

Philippe de Croy Duc d'Arſchot.
Anthonie de Croy Sr. de St. Py.
Don Ferdinando de Remontfolt.
Duc de Cardonne tréspaſſé.
Guillaume Seigneur de Ribaupiere.
Jean Baron de Fraiſigny.
Francois de Melun Comte d'Espinoy.
Don Philippe de Auſtrice Prince de Espagne.
Don Pedro Hernando de Velaſco, Duc de Friaz, Conneſtable de Caſtille.
George, Duc de Saxe, très-paſsé.
Renand Sr. de Brederode.
Nicolas Comte de Salme.
Jean de hauin Sr. de Boſſu.
Charles Comte de Lælaing.
George Schenck, Baron de Teutanbourg très-paſsé.
Andrea Doria, Prince de Melphe.
Don Alonzo d'Abalis, Marquis del Guaſto.
Maximilian d'Aigmont Comte de Bure.

Et à main gauche entrant au chœur eſtoit de front un grand Tableau de la deviſe de ſa Majeſté ques plus outre & au flang eſtoit le premier.

Les armes de Francois Roy de France.
Sigismond Roy de Pologne.
Jacques Roy d'Eſcoſſe très-paſsé.
Don Jean Manuel, très-paſsé.
Jacques de Gaures, ſieur de Treſinghes très-paſsé.
Anthoine de Lalaing, Comte de Hochſtrate très-paſsé.
Adolph de Bourgongne, Seigneur de Bures, Admiral, très-paſsé.
Don Anthoine Manricque de Lara, Duc de Nateræ, très-paſsé.
Pedro Antonio de Sanſeverino Duc de Cellamare Prince de Beſignan.
Maximilian de Horne, Seigneur de Gaesbeke très-paſsé.
Jacques de Luxembourg, Comte de Gaure, très-paſsé.

Adrian de Croy, Comte de Reux.
Le Duc Don Ferdinando d'Arragon.
Philippe Duc de Baviere.
Don Bertrand de la Cueve Duc de Alberquerque.
Fernando de Gonzague Duc d'Auano Prince de Melphette.
Claude de la Baulme, Sieur de St. Forbin très-paſsé.
Anthoine Marquis de Berghes très-paſsé.
Loys de Flandres Sr. de Pract.
Philippe de Lannoy, Sieur de Sainetes, très-paſsé.
Philippe de Lannoy, Seigneur de Molembaix, très-paſsé.
Don - - de Naſsau-Siegen Prince d'Oranges, Comte de Naſsau, très-paſsé.

Que ſont les Cinquante Chevaliers, desquelz il y en à de morts 22. Les quelles places ſeront pourveues en ce preſent Chapitre.

Vendredy premier jour de Januier 1546. ſtil de Rome.

Sa Majeſté eſtant en ſa Cité de Vtrecht, ayants les ans precedents nommé & esleu ce lieu pour tenir & celebrer le Chapitre General de l'Ordre de la Thoiſon d'or, convoquez tous les Chevaliers Confreres, pour ſoy y trouuer, ayant pris jour auec les preſents pour cemmencer icelluy ordre, & ayant receu pouvoir & procuration des abſents fut determiné: Que les premieres Veſpres ſe commenceroient le Sabmedy, ſecond jour dudict mois ou enuiron les trois heures après midy les dits Chevaliers furent aſſemblez en Court en une Chambre à ce deputée & auec eulx les quatre officiers dudict ordre, aſcauoir Chancelier, Greffier, Treſorier, & Thoiſon d'or, ou ilz s'auouſtrarent en robbes longues de ſatin ou de Damas rouge & par deſſus icelle de grands manteaux de velour Cramoiſy, doubles de ſatin blancg, bordées de broderies d'or d'un pied de large & un borlet de chapperon en teſte. De mesmes & les dictz Chevaliers leur grands Colliers d'or y pendant la dite ordre pardeſſus les dits manteaux & y ajouſtez vindrent en une ſalette, devant la chambre de Sa dicte Majeſté auouſtée comme eulx, ou ilz demeurarent, juſques l'Euesque du dict Utrecht accompagné des Euesques de Cambray, Tournay, Nice ſouffragans, & huict Abbetz mitrez tous reveſtus en Pontifical, les Croix confanons de tou-

tes les Egliſes & Clergie d'Icelles, furent arrivetz en la dicte Court, lors l'on commenca à marcher vers l'Egliſe Cathedrale tous a pied, les premiers eſtoient les prelats & Clergé en proceſſion, comme il eſtoit venus. Après ſuivoient tous les Gentilz-hommes, Seigneurs, Barons, Comtes, Marquis, Princes, tous à pied, puis ſuivoient à cheval les Trompetes Heraulx, Roys d'armes avec leurs Cottes & maſſiers portant les maſſes, ausquelz ſuivoient Thoiſon d'or & le Greffier du dit ordre, le Treſorier & Chancelier de icelluy ordre, auouſtréz en leurs manteaux, comme les Chevaliers, deux à deux aſcauoir Maximilian d'Aigmont Comte de Bure, & Charles Comte d'Allaing, Francois de Melan Comte d'Eſpinoy, & Renaud Sr. de Brederode, Jean de Hennin Sr. de Boſſu & Adrian de Croy Comte de Reux, Jean Sr. & Baron de Fraiſigny & Philippe de Croy Duc d'Arſchot, tous à Cheval.

Ausquelz ſuivoit ſeul comme chief & Souuerain du dict ordre Sa Majeſté & à l'entour d'icelle & devant marchojent à pied les Maitres d'Hoſtel, Capitaines des gardes & Gentils-hommes de la chambre de Sa dicte Majeſté, & derriére venoient à Cheval les Archiducz d'Auſtrice, Prince de Piedmond & Duc de Albe, grand Maitre d'hoſtel, & les gardes alloient aux aisles, les Archiers de Corps derriere en troupe. Et en ceſte ſorte cheminarent juſques en la dicte Egliſe, laquelle eſtoit toute tendue de riche tapiſſerie de l'hiſtoire de Gedeon, qui eſtoit toute de fil d'or ſoye, & argent & les formes du chœur le hault de ſatin Cramoiſy & ſur icelles les armes de tous les Chevaliers, qui ſont en nombre de cinquante, & Sa Majeſté fait le cinquante & uniesme, les formes des Roys eſtoient, accouſtrées avec une queuche de drapd'or, & la place de Sa Majeſté eſtoit par tout hault & bas accouſtrée de drapd'or frizé & un doſſeret bien riche ſus icelle, & eſtoit Sa dicte Majeſté entrant au chœur à main droicte aux formes de fond, & ainſy entra, & chacun Chevalier ayant fait une grande reverance à l'autel & une à Sa Majeſté chacun ſemit ſoulz ſes armes en la forme & nul autre. Au deſſus des fourmes eſtoient de un Couſtel la place, ou eſtoient les Ambaſſadeurs du Pape, France, Angleterre, Portugal, Pologne, &

Venize, & à l'autre Couſtel à l'endroit d'eulx eſtoient les prelatz. chacun aſſis ſelon ſon degré. Et au deſſus de l'entrée du chœur ſur le jube eſtoit la Royne regente accompagnée de le Archiduc d'Auſtrice, du Prince de Piedmont, des Princeſſes de Gaure, Comteſſes d'Hoochſtrate, de Arenberghe, & pluſieurs autres Dames, pour veoir, & les officiers du dict ordre ez formes baſſes devant Sa dicte Majeſté & les Seigneurs, & Gentilz-hommes debout au bas du chœur & auſſi chacun Chevalier mis en ſon lieu furent encommencées les Veſpres par le Euesque d'Utrecht & chantés par les Chantres de Sa dicte Majeſté, lesquelles achevées que l'on eſtoit allé Sauf du Clergie, qui demera à la dicte Egliſe.

Le Dimanche 3. dudict mois enuiron les neuf heures avant midy Sa Majeſté accompagnée comme le jour precedent, ſauf des prelats qui l'attendoient à la porte de l'Egliſe & aux mesmes accoustrements & ordre vindrent à la dicte Egliſe. Sa Majeſté & chacun mis en ſa place, fut encommencée la meſſe, & proceda l'on jusques à l'offrande; Lors tous les Chevaliers de l'ordre deſcendirent de leurs fourmes & vindrent vers Sa Majeſté. Lors par Thoiſon d'or fut proferé à haute voix: „CHARLES par la „ Divine Clemence touſiours Auguſte Empereur des Romains, „ Roy des Eſpagnes, Archiduc d'Auſtrice, Duc de Bourgon- „ gne &c. Chef & Souvarain de l'ordre de Thoiſon d'or.„ Venéz à l'offrande de par Dieu.

Lors Sa Majeſté deſcend de ſon ſiege & les Chevaliers marchant devant luy vers le grand autel; vint entre eulx ſe mettre à Genoux ſur un Couſſin de drap d'or, qui lui fut mis par le Duc d'Alue ſon Grand Maitre d'hoſtel & ouffrit ſon offrande, laquelle luy fut preſentée par l'Archiduc d'Auſtrice. Ce fait, ſe vint remettre en ſon Siege, & chacun Chevalier ou ſes armes, appellé par nom & ſurnom, qu'il euſt à venir à l'offrande & en la place de l'abſent ſe moittoit celluy des preſents, qui eſtoit nommé en la procuration, & ayant faiet une grand reverence ſuivoit ledict Thoiſon, & alloit ouffrier, puis revint ſe mettre en ſa place, & & ainſi l'un après l'autre fut précedé Jusques au dernier reſervé à ceux, qui eſtoient decedez depuis ledernier Chapitre tenu, que n'alloit ouffrir pour eulx & l'offrande achevée qui dura long-

temps,

temps, fut fait un Sermon par le Chancelier dudict ordre, qui eſt homme d'Egliſe, lequel Sermon achevé, la meſſe proceda jusques à la fin, & puis l'on revint au mesme ordre, que l'on eſtoit allé au logis de Sa Majeſté ou en une grande ſale tendue de tappiſſerie & bien en ordre y avoit un grand paſſet Couvert de tapis turquois, ſur lequel y avoit une grand table de neuf plats, ſur le milieu de laquelle y avoit un riche doſſeret de drap d'or frizé & à un bout d'Icelle ſale un buffet pour Sa Majeſté & à l'autre bout, un buffet pour les Chevaliers & auprez d'Icelluy une Table d'un plat pour les Officiers dudict ordre.

La dicte grand table fut couverte de deux bien riches nappes de damas, & eſtant ſa dicte Majeſté arrivée fut aſſiz deſſouaz le dict doſſeret, qu'eſtoit le milieu de la table, & fut ſervy ſon plat par le Duc d'Alue grand Maitre d'hoſtel, le Baron de Montfauconet, Don Jean Manieque de Sara, Maitre d'hoſtel & les Gentils hommes de la bouche, ausquels venans à la Viande procedoient les Roys d'armes Trompettes & Maſſiers de ſa dicte Majeſté aſſiz à Main droicte de Icelle & environ cinq pieds de diſtance fut aſſiz le Duc de Arſchot apres du mesme Couſtel furent aſſiz le Comte d'Aigmont, Sr. de Brederode & Comte de l'Alaing. Amain gouche de Sa Majeſté furent aſſis les Sr. de Bouſſu & Comte de Buren, lesquels furent ſervis de leurs plats chacun apart par leurs Gentilshommes. Le ſervice fut à chacune aſſiete de treize plats ſans les entremectz & furent ſervis à l'entrée de table de Malvoiſie & routies, quatre fois de chair, une fois friſtures, une fois gelées & confitures: Apres d'ypocras, oblies.

La table des Officiers dudict ordre fut ſervie de mesme par aucuns officies de ſa dicte Majeſté en une autre ſale y avoit une table de deux plats qui fut ſervie de mesmes par aucuns Gentilhommes de ſa dicte Majeſté pour les Prelats, & durant leditdiſné y avoit force muſique & Inſtruments. Et faut entendre que Sa Majeſté & les Chevaliers avouſtrez, comme il avoient eſté à l'Egliſe ledict feſtin achevé Sa Majeſté ſe retira en ſa Chambre accompagné des dits Chevaliers, lesquelz aprez ſe retirarent en leurs chambres. Et le Duc d'Alue mena diſner avec luy tous les Princes & Seigneurs ayants eſté preſents au feſtin & les Maitres d'hoſtel & Gentilshommes de la bouche furent diſner en leur

eſtat

eſtat & enhault y avoit deux tables pour aſſeoir deux cents perſonnes, ou disnerent les Gentilshommes & autres qui avoient ſervy audict feſtin.

Et ce mesme jour environ les quatre heures apres midy, les Chevaliers auoúſtrez en grands manteaulx de doeuil, les Chapperons & boureletz de mesmes, ſe trouvarent en la ſalette devant la chambre de Sa Majeſté ou Sa dicte Majeſté au oúſtrée comme eux ſortit. Et ainſi que le Jour precedent & au mesme ordre (ſauf les Trompettes,) marchoient vers l'Egliſe. Ou eſtre arrivé chacun mis en la fourme, furent encommencées les vigilles par l'Euesque de Tournay pour les ames des Chevaliers defuncts. Et furent les fourmes hault & bas tendues de noir & devant chacune des armes des chevaliers defrenetz y pendoit un lambeau de velour noir eſt par devant celles dú Roy, d'Escoſſe un lambeau de drap d'or noir. Les vigilles achevées, l'on reuint au mesme ordre que lón eſtoit allé.

Et le Lundy quatriesme environ les neuf heures dú matin ſadicte Majeſté auouſtre & accompaigne, comme le jour precedent, partit de ſon Lougis & vint en l'Egliſe, ou chacun mis en ſa place, fut encommencée la meſſe, & procedé jusques à l'offertoire, lors les chevaliers accompaignarent Sa dicte Majeſté à l'offertoire comme le Jour precedent, Et puis furent tous offrir chacun un cierge de cire blanche en la main, Et pour les defuncts ouffroit Thoiſon d'or, eſtaindant les chandelles.

L'offrande achevée, fut par le greffier faict un ſermon en forme de harengue, ramentenant l'Inſtitution dudict ordre, le fondateur d'Icelluy & la raiſon, pourquoy elle fut inſtituée nommant par nom & ſurnom tous les chiefs & chevaliers qui ſont eſtes d'Icelles ordre dez l'Inſtitution jusques à preſent, & ceux qui en auoient eſté deboutez & pourquo. Le acheue, l'on proceda au par achevement de la meſſe, puis l'on revint en une ſale au logis de ſa Majeſté fut miſſe ſa table deſſoubz un doſſeret & deſſoubz un paſſet pour luy ſeul Et devant Icelluy ſans paſſet fut miſe une table de trois plats pour les chevaliers, qui furent aſſiz tout de un rang, & celles des officiers & prelats comme jour precedent. Sa dicte Majeſté aſſis en ſon accouſtrement

de doevil fut ſeruy par ſon maitre dé hoſtel & gentils hommes de la bouche & les chevaliers par aucuns Gentils hommes & pages de Sa dicte Majeſté: les autres Comme le jour precedent & ſur le ſervice à chacune aſſiete de quatorze plats à trois fois de chair, & deux de fritúres, gelées confitures, & frujetz, la malvoiſie en encommencement; l'ypocras en la fin, le disné cheve ſa dicte Majeſté ſe retira en Conſeil avec les dits Chevaliers iusques à quatre heures aprez midy. Lors accouſtréz en Longues robbes de damas blanq ſieuttes les chaperons & bourletz de Velour Cramoiſy, ſortirent Comme les Jours precedents & au meſme ordre les Trompettes ſonnans devant, vindrent en l'Egliſe, ou chacun mis en ſa place furent encommencées les vesperes par l'Evesque de Nice, les quelles acheuées l'on revint au logis iusques le landemain enuiron les neuf heures devant midy que l'on marcha comme les jours precedentz & aux mesmes auouſtremetz. Arrivez en ladicte Egliſe, la meſſe fut encommencée proceda iusques à l'offertoire, lors Sa dicte Maieſté fut ouffrir Comme les iours precedents ſauff que les chevaliers n'ouffrirent point. La meſſe acheuée Sa Maieſté fit plúſſieurs Chevaliers, & returra en ſon logis, ou il disna ſeul. Le Duc d'Arschot, comme eſtant le plus vieux chevalier preſent donna à disner aux autres; & l'apres disner Sa dicte Majeſté & les dicts chevaliers furent en conſeil jusques à huict heures dú ſoir.

Et le 6. du dict mois que fut le jour des Roys Sa Majeſté ſe ſentant de la goutte ne peut aller à l'Egliſe; ains l'Archiduc de Auſtrice ouffrit à la meſſe les trois Couppes pour Sa dicte Majeſté & lapres diſner Sa dicte Majeſté fut en conſeil, auec les Chevaliers de l'ordre juſques à neuf heures du ſoir.

Le 7. & 8. pareillement pour l'augmentation de ſa goutte fut remis l'election & publication des nouveaux Chevaliers de l'ordre juſques le 17. & que les 22. places vacantes depuis le dernier chapitre tenu par Sa dicte Majeſté a Tournay en l'an - - - - - - ſont eſtetz en ce preſent chapitre pourveues & donnee declarees aſcavoir ceux, qui eſtoient preſents, que l'on à donné le collier & ordre de la Thoiſon d'or. Premier à Don Hernando de Toledo, Duc d'Alue, grand Maitre d'hoſtel de Sa Majeſté.

A l'Admiral Comte d'Aigmont.
Prince de Goure.
A Joachin Sr. de Rie.
A Philippe de Launoy, Prince de Salmonne.
A Anthoine de l'Allaing Comte d'Hoochſtrate.
A - - - - de l'Allaing, ſieur de Buguicourt.
A Maximilian de Bourgongne, Seigneur de Bures Admiral
A Piler Erneſt, Comte de Mansfeldt.
A - - - - Comte Fœquenberg.
A Jean de Ligny, ſieur de Barbanſon & fut envoyée.
A - - - - de Sannoy Sr. de Molembaix, qui eſtoit malade à Bruxelles.
Auſſi fut envoyé par un Roy d'armes en Eſpaigne.
A Don - - - - de Mendoza Duc de l'infantado.
A Don Manrique de Lara Duc de Najara.
A Don - - - Comte de Feria.
Les autres abſents ſont eſté nommez en ce preſſent chapitre & donnetz ſelon quil à pleu à Sa Majeſté.
A Scavoir à Maximilian Archiduc de Auſtrice.
A Philibert de Sauoye, Prince de Piemont.
A Albert, Duc de Bauiere.
A Seneschal de Raynnault.
A Federicq, Comte de Furſtenberg.
A Anthoine Sr. de Vergy.
A Octauie Farnezo, Duc de Caſtro.
A Coſmo de Medecis, Duc de Florence que ſont vingt & deux.

)o(

Verzeichniß der Beylagen

nach der Ordnung der in disem Werck verhandelten Materien,

nebst Anzeigung der Quellen, woher sie genommen worden.

Nota. Die Beylagen haben in jedem Band ihre besondere Signatur und Blatweiser, wornach sich im Nachschlagen zu achten.

Zu dem I. Buch des ersten Bandes.

Tom. Num. pag.

I. I. 3. Schreiben eines Fürstlichen Gesandten an den Kayserlichen Hof de A. 1696. das Ceremoniel der alt- und neuen Fürsten betr.

Aus den Originalien.

I. II. 10. Schluß der Comitial-Gesandten der alt-Fürstlich-correspondirenden Häuser wegen des Ceremoniels gegen die neue Fürsten. An. 1746. den 14. Dec.

Aus einer Handschrifft.

Zu des Ersten Bandes zweyten Buch

I. Capitel.

Tom. Num. pag.

I. IV. 19. Ordnung, wes sich Unser Hof-Gesinde vom Adel und Knechten diß währenden Reichs-Tags halten sollen.
Aus einem alten Canzley-Formular-Buch.

I. V. 20. Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Hof-Ordnung dd. 1. Febr. 1648.

I. VI. 44. Herzog Friderichs zu Sachsen-Gotha Puncte vor die Hof-Aemter, dd. 22. Aug. 1686.
Aus einer Handschrifft, ist aber auch gedruckt.

I. VII. 49. Reglement de Msgr le Prince de Conty, Gouverneur de Languedoc.
Aus des Herrn Claudé Fleury Devoirs des Maitres & des Domestiques.

I. VIII. 54. Herzoglich-Würtembergische Hof-Ordnung de An. 1711.
Aus dem MSpt.

II. II. 19. Herrn Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Hof-Reglement de An. 1718.
Aus einer Handschrifft.

I. IX. 73. Fürstlich-Hessen-Homburgische Hof-Ordnung vom Jahr 1747.
Ist besonders gedruckt.

I. X. 80. Herzoglich-Sachsen-Hildburghausische Hof-Ordnung vom 2. Mart. 1750.
Aus einer Handschrifft.

Tom. Num. pag.

I. XI. 86. Marggräflich-Baaden-Durlachische Hof-Ordnung vom 2. Nov. 1750.
Aus einem besonders gedruckten Exemplar.

I. XII. 106. Fürstlich-Hessen-Casselische Hof-Ordnung de An. 1752.
Aus einem besondern Abdruck.

I. XIV. 122. Gräflich-Stollbergische Hof-Ordnung.
Aus einem besondern Abdruck.

Zu des Ersten Bandes zweyten Buch, Cap. IV.

I. III. 13. Fürstlich-Sächsich-Weimarischen Canzlars und Räthe Bedencken an Herzog Friderich Wilhelmen zu Sachsen, den Zustand des Hof- und Cammer-Wesens betr.
Aus des Herrn Geh. Rath von *Pistorius* Amœnitatibus.

II. I. 3. Königlicher Wecker oder Schreiben K. Christians IV. in Dännemarck an Herzog Friderich Ulrichen zu Braunschweig, de An. 1620.
Aus einer Abschrifft.

I. XVIII. 142. Extract Herzog Augusti Cammer-Ordnung.
Aus dem Florino.

II. IV. 44. Herrn Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Reglement wegen des Speisens bey Hof de An. 1718.
Aus einer Handschrifft.

Tom.	Num.	pag.	
II.	V.	45.	Eben desselben zwo Rescripte wegen der Kost- und Fourage-Gelder bey Hof.
	VI.		E MSpto.
I.	XXV.		Formular einer Küchen-
	XXVII.		Rechnung. Aus dem Original.
I.	XXVI.		Formular einer Keller-Rechnung. Aus dem Original.
I.	XXVIII.		Formular einer Brod-Rechnung. Aus dem Original.

Zu des Ersten Bands III. Buch
Cap. IV.

II.	III.	43.	Herrn Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Verordnung wegen Defrayirung der Gesandten und anderer Fremden. Aus einer Handschrifft.
II.	XX.	102.	Auszug eines geschriebenen Reise-Journals Kayser Carls V. den Empfang der Königin in Franckreich zu Brüssel betr.

Zu des Ersten Bandes dritten Buch
Cap. V.

I.	XXIX.		Leichen-Begängniß Herzog Ulrichs in Pommern de An. 1623. Aus Herrn Prof. KÖHLERS Münz-Belustigungen.

Tom.	Num.	pag.	
I.	XXX.	219.	Reglement, wie es bey Aussezung des verblichenen Leichnams Chur-Fürst Lotharius Franzen zu Maynz auf das Parade-Bett gehalten worden, de An. 1729. Aus einer Handschrifft.
I.	XXXI.		Beschreibung des solennen Leichen-Begängnisses eben dises Herrn. Aus einer Handschrifft.
I.	XXXII.		Beschreibung der Beysezung der verw. Frau Marggräfin Christianen Charlotten zu Brandenburg-Onolzbach de An. 1729. Aus einer Handschrifft.
I.	XXXIII.	228.	Beschreibung der Leich-Begängniß eben diser Fürstin, de An. 1730. Aus einer Handschrifft.
I.	XXXIV.		Leichen-Conduct des Erb-Prinzens Friderich Ludwig von Würtemberg, de An. 1731. Aus einer Handschrifft.
I.	XXXV.	239.	Schreiben König Friderich Wilhelms von Preussen an Dero Cron-Prinzen, wegen seines Begräbnisses, de An. 1740. Aus einer Handschrifft.
I.	XXXVI.	242.	Reglement zu dem Leichen-Begängniß König Friderich Wilhelms im Preussen, An. 1740. Aus einer Handschrifft.

Tom. Num. pag.

I. XXXVII. 247. Puncten, wie es bey den Exequien von der Kayserin Amalia An. 1742. an dem Hof K. Carls VII. gehalten werden sollen.
Aus einer Handschrifft.

I. XXXVIII. 248. Instruction wegen des Leichen-Begängnisses der Frau Gemahlin Herzog Christian Ernsts zu Sachsen-Saalfeld, An. 1743.
Ist einzeln und bey den Leichen-Sermonen gedruckt.

I. XXXIX. 254. Reglement wegen Beysezung Herrn Landgrafen Friderich Carls zu Hessen-Homburg, An. 1751.
Aus einer Handschrifft.

I. XL. Schema der Leichen-Procession.

I. XLI. Entwurf den Einrichtung der Kirche.

Zu des Ersten Bandes vierten Buch, Cap. I.

I. XIII. 115. Beschreibung des Einzugs des Chur-Bayrischen Gesandtens zu Wien bey Anwerbung um die Erz-Herzogin, A. 1722.
Ist besonders gedruckt.

I. XLIII. 273. Beschreibung der Vermählungs-Ceremonien des Erb-Prinzen zu S. Eisenach mit der Prinzeßin von Preussen, An. 1723.
Aus dem Leben K. Friderich Wilhelms in Preussen.

Tom. Num. pag.

I. XLIV. 278. Fürstlich-Hessen-Casselische Verordnung bey der Heimführung der Frau Erb-Prinzeßin K. H. An. 1740.
Ist der Beschreibung der Vermählungs-Ceremonien voran gedruckt.

I. XLV. 279. Reglement zu dem Einzug Ihro Kön. Hoheit der Frau Herzogin zu Sachsen-Hildburghausen.
Aus einer Handschrifft.

Zu des Ersten Bands IVten Buch Cap. III.

I. LI. 312. Bestallung einer Fürstlichen Obrist-Hofmeisterin.

Zu des Ersten Bandes IVten Buchs IV. Cap.

I. XLVI. 282. Bestallung eines Fürstlichen Wittums-Secretarii.
Aus Späthens Secretariat-Kunst.

Zu des Zweyten Bandes VI. Buch Cap. I.

I. XLVII. 284. Eines Fürstlichen Hofmeisters Bestallung.
Aus dem Späth.

I. XLVIII. 288. Bestallung eines Hof-Marschalls an einem alt-Fürstlichen Hof.
Aus einer Handschrifft.

I. XLIX. 300. F. Sachsen-Hildburghausische Instruction für den Ober-Stallmeister, als Hof-Marschall.
Aus einer Handschrifft.

I. L. 310. Eines Fürstlichen Stallmeisters Bestallung.
Aus dem Späth.

Zu des Zweyten Bandes VIten Buchs IVten und VIten Capitel.

Tom. Num. pag.

I. LI. 312. Bestallung einer Fürstlichen Obrist-Hofmeisterin.

I. LII. 317. Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Pagen- und Laquayen-Ordnung; An. 1648.
Aus einer Handschrifft.

I. LIII. 324. Verordnung, wie es an dem Kön. Chur-Sächsischen Hof mit Annehmung der Pagen ꝛc. zu halten, de An. 1742.
Aus einer Handschrifft.

I. LIV. 337. Herzoglich-Sachsen-Hildburghausische Instruction des Pagen-Hofmeisters de An. 1752.
Aus einer Handschrifft.

Zu des Zweyten Bands VI. Buch Cap. VI.

I. LV. 340. Bestallung eines Fürstlichen Cammer-Dieners.
Aus einer Handschrifft.

I. LVI. 342. Bestallung eines Hof- und Land-Fouriers an einem alt-Fürstlichen Hof.
Aus einer Handschrifft.

I. LVII. 344. Bestallung des F. Sachsen-Hildburghausischen Hof-Fouriers de An. 1750.
Aus einer Handschrifft.

Zu des Zweyten Bands VI. Buch Cap. VIII.

I. LVIII. 349. Vorstellung der Reichs-Fürsten an K. Ferdinand III. de An. 1653. den Rang der Kayserlichen Obrist-Hofmeisterin vor den Fürstlichen Prinzeßinnen betr.
In meines Vaters Staats-Recht
T. 6. p. 220.

Tom. Num. pag.
I. LIX. 351. K. Ferdinands Decret darauf.
I. LX. 352. Chur-Fürst Johann Georgs II. zu Sachsen Hof-Rang-Ordnung de An. 1664.
Alle hier folgende Rang-Ordnungen seynd theils aus Handschrifften, theils aus einzeln den MSpten gleich zu schäzenden Abdrücken.
I. LXI. 361. Herzog Bernhards zu Sachsen-Meinungen Rang-Ordnung de An. 1680.
I. LXII. 365. Sachsen-Gothaische Rang-Ordnung, de An. 1691.
I. LXIII. 368. Chur-Braunschweigische Rang-Ordnung de An. 1697.
I. LXIV. 370. Sachsen-Zeizische Fürgangs-Ordnung de An. 1703.
I. LXV. 372. H. Mecklenburg-Schwerinische Rang-Ordnung de An. 1704.
I. LXVI. 374. H. Sachsen-Hildburghausische Rang-Ordnung de An. 1709.
I. LXVII. 378. Dergleichen de An. 1714.
I. LXVIII. 380. Dergleichen de An. 1718.
I. LXIX. 382. S. Gothaische Hof-Rang-Ordnung de An. 1732.
I. LXXI. 386. Herzoglich-Würtembergisches Rang-Reglement de An. 1745.
I. LXXII. 391. S. Gothaische Rang-Ordnung de An. 1750.
I. LXXIII. 398. Chur-Sächsische neueste Hof-Rang-Ordnung.

Zu des Zweyten Bands VII. Buch Cap. I.

Tom. Num. pag.

II. VII. 46. Beschreibung der Legung des Grund-Steins bey dem neu-erbauenden Residenz-Schloß zu Stuttgardt.

Ist besonders gedruckt.

Zum IIIten Capitel.

II. VIII. 57. Chur-Cöllnisches Zimmer-Reglement de An. 1717.

Aus Lünigs Theatr. Cer. T. II.

Zu des Zweyten Bands VII. Buch Cap. IV.

I. XXII. 170. Herzog Friderichs zu Sachsen-Gotha Silber-Cammer-Ordnung de An. 1686.

Aus einer Handschrifft.

Zu des Zweyten Bands VII. Buch V. Cap.

I. Abtheilung.

I. XXI. 161. Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Stall-Ordnung de An. 1648.

Aus einer Handschrifft.

I. XVII. 137. Gräflich-Stollbergische Stall-Ordnung de An. 1735.

Ist einzeln gedruckt.

II. XIX. 98. Bericht eines Gesandtens am Kayserlichen Hof, den Gebrauch der Fiochi betr. de An. 1729.

Aus einer Handschrifft.

Zu des Zweyten Bands VII. Buch Cap. V. II. Abtheilung.

Tom. Num. pag.

I. XIX. 144. Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha Küchen-Ordnung de An. 1648.
Aus einer Handschrifft.

I. XXIII. 174. Herzoglich-Sachsen-Hildburghausische Küchen-Keller-Silber-Cammer- und Conditorey-Ordnung de An. 1750.
Aus einer Handschrifft.

I. XXIV. 186. Herzoglich-Sachsen-Hildburghausische Instruction für den Küchen- und Keller-Meister de An. 1750.
Aus einer Handschrifft.

I. XV. 128. Gräflich-Stollbergische Küchen-Ordnung de An. 1735.
Aus einem besondern Abdruck.

Zu des Zweyten Bands VII. Buchs Vten Capitel III. Abtheilung.

I. XX. 153. Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Keller-Ordnung de An. 1648.
Aus einer Handschrifft.

I. XVI. 132. Gräflich-Stollbergische Keller- und Backhaus-Ordnung de An. 1735.
Ist einzeln gedruckt.

Zu des Zweyten Bands VIII. Buch Cap. I.

II. IX. 56. Herrn Hof-Rath Scheids Abhandlung von der Hof-Farbe.
Aus den Hannoverischen Anzeigen von 1753. St. 65. und 66.

Tom. Num. pag.

II. X. 73. K. Pohlnische und Chur-Sächsische Kleider-Ordnung de An. 1750.
Ist einzeln gedruckt.

Zu des Zweyten Bands VIII. Buch Cap. V.

II. XII. 87. K. Preußisches Trauer-Reglement bey Ableben der K. Sophia de An. 1718.

II. XIII. 89. Trauer-Reglement an dem S. Gothaischen Hof nach Absterben Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst de An. 1718.
Beyde aus dem Lünig l. c.

II. XIV. 91. Decret wegen Anlegung der Trauer nach Absterben der verwittibten Frau Marggräfin zu Br. Anspach An. 1729.
Aus einer Handschrifft.

II. XV. 92. K. Preußisches Trauer-Reglement nach Absterben K. Friderich Wilhelms An. 1740.
In dem Leben des jezigen Königs.

II. XVI. 93. Reglement nach Absterben der Kayserin Amaliä an dem Hof K. Carls VII. An. 1742.
Aus einer Handschrifft.

Zu des Zweyten Bandes IX. Buch Cap. V.

XVII.

II. XVIII. Hessen-Casselisches Diäten-Reglements.
Aus Handschrifften.

Zu des Zweyten Bands XIten Buch Cap. II.

II. XI. 75. Statuten des Herzoglich-Würtembergischen Ritter-Ordens von der Jagd.
Aus einem Original-Abdruck.

Tom. Num. pag.

I. LXX. 385. H. Schleßwig-Holsteinische Rang-Ordnung bey dem St. Annen-Orden.
Aus der Neuen Europ. Fama.

II. XXI. 109. Auszug eines geschriebenen Reise-Journals K. Carls V. die Feyrung des Ordens-Fests vom goldenen Vließ betr. de An. 1546.

Zu des Zweyten Bands XIten Buch Cap. V.

I. XLII. 273. Attestat des Dohm-Capituls zu Cölln, das Begräbniß-Accidens des Erb-Marschalls betr. de An. 1688.
Aus meines L. Vaters Staats-Recht T. 12. p. 39.

Register.

Nota. Die vordere Zahl, hinter welcher ein Comma stehet, deutet den Band an, die hintere aber wobey sich ein Punckt befindet die Seite; wo ein B. dabey stehet, ist in den Beylagen zu suchen.

A.

Abänderung. Freyheit des Regenten in Abänderung der Hof-Ordnung. 1, 74. Der Gala. 2, 446

Abbé-Perrücken, sind eine Tracht der Geistlichen. 2, 435. bey Hof mit zu erscheinen wird vor ohnanständig gehalten. ib.

Abbitten; von denselben. 2, 825

Abendmahl; von dessen Gebrauch bey den Evangelischen. 2, 659

Abgetheilte Herrn. Tractament derselben an Chur-Höfen. 1, 333. an Fürstlichen Höfen. 1, 335

Abhauen der Hand: 2, 828

Abholen; von demselben zur Tafel. 2, 519

Abnahme der Rechnung. 1, 173

Abnehmung, des Huths und der Handschue vor der Tafel. 2, 525

Abreise, eines hohen Gasts. 1, 365

Absteigen, von dem ersten, eines angekommenen hohen Gasts. 1, 294

Absterben. Von dem würcklichen eines Regenten. 1, 386. Notification desselben. 1, 382. Ausschreiben deswegen an die Geistlichkeit im Land, und an Universitäten ꝛc. 1, 392. Von Zurücksendung der Ordens-Zeichen eines Ritters nach demselben und sonst. 2, 757. Von den Rechten des Hof-Marschall-Amts bey dem Absterben eines Hof-Bedienten. 2, 808

Abwaschung; des Leichnams eines abgestorbenen Regentens. 1, 381

Abwechslung im Dienst. 1, 213

Academien. 2, 493

Accidentien. Ungebührliche Anmassung derselben. 1, 122. Attestat des hohen Dohm-Capituls zu Cölln, das Begräbniß-Accidens des Erb-Marschalls betreffend. 1, B. 273

Achsel-Bänder, auf der Livrée. 2, 478

Adel. Von demselben bey Hof, und denen adelichen Bedienungen überhaupt. 1, 90. Beurtheilung über desselben Alter und Jugend in Hof-Aemtern. 1, 92. Ob der Reichsunmittelbare oder der Landsäßige Adel bey Hof-Diensten nützlicher sey. 1, 100. Von dessen Aufwartung bey der Staats-Bedienung 1, 206. und der Leib-Bedienung 1, 209. Von bloß zufälligen Diensten desselben. 1, 210. Von dessen Diensten bey der Beysetzung eines verstorbenen Regentens. 1, 402. Beschenckung der Fremden, beym Leichen-Begängniß. 1, 481. Dienste desselben bey der Vermählung des Regenten. 1, 557. Bey einer Taufe. 1, 651. Dessen Hof-Dienst gehört ursprüng-

ursprünglich mit zur Lehens-Pflicht. 2, 172. Von dessen Stühlen in der Kirche. 2, 657. Von dem Foro des Hof-Adels in Ehren-Sachen 2, 804. Von den Gerichts-Zwang über den Fremden der den Hof besucht. 2, 809. Von dessen Hof-Strafen. 2, 823

Adler; Ritter-Orden des weissen. 2, 700. des schwartzen. 2, 701. des rothen. 2, 704

Aemter. Von denen zur allgemeinen Aufsicht und Verwaltung des Hof-Oeconomie-Wesens bestellten Aemtern und Personen. 1, 160. Von denen zu Verwalt- und Berechnung der Hof-Einnahme und Ausgabe bestellten Aemtern und Personen. 1, 162. Von denen zu Besorgung der allgemeinen Hof-Verfassung und der Hof-Ceremonien insbesondere bestellten. 2, 199. Von dem Rouliren derselben im Rang, nach der Ancienneté. 2, 238. Von denen zur Aufsicht über die Meubles bestellten. 2, 305. Von denen zum Marstall gehörigen. 2, 315. seq. Von denen zur Jägerey gewidmeten. 2, 368. 376

Aenderung der Religion; siehe: Religion.

Affection, persönliche eines Herrn, bestimmet zuweilen den Rang bey Hof. 2, 231

Ahnen-Tafel; siehe: Stamm-Baum.

Ahnen-Zahl und Probe derer aufzunehmenden Ordens-Ritter. 2, 712

Alonge-Perrücken. Wo und von wem solche getragen werden. 2, 434

Alter. Anmerckung über das Alter und Jugend des Adels in Hof-Aemtern. 1, 92. des Diensts; siehe Ancienneté. derer Ordens-Ritter. 2, 715. der Orden selber. 2, 693

Alter Fürst. Tractament desselben gegen einen andern alten Fürstin. 1, 331. Tractament derselben an neu-Fürstlichen Höfen. 1, 335. Tractament neuer Fürsten an alt-Fürstlichen Höfen. 1, 339. Tractament der Reichs-Grafen an alt-Fürstlichen Höfen. 1, 340

Alt-Fürstliche Häuser. Ceremoniel zwischen ihnen und den neu-Fürstlichen. 1, 36. Verbindung derselben An. 1746. 1, 41. Extract-Schreiben eines Fürstlichen Gesandten am Kayserlichen Hof, die Ceremoniel-Sachen zwischen ihnen und den neu-Fürstlichen betreffend. 1, B. 3. Schluß der Comitial-Gesandten der alt-Fürstlich correspondirenden Häuser wegen des Ceremoniels gegen neue Fürsten. 1, B. 10

Amazonen-Tracht. 2, 428

Amt, das bekleidende, bestimmt den Rang bey Hof. 2, 228

Amts-Expeditionen, der hohen Hof-Aemter. 2, 127

Amts-Verrichtung, des Obrist-Hofmeisters. 2, 102. des Obrist-Cämmerers. 2, 107. des Obrist-Hof-Marschalls. 2, 111. des Obrist-Stallmeisters. 2, 119. derer Erb-Hof-Aemter. 2, 149. einer Ober-Hofmeisterin. 2, 156. derer Edel-Knaben. 2, 194. der Cammer-Fouriers, 2, 201. derer Hof-Fouriers. 2, 202

Anatomie-Gallerie. 2, 396

Ancienneté; Von dem Rang nach derselben. 2, 238. Von dem Rouliren nach derselben zwischen verschidenen Aemtern. 2, 238

Andachten, bey Hof. 2, 611

Andächtige Uebungen, bey dem Leichnam eines verstorbenen Regenten. 1, 412

Anhalt. Von den Erb-Aemtern an denen Anhaltischen Höfen. 2, 136

Anhalt-Zerbst; siehe: Trauer-Reglement.
Animalien-Galerie. 2, 396
Ankunfft. Zubereitungen auf die Ankunfft eines hohen Gasts. 1, 282. Vermeldung des eigentlichen Tags derselben. ib. Notification derselben. 1, 297. einer Braut des Regenten innerhalb Landes. 1, 547
Anlegung; ehemalige, derer Residenz-Schlösser. 2, 255. Der Trauer. 2, 460
Anmelden zur Audienz. 2, 555
Annahme eines Besuchs. 1, 281
Annehmung der Pagen; wie es mit derselben am Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsischen Hof gehalten werden solle. 1, B. 324
Annen-Orden. Rang-Ordnung der Ritter und aller Officialium desselben. 1, B. 385. von demselben besonders. 2. 704
Ansagung der Gala, durch wen sie geschehe. 2, 445
Anspach; siehe: Brandenburg-Onolzbach.
Anstalten nach dem Tod eines Regenten in und ausser der Residenz, 1, 381. und insbesondere in den Zimmern des Verstorbenen. 1, 381. zu den Reisen junger Printzen. 2, 25. von den vorläuffigen zu der Reise eines Hofs. 2, 594
Ansuchung. Von derselben um einen Orden. 2, 710
Antichambre; siehe: Vorgemach.
Antiquitäten-Cabinet. 2, 396
Anwerbung. Von derselben überhaupt 1, 502. von derselben in Person. 1, 503. durch Gesandte. ib. von der Anwerbung selbst, und denen dabey gewöhnlichen Ceremonien. 1, 505. Erzehlung des solennen Einzugs des Chur-Bayrischen Gesandten, bey der Anwerbung um die Erz-Herzogin Maria Amalia. 1, B. 115
Anzahl; derer Schloß-Höfe. 2, 275. derer Ordens-Ritter. 2, 716
Anzeigung, der Tafel-Zeit an die Herrschafft. 2, 522
Apotheck; siehe: Hof-Apothecke.
Appanagirte Herrn; siehe: Abgetheilte.
Appartement. 2, 283. 484
Arbeiter. Von denen zum Hof gehörigen. 2, 221. Von denen zum Marstall gehörigen. 2, 328. Von denen zur Jägerey gehörigen. 2, 382
Arme; Conf. Haus-Arme. Deren Begleitung der Leiche eines Regenten. 1, 448. und Beschenckung dabey. 1, 481
Armen-Büchse; siehe Hof-Armen-Büchse.
Arrest; von demselben. 2, 825
Art, gedoppelte, derer Audienzen. 2, 551
Assembleen. 2, 484
Audienzen. Von denselben, Ein Capitel. 2, 550. Unterschid zwischen denselben und Visite. 2, 552. von denselben selbst. 2, 557
Audienz-Zimmer. 2, 289. 556
Audienz-Täge und Stunden. 2, 552
Aufdecken der Tafel. 2, 517
Aufführung des Marstalls. 2, 350
Aufsetzen; der Speisen auf die Tafel. 2, 519
Aufsicht. Von denen zur allgemeinen Aufsicht und Verwaltung des Hof- und Oeconomie-Wesens bestellten Personen. 1, 160. von denen zur Aufsicht junger Herrn bestellten Personen überhaupt. 2, 11. von dem zur Aufsicht der Herrschafftlichen Gebäude bestellten Hof-Bau-Amt. 2, 260. Besondere, auf das Residenz-Schloß, durch eigens dazu bestellte Personen. 2, 263. Von denen zur

zur Aufsicht und Bewahrung der Lust- und Land-Häuser bestellten Personen. 2, 272. Von denen zur Aufsicht über die Meubles bestellten Aemtern und Personen. 2, 305
Aufstehen; des Regenten. Bedienung dabey. 1, 216. von Tafel. 2, 549
Auftragen; der Speisen, bey denselben werden an theils Orten die Hüthe aufgesetzt. 2, 436. von denselben besonders. 2, 519
Aufwand bey Hof. Von demselben. 1, 144. Unterschid darinn, zwischen den ältern und jezigen Zeiten. 1, 147. Einschränckung eines Regenten darinn durch Verträge. 1, 152. der ältern Zeiten bey Vermählungen. 1, 553
Aufwartung. Von derselben überhaupt. 1, 205. des Adels bey der Staats-Bedienung. 1, 206. von der Dauer derselben. 1, 214. von derselben bey Tafel. 2, 535
Aufzüge; eine Lustbarkeit der Höfe. 2, 573
Augspurg. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 98. Erb-Aemter. 2, 136
Ausgaben; siehe: Hof-Ausgaben.
Ausschreiben; an die Geistlichkeit, Universitäten, ꝛc. wegen des Tods des Regenten. 1, 392
Ausserordentliche; Gala. 2, 444. Feyerlichkeiten. 2, 486. Ehren-Bezeugungen und Höflichkeiten. Ein Capitel. 2, 773
Auswärtige, oder entfernte Reisen des Hofs. 2, 592
Auszierung; Anmerckung von der auswendigen eines Schlosses, 2, 258. der Zimmer desselben. 2, 300

B.

Baaden: Dessen Ritter-Orden. 2, 703
Baaden-Baaden. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 99
Baaden-Durlach. Marckgraf Carl Friderichs Hof-Ordnung. dd. 2. Nov. 1750. 1. B. 86. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 49
Back-Haus-Ordnung. Stollberg-Wernigerodische, de An. 1735. 1, B. 132
Bagage, wie es mit derselben bey der Reise eines Hofs gehalten werde, 2, 594
Bal. 2, 485
Ball-Haus. 2, 394
Balsamirung des Cörpers eines verstorbenen Regentens. 1, 385
Bamberg. Von den Erb-Aemtern an disem Hof. 2, 136
Banquet. 2, 498
Basel. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 99. Erb-Aemter. 2, 137
Bataillen-Pferd. 1, 454
Bau-Amt; siehe: Hof-Bau-Amt.
Bauren-Hochzeit. 2, 567
Bauren-Wirtschafft. 2, 567
Bayern; siehe: Chur-Bayern.
Bayreut; siehe: Brandenburg.
Bedecken. Von dem Bedecken der Gäste. 1, 358
Bedeckung; eines abgereißten hohen Gasts biß an die Gräntzen. 1, 365. des Leichen-Zugs. 1, 461. der Braut eines Regenten unter Wegens. 1, 543. eines Herrn auf Reisen. 2, 600
Bedencken; Fürstl. Sächsisch-Weymarischen Cantzlars und Räthe, an Hertzog Friderich Wilhelmen zu Sachsen den Zustand des Hof- und Cammer-Wesens betr. 1, B. 13
Bediente; eines hohen Gasts: von deren Freyhaltung. 1, 349. von denen zum

zum Marstall gehörigen hohen und niedern. 2, 320. Adl. Person. von denen eines Ritter-Ordens überhaupt. 2, 741. von dem Gerichts-Zwang über die Bediente der Fremden die den Hof besuchen. 2, 809
Bedienten-Diener. 2, 220
Bedienung; des Regenten. Ein Capitel davon. 1, 202. von derselben überhaupt. 1, 203; beym Aufstehen. 1, 216. bey Gottesdienstlichen Handlungen. 1, 218. auf Reisen und Spatzier-Fahrten. 1, 219 2, 55. 599. an fremden Orten. 1, 222. bey und nach dem Schlafengehen. ib. in Kranckheiten. ib. Hoher Gäste. 1, 346. eines abgereißten hohen Gasts biß an die Gräntze. 1, 365. fremder Standes-Personen. 1, 372. der Braut eines Regenten unterwegens. 1, 543. von der ersten, einer Braut an den Gräntzen. 1, 544. Conf. Staats-Bedienung. Leib-Bedienung. Serviren. von der Bedienung bey Tafel. 2, 536
Bedienungen; siehe: Hof-Aemter.
Beerdigung. Zeit derselben eines Regenten. 1, 396. von selbst eigener Veranstaltung derselben. 1, 397. Conf. Beysetzung. von der würcklichen. 1, 422. eines auser Landes verstorbenen Herrns. 1, 431. militarische. 1, 480. Schreiben König Friderich Wilhelms in Preussen an Dero Cron-Printzen, die Instruction enthaltend, wie es mit seinem Begräbniß gehalten werden solle. 1, B. 239
Beeydigung; von derselben der Hof-Bedienten vor dem Hof-Marschall-Amt. 2, 812
Begleitung; eines abreisenden hohen Gasts, in und auser der Residenz. 1, 365. der Braut eines Regenten, biß an die Gränzen. 1, 541. des Bräutigams zum Braut-Bette. 1, 584
Begräbniß. Von dem Sterben und Begräbniß des Regenten. Ein Capitel davon. 1, 377. Conf. Beerdigung.
Begräbniß-Accidens. Attestat des hohen Dohm-Capituls zu Cölln, das Begräbniß-Accidens des Erb-Marschalls betreffend. 1, B. 273
Begräbniß-Kosten. 1, 482
Begräbniß-Münzen. 1, 483
Begriff; von dem des Worts Burg-Frieden überhaupt. 2, 795
Beicht-Väter; von denselben. 2, 645
Bekleidung der Zimmer. 2, 300
Benennung, der Residenz-Schlösser. 2, 259. der Lust-Schlösser. 2, 266. derer Gemächer in denen Schlössern. 2, 284. der Säle. 2, 287
Beobachtung des Rangs; Haupt-Gelegenheiten wobey es darauf ankommt. 2, 234
Bequemlichkeit. Von denen zur Bequemlichkeit des Hofs gehörigen Gebäuden. Ein Capitel. 2, 315
Beraubung; von derselben eines Ordens. 2, 758
Berechnung. Von denen zu Verwalt- und Berechnung der Hof-Einnahme und Ausgabe, bestellten Aemtern und Personen. 1, 162. derer zum Marstall gehörigen Gelder und Naturalien. 2, 332. derer zur Küche gehörigen Gelder und Naturalien. 2, 362. derer zum Keller gehörigen Gelder und Naturalien. 2, 368. derer zur Jagd gehörigen Gelder und Naturalien. 2, 384
Bereuter. 2, 321
Bescheidenheit. 1, 131
Beschenckung; siehe: Geschencke.
Beschützer der göttlichen Ehre; Chur-

Chur-Cöllnischer Ritter-Orden 4ber. 2, 698
Besoldung. Von der Freyheit in Ansetzung derselben. 1, 105. derer Hof-Bedienten. 1, 170
Besserung der Irrenden und Ruchlosen. 1, 66
Bestättigung eines Ordens; von derselben. 2, 692
Bestallung. Eines Fürstl. Wittums-Secretarii. 1, B. 282. eines Fürstl. Hofmeisters. 1, B. 284. Hof-Marschalls. 1, B. 288. 300. Stallmeisters. 1, B. 310. einer Fürstl. Obrist-Hofmeisterin. 1, B. 312. eines Fürstl. Cammer-Dieners. 1, B. 340. eines Hof- und Land-Fouriers. 1, B. 342. 344
Bestimmung des Rangs bey Hof, geschiehet durch das bekleidende Amt. 2, 228. durch Landes-Verträge und besondere Privilegien. 2, 229. durch die Neigung eines Herrn und das Genie des Jahrhunderts. ib.
Bestraffung; junger Herrn. 2, 17. in Hof-Policey-Sachen. 1, 142
Besuch. Conf. Zusammenkunfft. mit und ohne Ceremoniel. 1, 261. an einem dritten Ort. 1, 264. al incognito. 1, 265. von dessen Notification. 1, 280. dessen Annahme. 1, 281. Geschencke so dabey gemacht werden. 1, 362
Bet-Stunden, bey Hof. 2, 611
Betten. Conf. Beysetz ꝛc. Braut. ꝛc. von den gewöhnlichsten Arten derselben bey Hof. 2, 314
Bettwerck, bey Hof, und denen dazu bestellten Personen. 2, 313
Betragen. Von dem Betragen, der zum Hof gehörigen Personen. 1, 110. des Regenten, gegen Fremde, höhern gleichen und geringern Standes. Capitel davon. 1, 257. der höhern Hof-Bedienten. 1, 140. der Subalternen. ib.
Bewachung des Regenten, Von derselben. Ein Capitel davon. 1, 223. von derselben überhaupt. 1, 224. von verschiedenen dazu bestellten Personen. 1, 244. des Leichnams eines verstorbenen Regentens. 1, 411
Beweg-Ursachen; von denselben bey Errichtung eines Ritter-Ordens. 2, 689
Bewillkommung, erste, eines ankommenden hohen Gasts. 1, 290. fremder Standes-Personen bey Hof. 1, 367. von den Bewillkommungs-Reden und Complimenten bey der Ankunfft einer Braut. 1, 551
Beybehaltung des Rangs. 2, 241
Beysetz-Bette. 1, 576
Beysetzung. Vertheilung des Leichnams eines Regenten, zur Beysetzung an verschiedene Orte. 1, 386. in die Grufft. 1, 475. Conf. Beerdigung. Von der gedoppelten Beysetzung. 1, 405. von der solennen. 1, 436. von der Einladung dazu. 1, 437. Unterschied der ältern und neuern Zeiten dabey. 1, 439. Dienst des Adels dabey. 1, 442. Beschreibung der Beysetzung der Fürstin Christianen Charlotten verwittibten Marckgräfin zu Brandenburg-Onolzbach. 1, B. 225. Add. Leichen-Begängniß. Entwurf wie die Personen bey der solennen Beysetzung Landgraf Friderich Carls von Hessen-Homburg in der Kirche gestanden. 1, B. 259
Beysitzer; von denselben des Hof-Marschall-Amts aus denen Regierungs-, und Cammer-Collegien. 2, 811
Bibliothec. 2, 394

Bilder-Galerie. 2, 396
Bischoff. Leichen-Begängniß Hertzog Ulrichs in Pommern, Bischoffs zu Camin. 1, B. 217. von Ordens-Bischöffen. 2, 743
Blasen; von demselben zur Tafel, 2, 521
Blut-Fahne. 1, 451
Böhmen. Von den Königl. Böhmischen Erb-Aemtern. 2, 134
Bräutigam. Von dessen Geschencken. 1, 515. von dessen Portrait. 1, 516. von seinem Entgegenschicken. 1, 545. seinem Entgegenreisen. 1, 546. von dessen Schmuck und Kleidung. 1, 565. dessen Entkleidung. 1, 584. Begleitung zum Braut-Bette. ib.
Brandenburg-Bayreut. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 99. Erb-Aemter. 2, 137. Ritter-Orden. 2, 703
Brandenburg-Onolzbach; Beschreibung der Beysetzung der Fürstin Christianen Charlotten, verw. Marggräfin zu Brand. On. de An. 1729. 1, B. 225. Beschreibung von deren Leichen-Begängniß. 1, B. 228. Decret wegen der Trauer über dieselbe. 2, B. 91
Braunschweig. Ceremoniel-Sachen in dessen Tractat mit Würtemberg de 1727. 1, 39. Schreiben an Herzog Fridrich Ulrich, von dem König in Dännemarck, das böse Regiment S. F. G. Land-Drosten betreffend. 2, B. 3
Braunschweig-Wolfenbüttel. Erb-Aemter an disem Hof. 2, 138
Braut eines Regenten. Ein Capitel davon. 1, 499. von deren Religion. 1, 512. ihrem Verzicht. 1, 513. von dem Tractament und Rang einer. 1, 515. deren Geschencken. 1, 516. von deren Kleidung, Geräthe und übrigen Equipage. 1, 521. deren Entkleidung. 1, 584
Braut-Bette; Begleitung des Bräutigams zu demselben. 1, 584
Braut-Gemach; Einführung des Braut-Paars in dasselbe. 1, 583
Brennholtz. Von zeitiger Anschaffung des benöthigten bey Hof. 1, 170
Brixen. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 99. Erb-Aemter. 2, 138
Bürgerschafft. Von Paradirung derselben beym Einzug eines hohen Gasts. 1, 291.
Burg-Ceremoniel; siehe: Kayserlicher Hof.
Burg-Frieden; von demselben, ein Capitel. 2, 795
Burg-Pfarrer, am Kayserlichen Hof. 2, 643
Burg-Plätze. Von denselben. Ein Capitel. 2, 275
Burg-Vogt. 2, 200
Buß-Prediger, an Catholischen Höfen. 2, 648
Buß-Proceßions-Ordnung, am Chur-Cöllnischen Hof für den H. Char-Freytag An. 1731. 2, 665

C.

Cabinet. 2, 291. Von deren verschiedenen Gattungen. 2, 396
Cabinets-Courier. 2, 216
Cadets Chur-Fürstliche; siehe: Chur-Fürstliche ꝛc.
Cadets-Compagnie. 1, 237
Cämmerer; siehe: Obrist-Cämmerer.
Cammer. Bedencken der Fürstl. Sächsisch-Weimarischen Räthe, den Zustand des Hof- und Cammer-Wesens betr. 1, B. 13. von den Beysitzern von derselben bey dem Hof-Marschall-Amt. 2, 811

Cammer-Courier. 2, 216
Cammer-Diener. Bestallung eines Fürstl. 1, B. 340. von denselben insbesondere, ihrem Dienst, Rechten und Vorzügen. 2, 211
Cammerdiener-Tisch. 2, 510
Cammerer-Ansager. 2, 215
Cammer-Feste. 2, 486
Cammer-Fourier. Von denselben und deren Verrichtung. 1, 201
Cammer-Fräulein. 2, 160
Cammer-Herrn. Von denselben. 2, 176
Cammer-Juncker. 2, 185
Cammer-Music. 2, 493. Dresdische, aus was vor Personen sie bestehe. 2, 578
Cammer-Ordnung. Extract aus Hertzog Augusti zu Sachsen, postulirten Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg Cammer-Ordnung. 1, B. 142
Cammer-Portiers. 2, 215
Cammer-Thürhüter. 2, 215
Cammer-Trauer. 2, 458
Cammer-Türcken. 2, 216
Campagne-Ceremoniel; siehe: Kayserlicher Hof.
Canonen. Von Lösung derselben bey Ankunfft eines hohen Gasts. 1, 291. bey der Trauung eines Regenten. 1, 575. bey der Entbindung der Gemahlin. 1, 637. davon überhaupt. 2, 767
Canzellisten; siehe: Ordens-Canzellisten.
Canzlar, eines Ritter-Ordens. 2, 742
Canzleyn; Fest-Täge der Chur-Cöllnischen. 2, 637
Capellan; siehe; Ordens-Capellan.
Capellæ, am Chur-Cöllnischen Hof. 2, 609
Capell-Clericus. 2, 643
Capell-Diener. 2, 643
Capell-Director. 2, 644
Capelle; Dreßdische, aus was vor Personen sie bestehe. 2, 578. Chur-Pfälzische. 2, 580. Chur-Fürstlich Cöllnische-Hof-Capellen-Täge. 2, 609. eines Ritter-Ordens. 2, 751
Capell-Wäscherin. 2, 643
Capitel, derer Ritter-Orden. 2, 741
Carneval. 2, 567
Carossen, Kurze Geschichte derselben in Deutschland. 2, 333
Carousselel. 2, 568
Cassation; ist auf das Abtragen der Speisen bey Hof gesetzt. 2, 829
Casse. Conf. Privat-Casse. Von Decretirung einer bey Hof vorfallenden Ausgabe an eine andere Casse. 1, 173
Cassel; siehe: Hessen-Cassel.
Caßier; siehe: Ordens-Caßier.
Castrum doloris. 1, 474
Cavalier. Conf. Adel. Beschenckung der Fremden beym Leichen-Begängniß eines Regenten. 1, 481
Cavaliers-Tafel. 2, 510
Ceremoniarius. 2, 643. 644. von dem am Kayserlichen Hof besonders. 2, 649. bey einem Ritter-Orden. 2, 743
Ceremonie, von den Speisen. 2, 499
Ceremoniel. Conf. Hof-Ceremoniel. Staats-Ceremoniel. Von demselben an sich. 1, 9. zwischen den alt- und neu-Fürstlichen Häusern. 1, 36. Schlüsse und Sätze in diser Materie. 1, 41. gedoppelte Art des herrschenden. 1, 43. vermischtes. 1, 47. Add. Burg-Campagne-vermischtes Ceremoniel. Verabredung desselben vor einer Zusammenkunft. 1, 263. Unterschid desselben in der Residenz und auf dem Land. 1, 274. von der Proportion in demselben. 1, 278. Extract-Schreiben eines Fürstl. Gesandtens an den Kayserlichen

lichen Hof, die Ceremoniel-Sachen, zwischen den alt- und neu-Fürstlichen Häusern betreffend. 1, B. 3. seq. Schluß der Comitial-Gesandten der alt-Fürstlich-correspondirenden Häuser wegen des Ceremoniels gegen neue Fürsten. 1, B. 10. ist eine Haupt-Besorgniß des Hof-Marschall-Amts. 2, 806
Ceremonien. Einschränckung der Freyheit eines Regenten in Einrichtung der Hof-Verfassung bey nothwendigen Ceremonien. 1, 71. von denen bey der Anwerbung gewöhnlichen. 1, 505. Beschreibung der Vermählungs-Ceremonien des Erb-Prinzens zu Sachsen-Eisenach mit der Prinzeßin Anna Sophia von Preussen. An. 1723 1, B. 273. von denen zu Besorgung der allgemeinen Hof-Ceremonien bestellten Personen und Aemtern. Ein Capitel. 2, 199. bey Legung des Grund-Steins. 2, 256
Ceremonien-Kleidung. 2, 417
Ceremonien-Meister. 2, 203
Ceremonien-Tafel. 1, 580
Character, der Höfe. 1, 6. Von Ertheilung derselben. 1, 104. der Würde einer Gemahlin. 1, 593. von dem Rang welchen ein von einem fremden Herrn erhaltener Character, neben der bekleidenden Hof-Bedienung gibt. 2, 240
Char-Woche; Verordnung wie es mit dem Gottesdienst in derselben am Chur-Cöllnischen Hof gehalten werden soll. 2, 638
Chatoulle. 1, 166
Chevaliers-Garde. 1, 235
Chur. Von den Erb-Aemtern an disem Hof. 2, 138
Chur-Bayern. Erzehlung von dem solennen Einzug des Gesandten desselben, bey der Ansuchung um die Erz-Herzogin Maria Amalia. 1, B. 115. Hohe Hof-Aemter an dem dasigen Hof. 2, 97. Erb-Aemter an disem Hof. 2, 136. Kirchen-Feste des Chur-Bayerischen Hofs. 2, 612. mit was vor Personen der Hof-Gottesdienst an demselben besetzt sey. 2, 644. desselben Ritter-Orden. 2, 701
Chur-Brandenburg. Conf. Preussen. Erb-Aemter an disem Hof. 2, 135
Chur-Braunschweig. Hohe Hof-Aemter an dem dasigen Hof. 2, 98. Erb-Aemter. 2, 137. Rang-Ordnung de 1697. 1, B. 368. hat keinen eignen Ritter-Orden. 2, 703
Chur-Cölln. Hohe Hof-Aemter an dasigem Hof. 2, 96. Von den Chur-Cöllnischen Erb-Aemtern. 2, 134. Kirchen-Feste der Hof-Stäbe desselben. 2, 637. dessen Ritter-Orden. 2, 698. 699. Chur-Cöllnisches Zimmer-Reglement. 2, B. 51
Chur-Fürst. Von dem Ceremoniel gegen denselben am Kayserlichen Hof. 1, 310. von dem Tractament desselben an einem Chur-Hof. 1, 316. an einem Fürstlichen. 1, 318. Ceremoniel zwischen demselben und einem Erz-Herzog. 1, 324
Chur-Fürstliche Cadets. Ceremoniel derselben an Fürstlichen Höfen. 1, 327
Chur-Hof. Ceremoniel an demselben gegen den Kayser. 1, 301. Von dem Tractament eines Chur-Fürsten an demselben. 1, 316. Tractament eines Reichs-Fürsten an demselben. 1, 328. eines Fürstlichen Prinzen an demselben. 1, 330. Tractament abgetheilter Herrn an demselben. 1, 333. Schicksale der Cammer-Herrn an demselben. 2, 182
Chur-Maynz. Reglement wie es bey

bey Aussetzung Chur-Fürst Lotharius Franzens auf das Parade-Bett gehalten worden. An. 1729. 1, B. 219. Beschreibung des solennen Leichen-Begängniß desselben. 1, B. 221. von den hohen Hof-Aemtern an dasigem Hof. 2, 95. von den dasigen Erz- und Erb-Aemtern. 2, 132

Chur-Pfalz. Hohe Hof-Aemter an dem dasigen Hof. 2, 98. Erb-Aemter. 2, 136. Kirchen-Feste. 2, 625. mit was vor Personen der Hof-Gottesdienst an disem Hof besetzt sey. 2, 644. dessen Ritter-Orden. 2, 703

Chur-Prinz. Vom Tractament desselben am Kayserlichen Hof. 1, 326. von dem Ceremoniel zwischen demselben und einem Königlichen. 1, 327. vom Ceremoniel derselben an Fürstlichen Höfen. 1, 327

Chur-Sachsen. Conf. Pohlen. Chur-Sächsische Erb-Aemter. 2, 135. Orden. 2, 699

Chur-Trier. Von den hohen Hof-Aemtern an dasigem Hof. 2, 96. von den Erz- und Erb-Aemtern bey disem Hof. 1, 132. von dessen Privilegio mit einem roth bekleideten Wagen in seiner Provinz zu fahren. 2, 594

Cimbal-Beutel-Sammler, am Kayserlichen Hof. 2, 644

Civil-Sachen entscheidet das Hof-Marschall-Amt so lange es summarisch geht. 2, 813

Clöster; von dem Speisen der Oesterreichischen Herrn in den Clöstern zu Wien. 2, 513

Cölln; siehe: Chur-Cölln.

Cörper, eines verstorbenen Regentens; siehe: Leichnam.

Collegia; siehe: Canzleyn.

Commendant; siehe: Hof-Commendant.

Communication. Von Communication der Rechnungen. 1, 173. von der des Hof-Marschall-Amts mit andern Collegiis. 2, 815

Compliment. Von den Gegen-Complimenten, gegen einen angekommenen Gast. 1, 299. Danckſagungs-Compliment eines abgereißten hohen Gasts. 1, 366. Bewillkommungs- bey der Ankunfft einer Braut. 1, 551. von denen ersten an ein Braut-Paar nach der Trauung. 1, 574. Glückwünschungs; Tags nach der Vermählung eines Regenten. 1, 590. wegen der Entbindung der Gemahlin des Regenten. 1, 637. von denselben überhaupt. 2, 683. Neu-Jahrs. ibid.

Concert, bey Hof. 2, 493

Concordien-Orden. 2, 704

Conditorey. 2, 360. von denen dazu benöthigten Personen. ib.

Conditorey-Ordnung. Sachsen-Hildburghausische de An. 1750. 1, B. 174

Condolenz. Von mündlicher. 1, 489. durch Gesandte. ib. schrifftlich. 1, 490

Confidenz-Tafel. 2, 509

Confirmation der Kinder des Regenten; siehe: Glaubens-Bekänntniß.

Constantinische Ritter-Orden. 2, 695

Conty. Reglement de Monseigneur le Prince de Conty. 1, B. 49

Copulation; siehe: Trauung.

Corporal; siehe: Ordens-Corporal.

Correspondentz. Von denen zur Correspondentz einer Gemahlin bestellten Personen. 1, 602

Corvey. Von den Erb-Aemtern an disem Hof. 2, 139

Costantz. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 99. Erb-Aemter. 2, 139

Cour. Von derselben. 2, 483

Courier; siehe: Cabinets ꝛc. Cammer ꝛc. Hof ꝛc. Ordens ꝛc.
Credenzen. 2, 546
Creutz; dasselbe darf ein Ertz-Bischoff von Trier in seiner Provintz vor sich herfahren lassen. 2, 594
Criminal-Sachen; Von des Hof-Marschall-Amts Befugniß in denselben. 2, 815

D.

Dännemarck; siehe: Wecker.
Dames. Von denen fremden an Hof gehenden. 1, 375. von den Rechten und Vorzügen einer Gemahlin gegen und vor andern Dames von Haus. 1, 599. Add. Hof-Dames. Von deren Zutritt bey Hof. 2, 170. von dem Rang verheuratheter und lediger Dames. 2, 246. von Kleidung derselben bey Hof. Ein Capitel. 2, 425. von ihrer Kleidung an Gala-Tägen. 2, 446. von ihrer Trauer. 2, 464. Reglement von Trauer derselben beym Absterben der Marckgräfin von Brangenburg-Onoltzbach. 2, 465. von der Livrée der vermählten. 2, 476. von Audienzen bey denselben. 2, 560. von Einkleidung einer hohen Dame in einen geistlichen Orden. 2, 672. von dem Hand-Kuß bey Dames. 2, 682. von deren Ordens überhaupt. 2, 760. von Ertheilung männlicher Ritter-Ordens an dieselben. 2, 764
Dames d' Atour. 2, 161
Dames d' honneur; siehe; Hof-Dames.
Damen-Ring-Rennen. 2, 569
Danckſagungs-Compliment; eines abgereißten hohen Gasts. 1, 366
Darmstatt; siehe: Hessen-Darmstatt.
Dauer der Aufwartung. 1, 214
Dechant; siehe: Ordens-Dechant.
Decken der Tafel, 2, 517
Decretirung. Von Decretirung einer Ausgabe bey Hof an eine andere Casse. 1, 173
Defrayirung eines Gasts unter Wegs. 1, 285. am Ort des Besuchs. 1, 348. der Suite und Bedienten. 1, 349. der Braut eines Regenten unter Wegens. 1, 543. Hessen-Darmstättische Verordnung wegen Defrayirung der Gesandten und anderer Fremden. 2, B. 43
Degen-Tragen. 2, 437. bey der Trauer. 2, 464
Desert. 2, 548
Devisen; siehe: Ordens-Devisen.
Diäten; von denselben, bey Versendungen in Herrschafftlichen Geschäfften. 2, 600. Hessen-Casselisches Reglement wie dieselben gezahlt werden sollen. 2, B. 95
Diebstahl. 1, 122
Dienst. Von der Zeit desselben. 1, 106. von bloß zufälligen Diensten des Adels. 1, 210. von würcklichen und beständigen. 1, 211. von der Zeit der Erscheinung in demselben. ib. von der Abwechslung darinn. 1, 213. von Versäumung desselben. 1, 215. derer Hof-Dames. 2, 164. derer Cammer-Herrn. 2, 180. der Cammer-Diener. 2, 211. von dem Rang nach dem Alter in demselben. 2, 238
Dimißion von Hof. 2, 831
Directeur des Plaisirs; 2, 124
Dispensation. päbstliche. 1, 513
Dollmetsch; siehe: Hof-Dollmetsch.
Dritter Ort. Von dem Rang an demselben. 2, 235
Druck. Bekanntmachung der Hof-Ordnungen durch denselben. 1, 73
Durlach; siehe: Baaden-Durlach.

E.

Edel-Knaben; siehe: Pagen.

Eheliche Leben. Von den Rechten und Pflichten einer Gemahlin in Absicht auf dasselbe. 1, 595

Ehrenbezeugungen; gegen Fremde. 1, 359. 1, 373. militarische, bey dem Begräbniß eines Regenten. 1. 479. von denen mitarischen gegen eine Gemahlin. 1, 607. gegen die Familie des Regenten. 2, 43. von denselben bey Hof. Ein Buch. 2. 673. seq. von denen welche nicht an den Sitz des Hofs gebunden sind. 2, 686. von militarischen; ein Capitel besonders. 2, 766. von denen in Absicht des Sitzes des Hofs überhaupt. ibid.

Ehren-Erklärungen. Von denselben. 2, 825

Ehren-Pforten. Beym Begräbniß des Regenten. 1, 488

Ehren-Zeichen. Von denselben bey Hof. Ein Buch. 2, 673. seq.

Ehrerbietung. Von derselben gegen die Person des Regenten überhaupt. 1, 196

Eichstätt, Von den Erb-Aemtern an disem Hof. 2, 139

Einheizere bey Hof. 2, 220

Einholung eines ankommenden hohen Gasts. 1, 286

Einigkeit; Orden brüderlicher Liebe und. 2, 699

Einkleidung; erste, des Leichnams eines abgestorbenen Regentens. 1, 381. zum Begräbniß. 1, 408. einer hohen Dame in einen geistlichen Orden. 2, 672

Einkünfte. Von den, zu den Einkünften einer Gemahlin bestellten Personen. 1, 602. derer Prinzen. 2, 54. der Töchter eines Hauses. 2, 86. eines Ritter-Ordens. 2, 749

Einladung; zur Beysetzung eines verstorbenen Regenten. 1, 437. auf die Vermählung eines Regenten. 1, 552

Einnahme; siehe: Hof-Einnahme.

Einrichtung; der Reise junger Prinzen in Absicht auf die Lande und Höfe wohin solche gerichtet. 2, 31. von derselben des Hof-Marschall-Amts an verschidenen Höfen. 2, 809

Einseegnung. Nochmalige eines abgestorbenen Regenten. 1, 381. eines neu-vermählten Paars. 1, 585

Einsenckung der Leiche eines Regenten, mit Servietten. 1, 422. in die Grufft. 1, 475

Eintheilung, der Zimmer bey Hof. 2, 284. des Marstalls. 2, 319. der Gärten. 2, 388. der Geschencke bey Hof, in Ansehung dessen der sie gibt, und dessen der sie empfängt. 2, 779. in Absicht auf die Zeit und Gelegenheit wenn sie gegeben werden. 2, 780

Einweyhung der Gebäude des Hofs. 2, 255. von derselben, bey Beziehung der Residenz. 2, 257. der Kirchen und Capellen. 2, 653

Einzug, eines hohen Gasts; 1, 290. von Rangirung der Hofstaat zu demselben. 1, 290. einer Braut des Regenten in die Residenz. 1, 547. Reglement zu dem Einzug Ihro Königl. Hoheit und dero Herrn Gemahls des Herzogs in seine Residenz-Statt Hildburghausen. 1, B. 279

Eleemosynarius. 2, 643. von dem am Kayserlichen Hof besonders. 2, 649. bey einem Ritter-Orden. 2, 743

Ellwangen. Von dessen Erb-Aemtern. 2, 139

Empfang eines Gasts in der Residenz. 1, 293. im Schloß. 1, 295

Englische Reverenze, wie sie gemacht werden. 2, 681
Entgegen-Fahren. 1, 287
Entgegengehen, einem hohen Gast. 1, 296
Entgegen reisen. 1, 286. eines Regenten seiner Braut. 1, 546
Entgegenschicken. 1, 283. eines Regenten seiner Braut. 1, 545
Entkleidung des Bräutigams. 1, 584. der Braut. ib.
Entrée; Von dem Recht derselben. 2, 294. in die Kayserliche Zimmer. 2, 295. in die Kayserliche Geheime Raths-Stube. 2, 298
Entsetzung; von derselben eines Ritter-Ordens. 2, 758. der Ehren-Stellen, eine Strafe des Adels bey Hof. 2, 824
Entwerffung derer Rang-Ordnungen. 2, 232
Entwurf, ohngefehrer, wie die Personen bey der solennen Beysetzung Landgraf Friderich Carls zu Hessen-Homburg in der Kirche gestanden. 1, B. 259
Equipage der Garden. 1, 245. einer Braut des Regenten. 1, 521. der Printzen. 2, 66. von der Trauer in derselben. 2, 468
Erb-Begräbniß. 1, 423
Erb-Hof-Aemter Von denselben ein Capitel. 2, 130
Erb-Hof-Caplan, ist im Oesterreichischen. 2, 649
Erb-Marschall. Attestat des hohen Dohm-Capituls zu Cölln, das Begräbniß-Accidens desselben betreffend. 1, B. 273
Erb-Printz. Vermählungs-Ceremonien des Erb-Prinzens zu Sachsen-Eisenach, mit der Prinzeßin Anna Sophia von Preussen. 1, B. 273. Hessen-Casselische Verordnung bey der Heimführung der Erb-Prinzessin, gebohrnen Prinzeßin von Groß-Brittannien. 1, B. 278
Ergötzlichkeiten, derer Fremden. 1, 359. von den Privat-Ergötzlichkeiten des Regenten. 2, 566
Erhaltung, derer Schlösser, und denen dazu bestellten Personen. 2, 273
Erhöhung; von derselben der gewöhnlichen Strafen bey Hof. 2, 823
Erkenntnisse; von denselben des Hof-Marschall-Amts in geringen Sachen. 2, 812
Erlaubniß. Von derselben andere Orden neben dem schon besitzenden zu tragen. 2, 711
Ernennung. Von derselben derer Ordens-Ritter. 2, 708
Erneurung eines Ordens; von derselben. 2. 692
Eröffnung, des Cörpers eines verstorbenen Regentens. 1, 385. derer Zimmer bey Hof. 2, 298
Erscheinung bey Hof. Von der blossen. 1, 209
Ertheilung; von derselben eines Ordens per subſtitutionem. 2, 719
Ertz-Aemter; siehe: Reichs-Ertz. ꝛc.
Ertz-Hertzog. Ceremoniel zwischen demselben und einem Chur-Fürsten. 1, 324
Erziehung junger Herrn; von derselben überhaupt. 2, 8. der Kinder weiblichen Geschlechts eines Regenten. 2, 74
Eselreiten; eine Hof-Strafe. 2, 830
Essen. Von den Erb-Aemtern dabey. 2, 139. Von dem Strafen der Hof-Bedienten an demselben. 2, 830
Etagen derer Schloß-Gebäude, in Absicht auf den Gebrauch. 2, 282
Etiquette. 1, 11
Exequien. 1, 493. Puncte wie es bey denen vor die Kayserin Amalia

An. 1742. am Hof Carl VII. gehalten worden. 1, B. 247. von der Trauer bey den jährlichen. 2, 473. von denselben besonders. 2, 672
Eyd; siehe: Ordens-Eyd.

F.

Fackel-Tantz. 1, 580
Fahne; siehe: Freuden ꝛc. Hof ꝛc Trauer-Fahne Salutirung.
Fahren. Von dem Fahren mit 2. 4. 6. und 8. Pferden. 2, 345
Falcken-Juncker. 2, 187
Falckneréy. 2, 372
Familie des Regenten. Ein Buch davon. 1, 633. von den persönlichen Rechten derselben überhaupt. 2, 35. von den Tituln der Familie des Regenten männlichen Geschlechts. 2, 36
Familien-Begräbniß. 1, 423
Famille; von dem Speisen en. 2, 507
Farben; von Freyheit derselben bey Kleidungen am Hof. 2, 420. von der schwarzen. ib. der grünen. 2, 421. der Trauer-Tracht. 2, 461. bey der Staats-Livrée werden zuweilen gewechselt. 2, 475
Fasching. 2, 567
Fasten-Prediger, an Catholischen Höfen. 2, 648
Federn auf den Hüthen; von dem Gebrauch derselben an den Höfen. 2, 436
Feder-Schütz. 2, 377
Feld. Von dem Rang in demselben. 2, 235
Festhaltung der Hof-Ordnung. 1, 73. der Rang-Ordnungen. 2, 232
Festins; siehe: Ordens-Festins.
Feuers-Gefahr. Von der Vorsorge bey der bey Hof entstehenden. 1, 138
Feuerwercke. Von denselben. 2, 569
Feyerlichkeiten; bey der Vermählung. 1, 535. denen mit der Geburt und Taufe der Kinder des Regenten verbundenen. 1, 635. von denselben bey Hof überhaupt. Ein Buch. 2, 481
Fidelité; Ritter-Orden de la. 2, 703
Fiochi. 2, 348. Bericht eines am Kayserlichen Hof gestandenen Gesandtens von dem Gebrauch derselben. 2, B. 98
Fischer-Stechen. 2, 570
Fischmeister. 2, 361
Fluchen. 1, 111. gestifftete Ritter-Orden gegen dasselbe. 2, 694. 699
Form; von dem Unterschied der Tafeln in Ansehung der äussern Form. 2, 508. von derselben der Gutachten des Hof-Marschall-Amts an den Herrn. 2, 816
Formular; siehe: Schema.
Fortjagen schimpfliches von Hof; eine Hof-Strafe. 2, 831
Forum; von demselben der Hof-Bedienten überhaupt. 2, 803. von dem des Hof-Adels in Ehren-Sachen. 2, 804
Fourage-Gelder; Hessen-Darmstättisches Rescript an dem Hof-Marschall, wegen derselben bey Hof. 2, B. 45. an die Rent-Cammer in eodem. 2, B. 46
Fourier; siehe: Hof ꝛc. Land ꝛc. Cammer ꝛc. Ordens ꝛc.
Fourier-Listen. 1, 283
Fräulein; siehe: Hof-Dames.
Fräulein-Hofmeisterin. 2, 158
Franzosen. Anmerckung von der Menge derselben an denen Teutschen Höfen. 1, 80
Französisches Ceremoniel. Ein herrschendes. 1, 45
Französische Reverenze; was sie seyen. 2, 680
Frauenzimmer. Von dessen Begleitung beym Begräbniß des Regenten.

ten. 1, 469. Von demselben bey Hof. Ein Capitel. 2, 153. Von dessen Kleidung bey Hof. 2, 425
Fremde. Von des Regenten Betragen gegen dieselbe. Ein Capitel davon. 1, 257. wie weit dieselben an die Hof-Verfassung gebunden sind. 1, 70. von dem Betragen derselben bey Hof. 1, 141. derer Logis. 1, 344. Conf. Gast. Von der Trauer-Tracht derer nach Hof kommenden. 2, 473. Hessen-Darmstättische Verordnung wegen deren Defrayirung. 2, B. 43
Fremde Orte. Bedienung eines Herrn an denselben. 1, 222
Fremder Herr. Von dem Rang welchen ein von einem fremden Herrn erhaltener Character neben der bekleidenden Hof-Bedienung gibt. 2, 240
Freuden-Fahne. 1, 451
Freuden-Pferd. 1, 452
Freudens-Bezeugungen; wegen Entbindung der Gemahlin des Regenten, in der Residentz. 1, 637. im Land. ib.
Freundschafft. Von dem Recht derselben. 1, 276. Orden der guten. 2, 700
Freundschaffts-Zeichen. 2, 693
Freyhaltung; siehe: Defrayirung.
Freyheit eines Regenten, in Einrichtung der Hof-Verfassung. 1, 67. deren Einschränckung durch Landes- und andere Verträge. ib. und bey nothwendigen Ceremonien. 1, 71. in Abänderung der Hof-Ordnung. 1, 74. in Ansetzung der Besoldung. 1, 105 Eingeschränckte in die Schloß-Gebäude und Zimmer zu gehen, 1, 141
Freysingen. Von den Erb-Aemtern an disem Hof. 2, 140
Führen; Von demselben zur Tafel. 2, 522
Führung des Stabs. 2, 125
Fürgangs-Ordnung; siehe: Rang-Ordnung.
Fürst: siehe Reichs-Fürst.
Fürsten-Congresse zu Goßlar und Nürnberg An. 1700. Ceremoniel-Sachen auf denselben. 1, 36
Fürsten-Verein. Ceremoniel-Sachen darinn. de An. 1662. 1, 33. de An. 1693. 1, 35
Fürstliche Häuser; siehe: alt-Fürstliche und neu-Fürstliche Häuser.
Fürstlicher Hof. Von dem Ceremoniel gegen den Kayser, an demselben. 1, 301. gegen einen König an demselben. 1, 307. Von dem Tractament eines Chur-Fürsten an demselben. 1, 318. von dem Ceremoniel an demselben gegen einen Königlichen Prinzen. 1, 320. Ceremoniel der Chur-Fürstlichen Cadets an demselben. 1, 327. Tractament abgetheilter Herrn an demselben. 1, 335. Schicksale der Cammer-Herrn an demselben. 2, 183
Fürstlicher Prinz. Vom Tractament desselben an Chur-Fürstlichen Höfen. 1, 330. an Fürstlichen Höfen. 1, 335
Fürstliche Prinzeßinnen. Vorstellung der Reichs-Fürsten an Kayser Ferdinand III. den Rang der Kayserl. Obrist-Hofmeisterin vor den Fürstl. Prinzeßinnen betreffend. 1, B. 349. Decret darauf. 1, B. 351
Fulda. Von den Erb-Aemtern davon. 2, 140
Fußwaschen; von demselben an denen Catholischen Höfen. 2, 670
Futter-Boden. 2, 318

G.

G.

Gänge, bey Servirung der Tafel. 2, 545

Gärten. Von deren Eintheilung. 2, 388. von denen zu demselben gehörigen Gebäuden und Lust-Stücken. 2, 388. von den Geschencken bey Besichtigung derselben. 2, 791

Gärtnerey; von derselben, denen dazu bestimmten Gebäuden, Aemtern und Personen. 2, 388

Gärtner-Gesellschafft, von Poppelsdorf, deren Fest-Täge. 2, 638

Gala. Nach der Geburt eines Kindes. 1, 637. von derselben besonders, ein Capitel. 2, 442. seq.

Gala-Täge. 2, 443. am Maynzischen Hof. 2, 445. einiger andern grossen Teutschen Höfe. 2, 447

Galerien. 2, 289. von denselben, und ihren verschiedenen Gattungen, 2, 396

Gandersheim. Von den Erb-Aemtern bey disem Stifft. 2, 140

Ganze Gala. 2, 442

Garde. Conf. Leib-Garde. Schweizer-Garde ꝛc. ꝛc. Von dem Recht eine zu halten. 1, 227. ob der Vormund eines regierenden Herrn eine halten dürfe. 1, 228. von denselben überhaupt und dem verschidenen Gebrauch der Teutschen Höfe. 1, 230. von der Kleidung oder Uniforme und Equipage der Garden. 1, 245. von denen Officiers dabey und ihren Vorzügen. 1 251. von den Gemeinen dabey und ihren Rechten. 1, 253. vom Rang der Garden untereinander. 1, 256. von Paradirung derselben. 2, 769

Garderobbe. 2, 170. von derselben besonders. 2, 293. oder Kleider-Cammer. 2, 423

Garderobber, eines Ritter-Ordens. 2, 747

Garnison. Von Paradirung derselben beym Einzug eines hohen Gasts. 1, 291

Garten-Cassa 2, 392

Gast. Von den Zubereitungen auf die Ankunfft eines hohen. 1, 282. dessen Logirung unter Wegs. 1, 285. der Defrayirung. ib. Bewillkommung desselben. 1, 290. Empfang in der Residentz. 1, 293. von Zusammenkunfft, mehrerer gleich hohen Rangs. 1, 343. von Bedienung derselben. 1, 346. von ihrer Freyhaltung. 1, 348. Tractament desselben an der Tafel. 1, 352. von der eigenen Tafel desselben. ib. Ehrenbezeugungen gegen dieselbe. 1, 359. dessen Religions-Freyheit und Ubung. 1, 360. Gerichtsbarkeit derselben an einem fremden Hof über die ihrige 1, 361. Geschencke derselben. 1, 362. Abreise. 1, 365

Gast-Recht. 1, 277

Gattungen, verschidene, derer Pagen. 2, 192. derer Fouriers. 2, 201. derer zum Hof gehörigen Künstler und Arbeiter. 2, 222. verschidene, derer Stühle. 2, 310. derer Köche. 2, 353. der Jagd. 2, 371. zwey Haupt-Gattungen der Kleidung bey Hof. 2, 417. verschidene der Livrée. 2, 475

Gebäude; Conf. Schloß-Gebäude. Von den Gebäuden des Hofs. Ein Buch. 2, 249. sqq. von andern zur Pracht, Bequemlichkeit und Oeconomie des Hofs gehörigen Gebäuden. Ein Capitel. 2, 315. von denen zum Marstall gehörigen. 2, 317. von denen zur Küche gehörigen Gebäuden und Gewölbern. 2, 351. 359. von denen zum Keller gehörigen. 2, 363. denen zur Jägerey gewidmeten.

meten. 2, 368. 374. von denen zur Gärtnerey gehörigen. 2, 388. von denen zu den Lustbarkeiten des Hofs gewidmeten. 2, 587. von denen zum Hof-Gottesdienst gehörigen 2, 651
Gebet; von Kayser Ferdinand II. auf der Reise. 2, 598. Conf. Kirchen ꝛc. Offentliche ꝛc. Tisch. ꝛc.
Gebrauch, Gebräuche. Derer Säle in denen Schlössern. 2, 287. der Stühle. 2, 310. besondere bey der Jagd. 2, 386
Geburt. Von den Vorzügen derselben bey Hof-Bedienungen. 1, 87. der Kinder, des Regenten, und denen damit verbundenen Rechten und Feyerlichkeiten. Capitel davon. 1, 635. die Vorzüge derselben bestimmen den Rang bey Hof. 2, 230
Gecrönte Häupter. Ceremoniel zwischen denselben und dem Kayser. 1, 299
Gedächtniß-Münzen. Aufs Begräbniß eines Regenten. 1, 483. auf die Vermählung. 1, 589. von Herzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar auf das Absterben seiner Bedienten. 2, 736
Gedichte; siehe: Leichen ꝛc. Vermählungs ꝛc.
Gedoppelte; Gala. 2, 442. Art der Audienzen. 2, 551
Gefolg; Confer. Suite. Von dem Leichen-Gefolg bey der Beerdigung eines Regenten. 1, 449. von dem Reise-Gefolg überhaupt. 2, 595
Gegen-Compliment; siehe: Compliment.
Gegen-Visiten. 1, 354
Geheime-Rath; Von den Anfragen des Hof-Marschall-Amts bey demselben. 2, 816
Geheimen-Raths Character, bekommen zuweilen die vornehmen Catholischen Hof-Geistliche. 2, 644
Geheime Raths-Stube: Kayserliche. Von der Entrée in dieselbe. 2, 298
Geheime Reisen, was sie seyen. 2, 593
Gehen; von demselben zur Tafel. 2, 522
Geistliche. Von denen die Trauung eines Regenten verrichtenden. 1, 570. von der Vollmacht derer Catholischen zur Trauung. 1, 570. dürfen überall in der Kleidung ihres Amts, Würde und Ordens bey Hof erscheinen. 2, 441. von denen bey Evangelischen Höfen. 2, 641. bey Catholischen Höfen. 2, 643
Geistliche Höfe. Von der Gala an denselben. 2, 444. von den solemnen Messen Geistlicher regierender Herrn. 2, 665
Geistlichkeit; Ausschreiben an dieselbe wegen des Tods eines Regenten. 1, 392. Begleitung derselben beym Leichen-Begängniß. 1, 447. von der bey Evangelischen Höfen. 2, 641. bey Catholischen Höfen. 2, 643. von dem Character der Hof-Geistlichkeit, an Höfen wo der Herr anderer Religion als das Land ist. 2, 650
Geknüpfte Perrücken. 2, 435
Geläut zur Trauer. 1, 396
Gelder. Von der Art der Auszahlung derselben. 1, 170. von den Unterhalt-Geldern derer Printzen. 2, 54. der Töchter eines Hauses. 2, 86. von den Hand-Geldern der Töchter. ib. von denen zum Marstall gehörigen. 2, 332. zur Küche gehörigen. 2, 362. zum Keller, 2, 367. zur Jägerey. 2, 384
Geld-Strafen. 2, 825. 831
Gelegenheit; siehe: Haupt-Gelegenheit.
Gemach; siehe: Braut ꝛc. Zimmer ꝛc. Audientz ꝛc.

Gemahlin eines Regenten. Von derselben ihren Vorzügen, Rechten und Pflichten. Ein Buch davon. 1, 497. von ihrer Vermählung und deren Feyerlichkeit. Ein Capitel davon. 1, 535. Ihren Rechten, Vorzügen, Hof-Staat ꝛc. Ein Capitel davon. 1, 592. von derselben persönlichen Rechten überhaupt. 1, 593. von dem Character der Würde derselben ib. von deren Schwangerschafft. 1, 636. von denen zu deren Leib-Bedienung gehörigen Personen 2, 170

Gemeine; siehe: Hof-Gemeine.

Gemeine, bey der Garde, und ihre Rechte. 1, 253

Gemüth. Von den Vorzügen desselben, bey Hof-Bedienungen. 1, 87

Generosité; Königl. Preußischer Orden de la. 2, 701

Genie eines Jahrhunderts, bestimmt den Rang bey Hof. 2, 229

Georgii; von dem Ritter-Orden S. 2, 695. von dem Chur-Bayrischen des. 2, 701

Geräthe, einer Braut. 1, 521. bey Hof überhaupt. Ein Capitel. 2, 303

Geräthschafft; von der zum Marstall gehörigen. 2, 332. der zum Keller gehörigen. 2, 363. der zum Garten gehörigen. 2, 390

Gerichtsbarkeit; fremder Herrschafften an einem fremden Hof über die ihrigen. 1, 361. von derselben bey Hof Ein Buch. 2, 793. seq.

Gerichts-Zwang; von dem des Hof-Marschall-Amts und anderer Aemter. Ein Capitel. 2, 802

Geringe Hof-Diener. Von deren Livrée. 2, 478

Gesandte; auswärtiger Höfe. Deren Begleitung beym Leichen-Begängniß eines verstorbenen Regenten. 1, 468. von der Anwerbung durch dieselben. 1, 503. von Abschickung derselben zur Vermählung eines Regenten. 1, 552. Chur-Bayerischer. Erzehlung von desselben solennen Einzug in Wien bey der Ansuchung um die Ertz-Herzogin Maria Amalia. 1, B. 115. Hessen-Darmstättische Verordnung wegen deren Defrayirung. 2, B. 43

Geschencke, so bey Besuchen gemacht werden. 1, 362. an fremde Cavaliers beym Begräbniß eines Regenten. 1, 481. an Arme ꝛc. eben dabey. ib. eines Bräutigams. 1, 515. der Braut. 1, 516. von den Geschencken der hohen Verwandten eines hohen Braut-Paars, wie auch der Land-Stände und Unterthanen. 1, 517. an die Gesandten so die Anwerbung gethan. 1, 521. erste, an ein neugebohrenes Kind des Regenten. 1, 638. Pathen-Geschenck. 1, 646. von den Geschencken bey Hof insbesondere. Ein Capitel. 2, 777

Geschichte des Teutschen Hof-Wesens. 1, 1. insbesondere. 1, 27

Geschirr-Kammer. 2, 318

Geschlechts-Nahmen. Von denen aus denen Erb-Aemtern entstandenen. 2, 152

Gesellschafft, güldene, von Chur-Fürst Christian I. zu Sachsen gestifftet. 2, 699

Gesellschaffts-Fräulein; siehe Hof-Dames.

Gesellschaffts-Zeichen; von denselben. 2, 693

Gesundheiten; von dem Trincken derselben. 2, 547. von Lösung der Canonen dabey. 2, 768

Getränck. Verwahrung des übergebliebenen, 1, 126. und dessen Austheilung an Haus-Arme. ib. bey Tafel 2, 545. Add. Serviren.

Gewittern. 1, 645

Gewächs-Haus. 2, 388

Gewalt;

Gewalt; von derselben einen Ritter-Orden zu errichten. 2, 689. von der bey Hof zu strafen. 2, 821
Gewehr; von Präsentirung desselben. 2, 770
Gewöhnliche Feyerlichkeiten bey Hof. 2, 486
Gewölber. Von denen zur Küche gehörigen. 2, 359
Glas-Haus. 2, 388
Glaubens-Bekänntniß; von öffentlicher Ablegung desselben, der Kinder des Regenten. 2, 666
Glocken. Von Läutung derselben, bey der Ankunfft eines hohen Gasts. 1, 293
Glücks-Umstände, bestimmen den Rang bey Hof. 2, 230
Glückwünschung; Tags nach der Vermählung eines Regenten, 1, 590. von Glückwünschungs-Complimenten überhaupt. 2, 683
Gnaden-Bezeugungen gegen Fremde am Hof. 1, 373. des Regenten gegen andere. 2, 684
Götter-Aufzug. 2, 571
Göttliche Dinge. Von dem Respect gegen dieselbe. 1, 64
Gotha; siehe: Sachsen-Gotha.
GOTT. Pflichten eines Regenten gegen denselben in Ansehung seines Hofs. 1, 52
Gottesdienst. Von dessen anbefohlener Besuchung. 1, 61. von demselben auf den Reisen des Hofs. 2, 597. Conf. Religions-Ubung. Von demselben bey Hof überhaupt. Ein Capitel. 2, 601. von dem eines Ritter-Ordens. 2, 751
Gottesdienstliche Handlungen. Bedienung des Regenten dabey. 1, 218. Add. Heilige Handlungen.
Grabmahle, der Regenten. 1, 484
Grade; der Bestrafung bey Hof. 2, 822
Gränze. Von der Bedien- und Bedechung eines abgereißten hohen Gasts, biß an dieselbe. 1, 365. von Begleitung einer Braut des Regenten biß an dieselbe. 1, 541. von der ersten Bedienung einer Braut an derselben. 1, 544. von denen Gräntzen des Burg-Fridens. 2, 800
Grafen. Siehe Reichs-Grafen.
Grand Maitre de la Garderobbe. 2, 125
Groß-Canzlar eines Ritter-Ordens. 2, 742
Grosse Cammer-Trauer. 2, 458
Grosse Gala. 2, 442
Groß-Hofmeister. 2, 106
Groß-Meisterthum eines Ordens. von demselben. 2, 707
Groß-Prior, eines Ritter-Ordens. 2, 741
Grotten-Wercke. 2, 389
Grüne Farbe. Von derselben bey der Kleidung bey Hof. 2, 421
Grund des Hof-Rechts. 1, 7
Grund-Stein; von den gewöhnlichen Ceremonien bey Legung desselben. 2, 256. Beschreibung derjenigen Feyerlichkeiten, welche bey Legung desselben zum neuen H. Würtembergischen Schloß in Stuttgart vorgegangen. 2, B. 46
Guarde-Dames-Amt, am Kayserlichen Hof. 2, 190
Gutachten; von denselben des Hof-Marschall-Amts an den Herrn. 2, 816
Gutschen-Remise; siehe: Wagen-Haus.
Gutscher. 2, 321

H.

Haarbeutel-Perrücken. 2, 435

Haare, eigene, von dem Tragen und frisiren derselben bey Hof. 2, 435. vom Tragen derselben bey tiefer Trauer. 2, 463

Haber. Von zeitiger Anschaffung des beusthigten bey Hof. 1, 170

Halbe Gala. 2, 442

Halbe Trauer. 2, 459

Hand-Gelder. der Töchter des Hauses. 2, 86

Hand-Kuß; von demselben überhaupt. 2, 681. von demselben bey Dames. 2, 682

Handlungen bey Hof; von demselben und denen Feyerlichkeiten. Ein Buch. 2, 481

Handschue, Castor-Lederne werden bey der Trauer der Dames getragen. 2, 465. von Abnehmung derselben vor der Tafel 2, 525

Hardschier. 1, 241

Hasen-Jäger. 2, 377

Haupt-Fahne. 1, 452

Haupt-Gelegenheiten, wobey es auf Beobachtung des Rangs ankommt. 2, 234

Haupt-Periodus in der Teutschen Ceremoniel- und Hof-Verfassung, von der Zeit der Westphälischen Fridens-Handlung an. 1, 32

Haupt-Quellen des Hof-Rechts. 1, 21

Haupt-Wacht; von der Setzung auf dieselbe. 2, 829

Haus, des Regenten. Von den Rechten und Vorzügen einer Gemahlin gegen und vor andern Dames vom Haus. 1, 599 von Bestimmung des Worts: Haus. 2, 252. von Zugebung einer Schild-Wacht vor dasselbe. 2, 771

Haus-Arme: Von Austheilung der übergebliebenen Speisen und Getränckes an dieselbe. 1, 126

Haus-Arrest. 2, 825

Haus-Marschall. von demselben. 2, 117

Haus-Recht. 1, 275

Haus-Vogt. 2, 200

Hechingen; siehe: Hohenzollern.

Heer-Paucken-Tragen; eine Hof-Strafe. 2, 830

Heilige Handlungen, bey Hof. Von denselben; Ein Capitel. 2, 658

Heimführung. Von der Zeit derselben. 1, 540. Fürstl. Hessen-Casselische Verordnung bey der Heimführung der Erb-Prinzeßin, gebohrnen Prinzeßin von Groß-Brittannien. 1, B. 278

Heinrich, (S.) Orden; Chur-Sächsischer. 2, 700

Helm, Zerbrechung desselben, bey Einsenckung der Leiche eines Regenten. 1, 477

Herkommen; an den Teutschen Höfen, in Ansehung des Hof-Staats der Gemahlin eines Regenten. 1, 602

Herolde; beym Leichen-Begängniß. 1, 447. von denen Herolden ins besondere. 2, 206. von denen Ordens-Herolden. 2, 747

Herrn junge; von deren Verpflegung während des Kinder-Stands. 2, 5. von ihrer Ubergebung in die Aufsicht der Manns-Personen 2, 6. von den Rechten derselben in Ansehung des regierenden Hofs. 2, 41. von dem eigenen Hof-Staat derselben überhaupt. 2, 44

Herrschafften; junge; von deren Verpflegung während des Kinder-Stands. 2, 5. von dem Serviren der Herrschafft bey Tafel. 2, 533

Hervorden. Von den Erb-Aemtern bey disem Stifft. 2, 141
Hessen. Von denen Heßischen Erb-Aemtern. 2, 141
Hessen-Cassel. Landgraf Wilhelms Urtheil über den Staat der Höfe. 1, 28. Hof-Ordnung de An. 1752. 1, B. 106. Beschreibung der Ceremonien-Tafel bey Vermählung Printz Friderichs von Hessen-Cassel. 2, 499. Tafel-Eitz an dem Heimführungs-Tag der Erb-Prinzeßin von. 2, 530. Add, Rang-Ordnung.
Hessen-Darmstatt. Dessen Hof-Reglement de An. 1718. 2, B. 19. Verordnung wegen Defrayirung der Gesandten und anderer Fremden. 2, B. 43. wegen des Speisens bey Hof. 2, B. 44
Hessen-Homburg. Landgraf Friderich Carls, Hof-Ordnung de An. 1747. 1 B. 73. Umständliche Nachricht wie es bey der Beysetzung Landgraf Fridrich Carls An. 1751. gehalten worden. 1, B. 254. Entwurf wie die Personen bey der Beysetzung Landgraf Fridrich Carls in der Kirche gestanden. 1, B. 259
Heu. Von zeitiger Anschaffung des benöthigten bey Hof. 1, 170
Heurath; von den vorläuffigen Unterhandlungen der vorhabenden. 1, 501
Heydenthum. der christlich genannten Höfe. 1, 47
Heyducken. 2, 217. von ihrer Livrée. 2, 477
Hildburghausen; siehe: Sachsen-Hildburghausen.
Hildesheim. von denen Erb-Aemtern davon. 2, 141
Himmel. beym Leichen-Begängniß. 1, 464
Hoch-Amt; von demselben an Catholischen Höfen. 2, 660
Hochzeit; siehe: Bauren ꝛc.
Höflichkeiten; von Erweisung ausserordentlicher. 2, 773
Höhere Hof-Bediente. von dem Betragen derselben. 1, 140. von den Geschencken der Herrschafft an dieselben. 2, 789
Hof. Höfe. Rechte und Pflichten eines Regenten in Ansehung seines Hofs überhaupt. Ein Buch davon. 1, 49. Insgemein davon. Ein Capitel. 1, 51. Bedeutung des Worts. 1, 5. dessen Gebrauch. ib. deren Characters. 1, 6. ein grosser, kleiner, glänzender, prächtiger, galanter, ib. ordentlicher, stiller. 1, 7. eingeschränckte Erlaubniß der Hof-Dienerschafft davon zu bleiben. 1, 134. von Unverletzlichkeit der Personen und Sachen an demselben. 1, 135. von der blossen Erscheinung bey demselben. 1, 209. von dem Tractament derer dahin kommenden fremden Standes- und anderer Personen beyderley Geschlechts. 1, 366. von dem Recht an denselben zu kommen überhaupt. 1, 366. von den Rechten einer Gemahlin, in Ansehung des Hofs ihres Gemahls. 1, 598. von Einrichtung der Reise eines jungen Printzen in Absicht der Höfe wohin solche gerichtet. 2, 31. von denen zum Hof gehörigen Personen, deren Aemtern und Bedienungen. Ein Buch. 2, 89. seq. von Höfen so gar keine Rang-Ordnungen haben. 2, 233. von dem Rang bey demselben. 2, 234. von Bestimmung des Worts: Hof. 2, 252. Besondere Anmerckung von dem Aufenthalt des Hofs auf Lust-Schlössern. 2, 267. von denen Würckungen der Phantasie desselben in An-

sehung der Kleidung. 2, 410. von Verbietung des Hofs. 2, 825
Hof-Aemter. Rechten und Pflichten des Regenten bey Besetzung derselben. Ein Capitel davon. 1, 75. überhaupt. 1, 76. von der Wahl der Nation bey Besetzung derselben. 1, 79. Beurtheilung über das Alter und Jugend in denselben. 1, 92. Ordnung in Beobachtung der Zeit dabey. 1, 129. Conf. Aemter. Herzog Fridrichs zu Sachsen-Gotha, Puncte vor dieselben. 1, B. 44. Nothwendigkeit der hohen. 2, 93. Praxis der mittlern und kleinern Höfe in deren Besetzung. ib. Unterschied derselben von Stab. ib. deren Subordination unter einander. 2, 94. woher die hohe und niedere entstanden. ib. Add. Hohe Hof-Aemter. Erb-Hof-Aemter. So unter dem Obrist-Hof-Meister-Stab stehen. 2, 103. so unter dem Obrist-Cämmerer-Stab stehen. 2, 108. so unter dem Obrist-Hof-Marschall-Stab stehen. 2, 114. so unter dem Obrist-Stallmeister Stab stehen. 2, 119. von Verbindung mehrerer in einer Person. 2, 125. Fest-Täge der Chur-Cöllnischen Hof-Aemter. 2, 637
Hof-Apothecke. 2, 393
Hof-Armen-Büchse. Vorschlag zu einer. 1, 128
Hof-Ausgaben. Von denselben überhaupt. 1, 154. von deren Einschränckung durch Verträge. 1, 152. von denen zu Verwalt- und Berechnung der Hof-Einnahme und Ausgabe bestellten Aemtern und Personen. 1, 162
Hof-Bau-Amt. Von dem zur Aufsicht der Herrschafftlichen Gebäude bestellten. 2, 260. von denen dazu gehörigen Personen nach der Praxi verschiedener Höfe. 2, 260
Hof-Beckerey. 2, 365
Hof-Bediente. Von deren Religion. 1, 76. und deren Aenderung. 1, 78. von der Vorsorge vor die Krancken. 1, 128. Add. Hohe. Höhere. Niedere. Subalternen. von deren Besoldung. 1, 170. ihrem Kostgeld. 1, 171. von Vorstellung der hohen an die Hof-Staat. 2, 128. von den Geschencken an dieselbe höhern Rangs. 2, 789. von dem Recht des Hof-Marschall-Amts bey dem Absterben eines. 2, 808. von dem Foro und Gerichts-Zwang über die Kinder derselben. ib.
Hof-Bedienungen. Conf. Hof-Aemter. Von den Vorzügen des Gemüths, der Geburt oder Standes bey denselben. 1, 87. adeliche, des Frauenzimmers überhaupt. 2, 155. von denen adelichen Hof-Bedienungen überhaupt. Ein Capitel. 2, 171. welche vor adelich zu achten. 2, 173. von dem Rang welchen ein von einem fremden Herrn erhaltener Character neben der bekleidenden Hof-Bedienung gibt. 2, 240
Hof-Boden. 2, 318
Hof-Calcante. 2, 644
Hof-Cammer-Juncker. 2, 187
Hof-Cantor. 2, 644
Hof-Capelle; welche Kirche disen Nahmen führe. 2, 652. von deren Einweyhung. 2, 653. von denselben Catholischer Herrn in einem Evangelischen Land. 2, 653
Hof-Caplan. Von dessen Verrichtungen an Evangelischen Höfen. 2, 642. 643
Hof-Ceremoniel. Eintheilung in Hof-Recht und Hof-Ceremoniel. 1, 8. was unter denselben zu verstehen. ib.

dessen genaue Verbindung mit dem Hof-Recht. 1, 9. dessen Neben-Zweige. ib. Unterschied desselben vom Staats-Ceremoniel. 1, 10
Hof-Commendant. Von demselben. 2, 119
Hof-Courier. 2, 216
Hof-Dames. Von denselben überhaupt. 2, 158
Hof-Degen, was einer sey. 2, 437
Hof-Diener. Sorge vor deren Christliches und ehrbares Leben. 1, 60
Hof-Dienerschafft. Von deren Instruction. 1, 72. von deren eingeschränckten Erlaubniß zum Verreisen. 1, 133. oder vom Hof zu bleiben. 1, 134
Hof-Dienste. Von Verbindung derselben mit Kriegs-Diensten. 1, 105. derer Weiber und Töchter adelicher Vasallen. 2, 153
Hof-Dolmetsch. 2, 209
Hof-Einnahme. Von denen zu Verwalt- und Berechnung der Hof-Einnahme und Ausgabe, bestellten Aemtern und Personen. 1, 162
Hof-Fahne. 2, 210
Hof-Farbe; siehe: Scheid.
Hof-Feste; des Chur-Pfältzischen Hofs. An. 1754. 2, 453. von den Hof-Festen besonders. 2, 611. von Lösung der Canonen an solennen. 2, 768
Hof-Fischer. 2, 361
Hof-Fisch-Haus. 2, 361
Hof-Fourier; Bestallung eines an einem Alt-Fürstlichen Hof 1, B. 342. Sachsen-Hildburghausische Bestallung vor einen 1, B. 344. von demselben, und seiner Verrichtung 2, 202
Hof-Fräulein (siehe: Hof-Dames.
Hof-Geistlichkeit; siehe: Geistliche und Geistlichkeit
Hof-Gemeine; von derselben und ihren Rechten. 2, 611
Hof-Gerichtsbarkeit; von derselben, ein Buch. 2, 793. eine Haupt-Beschäfftigung des Hof-Marschall-Amts. 2, 806
Hof-Gottesdienst. 2, 607
Hof-Jagen. 2, 374
Hof-Juncker. 2, 187
Hof-Kirche; von derselben bey denen Catholischen. 2, 651. bey den Evangelischen. 2, 652. von derselben Catholischer Herrn in einem Evangelischen Land. 2, 653
Hof-Kirchner. 2, 644
Hof-Kleidung. Was sie sey, 2, 419. der Dames. 2, 426
Hof-Küche. 2, 351
Hof-Küchen-Meister. 2, 352
Hof-Laster besondere verbotene. 1, 110
Hof-Lustbarkeiten; siehe: Lustbarkeiten.
Hof-Marschall. Bestallung eines Fürstl. 1, B. 288. 300. Add. Obrist-Hof-Marschall. von dem Hof- oder Haus-Marschall. 2, 117
Hof-Marschall-Amt; von dem Gerichts-Zwang desselben. 2, 802. von demselben überhaupt. 2, 805
Hofmeister. Conf. Groß ꝛc. Obrist ꝛc. Pagen ꝛc. Unter ꝛc. Bestallung eines Fürstlichen. 1, B. 284. junger Herrn; von demselben überhaupt. 2, 18
Hofmeisterin, der Fräulein. 2, 158
Hof-Mezger. 2, 359
Hof-Music; Chur-Pfälzische aus was vor Personen sie dermahlen bestehe. 2, 580
Hof-Narren. Anmerckung von denselben. 1, 89
Hof-Oeconomie. Capitel davon. 1, 143. von derselben überhaupt. 1, 144. deren Ein- und Abtheilung. ib. von denen zur allgemeinen Aufsicht und Ver-

Verwaltung derselben, bestellten Aemtern und Personen. 1, 160. von denen zur Oeconomie des Hofs gehörigen Gebäuden, 2, 315. Hof-Oeconomicum eine Haupt-Besorgniß des Hof-Marschall-Amts. 2, 806
Hof-Ordnungen. Von denselben überhaupt. 1, 71. und jeder Aemter insbesondere. 1, 72. Verpflichtung der Hof-Dienerschafft darauf. 1, 72. Bekanntmachung derselben durch den Druck. 1, 73. durch Aufhängung bey Hof. ib. durch offentliches Vorlesen. ib. von deren Festhaltung. ib. Freyheit des Regenten in deren Abänderung. 1, 74. ob der Landes-Nachfolger daran gebunden sey. ib. Ordnung, wes sich Unser, N. ꝛc. Hof-Gesinde vom Adel und Knechten diß währenden Reichs-Tags halten sollen. 1, B. 19. Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha. dd. 1. Febr. 1648. 1, B. 20. Reglement de Monseigneur le Prince de Conty. 1, B. 49. Herzoglich-Würtembergische. de 1711. 1, B. 54. Hessen-Homburgische. de 1747. 1, B. 73. Sachsen-Hildburghausische. dd. 2. Mart. 1750. 1, B. 80. Baaden-Durlachische. dd. 2. Nov. 1750. 1, B. 86. Hessen-Cassel-ische. de An. 1752. 1, B. 106. Stolberg-Wernigerodische. de An. 1735. 1, B. 122. Herzog Augusti zu Sachsen, postulirten Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg. 1, B. 142. Sachsen-Gothaische neue Hof- und Rang-Ordnung de 1750. 1, B. 391
Hof-Organist. 2, 644
Hof-Orgelmacher. 2, 644
Hof-Paucker. 2, 214
Hof-Pfarrer. 2, 643
Hof-Poët. 2, 209
Hof-Policey. Ein Capitel davon. 1, 109. von derselben und ihren wesentlichen Theilen überhaupt. 1, 110. von der Aufsicht und Bestraffung in Hof-Policey-Sachen. 1, 142
Hof-Prediger. 2, 641
Hof-Profos. 2, 832
Hof-Rang-Ordnung Chur-Fürst Johann Georgs zu Sachsen de An. 1664. 1, B. 352. Sachsen-Gothaische. 1, B. 382. Königl. Pohlnische im Chur-Fürstenthum Sachsen zu observirende neueste. 1, B. 398
Hof-Recht. Einleitung zu der Lehre des Teutschen Hof-Rechts, deren Quellen und Hülffs-Mitteln, wie auch die Geschichte des Teutschen Hof-Wesens. Ein Buch davon. 1, 1. Grund desselben. 1, 7. was die Lehre desselben sey. 1, 7. Eintheilung in das Hof-Recht und Hof-Ceremoniel. 1, 8. was unter dem Hof-Recht eigentlich zu verstehen. ib. dessen genaue Verbindung mit dem Hof-Ceremoniel. 1, 9. von dem wesentlichen und zufälligen desselben. 1, 11. Nothwendigkeit und Nutzen der Wissenschafft davon. 1, 14. ihr jetziger Zustand in Teutschland. 1, 14. und davon vorhandene Schrifften. 1, 15. von den Quellen desselben. 1, 20. Schwürigkeit diser Wissenschafft. 1, 24
Hof-Reglement. Hessen-Darmstättisches, de An. 1718. 2, B. 19
Hof-Schlachter. 2, 359
Hof-Secretarius. 2, 208
Hof-Staat; einer Gemahlin. 1, 592. Von Rangirung der Hof-Staat zum Einzug eines Fremden. 1, 290. von dem eigenen der Gemahlin eines Regenten überhaupt. 1, 599. von dem Herkommen in Ansehung desselben, bey einer Gemahlin. 1, 602. einer hohen Wittib. 1, 615. von den Rechten einer Wittib in Ansehung ihres eigenen. 1, 626. junger

Prinzen

Prinzen auf der Reise. 2, 30. von dem eigenen der Prinzen überhaupt. 2, 44. von den Rechten und Pflichten der Prinzen in Ansehung desselben. 2, 50. der Kinder weiblichen Geschlechts. Ein Capitel. 2, 74. der Prinzeßinnen ꝛc. und denen darüber habenden Rechten. 2, 77. von Vorstellung der hohen Hof-Beamten an dieselbe. 2, 128
Hof-Staab; siehe: Stab.
Hof-Trauer. 2, 457
Hof-Trompeter. 2, 214
Hof-Verbrechen; Von denselben, Ein Capitel. 2, 818
Hof-Verfassung. Freyheit des Regenten in deren Einrichtung. 1, 67. wie weit Fremde daran gebunden sind. 1, 70. von denen zu Besorgung der allgemeinen Hof-Verfassung ins besondere bestellten Personen und Aemtern. Ein Capitel. 2, 199
Hof-Verwalter. 2, 200
Hof-Unordnung. 1, 47
Hof-Wagenmeister. 2, 321
Hof-Wesen, Teutsches. Dessen Geschichte. 1, 1. insbesondere. 1, 27. Bedencken der Fürstl. Sächsich-Weimarischen Räthe, das Hof- und Cammer-Wesen betreffend. 1, B. 13
Hohe Hof-Aemter. Von deren Nothwendigkeit. 2, 93. woher sie entstanden. 2, 94. von denselben bey teutschen Höfen. Von den Verwesern derselben. 2, 126. Von deren Amts-Expeditionen. 2, 127
Hohenzollern. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 99
Holstein; von dessen Ritter-Orden. 2, 704
Holtz; siehe: Brennholtz.
Homburg; siehe: Hessen-Homburg.
Honneurs; siehe: Ehrenbezeugungen.
Hubert, S. von dem vom Chur-Fürsten zu Cölln disem zu Ehren gestiffteten Orden. 2, 699. von dem Chur-Pfältzischen S. Huberts-Orden. 2, 703
Hülfs-Mittel der Lehre des Teutschen Hof-Rechts. 1, 1. die gewöhnlichsten zu Vermeidung der Rang-Streitigkeiten. 1, 280
Hüner-Fänger.
Hüthe; mit denselben vor Herrschaften zu erscheinen ist ein Hof-Gebrauch. 2, 436. werden beym Auftragen der Speisen aufgesetzt. ib. von den Federn auf denselben. ib. wie sie bey tiefer Trauer sind. 2, 463. von Abnehmung derselben vor der Tafel. 2, 525
Hunde; von denen zur Jagd gehörigen. 2, 383
Hund-Stall und Zwinger. 2, 375
Husaren; siehe: Leib-Husaren.
Huschier. 2, 226

J.

Jägerey. Von derselben, denen dazu gewidmeten Gebäuden Aemtern und Personen. 2, 368. von den Geschencken an dieselbe. 2, 791
Jagd. Von derselben überhanpt. 2, 368
Jagd-Gebräuche. 2, 386
Jagd-Juncker. 2, 187
Jagd-Orden; Würtembergischer 2, 706 dessen Statuten. 2, B. 75
Jagd-Schlösser. 2, 265
Jagd-Stall. 2, 375
Jahrmärckte. Eine Lustbarkeit der Höfe. 2, 571
Illumination; am Tag des Einzugs eines hohen Gasts. 1, 293. von denselben besonders. 2, 571
Incognito. Von dem Besuch al incognito. 1, 265. Merckmahle des Incognito, 1, 266. wann, wo, und wie weit

weit das Incognito erlaubt sey. 1, 267. von Beobachtung desselben. 1, 270. von dem Reisen der Regenten al incognito. 2, 593
Informator eines jungen Herrn; von demselben. 2, 12
Innerer Schloß-Hof. Von denen Rechten und Pflichten in Ansehung desselben. 2, 277. Reglement des Kayserlichen Hofs dessentwegen. 2, 280
Innhalt, derer Rang-Ordnungen. 2, 232
Innsigel; siehe: Siegel.
Insignien. Bey dem Leichnam eines Regenten. 1, 413. deren Vortragung beym Leichen-Begängniß. 1, 455
Installation; derer Ordens-Ritter. 2, 717
Instruction der Hof-Dienerschafft. 1, 72. Sachsen-Hildburghausische vor den Pagen-Hofmeister. 1, B. 337
Inventarien. 1, 159. über die Garten-Geräthschafft. 2, 390
Irrende. Von deren Besserung. 1, 66
Italienischer Staat, schleicht sich an den Höfen ein. 1, 28
Jungfern-Knecht. 2, 219

K.

Kampf-Jagen. 2, 374
Kayser; siehe: Römischer Kayser.
Kayserlicher Hof. Dessen Burg und Campagne Ceremoniel ꝛc. 1, 46. von dem Ceremoniel an demselben gegen einen Chur-Fürsten. 1, 310. von dem Tractament eines Chur-Prinzen an demselben. 1, 326. eines Reichs-Fürsten. 1, 327. von den hohen Hof-Aemtern an demselben. 2, 94. Schicksale der Cammer-Herrn an demselben. 2, 181. Reglement desselben wegen des innern Schloß-Hofs. 2, 280. von dessen Livrée. 2, 475. wie der Hof-Gottesdienst an demselben besetzt sey. 2, 643. dessen Beicht-Väter sind von alten Zeiten her Jesuiten. 2, 645
Kayserliche Ritter-Orden; von denselben. 2, 694
Kayserliche Zimmer. Von der Entrée in dieselbe. 2, 295
Keller; von demselben, denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern und Personen. 2, 363. denen Personen besonders. 2, 364
Keller-Meister. Sachsen-Hildburghausische Instruction vor denselben. 1, B. 186
Keller-Ordnung. Stolberg-Wernigerodische. de An. 1735. 1, B. 132. Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha. de An. 1648. 1, B. 153. Sachsen-Hildburghausische. de An. 1750. 1, B. 174
Keller-Rechnung; wochentliche, Schema zu derselben. 1, B. 194
Kempten. Hohe Hof-Aemter an diesem Hof. 2, 100. Erb-Aemter. 2, 142
Kinder, bey Regenten. Deren Geburt, Taufe und denen damit verbundenen Rechten und Feyerlichkeiten. Ein Capitel davon. 1, 635. neugebohrnes; erste Beschenckung desselben 1, 638. männlichen Geschlechts; von deren Erziehung, Reisen, Hof-Staat und Rechten. Ein Capitel. 2, 1. weiblichen Geschlechts. von deren Erziehung, Hof-Staat und Rechten 2, 74. von öffentlicher Ablegung des Glaubens-Bekänntnisses derselben. 2, 666. von dem Foro und Gerichts-Zwang über die Kinder der Hof-Bedienten. 2, 808
Kirche. Von denen Handlungen bey Ankunfft der Leiche eines Regenten in derselben. 1, 470. Entwurf wie die

die Personen bey der solennen Beysetzung Landgraf Friderich Carls zu Hessen-Homburg in derselben gestanden. 1, V. 259. von dem Rang in derselben. 2, 242. Conf. Schloß-Kirche. Hof-Capelle.

Kirchen-Feste; des Chur-Bayerischen Hofs. 2, 612. des Chur-Pfältzischen Hofs. 2, 625. der Chur-Cöllnischen Hof-Stäbe. 2, 637

Kirchen-Gebet. Bey der Kranckheit eines Regenten. 1, 379

Kirchen-Music. 2, 640

Kirchen-Ornat. 2, 656

Kirchen-Schatz. 2, 656

Kirchgang. 1, 652

Kirch-Stübgen-Diener. 2, 644

Klag-Fahnen. 1, 450

Klag-Rosse. 1, 452

Kleider-Cammer; siehe: Garderobbe.

Kleider-Ordnungen. 2, 413. Königl. Pohlnische und Chur-F. Sächsische de 21. Febr. 1750.

Kleider-Tracht. Von Tragung ausländischer. 2, 422. von den Haupt-Trachten bey Kleidung der Manns-Personen. 2, 431

Kleider-Verwahrer, eines Ritter-Ordens. 2, 747

Kleidung; der Garden. 1, 245. des verstorbenen Regenten. 1, 408. einer Braut des Regenten. 1, 521. 566. des Bräutigams. 1, 565. der Edel-Knaben. 2, 193. von derselben bey Hof. Ein Buch. 2, 401. von Vertheilung derselben unter die Hof-Bediente. 2, 424. des Frauenzimmers bey Hof. Ein Capitel. 2, 425. der Manns-Personen. Ein Capitel. 2, 430. an Gala-Tägen, der Manns-Personen. 2, 445. der Dames. 2, 446. Trauer-Kleidung, von derselben ein Capitel. 2, 455. von der Ordens-Kleidung. 2, 732

Kleine Gala. 2, 442

Köche. Von denselben, ihren verschiedenen Gattungen, und andern Küchen-Gehülffen. 2, 353

König. Ceremoniel gegen denselben, an einem Königlichen Chur-Hof. 1, 306. an einen Fürstlichen. 1, 307

Königlicher Chur-Hof. Von dem Ceremouiel an demselben gegen einen König. 1, 306

Königlicher Prinz. Von dem Ceremoniel gegen denselben an einem Fürstlichen Hof. 1, 320. Ceremoniel zwischen demselben und einem Chur-Prinz. 1, 327

König-Spil. 2, 571

Kohlen. Von zeitiger Anschaffung der benöthigten bey Hof. 1, 170

Kopf-Rennen. 2, 572

Korn-Boden. 2, 318

Kostbarkeiten. Von Verwahrung derselben. 2, 306

Kosten. Beym Begräbniß eines Regenten. 1, 482. Reisekosten einer Braut des Regenten. 1, 540. zur Trauer. 2, 469

Kostgeld; derer Hof-Bedienten. 1, 171. Hessen-Darmstättisches Rescript an den Hof-Marschall wegen der Kostgelder bey Hof. 2, B. 45. an die Rent-Cammer in eodem. 2, B. 46

Krancke. Vorsorge vor krancke Hof-Bediente. 1, 128

Kranckheit. Von Bedienung des Regenten in derselben. 1, 222. von denen Anstalten so dabey gemacht werden. 1, 379

Kriegs-Dienste. Von Verbindung derselben mit denen Hof-Diensten. 1, 105

Küche; Von denen zu derselben gehörigen Gebäuden, Aemtern und Personen. 2, 351

Küchen-Meister. Sachsen-Hildburghausische Instruction vor denselben. 1, B. 186
Küchen-Ordnung. Stollberg-Wernigerodische. de An. 1735. 1, B. 128. Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha. de An. 1648. 1, B. 144. Sachsen-Hildburghausische de An. 1750. 1, B. 174
Küchen-Rechnung; monatliche, Schema zu einer. 1, B. 193. 204
Küchen-Schilling. 2, 826
Küchen-Schreiber. 2, 352
Küch-Stube. 2, 351. 510
Küchen-Tertul, wie bey dem Beylager Chur-Fürst Joachims von Brandenburg die Tafel besetzt gewesen. 2, 540
Künstler. Von denen zum Hof gehörigen. Ein Capitel. 2, 221. von denen zum Marstall gehörigen. 2, 328. von denen zur Jägerey gehörigen. 2, 382
Kunst-Cammer. 2, 398. von den Geschencken bey Besichtigung derselben. 2, 792
Kunst-Haus. 2, 390
Kutscher. 2, 321

L.

Läufer. 2, 217
Land. Unterschid des Ceremoniels in der Residenz und auf dem Land. 1, 274. Freudens-Bezeugungen in demselben wegen Entbindung der Gemahlin des Regenten. 1, 637. Einrichtung der Reise eines jungen Prinzen, in Absicht der Lande wohin solche gerichtet. 2, 31
Land-Fouriers; Bestallung eines an einem Alt-Fürstlichen Hof. 1, B. 342
Land-Häuser, der Regenten. 2, 265. von denen zur Aufsicht und Bewahrung derselben bestellten Personen. 2, 272
Land-Hofmeister. 2, 106
Land-Reisen. 2, 593
Land-Stände; von deren Geschencken an ein hohes Braut-Paar. 1, 517
Land-Trauer. 1, 395. von derselben besonders. 2, 456
Landes-Collegien. Glückwünschungs-Complimente derselben, bey Entbindung der Gemahlin des Regenten. 1, 637
Landes-Nachfolger. Ob er an die Hof-Ordnung gebunden sey. 1, 74
Landes-Regierung, wie dieselbe versehen werde, wann der Regent eie weite Reise thut. 2, 592
Landes-Verträge. Einschränckung der Freyheit eines Regenten in Einrichtung der Hof-Verfassung, durch Landes und andere Verträge. 1, 67. Einschränckung der Hof-Ausgaben durch dieselben. 1. 152. bestimmen zuweilen den Rang bey Hof. 2, 229
Laquayen. Von denselben insgemein. 2, 218
Laquayen-Ordnung Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha. 1, B. 317
Laster; siehe: Hof-Laster.
Leben. Sorge vor das Christliche und ehrbare der Hof-Dienerschafft überhaupt. 1, 60. eheliches, Pflichten einer Gemahlin in Absicht auf dasselbe. 1, 595
Lebens-Strafen. 2, 827
Lehens-Pflicht. Zu derselben gehört ursprünglich mit, der Hof-Dienst des Adels. 2, 172
Lehn-Adel. Dienste desselben bey der Vermählung des Vermählung des Regenten. 1, 557. bey der Taufe eines Kindes. 1, 651
Lehre des Teutschen Hof-Rechts, deren Quellen und Hülffs-Mittel. 1, 1. was sie sey. 1, 7

Leib-Bedienung; eines Herrn überhaupt. 1, 204. der Gemahlin eines Regenten. 1, 602. 2, 170
Leibes-Strafen; von schweren, wegen der bey Hof begangenen Verbrechen. 2, 828. von gemeinen. 2, 829
Leib-Garde. Unterschid zwischen derselben und Leib-Wacht. 1, 226. Fest-Täge der Chur-Cöllnischen. 2, 638
Leib-Husaren. 1, 243
Leib-Pferd. 1, 454
Leib-Regimenter; Fest-Täge der Chur-Cöllnischen. 2, 638
Leib-Wachten. Von verschiedenen Arten derselben. 1, 226. 243. Unterschied zwischen derselben und Leib-Garde. ib. einer hohen Wittib. 1, 625
Leiche. Deren Träger. 1, 465. von denen Handlungen bey ihrer Ankunfft in der Kirche. 1, 470
Leichen-Begängniß; eines Regenten. 1, 422. von dem an verwandten Höfen haltenden. 1, 490. Beschreibung von dem Leichen-Begängniß Hertzog Ulrichs in Pommern Bischoffs zu Camin. 1, B. 211. Beschreibung des solennen Chur-Fürst Lotharius Franzens zu Maynz. An. 1729. 1, B. 221. Fürstin Christianen Charlotten, verw. Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach de An. 1730. 1, B 228. Erb-Prinz Friederich Ludwigs von Würtemberg. 1, B. 235. Schreiben König Fridrich Wilhelms in Preussen von dem seinigen 1, B. 239. Reglement zum Leichen-Begängniß König Friderich Wilhelms in Preussen. An. 1740. 1, B. 242. Verordnung wie es bey dem Leichen-Begängniß der Hertzogin Christiane Friderica von Sachsen-Saalfeld gehalten werden solle. 1, B. 248. Landgraf Fridrich Carls zu Hessen-Homburg An. 1751. 1, B. 259
Leichen-Conduct; siehe: Leichen-Begängniß.
Leichen-Gedichte. 1, 471
Leichen-Gefolg. 1, 443. seqq. dessen Kleidung. 1, 449
Leichen-Predigt. 1, 471
Leichen-Procession. 1, 443. Ordnungen dabey. 1, 445. Landgraf Fridrich Carls zu Hessen-Homburg. 1, B. 257
Leichen-Reden. 1, 471
Leichen-Tuch. 1, 463
Leichen-Wagen. 1, 461
Leichen-Zug. 1, 461
Leichnam, eines abgestorbenen Regenten: Dessen Abwaschung und erste Einkleidung. 1, 381. dessen Eröfnung und Balsamirung. 1, 385. von Vertheilung desselben zur Beysezung an verschidene Orte. 1, 386. dessen Bekleidung. 1, 408. von dessen Bewachung. 1, 411. von den andächtigen Ubungen bey demselben. 1, 412
Liebe; Orden brüderlicher Liebe und Einigkeit. 2, 699
Livrée, bey der Trauer. 2, 468. von derselben. Ein Capitel. 2, 474
Locations-Ordnung. 1, B. 361
Logirung eines Gasts unter Wegs. 1, 285. der Fremden. 1, 344
Lüttich; hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 100
Lustbarkeiten; von den allgemeinen und des Hofs besondern, bey der Vermählung des Regenten. 1, 590. des Hofs überhaupt. Ein Capitel. 2, 562. von denen zu den Hof-Lustbarkeiten gewidmeten Gebäuden. 2, 587. von denen dieselben besorgenden Personen. ibid.
Lust-Lager. 2, 572
Lust-Reisen. 2, 593

Lust-Schlösser. 2, 265. von deren Benennung. 2, 266. besondere Anmerckung von dem Aufenthalt des Hofs auf denselben. 2, 267. vornehmste dermalige Teutscher Regenten. 2, 270. von denen zur Aufsicht und Bewahrung derselben bestellten Personen. 2, 272
Lust-Stücke; von denen zum Garten gehörigen. 2, 388

M.

Machinen-Haus. 2, 398. Tafel. 2, 509
Männlicher Ritter-Orden; von Ertheilung desselben an Dames. 2, 764
Magdeburg. Extract aus Herzog Augusti zu Sachsen, postulirten Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg Cammer-Ordnung, die Provision der Fürstl. Hof-Statt und Hof-Aemter betr. 1, B. 142
Mahlzeit; siehe: Trauer ꝛc.
Manns-Personen; von deren Kleidung bey Hof. Ein Capitel. 2, 430. von deren Kleidung an Gala-Tägen. 2, 445. von ihren Trauer-Kleidern. 2, 461
Manschetten; wie sie bey der Trauer getragen werden. 2, 463
Mantel; in selbigem darf man nicht bey Hof erscheinen. 2, 441. Trauer-Mäntel, werden getragen. 2, 462
Maria Anna, (Kayserin) von deren Reise aus Spanien nach Wien. 2, 590
Marschall; siehe: Erb-Marschall.
Marschalle. Beym Leichen-Begängniß. 1, 446
Marschalls-Tafel. 2, 510. 511
Marstall. Von denen dazu gehörigen Gebäuden, Aemtern und Personen. 2, 315. von demselben an sich. 2, 317. von dessen Eintheilung. 2, 319. von den Geschencken bey Besichtigung desselben. 2, 791
Masqueraden. 2, 572
Mecklenburg-Schwerin. Herzog Friderich Wilhelms Rang-Ordnung. 1, B. 372. Hohe Hof-Aemter an diesem Hof. 2, 100
Medaillen; siehe: Münzen-Ordens ꝛc.
Melden; fremder Standes-Personen. 1, 367
Menagerie. 2, 389
Merckmahle; von denselben des Burg-Friedens. 2, 800
Merites; Königl. Preußischer Orden pour les. 2, 701
Messe; von derselben an Catholischen Höfen. 2, 660. von den solemnen Geistlicher regierender Herrn. 2, 661
Meubles; Von Bekleidung derselben nach dem Tod eines Regenten. 1, 391. in der Wohnung der Printzen. 2, 66. bey Hof überhaupt. 2, 303. von denen zur Aufsicht über dieselben, bestellten Aemtern und Personen. 2, 305
Militarische Beerdigung. 1, 480
Militarische Dienste und Ehrenbezeugungen bey dem Begräbniß eines Regenten. 1, 479
Militarische Ehrenbezeugungen; Conf. Ehrenbezeugungen. Von den Geschencken vor dieselbe. 2, 1788
Militz; von Paradirung derselben. 2, 769
Mineralien-Galerie. 2, 396
Ministers-Tafel. 2, 509
Mittel; siehe; Hülffs-Mittel.
Mode; Von derselben, und ihrem Alter. 1, 11. Anfang der Französischen in Teutschland. 1, 31. von den Würckungen derselben in Ansehung der Kleidung des Hofs. 2, 410
Modell-Cammer. 2, 398
Mohren. 2, 216
Münster. Von den Erb-Aemtern dises Hoch-Stiffts. 2, 142

Müntzen; siehe: Gedächtniß ꝛc. Vermählungs ꝛc. von der Führung eines Ordens auf denselben. 2, 736. Conf. Ordens-Medaillen.
Müntz-Cabinet. 2, 396. 398
Mundschenck. Von den Kayserlichen. 2, 189. von denselben überhaupt. 2, 213
Mury. Von den Erb-Aemtern an diesem Hof. 2, 142
Music, bey Tafel. 2, 538
Musterungen. 2, 583

N.

Nachfolger; siehe: Landes-Nachfolger.
Nachgebohrene; siehe: Abgetheilte.
Nacht-Rennen. Eine Lustbarkeit der Höfe. 2, 573
Nahmen. Beylegung derselben, einem neugebohrnen Kind des Regenten. 1, 645. Add. Geschlechts ꝛc. von dem Nahmen der Cammer-Herrn. 2, 177
Nation. Wahl derselben bey Besetzung der Hof-Aemter, 1, 79. Ausnahme beym Kayser hiebey. 1, 80. Nationen-Aufzüge eine Lustbarkeit der Höfe. 2, 573
Natürliche Kinder eines Regenten; von dem Rang derselben. 2, 245
Naturalien. Von deren Anschaffung bey Hof. 1, 169. von ihrer Berechnung. 1, 173. von denen zum Marstall gehörigen, ihrer Einnahme und Berechnung. 2, 332. denen zur Küche gehörigen, und ihrer Berechnung. 2, 362. von denen zur Jagd gehörigen, und ihrer Berechnung. 2, 384
Naturalien-Cabinet. 2, 396. von den Geschencken bey Besichtigung derselben. 2, 792
Neben-Quellen des Hof-Rechts, 1, 25
Neben-Tafel. 2, 510
Neigung eines Herrn; bestimmt zuweilen den Rang bey Hof. 2, 229
Neue Fürstliche Häuser. Ceremoniel zwischen ihnen und den alt-Fürstlichen Häusern. 1, 36. Extract-Schreiben eines Fürstlichen Gesandtens am Kayserlichen Hof, die Ceremoniel-Sachen zwischen ihnen und denen alt-Fürstlichen betreffend. 1, B. 3. Schluß der Comitial-Gesandten der alt-Fürstlich correspondirenden Häuser, wegen des Ceremoniels gegen neue Fürsten. 1, B. 10
Neuer Fürst. Von dem Tractament alter Fürsten an neu-Fürstlichen Höfen. 1, 335. Tractament derselben alt-Fürstlichen Höfen. 1, 339
Neu-Jahrs-Complimente. 2, 683
Niederländischer Staat, schleicht sich an den Höfen ein. 1, 27
Niedrige Hof-Bediente. Ein Capitel davon 2, 210. von den Geschencken welche dieselbe bekommen. 2, 789
Nothwendigkeit der Wissenschafft des Hof-Rechts, 1, 14. der Bestimmung des Rangs an Höfen. 2, 228
Notification des Besuchs. 1, 280. der Ankunft. 1, 297. des Absterbens eines Regentens. 1, 382. der Verlobung. 1, 534. der Geburt eines Kindes. 1, 636
Nutzen der Wissenschafft des Hof-Rechts. 1, 14. der Bestimmung des Rangs bey Hof. 2, 228

O.

Ober-Bereuter. 2, 321
Ober-Bewahrer, der Zimmer und Säle bey Hof. 2, 294
Ober-Häupter, der Zimmer und Säle bey Hof. 2, 294

Oberhand. 1, 278
Ober-Herolds-Amt, Preußisches. 2, 208
Ober-Hof-Caplan. 2, 643
Ober-Hof-Prediger. Von dessen Amt und Verrichtungen. 2, 641
Obrist-Cämmerer. Von denselben. 2, 106
Ober-Cammer-Juncker. Von denselben. 2, 185
Ober-Falckenmeister. 2, 123
Obrist-Hof-Jägermeister. 2, 122
Obrist-Hof-Marschall. Von demselben. 2, 111
Ober-Hofmeister junger Herrn. 2, 19. von dessen Stand und Würde. 2, 20. von demselben insbesondere. 2, 102
Obrist-Hofmeisterin. Bestallung einer Fürstl. 1, B. 312. Vorstellung der Reichs-Fürsten an Kayser Ferdinand III. den Rang der Kayserl. Obrist-Hofmeisterin vor den Fürstl. Prinzeßinnen betr. 1, B. 349. Decret darauf. 1, B. 351. von derselben besonders. 2, 155
Obrist-Hof-Postmeister. 2, 123
Ober-Kleider-Verwahrer. 2, 123
Obrist-Küchen-Meister. 2, 122. 352
Ober-Schenck. 1, 121
Obrist-Silber-Cämmerer. 2, 124
Obrist-Stabl-Meister. 2, 124
Obrist-Stall-Meister. Von demselben. 2, 119. 320
Ober-Stelle. 1, 278
Oeconomie; siehe: Hof-Oeconomie.
Oesterreich. Von dessen Erb-Aemtern. 2, 142. von dem Speisen der Oesterreichischen Herrn in den Clöstern zu Wien. 2, 513
Offene Tafel. 2, 506
Offentliche; Gebete. Bey der Kranckheit eines Regenten. 1, 379. Gottesdienst bey Hof. 2, 607
Officiers; bey der Garde, und ihren Vorzügen. 1, 251. von der Trauer der Officiers. 2, 467
Officiers-Tafel. 2, 510
Onolzbach; siehe: Brandenburg-Onolzbach.
Opera. Eine Lustbarkeit der Hofe. 2, 573
Oratorien-Heizer 2, 644
Orden; siehe: Ritter-Orden.
Ordens-Bischoff. 2, 743
Ordens-Ceremoniarius. 2, 743
Ordens-Canzellisten. 2, 746
Ordens-Capellan. 2, 744
Ordens-Capitel. 2, 741
Ordens-Caßier. 2, 746
Ordens-Corporal. 2, 747
Ordens-Courier. 2, 748
Ordens-Dechant. ib.
Ordens-Devisen. Von denselben. 2, 791
Ordens-Eleemosynarius. 2, 743
Ordens-Eyd. Von demselben. 2, 725
Ordens-Festins. 2, 752
Ordens-Fourier. 2, 748
Ordens-Gala. 2, 442
Ordens-Herold. 2, 747
Ordens-Kleidung. 2, 732
Ordens-Mann; darf in seiner Ordens-Kleidung bey Hof erscheinen. 2, 445
Ordens-Medaillen. 2, 756
Ordens-Pagen. 2, 747
Ordens-Patronen. 2, 740
Ordens-Probst. 2, 743
Ordens-Protocoll. 2, 750
Ordens-Registrator. 2, 745
Ordens-Ritter. Deren Begleitung beym Leichen-Begängniß eines verstorbenen Regenten. 1, 468. von gebohrenen. 2, 707. von der Wahl und Ernennung derselben. 2, 708. deren Religion. 2, 713. Alter. 2, 715. ihrer Anzahl. 2, 716. Installation. 2, 717. deren

deren Pflichten. 2, 734. persönlichen Vorzügen. 2, 735
Ordens-Schatzmeister. 2, 746
Ordens-Secretarius. 2, 744
Ordens-Siegel. 2, 755
Ordens-Statuten; von denselben. 2, 740. von dem Würtembergischen Jagd-Orden. 2, B. 75
Ordens-Trabanten. 2, 748
Ordens-Wappen-König. 2, 747
Ordens-Zeichen. Beschreibung der Stücke aus welchen sie bestehen. 2, 727. wie und wann sie getragen werden. ibid. von Zurücksendung derselben nach dem Tod eines Ritters und sonst. 2, 757
Ordnung, in Beobachtung der Zeit bey Hof-Aemtern und Diensten. 1, 129. bey dem Leichen-Begängniß. 1, 445
Orte, welche bewacht werden. 1, 254. der Trauung eines Regenten. 1, 564. von Veränderung der Kleidung des Hofs, in Ansehung der Orte des Aufenthalts. 2, 421. Unterschid der Tafel in Absicht der Orte wo gespeißt wird. 2, 512
Oßnabrück. Von denen Erb-Aemtern daselbst. 2, 147

P.

Paderborn. Von den Erb-Aemtern dises Hoch-Stiffts. 2, 147
Päbstliche Dispensation. 1, 513
Pagen. Verordnung wie es mit deren Annehmung, Einschreibung derer Expectanten, und Untersuchung derer von ihnen zu übergebenden Stamm-Bäume bey dem Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Hof gehalten werden solle. 1, B 324. von denselben überhaupt. 2, 190. von deren Livrée 2, 476. bey einem Ritter-Orden. 2, 747. von den Strafen derselben. 2, 826
Pagen-Hofmeister. Sachsen-Hildburghausische Instruction vor denselben. 1, B. 337
Pagen-Ordnung Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha. 1, B. 317
Pagen-Tisch. 2, 510
Palais. Von Bestimmung dises Worts. 2, 252
Panathiers. 2, 189
Parade-Bedienung des Regenten. 1, 203
Parade-Bett. 1, 406. Reglement wie es bey Aussetzung Chur-Fürst Lotharius Franzens zu Maynz, auf das Parade-Bett, An. 1729. gehalten worden. 1, B. 219
Parade-Wiege. 1, 646
Parade-Zimmer. 2, 290
Paraditung, der Garnison und Burgerschafft beym Einzug eines hohen Gasts. 1, 291. der Garden oder anderer Miliz überhaupt. 2, 769
Parentation. 1, 470
Parforce-Jagd. 2, 372
Passau. Von dessen Erb-Aemtern. 2, 147
Passion; Ritter-Orden de la noble. 2, 705
Pathen; siehe: Gevattern.
Pathen-Geschenck. 1, 646
Patronen derer Ritter-Orden. 2, 740
Periodus; siehe: Haupt-Periodus.
Perrücken. 2, 434. von denselben bey tiefer Trauer. 2, 463
Person. Personen. des Regenten; der ihr zuständigen Rechten, Vorzügen und Pflichten. Buch davon. 1, 193. von der Person des Regenten überhaupt. Ein Capitel davon. 1, 195. von der auf welche die Vollmacht zur Vermählung durch Procuration gerichtet zu werden pfleget. 1, 537. von denen zum Hof gehörigen Personen, deren Aemtern und Bedienungen.

Ein Buch. 2, 89. seq. so unter dem Obrist-Hof-Meister-Stab stehen. 2, 103. so unter dem Obrist-Cämmerer-Stab stehen 2, 108. so unter dem Obrist-Hof-Marschall-Stab stehen. 2, 114. so unter dem Obrist-Stallmeister-Stab stehen. 2, 119. so zum Hof-Bau-Amt gehören. 2, 260. zum Garten-Wesen. 2, 390. von denen die Lustbarkeiten des Hofs besorgenden. 2, 587. von denen zum Gottesdienst des Hofs nöthigen. 2, 641. von denen die unter dem Hof-Marschall-Amt stehen. 2, 806
Personalien. 1, 474
Persönliche Rechte, der Gemahlin eines Regenten: von denselben überhaupt. 1, 593. einer hohen Wittib. 1, 610
Pfaltz; siehe: Chur-Pfaltz.
Pferde. Von dem Fahren mit 2. 4. 6. und 8. 2, 345. von denen zur Jagd gehörigen. 2, 383
Pflichten. Des Regenten in Ansehung seines Hofs. 1, 49. in Ansehung seiner Person. 1, 193. der Gemahlin eines Regenten. 1, 497. vier Haupt-Puncte, worinn die Rechte und Pflichten des Regenten an seinem Hof sich äussern. 1, 53. Pflichten einer Gemahlin in Absicht auf das eheliche Leben. 1, 593. des Informators eines jungen Herrn. 2, 14. des Ober-Hofmeisters eines jungen Herrn. 2, 20. eines Prinzen in Ansehung seines Hof-Staats. 2, 50. wegen der Schloß-Höfe. davon insgemein. 2, 276. in Ansehung des innern Schloß-Hofs. 2, 277. der Ordens-Ritter. 2, 734
Phantasie ein Neben-Zweig vom Hof-Ceremoniel. 1, 9. was sie sey. 1, 11. von denen Würckungen der Phantasie eines Hofs und Regenten in Ansehung der Kleidung. 2, 410
Piqueur. 2, 377
Pleureuses; von dem Tragen derselben. 2, 463
Pölten, (Abt von S.) ist Oesterreichischer Erb-Hof-Caplan. 2, 649
Pohlnischer (Königlich-) und Chur-Sächsischer Hof. Hohe Hof-Aemter an demselben. 2, 96
Poignettes; was sie seyen. 2, 463
Policey; siehe: Hof-Policey.
Pommern. Leichen-Begängniß Herzog Ulrichs in Pommern, Bischoffs zu Camin. 1, B. 217
Portrait, eines Bräutigams. 1, 516
Pracht. Von demselben bey Hof. 1, 144. Unterschid darinn, zwischen den ältern und jetzigen Zeiten. 1, 147. der ältern Zeiten bey Vermählungen. 1, 553. von denen zur Pracht des Hofs gehörigen Gebäuden. Ein Capitel 2, 315
Präsentirung; fremder Standes- und anderer Personen an die Herrschafft. 1, 372. des Gewehrs. 2, 770
Präsentz-Gemach. 2, 289
Praxis, der mittlern und kleinern Höfe in Besetzung der Hof-Aemter. 2, 93. der Teutschen Höfe in Ansehung der Pagen. 2, 192
Predigt; siehe: Leichen ꝛc. Vermählungs ꝛc.
Preussen. Schreiben König Fridrich Wilhelms an dero Cron-Prinzen, die Instruction enthaltend, wie es mit seinem Begräbniß gehalten werden solle. 1, B. 239. Reglement zu dem Leich-Begängniß. 1, B. 242. Hohe Hof-Aemter an dem dasigen Hof. 2, 97
Prinz. Conf. Kayserlicher ꝛc. Chur ꝛc. von den Rechten derselben in Ansehung des regierenden Hofs. 2, 41. von den Einkünften und Unterhalt-Geldern derselben. 2, 54

Privat-Cassen. Von den Privat-Cassen, jeden hohen Hof-Amts. 1, 164
Privat-Gottesdienst, bey Hof. 2, 607
Privilegia, besondere, bestimmen zuweilen den Rang bey Hof. 2, 229
Probst; siehe: Ordens-Probst.
Proceß; von der Verweisung derer Sachen die sich zum Proceß anlassen von dem Hof-Marschall-Amt an andere Collegien. 2, 813
Procession; bey der Leiche eines verstorbenen Regenten, 1, 443. Ordnungen dabey. 1, 445. zur Trauung eines Regenten. 1, 567. Leichen-Procession Landgraf Fridrich Carls zu Hessen-Homburg. 1, B. 257. von denselben an Catholischen Höfen. 2, 662
Procuration. Von der Vermählung durch dieselbe. 1, 537
Proportion im Ceremoniel. 1, 278
Protocoll; siehe: Ordens-Protocoll.
Provinzien-Fahnen. 1, 450
Provinzien-Pferde. 1, 452
Puder; wird in tiefer Trauer nicht gebraucht. 2, 463
Putz; siehe: Auszierung.

Q.

Quarre-Perrücke. Was eine sey und wo sie getragen werde. 2, 434
Quelenwerffen, ehemaliges, beym Tafel-Gehen. 2, 523
Quellen der Lehre des Teutschen Hof-Rechts. 1, 1. ins besondere. 1, 20. dessen Haupt-Quellen. 1, 21. Neben-Quellen. 1, 23

R.

Räthe; siehe: Wittums ꝛc.
Rang. derer Garden unter einander. 1, 256. besondere Anmerckung von demselben, bey freudigen und Trauer-Solennitäten. 1, 279. einer Braut. 1, 515. Vorstellung derer Reichs-Fürsten den Rang der Kayserl. Obrist-Hofmeisterin vor den Fürstl. Prinzeßinnen betreffend. 1, B. 349. Decret darauf. 1, B 351. von demselben bey Hof und denen Feyerlichkeiten desselben. Ein Capitel. 2, 227. von dem Rang bey Hof insbesondere. 2, 234. im Feld. 2, 235. an einem dritten Ort. ib. keinen Rang haben, was das heiße? 2, 243. von dem Rang an der Tafel. 2, 528. beym Gehen zum H. Abendmahl. 2, 659. der Ordens-Ritter unter einander. 2. 738
Rang-Ordnung. Conf. Hof-Rang-Ordnung. Herzog Bernhards zu Sachsen-Meiningen. de 1680. 1, B. 361. Sachsen-Gothaische de 1691. 1, B. 365. Chur-Braunschweigische de 1697. 1, B. 368. Sachsen-Zeitzische de 1703. 1, B. 370. Mecklenburg-Schwerinische. 1, B. 372. Sachsen-Hildburghausische de 1709. 1, B, 374. de 1714. 1, B. 378. de 1718. 1, B. 380. Sachsen-Gothaische de 1732. 1, B. 382. 391. der Annen-Ordens Ritter und aller Officialium. 1, B. 384. Herzogl. Würtembergische. de 1745. 1, B. 386. Königl Pohl. im Churfürstenthum Sachsen zu observirende neueste Hof-Rang-Ordnung. 1, B. 398. von denselben insbesondere. 2, 232. von Höfen so gar keine haben. 2, 233. Hessen-Casselische, loco derselben wie die Diäten an die Bediente gezahlt werden sollen. 2, B. 95
Rang-Streitigkeit. Von denen gewöhnlichsten Hülfs-Mitteln zu Vermeidung derselben. 1, 280
Raritäten-Cabinet. 2, 396

Raths-

Raths-Character, bekommen zuweilen die Catholischen Hof-Geistliche 2, 644
Rechnung. Deren Abnahme. 1, 173. ihrer Communication. ib. Revision. ib. Conf. Küchen ꝛc. Keller ꝛc.
Recht. Rechte. Von denen der Person des Regenten zuständigen. Buch davon. 1, 193. der Gemahlin eines Regenten. Buch davon. 1, 497. Capitel davon. 1, 592. derer Wittwen. 1, 609. denen mit der Geburt und Taufe der Kinder des Regenten verbundenen. 1, 635. vier Haupt-Puncte, worinn die Rechte und Pflichten eines Regenten an seinem Hof sie äussern. 1, 53. von dem Recht eine Garde zu halten. 1, 227. Haus-Recht. 1, 275. der Verwandschafft. ib. Freundschafft und Vertraulichkeit. 1, 276. Gast-Recht. 1, 277. der Suite eines fremden Gasts. 1, 362. von dem Recht nach Hof zu kommen überhaupt. 1, 366. von den persönlichen einer Gemahlin überhaupt. 1, 593. einer Gemahlin in Absicht auf das eheliche Leben. 1, 595. einer Gemahlin in Absicht des Hofs ihres Gemahls. 1, 598. einer hohen Wittib in Ansehung ihres Hof-Staats. 1, 626. Rechte des Ober-Hofmeisters eines jungen Herrn. 2, 20. von den persönlichen der Familie eines Regenten überhaupt. 2, 35. der Prinzen ꝛc. in Ansehung des regierenden Hofs. 2, 41. der Prinzen in Ansehung ihres Hof-Staats. 2, 50. der Kinder weiblichen Geschlechts. 2, 74. der Prinzeßinnen über ihren Hof-Staat. 2, 77. von dem Recht Erb-Hof-Aemter einzuführen. 2, 131. von den Rechten derer Erb-Hof-Aemter. 1, 150. einer Ober-Hofmeisterin. 2, 156. von den persönlichen derer Hof-Dames. 2, 162. derer Cammer-Diener. 2, 211. von denen Rechten und Pflichten wegen der Schloß-Höfe insgemein. 2, 276. in Ansehung des innern Schloß-Hofs. 2, 277. der Entrée. 2, 294. der Thüren. 2, 299
Reden; Bewillkommungs, bey Ankunfft der Braut eines Regenten. 1, 551. bey der Vermählung. 1, 590
Redlichkeit; Orden der Teutschen. 2, 699. 706
Redoute. 2, 580
Regalien. Deren Vortragung beym Leichen-Begängniß. 1, 455
Regel; von der nach welcher das Hof-Marschall-Amt zu erkennen hat. 2, 812
Regensburg. Von den Erb-Aemtern allda. 2, 147
Regent. Seine Rechten und Pflichten in Ansehung seines Hofs überhaupt. Ein Buch davon 1, 49. Insgemein davon Ein Capitel. 1, 51. Bey Besetzung der Hof-Aemter und Bedienungen. Ein Capitel davon. 1, 75. Hof-Policey. Ein Capitel davon 1, 109. Seiner Person zuständigen Rechten, Vorzügen und Pflichten. Ein Buch davon. 1, 195. Seiner Person überhaupt. Ein Capitel davon. 1, 195. Seiner Bedienung. Ein Capitel davon. 1, 202. Von Seiner Bewachung. Ein Capitel davon. 1, 223. Seinem Betragen gegen Fremde, höhern, gleichen und geringern Standes. Ein Capitel davon. 1, 257. Seinem Sterben und Begräbniß. Ein Capitel davon. 1, 377. Von seiner Gemahlin, ihren Vorzügen, Rechten und Pflichten. Ein Buch davon. 1, 497. Seiner Familie. Ein Buch davon. 1, 633. von der Ehrerbietung gegen seine Person. 1, 196.

1,196. von dessen Privat-Ergötzlichkeiten. 2,566. von den Ehrenbezeugungen gegen denselben überhaupt. 2, 676

Regierung; siehe: Landes-Regierung.

Regierungs-Collegium. Von den Beysitzern aus demselben bey dem Hof-Marschall-Amt. 2,811

Registrator; siehe: Ordens-Registrator.

Reglement; wie es bey Aussetzung Chur-Fürst Lotharius Franzens zu Maynz, auf das Parade-Bett An. 1729. gehalten worden. 1, B. 210. von dem Reglement wegen der Zimmer bey Hof. 2,285. von der Trauer der Dames auf das Absterben der verwittibten Marckgräfin zu Brandenburg-Onolzbach, Christiana Charlotte. 2,465

Reichs-Ertz- und Erb-Aemter. 2, 131

Reichs-Fürst. Vom Tractament desselben am Kayserlichen Hof. 1, 327. an Chur-Höfen. 1, 328. Tractament eines alten Fürsten gegen den andern. 1, 331. Add. Alter Fürst. Neuer Fürst.

Reichs-Fürsten. Verordnung K. Carl VI. wegen deren Rang unter sich. 1, 40

Reichs-Gerichte. Gewalt derselben über das Hof-Wesen Teutscher Reichs-Stände. 1, 67

Reichs-Grafen. Betragen derselben in Ceremoniel-Sachen. 1, 38. Tractament derselben an alt-Fürstlichen Höfen. 1, 340. von den Hof-Aemtern an deren Höfen. 2, 101. von deren Erb-Hof-Aemtern. 2, 149

Reichs-Hof-Rath; von dessen Streitigkeiten mit dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt. 2, 817

Reichung, des Wassers, und Präsentirung der Serviette. 2, 523

Reichs-Casse. 2, 595

Reise-Equipage. 2, 594

Reise-Gefolg, von demselben überhaupt. 2, 595

Reise-Hof-Staat junger Printzen, 2, 30

Reise-Journal; Auszug eines von Kayser Carl V. 2, B. 102

Reise-Kleider; in selbigen darf man ordentlicher Weise nicht bey Hof erscheinen. 2, 441

Reisekosten der Braut eines Regenten. 1, 540

Reise-Livrée. 2, 475

Reise-Route. 2, 596

Reise-Stallmeister. 2, 320

Reisen. Von der Bedienung des Regenten auf denselben. 1, 219. 255. derer Printzen überhaupt. 2, 27. von der Zeit ihrer Reisen. 2, 28. von den Anstalten und Vorbereitungen dazu. ib. von deren Einrichtung in Absicht auf die Lande und Höfe wohin solche gerichtet. 2, 31. von der Zurückkunfft davon. 2, 33. von denen Reisen des Hofs. Ein Capitel. 2, 588

Reisende; von den Geschencken derselben bey Hof. 2, 791

Religion; derer Hof-Bedienten. 1, 76. und deren Aenderung. 1, 78. der Braut eines Regenten. 1, 512. des Informators eines jungen Herrn. 2, 12. derer Ordens-Ritter. 2, 713

Religions-Freyheit. Eines anwesenden hohen Gasts. 1, 360

Religions-Ubung; eines anwesenden hohen Gasts. 1, 360. einer hohen Wittib. 1, 631. von denselben bey Hof besonders. Ein Capitel. 2, 601

Reliquien. Aussezung derselben, bey der Kranckheit eines Regenten. 1, 379
Reparirung derer Schlösser, und denen dazu bestellten Personen. 2, 273
Residenz. Unterschid des Ceremoniels in der Residenz und auf dem Land. 1, 274. von dem Empfang eines hohen Gasts in derselben. 1, 293. Begleitung eines hohen Gasts bey der Abreise in und ausser derselben. 1, 365. Anstalten in und ausser derselben nach dem Absterben eines Regenten. 1, 381. Einzug einer Braut des Regenten in dieselbe. 1, 347. derer Wittwen. 1, 610. Freudens-Bezeugungen in derselben, bey Entbindung der Gemahlin des Regenten. 1, 637. von Bestimmung des Worts Residenz. 2, 252. Freyheit in Erwählung derselben. 2, 254. von Einweyhung derselben, bey der Beziehung. 2, 257
Residentz-Schloß. Ehemalige Art in Anlegung derselben. 2, 255. von Benennung derselben. 2, 259. besondere Aufsicht auf dasselbe, durch eigens dazu bestellte Personen. 2, 263
Residentz-Stätte: mehrere eines Herrn. 2, 254
Respect. Anmerckung von dem kindlichen junger Herrn. 2, 22
Retirade. 2, 292
Reverenze, von denselben nach ihren verschidenen Arten. 2, 680
Revision; der Rechnungen. 1, 173. von der, der Hof-Marschall-Amts Urtheile. 2, 816
Revüen. 2, 583
Reut-Bahn. 2, 317
Ring; siehe: Trau-Ring.
Ring-Rennen. 2, 568
Ritter; siehe: Ordens-Ritter.
Ritter-Orden; von denselben Teutscher Höfe. Ein Capitel. 2, 687
Ritter-Schlag; ist bey einigen Orden noch gewöhnlich. 2, 719
Robbe. Von der Kleidung en. 2, 428
Rock-Küssen; von demselben. 2, 682
Römische Kayserin Maria Anna, von deren Reise aus Spanien nach Wien. 2, 589
Römischer Kayser. Ceremoniel zwischen denselben und andern gecrönten Häuptern. 1, 299. Ceremoniel gegen denselben an einem Chur-Hof. 1, 301. an einem Fürstlichen. ib.
Römische Kirche; von dem Unterschid der Gottesdienstlichen Handlungen in derselben und der Evangelischen Kirche. 2, 604
Roquelaures; in selbigen darf man vor Herrschafften nicht erscheinen. 2, 441
Rosencrantz-Pater. 2, 643
Roß-Ballet. 2, 568
Rouliren im Rang, nach der Ancienneté zwischen verschidenen Aemtern. 2, 238
Route; von derselben bey der Reise des Hofs. 2, 596
Ruchlose. Von deren Besserung. 1, 66.
Rufen, der Herrschafft zur Tafel. 2, 522
Rückung der Stühle; von derselben bey Tafel. 2, 532
Rüst-Cammer. 2, 319
Ruperts-Orden. 2, 706

S.

Sachsen-Gotha. Hertzog Ernsts zu, Hof-Ordnung dd. 1. Febr. 1648. Hertzog Friderichs I. Puncte vor die Hof-

Hof-Aemter. 1, B. 44. Hertzog Ernsts Küchen-Ordnung. de An. 1648. 1, B. 144. desselben Keller-Ordnung. 1, B. 153. desselben Stall-Ordnung. 1, B. 161. Fridrich I. Silber-Cammer-Ordnung. de 1686. 1, B. 170. Hertzog Ernsts Pagen- und Laquayen-Ordnung. 1, B. 317. Rang-Ordnung de 1691. 1, B. 365. Hertzog Fridrichs Hof-Rang-Ordnung de 1732. 1, B. 382. neue Rang- und Hof-Ordnung Hertzog Fridrichs de An. 1750. 1, B. 391. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 100. dessen Ritter-Orden. 2, 706. Add. Trauer-Reglement.

Sachsen-Hildburghausen. Hertzog Ernst Fridrich Carls Hof-Ordnung, dd. 2. Mart. An. 1750. 1, B. 80. desselben Küchen- Keller- Silber-Cammer- und Conditorey-Ordnung. 1, B. 174. dessen Instruction vor den Küchen- und Keller-Meister. 1, B. 186. Reglement zu dem Einzug Ihro Königl. Hoheit und dero Herrn Gemahls des Hertzogs in seine Residenz-Statt Hildburghausen. 1, B. 279. Rang-Ordnungen derer Hertzoge zu 1, B. 374

Sachsen-Meiningen. Rang-Ordnung Hertzog Bernhards. 1, B. 361

Sachsen-Saalfeld. Intruction wie es bey dem Leichen-Begängniß der Hertzogin Christiane Friderica gehalten werden solle. 1, B. 248

Sachsen-Weimar. Bedencken der dasigen Räthe, an Hertzog Fridrich Wilhelmen, den Zustand des Hof- und Cammer-Wesens betreffend. 1, B. 13. von Hertzog Wilhelms Gedächtniß-Münzen auf das Absterben zwey seiner Bedienten. 2, 685. Ritter-Orden. 2, 706

Sachsen-Weissenfels. Von dessen Ritter-Orden de la noble Passion. 2, 705

Sachsen-Zeitz. Fürgangs-Ordnung Hertzog Moritz Wilhelms de 1703. 1, B. 370

Säle in denen Schlössern. Von deren Unterschied, Gebrauch und Benennung. 2, 287

Sänfften. 2, 349

Sätze in der Materie von Ceremoniel-Sachen. 1, 41

Salutirung; von derselben mit fliegenden Fahnen und Rührung des Spiels. 2, 769

Salve-Schiessen; von demselben. 2, 768

Saltzburg. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 101. Erb-Aemter. 2, 147. Ritter-Orden. 2, 706

Sarg. Eines verstorbenen Regenten. 1, 416

Sattel-Cammer. 2, 318

Sattel-Knecht. 2, 321

Schäfereyen, eine Lustbarkeit der Höfe. 2, 584

Schatz-Cammer. 2, 399

Schatzmeister; siehe: Ordens-Schatzmeister.

Scheiben-Schiessen, eine Lustbarkeit der Höfe. 2, 584

Scheid (Hof-Rath) dessen Abhandlung de vestibus Curialibus, von der Hof-Farbe in Ansehung der vornehmsten Bedienten und adelichen Vasallen. 2, B. 56

Schellen; von demselben zur Tafel. 2, 521

Schema einer Küchen-Rechnung. 1, B. 193. 204. Keller-Rechnung. 1, B. 194. einer Ahnen-Tafel oder Stamm-Baums von sechszehen Ahnen. 1, B. 327

Schickſale, der Cammer-Herrn am Kayſerlichen Hof. 2, 181. an Chur-Fürſtlichen Höfen. 2, 182. an Fürſtlichen. 2, 183

Schild. Zerbrechung deſſelben, bey Einſenckung der Leiche eines Regenten. 1, 477

Schild-Wacht; Von Zugebung derſelben vor dem Haus und Zimmer. 2, 771

Schlafengehen. Bedienung des Regenten bey und nach demſelben. 1, 222

Schlaf-Gemach. 2, 290

Schlagen, auf den Paucken zur Tafel. 2, 521

Schlepptragen. 1, 566

Schleßwig-Holſtein. Ihro daſelbſt regierenden Königl. Hoheit, Carl Friderichs als Ordens-Stiffters und Chefs Verordnungen wegen des Rangs der Annen-Ordens-Ritter und aller Officialium. 1, B. 385

Schlitten-Cammer. 2, 319

Schlitten-Fahrten; von denſelben. 2, 585

Schloß. Vom Empfang eines angekommenen hohen Gaſts in demſelben. 1, 295. Von Beſtimmung des Worts. 2, 252. Anmerckung von der auswendigen Auszierung deſſelben. 2, 258. von Erhalt- und Reparirung derſelben, und denen dazu beſtellten Perſonen. 2, 273

Schloß-Gebäude. Von deren Reinhaltung. 1, 136. eingeſchränckte Freyheit in dieſelbe zu gehen. 1, 141. von den Etagen derſelben, in Abſicht auf den Gebrauch. 2, 282

Schloß-Höfe, oder Burg-Pläze. Von denſelben. Ein Capitel. 2, 275. von denſelben überhaupt. ib. Add. Innerer Schloß-Hof.

Schloß-Kirche; von derſelben bey denen Catholiſchen. 2, 651. bey den Evangeliſchen. 2, 652. von deren Einweyhung. 2, 653

Schloß-Pläze oder Höfe. Von denſelben. Ein Capitel. 2, 275

Schloß-Prediger. 2, 641

Schloß-Thore; Von Verwahrung derſelben. 2, 264

Schloß-Zimmer. Eingeſchränckte Freyheit in dieſelbe zu gehen. 1, 141

Schlüſſe in der Materie von Ceremoniel-Sachen. 1, 41

Schlüſſel, zu den Zimmern des Schloſſes. 2, 299

Schmuck eines Bräutigams. 1, 565. einer Braut. 1, 566. der Pferde. 2, 348

Schreiben: Königs in Dännemarck an Hertzog Friderich Ulrich zu Braunſchweig, wegen böſen Regiments deſſen Land-Droſtens. 2, B. 3. um Anſchaffung der Bedürfniſſen an Naturalien ꝛc. bey der Reiſe eines groſſen Herrn. 2, 592

Schrifften; ſo von der Wiſſenſchafft des Hof-Rechts vorhanden ſind. 1, 15

Schuhe; von denen verſchiedenen Arten und dem Tragen derſelben bey Hof. 2, 439. bey der Trauer. 2, 464

Schwangerſchafft. 1, 636

Schwantz-Perrücken. 2, 435

Schwartze Farbe. Von derſelben bey der Kleidung bey Hof. 2, 420

Schweizer-Garde. 1, 238

Schwerin; ſiehe: Mecklenburg-Schwerin.

Schwören. 1, 111

Schwürigkeiten bey der Wiſſenſchafft des Hof-Rechts. 1, 24

Sechs-Wochen. Kirchgang nach Endigung derselben. 1, 652
Secretarius; siehe: Wittums ꝛc. Ordens ꝛc.
Service. 2, 539
Servietten. Gebrauch derselben, bey Einsenckung der Leiche eines Regenten. 1, 422. von dem Speisen auf der Serviette. 2, 508. von Präsentirung derselben, vor und nach der Tafel. 2, 253
Serviren; von demselben überhaupt und der Herrschafft insbesondere bey Tafel. 2, 533
Sessel-Trager. 2, 216
Siegel. Von Führung eines Ordens auf demselben. 2, 736. von dem Ordens-Siegel. 2, 755. von dem des Hof-Marschall-Amts. 2, 816
Silber. Dessen Sicherheit bey Hof. 1, 136
Silber-Cammer; von derselben und denen dazu gehörigen Personen. 2, 307
Silber-Cammer-Ordnung. Hertzog Fridrich I. zu Sachsen-Gotha. de An. 1686. 1, B. 170. Sachsen-Hildburghausische. 1, B. 174
Sincerité; Orden de la. 2, 704
Sitten alte, unserer Höfe. 1, 27. deren Veränderung unter Kayser Carl V. ib.
Sittsamkeit beym Speisen. 1, 132
Sitz, eines Ritter-Ordens. 2, 749
Sitzen; der Fremden bey Hof. 1, 398
Soldaten-Tracht. Von derselben bey Hof. 2, 422
Solennitäten. Anmerckung von dem Rang bey freudigen und Trauer-Solennitäten. 1, 279
Sommelier. 2, 213
Spanisches Ceremoniel. Ein herrschendes. 1, 43
Spanischer Mantel; eine Hof-Strafe. 2, 830
Spanische Perrücken. Eine Tracht des Wiener Hofs. 2, 435
Spanische Reverenze; was sie seyen. 2, 680
Spanischer Staat, schleicht sich an den Höfen ein. 1, 27
Spatzier-Farthen. Von der Bedienung des Regenten auf denselben. 1, 219
Speisen. Verwahrung derer übergebliebenen. 1, 126. und deren Austheilung an Haus-Arme. ib. Sittsamkeit dabey. 1, 132. von dem Speisen en Ceremonie. 2, 499. en Famille. 2, 507. auf der Serviette. 2, 508. von der Zeit desselben. 2, 518. von denselben besonders. 2, 539. Hessen-Darmstättische Verordnung wegen des Speisens bey Hof. 2, B. 44
Spiegel 2, 309
Spiel; von der Salutirung mit Rührung desselben. 2, 769
Spielen. 1, 122. 2, 586
Spitzen, darfen bey der Cammer-Trauer getragen werden, wenn sie zum erstenmal geändert wird. 2, 467
Staat; Spanischer, Niderländischer und Italiänischer, schleicht sich an den Höfen ein. 1, 27. Urtheil darüber von Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel. 1, 28
Staats-Ceremoniel. Unterschid desselben vom Hof-Ceremoniel. 1, 10
Staats-Bedienung; des Regenten. 1, 203. von der Aufwartung des Adels bey derselben. 1, 206. der Gemahlin eines Regenten. 1, 601. einer hohen Wittib. 1, 623
Staats-Livrée. 2, 475

Stab. Dessen Unterschied von Amt. 2, 93. von denen unter des Obrist-Hofmeisters Stab stehenden Aemtern und Personen. 2, 103. von dem Obrist-Cämmerer-Stab. 2, 108. Obrist-Hof-Marschall-Stab. 2, 114. Obrist-Stallmeister-Stab. 2, 119. von dessen Führung. 2, 125.
Stab oder Stock, von dessen Gebrauch an Höfen. 438. bey der Trauer. 2, 464. Kirchen-Feste der Chur-Cöllnischen Hof-Stäbe. 2, 637
Stall-Knechte. 2, 321. ihrem Tisch. 2, 510
Stallmeister. Dessen Bestallung. 1, B. 310. Add. Obrist-Stallmeister. Reise ꝛc. Vice-Ober ꝛc. Von denenselben insbesondere. 2, 320
Stall-Ordnung, Stollberg-Wernigerodische, de An. 1735. 1, B. 137. Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha. 1, B. 161. von denselben insbesondere. 2, 317
Stall-Verfassung, jetzige der Teutschen Höfe. 2, 322
Stall-Verweser. 2, 320
Stamm-Bäume, derer Pagen am Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Hof, wie sie seyn sollen. 1, B. 329. Schema eines von Sechszehen Ahnen. 1, B. 327
Stand. Von den Vorzügen desselben bey Hof-Bedienungen. 1, 87. des Informatoris eines jungen Herrn. 2, 12. des Ober-Hofmeisters eines jungen Herrn. 2, 20
Standes-Personen. Von dem Tractament derer nach Hof kommenden fremden Standes- und anderer Personen beyderley Geschlechts. 1, 366. vom Melden derer Fremden. 1, 367. deren Bewillkommung und Tractament. 1, 367. deren Bedienung. 1, 372. Präsentirung derselben an die Herrschafft. 1, 372
Statuten; siehe: Ordens-Statuten.
Steigbügel; von dem Schlagen mit demselben. 2, 830
Sterben. Von dem Sterben und Begräbniß des Regenten. Ein Capitel davon. 1, 377. Conf. Absterben.
Stifel; Von dem Tragen derselben bey Hof. 2, 439
Stifel-Wischer, Kayserlicher. 2, 220
Stifftung der Ordens. 2, 692
Stock; von dem Gebrauch desselben an Höfen. 2, 438. bey der Trauer. 2, 464
Stolberg-Wernigerode. Graf Christian Ernsts Hof-Ordnung de An. 1735. 1, B. 122. desselben Küchen-Ordnung. 1, B. 128. desselben Keller- und Back-Haus-Ordnung. 1, B. 132. desselben Stall-Ordnung. 1, B. 136
Strafen; von denselben bey Hof. 2, 818. von ihren Graden. 2, 822. von Erhöhung der gewöhnlichen. 2, 823. von denen adelichen ib. mit Geld. 2, 825. 831. mit Arrest. ibid. von den gemeinen Hof-Strafen. 2, 827. von sündlichen. 2, 832
Streitigkeiten; siehe: Rang-Streitigkeiten.
Stuben-Arrest. 2, 825
Stubenheizer. 2, 644
Studiren derer Prinzen. 2, 25
Stücke; siehe: Canonen.
Stühle. Von denen verschidenen Gattungen und Gebrauch derselben. 2, 310. von denselben bey der Tafel. 2, 532. von Rückung derselben ibid. von den Stühlen der Herrschafft und des Adels in der Kirche. 2, 657
Stunden, in welchen Audienz ertheilt wird. 2, 552

Sturmhaubentragen; eine Strafe der Jungens und Knechte bey Hof. 2, 830
Subalterne Hof-Bediente. Von deren Betragen. 1, 140
Subordination derer Hof-Aemter unter einander. 2, 94
Substitutio. Von der Ertheilung eines Ordens per substitutionem. 2, 719
Successor; siehe: Landes-Nachfolger.
Sündliche Hof-Strafen. 2, 832
Suite; eines hohen Gasts: von deren Freyhaltung. 1, 349. von den Rechten und Pflichten derselben. 1, 362
Surtouts; wo selbe bey Hof getragen werden. 2, 441

T.

Täge, an welchen ordentliche Gala bey Hof. 2, 443. von Audienz-Tägen. 2, 552
Tafel. Tractament eines hohen Gasts an derselben. 1, 353. von der eigenen derer Fremden. ib. Ceremonien-Tafel. 1, 580. derer Prinzen. 2, 72. von denen Tafeln oder Tischen bey Hof. 2, 308. von derselben besonders. Ein Capitel. 2, 496. von derselben auf Reisen. 2, 598. von dem Verbot derselben. 2, 826
Tafel-Decker. 2, 214
Tafel-Gemach. 2, 289. 518
Tafel-Music. 2, 538
Tafel-Service. 2, 539
Tafel-Sitz; an dem Vermählungs-Tag des Hertzogs von Würtemberg. 2, 529. an dem Heimführungs-Tag der Erb-Prinzeßin zu Hessen-Cassel. 2, 530
Tafelsteher. 2, 190
Tage. An welchen die Ordens-Kette vom goldenen Vließ getragen wird. 2, 728. an welchen Gala ist: siehe: Gala-Täge. an welchen sich ein Ritter-Orden versammelt. 2, 750
Tanz; siehe: Fackel ꝛc.
Tanzen. 2, 586
Taufe; der Kinder eines Regenten, und denen damit verbundenen Rechten und Feyerlichkeiten. Ein Capitel davon. 1, 635. von derselben besonders. 1, 638
Te Deum. Absingung desselben, bey der Geburt eines Kindes des Regenten. 1, 637. davon überhaupt. 2, 672
Thiere. Von denen zum Marstall gehörigen. 2, 330
Thore; siehe: Schloß-Thore.
Thüren. Von dem Recht derselben. 2, 299
Thurn-Strafe; von derselben. 2, 829
Tiefe Trauer. 2, 459
Tische. 2, 308
Tisch-Gebet. 2, 525
Titul; Von der Verschiedenheit der Würde, und dem damit verbundenen Unterschied des Tituls des Regenten. 1, 198. der Familie eines Regenten männlichen Geschlechts. 2, 36. weiblichen Geschlechts. 2, 74. von Führung eines Ordens in demselben. 2, 736
Tod, Todes-Fall; siehe: Absterben.
Todten-Kopfs-Orden. 2, 707
Todten-Vigilien. 2, 672
Töchter, eines Hauses. von denselben. Ein Capitel davon. 2, 74. adelicher Vasallen; von deren Hof-Diensten. 2, 155
Tour à la mode, was sie sey. 2, 586
Trabanten. 1, 239. eines Ritter-Ordens. 2, 748
Tracht; siehe: Kleider-Tracht.
Träger der Leiche. 1, 465

Trau-Ring. 1, 574
Trauer. Nach dem Tod des Regenten 1. 391. 395
Trauer-Degen. 2, 464
Trauer-Fahne. 1, 451
Trauer-Gala. 2, 442. 444
Trauer-Geläut. 1, 396
Trauer-Kleidung; von derselben ein Capitel. 2, 455. seq. Add. Trauer-Reglement.
Trauer-Kosten. 2, 469
Trauer-Livrée. 2, 468
Trauer-Mahlzeit. 1, 481
Trauer-Mantel. 2, 462
Trauer-Music.
Trauer-Pferd. 1, 453
Trauer-Reglement. 1, 391. von denselben besonders. 2, 459. Königl. Preußisches bey Ableben der Königin Sophia Charlotte. de An. 1718. 2, B. 87. wie es nach Absterben Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst an dem Herz. Sachsen-Gothaischen Hof zu halten. 2, B. 89. wegen Absterben der verw. Frau Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach. 2, B. 91. Königl. Preußisches de 1. Jun. 1740. 2, B. 92. Bey Absterben der Kayserin Amalia M. an dem Hof Kayser Carls VII. 2, B. 93
Trauung; Zeit derselben. 1, 564. Ort. ib. Proceßion dazu. 1, 567. Vollmacht des Geistlichen dazu. 1, 569. von der Trauung selbst. 1, 573
Treppen in denen Schlössern. 2, 286
Trident. Von dessen Erb-Aemtern. 2, 148
Trier; siehe: Chur-Trier.
Trincken; Reichung desselben bey Tafel; siehe: Serviren. Derer Gesundheiten. 2, 547. von dem Strafen der Hof-Bedienten an demselben. 2, 830
Truchseß. Von denselben. 2, 188
Türcken; Chur-Sächsischer Ritter-Orden wieder dieselben. 2, 699
Turniere. 2, 586

U.

Vasallen; (adeliche) von deren Kleidung; siehe: Scheid.
Uebersendung; von derselben eines Ordens. 2, 720
Vegetabilien-Galerie. 2, 396
Veränderlichkeit, derer Rang-Ordnungen. 2, 233
Veränderung; Conf. Abänderung von Veränderung der Kleidung bey Hof in Ansehung des Orts des Aufenthalts. 2, 421
Verbietung des Hofs. 2, 825. der Tafel. 2, 826
Verbrechen; siehe: Hof-Verbrechen.
Verdienste, grosse, bestimmen zuweilen den Rang bey Hof. 2, 231
Verfassung; von derselben des Hof-Marschall-Amts an verschiedenen Höfen. 2, 809
Verheurathung, derer Hof-Dames. 2, 166
Verkleidungen. 2, 422
Verlobung. 1, 511. von deren Notification. 1, 534. von Verkündigung derselben in dem Land. ib.
Vermählung grosser Herrn überhaupt. 1, 500. von derselben und deren Feyerlichkeiten. Ein Capitel davon. 1, 535. von derselben durch Procuration. 1, 537. Einladung auf dieselbe. 1, 552. von Abschickung der Gesandten dazu. 1, 552. Pracht und Aufwand der ältern Zeiten dabey. 1, 553. Lustbarkeiten dabey. 1, 590. derer Prinzen. 2, 73
Vermählungs-Ceremonien des Erb-Prinzens zu Sachsen-Eisenach mit der Prinzeßin Anna Sophia von Preussen. An. 1723. 1, B. 27

Vermählungs-Gedichte. 1, 590
Vermählugs-Münzen. 1, 589
Vermählungs-Predigt. 1, 589
Vermischtes Ceremoniel. 1, 47
Verneigungen, oder Reverenze. 2, 680
Verpflegung junger Herrschafften während des Kinder-Standes. 2, 5
Verpflichtung. der Hof-Dienerschafft auf die Hof-Ordnung. 1, 72. Add. Beeydigung.
Verreisen. Eingeschränckte Erlaubniß der Hof-Dienerschafft dazu. 1, 133
Verrichtung; siehe: Amts-Verrichtung.
Versäumung des Diensts. 1, 15
Versammlung; von derselben zur Tafel. 2, 518
Versammlungs-Ort, eines Ritter-Ordens. 2, 749
Versammlungs-Täge; von denselben eines Ritter-Ordens. 2, 750
Verschiedenheit; der Würde des Regenten, und dem damit verbundenen Unterschid des Tituls. 1, 198. der Gala. 2, 442. des Tafeln, in Absicht auf das Publicum des Hofs. 2, 498. der Orden in Ansehung ihrer Würde. 2, 693
Verschwiegenheit. 1, 130
Versendung; von derselben in Herrschafftlichen Geschäfften. 2, 600
Verstrickung, des Adels. 2, 823
Vertheilung des Leichnams eines Regenten, zur Beysezung an verschidene Orte. 1, 386. der Kleidungen unter die Hof-Bediente. 2, 424
Vertiefung der Trauer. 2, 473
Verträge; siehe: Landes-Verträge.
Vertraulichkeit. Recht derselben 1, 276
Verwahrung der Schloß-Thore. 2, 264. der Kostbarkeiten. 2, 306
Verwandte, hohe, von denen begleitenden bey einem Leichen-Begängniß. 1, 467
Verwandtschafft. Von dem Recht derselben. 1, 275
Verweser, der hohen Hof-Aemter. 2, 126
Verzicht der Braut. 1, 513
Vice-Cantzlar, eines Ritter-Ordens. 2, 742
Vice-Hof-Cantor. 2, 644
Vice-Hof-Profos. 2, 832
Vice-Ober-Stallmeister. 2, 320
Vigilance; Ritter-Orden de la. 2, 706
Vigilien. 2, 972
Visir. 1, 450
Visiten. 1, 353. von den Gegen-Visiten. 1, 354. Unterschid zwischen denselben und Audienzen. 2, 552
Vließ; von dem Ritter-Orden des goldenen. 2, 696. Tage an welchen die Ordens-Kette getragen wird. 2, 729
Uniforme der Garden. 1, 245
Universität. Ausschreiben an dieselbe wegen des Tods des Regenten. 1, 392
Unkeuschheit. 1, 118
Unordnung; siehe: Hof-Unordnung.
Unterhalt-Gelder; siehe: Gelder.
Unter-Hofmeister junger Herrn. 2, 19
Unterricht der Unwissenden. 1, 66. von denen zum Unterricht junger Herrn bestellten Personen. 2, 11. von dem Unterricht selber. 2, 14. der Kinder weiblichen Geschlechts eines Regenten. 2, 76. derer Edel-Knaben. 2, 194
Unterschid; der Säle in denen Schlössern. 2, 287. der Tafel in Absicht auf ihre Würde und den Stand der speisenden Personen. 2, 509. der Tafel in Absicht auf den Ort wo gespeißt wird. 2, 512. der ältern und neuern

Zeiten, in Ansehung der Reisen grosser Herrn. 2, 588. der Gottesdienstlichen Handlungen, in der Römischen und Evangelischen Kirche. 2, 603. der ältern und neuern Zeiten in Ansehung der Geschencke bey Hof 2, 786

Unterschrifft; von derselben der Hof-Amts-Befehle. 2, 816

Unterthanen; von deren Geschencken an ein hohes Braut-Paar. 1, 517

Unverletzlichkeit der Personen und Sachen bey Hof. 1, 135. des Regenten. 1, 196

Unwissende. Von deren Unterricht. 1, 66

Unzucht. 1, 118

Völlerey. 1, 111

Vogel-Haus. 2, 389

Vollmacht; zur Vermählung durch Procuration. 1, 537. eines Catholisch-Geistlichen zur Trauung. 1, 569

Vorbehaltung des Rangs. 2, 241

Vorbereitungen zu den Reisen junger Printzen. 2, 28

Vorgang. 1, 278

Vorgemach. Von denenselben überhaupt. 2, 288

Vorlegen. 2, 544

Vorlesen offentliches. Bekanntmachung der Hof-Ordnung durch dasselbe. 1, 73

Vormund. Eines regierenden Herrn, ob er eine Garde halten dürfe. 1, 228

Vorsorge bey entstehender Feuers-Gefahr am Hof. 1, 138. vor die Person des Regenten. 1, 201

Vorschneiden. Von demselben. 2, 544

Vorschneider. Von den Kayserlichen. 2, 189

Vorstellung der hohen Hof-Beamten an die Hof-Staat. 2, 128

Vortheile, wesentliche bey Erlangung eines Ordens. 2, 739

Vorzüge; der Person des Regenten. 1, 193. der Gemahlin eines Regenten. Ein Buch davon. 1, 497. Ein Capitel davon. 1, 592. der Officiers bey der Garde. 1, 251. der Gemahlin eines Regenten, gegen und vor andern Dames vom Haus. 1, 599. des Ober-Hofmeisters eines jungen Herrn. 2, 20. derer Erb-Hof-Aemter. 2, 150. einer Ober-Hofmeisterin. 2, 156. derer Hof-Dames. 2, 162. derer Cammer-Herrn. 2, 177. derer Cammer-Diener. 2, 211. persönliche der Ordens-Ritter. 2, 735

Ursachen; siehe: Beweg-Ursachen.

Ursprung der Cammer-Herrn. 2, 176

W.

Wachen. Conf. Leib-Wachten. wie starck dieselben besetzt werden. 1, 254

Wagen-Haus. 2, 318

Wagenmeister; siehe: Hof-Wagenmeister.

Wahl. Von derselben derer Ordens-Ritter, und deren Ernennung. 2, 708

Wahl-Tags-Acta. Ceremoniel-Sachen darinn. de An. 1689. 1, 34. de An. 1711. 1, 39. de An. 1741. & 1742. 1, 41.

Wappen; der Provinzien. Wo solche beym Leichen-Begängniß vorkommen. 1, 454. von Führung eines Ordens um dasselbe. 2, 736

Wasser; von Reichung desselben vor und nach der Tafel. 2, 523

Wecker (Königlicher) oder K. M. in Dännemarck Erinner- und Vermahnungs-Schreiben an Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig, wegen der bösen Regierung S. F. G. Land-Drosten. 2, B. 3

Wehrhafftmachen derer Edel-Knaben. 2, 197
Wehrt; Unterschid der Geschencke bey Hof in Absicht desselben. 2, 784
Weiber, adelicher Vasallen, von deren Hof-Diensten. 2, 153
Weibliches Geschlecht. Von Erziehung, Hof-Staat und Rechten, der Kinder eines Regenten weiblichen Geschlechts. Ein Capitel. 2, 74
Weimar; siehe: Sachsen-Weimar.
Werbung; siehe: Anwerbung.
Wernigerode; siehe: Stolberg-Wernigerode.
Westphälische Fridens-Handlung. Haupt-Periodus von derselben an, in der Teutschen Ceremoniel- und Hof-Verfassung. 1, 32
Wiege; siehe: Parade-Wiege.
Wirtschafft; siehe: Bauren ꝛc.
Wissenschafft des Hof-Rechts; siehe: Hof-Recht.
Wittums-Räthe. 1, 632
Wittums-Secretarius. Bestallung eines Fürstlichen. 1, B. 282
Wittwen. Von denselben und deren Rechten. 1, 609. von dem Rang derselben. 2, 245. von ihrer Livrée. 2, 476
Wohnung; derer Wittwen. 1, 610. derer Prinzen. 2, 66. der Prinzeßinnen ꝛc. 2, 85
Worms. Von den Erb-Aemtern dises Hoch-Stiffts. 2, 148
Würckungen; von denen, der Mode und Phantasie eines Hofs und Regentens in Ansehung der Kleidung überhaupt. 2, 410
Würde. Von Ertheilung derselben. 1, 104. von dem Character der Würde einer Gemahlin. 1, 593. des Ober-Hofmeisters eines jungen Herrn. 2, 20. von dem Zeichen der Würde derer Erb-Hof-Aemter. 2, 150. von Verschiedenheit der Orden in Ansehung derselben. 2, 693
Würtemberg. Ceremoniel-Sachen in dessen Tractat mit Braunschweig. 1, 39. Hof-Ordnung Hertzog Eberhard Ludwigs, de An. 1711. 1, B. 54. Erb-Printz Friderich Ludwigs Leichen-Conduct. 1, B. 235. Rang-Ordnung Hertzog Carls. de An. 1745. 1, B. 386. Hohe Hof-Aemter an disem Hof. 2, 101. Erb-Aemter. 2, 148. Tafel-Sitz an dem Vermählungs-Tag des Hertzog Carls von. 2, 529. wie der jetzt-regierenden Frau Hertzogin H. D. ihr Glaubens-Bekänntniß abgelegt. 2, 667. von dem Würtembergischen Ritter-Orden. 2, 706. Statuten dessen Ritter-Ordens von der Jagd. 2, B. 75
Würtzburg. Von den Erb-Aemtern an disem Hof. 2, 148. von dem Vorzug dises Bischoffs vor andern Bischöffen beym Hoch-Amt. 2, 661

Z.

Zehrung, des Hofs auf Reisen. 2, 598
Zeichen der Würde, derer Erb-Hof-Aemter. 2, 150
Zeit. Ordnung in Beobachtung derselben bey Hof, Aemtern und Diensten. 1, 129. von der Zeit der Erscheinung im Dienst. 1, 211. der Beerdigung eines Regenten. 1, 396. der Heimführung einer Braut des Regenten. 1, 540. der Trauung. 1, 564. der Reisen junger Prinzen. 2, 28. wie lang die Trauer währt. 2, 472. von der Zeit des Speisens. 2, 518. von Anzeigung der Tafel-Zeit an die Herrschafft. 2, 522
Zeitz; siehe: Sachsen-Zeitz.
Zerbrechung Schild und Helms bey Einsenckung der Leiche eines Regenten. 1, 477

Zeug-Haus. 2, 575
Zimmer; Confer. Schloß-Zimmer.
Anstalten in den Zimmern eines verstorbenen Regenten. 1, 382. von Bekleidung derselben nach dem Tod des Regenten. 1, 391. von denen Zimmern bey Hof insbesondere. Ein Capitel. 2, 282. Von Zugebung einer Schild-Wacht vor dasselbe. 2, 771
Zimmer-Reglement. 2, 285. Chur-Cöllnisches de An. 1717. 2, B. 51
Zubereitung. Von denen Zubereitungen auf die Ankunfft eines hohen Gasts. 1, 282
Zucht junger Herr. 2, 17
Zucht-Haus-Strafe; ist auf das Abtragen der Speisen bey Hof gesetzt. 2, 829
Zurückkunfft junger Herrn von Reisen. 2, 33
Zurücksendung; von derselben der Ordens-Zeichen bey dem Tod eines Ritters und sonst. 2, 757
Zusammenkunfft. Von den Zusammenkünfften grosser Herrn überhaupt. 1, 260. von dem Unterschid der ältern und neuern Zeiten darinn. ib. Verabredung des Ceremoniels vor derselben. 1, 263. mehrerer Gäste gleich hohen Rangs. 1, 343
Zuschauen; bey Tafel. 2, 537
Zutritt, derer Dames bey Hof. 2, 170
Zuziehung, an die Tafel. 2, 514

Bayerische Staatsbibliothek München

XX IX.90

~~XXXX~~ (Vol 1+2) IV 94

XX 8/2000

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl <<von>>,

Teutsches Hof-Recht enthaltend eine Systematische Abhandlung Von der Geschichte des Teutschen Hof-Wesens. Von den Rechten eines Regenten in Ansehung seines Hofs überhaupt, der Hof-Policey und Oeconomie. Von den persönlichen Rechten, Titulaturen, Bedienung, Bewachung des Regenten, dessen Betragen gegen Fremde, Sterben und Begräbniß. Von der Verlobung und Vermählung des Regenten, den Rechten der Gemahlin und Wittwen. Von der Geburt, Taufe, Erziehung, Reisen und Hofstaat dessen Familie. Von den Hof-
Bd.: Zweyter Band

Franckfurt und Leipzig 1761

4 J.publ.g. 768-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516265-6
VD18 80426999